





LEHRBUCH

DER

STATISTIK

Ausgearbeitet

von

Johann Georg Meuſel.

Dritte, gröſsten Theils umgearbeitete, vermehrte und mit Litteratur bereicherte Ausgabe.

Leipzig,
bey Caſpar Fritſch.
1804.

Vorerinnerungen

zur dritten Ausgabe.

Ein an vielfachen und wichtigen Ereigniſſen ſo reiches Decennium, wie das nächſt verfloſſene, während deſſen ſogar Staaten aus der Reihe der übrigen entweder ganz oder zum Theil verſchwanden und dagegen neue entſprangen, hat auch leicht begreiflich ſtarken Einfluſs in die Lehrbücher der Statiſtik, hat eine Umarbeitung vieler ihrer Materien zur natürlichen Folge. Daher demnach auch die faſt ganz veränderte Geſtalt dieſer neuen Ausgabe des meinigen. Sie ſollte ſchon im vorigen Jahre, nach Bekanntmachung des Hauptſchluſſes der Reichstagsdeputation, dieſes höchſt wichtigen Reſultates des Friedens zu Luneville, ans Licht treten. Aber die bey deſſen Vollzug entſtandenen Schwierigkeiten einer Seits, anderer Seits aber der noch fortwährende Mangel an Feſtigkeit in der Verfaſſung einiger Staaten auſser Teutſchland, bewirkten Verzögerung derſelben bis ins jetzige Jahr. Zwar ereigneten ſich auch im Laufe deſſelben hier und da neue Veränderungen, und ſelbſt während

des Abdrucks, der ſchon im April des jetzigen Jahres begann, muſsten, beſonders in dem Hauptſtück von Frankreich, Abſchnitte, die ſchon ganz bearbeitet da ſtanden, aufs neue umgearbeitet werden. Sollte man aber wohl ſolcher Veränderungen wegen den Druck des Buches noch länger verſchieben? Hätte alsdann, wegen des ſteten politiſchen Drängens und Treibens in unſern Tagen, die neue Ausgabe nicht ganz unterbleiben müſſen? und an welchen Leitfaden hätte man, bey eingeriſſenem Mangel an Exemplarien, die Vorleſungen über die Staatskunde knüpfen ſollen? In den letzten Jahren muſste ohnehin ſchon viel Zeit mit Diktiren verſchwendet werden. Es muſste alſo doch endlich einmahl dem Zögern ein Ziel geſetzt werden. Einige kleine Veränderungen, die ſich während des Drucks zutrugen, wird man in dem Verzeichniſs der Druckfehler, Verbeſſerungen und Zuſätze bemerkt finden; ich habe ihnen ſogar die neueſte richtigere Angabe der Gouvernemente des Ruſſiſchen Reichs einverleibt. Aber ganz neue groſse Veränderungen, z. B. die Erhebung des Oeſtreichiſchen Staats zu einem Kaiſerthum, und was damit verbunden iſt, muſsten, wegen der damit verbundenen Inkonvenienzen, zurückbehalten werden. In Hinſicht auf ſie und auch auf andere nöthige Abänderungen hab' ich den Entſchluſs gefaſst, von Jahr zu Jahr, bis eine neue Ausgabe nöthig werden dürfte, Supplemente auf

einem

einem oder zwey Bogen nachzuliefern, worin sowohl die neuern statistischen Ereignisse und die von andern und mir bemerkten Verbesserungen, wie auch neue Quellen und Hülfsmittel zur Beförderung unsres Studiums, angezeigt werden sollen.

Ganz neu sind in dieser Ausgabe die so eben angedeuteten Litterarnotitzen. Gerne hätt' ich schon die beyden ersten Ausgaben damit ausgestattet; ich wurde sogar dazu aufgefordert; unterliess es aber wegen der in den Vorerinnerungen zur zweyten geäusserten Bedenklichkeiten. Die stärkste entstand aus der Besorgniss, das Buch möchte dadurch zu stark, folglich zu theuer werden. Jetzt hoff' ich sie dadurch überwunden zu haben, dass ich kleinere, jedoch das Auge keinesweges beleidigende Lettern wählte und dadurch Raum zu jenen Notitzen gewann. Damit verband ich das Bestreben, strenge Auswahl unter ihnen zu treffen. In wie fern ich hierin glücklich gewesen seyn möge, überlass ich andern zu untersuchen. So viel sey mir nur hierüber zu erinnern erlaubt, dass ich nicht leicht ohne eine bestimmte Absicht wählte, dass selbst einige dem Anscheine nach geringfügige Schriften und in periodischen Werken versteckte Aufsätze mit gutem Vorbedacht angeführt sind. Meine, von Kennern bey dem Studium der Statistik für unentbehrlich erklärte Litteratur dieser Wissenschaft ist nicht jedermanns Kauf, besonders für manche Studirende.

dirende. Das im J. 1790 gedruckte Hauptwerk erhielt, wegen des Reichthums ſtatiſtiſcher Schriften, welchen die neuere Zeit durch liberalere Preſsfreyheit erzeugte, nach und nach (1793 und 1797) zwey ziemlich ſtarke Nachträge, denen vielleicht bald ein dritter folgen wird. Dem Plane des Werks gemäſs findet man darin eine möglichſt vollſtändige Anzeige der in und auſser Teutſchland, in ältern und neuern Zeiten, gedruckten Schriften, ſelbſt der geringſten. Die beſten und brauchbarſten darunter zu erkennen, dürfte wohl den meiſten Liebhabern der Staatskunde ſchwer fallen. Jetzt wird, durch mein neues Bemühen, dieſe Schwierigkeit ſo ziemlich gehoben ſeyn. Daſs man hier auch viele Werke, die ſeit dem J. 1797 erſchienen ſind, folglich in meiner Litteratur der Statiſtik nicht angezeigt ſeyn können, eingeordnet finden werde, verſteht ſich ohnehin. So auch, daſs nunmehr bey den Vorleſungen über das Lehrbuch viele Zeit, die ſonſt auf das Diktiren der Büchertitel verwendet werden muſste, erſpart wird.

In der Folge der Hauptſtücke hab' ich eine Abänderung getroffen, indem ich Staaten, die ſeit den letzten zehn Jahren mächtiger oder ſchwächer, und für die Teutſchen mehr oder weniger intereſſant geworden ſind, nach Verhältniſs weiter vorrückte oder zurückſetzte; nach Maasgabe der in der Vorrede zur erſten Ausgabe angegebenen Idee.

Idee. Dieſem nach findet man z. B. hier das Hauptſtück von Frankreich unmittelbar nach demjenigen von Preuſsen: dasjenige hingegen von der Bataviſchen Republik hinter Schweden. Wem ſie nicht gefällt, kann beym Leſen und Erklären des Buches immerhin eine ihm ſelbſt beliebige Ordnung wählen.

Zwey Hauptſtücke muſsten diesmahl ganz wegfallen. Das neunte, worin ehedem die Statiſtik von Venedig dargeſtellt wurde, konnte nicht mehr Platz finden, weil dieſer Staat aus der Reihe der übrigen geſtoſsen und zum Theil dem Oeſtreichiſchen Staate, zum Theil der Italieniſchen Republik einverleibt wurde. Was von ihm für ein Kompendium bemerkenswerth bleibt, findet ſich in den Hauptſtücken dieſer Staaten. Der im 17ten Hauptſtück der beyden erſten Ausgaben aufgeſtellte Staat von Sardinien iſt zwar nicht ganz vernichtet: was aber von ihm, nach Abzug des wichtigſten Theils auf dem feſten Lande, des Fürſtenthums Piemont u. ſ. w. übrig blieb, nämlich die Inſel dieſes Namens, iſt ſo unbedeutend, daſs, ein beſonderes Hauptſtück davon auszuarbeiten, ſich kaum der Mühe verlohnt. Faſt eben dies gilt von dem ehemahligen Groſsherzogthum Toſcana, deſſen ich ohnehin ſchon in den erſten Ausgaben nicht erwähnte. Nun ward es zwar inzwiſchen von den Franzoſen zu einem Königreich, Etrurien genannt, erho-

erhoben: aber dieſer blendende Titel berechtiget zu keiner Aufnahme in meinen Plan. Denn ſtatt mächtiger und für den Statiſtiker intereſſanter zu werden, ward dieſes neue Königreich vielmehr ſchwächer, als das ehemahlige Groſsherzogthum, ſowohl in Hinſicht auf ſeine Intenſität, indem es faſt ganz von Frankreich abhängig, folglich ſeine Exiſtenz ſehr precär wurde, als auch auf Extenſität, da die Franzoſen das, was auf der Inſel Elba dazu gehörte, davon abriſſen und ſich zueigneten.

Zum Erſatz dieſes Verluſtes hab' ich zwey ganz neue Hauptſtücke dieſer Ausgabe angefügt, nämlich die Statiſtiken der Italieniſchen und der Nordamerikaniſchen Republik. Jene befindet ſich zwar in einem ebenfalls von Frankreich abhängigen Zuſtande; ja, Frankreichs Oberhaupt iſt auch das Oberhaupt dieſer von ihm neu geſchaffenen Republik: aber das Land verdient doch, auch abgeſehn von andern Umſtänden, ſchon wegen ſeines Umfanges eine eigene Darſtellung. Und was den Nordamerikaniſchen Freyſtaat betrifft; ſo gehört er zwar nicht zu Europa — denn eigentlich behandeln wir nur *Europäiſche* Staatskunde — aber er ſteht mit den meiſten Ländern Europens in ſo engen und vielfachen Verhältniſſen, und dieſe Verhältniſſe werden von Jahr zu Jahr ſo bedeutend oder vielmehr auffallend, daſs ich wegen der Mühe, ihn mit aufgeführt zu haben, hoffentlich nicht mit Un-

Undank werde belohnt werden. Der verewigte Randel gieng mir überdies hierin mit ſeinem Beyſpiele vor. Vergl. den erſten Anhang zu ſeiner ſtatiſtiſchen Ueberſicht der vornehmſten Europäiſchen Staaten (1786. fol.). Nachſicht wegen dieſer beyden Skizzen muſs ich mir um ſo mehr erbitten, da ich ſie, ſelbſt in Anſehung der zweyten nach Randel's Vortritt, neu entwerfen, und die Materialien dazu mühſam zuſammenſuchen muſste.

Man hat in der neuern Zeit von dem Statiſtiker gefordert, er ſolle bey der Staatskunde eines jeden Landes auch die Beſchaffenheit des darin üblichen Polizeyweſens ſchildern. Ich bin aber noch zur Zeit von der Rechtmäſsigkeit dieſer Forderung nicht überzeugt worden, und ich glaube, mich deshalb *rechtfertigen* und *entſchuldigen* zu können. *Rechtfertigen*, weil Alles, was vom Juſtitzweſen in der Statiſtik geſagt wird, auch zugleich von allgemeinen Polizeygeſetzen mit gilt, und weil aus der Schilderung des Zuſtandes des Landbaues, der Gewerbe, Manufakturen, Fabriken u. ſ. w. am deutlichſten hervorgeht, wie ſich die Polizey vorſorgend in einem Lande erzeigt. *Entſchuldigen*, weil in einem allgemeinen Werk über Statiſtik Polizeybüreau's, die in einzelnen Städten angelegt ſind, und ſich mehr mit der Polizey im Kleinen, nämlich mit Sicherheits- und Reinlichkeitspolizey beſchäftigen, nicht angegeben werden können, und,

um

um nicht unzweckmäſsig zu arbeiten, auch nicht angegeben werden dürfen. Von dieſen würde ſich auch überhaupt nichts im Allgemeinen haben ſagen laſſen, eben deswegen, weil ſie das detailvolleſte Detail ſelbſt ſind.

Ich kann dieſen Vorbericht nicht ſchlieſsen, ohne erſt meinem mir unvergeſslichen Herrn Kollegen, dem nunmehrigen geheimen Referendar *Klüber* zu Carlsruhe, dem Herrn Rath und Profeſſor *Milbiller* zu Landshut und dem Herrn Polizeydirektor *Ortloff* zu Coburg meinen verbindlichen Dank für die von ihnen mir zum Behuf dieſer Arbeit gefällig mitgetheilten Ideen und Notitzen abzuſtatten. Vergebens wünſch' ich, dieſen Dank mehrern patriotiſch geſinnten Gelehrten darbringen zu können.

Noch bitte ich angelegentlichſt, vor dem Gebrauch des Buches die am Ende beygefügten Verbeſſerungen und Druckfehler an den gehörigen Stellen anzumerken.

Geſchrieben zu Erlangen am 31ſten Oktober 1804.

J. G. Meuſel.

Vorerin-

Vorerinnerungen

zur zweyten Ausgabe.

So gut ich auch Fug und Recht gehabt hätte, auf den Titel dieses Buches zu setzen: *Vermehrte und verbesserte Ausgabe*; so unterliefs ich es doch mit gutem Vorbedacht, weil dies mir ein Pleonasmus zu seyn schien, da es sich bey einer statistischen Arbeit von selbst versteht, dafs man an ihr ändern und verbessern *müsse*. Ein statistisches Lehrbuch also kann bey einer neuen Auflage, schon seiner statistischen Natur nach, nicht ohne Veränderungen erscheinen: gesetzt auch, es wären weniger als dritthalb Jahre seit dessen ersten Erscheinung verflossen, wie hier der Fall ist. In der That fanden sich Anlässe zum Aendern und Bessern genug. Vermehrt ist diese Ausgabe in Ansehung der Bogenzahl gerade nicht: vielmehr — vermindert! Hierzu bewogen mich hauptsächlich die ausserordentlichen Ereignisse in Frankreich und Polen. In dem, jenem schrecklich zerrütteten Staate gewidmeten Hauptstück mufsten ganze Rubriken wegfallen, indem man, bey der noch anhaltenden, unabsehbaren Krise, gegenwärtig noch nicht weifs, was künftig in Ansehung gewisser jetzt zerstöhrten

ten oder in chaotischer Verwirrung liegenden Gegenstände geschehen werde, ob sie ganz unterdrückt bleiben, oder wieder hergestellt und auf welche Art sie wieder hergestellt werden dürften. Das Hauptstück von Polen hab' ich ganz vertilget, weil dieser Staat jetzt, da ich dieses schreibe, wegen der heftigen Erschütterungen, die er leidet, in einer völligen Anarchie sich befindet, weil er seiner politischen Auflösung nahe ist, folglich in Zukunft wahrscheinlich keinen für sich bestehenden Staatskörper mehr ausmachen wird.

In den übrigen Hauptstücken fanden, ganz begreiflich, bald mehrere, bald wenigere Aenderungen Statt. Die ruhige Schweitz; das am Alten — zu unserm Glücke — fort klebende Osmanische Reich blieben fast ganz in der Gestalt, wie in der ersten Ausgabe: desto weniger die in steter Thätigkeit schwebenden und vom Reformentrieb belebten Staaten, wie Oestreich, Preussen, Grossbritannien. Verbesserungen anderer Art, die mir eigenes Nachforschen und dreymahliges Kommentiren über die erste Ausgabe an die Hand gaben, wird man bey beliebiger Vergleichung derselben mit dieser zweyten leicht entdecken. Gewiss würde ich hierin weit mehr geleistet, manchen Fehler verbessert, manche Lücke ausgefüllt haben, wenn Gelehrte, die meine Arbeit benutzten, die dabey bemerkten Mängel mir aufrichtig angezeigt hätten. Mein, in den Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe schon vorläufig dafür entrichteter Dank war fruchtlos geäussert. Ein einziger höchst verehrungswürdiger Staatsmann verdient diesen Dank in hohem Grade; indem er, selbst unter dem Gedränge der wichtigsten Geschäfte,

ſchäfte, mir dennoch verſchiedene Verbeſſerungen in dem Hauptſtück von Preuſſen zugehen lieſs. Andere verſprachen mir dieſe litterariſche Gefällig-keit, hielten aber nicht Wort. In Wien erbat ich mir namentlich und ausdrücklich Verbeſſerungen des Hauptſtücks von Oeſtreich, um ſo mehr, da man meinem Buche bey dortiger Univerſität die Ehre erweiſet, Vorleſungen darüber zu halten. Man gab endlich auch meinen Bitten Gehör: allein, theils nicht mit der erwarteten Genauigkeit, theils zu ſpät. Denn lange nach dem Abdruck jenes Hauptſtückes kamen einige Beyträge an, die ich nur am Ende des Buches unter den Berichtigungen anbringen konnte. Ich bitte angelegentlich, ſie und ihre Gefährtinnen vor dem Gebrauch des Werks an den gehörigen Orten einzuſchalten oder anzumerken.

Die Rubrik von den Grundgeſetzen iſt nun auch in den erſten Hauptſtücken dieſer Ausgabe richtiger, ſo wie in den letzten der vorigen, vor der Rubrik von der Regierungsform, geſtellt worden.

Gerne hätt' ich dem Verlangen zweyer gütigen Beurtheiler dieſes Lehrbuches Gehör gegeben und Litterarnotitzen eingeſchaltet: allein, nach reiflicher Ueberlegung unterlieſs ich es, theils weil das Buch dadurch — ſelbſt bey der gröſsten Einſchränkung — zu ſehr vergröſsert, folglich vertheuert worden wäre; theils, weil die von mir beſonders herausgegebene Litteratur der Statiſtik und der dazu gehörige Nachtrag *) hierin Genüge leiſten werden; theils, weil ich die vorzüglichen Hülfs-

*) Im J. 1797. kam ein zweyter Nachtrag hinzu, welchem bald ein dritter folgen dürfte.

Hülfsmittel in den Vorlefungen meinen Zuhörern bekannt mache, charakterifire und, in fo weit ich fie befitze, ihnen vorzeige; wie ich zum Theil fchon in den Vorerinnerungen zur erften Ausgabe verfichert habe.

Um die Einrichtung meiner Arbeit defto beffer erkennen und beurtheilen zu können, laffe ich jene Vorerinnerungen, mit einigen kleinen Zufätzen und Aenderungen, hinter gegenwärtigen wieder abdrucken.

Dafs mir jede willfährige und gründliche Belehrung erwünfcht kommen und dafs ich dankbar Gebrauch davon machen werde, verfichere ich hiermit nochmahls, und empfehle mich und meine ftatiftifchen Bemühungen dem Wohlwollen der Kenner.

Gefchrieben in *Erlangen* am 19ten September 1794.

J. G. Meufel.

Vorerin-

Vorerinnerungen

zur ersten Ausgabe.

Was ich vor zwey Jahren in den Vorerinnerungen zur Litteratur der Statistik halb und halb versprochen hatte, geht, wider mein Hoffen und Wünschen, jetzt schon in Erfüllung. Von einer Zeit zur andern, so lange ich Staatskunde studire und lehre, sah ich der Erscheinung eines Lehrbuches dieser so mannigfach nützlichen Wissenschaft, das meinen Ideen entspräche, entgegen: aber fruchtlos war mein Harren. Bauman's kurzer Entwurf der Staatsverfassung aller Europäischen Reiche, über dessen zweyte und dritte Ausgabe ich viele Jahre lang Vorlesungen gehalten hatte, war seit 1791 nicht mehr in den Buchläden zu finden; der Verfasser war gestorben *); ohnehin hatte ich seinen Entwurf nur wegen der Vollständigkeit der darin abgehandelten Staaten gewählt; er trägt, dies abgerechnet, manches mir Missfällige an sich. Alle andere Lehrbücher waren mir entweder zu unvollständig, sowohl in Ansehung ganzer Hauptstücke als der Materien, oder zu weitläufig, oder zu kurz, oder planwidrig. Alle haben ihre Verdienste,

*) Dass und in wie fern ich mich in Ansehung dieser beyden Umstände geirret, hab' ich in den Vorerinnerungen vor dem ersten Nachtrage zu meiner Litteratur der Statistik (1793) aufrichtig bekannt und mich darüber gerechtfertiget.

dienſte, das eine auf dieſe, das andere auf jene Art: alle aber auch, bis auf das Remeriſche, worin jedoch ein Hauptſtaat, Oeſtreich, mangelt, konnt' ich, hauptſächlich um ihrer Unvollſtändigkeit willen, nicht zu Führern wählen. Am allerwenigſten konnt' ich mich entſchlieſsen, über den auf den meiſten Univerſitäten eingeführten Achenwalliſchen Grundriſs Vorleſungen zu halten. Denn ſo vortrefflich, ja einzig, er ehedem war, und ſo reichlich auch die Herren Schlözer und Sprengel die beyden neuern Auflagen ausgeſtattet haben; ſo ſchmerzte es mich doch immer und war mir unbegreiflich, wie man, ohne litterariſche Gewiſſensbiſſe zu empfinden, Studirenden ein Buch in die Hände geben und erklären könne, worin zwar die, Vergleichungsweiſe unbedeutende, Staatsverfaſſung Portugals ſehr gelehrt und weitſchweifig dargeſtellt; hingegen die weit intereſſantern Staaten Oeſtreich, Preuſſen, Türkey, Polen, Schweitz, Italien u. ſ. w. mit dem tiefſten Stillſchweigen übergangen ſind. Nicht zu gedenken, daſs die Staatskunde ſeit Vater Achenwall'n durch zugenommene Publicität und durch ſeine Schüler und Nachfolger reichen Zuwachs gewonnen, daſs ſeine Stellung der Materien nicht die beſte iſt, und daſs der in einen Grundriſs nicht gehörigen Auswüchſe, wenn gleich noch ſo nutzbar, faſt viele ſind. Zwar ſah ich aus dem allgemeinen Bücherverzeichniſs der Oſtermeſſe 1791, daſs Herr Profeſſor Sprengel in Halle künftig einen Grundriſs der Europäiſchen Statiſtik für Univerſitäten und Gymnaſien liefern wolle: aber konnt ich wohl verſichert ſeyn, daſs er bis Oſtern 1792 erſcheinen würde *)? Läſst uns nicht viel-

*) Der erſte Theil, welcher Spanien, Portugal, Groſsbritannien und Irland, Ruſsland, die vereinigten Niederlande,

vielleicht dieser gründliche Kenner der Staatskunde mehrere Jahre lang in schmerzlicher Erwartung, wie mit der Fortsetzung seiner unvergleichlichen Geschichte Grossbritanniens? Und doch muss ich im Sommer dieses Jahres Statistik vortragen; es musste folglich auch dieses Buch ausgearbeitet werden. An Materialien zu demselben fehlte es mir freylich nicht; ich hatte bey vieljährigen Vorlesungen über diese Wissenschaft eine Menge einzelner, zerstreuter Nachrichten und Angaben aus Büchern und Briefen gesammlet; ich habe mir viele und die vorzüglichen Hülfsmittel zu einer solchen Arbeit angeschafft: aber ich kenne auch die andern dazu nöthigen Erfodernisse und das damit verbundene Heer von Schwierigkeiten ziemlich genau. Mehr als einmahl überdachte ich sie; lange schreckten sie mich zurück; endlich siegte die Noth. Hier also das durch sie mir abgepresste Buch! Dies schon, hoff' ich, werde mir bey billigen Kennern Nachsicht erwerben: ich muss aber zu demselben Behuf noch eines und das andere über die Einrichtung meines Werks beyfügen.

Bey der Ordnung, in der ich die Staaten auf einander folgen lasse, sah' ich theils auf diejenigen, die uns Teutschen am nächsten liegen, deren Kenntniss uns folglich am stärksten interessirt, theils auf ihre Grösse und Macht. Deswegen postirte ich Portugal, womit gewöhnlich der Anfang gemacht wird, gerade ans Ende. Es mag seyn, dass jedem andern eine andere Ordnung gefällt; er beschaue demnach die Staaten in der ihm beliebigen, nach seinen

derlande, Dänemark und Schweden enthält, erschien in der Ostermesse des J. 1793: der zweyte ist nie erschienen.

ſeinen Abſichten, nach ſeinem Gutdünken! Dies werde ich vielleicht ſelbſt, nach Zeit und Umſtänden, oder auch nach dem Bedürfniſs meiner Zuhörer thun; laſſe wohl auch, beym Mangel an Zeit, dieſen oder jenen minder intereſſanten Staat weg. Einen derſelben pflege ich ohnehin allemahl für meine öffentlichen Vorleſungen auszuwählen, um in den Privatſtunden deſto ſicherer mit den übrigen fertig werden zu können. Da der Staaten ſo viele ſind und der Reichthum wiſſenswürdiger Materien und Nachrichten ſo ausnehmend groſs iſt; ſo muſs freylich, wenn man in einem halben Jahre fertig werden will, auf alle Art mit der Zeit gegeitzt, die ſo nothwendige, aber freylich ſchwer zu treffende Auswahl des Wiſſenswürdigen beobachtet und aller überflüssige Schnickſchnack auf dem Katheder vermieden werden. Wenn ja von einer Wiſſenſchaft geſagt werden kann: *per ſe placet* oder *varietas delectat*; ſo iſt es, deucht mir, die edle und reichhaltige Staatenkunde. Zur Zeiterſparung gehört auch, daſs ich die trockenſten Materien, als: Münzen, Maaſe, Gewichte, Titel, Wappen, etwas umſtändlich dargegeben habe, um entweder gar nichts oder nur das Nothwendigſte mündlich darüber zu äuſsern. Der Zeiterſparung wegen nicht allein, ſondern auch aus erheblichen Gründen hab' ich die in den meiſten Lehrbüchern vorausgeſchickten Staatsveränderungen weggelaſſen; denn um dieſe kennen zu lernen, muſs man ja Staatengeſchichte ſtudiren.

Ob ich das rechte Maas getroffen, weder zu viel noch zu wenig hingeſchrieben habe, mögen andere entſcheiden. Ich wollte aber doch lieber ein wenig zu viel als zu wenig thun, theils um nicht gar zu trocken, folglich abſchreckend für den Studirenden

den zu werden, theils damit auch andere das Buch zum Nachſchlagen oder Nachleſen brauchen können.

Was den Plan, den ich in jedem Hauptſtück befolge, betrifft; ſo iſt er, wie auch ſchon in der Einleitung geſagt iſt, derjenige, den Herr Hofrath Gatterer ſchon vor mehrern Jahren bekannt gemacht hat *), der aber meines Wiſſens noch nie in einem Lehrbuche zum Grunde gelegt worden iſt. Daſs ich mir verſchiedene Abänderungen deſſelben erlaubt habe, wird der Augenſchein lehren; ich hoffe dabey, ſie werden weder dem mir ewig theuren und unvergeſslichen Urheber, noch andern miſsfallen. Dieſer Plan verdient deswegen andern vorgezogen zu werden, weil er auf einer natürlichen Folge der Materien beruht, weil er vom Leichtern zum Schwerern fort leitet, und weil die ſpätern Rubriken durch die erſtern erläutert werden. So ſteht in allen ſtatiſtiſchen Kompendien die Materie vom Münzweſen viel zu weit hinter andern Materien, die ohne deſſen Kenntniſs nicht wohl verſtanden werden können; ſo hat Toze die Materie vom Ackerbau viel zu weit von den Naturprodukten eines jeden Landes, hinter der Materie vom Finanzweſen abgehandelt: indeſſen immer beſſer, als wenn dieſer Gegenſtand, wie viele thun, ganz vergeſſen wird. Ob übrigens noch ſchicklichere Plane Statt finden können — wer wird dies bezweifeln? ob aber derjenige, den ich befolge, die vorigen nicht übertreffe, mögen unpartheyiſche Kenner unterſuchen und entſcheiden. Die Materie von den Sprachen eines jeden Landes hab' ich,

b 2 als

*) in ſeinem *Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik*, wo auch die Gründe für ſeine Stellung der Materien nachzuleſen ſind.

als nicht ſtatiſtiſch, weggelaſſen, dagegen andre nöthigere, als von der Landeskultur, aufgenommen. In den erſten Hauptſtücken iſt die Rubrik von der Regierungsform derjenigen von den Grundgeſetzen irrig vorgeſetzt, aber in den letzteren richtiger geordnet worden.

Da viele ſtatiſtiſche Materien der Veränderlichkeit häufig ausgeſetzt und immer noch manche, der heilſamen Publicität ungeachtet, in geheimes Dunkel gehüllt bleiben; ſo war es nicht möglich, überall ganz ausgemachte oder beſtimmte Nachrichten und Thatſätze anzugeben: ſondern ich muſste mich hier und da mit Wahrſcheinlichkeit behelfen. Durchgehends aber gieng mein Beſtreben dahin, die neueſten und ſicherſten Angaben zu erfahren und zu benutzen: daſs ich hierbey nicht alle Rubriken hindurch glücklich ſeyn konnte, daſs mir manches richtigere Datum entſchlüpft ſeyn müſſe — wer, wenn er auch nur Halbkenner iſt, begreiſt dies nicht? Der aufrichtigſte und wärmſte Dank ſey Männern, die mich eines Beſſern belehren, hiermit voraus gewidmet!

Die Staaten von Frankreich und Polen ſtehen, bey ihrer jetzigen Metamorphoſe, in einer ganz neuen Geſtalt, wie vorher in keinem Lehrbuche, da. Nachſicht demnach insbeſondere für dieſe beyden Hauptſtücke! und Bitte, die bey Frankreich S. 288. befindliche Note nicht zu überſehen! Sie gilt gewiſſermaaſsen auch in Rückſicht auf die Darſtellung der Polniſchen Staatsverfaſſung.

Um die Statiſtik pragmatiſch und wahrhaft nutzbar zu machen, iſt es bey den meiſten Materien nöthig, ihre vorige Beſchaffenheit in der Kürze darzu-

darzulegen, und zu zeigen, wie die jetzige aus ihr entſtanden ſey. Hätte ich dies in dem Buche ſelbſt thun wollen, dem ich auf alle Art, z. B. durch Kürze des Ausdrucks und ſelbſt durch Abkürzungen oft vorkommender Wörter, Geſchmeidigkeit zu verſchaffen ſuchte; ſo würde es zu einer unkompendiariſchen Dicke angeſchwollen ſeyn. Es ſey mir demnach erlaubt, dies dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

Gerne hätt' ich auch die Statiſtik einzelner Teutſcher Staaten, wenigſtens der vornehmſten, eingeſchaltet: aber eben die Beſorgniſs einer gar zu ſtarken Anſchwellung hielt mich davon zurück. Beruhigung für mich genug, daſs in meinem Buche mehrere Staaten abgehandelt ſind, als in dem gewöhnlichen Achenwalliſchen! Genügt Studirenden nicht an der Erklärung der von mir mit Vorſatz etwas umſtändlicher behandelten drey Hauptſtücke von Teutſchland überhaupt, von Oeſtreich und Preuſſen *), und beſitzen ſie Luſt und Zeit genug, in der Kenntniſs des Teutſchen Vaterlandes weiter zu gehen; ſo kann man ihnen ja in beſondern Vorleſungen hierin willfahren.

Hier auch die würdigen Namen meiner vornehmſten Führer! Im Allgemeinen und für die meiſten Hauptſtücke waren es die Herren Achenwall, Büsching, Toze, Schloezer, Sprengel, Remer, Randel, Heinze; und bey den einzelnen Hauptſtücken

*) In dem letztern Staat konnt' ich die ſich auf die Erwerbung der beyden fränkiſchen Fürſtenthümer beziehenden Veränderungen nur in der Eile andeuten, weil das Manuſcript ſchon in den Händen des Setzers war. Man vergleiche die Vorerinnerungen zur zweyten Ausgabe.

ſtücken nach ihrer von mir gewählten Folge: die Herren Krause, Grellmann, de Luca, Hermann, Nicolai; Nicolai, Bachmann, Leonhardi; Wendeborn, Pestel; Meister; le Bret; Schytte; Gaspari; Catteau, Coxe; Hupel, Hermann; Niebuhr, Bjoernståhl, Stöver; Randel, Bourgoing; Swinburne, Galanti, Bartels, Münter; le Bret; Denman; Fues; Sprengel. Eine groſse Menge einzelner Hülfsmittel, deren ich mich bediente, übergehe ich mit Stillſchweigen, und verweiſe deſshalb auf meine Litteratur der Statiſtik. Eben dies thue ich in Anſehung dieſes ganzen Lehrbuches. In meinen Vorleſungen verweiſe ich gleichfalls darauf, mache meine Zuhörer auf die vorzüglichſten Werke aufmerkſam, und charakteriſire ſie ihnen in der Kürze. Dieſe Litteratur hab' ich noch nach der Ordnung des Baumanniſchen Kompendiums, die im Grunde die Achenwalliſche iſt, ausgearbeitet; ſie paſst folglich nicht zur Ordnung dieſes Lehrbuches: man wird doch aber alles, was man zu wiſſen verlangt, leicht finden können, zumahl da ich in beyden Büchern durch genaue Kolumnentitel und andere Anordnungen das Nachſchlagen möglichſt erleichtert habe. Sollte die Litteratur eine neue Ausgabe, und ich ſie, erleben; ſo würde ich auch ſie nach der Ordnung des Lehrbuches umformen.

Noch muſs ich erinnern, daſs ich auch einige ausländiſche Werke, deren ich nicht habhaft werden konnte oder die ihrer Neuheit wegen noch nicht in unſre Mutterſprache überſetzt ſind, z. B. *Thaarup* und *Townſend*, wenigſtens nach genauen Recenſionen benutzt habe; wobey mir, unter andern, die Zimmermanniſchen Annalen treffliche Dienſte leiſteten.

Da

Da ich noch nicht alle Bogen dieſes Buches vor mir habe, und auch die vor mir liegenden genau durchzuſehen jetzt nicht Muſse genug beſitze; ſo kann ich die eingeſchlichenen Druckfehler und eigenen Verſehen nicht vollſtändig anzeigen, hoffe aber — wenigſtens nach den durchgeſehenen Bogen zu urtheilen — daſs ihre Anzahl weder groſs noch überläſtig ſeyn werde.

Geſchrieben in Erlangen am 20ſten April 1792.

J. G. Meuſel.

Allge-

Allgemeine Inhaltsanzeige.

Lehrbuch der Statistik.

Einleitung.

1.

Unter *Statistik* oder *Staatskunde* versteht man die wissenschaftlich geordnete Darstellung von der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten. — Da die ehemahlige Verfassung der Staaten, so wie die Entstehung der gegenwärtigen Verfassung derselben, die Geschichte abhandelt; so ergiebt sich, dass sich die Statistik nur mit dem neuesten Zustande der Staaten zu beschäftigen hat; ja, sie enthält nur selbst die Darstellung des letzten oder neuesten Moments der Beschaffenheit der Staaten, in wie fern dieser auf, für die Gegenwart bestimmten, physischen und politischen, fixirten Punkten beruht.

J. C. Gatterer's Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Gött. 1773. 8. — *v. Liechtenstern* über das Studium der Statistik; in *dessen* Archiv für Geographie u. Statistik (Wien 1800. 8) St. 1 — 6. — Geographie u. Statistik, eine Parallele; *in den* Allgem. geogr. Ephemeriden. 1803. May S. 566 — 576.

2.

Bey der wissenschaftlich geordneten Darstellung der Beschaffenheit und der Verfassung der Staaten, oder der Statistik, lassen sich zwey Hauptgegenstände:

1) *die geographische und physikalische* und

2) *die politische (oder staatswissenschaftliche) Beschaf-*

 sen-

fenheit unterſcheiden: aber auf der andern Seite laſſen ſie ſich aus dem Grunde — weil die Staaten (in geographiſcher und phyſiſcher Hinſicht) durch die (politiſche) Geſchichte das wurden, was ſie jetzt ſind; alſo durch den wechſelſeitigen Einfluſs des Geographiſchen und Phyſiſchen und des Politiſchen ſich ſo conſtituirten, wie ſie jetzt beſtehen — in der wiſſenſchaftlichen Behandlung nicht ohne Nachtheil, Unbequemlichkeit und häufige Wiederhohlungen ſondern und trennen.

3.

Die Statiſtik ſchlieſst bey ihrer vollſtändigen Behandlung auch das kleinſte Detail, das zur Kenntniſs der Beſchaffenheit des Staats und ſeiner Verfaſſung gehört, nicht aus. Da wir aber in der Statiſtik der Europäiſchen Staaten, im Ganzen, nur allgemein ſeyn können; ſo behandeln wir hier auch nur, das bey den Staaten uns durch wiſſenſchaftlich an einander gereihete Erfahrungen als *nothwendig Erſcheinende*, und übergehen alles *kleinlich Zufällige*, als hierher nicht gehörig.

4.

Alles das, was uns durch die wiſſenſchaftlich an einander gereiheten Erfahrungen (bey einer ſtatiſtiſchen Behandlung *(comparativ) nothwendig* erſcheint, bringen wir mit *Gatterer'n* *), und mit verſchiedenen Abänderungen, unter zwey Hauptgeſichtspunkte, nämlich unter den *geographiſch ſtaatswiſſenſchaftlichen* und den *ſtaatswiſſenſchaftlich diplomatiſchen* **).

*) in deſſen *Ideal einer Weltſtatiſtik.* S. 36 u. f.

**) Wir verſtehen unter *Diplomatie*, was gebildete Geſchäftsmänner bey allen Europäiſchen Nationen, dem Sprachgebrauch und der Natur der Sache gemäſs, darunter verſtehen, nämlich: *die wiſſenſchaftlich geordneten Kenntniſſe und Grundſätze, die zur geſchickten Betreibung der öffentlichen Geſchäfte* (auf Reichstagen, Friedenskongreſſen u. ſ. w.) *erfoderlich ſind.*

A. Geo-

A. Geographisch staatswissenschaftlicher Gesichtspunkt: *Bestandtheile* des Staats oder *Land* und *Leute.*

I. *Größe* des Staats, so weit es möglich ist, nach den Graden der Länge und der Breite und nach geographischen Quadratmeilen bestimmt.

II. *Gränzen* und *Eintheilung* des Staats:

1. *Gränzen*, durch Angabe der Nachbarschaften zu bestimmen.
2. *Eintheilung*
   1) des *Hauptlandes* in Provinzen oder dergleichen, mit Angabe der Haupt- und Residenzstadt, wie auch anderer vorzüglichen Plätze.
   2) der *Nebenländer.*
   3) der *Bewohner*
      a. nach den verschiedenen Völkerklassen.
      b. nach ihrer Anzahl.
      c. nach ihren Sitten und Gebräuchen.

III. *Produkte* des Staats, die in Gewerbsamkeit und Handel Einfluss haben.

1. Aufzählung und Beschreibung der Produkte
   1) aus dem Pflanzenreich.
   2) aus dem Thierreich.
   3) aus dem Mineralreich.
2. *Vortheilhafte* oder *nachtheilige Anlage des Staats* für die Produkte und für ihre politische Benutzung.
   1) *Erde* oder *Boden:* fruchtbar oder unfruchtbar, sandig, sumpfig, gebürgig, waldig.
   2) *Wasser:* Meere, Flüsse und Seen; mineralische Wasser und Gesundbrunnen.
   3) *Luft* und *Witterung* oder *Klima.*
3. *Betragen der Einwohner* gegen die Naturanlage des Landes.
   1) *künstliche Kommunikation in dem Innern des Landes und mit den Nachbarn* durch Kanäle, Dammwege, reitende und fahrende Posten.

2) *Lebensarten und Gattungen der Bewohner.*
a. Viehzucht, Fischfang und Jägerey.
b. Land- oder Ackerbau.
c. Handwerke, Manufakturen und Fabriken.
d. Handel; wobey zugleich Münze, Maas und Gewicht in Betrachtung kommen.
e. Religion und Geistlichkeit: ihre Anzahl, Gattungen, Ansehen u. s. w.
f. Wissenschaften und schöne Künste, nebst den höhern und niedern Lehranstalten, Bibliotheken, Bildergallerien u. dergl., Buchhandel und Buchdruckerey.
g. Adel und dessen Klassen.
h. Bürger und Städte.
i. Bauern und Dörfer.

B. Staatswissenschaftlich diplomatischer Gesichtspunkt, oder *Regierung* des Staats und *Regierungsgeschäfte.*

I. *Regierungsform.*
1. *Reichsgrundgesetze* oder *Reichsgrundverträge,* wie auch *Reichsherkommen.*
2. *Oberste Gewalt.*
1) wer hat sie?
a. in ungemischten Regierungsformen;
a) ein Einziger, in einer Monarchie.
α. mit Reichsständen.
α) Klassen derselben.
β) Versammlungen derselben, oder Reichstage.
β. ohne Reichsstände.
b) mehrere zugleich,
α. der Adel, in einer Aristokratie.
β. das Volk, in einer Demokratie.
b. in gemischten Regierungsformen. Die Mischung kann bestehen, entweder aus
a) Monarchie und Aristokratie, oder aus

b) Mo-

b) Monarchie und Demokratie, oder aus
c) Ariſtokratie und Demokratie, oder aus
d) Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie zugleich.

2) wie wird ſie erlangt? durch
a. Erbſchaft.
b. Wahl.
c. Ernennung des Vorfahrers.

3. *Titel* und *Wappen.*
4. *Hofſtaat* und *Ritterorden.*

II. *Regierungsgeſchäfte,* nebſt den Regierungs- oder Reichskollegien, durch die ſie verwaltet werden.

1. *Staatsſachen* und das Staats- oder geheime Raths-kollegium, oder das Kabinet; innere und äuſsere Staatsgeſchäfte, nach Maasgabe des innern und äuſsern Staatsintereſſe.
2. *Religionsſachen* und Kirchenregiment *).
3. *Gelehrte-* oder *Schulſachen* und das darüber geſetzte Kollegium.
4. *Manufaktur-* und *Handelsſachen* und das darüber geſetzte Kollegium.
5. *Juſtizſachen,* nebſt den Geſetzen, Unter- und Obergerichten.
6. *Finanzſachen* und das Finanz- oder Kammerkollegium.
7. *Kriegsſachen:* Land- und Seemacht, und das Kriegskollegium, Admiralität, Kriegsſchulen, Kriegsorden, Invalidenhäuſer.

Alle Gegenſtände der Statiſtik laſſen ſich auch ſo zuſammen faſſen, daſs man jeden Staat 1) nach ſeiner *geographiſchen,* 2) nach ſeiner *phyſikaliſchen* und 3) nach ſeiner *politiſchen Verfaſſung* betrachtet.

5.

*) Dieſe und die beyden folgenden Materien behandeln wir in dem Werke ſelbſt zugleich mit A. III. 3. 2) c. d. e. f.

5.

Verschiedene Quellen der Statistik:

1. *Urkunden*, vorzüglich: Reichsgrundverträge, Friedensschlüsse, Handelsverträge, Gesetze, Dokumente, Manifeste.

2. *Staatsschriften:* Deduktionen, Berichte der Gesandten, Artikel in Hofzeitungen, welche Landessachen betreffen, Intelligenzblätter, Staatskalender.

3. *Inländische Schriften*, besonders in Ländern, wo das Heiligthum der Publicität nicht mit Füssen getreten wird. Dahin gehören auch gewisse Zeitschriften, fliegende Blätter und dgl.

4. *Topographien* und *Reisebeschreibungen.*

5. *Zeitungen.*

6. *Statistische Sammlungen.*

6.

Der mannichfache Nutzen dieser Wissenschaft erhellet schon aus ihrer Reichhaltigkeit, und diese — aus vorstehender Uebersicht.

7.

Kurze Geschichte der Statistik.

(*J. C. Siebenkees*) Abriss einer Geschichte der Statistik; in *Meusel's* histor. litter. bibliogr. Magazin. (Zürich 1788) St. 1 S. 1 — 5. — *E. A. W. v. Zimmermann's* u. *P. J. Bruns* kurze Uebersicht des Wachsthums der geogr. u. statist. Wissenschaften; in *des ersten* Annalen der geogr. u. statist. Wissensch. (Braunschw. 1790. 8) St. 1. S. 1 — 22. St. 2. S. 101 — 119. St. 6. S. 489 — 499. St. 8. S. 97 — 112. St. 11. S 391 — 410. — *Meusel's* Leitfaden zur Gesch. der Gelehrs. S. 997 — 1001.

Die Statistik wurde nicht eher wissenschaftlich behandelt, als im 18ten Jahrhundert, und zwar von Teutschen. Denn obgleich schon die Alten statistische Nachrichten lieferten (z. B. *Xenophon* von Athen u. Lacedämon)

mon); so fehlt ihnen doch Zusammenhang und Form. Der vorzügliche Anlass zur Bearbeitung der Stat. ist im 15ten Jahrhundert in Venedig zu suchen. Dieser Staat, als damahliger Schauplatz aller Europ. Staatsangelegenheiten, befahl seinen Gesandten, von Zeit zu Zeit von der innern Beschaffenheit der Staaten und Höfe, an die sie abgeschickt wurden, Berichte zu erstatten. Diese wurden ins Archiv gelegt, und im 16ten Jahrh. zum Theil gedruckt. Andere Mächte ahmten diesem Beyspiele nach. Dadurch kamen nach und nach Materien über Stärke und Schwäche der Staaten zur Sprache, an die man vorher nicht gedacht oder Geheimnisse daraus gemacht hatte. So entstanden die Werke von *Franz Sansovino* (Vened. 1567. 4 u. mehrmahls), von *F. Botero* (Rom. 1593. 4 u. öfter), und die Sammlung statistischer Aufsätze einiger Italiener, die unter dem Titel: *Thesaurus politicus,* von *Kasp. Ens* ins Latein. übersetzt wurde (Colon. 1609. 8). Auf diese folgte *Pet. d'Avity* mit seiner weitläufigen Statistik (St. Omer 1621. fol.) welche *Franz de Ranchin* (Paris 1635. fol.) und *J. Bapt. de Rocoles* (ibid. 1660. fol.) fortsetzten; und aus welcher *J. Lud. Gottfried* oder vielmehr *J. Phil. Abelin* (1628. fol. u. hernach mehrmahls) und *Luc. de Linda* (Amst. 1665. 8) ihre Werke zogen. Es entstanden nach u. nach (1621 — 1681) die so genannten *Elzevirischen Republiken*, von verschiedenen Verfassern und von mannichfachem Werth. Hierzu kam nach der Wiederherstellung der Wissenschaften das Studium der Statistik der alten Völker oder der Antiquitäten, wodurch der Kenntniss der neuern Staaten der Weg gebahnt wurde. — *Herm. Conring*, Prof. zu Helmstädt, machte zuerst (1660) die Statistik zu einer Universitätswissenschaft, und erklärte sie als Anhang zur Politik. Er hatte hierin, vornämlich seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts, auf andern Universitäten mehrere Nachfolger. *Phil. Andr. Oldenburger* liess dessen Vorlesungen,

gen, mit ſeinen Zuſätzen, drucken (1675). *Sam. Pufendorf* fügte jedem Kapitel ſeiner Einleit. zur Hiſt. der vornehmſten Reiche (1682) eine Nachricht von der Staatsverfaſſung bey. *J. Andr. Boſe* († 1674), *Kaſp. Sagittar* († 1694) u. *Ge. Schubart* († 1701) lehrten zu Jena, theils mündlich theils ſchriftl. die Statiſtik nach Conring's Manier mit groſsem Beyfall. *J. Chriſto. Becmann* († 1717) hatte die Abſicht, eine Weltſtatiſtik nach einem ſyſtematiſchen Plan zu liefern, und ſein Werk mag das beſte aus dem 17ten Jahrh ſeyn (1673 u. hernach noch 5 mahl). *Chriſti Gaſtel* ſchrieb (1675) mehr ein Staatsrecht, als eine Statiſtik. *Fried. Leutholf v. Frankenberg* (d. i. *Bernh. v. Zech*) trug durch ſeinen Europ. Herold (1688) zur Verbreitung dieſer Wiſſenſchaft etwas bey. Auf der neuen Univerſität zu Halle erſchienen die *Renger'iſchen* Staaten, von denen *Lud. Hein Gude* († 1707) die meiſten ſchrieb. Eben daſelbſt lehrte *N. H Gundling* dieſe Wiſſenſchaft, und ſeine Diſcurſe wurden gedruckt, trugen aber nichts zur Erweiterung derſelben bey. Zu Altdorf lehrte *J. Dav. Köler* Statiſtik nach eigenem, nicht gedruckten Entwurf. — *Eberh. Otto* († 1756) trennte die Statiſtik ganz von der Politik, nannte ſie *Notitiam praecipuarum Europae rerump.* (1726), u. machte durch ſein Lehrbuch den Eifer für dieſes Studium aufs neue rege. Es blieb über 20 Jahre beliebt, bis es durch neuere Kompendien verdrängt wurde; hauptſächlich durch dasjenige von *Gottfr. Achenwall* zu Göttingen (1749). Er iſt der eigentliche Vater der Statiſtik (und der Urheber dieſes Wortes), indem er das Ganze mit weit mehr Richtigkeit, Vollſtändigkeit und Ordnung darſtellte, als alle ſeine Vorgänger. Es folgten ihm bald mit weniger bald mit mehr Geſchicklichkeit: *C. W. F. Walch* (1749), *J. Paul Reinhard* (1755), *Lud. Adolph Baumann* (1761), *Eobald Toze* (1767), *Jak. Fried. von Bielfeld* (1772), *Jul. Aug. Remer* (1786), *Aug. Ferd. Lueder* (1792, unvol-

unvollendet), *J. G. Meuſel* (1792), *Matth. Chriſt. Sprengel* (1793, unvollendet), *Ign. de Luca* (1796). — Allgemeine *ſtatiſtiſche Tabellen* lieferten: *J. Pet. Ancherſen* (1741), *Adam Chriſti. Gaſpari* (1778), *von Schmidtburg* (1781), *J. Heinr. Jacobi* (1786), *J. Adolph Friedr. Randel* (der ſeine Vorgänger übertraf, 1786), *Friedr. Leop. Brunn* (1786), *J. A. Remer* (1786), ... *de Beaufort* (1788), *Iſ. Gottlieb Bötticher* (1789). Specielle Tabellen hat man über die meiſten Länder. — Den Teutſchen gebührt, wie man hieraus ſieht, der Ruhm, daſs ſie die Staatsverfaſſung der wichtigſten Europ. Reiche fleiſsiger, als andere Nationen, bearbeiteten. *Th. Salmon's* modern hiſtory or the preſent ſtate of all nations (1724) iſt faſt das einzige wichtige Werk, das die Engländer in dieſem Fache aufweiſen können; und *Wilh. Th. Raynal's* Hiſt. philoſ. et politique des établiſſements et du commerce des Européens dans les deux Indes (1771) das beſte, was man über die Statiſtik der Länder auſser Europa hat. Ausländer gaben dagegen in Reiſebeſchreibungen und andern Schriften wichtige Materialien zur Verarbeitung, und vorzügliche Bücher über ihre Nationalſtatiſtik. Beſonders ſahen die *Franzoſen* während der Revolutionszeit ein, wie wichtig u. nothwendig dieſes Studium iſt. Sie nahmen das Wort *Statiſtique* in ihre Sprache auf, lieſsen den Teutſchen hierin Gerechtigkeit wiederfahren, und bearbeiten ſeitdem ſelbſt mehrere ſtatiſtiſche Materien mit rühmlichem Eifer und Fleiſs. Sie legten ſogar im J. 1803 eine *ſtatiſtiſche Geſellſchaft* zu Paris an. — Mit *Büſching's* Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie (1767) beginnt faſt eine neue Epoche der Statiſtik. Sein Vorgang fand Nachfolger, z. B. *J. F. le Bret* (1771), *Aug. Lud. Schlözer* (1775), *Chriſti. Wilh. v. Dohm* (1777), *J. R.* und *G. Forſter* und *M. C. Sprengel* (1781), *Karl Renat. Hauſen* (1783), *J. Ern. Fabri* (1783), *Val. Aug.*

Aug. Heinze (1783), *Fried Gottlieb Canzler* (1787), *E. A. W. v. Zimmermann* (1790), *Helwig Bernh. Jaup* u. *Aug. Fried. Wilh. Crome* (1790), *F. L. Brunn* (1792), *Carl Fried. Häberlin* (1796), *Theoph. Fried. Ehrmann* (1796), *A. F. Lueder* (1800), *Ballois* (1802). Auſserdem eine Menge vermiſchter Zeitſchriften, welche, nebſt den ſo eben angeführten, gröſstentheils rein ſtatiſtiſchen, verzeichnet ſind in der *Litteratur der Statiſtik* S. 11 — 19. Nachtrag 1. S. 5 — 9. Nachtrag 2. S. 3 — 6. Sammlungen, durch welche in einer Zeit von 30 — 40 Jahren mehrere und wichtigere Nachrichten in Umlauf kamen, als vorher kaum in 100 Jahren!

Das

Das erſte Hauptſtück.

Von Europa überhaupt.

Ant. Fried. Büſching's Vorbereitung zur gründl. u. nützl. Kenntniſs der geogr. Beſchaffenheit u. Staatsverfaſſ. der Europ. Reiche u. Republiken; welche zugleich ein allgemeiner Abriſs von Europa iſt. Hamb. 1758. gr. 8. 6te (oder vielmehr 7te) nach des Verf. Tode völlig umgearbeitete Auflage, herausg. v. *G. P. H. Norrmann.* ebend. 1802. gr. 8. — (*J. A. F. Randel's*) ſtatiſt. Ueberſicht der vornehmſten Teutſchen u. ſämmtl. Europ. Staaten, in Anſehung ihrer Gröſse, Bevölkerung, ihres Finanz- u. Kriegszuſtandes. (Berl.) 1786. — *Deſſen* Annalen der Staatskräfte von Europa u. ſ. w. 1ſter Theil: das Teutſche Reich in 3 Stücken. ebend. 1792. — 1ſten Th. 2tes Stück, enth. eine allgemeine Ueberſicht v. Europā u. Teutſchl. nach den neueſten Veränderungen, ingl. die ganze Oeſterreich. Monarchie, v. *F. L. Brunn.* ebend. 1804. fol.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden* zwiſchen 7 und 75 öſtlicher Länge und zwiſchen 36 und 71 nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 160000 QM. (nach Crome's Berechnung 179,059). Die *Länge*, vom Vorgebürge St. Vincent in Algarve bis zur Mündung des Fluſſes Ob in Ruſsland, ungefähr 800, u. die *Breite* vom Nordcap in Norwegen bis zum Vorgebürge Matapan in Morea, 550 geographiſche Meilen.

Un-

* *Ungefähre Uebersicht des Verhältnisses der Größe der Europäischen Staaten gegen einander.*

Das Russische Reich in Europa —	82, 215 QM.
Das Königreich Schweden —	12, 967 —
Frankreich — —	12, 000 —
Alle Staaten des Hauses Oestreich zusammen	12, 000 —
Das Osmanische Reich in Europa	11, 000 —
Teutschland — —	10, 250 —
Alle Länder des Königs von Dänemark	10, 184 —
Spanien — — —	9, 400 —
Ungern, Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Galizien, Lodomerien, die Bukowine, u. das neue Herzogthum Venedig in Oberitalien — —	7, 300 —
Norwegen insonderheit —	7, 000 —
Grossbritannien und Irland —	5, 948 —
Alle königl. Preussische Staaten zusammen	5, 700 —
Die Oestreichischen Länder in Teutschland	4, 600 —
Neapel und Sicilien —	1, 850 —
Portugal — —	1, 736 —
Dänemark insonderheit — —	984 —
Helvetische Republik — —	746 —
Der Kirchenstaat — —	630 —
Batavische Republik — —	600 —
Italienische Republik — —	580 —
Hetrurien — — —	446 —
Sardinien — — —	420 —
Republik Wallis — —	92½ —
Ligurische Republik — —	90 —
Parma — — —	90 —
Republik der sieben vereinigten Inseln	35 —
Republik Lucca — —	23 —
Republik Ragusa — —	22 —
Malta, Gozzo und Comino —	8 —
Republik Marino — —	2 —

2. *Gränzen.* Europa, zwar der kleinste, aber der wichtigste unter den übrigen Erdtheilen, wird gegen *Mittag* durch das mittelländische Meer von Afrika getrennt; gegen *Abend* hat es den atlantischen oder westlichen Ocean u. gegen *Mitternacht* das Nord- und Eismeer zu Gränzen; gegen *Morgen* aber den Osmani-schen

ſchen Archipelagus, den Helleſpont, das ſchwarze und Azowiſche Meer, den Fluſs Don und die Riphaeiſchen Gebürge, die von den Ruſſen Kamenoi oder Weliki Poyas, von den Baſchkiren Obſchtſchei Syrt, u. von den Tataren Ural genennt werden.

3. *Eintheilung.* I. 3 Staaten, deren Beherrſcher *Kaiſer* heiſsen: 1. das *Teutſche*, 2. das *Ruſſiſche*, 3. das *Türkiſche* Reich, oder die Osmaniſche Pforte. II. 11 *Königreiche:* 1. *Portugal*, 2. *Spanien*, 3. *Groſsbritannien* mit *Irland*, 4. *Dänemark* mit *Norwegen*, 5. *Schweden*, 6. *Böhmen*, 7. *Ungern*, 8. *Preuſſen*, 9. *Sardinien*, 10. *Neapel* mit *Sicilien*, 11. *Hetrurien.* III. 10 Republiken: 1. *Frankreich*, 2. *Batavien*, 3. *Helvetien*, 4. *Italieniſche Rep.*, 5. *Liguriſche Rep.*, 6. *Lucca*, 7. *Raguſa*, 8. *San Marino*, 9. *Rep. der 7 vereinigten Inſeln.* 10. *Wallis.* IV. 2 geiſtliche Staaten: 1. der *päpſtliche Kirchenſtaat*, 2. der Ritterſtaat *Malta.*

* Als *Nebenländer* Europens kann man die Beſitzungen einiger Europäiſchen Staaten in andern Erdtheilen betrachten. Sie haben wohl einen zweyfach gröſsern Umfang, als Europa ſelbſt.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaſſen.* Fünf Hauptvölker: 1. die durch Heereszüge Teutſcher Nationen zu Anfang des Mittelalters, durch Vermiſchung mit den alten Einwohnern Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Englands, entſtandenen Völker. 2. die Teutſchen, die ſich auſser ihrem Vaterlande ſehr weit in Preuſſen, Cur-Lief- und Eſthland, Polen, Ungern und Siebenbürgen ausgebreitet haben. 3. die nordiſchen Völker in Dänemark, Schweden, Norwegen und Island. 4. die Slaviſchen in Ruſsland, Polen, Böhmen und Mähren. 5. die Osmanen oder Türken. — Auſser dieſen giebt es noch viele andere Völkerſchaften, als: Tataren, Wlachen, Ungern, Griechen, Albanier, Arnauten, Samojeden; ferner Eſthen, Finen,

Lappen

Lappen, die von einem gemeinſchaftlichen Völkerſtamme, eben ſo wie die Letten, Curländer und ein Theil der Litauer von einem andern, zu ſeyn ſcheinen; und die Irländer und Schottiſchen Hochländer, die auch zu Einem Geſchlechte gehören. Endlich noch Juden und Zigeuner.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 150 bis 160 Millionen.

* *A. F. W. Crome* über die Gröſse und Bevölkerung der ſämmtl. Europ. Staaten, ein Beitrag zur Kenntniſs der Staatenverhältniſſe und zur Erklärung der neuen Gröſsenkarte von Europa. Leipz. 1785. 8.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen.* Im Gegenſatz der meiſten Aſiaten, Afrikaner und Amerikaner ſind die Europäer, im Ganzen genommen, am meiſten kultivirt und aufgeklärt. Wie ſehr verſchieden ſie aber hierin unter einander ſind, werden die folgenden Hauptſtücke lehren.

* Review of the Characters and Manners of the Engliſh, French, Italians, Spaniards, Germans and Dutch. Lond. 1770. 2 Voll. in 8. — Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker unſers Erdbodens — angefangen von *C. T. Koſche* u. fortgeſetzt von *F. G. Leonhardi.* 4ter Band: *Europa.* Leipzig 1791. gr. 8.

III. Naturprodukte.

Europens Produkte, zum Gebrauch der neuen Produktenkarte von Europa; von *A. F. W. Crome.* Deſſau 1782. 2ter Verſuch (d. h. 2te Ausgabe) 1ſter Theil, welcher Porutgal u. Spanien, nebſt ihren ſämmtl. Oſt- u. Weſt-Indiſchen Colonien, enthält. Hamb. 1784. 8. *(Mehr kam nicht heraus).*

1. aus dem *Pflanzenreich.* In einigen Ländern wird der Ackerbau ſtark getrieben und viel *Getreide* ausgeführt; dahin gehören: Liefland, das ehemahlige Polen, Preuſſen, Teutſchland, Dänemark, Sicilien In andern wird viel *Flachs*, *Hanf*, *Tabak*, *Färberröthe*, *Waid*, *Safran*, gebaut. Die weſtlichen und ſüdlichen Län-

Länder haben vortrefflichen *Weinwachs* und eine grofse Menge und Mannichfaltigkeit geniefsbarer *Baumfrüchte:* dagegen befitzen die nördlichen und öftlichen Länder, die gröfsten *Waldungen* von Tannen, Eichen und anderem Nutzholze. Dennoch mufs Europa in Anfehung diefes Naturreiches andern Erdtheilen, die noch mehrere und vortrefflichere Arten von Bäumen und Gewächfen hervorbringen, nachftehen. Viele, jetzt einheimifche fehr fchätzbare und einträgliche Gewächfe haben ohnehin einen fremden Urfprung.

2. aus dem *Thierreich.* Die *Viehzucht* an Rindvieh, Schafen, Pferden, Maulefeln, Efeln und Schweinen ift, nach Befchaffenheit der Weide, in einigen Ländern ftark, in andern mittelmäfsig, in andern gering. In den meiften Ländern giebt es Hirfche, Rehe, Hafen und andres efsbares *Wildprät;* in einigen auch grofse und kleine, wegen ihres Pelzwerkes fchätzbare wilde Thiere. An zahmen und wilden *Geflügel* und *Vögeln,* die mit ihrem Fleifche, mit ihren Eyern und Federn nützen, fehlt es nirgends. Die *Fifchereyen* in den Flüffen, Landfeen und Teichen find anfehnlich, noch wichtiger aber diejenigen in den Meeren und Meerbufen und die von einigen Europäifchen Völkern weit aufserhalb Europa, in der Nordfee und im Nordmeere ausgedehnten Fifchereyen. Die *Bienenzucht* ift in manchen Ländern fehr einträglich. Der *Seidenbau,* der aus Afien nach Europa kam, blühet jetzt in den meiften Ländern diefes Erdtheils, vorzüglich in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und Morea.

3. aus dem *Mineralreich* Der edlen Metalle giebt es, in Vergleichung mit andern Erdtheilen, wenige: defto mehr unedle und unentbehrliche, als: *Eifen, Kupfer, Zinn, Queckfilber;* vielerley nutzbare *Erdarten* und *Farbenerden;* auch edle und halbedle *Steine,* die aber meiftens den morgenländifchen nicht gleich kommen; Marmor, Alabafter und andere zum Bauen und

Ver-

Verzieren dienliche Steine; *Salze* aller Art; endlich feste *Erdharze*, als: Schwefel, Steinkohlen, Bernstein.

IV. Anlage dieses Erdtheils für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden;* unendlich mannichfach. Im Ganzen genommen bringt er alles, was zur Nothdurft, und vieles, was zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienen kann, hinreichend hervor. — Der *Gebürge* sind sehr viele; sie nehmen, wie einige meinen, den zehnten Theil des Landes ein. Die Hauptgebürge sind: die *Alpen*, von denen ein Theil durch Frankreich bis an die *Pyrenaeen*, die sich durch Spanien in verschiedenen Armen ausbreiten, der andere aber durch Steyermark, Ungern, Dalmatien, bis in die Osmanischen Provinzen und an das schwarze Meer fortlauft. Eine dritte Reihe geht südöstlich durch Italien, und wird das *Apenninische Gebürge* genannt. Auch hängen mit den Alpen zusammen, die *Sudeten* zwischen Böhmen und Schlesien, der *Harz* in Teutschland, die *Karpathen*, die Ungern und Polen scheiden. Schottland, Norwegen und Schweden enthalten nicht weniger eine Menge ungeheurer Gebürge; und überhaupt sind nicht viele ganz ebene Länder in Europa.

2. *Gewässer*, die viele Europäische Länder von einander trennen. Frankreich wird von Grossbritannien abgesondert durch den *Kanal*, und dieses von den Niederlanden, Teutschland, Dänemark und Norwegen durch das *Teutsche Meer*, insgemein die *Nordsee* genannt. Zwischen Nord-Jütland, den Inseln Fünen und Seeland, und den Schwedischen und Norwegischen Küsten ist ein Theil der Nordsee, das *Kattegat* und *Skagerrak* genannt. Aus diesem kommt man in die *Ostsee*, einen ungeheuern Meerbusen zwischen Dänemark, Schweden, Finland, Ingermannland, Esth- und Liefland, Curland, Preussen und Teutschland. Von der Ostsee

Ostsee geht ein Busen nordwärts in Schweden hinein, der *Bothnische* genannt, und der *Finische* ostwärts zwischen Finland, Ingermannland und Esthland. Weiter gegen Norden macht der nordische Ocean bey Archangel einen Busen, das *weisse Meer:* das *schwarze* hingegen, das Europa von Asien scheidet, hängt, durch die *Strasse von Caffa*, mit dem *Azowischen*, und durch die *Konstantinopolitanische Meerenge* und das *Mar di Marmora* mit dem *Aegaeischen*, und dieses mit dem *mittelländischen* zusammen. Das letztere macht einen Busen zwischen den Küsten von Dalmatien, Istrien und Italien, das *Adriatische Meer* genannt. — An *mineralischen* Wassern haben die meisten Europ. Länder Ueberfluss.

3. *Luft* und *Witterung* sind, wie auf der ganzen Erde, nicht nur in Ansehung der Himmelsgegenden, sondern auch der Lage und natürlichen Beschaffenheit einzelner Länder und Gegenden, sehr verschieden. Man halte z. B. Portugal und Spanien gegen Norwegen, Schweden und Russland.

V. Kultur des Bodens.

Höchst verschieden, wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Auch dieser Punkt erhält seine Erläuterung durch die folgenden Hauptstücke.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Eben so.

3. In Ansehung der *Handwerke*, *Manufakturen* und *Fabriken*. Sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Produkte, der Einwohner und der Regierungen. Im Ganzen weit lebhafter, als vor 100 oder 150 Jahren. Das *Pflanzenreich* liefert dazu: *Flachs*, woraus Garn, Zwirn, Bänder, Spitzen und mancherley Leinwand, und

aus den Lumpen der Leinwand verſchiedene Papierſorten verfertigt werden; *Hanf*, der zu grober Leinwand, zu Netzen, Tauen, Stricken und Bindfaden verarbeitet wird; *Neſſeln*, aus deren langen Fäden gemeines Garn zu Leinwand, auch feineres zu dem davon benannten Neſſeltuch bereitet wird *); *Tabaksblätter*, die zu Rauch - und Schnupftabak zugerichtet werden; *Zuckerrohr*, aus deſſen Saft allerley Zucker geſotten wird; *Runkelrüben* (?); *Baumwolle*, die zu Strümpfen, Tüchern, Kattunen und mancherley Zeuchen angewendet wird; *Färberröthe* und *Waid*, die beym Färben gebraucht werden; *Sode*, die zu den Glas- und Seifenmanufakturen und Leinwandbleichen dienet; vielerley Arten des *Holzes*, woraus Schiffe, andre Fahrzeuge und Geräthſchaften unzähliger Art gemacht werden. — Das *Thierreich* liefert *Häute* zu mancherley Leder; *Wolle* zu Tüchern, Zeuchen, Strümpfen, Tapeten u. ſ. w.; *Haare* zu Zeuchen, Hüten, Bürſten, Sieben, Decken, u. ſ. w.; *Seide* zu mannichfachen Stoffen und Zeuchen, Strümpfen, Handſchuhen, Spitzen; *Wachs* zu Lichtern und vielfältigem andern Gebrauche. — Das *Mineralreich* liefert *Thon* zu ächtem und unächtem Porzellan und irdenen Geſchirren; *Farbenerden* zu mancherley Farben; *ſaure* und *Mittelſalze* zu Vitriol - Alaun - Salpeter - und Kochſalzſiedereyen; *Schwefel, Queckſilber, Arſenik, Wismuth, Kobalt, Gold* und *Silber*, die zu Gefäſsen verarbeitet, zu dünnen Blättern geſchlagen und zu Drat gezogen werden, der zu Borten, Spitzen u. ſ. w. angewendet wird; *Kupfer*, zu mancherley Gefäſsen und Werkzeugen, und durch Zuſatz anderer Metalle, zu Meſſing, Tomback, Prinzmetall und

*) Ehedem wurden die groſsen Neſſeln zu dieſem Zwecke häufiger, als jetzt, benutzt, zumal in Frankreich: was man jetzt Neſſeltuch nennt, iſt das, was im Franzöſiſchen Mouſſelin heiſſet, und wird von feinem baumwollenen Garn gewebet.

und Glockenſpeiſe; *Eiſen*, woraus unzählige Geräthſchaften und Werkzeuge gegoſſen, gehämmert und gemacht; *Zinn* und *Bley*, die auch auf höchſt verſchiedene Art verarbeitet uud benutzt werden.

J. K. G. Jacobsſon's technologiſches Wörterbuch, od. alphab. Erklärung aller nützl. und mechan Künſte, Manufakturen und Handwerker u. ſ. w; herausgeg. von *G. L. Hartwig.* Mit einer Vorrede von *J. Beckmann.* Berl. u. Stettin 1781—1784. 4 Theile. *G. E. Roſenthal's* Supplemente zu dieſem Wörterbuch. ebend. 1793 — 1795. 4 Theile in gr. 4.

4. In Anſehung des *Handels.* Er iſt faſt überall ſehr lebhaft und beſonders während des 18ten Jahrhunderts ein Hauptgegenſtand der Europäiſchen Staatskunſt geworden Mit eigenen und fremden Produkten, Fabrik- und Manufakturwaaren treiben ihn die Nationen *theils* unter ſich — worüber ſie mancherley Verträge geſchloſſen — *theils* in allen andern Erdtheilen und Meeren, wo ſie ſich auch anſehnliche Beſitzungen erworben haben. Vorzüglich iſt der Handel vieler Europäiſchen Nationen in die *Oſtſee* — wo jährlich im Durchſchnitt 10,000 Schiffe hin und her ſegeln — und in das *mittelländiſche Meer.* In dieſem geht ihre Schiffahrt nicht allein nach den Spaniſchen, Franzöſiſchen und Italieniſchen Häfen, ſondern auch nach den nördlichen Küſten von *Afrika*, nach dem *Archipelagus* und der *Türkey*, unter dem Namen des Handels nach der *Levante.* Sie beſuchen auch die Küſten von *Weſt-* und *Oſtafrika*, und in dem *ſüdlichen Aſien* ſchiffen ſie nach *Perſien*, *Hindoſtan* oder nach dem ſogenannten *Oſtindien*, *Sina* und nach allen Inſeln in dem öſtlichen Ocean. Nach *Amerika* handelten ehedem nur die Völker, die Kolonien dort beſitzen; die andern waren davon ausgeſchloſſen: aber ſeitdem die meiſten Engliſchen Kolonien in *Nordamerika* eine Republik errichtet haben, ſo treiben mehrere Europäiſche Nationen Handel mit ihnen.

nen. — Am vortheilhafteſten iſt den Europäern der Amerikaniſche und Afrikaniſche Handel, weil ſie dabey ihre Waaren an den Mann bringen können. Hingegen in Oſtindien und Sina müſſen ſie faſt alles, was ſie kaufen, mit baarem Gelde, und in dem letztern Lande vornämlich mit Silber bezahlen. — Aus *Aſien* hohlen ſie eine Menge Gewürze und Apothekerwaaren, Gold und Edelſteine, rohe Seide und Baumwolle, nebſt vielen daraus gemachten Zeuchen, Thee, Porzellan u. ſ. w. Aus *Afrika*, Menſchen, Baumwolle, Elfenbein, Gold, Kupfer, Häute, Leder, Wein, Weitzen, Wolle; und aus *Amerika*, Fiſche, Häute, Pelzwerk, Vigognewolle, Wachs, Bau- und Färbeholz, Zucker, Kaffee, Kakao, Vanille, Reiſs, Tabak, Ingwer, Piment, Saſſaparille, Fieberrinde, Cochenille, Indigo, Diamanten und andere Edelſteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Eiſen.

A. Anderſon's hiſtorical and chronological Deduction of the origin of commerce etc. IV Edition. Lond. 1787—1789. 4 Voll. in 4. *Teutſch* (nach der 1ſten Ausgabe von *Bamberger*). Riga 1773 — 1779. 7 Bände in gr. 8. — Les interêts des nations de l'Europe devélopés relativement au commerce (p. *Joſ. Accarias de Serionne*). à Paris 1768. 5 Voll. in 12. *Teutſch* (v. *C. F. Jünger*). Leipz. 1766. 2 B. in gr. 8. — Kurzgefaſste Beſchreibung der Handlung der vornehmſten Europ. Staaten. Liegnitz und Leipz. 1778 — 1782. 2 Theile (*deren 2ter 2 Abtheilungen hat*). gr. 8. (Der 1ſte Th. und die 1ſte Abtheil. des 2ten von *K. A. v. Struenſee*, die 2te von *J. C. Sinapius*). Neu eröffnete Academie der Kaufleute, oder encyclopädiſches Kaufmannslexicon u. ſ. w. vormals herausg. von *C. G. Ludovici*, und nun für das Bedürfniſs jetziger Zeiten durchaus umgearbeitet von *J. C. Schedel*. Leipz. 1797 — 1800. 5 Theile in med. 8.

Da der *Oſtindiſche* und *Sineſiſche Handel* ſehr groſse Koſten erfodert und vieler Gefahr unterworfen iſt; ſo wird er von ganzen *Geſellſchaften* getrieben, die zu dem Ende in *England, Holland, Dänemark, Schweden* und *Preuſſen* errichtet ſind.

E. Toze.

E. Toze von dem Handel der Europ. Völker nach Oſtindien und China und der Schädlichkeit deſſelben für Europa überhaupt; in *deſſen* kleinern Schriften (Leipz. 1791. gr. 8.) S. 124 — 150. — *J. G. Büſch* über die öffentl. Handlungscompagnien; in der *von ihm* u. v. *Ebeling* herausg. Handlungsbibl. B. 1. St. 1. S. 9 — 116.

Ein wichtiges Hülfsmittel für den groſsen Handel ſind die *Banken,* die theils *Giro-* oder *Depoſital-(Wechſel-) Banken* ſind — wie zu Venedig, Amſterdam, Hamburg — theils *Zettel-* oder *Cirkulationsbanken* — wie zu London, Kopenhagen, Stockholm — theils ſolche, die zugleich *Wechſel-* und *Leihbanken* ſind.

J. G. Büſch Abhandlung von den Banken u. ſ. w. im 3ten Theil ſeiner Schriften über Staatswirthſchaft und Handlung (Hamb. 1784. 8.). Umgearbeitet in *deſſen* ſämtlichen Schriften über Banken und Münzweſen. 2 Theile Hamb. 1801. 8.

Zur ſtärkern Aufnahme des Seehandels hat man einige Handelsſtädte zu *Freyhäfen* erklärt, wo von den ankommenden Schiffen und Waaren entweder nichts oder nur ſehr wenig bezahlt, und allen Nationen, ohne Unterſchied des Ranges und der Religion, zu allen Zeiten im Frieden und Kriege, der Handel verſtattet wird. Solche Freyhäfen ſind bey Marſeille, Genua, Livorno, Nizza, Civita vecchia, Meſſina, Trieſt, Ancona, Oſtende, Bayonne, Emden, Marſtrand.

Auch die *Poſten* ſind eine den Handel befördernde vortreffliche Erfindung.

*) *Münze*, *Maas* und *Gewicht*, die bey der Materie vom Handel vorzüglich in Betrachtung kommen, ſind in den Europäiſchen Ländern höchſt verſchieden, wie man aus den folgenden Hauptſtücken erkennen wird. Hier iſt nur zu bemerken, daſs der *Münzfuſs* in allen Ländern, ſo wie das Verhältniſs zwiſchen Gold und Silber — leider! — ſehr verſchieden iſt, und daſs den Werth des Geldes in ſeinem Umlaufe vornämlich Holland beſtimmt, weil es das meiſte baare Geld beſitzt.

Des Freyherrn *v. Praun* gründl. Nachricht von dem Münzweſen

wefen insgemein u. f. w. 3te fehr vermehrte Ausgabe (v. *J. F. Klotzsch*). Leipz. 1784. gr. 8. — *Büfch* über einen in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfufs; *in der* Handlungsbibl. B. 2. St. 4. S. 505 — 513. — *Schübler's* Vorfchlag zu einerley Maas und Gewicht durch ganz Europa; *in dem* Journal v. u. f. Teutfchland. 1792. St. 1. S. [illegible] u. ff.

5. In Anfehung der *Religion*. In Europa find zwey *herrfchende* oder *Hauptreligionen*: die *Chriftliche* und *Muhamedifche*. Die *Chriftliche* ift am weiteften ausgebreitet und in fünf Kirchen vertheilt: die *Griechifche*, die in Rufsland herrfchet, und in der Türkey, Polen und den Oeftreichifchen Staaten an der Donau geduldet wird; die *Römifch - katholifche*, die in Weft- und Südeuropa herrfchet und Mitglieder in allen andern Ländern hat; die *Evangelifch - lutherifche*, herrfchend in einigen Teutfchen Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Preuffen, Curland, und in einigen Ruffifchen Provinzen: geduldet wird fie in Belgien, in England, Rufsland, in allen Oeftreichifchen Staaten, in Frankreich und in der Türkey; die *Evangelifch - reformirte*, herrfchend in einigen Teutfchen Ländern und den meiften Helvetifchen Kantonen, in der Batav. Rep. in Schottland und in Siebenbürgen: geduldet wird fie in Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland, Preuffen, Polen, in allen Oeftreichifchen Staaten, und in Frankreich; die *Englifche*, die in England und Irland herrfchet und in Schottland geduldet wird. Die drey letzten werden auch unter dem Namen der *proteftantifchen Kirche* begriffen.

*) Verhältnifs der Römifch - katholifchen und proteftantifchen Religion gegen einander. Hat ihre Verfchiedenheit Einflufs in den Flor der Staaten?

Aufser diefen herrfchenden Chriftlichen Kirchen giebt es noch einige abweichende kleine Kirchen oder Sekten, als *Mennoniten*, *Herrnhuter*, *Socinianer*.

Die

Die *Muhamedische* Religion ist die herrschende in der Europäischen Türkey. Geduldet wird sie in einigen Gegenden des Russischen Reiches.

Von der *heydnischen Religion* findet man nur noch im nördlichen Lappland und in einigen Gegenden Russlands geringe Ueberbleibsel.

Die *Jüdische* Religion wird in den meisten Europäischen Staaten geduldet: nur nicht in Portugal, Spanien, und Norwegen. Am zahlreichsten sind die Juden in Polen und Litauen. In einigen Ländern geniessen sie mehrere, in andern wenigere Freyheit.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Sie blühen in Europa weit stärker, als in irgend einem andern Erdtheile: aber freylich auch dort auf verschiedene Weise. Vorzüglich ist ihr Flor in Grossbritannien, Frankreich, Teutschland — aber wie verschieden auch da! — in Belgien, in Helvetien und in Italien. Bürgerliche, Religions- und Censurfreyheit, nebst richtiger und scharfer Kritik, bewirken dies: vorzüglich aber auch viele und gute Lehranstalten, z. B. Lateinische und Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Ritterakademien, über 100 Universitäten, dann auch eine grosse Menge von Akademien oder gelehrten Gesellschaften. Der lebhafte *Buchhandel* und die dadurch immer thätiger werdende *Buchdruckerkunst* in den meisten Ländern und die vielen öffentlichen *Bibliotheken* tragen auch nicht wenig dazu bey.

Die *schönen Künste*, Mahler- Kupferstecher- Bildhauer- und Baukunst, stehen auch, obgleich auf verschiedene Art, fast überall in gutem Flor; und es sind zu ihrer stärkern Aufnahme viele Akademien, Gemählde- und Statuengallerien, Kunst- Maschinen- und Instrumentensammlungen angelegt.

* *Goez* in *Geographia academica* (1789) zählet in Europa 1227 Lehranstalten für Wissenschaften und Künste.

De Academiis, s. Universitatibus, Europae praecipuis, ordine

dine alphabetico, ac de societatibus litterariis ordine, quod ad gentes attinet, chronologico; in *Struvii* et *Juglери* Bibl. histor litt. selecta. T. III. p. 1906 — 2075. — *J. F. Koecheri* suppl ad Bibl. litter. Struvio-Juglerianam Fasc I. p. 292 — 322. — *(W. A. Wilmerding's)* Verzeichniſs der Univerſitäten, Academien, gel. Geſellſchaften u. ſ. w. in Span., Portug., Ital., Groſsbrit., Schweiz, Schweden, Dänem., Preuſſ., Polen, Ruſsl. u. den verein. Niederl., nebſt einer kurzen Ueberſicht des Zuſtandes der Gelehrſ. in dieſen Ländern. Leipz. 1795. 8.

7. In Anſehung des *Adels.* Iſt in dem ganzen chriſtlichen Europa erblich, und genieſst faſt überall den wichtigen Vorzug, daſs die höhern Kirchen- Staats- und Kriegsämter aus ſeinem Mittel beſetzt werden. Er wird in den *hohen* und *niedern* abgetheilt. Mit jenem ſind gewiſſe Titel verbunden, die ihm groſse Vorzüge vor dieſem ertheilen. Dieſe ſind: *Kurfürſt*, *Pfalzgraf*, *gefürſteter Land-* und *Burggraf*, *Herzog*, *Markgraf*, *Graf.* In *Spanien*, *England* und *Portugal* ſteht zwiſchen den Grafen und Baronen noch der *Vicomte* (Vicegraf). In Teutſchland giebt es noch andere Klaſſen des hohen Adels. Dort gehören auch die neuen Grafen und Freyherren zum niedern Adel; ſo wie eben daſelbſt unter den alten und neuen Fürſten ein groſser Unterſchied iſt. Andere Gattungen und Benennungen des hohen Adels werden in den folgenden Hauptſtücken vorkommen. — Unter dem *niedern* Adel werden gewöhnlich diejenigen begriffen, die keinen jener Titel führen, aber doch gewiſſe Vorzüge, und beſonders ein Geſchlechtswappen haben. Auch die *nichtreichsſtändiſchen Grafen* und die *Baronen* gehören zu dem niedern Adel.

8. In Anſehung der *Bürger* und *Städte.* S. hierüber die folgg. Hauptſtücke.

9. In Anſehung der *Bauern* und *Dörfer.* Eben ſo. Leibeigenſchaft verliehrt ſich in Europa immer mehr und mehr.

VII.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Alle Europäische Reiche, selbst die uneingeschränkten Monarchien, haben dergleichen. Sie sind aus der vormahls fast in allen Staaten gewöhnlichen eingeschränkten Regierungsform zurückgeblieben, und durch das Herkommen in ihrer Kraft erhalten worden. Hierher gehören: die herrschende Religion, die festgesetzte Thronfolge, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach Gesetzen, die Erhaltung der wohl hergebrachten Rechte und Freyheiten des Volks und seiner verschiedenen Stände, die Unveräusserlichkeit der Krongüter und noch mehr des Reiches selbst; weil, nach einem in Europa allgemein angenommenen Grundsatze, Königreiche und Länder dem regierenden Geschlechte nicht als Eigenthum, sondern nur zur Verwaltung anvertraut worden sind. In eingeschränkten Staaten giebt es der Grundgesetze noch mehrere.

VIII. Regierungsform.

Man findet in Europa alle Arten von Regierungsformen. 1. *Despotisch* ist die Osmanische. 2. *Uneingeschränkte Monarchien:* Rufsland, Dänemark, Spanien, Portugal, Preussen, Sardinien, beyde Sicilien, Hetrurien, der Kirchenstaat und, gewissermaſsen, Malta. 3. *Vermischte Regierungsform* wird angetroffen im teutschen Reich, in Groſsbritannien, Schweden, Ungern und Böhmen: jedoch auf verschiedene Art. 4. *Aristokratische Republik*: Ragusa. 5. *Demokratische Republiken:* Frankreich, Batavien, Helvetien, die Ital. Republik, Ligurische Republik, Lucca, Republik der sieben Inseln, Wallis.

IX. Oberste Gewalt.

Sie ist nach der Nr. VI. angeführten Verschiedenheit der Regierungsform sehr verschieden.

X. Reichs-

X. Reichs- oder Landstände.

Finden nur in eingeschränkten Monarchien Statt. In den meisten bestehen sie aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten; in einigen kommen noch die freyen Landeigenthümer, und in Schweden der Bauernstand dazu. Von den Zeiten, Oertern und Benennungen ihrer Zusammenkünfte sehe man die folgenden Hauptstücke.

XI. Thronfolge.

Bey den meisten Europäischen Völkern war zuerst keine völlig erbliche Thronfolge gewöhnlich. Zwar folgte der Sohn dem Vater gemeiniglich in der Regierung: aber es war dabey doch nöthig, dass er vorgängig von den Reichsständen und dem Volke feyerlich als Oberherr erkannt ward. Die Thronfolge beruhte also auf einem vermischten Erb- und Wahlrechte: aber mit der Zeit verdrängte das Erbrecht die Wahl, Teutschland und Polen ausgenommen. In den *Erbreichen* ist entweder eine männliche oder vermischte Thronfolge. Die natürlichen Kinder, zwischen welchen und den ehelichen in ältern Zeiten kein groser Unterschied gemacht wurde, sind in neuern ganz von der Thronfolge ausgeschlossen. Die ehedem fast in allen Europäischen Staaten übliche Ländervertheilung ist längst, wegen ihrer schlimmen Folgen, abgeschafft. In den *Wahlreichen* kommen bey der Thronerledigung nur die Männer in Betrachtung.

* Wenn in den Erbreichen die Krone auf einen unmündigen oder minderjährigen Nachfolger fällt, oder der Monarch wegen anderer Hindernisse nicht selbst regieren kann; so werden *Vormünder*, oder Pfleger zu seiner Erziehung und zum Beystande seiner Person, und *Reichsverweser*, die auch oft, in einer besondern Bedeutung des Worts, *Regenten* genannt werden, zur Verwaltung der Regierung bestellt, gemeiniglich aber beyde Aemter mit einander vereinigt.

** Das Ziel der *Minderjährigkeit* ist in Europa sehr verschieden; wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

*** Stirbt ein regierendes Geschlecht aus, so haben die Reichsstände das Recht, sich einen neuen Oberherrn zu wählen.

XII. Titel.

XII. Titel.

Die höchsten sind *Kaiser* und *König*. Sie und andere Fürsten führen alle sehr weitläuftige Titel, nicht nur von den Ländern, die sie besitzen, sondern auch von andern, theils wegen eines künftigen Rechts aus einer Anwartschaft oder Erbschaft, theils wegen ihrer Ansprüche.

XIII. Wappen.

Mit ihnen hat es fast dieselbe Bewandniss.

XIV. Kron- und Hofbeamten.

In einigen Europäischen Königreichen sind verschiedene hohe *Kron-* oder *Reichsbeamten*, die ihre Titel nicht von dem König, sondern von dem Königreiche führen, wie der *Grosskanzler* und *Grossadmiral* von *Grossbritannien*. Von diesen sind die *Hofdiener* unterschieden, dergleichen man an allen Höfen findet, nämlich der *Oberhofmeister*, der *Oberhofmarschall*, der *Oberkammerherr*, der *Oberschenk*, der *Oberstallmeister* u. a. m. Diese alle haben viele niedere Diener unter sich, die von ihnen Befehle empfangen. Im Ganzen ist der *Hofstaat* der Europäischen Regenten ziemlich nach einerley Fuss geordnet, so wie das Ganze des *Caerimoniels*, aber beydes mit grossen Abweichungen in einzelnen Sachen.

Cérémonial des Cours de l'Europe, recueilli par M. *Dumont*, mis en ordre et augmenté par M. *Rousset*. à Amst. 1739. 5 Voll. in Fol. — *K. F. v. Moser's* Teutsches Hofrecht, in 12 Büchern. Frankf. 1754 — 1755. 2 Bände in 4.

XV. Ritterorden.

Der Hofstaat erlangt einen grössern Glanz durch die *Ritterorden*, dergleichen es an allen grossen und kleinen Höfen Europens giebt; die erwähnten Republiken und die Pforte ausgenommen. Sie sind Gesellschaften königlicher, fürstlicher, adelicher und bürgerlicher Personen, die unter einem *Grossmeister* oder Oberhaupte zu einigen besondern Pflichten verbunden sind, und zum Unterschied und Vorzug gewisse Ehrenzeichen tragen. Sie geniessen,

nieſsen, etliche wenige ausgenommen, keine Einkünfte, ſondern müſſen manchmahl noch viel deshalb aufwenden.

(*C. F. Schwan's*) Abbildung aller geiſt- und weltlichen Orden; nebſt einer kurzen Geſchichte derſelben, von ihrer Stiftung an bis auf unſere Zeiten. 46 Hefte. Mannheim 1779 — 1791. gr. 4.

XVI. Kollegien in Staats- Religions- Gelehrten- Manufaktur- und Handelsſachen.

Davon in jedem Hauptſtück inſonderheit.

XVII. Juſtitzweſen.

In den uneingeſchränkten Staaten iſt das Recht, *Geſetze zu geben* oder die *Handhabung der Juſtitz* in den Händen des Monarchen: in den eingeſchränkten theilt es die Nation mit dem Oberherrn, oder beſitzt es allein. In den republikaniſchen ſteht es bey dem Körper oder Kollegium, das die höchſte Gewalt beſitzt. Die Ausübung der Geſetze und die höchſte *richterliche Gewalt* iſt auch in den eingeſchränkten monarchiſchen Staaten den Regenten anvertraut, aber doch mit mancherley Einſchränkungen. — In dem *Kriminalrechte* ſtimmen jetzt einige Europäiſche Staaten in den allgemeinen Grundſäzzen ſehr überein: doch hat jeder ſeinen beſondern Kriminalkodex. — Im *Civilrecht* iſt das durch Landesgeſetze der Staatsverfaſſung beſſer oder ſchlechter angepaſste Römiſche Recht in den meiſten Reichen angenommen.

XVIII. Finanzweſen.

Der *Reichthum* und *Finanzzuſtand* eines Landes richtet ſich mehr nach deſſen innerm Wohlſtand, als nach deſſen Umfang; daher die groſse Verſchiedenheit des Reichthums der Europäiſchen Staaten. Das Recht, die zu den Staatsbedürfniſſen nöthigen Gelder von den Einwohnern zu fodern, iſt nicht in einerley Händen, aber immer der wichtigſte Theil der höchſten Gewalt. Die Methode, ſie aufzubringen, iſt auch ſehr verſchieden. Die höchſte Gewalt hat in den meiſten Staaten gewiſſe

Ein-

Einkünfte, die aus den *Domainen* oder *Krongütern*, die dem Staat oder Regenten unmittelbar gehören, und aus den *Regalien* — wozu die Gewässer, Landstrasen, Waldungen und Berge mit den Mineralien gehören — gezogen werden. Weil aber diese nirgends zugereicht haben; so hat die höchste Gewalt allenthalben durch *Steuern* und *Auflagen* mancher Art einen Theil des Erwerbes und Vermögens der Einwohner zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oft aber auch zur Befriedigung ihrer Privatleidenschaften, gefodert; und diese machen jetzt überall die beträchtlichste Staatseinnahme aus. Diese wird auch vergrösert durch Konfiskationen, Heimfälle, Strafgelder, allgemeines Kopfgeld, sogenannte freywillige Geschenke, und durch andere Plusmachereyen. Oft hilft man sich, wenn es an klingender Münze fehlt, mit *Papiergeld*. Noch ausgedehntere Bedürfnisse ersetzt der Staat durch *Anleihen*. Mit *Staatsschulden* sind fast alle Europäische Reiche behaftet.

XIX. Kriegswesen.

Die durch die vielen, seit 300 Jahren geführten Kriege nothwendig gewordenen stehenden Kriegsheere sind durch die Herrsch- und Eroberungssucht der Regenten so sehr vermehrt worden, dass sie die Hälfte, und in einigen Staaten bey zwey Drittheile der Einkünfte wegnehmen. Man rechnet, dass die Kriegsheere aller Europäischen Mächte, die sie jetzt auch in Friedenszeiten unterhalten, die Landmilitz ungerechnet, aus ungefähr 2 Millionen Menschen bestehen. Sie sind jetzt weit besser, als ehemahls, eingerichtet und das Kriegswesen weit vollkommner; woran die Franzosen, vornämlich aber die Preussen, den stärksten Antheil haben. Sie bestehen aus Fusvolk und Reuterey, welche letztere den vierten oder dritten Theil des ganzen Kriegsheeres ausmacht. Beyde werden in Regimenter, und diese bey dem Fusvolke in Bataillone und Kompagnien, bey der Reuterey aber in Schwadronen abgetheilt. Aus zwey oder

oder mehrern Regimentern werden Brigaden gebildet. In Friedenszeiten kosten 1000 Mann zu Fuss bey der Preussischen Armee jährlich 48500 Thaler, bey der Oestreichischen 50000, und bey der Spanischen über 66000: 1000 Mann zu Pferde aber bey der ersten 57450, bey der andern 100000 und bey der dritten 183000 Thaler. Dabey ist die Generalität nicht mit gerechnet, und in Kriegszeiten steigen die Kosten viel höher. Es fodern auch die Festungen, die Kriegsschulen, die Versorgung der Invaliden, die Auffüllung der Zeug- und Vorrathshäuser, sehr grossen Aufwand. Die wichtigsten Landmächte sind: Russland, Frankreich, Oestreich und Preussen.

Einige an das Meer gränzende Staaten haben theils zu ihrer Vertheidigung, theils zur Sicherheit ihres Handels und ihrer Schiffahrt eine *Seemacht* nöthig. Sie besteht aus Schiffen, die mit Soldaten und Kanonen besetzt sind, und Orlogs- oder Kriegsschiffe heissen. Eine grosse Anzahl derselben nennt man *Flotte*, eine kleinere *Flottille* oder *Geschwader*. Man theilt sie ein in Schiffe von der Linie und in Fregatten. Jene heissen so, weil sie ihrer Grösse wegen bey einem Seetreffen mit in der Linie oder in Schlachtordnung gestellt werden und tragen 230 bis 800 Mann, nebst 50 bis 100, ja wohl 110 bis 120 Kanonen. In England und zum Theil auch anderwärts rechnet man die Schiffe von 50 Kanonen weder zu den Linienschiffen, noch zu den Fregatten. Diese sind leichtere Schiffe von 60 bis 200 Mann und 20 bis 44 Kanonen. Geringere Schiffe, die unter 20 Kanonen führen, nennet man Brigantinen, Schaluppen, Schnaue, Huker u. s. w. Die Seemacht erfodert weit grössern Aufwand, als die Landmacht. In England kostet der Bau eines Schiffes von 100 Kanonen, ohne Ausrüstung, ungefähr 220000 Thaler, und derjenige eines Schiffes von 50 Kanonen, 64000 Thaler. Die Unterhaltung der Matrosen und Seesoldaten, der Häfen und Bassins

zur

zur Verwahrung der Flotten, der Docken zur Kalfaterung oder Ausbesserung der Schiffe, und der Seezeughäuser und Magazine erfodern ungeheure Summen. Unter allen Seemächten behauptet im gegenwärtigen Jahrhundert Grossbritannien noch immer den ersten Rang und seine Seemacht ist die grösste in Europa. Aussserdem gehören zu den Seemächten: Frankreich, Spanien, Batavien, Russland, die Pforte, Schweden, Dänemark und Portugal.

XX. Politisches Verhältniss der Europäischen Staaten.

Wegen der mannichfaltigen Verschiedenheit ihrer Macht theilt man sie in drey Klassen. In die erste gehören diejenigen, die man die *herrschenden* nennet, nämlich: Russland, Frankreich, Grossbritannien, Oestreich, Preussen. In die zweyte die *mittlern:* das Osmanische Reich, Spanien, die Batavische Republik, Schweden, Dänemark. In die dritte die *kleinern:* Portugal, beyde Sicilien, die Schweitz, Sachsen, Pfalzbayern. Alle übrigen kommen gar nicht in Erwägung, wenn von dem Staatsverhältniss Europens die Rede ist. Die Gründe dieser Stärke oder Schwäche eines jeden Staats sind ungemein verschieden. Sie sind theils innerliche, theils äusserliche, und können zum Theil weggeräumt werden, zum Theil nicht. Dieses hier angegebene Verhältniss war nicht stets so, wird auch nicht immer so bleiben.

Hierher gehört auch die Materie von *Europens politischem Gleichgewicht*, das ist, von der Beybehaltung oder Behauptung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegen einander, dass keiner von ihnen ein für die andern gefährliches Uebergewicht gewinne. Es ward der Gegenstand der Kabinete, seitdem die Staatsklugheit in ihnen wieder erwachte, d. h. seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Man hat zwar nicht hindern können, dass grössere Staaten gesunken und kleine gestiegen sind: aber man hat dadurch verwehrt, dass einer alle überwältigt

tigt und eine Asiatische Revolution in Europa bewirket hätte. Es ist also weder schimärisch, noch unbillig. Ausser diesem allgemeinen Gleichgewicht giebt es noch besondere für die grossen Theile Europens. So wird das Gleichgewicht in Westen jetzt durch die gleiche Macht Grossbritanniens einer Seits, und Frankreichs, Spaniens und Bataviens anderer Seits erhalten; das Teutsche, durch die Gleichheit Oestreichs und Preussens und ihrer beyderseitigen Freunde in Teutschland; in dem übrigen Norden hat Russland das Gleichgewicht gewissermassen über den Haufen geworfen; und in Osten erhält es nur einigermassen die Eifersucht zwischen Oestreich, Russland und Preussen.

Lud. Mart. Kahle Diss. de trutina Europae, praecipua belli ac pacis norma. Gottingae 1744. 4. — Sur la veritable Richesse des Etats, la Balance du commerce et celle du pouvoir par Mr. *de Herzberg* p. 12. sq. — Ueber die Europäische Republik (von *Nic. Vogt*, Professor zu Aschaffenburg). Frankf. am M. 1787 - 1792. 5 Theile in 8. (*Desselben*) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. am M. 1802. 2 Theile in gr. 8. — Versuch über das polit. Gleichgewicht der Europ. Staaten; mit Tabellen (*v. A. C. Gaspari*). Hamb. 1790. 8. *Jos. v. Sartori* über den Werth des Systems des Europ. Gleichgewichts am Ende des 18ten Jahrhunderts; in *dessen* Memoiren über die wichtigsten Staatsmaterien unserer Zeit (Germanien 1795. gr. 8.) Bd. 1. S. 1 - 134. — Hist. Versuch über das Gleichgewicht der Macht bey den alten und neuen Staaten. 1796. 8.

Durch die Bemühung der Aufrechthaltung des Gleichgewichts wird unter den Europäischen Staaten ein so genauer *Zusammenhang* bewirkt, dass Europa die Gestalt eines einzigen grossen Staatskörpers erhalten hat, in dem wichtige Veränderungen, die in dem äussersten Westen vorgehen, in dem äussersten Osten Wirkungen hervorbringen. Dieser Zusammenhang erzeugt beständige Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse und Gegenbündnisse.

* Hierher gehören auch die in der *Litteratur der Statistik* S. 25. u. f. u. im 2ten Nachtr. S. 13. angeführten Samml.

Das

Das zweyte Hauptstück.

Das Teutsche Reich.

Ludovici Petri Giovanni (i. e. *Joh. Petri de Ludewig*) Germania Princeps; opus Sacri Rom. Imperii Electores complexum; ex autographo auctoris multo quam antea locupletius et castigatius. Ulmae 1752. 8. mai. *Eiusd.* Continuatio Germaniae Principis. Francof. et Lips. 1753. 8mai. — *J. J. Moser's* Teütsches Staatsrecht. 1 - 3ter Th. Nürnb. 1737. 1738. 1740. 4 - 50ster Th. Leipz. u. Ebersdorf 1741 - 1753; nebst 2 Theilen Zusätze 1744, und 1 Th. Hauptregister 1754. Zusammen 53 Thle. in 4. — *Ebenderselbe* lieferte ein ganz neues ausführl. Teutsches Staatsrecht in 23 Quartbänden, zwar ohne einen neuen allgemeinen Titel, die aber doch zusammen ein Ganzes ausmachen. Stuttg. 1766 - 1775. — *J. St. Pütter's* Hist. Entwickelung der heutigen Verfass. des Teutsch. Reichs. Gött. 1788. 3 Th. in gr. 8. — *K. F. Häberlin's* Handbuch des Teutsch. Staatsrechts u. s. w. Berl. 1794-1796. 3 Bde. in gr. 8. — *G. P. H. Norrmann's* Geograph. u. Hist. Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde u. s. w. 1 - 5te Abtheil. Hamb. 1785 - 1787. gr. 8. (*Begreifen blos Teutschland*). — *H. M. G. Grellmann's* hist. statistisches Handbuch von Teutschland u. den vorzüglichsten seiner besondern Staaten. 1ster Theil: Allgemeiner Abriss des Teutschen Reichs. Gött. 1801. gr. 8. — *Randel's* oben bey'm Anfang des 1sten Hauptstücks angeführte Annalen der Staatskräfte u. s. w. — *K. E. A. v. Hoff's* Teutsches Reich vor der Franz. Revolution und nach dem Frieden zu Luneville; eine geographisch statistische Parallele, nebst einigen Urkunden und einer Karte. 1ster Theil Gotha 1801. gr. 8. — *J. L. Klüber's* Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des Teutschen Staatsrechtes. Erlangen 1803 (*eigentl.* 1802). gr. 8. — *A. C. Gaspari's* Deputations-Recess, mit histor. geograph. u. statist. Erläuterungen u. einer Vergleichungstafel. 2 Theile. Hamb. 1803. 8. — *J. C. Leist'ens* Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts. Gött. 1803. 8.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach dem Verluſt der Länder jenſeits des Rheins, den man auf 1250 Q. M. ſchätzet, ungefähr 10,250 Q. M. (mit Inbegriff Schleſiens) oder vom 45. bis gegen den 55. Gr. nördl. Breite und von 24 bis 37 Gr. öſtlicher Länge.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Eider, der Holſteiniſche Kanal und die Oſtſee; gegen *Morgen* Preuſſen, das Oeſtr. und Preuſſ. Polen, Ungern, Slavonien und Croatien; gegen *Mittag* das Adriatiſche Meer, Italien und Helvetien, gegen *Abend* der Rhein, die Bataviſche Republik und die Nordſee.

3. *Eintheilung.* In 9 Reichsprovinzen, die man *Reichskreiſe* nennet; und wovon jeder wieder in verſchiedene Länder getheilt iſt. Dieſe Kreiſe ſind 6 ſogenannte alte: der Fränkiſche, Bayriſche, Schwäbiſche, Oberrheiniſche, Weſtphäliſche, Niederſächſiſche; und 3 neue: der Oeſtreichiſche, Niederrheiniſche (oder Kurkreis) und Oberſächſiſche. Sie enthalten nach Büſching's Angabe und Ordnung, folgende Länder: (wobey man zugleich auf den Receſs der auſserordentlichen Reichsdeputation vom 25 Febr. 1803 Rückſicht nimmt):

1) Der *Oeſtreichiſche* Kreis: 1. das eigentliche Erzherzogthum *Oeſtreich.* 2. Das Herzogthum *Steyermark.* 3 Das Herzogthum *Kärnthen.* 4. Das Herzogthum *Krain.* 5. Das *Oeſtreichiſche Friaul.* 6. Das *Littorale.* 7. Die gefürſtete Grafſchaft *Tyrol.* 8. *Vorderöſtreich* (mit Ausſchluſs des *Breisgaues* und der *Ortenau;* welche Stücke, unter dem Namen eines Fürſtenthums, erſt dem Herzog von Modena und, nach deſſen Abſterben, dem Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich, zugefallen ſind). 9. Das weltliche Gebiet des Biſchoſſs zu *Trient* (kam an Oeſtreich). 10. Das weltliche Gebiet des Biſchoſſs

schoffs zu *Brixen* (eben so). 11. Die teutschen Ordensballeyen in Oestreich und an der Etsch. 12. Die ehemahlige Fürstl. Dietrichsteinische Herrschaft *Trasp* kam an Helvetien.

2) Der *Westphälische* Kreis: 1. Das ehemahlige, nun ganz zertrümmerte Hochstift *Münster* (das Amt *Wollbeck* bis auf einen kleinen Theil in Nordwesten, nebst der Hauptstadt *Münster*, das ganze Amt *Sassenberg*, das ganze Amt *Stromberg*, das Amt *Werne* beynahe ganz, ein kleiner Theil des Amtes *Dülmen*, das Amt *Lüddinghausen*, ein Theil des Amtes *Horstmar*, u. ungefähr ⅔ des Amtes *Reine* und *Bevergeren* bekam — Preussen. Die Reste der Aemter *Wollbeck*, *Reine* und *Bevergeren* — Duc de Looz und Corswaren. Reste des Amtes *Dülmen* — Duc de Croy. Die Aemter *Aahaus* und *Bocholt* — Salm-Salm und Salm-Kyrburg. Reste des Amtes *Horstmar* — die Rheingrafen. Das Amt *Meppen* — Aremberg. Die Aemter *Cloppenburg* und *Vechta* — Oldenburg). 2. Das Hochstift *Paderborn* — Preussen. 3. Das Hochstift *Osnabrück* Kurbraunschweig. 4. Die Abbtey *Corvey* — Nassau-Dietz. 5. Die Abbteyen *Werden, Essen* und *Herford* — Preussen. 6. Herzogth. *Cleve* disseits des Rheins (Preussisch). 7. Herz. *Berg* (Pfalzbayrisch). 8. Fürstenth. *Minden* (Preuss.). 9. Fürstenth. *Verden* (Kurbraunschweig). 10. Fürstenth. *Nassau*. 11. Fürstenthum *Ostfriesland* (Preuss.) 12. Herzogth. *Oldenburg*. 13. Grafschaft *Mark* (Preuss.). 14. Grafsch. *Ravensberg* (Preussen). 15. Grafsch. *Schauenburg*. 16. Grafsch. *Lippe*, mit der ehemahligen Grafsch. *Sternberg*. 17. Grafsch. *Bentheim*. 18. Grafsch. *Steinfurt*. 19 Grafschaften *Tecklenburg* und *Lingen* (Preuss.) 20. Grafsch. *Hoya* (Kurbraunschweig). 21. Grafsch. *Diepholz* (eben so). 22. Grafschaft *Wied*. 23. Grafsch. *Sayn*, Brandenburgischen Antheils, oder *Sayn-Altenkirchen* — Nassau-Usingen. 24. Grafsch. *Rietberg* (Fürst v. Kaunitz). 25. Grafsch.

Pyrmont. 26. Graffch. *Gronsfeld.* 27. Herrfchaft *Anholt.* 28. Graffch. *Holzapfel.* 29. Graffch. *Limburg* (in der Graffch. Mark). 30. Graffch. *Hallermund.* 31. Graffch. *Spiegelberg* (zum Fürftenth. Calenberg gehörig). 32. Die Herrfchaften *Gimborn* und *Neuftadt* (dem Kurbraunfchw. Generallieut. v. Wallmoden gehörig). 33. Die ehemahlige Reichsftadt *Dortmund* — Naffau-Dietz.

3) Der *Nieder*-oder *Kurrheinifche* Kreis: 1. Das ganz zerftückelte Erzftift *Mainz* (das Vicedomamt *Mainz* diffeits des Rheins, die Aemter *Höchft* und *Kronberg*, das Vicedomamt *Rheingau*, die Aemter *Lahnftein* und *Haarheim*, nebft den Befitzungen des Domkapitels auf der rechten Maynfeite unterhalb Frankfurt — Naffau-Ufingen. Die Aemter *Steinheim*, *Freygericht* oder *Alzenau*, das Oberamt *Starkenburg* [welches die Aemter *Heppenheim*, *Fürth*, *Bensheim*, *Hirfchhorn* und *Lorch* begreift], das Amt *Gernsheim*, das Amt *Hasloch* und das Domkapitelifche Amt *Aftheim* — Heffen-Darmftadt. Vom Amte *Steinheim* das Dorf *Bürgel* — Ifenburg-Birftein. Das Vicedomamt *Afchaffenburg*, das Amt *Hauffen*, *Orb* und *Aufenau*, das Amt *Klingenberg* auf der rechten Seite des Mayns, und die Kellerey *Prodzelten* Amts Miltenberg — der Erzkanzler. Die Aemter *Miltenberg* (mit Ausnahme der Kellerey Prodzelten), *Amorbach* und *Bifchoffsheim* [vermuthlich auch das Amt *Klingenberg* auf der linken Maynfeite] — Leiningen-Hartenburg. Das Amt *Krautheim* — Salm-Reiferfcheid-Bedburg. Doch wurden davon getrennt: die Kellerey *Billigheim* — Leiningen-Guntersblum; und die Kellerey *Neidenau* — Leiningen-Heidesheim. Die Aemter *Amoeneburg* und *Fritzlar* mit den Kellereyen *Neuftadt* und *Naumburg* — Heffen-Caffel. Die Stadt *Erfurt* mit dem dazu gehörigen Gebiete, wie auch das *Eichsfeld* — Preuffen). 2. Das Erzftift *Trier* diffeits des Rheins — Naffau-Weilburg. Die Reichsabbtey

Arn-

Arnſtein — Naſſau-Weilburg. 3. Das ſehr zertheilte Erzſtift *Cöln* (das *Ober-* und *Niederſtift* diſſeits des Rheins — Naſſau-Uſingen, ausgenommen jedoch die Aemter *Aldenwied* und *Neuerburg*, nebſt der Kellerey *Wilmar* [wahrſcheinlich das zum Amte Limburg gehörige Kirchſpiel *Vilmar*] — Wied-Runkel. Die Grafſchaft *Recklinghauſen* — Aremberg. Das Herzogthum *Weſtphalen* — Heſſen-Darmſtadt). 4. Die ganz zertrümmerte *Pfalz am Rhein* (die Oberämter *Heidelberg*, *Ladenburg* und *Bretten*, mit den Hauptſtädten Mannheim und Heidelberg — Baden. Die Oberämter *Mosbach* und *Boxberg* — Leiningen-Hartenburg. Die Oberämter *Lindenfels* und *Otzberg*, der Pfälziſche Antheil an *Umſtadt*, die Reſte der Oberämter *Alzey* und *Oppenheim* diſſeits des Rheins — Heſſen-Darmſtadt. Das Amt *Caub*, Oberamts Bacharach — Naſſau-Uſingen. Grafſchaft *Nieder-Iſenburg* Trieriſchen Antheils — Naſſau-Weilburg. Der Fürſt von *Thurn* und *Taxis* iſt Kreisſtand ohne Land.

4) Der *Oberrheiniſche* Kreis: 1. das ehemahlige Hochſtift *Worms* diſſeits des Rheins — Heſſen-Darmſtadt. 2. Die Reſte der Hochſtifter *Speyer*, *Strasburg* und *Baſel* — Baden. 3. Das ehemahlige Hochſtift *Fulda* — Naſſau-Dietz. 4. *Johannitermeiſterthum* oder Fürſtenthum *Heitersheim*. 5. Die ehemahlige Reichspropſtey *Odenheim* — Baden. 6. Landgrafſch *Heſſen*. 7. Fürſtenthum *Hersfeld*. 8. Grafſch. *Katzenellenbogen*. 9. Grafſch. *Hanau-Münzenberg*. 10. Der Reſt der Grafſch. *Hanau-Lichtenberg*. 11. Fürſtl. *Naſſauiſche* Lande. 12. Fürſtenth. *Waldeck*. 13. Grafſch. *Solms*. 14. Grafſch. *Königſtein*. 15. Grafſch. *Ober-Iſenburg*. 16. *Wild-* und *Rheingrafſchaft*. 17. Grafſch. *Witgenſtein*. 18. Reichsſtadt *Frankfurt am Mayn*.

5) Der *Schwäbiſche* Kreis: 1. Hochſtift *Coſtanz* — Baden. 2. Hochſtift *Augsburg* — Bayern. 3. Fürſtl. Propſtey *Elwangen* — Würtemberg. 4. Fürſtl Abbtey *Kempten*

Kempten — Bayern. 5. Herzogth. *Würtemberg* und *Teck.* 6. Markgr. *Baden.* 7. Fürſtenth. *Hohenzollern.* 8. Fürſtl. Abbt. *Lindau* - Bretzenheim. 9. Fürſtl. Abbt. *Buchau* — Thurn und Taxis. 10. Fürſtenth. *Fürſtenberg.* 11. Grafſch. *Oettingen.* 12. Gefürſt. Landgr. *Kleingau.* 13. Fürſtenth. *Lichtenſtein.* 14. Gefürſtet. Gräfſch. *Friedberg - Scheer.* 15. Reichs - Praelaturen: *Salmansweiler* — Die Badiſchen Prinzen Friedrich und Ludwig, jedoch ausgenommen Amt *Oſterach* und Herrſchaft *Schemmerberg* — Thurn und Taxis; *Weingarten* - Naſſau Dillenburg; *Ochſenhauſen*, *Roth*, *Weiſſenau*, *Schuſſenried*, *Heggbach*, *Gutenzell*, *Baindt* wurden zerſtückt unter die Grafen v. Wartemberg, Sickingen, Leyen, Sternberg, Baſſenheim, Sinzendorf, Schaesberg, Oſtein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aſpremont, Törring und Neſſelrode; *Elchingen*, *Yrſee*, *Urſperg*, *Kaiſersheim*, *Roggenburg*, *Wettenhauſen*, *Söflingen* — Bayern; *Marchthal* und *Nereshcim* — Thurn und Taxis; *Petershauſen* und *Gengenbach* — die Badiſchen Prinzen Friedrich und Ludwig; *Zwiſalten* und *Rothmünſter* — Würtemberg. 16. Comthurey *Alſchhauſen.* 17. Landgrafſch. *Stühlingen.* 18. Landgrafſch. *Baar.* 19. Grafſch. *Truchſeß - Waldburg.* 20. Grafſch. *Königsegg*, ward 1804. an Oeſtreich abgetreten. 21. Grafſch. *Eberſtein.* 22. Grafſch. *Fugger.* 23. Grafſch. *Hohenembs.* 24. Grafſch. *Hohengeroldseck.* 25. Grafſch. *Neipperg.* 26. Die zum Stift St. Blaſii gehörige Gr. *Bondorf* — Maltheſerorden. 27. Die Herrſchaften *Wieſenſteig*, *Hauſen*, *Möskirch*, *Tettnang* und *Argen*, *Mindelheim* und *Schwabeck*, *Gundelfingen*, *Juſtingen*, *Eglof*, *Thannhauſen*, *Egglingen.* 28. Die Reichsſtadt *Augsburg.* 29. Die Reichsſtädte: *Ulm*, *Nördlingen*, *Memmingen*, *Dinkelsbühl* (die in der Folge an Preuſſen abgetreten ward) *Ravensburg*, *Kempten*, *Kaufbeuren*, *Wangen*, *Leutkirch*, *Buchhorn*, *Bopfingen* — Bayern; *Eßlingen*, *Reutlingen*, *Schwäbiſch - Hall*, *Rothweil*,

weil, *Heilbronn*, *Gmünd*, *Weil*, *Giengen*, *Aalen* — Würtemberg; *Ueberlingen*, *Biberach*, *Wimpfen* (am 28. Aug. 1803 an Hessen-Darmstadt abgetreten), *Pfullendorf*, *Offenburg*, *Gengenbach*, *Zell* und *Thal am Hammersbach* — Baden; *Lindau* — erst Bretzenheim, hern ch Oestreich; *Ysny* mit der Abbtey dieses Namens — die vorhin erwähnten Grafen; *Buchau* — Thurn und Taxis. 30. Anhang zu diesem Kreise: die Abbteyen *Ottobeuren* und *St. Ulrich* — Bayern (was aber im Gebiete der Stadt Augsburg von letzterer Abbtey liegt — Reichsstadt Augsburg); Karthause *Buxheim* — die vorhin erwähnten Grafen; Herrsch. *Neu-Ravensburg* — Dietrichstein; Dorf *Münster* — Oettingen-Wallerstein.

6) Der *Bayrische* Kreis: 1. Erzstift *Salzburg* — Toscana; ausgenommen *Mühldorf* — Bayern. 2. Hochstift *Freysingen* — Bayern. 3. Hochst. *Regensburg* — der Erzkanzler. 4. Hochst. *Passau* (getheilt, nämlich: die Hauptstadt und ihre Vorstädte, mit einem Bezirk von 300 Fuss, nebst dem Theile des Hochstifts, der auf der linken Seite des Inn und auf der rechten der Ilz liegt, wie auch die Grafschaft Neuburg auf der linken Innseite — Bayern; alles Uebrige — Toscana). 5. Die gefürstete Propstey *Berchtesgaden* — Toscana. 6. Die gefürst. Abbteyen *St. Emmeram*, *Nieder-* und *Obermünster* in Regensburg — der Erzkanzler. 7. Herzogth. *Bayern*. 8. *Oberpfalz*. 9. Fürstenth. *Neuburg*. 10. Fürstenth. *Sulzbach*. 11. Landgr. *Leuchtenberg*. 12. gefürstete Grafsch. *Sternstein*. 13. Grafsch. *Haag*. 14. Grafschaft *Ortenburg*. 15. Die Herrsch. *Ehrenfels*, *Sulzbürg*, *Pyrbaum*, *Hohenwaldeck* und *Breiteneck*. 16. Reichsst. *Regensburg* — Erzkanzler.

7) Der *Fränkische* Kreis: 1. Hochstift *Bamberg* — Bayern. 2. Hochst. *Würzburg* — Bayern (ausgenommen das Amt *Rothenfels*, nebst den Klöstern *Brombach* und *Neustadt* — Fürst v. Löwenstein-Wertheim; das

Amt

Amt *Aura im Sinngrund* — der Erzkanzler; das Amt *Jaxlberg* Hohenlohe-Bartenſtein; das Amt *Freudenberg* und Kloſter *Trieſſenſtein* - Grafen v. Löwenſtein-Wertheim; das Ritterſtift *Comburg* — Würtemberg). 3. Hochſt. *Eichſtädt* — Toſcana oder Salzburg (mit Ausſchluſs der im Fürſtenthum Ansbach liegenden Aemter *Herrieden*, *Ohrenbau*, *Spalt*, *Abenberg* und *Pleinfeld* welche Pfalzbayern behielt und hernach an Preuſſen überlieſs). 4. Teutſches Ordensmeiſterthum zu *Mergentheim*. 5. Fürſtenth. *Culmbach* oder *Bayreuth*. 6. Fürſtenth. *Onolzbach* oder *Ansbach*. 7. Gefürſt. Graffch. *Henneberg* 8. Gefürſt. Graffch. *Schwarzenberg*. 9. Fürſtenth. *Hohenlohe*. 10. Graffch. *Caſtell*. 11. Graffch. *Wertheim* (wozu auch die bisherigen Würzburg. Einkünfte und Rechte an dieſelbe geſchlagen wurden). 12. Graffch. *Rieneck* (mit Ausſchluſs des Mainziſchen Antheils — Erzkanzler; und des Gräfl. Noſtitziſchen Antheils — Fürſt v. Colloredo — Mansfeld.) 13. Grafſchaft *Erbach*. 14. Die Herrſchaften *Limburg*, *Seinsheim*, *Reichelsberg*, *Wieſentheid*, *Welzheim* und *Hauſen*. 15. Die Reichsſt. *Nürnberg*. 16. Die Reichsſt. *Rothenburg*, *Schweinfurt*, *Windsheim* und *Weiſsenburg* (welche beyden leztern Pfalzbayern an Preuſſen vertauſchte).

8) Der *Oberſächſiſche* Kreis: 1. Herzogth. *Pommern*. 2. Kurfürſtenth. *Brandenburg*. Kurfürſtenth. *Sachſen*. 4. Herzogth. *Sachſen-Weimar*. 5. Herz. *Sachſen-Gotha*. 6. Herz. *Sachſen-Coburg*. 7. Herz. *Sachſen-Meiningen*. 8. Herz. *Sachſen-Hildburghauſen*. 9. Stift *Merſeburg*. 10. Stift *Naumburg-Zeitz*. 11. Fürſt. *Altenburg*. 12. Fürſt. *Querfurt*. 13. Fürſt. *Anhalt*. 14. Fürſtl. Abbtey *Quedlinburg* — Preuſſen. 15. Stift *Walkenried*. 16. Fürſt. *Schwarzburg*. 17. Graffch. *Mansfeld*. 18. Graffch. *Stollberg* und *Wernigerode*. 19. Graffch. *Barby*. 20. Gr. *Hohenſtein*. 21. Fürſt. *Hatzfeld*. 22. Graffch. *Reuſs*. 23. Graffch. *Schönburg*. 24. Graffch. *Gleichen* (mit Ausſchluſs

ſchluſs der Herrſchaften *Nieder-Krannichfeld* und *Blankenhayn* — Preuſſen).

9) Der *Niederſächſiſche* Kreis: 1. Hochſt. *Hildesheim* — Preuſſen. 2. Hochſtift *Lübeck* — Oldenburg. 3. Abbt. *Gandersheim* — Braunſchweig-Wolfenbüttel. 4. Herz. *Magdeburg*. 5. Fürſt. *Halberſtadt*. 6. Herz. *Bremen*. 7. Fürſt. *Celle*. 8. Fürſt. *Grubenhagen*. 9. Fürſt. *Calenberg*. 10. Herz. *Sachſen-Lauenburg*. 11. Herz. *Wolfenbüttel*. 12. Fürſt. *Blankenburg*. 13. Herz. *Holſtein*. 14. Herz. *Mecklenburg*. 15. Fürſt. *Schwerin*. 16. Fürſt. *Ratzeburg*. 17. Grafſch. *Ranzau*. 18. Reichsſtädte *Lübeck* (den Antheil derſelben an der Inſel *Poel* — Mecklenburg-Schwerin: hingegen erhielt ſie den Mecklenb. Antheil an der Halbinſel *Prival*), *Hamburg* (nebſt dem vom Herzogth. Bremen abhängigen Dom und Kapitel in der Stadt), *Bremen* (nebſt dem vom Herzogth. Bremen abhängigen Dom, wie auch nebſt allen deſſen Beſitzungen u. Rechten im Gebiete der Stadt). 19. Reichsſtädte *Goslar*, *Mühlhauſen*, *Nordhauſen* — Preuſſen.

Zu dieſen Kreiſen ſind folgende Länder nicht geſchlagen, ob ſie gleich auch zu Teutſchland gehören:

1) Das Königreich *Böhmen*. 2) Das Markgrafth. *Mähren*. 3) Das Markgrafth. *Oberlauſitz*. 4) Das Markgr. *Niederlauſitz*. 5) Herz. *Schleſien*. 6) Die 3 Kreiſe der unmittelbaren *Reichsritterſchaft* in Schwaben, Franken und am Rhein. (Der Schwäb. Ritterkreis verlor durch das Entſchädigunsgeſchäft: die Herrſch. *Blumeneck* — Maltheſerorden; das Dorf *Dürremettſteten* — Würtemberg; die Herrſchaft *Glatt-Hohenzollern* — Sigmaringen; *Margrethauſen* — Würtemberg; das evangeliſche Fräuleinſtift *Obriſtenfeld* — Würtemberg; Stadt und Amt *Hirſchhorn* — Heſſen-Darmſtadt; das Amt *Braunſpach* — Hohenlohe-Bartenſtein; das Amt *Holdenberg-Stetten* mit *Lautenbach* — (eben ſo). Der Rheiniſche Ritterkreis gieng durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gröſstentheils verlohren). 7) Die

Herr-

Herrsch. *Wasserburg.* 8) Die Abbtey *Schönthal* an der Jaxt — Würtemberg. 9) Propstey *Cappenberg* — Preussen. 10) Stift *Elten* — Preussen. 11) Herrsch. *Rheda.* 12) Herrsch. *Jever.* (Es wird noch gestritten, ob sie zu Teutschland gehöre?) 13) Herrlichkeit *Kniphausen.* 14) Herrsch. *Landskron.* 15) Herrsch. *Rhade.* 16) Gr. *Homburg.* 17) Herrsch. *Saffenberg.* 18) Herrsch. *Schaumburg.* 19) Reichsherrsch. *Schauen.* 20) Die ganerbschaftl. Oerter *Burg-Friedberg.* (Die in dem Gebiete derselben liegende Abbtey *Ilbenstadt* — Leiningen-Westerburg älterer Linie), *Staden, Burg-Gelnhausen,* der *Schüpfer Grund, Oettelfingen.* 21) Reichsdörfer: Die freyen Leute auf der *Leutkircher Heide*, wie auch *Gochsheim* u. *Sennfeld* — Bayern; *Sulzbach* u. *Soden* — Nassau-Usingen; *Holzhausen* — Hessen-Cassel.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen.* Zwey Hauptvölker: I. *Teutsche* oder *Germanen*, deren Wohnplätze die Länder der Unterelbe, nebst den mittlern und südlichen Gegenden des Teutschen Reiches sind: II. *Slaven* und *Wenden* hingegen bewohnen dessen Provinzen nord- und ostwärts der Elbe, so wie eine Strecke west- und ostwärts der Mulda und südöstlich herab.

Ausserdem eingewanderte Fremde, als: *Franzosen*, *Italiener*, *Griechen*, *Juden.*

2. Nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 25 Millionen; ungeachtet der häufigen *Auswanderungen* und *Aussendungen* und der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich.

K. H. Lange'ns Tabellen über Flächeninhalt, Menschenzahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der Teutschen Reichslande. Basel 1798. gr. 4. — *G. F. v. Blum's* Tabellarische Darstellung der Reichs-Matricular-Anschläge. Francf. u. Leipz. 1798. 4.

3. Nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen.* Weil keine Nation von sich selbst unpartheyisch urtheilen kann; so mö-

mögen ſtatt deſſen folgende Bemerkungen eines Ausländers (in den *Lettres ſur les Allemands.* Hamb. 1790. 8.) hier Platz nehmen. „Teutſchland iſt das Land der Sek„ten; man findet ſie hier alle beyſammen. Liebe zum „Wunderbaren beſeelt den Teutſchen. Geiſterſeher, „Goldmacher, Freymaurer, Illuminaten, Propheten „und Prophezeihungen, Zauberer, Magnetiſeure, Schatz„gräber, Leute, die Todte auferwecken, Teufel aus„treiben u. dgl. alles findet man hier; alles hat man in „Syſteme gebracht, die die Wahrheit und Wirklichkeit „dieſer Mährchen, Träume, Täuſchungen und Betrü„gereyen beweiſen ſollen. — Die hohe Meynung der „Teutſchen von ihrer Nation verurſacht, daſs ſie die „Verdienſte der andern, früher civiliſirten Nationen „verkennen (?). Abſichtlich vermeiden, etwas ähnli„ches mit ihnen zu haben, ſie verachten, ſind ihnen Be„weiſe des Patriotismus (?). Die Folgen davon ſind, „daſs ſie alles, was bey andern Nationen ſimpel, edel, „natürlich iſt, verkennen, und es gewöhnlich als ober„flächlich betrachten. Sie würden ſich zu erniedrigen „glauben, wenn ſie dies Simple, dies Natürliche nach„ahmten. Daher das Aufgeblaſene, das Gezwungene, „das Geſchraubte, Verwickelte in ihrer Sprache und „ihrem Stil; daher jene dunkeln, myſteriöſen Gedanken, „die man nicht ohne Kommentar verſtehen kann, die ſie „aber für erhaben, groſs, tiefſinnig halten, und wo„durch ſie ſich über alle Nationen zu erheben glauben u. „ſ. w." Dieſer, noch mehr aber andere Ausländer, ja ſelbſt Teutſche, begehen den Fehler, daſs ſie von den Sitten in einzelnen Gegenden auf das Ganze ſchlieſsen, da doch Teutſche und Teutſche in vielen Stücken höchſt verſchieden von einander ſind.

H. W. v. Günderode über einige Veränderungen in dem Nationalcharakter der Teutſchen Völker; in *Meuſel's* hiſt. litter. Magazin. Th. 2. S. 112.-148. Th. 3. S. 1-24. (1785 u. 1786); und in den ſämmtl. Werken des Verf. B. 2. S. 1. u. ff. (1788). — Iſt die Teutſche Nation die

die erste Nation des Erdbodens? beantwortet im *Neuen Teutschen Museum* 1790. St. 10. S. 1015-1047. — Hat der Teutsche Ursache, auf seine Nation stolz zu seyn? *ebend.* St. 12. S. 1204—1220.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Alle Arten des *Getreides*, und gröſstentheils im Ueberfluſs. *Kartoffeln*, *Flachs* mehr als *Hanf. Hopfen*, zum Theil von der besten Güte, in vielen Gegenden zu wenig. *Tabak*, *Färberröthe* u. *Waid*.. *Safran* und *Saflor*, *Scharte*, *Anis*, *Kanarien-* und *Rübsensaamen*, *Cichorien*, *Erdmandeln*, *Kalmus*, *Süſsholz*, *Runkel-* oder *Zuckerrübe*. Vortreffliche *Gartengewächse* und mancherley heilsame Pflanzen (unter andern auch *Rhabarber* in der Pfalz und zu Hanau). *Baumfrüchte*, vorzüglich Aepfel, Birnen und Zwetschken; in einigen südlichen Provinzen auch Citronen, Pomeranzen, Oliven. *Wein*, vorzüglich am Rhein, am Mayn, am Neckar, und im Oestreichschen. Die ehedem so ansehnlichen *Waldungen* sind gröſstentheils stark ausgelichtet: doch hilft in solchen Gegenden, die Holzmangel leiden, das Mineralreich mit Torf und Steinkohlen aus. Auch legt man hier und da Kolonien fremder Bäume an; z. B. Acacienbäume, Pappelbäume.

2. Aus dem *Thierreich. Rindvieh*, zum Theil ausnehmend gut, aber nicht überall hinreichend, weder zum Ackerbau, noch zur Verspeisung, noch zur Consumtion von Leder u. s. w. *Pferde* von sehr verschiedener Güte. *Schafe*, ungefähr 20 Millionen, deren *Wolle* von sehr verschiedener Güte ist; hier und da sucht man sie durch fremde zu veredeln. *Schweine*, deren Zucht in vielen Gegenden vernachläſsigt wird und überhaupt abzunehmen scheint. *Ziegen*, einheimische und angorische. *Esel* u. *Maulesel. Wildprät*, in manchen Gegenden zu stark gehegt, vornämlich Hirsche, Rehe, Hasen, Kaninchen, wilde Schweine, Gemsen, Hamster, Biber; allerley wildes *Geflügel*, noch mehr zahmes

an

an mehrern Hünerarten, Gänſe, Enten; Kanarienvögel nicht zu vergeſſen. See- Fluſs- und Teich-*Fiſche* mancher Art, jedoch ſeit der Reformation nicht mehr ſo häufig. *Auſtern* aus der Nordſee. *Perlen* in einigen Flüſſen. *Bienenzucht* gegen alte Zeiten gering. *Seidenbau* noch in der Kindheit, Tyrol ausgenommen.

3. Aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in geringer Quantität, theils Waſchgold, theils aus Bergwerken. *Silber*, ein Hauptprodukt Teutſchlandes, zuſammen etwa 200,000 Mark jährlich, wozu die Kurſächſiſchen Bergwerke in der neuern Zeit allein über 50,000 Mark liefern. *Kupfer*, jährlich ungefähr 100,000 Centner. *Zinn*, hinreichend zum gemeinen Gebrauch. *Eiſen*, faſt allerwärts in gröſster Menge und Güte. *Bley*, auch in groſser Güte. *Queckſilber*, deſſen immer mehr gewonnen wird. 2) *Andere metalliſche Produkte: Kobalt, Arſenik, Galmey, Wismuth, Zink, Zinnober.* 3) *Steinarten: edle*, mehrere Arten, doch nur wenige erheblich: deſto mehr die *feinern* Steinarten, als *Marmor, Alabaſter, Serpentin* u. ſ. w. Der weit nothwendigere *Mühlſtein* wird hier und da in vorzüglicher Güte gebrochen. 4) *Erdarten: Porzellanerde, Thon* zu Töpferwaaren, Ziegeln, Tabackspfeiffen, *Mergel, Trippel, Walkererde, Siegelerde, Farbenerden*, und dieſe in ausnehmender Menge und Güte. 5) *Brennbare Mineralien: Schwefel, Torf, Steinkohlen, Erdpech* u. ſ. f. 6) *Salze:* gemeines Küchenſalz, in 76 Salzwerken, wovon Ober- u. Niederſachſen u. Weſtphalen 31 haben. *Alaun, Vitriol, Pott-* oder *Waidaſche, Salmiak, Salpeter.*

IV. Teutſchlands Anlage für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verſchieden: Sandland, Heideland, Moräſte, Marſch- u. Geeſtland u. ſ. w. Die vornehmſten *Gebirge:* Alpen, Kalenberg, Sudeten u. Rieſengebirge, Erzgebirge, Thüringer Wald, Fichtelberg, Harz, Heſſiſche Gebirge, Schwarzwald, rauhe Alb.

2. Ge-

2. *Gewäſſer.* 1) *Meere: Nordſee, Oſtſee, Venediger Meerbuſen.* 2) *Flüſſe*, nahe an 500, worunter über 50 ſchiffbare. Hier nur die 6 Hauptſtröme: *Donau, Rhein, Mayn, Weſer, Elbe, Oder.* 3) *Landſeen,* mehrere unterhalb der Donau und oberhalb der Elbe; unter jenen der *Bodenſee* und mehrere in Bayern u. Oeſtreich: unter dieſen die vielen Mecklenburgiſchen und Brandenburgiſchen. 4) *Geſundbrunnen* u. *Bäder*, bey 900: aber derer, die benutzt werden, etwas über 100.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im Ganzen gut und geſund, da Teutſchland in der Mitte der gemäſsigten Zone liegt: aber nach der mannichfachen Lage der Länder und ihrer Gebirge ſehr verſchieden. Die Luft wird faſt überall durch Waldluft modificiret, und in Süden noch überdies durch Berg- und Thalluft, mit den Ausdünſtungen vieler Gewäſſer, und im Norden durch See- u. Heideluft.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verſchieden nach deſſen Verſchiedenheit, nach der Beſchaffenheit des Fleiſses oder der Trägheit ſeiner Bewohner, und nach der Beſchaffenheit der Regierungen. Im Ganzen genommen hat Teutſchland noch lange nicht den Grad von Kultur erreicht, deſſen ſein Boden fähig iſt. Parallelen zwiſchen dieſen und jenen Teutſchen Ländern.

VI. Lebensarten u. Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht, Fiſcherey* und *Jägerey.* Richtet ſich nach der Verſchiedenheit der Gegenden und der Regierungen.

2. In Anſehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben ſo.

3. In Anſehung der *Handwerke* — von deren Mängeln und Vorzügen — der *Manufakturen* und *Fabriken.* Auch ſehr verſchieden, und deshalb ſchwer zu überſehen: doch kann man behaupten, daſs nicht leicht eine Gegend hierin ganz zurück iſt, daſs im Gegentheil mehrere ſich ſehr auszeichnen. Dahin gehören z. B. die Preuſſiſchen und

u. Oeſtreichiſchen Staaten, Kurſachſen, Sachſen-Weimar und Gotha, die gräfl. Reuſſiſchen und Schönburgiſchen Lande, ein Theil der kur- und herzogl. Braunſchweigiſchen Lande, das Eichsfeld, Heſſen Caſſel und Darmſtadt, Osnabrück, Rietberg, Berg, Hanau, Fulda, Henneberg, Bayreuth, Ansbach, Baden, Würtemberg, Berchtesgaden u. a. m. Von Städten und andern einzelnen Orten aber: Allmerode, Alsfeld, Altena, Altona, Apolda, Augsburg; Bautzen, Braunſchweig, Bremen, Butzbach; Calw, Caſſel, Chemnitz und mehrere in Meiſſen; Deſſau, Dierdorf, Dresden; Eiſenach, Elberfeld, Erfurt, Erlangen; Farrenbach, Frankfurt am Mayn, Fürſtenberg, Fürth, Fulda; Gera, Görlitz, Göttingen, Gotha, Graitz; Hamburg, Hameln, Hanau, Hannover, Herrnhuth, Herzberg, Höchſt, Hof; Iſerlohe; Kehl, Kitzingen, Köthen; Langenſalze, Leipzig, Lemgo, Lindau, Linz, Lübeck; Mannheim, Meiſſen, Mühlhauſen, Mühlheim; Neuſtadt an der Doſſe, Neuwied, Nidda, Nordheim, Nürnberg; Offenbach; Pappenheim, Plauen, Pforzheim; Quedlinburg; Raſtadt, Remſcheid, Ruhla; Schmalkalden, Schwabach, Solingen, Sonneberg, Sorau, Stollberg in Weſtphalen, Stuttgart, Suhla; Torgau, Trieſt, Tübingen, Turnau (in Böhmen); Ulm, Urach; Wandsbeck, Warendorf; Zeulenrode, Zwickau u. a. m.

Die *Leinwandmanufaktur* iſt unter allen übrigen in Teutſchland die wichtigſte und gröſste, und zugleich an Güte die erſte in Europa. Nächſt ihr ſtehen die *Wollenarbeiten*, beſonders in Strumpfweberey und Tuchmanufakturen. Die *Baumwollenmanufaktur* breitet ſich, zum Nachtheil der beyden vorhergehenden, immer weiter aus, und iſt nächſt der Engliſchen die gröſste. Das Teutſche *Porzellan* iſt das erſte und berühmteſte in der Welt. Die *Eiſen- Stahl- und andere Metallfabriken* ſind äuſserſt mannichfaltig und nächſt den Engliſchen die vollkommenſten. Unter der übrigen Menge von Gegen-

genständen des Teutschen Kunstfleifses sind auch die *Gold-* u. *Silberarbeiten*, *Glaswaaren*, *Fayence* u. *Steingut*, *Wachsbleichen*, u. selbst die *Nürnberger* u. *Fürther Kleinwaaren*, von nicht geringer Erheblichkeit. Viele Zweige haben aber auch stärkere Ausbreitung und Verbesserung nöthig, z. B. *Papier*, *Lederbereitung*, *Tabaksbereitung*, *Seidenmanufakturen*.

J. C. Gädike'ns Fabriken- u. Manufakturen-Addrefs-Lexicon von Teutschland u. einigen angränzenden Ländern u. s. w. Nach den Waaren alphabetisch geordnet, und mit kurzen Erläuterungen zur Kenntnifs derselben begleitet. 2te sehr vermehrte u. verbess. Aufl. 1ster Theil. Weimar 1799. — 2ter Theil, enthaltend das (alphab.) Verzeichnifs der Fabriken- u. Manufakturorte dieser Länder, mit Anzeige der Waaren, die daselbst verfertigt werden; u. mit kurzen stätist. Notizen. Ebend. 1799. gr. 8.

4. In Ansehung des *Handels*. Grofse Bequemlichkeit zu dessen Betreibung wegen der Lage fast mitten in Europa und an drey Meeren, wegen der vielen schiffbaren Flüsse u. ihrer vortheilhaften Richtung nach so verschiedenen Gegenden hin. Der innere Handel wird nicht nur durch die Flüsse, sondern auch durch viele Frachtfuhren u. durch immer häufiger angelegte Dammstrafsen befördert. — *Handelshäfen* sind: Emden, Bremen, Altona, Hamburg, Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Triest. — *Marktstädte* von Bedeutung, besonders *Messen*: Braunschweig, Magdeburg, Leipzig, Naumburg, Frankfurt an der Oder, Botzen, Augsburg, Nördlingen, Frankfurt am Mayn. — *Stapelstädte*: zum Theil sehr streitig: Frankfurt am Mayn, Münden, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Leipzig, Anclam, Breslau, Frankfurt an der Oder, Regensburg, Ingolstadt, Passau, Kempten, Lindau, Buchhorn. — *Haupthandelsplätze*: sämmtliche Häfen und Messstädte, viele Manufakturstädte, hauptsächlich: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Nürnberg, Augsburg.

Ob-

Obgleich Teutſchland keine Kolonien in fremden Erdtheilen beſitzt; ſo hat es doch Schiffe, die auf allen Europäiſchen Meeren herumſegeln, und es nimmt, mittelbarer Weiſe, faſt an jedem Zweige des Europäiſchen Koloniehandels Antheil. Auſser dem, was auf der Oder, in beſonderer Rückſicht auf die Brandenburgiſchen Länder, und über die Schwediſch-Pommerſchen, Mecklenburgiſchen und Oeſtreichiſch-Teutſchen Häfen aus- und eingehet, richtet ſich der groſse Gang des Teutſchen Handels hauptſächlich nach dem Laufe der *Donau*, des *Rheins*, der *Weſer* und der *Elbe*, nebſt ihren gleichfalls ſchiffbaren Zuflüſſen. Der *Donauhandel* fängt ſchon zu Ulm an, iſt aber, in Vergleichung mit den übrigen gröſsern Strömen, am wenigſten beträchtlich. Ungleich wichtiger iſt der *Rheinhandel* wegen des Antheils, den mehrere Provinzen, zu Folge der damit verbundenen Schifffahrt mehrerer beträchtlichen Flüſſe, vornämlich des *Mayns*, daran haben. Er beruhte vor der Franzöſ. Revolution gröſstentheils auf Amſterdam, und ward der Batav. Republik jährlich zu 100 Mill. Gulden angeſchlagen. Er erſtreckt ſich auf dem Rhein bis Baſel, mittelſt der Moſel bis Metz und Lothringen, mittelſt des Mayns bis Frankfurt, Würzburg und Bamberg, mittelſt des Neckars bis in die Gegend von Stuttgart, mittelſt der Lahn bis Naſſau-Dietz und endlich bis in die Mündungen der Roer und der Lippe. Auch ſind Nürnberg und Markt Steft (im Fürſtenth. Ansbach) die Verbindungsorte des Rhein- u. Donauhandels. Ein dritter Hauptweg des Handels beruht auf dem Laufe der *Weſer*. Die Stapelſtädte derſelben ſind Münden u. Bremen, jedoch ſo, daſs Mündenſche Schiffer das Fahrrecht auf der Werra mit Heſſiſchen Schiffern gemeinſchaftlich, und nur die Fahrt auf der Fulda nach Caſſel und von dort zurück ausſchlieſslich haben; ſo wie hingegen zum Befahren der Weſer jeder Schiffer berechtigt iſt. Mittelſt der Fulda gehen die Weſerfrachten über Caſſel bis Hersfeld, und

auf der Werra bis Wanfried; durch die Aller bis Celle und mit Hülfe der Aller u. Leine bis vor Hannover. Ausserdem aber gehen viele Güter auch auf der Achse von u. nach Münden aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken und Bayern, um von oder nach Bremen spedirt zu werden. Grösser endlich, als auf allen diesen Flüssen, selbst den Rhein nicht ausgenommen, ist die Betriebsamkeit der Schifffahrt auf der *Elbe.* Schon im Innern von Böhmen beginnt der Waarenzug für diesen Strom, der vermittelst der Havel und Spree mit Brandenburg, mit Hülfe des Kanals von der Spree nach der Oder, mit Schlesien u. s. w. und überhaupt, theils unmittelbar, theils mittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen Verbindung hat. Auch reicht die Gemeinschaft der Elbe, wegen ihrer Verbindung mit der Oder und mittelst der Warte, der Netze und des Bromberg. Kanals, durch die Preuss. Staaten bis zur Weichsel. Ausser Hamburg, dem grösten Sammelplatz Teutscher und ausländischer Schiffe und Waaren, sind noch Dresden, Magdeburg u. Lauenburg, Stapelorte für die Elbfahrt; und Lauenburg insbesondere auch der Vereinigungspunkt des Elbehandels mit dem Verkehr der Lübecker.

Die vorzüglichsten *Exporten* des Teutschen Reichs sind: *Holz* sowohl zum Schiffbau, als zu mancherley anderm Behufe, *Getreide* aller Art, *Obst*, *Wein*, *Tabak*, *Waid* und *Krapp*, *Pottasche*, *Pferde*, *Ochsen* und anderes Vieh, eine grosse Menge gesalzenes und geräuchertes *Fleisch, Butter, Käse, Honig* und *Wachs*, eine Menge *gebrannter Wasser*, sogar *Zucker*, *Lederwerk, Wolle* u. wollenes Garn. In Teutsche *Leinwand* kleiden andere Europäische Nationen nicht nur sich, sondern auch ihre Kolonien, und bezahlen dafür jährlich mehr als 30 Mill. Thaler. Gleichwohl wird noch überdies, zum Schaden der inländischen Manufakturen, eine überaus grosse Menge *Garn*, besonders nach Holland, verführt. Nicht we-

wenig anſehnliche Summen ſcheint Teutſchland bereits auch für ſeine *Wollenarbeiten* wieder im Auslande zu löſen. Die durch die Engländer in der neuern Zeit verminderte Menge von *Baumwollenwaaren* hat ihren Vertrieb in dem Süden, Norden und Oſten von Europa; und Teutſche *Spitzen*, die in allen Europäiſchen Ländern geſucht werden, bringen, ungeachtet des ſtarken Verbrauches in Teutſchland ſelbſt, und des Verluſtes von Brabant, noch beträchtliche Summen vom Auslande ein. Mit Teutſchen *Eiſen-* und *Stahlwaaren* wird das Eiſenarme Holland faſt ganz, und auſserdem viele, zum Theil ſelbſt Eiſenreiche Länder, verſehen. Auch gehen bedeutende Quantitäten an *Bley* und *Kupfer*, roh und verarbeitet, nebſt *Meſſing- Gold-* und *Silberarbeiten*, aus; ſo wie die ſo genannten Halbmetalle, beſonders *Kobalt*, in neuern Zeiten auch *Queckſilber*, nebſt den mancherley andern Berg- und mineraliſchen Produkten, beſonders auch *Nadeln* und *Spiegelfolie*, einen überaus wichtigen Exportenhandel geben, wovon ſelbſt *Waſſer* und *Erde* nicht ausgenommen ſind. Keinen unbedeutenden Artikel der Ausfuhre machen endlich auch mehrerley *irdene Geſchirre*, ächtes und unächtes *Porzellan*, *Spiegel-* und *Glaswaaren*, vielerley *hölzerne* Arbeiten, nebſt den *Nürnberger* und *Fürther Kleinwaaren*, aus.

Dagegen *empfängt* Teutſchland vom Auslande wieder, nicht nur *Getreide* und *Pferde*, beſonders aus Dänemark, Ungern und Polen, auch groſse Herden *Schweine* aus Ungern; ferner *Holländiſche*, *Schweizer* und andere *Käſe*, *Häringe*, *Stockfiſche* und andere *Seefiſche*, nebſt *Auſtern*; verſchiedene Materialien zu Manufakturen und Fabriken, als *Wolle* aus Spanien, *Seide* und *Baumwolle* aus Italien und der Levante; vielen *Färbeſtoff*, beſonders *Indig*; ſondern iſt auch zinsbar für alle *Oſt- und Weſtindiſche Waaren*, für allerley fremde *Weine*, *Oele*, *Citronen* und andere Früchte verſchiedener Art, für *wollene*,

 baum-

baumwollene und *ſeidene Zeuge*, für *Papier*, für *Galanterietand* u. ſ. f.

Zum Behuf des Handels haben *Hamburg* und *Altona Girobanken: Berlin* und mehrere Städte des Preuſſiſchen Staats haben *Zettelbanken.* Die *Wiener Bank* von gleicher Art aber geht den Handel nichts an.

Aſſekuranzgeſellſchaften hat *Hamburg*, *Lübeck, Bremen, Emden* und *Trieſt.*

Auch ſind zur Sicherung des Waarenkredits, beſonders der linnen und wollenen Waaren, hier und da, zum Theil bereits ſeit ältern Zeiten, *Hall-* oder *Schaugerichte* oder *Leggeſtätten* angeordnet.

Endlich befördern auch den Handel viele *Teutſche Handelshäuſer* in fremden Ländern, z. B. in Liſſabon, Cadiz, Livorno, Venedig, in der Levante, in Lyon, Marſeille, Bourdeaux, Nantes, Liverpool, Amſterdam; auch *Handelsſchulen,* dergl. es in vielen Städten giebt, z. B. in Hamburg, Berlin, Nürnberg, Erfurt.

Hingegen hat der Teutſche Handel auch ſeine *Hinderniſſe;* dahin gehören: Verbote, Einſchränkungen und Sperrungen in und auſser dem Reich; vielfache und übermäſsige Auflagen und Zölle zu Waſſer und zu Lande (worunter gewiſſe Rhein- Mayn- und Elbzölle höchſt nachtheilig ſind, ſo daſs man deswegen ſogar anfängt, die *Frachtfuhren*, welche, nebſt den *Dammwegen*, beſondere Aufmerkſamkeit verdienen, vorzuziehen); Stapel- Straſsen- und Schifffahrtszwang; manche Monopolien; Mangel an Kapitaliſten, an Kredit, an Frugalität der Kaufleute; Politik der Ausländer u. dgl. m.

Ob Teutſchland, im Ganzen, bey ſeinem jetzigen Handel mehr gewinne oder verliehre, läſst ſich, wegen der vielherriſchen Verfaſſung und des ſo vielfach offenen Ein- und Ausganges der Waaren, nicht wohl beſtimmen.

men. In Ansehung einiger, und zwar der gröfsten Staaten, Oestreich, Preussen und Sachsen, ist das Uebergewicht der Ausfuhr entschieden.

(*Seitvein's*) Anfrage an das Teutsche Publikum, die Handelsbilanz zwischen Teutschl. u. Engl. betreffend. Leipz. 1773. 8. — (*J. D. A. Höck*) über die Handelsbilanz zwischen Teutschl. und Frankreich; ein statist. Versuch. Frankf. am M. 1794. 8.

* In Ansehung der *Münzen*, des *Maases* und *Gewichtes* weicht leider noch immer nicht nur überhaupt jede Landschaft und Provinz, sondern in den meisten Provinzen selbst jede einzelne Stadt von der andern ab. Vom Teutschen *Münzwesen* ist aber hier zu bemerken, dafs überhaupt nur drey Berechnungsarten derselben vorzüglich gangbar sind. Im nördlichen Teutschlande wird nach *Reichsthalern*, im nordwestlichen vornämlich nach *Marken*, und im südlichen nach *Gulden* gerechnet; welche letztere, zum Unterschied mehrerer andrer, *Rheinische* und *Reichsgulden* genannt werden. Nur in einer Gegend von Franken und in dem benachbarten Obersachsen wird auch nach *Fränkischen Gulden* gerechnet, dessen Fufs 25 pro Cent schwerer ist, als der 24 Guldenfufs, folglich 1 p C. besser, als der 20 Guldenf., und gleichsam einen $19\frac{1}{15}$ Fufs constituiret. *Mark* bezeichnet auch eine Münze, die nicht überall gleich ist; von der hier gemeinten machen 2 einen Gulden, u. $1\frac{1}{2}$ Gulden gehen auf einen RThaler; welcher letztere jedoch nur unter Preuss. Stempel als wirkliches Münzstück vorhanden, sonst aber blos eine *Rechnungsmünze* ist. — Das Teutsche Reich hat zwar viele ausdrücklich angeordnete *Münzstädte*, aber (mit einer geringen Ausnahme) keine *allgemeine Münze*, die unter Namen, Titel und Wappen des Kaisers, von Reichs wegen, geprägt würde: sondern alle Münzsorten rühren von den besondern Teutschen Staaten her, die sowohl dem Namen, als dem *Münzfufse* nach, unter einander verschieden sind. Doch wird, in Ansehung des Gewichts, in ganz Teutschland nach einer *Cölnischen Mark* bestimmt, wie viele Theile edlern Metalles eine Münze enthalte. Diese Cölnische Mark ist a) bey dem äufserlichen Gewicht von Gold, Silber und Münzsorten nach folgendem Verhältnifs eingetheilt:

Mark

Mark.	Unzen.	Loth.	Quent.	Pfen.	Cöln. Aeschen.	Holländ. As.	Richtpf. Theile.
1	8	16	64	256	4352	4864	65536
	1	2	8	32	544	608	8192
		1	4	16	272	304	4096
			1	4	68	76	1024
				1	17	19	256
					1	$1\frac{2}{17}$	$15\frac{9}{17}$
						1	$13\frac{9}{19}$

b) Bey Probirung der Gold- und Silber - Feine hingegen ist das Verhältnifs: 1 Mark fein hält in Silber 16 Loth: in Gold 24 Karat oder 288 Grän. 1 Loth Silber hält, $1\frac{1}{2}$ Karat oder 18 Grän: 1 Karat Gold 12 Grän. — *Münzfüsse in Gold* giebt es überhaupt viererley: 1. der *Goldguldenfuss*, der eigentlich, nach der letzten Reichsmünzordnung von 1559, zu 18 Karat 8 Grän Fein, und 72 Stück auf die rauhe Cölnische Mark, bestimmt ist, war sonst in Ansehung der zweyerley Goldgulden, des Rheinischen und Hannöverischen, von zweyerley verschiedenem Gehalte, kommt aber nun, da schon lange Hannöverische Goldg. nicht mehr geprägt werden, nur noch wegen des Rheinl. in Betracht. Dieser, mit dem auch *Maxd'or* und *Karoline* von gleicher Feine sind, ist von $18\frac{1}{2}$ Karat, und hält 72 Stück auf die rauhe Mark; das einzelne Stück $67\frac{5}{9}$ Holl. As am Gewicht. — Der *Dukatenfuss* erfodert *Reichsgesetzmässig* 67 Stück auf die rauhe Mark von $23\frac{2}{3}$ Karat fein Gold, das einzelne Stück also zu $72\frac{40}{67}$ As an Schwere. Die *gewöhnlichen* Dukaten aber haben einen Gehalt, der von dem gesetzmässigen 3 Kar. 8 Gr. bis auf 6, 5 und noch weniger Gr. herab verschieden ist. — Der *Teutsche Pistolen-* oder *Louisd'orfuss*, nach dem Preussische *Friedrichs-* und *Friedrich Wilhelmsd'or*, Sächs. *Augustd'or*, Hannöverische *Georgsd'or*, Braunschw. *Karls'dor* u. s. w. geprägt werden, ist bey Gelegenheit der in Frankreich 1726 abgesetzten und in die dortigen Münzhäuser verwiesenen alten Louisd'or aufgekommen. Die ungefähr nach diesem Fuss seit 1748 in Teutschl. nachgeprägten *gesetzmässigen* Pistolen werden gerechnet, an Korn oder feinem Golde zu $11\frac{3}{4}$ Karat, am Schrot oder Gewicht das Stück zu $138\frac{34}{35}$ As, die rauhe Mark zu 35 Stück. Die Erfahrung bestätigt aber von jenem gesetz-

mässigen

mäſsigen Fuſs sehr abweichende Verſchiedenheit, beſonders in Anſehung der Heſſiſchen Piſtolen. — Der *Severinen-* oder *Souveraind'or-Gehalt* (einer Münze, die ehedem den Burgund. Niederlanden eigen war, aber fortwährend auch noch jetzt zu Wien geprägt wird) iſt am Gewicht $21\frac{1}{12}$ doppelte Stücke auf die Cöln. Mark, und an Feine 22 Kar. $\frac{3}{4}$ Gr. — In *Silber*, als dem eigentlichen Richtgelde Teutſchlands und des geſammten Nordens, läſst ſich die Zahl der verſchiedenen Teutſchen Münzfüſse auf 10 bis 12 berechnen, wenn man diejenigen mit in Anſchlag bringt, die verſchiedenen Handelsplätzen, z. B. Hamburg, zu beſonderer Beſtimmung des Handels, ausſchlieſslich eigen ſind. Die im gemeinen Verkehr irgend eines Theils von Teutſchl. gangbaren Münzfüſse ſind: 1. der alte *Leipziger* oder *Achtzehnguldenfuſs* von 1690, der, vermöge des Reichsſchluſſes von 1738, *Reichsmünzfuſs* ſeyn ſollte, der aber nur in den Kurſächſiſchen, Braunſchweigiſchen und Schwediſchpommeriſchen Landen bey Kaſſen- und Kapitalzahlungen üblich iſt, zu Folge deſſen die Cöln. Mark fein, in Grobcourant bis auf Ein gute Groſchenſtücke zu 12 Rthlr., in den feinen Kurbraunſchweigiſchen $\frac{2}{3}$ Stücken aber nur zu $11\frac{11}{12}$ Thaler ausgebracht wird. 2. Der von Kaiſer Franz I. und ſeiner Gemahlin Mar. Thereſie 1748 zuerſt gewählte, und nachher von einer zwiſchen Oeſtreich und Bayern 1753 geſchloſſenen *Münzkonvention* ſo genannte *Konventionsfuſs*, vermöge deſſen die feine Mark, von groben Thalerſtücken an bis auf die einfachen Groſchengepräge herab, zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder *zwanzig Gulden* ausgebracht werden, und das Verhältniſs des Goldes u. Silbers, das bis dahin zum Schaden für Teutſchland, in der Währung des Reichs- oder 18 Guldenfuſses wie $1:15\frac{1}{10}$ angenommen war, von nun an wie $1:14\frac{1}{7\frac{1}{2}}$ ſich verhalten ſollte. Kurf. Max. Joseph v. Bayern kündigte zwar Oeſtreich dieſe Konvention ſchon im nächſten Jahre wieder auf, und trat zu ſeinem leichtern 24 Guldenf. zurück, den er zuvor mit Schwaben u. andern Nachbarn gemein gehabt hatte und den dieſe nicht aufgeben wollten. Jedoch wurde, auf Proteſtation des Kaiſers, der innere Gehalt des 20 Guldenfuſses beybehalten, u. die Veränderung blos auf den erhöhten Zahlwerth der Münze erſtreckt. Auch breitete ſich in der Folge noch dieſer 20 *Guldenfuſs* über einen groſsen Theil Teutſcher Länder aus, und findet ſich heut zu Tage in den Oeſtreich. Erbländern, in Sachſen, in

der

der Pfalz, im Fürstenth. Braunschweig-Wolfenbüttel, im Hessischen, im Münsterschen, in Mecklenburg-Strelitz und in der Reichsstadt Bremen. 3. Der *Ein- u. zwanziggulden-* oder *Graumannische* Fuss, der durch die königl. Preussischen Teutschen Staaten seine Herrschaft erstrecket, 1750 angefangen hat und, nach eingeschlichener Verschlimmerung, 1764 dahin festgesetzt wurde, dass die Cöln. Mark in ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ Stücken, zu 14 Rthlr. oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Dabey ist das gesetzliche Verhältniss des Goldes zu Silber wie 1 zu $13\frac{1}{13}$. 4. Der 24 Guldenfuss, der, nebst dem von 20 Gulden, am weitesten verbreitet und jetzt im Bayrischen, Schwäbischen, Fränkischen, Nieder- und Oberrheinischen, auch Westphälischen Kreise eingeführt, an sich aber, und genau genommen, kein besonderer Münzfuss ist, da er in der Vertheilung des innern Gehalts der Münzen ganz mit dem 20 Guldenfuss zusammenstimmt und nur den äussern Zahlwerth um 20 p. C. erhöhet. Ihm zu Folge sollten Gold und Silber im Verhältniss stehen, wie 1 zu $13\frac{1}{2}$. 5. Der *Lübische Fuss*, in Hamburg, Lübeck und im Mecklenburg-Schwerinischen üblich, nach welchem die Mark Fein im groben Courant der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke bis auf 2 Schillingsstücke herab, zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht wird. 6. Der neue *Dänisch-Holsteinische Fuss*, von dem man das Hauptstück von Dänemark nachsehen kann.

Maase. Das gemeine kaufmännische Längenmaas ist die *Elle*, die überhaupt 2 Fuss oder 24 Zoll hält. Der eigentliche Teutsche *Fuß* ist der *Rheinländische*, der etwas grösser ist, als der Londner, und kleiner, als der ehemahls königl. Französische oder Pariser. Zu dem letzten verhält er sich so, dass 27 Pariser Fuss gleich sind 28 Rheinl. So wie aber fast jeder Ort ein anderes Fussmaas hat; so ist auch die Elle fast überall von jenem Rheinl. Maasstabe verschieden. Ueberdies giebt es an manchen Orten eine doppelte, ja 3 u. mehrerley Ellen, je nachdem die Waaren sind, die damit gemessen werden. Unter die gebräuchlichsten Ellen gehören die Brabantische, Nürnberg. Wiener, Hamburg. Leipz. u. Berliner Elle. Die Frankfurtische wird mit der Hamburg. für gleich gehalten. Die Brabantische, nach welcher, gleichsam als der gemeinen Teutschen *Richtelle*, die Längenbestimmung der meisten Manufakten, vornämlich der baumwollenen, auf Teutschen Messen und sonst unter Kaufleuten geschieht, hält über 2 Pariser Fuss, und macht,

macht, den Fuſs zu 144 Linien gerechnet, etwas weniges über 306. ſolcher altfranzöſiſchen Linien; und ſo ſind

5 brabant. Ellen		=	6	Hamburgiſchen,
20 —	—	=	21	Nürnbergiſchen,
9 —	—	=	11	Leipzigern,
9 —	—	=	8	Wienern,
27 —	—	=	28	Berlinern.

Andere Benennungen von Längen und ihre Beſtimmungen ſind folgende:

1 Klafter oder Faden hält			3	Ellen.
1 Mandel —	—	—	15	Stücke.
1 Stiege (Steige) —		—	20	Stücke.
1 Zimmer —	—	—	40	Stücke.
1 Schock —	—	—	60	Stücke.
1 Webe —	—	—	72	Ellen.

Bey liegenden Gründen geſchehen die meiſten Beſtimmungen nach *Ackern*, oder nach *Scheffel-* u. *Tonnenausſaat*, od. nach *Jochen* u. *Tagewerken*, od. nach *Jucharten, Morgen* u. *Hufen*. 2 Rheinl. Jucharte machen 1 Rheinl. Morgen: in manchen Gegenden aber bezeichnet umgekehrt das Wort Juchart eine gröſsere Fläche, als diejenige eines Morgen. Gewöhnlich gehen 30 Morgen auf eine Hufe. — Das Grundmaas dieſer Flächenbenennungen ſind *Quadratruthen*, jede zu 12 Quadratſchuhen gerechnet, deren 120 auf einen Rheinl. Morgen gehen. — In Anſehung der *Meilenbeſtimmung* iſt noch zu bemerken, daſs eine gemeine Teutſche Meile, deren 15 auf einen Aequatorsgrad gehen, 23,642 Rheinl. Fuſs oder 4000 geometriſche Schritte hält. So wie es aber an den wenigſten Orten abgemeſſene Meilen giebt; ſo ſtimmt auch jene gewöhnlich angenommene geogr. Meile mit keiner der gewöhnlichen Meilen in irgend einer Provinz überein. Meiſtens werden ſie nur nach Gutdünken angenommen; daher iſt oft manche Meile mehr als zweymahl ſo lang, als eine andere; daher ſo mancher Poſtunfug! — Nichts aber kann mannichfacher und von einander abweichender ſeyn, als die *Fruchtmaaſe*. Die bekannteſten Benennungen ſind: *Wiſpel, Malter, Simra, Scheffel* oder *Schaff, Himten, Metzen*. Sie bezeichnen aber, nach Verſchiedenheit einzelner Landſchaften und Orte, ſo verſchiedene Gröſsen, und werden ſo verſchiedentlich eingetheilt, daſs eine Angabe ihrer Proportion im Allgemeinen unmöglich iſt. — Unter den Maaſen flüſſiger Dinge, beſonders des Weins, hält:

1 Stück-

1 Stückfaſs	— —	$1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuder.
1 Fuder (gewöhnlich)		6 Ohm.
1 Ohm	— —	2 Eymer.
1 Eymer	— —	2 Anker.
1 Anker	— —	zwiſchen 32 — 40 Quart.
1 Quart	— —	ungefähr 49 Pariſer Kubikzoll u. wiegt an reinem Waſſer 2 Pf.
1 Oxhoft	— —	$1\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker.
1 Tonne (ungefähr)		100 Quart.

Gewicht. Das *Pfund*, woraus zunächſt alle andere Gewichte zuſammengeſetzt ſind, wird abgetheilt in 2 *Mark*, die Mark in 8 *Unzen*, die Unze in 2 *Loth* u. ſ. w. Das gemeine *Richtpfund* iſt das Cölniſche Markgewicht, in Vergleichung deſſen ein anderes Pfund entweder *leicht*, oder *ſchwer*, oder *gemeines* Gewicht genannt wird. Unter den verſchiedenen gröſsern Gewichtarten gehört vornämlich hieher der *Stein*, der nach Verſchiedenheit der Gegenden und Waaren, wozu er gebraucht wird, zwiſchen 10 — 22 Pf. begreiſt. Er wird auch in einen leichten und ſchweren Stein unterſchieden, und im erſten Fall zu 10 — 11. im andern aber zu 20 — 22 Pf. gerechnet. Das *Liespfund* hält gewöhnlich bey Frachten 16 und mehr Pf. beym Kauf und Verkauf aber meiſtens 14. Pf. Der *Centner* wird zu 100, 110 bis 112 Pf. gerechnet. Das *Schiffpfund* iſt gleich 20 Liespfunden oder 280 gemeinen Pfunden; 12 Schiffpfund aber machen 1 Laſt. — Verſchiedene, nicht blos flüſſige, ſondern auch trockene Waaren werden im Handel nach *Tonnen* berechnet, deren eine gleich iſt einem Schiffpfund, und 12 Tonnen einer Laſt. Wird der Ausdruck *Laſt* u. *Tonne* zur Beſtimmung der Gröſse und Fracht eines Schiffes gebraucht; ſo bezeichnet eine ſolche Schifflaſt 2 Tonnen und die Tonne 2000 Pf. altfranzöſ. Gewichts an Seewaſſer oder einen Raum von $28\frac{1}{2}$ Franz. Kubikfuſsen. — Was ſogenannte *zählende* Güter betrifft; ſo wird beym *Papierhandel* gerechnet: 1 Ballen zu 10 Riefs, 1 R. zu 20 Buch, u. 1 B. Schreibpap. zu 24. 1 B. Druckpap. aber zu 25 Bogen. Beym *Blechhandel* nach Fäſschen; weiſse und ſchwarze Bleche ohne Unterſchied zu 450 Platten: in Hamburg aber beſonders die weiſsen zu 300 Platten. Beym *Garnhandel* nach Stücken, Ströhm oder Sträng, Zaspel, Gebinden, Faden u. ſ. w. Sie ſind ſich aber nicht überall gleich. Beym *Linnenhandel* gehts gemeiniglich nach Stiegen, Stücken, Schocken. Das Stück iſt aber auch

auch nicht überall einerley. Beym *Tuchhandel* wird gezählt: das Packtuch zu 10 Stück, jedes zu 22 Tuch, 1 Tuch zu 32 Ellen in Braunschweig, Nürnberg u. s. w. Man zählt ferner den Ballen zu 12 Tüchern (à 32 Ellen), den Saum aber zu 22 Tüchern; weiter das Fardel zu 45 Barchet von 22 u. 24 Ellen, und den Laken zu 24 Ellen. Endlich beym *Holzhandel* wird verkauft: 1) das Nutzholz und zwar *a*) Stab- oder Fassholz gewöhnlich nach Ringen, deren einer 4 Schock oder 240 Stück hält; 5 Ringe machen 1 grosses Tausend oder 10 grosse Hunderte; letzteres hält 120, ersteres 1200 Einheiten. *b*) Sparr- und Bohlhölzer nach Schocken. 2) Das Brennholz wird berechnet nach Klaftern, Faden, Haufen, Schragen und andern Maasen, die einander nicht überall gleich sind. Eine Klafter oder ein Faden Holz soll eigentlich 6 Kubikfuss halten, wird aber gewöhnlich 6 Fuss breit und hoch, und nur 5 Fuss lang, auch wohl noch kürzer, gemessen.

J. C. Hirsch'ens Münzarchiv des Teutschen Reichs u. s. w. Nürnb. 1756 — 1768. 9 Theile in fol. (*der letzte enthält das Register über die vorhergehenden Theile*). — *Desselben* Schlüssel zu dem Teutschen Reichsmünzarchiv, oder histor. Nachrichten von dem Werth der Teutschen Münzen von dem 8ten bis auf das 18te Seculum; in chronolog. Ordnung, ebend. 1766. 4. — *v. Praun's* Nachricht von dem Münzwesen — besonders von dem Teutschen — S. oben im 1sten Hauptstück. — *C. C. W. Friderici* Abhandl. von dem Münzwesen im heil. R. R. worin der Ursprung des Münzrechts und der Werth der Reichsmünzen dargethan, auch mit Urkunden erläutert wird. Bresl. Thorn u. Leipz. 1762. 8. — *P. H. C. Brodhagen's* kurze Darstellung und Auseinandersetzung des Teutschen Münzwesens von 1559 an oder seit der Einführung des Reichsfusses bis auf unsere Zeiten; *in dem* hist. Portefeuille 1787 St. 3. S. 1265 — 1293. — *M. R. B. Gebhardt's* Handbuch der Teutschen Münz- Maas- und Gewichtskunde u. s. w. Berl. 1788. gr. 8. — *F. Huberti* Gedanken über die Möglichkeit eines einförmigen Fruchtgemässes im Reiche, oder den vordern Reichskreisen. Mainz 1771. 8. — *J. Danziger's* Portefeuille zur Nachsicht bey Fouragegeschäften u. s. w. Berl. 1792. (*eigentl.* 1791). gr. 8. *Dessen* Taschenbuch für Kaufleute, Magaziniers und Militairpersonen, enthaltend die Bemerkungen der Verhältnisse des Clevischen, Mainzischen, Trierischen, Cölnischen, Brabantischen, Französisch-Flandrischen und Elsassischen Getrai-

Getraidemaases gegen das Preussische oder den Berliner Scheffel, als eine Fortsetzung des Portefeuille bey Fourage-geschäften. ebend. 1792. gr. 8.

5. In Ansehung der *Religion.* Vermöge des Passauischen Vertrages von 1552 und Augsburgischen Religionsfriedens 1555 soll keine andere, als die *Römisch-katholische, Evangelisch-lutherische* und vermöge des Westphälischen Friedens 1648 auch die *Evangelisch-reformirte* Religion in Teutschland eingeführt und geduldet werden. Dennoch giebt es da viele andere christliche Sekten, z. B. Waldenser, Mennoniten, Mährische Brüder, Griechen, Herrnhuter, die nicht nur Gewissensfreyheit, sondern in manchen Ländern auch freye Religionsübung geniessen. Die katholischen Religionsverwandten haben vornämlich im südlichen Teutschland ihren Sitz; die Evangelisch-reformirten am Rhein; und die Evangelisch-lutherischen in nördlichen Ländern. Jeder Landesherr muss seine Unterthanen, die einer andern Religion, als der seinigen, zugethan sind, im Besitz ihrer Religionsübung, Kirchen, Schulen, geistlichen Güter u. s. w. lassen, wie sie sich in den im Westphälisch. Frieden verordneten, gewöhnlich sogenannten Normaljahr 1624 (oder richtiger: Entscheidungsziel) darin befunden haben. Waren aber Unterthanen damahls nicht in dem Besitz der Religionsübung, oder ändern sie die Religion; so kann er sie zum Abzug aus seinem Lande nöthigen, darf ihnen aber ihre Habe nicht vorenthalten, und muss ihnen wenigstens 3 Jahre, wenn sie aber schon vor dem Westphäl. Frieden der andern Religion zugethan waren, 5 Jahre Frist zur Auswandeung verstatten. Der Landesherr, der einer andern Religion zugethan ist, kann zum Behuf seines Privatgottesdienstes in seiner Residenz eine Schloskapelle bauen, auch aller Orten Hausgottesdienst halten, darf aber seinen Religionsverwandten, zum Nachtheil der im Lande herrschenden Religion, keine Freyheiten und Vortheile ein-

einräumen. Die ehemahligen *katholischen geistlichen* Stände, wovon nur noch der Kurerzkanzler übrig ist, übten die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre katholischen Unterthanen mehrentheils blos als Geistliche, nach Vorschrift des kanonischen Rechts, und abhängig vom Papst, aus. Jeder Erzbischoff steht unter dem Papst, die Bischöffe unter den Erzbischöffen, und die Aebbte unter den Bischöffen; einige exemte Bischöffe und Aebbte ausgenommen, die unmittelbar unter dem Papst stehen. Die *katholischen weltlichen* Stände überlassen die geistliche Gerichtsbarkeit dem Papst, dessen Nuncien, und den Erzbischöffen und Bischöffen, in deren Sprengeln sie liegen. Die *evangelischen* Reichsstände hingegen erkennen in geistlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Papstes und der katholischen Erz- und Bischöffe so wenig, als diejenige der höchsten Reichsgerichte, und sind in Religionssachen vollkommen frey und unabhängig. Jeder Stand kann das Kirchen- und Schulwesen in seinem Lande nach Gutdünken einrichten, wenn nicht Verträge mit den Landständen und Unterthanen oder das Entscheidungs-Jahr 1624 seine Gewalt einschränken. Gemeiniglich sind zur Besorgung des Kirchenwesens *Konsistorien* bestellt, auch wohl *Synoden* und *Kirchenräthe.* Die Kirchen- und Schuldiener werden vom Landesherrn, oder von den Konsistorien, oder von Kirchenältesten, oder von Patronen, oder auch von den Gemeinen bestellt, und ihnen sind *Inspektoren*, *Pröpste*, *Superintendenten* und *Generalsuperintendenten* vorgesetzt. Das Verhältnifs eines katholischen Landesherrn zu seinen evangelischen Unterthanen und eines evangelischen Landesherrn zu seinen katholischen Unterthanen, richtet sich in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem Besitzstande im Normaljahr 1624: jedoch gehören bey evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren diejenigen Fälle nicht hierher, welche irgend einige Beziehung auf die Augsburgische Confession haben, und

es

es darf ihnen bey Gelegenheit des Proceſſes nichts zugemuthet werden, was der A. C. zuwider iſt.

Es werden auch über 200,000 *Juden* im Teutſchen Reiche geduldet und ihnen an vielen Orten die Privat-Religionsübung geſtattet.

* Parallele zwiſchen Proteſtanten und Katholiken ſeit der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Anſehung der Fortſchritte zur Reinigung der Religion von Menſchenſatzungen, Vorurtheilen, Aberglauben, überflüssigen Caerimonien u. degl. vorzüglich in Rückſicht einer geläuterten Bibelkritik. — *J. J. Moſer* von der Teutſchen Religionsverfaſſung. Stuttg. 1774. 4. — *K. T. G. Schönemann's* Grundriſs einer Statiſtik des Teutſchen Religions- und Kirchenweſens u. ſ. w. Götting. 1797. 8.

6. In Anſehung der *Wiſſenſchaften* und *ſchönen Künſte.* Selbſt Ausländer, die die jetzige Kultur der Wiſſenſchaften in Teutſchland kennen, geſtehen, daſs ſie, im Ganzen genommen, gegenwärtig auf einem höhern Grad ſtehe, als diejenige in allen übrigen Europäiſchen Ländern. Nicht nur die Menge ſeiner Schriftſteller, deren jetzt über 10,000 geſchäftig ſind, beweiſet dies, ſondern auch hauptſächlich der Eifer und das Glück, womit ſie alle Theile der Künſte und Wiſſenſchaften bearbeiten, obgleich der Erfolg nicht in allen gleich ſtark iſt. So hat Teutſchland weniger geſchickte Bildhauer und Baumeiſter, als Mahler und Kupferſtecher. Seine Tonkünſtler gleichen den Italieniſchen und übertreffen ſie vielleicht jetzt: aber es hat nicht ſo geſchickte Tänzer, als Frankreich. Es bildet die geſchickteſten Forſcher in den todten Sprachen, und die Kritik hat ihm ſo viel zu danken, als irgend einer andern Nation. Die Mutterſprache hingegen hat man ſpät zu bearbeiten angefangen; daher erreichen Teutſche Dichter und Proſaiſten ihre geſchicktern Nachbarn noch immer nicht ganz. Der Teutſche lernt fremde Sprachen mehr und beſſer, als viele andere Nationen. Die Hiſtoriker bringen unermüdli-

müdlichen Fleiſs zum Studium der Geschichte, aber weniger philosophischen Geist und weniger klassische Schreibart; desto gründlicher und zuverläſsiger sind ihre Werke. Kein Volk hat sich so verdient um Geographie und Statistik gemacht; auch alle andere Hülfswissenschaften der Geschichte werden von den Teutschen mit groſsem Erfolg getrieben. Sie geben keiner Nation etwas nach an Stärke in allen Zweigen der mathematischen Wissenschaften, auſser der Navigation, und sie sind richtige und tiefdenkende Naturkündiger, und sorgsame und fleiſsige Arbeiter in der Naturhistorie. Die Chemie hat ihre ächte Gestalt, nächst den Franzosen, den Teutschen zu danken. Keine Nation hat gründlichere speculativische Philosophen, die gleich entfernt von scholastischer Spitzfindigkeit und flüchtiger Geschwätzigkeit sind. Alle Theile der Arzneykunde haben den Teutschen mannichfache Aufklärungen zu danken. Sie haben die meisten Materien des Civilrechts erschöpft, ob es gleich in Teutschland wegen der unzählbaren Provinzial- und Lokalrechte eine sehr schwere Wissenschaft ist. Auf die übrigen Zweige der Rechtsgelehrsamkeit wird von ihnen vorzüglicher Fleiſs verwendet, besonders auf Kriminal- Staats- und Kirchenrecht. Die Theologen der protestantischen Kirche neuerer Zeit sind eben so gründliche Exegeten, als vernünftige, von Vorliebe zu kirchlichen Systemen unverblendete Dogmatiker, deren Schriften zum Theil Epoche machen. Katholische Theologen von unbefangenem Geiste eifern ihnen zum Theil glücklich nach.

An *Lehranstalten* aller Art fehlt es nicht. Vielmehr ist, seitdem *Basedow* den Ton dazu angab, die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und der gelehrten insonderheit, ein allgemeiner Gegenstand des aufgeklärten Theils des Teutschen Reichs. Man hat darin groſse Fortschritte gethan, aber auch dabey manche neue Fehler begangen. Die philanthropischen Anstalten sind von

von dieſen beyden Seiten merkwürdig. Teutſchland hat jetzt 32 *Univerſitäten*, davon 17 proteſtantiſch, 12 katholiſch und 3 vermiſcht ſind. Nach der gröſsern oder geringern Zahl in jedem Kreiſe und nach alphabetiſcher Ordnung folgen ſie ſo auf einander: 6 im *oberſächſiſchen* Kreis: zu *Erfurt* katholiſcher u. lutheriſcher Religion, zu *Frankfurt an der Oder* ref. zu *Greifswalde* luth. zu *Jena* luth. zu *Leipzig* luth. zu *Wittenberg* luth. 5 im *niederſächſ.* Kreis: zu *Göttingen*, *Halle*, *Helmſtädt*, *Kiel*, *Roſtok*, alle luth. 1 im *kurrhein.* Kreis: zu *Heidelberg* reform. luth. und kathol. 3 im *Fränk.* Kreis: zu *Altdorf* luth. zu *Erlangen* luth. zu *Würzburg* kath. u. proteſt. 4 im *Weſtphäl.* Kreis: zu *Duisburg* reform. zu *Münſter* kath. zu *Paderborn* kath. zu *Rinteln* luth. 3 im *oberrhein.* Kreis: zu *Fulda* kathol. zu *Gieſsen* luth. zu *Marburg* ref. 3 im *Schwäb.* Kreis: zu *Dillingen* kath. zu *Tübingen* luth. 3 im *Oeſtreich.* Kreis: zu *Freyburg* im Breisgau, zu *Grätz* in Steyermark und zu *Wien* kath. 2 im *Bayr.* Kreis: zu *Landshut* u. *Salzburg* kath. 1 in *Böhmen* zu *Prag* kath. 1 in *Mähren* zu *Olmütz* kathol. 1 in *Schleſien* zu *Breslau* kath.

Auſserdem giebt es ſehr viele Lehranſtalten, unter dem Namen der *akademiſchen Gymnaſien*, z. B. zu Bremen und Stettin, *Lyceen*, *Gymnaſien*.

Ferner, verſchiedene Inſtitute, die den jungen Staatsbürger ausſchlieſslich zu einer beſtimmten Lebensart vorbereiten, oder der Unterweiſung in gewiſſen Kenntniſſen vorzugsweiſe gewidmet ſind. Zur *militariſchen* Erziehung ſind in mehrern Provinzen *Kriegsſchulen*, zur *kaufmänniſchen*, *Handelsakademien*, ferner *Kameralinſtitute*, *Forſt*- und *Bergwerksſchulen* u. ſ. w. Nächſt dieſen giebt es, obgleich von problematiſcher Entbehrlichkeit, eigene *Ritterakademien* zur ausſchlieſslichen Bildung adelicher Jugend und in der neuern Zeit verſchiedene *Philanthropine;* der vielen *Penſionsanſtalten* nicht zu gedenken.

Unter

Unter den vielen *Akademien* oder gelehrten Geſellſchaften zeichnen ſich aus: *die kaiſerl. Akademie der Naturforſcher*, die Akademien zu *Berlin*, *Caſſel*, *Erfurt*, *Göttingen*, *Leipzig*, *Mannheim*, *München*, *Prag*. Zu den nützlichſten gehören die verſchiedenen *Oekonomiegeſellſchaften*, z. B. zu *Celle*, *Hamburg*, *Heidelberg*, *Leipzig*, auch die botaniſche Geſellſchaft zu *Regensburg* und die Geſellſchaft der Aerzte und Naturforſcher in Schwaben.

Wohlthätige *Inſtitute für Taubſtumme* exiſtiren zu *Berlin*, *Leipzig*, *Prag* u. *Wien*.

Die *Herrnhuter* haben ein *Collegium Academicum* zu *Barby*; und die *Juden Akademien* zu *Fürth*, *Frankfurt am Mayn* u. *Prag*.

Oeffentliche zahlreiche *Bibliotheken* finden ſich faſt in allen Reſidenz- und Univerſitätsſtädten, vorzüglich zu *Berlin*, *Carlsruhe*, *Dresden*, *Göttingen*, *Gotha*, *Hannover*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Prag*, *Stuttgart*, *Weimar*, *Wien*, *Wolfenbüttel*.

Nach Verſchiedenheit der ſtärkern oder geringern *Denk-* und *Preßfreyheit* machen die Teutſchen Provinzen Fortſchritte in der Kultur der Wiſſenſchaften. Hierher gehört auch der groſse Flor des *Buchhandels*; vielleicht auch die immer zahlreicher werdenden *Leihbibliotheken* und *Leſegeſellſchaften*, von problematiſcher Nützlichkeit.

Zur Beförderung der *ſchönen Künſte* ſind *Akademien* zu *Augsburg*, *Berlin*, *Dresden*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Wien*; und *Gallerien* zu *Caſſel*, *Dresden*, *Düſſeldorf*, *München*, *Potsdam*, *Salzdalum*, *Sans-Souci*, *Wien*.

Lehrreiche *Naturalien-* und *Münz-Sammlungen* zu *Berlin*, *Braunſchweig*, *Carlsruhe*, *Caſſel*, *Gotha*, *Göttingen*, *Jena*, *Mannheim*, *Wien* u. ſ. w.

Die *Buchdruckereyen* ſind zwar in Teutſchland noch nicht ſo vollkommen, wie in Holland, England und Frankreich: ſie werden aber in der neuern Zeit ſehr

verbeſſert, beſonders zu *Berlin* und *Leipzig*, wo auch der Buchdrucker Breitkopf den Notendruck erfunden hat.

Hinderniſſe der Aufklärung oder des beſtmöglichſten Gebrauches der Vernunft ſind: ſchlechte Regierungen hier und da, allzuſtarke Cenſurbeſchränkung, Fehler der Erziehung u. ſ. f.

De la Littérature Allemande, des defauts qu'on peut lui reprocher, quelles en ſont les cauſes, et par quels moyens on peut les corriger. à Berlin 1780. 8. Von K. *Friedrich dem 2ten v. Preuſſen.* Hauptſächlich aber die dadurch veranlaſsten Schriften von *Jeruſalem, Möſer, Wetzel* u. a. — *Lambert's* u. *v. Holland's* Briefe über den Zuſtand der ſchönen und gründlichen Wiſſenſchaften in Teutſchland; im erſten Band des v. *Bernoulli* herausg. Lambertiſchen Briefwechſels (Deſſau 1782. gr. 8.). — *Eſchenburg's* Grundzüge eines Gemäldes der Teutſchen Litteratur während der 3 letzten Jahrzehnde; in *v. Archenholz'ens* Minerva 1795. St. 1. u. 2.

❧ ❧ ❧

Das gelehrte Teutſchland, oder Lexicon der jetzt lebenden Teutſchen Schriftſteller; angefangen von *G. C. Hamberger*; fortgeſetzt von *J. G. Meuſel.* 5te durchaus verm. u. verbeſſ. Ausgabe. 10 Bände (*der 11te wird den Beſchluſs dieſer bis ans Ende des 18ten Jahrhunderts reichenden Ausgabe machen*). Lemgo 1796—1803. 8. — *J. S. Erſch'ens* Verzeichn. aller anonym. Schriften in der 4ten Ausg. des Gel. Teutſchl. nebſt einem Verzeichn. von Ueberſetzungen der darin angegebenen Schriften in andere Sprachen. ebend. 1788. und 1796. 8.

❧ ❧ ❧

A. H. Niemeyer's Anſicht der Teutſchen Paedagogik und ihrer Geſchichte im 18ten Jahrhundert. Halle 1801. gr. 8.

Die Landſchulen, ſowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Induſtrie-Schulen betrachtet von *J. G. Krünitz*; aus der ökon. technolog. Encyklopädie 61 u. 62ſten Theile gezogen, und beſonders abgedruckt. Berl. 1794. gr. 8. — (*J. H. F. Ulrich's*) Pragmat. Geſchichte der vornehmſten kathol. u. proteſtant. Gymnaſien u. Schulen in Teutſchl. 1ſter Band (*mehr kam nicht heraus*). Leipz. 1781. 8. —

G. N.

G. N. Brehm's Alterthümer, Geschichte u. neuere Statistik der hohen Schulen. 1ster Band. *(eben so)*. ebend. 1783. gr. 8. — Annalen der Teutschen Universitäten; herausgeg. von *K. W. Justi* u. *F. S. Mursinna*. Marb. 1798. 8. — Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen u. anderer gelehrten Bildungsanstalten in u. außer Teutschland. 1ster Band oder 6 Stücke. *(eben so)*. Erfurt 1798 — 1802. gr. 8. — *(J. D. Michaelis)* Raisonnement über die protestant. Universitäten in Teutschland. 4 Theile. Frankf. am M. 1769 — 1776. 8. *(Auf dem Titel des 4ten Theils hat sich der Verfass. genannt)*. — *K. H. Heun's* Charakteristik der Universitäten Teutschlands; *ist der 2te Theil seiner* Vertrauten Briefe an alle edelgesinnte Jünglinge, die auf Universitäten gehen wollen. Leipz. 1792. gr. 8. — *Wilmerding* oben Hauptst. 1. bey VI. 6. — C. *Meiners* über die Verfassung u. Verwaltung Teutscher Universitäten. 2 Bände. Götting. 1801 — 1802. gr. 8.

* * *

F. K. G. Hirsching's Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands, nach alphab. Ordnung. 4 Bände. Erlang. 1786 — 1791. gr. 8.

* * *

J. G. Meusel's Teutsches Künstlerlexikon, oder Verzeichniss der jetzt lebenden Teutschen Künstler; nebst einem Verzeichniss sehenswürd. Bibliotheken, Kunst- Münz- u. Naturalienkabinete in Teutschland. 2 Theile. Lemgo 1778-1789. 8. — *F. K. G. Hirsching's* Nachrichten von sehenswürd. Gemählde- und Kupferstichsammlungen, Münz- Gemmen- Kunst- u. Naturalien - Kabineten, Sammlungen von Modellen, Maschinen, phys. und math. Instrumenten, anat. Praeparaten u. botan. Gärten in Teutschl. nach alph. Ordnung. 6 Bände. Erl. 1786 — 1792. gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels- Bürger-* und *Bauernstandes* s. am Ende der 10ten Rubrik.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die *goldene Bulle*, gegeben unter Karl dem 4ten 1356, worin hauptsächlich die Wahl und Krönung eines Oberhaupts des Teutschen Reichs, die Angelegenheit

 der

der Reichsverweſer, und die vorzüglichen Gerechtſame der Kurfürſten beſtimmt werden.

2. Die Akte des *Landfriedens*, oder das zur Abſtellung des ehemahligen Fauſtrechts und zur Sicherung der innern Ruhe unter Maxim. dem 1ten auf dem Reichstage zu Worms 1495 errichtete und nachher einigemahl, vorzüglich 1548, mit Verbeſſerungen erneuerte Geſetz, vermöge deſſen alle gewaltſame Selbſthülfe und eigenmächtige Befehdung bey namhafter Strafe unterſagt, und jeder Stand ohne Unterſchied angewieſen wird, ſein Begehren friedlich auf dem Wege Rechtens zu ſuchen.

3. Der *Paſſauiſche Vertrag* von 1552 und der darauf gegründete *Augsburgiſche Religionsfriede* von 1555, wodurch die der Reformation wegen erfolgten Unruhen zwiſchen den Bekennern der katholiſchen und evangeliſchen Religion verglichen, und die Gerechtſame beyder Glaubensverwandten feſtgeſetzt werden.

4. Die *Exekutionsordnung* von 1555, deren Verfügungen theils die Handhabung des Land- und Religionsfriedens in Anſehung der innern Ruhe, theils die Vertheidigung des Reichs gegen auswärtige Gewalt, zur Abſicht haben.

5. Die neueſte, gleichfalls auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 gegebene *Kammergerichtsordnung*, in ſo fern ſie theils die Beſtellung, theils die Verfaſſung und Jurisdiktion dieſes höchſten Reichsgerichts betrifft.

6. Der *Weſtphäliſche Friede* von 1648, der dem 30-jährigen Krieg ein Ende machte, und wodurch die politiſche und kirchliche Verfaſſung Teutſchlands, nicht nur zum Theil ganz neue Beſtimmungen, ſondern vornämlich auch eine feſtere Grundlage erhielt.

7. Die ſeit Karl dem 5ten gewöhnliche *Wahlkapitulation* oder der Inbegriff von Bedingungen und Zuſagen, unter denen ein jedesmahliges Oberhaupt des Teutſchen Reichs ſeine Würde erhält, und wodurch die Gränzen ſei-

seiner Macht, die Obliegenheiten und Befugnisse seiner ganzen Regierung bestimmt werden.

8. Der durch den Frieden zu Lüneville veranlaßte und vom Kaiser bestätigte *Reichsdeputationshauptschluß* 1803, worin zugleich die vorstehenden Grundgesetze bestätigt werden.

Ausserdem wird vieles durch stillschweigend errichtete Grundverträge, die man *Reichsherkommen* nennt, bestimmt; so wie auch die *Analogie* in vielen Fällen Anwendung findet.

J. J. Schmauss Corpus iuris publici academicum, enthaltend des h. R. R. Gesetze, als u. s. w. Neueste Aufl. von *Rud. Hommel.* Leipz. 1794. gr. 8. — *K. F. Gerstlacher's* Corpus iuris Germanici publici et privati, d. i. der möglichst ächte Text der Teutschen Reichsgesetze, Reichsordnungen u. anderer Reichsnormalien; in systematischer Ordnung mit Anmerkungen. 4 Bände. Frankf. und Leipzig (*Carlsruhe*) 1783-1789. gr. 8. — *Dessen* Handbuch der Teutschen Reichsgesetze nach dem möglichst ächten Text, in systematischer Ordnung. 11 Theile (*der letzte in 2 Abtheilungen*) Stuttgart 1786-1794. gr. 8.

J. A. v. Riegger's harmonische Wahlkapitulation Kaiser Josephs des 2ten, mit allen Wahlkap. der vorigen Kaiser u. Könige verglichen. 2 Theile. Prag 1781-1782. gr. 8. — *J. L. Klüber's* systemat. Entwurf der kaiserl. Wahlkapitulation; mit Zusätzen u. Veränderungen. Frankf. u. Leipz. (*Erlangen*) 1790. gr. 8. — Die kaiserl. Wahlkap. Sr. Maj. Franz II.; mit kritischen Anmerkungen u. einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Kanzleysprache des jetzigen Zeitalters, von *F. A. Schmelzer.* Helmst. 1793. gr. 4. *Das dabey befindliche Register ist auch unter folgendem Titel besonders gedruckt:* Repertorium zum Gebrauch bey allen Ausgaben der kais. Wahlkap. Franz des 2ten, Joseph des 2ten, Franz des 1sten und Karl des 7ten, von *H. B. Jürgens.* Ebend. 1793. 4.

J. G. v. Meiern Acta pacis publica, oder Westphäl. Friedenshandlungen und Geschichte. Hannover und Gött. 6 Theile. Fol. *Dessen* Acta pacis executionis publica, oder Nürnberg. Friedensexecutionshandlungen u. Geschichte. 2 Theile. Ebend. 1736-1737. Fol. *Ueber beyde Sammlungen lieferte* J. L. Walther *ein, wiewohl sehr fehlerhaftes*

Regi-

Regiſter ebend. 1740. Fol. — *J. J. Moſer's* Erläuterungen des Weſtphäl. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen. 2 Theile Erlang. 1775-1776. 4. — *J. St. Pütter's* Geiſt des Weſtphäl. Friedens. Gött. 1795. 8.

Der Lüneviller Friedensſchluſs und der Hauptſchluſs der auſserordentl. Reichsdeputation vom 25ſten Febr. 1803, nebſt kaiſerl. dahin gehörigen Dekreten u. ſ. w. ſind öfters gedruckt, z. B. hinter *J. C. Leiſt'ens* Lehrbuch des Teutſchen Staatsrechts (Gött. 1803. 8.).

VIII. Regierungsform.

Teutſchland oder das *heil. Römiſche Reich Teutſcher Nation* iſt eine aus mehrern Staaten zuſammengeſetzte eingeſchränkte Wahlmonarchie, oder ein Inbegriff vieler beſonderer Staaten und gemeiner Weſen, die an Gröſse, Namen und Verfaſſung, wie auch durch mehrerley Oberherren u. Regenten, unter einander verſchieden ſind. Einer dieſer Staaten iſt ein *Königreich* (Böhmen); die übrigen heiſsen *Kurfürſtenthümer*, *Erzherzogthümer*, *Herzogthümer*, *Markgrafſchaften*, *Fürſtenthümer*, *Landgrafſchaften*, *Graf-* u. *Herrſchaften*; u. noch andere ſind Gattungen von Republiken und heiſsen *freye Reichsſtädte*. Hierzu kommen noch gewiſſe Gebiete ſolcher reichsunmittelbaren adelichen Beſitzer, die unter der unmittelbaren *Reichsritterſchaft* begriffen werden.

Dieſe alle ſind, als endliche Theile eines Ganzen, in ihrer Grundverfaſſung, ihren wechſelſeitigen Gerechtſamen, und in gewiſſen Geſammtangelegenheiten, der Aufſicht und Leitung eines ſelbſt gewählten Oberhauptes mit monarchiſchen Würden und Ehren, und gemeinſchaftlich geſchloſſenen Grundverträgen, untergeordnet, und bilden, mittelſt dieſes Zuſammenhanges, einen Staatskörper, der den Namen *Teutſches Reich* führt, mit dem zugleich die Würde des *Römiſchen* (oder vielmehr Römiſchteutſchen) *Kaiſerthums* verknüpft iſt.

Kritik der Teutſchen Reichsverfaſſung. 3 Bändchen. Germanien 1796-1798. 8.

IX. Ober-

IX. Oberſte Gewalt.

Das allgemeine höchſte Oberhaupt des Teutſchen Reichs wird gleich nach ſeiner Wahl *erwählter Römiſcher* (möchte man doch lieber ſagen *Teutſcher*) *König*, und jetzt gleich nach ſeiner Teutſchen Krönung, *erwählter Röm. Kaiſer*, genennet.

X. Reichsſtände.

1. Der Kaiſer iſt in der Ausübung der Staatsgewalt (mehrere ſeiner *Reſervatrechte* ausgenommen; wovon unten) eingeſchränkt durch das *Corpus der Reichsſtände.* Dieſe machen die höhere Klaſſe der *Reichsunmittelbaren* aus. Man verſteht unter letztern überhaupt alle diejenigen, die in Teutſchland keiner Landeshoheit unterworfen ſind, ſondern niemand als Kaiſer und Reich über ſich erkennen. Da aber einige von dieſen keinen Theil an der Reichsregierung nehmen, nicht Sitz- und Stimmrecht auf der allgemeinen Reichsverſammlung haben u. ſ. w. ſo heiſsen, zum Unterſchied von ihnen, nur diejenigen Unmittelbaren, *Reichsſtände*, denen eine in den Reichsgrundgeſetzen u. durch das Herkommen beſtimmte Konkurrenz mit dem Kaiſer, bey Ausübung der höchſten Staatsgewalt, zukommt.

2. Dieſe Reichsſtände, als Körper betrachtet, üben auf dem *Reichstage*, nebſt dem Kaiſer, die höchſte Gewalt aus. Der Reichstag iſt alſo die Verſammlung des Kaiſers und der dabey Sitz und Stimme habenden Stände zur Verwaltung ſolcher Reichsgeſchäfte, wobey der Kaiſer mit den geſammten Ständen gemeinſchaftlich wirken muſs. Dahin gehören alle Majeſtätsrechte, die nicht kaiſerliche Reſervate ſind, als das Recht, Krieg u. Frieden zu machen, Bündniſſe zu ſchlieſsen, neue Geſetze zu geben und alte abzuändern oder aufzuheben, allgemeine Reichsſteuern auszuſchreiben, in die Reichsacht zu erklären, die öffentliche Religions-Verfaſſung im Reiche zu beſtimmen u. a. m.

3. Der

3. Der Reichstag wird von dem Kaiser mit Einwilligung der Kurfürsten an einen jedesmahl zu bestimmenden, nicht bestimmten Ort schriftlich zusammen gerufen. Seit 1663 ist er, ohne auseinander zu gehen, in Regensburg und nur auf kurze Zeit in Augsburg und Frankfurt am Mayn gewesen. Die Aufsicht über die äusserliche Ordnung und Polizey hat Kursachsen als Erzmarschall, welches solche durch den Erbmarschall, den Grafen von Pappenheim, ausüben lässt, der deswegen eine eigene Erbmarschallamtskanzley anordnet. Der Kaiser erscheint bey dem Reichstag durch Gesandte, die den Titel *Principal-Kommissarius* und *Kon-Kommissarius* führen. Auch die Stände erscheinen nur durch Gesandte und Abgeordnete. Der Kaiser eröffnet den Reichstag und lässt seine Vorträge thun; eben so können auch alle auswärtige Mächte und Personen schriftlich ihre Angelegenheiten daselbst vortragen. Alle Vorträge aber müssen zuvor von dem Kurerzkanzler (der seit 1802 seinen Sitz in Regensburg hat) *zur Diktatur gebracht werden;* welches zu den Verrichtungen des ihm gehörigen Reichsdirektoriums gehört. Dieses behauptet Kursachsen, wenn dessen Stelle vakant ist.

4. An den *Berathschlagungen* selbst nimmt der Kaiser keinen Antheil, sondern sie werden von den Ständen allein angestellt. Dies geschieht Anfangs in 3 sich besonders versammlenden Kollegien, der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Im *kurfürstl. Kollegium* hat der Erzkanzler das Direktorium und den Vortrag, und Kurböhmen giebt seine Stimme zuerst. Der *Reichsfürstenrath* war bis ins Jahr 1802 in die *geistliche* und *weltliche Bank* eingestellt: ob erstere, da nur noch der Kurerzkanzler, wegen Regensburg und Aschaffenburg, der Hoch- und Teutschmeister und der Johannitermeister darauf sitzen, künftig wird beybehalten werden, ist gegenwärtig noch nicht bestimmt. Auf letzterer haben nach einer seit 1582 angenommenen Norm erst die Fürsten

ften aus kurfürfl. Nebenlinien, darauf die alten Fürften, dann die neuen, die zugelaffen find, viritim Sitz und Stimme, endlich die Grafen und Herren, die fämmtlich nur 4 Kuriatftimmen — die Wetterauifche, Schwäbifche, Fränkifche und Weftphälifche — haben. Neue Fürften, Grafen und Herren erlangen nur erft alsdann Sitz und Stimme, wenn fie fich vorher mit dem Befitz eines unmittelbaren Fürftenthums, Graf- oder Herrfchaft qualificirt, fodann mit einem ftandeswürdigen Reichs-Matrikular-Anfchlag in einen Kreis eingelaffen und verbunden haben, und neben dem kurfürftlichen auch dasjenige Kollegium oder diejenige Bank, wo fie aufgenommen werden follen, eingewilligt hat; vielen ift fie verweigert. Das Direktorium in diefem Fürftenrath führet Oeftreich und Salzburg, nach den Materien, abwechfelnd. Das *Kollegium der Reichsftädte* befteht feit 1803 nur noch aus Augsburg, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck u. Nürnberg, die unter einander abwechfelnd, jede 2 Jahre lang, den Vorfitz führen. Der Weftphäl. Friede erklärt die Stimme einer jeden Reichsftadt, fowohl auf allgemeinen, als befondern reichsftändifchen Verfammlungen, für decifiv. Bey Errichtung der Reichsfchlüffe giebt daher der Städterath eben fo gut Eine Stimme, als jedes der beyden höhern Reichskollegien. Jede diefer drey Stimmen wird in den einzelnen Kollegien durch die Mehrheit gefafst. Unter den drey Reichskollegien felbft gilt keine Stimmenmehrheit: doch konferiren die beyden höhern felten eher mit dem ftädtifchen, als bis fie unter fich einig find.

5. Alle auf dem Reichstag verfammleten Stände werden ferner, der Religion nach, in 2 Körper, nämlich *Catholicorum* und *Evangelicorum* getheilt. Es wird zwar in den 3 Kollegien im Ganzen durch die Mehrheit der Stimmen entfchieden: aber diefe Mehrheit ift, wie viele behaupten, theils in Steuerfachen für die ihr nicht beygetretenen Stände nicht verbindlich, theils ift es den

Stän-

Ständen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche verſtattet, bey einer jeden Religions- oder auch politiſchen, wenn darin die Stände als Ein Korpus nicht betrachtet werden können, ſo wie in jeder andern Sache *in zwey Theile zu gehen*, und dann gilt die Mehrheit der Stimmen nicht weiter.

6. Wenn in den beyden höhern Reichskollegien ein Schluſs gefaſst iſt; ſo *re-* und *correferiren* ſie unter einander, und dann auch mit den Reichsſtädten, zu einem gemeinſchaftlichen Schluſſe. Dieſer wird, wenn er zu einem Reichsgeſetz erhoben werden ſoll, als ein *Reichsgutachten* dem Kaiſer zugeſtellt, der es beſtätigt oder verwirft; geſchieht das erſte, ſo iſt es ein *Reichsſchluſs* und hat die Kraft eines Geſetzes: im andern Fall iſt es von gar keiner Verbindlichkeit. Sind die beyden oberſten Kollegien mit einander uneinig; ſo bleibt entweder die Sache liegen, oder es wird dem Kaiſer die Entſcheidung aufgetragen, die er ohne dieſen Auftrag nicht hat. Iſt ein Reichstag geendigt; ſo werden alle ſeine Schlüſſe in eine Sammlung oder in einen ſo genannten *Reichsabſchied* gebracht.

7. Die *Reichsſtände* beſitzen groſse *Vorrechte*, die ihnen theils ſämmtlich eigen ſind, theils von einigen ausſchlieſsend beſeſſen werden. In Abſicht auswärtiger Mächte ſind ſie nach Art unabhängiger Staaten zu betrachten. Als Regenten, nicht als Stände des Teutſchen Reichs, beſitzen ſie die *Landeshoheit*, d. i. ſie üben in ihrem Gebiete eine der höchſten untergeordnete Staatsgewalt aus. Die weltlichen vererben ſie in ſtandesmäſsiger Ehe auf ihre Kinder; und die geiſtlichen gelangen dazu durch Wahl. Indeſs wird dieſe Landeshoheit dadurch eingeſchränkt, daſs ſie den Reichsgeſetzen unterworfen iſt. Auch theilen die Landesherren die Rechte weniger oder mehr mit *Landſtänden*, die dieſen Antheil entweder auf *Landtagen* oder durch einen *weitern* oder *engern Ausſchuſs* ausüben.

8. Die

8. Die Rechte der *zehn Kur-* oder *Wahlfürſten* ſind gröſser, als die Rechte der übrigen Stände; z. B. ſie wählen den Kaiſer allein; ſie ſetzen die Wahlkapitulation nach einem mit den übrigen Reichsſtänden verglichenen Projekt einer beſtändigen Kapitulation feſt, erlauben ſich aber auch Abänderungen und Zuſätze, wenn neuere Reichsgeſetze oder Zeitumſtände ſolche zu erfodern ſcheinen; bey Reichsbündniſſen und Reichskriegen, Veräuſserung und Verpfändung der Reichslande und Wiedererwerbung derſelben, Wiederverleihung erledigter gröſserer Reichslehen, Ertheilung und Erweiterung der Münz- und Zollprivilegien u. dgl. m., muſs der Kaiſer vorzüglich ihre beſondere Einwilligung haben; ſie bilden auf dem Reichstage ein beſonderes Kollegium, u. verſammlen ſich auſserdem zu beſondern Berathſchlagungen auf *Kurfürſten - Tagen;* ſie haben unter ſich ein Bündniſs, der *Kurverein* genannt; ſie genieſsen königl. Ehre, und ihre Geſandten folgen unmittelbar den königlichen; ſie haben alle das *Privilegium de non appellando illimitatum.* Der Kaiſer giebt dem geiſtl. Kurfürſten (dem Erzkanzler) den Titel: *hochwürdigſter und Neffe*, und den weltlichen: *durchlauchtigſte und Oheime.* Indeſſen führet der geiſtliche das Prädikat durchlauchtigſt nur, wenn er ein gebohrner Fürſt iſt: ſonſt nennt man ihn kurfürſtl. Gnaden. Die auswärtigen Könige nennen die weltlichen Kurfürſten Brüder. Ihre Kurländer ſind unzertrennlich, und fallen, ſo wie alle andere Beſitzungen, bey den weltlichen auf die Erſtgebohrnen. — Von den Vorrechten einzelner Kurfürſten ſ. Nr. XIV.

9. Die Fürſten, Grafen und Herren genieſsen gleichfalls groſse Vorrechte: diejenigen der altfürſtlichen Häuſer ſind jedoch anſehnlicher, als diejenigen der neuen. Die geiſtlichen Fürſten empfangen vom Kaiſer den Titel: Ehrwürdige und Deine Andacht, oder, wenn ſie gebohrne Fürſten ſind, Deine Andacht u. Liebden. Im letzten Fall nennt man ſie Durchlauchten, ſonſt biſchöffl. Gnaden.

10. *Freye*

10. *Freye Reichsstädte* sind kleine republikanische Staaten, die unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stehen. Ihre Regierungsform ist theils aristokratisch, theils demokratisch. In ihrem Gebiete üben sie die Landeshoheit aus. Ihr höchstes Regierungskollegium besteht gemeiniglich aus Bürgermeister und Rath. Die meisten von den übrig gebliebenen 6 Reichsstädten sind mehr im Wachsen, als im Abnehmen.

11. Ausserdem giebt es verschiedene unmittelbare Reichsglieder, die nicht zu den Reichsständen gehören, welche durch Sitz und Stimme auf dem Reichstage Theil an der höchsten Gewalt haben. Hierzu gehört 1) *die unmittelbare freye Reichsritterschaft.* Sie heisst so, weil sie unmittelbar unter dem Kaiser steht, und geniesst auf ihren unmittelbaren Gütern landesherrliche Rechte. Sie hat ein allgemeines Direktorium und allgemeine Zusammenkünfte, und wird in 3 Ritterkreise, den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen, abgetheilt. Jeder Ritterkreis hat seinen Direktor, und wird in Orte oder Kantone abgetheilt, deren jeder seinen Ritterhauptmann, Ritterräthe und Kasse hat. Die Kantone sind zum Theil wieder in Viertel oder Quartiere abgetheilt. Dieser in seiner Art einzige Staatskörper konnte nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage erlangen, gehört zu keinem Kreise, bezahlt auch weder Reichs- noch Kreissteuern, sondern nur dem Kaiser frey bewilligte Charitativ-Subsidien. — 2) Gewisse *Ganerbschaften* oder Besitzungen, die mehrern Familien gemeinschaftlich zugehören, z. B. Burg Friedberg, Staden. 3) Einige *Reichsherrschaften*, z. B. Schauen, Knipphausen, Rheda.

12. Die übrigen Einwohner des Teutschen Reichs sind Unterthanen dieser unmittelbaren Reichsmitglieder, und heissen deswegen *Mittelbare.* Diese Unterthanen sind nach ihren verschiedenen Ständen: *Geistliche, Edelleute, Patricier, Gelehrte, Bürger* und *Bauern.* Der *geistliche* Stand geniesst, auch in den protestantischen

Län-

Ländern, groſse Vorrechte, und die höhere Geiſtlichkeit gehört faſt überall zu den Landſtänden, unter der Benennung *Praelaten.* Der *niedere Adel* genieſst überall groſse, theils perſönliche, theils ſeinen Gütern anklebende Vorrechte, und gehört meiſtentheils zu den Landſtänden. Viele Familien haben erbliche Hofämter in den Fürſtenthümern. Der Adel wird in den *alten* und *neuen* abgetheilt. Die *Freyherren* oder *Barone* haben auſser dem Titel und Wappen keine beſondern Vorzüge. Die *Patricier* ſind vornehme Geſchlechter in mehrern Städten, die entweder noch jetzt oder ehemahls einen vorzüglichen, oft ausſchlieſsenden Antheil an der Regierung haben. Auch diejenigen *Gelehrten*, die blos den Wiſſenſchaften leben, kann man als eine beſondere Klaſſe von Staatsbürgern oder als eine Art von Republik betrachten. Der Zuſtand der *Bürger* iſt verſchieden. Einige Städte gehören zu den Landſtänden und theilen die Regierung mit den Landesherren, andere nicht. Alle ſind indeſſen — wenigſtens dem Namen nach — frey, und der Bürgerſtand giebt gewöhnlich gewiſſe Vorrechte. Noch verſchiedener iſt der Stand der *Bauern.* Sie ſind bis jetzt nirgends Landſtände (ausgenommen in Tyrol, im Lande Hadeln, in der Grafſchaft Hoya u. ſ. w.): aber ſie haben doch in einigen Ländern gröſsere Freyheiten, als in andern, in den meiſten ſind ſie zu Herrendienſten verbunden, und in einigen Gegenden leben ſie noch in der Knechtſchaft.

H. F. C. v. Lyncker's Abh. von der Reichsſtandſchaft u. dem damit verknüpften Sitz- u. Stimmrechte auf Reichstagen u. ſ. w. Frankf. u. Leipz. 1761. 8. — *J. J. Moſer* von den Teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. 1767. 4.

* * *

J. B. Küchelbecker's Nachricht von denen im H. R. R. gewöhnlichen Reichstagen, inſonderheit von der Verfaſſung der fürwährenden Reichsverſammlung zu Regensburg.

burg. 2 Theile. Leipz. 1742. 8. — *H. G. Franke'ns* Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages im H. R. R. Regensburg 1761. 4. — *J. J. Moser* von den Teutschen Reichstagen. 2 Theile. Frankf. und Leipz. 1774. 4. — *H. W. v. Bülow's* Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages. 2 Theile. Regensburg 1792. 8.

✥ ✥ ✥

J. E. Crügeri Discursus iuris publici, fulgentissima novemvirorum iura, quibus prae caeteris Germaniae principibus gaudent, ex ipsis fontibus depromta exhibentes. Colon. Brand. 1696. 4. — Selecta de unionibus Electorum, cum indice et praefatione *J. A. Hofmanni.* Jenae et Weissenf. 1746. 4. (*Eine Sammlung der von der Kurverein handelnden Schriften* Wildvogels, Gundling's *und* von Herzberg's).

✥ ✥ ✥

L. A. Gebhardi's Geneal. Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. 3 Bände. Halle 1776-1786. gr. 4. (*Ein unvollendetes Werk*).

✥ ✥ ✥

J. A. Koppii Tractatus iuris publici de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos. Editio II, cui accesserunt Supplementa — nec non Discursus von denen reichsgräfl. Votis curiatis und deren Ursprung. Argent. 1728. 4. — *W. F. v. Pistorius* hist. jurist. Anmerkungen über allerhand den Ursprung, Historie und Vorrechte des h. R. R. Grafen betreffende Materien. 4 Theile. Frankf. u. Leipz. 1727. 8. — Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der Teutschen Reichsgrafschaften (herausg. von *J. D. A. Hoeck*). 1sten Bandes 1-4ter Heft (*mehr kam nicht heraus*). Frankf. a. M. 1790-1792. 8. — *K. v. Eberstein's* Abh. von der Religionseigenschaft sowohl der Viril- als Curiat-Stimmen auf Teutschen Reichstagen, insbesondere von der Religionseigenschaft des Fränk. und Westphäl. Grafen-Collegiums; nebst einem neuen Vorschlage zur Beylegung der darüber entstandenen Irrungen. Mannheim 1784. 8.

✥ ✥ ✥

J. Maderi Selecta equestria s. Opuscula, iura et statum nobilitatis Imperii immediatae in Suevia, Franconia et ad Rhenum illustrantia; cum animadversionibus editoris. Francof. et Lips. 1774-1775. 2 Voll. in 8. — *Dessen* Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in Reichsritterschaftl. Ange-

Angelegenheiten. 25 Bände. Ebend. (Tübingen) 1776-1790. 8. — *Dessen* Reichsritterschaftl. Magazin. 13 Bände. Ebend. (Erlangen) 1781-1791. 8. — *J. G. Kerner's* Staatsrecht der unmittelbaren freyen R. Ritterschaft. 3 Theile. Lemgo 1786-1789. 8. — Archiv für die Geschichte, Staatsrecht u. Topographie der R. Ritterschaft (herausg. v. *J. D. A. Hoeck*). 1sten Bandes 1stes Heft (*mehr kam nicht heraus*). Frankf. am M. 1792. 8. — *J. L. Klüberi* Isagoge in elementa iuris publici, quo utuntur nobiles immediati in Imp. Rom. Germ. Erlangae 1793. 8. mai.

XI. Thronfolge.

Aus dem Vorhergehenden erhellet schon, dass das Teutsche Reich ein *Wahlreich* ist. Die goldene Bulle bestätigt sieben Reichsfürsten das Recht, den Kaiser zu wählen, und jetzt sind zehn im Besitz desselben. Sie heissen *Kur-* oder *Wahlfürsten* und sind folgende: der Reichserzkanzler (als der einzige geistliche), der König zu Böhmen, der Herzog zu Bayern (Pfalzbayern), der Herzog zu Sachsen Albertinischer Linie, der Markgraf zu Brandenburg, der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, der Herzog zu Salzburg, der Markgraf zu Baden, der Herzog zu Würtemberg, und der Landgraf zu Hessen-Cassel. Der Reichserzkanzler ruft die übrigen Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt am Mayn. Sie können auch durch Gesandte erscheinen. Das Aussenbleiben des einen oder des andern hindert die Wahl nicht. Nach entworfener Wahlkapitulation geschieht die Wahl durch die meisten Stimmen in einer Kapelle der Bartholomäuskirche. Gleich darnach muss der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die Wahlkapitulation beschwören und unterschreiben; und im lezten Fall den Schwur hernach dennoch persönlich leisten.

* Streitig sind die Fragen: ob der zu Erwählende nothwendig ein Teutscher, kein Geistlicher, ein Katholik und vom hohen Adel seyn müsse?

Die

Die feyerliche Einführung des Kaiſers in ſeine Würde geſchieht durch die *Krönung*, die zu Frankfurt am Mayn verrichtet wird. Der R. Erzkanzler verrichtet die Salbung und Krönungshandlung. Der Kaiſer iſt dabey mit den *Reichskleinodien* bekleidet und umgeben, die zu dem Ende von Nürnberg hergebracht werden. Er ſchwört alsdann noch einmal und empfängt darauf das heil. Abendmahl; creirt Ritter, und kehrt im feyerlichen Aufzuge nach dem Rathhauſe, dem Römer, zurück, und ſpeiſet dort öffentlich. Die Kurfürſten oder ihre Erbbeamten verrichten alsdann ihre *Erzämter* (ſ. hernach XIV.) auf dem Römerplatze.

Der Kaiſer beſitzt einige *Majeſtätsrechte* allein: andere theilt er mit den Kurfürſten: noch andere, und zwar die weſentlichſten und gröſsten, mit dem ganzen Corpus der Reichsſtände. Die Vorrechte, die er ausſchlieſsend und allein beſitzt, heiſsen ſeine *Reſervate*, und ſie ſind theils *weltliche*, theils *kirchliche*. Vermöge der *weltlichen* iſt er 1) oberſter Lehnsherr im Teutſchen Reiche; 2) oberſter Regent auch über diejenigen Länder und Gebiete, die keine Reichs-Lehen ſind; 3) oberſter Richter im Reich, und dieſe Gerichtsbarkeit übt er durch die hernach erwähnten Reichsgerichte aus; 4) Er iſt auf dem Reichstage entweder in Perſon, oder durch Kommiſſarien, zugegen, und ohne ſeine Beſtätigung haben die Reichstagsſchlüſſe keine geſetzliche Kraft; 5) Er darf einen Defenſiv-Krieg führen; 6) Er kann ſich aller Sachen annehmen und ſie zu ſeiner Kompetenz ziehen, die das ganze Reich, als einen Körper betrachtet, angehen, ſo wie auch aller, die die allgemeine Wohlfahrt betreffen, vermöge ſeiner Machtvollkommenheit; 7) Er kann Standeserhöhungen vom Fürſtenſtande bis zur Ertheilung des niedern Adels vornehmen, auch Länder im Range erhöhen, jedoch beydes mit gewiſſen Einſchränkungen; 8) Er kann die gerichtlichen Vorrechte de non appellando, de non evocando, electionis fori und der Aus-

Austräge ertheilen; 9) Ihm gehört das Poſtrecht, und er ertheilt das Erbgeneral- und Reichs-Obriſtpoſtamt dem Fürſten von Thurn und Taxis als ein Thronlehen: dem Fürſten von Paar aber, ebenfalls Lehnsweiſe, das kaiſerl. Obriſtreichshof-Poſtamt: jedoch in neuern Zeiten nur innerhalb der k. k. Erblande; 10. Er beſtätigt die Univerſitäten und giebt ihnen das Recht, Würden zu ertheilen; 11) Er creirt Pfalzgrafen u. ſ. w. Die wichtigſten *kirchlichen* Reſervatrechte ſind: 1) Er iſt Schutzherr des Römiſchen Stuhls und der chriſtlichen Kirche überhaupt; 2) Er ſendet Kommiſſarien zu der Wahl der Praelaten, die darauf ſehen ſollen, daſs ſie rechtmäſsig geſchehe, und ſchlichtet Streitigkeiten mit Hülfe der Metropolitane; 3) Er hatte das Recht der erſten Bitte bey allen ehemaligen unmittelbaren Stiftern, auch den proteſtantiſchen, und in den mittelbaren nach dem Normaljahre; und konnte 4) Panisbriefe ertheilen, da, wo er das Recht hiezu hergebracht hatte.

Von des Kaiſers *Familie* nimmt nur die Gemahlin an ſeiner Würde Theil, nicht die Kinder.

Wenn bey des Kaiſers Leben deſſen Nachfolger gewählt wird, ſo heiſst dieſer *König*, gewöhnlich *Römiſcher*, beſſer *Teutſcher*. Er wird von den Kurfürſten auf eben die Art, wie der Kaiſer, gewählt und gekrönt; er führt die Regierung bey langer Abweſenheit oder Unfähigkeit des Kaiſers, und fodert den Rang vor allen Königen.

Iſt kein König da und der Thron wird erledigt, oder iſt der Kaiſer oder König minderjährig oder lang abweſend, oder wird er ſonſt verhindert; ſo wird die Regierung durch 2 *Reichsvikarien* verwaltet; nämlich von *Kurſachſen* und *Kurpfalzbayern*, deren jedem durch die goldene Bulle und den Vikariats-Gränz-Vergleich von 1750 ein eigener Bezirk angewieſen iſt. Aber einige Länder haben ſich der richterlichen Gewalt der Reichsverweſer entzogen. Die Gerechtigkeit wird in ihrem

 Namen

Namen durch Vikariatshofgerichte und bey dem Reichskammer-Gerichte verwaltet. Sie ertheilen Belehnungen, jedoch nicht über Thronlehen; und haben einige andere Rechte, machen auch auf noch mehrere Ansprüche, z. B. auf Wiederverleihung erledigter Reichslehen; ferner auf Fortsetzung und Ausschreibung der Reichstage, auf Errichtung der Reichsschlüsse mit Beystimmung der Reichsstände. Dies ward ihnen auch durch einen Schluss der drey Reichskollegien vom 7 Jun. 1790, und im Zwischenreich 1792. unter gewissen Bedingungen zugestanden; sie stellten auch 1792. deshalb einen eigenen *Vikariatsprincipalkommissarius* auf.

G. D. Hoffmanni de electione et coronatione Imperatoris Regisque Romanorum generatim, et de loco electionis atque coronationis Regis Rom. speciatim, libri singulares. Tubing. 1764. 4. — (*J. M. Abele*) über Teutschland, Kaisertodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag, Wahlkapitulation, Wahl, Krönung, Gerechtsame des Teutschen Kaisers. Kempten u. Leipzig 1790. 8. — Die Teutsche Kaiserwahl, nach der Wahlfreyheit des Teutschen Reichs, und dem Wahlrecht der Kurfürsten, historisch u. staatsrechtlich dargestellt, Frankf. 1790. 8. — *C. G. v. Murr's* chronol. Geschichte der Reichsinsignien, *in dessen* Beschreib. der Stadt Nürnberg. (Nürnb. 1778. 8.) S. 168—213; und ausführl. Beschreibung der Reichsinsignien und Heiligthümer zu Nürnberg und Aachen; *ebend.* S. 214—285. — *Dessen* Beschreib. der sämtlich. Reichskleinodien u. Heiligthümer, welche in der Reichsstadt Nürnb. aufbewahret werden. Mit Kupf. und Holzschnitten; Nürnb. 1790. gr. 8. *Französisch.* ebend. 1790. gr. 8. — Die Teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und Röm. Königs, samt derselben Teutschen Staatsgerechtsamen, wie auch herkömml. Feyerlichkeiten u. s. w. von *C. L. Pfeiffer.* Frankf. 1790. 8.

* * *

H. F. C. v. Lyncker's Nachricht von den Vorzügen und der Titulatur eines Röm. Königs, auch dessen Erhöhung zum kaiserl. Throne. Halle 1768. 4. — Die Röm. Königswahl, nach ihren dermaligen Erfordernissen u. Schwierigkeiten, samt den Gerechtsamen eines erwählten Königs; histo-

hiſtoriſch und ſtaatsrechtl. dargeſtellt von *C. L. Pfeiffer.* (Frankf. am M. 1787. 8.)

* * *

J. J. Moſer von dem Reichsvicariat überhaupt und dem Reichsvicariat bey erledigtem Kaiſerthrone; in *deſſen* Teut. Staatsrecht. Th. 7. S. 412 — 550. *Derſelbe* von den Gerechtſamen der Reichsvicarien bey erledigtem und beſetzten Kaiſerthrone, wie auch von des Papſtes anmaſsl. Reichsvicariat; *ebend.* Th. 8. S. 1 — 224. *Derſelbe* von den Reichsvicariaten in Teutſchland; in *deſſen* Tractat von dem Röm. Kaiſer, Röm. Kön. und denen Reichsvicarien (1767. 4.) S. 736 — 814. — *J. v. Sartori's* reichsvicariatiſches Handbuch. Augsb. 1790. 8.

XII. Titel.

Erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Die Reichsſtände tituliren ihn: *Allerdurchlauchtigſter, Groſsmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer, auch in Germanien König, Allergnädigſter Kaiſer und Herr Herr;* und unterſchreiben ſich: *allerunterthänigſter:* jedoch die Kurfürſten mit der Abänderung zu Ende der Anrede: *Allergnädigſter Herr und Herr Vetter,* und in der Unterſchrift: *unterthänigſt getreueſte,* und mit Auslaſſung des Titels *Unüberwindlichſter.*

Der Römiſche König führt den Titel: *Allzeit Mehrer des Reichs und König von Germanien.*

F. L. Humler's kurzer Begriff von dem allerhöchſten Range, Titel und Wappen des Röm. Kaiſers; nebſt beygefügter Erläuterung der unbeſchränkten kaiſerl. Majeſtätsrechte, Frankf. 1770. 8. — *F. X. Sonnleithner* Abh. von den Titeln u. Wappen des Röm. Kaiſers. Wien 1781. 8. — *J. L. C. Püttmanni* de titulo Semper Auguſtus Diatribe. Lipſ. 1791. 8 maj.

XIII. Wappen.

Des Kaiſers und des Reichs Wappen iſt ein ſchwarzer mit ausgebreiteten Flügeln ſchwebender Adler mit

zweyen nach entgegengeſetzter Richtung ſehenden Köpfen, und einer über der Mitte beyder Köpfe befindlichen Krone, im goldenen Felde, in der rechten Kralle insgemein das Reichs-Schwerd mit dem Scepter, und in der linken den Reichsapfel, oder auch in der rechten nur das Schwerd und in der linken das Scepter haltend.

Dieſes Wappen wird, auſser anderm Gebrauch, auch auf den kaiſerlichen *Siegeln* ausgedrukt, die in Anſehung ihrer Gröſse und ihres Gebrauchs, nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, von *dreyerley* Art ſind, und in das *groſse*, in ein *mittleres* und *kleines Siegel* unterſchieden werden. Zu dieſen kommt noch das kaiſerliche *Hand-* oder *Kabinetsſiegel*, das aber nicht, wie jene, zum Gebrauch bey öffentlichen Reichsſachen beſtimmt iſt. In Betracht ihres Materials beſtehen ſie, nur mit Ausnahme der goldnen Bullen, aus *rothem Wachs*. Die *goldene Bulle* aber iſt ein kaiſerliches groſses Inſiegel von maſſivem Golde, inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt, durch welches die Schnüre gezogen werden. Es darf, als ein eigenthümliches Inſiegel des heil. Röm. Reichs, bey keiner andern, als der Reichskanzley, und hier nur in gewiſſen Gnadenſachen, und auf ausdrücksliches Begehren der Partheyen gebraucht werden.

Der Teutſche *König* führt nur einen einköpfigen Adler im Wappen.

Auſser den bey Nr. XII. erwähnten Schriften: *J. C. Gattereri* Commentatio de aquilae imperialis origine; *in* Commentatt. Societ. reg. ſcient. Gotting. ad a. 1789 et 1790. Vol. X. — *Deſſen* Röm. kaiſerliches Wappen zu K. Franz des erſten Zeit, blaſonirt, hiſtoriſirt und kritiſirt; in *deſſen* praktiſchen Heraldik. (Nürnberg 1791. gr. 8.) S. 38 — 73.

XIV. Hofſtaat.

Iſt gedoppelter Art, der eine vom *Reich*, der nur bey gewiſſen Gelegenheiten gebraucht wird, ſich auch ordent-

ordentlicher Weise nicht an des Kaisers Hof aufhält; und ein *anderer*, dessen er zu alltäglichem Gebrauch, zugleich auch als Beherrscher eigener Erbstaaten, bedarf, und welcher mehr vom erbländischen Herkommen, als von der Kaiserwürde, abhängt. *Jener* besteht aus sogenannten *Reichs- Erz-* und *Erbämtern: dieser* aber wird mit dem Namen der *Haus-* oder *Hofämter* bezeichnet, und, wie auf eigene Kosten, so auch nach freyer Willkühr des Kaisers selbst, jedoch dem Verlangen der Gesetze zu Folge, nicht anders, als mit Personen von Teutscher Abkunft und mehrentheils von höherem Adel, bestellt. (S. hiervon das 3te Hauptstück Nr. XIV.).

Die *Reichserzämter* werden sämtlich durch *Kurfürsten* versehen, mit deren Kurwürde, sie sey geistlich oder weltlich, dem Herkommen gemäſs unzertrennlich ein Erzamt verbunden ist. Jedoch besteht dieses nur für die *weltlichen* Kurfürsten in einer *Hofbedienung:* der einzige noch übrige *geistliche* hingegen hat, als *Erzkanzler*, eigentlich eine *Staatsbedienung* zum Erzamt, die sich auf das alte Germanien bezieht; er heiſst daher Erzkanzler durch *Germanien.* Von den *weltlichen* ist der König von Böhmen *Erzschenk*, der Pfalzgraf bey Rhein *Erztruchseß*, Kursachsen *Erzmarschall*, der Markgraf zu Brandenburg *Erzkämmerer*, Kurbraunschweig *Erzschatzmeister.* Die 4 neuen Kurfürsten sind jetzt noch nicht mit Erzämtern versehen: doch hat der Herzog von Würtemberg vorläufig das Amt eines *Erzpannerherrn* angenommen.

Kraft der goldenen Bulle hat jeder dieser weltlichen Erzbeamten die Feyerlichkeit seines Erzamtes reitend und in der Kurkleidung zu verrichten: jedoch der König von Böhmen so, daſs es auf seiner Willkühr beruhet, dabey mit der Königskrone bedekt zu seyn. Der *Erzmarschall* macht den Anfang, und reitet in Begleitung kaiserlicher Trabanten, unter Trompeten- und Paucken-

schall

schall, in einen auf freyem Platze vor dem Pallast, in dem sich der Kaiser befindet, aufgeschütteten Haufen Haber bis an den Sattelgurt des Pferdes, füllt damit ein silbernes Fruchtmaas, streicht es mit einem silbernen Streicher ab, und kehrt nach dem Pallast zurück. Auf gleiche Weise setzt sich der *Erzkämmerer* zu Pferde, hohlt von einem öffentlich da stehenden Tisch ein silbernes Becken und Gieskanne nebst einem Handtuche, kehrt zurück, und reicht es dem Kaiser vor und nach der Tafel zum Händewaschen. Der *Erztruchseß* reitet zu einer auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nimmt in einer silbernen Schüssel ein Stück von dem dort im Ganzen gebratenen Ochsen in Empfang, und trägt es auf die kaiserliche Tafel. Der *Erzschenk* hohlt auf gleiche Art einen auf dem vorhin erwähnten Tisch in Bereitschaft stehenden silbernen Becher, mit Wasser und Wein gefüllt, und reicht ihn bey der Tafel dem Kaiser zum Trunk. Endlich erscheint unter gleicher Feyerlichkeit der *Erzschatzmeister*, reitet langsam auf dem Platz herum, und wirft goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk.

Mit diesen Erzämtern ist bey feyerlichen Processionen mit dem Kaiser die *Vortragung eines Theils der Reichsinsignien* verbunden, so dass, nach der gold. Bulle, zur Rechten der Erztruchsess mit dem Reichsapfel, zur Linken der Erzkämmerer mit dem Scepter, und zwischen ihnen der Erzmarschall mit dem Schwerde, dem Kaiser vorzugehen hat; wobey der König von Böhmen, ohne einiges Reichsinsigne zu tragen, unmittelbar dem Kaiser folget. Da aber die in der gold. Bulle enthaltene Zahl von 4 weltlichen Kurwürden seitdem, ausser einer andern bereits wieder erloschenen, mit einer 5ten vermehrt ist; so ist dem damit verknüpften Erzschatzmeisteramt die Tragung der Kaiserkrone angewiesen.

Diese Erzämter werden von den Kurfürsten für so ehrenvoll geachtet, dass sie ihrer nicht nur, als eines beson-

beſondern Vorrechts, in ihrer Titulatur gedenken, und ſie ſelbſt dem kurfürſtlichen Titel vorſetzen, ſondern daſs auch jeder das Reichsinſigne, das er vermöge ſeines Erzamtes zu tragen hat, in dem Wappenſchilde ſeines Hauſes führet. Doch macht auch hierin der König von Böhmen eine Ausnahme, der, da er kein dergleichen Reichszeichen zu tragen hat, auch keines im Wappen führt und eben ſo wenig in der Titulatur ſeines Erzamtes gedenkt.

Zugleich iſt ſchon längſt herkömmlich, daſs jeder Kurfürſt einen Stellvertreter hat, der in ſeiner Abweſenheit oder Behinderung das Erzamt verrichtet. Dieſe Stellvertreter werden von den Kurfürſten ſelbſt ernannt und tragen, den Erzkanzler abgerechnet, ihre Würden erblich unter dem Namen der *Reichsunterbeamten.* Dieſem geſetzlichen Herkommen zu Folge beſtellt der Erzkanzler zur Verwaltung ſeines Amtes am Hofe des Kaiſers einen *Reichsvicekanzler;* den König von Böhmen vertreten ſeit 1714. die Grafen von *Althan* als *Erbſchenken; Erbtruchſeſſe* ſind ſeit 1594 die Grafen von *Waldburg;* zur Verwaltung des *Erbmarſchallamtes*, als Stellvertreter des Kurfürſten zu *Sachſen*, iſt die Familie der Grafen von *Pappenheim* noch von den Zeiten der gold. Bulle her vorhanden; die Würde des *Erbkämmerers* tragen ſeit dem 16ten Jahrh. die Grafen oder Fürſten von *Hohenzollern;* als *Erbſchatzmeiſter* endlich ſind die Grafen von *Sinzendorf* von Kurpfalz ſeit 1653 für die damahl's neue Pfälziſche Kur, und nachher, da deren Erzamt an *Kurbraunſchweig* übergegangen, auch von dieſem belehnt. Dieſe Reichsunterbeamte führen, der Reichs-Vicekanzler ausgenommen, gleich den Kurfürſten, obgleich mit einiger Verſchiedenheit die Reichsinſignien ihrer Erbämter im Wappen: die Reichserbſchenken aber, die nichts zu tragen haben, führen ihres Erbamtes wegen in ihrem Wappenſchilde einen goldenen Pokal mit einem Deckel.

Der

Der Fall, wo die Leiſtung der Reichs- Erz- oder Unterämter eintritt, findet in neuern Zeiten für den Erzkanzler durch das ganze Jahr ſtatt: in Anſehung der weltlichen aber nur bey Krönungen und etwa bey Ertheilungen der Thronlehen: auſser was Kurſachſen auf Wahl- und Reichstagen bey Beſorgung der Quartiere u. anderer Geſchäfte noch beſonders obliegt; wozu der Erbmarſchall einen Unterbeamten, unter dem Namen eines *Reichsquartiermeiſters*, noch beſonders unterhält.

An dieſe Reichsämter ſchlieſst ſich, auſser einigen andern ehedem gewöhnlichen, noch das *Erbthürhüteramt* der Grafen von *Werthern* an, die an Wahl- und Krönungstagen die Aufſicht, Oeffnung und Schlieſsung der Kirchthüren, des Chors und Conclave zu beſorgen haben.

J. J. Maſcovii Diſſ. de originibus officiorum aulicorum S. R. I. Hal. 1718. 4. — *J. H. Drümel* von den Erz-Würden d. H. R. R. Teutſcher Nation. Frankf. 1745. 4. — *J. L. Klüber* über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen u. Wartſchilde der neuen Kurfürſten u. ſ. w. Erlangen 1803. gr. 8.

* * *

Bern. a. Mallinkrot, de Archicancellariis S. R. Imperii ac Cancellariis Imperialis aulae; quibus acceſſerunt Summi Pontifices et S. R. E. Cardinales Germanici, aliaque. Ed. III, cum praef. *B. G. Struvii.* Jen. 1715. 4. — *J. C. Jordan* Diſſ. de Archipincernatu et connexione regni Bohemiae cum Imperio Rom. Germ. Lipſ. 1740. 4. — *J. H. Drümel's* Beweis, daſs der Comes Palatii im Fränkiſch- und Teutſchen Reiche nicht als Hofmeiſter anzuſehen, der Erztruchſeſs aber des Reichs Erzhofmeiſter ſey. Ulm 1751. 4. — *J. D. Koeleri* Diſſ. de Ducis et Principis Saxoniae S. R. I. Archimareſcalli ſingularibus et eximiis functionibus in ſolenni panegyri electionis et coronationis Caeſareae. Goett. 1746. 4. — *J. L. Kernii* Diſſ. de iuribus et praerogativis S. R. I. Mareſchallorum haereditariorum, Comitum in Pappenheim. Ibid. 1753. 4. — *J. T. Koeleri* Diſſ. de Triscamerario Imperatoris. Ibid. 1758. 4. — *J. F. Joachim* von dem Erzſchatzmeiſteramte im h. R. R. Halle 1742. 4.

XI. Juſtitz-

XV. Juſtitzweſen.

Der *Kaiſer* hat zwar die *oberſte richterliche Gewalt*, aber er theilt ſie doch mit den Ständen. Dieſe beſitzen die richterliche Gewalt in ihren Gebieten in ungleicher Ausdehnung. Ueberall haben ſie alle in allen Sachen die erſten Inſtanzen vor Unter- und Obergerichten, doch ſo, daſs dem unterliegenden Theile die Verſchickung der Akten an Schöppenſtühle und Spruchkollegien auf Univerſitäten bewilligt werden muſs, wenn die Sache ſich nicht zur Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte qualificirt. In gewiſſen Fällen kann von dem richterlichen Ausſpruch des Landesherrn gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, nämlich in Criminal- Religions- u. Polizeyſachen, u. in Civilſachen, deren Gegenſtand weniger als die geſetz- oder privilegienmäſsige Appellations-Summe beträgt. Alle Kurfürſten und verſchiedene fürſtl. Häuſer haben ein unumſchränktes Recht, daſs von den Ausſprüchen ihrer Juſtitzkollegien nie appellirt werden kann *(ius de non appellando illimitatum)*; und dieſe haben alsdann Reviſions- oder Oberappellationsgerichte angeordnet, die ein Surrogat der höhern reichsgerichtlichen Inſtanz ſind. Andere haben das Recht, daſs nicht anders, als wenn die Sache eine feſtgeſetzte, die ſonſt gewöhnliche Appellations - Summe überſteigende Summe betrifft, appellirt werden kann *(J. d. n. a. limitatum)*. Allein, es finden doch Nullitätsklagen und Klagen wegen verweigerter Juſtitz, ſelbſt in Criminal - Sachen, bey den Reichsgerichten Statt.

Zur Verwaltung der Juſtitzpflege ſind theils aus den Zeiten des ältern Juſtitzweſens in gewiſſen Gegenden noch einige *niedere kaiſerl.* Gerichte übrig, theils und vornämlich zwey allgemeine und *oberſte Reichstribunalien* vorhanden. Die vornehmſten unter den *niedern* Gerichten, die unter kaiſ. Namen u. Schutz noch fortdauern, ſind: das *kaiſerl. Hofgericht zu Rothweil*, das *kaiſerliche Landgericht in Schwaben*, und das *kaiſerl. Landgericht*

Burg-

Burggrafthums Nürnberg. Diese kaiserl. Landgerichte urtheilen in der ersten Instanz über jede zu ihrem Gerichtsbezirk gehörige unmittelbare u. mittelbare Reichsglieder, die nicht gegen ihren Gerichtszwang durch besondere kaiserl. Privilegien befreyet sind; so dass es gleich viel ist, ob der Kläger einen mittelbaren Reichsunterthan vor seiner ordentlichen Obrigkeit, und einen unmittelbaren vor einem der höchsten Reichsgerichte, oder vor dem Landgerichte belangen will: von welchem indess alsdann noch in der höhern Instanz an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden kann. Jedoch haben die beyden kaiserlichen Landgerichte, in Schwaben und Burggrafthums Nürnberg, auch in höherer Instanz Gerichtsbarkeit.

Eines von den höchsten Reichsgerichten, der *Reichshofrath*, ist am Hofe des Kaisers zu Wien, das andre, das *kaiserl. und Reichskammergericht*, von ihm entfernt zu Wetzlar. Beyde sind allgemein und von gleicher Würde; beyde richten mit gleicher Macht in der letzten Instanz, und haben, bis auf einige Sachen, die vor das eine oder andere allein gehören, konkurrirende Gerichtsbarkeit, bey welcher dasjenige Gericht, dessen erkannte Processe zuerst insinuirt werden, vor dem andern das Recht der Praevention gewinnt. Sonst aber sind beyde nicht nur in ihrer Entstehung, in ihrer Abhängigkeit und ganzen Verfassung, sondern auch, was die aussergerichtlichen Geschäfte des Reichshofraths betrifft, selbst zum Theil in ihrer Bestimmung von einander verschieden.

Der am kaiserl. Hoflager sich befindende *Reichshofrath* hört mit dem Tode eines jeden Kaisers auf, bis er unter dem neuen Thronfolger wieder hergestellt wird. Er besteht, ausser dem Präsidenten und Vicepräsidenten, gesetzmässig aus 18 Reichshofräthen, worunter immer 6 evangelische seyn sollen. Auch stehet dem Reichsvicekanzler frey, nach Gefallen das Kollegium zu besuchen, da er immer auch wirkliches Mitglied desselben ist, und

in dieser Rücksicht 4000 Gulden Gehalt bezieht, aber keinen Theil an den Revisionssporteln hat. Die Ernennung der Reichshofräthe sowohl, als des Präsidenten und Vicepräsidenten, hängt allein vom Kaiser ab, so wie auch er allein sie besoldet. Er ist ihr oberstes Haupt und einziger Richter: jedoch wird die Verpflichtung derselben zugleich mit auf das Reich gerichtet. Das übrige zu diesem Tribunal gehörige Personale besteht, ausser den Beamten der Kanzley und Registratur, die von dem Reichserzkanzler angenommen werden, aus 24 bis 30 *Agenten* und Anwalden der Parteyen, die der Reichshofrathspräsident zu ernennen hat. Endlich gehört noch hierher der *Fiscal.* — Das Kollegium ist wöchentlich 4 Tage beysammen, und in eine *Herren-* und *Gelehrtenbank* getheilt. Bey Ablegung der Stimmen, die in Justitz-Sachen jetzt abwechselnd von der Gelehrten- zu der Herrenbank gegeben werden, entscheidet überhaupt die Mehrheit: jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn in Sachen beyderley Religionsverwandten gerade die 6 evangel. Mitglieder die geringere Zahl der gegenseitigen Meynung ausmachen: sind aber die entgegengesetzten Stimmen sich gleich; so giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag. — Die neueste eigene Norm für die Grundverfassung und das Verfahren dieses Gerichts ist die vom Kaiser Ferdinand dem 3ten gegebene *Reichshofrathsordnung* von 1654, in Verbindung mit den unter Karl dem VIten und Joseph II. dazu gekommenen Bestimmungen von 1714 und 1766.

Das *kaiserl. u. Reichs-Kammergericht* zu Wetzlar besteht aus fünferley Klassen von Personen: 1. *dirigirende* und *richtende*, und zwar 1) ein *Kammerrichter*, der, als Repräsentant des Kaisers, das Haupt ist, und, wo nicht ein geistlicher oder weltlicher Fürst, wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn muss; 2) 2 *Präsidenten*, deren Bestimmung ist, in den getheilten Sessionen oder Senaten, worin das Kollegium seine Berathschlagungen hält, das Direk-

Direktorium zu führen, und in wichtigen Fällen des Kammerrichters Rathgeber zu seyn; so wie noch ausserdem der älteste nöthigen Falls zugleich das Amt des Kammerrichters zu versehen hat; 3) die *Assessoren* oder *Beysitzer*, als die eigentlichen Urtheiler, deren Zahl im Westphäl. Frieden zwar auf 50 bestimmt wurde, die aber nie wirklich angestellt werden konnten; worauf sie endlich im J. 1719 durch einen Reichsschluss auf 25 herabgesetzt worden, und doch ist selbst diese Zahl erst seit 1782 wirklich vorhanden, die nun aber auch seit dem Frieden zu Lüneville hinreichen wird. 2. Diejenigen, die sich mit gerichtlicher Betreibung der Processe beschäftigen, als: 1) der *Generalreichsfiscal*, 2) der *Advocatus Fisci*, 3) die *Kammergerichtsprokuratoren* und *Advokaten*. 3. Personen, denen die Geschäfte der *Kammergerichtskanzley* und des *Archivs* obliegen. 4. Personen, die in andern Diensten des Kammergerichts stehen, als *Kammerärzte*, *Pfenningmeister*, *Botenmeister* u. a. 5. Noch andere, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, als: immatrikulirte *Notarien*, *Sollicitanten* u. s. w.

Diese Glieder und angehörigen Personen erhalten ihre Stellen durch verschiedene Obere. Ein Theil (Nr. 3) wird von dem Erzkanzler angenommen; ein anderer (Nr. 2. jedoch mit Ausnahme des Fiscals und Fiscaladvokatens, die der Kaiser bestellt, und 4) vom Kammergericht selbst; und dieses wieder erhält sein Personale auf eine sehr getheilte Art vom Kaiser und Reich. Den Kammerrichter ernennt allezeit der Kaiser allein und präsentirt auch ausschliesslich beyde Präsidenten, den einen von katholischer, den andern von evangelischer Religion. Die Beysitzer hingegen, wovon 13 der kathol. und 12 der evangel. Religion zugethan sind, werden, mit Rücksicht auf diese Religionsgleichheit, aus allen Provinzen Teutschlandes theils von den Kurfürsten, theils von den einzelnen Kreisen, theils auch von dem Kaiser, grösstentheils

tentheils nach einem im Westphäl. Frieden gegründeten Schema, *präsentirt.* So bald nämlich eine Stelle erlediget ist, so wird durch ein, im Namen des gesammten Kammergerichts abgefaſstes *Denunciationsschreiben* dem Reichsstande oder Kreise, der den Abgegangenen präsentirt hatte, Nachricht davon ertheilt, und von diesem alsdann binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ein *Präsentationsschreiben*, mit den Namen eines bis höchstens dreyer Subjekte, an das Kammergericht erlassen. Ist alsdann die Präsentation in voller Versammlung des Gerichts angenommen worden; so beruht der weitere Erfolg auf einer zweyfachen Tüchtigkeit des Präsentirten, deren eine seine äuſsere Persönlichkeit, die andere seine innere Fähigkeit betrifft, und die er bey offenem Protokoll in einem General- und Specialexamen, so wie durch eine Probe-Relation, zu bewähren hat. Fällt die Entscheidung wider ihn aus; so muſs von dem präsentirenden Stande oder Kreise eine neue Präsentation geschehen: auſserdem aber tritt der Angenommene, wenn er als Beysitzer wirklich einrückt, aus allem etwa sonst bestandenen Zusammenhange mit dem präsentirenden Stande oder einem andern gehabten Oberherrn, allein in die Pflicht des Kaisers und des Reichs, um so, entbunden aller persönlichen Rücksichten, einer desto unpartheyischern Rechtspflege fähig zu seyn. Nur der Rang seines Präsentanten hat für ihn die Folge, daſs auch er in der Reihe der Assessoren seinen Rang darnach erhält.

Das Kammergericht ist Jahr aus Jahr ein, nur bestimmte Ferien abgerechnet, in immerwährender Thätigkeit, ohne mit dem Abgange eines Kaisers, unter dessen Namen und Siegel übrigens, bey besetztem Kaiserthron, alle Citationen, Mandate und Urtheile ergehen, einen Stillstand zu machen. Die Sitzungen sind theils der volle Rath oder das *Plenum*, in welchem Kammerrichter, Präsidenten und sämmtliche Beysitzer erscheinen; theils *Audienzen*, bestehend aus dem Kammerrichter

oder

oder einem Präſidenten und einem oder vier Beyſitzern, gewiſſen Kanzleyperſonen und allen Prokuratoren nebſt ihren Protokolliſten; theils *Senate*, und zwar *gerichtliche*, beſtehend aus 8 oder 9 Beyſitzern unter dem Vorſitz des Kammerrichters oder eines der Präſidenten, oder *außergerichtliche*, die nach Verſchiedenheit der Sachen aus 4 bis 5, und aus 6 bis 7 Beyſitzern beſtehen und zur kollegialiſchen Erörterung der Juſtitz - Sachen beſtimmt ſind. Bey letzteren ſind alſo weder alle 25 Aſſeſſoren gemeinſchaftlich beyſammen, noch findet unter ihnen überhaupt eine Unterſcheidung durch Bänke Statt, ſondern die Rechtsſachen werden, zur lebhaftern Förderung der Geſchäfte, in den abgetheilten beſtändigen *Senaten* erlediget, die dann als eben ſo viele Kollegien ihre abgeſonderten Seſſionen halten. Die Mitglieder eines Senats bleiben ordentlicher Weiſe unabänderlich dieſelben, ohne jedesmahl gleichſam als willkührliche Kommiſſionen, wie ehedem, von dem Kammerrichter zuſammen geordnet zu werden. Wenn bey getheilter Meynung die Stimmen gleich ſind; ſo wird, da dem Kammerrichter die Entſcheidung nicht zuſteht, der Senat mit den Aſſeſſoren des folgenden Senats *(Senats - Adjunktion)* vermehrt, bis die Gleichheit ſich hebt, oder die Sache, wenn ſie die geſetzliche Eigenſchaft dazu hat, zur Entſcheidung an den Reichstag gelangt.

Die Sitzungen des Kammergerichts bey *vollem Rathe* aller Aſſeſſoren werden nicht ſowohl zu Abfaſſung gerichtlicher Erkenntniſſe, als vielmehr zu Verhandlung ſolcher Dinge gehalten, die den Zuſtand oder gewiſſe allgemeine Angelegenheiten des Kollegiums ſelbſt angehen; dergleichen die Aufnahme neuer Aſſeſſoren, Prokuratoren u. ſ. w. oder auch gewiſſe neue Geſetze und Vorſchriften für die dem Kammergericht untergebenen Perſonen, und mehrerley andere Gegenſtände ſind, aus deren gemeinſchaftlichen Erörterung zum Theil ſogenannte

nannte *Rathsschlüsse* oder *Senatus Consulta*, *Communia Decreta* und *Dubia cameralia* abgefaſst werden.

Für seine jetzige Verfassung hat das Kammergericht kein eigenes neueres Gesetzbuch, als die 1495 zuerst gegebene und nachher oft, zuletzt aber 1555 verbesserte *Kammergerichts-Ordnung* von vielfach veraltetem Inhalte. Ein 1613 gedrucktes *Koncept* ist noch Koncept; die ihm heut zu Tage neben der K. G. Ordnung geltenden Gesetze hat daher das Kammergericht in sehr verschiedenen Reicksakten und in den Provinzial- und fremden Rechten zu suchen.

Als *Oberherrn* und *Richter* hat das Kammergericht zu betrachten den *Reichstag*, von dem allein es Gesetze und Vorschriften mit Unterwerfung anzunehmen hat. Weil es aber nicht unmittelbar und immerwährend unter dieser hohen Aufsicht arbeitet; so werden vom Kaiser und Reiche aus ihrem Mittel gewisse Mitglieder zu *Visitationen* deputirt, die über das Verfahren des Kammergerichts von Zeit zu Zeit Rechenschaft fodern, seine etwa vorhandenen Real- und Personalgebrechen untersuchen und gefällte Urtheile revidiren. Ehedem geschah dies alle Jahre zur festgesetzten Zeit: nachdem aber diese *ordentlichen Visitationen*, ihrer Nützlichkeit ungeachtet, schon mit 1588 auſser Gebrauch gekommen waren, so wurden 1654, bis zu ihrer Wiedereinführung, einstweilen von neuem *auſserordentliche* Visitationen angeordnet, dergleichen seit dem eine von 1707 an mit 6jähriger Dauer gehalten, und eine andere 1766 angefangen, aber unvollendet 1776 abgebrochen wurde. Sie werden allemahl durch eine besondere Reichstagsverfügung, nebst der dabey nöthigen Einrichtung, festgesetzt.

Was endlich die *Vollziehung* der gerichtlichen Erkenntnisse des Reichshofraths sowohl als des Kammergerichts betrifft; so hängt sie nicht unmittelbar vom Kaiser ab, sondern wird, wenn der unterliegende Theil ein mittelbares Reichsglied ist, seiner ordentlichen Landesobrigkeit

obrigkeit übertragen. Iſt der Sachfällige aber ein unmittelbarer Stand des Reichs, und Gewalt erfoderlich; ſo ergehet der Auftrag zur Vollſtreckung an den oder die ausſchreibenden Fürſten desjenigen Kreiſes, zu dem der Stand gehört; welche alsdann, wenigſtens der geſetzlichen Theorie nach, mittelſt aufgebotener Mannſchaft ihres Kreiſes, und, wo dieſe nicht zureichend iſt, mit Hülfe des benachbarten oder mehrerer Kreiſe, das ergangene Urtheil vollziehen.

J. J. Moſer von der Teutſchen Juſtitzverfaſſung. 2 Theile. Stuttg. 1774. 4. — *J. F. Malblanc's* Anleitung zur Kenntniſs der Teutſchen Reichs- und Provincial- Gerichts- und Kanzleyverfaſſung. 4 Theile (*die beyden erſten, die auch beſondere Titel haben, betreffen die Verfaſſung des RKammergerichts; der 3te u. 4te die Verfaſſung des RHofraths*). Nürnb. u. Altd. 1791-1795. 8.

* * *

F. J. Kreuteri Diſſ. de Iudicio Caeſareo aulico Rothwilenſi. Argent. 1780. 4. — (*J. R. Wegelin's*) gründl. hiſt. Bericht von der kaiſ. u. Reichsvogtey in Schwaben. 1756. fol. — *J. H. Hagen* Indicium Caeſareo- Provinciale Noricum etc. Baruthi 1677. 4. — *C. F. v. Jung* Anweiſung, was die Comicia Burggraviae in Nürnberg ſey u. involvire; dann, was es mit der Hoheit des kaiſerl. Landgerichts Burggrafthums Nürnb. vor eine eigentl. Beſchaff. habe? Onolzb. 1733. 8. — *Deſſen* unumſtöſsliche Grundveſte der Hoheit des kaiſ. Landgerichts Burggrafth. Nürnb. 1759. 4.

* * *

J. C. v. Uffenbach Tractatus — de excelſiſſimo Conſilio Caeſareo - Imperiali aulico etc. Viennae et Pragae 1700. fol. — *J. J. Moſer's* Einleit. zu dem RHofrathsproceſs. 4 Theile. 2te Aufl. Nürnb. 1734-1747. 8. — Grundlinien der heutigen RHofrathspraxis im Allgemeinen u. ſ. w. (von *Vinc. Hanzely*). Nördlingen 1778. 4. Fortſezzung. Bamberg 1785. 4. — *Deſſen* Anleit. zur neueſten RHofrathspraxis. Frankf. u. Leipz. (Bamb.) 1784. 8. — *Deſſen* Grundriſs des RHofräthl. Verfahrens in Juſtitz- u. Gnadenſachen, mit nöthigen Formeln. 3 Bände (*deren letzter aus 2 Abtheil. beſteht*). Stuttg. 1786-1788. gr. 8. — *Malblanc* a. a. O. — *J. C. Herchenhahn's* Geſchichte der Ent-

Entstehung, Bildung u. gegenwärt. Verfass. des kaiserl. RHofraths, nebst der Behandlungsart der bey demselben vorkommenden Geschäfte. 3 Theile (*der 4te u. letzte ist noch rückständig*). Mannheim 1792-1793. gr. 8.

✣ ✣ ✣

J. St. Pütteri Nova epitome processus Imperii. Ed. IV auct. Gött. 1786. 8. — *J. A. Hofmann's* Teutsche Reichspraxis. 3 Bände. Frankf. 1765. 8. — (*C. J. v. Zwierlein's*) vermehrte Beyträge zur Verbess. des Justitzwesens am Kammergericht. 2 Theile. Frankf. u. Leipz. 1768-1769. 8. — *F. J. D. v. Bostell's* Beyträge zur kammergerichtl. Litteratur u. Praxi. 3 Theile. Lemgo 1780-87. 8. — *Malblanc* a. a. O. — *B. F. Mohl's* Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kais. RKammergerichts. 2 Theile. Tüb. 1791-92. 8. — *G. H. v. Berg's* Darstellung der Visitation des RKammergerichts, nach Gesetzen u. Herkommen. Gött. 1794. 8. — *C. C. A. H. v. Kamptz* Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoraten am RKammergericht. Mit Urkunden. Ebend. 1802. 8.

XVI. Finanzwesen.

Die heutigen *Abgaben*, die von Kaisers und Reichs wegen Statt finden, sind weder alle *beständig* noch *allgemein*, und kommen am wenigsten in die Kasse des Kaisers. Jede Kreis- und jede kleinere Kollegialverbindung der Reichsglieder, in so fern sie gewisse Ausgaben nöthig macht, wird von den Gliedern einer jeden Korporation insbesondere, und zwar durch gemeinschaftlich bewilligte Beyträge unterhalten, die nach gewissen *Matrikularanschlägen* in den Kreisen unter dem Namen der *Römermonate*, und bey der Reichsritterschaft unter der Benennung der *Rittersteuer*, erlegt werden. Ausser dem Vorfall eines Reichskriegs aber, oder anderer zeitigen Bedürfnisse, wozu die Verwilligung gewisser Römermonate jedesmahl auf dem Reichstage geschieht, hat das Reich überhaupt ordentlicher Weise nur eine einzige allgemeine *Reichssteuer*. Diese ist zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmt, und wird jährlich in 2 Terminen,

zur Zeit der beyden Frankfurter Oſter- und Herbſtmeſſen, dem zur Verwaltung dieſer Gelder beſtellten Pfenningmeiſter, unter dem Namen der *Kammerzieler*, entrichtet. Der Anſchlag, was jeder Reichsſtand zu geben hat, beruht auf einer 1720 und 1732 neu geſertigten *Uſualmatrikel*, die durch einen Reichsſchluſs von 1775 noch um den vierten Theil erhöht und daher 1776 abermahls von neuem gefertigt wurde, um die Summe der wirklich eingehenden Gelder für den gewünſchten Zweck hinreichend zu machen.

Was aber den Zufluſs der *kaiſerlichen Kammer* ſelbſt betrifft; ſo iſt das anſehnliche Einkommen, das ein Kaiſer ſonſt von ſeiner Krone genoſs, bereits ſeit Jahrhunderten verlohren. Zu einer künftigen Verbeſſerung machen zwar die Reichsgeſetze unter andern vornämlich dadurch Hoffnung, daſs erhebliche Lehen, die etwa durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche heimfallen, nicht wieder verliehen werden; ſondern als Krongut beym Reiche bleiben ſollen. Aber dieſe Hoffnung wird ſpät in Erfüllung gehen, da theils alles, auch das geringſte Land, durch Anwartſchaft, Erbverbrüderung u. ſ. w. auf die entfernteſten Zeiten hinaus ſeinen künftigen Herrn hat, und andern Theils wirkliche Erledigungsfälle, die ſich zugetragen, bisher doch anders behandelt wurden.

Die *ordentlichen Einkünfte* eines Kaiſers beſtehen alſo heut zu Tage nur noch: 1) in den übriggebliebenen *Urbarſteuern* einiger Reichsſtädte, und 2) in dem jährlichen *Opferpfenning*, einer Abgabe ehemahls aller Juden in Teutſchland, die aber nur noch die Judenſchaft zu Frankfurt entrichtet. Vor dem Frieden zu Luneville ward beydes zuſammen berechnet auf 13,884 Fl. 32 Kr. Die *außerordentlichen*: 1) ſehr ſelten bewilligte und noch ſeltener richtig bezahlte *Römermonate* von Seiten der Stände: 2) *Charitativſubſidien der Reichsritterſchaft*, der Regel nach, aber doch, wenigſtens ehedem, zuweilen Ausnahmen,

men, nur bey Reichskriegen und in solchen Fällen, wo die Stände Römermonate bewilligen, da sonst die Reichsritterschaft weder zu Reichskriegen noch zur Unterhaltung des Kammergerichts steuert; 3) ihr *Don gratuit* nach der kaiserl. Krönung; 4) die *Kronsteuer* der Frankfurter Juden bey dem Antritt der kaiserl. Regierung; 5) die *Don gratuits* aller oder einzelner reichsgräflichen Kollegien; 6) die gewöhnliche *Verehrung der Krönungsstadt*; 7) die Abkaufung der *Reichsstädtischen Lokalhuldigung* gegen eine gewisse Anzahl von Römermonaten, u. 8) die *Laudemiengelder*. Andere Artikel, als 9) die Einkünfte von *fiskalischen Strafen*, sollen meistens nur dem Namen nach Einkünfte seyn.

Z. Grizkofler's Diversae diversorum annorum Matriculae statuum Imperii etc. Basel 1726. Fol. — Die ächte Wormsische Reichsmatrikel vom J. 1521 — von *J. J. Moser*. Regensb. 1758. fol. Auch in *Schmauss'ens* Corp. iur. publ. S. 88 u. ff. — Neue Matricula usualis, oder Anzeige, was des h. R. R. Stände zum Unterhalt des Kammergerichts in Gemäfsheit des neuesten Reichsschlusses hinkünftig zu jedem neu erhöhten Ziele, und zwar erstmahls 1776 zu entrichten geruhen wollen. Wetzlar 1776. fol. — Am genauesten steht die RMatrikel in *Gerstlachers* Handbuch Th. 6. S. 813-857. Die neueste Usualmatrikel des RKammergerichts; *ebend.* S. 858-914. — *F. W. v. Ulmenstein's* Versuch einer kurzen, system. u. hist. Einleitung in die Lehre des Teutschen Staatsrechts von Steuern u. Abgaben reichsständischer Unterthanen u. dem Steuerrechte der RStände. Erlang. 1794. 8. — *J. C. Leistii* Comment. hist. iurid. de subsidio charitativo nobilitatis S. R. I. immediatae. P. I. Goett. 1794. 4.

XVII. Kriegswesen.

Der Kaiser, als Kaiser, hält keine Soldaten, und obgleich Teutschland von Kriegern wimmelt; so hat doch das Reich, als Reich, sie nicht. Ist ein Reichskrieg zu führen, so wird er durch Kaiser und Stände auf dem Reichstag beschlossen und eine Armee des Reichs erst jedesmahl aus den Mitteln der Stände zusammengebracht.

Die Mannschaft, die jeder Reichsstand zu stellen und bey der Fortsetzung des Kriegs zu rekrutiren hat, heisst sein *Kontingent.* Keiner darf sich, ohne Einwilligung des Reichstags, dieser Stellung entziehen oder aus irgend einem Vorwande neutral bleiben; ob ihm gleich verstattet wird, wenn er, als unbewaffneter Stand, überhaupt keine Mannschaft hält, gegen Vergütung mit Geld sein Kontingent von andern mit stellen zu lassen.

Bis zum Lüneviller Frieden gründete sich die Kriegsverfassung des Teutschen Reichs auf einen Reichsschluss von 1681. Ihm zu Folge wurde, neben andern Anordnungen, die Ausrüstung auf 40000 Mann gesetzt, nämlich 12000 zu Pferd und 28000 zu Fuss. Diese 40000 M. aber machten in der Folge nicht die ganze Stärke einer vollzähligen Reichsarmee aus; sie wurden durch ein 1702 gefasstes Reichsgutachten nicht nur für die Zeiten des Kriegs aufs Dreyfache erhöht, sondern sollten auch selbst im Frieden stets doppelt auf den Beinen seyn, wenn nicht dieser letzte Punkt ohne kaiserliche Sanction geblieben wäre. Nach dem Verhältniss einer einfachen Rüstung von 40000 Mann hatte zu stellen:

		Reuterey.		*Fussvolk.*
Kurrhein	—	600	—	2707
Obersachsen	—	1322	—	2707
Oestreich	—	2522	—	5507
Burgund	—	1321	—	2708
Franken	—	980	—	1902
Bayern	—	800	—	1494
Schwaben	—	1321	—	2707
Oberrhein	—	491	—	2853
Westphalen	—	1321	—	2708
Niedersachsen	—	1322	—	2707
		12000		28000
			40000	

Was

Was künftig hierüber verfügt werden wird, steht zu erwarten.

Jedes Kreiskorps wird für sich zusammengezogen, und hat seine eigene *Kreisgeneralität.* Ausser derselben ist für die Reichsarmee überhaupt eine besondere *Reichsgeneralität* angeordnet; zu jeder Stelle, nach Gleichheit der Religion, ordentlicher Weise zwey Personen, die jedesmahl durch förmliche Reichstagsschlüsse gewählt u. für Kaiser u. Reich beeidiget werden.

Das *Oberkommando* über das ganze Heer führt der Kaiser, wenn er in Person mit zu Felde gehen will: ausserdem wird das statt seiner zu bestellende Oberhaupt durch ein besonderes Reichsgutachten bestimmt. Der gesetzlichen Theorie zu Folge wäre auch zur Kriegszeit noch ein besonderer *Reichskriegsrath* von beyderley Religionsverwandten anzuordnen: er ist aber nicht wirklich im Gebrauch, sondern die Kriegsangelegenheiten des Reichs werden immer von eben dem Kriegskollegium, das wegen der kaiserlichen Erbländer da ist, mit besorgt. Was aber zur Mobilmachung des Heeres überhaupt gehört, wird auf dem Reichstage beschlossen.

Jeder Reichsstand hat sein Kontingent nicht nur zu stellen und auszurüsten, sondern auch in allen gewöhnlichen Bedürfnissen selbst zu unterhalten, und jeder Kreis muss wieder für die Kosten besonders sorgen, welche die Generalität und andere gewöhnliche oder zufällige Ausgaben des Kreiskorps überhaupt erfodern. Die aber doch immer noch ausserdem übrig bleibenden Ausgaben für die Armee im Ganzen, für die Reichsgeneralität und den Generalstab, für Kuriere und andre Bedürfnisse, werden auf Kosten des gesammten Reichs bestritten. Wegen der Gesammtangelegenheiten des Kreiskorps hat daher jeder Kreis eine gemeinschaftliche *Kreiskasse*, u. für die Armee im Ganzen wird eine *Reichsoperationskasse* errichtet, deren Summe jedesmahl von den Ständen, in Ansehung der Kreiskasse auf Kreistagen, und in Betracht der

Reichs-

Reichsoperationskasse auf dem Reichstage bewilligt wird. Dies geschieht nach einer gewissen Anzahl sogenannter *Römermonate*, deren jeder aus den Geldbeyträgen der Reichsstände besteht, die zum *monatlichen* Unterhalt ihrer Kontingente ehemahls ausgeworfen wurden, und für einen Fussgänger 4, für einen Reuter 12 Gulden betragen. Dieser Geldbeytrag richtet sich aber nicht nach *der* Köpfezahl, die jeder *jetzt* zu stellen hat, sondern nach einer 1521 zu Karls des 5ten vorgehabten Zuge nach *Rom* verfertigten *Reichsmatrikel*, so dass von jedem so vielmahl 4 und 12 Gulden zu einem Römermonat zu erlegen sind, als er Fussgänger und Reuter zu jenem Römerzuge hätte stellen sollen. Jedoch ist diese Reichsmatrikel, wegen ihrer gleich anfänglichen Gebrechen sowohl, als nachher hinzugekommener Ursachen, sehr unzuverlässig, und macht den eigentlichen Betrag eines Römermonats durch das ganze Reich nicht genau erweislich.

J. A. Hofmann's Abh. von dem vormahligen und heutigen Kriegesstaate u. s. w. 2 Theile. Lemgo 1769. 8. — Pragmat. Erörterung der Grundsätze der Teut. RKriegsverfassung. Frankfurt und Leipzig (*Wien*). 1795. 8. — *J. J. Moser's* reichsgrundgesetzmässige Beantwortung der Frage: wie viel Soldaten eines Teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig? wie auch, wer den Ausschlag darin geben könne? Stuttg. 1765. 4. — *A. E. Schertel v. Burtenbach* Betrachtungen über eine Reichsarmee; in *dessen* vermischt. Beytr. zur Kriegswissensch. (Frankf. u. Leipz. 1778. 8.) S. 1-33. — Nachrichten von den Fränkischen Kreistruppen; nebst einem Anhange von den Schwäbischen Kreisregimentern. Nürnb. 1782. 8. — *D. G. Strube'ns* rechtliche Ausführung von erlaubten u. unerlaubten Kriegen der Teutschen Reichsstände wider einander. Frankf. u. Leipz. 1758. 4. — Ueber Kreisassociationen, Reichskrieg u. Neutralität u. s. w. Frankf. u. Leipz. (*Ulm*) 1792. 8. — Ueber die Neutralität der Teutschen RStände in RKriegen. 1795. 8.

XVIII. Politiſches Verhältniſs.

Teutſchland, als vereinigter Staatskörper betrachtet, iſt von keiner politiſchen Wichtigkeit: hingegen hat es unter ſeinen Ständen ſehr anſehnliche Mächte. Sein äuſseres Staatsintereſſe ſteht mit demjenigen ſeiner einzelnen Mächte nicht ſtets in Verbindung, und unter dieſen Mächten ſelbſt giebt es ein ſtreitendes Staatsintereſſe.

Die vornehmſten Verträge, worauf das politiſche Verhältniſs der Teutſchen Mächte unter ſich und gegen auswärtige beruhet, ſind: der Weſtphäl. Friede 1648; der Executionsreceſs 1650; der Friede zu Nimwegen 1679, der 20jährige Stillſtand zu Regensburg 1684, der Friede zu Ryswyk 1697, der Friede zu Raſtadt und Baden 1714, der Wiener Definitivtraktat 1738, der Friede zu Aachen 1748, der Friede zu Hubertsburg 1763, der Friede zu Teſchen 1779, der Friede zu Luneville 1801.

Das dritte Hauptſtück.

O e ſ t r e i c h.

B. F. Hermann's Reiſen durch Oeſtreich u. ſ. w. 3 Bändchen. Wien 1781-1783. 8. — *Deſſen* Abriſs der phyſikaliſchen Beſchaff. der Oeſtreich. Staaten und des gegenwärt. Zuſtandes der Landwirthſchaft, Gewerbe, Manufakturen, Fabriken u. Handlung in denſelben. St. Petersb. u. Leipz. 1782. gr. 8. — *F. Nicolai's* Beſchreibung einer Reiſe u. ſ. w. B. 2-6. — *L. W. Gilbert* von den öſtr. oder kaiſ. Staaten in Teutſchland; in *deſſen* Handbuch für Reiſende durch Teutſchl. B. 1. S. 44-238. — *J. de Luca's* Oeſtr. Staatenkunde im Grundriſſe. 2 Bände. Wien 1786-1789. kl. 8. — *Deſſen* geograph. Handbuch von dem Oeſtreich. Staate. 6 Bände (*der 5te in 2 Abtheilung.*) ebend.

ebend. 1790-1792. 8. (*der letzte B. enthält unter andern eine statist. Uebersicht in 30 Tabellen, die auch besonders gedruckt ist*). *Auszug daraus, unter dem Titel*: Oestreichische Specialstatistik. ebend. 1792. 8. — Geographisch- statist. Uebersicht der Oestreichisch - Teutschen Staaten in 7 Tabellen. ebend. 1796. gr. fol. — Statist. Gemählde der Oestreich. Monarchie. (v. *Andr. Demjan*). ebend. 1796. gr. 8. — *Desselben* Darstellung der Oestr. Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. 1. Band, welcher Böhmen, Mähren u. das östr. Schlesien enthält. (*Ohne Verlagsort*) 1804. gr. 8. — *J. M. v. Liechtenstern's* Skizze einer statist. Schilderung des Oestr. Staats u. s. w. ebend. 1800. kl. 8. — *Dessen* Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hülfswissenschaften und Litteratur. 3 Jahrgänge (*auf dem Titel des 3ten steht noch dabey:* mit vorzügl. Rücksicht auf die Oestr. Staaten). ebend. 1801-1803. gr. 8. (*Jeder Jahrgang besteht aus 12 Heften: der letzte ist aber noch nicht vollständig*).

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden*, zwischen dem 42 bis 52 nördl. Breite und dem 26 bis 43 östl. Länge; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 12,063 QM. Die gröſste *Länge* von Feldkirch in Schwaben an bis in die Moldau belauft sich auf ungefähr 161, und die gröſste Breite von der Etsch in Italien bis an die Gränze von Sachsen auf 130 Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* an Sachsen, Preussisch- Schlesien, Süd- und NOPreuſsen; gegen *Nordost* an Russisch - Polen; gegen *Osten* an dasselbe und an die Moldau; gegen *Südost* an die Wallachey und Servien; gegen *Süden* an Bosnien, an das Adriatische Meer (mit Inbegriff desselben) und an die Italienische Republik; gegen *Südwest* an die Schweitz; und gegen *Nordwest* an Bayern und Franken.

3. *Eintheilung.* Der physischen Lage nach: in das *östliche*, *südliche*, *westliche* und *nördliche* Oestreich. Die

gegen

gegen *Osten* liegenden Länder begreifen die Bukowine, Siebenbürgen, Ungern und das Land unter der Ens. Oestreich in *Süden* enthält die in Inneröstreich liegenden Länder, ferner Tyrol, Slavonien, Kroatien und die ehemahl. Venet. Provinzen bis an die Etsch. In *Westen* liegen: das Land ob der Ens und die Vorlande. Im *Norden* liegen Böhmen, Mähren, Oestreichisch-Schlesien und Galizien.

Die gewöhnliche Eintheilung ist folgende *):

I. Länder, die *in Teutschland* liegen, und zwar

1. *Kreisländer*, nämlich:
der *Oestreich.* Kreis, worin liegt:

a) das *Erzherzogthum* Oestreich, welches besteht aus

dem Lande *unter der Ens* (1800)	$354\frac{1}{5}$ QM.	1,038,316 Einw.
dem Lande *ob der Ens* (1800)	$232\frac{75}{100}$ —	626,738 —

b) *Inneröstreich*, und zwar die Herzogthümer

Steyermark (1801) — —	$411\frac{1}{2}$ —	812,464 —
Kärnthen (1801) — —	$200\frac{1}{2}$ —	285,533 —
Krain, mit dem altöstr. Antheil an Istrien (1801) —	$233\frac{1}{4}$ —	409,054 —
Gefürst. Grafsch. *Görz* u. *Gradiska*, das Gebiet v. *Aquileja*, die Hauptmannschaft *Tolmein* und *Flitsch* (1801)	$67\frac{16}{100}$ —	119,057 —
Stadt und Gebiet von *Triest* (1802) — —	3 —	27,374 —

c) *Ober-*

*) Zugleich mit Anzeige des Flächeninhalts einer jeden Provinz und der Bewohnerzahl, und zwar nach den Angaben des Freyherrn v. *Liechtenstern* in *dessen* Archiv f. Geogr. und Stat. 1802. St. 1. (verglichen mit den spätern Heften). Da die meisten vor und während des Französ. Revolutionskriegs bekannt wurden, und keine neuern vorhanden sind; so ist von der Menschenzahl sehr viel abzuziehen.

c) *Oberöstreich*, und zwar:		
die gefürst. Grafsch. *Tyrol*, nebst der Grafsch. *Hohenembs* (1786) — —	— —	507,450 Einw.
das ehemahl. Bisth. *Trident* (1786) — —	$519\frac{52}{100}$ QM.	147,364 —
das ehemahl. Bisth. *Brixen* (1786.) — —	— —	26,759 —
zerstreute Salzb. Besitzungen		
Ritterschaft *Trasp* *) —		
d) *Vorderöstreich*, und zwar:		
Markgrafsch. *Burgau* (1790)	— —	36,248 —
Landgrafschaft *Nellenburg* (1789) — —	— —	29,322 —
Grafsch. *Hohenberg* (1789)	— —	41,419 —
Landvogtey *Ober-* u. *Niederschwaben* oder *Altorf* u. *Ravensburg* (1779)	$62\frac{58}{100}$ — —	28,000 —
Landvogtey *Ortenau* (1779)	— —	16,000 —
Einzelne zerstreute Güter, Städte u. Klöster (1790)	— —	22,687 —
die R. Grafsch. *Montfort* —	$5\frac{75}{100}$ —	10,200 —
2. Länder, die zu keinem Reichskreise gehören:		
a) Königreich *Böhmen* (1801)	$951\frac{40}{100}$ —	3,013,614 —
b) Markgrafsch. *Mähren* u. das damit vereinigte Oestreich. Schlesien (1801)	$551\frac{93}{100}$ —	1,634,668 —

II. Länder die *ausser Teutschland* liegen, und zwar:

1. Königreich *Ungern* (1787)	$3610\frac{15}{100}$ —	6,458,909 —
2. — — *Slavonien* (1787)	$158\frac{91}{100}$ —	269,026 —
3. — — *Kroatien* (1787)	$160\frac{48}{100}$ —	368,926 —
4. Ungrisch. Seebezirk (1787)		19,928 —
5. Grossfürstenth. *Siebenbürgen* **) (1786) — —	$880\frac{95}{100}$ —	1,443,371 —
6. die ehedem zu Polen gehörigen Königreiche *Galizien*		

und

*) Ehedem dem Fürsten von Dietrichstein, jetzt zu Helvetien gehörig.

**) Mit Inbegriff des Siebenbürg. Militarhauptbezirks.

und *Lodomerien*, nebst der *Bukowine* (1801) — —	$2510\frac{46}{199}$ QM.	4,921,845 Einw.
7. *Militargränze*, u. zwar:		
a) *Karlstädter* Generalat (1794)	$126\frac{42}{100}$ —	171,674 —
b) *Warasdiner* General. (1799)	$55\frac{11}{100}$ —	103,247 —
c) *Banalgränze* (1799) —	$33\frac{14}{100}$ —	83,605 —
d) *Slavonischer Distrikt* (1799)	$118\frac{6}{100}$ —	172,098 —
e) *Banatische Gränze* (1799)	$114\frac{34}{100}$ —	129,216 —
f) *Siebenbürg. Distrikt* (1799) *)	— —	126,771 —
8. Ehemahlige *Venetianische* Länder, u. zwar:		
a) in *Oberitalien* (1771) —	$310\frac{69}{100}$ —	1,384,000 —
b) in *Istrien* (1771) —	$52\frac{19}{100}$ —	69,870 —
c) in *Dalmatien*, mit den Inseln	$317\frac{88}{100}$ } —	329,800 —
d) in *Albanien* — —	$21\frac{84}{100}$ }	
	$12,063\frac{1853}{1990}$ QM.	24,884,553 Einw.

F. W. Weiskern's Topographie von Niederöstreich u. s. w. 3 Theile. Wien 1767 — 1770. gr. 8. — *J. M. F. v. Liechtenstern's* Statistisch - geogr. Beschreib. des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens. ebend. 1791. gr. 8. — *M. Fuhrmann's* hist. Beschreib. u. kurzgefaſste Nachricht von Wien. 3 Theile. ebend. 1766 — 1770. 8. — Der 3te Th. v. *Weiskern's* Topographie. — *Nicolai's* Reise B. 2. S. 577 — 676. (nach der 3ten Ausg.) Nebst dem Grundriſs der Stadt. Auch B. 3. 4. u. 5. — Neuestes Gemählde von Wien. Wien. 1797. 8. — Neuestes Sittengemählde von Wien. 2 Theile. ebend. 1801. 8. *(Eigentlich eine Beschreibung der Stadt).*

❋ ❋ ❋

A. J. Caesar's Beschreib. des Herzog. Steyermark. 2 Theile. Gräz 1773. 8. — *J. K. Kindermann's* geogr. Abriſs des Herz. Steyermark. 3te Aufl. Grätz 1787. 8. Mit einer Landkarte. — *Dessen* Beyträge zur Vaterlandskunde für Inneröstreichs Einwohner. 2 Bände. ebend. 1790. 8. — *J. M. F. v. Liechtenstern's* Uebersicht des Herz. Steyermark in Rücksicht seiner geogr. u. phys. Beschaffenheit u. s. w. Wien 1799. 8. — *A. J. Caesar's* Beschreib. der k. k. Hauptstadt Grätz u. s. w. 3 Theile. Salzb. 1781. 8.

J. Wei-

*) Die Zahl der QM. ist bey Siebenbürgen zugleich mit angegeben.

J. Weichard Valvassor's Beschreib. des Erzherz. Kärnthen. Nürnb. 1688. fol. Mit 222 Kupferstichen. — Reise durch einige Theile vom mittägl. Teutschland u. dem Venetianischen. Mit Kupf. Erfurt 1798. kl. 8. *(handelt hauptsächlich von Kärnthen).*



J. W. Valvassor's Ehre des Herzogth. Krain; in reines Teutsch gebracht und auf Begehren (*des Verf.*) erweitert von *Erasmo Francisci.* 4 Bände. Laybach und Nürnberg. 1689. fol. — *Oryctographia Carniolica*, oder physikal. Erdbeschreib. des Herz. Krain, Istrien u. zum Theil der benachbarten Länder (von *B. Hacquet*). 4 Theile. Leipz. 1778—1789. gr. 4. Mit einer Landkarte und vielen andern Kupferstichen. — *Dessen* physikalisch - politische Reise aus den Dinarischen durch die Julischen, Karnischen, Rhätischen in die Norischen Alpen im J. 1781 u. 1783. 2 Theile. ebend. 1785. 8. Mit 12 Kupf. — *Dessen* Reisen durch die Norischen Alpen, physical. und andern Inhalts, unternommen in den J. 1784 — 1786. 2 Theile. Nürnb. 1791. gr. 8. Mit Kupf. — *F. A. v. Steinberg's* Nachricht von dem in Innerkrain liegenden Cirknitzer See u. s. w. Gräz 1761. 4. Mit 35 Kupf.



Leitfaden zu dem Kenntnisse der gefürst. Graffch. Tyrol; für die Zuhörer der polit. Wissenschaften, entworfen von *J. K. Hauckh.* Innsbr. 1789. 8. — *Jos. v. Sperges* Tyrol. Bergwerksgeschichte u. s. w. Wien 1765. 8. — *J. de Luca's* Materialien zur Landeskunde Tyrols; in *dessen* Staatsanzeigen von den k. k. Staaten. (Wien 1784. gr. 8.) durch alle 12 Stücke zerstreut. — (*Rohrer*) über die Tyroler. Wien 1798. 8.



Franz Kreuter's Geschichte der kais. kön. Vorderöstr. Staaten u. s. w. Mit geogr. Karten. 2 Theile. St. Blasii 1790. 8.

✣ ✣ ✣

Topographie des Königreichs Böhmen — v. *Jarosl. Schaller a S. Josepho.* 16 Theile. Prag 1785 — 1790. gr. 8. *Hierzu gehört noch gleichsam als der 17te Theil:* Topographisches Lexicon des Königreichs Böhmen u. s. w. ebend. 1791. gr. 8. — (*Jos. v. Riegger's*) Materialien zur alten und

und neuen Statiſtik von Böhmen. 12 Hefte. Leipzig und Prag 1787 — 1794. gr. 8. *Als Fortſetzung erſchien: (Deſſelben)* Archiv der Geſch. u. Statiſt. insbeſondere von Böhmen. 3 Theile. Dresden 1792 — 1795. gr. 8. Mit Kupf. — *Deſſelben* Skizze einer ſtatiſt. Landeskunde Böhmens. 3 Heftchen. Leipz. u. Prag 1795. 8. — *Paul Stransky's* Staat von Böhmen; überſetzt, berichtigt und ergänzt v. *Ign. Cornova.* 3 Bände. Prag. 1792 — 1794. 8. (*Der 3te B. iſt gröſstentheils von* Cornova). — Ausführl. Nachrichten über Böhmen; vom Verf. der Nachr. über Polen (D. *Kauſch*). Salzb. 1794. 8. — Skizze einer ökonomiſch - ſtatiſt. Landeskunde des Königr. Böhmen, von *Franz Fuſs;* in der Abh. die Verbeſſ. der Landwirthſch. betreffend, für das J. 1797. (Prag 1798. 8.) — Staatswirthſchaftl. Aufſätze in ſtrenger Beziehung auf Zeitumſtände, und beſond. in Rückſicht auf B. 3 Theile. Teutſchl. 1801. 8. — *J. A. Reuſſ'ens* mineralog. Geographie von Böhm. 1ſter Band, (*auch unter dem Titel:* Mineralogiſch. Beſchr. des Leutmeritzer Kreiſes) Dresd. 1793. — 2ter Band, (*auch unter dem Titel:* Mineral. Beſchr. des Bunzlauer Kreiſes.) ebend. 1797. 4. Mit petrograph. Karten und Kupfern. — Vollſtänd. Beſchreib. der königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Prag; nebſt einem Anhange von 24 Kupfern und einem Plane. 2 Theile. Prag und Wien 1787. 8.

✠ ✠ ✠

Topograph. Schilderung des Markgrafthums Mähren von — *S* * * (Schwoy).* 2 Bände. Prag u. Leipzig 1786. gr. 8. Mit einer Landkarte. — Biblioth. der Mähriſchen Staatskunde. 1ſter Band. Wien 1786. kl. 8. Mit 13 Kupf.

✠ ✠ ✠

(*K. G. v. Windiſch*) Politiſch - geographiſch - und hiſtor. Beſchreib. des Königr. Hungarn. Presb. 1772. 8. — *Deſſen* Geographie des Königr. Ungarn. 1ſter und 2ter Theil. ebend. 1780. — 3ter Theil (*die Geographie Siebenbürgens enthaltend*). ebend. 1790. gr. 8. — *J. M. Korabinsky* geogr. hiſt. u. Produkten - Lexikon von Ungarn u. ſ. w. Mit einer Poſt - Karte. ebend. 1786. gr. 8. — *Mart. Schwartner's* Statiſtik des Königr. Ungern. Peſt 1798. gr. 8. (Zuſätze u. Verbeſſ. in der A. L. Z. 1798. B. 3. S. 553 — 566). — *Honorati Novotny* Sciagraphia ſ. compendiaria Hungariae veteris et recentioris notitia hiſtorico - politica etc. P. I. et II. Viennae 1798. — *Ejusd.* Suplementor.

ad

ad hanc Sciagraphiam Fasc. I. ibid. 1800. 8. mai. (Vergl. A. L Z. 1799. B. 2. S 769-776. Ergänzungsbl. Jahrg. 3. B 1. S. 335 u. f.). — Ungrisches Magazin u f. w. 4 Bände (*jeder von 4 Stücken*). Presfsb. 1781-88. gr. 8. (herausg. von *Windisch*). — Neues Ungr. Magazin u. f. w. 4 Hefte. Mit Kupf. ebend. 1791-92. kl. 8. (von *demselben*). — *L. v. Schediu's* Zeitschrift v. u. f. Ungern u. f. w. 1ster B. (von 4 Heften). Pesth. 1802-1803. 8. — *Franz Griselini's* Versuch einer polit. und natürl. Gesch. des Temeswarer Banats u. f. w. 2 Theile. Wien 1780. gr. 4. Nebst einer Landkarte u. 8 Kupf. — Beschreib. der Ungar. Hauptstadt Presfsburg. 2 Theile. Presfsb. 1785. gr. 8. Mit Kupf.

❖ ❖ ❖

F. W. v. Taube'ns hist. u. geogr. Beschreib. des Königreichs Sclavonien u. des Herz. Syrmien u. f. w. 3 Bücher. Leipz. 1777-1778. gr. 8.

❖ ❖ ❖

De regnis Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, notitiae praeliminares. periodis IV. distinctae, studio, labore ac impensis *Balth. Adami Kercselich de Corbavia.* Zagrabiae (1771). Fol.

❖ ❖ ❖

Josephi Benkö Transsilvania, f. Magnus Transsilvaniae Principatus, olim Dacia mediterranea dictus ac strictim illustratus. Pars prior f. generalis T. I. et II. Vindob. 1778. 8. *Die Fortsetzung erschien nicht: doch kann man gewissermassen folgendes Werk als solche ansehen: Eiusdem* Milkovia f. antiqui episcopatus Milcoviensis per terram Transsilvanicam — explanatio etc. T. I et II. ibid. 1781. 8. — *K. G. v. Windisch* Geographie des Grofsfürstenth. Siebenb. (oder 3ter Th. seiner Geogr. v. Ungern). Presfsb. 1790. gr. 8. — Ueber den Nationalcharakter der in Siebenb. befindl. Nationen. Wien 1792. 8. — Die Grundverfass. der Sachsen in Siebenb. und ihre Schicksale. Offenbach 1792. 8. — Reisen von Presfsburg durch Mähren, beyde Schlesien u. Ungarn nach Siebenb. u. von da zurück nach Presfsburg. Frankf. u. Leipz. (*Presfsb.*) 1793 8. (*Vorzüglich von Siebenb.* S 193-390). — *J. M. Bollmann's* Statist. Landeskunde Siebenbürgens im Grundrisse 1ster Heft. Hermannst. 1801. 8. — *J. E. v. Fichtel* Nachr. von den Versteinerungen des Grofsfürst. Siebenb. mit einer Tabelle über die sämmtl. Mineralien u. Fossilien dieses Lan-

Landes. Nürnb. 1780. gr. 4. Mit einer Landcharte u. 6 andern Kupfertafeln. — *Dessen* Gesch. des Steinsalzes u. der Steinsalzgruben im Grossfürst. Siebenb. ebend. 1780. gr. 4. Mit einer Charte u. 3 andern Kupf.

✣ ✣ ✣

I. de Luca's Geographie von den Königreichen Galicien und Lodomerien, nebst der Bucowine. Wien 1791. 8. (*Eigentlich der 5te B. seines Handbuches vom Oestreich. Staate*). — (*Franz Kratter's*) Briefe über den jetzigen Zustand von Galizien; ein Beytrag zur Statistik u. Menschenkenntniss. 2 Theile. Leipz. 1786. 8. — Schematismus für die Königreiche Galizien u. Lodomerien. — Lemberg 1792. 8. — Geogr. statist. Nachrichten von Westgallizien od. den neu erlangten Oestreichisch - Polnischen Provinzen. Mit einer Karte. Wien 1796. kl. 8. — Von den Steinsalzgruben zu Wieliczka u. Bochnia in Gallizien; *im* hist. Portefeuille 1788. B. 1. S. 588 - 600. S. 702 - 716. Auch in *Lempe'ns* Magazin der Bergbaukunde. Th. 8. S. 44-71. — Ueber die Salzwerke zu Wieliczka, von dem Herrn Grafen *v. Lepel*; in der *Berl. Monatsschr.* 1792. April. S. 387 - 401. — Description de la Bucovina, extrait de l'ouvrage de M. le Général Baron *de Spleny* et d'un Rapport de M. *de Jenisch*; in *Canzler's* Neuem Magazin. S. 285 - 305.

✣ ✣ ✣

Saggio sulla Storia e corografia e topografia degli stati della Rep. di Venezia etc. dell' Abate *Cristof. Tentori.* In Venez. 1785 - 1790. 12 Voll. in 8. — Topografia Veneta, overo Descrizione dello Stato Veneto. ibid. 1787 - 88. 4 Voll. in gr. 8. — *J. C. Maier's* Beschreib. von Venedig. 2te Ausg. 2 Bände. Leipz. 1795. gr. 8. Mit Kupf. — Mémoires politiques et historiques sur la République de Venise rédigés en 1792. (Par le Comte *Leopold Curti*). II Parties. (*à Hamb.*) 1795. 8.

Als Nebenländer des Oestreich. Staats können betrachtet werden:

1. in *Afrika* an der Ostküste in der Bay von de la Goa, eine Insel an der Mündung des Machumo, sonst heil. Geistfluss genannt, mit dem gegen über liegenden festen Lande von unbestimmter Grösse, seit 1777. 2. In

In *Asia* seit 1778: die *Nikobarischen* Inseln im Bengalischen Meerbusen; ferner, Faktoreyen auf der Nordküste von *Sumatra;* alsdann im Reiche Kanora zu Mongalor *Karnate* und *Baliapatnani;* endlich schon lange die Faktoreyen der ehemahligen Ostendischen Handelsgesellsch. zu *Koblon* auf der Küste Koromandel, und zu *Bankibassar* in dem Ganges.

Geschichte der Dänischen Besitznehmung der Nikobarischen Inseln, nebst einer kurzen Beschreib. derselben und den dazu gehörigen Beylagen, von *Aug. Hennings;* in *dessen* gegenwärt. Zustand der Besitzungen der Europäer in Ostindien. B. 1. S. 263-424.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* 1) *Teutsche*, im Oestreichischen Kreise, in den Böhmischen Städten, und sonst zahlreich in allen Ländern; in Siebenbürgen machte die Sächsische Nation bisher ein Ganzes aus*). 2) *Wenden* oder *Slaven*, in Böhmen, Mähren (worunter die *Hanaken*), Krain, Kroatien, Servien, Ungern und Galizien. 3) *Madscharen* oder *Ungern*, in Ungern und Siebenbürgen, und unter ihnen in Ungern die *Cumanen* und *Jazygen* vermischt. 4) *Wlachen* oder *Walachen*, in Siebenbürgen, Ungern, Slavonien, Bukowine und Ostmähren. 5) *Illyrier* in Ungern und den einverleibten Landen; sie stecken auch wohl unter dem Namen *Griechen*, und darunter die *Uskoken* und *Morlaken.* 6) *Zigeuner*, in Siebenbürgen, Ungern und den einverleibten Ländern. 7) *Italiener* in Ex-Venetien und den welschen Konfinien. 8) *Juden*, in Galizien, Böhmen, Mähren, sehr zahlreich, minder in Ungern. 9) *Klementiner* oder *Arnauten* in Slavonien.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Sehr ungewiss; höchstens 24 Millionen **), so dass ungefähr 2200 Menschen auf eine

*) Zusammen ungef. 6 Mill. 320,000 Teutsche in allen Provinzen des Oestr. Staats.

**) Vergl. vorhin I. 3, mit Hinsicht auf die dabey befindliche Anmerkung.

eine QM. kommen. (In der Hauptstadt Wien wurden im J. 1800 gezählt: 232,049 Menschen).

* An *Wohnplätzen* rechnet man in der ganzen Monarchie:

1) Städte	— — — — —	877
2) Märkte	— — — — —	2058
3) Dörfer	— — — — —	73353
4) Weiler und andere geringe Orte	—	16101
		92,389

3. Nach ihren *Sitten*. Sehr verschieden nach Verschiedenheit der eben angeführten Nationen. Viele und grobe Sinnlichkeit scheint ein Hauptfehler aller Völker dieses Staats zu seyn. Betrug und Dieberey sind sehr gemein unter den niedern Volksklassen, am meisten unter den Slaven, besonders in Böhmen, Galizien, Kroatien, und unter den Wenden in Inneröstreich. Eigensinn, Tücke und manchmahl schreckliche Rache herrschen unter den Wlachen mehr, als unter den übrigen Nationen. Der Teutsche Oestreicher hat den biegsamsten Charakter, ist folglich leichter zu lenken, als die meisten übrigen, denen eine gewisse Störrigkeit eigen zu seyn scheint. Hingegen sind die Slaven meistens von einer aufgeweecktern Gemüthsart, als die Teutschen, lieben Musik und Tänze, (wie denn die gröfste Anzahl der Tonkünstler Slavischer, besonders Böhmischer Abkunst ist) aber auch geistige Getränke. An den Venetianern rühmt man Verstand und Urtheilskraft, wie auch Mäfsigkeit, tadelt hingegen ihre Rachgierde und Spielsucht. Nicht eben sie, aber fast alle übrige Nationen Oestreichs zeichnen sich aus durch ihren Biedersinn, durch unvertilgbare Liebe für ihre Regierung und durch treue Anhänglichkeit an ihre Landes verfassung. Vergl. noch unten VI. 9.

Rohrer's Versuch über die Bewohner der Oestreichischen Monarchie; in *v. Liechtenstern's* Archiv 1803. St. 1. 2, 3. 5. 6.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Alle bekannte Arten von *Getreide* und *Hülſenfrüchte* im Ueberfluſs, vorzüglich in Ungern, Galizien, Böhmen, Mähren, Land ob der Ens, Steyermark, Venedig (beſonders in der Tarviſer Mark); beſonders *Kukuruz* oder Mais (Türkiſcher Waitzen) in Ungern, Steyermark, Tyrol und Friaul; *Reis* im Venetianiſchen, in Mähren und Temeswar; *Garten-* und *Küchengewächſe* vorzüglich in Mähren und Ungern; allerhand nutzbare Fabrikenkräuter u. Gewächſe, als: *Scharte, Safran,* im Erzherzogthum Oeſtr. ſehr gut und viel, auch im Venetianiſchen, *Senf, Tabak,* der beſte Europäiſche in Ungern, Slavonien, Kroatien, *Flachs,* in Ungern, Böhmen, Mähren, Oeſtr. Schleſien, Tyrol, Friaul, *Hanf*, in Ungern, im Venetianiſchen und anderwärts, *Waid,* im Temeswarer Banat und in Böhmen, *Krapp,* in Oeſtreich u. Böhmen, *Rübſaamen*, in Ungern, Oeſtreich, wo auch der Sineſiſche Oelrettigſaamen, *Hopfen* in Böhmen, *Anis* in Venedig. Alle Arten von *Obſt* werden häufig gebaut; *edlere Früchte* hat das Littorale, Tyrol und Venedig, *Olivenbäume* Venedig, *welſche Nüſſe* hat Mähren in groſser Menge, *Zirbelnüſſe* Steyermark und Tyrol, *gute Kaſtanien* Venedig und Ungern; der *Weinbau* iſt beträchtlich, zumahl in Ungern, Land unter der Ens und Venedig: hingegen fehlt er ganz in Galizien und im Lande ob der Ens, und iſt unbedeutend in Böhmen, etwas ſtärker aber in Mähren, Slavonien und Kroatien; an *Medicinalkräutern* ſind die Rhätiſchen und Juliſchen Alpen beſonders reich. Von der ächten Sineſiſchen *Rhabarber* werden jetzt im Lande unter der Ens jährlich 30 - 40 Centn. gewonnen. Die ungemein beträchtlichen *Waldungen* liefern Bau- und Brennholz in groſser Menge: in manchen Gegenden herrſcht aber auch Mangel; eigen ſind der *Linbaum* und das *Krummholz* in Ungern; *Galläpfel* und *Knoppern* in Menge, in Ungern, Kroatien, Slavonien, Böhmen und Mähren.

Auch

Auch folgende Forſtprodukte mehr oder weniger in allen Oeſtreichiſchen Ländern: *Gummi, Pech*, *Theer*, *Terpentin*, *Wagenſchmier, Harz*, *Pottaſche*, *Kohlen, Kienrus.*

2. Aus dem *Thierreich.* *Rindvieh* in Ungern, Galizien, und im Venetianiſchen, beſonders um Vicenza, viel und trefflich; *Pferde* in Ungern, Galizien u. Krain (Karſtpferde); *Schaafe* häufig in allen Oeſtreich. Ländern, überflüssig in Ungern und Galizien, ihre verſuchte Veredelung durch Paduaniſche, Spaniſche, Clementiniſche und Frieſiſche Racen; *Schweine* beſonders in Böhmen, Ungern, Slavonien und Galizien; *Ziegen*, *Eſel* u. *Mauleſel* im ſüdlichen Tyrol, in Slavonien und in Venedig; *Wildprät* allerwärts häufig und gut, beſonders *Gemſen* im Lande ob der Ens, in Steyermark, Tyrol und Ungern; *Biber* in Slavonien an der Save, auch in Steyermark; *Schildkröten* in Ungern, wo man ſie *Edelkröten* nennt und einen ſtarken Handel mit ihnen in und auſser Landes treibt; zahmes und wildes *Geflügel* faſt überall, beſonders letzteres in Böhmen; *Bienen*, vorzüglich in Ungern, Galizien, Krain, Mähren und Böhmen. *Seidenwürmer*, am meiſten im Venetianiſchen, dann auch in Kroatien und in den andern an Italien gränzenden Ländern; *Fiſche* u. *Waſſerthiere* faſt in allen Flüſſen häufig; der Teiche ſind beſonders viel in Böhmen; die Donau hat *Hauſen; Krebſe* von vorzüglicher Gröſse; auch die Seeküſten ſind reich an Fiſchen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Scorpionen* und *Vipern* in Venedig, weil Handel damit getrieben wird.

3. Aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in Ungern und Siebenbürgen vorzüglich, auch in Böhmen, Tyrol und Kärnthen; Waſchgold noch beſonders in denſelben Ländern und im Lande unter der Ens; *Silber*, und zwar *gediegenes* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, *vererztes* eben daſelbſt, auch in Mähren und Krain; *Kupfer* in Ungern, Siebenbürgen, Galizien, Böhmen, Mähren, Oeſtreich, Tyrol, Venedig;

dig; *Zinn* in Böhmen und Ungern; *Bley* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol und im Venet. um Belluno; *Eiſen* faſt allerwärts, beſonders in Steyermark u. Kärnthen; *Queckſilber* in Idria, Siebenbürgen und Böhmen; *Kobalt*. 2) *Steine: Edelſteine* von geringer Art in allen gebürgigten Ländern, beſonders in Böhmen; andere, beſonders *Marmor*, ſehr mannichfach, einfach u. geſprenkelt, *Alabaſter* (hauptſächlich in Tyrol), *Achate*, *Opale* (vorzügl. in Ungern) *Granaten* (hauptſächlich in Böhmen) *Mühl- Mauer-* und *Pflaſterſteine* in gröſster Menge und Verſchiedenheit. 3) *Erdarten: Porzellanthon* im Lande unter der Ens, in Ungern u. in Venedig; *Pfeifenthon* in Böhmen u. Ungern; *Rothſtein* in Böhmen u. Siebenbürgen; *ſchwarze Kreide* in Böhmen; *Thonſchiefer* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen u. Krain; *Boluserde* in Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Walkerde* in Böhmen, Ungern, Steyermark; *Speckſtein* in Tyrol; *Serpentinſtein* in Ungern (beſonders zu Pernſtein), Siebenbürgen, Tyrol; *Asbeſt* in Ungern u. Tyrol; *Farbenerden* in den meiſten Ländern. 4) *Salze: Steinſalz* in Galizien, Ungern und Siebenbürgen in erſtaunlicher Menge; *Siedeſalz* eben daſelbſt, wie auch in Oeſtreich u. Tyrol; *Seeſalz* im Littorale u. Venetianiſchen; *Salpeter* faſt überall, vorzüglich in Ungern; *Alaun* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol; *Vitriol* in Böhmen, Land unt. der Ens, Steyermark, Krain, Ungern, Tyrol. 5) *Brennbare Mineralien: Steinkohlen* in allen Ländern und meiſtens häufig; *Torf* eben ſo; *Schwefel* faſt überall; *Waſſerbley* im Land unt. der Ens, Ungern u. Siebenbürgen. — Der Geldwerth der in dem ganzen Staat jährlich erzeugten Mineralien wird auf 47 Mill. Kaiſergulden berechnet, wovon die Bergbaukoſten nicht 2 Drittheile betragen; u. von dem reinen Gewinn *ſoll* die Krone allein über 13 Mill. beziehen.

IV. An-

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Unendlich mannichfach, aber im Ganzen genommen mehr fruchtbar, als unfruchtbar. Die gröſsten und berühmteſten *Gebirge* ſind: der *Terglou* in Oberkrain, die *Eisberge* im weſtlichen Tyrol, die *Karpathiſchen* Gebirge nördlich von Ungern u. ſüdlich von Galizien, die *Sudeten* nördlich von Böhmen u. ſüdlich von Schleſien, der *Kalenberg* weſtnördl. von Wien u. nördlich von Krain, die *Juliſchen Alpen* ſüdlich von Kärnthen, die *Noriſchen Alpen* ſüdweſtlich von Tyrol u. öſtlich vom Traunſee im Lande ob der Ens, die *Rhätiſchen Alpen* öſtlich von Tyrol am Urſprung des Fluſſes Piave u. in Venedig.

2. *Gewäſſer:* 1) *Meere:* das *Adriatiſche Meer.* 2) *Flüſſe:* theils ſchiffbare: Elbe, Donau, Salza, Inn, March, Muhr, Drave, Culp, Save, Theiſs, Maroſch, Wag, Weichſel, Dnjeſter, Etſch, Tagliamento; theils andere in Menge. 3) *Landſeen:* in Ungern häufig, beſonders der *Plattenſee, Neuſiedlerſee* u. *Palitſcher See;* in Krain der *Cirknizer See;* der *Traun-* u. *Hallſtädterſee* im Lande ob der Ens; der *Bodenſee* öſtlich von Coſtanz und weſtlich von Bregenz; *Lago di Garda* im ſüdlichen Tyrol. 4) *Mineraliſche Waſſer:* a) mit ſauern Salzen: *Alaunwaſſer* im Lande unter der Ens; b) mit Mittelſalzen: *Bitterwaſſer* allein in Böhmen u. Kroatien: mit andern Mittelſalzen vermiſcht im Lande unt. u. ob der Ens und in Tyrol; c) *alkaliſche Waſſer:* α) einfache in Böhmen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, β) zuſammengeſetzte in Böhmen, Ungern, Kärnthen, Krain, Slavonien; d) *muriatiſche Waſſer* (deren vornehmſter Beſtandtheil Kochſalz iſt) in Böhmen, Mähren, Land unt. u. ob der Ens, Siebenbürgen; e) *Waſſer mit metalliſchen Salzen:* α) *ſeiſenartige* im Lande unter der Ens, Steyermark, Tyrol, β) *Schwefelwaſſer* in Böhmen, Ungern, Tyrol, Land unter der Ens, γ) *Stahlwaſſer: einfache* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen, *gemiſchte*

mischte in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, Slavonien.

3. *Luft* und *Witterung.* Obgleich die Oestreichischen Staaten im Ganzen einer gemäſsigten Luft genieſsen; so empfindet man doch, nach der verschiedenen Lage der Länder, in Ansehung der Kälte und Wärme einen groſsen Unterschied. In den Gebürgen ist die Luft schärfer, aber dabey reiner; sie giebt dauerhafte Gesundheit und langes Leben. In den ebenen Gegenden ist die Luft milder: es hat aber auch da die Lage der Länder starken Einfluſs. Die mit vielen Gewässern versehenen Gegenden sind dem Regen sehr ausgesetzt, zumahl wenn sie von beträchtlichen Waldungen umschlossen sind.

v. Liechtenstern von dem Klima des Landes unter der Ens; in *dessen* Archiv f. 1801. B. 1. S. 16 — 20. Nebst Nachträgen dazu *ebend.* S. 360—362. 1802. H. 2. S. 78—80.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden, z. B. im ganzen Oestreichischen Kreis mit mehr Emsigkeit, als in Mähren und Böhmen, und da wieder mehr, als in Ungern und Galizien.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht, Fischerey* und *Jägerey.* Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreichs genannt sind.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder.

v. Liechtenstern's Allgem. Bemerk. über den Zustand der Landwirthsch. in den Ländern der Oestr. Monarchie; in *dessen* Archiv f. 1802. H. 3. S. 85 — 110. H. 4. S. 133 — 170. H. 5. S. 185 — 207. H. 6. S. 225 — 272.

3. In

3. In Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen:* Anlage zu den allermeiſten, wie auch Ueberfluſs an nothwend. Lebensmitteln beſitzt der Staat, auch erzeugt er die zu verarbeitenden Produkte faſt alle ſelbſt. Alſo Stoff genug für den Fleiſs der Einwohner zu Beförderung ihres Wohlſtandes. Dennoch iſt in dieſer Hinſicht noch viel zu wünſchen übrig, beſonders in den öſtlichen Ländern. In Böhmen, Mähren und Oeſtreich geht es damit lebhafter: die dortigen Gewerbanſtalten ſind aber gröſstentheils landesherrlich und adelich. *Oerter mit Fabriken* und *Manufakturen.* Achenrain (in Tyrol), Baſſano (im Venet.), Brünn, Commotau, Dux (in Böhmen), Debrezin (in Ungern), Eiſenärzt, Ferlach (in Kärnthen), Fiume, Fridau (im L. unter der Ens), Fulneck (in Mähren), Gmünd (in Kärnthen), Hall, Haymburg, Iglau, Johnsdorf (in Mähren), Ips (im L. unter der Ens), Karlsbad, Klagenfurt, Kremnitz, Laybach, Lemberg, Lettowitz (in Mähren), Linz, Murano (Venet. Inſel), Neugedeyn (in Böhmen), Neumärkl (in Krain), Neu-Titſchein (in Mähren), Padua, Pardubitz, Pottenſtein (in Böhmen u. im L. unter der Ens), Prag, Presburg, Römerſtadt (in Mähren), Roveredo, Rumburg (in Böhmen), Schwächat, (im L. unter der Ens), Steyr (im L. ob der Ens), Temeswar, Trautenau, Trebitſch (in Mähren), Trieſt, Troppau, Tuln (im L. unter der Ens), Turnau (in Böhmen), Venedig, Verona, Vordernberg (in Steyermark), Wieliczka, Wien, Wieneriſch-Neuſtadt, Znoym u. a. m.

Die *vorzüglichſten Manufakturen* ſind gerichtet auf Leinwand, Tuch, Beuteltuch, wollene Zeuche, leinene, ſeidene und wollene Bänder, ſeidene und wollene Sack- und Halstücher, ſeidene Zeuche aller Art, ſeidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüſch, Gold- und Silberſpitzen, Zwirnſpitzen, Leder; *Fabriken* in Eiſen- Kupfer- Tomback- und meſſingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt aller-

allerley irdenes Geſchirr, ächtes und unächtes Porzellan. Man gieſst vortreffliche Spiegel, bläſst ſchöne und reine Gläſer, bereitet Vitriol, Alaun, Pottaſche, Salpeter, Salmiak, Schmalte, Berggrün und Berlinerblau. Man brennt Liqueure von allen Gattungen; verfertigt ſehr gutes Schieſspulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; macht aus Holz Uhren, Geigen, verſchiedenes Küchengeſchirr und andere Waaren. Man bereitet Tabak u. Siegellak in Menge, verfertigt vortreffliches Bleyweiſs, viele Bleyſtifte, orientaliſche und andere Galanteriewaaren; fabricirt Zucker und Cichorienkaffe; ſchleift Granaten; macht Wachswaaren und Kerzen u. ſ. w. — Man berechnet den bloſsen jährl. Verdienſt der Arbeiter, die in dem ganzen Staate bey den verſchiedenen Handwerken und Fabriken beſchäftigt ſind, und was dem hiermit unzertrennl. verbundenen Straſsengewerbe zu gut kommt, über 250 Mill. Gulden, und den Werth der durch ſie verarbeiteten Waaren über 350 Mill., wovon der Werth des rohen Materials ſich beynahe auf 70 Mill. belaufen dürfte. Demnach würde der den Unternehmern zuflieſsende reine Gewinn, nach Abſchlag deſſen, was der Handelsſtand davon bezieht, nicht ſonderlich ausfallen.

4. In Anſehung des *Handels* hat die Monarchie eine gute Lage, da ſie an das Adriat. Meer gränzt und von vielen ſchiffbaren Flüſſen durchſtrömt wird. Die Straſſen ſind faſt überall gut angelegt, die Schiffahrt auf den Flüſſen in ſehr gutem Stande, zu dieſem Behuf *Kanäle* angelegt, und die durch Kommerzialſtraſsen beförderten Landfuhren ſtehen in einem ſolchen Verhältniſſe, daſs die Fracht auf mäſsigen Preiſen beruhet. Und ſo kann Oeſtreich ſowohl den Ueberfluſs ſeiner Natur- und Kunſtprodukte bequem ausführen, als auch die fremden Waaren, deren es bedarf, leicht an ſich ziehen. Zur Belebung der Nationalinduſtrie wurden vom Kaiſer Joſeph dem 2ten alle fremde Waaren, die in Oeſtreich verfertigt

tigt werden können, und deren man entbehren kann, auf das strengste verboten und ausser Handel gesetzt. Dadurch stieg nun zwar die Gewerbsamkeit, die vorhandenen Manufakturen erweiterten sich, und neue keimten auf: weil aber doch daraus auch manche üble Folgen entsprangen; so milderte Leopold der 2te die Strenge dieses Verbotes. Franz der 2te hingegen schärfte sie wieder. Die Waaren, die noch aus fremden Ländern eingeführt werden, sollen sich auf 13 Millionen (vermuthlich Kaisergulden) belaufen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Baumwolle, Schaafwolle, rohe Seide, Leinwand, Reis, Oel, Flachs, Hanf, allerley Fastenspeisen, Pferde, Papier, Bücher, Kaffe, Thee, Zucker, Gewürz, nebst andern Material- und Spezereywaaren; auch sogenannte Nürnberger Waaren.

Exporten und zwar *Naturprodukte*, deren rohe Ausfuhr nicht verboten ist: viel Mineralien (Kupfer, Zinn, Eisen, Stahl, Quecksilber, Salz, Stein- Erd- und Thonarten), viel Holz, Getreide und andere Wald- Wiesen- und Ackererzeugnisse (Wein, Rübsaat, Tabak, Knoppern, Galläpfel, Trüffeln, u. s. w.), Vieh- und Thierprodukte fast von allen Arten (Ochsen, Schweine, Pferde, Wildprät, Häute und Pelzwerk, Butter, Käse u. s. w.); *Kunstprodukte:* von fast allen Arten einheimischer Manufakturen, besonders Leinen- Wollen-Baumwollen- Seiden- und gemischte Waaren, Metallwaaren, besonders von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer und Messing, Glas, Glasflüsse, Töpferwaaren, Steinarbeiten, Holzwaaren u. s. w. Ein ganz eigener Ausfuhrhandel ist der Thalerhandel nach der Levante.

Handelshäfen sind: Triest, Malamoco unweit Venedig, Chioggia, Fiume, Carlobago, Zeng, Rovigno, Pola. *Handelsplätze*, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Wien, Prag, Pilsen, Trautenau, Botzen oder Bolzano, Raab, Waitzen, Pesth, Semlin,

Debrec-

Debreczin, Caransebes, Posega, Theresienstadt, Lemberg, Brody, Capo d'Istria, Serravalle, Venedig, Spalatro.

Beförderungsmittel des Handels sind: die *Kommerzial-Hofkommission* zu Wien seit 1801.; die beyden *Assekuranzgesellschaften* in Triest. *Handelsverträge* mit Russland, der Osmanischen Pforte, Marocco und Batavien; *Konsuln* und *Agenten* in 85 Plätzen und Ländern, vom Triester *Seekonsulat* abhängig; *Handelshäuser* in fremden Ländern; *Handelsgesellschaften:* die Fiumaner und Triester; *Handels-* und *Seeschulen:* zu Wien u. Zeng.

Bey genauer Vergleichung der Ein- und Ausfuhr zeigt sich, dass die Monarchie im Ganzen gegen Fremde in Rücksicht der Geldbilanz verliehrt: allein sie gewinnt gegen fremde Staaten die Bilanz des Vortheils, d. i. den Vortheil der vermehrten Nationalbeschäftigung.

Hindernisse des Handels: Beschaffenheit einiger Länder und deren Nachbaren, in physischer und politischer Rücksicht; allzustrenge Verbote und übertriebene Zölle; Wucher, besonders durch Juden; Mangel an Kapitalisten u. s. w.

J. v. Horneck's Bemerkungen über die Oestreichische Staatsökonomie; ganz umgearbeitet und mit Anmerk. versehen von *B. F. Hermann.* Berl. u. Stettin 1784. gr. 8. — Hindernisse, welche in den Oestreich. Staaten die Aufnahme der Manuf. und Handlung am meisten hemmen; v. *K. M. Dinger.* Wien 1784. 8. — *J. M. Schweighofer's* Abh. von dem Kommerz der Oestr. Staaten, worin der gegenwärt. Zustand der inländ. Fabriken u. Manufakt. die dermahlige Lage des Provinzialverkehrs und der sämmtliche Land- und Seehandel der Oestreicher mit den auswärtig. Staaten genau abgeschildert wird. ebend. 1785. gr. 8. — Mémoire raisonné sur la circulation du Commerce dans les Etats de la Maison d'Autriche, pour servir d'explication aux Cartes hydrographiques de ces Etats; ou Plan général de navigation par des routes d'eau de l'Europe à la Ville de Vienne; par *J. J. Maire.* à Strasb. 1786—1788. 3 Voll. in 8. *Teutsch.* ebend. 1786—1788 gr. 8. 3 Theile, nebst 10 Karten. — Ueber die Oestr. Hand-

lung

lung nach der Donau abwärts in das schwarze und mittelst desselben in das mittell. Meer und das Ausland. Wien 1792. 8.

* * *

F. Nicolai von der Handlung, den Manuf. u. Fabriken, und überh. von der Nahrung und Industrie in Wien; in *dessen* Reisebeschr. B. 4. S. 387—487.

* * *

Fabriken- und Manufakturzustand in Böhmen im J. 1792. Frankf. u. Leipz. *(Dresd.)* 1793. gr. 8. Auch in (v. *Riegger's*) Archiv der Geschichte. Th. 3. S. 1—45. — *Jos. Schreyer* über Commerz, Fabriken und Manufaktur. im Königr. Böhmen. Prag u. Leipz. 1793. 8.

* * *

J. v. Weinbrenner's patriot. Gedanken u. Vorschläge über den gehemmten Ausfuhrhandel in den Teutschen und Hungar. Provinzen des Erzhauses Oestreich; über Nationalindustrie, Manuf. u. Fabriken und über die Mittel, beyden aufzuhelfen. Wien 1792. 8. — *(A. F. W. Crome)* über den jetzigen Zustand und künftigen Flor des Handels auf der Donau und dem schwarzen Meere, nebst dem bisherigen Commerz der Oestr. Seeplätze an den adriat. Küsten; *in dem* Almanach für Kaufleute auf das J. 1784. II. S. 105—166. — Vom Zustande der Fabriken, des Handels und des Seidenbaues in Ungern, eine Uebersetz. der Schrift: *De statu praesenti fabricarum in Hungaria* (Groswardein 1793.); in *Grellmann's* statist. Aufklärungen B. 2. Nr. 6.

* Alle grösere *Münzsorten* werden gewöhnlich in den Teutschen Ländern, mit Ausnahme Tyrols und der Vorlande, nach dem 20 Guldenfuss ausgemünzt; und dem zu Folge sind dort die gangbaren Münzen von *Gold*: Souveraind'or (ganze u. halbe) und Dukaten; von *Silber*: Groschen, Siebener, Zehner, Siebenzehner, Zwanziger, Dreysiger, Vier und Dreysiger, Gulden und Thaler; von *Kupfer*: Kreutzer, halbe Kreutzer und Pfenninge. In Böhmen und Ungern gelten zwar auch diese Münzen: aber man hat dort auch einige andere, z. B. eine eingebildete Münze nach *Schocken*; ein Schock Böhmischer Groschen ist so viel als 2 Kurantthaler oder 3 Gulden; ein Schock schlechtweg ist so viel, als 70 Kreutzer. Man hat auch in Böhmen weisse Groschen à $2\frac{1}{3}$ Kreutzer. Die in

in *Ungern* gebräuchlichen Geldsorten sind: kupferne: Ungrisch (ungrisch: *Pene*, Slavonisch: *Kralovszky*), deren 5 auf einen Kaisergroschen gehen, Gröschel (*Patak*), Kreutzer, Schuſtake zu 2 Groschen, Polturak (1½ Kr.); die silbernen Münzen, wie in den Teutschen Erbländern; von goldenen, die Kremnitzer Dukaten. — Zu Triest rechnet man entweder so wie in Wien, oder nach Italienischer Manier, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 1 Gulden ist alsdann so viel, als 5 Lire, 1 Lira so viel als 12 Kr. und 1 Kr. so viel als 1⅔ Soldo. — In *Venedig* rechnet man nach Dukaten à 24 Groschen, deren jeder in 12 Gröschel *(Grossetti)* eingetheilt wird; ferner nach Lire à 20 Soldi, und der Soldo à 12 Denari. Ein Dukate ist so viel als 6⅕ Lire; 31 Lire = 120 Groschen, und 6 Gr. = 31 Soldi. Die gebräuchlichen Münzsorten, und zwar in *Gold* sind: Doppien oder Doble à 37 Lire 10 Soldi, u. Zechinen à 22 Lire; in *Silber:* Thaler à 10 Lire, auch halbe und Viertelsthaler, Dukatons à 11 Lire, auch halbe, Kurantdukaten oder Silberdukaten *(Ducati effetivi)* à 8 Lire, (1 Fl. 52 Kr.), auch halbe und Viertels; Oselle à 3 Lire 8 Soldi; Lirazze à 1½ Lire; Lirestücke (ungef. 12 Kr.) und Stücke zu 15, 10 u. 5 Soldi; in *Kupfer:* Stücke zu 1 und zu ½ Soldo, auch Cassetti à 2 Soldi, 10 Cassetti folglich = 1 Lira. — Durch das Patent vom 1 Sept. 1783. ward der Werth einiger Gold- und Silbermünzen in den Erblanden und nach Kaisergeld auf folgende Art erhöhet:

	gelten jetzt	*galten sonst*
Die Kremnitzer Dukaten, Die mayländ. neu ausgemünzten Zechini, Die Florentiner Gigliati, Die Venediger Zechini	4 fl. 22 Kr.	4 fl. 18 Kr.
Oestr. Kurbayr. u. Salzburg. Dukaten - -	4 - 20 -	4 - 16 -
Holl. und andre ordinäre Dukaten - -	4 - 18 -	4 - 14 -
Souverainsd'or - -	12 - 51 -	12 - 40 -
Schildlouisd'or - -	9 - 12 -	
Kronenthaler - -	2 - 14 -	

Das *Hauptmünzamt* ist in Wien, dem die *Münzämter* in Prag, Grätz, Günzburg, Hall in Tyrol, Kremnitz, Nagy Banya und Carlsburg untergeordnet sind.

Gewicht. Gold und Silber wird in Wien nach der *Wiener Mark* gewogen, die 20 vom 100 schwerer ist, als die Cöln. Mark. Es gehen darauf 16 Loth, auf das Loth 4 Quentchen, und auf das Quent. 4 Pfen. Man rechnet in Wien auch auf die Mark Silbergewicht $80\frac{2}{5}$ Dukaten, und auf den Dukaten 60 Gräne. Das dortige *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilungen: ein *Saum* hat 275 *Pfund* (bey dem Stahl aber nur 250), ein *Centner* hat 5 *Steine*, ein Stein 20 *Pfund*, ein Pf. 16 *Unzen*, eine U. 2 *Loth*, ein L. 4 *Quentchen*, und ein Q. 4 *Pfenninge.* — In *Prag* hat der Centner 5 Steine, jeden zu 20 Pfund: dieses Pfund verhält sich aber zu dem Wiener ungefähr wie 10 zu 11. — In *Triest* bedient man sich sowohl des Wienerischen als des Venetianischen Handelsgewichts; welches letztere in *schweres* (Peso grosso) und *leichtes* (Peso sottile) eingetheilt wird. 100 Pfund von jenem sind so viel, als 158 von diesem. Ein *Carico* hat 4 Centner, 1 *Cent.* 100 Pf. leicht Gewicht; dieses *Pf.* hat 12 *Unzen*, 1 *Unze* 6 Saggi, 1 *Saggio* 24 *Karat.*

Maase. Im *Oestreichischen* wird das Getreide nach Muth, Metzen, Vierteln und Achteln gemessen. Eine *Muth* hat 30 *Metzen*, eine Metze 4 *Viertel* und ein Viertel 2 *Achtel.* — In *Prag* heisst das Getreidemaas ein *Strich*; ein Strich hat 4 *Viertel*, ein Viertel 4 *Maasel*, und ein Maasel 12 *Seidel.* 100 Prager Striche sind ungefähr 135 Oestreich. Metzen. — In *Venedig* wird das Getr. nach *Stari* gemessen u. 1 Staro in 4 *Quarti* getheilt. 1 Quarto mit Weitzen wiegt ungef. 33 Pfund schwer Gewicht. Das *Weinmaas* in *Wien* hat folgende Eintheilung: ein *Fuder* hat 32 *Eymer*; ein *Dreyling* hat 30 Eymer; ein Eymer hat 4 *Viertel*, ein Viertel 10 *Maas*, ein Maas 4 *Seidel.* — *Oberungrische Weine* werden nach *Anthalen* verkauft, deren einer ungefähr 5 Viertheile eines Oestreich. Eymers enthält. *Niederungrische Weine* werden nach gewöhnlichen Eymern verkauft und gemessen. — In *Venedig* ist das Weinmaas *Amphora*, die in 4 *Bigoncie* getheilt wird, auf deren eine 4 *Quartari* gehen, auf 1 Quartaro 4 *Sechia*, auf 1 Sechia 4 *Pfund* u. auf 1 Pfd. 4 *Enghistere.* *Oel* wird nach *Migliaio* verkauft, worauf 40 *Miri* gehen. Wird das Oel nach dem Gewicht verkauft; so rechnet man 25 Pfd. schwer Gewicht auf jedes Miro: verkauft man es aber nach dem Maas; so wiegt 1 Miro $30\frac{1}{4}$ Pfund schwer Gewicht. — Eine *Klafter* hat in *Wien* 6 *Schuhe*, und ein Schuh 12 *Zolle.* 689 Wiener Schuhe machen 284 *Ellen.*

— Die

— Die Venediger Elle (*Braccio*) iſt um ⅐ kürzer als die Wiener. (Ueberhaupt aber iſt in Rückſicht auf Venedig zu wiſſen, daſs Maas und Gewicht beynahe in allen Provinzen verſchieden ſind u. dadurch ſelbſt in der Stadt viel Unbequemlichkeit erzeugt wird). Ein *Joch* oder ein *Tagewerk* bedeutet im Oeſtreichiſchen ſo viel Land, als ein Pflug in einem Tage bearbeiten kann, und wird auf 1600 Quadratklaftern gerechnet.

Nachricht von allen Münzämtern in der Oeſtr. Monarchie; in *le Bret's* Magazin B. 8. S. 383 - 385. — Münzpatent vom Jahr 1783; in *Hildt's* Handlungszeit. 1784. S. 4 u. f. Vergl. *Nicolai's* Reiſen B. 4. S. 486 u. f. — Betracht. über das Münzweſen in den kaiſ. Erblanden; *in der* Bibl. für Denker B. 4. St. 1. S. 24-44. (1786). — Notitia Hungaricae rei numariae ab origine ad praeſens tempus; auct. *St. Schoenviſner.* Budae 1801. 8. — Maas- u. Gewichtseinrichtung in den k. k. Erbländern, v. Freyherrn *Georg Vega;* in *v. Schedius* Zeitſchr. v. u. f. Ungern 1802. B. 2. H. 2. S. 152 - 160.

5. In Anſehung der *Religion.* Herrſchend iſt die *Römiſch - katholiſche.* Das Haupt derſelben im Erzherzogthum *Oeſtreich* iſt der *Erzbiſchoff zu Wien*, zugleich Präſident des erzbiſchöfflichen Konſiſtoriums; unter ihm ſtehen die *Biſchöffe zu St. Pölten* und *Linz.* Für *Steyermark* iſt der *Erzbiſchoff zu Grätz* und der *Biſchoff zu Leoben;* für *Kärnthen* die Biſchöffe zu *Gurk* und von *Lavant zu St. Andree;* für *Krain* der *Erzbiſchoff* zu *Laybach* mit den Biſchöffen zu *Trient*, *Trieſt* und *Gradiſka.* Die Geiſtlichkeit in *Tyrol* ſteht unter den Biſchöffen von *Brixen* und *Trient*, und diejenige in den Vorarlbergiſchen Herrſchaften und im Breisgau unter dem Biſchoff zu *Bregenz.*

Das Haupt der Geiſtlichkeit in *Böhmen* iſt der *Erzbiſchoff zu Prag,* beſtändiger Legat des Römiſchen Stuhls, des heil. Röm. Reichs Fürſt, Primas des Königreichs Böhmen und beſtändiger Kanzler der Univerſität zu Prag. Seine Suffragane ſind die *Biſchöffe zu Leutmeritz, Königingrätz* und *Budweis.*

In *Mähren* ist der oberste Geistliche der *Erzbischoff zu Olmütz*, unter dem der *Bischoff zu Brünn* stehet.

In *Ungern* sind 3 Erzbischöffe, zu *Gran*, zu *Colocsa* und zu *Erlau*. Der erste, der zu Presburg residirt, ist Primas von Ungern, Obersekretar und Kanzler, gebohrner Legat des päpstlichen Stuhls, u. Fürst des heil. Röm. Reichs, wie auch beständiger Obergespan der Graner Gespanschaft. Unter ihm stehen die *Bischöffe* zu *Nitra*, *Raab*, *Waitzen*, *Fünfkirchen*, *Veszprim*, *Varallya* (in Zips), *Neusol*, *Rosenau*, *Stuhl-Weissenburg* und *Stein am Anger*. Der *Erzbischoff zu Colocsa* ist auch Bischoff zu *Bats*; seine Suffragane sind die *Bischöffe* zu *Großwaradein*, zu *Agram* in Kroatien, zu *Csanad*, zu *Diacowar* in Syrmien, zu *Hermannstadt* in Siebenb. u. zu *Zeng* in Dalmatien. Unter dem Erzbischoff zu *Erlau* stehen die Bischöffe zu *Kaschau* und zu *Szathmar-Nemeth*. Primas von *Dalmatien* und *Kroatien* ist der Erzbischoff von *Spalatro;* untergeordnet sind ihm die Bischöffe von *Nona*, *Modrusch*, *Knin*, *Sebenigo*, *Trau*, *Macarsca*, *Risano*, *Cattaro*, *Budua*, *Brazza*, *Liesina* und *Curzola*. — Unter dem Erzbischoff zu *Zara* in Dalmatien stehen die Bischöffe zu *Osero*, *Veglia* und *Arbe* (*Scardona?*).

In *Galizien* ist der *Erzbischoff* zu *Lemberg* das Oberhaupt der Klerisey. Unter ihm stehen die Bischöffe zu *Tarnow*, *Przemysl*, *Krakau* und *Chelm;* nebst den *unirt Griechischen Bischöffen zu Lemberg* und *Przemysl*.

Die gesammte Geistlichkeit im *Venetianischen* steht unter dem *Patriarchen* zu Venedig. Nach ihm folget der Erzbischoff zu *Udine* u. die Bischöffe zu *Adria* (oder *Rovigo*), *Belluno*, *Caorle*, *Capo d'Istria*, *Ceneda*, *Chiozza*, *Citta nuova*, *Concordia*, *Curzola*, *Feltre*, *Padua*, *Parenzo*, *Pola*, *Torcello*, und *Trevigi*.

Die Zahl der *Welt-* und *Klostergeistlichkeit* kann nicht füglich bestimmt werden. Letztere ist in der neuern Zeit stark vermindert worden, indem Kaiser Joseph der 2te 6 bis 700 Abbteyen, Mönchs- und Nonnenklöster auf-

aufgehoben hat. Im J. 1792 waren noch 420 Mönchs- und 49 Nonnenklöster vorhanden. Aber Leopold der 2te und Franz der 2te stellten viele wieder her. Der letzte verstattete sogar, dass jeder nach zurückgelegtem 21sten Jahr dem Klosterleben sich widmen darf, obgleich schon Marie Therefie verordnet hatte, dass dies nicht vor dem 24sten geschehen dürfe.

Die ganze Geistlichkeit muss die öffentlichen Lasten und gemeinen Landesauflagen sowohl in personalibus, als realibus, mit tragen helfen; ja, in gewissen Fällen müssen die Geistlichen sich vor weltlichen Gerichten belangen lassen. Die Appellationen nach Rom sind nicht mehr erlaubt, und die Appellationen von den Konsistorien haben in vielen Fällen ihren Zug an die weltlichen Gerichtsstellen. Schon Kaiser Karl der 6te verordnete durch ein öffentliches Landesgesetz, dass die Geistlichkeit keine unbeweglichen Güter mehr erwerben könne. Will eine geistliche Kommun ein wohl gelegenes oder sonst vortheilhaftes Haus oder Grundstück kaufen; so muss sie dagegen von ihren vorhin besessenen Grundstükken eben so viel an weltliche Personen veräussern.

Joseph der 2te suchte den öffentlichen Gottesdienst auf vielerley Art zu simplificiren und schaffte zu dem Ende viele überflüssige Cäremonien ab: Leopold der 2te schien das Gegentheil zu thun. Jener hob die *bischöfflichen Schulen*, als nachtheilig für die Bildung junger Geistlichen, auf, und legte dafür *Generalseminarien* und *Priesterhäuser* unter der Aufsicht geschickter Weltgeistlichen an: dieser setzte diese Sache wieder auf den alten Fuss: noch mehr aber Franz der 2te, nämlich so, dass die Bischöffe Erlaubniss erhielten, ihre vorigen Alumnate und Priesterhäuser herzustellen: hingegen bewilligte er den Landgeistlichen höhere Besoldungen u. s. w.

Zur zweckmäfsigern Verbreitung des Religionsunterrichts wurde unter Joseph dem 2ten eine ganz neue Pfarreintheilung veranlasset, sehr viele neue Pfarren und

Lo-

Lokalkapellaneyen, wie auch neue Bisthümer, errichtet, und die Güter der aufgehobenen Klöster zum Religionsvermögen geschlagen. Die von diesem Fonds abfallenden und ungefähr auf 2½ Mill. Kaisergulden sich belaufenden Einkünfte wurden zur Bestellung der Seelsorger und Unterhaltung der Exmönche u. Exnonnen verwendet. Die zur Besorgung des sämmtlichen Religionswesens angeordnete *geistliche Hofkommission* ward 1792 aufgehoben.

Ueber die neuen Einrichtungen in geistl. Sachen in den k. k. Erbländern; *in dem* Polit. Journal 1802. S. 160 (eigentl. 430)-445. 548-553.

Die vielleicht auch hierher gehörigen *geistlichen Ritterorden* sind: 1) der *Teutsche Orden*, der die Balleyen *Etsch* und am Gebirge in Tyrol mit 4, und *Oestreich* mit 7 Komthureyen besitzt; 2) der *rothe Sternkreutzorden* in Böhmen.

Nach den Katholiken sind die *nicht - unirten Griechen* die stärksten; ihre Anzahl stieg schon vor den zuletzt acquirirten Landschaften von Polen an 2,900,000 Köpfe; seitdem folglich beläuft sie sich weit höher. Dieser reinen Griechischen Religion sind zugethan: die sogenannten *Illyrier*, die *Wlachen* in Slavonien und Syrmien, auch die Wlachen oder *Uskoken* in Krain, nicht minder die *Raitzen* oder *Servier* in Ungern und Siebenbürgen, deren es auch in Galizien und in Wien giebt. Sie dürfen ihre Religion frey ausüben und stehen in Ansehung derselben unter dem *Metropoliten* oder *Erzbischoff* (ehedem Patriarchen) zu *Karlowitz*, der als Suffragane unter sich hat die Bischöffe zu *Arad*, *Bacs* (lebt zu Neusatz), *Karlstadt* in Kroatien, *Temeswar*, *Verschecz*, *Ofen*, *Klusch* in Siebenbürgen und *Czernowicz* in der Bukowine.

Die *unirten Griechen* haben Bischöffe zu *Lemberg* und *Przemysl* in Galizien, beyde unter dem Erzbischoff zu Lemberg; ferner, einen Bischoff zu *Kreutz* in Kroatien,

zu *Großwardein* und *Munkats* in Ungern, und zu *Fagarasch* in Siebenb. alle 4 Suffragane des Erzb. zu Gran.

Den *Protestanten* hat Kaiser Joseph der 2te durch ein besonderes Toleranzedikt die freye Uebung ihres Gottesdienstes verstattet; und Leopold der 2te bestätigte es. Die *Evangelisch-lutherischen Christen*, die im *Oestreichischen Kreise* leben, haben ein *Oberkonsistorium* und einen Generalsuperintendenten zu Wien und einen Superintendenten zu Linz; in *Böhmen*, ein *Konsistorium* und einen Superintendenten zu Prag; in *Ungern*, wo die Protestanten überhaupt weit zahlreicher, als die Katholiken, sind, ein auch für *Mähren* sorgendes *Konsistorium* zu Presburg, und dann mehrere Superintendenten und Senioren; in *Siebenbürgen*, wo sie Vergleichungsweise am zahlreichsten u. in 14 Kirchsprengel vertheilt sind, haben sie einen *Bischoff* oder *Superintendenten*, der allezeit zu *Berethalom* oder Berthelm Oberprediger und die höchste Instanz in Kirchensachen ist. Dort ist auch ein *Konsistorium*. — Die *Evangelisch-reformirten Christen* sind am zahlreichsten in *Ungern*, hernach in *Siebenbürgen:* es giebt ihrer aber auch in *Oestreich*, *Böhmen* und *Mähren*. Sie haben auch ihre *Konsistorien* und *Superintendenten*.

Die *Socinianer* oder *Unitarier* geniessen in Siebenbürgen gleiche Rechte mit den Protestanten und haben einen *Superintendenten* zum Vorsteher.

Die *Juden*, deren Zahl in Galizien am stärksten ist, werden überall geduldet und geniessen in neuern Zeiten weit grössere Vorrechte, als ehedem.

Austria sacra: Hierarchie und Monasteriologie, oder: Geschichte der ganzen Oestreich. weltl. u. klösterl. Klerisey beyderley Geschlechts, von *Marian (Fidler)* — aus den Sammlungen *Josephs Wendt v. Wendtenthal.* 9 Bände. Wien 1780-1788. gr. 8. — *L. A. Hoffmann* über den Gottesdienst u. die Religion in den Oestr. Staaten. ebend. 1783. 8. — Krit. Bemerk. über den religiösen Zustand der k. k. Staaten; herausg. von einer Gesellschaft. 4 Bde. ebend.

ebend. 1786 - 1787. 8. (hauptſächlich von *L. A. Hofmann*; der 3te u. 4te B. von *Kajetan Tſchink*).

* * *

Moraviae hiſtoria politica et eccleſiaſticâ, cum notis et animadverſ. crit. probator. auctorum, quam compendio retulerunt *Adolph Pilarz* et *Franc. Morawetz a S. Antonio*, Clerici regulares a ſcholis piis Cremſicii Moravorum. P. I et II. Brunnae 1785 - 1786. 8. mai.

* * *

Steph. Salagii de ſtatu eccleſiae Pannonicae libri III. Quinque-Eccleſiis 1778. 4. — Leges eccleſiaſticae regni Hungariae et provinciarum adjacentium, opera et ſtudio Comitis *de Batthyan*, Epiſcopi Transſylvaniae, collectae et illuſtratae. T. I. *(mehr erſchien nicht)*. Albae Juliae 1785. (*eigentl.* 1787.). fol. — *A. F. Kollar* de originibus et uſu perpetuo poteſtatis legislatoriae circa ſacra apoſtolicor. regum Hung. *Vindob.* 1764. 8.

* * *

Dan. Farlati Illyricum ſacrum. V. Voll. Venet. 1751 — 1775. fol.

* * *

Kaiſ. Joſephs II. Toleranzgeſetze *(nebſt andern dahin gehörigen Aufſätzen)*; in *Schlözer's* Staatsanzeigen. H. 2. S. 129 — 167. H. 3. S. 333 u. f. H. 6. S. 191 — 202. H. 9. S. 3 — 7. — *J. Watteroth* über die Toleranz überhaupt, und für das Bürgerrecht der Proteſt. in Oeſtreich. Wien 1781. 8. — *G. E. Waldau's* Geſchichte der Proteſt. in Oeſtr. Steyerm. Kärnthen und Krain, von 1720. bis auf die neueſte Zeit (gröſstentheils Auszug aus *Bernh. Raupach's* Evangel. Oeſtreich u. ſ. w. nebſt Fortſetzung). — *H. L. Lehmann* von dem Zuſtande der Proteſt. in Ungarn, ſeit der Reformation bis auf Joſeph des 2ten Regierung. Bern 1789. 8. — Kurze Geſchichte der Evang. Luther. Kirche in Ungarn, vom Anfang der Reformation bis zu Leopold II. nebſt dem neueſten Religionsgeſetz. Götting. 1794. 8. — Diplomat. Geſch. der Gerichtsbark. der Sächſ. Evang. Geiſtlichkeit in Siebenbürgen; *in der* Siebenb. Quartalſchrift. H. 4. Nr. 2. (1790).

* * *

Von dem Zuſtande der Socinianer in dem heutigen Groſsfürſt. Siebenb. älterer und neuerer Zeit; in *Walch's* neuſt. Religionsgeſch. Th. 5. S. 173 — 194. (aufgeſetzt 1774).

6. In Anſehung der *Wiſſenſchaften* und *ſchönen Künſte.* Seitdem einige vortreffliche Köpfe, vornämlich durch das Leſen guter proteſtantiſcher Schriften gereitzt, ihren Landsleuten einen richtigern und edlern Geſchmack einzuflöſsen gewuſst; ſeitdem die Kaiſerin Königin Marie Thereſie und ihr Sohn, Kaiſer Joſeph der 2te, darauf bedacht waren, das Schul- und Erziehungsweſen zu verbeſſern; ſeitdem letzterer die Strenge der Cenſur gemildert hat *); ſeitdem mehr Religionsduldſamkeit verbreitet worden — ſeitdem zeigte ſich mehr Geiſteskultur unter den Bewohnern der Oeſtr. Monarchie, als ehedem. Viele Verſuche, das Schul- und Erziehungsweſen zu verbeſſern, waren fruchtlos, bis endlich Marie Thereſie, nach Aufhebung des Jeſuiterordens, die ihr vorgeſchlagenen *Normalſchulen* und die darin einzuführende Methode wählte und in den Gang brachte und deshalb neue Schulſchriften ausarbeiten lieſs. Aber auch dadurch ward der Unterricht der Jugend bey weitem nicht gehörig befördert. Die höhern Studien oder *Univerſitäten*, *Lyceen* und *Gymnaſien* wurden auch durch würdige Männer reformirt, aber noch lange nicht ſo, daſs ſie den proteſtantiſchen gleich kämen. *Univerſitäten* ſind zu *Wien*, *Prag*, *Innsbruck*, *Peſth*, *Raab* (vorher zu Fünfkirchen), *Lemberg*, *Krakau* und *Padua.* Die vorzüglichſten *Lyceen* ſind zu *Linz*, *Grätz*, *Olmütz*, *Groſswardein* (Archigymnaſium), *Clauſenburg*. Der *Gymnaſien* ſind ſehr viel und werden zum Theil noch von Exjeſuiten und Piariſten beſorgt. Auch viel *adeliche Erziehungsanſtalten*, meiſtens von Privatperſonen und Landſchaften geſtiftet, z. B. zu *Wien*, *Kremsmünſter*, *Tyrnau*, *Waitzen*, vorzüglich aber die von Joſeph dem 2ten aufgehobene, und von Franz dem 2ten wiederhergeſtellte

*) Seine beyden Nachfolger verſtärkten dieſe Strenge wieder; zumahl Franz der 2te, der 1802 ſogar die Cenſur der Polizey übergab.

gestellte *Theresianische Ritterakademie* und das eben so behandelte *Löwenburg. Stift*, beyde zu Wien. — Zur Bildung tüchtiger Schullehrerinnen und Gouvernantinnen stiftete Joseph der 2te in Wien ein *Pensionat.* — Eine *Militarakademie* ist zu *Wienerisch-Neustadt*, und eine *Ingenieurakademie* zu Wien. Hierher gehört auch die 1791 gestiftete *Akademie der k. k. Arcierengarde Galizischer Abtheilung.* — Für die Kultur der Bergbaukunde ist eine *Bergakademie* zu *Schemnitz.* — *Institute für Taubstumme* sind zu *Wien*, *Prag* und (seit 1802.) zu *Waitzen.* — Zur Verbreitung der Thierarzneykunde besteht in Wien ein Thierarzneyinstitut. — Zur Bildung angehender Handelsdiener und Wirthschaftsbeamten befindet sich eine *Realakademie* zu Wien. — Zur Unterstützung der dürftigen Jugend bey ihrer Verwendung auf Wissenschaften und Künste besteht in den Erblanden ein beträchtlicher *Stipendienfonds.* — Die Handhabung des sämmtlichen Studien- Schul- Censur- und Stipendienwesens wird in Wien seit 1791 nicht mehr von einer besondern *Studien-Hofkommission*, sondern von der Hofkanzley besorgt.

Akademien der Wissenschaften sind zu *Prag* und *Padua.* — In Wien befindet sich die von Joseph dem 2ten gestiftete *medicinisch- chirurgische Militar Akademie.* — Hier und da giebt es auch *ökonomische Gesellschaften.*

Die *Evangelischlutherischen Christen* haben *Gymnasien* zu *Preßburg, Oedenburg*, *Eperies*, *Hermannstadt, Kronstadt*, und Stiftungen auf einigen Teutschen Universitäten. — Die *Evangelischreformirten Christen* zu *Enyed, Debreczin*, *Bistriz*, *Vasarhely* und *Clausenburg.* — Die *Griechen* studiren auf *Monte santo* oder dem *Berg Athos* in 2 Klöstern. 1792 ward auch für die nicht-unirten Griechen ein Gymnasium zu Karlowitz errichtet. — Die *Armenischen Griechen* haben ein besonderes Lehrinstitut zu *Lemberg;* und die *Unitarier* Gymnasien zu *Clausenburg* und *Torda.*

Zur

Zur Kultur der Wissenschaften sind viele öffentliche *Bibliotheken* in allen grossen Städten behülflich; die berühmteste und zahlreichste ist die kaiserlich-königliche zu Wien, hernach die Universitätsbibliotheken zu Wien, Prag, Lemberg, Venedig, Padua u. s. w. Der *Buchhandel* leidet unter der Censur und Mauth.

Der Hauptsitz der *bildenden Künste* ist in *Wien*, wo eine landesfürstliche *Akademie der Mahler- Bildhauer- u. Baukunst* in Verbindung mit der *Kupferstecherakademie* blühet. 1786 wurde auch die *Kommerzialkunstschule* damit vereinigt. Zu *Venedig* sind 2 *Mahlerakademien.* — Die *Tonkunst* wird nach allen ihren Theilen fast überall, vorzüglich zu Wien und in Böhmen, von Virtuosen und Dilettanten eifrig getrieben.

An herrlichen *Kunstsammlungen* fehlt es ganz und gar nicht; am wenigsten in *Wien*, wo z. B. die k. k. Bildergallerie, die fürstl. Lichtensteinische u. a. m. zum Gebrauch offen stehen. In *Venedig* giebt es mehrere, jedoch durch die Franzosen verminderte Sammlungen. Ausserdem ist das Museum zu *Verona* bemerkenswerth.

Allgemeine Schulordnung für die Teutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen in den sämtlichen k. k. Erbländern d. d. Wien den 6ten Dec. 1774. fol. — Entwurf zur Einricht. der Gymnasien in den k. k. Erbländern. ebend. 1775. gr. 8. — Freymüth. Beurtheil. der Oestr. Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften. Berlin u. Stettin 1783. gr. 8. (*Stand vorher in der* Allg. Teut. Bibl. B. 52. S. 207 — 271. 491 — 563. u. im Anh. zum 37 — 52sten B. S. 189 — 341. — Abhandl. was die k. k. Universitäten sind, und was sie seyn können. Prag u. Wien 1782. 8. — *Fr. Nicolai* von den Schulen, von der Universität, von Bibliotheken und andern dahin gehörigen Anstalten, desgl. von der Gelehrsamkeit u. Litteratur in Wien überhaupt; in *dessen* Reisebeschreib. B. 4. S. 642 — 940. — *J. C. Fabricius* von dem Zustande der Wissenschaften im Oestreichischen; *in dem* hist. Portefeuille 1785. B 2. S. 1 — 15. 1786. B. 1. S. 597 — 612. 671 — 685. — Briefe über den gegenwärt.

Zustand der Litt. und des Buchhandels in Oestreich. (Aus dem Neuen Teutschen Zuschauer abgedruckt). Zürich 1788. 8. — Entwurf für Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden (v. *St. Rautenstrauch*). Wien 1784. 8. — *J. Lauber's* Krit. Uebersicht des gesamten Lehr- u. Erziehungswesens in den Oestr. Staaten. 2 Bände. Olmütz 1789. 8. — Nachr. von einigen Schul- u. Studienanstalten in den Oestr. Erblanden; in *Meiners* und *Spittler's* Mag. B. 8. St. 5. S. 525 — 543; auch in dem *Journal v. u. f. Teutschland* 1791. St. 1. S. 1—10. *(Es ist eine Verordn. Leopold des 2ten vom J. 1790.)* — Ratio educationis totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas. T. I. Vindob. 1777. 8. maj. (von den Hrn. *v. Uerményi* und *v. Trstyanski. Der 2te Theil, der gleich nach dem 1sten erscheinen sollte, kam nicht ans Tageslicht).* — Neue Einrichtung der Universität Padua kraft eines Gesetzes der Riformatori dello Studio di Padova; in *le Bret's* Mag. Th. 3. S. 325 — 353.

* * *

Das gelehrte Oestreich; ein Versuch (v. *I. de Luca*) 1sten Bandes 1stes und 2tes St. (*mehr kam nicht heraus).* Wien 1776 — 1778. gr. 8. *(Dem 2ten Stück ist ein Verzeichniß damahls lebender Künstler beygefügt).* — Die Wiener Autoren; ein Beytrag zum gel. Teutschl. von *Berisch.* Wien 1784. 8. — *F. M. Pelzel's* Böhm. Mähr. u. Schles. Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft bis auf gegenwärt. Zeit. Prag 1786. 8. — *J. V. Monse* Insulae doctae Moraviae. Brunae 1779. 8. — Memoria Hungarorum et Provincialium scriptis editis notorum, quam excitat *Alexius Horányi.* III. Partes. Viennae et Posonii 1775 — 1776. 8 maj. — *Ejusd.* Nova Memoria etc. P. I. A—C. Pestin. 1792. 8. maj. — *J. Seivert's* Nachr. von Siebenbürgisch. Gelehrten und ihren Schriften. Presburg 1785. 8.

* * *

A. Weinkopf's Beschreib. der k. k. Akademie der bildenden Künste. Wien 1783. 8. — *F. Nicolai* von den bildenden Künsten und der Baukunst in Wien; in *dessen* Reisebeschr. B. 4. S. 487—560. — *C. v. Mechel's* Verzeichn. der Gemählde der k. k. Bildergallerie zu Wien. Wien 1783. gr. 8. Betracht. über diese Gallerie. Bregenz 1785. gr. 8. — *Girolamo Zanetti* dell' origine di alcune arti prin-

principali appreſſo i Veneziani Libri II. Venez. 1758. 4. — *Derſelbe* della Pittura Veneziana, e delle opere pubbliche de' Veneziani Maeſtri Libri V. ibid. 1771. gr. 8.

7. In Anſehung des *Adels.* Faſt überall zahlreich, vermögend und vor den übrigen Staatsgenoſſen mit Vorzügen begabt. In den *Oeſtreichiſchen Kreisländern* wird er in den *hohen* oder *Grafen*- und *Herrenſtand;* und zwar in den *Rudolphiniſchen, ſtiftmäßigen* und *neuen* Herrenſtand, und in den *niedern* oder *Ritterſtand* eingetheilt. Die *adelichen Güter* ſind entweder Allodien oder Lehen. Einige benachbarte Reichsfürſten, ja ſogar landſäſſige adeliche Häuſer, haben das Dominium directum über gewiſſe in Oeſtreich liegende Lehen. Auf verſchiedenen alten Veſten des landſäſſigen hohen Adels haftet das Münzrecht. Mehrere Familien beſitzen auch das Jagdrecht, Bergwerksrecht u. dgl. — In *Böhmen* und *Mähren* iſt der Adel auf gleiche Art eingetheilt. Der Ritterſtand iſt aber durch die Macht des Herrenſtandes und durch Auskaufung der Rittergüter, die gröſstentheils in Majorat- oder Fideikommiſsherrſchaften verwandelt worden, gar ſehr zurück geſetzt. — In *Ungern*, *Siebenbürgen* u. ſ. w. giebt es verſchiedene Klaſſen des Adels: 1) die *gröſsern Reichs-Barone*, die vorzugsweiſe Reichs-Barone heiſsen, und die Erzämter verwalten, die aber nicht erblich ſind, nämlich: der *königliche Groſs-Graf* (Palatinus regni), der der vornehmſte iſt, in den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertritt, und daher *Locumtenens regius* heiſset, an deſſen Stelle die Könige auch wohl einen *Locumtenentem* oder Statthalter ſetzen, der nicht Groſs-Graf iſt; der *Reichs- und Hofrichter* (Judex curiae regiae); der *Ban (Prorex) von Dalmatien, Kroatien und Slavonien;* der *Schatzmeiſter* (Magiſter Tavernicorum regalium, oder Theſaurarius regni Ungariae); der *Obermundſchenk* (Magiſter pincernarum); der *Obertruchſes* (Magiſter dapiferorum); der *Oberſtallmeiſter* (Ma-

(Magiſter agaſonum); der *Oberkammerherr* (Magiſter cubiculariorum); der *Thürhüter* oder *oberſte Trabantenhauptmann* (Magiſter janitorum); der *Hofmarſchall* (Magiſter curiae); und der *Capitaneus der königl. Ungriſchen Leibgarde.* 2) Die *kleinern Reichs-Barone*, oder die *Grafen* und *Freyherren*; unter denen der Preſsburger *Obergeſpan* und die beyden *Kronhüter*, und nach ihnen die übrigen *Obergeſpane* (ſupremi comites) den Rang vor allen haben. 3) Die *Ritter* oder Edelleute, die entweder adeliche Güter oder nur adeliche Privilegien haben; jene werden *nobiles poſſeſſionati*, dieſe aber *Armaliſtae* genennet. — Mit dieſer Ungriſchen Ritterſchaft haben gleiche Freyheiten die *erzbiſchöfflichen* und *biſchöfflichen Edelleute*, welche *Praedialiſten* heiſsen und die, wenn ihr Adel vom König beſtätigt worden, der Reichsritterſchaft gleich geachtet werden. Unter ihnen ſind heut zu Tage die *Edelleute* oder *Vaſallen des Erzbiſchoffs von Gran* in 2 *Gerichtsſtühle* (ſedes) vertheilt, in den *Vaikiſchen* und *Verebeliſchen;* ſie ſind von der Gerichtsbarkeit der Geſpanſchaften ausgenommen und haben ihre beſondern Obrigkeiten, ſowohl in Anſehung der Groſs-Grafen, als der Vice-Grafen und der Richter der Adelichen. — In *Galizien* iſt auch ein zahlreicher Herren- und Ritterſtand oder hoher und niederer Adel; jener beſitzt die *Landeserbämter*, deren Inhaber alle mit *Obriſt-Land* u. ſ. w. betitelt ſind, nämlich: *Obriſt-Land-* Hofmeiſter, Marſchall, Kämmerer, Küchenmeiſter, Jägermeiſter, Stallmeiſter, Mundſchenk, Silberkämmerer; wozu noch gehört der Stubenmeiſter oder Erbtruchſes. — Der *Venetianiſche* Adel iſt ſehr zahlreich, und war vor der Oeſtreich. Beſitznahme in 3 Klaſſen vertheilt, zwiſchen welchen ſeitdem vermuthlich kein Unterſchied mehr Statt findet.

K. F. B. Leupold's Allgemeines Adelsarchiv der Oeſtreich. Monarchie — in alphabet. Ordnung u. ſ. w. 1ſten Theils 1 — 3ter Band. Wien 1789. gr. 4. — *F. K. Wiſsgrill's* Schau

Schauplatz des landsässigen Niederöstr. Adels vom Herren- und Ritterstande u. s. w. 3 Bände ebend. 1794—1797. 4. — Allgemeine Nachricht von dem Adel in Böhmen überhaupt; in *(v. Riegger's)* Mater. zur Stat. von Böhmen H. 8. S. 129 — 152. — Preggi della Nobiltà Veneta, o vero l'origine di tutte le case Patricie, collo loro armi e personaggi più conspicui. In Venez. 1782. 12. (von *Casimir Freschot*).

8. In Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte.* In dem eigentlichen *Oestreich* giebt es landesfürstliche unmittelbare Städte, gutsherrliche oder besondern Herren gehörige Städte; eben so auch landesfürstliche und gemeine, gröſstentheils dem Adel gehörige Märkte. — In *Böhmen* fehlt es an städtischem Gewerbe und Fleiſs, und an Polizey. Der beständige Streit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und das eigennützige Betragen mancher Wirthschaftsbeamten hat die Städte in Verfall gebracht. Sie werden abgetheilt 1) in *königlich privilegirte Städte vom ersten Rang*, 2) in 24 *königliche* Städte, 3) in 9 *Leibgeding-Städte*, 4) in eine *Kammerstadt*, 5) in 20 *Bergstädte*, 6) in *Schutzstädte der Grundherren.* — In *Ungern* sind die Städte und Märkte auch verschiedener Art: 1) *königliche Freystädte* (civitates liberae atque regiae), die mit zu den Reichstagen berufen werden, und nicht unter den Grafen stehen, sondern dem Könige zugehören, und einen Rath haben, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorsteht; sie sind von zwiefacher Art: a) solche, die unter dem königl. Schatzmeister stehen, und bey ihm belangt werden müssen; b) solche, die unter dem Personali praesentiae regiae stehen. Einige dieser königlichen Freystädte sind *Bergstädte*, und stehen unter ihrem von der Hofkammer zu Wien abhängenden Kammergrafen. 2) *Freymärkte* (oppida libera), und zwar: a) die *sechszehn* sogenannten *Städtle* oder vielmehr Marktflecken in der Grafschaft Zips; b) die *Heydukkenflecken* (oppida Haidonicalia); c) die *Bergflecken* (oppi-

(oppida metallica), die unter dem königl. Fiſcus ſtehen; d) die *Huſarenflecken* (oppida militaria) der Servier oder Raitzen, die unter dem Hofkriegsrath ſtehen. — In *Galizien* hat ſich der eigentliche Bürgerſtand erſt unter Oeſtreichiſcher Herrſchaft gebildet, indem dort alles auf Teutſchen Fuſs eingerichtet wurde. — Die Bürgerſchaft zu *Venedig* genieſst verſchiedene Vorrechte; in der Stadt ſogar den Vorzug vor dem Adel in Terra firma. Dieſer unterſcheidet ſich hinwiederum von den Bürgern in Terra firma, als der 4ten Art von Leuten, die dann wieder von der 5ten, dem gemeinen Pöbel in Venedig, der in 2 Parteyen, *Caſtellani* und *Nicolotti*, getheilt iſt, unterſchieden wird.

9. In Anſehung des *Bauernſtandes* und der *Dörfer*. Auch hier herrſcht Verſchiedenheit, indem der Landmann in einigen Ländern ganz, in andern halb frey iſt. In dem eigentlichen *Oeſtreich* iſt er gröſstentheils frey u. hier und da in gutem Wohlſtande. Im *Lande unter der Ens* werden die Landleute, deren wegen des vielen Geſindes in den Städten zu wenige ſind, eingetheilt in *Waldbauern, Hauer* und *Bauern* oder in *Getreide-, Wein-* und *Waldbauern*. (Dort und in Steyermark heiſst auch der Adeliche, wenn er ein Landtags-fähiges Gut beſitzt, *Landmann*). Die *Steyermärker* beſitzen einen etwas dichten Verſtand, aber viel Fleiſs und Arbeitſamkeit. Den *Kärnthnern* fehlt es nicht an Genie: man giebt ihnen aber insgemein viele Trägheit ſchuld. Die *Krainer*, wie auch die *Görzer* und *Trieſtiner*, ſind am gewerbſamſten, und von harter, dauerhafter Natur. Sie ſind aber unter ſich, in anderer Hinſicht, ſehr verſchieden. Ueberhaupt heiſsen ſie *Krainzi* und *Slovenzi*, welche nur in der Ausſprache einiger Selbſtlauter von einander unterſchieden ſind. Die letzten heiſsen in Niederſteyermark *Shtajerzi*, in Niederkärnthen *Koroſhzi*. Die Oberkrainer oder die *Goreinzi* ſind ächte Krainer. Unter ihnen gab es ſonſt viel *Samer* (eigentlich *Saumer*) d. i. Leute, die

auf

auf Saumrossen die Landeswaaren ausführten, welches aber jetzt, wegen der fahrbaren Strafsen, nicht mehr geschieht. Die Unterkrainer, gemeiniglich *Doleinzi*, sind auch ächt, reden auch alle gut krainisch, jedoch mit einiger Veränderung. In Mittelkrain sind viererley Einwohner, in Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander verschieden. Die Einwohner um Gottschee, Pöland u. s. w. die mitten unter Slaven eine unfruchtbare Gegend zwischen rauhen Bergen bewohnen, heifsen *Gottscheer*, eigentlich *Hotschevarin;* sie sind Franken, u. reden einen verdorbenen Teutschen Dialekt, den ein anderer Teutscher nicht recht, und ein Krainer gar nicht versteht. Sie haben von Alters her das Recht zu hausiren. In Krain giebt es auch *Krabaten* oder *Chrobaten*, deren Sprache die rechte kroatische und von der krainischen etwas verschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide und das beste Weingebirge. Im innern Krain wohnen *Wipacher (Vipauge)*, um Wipach, Leytenberg und St. Veit herum, von den Krainern merklich unterschieden, *Karstner (Krashauze)*, die auf dem schrecklich wüsten Kalkfelsen, dem Karst wohnen, das Krainische grob reden, und eine besondere Kleidung tragen; *Tschitschen*, zwischen Neuhaus und St. Serf, die den Karstnern gar nahe kommen, aber eine besondere Sprache reden; die *rechten Krainer* und *Poyker*, gemeiniglich *Piuzchene*, bey Klan, Zablaniz und in dortiger Gegend an der Poyk, die in der Kleidung und Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem Histerreichischen Theil sind zweyerley Einwohner, 1) *Fiumer* oder *Dalmatiner* und *Liburnier*, die Dalmatisch sprechen, 2) die eigentlichen *Histerreicher*, die theils die gemeine Histerreichische oder Dalmatische Sprache, theils schlechtes Italienisch sprechen. — Die Landleute in *Tyrol* haben, aufser der Nahrung, die die Bergwerke, das Salzwesen, der Holzhandel nach Venedig und der Seidenbau geben, nicht viel zu verdienen; daher viele aufser Landes

des durch Handel und Arbeit Nahrung ſuchen. Ganz eigene Induſtrie der Einwohner des Thales *Gröden* hinter Clauſen, und deren zu *Imſt.* — In *Böhmen* ſind die Landleute ſeit 1781 von der Leibeigenſchaft freygeſprochen. Schon vorher waren ſie an vielen Orten berechtiget, Höfe und Güter eigenthümlich und durch Amtsverſchreibungen an ſich zu bringen, auch durch Kontrakte und Teſtamente über ſie zu verfügen. Dieſe Freybauern, *Diedinitzy* und *Naprawnitzy* genannt, waren doch gewiſſermaſsen eingeſchränkt. Ganz frey waren die *Swobodnitzy*, die blos von dem königl. Fiskalamt abhiengen. — Auch in *Mähren* iſt die Leibeigenſchaft aufgehoben. In Sprachen und Sitten ſind dort von einander verſchieden: 1) die *Hanaken*, die ſich wieder abtheilen: a) in *eigentliche Hanaken*, b) *Blatniaken*, c) *Sabetſchaken;* 2) die *Slowaken* oder vielmehr *Slawaken;* man unterſcheidet ſie a) in *Walachen*, b) *Zaleſaken* und c) *eigentliche Slowaken;* 3) die *Böhmiſchen Mährer;* 4) die *Teutſchen*, und zwar: a) *Schleſier*, b) *Kühländer*, c) *Oeſtreichiſche* und d) *Teutſche Gebirger* (Mähriſch *Horaky*); 5) die *Franzöſiſchen Mährer.* — In dem benachbarten *Oeſtreich. Schleſien*, wo eben auch die Leibeigenſchaft aufgehoben iſt, wohnen, unter andern, Landleute, die ſich *Walachen* nennen, ſonſt aber *Corallen-* und *Salzbauern* heiſsen. — Die verſchiedenen Namen der Landleute in *Ungern* ſ. oben unter Nr. II. Die Landesherrlichen Bauern genieſsen mehr Freyheit, als diejenigen der Magnaten. Die meiſten von den letzten werden zu hart gedrückt und ſind zu geldarm, als daſs ſie ſich durch Thätigkeit emporheben könnten; daher ihre Trägheit und Unempfindlichkeit. In Ungern ſind auch viele Koloniſtendörfer. — In *Slavonien* und *Syrmien* macht ſich das Landvolk faſt alles, was es nöthig hat, ſelbſt. Es beſteht aus *Illyriern*, den alten Einwohnern, die Slaviſchen Urſprungs ſind; aus *Wlachen;* aus *Teutſchen*, die etwa den 10ten Theil der Einwohner ausmachen; und aus *Zigeunern*, die aber

jetzt

jetzt *Neubauern* heissen, weil sie nicht mehr herumziehen dürfen, sondern auch das Feld bauen müssen. — In *Siebenbürgen* ist ein Unterschied zwischen *Ungern, Ziklern* oder *Zeklern*, *Sachsen* (oder alten Teutschen). Dies sind die 3 Hauptnationen; seit 1784 werden sie aber nicht mehr als solche unterschieden, und folgende nicht mehr, wie vorher, als Fremdlinge betrachtet, nämlich: *Teutsche*, die die gewöhnliche Teutsche Sprache, verschieden von derjenigen der Sachsen, reden, und *Wlachen*. Alle Landleute leben noch unter einer harten Leibeigenschaft. — In *Galizien*, wie in Ungern. — In *Venedig* gehören sie entweder dem Staate oder den Ländereybesitzern. Selten werden sie sehr gedrückt und waren vor dem Franz. Revolutionskrieg gröfstentheils wohlhabend.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *Allgemeine:* Pragmatische Sanktion Kaisers Karl des 6ten vom Jahr 1713.
2. *Besondere:* 1) für die *Teutschen* Reichsländer.
   a) *Oestreich:* vorzüglich der Friedericianische Freyheitsbrief, oder die in einigen Stücken streitige Erhöhungsurkunde Kaisers Friedrich des 1sten vom Jahr 1156; wie auch die verschiedenen Landhandvesten und Landesordnungen.
   b) *Böhmen* und *Mähren:* Landesordnung Kaisers Ferdinand des 2ten vom Jahr 1627; nebst den darüber ergangenen Deklaratorien und Novellen.
   2) Für die *Ungrischen* Länder: ausser verschiedenen ältern Privilegien u. Reichsschlüssen das Dekret von Presburg unter Leopold dem 1sten vom J. 1687, u. die Kapitulation Leopold des 2ten vom J. 1790.
   3) Für *Siebenbürgen:* verschiedene, unter gemeinschaftlicher Bewilligung der Fürsten und des Volks ausgefertigete Adprobata, Concordata und Diplomata.

F. F. Schrötter's Abh. von den Freyheitsbriefen des durchl. Erzhauses v. Oestreich. Wien 1762. 8. — *Dessen* Grundrifs

riſs des Oeſtr. Staatsrechts. ebend. 1775. 4. — Ferdinandi II. vermehrte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen. ebend. 1627. fol. — Ferdinandi III. über der neuen Landesordnung des Königr. Böh. publicirte königl. Declaratorien u. Novellen. ebend. 1640. fol. — Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Joſephino-Carolinus, pro hereditario regno Bohemiae ac incorporatis aliis provinciis, utpote marchionatu Moraviae et ducatu Sileſiae. Pragae 1720. fol. — Decreta et Conſtitutiones regni Hungarici. II Tomi. Budae 1784. fol. — *C. A. Beck* ius publ. Hungariae, cum notis auctoris et obſſ. *Joſephi Benzur*, ex originali eius exemplari deſumtis et nunc primum in lucem emiſſis. Viennae 1790. 8. — *Steph. Roſemann's* Staatsrecht des Königreichs Hungarn, nach der heut. Verfaſſ. dieſes Reichs bearbeitet. ebend. 1792. 8.

VIII. Regierungsform.

Faſt ganz unumſchränkte Monarchie, und zwar erblich in männlicher und weiblicher Linie. In den Ungriſchen Staaten beſchränkter, als in den Teutſchen und Böhmiſchen: deſto freyer in Galizien und Venedig.

IX. Oberſte Gewalt.

Befindet ſich in den Händen eines einzigen, der, nach Verſchiedenheit der Länder, König, Erzherzog u. ſ. w. heiſset.

X. Reichs- oder Landſtände.

1. *Im Lande unter und ob der Ens* beſtehen ſie 1) aus den *Prälaten*, 2) *Herren*, 3) *Rittern*, 4) *Städten* und *Märkten*. Die *Landtage* der Stände ſind entweder *allgemeine*, oder *Ausſchuſstage*, welche letzte wieder in den *weitern* und *engern Ausſchuſs* abgetheilt werden. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien und derjenige im L. ob der Ens zu Linz gehalten. Sie werden von dem Landesfürſten ausgeſchrieben, und der Vortrag geſchieht entweder von dem Hofkanzler oder von dem erzherzogl. Abgeordneten: die Berathſchlagungen aber werden unter dem Vorſitz des Landmarſchalls angeſtellt. Es wird dabey von Steuern und Abgaben, vom Kriegs-weſen,

wesen, in so weit es die dazu nöthigen Abgaben, Stellung der Rekruten u. dgl. betrifft, gehandelt, und der Landtagsschluss wird in den *Landtagsabschied* gebracht, von dem Landesherrn bestätiget, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er gesetzliche Kraft habe. Die Stände geniessen manche ansehnliche Vorrechte: doch sind sie nicht mehr so gross, wie ehedem. In *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* hat es ungefähr dieselbe Bewandniss.

2. In *Tyrol* besteht das landschaftliche Kollegium aus dem Landeshauptmann, aus den Verordneten von dem Prälatenstande, Ritterstande u. von 5 Städten, wie auch aus den Abgeordneten von den Gerichten u. vom Bauernstande aus den 6 Vierteln. Tyrol geniesst auch ausserdem vor den übrigen Oestr. Ländern besondere alte Vorrechte und Freyheiten, wozu vornämlich gehört, dass der Landesherr ohne Bewilligung der Stände keine neuen Anlagen ausschreiben noch fodern kann. Es existirt auch ein *Ober-Einnehmeramt* der Landschaft und eine landschaftliche Kanzley.

3. In *Böhmen* gehören zu den *Landständen* die *Prälaten*, *Herren*, *Ritter* und *Städte*. Die *Landtage* werden von dem König jährlich ausgeschrieben und zu Prag gehalten. Den Vorsitz hat der oberste Burggraf, der auch die Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen schliesset. Jeder von den 3 ersten Ständen kann 4 besondere Stimmen ablegen: der 4te aber hat nur eine einzige, die gemeiniglich der Kanzler der Altstadt Prag führet. Der *Ausschuß der Landstände* besteht aus dem obersten Burggrafen als Direktor, aus dem Obersteueramtsdirektor als Beysitzer, und aus 2 Gliedern von jedem Stande, die aus dem 1sten der Erzbischoff, aus dem 2ten der Burggraf, und aus dem 3ten der oberste Landschreiber, auf 3 Jahre ernennet. Beym Bürgerstande wechseln die Primatores und ältesten Rathsverwandten aus den Prager 4 Magistraten alle 2 Jahre um.

4) In

4. In *Mähren* und *Schleſien*, wie in Böhmen.

5. In *Ungern.* Die dortigen *Reichsſtände* werden in 4 Klaſſen getheilt und in den Reichsgeſetzen unter dem Namen *Populus* verſtanden. 1) Die *Prälaten*, wozu die oben (VI, 5.) genannten Erz- und Biſchöffe, alsdann die Aebbte und vornehmſten Pröpſte gehören. 2) Die oben unter VI, 7 erwähnten *Magnaten* oder *Reichsbarone.* 3) Die eben daſelbſt vorkommenden *Ritter*, u. 4) die unter VI, 8 erwähnten *Freyſtädte* u *Freymärkte.* — Der *Reichstag* (Comitia regni, oder im Ungriſch-Latein *Diaeta*) ſoll alle 3 Jahre, wenn es des Königs oder des Reichs Beſte zu erfodern ſcheint, vom Könige nach Preſsburg, durch königliche Briefe ausgeſchrieben werden. Ihnen zu Folge erſcheinen an dem beſtimmten Tage die geiſtl. und weltl. Magnaten perſönlich in dem Zimmer der Magnaten: die Ritterſchaft und Städte aber ſchicken 2 Abgeordnete, die in dem Zimmer der Stände zuſammen kommen. Die abweſenden geiſtl. und weltl. Magnaten ſchicken auch ihre Abgeordneten, die man *ablegatos abſentium* nennet. Die Reichsſtände tragen dem König ihre Angelegenheiten vor, und er legt ihnen das, was er für ſich und für das gemeine Beſte verlangt, in gewiſſen Propoſitionen vor, zu denen ſie ihre Einſtimmung geben.

6. In *Siebenbürgen* werden die Stände in Anſehung der Nationen in *Ungern*, *Zekler* und *Sachſen* und nach dem Unterſchied der Religionen in *Katholiſche*, *Reformirte, Evangeliſche* und *Unitarier*, oder auch, nach dem Beyſpiel Ungerns, in *Prälaten*, *Magnaten*, *Edelleute* u. *königliche Bürger*, eingetheilt. Zu den *Prälaten* gehören der Siebenbürgiſche Biſchoff, die Aebbte, Pröpſte und regulirten Domherren. Die *Magnaten* werden in hohe Reichsbediente, Grafen und Freyherren abgetheilt. Die *Edelleute* ſind theils Ungern, theils Sekler. Der Siebenbürgiſche Adel hat das Indigenat in ganz Ungern, und das Recht, ſich dort niederzulaſſen, wo er will u. kann.

Allein, der Ungrische Adel hat dasselbe Recht nicht in Siebenbürgen, und *königl. Bürger* heissen nur allein die Sachsen.

7. In *Galizien* sind zwar Landstände, aber ohne eigene entscheidende Theilnehmung an Staatssachen.

Die löbl. Herren Stände des Erzherzogth. Oestr. ob der Ens, als Prälaten, Herren Ritter u Städte u. s. w. durch *J. G. A.* Freyherrn *v. Hoheneck.* 1ster Th. Passau 1727. — 2ter Th. ebend. 1732. fol. — *Wissgrill's* bey VI. 7. erwähntes Werk. — Von den Böhm. Landständen, Landtagen und Landämtern; aus dem Latein. des *Stransky* übersetzt (von *Cornova*). Prag 1790. 8. *(Es ist das 11te, 12te u. 13te Kap. des oben bey I. 3 angeführten Werks).* — De Comitiis regni Hungariae deque organisatione eorumd. Diss. iur. publ. Hungarici. S. l. 1791. 8.

XI. Thronfolge.

Erblich und nach dem Recht der Erstgeburt, sowohl in männlicher als weiblicher Linie. Die Regenten sind als Erzherzoge von Oestreich mit 16 Jahren, und als Könige von Böhmen im 14ten Jahre mündig, und die vormundschaftliche Regierung hängt von der Verordnung des erblassenden Regenten ab. Als Könige in Böhmen werden sie von dem Erzbischoff zu Prag, und als Könige in Ungern zu Presburg oder Ofen von dem Erzbischoff zu Gran *gekrönt.*

F. F. Schrötter's Abhandl. von der Erbfolgsordnung, wie auch Vormundschaft der Durchlaucht. Erzherzoge. Wien 1766. 8. — *Dessen* Abh. von Erbhuldigungen u. Kleinodien der Erzherzoge von Oestreich. Ebend. 1763. 8. — *M. Schmeizelii* Schediasma de Insignibus, vulgo Clenodiis regni Hungariae, ut et ritu inaugurandi regem Hungariae. Jen. 1713. 4. Verbess und vermehrt in *Schwandtneri* Collect. T. II. — Solennia inauguralia — Principum utriusque sexus, qui ex — stirpe Habsburgico-Austriaca sacra corona Apostolica in Reges Hungaror. Reginasque periodo tertia redimiti sunt; industria synchronorum scriptorum adumbrata, quorum selecta opuscula

cula hujus argumenti vulgata et anecdota collegit, ordine chronol. diſpoſuit iunctimque edidit *M. G. Kovachich*; Peſtini 1790. fol.

XII. Titel.

Zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien *König*, *Erzherzog* zu Oeſtreich, *Herzog* zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, *Groſsfürſt* zu *Siebenbürgen*, *Markgraf* zu Mähren, *Herzog* zu Venedig, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, und zu Teſchen, *Fürſt* zu Schwaben, *gefürſteter Graf* zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz u. Gradiſca, *Markgraf* des heil. röm. Reichs zu Burgau, Ober- und Niederlauſitz, *Graf* zu Blankenburg, *Herr* auf der Windiſchen Mark u. ſ. w. Wegen Ungern werden auch die Titel *katholiſch* und *apoſtoliſch* gebraucht. — Die Prinzen heiſsen *Erzherzoge* und die Prinzeſſinnen *Erzherzoginnen*, und *königliche Hoheit*.

F. F. Schrötter's Abh. von den Titeln und Reichserzämtern des Durchl. Erzhauſes Oeſtr. Wien 1762. 8. — *F. K. Palma* Abh. von den Titeln und Wappen, welche Maria Thereſia als apoſtol. Königin von Hungarn führet. ebend. 1774. 8. — *L. A. Gebhardi's* Geſchichte der Titel des Erzherz. Oeſtr. Hauſes; in *deſſen* geneal. Geſch. der erbl. Reichsſtände in Teutſchl. B. 2. S. 120 — 141. — *M. C. Curtii* Progr. II. de regno Galitiae ſ. Haliciae, in titulis regum Hungariae obvio. Marb. 1769. 4.

XIII. Wappen.

Iſt aus den Wappen aller zur Oeſtreichiſchen Monarchie gehörigen Länder zuſammengeſetzt. Das *Ungriſche* iſt ein länglich getheilter Schild, zur Rechten von Silber und Roth 8mal quergetheilt; zur Linken im rothen Felde ein, aus einer goldenen und auf einem dreyfach grünen Hügel liegenden Krone hervorgehendes ſilbernes Patriarchenkreutz; das *Böhmiſche*, ein im rothen Felde zweygeſchwänzter ſilberner Löwe; das *Dalmatiſche*, 3 goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde;

 das

das *Kroatische*, von Silber und Roth in 6 Reihen geschacht; das *Slavonische*, ein zwischen 2 silbern. wellenförmigen Queerstrichen laufender Marder im grünen Felde, mit einem blauen Haupt- und Fußrande, in welchem erstern ein goldner Stern erscheint; das *Galizische*, 3 goldene Kronen im blauen Felde; das *Lodomerische*, ein blauer Schild mit 2 Queerbalken, mit rothen und weissen Vierecken besetzt; das *Oestreichische*, ein silberner Queerbalke im rothen Felde; das *Steyermärkische*, ein silberner, goldgekrönter Greif mit doppeltem Schwanze, aus dessen Rachen, Nase und Ohren Feuer geht, im grünen Felde; das *Kärnthnische*, 3 über einander gehende rothe Löwen im goldnen Felde; das *Krainische*, ein blauer Adler, mit einem auf der Brust liegenden, von Silber und Roth geschachten und mit den Hörnern aufwärts gekehrten Monde; das *Tyrolische*, ein rother, goldgekrönter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, im silbernen Felde; das *Siebenbürgische* ist durch einen schmalen rothen Queerbalken queergetheilt: oben im blauen Felde ein schwarzer wachsender Adler, von einer goldenen Sonne und Mond in den Oberwinkeln begleitet: unten im goldenen Felde 7 rothe Thürme oder Burgen, als 3, 4; das *Mährische*, ein von Roth und Silber geschachter und gekrönter Adler im blauen Felde; das *Venetianische*, ein liegender, goldener, geflügelter Löwe, mit vorwärts sehendem Haupte, um welches ein goldner Schein geht, mit den vordern Pranken ein offenes silbernes Buch haltend, mit den Worten, die ein Engel zum Evangelisten Markus soll gesprochen haben: Pax tibi, Marce, Evangelista meus; das *Habsburgische* Stammwappen, ein rother blau gekrönter und blau bewehrter Löwe im goldenen Felde; das *Görzische*, zur Rechten 2 rothe linke Schrägbalken im silbernen Felde: zur Linken, ein goldner aufwärts kletternder Löwe im blauen Felde.

L. A.

L. A. Gebhardi's Geschichte des erzherz. Oestr. Wappens; in *dessen* Genealog. Geschichte u. s. w. B. 2. S. 16 — 101. Mit 3 Kupfertafeln. — *J. C. Gatterer* de Insignibus Austriaco-Hungaricis; *in* Commentatt. Societ. reg. scient. Gotting. Vol. X. Vergl auch *dessen* praktische Heraldik. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 19 — 37. — *C. F. v. Kauz* vollständ. Aufklärung der Gesch. des Oestreich. Wappenschildes u. s. w. Wien 1781 4. — *Gel. Dobner's* hist. krit. Beobachtungen über den Ursprung, Abänderung u. Verdoppelung des Böhm. Wappenschilds; *in den* Abh. einer Böhm. Privatgesch. B. 4. (1779). — *F. C Palmae* Heraldicae regni Hungariae specimen, regia provinciarum nobiliumque scuta complectens. Vindob. 1766. 4.

XIV. Hofstaat.

Ist eben so prächtig, als ordentlich, eingerichtet. Die Menge der Hofdiener ist unter 4 sogenannte *Stäbe* vertheilt: 1. der *Oberſthofmeiſter* hat unter seinem Stabe: den Oberſthofküchenmeister, den Oberſthofstäbelmeister, den Oberſthofsilberkämmerer, die Mundschenken, Vorschneider, Truchsesse, die Hofkapelle, Hofbibliothek, Hofärzte, Herolde, die Mobilieninspektion, die Hofteppichmacher, Hoftapezirer, die Kammerkapelle u. s. w. Zur ordentlichen Besorgung der Geschäfte des Oberſthofmeisterstabs ist ein eigenes Amt vorhanden, die *k. k. Oberſthofmeiſteramtskanzley;* sie ist in der Hofburg, und besteht aus einem dirigirenden Hofrath, nebst dem dazu gehörigen Personale; dahin gehören: die Hofwirthschaftsrechnungsrevisionsbuchhalterey, das Hofkontrolaramt, zu dem gehören: der Hofzehrgaadner (er besorgt den Einkauf der sämtlichen Hofbedürfnisse), der Hofkeller, die Lichtkammer, die Silberkammer, die Hoflieferanten, die Zuckerbecker, die Tafeldecker und die Hofküche. 2. Der *Oberſthofkämmerer*, sämtliche Kämmerer, darunter 36 wirkliche Dienstkämmerer sind; Kabinetssekretarien, Leibärzte, Leibwundärzte, den Kammerwundarzt, die Zahnärzte, das geheime Kammerzahlamt, die k. k. Familiengüterbuch-

buchhalterey, den kaiserl. geheimen Zahlmeister, die Schatzkammer, das Naturalienkabinet, das Medaillenkabinet, das physikal. Kabinet, die Bildergallerie, die Hofkammerdiener, Kammerfouriere, Kammermahler, Kammerjuweliere, Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, das Ballhaus, den Burggrafen, die Schlosshauptleute, und das Hoftheater. 3. Der *Oberst-hofmarschall:* den Hofquartiermeister und die Hoffouriere. 4. Der *Oberststallmeister:* die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitschule, die Pferdärzte, die Hof- und Feldtrompeter, die Hofhandwerker, die Leiblaquayen, die Laufer, die Damendiener, den sogenannten Spanischen Stall, den Kutscherstall, den Hofpoststall, den Senftenstall, und die Venerie.

Ausser diesen Hofstäben sind noch vorhanden: 1. das *Obersthof-* und *Landjägermeisteramt;* dazu gehören: ein Amtssekretar, ein Rechnungsführer, ein Amtsschreiber, 3 Forstmeister, ein Feldwundarzt, 6 reitende Jäger, 20 junge Jäger, 27 Forstknechte und die Plachenpartey; es gehört auch das ganze k. k. Waldamt dahin. 2. (Das *Obersthoffalkenmeisteramt.* 3.) Die allgemeine *Ober-* und *Hofbaudirektion*, deren Geschäfte sich nicht allein verbreiten über alle Hofgebäude, Hofgärten und das Navigationswesen, sondern auch über alle Kameral-Bankal- Ständische und Städtische Gebäude.

Bey grossen Feyerlichkeiten, z. B. bey Erbhuldigungen, wird der Glanz des Hofes sehr erhöht durch die *Erbämter.* Sowohl im Land unter als ob der Ens *); und so auch in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Tyrol, sind die vornehmsten adelichen Familien mit folgenden Erbämtern begabt: das *oberste Erbland-Hofmeisteramt*, das *oberste Erbland-Kämmereramt*, das *ob. Erb-*

*) Doch erstrecken sich einige auch über beyde; es sind auch eben nicht alle diese Erbämter in allen jenen Ländern.

Erbland-Marschallamt, das *ob. Erbland-Stallmeisteramt*, das *ob. Erbland-Mundschenkenamt*, das *ob Erbland-Truchsessenamt*, das *ob. Erbland-Jägermeisteramt*, das *ob. Erbland-Silberkämmereramt*, das *ob. Erbland-Küchelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Thürhüteramt*, das *oberste Erbland-Stäbelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Vorschneideramt*, das *ob. Erbland-Falkenmeisteramt*, das *ob. Erbland-Panier*, das *ob Erbland-Münzmeisteramt*, das *ob. Erbland-Kampfrichter-* und *Kampf-Schildträgeramt*, das *ob. Hof-* und *General-Erbland-Postmeisteramt.* Alle diese Erbämter werden zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem ältesten des Namens und Stammes verwaltet, und sind mit nicht unerheblichen Vortheilen verbunden, können aber von keinen andern, als Gliedern der katholischen Kirche besessen werden. Für jedes der genannten Länder ist auch ein *Oberst-Erb-* und *Hofkaplan.*

In *Böhmen* sind vornämlich vier Erbbeamte: 1. der *oberste Erbmarschall;* 2 der *oberste Erbtruchseß*, von dem sowohl der *oberste Erbküchelmeister*, als auch der *Erbvorschneider* verschieden sind: 3. der *ob. Erbmundschenk:* 4. der *ob. Erbhofmeister.* Ausserdem der *ob. Erbsilberkämmerer.* Hernach giebt es noch folgende: das *Erbthürhüteramt*, das *Erbpanieramt*, und das *Erbschatzmeisteramt.*

Die *Ungrischen* Reichs- und Erbbeamten sind oben VI, 7 angeführt.

In *Galizien* sind die Landes-Erbämter: der *Obrist-Land-Hofmeister*, der *OLMarschall*, der *OLKämmerer*, der *OLKüchenmeister*, der *OLJägermeister*, der *OLStallmeister*, der *OLMundschenk*, der *OLSilberkämmerer*, und der *Stubenmeister* oder *Erbtruchseß.*

Den Glanz des Hofes vergrössern noch die *Garden*, und zwar: die *k. k. erste Arcieren-* oder *Hatschier-Leibgarde*, (die in die Teutsche und Galizische Garde abgetheilt

theilt ist), die *Ungrische adeliche Leibgarde*, und die *Leibgarde zu Fuss*, oder die *Trabanten-Leibgarde*. Sämtliche Garden stehen im Hofdienste unter dem Oberſthofmeisteramt, ausser demselben aber unter dem Hofkriegsrath.

J. W. Comitis *de Wurmbrand* Comment. de hereditariis provinciar. Austr. officialibus. Ed. II. curante *J. G. Estor.* Lipf. 1737. 4. — *K. E. v. Riegger's* Abh. von dem Oestr. Marschalle, dessen Pflichten, Vorzügen und Vortheilen. 1. Th. Wien 1775. 8. — *Balbin* von den Reichs-Hof- und Erbämtern in Böhmen, aus der Latein. Handschrift; in *(v. Riegger's)* Mater. zur Stat. von Böhmen. H. 6. S. 157—168. — Von einigen der vorzüglichsten Ungrischen Reichs- und Erbbeamten handelt *Windisch* in seinem Neuen Ungr. Mag. B. 1. H. 2. S. 150—365.

XV. Ritterorden.

1. Der Orden des goldenen Vliesses.
2. Der Sternkreutzorden.
3. Der Ungrische Stephansorden.
4. Der Böhmische Wenceslausorden.
5. Der militarische Marien-Theresienorden.
6. Der militarische Elisabethsorden.

G. H. Ayrer de magno Magisterio equestris ordinis aurei velleris Burgundo-Austriaci feminino-masculini. Goett. 1748. 4. — Historia de la insigne Orden del Toyson de Oro — escrita por D. *Julian de Piredo y Salazar.* 3 Voll. Madrid 1788. fol. — Geschichte des militar. Marie Theresie-Ordens seit desselben Stiftung; nebst einem Anhange von den vorzüglichsten in den k. k. Erbstaaten florirenden Ritterorden. Regensb. u. Mainz *(eigentl.* Wien) 1796. 8.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

1. Das *k. k. Staats- und Konferenzministerium,* im Jahr 1801. angeordnet, statt des vorherigen geheimen Kabinets und des Staatsraths. Es besteht, unter des Kaisers Vorsitz und Leitung, aus 4 Konferenzministern und 1 Konferenzrath.

2. Das

2. Das *Staats- und Konferenzialdepartement für das Kriegs- und Marinewesen,* bestehend aus 1 Chef, 1 Staats- und Konferenzrath, und 4 Hofkriegssekretarien.

3. Das *Staats- und Konferenzdep. für die inländ. Angelegenheiten,* bestehend aus 1 Chef, 5 Staats- und Konferenzräthen, 2 Hofsekretarien, 8 Concipisten u. s. w.

4. Das *ausländische Departement* oder *die geheime Hof- und Staatskanzley der auswärtigen Geschäfte,* bestehend aus 1 Chef, aus dem Hof- und Staatsvicekanzler, 1 geh. Referendar, dem Direktor der Ital. Hofkanzley und geh. Staatsofficial, 4 wirkl. Hofräthen und geheim. Staatsofficialen, 2 wirkl. Räthen, 6 wirkl. Hofsekretarien, 1 Hofdolmetscher der oriental. Sprachen, 1 Registrator und 1 Expeditor (beyde wirkliche Hofsekret.), 3 Hofconcipisten u. s. w. Hierher gehört auch die *Chiffrekanzley.*

5. Die *vereinigte Böhm. und Oestreich. oberste Hofkanzley* (in politischen und Justitzangelegenheiten), bestehend aus dem Böhm. obersten und Oestr. Hofkanzler, 1 Kanzler, 3 Vicepräsidenten, 35 Hofräthen, 35 Hofsekretarien, 2 Rathsprotokollisten, 47 Hofconcipisten, 1 Registraturdirector, 1 provisorischen Director, 20 Registraturadjuncten, 25 Registranten, 1 Director bey dem Einreichungsprotokoll, 2 Directoren bey dem Expedite *(sic),* 64 Kanzlisten u. s. w. (Dieses Dicasterium ward im Sept. 1797 errichtet, indem von dem vorherigen Directorium die Publico-Politica getrennt und zu dem Ressort dieses Kollegiums [in der Korrespondenz der Hofstellen auch *vereinigte oberste Hofstelle in Politicis et Justitialibus* genannt] gezogen und damit auch am 20 Nov. die vorherige *oberste Justitzstelle* dergestalt vereinigt wurde, dass sowohl in Justitialibus als in Publico-Politicis besondere Sitzungen gehalten werden). Hiermit ist verbunden: die *Ministerialbanco-Hofdeputation,* die *in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission,* die *geheime Kreditsdirection,* und die *Staatsrechnungs-Kontrole.*

Gewis-

Gewissermaſsen gehört auch hierher die hernach unter 10 angeführte Hofkammer.

6. Die *königl. Ungrische Hofkanzley*, beſtehend aus 1 Hofkanzler, 1 Vicehofkanzler, 11 Hofräthen, 12 Räthen und Hofſekretarien u. ſ. w.

7. Die *Siebenbürgiſche Hofkanzley*, beſtehend aus 1 Hofkanzler, 4 Hofräthen, 6 Räthen und Hofſekretarien u. ſ. w.

8. Die *Galiziſche und Lodomeriſche Hofkanzley*, beſtehend aus 1 Hofkanzler, 1 Vicehofkanzler, 7 Hofräthen, 6 Hofſekretarien u. ſ. w.

9. Die *General-Hoftax- und Expeditsdirektion*, beſtehend aus einem Direktor, 4 Hoftaxatoren und erſten Adjunkten, 1 Generaltax-Einnehmer, und 4 Kontroleuren.

10. Die *Hofkammer im Münz- und Bergwerkswesen*, beſtehend aus 1 Vicepräſidenten, 5 Hof- und Bergräthen, und 4 Hofſekretarien. (Dieſe Hofkammer, zu welcher auch das *Hauptmünzprobieramt* und die *Bergwerksproduktenverſchleiſsdirektion*, mit einem beſondern Perſonale, gehört, hat als eine beſondere Hofſtelle eigene Sitzungen, auch eine abgeſonderte Kanzley und Regiſtratur).

11. Die *oberſte Staats-Controle*, beſtehend aus 1 Präſidenten, 5 Hofräthen und 4 Hofſekretarien. (Dieſer Controle ſind die verſchiedenen *Staatshauptbuchhaltungen* untergeordnet, als a) die Staats-Centralhauptbuchhaltung, b) die Hauptbuchhaltung in Cameralibus, in Hungaricis et Transſylvanicis, in militaribus, in bancalibus etc.).

12. Das *Oberſthof- und Generalerblandpoſtamt*, dem der Fürſt von Paar zu Wien, als Hof- und Generalerblandpoſtmeiſter vorſteht. Die übrigen Hauptpoſtämter ſind: in Böhmen zu Prag, in Mähren zu Brünn, im Lande ob der Ens zu Linz (die Poſten im Innviertel gehören

hören zum Reichspoſtamt), in den Ländern des Oeſtr. Kreiſes zu Grätz, und in Ungern zu Ofen.

13. Der *Hofkriegsrath*, ſeit 1803. durch den Erzherzog Karl, als *Staats- Konferenz- Kriegs- und Marineminiſter*, neu organiſirt, beſteht aus 3 Gremien oder Hauptabtheilungen: 1) dem *Militargremium*, welches umfaſst: a) das *Militardepart.* (deſſen unmittelbare Direction der Erzherzog ſich ſelbſt vorbehalten hat); b) das *Artilleriedepart.*; c) das *Geniedepart.* 2) aus dem *politiſch-ökonomiſchen Gremium* in folgenden Abtheilungen: a) das *Verpflegs-Referat*; b) das *Gränzenreferat*; c) das *Rekrutirungs- und Remontirungs-Referat;* d) das *Monturs-Referat;* e) das *Kommiſſariats- und Kaſſa-Referat;* f) Das *Sanitäts- und Verſorgungs-Referat,* worunter auch die meiſten Unterrichtsanſtalten und das Kirchenweſen begriffen ſind, und womit das vorherige Haupt-Invalidenamt aufhörte; g) Das *Kriegsminiſterial-Bureau.* 3) aus dem *Juſtitzgremium,* in 3 Juſtitzabtheilungen.

14. Die *Polizeyhofſtelle*, mit einem oberſten Polizeyminiſter, 1 Vicepräſidenten und 2 Räthen. In der Hauptſtadt jeder Provinz befindet ſich ein Polizeydirektorium. Die Polizeykommiſſarien in den Provinzen hängen unmittelbar von den Länderchefen ab, und ſtehen mit der Oberdirektion in Korreſpondenz. Uebrigens hat die Polizey ungefähr dieſelben Gegenſtände, wie in andern Staaten, zu beſorgen, und ihre Einrichtung iſt, nach der von Leopold dem 2ten 1791 erlaſſenen Polizeyordnung, muſterhaft.

15. Die *Konſiſtorien* haben die Oberaufſicht über alle geiſtliche Sachen und über die Kirchenzucht; aber die Verwaltung der Rechtsſachen und Eheſtreitigkeiten beſitzen ſie ſeit 1783 nicht mehr; denn ſeitdem ſteht die Kleriſey in Anſehung derſelben unter dem Gerichte, wohin jeder Laye ſeiner perſönlichen Eigenſchaft nach gehört. Für die Militarperſonen beſteht ein beſonderes Konſiſtorium zu Wien, unter dem alle Feldſuperioren

und

und Regimentskapellane ſtehen. Eben daſelbſt iſt auch das *k. k. Konſiſtorium der beyden proteſt. Konfeſſionen für ſämmtl. Teutſche Erblande*, beſtehend aus 1 Präſidenten, 3 Räthen Augsburg. und 2 Räthen Helvet. Konfeſſion, wie auch 2 auſserordentl. Mitgliedern.

16. *Provinzialkollegien;* darunter verſteht man die in den Teutſchen Ländern Oeſtreichs und in Galizien beſtehenden landesfürſtl. Departemente und die ihnen untergeordneten Aemter. Ihre Benennungen ſind verſchieden; in einigen Ländern nennt man ſie *Gubernia*, in andern *Landesregierungen. Gubernien* ſind: in Galizien, mit der Bukowine, zu Lemberg; in Böhmen zu Prag; in Mähren, mit Schleſien, zu Brünn; in Steyermark, zu Grätz; in Kärnthen zu Klagenfurt, und in Krain zu Laybach; in Görz und Gradiſka zu Görz; zu Trieſt; in Tyrol zu Innsbruck. *Landesregierungen:* in dem Lande unter der Ens zu Wien; in dem Lande ob der Ens zu Linz. Ihre Geſchäfte beſtehen vorzüglich in Vollziehung der von dem Direktorium an ſie kommenden Verordnungen, in der Handhabung der landesfürſtl. Rechte, in der Erhebung der Einkünfte u. ſ. f. Wöchentlich müſſen ſie an jene Stelle ihre Rathsprotokolle einſenden und über alle erhebliche Vorfälle Bericht erſtatten. Die Geſchäfte ſind in Referate eingetheilt. Für die geiſtlichen Angelegenheiten iſt in jeder Provinz eine beſondere Kommiſſion niedergeſetzt, die unmittelbar von der Hofkommiſſion in Wien abhängt, und worüber der Landesherr das Praeſidium führet.

17. Die *Kreisämter.* Da die meiſten Länder des Hauſes Oeſtreich, auch das neu erworbene Venetianiſche, in Kreiſe eingetheilt ſind; ſo iſt in jedem ein Amt angeordnet, das von einem Kreishauptmann, einigen Kreiskommiſſarien und verſchiedenen dazu gehörigen Subalternen verwaltet wird. Die Geſchäfte dieſer Kreisämter beſtehen in der Fürſorge für die Beobachtung der landesfürſtlichen Geſetze, in der Bekanntmachung der

an

an sie kommenden Befehle, und in Unterthanssachen machen sie die 2te Instanz aus. Es liegt ihnen auch ob, nachzuforschen, ob die Kriminalgerichte in Entdeckung u. Verwahrung der Delinquenten die Vorschriften beobachten, auch wohl den Appellationsgerichten nöthigen Falls an die Hand zu gehen. Seit 1785 hat jedes Kreisamt auch einen Schulkommissar, der darauf zu sehen hat, daſs in den Teutschen Schulen überall vorschriftmäſsig zu Werke gegangen werde. Er erstattet seine Berichte an den Kreishauptmann, der sie an die Landesstelle einsendet, von da sie an das Direktorium gelangen.

XVII. Justitzwesen.

1. *Justitzstellen* oder *Gerichte*. 1) Die *oberste Justitzstelle* ist seit 1797 mit der (XVI. 5.) erwähnten obersten Hofkanzley verbunden. Ihre Geschäfte sind in 3 *Senate* abgetheilt: a) in den *Oestreichischen*, wohin die Recurssachen des Land. ob u. unt. der Ens, der Vorlande, Tyrols, Steyermarks, Kärnthens, Krains, Görz u. Triest (auch Venedig?) gehören; b) in den *Böhmischen* für Böhmen, Mähren und Schlesien; c) in den *Polnischen* für Galizien, Lodomerien und Bukowine. Dieses Kollegium besteht aus 1 Oberpraesidenten, 1 Praesidenten, 20 Hofräthen, und mehrern Subalternen. — Das oberste Justitzrevisorium für *Ungern* macht die *Septemviraltafel* zu Ofen, und für *Siebenbürgen* die *königliche Tafel* zu Neumarkt. 2) Die *Appellationsgerichte* zu *Wien* für das Land ob und unter der Ens, zu *Prag* für Böhmen, zu *Klagenfurt* für Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Triest, zu *Brünn* für Mähren u. Schlesien, zu *Lemberg* für Galizien u. die Bukowine. Sie sind die 2te Instanz sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramts; jedes ist zugleich das Kriminalobergericht. Ihnen liegt auch ob die Prüfung der Kandidaten zu Gerichtsstellen und die Erthei-

Ertheilung der Eligibilitätsdekrete. Fallen Fiscal- oder Unterthansfachen vor; so ist ein Rath von der politischen Stelle beyzuziehen. Alle sind der obersten Justitz untergeordnet, bey welcher ihre Praesidenten und Vicepraesidenten beeidigt werden und ihre Anstellungsdekrete erhalten, die Räthe hingegen und das übrige Personale legen den Diensteid bey ihrer Stelle ab, und erhalten von ihr auch die Anstellungsdekrete. Diese Gerichte haben auch die Oberaufsicht über das Pupillenwesen. — In *Ungern* heisst das Appellationsgericht zu Ofen die *königliche Tafel.* Sie revidirt alle Prozesse, die von den in Ungern und Kroatien befindlichen Gerichtsstellen an sie kommen. 3) Die *adelichen Gerichte* zu Wien, Grätz, Brünn, Prag, Linz, Laybach und Innsbruck, wie auch die *Stadt*- u. *Landrechte* zu Triest, u. die *adelichen Justitzadministrationen* zu Görz, Klagenfurt u. Botzen. — Adeliche Gerichte existiren in *Ungern*; unter dem Namen *Distriktualtafeln*, zu Debrezin, Eperies, Günz, Tyrnau und Agram in Kroatien. 4) Das *Gericht für Unadeliche* ist kein landesfürstliches Departement, sondern besteht bloss in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde, daher es auch das *bürgerliche Gericht* genennt wird. Seine Geschäfte sind alle Justitzsachen in erster Instanz, welche Personen, die nicht von Adel sind, betreffen. Die in den Oestreichischen Ländern bestehenden Gerichte dieser Art sind: die *Stadtmagistrate* und die *Grundgerichte.* Die Justitzgeschäfte werden in 2 Senaten behandelt, wovon einer die Civil- der andre die Kriminalsachen hat. Zu den unadelichen Gerichten in *Ungern* gehören die Gerichte in den königl. Freystädten und die Herrenstühle für das Landvolk. 5) Das *Berggericht* hat alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten zu untersuchen: hingegen gehören nicht vor dasselbe die Verlassenschaftsbehandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, auch nicht die Führung der Execution. Berggerichte in der

ersten

ersten Instanz sind folgende: in *Böhmen* zu Joachimsthal (mit 9 Berggerichtssubstitutionen), zu Pzibram (mit 2 Subst.), zu Kuttenberg (mit 3 Subst.); die Gerichtsbarkeit des Kuttenberger Berggerichts erstreckt sich auch auf Mähren und Schlesien; in *Kärnthen* zu Klagenfurt (mit 10 Subst.); in *Krain*, auch für Götz und Triest, zu Idria (mit 1 Subst.); im *Lande ob und unter der Ens* zu Steyer (mit 1 Subst.); in *Steyermark* zu Eisenärz und Vordernberg; in *Tyrol* zu Schwatz (mit 10 Subst.); Die Gerichtsbarkeit der Substitutionen erstreckt sich blos dahin, dass bey ihnen nur mündliche Klagen u. Sachen, die keinen Aufschub leiden, angebracht werden: sie können aber auch weiter gehen, wenn die streitenden Parteyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbarkeit entfernt sind und diese den Substitutionen Erlaubniss dazu ertheilt hat. 6) Das *Wechselgericht* zu Wien, unter welches alle Personen gehören, die förmliche Wechselbriefe ausstellen, dann diejenigen, die unförmliche ausgeben, Wechsler oder Handelsleute sind, auch die Professionisten und Handwerker, die wegen empfangener Waaren und Materialien unförmliche Wechselbriefe ausgeben. In den Provinzen ist dieses Gericht mit dem Magistrat verbunden, doch so, dass alle Merkantil- und Wechselgeschäfte abgesondert und mit Beybehaltung dieser Benennung geführt werden. 7) Das *Fiskalamt*, dessen Obliegenheiten bestehen: *a)* in der Vertretung der Kameral- und Bankalgefälle, sie mögen nun unter eigener Aerarialregie, oder unter einer ständischen Administration, Privatverpachtung oder Verwaltung stehen; *b)* in der Vertretung landesfürstlicher Regalien und aller aus dem Majestätsrechte der Territorialhoheit oder eigenen Privatrechten des Landesfürsten fliessenden Gerechtsamen; *c)* in der Vertretung jener Werkstätte, Fabriken oder Privatgesellschaften, denen der Landesfürst die Eviction zu leisten verpflichtet ist; *d)* in der Vertretung der milden Stiftungen, sie mögen Kläger

oder

oder Beklagte seyn; *e)* in der Vertretung der landesfürstlichen Lehen; *f)* in der Vertretung der landesfürstl. Güter und des durch aufgehobene geistliche Gemeinden dem landesfürstlichen Aerario zugefallenen Vermögens; *g)* in der Aufsicht über die Unterthans-Advokaten; *h)* in der strengen Aufmerksamkeit auf die Befolgung aller Gesetze. Der Fiskal oder Kammerprokurator hat mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang; es ist ihm erlaubt, den Rathssitzungen sowohl bey der Landesstelle als dem Appellationsgericht, jedoch ohne Stimme, nach Willkühr beyzuwohnen. Er hat noch besonders seine Aufmerksamkeit auf die Verfassung der angränzenden fremden Staaten zu richten, wo es auf die Ausübung des iuris reciproci ankommt. Ferner liegt ihm die Kenntniſs der Gränzen des Landes, wo er sein Amt ausübet, ob. Endlich muſs er auch genaue Kenntniſs haben von der Eintheilung des Landes, von den darin befindlichen Dominien, von ihren Besitzern u. dgl. m. 8) *Militargerichte*, nämlich: *a)* der *Hofkriegsrath*, von dem vorhin Nr. 13. die Rede war; *b)* die *Judicia delegata militaria mixta* beschäftigen sich bloſs mit Civilstreitigkeiten und mit den Geschäften des adelichen Richteramts; und zwar α) in Ansehung solcher Kriegspersonen, die bey keinem Regiment angestellt sind, β) derer, die zwar einem Regiment zugetheilt sind, das aber sich nicht im Lande befindet, γ) aller Generale und Obersten, δ) aller Personen, die unter der militarischen Jurisdiktion stehen. Alle Rechtssachen werden bey diesem Gerichte bloſs summarisch geführt. Dergleichen Gerichte sind: zu *Wien* für das Land ob und unter der Ens und die Vorlande, zu *Prag* für Böhmen, zu *Brünn* für Mähren und Schlesien, zu *Lemberg* für Galizien und Bukowine, zu *Grätz* für Tyrol, Steyermark u. s. w. zu *Hermannstadt* für Siebenbürgen, zu *Agram* für Kroatien. *c)* Die *Regimentsgerichte.* *d)* Das *Auditoriatamt*, worunter die Auditoriatsgerichte der Garden

Garden und des Invalidenkorps gerechnet werden, und diese haben die Verfassung wie die übrigen Kriegsgerichte. Hierher kann man auch noch rechnen 9) die *Landgerichte*, die sich in Rücksicht des politischen Faches hauptsächlich mit der Handhabung der in öffentlichen Sicherheitssachen bestehenden Polizeygesetze und in Ansehung des Justitzwesens mit der Handhabung des peinlichen Rechts beschäftigen. Sie sind ebenfalls nach den Kreisen abgetheilt. In *Ungern* werden alle Kriminalprozesse, sie betreffen Adeliche oder Unadeliche, bey den Komitatsgerichten, von Bürgern hingegen bey dem Lokalmagistrat in der ersten Instanz behandelt. Die Appellation in Rücksicht der Adelichen geht an die königliche Tafel, von Unadelichen und Bürgern aber zu den Districttafeln. Im Wege der Gnade geht der Recurs für Adeliche zur Septemviraltafel, und für Unadeliche an die königl. Kommissarien.

2. *Gesetze*, nach denen die erwähnten Gerichte die Gerechtigkeit handhaben. Diese sind: 1) die Josephinische Gerichtsordnung vom 1ten May 1781; 2) die Concursordnung vom 1ten May 1781; 3) das Ehegesetz vom 16ten Jan. 1782. 4) der Civilkodex oder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1786, wodurch in allen Oestr. Staaten das römische Recht, so wie alle ältere Civilgesetze, ganz aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden sind. 5) Der Kriminalkodex oder das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen von 1787. 6) Das Strafgesetz von 1803, wodurch die vorher aufgehobenen Todesstrafen in gewissen Fällen wieder eingeführt sind. — Bey *Lehnsstreitigkeiten*, wo kein Oestr. Lehngesetz die Entscheidung giebt, liegt das Schwäbische Lehnrecht zum Grunde. (Lehnskollegien sind gewöhnlich die höhern Civilstellen der Länder). — Die *Militargesetze* theilen sich in die politischen und gerichtlichen. Zu der ersten Gattung gehören die für Proviant- Kommissariats - Konscriptions - und Montur-

 sachen

sachen bestehenden Gesetze. — Die andern sind theils bürgerliche, theils peinliche. Zum Grund der Oestr. Militarjustitzverfassung liegt die Justitznorm von 1754, die 1762 erneuert wurde. Die Josephinische Gercihtsordnung hat auch bey den Militargerichten ihre Gültigkeit, jedoch mit einigen Einschränkungen.

J. L. Bannitza vollständ. Abh. von den sämtlichen Oestr. Gerichtsstellen. Wien 1767. 8. — Codex Austriacus, ordine alphabetico compilatus, d. i. Eigentlicher Begriff u. s. w. Pars I. et II. Wien 1704. fol. (von *F. A. v. Guarient*). — *S. G. H.* Samml. Oestr. Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im Codice Austr. eingedruckte, bis 1720 weiter aufzubringen. Leipzig 1749. fol. — *M. F. Martschläger's* Suppl. Codicis Austriaci, od. chronol. Samml. aller vom 20. Oct. 1740. bis letzten Dec. 1770. — erlassenen Generalien, Mandaten, Edicten, Decreten u. s. w. Wien 1770. fol. — Samml. der ältern k. k. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. 1ste Abtheil. v. 1718. bis 1740. 2te Abtheil. von 1740 bis 1767. ebend. 1785. fol. — Sammml. — von 1767 bis 1782. ebend. 1782. — 2ter Th. von 1782 bis 1783. ebend. 1784. fol. — Joseph des 2ten — Gesetze und Verfassungen im Justitzsache, für Böhmen, Mähren u. s. w. in den ersten 4 Jahren seiner Regierung (herausgeg. von *J. v. Kees.*) Prag, Klagenfurt und Brünn 1786. fol. — Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Joseph des 2ten für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, in einer systemat. Verbindung; (herausgeg. von *J. Kropatscheck*). Wien 1785 — 1791. 8. — Normalienbuch Kais. Joseph des 2ten im politischen Fache. 3te ganz umgearbeitete und mit vielen neuen Verordnungen vermehrte Ausgabe. ebend. 1788. 8. — Leopold des 2ten polit. Gesetze und Verordnungen für die Teutschen, Böhm. und Galiz. Erbländer, (herausgeg. von *Sonnenfels*). 1ster Band. ebend. 1790. 8. — *J. Kropatscheck's* Samml. der Gesetze, welche unter der Regier. des Kaisers Franz des 2ten in den k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronol. Ordnung. 2 Bände. ebend. 1794. 8. — *Desselben* Staatsverfassung Oestreichs, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesezzen, zum Gebrauch der Staatsmänner, Advocaten u. s. w.

Allg.

Allg. Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oestreich, Steyermark u. s. w. Wien 1781. gr. 8. — Allg. Concursordnung u. s. w. ebend. 1781. gr. 8. — *J. N. Neuhold's* Versuch einer prakt. Einleit. zur allgemeinen in allen Erbländern gleichförmig bestehenden Verfahrungsart in Rechtssachen. 4te Aufl. 2 Bände. Grätz 1787. 8. — Leitfaden zur Oestr. Rechtskenntniss nach den Josephinischen Gesetzen und neuesten Verfassungen; nebst einer wichtigen Samml. vieler für Böhmen und Mähren erlassenen allerhöchst. Entschliessungen und Normalien. 2 Theile. Prag und Leipzig 1789 — 1790. 8.

XVIII. Finanzwesen.

Gegenwärtig läſst sich über den Betrag der sämtlichen *Staatseinkünfte* und der *Staatsschulden* eben so wenig etwas Bestimmtes angeben, als über die *Verwaltung der Einkünfte:* doch mögen diese wenigstens 92 Mill. Kaisergulden, die Staatsschulden aber an 1000 Mill. betragen. Die vornehmsten *Quellen* der Einkünfte sind: 1. aus Grundstücken, an Kammergütern oder Kameralherrschaften, aufgehobenen Klöstern, u. s. w. wie auch aus andern Oekonomie- und Handelszweigen des Regenten. 2. Aus nutzbaren Regalien, als da sind: 1) Bergwerksregal und Mineralienhandel, 2) Forstregal, 3) Jagdwesen und Zubehör, 4) Strom- und Wasserregalien, 5) Geleits- und Zollregal an Geleits- Waaren- Fracht- und Leibzöllen, 6) Postregal, 7) Münzregal, 8) Fiskal- Majestäts- und dgl. Rechte, als: Straf-Sportel- Dispensations- Abzugs-Gefälle, Einnahmen von Lotterien, erledigten Pfründen, Lehen und Erbschaften, u. s. w. — 3. Aus Staatsauflagen, als: 1) Grundsteuern an Geld, Naturalien und Diensten, worin nach den verschiedenen Ländern grosse Verschiedenheit herrschet; 2) Konsumtionsauflagen und Gewerbsteuern, theils überhaupt, theils besonders, sowohl nach Arten, als nach Ländern: Aufschlag und Mauth (Accise, Handgrafenamtgefälle, Konsumozölle, Eingangszölle, Tranksteuern, Taz- und Umgeld, Weinimposition, Fleischkreutzer, Dreyssigstgefälle

gefälle u. dgl. m.), Induſtrialkollekten, Gewerbſteuer, Salzauflagen, Stempel- und Siegelamtsgefälle, Marktgelder u. a. m. 3) Perſonal- und Vermögensſteuern, wohin gehören: die mehrern Arten von Arrhen, Taxen, Judentoleranzgelder, Erbſteuern, Pferdeſteuern, Viehaufſchlag, Glückshafenlicenttaxen u. ſ. w. wozu 1802 eine Klaſſen- und Kopfſteuer kam. Dieſe kann man weiter eintheilen a) in auſserordentliche, z. B. Kriegsſteuern, und b) in mittelbare, zu den Staatsbedürfniſſen gehörig. — Seit dem letzten Franzoſenkrieg iſt im ganzen Staat klingende Münze ſehr ſelten: Papiergeld deſto häufiger. Doch wird an Verminderung dieſes Uebels eifrig gearbeitet. — Von den *Finanzkollegien* ſ. Nr. XVI.

Finanz-Etat des hohen Erzhauſes Oeſtreich vom J. 1770; in *Büſching's* Magazin. Th. 17 S. 337 — 439. — Summarium aller Einnahmen und Zuflüſſe des Oeſtr. Staats *(von welchem Jahr?)*; in *Schlözer's* Briefw. H. 16. S. 244-246. — Rechnungsweſen bey der Finanz; *ebend.* H. 59. S. 303 — 323. — Oeſtr. Finanzplan, oder Sr. Maj. des Kaiſers (Joſeph des 2ten) Entwurf und Anzeige von denen Mängeln in den Oeſtr. Staaten, und wie ſolchen abzuhelfen; in *(J. D. Richter's)* Beytr. zur Finanzlitt. in den Preuſſ. Staaten. St. 4. S. 457 -- 480. Gedanken darüber; *ebend.* S. 481 — 546. — Steuerregulirungsgeſchäft nach allen ſeinen Theilen und Umfange, oder Inſtruktion für die bey dem Steuerweſen angeſtellte Beamte, enthaltend alle in Sachen deſſelben vom Anfang bis auf gegenwärt. Zeit verfloſſene Generalverordnungen für geſammte k. k. Erblande. Wien 1790. gr. 8. (Von den hierdurch veranlaſsten Schriften ſ. Allg. Teut. Bibl. B. 93. S. 255 — 263.) — *Gilbert's* Handbuch für Reiſende. Th. 1. S. 215 — 235. — Ueber den dermahligen Zuſtand der Oeſtr. Monarchie, beſonders in Hinſicht des umlaufenden Geldes, des Papiergeldes, des auswärtigen Wechſelkurſes und der Staatsfinanzen; von *K. S. P.* 1ſter Theil Paſſau 1804. 8. — Ueber die Bank in Wien ſ. *Schlözer's* Staatsanz. H. 44. S. 505. H. 45. S. 123. H. 47. S. 257. u. 376. — Unmasgebl. Gedanken über das dermahlen im Königr. Hungarn beſtehende Contributionsſyſtem (von dem Staatsrath *v. Izdenczy*). Wien 1802. 8.

XIX.

XIX. Kriegswesen.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* In Friedenszeit ungefähr 300,000, in Kriegszeit ungefähr 400,000 Mann; und zwar:

1) *Zu Lande:* a) an *Infanterie:* α) 63 Regimenter *Linien-Infanterie* à 3175 Mann (nach dem Friedensfuſs) β) 17 Regimenter *National-Gränz-Infanterie* (als: Liccaner, Ottochaner, Oguliner, Szluiner, Creuzer, Brooder, Gradiſcaner, Peterwardeiner u. ſ. w.) b) an *Kavallerie:* α) 8 Regim *Küraſſiere* à 1059 Mann, β) 6 Reg. *Dragoner* à 1173 Mann, γ) 6 Reg. *Chevaux-Legers* à 1448 Mann, δ) 12 Reg. *Huſaren* à 1557 Mann, ε) 3 Reg. *Uhlanen* à . . . . c) An *Artillerie:* 4 Regimenter à 2112 Mann, nebſt 1 Bombardierkorps. d) 1 Reg. Tyroler *Jäger*. e) 4 Tyroler *Landmilitzregimenter*. f) das *Ingenieurkorps*. g) das *Mineurkorps*. h) das *Sappeurskorps*. i) das *Pontoniersbataillon*. k) das *Czaikiſtenbataillon*.

2) *Zu Waſſer:* jetzt nicht öffentlich bekannt: doch wird das Perſonale in dem Oeſtr. Militar-Almanach für das Jahr 1803 folgendermaſsen angegeben: 1 Kommandant, 1 Arſenaldirektor, 13 Fregattenkapitäne, 33 Schiffslieutenants, 59 Fregattenlieutenants, nebſt einem Schiffsbauingenieurkorps, 1 Marineartillerie- u. 1 Marineinfanterie-Bataillon.

2. *In Anſehung der Aufbringung des Heeres,* wo das *Kriegskommiſſariat* u. die ausländiſche und einheimiſche *Werbung* in Betrachtung kommt.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* 1) überhaupt von den Fonds und den Zahlungen, theils durch das Kriegszahlamt, theils durch das Kriegskommiſſariat und Militar-Hauptverpflegungsamt und die Montursökonomie-Hauptkommiſſion und deren Unterämter und Filiale in den militariſchen Provinzen, die militariſchen Oekonomiehäuſer, u. dgl. 2) Beſonders

z. B.

z. B. Sold nach den verschiedenen Arten der Truppen, Futterung, Kleidung, Armatur, Dislokation, Quartier, Kasernen u. s. w. Unterhaltung im Felde. Die Unterhaltung in Friedenszeit soll jährlich über 30 Mill. Kaisergulden betragen.

4. *In Ansehung der Belohnung.* 1) durch Avancement; 2) durch die Nr. XV. angeführten militarischen Ritterorden, 3) durch Medaillen.

5. *In Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiessereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen und Magazinen; welches alles das Feld- und Haus-Artilleriezeugamt und Oberzeugamt, mit untergeordneten Stellen in den Provinzen, besorgt. 2) Vom Fuhrwesenkorps. 3) Vom Feldpostamt. 4) Vom Feldmedicinalstab. 5) Vom Generalquartiermeisterstab.

6. *In Ansehung des Kriegskirchenwesens*, und zwar: 1) das militarische Konsistorium zu Wien unter dem Bischoff von St. Pölten; 2) die Regimentsgeistlichen, worunter auch evangelische.

7. *In Ansehung des Militar-Justitzwesens*, (davon oben Nr. XVI. 13.)

8. *In Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Inspektionen, 2) die Lustlager, Kampements, Revuen, 3) Beurlaubungen.

9. *In Ansehung der Festungen*, unter der Aufsicht des Generaldirektors des Ingenieurkorps und Fortificationswesens.

10. *In Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten;* dahin gehören: 1) das Kadetenhaus zu Wienerisch-Neustadt, 2) die Ingenieurakademie zu Wien, 3) die Regimentserziehungshäuser, 4) das Erziehungs-Institut für Officierstöchter zu Herrnals, 5) die medicinisch- chirurgische Josephs-Akademie zu Wien, 6) das Thierarzney- und Thier-Spitalsinstitut eben daselbst, 7) das Büchsenmacher-Lehrinstitut.

Alles

Alles dies dirigirt der *Hofkriegsrath*, von dem oben Nr. XVI. 13.

Geſchichte der k. k. Regimenter, darinnen deren ehemahlige und jetzige Verfaſſung, Errichtung, Inhaber und gethanen Feldzüge, wie auch die Schlachten, Belagerungen und andere merkw. Kriegsexpeditionen, welchen ſie beygewohnet, enthalten; nebſt dem Verzeichniſs derer Hof-Kriegs-Raths-Praeſidenten, Generallieutenants u. General-Kriegs-Commiſſarien bis zum J. 1762. Frankf. am M. 1762. 8. — Von dem jetzigen Zuſtand der k. k. Armee nach ihren verſchiedenen Standquartieren, ſowohl auf dem Friedens- als auf dem Kriegsfuſs, mit Anmerkungen 1787; *in dem* hiſt. Portef. 1787. B. 2. S. 347-382 — Geſchichte der k. k. Regimenter ſeit ihrer Einrichtung bis auf gegenwärt. Zeit. Wien 1791. 8. — Oeſtreichiſcher Militäralmanach für das J. 1803. Wien. 12. — Neue Organiſation des Militair-Etats der Oeſtr. Monarchie; *in dem* Polit. Journal 1803. S. 105 - 112. — Generalreglement für die k. k. Generalität. 2te verbeſſ. Ausgabe. Frankf. u. Leipzig. 1786. 8. — Geſetze für die k. k. Armee im Auszug nach alph. Ordnung, von *Jak. Heinrich.* Wien u. Prag 1785. gr. 8. — Stand- und Verpflegungsreglement der ganzen k. k. Armee. Frankf. u. Leipz. 1787. 8. — Von der kaiſ. Thereſ. Militairakad. in Wieneriſch-Neuſtadt: Briefe des Freyherrn *v. H—t*, geſchrieben im April 1781; in *Schlözer's* Briefwechſ. H. 57. S. 154 - 183. — Oeſtreich. Soldatenſchulen; *in den* Ephem. der Menſchheit 1782. St. 11. S. 548 - 592. — Pragmatiſche Ueberſicht der neuen Oeſtreich. Militairverfaſſung; in *Hoyer's* Taſchenbuch für Soldaten auf das J. 1804. (Tübingen 12.) Nr. 6.

XX. Politiſches Verhältniſs.

Oeſtreich iſt gegenwärtig einer der erſten und herrſchenden Staaten Europens, ſowohl durch ſeine eigene Gröſse und innere Kraft, als auch durch ſeine Verbindungen und Verträge mit andern Mächten. Da aber dieſe Verbindungen durch die ſtets wandelbare Politik ſehr veränderlich ſind; ſo läſst ſich nichts mit Beſtimmtheit darüber angeben.

Auſser

Ausser den im 2ten Hauptstück Nr. XVIII. angeführten Verträgen, die auch für Oestreich verbindlich sind, bemerkt man noch: die Verträge mit *Rußland* von 1726, 1746, 1787 und 1792; mit der *Pforte* von 1739, 1779 und 1791; mit *Großbritannien* von 1701, 1716, 1718, 1731, 1743 und 1795; mit *Spanien* von 1725, 1738 und 1740; mit *Sardinien* von 1718, 1736, 1743 und 1792; mit *Preussen* 1742, 1745, 1763, 1779 u. 1792; mit dem *Fürstbischoff zu Rom* von 1781; mit *Venedig* von 1766 und 1776; mit *den vereinigten Niederlanden* von 1672, 1689, 1701, 1718, 1732, 1748, 1785 und 1791; mit *Frankreich* 1801.

Das vierte Hauptstück.

Preussen.

F. G. Leonhardi's Erdbeschreibung der Preuss. Monarchie. 5 Bände, *(eigentl. 7; denn der 3te sowohl als der 4te B. besteht aus 2 besondern Abtheilungen).* Halle 1791 - 1799. 8. *(Der letzte Band enthält ein vollständ. Register über alle 5 Bände).* — Topographisch - Statistisch - geographisches Wörterbuch der sämmtl. Preuss. Staaten. (v. *Leop. Krug*). 13 Bände. Halle 1796 - 1803. gr. 8. — Von der Preuss. Monarchie unter Friedrich dem Grossen; unter der Leitung des Grafen *v. Mirabeau* (à Londres 1788. 7 Voll. in gr. 8.; nebst einem Band Landkarten, Tabellen und Kupferst. in fol.) abgefasst und in einer sehr verbesserten und vermehrten Uebersetzung herausgeg. v. *F. Mauvillon.* 8 Bücher oder 4 Bände, *(den 4ten bearbeitete nach Mauvillon's Absterben* Fried. v. Blankenburg). Braunschw. und Leipzig 1793 - 1795. gr. 8. *Nothwendig ist damit zu vergleichen die* Neue allgem. Teut. Bibl. B. 11. S. 279 - 295. B. 19. S. 417 - 435. — *L. W. Gilbert* von den Preuss. Staaten in Teutschland; in *dessen* Handbuch für Reisende durch Teutschland. Th. 1. S. 239 - 627. (1791). — *J. A. Ortloff's* Handbuch einer allgem. Statistik der königlich Preuss. Staaten. 1ste Abtheil. *(mehr kam nicht heraus).* Erlang.

Erlang. 1798. gr. 8. — *G. Vieweg's* Anleit zur Kenntniſs der Preuſſ. Staatsverfaſſung u. ſ. w. Nebſt 2 Tab. Halberſt. 1799. gr. 8. — *(J. E. Küſters)* Umriſs der Preuſſ. Monarchie nach ſtatiſtiſchen, Staats- und völkerrechtlichen Beziehungen. 1ſtes Heft. *(mehr kam bis jetzt nicht heraus).* Berl. 1800. gr. 8. — *L. Krug's* Abriſs der neueſten Statiſtik des Preuſſ. Staats. Halle 1804. (*eigentlich* 1803). 8. — *v. Liechtenſtern's* Allg ſtatiſt. geograph. Ueberſicht der Preuſſ. Erb-Monarchie nach ihrem Zuſtande unmittelbar nach Ausgang des 18ten oder im Anfang des 19ten Jahrhunderts *(auf einem Foliobogen)*; in *deſſen* Archiv für Geograph. u. Statiſt. 1801. B. 2. nach S. 200. — Handbuch über den königl. Preuſſ. Hof und Staat *(nebſt einem beſonders gedruckten, aber dazu gehörigen Anhang ſtatiſtiſchen Inhalts)* auf das J. 1794. Berl. gr. 8. *(Erſcheint ſeitdem alljährlich. Nach Angabe und Anleitung des Staatsminiſters* Grafen Phil. Karl v. Alvensleben, *der* 1802. *verſtarb, beſorgte die Redaktion dieſes Handbuches, der auch in demſelben Jahr verſtorbene geh. Kriegsrath und expedirender Sekretar in der Staatskanzley zu Berlin,* C. L. Siebmann. *Seit* 1803. *geſchieht dies durch den geh. Legationsrath* J. E. Küſter). — Annalen der Preuſſ. Staatswirthſchaft und Statiſtik. Halle u. Leipz. 1804. gr. 8.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den Graden, zwiſchen 24 und 41 öſtl. Länge und zwiſchen 50 und 55 nördl. Breite (die Fürſtenthümer Bayreuth und Ansbach nicht mit gerechnet, die zwiſchen 49 und 51 liegen); nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 5700 QM.

2. *Gränzen.* Die Länder dieſes Staats liegen zum Theil ſehr zerſtreut (zumahl vor der Entſchädigungsperiode 1802), theils im weſtlichen, nördlichen, öſtlichen und ſüdlichen Teutſchland, theils ziehen ſie ſich vom Abend gegen Morgen von der Nordſee und von der Holländiſchen Gränze an durch den Weſtphäliſchen, Ober- und Niederſächſiſchen Kreis bis an die Gränzen

von

von Ruſſiſch- und Oeſtreichiſch-Polen, Mähren, Böhmen, Lauſitz und Schwaben.

3. *Eintheilung*, in Länder, die *in* und *außer* Teutſchland liegen.

I. Länder, die *in Teutſchland* liegen, und zwar

1. Die Mark *Brandenburg*, in die *Kur-* u. *Neumark* eingetheilt 674 QM. 1,114,000 Einw.*)
nämlich
- a) die Kurmark 447½ : 755,000
- u. hierv. d. Altm. 77 : 95,000
- Priegnitz 57 : 65,000
- Mittelm. 226½ : 505,000
- Bees-u. Stork. 25 : - - - -
- Uckermark 62 : 85,000
- b) die Neumark 220 : 246,000
- c) Graffch. Wernigerode 4½ : 11,000
- d) Stift Quedlinb. 2 : 13,000

2. Der gröſste Theil d. Herzogth. *Pommern* — — 506 — 490,000 —
nämlich
- ganz Hinterp.**) 419 : 345,000
- Preuſſ. Vorp. 87 : 129,000

3. Das Herzogth. *Magdeburg*, nebſt ungef. ⅖ der Graffch. *Mansfeld* 104 — 305,000 —
- näml. Magdeburg 96
- Mansfeld 8

4) Das Fürſtenth. *Halberſtadt* 36½ — 158,000 —
nämlich
- Halberſt. mit Regenſtein u. Derenb. 28 : 106,000
- Hohnſtein 8½ : 26,000

5. Das Fürſtenth. *Minden* — 31 — 70,000 —

6. Die Graffch. *Ravensberg* 17 — 85,000 —

7. Die Graffch. *Tecklenburg* 5 — 19,000 —

8. Die Graffch. *Lingen* — — 8 — 25,000 —

9. Die

*) Mit Einſchluſs des Militars.

**) Mit Einſchluſs des Lauenburgiſch. und Bütowiſchen Kreiſes.

9. Die Grafsch. *Mark*, nebst der darin liegenden Grafsch. *Limburg* und dem Antheil an *Lippstadt* — —	56 QM.	137,000 Einw.
10. Der auf der rechten Rheinseite liegende Theil des Herzogthums *Cleve* — —	22 —	49,000 —
11. Das Fürstenth. *Ostfriesland*	54 —	105,000 —
12. Das Fürstenth. *Bayreuth* —	72 —	216,000 —
13. Das Fürstenth. *Ansbach* —	54 —	206,000 —
Hierzu kommen die 1802 erworbenen Entschädigungsländer, deren Flächeninhalt u. Bewohnerzahl grösstentheils noch sehr unzuverläsig ist:		
14. Das Fürstenth. *Hildesheim*	46 —	110,000 —
15. Das Fürstenth. *Paderborn*	50 —	124,000 —
16. Das Fürstenth. *Münster* —	80 —	160,000 —
17. *Eichsfeld* u. *Treffurt* — —	36 —	75,000 —
18. *Erfurt* u. *Blankenhayn* —	15 —	45,000 —
19. Die ehemaligen Reichsstädte *Mühlhausen*, *Nordhausen* und *Goslar* — —	5 —	33,000 —
20. Die ehemaligen Reichsabbteyen *Herforden*, *Elten*, *Essen*, *Werden* und *Kappenberg* —	6 —	24,000 —

II. Länder *außer Teutschland:*

1. Das Königreich *Preussen* nämlich	3122 —	3,666,000 —
a) Ostpreussen 704 : 950,000		
b) Westpreussen mit dem Netzdistrikt, wie auch Thorn u. Danzig mit ihren Gebieten 606 : 760,000		
c) Südpreussen, ohne den zu Schles. geschlagenen Krakanischen Distrikt 897 : 1,250,000		
d) Neuostpreuss. 915 : 806,000		

2. Der

2. Der gröfste Theil des Herzogthums *Schlesien*, nebst der Grafschaft *Glatz* u. dem zu Schlesien geschlagenen *Krakauischen Distrikt* — —	683 QM.	2,022,000 Einw.
nämlich		
a) Schlesien an sich 603		
b) Glatz — — 39		
c) der zu Schles. geschlag. Krak. Distrikt — 41		
3. Das Fürstenth. *Neufchatel* und *Valengin* in der Schweitz —	17 —	45,000 —
	5699½ QM.	9,263,000 Einw.

A. F. Büsching's vollständ. Topographie der Mark Brandenburg. Berl. 1775. gr. 4. — Statistisch- topogr. Beschreib. der Kurmark Brandenb. *(v. A. H. v. Borgstede)*. 1ster Theil. *(mehr ward nicht gedruckt)*. ebend. 1788. 4. — *F. W. A. Bratring's* topogr. statist. Beschreib. der gesammten Mark Brandenburg. 1ster B. ebend. 1804. 4. — *Fr. Nicolai's* Beschreib. der königl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend. 3te völlig umgearbeitete Ausgabe u. s. w. 3 Bände. ebend. 1786. gr. 8. — Wegweiser für Fremde und Einheimische durch die königl. Residenzstädte Berl. u. Potsdam u. s. w. in einem bis jetzt fortgesetzten Auszuge aus der grofsen Beschreib. v. Berl. und Potsdam. (von *F. Nicolai, V. H. Schmidt* u. *V. Schnackenburg*) 2te Aufl. Berl. u. Stettin 1798. 8.

* * *

L. W. Brüggemann's ausführl. Beschreib. des gegenwärtig. Zustandes des königl. Preuss. Herzogthums Vor- u. Hinterpommern. 3 Bände. 1779 - 1784. gr. 4. — *C. F. Wutstrack's* kurze hist. geograph. statist. Beschreib. von dem königl. Preuss. Herzogthum Vor - u. Hinterpommern. Mit einer illum. Karte und 8 Kupf. Stettin 1793. gr. 8.

* * *

Ausführl. topogr. Beschreib. des Herzogth. Magdeburg und der Graffsch. Mansfeld, Magdeb. Antheils (von *J. L. Heineccius*). Berl. 1785. gr. 4. — Magdeburg und die umliegende Gegend, v. *J. C. F. Berghauer*. 2 Theile. Magdeburg 1800 - 1803. 8.

* * *

Topo-

Topographiſch - ſtatiſt. Handbuch vom Fürſtenth. Halberſtadt. Magdeburg 1803. 8. — Topograph. Tafel von dem Zuſtande des Fürſtenth. Halberſtadt, der Grafſchaften Rheinſtein und Wernigerode, auch Herrſch. Derenburg, ingleichen der dazu gehörigen Herrſchaften Weferlingen und Haſſerode 1785; in *Büſching's* Mag. Th. 14. S. 251 - 303. — *G. Vieweg's* geographiſch - ſtatiſt. Bruchſtücke, das Fürſtenthum Halberſtadt und die Grafſchaft Hohnſtein betreffend, vom J. 1791, aus Archival - Nachr. ausgearbeitet; in *Fabri's* Beytr. zur Geographie u. ſ. w. St. 6. S. 361 - 402. — Vollſtändige Geſchichte der Grafſchaft Hohnſtein, der Herrſchaften Lohre und Klettenberg u. ſ. w. der beyden Stifter Ilefeld und Walkenried; nebſt einer ſtatiſt. Beſchreibung des Preuſſ. Antheils an dieſer Grafſch. v. *J. G. Hoche.* Halle 1790. 8. Mit ſtatiſtiſchen Tabellen.



P. F. Weddigen's ſtatiſt. Ueberſicht von Weſtphalen. Berlin 1791. fol. — In *deſſelben* alten und neuen Weſtphäliſch. Magazin ſtehen mehrere Nachrichten, das Fürſtenthum Minden betreffend, beſonders Beſchreibungen der dazu gehörigen Aemter und der Hauptſtadt.



Hiſt. geograph. ſtatiſt. Beſchreibung der Grafſchaft Ravensberg in Weſtphalen — v. *P. F. Weddigen.* 2 Bände. Leipzig 1790. gr. 8.



A. K. Holſche'ns hiſt. topograph. ſtatiſt. Beſchreib. der Grafſchaft Tecklenburg u. ſ. w. Berlin und Frankf. 1788. gr. 8.

F. C. Müller's Choragraphie von Schwelm; Anfang und Verſuch einer Topographie der Grafſchaft Mark; in *Weddigen's* N. Weſtph Mag. H. 1. S. 1 - 95. Vergl. daſſelbe Mag. hin und wieder.

Ueber das Herzogthum Cleve und deſſen Wohlſtand; *in dem* Journal von u. für Teutſchl. 1784. St. 8. S. 75 - 84. — *A. C. Borheck's* Nachr. vom Amte Beeke im Herzogthum Cleve; *in den* Neuſt. Staats-Anzeig. B. 1. St. 3. S. 40 - 53. (1796).

J. F.

J. F. Bertram's geograph. Beschreibung des Fürstenthums Ostfriesland und angränzenden Harlinger Landes. Aufs neue mit einigen Zusätzen vermehrt. Aurich 1787. 8. — Ostfries- und Harlingerland, nach geogr. topogr. phys. ökon. statist. polit. und geschichtlichen Verhältnissen, v. *J. K. Freese.* 1ster Band. (*mehr ist meines Wissens nicht heraus*). ebend. 1796. 8. — (*Gittermann's*) Briefe über die vorzüglichsten Produkte und Nahrungsquellen des Fürstenth. Ostfriesland; *in der* Monatsschr. Brennus 1803. Febr. — May. — Ostfriesland; *in den* Annal. der Preuss. Staatswirthschaft u. Statistik. B. 1. H. 2. S. 28 - 95. H. 3....

✣ ✣ ✣

(*v. Meyern's*) Nachricht von der polit. und ökon. Verfass. des Fürstenth. Bayreuth u. s. w. Gotha 1780. 8. (Vergl. *Meusel's* hist. Litt. 1781. St. 2. S. 121 - 131. St. 8. S. 184 u. ff. — *J. Kapp's* alphab. Verzeich. aller Ortschaften in dem Fürstenth. Bayreuth. Bayr. 1793. 8. — Vertraute Briefe über das Fürstenth. Bayreuth, vor und nach dem Preuss. Regierungsantritt; an einen Freund in Schlesien. 2 Bändchen. Berl. u. Bayreuth 1794. 8. — Briefe zur Berichtigung dieser Briefe. (*Ohne Druckort*) 1794. 8.

✣ ✣ ✣

G. Stieber's hist. u. topogr. Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg - Onolzbach u. s. w. Schwabach 1761. 8. — *J. B. Fischer's* statist. u. topogr. Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg unterhalb des Gebirgs. 2 Theile. Ansbach 1787. 8. — *G. F. D. Göß'ens* Briefe statistisch. Inhalts über das Fürstenth. Ansbach; *in der* Monatsschr. Brennus 1802. April u. s. w.

✣ ✣ ✣

Geographisch - statist. Beschreibung der im Jahr 1802. dem Preuss. Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. Mit einer Karte. Berl. 1802. 8.

✣ ✣ ✣

Das Bisthum Hildesheim in geogr. statist. u. topogr. Hinsicht. Berl. 1803. 8.

✣ ✣ ✣

Beschreibung des Bisthums Paderborn aus der Handschrift eines Reisenden; in *Meiners'ens* und *Spittler's* Götting. hist. Magazin. B. 6. St. 4. S. 738 - 747.

✣ ✣ ✣

Lager-

Lagerbuch des Bisthums Münster im Westphäl. Kreise; in *Büsching's.* Mag. Th. 20. S. 3 - 200. — Statist. Beschreib. des Bisth. Münster; *in dem* Polit. Journal 1784. S. 568 - 570. S. 892 - 895..



Genauer geograph. Entwurf vom Eichsfelde, aufgesetzt 1756; in *Büsching's* Mag. Th. 6. S. 245 - 254. — Ungefähre Volksmenge und Aufnahme durch Wollmanufakturen auf dem Eichsfelde; in *Schlözer's* Briefwechsel. H. 13. S. 20-27. H. 14. S. 132 u. f.



Erfurt und das Erfurtische Gebiet nach geograph. phys. statist. polit. und geschichtl. Verhältnissen; eine — Preisschrift von *Jak. Dominikus.* Mit 2 Kupfern. 2 Theile. Gotha 1793. gr. 8. — Die Geschichte und statist. Darstellung der Stadt Erfurt u. s. w. eine — Preisschrift (v. *K. G. Rössig*). ebend. 1794. kl. 8. — Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern. Mit Kupf. ebend. 1802. 8.



J. F. Goldbeck's vollständige Topographie des Königreichs Preussen. 1ster Theil: Topogr. von Ostpreussen. Königsb. und Leipz. (1785). — 2ter Theil: Topograph. von Westpreussen. Marienwerder 1789. gr. 4. — *L. A. F. J. von Baczko's* Handbuch der Geschichte, Erdbeschr. und Statistik Preussens. 2 Bände. Königsb. 1802-1803. gr. 8. — Der Netzdistrikt; ein Beytrag zur Länder- und Völkerkunde, mit statist. Nachrichten, von *A. K. Holsche.* ebend. 1793. gr. 8. — Südpreussen und Neuostpreussen, nebst dem zu dem Preuss. Schlesien geschlagenen Theile der vormaligen Woywodschaft Krakau und den der Provinz Westpreussen einverleibten Handelsstädten Danzig und Thorn; eine geographisch. statist. Skizze, v. *F. Herzberg.* Berl. 1798. gr. 8. — *A. C. v. Holsche'ns* Geographie und Statistik von West- Süd- und Neuostpreussen — nebst einer Karte. 1ster B. ebend. 1800 — 2ter B. ebend. 1804. 8. *(In diesen beyden Bänden sind NOPreussen und SPreussen behandelt. WPreussen wird in dem 3ten Bande folgen).*



Von Schlesien vor und seit dem J. 1740. (v. *K. L. v. Klöber*). 2te Ausg. Freyburg (*eigentl.* Breslau) 1788. gr. 8. — Ausführliche Nachrichten über Schlesien (v. D. *Kausch*). Salz-

Salzburg 1794. 8. 1ste Fortsetzung. Breslau 1796. 8. — Beyträge zur Beschreib. von Schlesien (v. *F. A. Zimmermann*) 11 Bände *(jeder zu 6 Stücken)*. Brieg 1782 - 1794. 8. — *K. F. W. A. Vater's* Privatentwurf eines, vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systemat. Repertorii der Preuss. Schlesischen Verfassung. 2 Bände. Breslau 1798. 8. — *J. A. V. Weigel's* geograph. naturhist. und technologische Beschreib. des souverainen Herzogthums Schlesien. 8 Theile *(noch nicht geendigt)*. Berlin 1800 - 1804. gr. 8. *(von der Grafsch. Glatz handelt der ganze 4te Theil)*. — Schlesien in mercantilischer, geograph. und statist. Hinsicht, dargestellt von *J. C. Sinapius*. Eine Quartalschrift. Sorau und Leipzig 1803. 8. — *J. F. Zöllner's* Briefe über Schlesien, Krakau und die Grafsch. Glatz auf seiner Reise im J. 1791. Mit Kupf. 2 Theile. Berlin 1792 - 1793. gr. 8. — Schles. Provinzialblätter u. s. w. (v. *F. A. Zimmermann* und *K. K. Streit*). Breslau 1785 - 1803. 8. Monatlich ein Stück.

❧ ❧ ❧

Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg und Vallengin. (Mit einer Landkarte). Berlin, Leipzig u. Dessau 1783. 8.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* Die *Preussen* sind *Letten* und *Teutsche* (Salzburger), die *Schlesier*, *Slaven* und *Teutsche;* eben so die *Pommern* und *Brandenburger*, *Teutsche* und *Wenden*, und sehr viel eingewanderte Franzosen. *Juden:* ungefähr 220,000. In NOPreussen leben sogar *Tataren.*

2. Nach ihrer *Anzahl.* Ueber 9 Millionen*), wovon im Durchschnitt etwa 1650 Seelen auf eine QM. gehen. In Berlin, mit Einschluss des Militarstandes, über 178,000. (im Jahr 1803). Sämmtliche Menschen wohnen in 1005 Städten und Städtchen und in ungef. 41,000 Dörfern.

Mémoire

*) Vergl. vorhin I. 3.

Mémoire fur la population des états en général et fur celle des états Prufliens en particulier. à Berl. 1785. gr. 8. — *W. H. Müller's* Tabellar. Nachr. über die Population der gefammten kön. Preuff. Staaten. 1fter Theil, welcher die Provinzen Chur- und Neumark enthält. ebend. 1799. fol.

3. Nach ihren *Sitten*. Darüber läfst fich bey einem fo zufammengefetzten Staate nichts Allgemeines fagen, als etwan dies, dafs die Unterthanen, im Ganzen genommen, ein fleifsiges, gefchicktes und tapferes Volk ausmachen. Am *Märkifchen* und *Fränkifchen Brandenburger*, wie auch am *Schlefier* rühmt man befonders Thätigkeit und Gewerbfamkeit, am *Pommer* Muth und Häuslichkeit, am *Magdeburger* ftarken Kunftfleifs und Hang zu Vergnügungen, am *Weftphälinger* Offenherzigkeit und Beftändigkeit, am *Preuffen* Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Gefelligkeit, und am *Neuburger* eifernen Fleifs.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*. Die meiften Arten von *Getreide* und *Hülfenfrüchten*, aber freylich fehr verfchieden, z. B. in der Mark Brandenburg viel Rocken, Gerfte und Haber, auch Buchweitzen oder Heidekorn: von andern aber defto weniger; in Pommern, noch mehr in Magdeburg und Halberftadt, die meiften Getreideforten im Ueberflufs; auch in den meiften Weftphälifchen Provinzen; nicht minder in den Fürftenthümern Ansbach (vorzüglich Dinkel) und Bayreuth, wie auch in Hildesheim und Paderborn. Noch gefegneter find hierin Preuffen und Schlefien, im Ganzen genommen. *Garten-* und *Küchengewächfe*, befonders um Berlin, Liegnitz, Halle, (Märkifche Rüben), Erfurt und Ansbach. Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächfe, als *Waid*, vorzüglich um Erfurt, *Saflor* ebendafelbft, *Färberröthe*, befonders in Schlefien, *Scharte* in der Mark Brandenburg und in Schlefien, *Flachs*, faft in allen Ländern, vornehmlich in Schlefien, Süd- und NOPreuffen, Halberftadt, Mark,

M Minden

Minden und Ravensberg, Bayreuth, Hildesheim, Paderborn, Münſter, in dem untern Eichsfeld, auch in Neufchatel, in gröſster Güte u. Menge, *Hanf* in Preuſſen und Schleſien, auch anderwärts etwas, z. B. in Paderborn, *Tabak*, beſonders in der Mark Brandenburg, in Magdeburg, in dem untern Eichsfeld, in einigen Gegenden der Fränkiſchen Fürſtenthümer und in Schleſien, *Cichorien*, als Surrogat des Kaffees, vorzüglich in der Kurmark u. Magdeburg, *Anies*, *Mohn*, *Koriander* u. *Kanarienſaamen* im Erſurtiſchen u. Mühlhauſiſchen. *Tuchmacherkarden* bey Halle und im Bayreuthiſchen Unterland. *Hopfen* in der Mark Brandenburg, in Preuſſen, Schleſien, den Fränk. Fürſtenthümern und Hildesheim, *Obſt* vorzüglich in Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, Cleve, in der Grafſch. Mark, im Hildesheimiſchen, Erfurtiſchen, Bayreuth. u. Ansbachiſchen, *Weinbau* nirgends, als in Neufchatel und im Fürſtenthum Ansbach, höchſtens noch in Schleſien, *Waldungen* in der Mark Brandenburg (meiſtens Nadelholz), in Pommern (viel Bau- und Schiffholz), in einigen Gegenden der Fränk. Fürſtenthümer, in der Grafſch. Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Hohnſtein, Hildesheim, Paderborn, Münſter, Preuſſen, (beſonders herrliche Eichen), Schleſien (in den gebirgigten Gegenden). Auch hier und da folgende Forſtprodukte: *Pech*, *Theer*, *Pottaſche*, *Kohlen*, *Kienrus*. *Maulbeerbäume* in der Mark, im Magdeb. Saalkreiſe und in Pommern.

2. Aus dem *Thierreich*: *Rindvieh* in Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, Hohnſtein, Minden, Cleve, Mark, Ravensberg, Oſtfriesland, Bayreuth, Ansbach, Paderborn, Münſter und Preuſſen; *Pferde* beſonders in Oſtfriesland, Preuſſen und Ansbach; *Schaafe* in der Mark Brandenburg, Halberſtadt, Ansbach, Oſtfriesland, Hildesheim, Paderborn, Schleſien, Süd- und NOPreuſſen, (ihre Veredelung durch Spaniſche); *Schweine* in Pommern, Grafſch. Mark, Hildesheim u. Preuſſen; *Ziegen* in

in Preuſſen, Schleſien u. dem Bayreuthiſchen Oberland. *Wildprät* in den Nr. 1. angeführten waldungsreichen Ländern (Auerochſen u. Elanthiere in Preuſſen); *zahmes Geflügel*, eben nicht viel, auſser Gänſen in Pommern, *wildes* deſto mehr in Preuſſen und Schleſien; *Bienen* in der Mark Brandenburg, in Weſtphalen, Preuſſen, vornehmlich in Süd- u. NOPreuſſen, u. in Schleſien; *Seidenwürmer* vorzüglich in der Mark, in Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, weniger in Schleſien; *Fiſche* in Flüſſen und Teichen faſt überall, aber vorzüglich in der Mark Brandenburg (jedoch die Elbe u. Oder nicht ſo fiſchreich, als die Havel, Spree u. verſchiedene kleine Flüſſe), Pommern (unter andern Neunaugen, Störe u. Sterlede, auch Häringe, Dorſche, Schollen, Butten und Flundern, Zander, Makrelen, Forellen, groſse Moränen), Cleve (Rheinlachſe, Störe, Neunaugen), Oſtfriesland (allerley Seefiſche, Auſtern, Muſcheln, Seekrebſe), Paderborn, Preuſſen (vorzüglich Störe, aus deren Roggen Caviar bereitet wird, u. noch bey 30 Arten wohlſchmeckender See- u. Hav-Fiſche), Schleſien (in der Oder Störe, Welſe, Lampreten, Neunaugen u. ſ. w.) Ein Paar Bäche im Oberlande des Fürſtenth. Bayreuth liefern Perlenmuſcheln.

3. Aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle:* *Silber* in Schleſien bey Tarnowitz und im Magdeburg. Amte Rothenburg; *Kupfer* in Schleſien, im Magdeburg. Amte Rothenburg, in Bayreuth und in der Grafſch. Mark; *Bley* in Schleſien, bey Tarnowitz; *Eiſen*, nun im gröſsten Ueberfluſs, obgleich nicht in ſo hinreichender Güte, daſs man fremdes ganz entbehren könnte, beſonders in Oberſchleſien, Bayreuth, Hohnſtein, Grafſch. Mark und Hildesheim, auch in Pommern; *Zinn* in Niederſchleſien bey Giehren, und Bayreuth, aber von keiner Bedeutung; *Kobalt*, *Galmey* und *Arſenik* in Schleſien. 2) *Steine:* *Edelſteine*, von geringer Art; *andere*, z. B. *Marmor* u. *Alabaſter* in Bayreuth, in Schleſien und um

 den

den Harz; *Mühlsteine* in Ansbach, Schlesien, Mansfeld u. in einigen Westphäl. Provinzen; *Kalksteine*, am meisten um die Oder in Schlesien und anderwärts, vorzüglich bey Rüdersdorf in der Mittelmark, im Bayreuth. Oberland u. im Gebiete der ehemal. Abbtey Werden; *Serpentinstein* in Schlesien und Bayreuth. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in der Mark Brandenburg, Magdeburg, in den Fränkischen Fürstenthümern, und in Schlesien (im Herzogth. Brieg); *Pfeifenerden* in Magdeburg u. Schlesien; vorzüglich guter *Töpferthon* in der Mark, in Magdeburg, Hildesheim u. Schlesien; verschiedene *Kreidenarten; Siegelerde* hauptsächlich in Schlesien; *Mergel; Trippel; Walkerde* in Pommern, Magdeburg u. a. *Farbenerden* in der Mark Magdeburg, Bayreuth, u. Schlesien. (Ocher bey Goslar, womit Handel getrieben wird). 4) *Salze: Küchensalz* in Magdeburg zu Alten-Salza, Groſs-Salza, Staſsfurth u. Halle, in Minden bey Rehme, in der Grafsch. Mark zu Königsborn bey Unna, zu Saſsendorf und Brockhausen, auch in Hildesheim u. Paderborn; *Salpeter* hauptsächlich im Magdeburgischen und Halberstädtischen, in Schlesien u. im Netzdistrikt; *Alaun* bey Freyenwalde in der Mittelmark u. in Bayreuth; *Vitriol* eben daselbst und zu Schreibershau, Rohnau u. Kamnig in Schlesien, im Bayreuthischen und zu Creilsheim im Ansbachischen, auch zu Goslar u. Nordhausen. 5) *Brennbare Mineralien: Bernstein* in Preussen u. Hinterpommern; *Steinkohlen* in Magdeburg, Halberstadt, Minden, Grafsch. Mark, Ravensberg, Lingen, Essen, Preussen und Schlesien; *Erdkohlen* und *Torf* fast überall, vorzüglich in den Westphäl Ländern, in Preussen u. Schlesien; *Schwefel* in verschiedenen Gegenden, hauptsächlich in Bayreuth und in Schlesien. — Der Werth aller aus der Erde jährl. gewonnenen Mineralien wird auf ungefähr 10 Millionen Thlr. angeschlagen.

Ueberſicht der Produkte, der Nationalinduſtrie und des Staatsreichthms der Preuſſ. Monarchie; *in den* Neueſten Staats-

Staatsanz. B. 3. St. 2. S. 213-227. — Mémoire ſur les produits du regne minéral de la Monarchie Pruſſienne et ſur les moyens de cultiver cette branche de l'économie politique (par M. *de Heinitz*). à Berl. 1786. gr. 8. Auch *Teutſch* ebend. 1786. gr. 8.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* od. *Boden*. Sehr verſchieden: aber im Ganzen genommen von Natur mehr unfruchtbar, als fruchtbar; z. B. in der Mark gröſstentheils ſandig, aber in einigen Gegenden ſehr fruchtbar; in Pommern meiſtens ſandig, dazwiſchen aber lehmig, ſchwarz u. fett; in Magdeburg hier fett, ſchwarz u. ſehr fruchtbar: dort ſandig, mit Lehmen vermiſcht, ſteinig und kieſig, auch roth u. thonig; in Halberſtadt ungemein fruchtbar (alle dieſe Länder ſind mehr eben als bergigt); Minden gröſstentheils gut; Ravensberg meiſtens ſandig; Tecklenburg meiſtens ſchwer und fruchtbar; Lingen deſto ſchlechter; Grafſchaft Mark fruchtbar; Cleve gröſstentheils eben ſo; Oſtfriesland ganz eben und niedrig, längs der Seeküſte ein ungemein fruchtbarer Marſch- und Kleyboden, anderwärts aber meiſtens ſandig, auch moraſtig und moorigt; Bayreuth, u. zwar das Oberland meiſtens ſteinig, das Unterland ſehr fruchtbar, bis auf ein Paar Sandgegenden; Ansbach, gröſstentheils fett und fruchtbar; Hildesheim faſt durchaus fette und ſchwarze Erde, die gröſstentheils mit Waldungen bedekten Berge hängen alle aneinander; Paderborn faſt eben ſo, mit einer Kette theils kahler, theils waldiger Berge, (die Senne, ein gröſstentheils unfruchtbarer Landſtrich); Münſter faſt durchgehends eben und fruchtbar; das obere oder mittägliche Eichsfeld, gröſstentheils bergigt, das untere oder mitternächtliche, ebener und fruchtbarer; Erfurt im Ganzen trocken und ſehr ergiebig; Preuſſen gröſstentheils eben u. fruchtbar; Schleſien ſehr verſchieden z. B. Oberſchleſien ſehr gebirgigt und unfruchtbar;

Nie-

Niederschlesien meistens fruchtbar; Glatz durchaus bergigt.

Die berühmtesten *Gebirge* sind: das Karpathische und Sudetische an der Südpreuss. u. Schles. Gränze, das Fichtelgebirge, das Brockengebirge. Einzelne merkwürdige Berge sind z. B. der Zobtenberg in Schlesien u. der Chollenberg in Pommern.

2. *Gewässer:* 1) *Meere:* die *Nordsee* mit dem Dollart, u. die *Ostsee* mit ihren Binnenwassern, dem frischen u. curischen Hav. Von den Küsten der ersten gehören dem Preuss. Staate ungef. 20, und von denen der letzten ungef. 100 Meilen. 2) *Flüsse*, theils schiffbare: Elbe, Spree, Havel, Oder (mit dem Hav u. den Mündungen), Ihna, Peene, Rega, Saale, Mayn, Weser, Ems, Lippe, Roer oder Ruhr, Rhein; Memel (Niemen), Pregel, Weichsel, Nogat, Elbing, Brahe, Netze, Warta: theils viele andere. 3) *Landseen:* in der Mark viele, meistens durch Kanäle und Schleusen mit einander verbunden, (davon unten VI. 4.); in Pommern der Wippersee, der Grosgardische, der Lebesche und viele andere, besonders in Hinterpommern; in Mansfeld der süsse u. salzige See; in Preussen der Spirdingsee, der Warschau, der Leventin, der Goplo, der Angerburgische, Reinische u. Drausensee; bey Neufchatel der Neuenburger See. 4) *Mineralische Wasser*, *Bäder* und *Gesundbrunnen:* in der Mark bey Freyenwalde, in Hinterpommern bey Polzin, in der Grafschaft Mark bey Schwelm, in Bayreuth zu Sichertsreuth, Untersteben, Geroldsgrün und Burgbernheim; in Ansbach zu Heilsbronn u. Creilsheim; in Paderborn zu Driburg; in Schlesien zu Warmbrunn bey Hirschberg u. Altwasser, und in Glatz bey Reinerz u. Landeck.

3. *Luft* u. *Witterung.* In den meisten Teutschen Ländern gemäsigt; in Ost- u. Westpreussen, wie auch in Pommern, als Küstenländern, sehr veränderlich, etwas feucht und rauh: die häufigen Winde aber reinigen die Luft.

Luft. Süd- u. NOPreuſſen genieſsen ein gleicheres u. milderes Klima, mehr Trockenheit, doch nordwärts auch heftige Winter. In den Schleſiſchen Gebirgen, und überhaupt in dem Theil Oberſchleſiens, der nach Mähren und Ungern zu liegt, ſtellt ſich der Winter früher ein, dauert länger und iſt viel ſtrenger, als auf dem platten Lande und in Niederſchleſien, wo feuchte Luft, Gewitter und Bruſtkrankheiten herrſchen.

V. Kultur des Bodens.

Faſt überall herrſchet in dieſem Stück muſterhafte Emſigkeit, zumahl in den Gegenden mit undankbarem Boden, wo man wohl auch den Flugſand zu bändigen und tragbar zu machen weiſs. Unermüdete Sorgfalt der Regierung, den Fleiſs durch Praemien, Vorſchüſſe und andere Mittel zu ermuntern und zu leiten. In der Mark iſt der Ackerbau durchgehends verbeſſert, viele wüſte Felder ſind angebauet, überflüssige Holzungen ausgerodet, und darauf Städte und Dörfer angelegt, auch tiefe und groſse Moräſte trocken und urbar gemacht worden. Auch in den Weſtphäliſchen Ländern iſt die Thätigkeit ſehr groſs und zum Theil auch auf den Ackerbau, gröſstentheils aber auf Manufakturen gerichtet; eben ſo in Schleſien und im Erfurtiſchen. In Preuſſen beſchäfftigen ſich viele tauſend Hände gleichſam um die Wette mit der Benutzung des gröſstentheils fruchtbaren Bodens. — Die in der neuern Zeit zu Potsdam, Hamm, Mohrungen und in Schleſien entſtandenen *ökonomiſchen Geſellſchaften* werden ihres Zwekkes nicht verfehlen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Werden am ſtärkſten in den Ländern getrieben, die

die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreiches genannt sind. In Schlesien existirt seit 17 5 eine *Vieh-Assekuranzsocietät.*

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder; verbunden mit Nr. V.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen,* welche am herrlichsten blühen in der Mark, in Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, in den meisten Westphäl. Ländern, auf dem Eichsfeld, in Schlesien u. Neufchatel: überhaupt aber ist keine Provinz leer davon. Die vornehmsten *Oerter mit Fabriken und Manufakturen* sind: Altena (in der Grafschaft Mark), Aschersleben, Bayreuth, Berlin, Bernau, Berneck, Bielefeld, Bleicherode (in der Grafsch. Hohnstein,) Bojanowe, Breslau, Bunzlau, Calbe im Magdeburgischen, Cotbus, Danzig, Duisburg, Emden, Erfurt, Erlangen, Essen, Freyenwalde, Frankfurt, Fürth, Goldberg, Goslar, Greifenberg, Grünberg, Halle, Hirschberg, Hof, Jauer, Iserlohn, Königsberg, Landshut, Landsberg an der Warte, Leer (in Ostfriesland), Liebau (in Schlesien), Liegnitz, Löwenberg, Magdeburg, Minden, Mühlhausen, Neufchatel, Neustadt an der Dosse, Neustadt-Eberswalde, Nimptsch (in Schles.), Nordhausen, Oranienburg, Potsdam, Quedlinburg, Rawitsch, Reichenstein (in Schlesien), Roth (in Ansbach), Schwabach, Schwedt, Schweidnitz, Serrières (in Neufchatel), Spandau, Stendal, Stettin, Thorn, Trutenau (in OPreussen), Werden, Wesel, Wunsidel, Zinten in OPreussen).

Die vorzüglichsten *Manufakturen* sind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, seidene u. wollene Bänder, seidene und wollene Sack- und Halstücher, seidene Zeuche aller Art, seidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüsch, Gold- u. Silberspitzen, Zwirnspitzen. *Fabriken* in Eisen- Kupfer- Tombak- und messingenen Waaren von allen Sorten. Man

Man verfertigt allerley irdenes, zum Theil ſehr ſchönes, Geſchirr, ächtes und unächtes Porzellan, Schmelztiegel und Zuckerformen. Man gieſst vortreffliche Spiegel, bläſst Gläſer, bereitet Zucker, Seife, Vitriol, Alaun, Pottaſche, Salpeter, Firniſs, Salmiak, Grünſpan u. Schmalte. Man brennt Liqueure von allerley Gattungen; verfertigt ſehr wirkſames Schieſspulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; baut Schiffe; macht allerley hölzerne Waaren; bereitet Siegellak in Menge; es giebt viele Tabaks- Stärke- Puder- und Nudelfabriken, Wachsbleichereyen, Tapetenwirkereyen, Ledermanufakturen, Bernſteinarbeiten, Preſsſpänefabrik, Schriftgieſsereyen u ſ. w. —

Der *jährliche Werth der geſammten Preuſſiſchen Fabrikation* ward im J. 1799. (von *J. E. Küſter*) in dem Umriſs der Preuſſ. Monarchie S. 270 u. ff. *ungefähr* auf folgende Art berechnet:

1) *Zeuchmanufaktur:*

1. *Wollenmanufakturen:* — —		10,000,000 Thlr.
Daran haben Antheil: die Mark Brandenburg mit etwa —	3,500,000	
Schleſien — —	3,000,000	
Magdeburg — —	450,000	
Weſtpreuſſen — —	(400,000)	
Oſtpreuſſen — —	350,000	
Pommern — —	300,000	
Cleve — —	200,000	
Südpreuſſen, Halberſtadt, Grafſchaft Mark, Oſtfriesland, Ansbach, Bayreuth u. ſ. w. das Uebrige.		
2. *Leinenmanufakturen:* — —		11,000,000 —
näml. Schleſien —	8,850,000	
Ravensberg — —	950,000	
Tecklenburg über —	200,000	
Minden über — —	200,000	
Halberſtadt — —	150,000	
Kurmark — —	150,000	
Neumark — —	30,000	
Magdeburg — —	100,000	
Oſtpreuſſen — —	70,000	

Weſt-

Westpreussen — —	70,000	
Südpreussen, Ansbach, Bayreuth, Gr. Mark, Ostfriesland, Neufchatel u. s. w. das Uebrige.		
3. *Seidenmanufakturen:* — —		4,000,000 Thlr.
näml. die Kurmark —	2,600,000	
Mörs — —	800,000	
Magdeburg — —	80,000	
Gr. Mark — —	75,000	
Schlesien — —	70,000	
Ostpreussen — —	15,000	
4. *Baumwollenmanufakturen:* —		3,000,000 —
näml. die Kurmark —	1,300,000	
Ansbach und Bayreuth —	900,000	
Schlesien — —	300,000	
Magdeburg — —	30,000	
Pommern — —	25,000	
Ostpreussen — —	15,000	
Neufchatel, WPreussen, Cleve u. s. w. das Uebrige		
5. *Ledermanufakturen:* — —		2,200,000 —
nämi. die Kurmark —	700,000	
Neumark — —	75,000	
Schlesien — —	530,000	
Ostpreussen — —	250,000	
Westpreussen — —	(200,000)	
Magdeburg — —	80,000	
Pommern — —	75,000	
Ravensberg —	60,000	
Cleve — —	50,000	
Süd- u. NOPreussen, Ostfriesland, Bayreuth u. s. w. das Uebrige.		
6. *Hutmanufakturen:* — —		(500,000 *) —
Kurmark — —	150,000	
Bayreuth — —	150,000	
Die andern Provinzen das Uebrige.		
7. *Papierfabrikation:* — —		(300,000) —
Schlesien — —	50,000	
Ostpreussen — —	20,000	
Ansb. Bayr. Magdeb. die Kurmark, Gr. Mark, Cleve u. s. w. das Uebrige.		

Diese

*) Die eingeklammerten Summen beruhen blofs auf Schäzzungen.

Dieſe geſammte Zeuchfabrikation, mit Inbegriff der nicht aufgeführten Pelz- und Rauchwaaren, Tapeten und andern Manufakturen, mag betragen. 31,000,000 Thlr.

2) *Metalliſche und andere Fabrikation:*

1. *Gold- und Silberfabrik:* — —		400,000 Thlr.
näml. Berlin — —	330,000	
Schwabach — —	25,000	
Breslau — — —	20,000	
Königsberg, Danzig u. ſ. w.		
2. *Lyoniſche Gold- u. Silberdrathfabrik:* —		35,000 —
Berlin — — —	8,5000	
Schwabach — —	20,000	
Schleſien — — —	6,500	
3. *Kupferfabrikation:* — —		(200,000) —
Kurmark — —	(50,000)	
Oſtpreuſſen — —	32,000	
Schleſien — —	22,000	
Ravensberg — —	17,000	
Weſtpreuſſen, Pommern, Bayreuth, Ansbach u. ſ. w. das Uebrige		
4. *Meſſingfabrikation:* — —		(185,000) —
Kurmark — —	(100,000)	
Gr. Mark — —	58,000	
Schleſien — —	27,000	
5. *Eiſen- und Stahlfabrikation:* —		(3,000,000) —
Gr. Mark — —	1,300,000	
Schleſien — —	700,000	
Kurmark — —	(400,000)	
Bayreuth, Oſt- u. WPreuſſen, Pommern, Halberſtadt u. ſ. w. das Uebrige		
6. *Zinn- und Bleyfabrikation:* —		(100,000) —
7. *Glas- u. Spiegelfabrikation:* —		300,000 —
Kurmark — —	(über 100,000)	
Bayreuth u. Ansbach vielleicht eben ſo viel.		
Schleſien — —	51,000	
Oſtpreuſſen — —	8,000	
Gr. Mark, Pommern u. ſ. w. das Uebrige.		
8. *Porzellanfabrikation:* — —		300,000 —
Berlin — —	250,000	
Ansbach das Uebrige.		

9. *Fayen-*

9. *Fayence- u. feine Töpferfabrikation:* —		100,000 Thlr.
10. *Bernsteinverarbeitung* — —		50.000 —
Rechnet man *Stückgiessereу, Instrumenten- Uhren- Farben- Pulver-* u. a. Fabrikationen verhältnissmässig hinzu: so geht der gesammte Werth der *Mineralverarbeitungen* auf mehr als		5,000,000 Thlr.
Und hierzu *vermischte Geräthschaftsfabrikationen*, als *Schiffbauerey*, mit —		700,000 —
Kunsttischlerey u. s. w. mit in Anschlag gebracht, ergiebt sich aus dieser gesammten Rubrik von eigentl. fabrikenmässigen Arbeiten, die handwerksmässigen ungerechnet, ein Werth von wenigstens		6,000,000 —
3) *Konsumtibiliengewerbe:*		
1. *Zuckerfabrikation:* — —		1,700,000 —
Berlin — —	750,000	
Schlesien — —	500,000	
Ostpreussen — —	150,000	
Westpreussen, Magdeburg und Minden das Uebrige.		
2. *Tabaksfabrikation:* — —		1,400,000 —
Kurmark — —	450,000	
Ostpreussen — —	220,000	
Cleve — —	50,000	
Magdeburg, Bayreuth, Ansbach, West- und Südpreussen das Uebrige.		
3. *Amidon- und Stärkefabrikation:* —		(150,000) —
Magdeburg — —	(50,000)	
Schlesien — —	31,000	
Kurmark — —	30,000	
Ost- u. Westpreussen, Cleve u. s. w. das Uebrige.		
4. *Wachsbleicherey:* — —		(100,000) —
Kurmark — —	40,000	
Schlesien — —	18,000	
Ostpreussen — —	10,000	
Westpreussen, Minden, Cleve u. s. w. das Uebrige.		
5. *Talg- und Seifenfabrikation:* —		400,000 —
Ostpreussen — —	130,000	
Kurmark — —	(100,000)	

Cleve

Cleve	—	—	70,000	
Pommern	—	—	50,000	
Weſtpreuſſen, Magdeburg, Schleſien, Mörs u. ſ. w. das Uebrige.				
6. *Oelfabrikation:*	—	—		300,000 Thlr.

Folglich gäben dieſe *Konſumtibiliengewerbe*, ohne die Bier- Brandwein- und Eſſigbrauereyen, einen jährl. Betrag von etwa — — 4,050,000 Thlrn.

Dem zu Folge wäre der *jährl. Werth dieſer geſammten Fabrikation* (1799) im Preuſſ. Staat, mit Ausſchluſs der genannten Brauereyen, und der bloſs handwerksmäſsigen und geringen Gewerbe, etwa 41 Millionen Thaler.

Da kein eigenes Werk über das Preuſſ. Manufaktur- und Fabrikweſen vorhanden iſt; ſo muſs man ſich mit dem begnügen, was in den allgemeinen Statiſtiken dieſes Staats und in einzelnen Schriften und Aufſätzen darüber abgehandelt wird. Sie ſind verzeichnet in der Litteratur der Statiſtik S. 448 — 451. Nachtrag 1. S. 208 — 210. Nachtrag 2. S. 243 — 245. *Man ſetze hinzu:* Das Preuſſ. Fabrik- und Manufakturweſen, von einem Patrioten beleuchtet. Berlin 1800. 8. Vergl. aber auch damit die N. Allg. Teut. Bibl. B. 57. S. 515 — 520.

4. In Anſehung des *Handels,* der ſchon ehedem ſehr thätig und lebhaft war, aber unter der Regierung Fried. Wilhelm des 2ten durch Aufhebung gewiſſer allzuſtrenger Verbote und Einſchränkungen, und durch weiſe Verordnungen des jetzigen Regenten, wie auch durch die Zeitumſtände, noch ſtärker geworden zu ſeyn ſcheinet. Die meiſten Provinzen haben zum Handel eine *bequeme Lage.* Sie werden nicht nur von der *Nord*- und *Oſtſee* beſpült, ſondern auch von groſsen *Strömen* der Länge nach durchſchnitten, und dieſe ſind wieder ſo ſehr durch *Kanäle,* beſonders in der Mark, in Preuſſen, Pommern und Oſtfriesland, und durch ſo viele Seen und kleinere ſchiſſbare Flüſſe verbunden, daſs nicht nur der Verkehr und die Gemeinſchaft unter den Provin-

Provinzen selbst, sondern auch mit den benachbarten Ländern Polen, Russisch-Polen, Böhmen, Sachsen u. Holland, in der blühendesten Verfassung sind. Der *Seehandel*, der durch den Beytritt zur bewaffneten Neutralität und durch mancherley Verträge vollkommen gesichert ist, nimmt mit jedem Jahre zu, und die Preussische Flagge, die nur wahren Preussischen Unterthanen bewilligt wird, ist jetzt fast in allen Europäischen Häfen zu sehen. Die beträchtlichsten *Importen* sind: Gewürz, Kaffee, Thee, roher Zucker, Weine, Schlachtvieh, Seefische, Baumwolle, Kamelhaar, rohe Seide u. dgl. m. *Exporten:* Getreide (jährl. wenigstens für 1 Million), Holz ungefähr für 1 Mill. meistens durch die Hauptnutzholz-Administration zu Berlin), Leinwand, Tücher und Zeuche, auch vielerley Metallwaaren, Porzellan u. s. f. Pferde, geräuchertes Fleisch, Spickgänse, Salz, Färberröthe u. s. f.

Handelshäfen sind: Danzig, Memel, Königsberg mit Pillau, Elbing, Colberg, Stettin mit Swinemünde, Emden (ein Freyhafen). Neueste Angaben der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge. *Handelsplätze*, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Berlin, Potsdam, Cotbus, Frankfurt, Anclam, Magdeburg, Halle, Schoenebeck, Halberstadt, Bielefeld, Iserlohn, Wesel, Duisburg, Erfurt, Nordhausen, Tilsit, Braunsberg, Bromberg, Posen, Lissa, Fraustadt, Thorn, Breslau, Hirschberg, Grünberg, Landshut, Schweidnitz.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen und Dammwegen, 1) die *königliche Bank zu Berlin*, mit den dem dortigen Hauptbanko-Direktorium untergeordneten *Banken zu Breslau*, *Königsberg*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Minden* mit dem Unter-Lombard zu *Bielefeld*, *Emden*, *Memel*, *Elbing*, *Frankfurt*, *Fürth*. 2) Die *Hauptmessen* zu Frankfurt, Berlin, Breslau, Landshut, Hirschberg, Anclam, Fürth, Neuschottland bey Danzig, Thorn, Bromberg, Posen und Magdeburg.

3) Die

3) Die *Assekuranzgesellschaft* zu Berlin. 4) *Handelsverträge* mit Oestreich, Grofsbritannien, Holland, Dänemark, Schweden, Spanien, Portugal, mit der Pforte, Nordamerika und Marokko. 5) 64 *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern. 6) Preussische *Handelshäuser* in andern Ländern. 7) Das *Manufaktur-* und *Kommerzkollegium* in Berlin, aus dem 1796 eine besondere Deputation, die sich lediglich mit technischen Gegenständen zu beschäftigen hat, errichtet wurde. 8) *Kommerz-* und *Admiralitätskollegien*, *Wettgerichte*, *See-* und *Hafen-*, *Handels-* und *Schifffahrtsgerichte* zu Königsberg, Pillau, Memel, Danzig, Stettin, Breslau, Emden, Tilsit, Insterburg, Frankfurt und Duisburg. 9) *Handelsgesellschaften:* a) die *königl. Seehandelsgesellschaft*, b) die *Häringsfischereygesellschaft zu Emden*. c) einige kleinere. 10) *Handelsschulen* in Berlin (die seit 1803 eine königl. ist), Magdeburg, Breslau und Duisburg. 11) *Schiffsbauwerfte* in Preussen, Pommern, in der Mark, zu Emden und Ruhrort in Ostfriesland.

Hindernisse des Handels: 1) die übermäfsigen Zölle auf dem Rhein, der Elbe und andern Flüssen, wie auch auf den Kanälen. 2) Die Schiffergilde auf der Elbe. 3) Die besondern Handelsfreyheiten gewisser Städte und Provinzen, zum Nachtheil der andern.

Ueber das Commerzwesen (in der Preuss. Monarchie); in (*J. D. Richter's*) Beyträgen zur Finanzlitteratur in den Preuss. Staaten, St. 6. S. 215 - 440. Litt. der Statistik a. a. O.

* Das *Münzwesen* wird in den *Münzämtern* zu Berlin, Breslau; Aurich, Königsberg, Magdeburg, Stettin und Bayreuth betrieben. Die *Mark*, *Pommern*, *Magdeburg* und *Halberstadt* rechnen nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen und jeden Gr. zu 12 Pfenningen. *Schlesien* theilt eben diesen Thaler in 30 Silbergroschen ein, und rechnet auf jeden 3 Kreutzer oder 4 Gröschel oder 12 Denar oder 18 Heller. Man rechnet in Schlesien bisweilen auch nach Schlesischen Thalern, auf deren einen 24 Silbergroschen gehen.

gehen. *Minden* theilt den Rthlr. in 36 Mariengroschen und rechnet auf jeden derselben 8 Pfen. *Ostfriesland* theilt den Rthlr. in 54 Stüber und jeden Stüber in 10 Witten ein; man rechnet dort auch nach Gulden, den man in 10 Schaf und jeden Schaf in 20 Witten theilt. In *Cleve* und den übrigen Westphäl. Provinzen wird der Rthlr. in 60 Stüber getheilt, und auf den Stüber rechnet man 8 Clevische Pfen. oder 16 Heller. Ein Clev. Thaler ist halb so gross, als ein Rthlr. und ein Clev. Gulden halb so gross, als ein Reichsgulden. Ein Fettmännchen in Cleve ist der 5te Theil eines guten Groschen, und die Hälfte eines Fettmännchen wird ein Fuchs genannt. In den *Fränk. Fürstenthümern* rechnet man nach dem sogenannten Reichsgelde, zu Rheinischen Gulden und Kreutzern (die ehedem in Bayreuth auch übliche Rechnung nach Fränk. Gulden ist seit 1802 abgeschafft). Das Königreich *Preussen* rechnet nach Gulden zu 30 Groschen und diesen zu 18 Pfenningen. Ein solcher Gulden ist der 3te Theil eines Rthlrs. oder ein halber Reichsgulden oder 2 Polnische Gulden. Ein Preuss. Groschen ist so viel, als ein Kreutzer in Schlesien. — Die *wirklichen* Münzsorten sind, im *Golde* die doppelten, einfachen und halben Friedrichsd'or, die in den königl. Kassen zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thalern angenommen werden, nach den bey der Bank festgesetzten Regeln $10\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{4}$ und $2\frac{5}{8}$ Rthlr. gelten, eigentlich aber im gemeinen Leben gar keinen gesetzmäfsigen Werth haben, sondern als eine Waare, deren Preis bald steigt bald fällt, angesehen werden. Die neuen Friedrich-Wilhelmsd'or, deren 35 eine Mark wiegen, haben Teutsche Umschriften, und gelten gewöhnlich 5 Thaler 8 Groschen. Ein Dukaten gilt $2\frac{2}{3}$ - $\frac{3}{4}$ Thaler Courant. In *Silber* hat man ganze, halbe, viertheil, drittheil, sechstheil und zwölftheil Reichsthalerstücke, welche Sorten insgesammt *Kurantgeld* heifsen. In Südpreussen Gulden zu 4 Groschen. — Die kleinern Münzsorten, Groschen, 6 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke, sind theils von Silber, theils von Kupfer, und heifsen *Scheidemünze*, und diese sind in jeder Provinz nach der dort üblichen Rechnungsmünze eingerichtet. Zu den *Preussischen Scheidemünzen* gehören: Timpfe, deren einer 4 Gr. $9\frac{3}{5}$ Berlinisch Kurant macht, und deren 5 auf einen Thaler Kurant gehen. Ein Timpf ist = 3 Sechser, ein Sechser = 2 Dütchen, ein Dütchen = 3 Groschen, ein Gr. = 3 Schillinge, ein Schill. = 18 Pfennige. Zu den *Schles.* Scheidemünzen gehören Silber-

Silbergroſchen oder Böhmen (à $9\frac{3}{4}$ Pfen. Preuſſ. Kurant), Timpfe, Kreutzer, Gröſchel und Denare (von deren Werthe ſ. vorher). In *Magdeburg* und *Halberſtadt* wird auch nach Gulden und Mariengroſchen gerechnet. Die *Oſtfrieſiſchen* Scheidemünzen ſind: Schillinge, (9 auf einen Thaler Kurant), und wovon einer iſt = 2 Flindert, ein Flindert = $1\frac{1}{2}$ Schaap (Schaaf), ein Schaap = 2 Stüver, ein Stüver = $1\frac{1}{5}$ Groot oder 10 Witt, ein Groot = $1\frac{1}{2}$ Sy fferts, ein Syffert = 2 Oertgen, und ein Oertgen = $2\frac{1}{2}$ Heller. Von dem vorhin erwähnten *Bankogeld* iſt noch zu bemerken, daſs es keine wirkl. ausgeprägte, ſondern nur eingebildete Münze iſt, und daſs die Banko-Thaler oder Pfunde von 4 bis 1000 eingerichtet ſind. 1000 Pf. gelten 1312 Thlr. 12 Gr. und 4 Pf. 5 Thlr. 6 Gr. Die *Feine des Goldes* wird nach Karaten und Grän beſtimmt, ſo daſs man 24 Karat auf die Mark und 12 Grän auf jeden Karat rechnet. Die *Feine des Silbers* wird nach Lothen und Grän beſtimmt, indem man 16 Loth auf die Mark und 18 Grän auf das Loth rechnet. 35 einfache Friedrichsd'or ſollen eine rauhe Cöln. Mark wiegen, und das Gold dazu ſoll eine Feine von 21 Karat 9 Grän haben; folglich werden aus der Cöln. Mark feinen Goldes $38\frac{18}{29}$ Friedrichsd'or geprägt. In Abſicht des Silbergeldes ward 1750 feſtgeſetzt und ſeit 1764 aufs neue beſtätigt, daſs aus der Cöln. Mark feinen Silbers 14 Rthlr. Kurantgeld geprägt werden ſollen. Rechnet man den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 6 Gr. in Kurantgeld; ſo iſt der Werth des Goldes ungefähr $14\frac{1}{2}$ mal ſo hoch, als der Werth des Silbers, angenommen.

Gewicht. Die Schwere einer Sache wird nach *Laſt (Schiffslaſt), Centner, Schiffspfund, Liespfund, Stein, Mark, Pfund, Unze, Loth, Quentchen, Gran, Pfennig- und Hellergewicht* beſtimmt. — In den *Marken* und in *Pommern* iſt die Schifflaſt 12 Schiffspfund oder 3360 Pf. das Schiffspf. 20 Liespf. oder $2\frac{4}{11}$ Centn. oder 280 gemeine Pfund. Ein *ſchwerer Stein* wiegt 22, ein *leichter* 11 Pf. Ein *Liespf.* iſt 14 Pf. Handelsgewicht, 1 Pf. *Handelsgew.* iſt 2 *Mark* oder 9,750 Holländ. Aſs oder 32 Loth, 1 *Loth* 4 Quentchen, 1 *Quentchen* 4 *Pfenniggewicht.* (Der Berlin. Centn. verhält ſich zu dem Centn. in Amſterd. wie 110 zu 103, zu dem in Danzig, wie 110 zu $115\frac{1}{2}$, zu dem in Hamburg, wie 110 zu 106, zu dem in Leipzig, wie 110 zu 110, zu dem in Nürnberg, wie 110 zu 100, zu dem in Wien, wie 110 zu 90). — In *Magdeburg* und *Halberſtadt* iſt das Handelsgewicht wie in Berlin; das *Salzgewicht*

 aber

aber wird in Magdeburg auf folgende Art bestimmt: 1 *Last* ist 8 Tonnen, 1 *Tonne* 60 Scheffel, 1 *Scheffel* 16 Metzen, 1 *Metze* $8\frac{3}{8}$ Berl Pf. Salz. — In *Ostfriesland* ist beym Handelsgewicht 1 *Schiffspf.* 3 Centn., 1 *Centn.* 100 Pf., 1 *Pf.* 32 Loth. — In den *Fränk. Fürstenthümern* hat man das Nürnb. Gewicht, das eben so, wie das vorhergehende, eingetheilt wird. Nur machen 100 Pfund Emdisch Handelsgewicht $100\frac{1}{2}$ Pf. Amsterdamer, 100 Pf. Nürnb. aber $103\frac{1}{7}$ Amsterd. Handelsgewicht. — Im Königreich *Preussen* ist das Pf. Handelsgewicht dem Berlin. gleich. Ein *Schiffspf.* besteht aus 3 Centnern, 20 Liespf. oder 330 Pf. neu Gewicht. Der *Centn.* hält 110 Pf. Gewicht, das *Liespf.* $16\frac{1}{2}$ Pf., der *grosse Stein* 33 Pf., der *kleine* 20 Pf. Zu *Danzig* hält 1 *Schiffspf.* Handelsgewicht 20 *Liespf.* oder 320 Pf. Das *Liespf.* hat 16 Pfund. Der *Centn.* hält $7\frac{1}{2}$ Liespf. oder 120 Pf. 100 Pf. Danz. Handelsgewicht sind $88\frac{1}{7}$ Amsterdamer, und 100 Pf. Amsterd. sind $113\frac{1}{2}$ Pf. Danziger. In *Süd-* und *NOPreussen* hält der *Centn.* 5 Stein à 32 Pf. oder 160 Pf. Das *Pf.* à 32 Loth ist $15\frac{1}{8}$ von 100 leichter, als das Berl. Pf. — In *Schlesien*, wo das Handelsgewicht dem Gewichte in den Marken gleich ist, hält 1 *Schiffspf.* 3 Centn., 1 *Centn.* $5\frac{1}{2}$ Stein oder 132 Pf. und 1 *Stein* 24 Pf. 100 Pf. Breslauer Handelsgewicht machen 82 Pf. Amsterdamer.

Das *Gold-* und *Silbergewicht* wird bey der Münze, den Banken und bey jedem beträchtlichen Verkehr mit diesen Metallen nach dem (oben Hauptst. II. Nr. VI. 4. * angegebenen) Cölnischen Markgewicht bestimmt. Verarbeitet hält die Mark Berlin. Silbers 12 Loth fein, und ist mit einem Scepter bezeichnet. Das Berlin. *Markgewicht* oder das Berlin. halbe Pf. ist etwas schwerer, als das Cölnische. Die Berlin. Mark soll nach *Tillet's* Befinden 4,408, und nach *Castillon* $4{,}408\frac{10628}{26867}$ Franz. Grains wiegen, die mit 4,875 Holländ. Aſs übereinkommen. Das Edelsteingew. ist, wie in ganz Europa, in *Karate* zu 4 *Grains* eingetheilt. 71 solcher Karate sollen ungef. 1 Loth Cölnisch, 1 Karat aber $4\frac{1}{4}$ Holländ. Aſs wiegen. In Berlin ist der Karat 57 Richtpfennigstheile der Cöln. Mark (auf welche 65,536 gehen) befunden worden.

Maase. Bey dem *Getreidemaas* ist seit 1716 der Berlin. Scheffel zum allgemeinen gesetzmäſsigen Getreidemaas gemacht worden, und soll, nach *Kruse'ns* Berechnung, $1\frac{3}{4}$ Berlin. Kubikfuſs oder 2,621 Franz. Kubikzoll enthalten, und gegen 82 Pf. an Rocken wiegen. Nach *Gerhard's* Unter-

Unterſuchung iſt dieſer Scheffel 3,039½ Rheinländ. Kubikzoll befunden worden, welche 2,741½ Franz. Kubikzoll betragen. Gemeiniglich wird in den *Marken*, *Pommern* und *Magdeburg* die *Laſt* Weitzen und Rocken zu 3 Wiſpel, bey Hafer u. Gerſte aber nur 2 Wiſpel berechnet, 1 *Wiſp.* enthält 2 Malter, 1 *Malter* 12 Scheffel, 1 *Scheffel* 4 Viertel, 1 *Viertel* 4 Metzen, 1 *Metze* 4 Mäschen, 1 *Mäschen* 4 Franz. Kubikzoll 8 Linien. Auſserdem nimmt man noch im Königreich *Preuſſen* 1 *Laſt* zu 24 Tonnen oder zu 56½ neue Scheffel oder 60 alte Scheffel, 1 *Metze* zu 3 Stof, 1 *Stof* zu 2 Halbe und 1 *Halbe* zu 2 *Quartiere* an. In Süd- und NOPreuſſen hält eine *Laſt* 60 Korzec und der *Korzec* iſt 6⅓ von 100 kleiner als der Berlin. Scheffel. — In *Oſtfriesland* rechnet man 1 *Laſt* zu 15 Tonnen, 1 *Tonne* zu 4 Verps, 1 *Verps* zu 2 Scheffel, 1 *Scheffel* zu 18 *Knüs.* — Im *Cleviſchen* hat die *Laſt* Korn 15 *Malter* zu 4 *Scheffel*, dieſen zu 4 Viertel, und 1 *Viertel* zu 4 *Kannen.* 100 Clev. Malter thun $329\frac{15}{16}$ Berlin. Scheffel. — Die *Fränk. Fürſtenthümer* haben zum Getreidemaas beym Weitzen, Rokken und Erbſen 1 *Simra*, dieſer enthält 2 Malter, das *Malter* 8 *Metzen* oder 32 *Diethaufen.* 1 *Simra* Gerſte, Hafer und Linſen hat 4 Malter oder 32 Metzen. $9\frac{77}{100}$ Simri ſind 56½ Berl. Scheffel oder 1 Amſterd. Laſt gleich. — In *Schleſien* theilt man das Getreidemaas wie in den Marken ein: aber der Breslauiſche Scheffel iſt gröſser; denn 100 derſelben thun $128\frac{9}{16}$ Berlin. Scheffel.

Maaſe der flüſſigen Körper ſind *Laſten*, *Fuder*, *Fäſſer*, *Oxhöfte*, *Ohme*, *Eimer*, *Anker*, *Viertel*, *Töpfe*, *Quart*, *Stofe*, *Nöſel.* Nach dem *Berlin* Weinmaaſe, das auch in *Pommern* und *Magdeburg* Statt findet, iſt 1 *Fuder* 4 Oxhöfte, 1 *Oxhoft* 1½ Ohm, 1 *Ohm* 2 Eimer, 1 *Eimer* 2 Anker, 1 *Anker* 32 Quart, 1 *Quart* 2 Nöſel. Nach dem *Berlin.* Biermaas iſt 1 *Gebräude* 9 Kufen, 1 *Kufe* 2 Faſs, 1 *Faſs* 2 Tonnen, 1 *Tonne* 4 Oehmchen, 1 *Oehmchen* 24 Quart, 1 *Quart* 4 Nöſel. — Nach dem *Königsberg.* Weinmaas enthält 1 *Laſt* 2 Faſs, 1 *Faſs* 4 Oxhöfte, 1 *Oxhoft* 1½ Ohm, 1 *Ohm* 4 Anker, 1 *Anker* 5 Viertheil, 1 *Viertheil* 5½ Stofe. — In *Süd-* und *NOPreuſſen* wird das Getränke nach *Graniec* oder *Garniz* verkauft, deren einer 4 *Quart* oder 8 Pf. hält, und $38\frac{4}{5}$ pCt. gröſser iſt, als das Berlin. Quart. 1 *Oxhoft* hält 60, 1 *Tierçon* 40 Garnizen. — In *Schleſien* hält 1 *Eimer* 20 Töpfe, 1 *Topf* 4 Quart, und 1 *Quart* 4 Quartiere. — Im *Magdeburgiſchen* und *Halberſtädtiſchen* hat das Biermaas folgendes Verhältniſs:

 1 *lan-*

1 *langes Faß* enthält 2 kurze Fäſſer, 1 *kurzes Faß* 2 Tonnen, 1 *Tonne* 4 Achtelsfäſſer, 1 *Achtelsfaß* 25 Quart, 1 *Quart* 58 Franz. Kubikzolle.' — In *Oſtfriesland* hält 1 Ohm 4 Anker, und 1 *Anker* 30 Kannen: die *Kanne* aber 654 Kubikzoll.

Ellenmaas. Auf 1 *Elle* werden 2 Fuſs gerechnet. Die Berlin. lange Elle iſt, ſo wie die Stettiner, $25\frac{3}{8}$ Rheinländ. Zoll lang. 100 Berlin. Ellen machen in *Ansbach* $108\frac{11}{15}$, in *Aurich* $98\frac{1}{8}$, in *Bayreuth* $111\frac{1}{8}$, in *Bielefeld* $115\frac{13}{16}$, in *Breslau* $115\frac{13}{16}$, in *Danzig* $116\frac{1}{4}$, in *Elbingen* $118\frac{1}{8}$, in *Emden* $99\frac{1}{2}$, in *Frankfurt* $100\frac{5}{8}$, in *Königsberg* 116, in *Neufchatel* 60, in *Schleſien* $115\frac{13}{16}$.

Das *Meilenmaas* iſt bey Vermeſſungen und der Verfertigung der Landkarten auf *geographiſche* Meilen feſtgeſetzt, deren 15 auf einen Grad gehen. Da nun nach *Maupertuis* Berechnung die Gröſse eines Grades auf dem 50ſten Grad der Breite 57,195 Toiſen beträgt; ſo hält eine Meile 3,813 Toiſen, oder 1,975 Rheinländiſche Ruthen, oder 23,791 Rhein. Duodecimalfuſs. Nimmt man aber für die Preuſſ. Staaten den 52ſten Grad der Breite an; ſo iſt eine Teutſche Meile nach Rheinländ. Maaſe 1,976 Ruthen od. 23,712 Fuſs. Indeſſen rechnet man, der Bequemlichkeit wegen, volle 2000 Rhein. Ruthen oder 24,000 Fuſs auf 1 Teutſche Meile. Dieſem nach enthält 1 QM. 4 Mill. QRuthen oder 576 Mill. QFuſs. 1 Meile im *Königreich Preuſſen* beträgt 24,685 Fuſs, und 1 Seemeile wird, wie die Engliſchen, Franzöſiſchen und Holländiſchen, zu 2850 Toiſen gerechnet oder zu 15,000 Rhein. Rthen, ſo daſs 20 Seemeilen auf 1 Aequatorsgrad gehen. Die *Schleſiſche* Meile hat 15,000 Ruthen oder 11,259 Schleſiſche Ellen, welche 20,643 Rheinländ. oder 19,945 Franz. Fuſslängen betragen. In *Weſtphalen* enthält die Meile 35,462 Rheiniſche Fuſs.

Zum *Flächenmaas* oder Feldmaas iſt der *kleine Morgen* als allgemein angenommen; er enthält 180 Rheinländ. QRuthen oder 25,920 QFuſs. Die *QRuthe* enthält 12 Rheinl. Fuſs. Der ehemalige *groſse Morgen* betrug 400 QRuthen, jede zu 144 Rheinl. QFuſs gerechnet, oder 57,600 QFuſs. Die *groſse Hufe* Landes hat 30 groſse und $6\frac{2}{3}$ kleine Morgen: die *Hackenhufe* aber nur 2, und die *Handhufe* 1 groſsen Morgen. 9 dergleichen thun 20 kleine.

Die *Holzmaaſe* ſind: *Klafter*, deren eine ein aufgeſetzter Holzſtoſs 5 bis 6 Fuſs hoch und breit, und 4 bis 5 lang iſt; *Malter*, deren eines etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Klftr. enthält;

hält; *Klobe*, deren einer 6 Fuſs hoch und breit und 5 Fuſs lang iſt; *Haufen*, deren einer 3 Klafter iſt. Das Nutzholz miſst man nach dem Kubikinhalt, und theilt den Rheinl. Kubikfuſs in 144 Zoll. Bey dem Schiffholz iſt 1 *Balken* 40 bis 44 Fuſs lang und 12 bis 13 Zoll dick: 1 *Bohlſtück* hat 36 bis 40 Fuſs Länge und 8 bis 9 Zoll im Quadrat. 1 *Sparr* von 40 Fuſs iſt 10 bis 11 Zoll dick und 4 Zoll breit; 1 *Oxhoftboden* iſt 25 bis 26 Zoll lang und 1¼ Zoll dick; 1 *Piepenſtock* iſt 5 Fuſs lang, 1¼ Zoll dick und 4 Fuſs breit.

Eine *Schifflaſt* iſt 12,000 Häringe (oder 12 bis 13 Tonnen) oder 8 Oxhöfte Wein, oder 5 Schock Piepenſtäbe, oder 7 Schock Oxhoftſtäbe, oder 9 Schock Tonnenſtäbe, oder 1¼ Schock Franzholz, oder ½ Schock Klappholz. Beym Holzhandel rechnet man 1 *Groſs-Tauſend* zu 1⅕ Kleinen-Tauſend, 1 *Klein-Tauſend* zu 4⅙ Ring, 1 *Ring* zu 2 groſse Hunderten, 1 *Groſs-Hundert* zu 1⅕ Kleinen-Hundert, 1 *Klein-Hundert* zu 1⅔ Schock, 1 *Schock* zu 3 Stiegen, 1 *Stiege* zu 20 Stück oder Stäben. Ein *Ring* enthält 4 Schock Piepen, 6 Schock Oxhoft und 4 Schock Tonnenſtäbe. Eben ſo rechnet man auch 4 Schock Quadrat-Oxhoft oder Tonnenbodenſtäbe auf 1 Ring. Eichen, Schiffholz und Planken, Fichtenbalken und Maſten, die man nicht nach der Zahl verkauft, werden meiſtens, mit Rheinl. Fuſsmaaſe nach ihrem kubiſchen Inhalt gemeſſen, verkauft. Bey der Leinwand rechnet man nach *Wall*, wovon eine 80 Ellen, und nach *Weben*, deren eine 72 Ellen enthält. Auch nach *Schocken*, *Stiegen* u. ſ. f. In *Pommern* iſt 1 *Recke* Leinwand 16 Ellen, 1 *Stück Garn* 20 Fitzen, 1 *Fitze* 40 Faden zu 3 auch 4 Ellen. In *Schleſien* iſt 1 *Stück Garn* 4 Strähn, 1 *Strähn* 4 Zaſpel, 1 *Zaspel* 20 Gebinde, 1 *Gebinde* 20 Fäden. In *Magdeburg* iſt 1 *Stück Garn* 20 Gebinde und 1 *Gebinde* 60 Fäden. Sonſt rechnet man auch noch an einigen Orten nach *Stroh* zu 6 *Wall* oder 450 Stück, nach *Fimme* zu 120, nach *Zimmer* zu 40, nach *Moller* zu 30, nach *Mandel* zu 15 und nach *Dechern* zu 10 *Stücken*.

Nelkenbrecher's Taſchenbuch der Münz-, Maas- und Gewichtskunde für Kaufleute. 8te, durch *M. R. B. Gerhardt* vermehrte und verbeſſerte Auflage, Berl. 1798. 8. — *M. R. B. Gerhardt's* allgemeiner Komtoriſt u. ſ. w. 2 Theile. Ebend. 1791-1792. 4. — *Deſſelben* Handbuch der Teutſchen Münz-, Maas- und Gewichtskunde. Neue Auflage. Ebend. 1795. 8. — *J. A. Eytelwein's* Vergleichungen der

der in den königl. Preuss. Staaten eingeführten Maase und Gewichte. Ebend. 1798. gr. 8.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend, in milder Bedeutung: ist 1) die *Evangelisch-lutherische* in der Mark, in Pommern und Magdeburg, Halberstadt und Hohnstein, Minden, Ravensberg, Mark, Ostfriesland, in den Fränk. Fürstenthümern, und in OPreussen; 2) die *Ev. reformirte* in Tecklenburg, Lingen und Neufchatel: überhaupt aber hat diese Religion Gemeinen in allen Preuss. Ländern; und darunter sind viele Französische; 3) die *Römisch-katholische* in Münster, Paderborn, Eichsfeld, Süd- und NOPreussen; 4) *gemischt*, mit bestimmten Rechten der Theile, ist die Evangel. und Kathol. in Hildesheim, Erfurt, Cleve, Lingen, Westpreussen (wo jedoch die Katholiken am häufigsten sind), und Schlesien. *Tolerirte* Uebung haben: 1) die *Herrnhuter* in Schlesien; 2) die *Hussiten* eben daselbst; 3) die *Socinianer* oder *Unitarier* in OPreussen; 4) die *unirten* und *disunirten Griechen* in Preussen und Schlesien; 5) die *Mennoniten* in Preussen, Cleve und Ostfriesland; 6) noch andere kleinere Sekten, z. B. *Gichtelianer*, *Philiponen* in NOPreussen u. s. f. 7) *Juden*, zwar nicht allerwärts, aber doch zahlreich in der Mark, in Pommern, Halberstadt, Ostfriesland, Bayreuth und Ansbach, West-, Süd- und NO-Preussen, und in Schlesien; 8) *Muhamedaner* in NO-Preussen.

Kirchliche Gesetze und Normen sind, theils Verträge, theils Teutsche Reichs- theils Landesgesetze; das neueste, das *Religionsedikt* vom 9ten Jul. 1788, ward zu Ende des Jahrs 1797 wieder aufgehoben.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) für die *Ev. lutherische* ist das höchste Kollegium das *Ev. luth. Kirchendirektorium*, eine Abtheilung des geistlichen Departements; ihm sind untergeordnet: das *Oberkonsistorium* in Berlin, die Schlesischen *Oberkonsistorien* in Breslau

lau, Glogau und Brieg; ferner, die *unmittelbaren landesherrlichen Konsistorien* in Berlin, Küstrin, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Aurich, das Ansbach-Bayreuthische zu Ansbach, Hildesheim, Heiligenstadt, Königsberg, Marienwerder, Posen und Kalisch, zum Theil mit zugeordneten Räthen anderer Konfessionen; dann, die *mittelbaren Konsistorien* in Oels, Stadt Breslau u. Wernigerode. Die geistl. Stellen sind besetzt mit *Generalsuperintendenten, Superintendenten, Erzpriestern, Inspektoren, Dechanten, Pröpsten, Pfarrern* u. andern *Predigern* u. Kirchenbedienten, zum Theil mit *Synoden, Coetus* u. dgl. Zur Verwaltung des Einkommens sind *Kirchenvorsteher* verschiedener Art, und ganz besonders das Kurmärkische und Neumärkische *Amts-Kirchenrevenüen-Direktorium.* — 2) Für die *Ev. reformirte* ist das höchste Kollegium das *reform. geistliche Departement* in Berlin; ihm ist untergeordnet: das *Kirchendirektorium* über alle Länder, ausgenommen Cleve, Graffschaft Mark, Ostfriesland, Schlesien und Neufchatel, und die *Kirchenkollegien* und *Presbyterien*, besonders die -te Clevisch bergische *Synode* mit ihren 3 *Klassen*, und die *Generalsynode* in Duisburg, in Ostfriesland der reform. Oberinspektor und 7 Inspektionen, und die Coetus. In Neufchatel sind die Geistlichen in 5 *Colloquia* vertheilt. Das höchste Kollegium der Französisch-Reformirten ist das *Franz. Departement*, von dem abhängt: das *Franz. Oberdirektorium*, das *Franz. Oberkonsistorium* und die *gewöhnlichen Konsistorien* der Gemeinen. — 3) Ueber die *Röm. katholischen* Christen hat die höchste weltliche Aufsicht das Ev. luth. geistliche Departement. Die Kirchen und Gemeinen stehen unter *erzbischöffl.* und *bischöffl. Konsistorien, Officialaten, Dekanaten, Vikariaten, Kommissariaten, Archidiakonaten* u. *Ruraldiakonaten.* Alles ist unter folgende 9 *Diöcesen* vertheilt: 1) *Breslau*, unter einem Immediat-Bischoff, der, als Herzog von Neisse, der erste Schles. Herzog ist, und unter dem 4 Archidiakonate in Schlesien stehen, ferner 4

De-

Dekanate in SPreussen, und aufser Landes der Oestreich. Theil des Fürstenth. Neisse und das ganze Fürstenth. Teschen. 2. *Cujavien* und *Pomerellen*, die sich durch Süd-, West- und NOPreussen erstreckt, unter einem Bischoff, welcher Suffragan des Erzbischoffs zu Gnesen ist. 3. *Culm* in WPreussen unter einem Bischoff, der Suffragan desselben Erzbischoffs ist. 4. *Ermeland* durch Ost- und WPreussen, unter einem Fürstbischoff. 5. *Gnesen* durch Süd- und WPreussen, unter einem Erzbischoff. 6. *Plock*, hauptsächlich durch NOPreussen, doch gehört auch 1 Dekanat in Süd- und 2 in WPreussen dazu; unter einem Bischoff, der Suffragan des Erzb. zu Gnesen ist. 7. *Posen* durch SPreussen, nebst 2 Dekanaten in WPreussen, unter einem Bischoff, eben so. 8. *Warschau* durch SPreussen unter einem Bischoff. 9. *Wigry* durch NOPreussen unter einem Bischoff. — Die Katholiken in Schlesien, deren ungefähr 676,000 sind, besitzen ungefähr 1600 Kirchen, 20 Abbteyen, 92 Klöster und zusammen 835 bischöffliche und klösterliche Güter. Der König hat in Ansehung der Beneficien, z. B. bey Erz-Priester- Propst- und Pfarrstellen, das Kollationsrecht in seinen Besitzungen, und wenn die kathol. Geistlichkeit etwas am Römischen Hof zu suchen hat, so muss sie sich bey dem dortigen königlichen Agenten melden. — 4) Die *Herrnhuter* haben einen Bischoff. — 5) Die *unirte Griechische* Weltgeistlichkeit steht unter ihrem Bischoff zu Suprasl in NOPreussen. Seine Diöces besteht aus 4 Dekanaten. Die *disunirten* oder *Alt-Griechen* sind in 3 NOPreuss. Klöster vertheilt. 6) Die *Mennoniten*, Lehrer und Versammlungen. 7) Die *Juden* haben viele Synagogen und stehen unter 2 vom König ernannten Oberältesten in Berlin, an welche alle Aelteste in den Provinzen ihre Gesuche bey Hofe gelangen lassen müssen. Man berechnet die Zahl der Juden in allen Preuss. Staaten auf ungefähr 250,000, wovon allein in Preussen über 200,000 leben. 8) Die *Muhamedische* oder Tatari-

tarische Geistlichkeit steht unter dem Imam zu Wiaksnupie in NOPreussen.

Geistliche *Stiftungen* und andere *Pia Corpora:* 1) die *Evangel. Domkapitel* zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Brandenburg und Havelberg; und die *kathol. Domkapitel* bey den vorhin erwähnten Bisthümern. 2) Eine grosse Anzahl Kollegiat- und anderer Stifter, nämlich: a) die ehemahligen, nun säkularisirten, *Reichsstifter*, Quedlinburg, Hervorden, Essen, Elten, Werden; b) andere *Stifter* von den 3 Religionen, z. B. das Domkapitel zu Frauenburg in WPreussen, das adelich-freyweltliche Stift zu Leeden in der Grafschaft Tecklenburg; c) kathol *Mönchs-* und *Nonnenklöster;* d) *geistliche Ritterorden:* α) *Malthefer* oder *Johanniter*, theils das *Herrenmeisterthum* der Mark Brandenburg in *Sonnenburg* königlichen Patronats, mit zugehörigen Kommenthureyen, theils zu andern Balleyen gehörige Kommenthureyen; β) *Kreutzritter mit dem rothen Stern* zu Breslau; e) *päpstliche Stifter zu Missionen* in fremde Länder z. B. zu Braunsberg; f) das *Armendirektorium* zu Berlin; g) *Stipendien*, verwaltet von einem besondern Stipendienkollegium; h) *allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt* zu Berlin.

(*J.! H. F. Ulrich*) über den Religionszustand in den Preuss. Staaten, seit der Regierung Friedrichs des Grossen. 5 Bände. Leipz. 1778-1780. 8. — *D. H. Hering's* Beytr. zur Gesch. der Evang. reformirten Kirchen in den Preuss. Brandenb. Ländern. 2 Theile. Bresl. 1784-1785. gr. 8. *Desselben* Neue Beyträge u. s. w. 2 Theile. Berl. u. Stettin 1786. 8. — Reglemens pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise Françoise de Berlin. à Berl. 1791. gr. 8. — Entwurf zur Verbesserung des Schul- und Kirchenwesens in WPreussen, und besonders in den Netzdistrikten; *in der* Bibl. für Denker. B. 3. St. 6. S. 508-537. — Zur Geschichte der Mennoniten von *W. Crichton.* Königsberg 1786. gr. 8. — Von den Philiponen in NOPreussen (von dem geh. Rath *v. Stein*); in der N. Berl. Monatsschrift 1799. Jun. S. 403-422. *Schlözer* ebend. 1802. Aug. S. 91-113. Vergl. ebend. 1803. Aug. — Annalen der

der Juden in den Preuss. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg (von *A. B. König*). Berl. 1790. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *Künste*. In den meisten Gegenden stehen sie im starken Flor, werden sehr eifrig geliebt und getrieben. Berlin besonders ist in dieser Rücksicht die erste Stadt in Teutschland. Man findet dort grosse Männer in fast allen Fächern der Wissenschaften und Künste. Ob nun aber gleich die Hauptstadt der vornehmste Sitz der Gelehrsamkeit ist; so haben sich doch Aufklärung und guter Geschmack durch die allermeisten Preuss. Staaten verbreitet. Dies hat man vorzüglich der Freyheit im Denken und Schreiben zu danken, ferner den musterhaften Lehranstalten; dem Beyfalle und den Ermunterungen, welche die Könige würdigen Gelehrten angedeihen lassen, nicht minder den eifrig mitwirkenden Staatsministern, die selbst gründliche Gelehrte und einsichtsvolle Schätzer des Guten, Edlen und Schönen sind. Besonders wurden unter und nach der Regierung Friedr. Wilh. des 2ten Summen zur Anlegung und Verbesserung *mancher* Lehranstalten ausgesetzt, Seminarien für gelehrte und andere Schulen in Berlin u. Ostpreussen gestiftet, die Kadettenschulen neu organisirt, die Artillerieakademie errichtet, eine Lehranstalt für angehende Wundärzte angelegt u. s. w. Gymnasien und andere Schulen in der Hauptstadt erhielten beträchtliche Unterstützungen aus den Ueberschüssen der Lotterie; *einzelne* verdiente Lehrer in Städten u. Dörfern bekamen Gehaltszulagen und Ehrenbezeugungen u. s. w. Demungeachtet bleibt noch viel zu thun übrig.

Alle Gymnasien, Pädagogien, Ritterakademien u. dgl. — ausgenommen das Joachimthalische Gymnasium zu Berlin, die dem reformirten Kirchendirektorium untergeordneten, wie auch die kathol. Schulen in Schlesien, Süd- und NOPreussen, Bayreuth und Ansbach, nicht minder Schlesiens Erziehungsanstalten — stehen unter dem vom König Friedr. Wilh. dem 2ten 1787 errichte-

ten

ten *Ober-Schulkollegium*, das aus gelehrten und berühmten Schul und Staatsmännern als Ober-Schulräthen zusammengesetzt ist, von einem Staatsminister dirigirt wird u. unmittelbar unter dem Landesherrn steht. — Die Universitäten stehen seit 1802 unter einem Oberkurator; diejenige zu Erlangen unter zweyen. In *Schlesien* ist seit 1787 ein besonderer Oberaufseher und Direktor des gesammten Schulwesens bestellt.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *königl. Akademie der Wissenschaften* zu Berlin, deren Protektor der König selbst u. die in gewisse Klassen vertheilt ist; 2) die *königl. Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin*, deren Protektor ebenfalls der König ist und die einen besondern Kurator hat; 3) die *königl. Bauakademie*, gewissermaßen ein Theil der Akademie der Künste; 4) die *Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt* (seit 1754); 5) *gelehrte Privatgesellschaften* zu Berlin, Frankfurt, Duisburg, Erlangen, Königsberg, Warschau und Danzig, auch die oben Nr. V. angegebenen ökon. Gesellschaften; 6) 9 *Universitäten*, nämlich: 3 Evangelisch-lutherische zu Halle, Erlangen und Königsberg; 2 Evangelisch-reformirte zu Frankfurt und Duisburg; 3 Römisch-katholische zu Paderborn, Münster und Breslau, und 1 Katholisch-protest. zu Erfurt; 7) *Ritterakademien* zu Liegnitz (landschaftlich) und Brandenburg (domkapitelisch); 8) *Gymnasien* u. *lateinische Schulen*, u. zwar: a) *Evangelisch-lutherische* zu Berlin (das vereinigte Berlin- und Cölnische, das vereinigte Friedrichswerderische und Friedrichsstädtische und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium), zu Ruppin, Brandenburg, Prenzlow, (Liceum zu Königsberg in der Neumark seit 1791), zu Stettin, Stargard, Klosterbergen bey Magdeburg; die Stadt- und Domschule zu U. L. F. in Magdeburg, das Waisenhaus, Pädagogium und Stadtgymnasium in Halle, Domschule in Halberstadt, Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Hamm, Soest,

Soest, Bayreuth, Hof, Erlangen, Ansbach, Hildesheim, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen; ferner die Gymnasien zu Königsberg, Elbing, Danzig (ein akad. Gymnasium), Thorn, Breslau (Magdaleneum und Elisabethanum), Hirschberg, Brieg. — b) *Reformirte* zu Berlin (Joachimsthal), Breslau, Duisburg, Frankfurt, Halle, Hamm, Lingen, Lippstadt, Lissa, Wesel. — c) *Katholische*, besonders das Preussische Schuleninstitut, mit zugehörigen Gymnasien zu Graudenz, Altschottland bey Danzig, Coniz, Bromberg, Deutsch-Krone, Braunsberg, Rössel, Posen (ein akademisches Gymnasium), Gnesen, Kalisch, Trzemesno, Plock, Fraustadt, Reissen, Warschau, Breslau, Glatz, Glogau, Brieg, Neisse, Oppeln, Sagan, Münster, Paderborn, Erfurt. — d) Die *Jüdischen* Institute, besonders zu Berlin, Fürth und Glogau. 9) *Militarische Schulen:* das adeliche Kadettenkorps zu Berlin und die Provinzial-Kadetteninstitute zu Stolpe, Culm und Kalisch, die adeliche Militarakademie zu Berlin, die Ingenieurakademie zu Potsdam, und die Artillerieakademie. 10. *Schullehrer* und andere *Seminarien*, 14 Evangelisch-lutherische und 5 katholische. 11) Das königliche *Taubstummeninstitut* zu Berlin. 12) *Pensions-Privatanstalten.* 13) *Vieharzneyschule* zu Berlin. — In Berlin werden auch viele *öffentliche* und *Privatvorlesungen für besondere Stände* gehalten, z. B. für Juristen, Mediciner, Naturforscher, Philosophen, Militarpersonen, Feldmesser, Forstleute und Bergkundige.

Die zahlreichen öffentlichen *Bibliotheken*, dergleichen es in allen grossen Städten giebt, befördern die Kultur der Wissenschaften ungemein. Vorzüglich ist die königliche zu Berlin, wo auch sehr viele ansehnliche Privatbibliotheken sind. Der *Buchhandel* blühet im Ganzen mehr, als in vielen andern Ländern.

Zur Beförderung der schönen Künste dienen: die *königl. Gemähldesammlung* und die damit verbundene Samml. des verstorbenen *Prinzen Heinrich* zu Berlin, die

die *königl. Bildergallerien* zu Potsdam und Sans-Souci, und das *Antiquitätenkabinet* zu Charlottenburg. In Berlin sind auch viele schätzbare Privatsammlungen.

La Prusse littéraire sous Frédéric II. — précédée d'une Introduction ou d'un Tableau général des progrès qu'ont faits les arts et les sciences dans les pays, qui constituent la Monarchie Prussienne; par Mr. l'Abbé *Denina.* T. I. et II. à Berlin 1790. — T. III. et dernier, avec un Supplement qui contient des Reflexions politiques et critiques, relatives à l'Introduction, et les Articles omis dans la suite de l'ouvrage. ibid. 1791. gr. 8. *Vergl. damit* Allg. Teut. Bibl. B. 103. S. 40—70. B. 115. S. 307-315. — Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens; herausg. v. *F. Gedicke.* 1sten Bandes 1-4ter Heft 2ten B. 1. u. 2ter H. ebend. 1800.-1801. 8. — *(Betreffen größtentheils Schulsachen).* — Das neueste gelehrte Berlin; oder litter. Nachr. v. jetzlebenden Schriftstellern und Schriftstellerinnen; gesammlet und herausg. von *V. H. Schmidt* u. *D. G. G. Mehring.* 2 Theile. ebend 1795. gr. 8. — *J. F. Goldbeck's* litter. Nachr. von Preussen. 2 Theile. Leipzig und Dessau 1781-1783. 8. — *K. K. Streit's* alphab. Verzeichn. aller im J. 1774. in Schles. lebenden Schriftsteller. Bresl. 1776. 8. — *Schummel's* Breslauer Almanach für den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1. Theil. *(Mehr kam nicht heraus):* ebend. 1801. 8. — *(Göß)* über die wissenschaftliche Kultur der beyden Fränk. Fürstenthüm. Ansbach u. Bayreuth; *in den* Jahrbüchern der Preuss. Monarchie 1799. Febr. u. April. — *A. Meyer's* biograph. und litter. Nachr. von den Schriftstellern, die gegenwärt. in den Fürstenth. Ansbach und Bayreuth leben. Erlangen 1782. gr. 8. — *J. A. Vocke'ns* Geburts- und Todten-Almanach Ansbachischer Gelehrten, Schriftsteller und Künstler u. s. w. 2 Theile. Augsb. 1796-1797. gr. 8. — *G. W. A. Fikenscher's* Gelehrt. Fürstenth. Bayreuth, oder biogr. und litter. Nachr. von allen Schriftstellern, welche in dem Fürstenth. Bayreuth gebohren sind und in oder aufser demselben gelebt haben, und noch leben. 2te ganz umgearbeitete, verm. und verbess. Ausg. 8 Bände Erlangen und Nürnb. 1801-1804. gr. 8.

* * *

F. Nicolai's Nachr. von den Baumeistern, Bildhauern, Kupferstechern, Mahlern, Stukkaturern, und andern Künstlern,

lern, welche vom 13 Jahrhundert bis jetzt in und um Berlin sich aufgehalten haben und deren Kunstwerke zum Theil daselbst noch vorhanden sind. Berlin und Stettin 1786. gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich*) und zum Dienst des Staats sowohl im Kabinet als im Felde geschickt und bereitwillig. Er geniesst durch die Güte der Preussischen Beherrscher viele Vortheile und Vorzüge, und wird, jedoch nicht gesetzlich, eingetheilt 1) in den *hohen*, wozu, auser den Personen des regierenden Hauses, Fürsten und Grafen gehören, 2) in den *niedern*, der aus Freyherren und Edelleuten besteht. Für den verarmten Theil des Adels ist unter K. Friedrich dem 2ten das *landschaftliche Kreditsystem* oder *ritterschaftliche Kreditassociationen* zuerst in Schlesien errichtet und alsdann auch in der Mark, in Pommern, Ost- und Westpreussen eingeführt worden.

Der Adel jeder Provinz hat seine eigene Verfassung und Rechte, die theils auf Herkommen, theils auf ausdrücklichen von dem Landesherrn ertheilten Verleihungen und Bestätigungen beruhen. Unter dem Adel in der *Altmark* und in *Hinterpommern* sind die sogenannten *Burg*- oder *Schloss*-*Gesessenen* mit gewissen Vorrechten begabt. Der ganze Pommerische Adel ist Herr über seine Bauern, die gewissermasen leibeigen sind. — In Magdeb. ist der angesessene Adel theils schriftsässig, theils amtssässig, je nachdem diese unmittelbar unter der Regierung stehen und über Dörfer Gerichtsbarkeit haben, oder nicht. — Der *Clevisch-Märkische* Adel ist frey von Reichs- Kreis- und Landessteuern, hat seine erste Instanz vor 2 erwählten adelichen Richtern, und hat auf

*) Man zählt, Süd- u. NOPreussen, wie auch die Entschädigungsprovinzen nicht mit gerechnet, gegen 20,000 adel. Familien (nicht ganze Geschlechter); woraus ungefähr 6000 als Officiere bey der Armee angestellt sind. Doch sind hierunter auch Ausländer.

auf ſeinen Gütern die Jagdgerechtigkeit. Seine Lehen fallen auch auf das weibliche Geſchlecht. — Im Fürſtenthum *Bayreuth* ſteht an der Spitze des Adels der Graf von Giech zu Thurnau, der wegen der Brandenb. Landeshoheit und ſeiner eigenen Vorrechte eine beſondere königl. Aſſekuration vom 10. Nov 1796. erhielt. Die übrige dortige zahlreiche Ritterſchaft, die *Voigtländiſche* genannt, erkennt, unter Beybehaltung gewiſſer im 16. Jahrh. erlangter Steuer- und anderer Freyheiten, jene Landeshoheit völlig. — Das Fürſtenthum Ansbach hat viele angeſeſſene ritterſchaftl. Familien, die in ältern Zeiten unbeſtritten Landſaſſen des Fürſtenthums waren, aber ſich dieſem nachher entzogen und an die Fränk. Ritterſchaft, bald nach dem ihr 1559. vom Kaiſer verliehenen Unmittelbarkeits-Privilegium, mit Widerſpruch des Brandenb. Hauſes, angeſchloſſen hatten, bis ſie unter Friedrich Wilhelm dem 2ten, zu Folge der ältern fideikommiſſariſchen Diſpoſition Albrechts Achilles, und Kraft des erwieſenen Grundſatzes einer völligen Landeshoheit in dem vermarkten Bezirk des Fürſtenthums, dieſer wieder untergeben wurden. — Der Adel in *OPreuſſen* beſteht gröſstentheils aus Teutſchen Familien, in *W. S.* und *NOPreuſſen*, aus Teutſchen und Polniſchen. Alle adeliche und unadeliche Lehnsgüter in OPreuſſen ſind 1732. gegen Erlegung einer jährlich zu entrichtenden Geldabgabe, die der *Allodifikations-Kanon* heiſset, für Allodial- und Erbgüter erklärt worden. Die adel. Güter ſind von allen Servis- und Fouragegeldern und von der Natural-Fouragelieferung für die Reuterey frey, ſtehen in Juſtitzſachen unter den Ober-Landesjuſtitzkollegien, und in Kameralſachen erhalten ſie die Verfügungen durch die Landräthe der Kreiſe. Die hohen und niedern Gerichte, Jagden und Fiſcherey innerhalb ihrer Gränzen, die Brauerey und Brandweinbrennerey für ſich und ihre Leute, die Befreyung von allem Scharwerke, Burgdienſten, Mühlen-

lenpaſs und Geſpannfuhren und noch einige andere Rechte und Freyheiten, haben ſie nicht ausſchlieſslich, ſondern dieſe ſind auch verſchiedenen nicht adelichen Gütern verliehen. — In *Schleſien* giebt es Fürſtenthümer, Standesherrſchaften, Minderherrſchaften und andere adeliche Güter und Verhältniſſe. Die dortigen Fürſten und Herren haben zwar viel von ihren ehemahligen Rechten verlohren: doch dauert noch das Fürſtenrecht (wovon hernach Nr. X.). Jeder Fürſt und Standesherr übet die obrigkeitlichen Rechte in ſeinem Lande aus durch ſeine Regierung, Kammer, Hofgericht und andere Collegien, die jedoch unter der Direktion der Oberlandesregierungen ſtehen. Nach der alten Landesverfaſſung werden zum Beſitz der adel. Landgüter nur Schleſ. Edelleute zugelaſſen, die adel. Geſchlechter aber nur, in ſo weit ſie vor 1701 in den Adelſtand erhoben worden, auch vor dieſem Jahr im Beſitz adelicher Güter geweſen ſind: die nachher geadelten aber, der auswärtige Adel und alle Perſonen bürgerl. Standes, wenn ſie gleich von Schleſ. Abkunft ſind, müſſen entweder das Inkolat von dem Landesherrn noch gewinnen, oder durch Vorzeigung ihrer Inkolatsurkunde beweiſen, daſs ſie es erlangt haben; denn die Erhebung in den Adelſtand ſchlieſset das Inkolat nicht ein. — Der Werth aller adel. Güter in den Preuſſ. Staaten iſt wenigſtens 3 Mill. Thaler; ihr jährl. reiner Ertrag 15 Mill. Davon gehen ab: die Güter, welche Nichtadeliche beſitzen, mit 200,000 Thalern u. die adel. Güter, welche die Ritterorden, die Stifte, die königl. Familie, die Kämmereyen u. ſ. w. beſitzen, mit 400,000 Thlrn., ſo daſs die jährl. reinen Grundeinkünfte des Preuſſ. Adels 14 Mill. 400,000 Thlr. betragen.

Caſp. Abel's Preuſſ. Ritterſaal oder alph. Deſignation des geſammten hohen u. mit Fürſtl. Gräfl. und Freyherrl. Familien untermengten Adels in allen kön. Preuſſ. Reichen u. Landen, mit deſſen Herrſchaften, Schlöſſern und Gütern; bey *Deſſen* Preuſſ. u. Brandenb. Staats-Geographie (Leipz. 1735. 4.).

8. In

8. In Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte.* Einige der letztern geniessen vortheilhafte Privilegien, nämlich die Haupt- u. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, ferner Magdeburg, Emden, Königsberg, Breslau. Viele gehören zu den Landst"nden; viele sind von gewissen Abgaben u. vom Enrolement frey; viele geniessen den Vorzug, unmittelbar unter den höhern Gerichten zu stehen. In der *Mark*, in *Pommern* und *Preussen* werden sie eingetheilt in *unmittelbare* u. *mittelbare.* — Die Zahl aller nichtadel. Städtebewohner beträgt ungef. 2 Mill. 300,000. In Berlin und Ansbach existiren *Bürgerrettungsinstitute.*

9. In Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer.* Man ist im Preussischen sorgfältig darauf bedacht, dieser Menschenklasse ihr Loos erträglich zu machen, und ihre ursprüngliche Bestimmung zu Ackerbau und Landwirthschaft aufrecht zu erhalten. In der *Mark* sind ihre Glieder entweder *Laßbauern* oder *Erbbauern* oder *Lehnbauern.* In *Pommern* zwischen der Devenow u. Lupow sind noch Nachkommen der alten Wendisch-Teutschen, u. zwischen der Lupow u. Leba noch ächte Nachkommen der Wenden zu finden. Die Bauern der Pommerischen Edelleute sind in so fern leibeigen, dass sie Spann- u. Handdienste leisten, auch, wenn sie entlaufen, ausgeliefert werden müssen: können sie aber nicht ausgeforscht werden, so setzt der Edelmann einen andern auf den Hof, und giebt ihm die Hofwehre d. i. das nöthige Vieh u. Getreide, damit er seine Haushaltung und Nahrung anfangen könne: gefällt er aber seinem Herrn nicht; so kann er ihn oder seine Kinder wieder vom Hof stossen. Im Herzogth. *Cleve* sind die Bauern nicht Eigenthümer der Ländereyen, sondern nur Pachter: weil man aber dieser Provinz 1748 die Befreyung vom Soldatendienst gegen eine gewisse Summe zugestanden hat; so sind sie dadurch zum Landbau sehr ermuntert worden. In den andern Westphälischen

Provinzen giebt es *Eigenbehörige*, die von ihren Eigenthumsherren, im Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, bestraft werden können. In *Bayreuth* u. *Ansbach* sind die Frohndienste noch häufig u. stark. — In den 4 Provinzen des Königreichs *Preussen*, besonders aber in Süd- u. NOPreussen, sind die Unterthanen auf den adelichen Gütern erbunterthänige Leute; diejenigen aber auf den königl Domainenämtern in OPreussen sind zwar zu gewissen Diensten verpflichtet, aber von der Leibeigenschaft frey gesprochen: doch gehören ihnen die Güter nicht eigenthümlich zu. Die Dörfer bestehen zwar gewöhnlich aus wirklichen Bauern u Ackerleuten: es giebt aber auch einige Strand- u. Fischerdörfer. Die Kolonisten, deren es in Preussen sehr viele giebt, sind freye Leute. — In *Schlesien* werden die Bauern als freye Leute betrachtet, deren sich aber doch der Gutsherr anmaasen kann, wenn sie nicht 10 Jahre lang unter einer andern Herrschaft sich ruhig aufgehalten haben; ja, wenn sie noch auf der Flucht begriffen sind, kann er sie eigenmächtig u. mit gewaffneter Hand wegnehmen, wo er sie findet.

Vergl. *(Küster's)* Umrifs der Preuss. Monarchie. Heft 1. S. 88 — 117.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *Allgemeine* für alle Staaten giebt es weiter nicht, ausser den *Hausgrundgesetzen*, als: 1) das *Testament* des Kurfürsten *Albrecht* Achilles von 1473. 2) Dessen neuere Bestimmungen durch den *Geraischen Vertrag* von 1598, der zu Magdeburg 1599. und zu Ansbach 1603 bestätigt wurde.

2. Besondere: 1) für die Teutschen Länder, wie z. B. für die Mark allerley Vergleiche u. Recesse mit den Landständen (wovon hernach); für Pommern die bekannten Friedensschlüsse von 1648, 1654 u. 1720; für Cleve

Cleve die Unionen von 1426, 1496 und deren Bestätigung, der Clevische Erbvergleich von 1666, der ritterschaftliche Verein von 1640 und andere. 2) Für die nicht Teutschen Länder, und zwar: für Preussen der Olivische Friede von 1660 und die Verträge mit Polen von 1773 u. 1793, nebst dem Theilungsvertrag über dieses Land 1797; für Schlesien und Glatz der Berlinische Friede von 1742, mit dessen Bestätigungen 1745, 1751, 1753, 1763 u. 1779; für Neufchatel, besonders die Articles généraux von 1707, und die Verträge mit Helvetischen Kantonen.

C. O. *Mylii* Corpus Constitutionum Marchicarum, oder königl. Preuss. u. kurfürstl. Brandenb. in der Kur u. Mark Brandenb. auch incorporirten Landen publicirte u. ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta u. s. w. Berl. u. Halle 1737 — 1751. 6 Theile u. mehrere Fortsetzungen in fol. — Entwickelung der Brandenb. Hausverträge in Hinsicht auf Theilung u. Erbfolge v. *A. F. Batz* Frankf. u. Leipzig 1794. *(eigentlich* 1793*)* 8. — Auch in *v. Hänlein's* u. *v. Kretschmann's* Staatsarchiv der königl. Preuss. Fränk. Fürstenthümer. B. 1. S. 35 - 132. *Dessen* Rechtfertigung seiner Entwickelung u. s. f. ebend. 1794. 8. Auch in jenem Archiv. B. 1. S. 133 - 190.

VIII. Regierungsform.

Der König beherrscht seine Staaten *theils* unabhängig, wie Ost- West- Süd- u. NOPreussen, Schlesien u. Neufchatel, *theils* als unmittelbarer Stand des Teutschen Reichs, nämlich seine zu Teutschland gehörigen Staaten. Daher ist die Regierung selbst weniger oder mehr beschränkt.

Mémoire sur la forme des Gouvernements, et quelle en est la meilleure; par M. le Comte *de Hertzberg*. à Berl. 1784. gr. 4. — Ueber die Verfassung des Preuss. Staats; in *Häberlin's* Staatsarchiv. H. 39. S. 246 — 291.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey einem einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Herzog, Fürst u. s. w. heisset. Vergl. Nr. XII.

X. Reichs- oder Landstände.

1. In der *Mark Brandenburg* besteht die *Landschaft* aus den gesammten Ständen von Praelaten, Grafen, Ritterschaft u. Städten. Ihre Geschäfte betreffen nur die alten Landesschulden u. die Entrichtung neuer Abgaben, wozu sie beständig sitzende *Verordnete* haben, die den *Deputirten* der Stände, als dem sogenannten *größern Ausschuß*, jährliche Rechnungen ablegen. Die Landschaft hat einen königl. Minister zum Direktor, einen Vicedirektor und andere Beamte.

2. Auch in *Pommern* bestehen die Landstände aus den Praelaten, der Ritterschaft (wozu alle Edelleute, die Lehngüter besitzen, gehören) und den Städten, so wie auch in *Halberstadt*. Diese halten Landtage, welches aber nicht in *Magdeburg* geschieht.

3. In *Minden* sind die 3 Landstände: das Domkapitel zu Minden, die Prälaten u. Ritterschaft und die Städte und Flecken.

4. In *Ravensberg* hält zwar die Ritterschaft bisweilen einen Landtag zu Bielefeld u. berathschlaget über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert.

5. In *Cleve* und der Grafschaft *Mark* bestehen die Landstände aus der Ritterschaft u. den Städten.

6. In *Ostfriesland*, aus der Ritterschaft, den Städten u. dem Hausmannsstande, die, vor den Landständen in andern Provinzen, ansehnliche Vorrechte besitzen, zumahl seit 1791.

7. Im Fürstenth. *Bayreuth* sind Landstände, die ehedem in der Hauptstadt ein Kollegium mit einem Direktor u. mit Räthen hatten, seit 1795 aber nicht mehr.

8. Im

8. Im Fürstenthum *Hildesheim* bestanden, *vor der Preuss. Besitznahme*, die Landstände aus dem Domkapitel, 7 Stiftern, der Ritterschaft und den Städten Peina, Elze, Alfeld u. Bokenem.

9. Im Fürstenthum *Paderborn*, aus Domkapitularen, Ritterschaft u. Städten.

10. Im Fürstenthum *Münster*, aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten.

11. Im *Eichsfeld*, aus den Praelaten, Aebtissinnen der Nonnenklöster, deren Stellen die Pröpste vertraten, aus dem Adel, und aus den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Stadt-Worbis u. Treffurt.

12. In *OPreussen* bestehen die Landstände aus den Herren, dem Adel und den Städten: sie haben aber seit 1740 keinen Landtag gehalten. In *WPreussen* hat die landschaftliche Verfassung ganz aufgehört. In Süd- u. NOPreussen sind ohnehin keine.

13. In *Schlesien*, wo die ehemahligen *Fürstentage* nicht mehr gehalten werden, machen die Herzoge oder Fürsten, die freyen Standesherren, die Ritterschaft, die unmittelbar dem Landesherrn unterworfen ist, oder in den sogenannten Erbfürstenthümern, u. die vornehmsten Städte in eben denselben, die Stände aus, die überhaupt *Fürsten u. Stände* genannt werden. Jene üben das sogenannte *Fürstenrecht* aus.

Kurzer Begriff von der Kurmärk. Landschaft; *in dem* Mag. der Gesetzgeb. besonders in den kön. Preuss. Staaten. B. 1. S. 113-122. — Von den landschaftlichen Rechten und der Verfass. im Fürstenthum Bayreuth; *in dem* Fränk. Archiv. B. 1. S. 119-134. — Bemerk. über die Schles. Landschaft, besonders bey den gegenwärt. Zeitläuften (v. *K. G. Suarez*). Bresl. 1778. 4.

XI. Thronfolge.

Sie ist erblich auf den ältesten Prinzen in gerade absteigender Linie. In Ansehung der Teutschen Länder ist er mit dem 21sten Jahre volljährig. Der nächste u. älteste

älteste Prinz des königl. Hauses ist geborner Vormund. In Absicht verschiedener Teutscher Länder sind *Erbverbrüderungen* und *Anwartschaften* vorhanden. — Die *Königin* hat Majestät u. königl. Ehre und in den weibl. Stiftern das Recht der ersten Bitte; die Wittwe Königin erhält einen ansehnlichen Wittwengehalt und eine eigene Residenz; die *Prinzen* sind alle geborne Markgrafen von Brandenburg und königl. Hoheit; der *Thronfolger* nach Erstgeburtsrecht u. Linealsuccession ist geborner Prinz von Preussen; die Versorgung der nachgebornen Prinzen hängt von dem Willen des Regenten ab. Sie werden ausserdem auf manche andere Art versorgt, z. B. durch das Heermeisterthum in Sonnenburg, durch die Dompropsteyen in Magdeburg und Halberstadt. Die *Prinzessinnen* erhalten Aussteuer oder Versorgungen mancher Art.

XII. Titel.

König von Preussen, *Markgraf* zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs *Erzkämmerer* u. *Kurfürst*; souverainer u. oberster *Herzog* von Schlesien; souverainer *Prinz* von Oranien, Neufchatel u. Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; zu Magdeburg, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen *Herzog*; *Burggraf* zu Hildesheim, Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs; *Fürst* zu Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg u. Elten; *Graf* zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; *Herr* der Lande Rostock, Stargard, Werden, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay, Breda u. s. w.

XIII. Wappen.

Das *kleine* ist ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln und mit einer goldnen Krone im silbernen Felde: das

das *große* ist aus den Wappen aller, zur Preussischen Monarchie gehörigen Länder und Würden, wie auch aus einigen Wappen fremder Länder zusammengesetzt. Es ist 6mahl in die Länge und 6mahl queer getheilt, mit 4 Mittelschilden u. einem Schildesfuss. A. *Mittelschild:* 1. der oberste, mit dem Kurhute bedekte blaue Mittelschild hat ein goldenes Scepter wegen des *Erzkämmereramtes* u. der *Kurwürde.* 2 Der 2te, mit der königl. Krone bedeckte, enthält im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer Krone um den Hals und den verschlungenen Buchstaben F. W. R. auf der Brust wegen des Königreichs *Preussen.* 3. Der 3te, mit einem Fürstenhut bedeckte enthält das fürstl. *Oranische* Wappen, und ist quadrirt mit einem Herzschildlein: im 1ten rothen Quartier ein goldener rechter Schrägbalken wegen der Familie von *Chalon*; im 2ten und 3ten goldenen ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande und Zierrathen wegen des Fürstenth. *Oranien*, im 4ten goldenen ein rother mit 3 silbernen Sparren belegter Pfahl wegen des Fürstenth. *Neufchatel;* 4. der 4te Mittelschild enthält das Wappen des Fürstenth. *Ostfriesland* u. ist 2mahl in die Länge, u. 3mahl queer getheilt. Im 1ten schwarzen Felde ein goldgekrönter Adler mit einem Jungfrauenkopfe und von 4 goldnen Sternen begleitet wegen *Ostfriesland;* im 2ten rothen ein goldener, auf dem Haupte und den beyden Flügeln gekrönter Adler wegen der Grafschaft *Rietberg;* im 3ten silbernen ein rother mit 6 silb. und gold. Rauten wechselsweise belegter, und von 3 blauen Monden begleiteter Queerbalken wegen der Herrschaft *Manschlacht;* im 4ten blauen ein silberner Löwe mit einer niederwärts gekehrten gold. Krone um den Hals wegen der Herrsch. *Jever;* im 5ten gold. ein aufgerichteter schwarzer Bär mit einem gold. Halsbande wegen der Herrsch. *Esens;* im 6ten blauen 2 in Form eines Andreaskreutzes gestellte gold. Fähnlein wegen der Herrsch. *Wittmund.* Ueber diesem Ostfries. Wap-

Wappen stehen 3 gekrönte Helme. B. *Hauptschild:* 6mahl in die Länge u. 6mahl queer getheilt, mit einem Schildesfuss; besteht also aus 6 Reihen von Bildern. *1ste Reihe:* 1) im silb. Felde ein rother Adler mit goldn. Kleestengeln auf den Flügeln wegen der Markgrafsch. *Brandenburg;* 2) von roth und Silber queer getheilt wegen des Herzogth. *Magdeburg;* 3) im rothen Felde ein silb. Schildlein, aus dem 8 goldn. Lilienstöcke in Form eines gemeinen u. eines Andreaskreutzes hervorgehn, wegen des Herzogth *Cleve;* 4) im silb. Felde ein rother Löwe mit blauer Krone wegen des Herzogth. *Berg.* *2te Reihe:* 1) im blauen Felde ein rother gekrönter Greif wegen des Herzogth. *Stettin;* 2) im silb. Felde ein rother von Gold bewehrter Greif wegen des Herz. *Pommern;* 3) im goldnen Felde ein schwarzer Greif wegen des Herzogth. *Cassuben;* 4) im silb. Felde ein etlichemahl von roth und grün queer gestreifter Greif wegen des Herzogth. *Wenden;* 5) im goldn. Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, silb. Hörnern u. Ring in der Nase wegen des Herzogth. *Mecklenburg;* 6) im goldn. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. halben Monde auf der Brust, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silb. Kreutzlein ist, wegen des Herzogth. *Crossen.* *3te Reihe:* 1) im silb. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. Jagdhorn auf der Brust wegen des Herzogth. *Jägerndorf;* 2) im goldn. Felde ein schwarzer rothgekrönter Löwe, mit einer von roth und Silber gestickten Einfassung wegen des Burggrafthums *Nürnberg;* 3) von Silber und roth in die Länge getheilt wegen des Fürst. *Halberstadt;* 4) im rothen Felde 2 in Form eines Andreaskreutzes gelegte silb. Schlüssel wegen des Fürstenth. *Minden;* 5) im rothen Felde ein silb. Ankerkreutz wegen des Fürstenth. *Camin;* 6) im blauen Felde ein gold. Greif wegen des Fürstenth. *Wenden.* *4te Reihe:* 1) queer getheilt, oben blau mit einem goldn. Greif, unten roth mit

mit einem ſilb. Schildeshaupt, wegen des Fürſtenthums *Schwerin;* 2) im rothen Felde ein ſchwebendes ſilbern. Kreutz wegen des Fürſtenth. *Ratzeburg;* 3) von Silber und ſchwarz geviertet wegen der Grafſch. *Hohenzollern;* 4) im rothen Felde ein ſilb. Adler wegen der Grafſch. *Ruppin;* 5) im goldn. Felde ein von roth und Silber in 3 Reihen geſchachter Queerbalken wegen der Grafſch. *Mark.* *5te Reihe:* 1) im ſilb. Felde 3 rothe Sparren wegen der Grafſch. *Ravensberg;* 2) von roth u. Silber in 4 Reihen geſchacht wegen der Grafſch. *Hohnſtein;* 3) in die Länge getheilt: in der vordern ſilb. Hälfte 3 rothe Herzen wegen der Grafſch. *Tecklenburg;* in der hintern blauen ein gold. Anker wegen der Grafſch. *Lingen;* 4) im rothen Felde ein von dem linken Seitenrande aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, in Silber gekleideter und mit einem ſilb. Bande gebundener Arm, der einen gold. mit einem Edelſtein verſetzten Ring in der Hand empor hält, wegen der Grafſch. *Schwerin;* 5) im ſilb. Felde ein rothes Hirſchhorn wegen der Grafſch. *Regenſtein;* 6) im rothen Felde ein ſilb. Queerbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen, wegen der Grafſch. *Büren.* *6te Reihe:* 1) im ſilb. Felde 2 rothe Queerbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen, wegen der Grafſch. *Leerdam;* 2) im gold. Felde ein rechts gekehrter ſchwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge, und ſilb. Hörnern, wegen der Herrſch. *Roſtock;* 3) von roth und Silber queer getheilt, wegen der Herrſch. *Stargard;* 4) im ſilb. Felde 2 rothe rechte Schrägbalken, wegen der Herrſchaften *Lauenburg* und *Bütow;* 5) im rothen Felde 3 ſilberne Andreaskreutzlein, wegen der Herrſch. *Breda.* *Schildesfuß:* ganz roth, wegen der *Regalien.* C. *Nebenſtücke:* 1) auf dem Hauptſchilde ruht ein offener mit dem Preuſſ. Adler gezierter und mit einer königl. *Krone* bedeckter *Helm;* 2) um den Hauptſchild hängt die *Ordenskette* des ſchwarzen Adlerordens; 3) *Schildhalter* ſind 2 mit Laub gekrön-

gekrönte, mit den Gesichtern einwärts gekehrte wilde Männer, die den einen Arm auf den Schild lehnen, und mit dem andern eine silb. Fahne halten, wovon die rechte mit dem königl Preuss. schwarzen, die linke aber mit dem Kurbrandenb. rothen Adler, auf dessen Brust das blaue Schildlein des Erzkämmereramtes liegt, bezeichnet ist; 4) über diesen allen steht ein auswärts purpurfärbiges und mit schwarzen Adlern und königl. Kronen wechselsweise bestreutes, inwendig aber mit Hermelin gefüttertes *Wappenzelt.* Oben ist es mit einem *goldn. Reife*, auf dem viele goldn. Adler vorwärts gekehrt sitzen, eingefasst. — Der mit schwarzen Adlern bestreute *Gipfel* ist mit einer königl. Krone bedeckt und über derselben wehet die *Fahne des Königreichs*, die mit dem königl gekrönten und in den Klauen Scepter und Reichsapfel haltenden Adler bezeichnet ist. An jedem Ende der Queerstange ist eine königl. Krone, und oben darauf steht noch ein königl Preuss. Adler mit einer Krone auf dem Kopf und um den Hals; 5) der Fuss des Wappens ist an der Seite mit Laubwerk und darauf sitzenden Adlern geziert, worüber der Wahlspruch K. Friedrich des 1sten: *Gott mit uns*, geschrieben steht*).

Vollständ. kön. Preuss. Wappenzeichnung, nebst herald. u. hist. Beschreibung. Mit Kupf. Leipzig 1780. 4. — *Gatterer's* prakt. Heraldik. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 89-120.

XIV. Hofstaat.

Der jetzige König hat seinen ansehnlichen *Hof* theils zu Berlin theils zu Potsdam. Die hohen Hofbedienungen bey ihm vertreten: ein *Oberkammerherr*, ein *Obermarschall*, ein *Oberstallmeister*, ein *Grandmaitre de la Garderob.*, ein *Oberjägermeister*, ein *Hofmarschall*, ein *Schloßhauptmann*, ein *Generaldirektor der königl. Schauspiele*,

*) Das durch die Entschädigungsprovinzen veränderte Wappen ist noch nicht bekannt geworden.

ſpiele, ein *Oberſchenk*, und 240 — 250 *Kammerherren*. Die königl. Hofſtaatsofficianten ſind ein *geheimer Kämmerier*, 2 *Leibpagen*, 6 *Hofpagen*, ein *Hoffourier*, *Leibjäger* u. ſ. w. Das königl. *Hofmarſchallamt*, das aus dem Hofmarſchall und 5 Hofſtaatsſekretarien beſteht, beſorgt die Oekonomie des Hofſtaats, die Bauſachen das *Oberhofbauamt* und zur Beſoldung der zum Hofſtaat gehörigen Perſonen und zu andern dahin einſchlagenden Ausgaben iſt eine beſondere *Hofſtaats-* und *Diſpoſitionskaſſe*.

In den meiſten Provinzen ſind *Erbämter*, mit denen gewiſſe adeliche Geſchlechter belehnt werden. So ſind in der *Mark*: *Erbkämmerer*, *Erbmarſchälle*, *Erbküchenmeiſter*, *Erbſchenken*, *Erbtruchſeſſe*, *Erbſchatzmeiſter* u. *Erbjägermeiſter*. In *Vorpommern*: *Erbmarſchälle*, *Erbkämmerer*, *Erbküchenmeiſter*, *Erbſchenken*. In *Hinterpommern*: *Erbmarſchälle*, *Erbkämmerer*, *Erbküchenmeiſter*, *Erbſchenken*. In *Halberſtadt*: *Erbmarſchall* und *Erbſchenk*. In *Minden*: *Erbmarſchälle*. In *Cleve*: *Erbmarſchälle*, *Erbhofmeiſter*, *Erbkämmerer*, *Erbſchenken*. In *Bayreuth*: *Erbmarſchälle*, *Erbtruchſeſſe*, *Erbkämmerer* und *Erbſchenken*. In *Ansbach*: *Erbkämmerer* und *Erbſchenken*. In *Preuſſen*: *Obermarſchälle*, *Oberburggrafen*, *Kanzler* und *Landhofmeiſter*. In *Schleſien*: *Oberkämmerer*, *Erblandhofmeiſter*, *Erboberjägermeiſter*, *Generalerblandpoſtmeiſter*, *Erblandmarſchälle*, *Erboberbaudirektoren* und *Obermundſchenken*.

XV. Ritterorden.

A. *Eigentliche Ritterorden.*

1. Der ſchwarze Adlerorden.
2. Der rothe Adlerorden.
3. Der Orden pour le merite.

B. *Geiſtliche Orden.*

4. Der Orden des Johannitermeiſterthums zu Sonnenburg oder Johanniterordens-Balley Brandenburg.

5. Die

5. Die Maltheserordens-Commenden und Teutsche Ordens-Commende in Schlesien.
6. Der Orden des heil. Stephan beym Domkapitel zu Halberstadt.
7. Der Orden des heil. Johannes am Dom zu Camin.
8. Der Orden des Kollegiatstifts St. Mauritii und Bonifacii zu Halberstadt.
9. Das Ordenszeichen des Kollegiatstifts zu Colberg.
10. Der Orden für das Fräuleinstift zu Zehdenik.

J. B. Charisii D. de ordine aquilae Borussicae equestri, alias *vom Ritterorden des schwarzen Adlers.* Königsb. 1714. 4. — *J. G. Dienemann's* Nachr. vom Johanniterorden, insbesondere von dessen Herrenmeisterthum in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, wie auch von der Wahl und Investitur des jetzigen Herrenmeisters, Prinzen Aug. Ferd. in Preussen; nebst einer Beschreib. der in den Jahren 1736, 1737, 1762 und 1764 gehaltenen Ritterschläge. Mit beygefügten Wappen und Ahnentafeln der Herren Ritter. Herausgegeben von *J. E. Hasse.* Mit 18 Kupfern. Berlin 1767. 4.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle Briefschaften, die unmittelbar an den König gerichtet sind, werden entweder von ihm in seinem *Kabinet* selbst eröffnet und beantwortet, oder ihr Inhalt wird ihm von den Kabinetsräthen vorgetragen, und diese fertigen auch die Antwort nach seiner Vorschrift aus, und er unterschreibt sie selbst. Man nennet die Befehle, die der Regent durch die vortragenden Kabinetsräthe und Kabinetssekretarien ausfertigen läßt, *Kabinetsordres* und *Kabinetsresolutionen.*

Das oberste Kollegium zur Regierung der Preussisch. Staaten ist das *Staatsministerium* oder der *geheime Staatsrath*, der aus allen introducirten *) *Staatsministern* (jetzt 15) besteht. Der Vortrag geschieht von dem Minister, zu

*) Denn es giebt auch 5 nicht introducirte.

zu deſſen Departement die abzuhandelnde Sache gehört. Alles, was dem geh. Staatsrathe berichtet und vorgeſtellt wird, heiſst: *nach Hofe berichten.* Die dort gefaſsten Schlüſſe werden in der *geheimen Staatskanzley* durch *geheime Räthe* und *Kriegsräthe* expedirt. Der Staatsrath ſelbſt ſteht folgenden *Departementen* vor:

1. Das *Kabinetsminiſterium* od. *Departement der auswärtigen Angelegenheiten* beſorgt alle auswärtige Staatsgeſchafte mit andern Mächten, die Familienſachen des königl. Hauſes und die auf fremde Länder Bezug habenden Hoheitsrechte. Unter ihm ſtehen: die geh. Staatskanzley, das Landesarchiv, das Archivkabinet, die geh. Regiſtratur und die Legationskaſſe. Es beſteht jetzt aus 1 *wirklichen geheimen Staats-, Kriegs-* und *Kabinetsminiſter* und 5 *vortragenden* oder *geheimen Legationsräthen.*

2. Das *Finanzdepartement* oder das *General Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorium*, dem die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Staatswirthſchaft und das allgemeine Finanzweſen obliegt. Es iſt alſo auch das Oberhaupt aller *Kriegs- und Domainenkammern, Kammerdeputationen, Magiſträte* (in Oekonomie- und Polizeyſachen), *Oekonomieämter, Forſt- und Bergämter*, und aller übrigen Kameral- und Polizeyanſtalten. Es beſteht aus einem *Generaldepartement* für die allgemeinen Angelegenheiten und aus mehrern *Specialdepartementen*, entweder für beſondere Provinzen, oder für einzelne Zweige der Finanz- und Landesverwaltung. Nach den Provinzen theilt es ſich: 1) in das *Departement* für *Ober-* u. *Niederſchleſien* und *Glatz;* 2) für die *Weſtphäl. Provinzen* und *Neufchatel;* 3) für die *Kurmark, Magdeburg, Halberſtadt, Hohnſtein* und *Quedlinburg;* 4) für *Pommern, Neumark* und *SPreuſſen;* 5) für *Ansbach* und *Bayreuth;* 6) für *Oſt-, NOſt-* und *WPreuſſen.*

Nach beſondern Zweigen der Kameral- und Staatsverwaltung, die das ganze Land betreffen, theilt es ſich in folgende *Nebendepartemente:* 1) das *Kaſſendepartement*, deſ-

dessen Chef der dirigirende Minister vom ersten Depart. ist. Die Generalkassen, die unmittelbar vom Generaldirektorium abhängen, sind: a) die *Generalkriegskasse*, b) die *Generaldomainenkasse*, c) die *Generalchargenkasse*, d) die *Generalstrafkasse*, e) die *Extraordinarienkasse* und f) die *Hofstaatskasse*. 2) Das *Oberbaudepartement*, das die Oberaufsicht über das sämmtliche Bauwesen führt: die auf unmittelbaren Befehl des Hofes unternommenen Bauten allein ausgenommen. 3) Das *Bergwerks-* und *Hüttendepartement*, unter dem auch alle Fabriken stehen, deren Fabrikate aus Produkten des Mineralreichs bestehen. Der Chef desselben ist ein Staatsminister mit dem Titel eines *Oberberghauptmanns*, unter dem *geheime Finanz-* und *Oberbergräthe* arbeiten. Die königl. *Bergkadetten*, die dabey angestellt sind, erhalten Unterricht in den ihnen nöthigen Wissenschaften. Unter diesem Departement, wozu eine *geheime Bergkanzley*, eine *geh. Bergregistratur* und die *Haupt-Bergwerks-* und *Hüttenkasse* gehört, steht die *Bergwerks-* und *Hüttenadministration* zu Berlin, das *Schlesische Oberbergamt* in Breslau, das *Magdeburg-Halberstädtische Oberbergamt* in Rothenburg, das *Clevisch-Märkische Bergamt* in Wetter, das *Tecklenburg-Lingensche Bergamt* in *Ibbenbühren*, und die 3 *Bergämter* im Fürstenthum *Bayreuth*. 4) Das *Accise-* und *Zolldepartement*, das einen Minister zum Chef und verschiedene geheime Finanz- und Kriegsräthe zu Beysitzern hat. Von demselben resortiren, ausser der Generalaccise- und Zollkasse, die *Provinzial-Accise-* und *Zolldirektionen*. 5) Das *kombinirte Fabriken-* und *Kommerzial-*, wie auch *Accise-* und *Zolldepartement* bearbeitet alle Fabrikengeschäfte, in so fern sie Beziehung auf das Accise- u. Zollinteresse haben. 6) Das *Fabriken-* u. *Kommerzialdepartement*, für das alle die Gegenstände gehören, die die Vervollkommung der inländischen Fabriken und das Kommerzwesen betreffen. Es gehört dazu das 1790 gestiftete *Manufaktur-* und *Kommerzkollegium*, nebst

nebst der *technischen Deputation* des letztern, das sich aber bis jetzt nur auf Berlin einschränkt. 7) Das *Forstdepartement*, mit dem 1798 in so fern eine Veränderung vorgieng, dass es nicht mehr einen Staatsminister zum Chef hat, sondern der nunmehrige Chef führt den Titel *Oberlandforstmeister*. Die königl. Forsten stehen mit unter der Oberaufsicht des Departementsministers jeder Provinz, der seitdem mit jenem gemeinschaftlich das Beste derselben zu befördern sucht, zu welchem Beruf bey jeder Domainenkammer *Immediat-Forst-* und *Baukommissionen* errichtet sind. Unter dem Forstdepartement stehen die 1798 mit einander verbundenen *Hauptforst-* und *Hauptnutzholzkassen*, sämmtliche Oberforstmeister und die übrigen Forstdiener in den Provinzen, ausgenommen Schlesien, Süd- und NOPreussen und die Fränkisch. Fürstenthümer. Dahin gehört auch die *Forstkartenkammer*, die sich mit dem technischen Theil des Forstwesens beschäftigt. 8) Das *Medicinaldepartement*, zu Anfang des J. 1797 gestiftet, führt die Oberaufsicht über sämmtliche Medicinalkollegien und Anstalten im ganzen Lande. Es gehören dazu: a) das *Obercollegium medicum*, mit 1 Direktor, 1 Dekan, verschiedenen Obermedicinalräthen und Assessoren. Ihm sind, ausser Schlesien, alle *Provinzialcollegia medica*, *Land-*, *Kreis-* und *Stadtphysiker*, wie auch alle *Hebammenlehrer* unterworfen. b) Das *Collegium medico-chirurgicum*. c) Das *Obercollegium Sanitatis*, das, nebst den *Provinzialkollegien* dieser Art, die Aufsicht über die bey ansteckenden Krankheiten unter den Menschen oder bey Viehseuchen zu bewirkenden Anstalten führt. In Schlesien sind 2 Coll. med. et Sanitatis, zu Breslau und Glogau, die von den dortigen Kammern ressortiren *). 9) Das *Militardepartement*, das

*) *T. P. v. der Hagen's* Nachricht von den Medicinalanstalt. und den medic. Collegien in den Preuss. Staaten. Halle 1786. 4. Auch in *Büsching's* Magaz. Th. 20. S. 593-616.

das von 1790 bis 1796 das ehemahlige 5te Departement des Oberkriegskollegiums ausmachte, in letztem Jahr aber wieder zum Generaldirektorium geschlagen wurde. 10) Das *Münzdepartement*, unter dem das ganze Münzwesen steht, und von dem das *Generalmünzdirektorium* zu Berlin, die dortigen Komtoire der Hauptmünze und der neuen Münze, wie auch die Münzämter zu Breslau und Königsberg abhängen. 11) Das *Salzdepartement*, welches das ganze Salzwesen in allen Provinzen verwaltet. Von der dazu gehörigen *Generalsalzadministration* hängen ab: die *Generalsalzkasse*, das *Salzschifffahrtskomtoir* zu Berlin, die *Salzämter* zu Schönebeck und Halle, das *Salzwerk* zu Stasfurth, das *Bergamt* zu Wettin, die *Kohlen-*, *Brenn-* und *Stabholzspedition* zu Saalborn, die *Obersalzinspektion* für die Kurmark, und die *Provinzial-Salzdirektionen* und *Obersalzinspektionen* für Pommern, Ost-, West- und Südpreussen, zu Stettin, Königsberg, Neufahrwasser, Thorn und Posen. 12) Das *Postdep.* steht gewöhnlich auch unter einem eigenen Minister. Das *Generalpostamt* besteht aus 1 *Oberhofpostamtsdirektor* und einigen *Posträthen.* Unter ihm steht auch das *Intelligenzwesen*, ausgenommen in Schlesien, Ostfriesland u. den Fränk. Fürstenthümern. 13) Das *Stempeldepartement*, wozu die *Hauptstempel-* und *Kartenkammer* gehört.

Noch ressortiren vom Generaldirektorium die 1787 gestiftete königl. *Porzellanmanufaktur-Kommission;* die königl. *Generallotterieadministration;* die *Generallandarmen-* und *Invalidenverpflegungsdirektion* (unter der die Landarmen- und Invalidenhäuser in der Kurmark stehen); die *Oberexaminationskommission* beym Generaldirektorium (bestehend aus geheimen Finanzräthen, von denen alle geprüft werden, die zu Kriegs-, Steuer- und Landräthen vorgeschlagen sind); das *Oberrevisionskollegium der Kammeral-* und *Kommerz-Justitzsachen*, examinirt die Kammerjustitziarien und Kammerjustitzdiener, und ist die 2te Instanz zur Entscheidung aller Prozesse, über welche die

dem

dem Generaldirektorium unterworfenen Kollegien in der 1sten erkannt haben; in der 3ten erkennt die *Oberrevisionsdeputation zur Entscheidung der Kameral-* und *Finanzjustitzsachen.*

Die *Oberkriegs-* und *Domainen-Rechenkammer*, die ehehin dem Generaldirektorium unterworfen war, wurde 1798 für ein ganz unabhängiges Landeskollegium erklärt, erhielt mit dem Generaldirektorium gleichen Rang, und einen Staatsminister unter dem Namen: *Generalkontroleur der Finanzen*, zum Chef. Es sind ihr alle Kassen ohne Unterschied; selbst die Hofstaats-Dispositions- und Legationskasse zur Revision unterworfen.

Kriegs- und *Domainenkammern* sind: für die *Kurmark* zu Berlin, für die *Neumark* zu Küstrin, für *Pommern* zu Stettin, für *Magdeburg* und *Mansfeld* zu Magdeburg, für *Halberstadt* und *Hohnstein* zu Halberstadt, für *Hildesheim* zu Hildesheim, für *Minden* und *Ravensberg* zu Minden, für *Cleve*, Gr. *Mark* und die Abbteyen *Elten*, *Essen* und *Werden* zu Hamm, für *Paderborn*, *Münster*, *Tecklenburg* und *Lingen* zu Münster, für *Ostfriesland* zu Aurich, für *Bayreuth* zu Bayreuth, für *Ansbach* zu Ansbach, für *OPreussen* zu Königsberg u. Gumbinnen (diese für Preussisch-Litauen), für *WPreussen* zu Marienwerder, für *SPreussen* zu Posen, Kalisch und Warschau, für *NO-Preussen* zu Bialystock und Plock, für *Schlesien* zu Breslau und Glogau, die aber unter einem eigenen Chefminister stehen; in *Neufchatel* werden die Geschäfte einer Kriegs- und Domainenkammer durch den *Staatsrath* besorgt.

Kammerdeputationen sind zu *Stendal*, *Halle* u. *Bromberg*. In *Quedlinburg* ist eine *Stiftshauptmanney.*

Die Kriegs- und Domainenkammern und die ihnen gemeiniglich untergeordneten Kammerdeputationen, besorgen alle Finanz- Kameral- und Polizeygeschäfte in ihrer Provinz, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, erheben alle königl. Einkünfte von den *Oekonomiebeamten*, *Steuerräthen* und *Kreissteuereinnehmern*, ver-

P wal-

walten die Regalien und Domainen, und sorgen für alles, was den Flor der Manufakturen, den Handel und Militar- und Lieferungssachen betrifft. Die bey den Kammern angestellten Personen sind gewöhnlich ein *Kammerpräsident* als Chef, ein *Direktor*, 1 oder 2 *Oberforstmeister* und eine nach dem Wirkungskreis der Kammer verhältnismäsig eingerichtete Anzahl von *Kriegs-* und *Domainenräthen*, *Assessoren* und *Referendarien*. Diese Kammern haben auch die besondere Aufsicht über die *Feuersocietäten* und *Sanitätsanstalten*.

3. Das *Justitzdepartement* oder *Justitzministerium*, dem sowohl in Civil- als Kriminalsachen die höchste Aufsicht über die Verwaltung der Justitz in allen königlichen Ländern obliegt: ausgenommen in Schlesien, wo ein eigner Justitzminister angestellt ist, der aber mit dem Justitzdepart. zu Berlin in einer gewissen Verbindung steht. Von den 5 *wirkl. geheimen Staats-* und *Justitzministern*, die dieses Depart. zertheilt verwalten, und denen als Gehülfen 4 *Oberjustitzräthe* beygefügt sind, ist einer *Großkanzler* und Chef der Justitz und aller Teutschen und Französischen Justitzkollegien und Kammerjustitzsachen, der auch für die Bestellung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung aller Justitzbeamten, und für alle, die Justitz verbessernde und erhaltende, Einrichtungen sorgt. Diesem Depart., bey dem die nämliche Einrichtung, wie beym Generaldirektorium ist, dass alle dahin gehörige Sachen in bestimmten Versammlungen der Justitzminister vorgetragen und kollegialisch behandelt werden, sind alle *Regierungen*, *Hofgerichte*, *Obergerichte*, *Kriminalkollegien* u. *Vormundschaftskollegien* unmittelbar unterworfen.

1) *Höhere Justitzkollegien:* a) das geheime *Obertribunal* zu Berlin, das aus 1 Minister als Präsidenten und 17 geheimen Obertribunalsräthen und den nöthigen Subalternen besteht, erkennt in 3ter oder letzter oder auch Revisionsinstanz in den sämmtl. Preuss. Staaten, Neufchatel ausgenommen, über alle wichtige Rechtsangelegenhei-

genheiten. b) die 1781 gegründete *Gesetzkommission*, welche Gutachten über neue Gesetze ertheilt und streitige Rechtsfragen entscheidet; sie besteht aus einer Finanz- u. Justitzdeput. c) Die *Immediat-Examinationskommission*, welche diejenigen prüft, welche Rathsstellen bey Justitzkollegien suchen.

2) *Provinzial-Justitzkollegien:* 1) für die *Kurmark* das *Kammergericht* zu Berlin, das aus 2 Senaten besteht, das auch der *Gerichtshof der Prinzen* ist und von dem das *Hausvoigteygericht* zu Berlin ressortirt, und das *Altmärkische Obergericht* zu Stendal; 2) für die *Neumark* die Regierung zu Küstrin (und die mittelbare *Ordensregierung* zu Sonnenburg); 3) für *Pommern* die *Reg.* zu Stettin, die aus 2 Senaten besteht, und das *Hofgericht* zu Cöslin; 4) für *Magdeburg* die *Reg.* zu Magdeburg; 5) für *Halberstadt* die *Reg.* zu Halberstadt; 6) für *Minden* u. *Ravensberg* die *Reg.* zu Minden; 7) für *Cleve* und *Mark* die *Reg.* zu Emmerich; 8) für *Ostfriesland* die *Reg.* zu Aurich; 9) für *Lingen* und *Tecklenburg* die *Reg.* zu Lingen; 10) für *Bayreuth* die *Reg.* zu Bayreuth; 11) für *Ansbach* die *Reg.* zu Ansbach; 12) für *Münster* und *Paderborn* die *Reg.* zu Münster; 13) für *Hildesheim* die *Reg.* zu Hildesheim; 14) für das *Eichsfeld* und das *Erfurtische* die *Reg.* zu Heiligenstadt; 15) für *OPreussen* die in 2 Senate getheilte *Reg.* zu Königsberg, die über 5 *Justitzkreise* gesetzt ist, und das *Hofgericht* zu Insterburg, das 3 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 16) für *WPreussen* die *Reg.* zu Marienwerder, die aus 2 Senaten besteht und über 6 *Justitzkommissionsbezirke* gesetzt ist, und das *Hofgericht* zu Bromberg, das 2 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 17) für *SPreussen* die *Regierungen* zu Posen, Kalisch u. Warschau; 18) für *NOPreuss.* die *Reg.* zu Plock; 19) für *Schlesien* die 3 *Oberamtsregierungen* zu Breslau, Glogau und Brieg; 20) für *Neufchatel* das *Tribunal der 3 Stände.*

Die Kriminalsachen werden in der *Kurmark* durch die *Kriminaldeputation* des Kammergerichts, in *OPreussen*

durch das *Hofhalsgericht* zu Königsberg, und in den übrigen Provinzen durch *Kriminalkollegien* oder *Kriminaldeputationen* entschieden; in Schlesien hieissen sie *Hof-* u. *Kriminalkollegien.*

Die Regierungen, unter denen alle *Magistrate* und alle *Justitzhöfe der Stifter*, *Adelichen* und *Kommunen* stehen, haben gewöhnlich einen, auch wohl 2 *Regierungspräsidenten* zu Chefs, 1 *Direktor*, *Regierungsräthe*, *Assessoren*, *Referendarien*, *Auscultatoren* und *expedirende Sekretarien.* In erster Instanz gehören vor die Regierungen die Rechtsstreitigkeiten der Adelichen und Eximirten, der Richter und der königl. Fiskus mit den Unterthanen, und in 2ter Instanz, alle Appellationen von den Untergerichten, diejenigen Justitzsachen ausgeschlossen, die Domainen und Landesabgaben betreffen und durch das Ressortreglement den Kammern zugewandt sind. Mit den Regierungen sind auch die *Landeskonsistorien* der Provinzen verbunden, die über alle Kirchen- und geistliche Sachen die Oberaufsicht haben, und das Vermögen der landesherrlichen Stiftungen, der Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser verwalten. Zur Besorgung der Vormundschaftssachen sind *Pupillenkollegien* angeordnet, die aus Gliedern der Regierungen bestehen und die Oberaufsicht über alle Mündel und Vormünder ihrer Provinz haben.

Die besondern, zum Justitzdep. gehörigen Kollegien sind: 1) das *Lehndep.*, dessen Chef ein Justitzminister ist, hat die Aufsicht über das Lehnwesen in allen königl. Ländern, und ein besonderes *Lehnarchiv*, worin die Lehenbriefe, Muth- und Lehenscheine, Akten und Urkunden, wie auch der Kurhut, der bey Belehnungen gebraucht wird, aufbewahrt werden. 2) das *Französ.* Dep. führt die Direktion aller die Französischen Kolonien betreffenden allgemeinen Angelegenheiten; ausgenommen in den Fränk. Fürstenthümern. Es wird von einem Staatsminister des Justitzdepart. verwaltet, unter dem verschiedene geheime Räthe arbeiten. Von diesem Minister hängen in

in dieser Qualität ab: *a)* das *Französ. Oberdirektorium* oder *Conseil françois*, das die allgemeinen weltlichen Angelegenheiten der Kolonien besorgt; *b)* die *Franz. Civil-Etatskasse*, woraus nicht allein die Gehalte der Prediger und Schullehrer, der Justitzpersonen und andrer Koloniebedienten bezahlt, sondern auch Pensionen an Personen, die sonst keinen Unterhalt haben, gegeben werden; *c)* das *Franz. Oberkonsistorium*, das die Direktion aller Französ. Kirchen in den königl. Ländern, mit Ausnahme der Fränk. Fürstenthümer, führet. Der Chef ist eben auch jener Minister, unter dem 6 *Oberkonsistorialräthe* weltl. und geistl. Standes, wie auch ein Registrator angestellt sind; *d)* das *Franz. Obergericht* ist die letzte Instanz der Kolonisten, an welches sie von den *Koloniegerichten* appelliren können. Wenn ja gegen die Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Instanz ergriffen wird; so werden die Revisionssentenzen beym Obertribunal, mit Zuziehung zweyer dazu bestellten Franz. Revisionsräthe abgefaſst. Das Obergericht besteht aus einem *Direktor*, dem mehrmals erwähnten Justitzminister, nebst 6 Räthen, 3 Referendarien und den erfoderlichen Subalternen. 3) Das *Pfälzer Kolonie-Depart.* besteht aus 2 Staatsministern des Justitzdepart., die über die Angelegenheiten der Pfälzer Kolonien zu Magdeburg, Halle, Calbe und Burg die Aufsicht führen. Ein besonders bestellter *Pfälzerkolonierath* macht die hierin erforderlichen Vorträge schriftlich, und expedirt zugleich die dahin gehörigen Sachen.

4. Das *geistliche Departement*, das schon oben Nr. VI. 5. beschrieben worden.

Nun noch einige Civil-Landeskollegien, die keinem der angeführten Departemente besonders untergeben sind: 1) das *Oberregiegericht* in Accise- und Zollsachen, steht unter dem Groſskanzler und macht die in Accise- und Zollsachen ergehenden Verordnungen bekannt, erkennt als erste Instanz, in allen das Accise- und Zollwesen betref-

betreffenden Sachen, und führt die Aufsicht über die *Provinzialregiegerichte*, die über Accise- und Zolldefraudationen ihres Bezirks erkennen. 2) Die *Jurisdiktionskommission* entscheidet über alle Jurisdiktionsstreitigkeiten, die zwischen Landeskollegien vorfallen. Sie besteht aus einigen Gliedern des Generaldirektoriums und des Justitzdepartements. 3) Das *Fiskalat*, dessen Chef, der *Generalfiskal*, auf des Königs Ansehn, Gerechtsame und Regalien sowohl, als auch auf Beobachtung der Landesgesetze, Konstitutionen, Reglements, Edikte, Patente u. s. w. ein wachsames Auge zu halten und die Uebertreter anzuzeigen hat. Unter ihm stehen alle Fiskale in den Provinzen, Schlesien ausgenommen, wo ein eigener Generalfiskal angestellt ist. Der *Adjunctus Fisci* betreibt die wichtigsten beym Kammergericht vorfallenden, besonders die Regalien betreffenden Prozesse, und stattet in fiskalischen Angelegenheiten den verschiedenen Departementen des Generaldirektoriums auf Erfordern Gutachten ab. Die Fiskale haben alle einerley Verrichtungen und erhalten nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung die Namen *Hofkammer- Oberkonsistorial- Obermedikal- Stempel-* und *Invalidenfiskale.* 4) Die *Münzen*, deren Oberaufsicht dem oben erwähnten Münzdepart. anvertrauet ist. Es ist dabey noch zu bemerken: a) das *Generalmünzdirektorium*, dessen *Direktor* verschiedene *Assistenten* hat. Alle königl. Befehle kommen an den Generalmünzdirektor und werden von ihm an die Specialmünzdirektoren befördert, die von ihm bey allen wichtigen Vorfällen Verhaltungsvorschriften bekommen; b) das *Münzgericht*, dessen Glieder der Generalmünzdirektor und der *Münzjustitiarius* sind, von denen alle Münzofficianten und Münzarbeiter in Eid u. Pflicht genommen, alle Streitigkeiten, die unter ihnen in Amtssachen vorfallen, geschlichtet und alle Münz-Kontraventionssachen untersucht und entschieden werden; c) die *Münzen* selbst, deren in Berlin 2 sind, die *alte* oder *Hauptmünze* und die *neue.*

Die

XVII. Justitzwesen.

Die mancherley Gerichte, durch welche die Justiz gehandhabet wird, sind eben erst angeführt worden; hier also von den *Gesetzen*, nach denen sie sich richten müssen. Diese sind nunmehr alle in dem *Allgemeinen Gesetzbuch* oder *Landrecht für die Preussischen Staaten*, das nach einer 10jährigen Arbeit mit vereinten Kräften mehrerer grosser Rechtsgelehrten, die eine *Gesetzkommission* ausmachten, zu Stande gekommen ist, enthalten. Vom 1ten Junius 1794 an ward es öffentlich eingeführt, und seitdem werden alle Rechtshändel, sie mögen anhängig werden, bey welchem Gerichte sie wollen, einzig und allein nach ihm geschlichtet.

Die erste Ausgabe des Allgemein. Gesetzbuches für die Preuss. Staaten erschien zu Berl. 1791. in 4 Oktavb. Einen Auszug daraus verfert. *E. F. Klein.* Halle 1792 - 93. 2 Th. in gr. 8. Vergl. *desselben* kurze Nachr. v. d. Preuss. Gesetzbuche u. v. dem Verfahren bey der Ausarbeitung desselben; in *dessen* Annalen der Gesetzgeb. u. Rechtsgelehrsamk. in den Preuss. Staaten. B. 8. S. XIII-XXXVIII. Von diesen *Annalen* sind von 1788 bis 1803. 22 Bände in gr. 8. erschienen.

XVIII. Finanzwesen.

Wie hoch sich *Einnahme* und *Ausgabe* belaufe, läst sich mit Gewisheit nicht angeben. Jene beläuft sich aber jetzt gewiss nahe an 40 Mill. Thaler: diese ist zur Friedenszeit geringer als jene; daher nicht allein die unter der Regierung Friedr. Wilhelm des 2ten entstandenen *Staatsschulden* bereits wieder getilget sind, sondern auch grosse Summen zur Wohlfahrt des Landes u. zur Wiederherstellung des von Friedr. Wilhelm dem 1sten gestifteten *Schatzes* angewandt werden.

Alle Einnahmen, wenige ausgenommen, werden verwaltet und sind *Etatsmässig* d. i. *nicht willkührlich.* Die auf das pünktlichste von allen königl. Bedienten an die Kammern abzuliefernden Berechnungen müssen zur Revision an die *Ober-Rechenkammer* zu Berlin, die als die

die Kontrolle des gesammten Finanzwesens anzusehen ist, abgeschickt werden.

Von den hierher gehörig. *Kollegien, Aemtern* u. *Kassen* s. Nr. XVI. 2. u. v. dem *Oberregiegericht* ebend. nach 4. 1).

Die *Hauptquellen der Einkünfte* sind: 1. die königl. *Domainen* oder *Grundstücke des Staats*, die beynahe ein Drittheil aller liegenden Gründe ausmachen, deren jährlicher Ertrag auf 8—9 Millionen Thaler geschätzt wird, die aus *Aemtern*, *Dörfern*, *Vorwerken*, *Landgütern*, *Bauerhöfen*, *einzelnen Gebäuden*, *Fabriken*, *Mühlen*, *Wiesen*, *Wäldern* u. *Seen* bestehen, und woraus die königl. Kammern *Guts-* oder *Novalzehnten*, *Pacht-Zinse* u. *Dienstgelder* als Einkünfte ziehen.

* Die Preussischen Domainen dürfen, vermöge eines Staatsgrundgesetzes, nicht veräussert werden. Einschränkungen dieses Gesetzes.

Die Verwaltung und Verbesserung derselben ist eine der vorzüglichsten Beschäftigungen der Kammern. Die Domainenstücke werden alle auf eine gewisse Zeit (gewöhnl. auf 6 Jahre) verpachtet und es wird jedesmahl von der Kriegs- u. Domainenkammer der Provinz, worin das Amt liegt, ein neuer Pachtanschlag verfertigt, worin alle Pertinentien, Rechte, Ertrag, Praestationen und Nutzungen angeführt werden. Die Gerichtsbarkeit, die sonst mit verpachtet wurde, wird königlichen Justizbeamten überlassen, die eine gewisse Anzahl Domainen unter sich haben.

2. Die *Regalien*: 1) das *Zoll-* u. *Geleitsregal*, wohin auch die *Accise* oder Konsumtionssteuer mit ihren zahlreichen Unterabtheilungen gehört. Zur Verwaltung dieses Regals sind in den Provinzen *Accise-* und *Zolldirektionen* angeordnet, die ihre *Controleure* und *Einnehmer* haben und unter der *General-Accise-* u. *Zolladministration* zu Berlin stehen. Alle Gefälle dieses Regals, deren jährlicher Ertrag über 8 Millionen Thaler steigt, fliessen in die Generalkriegskasse. 2) Das *Postregal*, das durch mehr als 200 *Postämter*, (wovon das

Ber-

Berlinische *Hofpostamt* heisst) verwaltet wird, welche sämmtliche Posteinkünfte — über 1 Mill. Thaler — an die *General-Postkasse* zu Berlin liefern, und unter dem oben erwähnten *Generalpost-Departement* stehen. 3) Das *Strom-* u. *Wasserregal*, daher: *Wasserzölle*, *Hafen-* u. *Ankergelder*, *Abgaben* von den zur Beförderung des Handels angelegten Kanälen und Schleusen, *Brücken-* und *Fährgelder*, *Flößgefälle* u. dgl. Der König hat, als Kurfürst von Brandenburg, allein das Recht, *Mühlen* zu bauen oder für ihren Anbau durch andere, Abgaben zu fordern. Er darf sich nicht nur alle Dinge, die im Wasser gefunden und erzeugt werden, sondern auch die Anschwemmungen und die im Wasser entstandenen Inseln, zueignen. 4) Das *Forstregal* führt dem Schatze die wichtigen Einkünfte aus den Forsten zu, die vorzüglich in der Mark, in Preussen und Schlesien sehr ansehnlich sind, und berechtigt den Landesherrn zugleich, den Privatbesitzern den wirthschaftlichen Gebrauch ihrer Waldungen, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl u. auf die Landesnothdurft, zu bestimmen und ihnen *Forst-Polizeyordnungen* vorzuschreiben. Von der Verwaltung der königl. Forsten s. XVI. 2. 7.). 5) Das *Bergwerks-* und *Salzregal*, dessen beträchtliche Einkünfte in die General-Kriegs- und Domainenkasse fliesen. Die oberste Aufsicht hat das *Bergwerks-* und *Hüttendepart.* zu Berlin. Die jährl. Einnahme vom Salz wird zu 2 Mill. Thlr. angegeben. 6) Das *Münzregal* ist ebenfalls eine starke Quelle der Einkünfte, und wird vorzüglich in den 2 Münzen zu Berlin und in der Münze zu Königsberg in Ausübung gebracht. Vergl. VI. 4.* und XVI. 2. 10).

3. Die *Steuern* u. *Kontributionen*, die nach einer so genau abgemessenen Proportion unter alle Unterthanen vertheilt sind, dass keiner zu sehr gedrückt wird und der Staat doch die erforderlichen Summen zur Bestreitung der Staatsausgaben erhält. Diese Steuern und Abgaben haben

haben die Namen: *Bürgersteuer, Nahrungssteuer, Servis- Schutz- Fabrikensteuer, Chargensteuer, Luxussteuer, Judensteuer, Vermögenssteuer, Erbsteuer, Lösung, Grundsteuer, Generalhubenschoß, Zinßkorn, Zuwachs, Bierziese, Novalzehent, Schoß, Königszins, Wassersteuer, Gewerkssteuer, Paraphensteuer, Stempelgeld, Plombirungsgefälle* und *Accise.* Zum Theil sind diese Benennungen Synonyme, zum Theil sind sie nur in einer u. der andern Provinz gebräuchlich.

Von den *Stempelrevenüen*, wozu auch die *Spielkarten-* und *Kalendereinkünfte* gehören, und von der diesen besondern Zweig der Einkünfte pflegenden *Haupt-Stempel-* und *Kartenkammer* s. oben XVI. 2. 13. Der jährliche Ertrag dieser Abgaben beläuft sich über 600,000 Thlr. Das neueste Stempeledikt ist von 1802.

4. *Außerordentliche Gefälle:* 1) *Lehngelder;* 2) Gefälle von *Konfirmationen, Legitimationen, Dispensationen, Examinationen* und ertheilten *Titeln* und *Würden;* 3) Einkünfte aus dem Rechte, *geistliche Stellen, Pfründen* und *Kanonikate* zu vergeben; 4) *Lotterie-* und *Lottoeinnahme;* 5) *Sportelgefälle;* 6) *Nachsteuer* und *Abzugsgelder.*

(J. D. Richter's) Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preuss. Staaten. 9 Stücke. Frankf. u. Leipz. 1779-1785. gr. 8. (*Unter andern:* Versuch zu einer Instruktion für die königl. Preuss. Kriegs- und Steuerräthe; Brandenb. Finanzgeschichte von 1780 bis 1781; über das städtische Policeywesen; über das gesammte Kämmereywesen). — (*Desselben*) Beyträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den Preuss. Staaten. 2 Jahrgänge. ebend. 1785-1787. gr. 8. — *(*Desselben*) Finanz-Materialien u. s. w. 1ster Band (bestehend aus 4 Stücken). Berl. 1789. gr. 8. (*Unter andern:* über die Brandsocietäten; Ideal-Reglement für ein Kreis-Directorium; Instruction der königl. Preuss. Landräthe von 1766; über das gesammte Accise-Wesen). — Grundlinien des königl. Preuss. Finanz- und Cameralwesens; in (*Fischbach's*) Beyträgen Th. 1. S. 40-52. — *L. W. Gilbert* vom Preuss. Finanzwesen; in *dessen* Handbuch für Reisende. Th. 1. S. 575-614. (1791). — *L.*

L. Krug über das National-Einkommen des Preuss. Staats; *in den* Annal. der Preuss. Staatswirthsch. B. 1. H. 1. u. 2. — *G. H. Borowski's* Abriss des prakt. Kameral- und Finanzwesens, nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königl. Preuss. Staaten; oder Preuss. Kameral- und Finanzpraxis. 2te durchgehends verm. und verbess. Ausg. Berlin 1799. gr. 8. — *K. O. Sigismund's* Archiv für Accise-Bediente und Accisanten, zur prakt. Kenntniss der Accise- und Zollverfassung in den königl. Preuss. Starten disseits der Weser. 3te durchgehends umgearbeitete Ausg. 1801. gr. 8. — *v. Beguelin's* hist. krit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den Preuss. Staaten. ebend. 1797. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntniss des Accisewesens, der Acciseverfassung und Accisegesetze von der Kurmark Brandenb. in alph. Ordnung von *C. Appelius.* ebend. 1800. gr. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntniss des Zollwesens, der Zollverfassung und Zollgesetze von der Mark Brandenb. in alph. Ordnung von *F. Brandenburg.* ebend. 1800. gr. 8. — Handbuch zur prakt. Kenntniss der königl. Preuss. Acciseverfassung und Gesetze u. s. w. von *C. W. Schilling.* 1ster Band. Danzig 1802. 4. — Fragmente über die Contributions- und Steuerverfassung des platten Landes in Preussen und die Fundamentaleinrichtung desselben; in *(Gervais'ens)* Notitzen von Preussen. Samml. 1. S. 208 - 285. — Steuerverfassung im Herzogth. Magdeburg aus öffentlichen Quellen, von *A. W. Klewitz.* 2 Bände. Berlin 1797. gr. 8.

XIX. Kriegswesen.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen,* jetzt ungefähr 235,000 Mann *); und zwar: 1) an *Infanterie:* 60 Regimenter, à 3 Musketier- und 1 Grenadierbat., 1 Feldjägerregiment, 24 Füsilierbataillone, (in 8 Brigaden vertheilt, jede von 3 Bataillonen), 4 Reg. und 1 Bat. Feldartillerie, nebst 1 reitenden Bat. bestehend aus 7 Kompagnien, das Ingenieurkorps und das Mineurkorps. 2) An *Kavallerie:* 13 Kürassierreg. à 5 Eskad. oder

*) Nach den neuesten Stamm- und Ranglisten berechnet. Andere Angaben sind demnach übertrieben.

oder 10 Komp. 14 Dragonerreg. 2 zu 10 und 12 zu 5 Eskad. 10½ Husarenreg. (worunter das aus 1 Reg. u. 1 Bataillon bestehende, mit Nr. 9. bezeichnete Korps Towarczys, das zum Theil aus Tataren besteht, gehört.) — 3) Als *besondere* Korps werden aufgeführt: das adeliche Kadettenkorps, das Kadetteninstitut in Potsdam, Academie militaire in Berlin, Militairakademie der Artillerie, Feldjägerkorps zu Pferde, Gardeinvaliden in Werder bey Potsdam, das Invalidenkorps in Berlin, das Invalidenkorps in den Provinzen, bestehend aus 17 Kompagnien.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres*, wobey in Betrachtung kommt: 1) die inländische Werbung durch die den Regimentern zu ihrer Rekrutirung angewiesenen Kantone; wovon durch eine Kabinetsordre vom 7ten Jan. 1787 ausgenommen sind: die Adelichen, die Berliner, die Potsdammer, die Brandenburger, die Predigersöhne, die Verabschiedeten, die Ausländer, die Kolonisten und deren Söhne, die, welche aus fremden Kantonen sind, die, welche ein Alter von 40 Jahren oder Schwachheit vorschützen können. die Uhrenfabrikanten, die Postknechte und die Juden; wie auch die Herrnhuter u. Griechen. Andere Edikte begünstigen hierin auch die Bergleute, Bernsteinfischer u. Wollenmanufakturisten. Die Mennoniten, denen ihre Religion hierin hinderlich ist, erlegen dafür jährlich eine gewisse Summe *). 2) Die ausländische Werbung, wo von den Hauptwerbeplätzen, besonders im Teutschen Reich, u. deren Generaldirektion zu Frankfurt am Mayn, von Werbekasse u. dgl. die Rede ist. Feste Beobachtung der Kapitulation unter Friedr. Wilh. dem 2ten und 3ten. Mit der Zeit wird man der ausländ. Werbung ganz entbehren

*) Handbuch des Preuss. Kantonwesens (v. . . . *Wilke*) Stettin 1802. 8.

behren und die Armee aus sich selbst rekrutiren können, wenn das im J. 1792. ergangene Edikt, die Kantonsverfassung betreffend, gehörig vollzogen wird. Schon 1797. ward die Zahl der Soldatenkinder männlichen und weibl. Geschlechts über 100,000 geschätzt.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Der ganze Kriegsstaat kostet jährlich 14 bis 15 Millionen Thaler. Ein einziges Infanteriereg. kostet (nach dem Etat von 1797. und ohne Servis) jährlich 85,000, ein 3tes Musketierbat. 14,000, ein Füsilierbat. 29,000, ein Artilleriereg. 86,000, ein Kürassierreg. 79,000, ein Dragonerreg. von 5 Eskadronen 73,000, ein Husarenreg. 137,000, und eine Invaliden Komp. 2100 Thaler. Im Jahr 1799 ward der Sold der Unterofficiere u. Gemeinen erhöht, indem sie seitdem alle 5 Tage 2 Groschen mehr, als sonst, erhalten. Ein gemeiner Infanterist empfängt in der Regel monatlich 2 Thaler und täglich 2 Pfund Brod, und ein gemeiner Kavallerist 2 Thlr. 12 Gr. oder 2 Thlr. 17 Gr. bis 3 Thlr. u. Brod. Aufhebung der Naturalverpflegung und Grasung bey der Kavallerie. Fouragemagazine, Vermehrung und Verstärkung der Pferdegestüte. Serviskommissionen zur Erhebung des Servis oder der für die Einquartierung der Garnisonen zu bezahlenden Gelder. Kasernen.

4. *In Ansehung der Belohnung.* 1) Durch Bildsäulen verdienter Generale, 2) durch Avancement, 3) durch den Nr. XV. erwähnten Orden pour le merite, 4) durch die seit 1789 bewirkte bessere Versorgung invalider Officiere, 5) durch die 1792 errichtete Officierwittwenkasse, 6) durch Medaillen für Unterofficiere u. Gemeine seit 1793.

5. *In Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgießereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen u. Magazinen. 2) Vom Fuhr- und Marschwesen, von den Proviant- und Bäckereyeinrichtungen, Proviantämtern, den Kriegskommissaria-

sariaten, Molestienkassen u. s. w. Ueber dies alles ist eine *königl. Intendantur* gesetzt. 3) Vom Feldpostamt. 4) Von dem Medicinalstab zu Berlin, von den Lazarethen, Feldapotheken u. s. f.

6. *In Ansehung des Kriegskirchenwesens;* dahin gehöret: 1) das Oberkriegskonsistorium zu Berlin; 2) der Feldpropst zu Potsdam; 3) die Garnison- Regiments- Bataillons- und Feldprediger.

7. *In Ansehung des militarischen Justitzwesens.* Das Obermilitar-Gericht in Civil- und Kriminalsachen, dem alle Gouvernements- und Regimentsgerichte untergeordnet sind, ist das *General-Auditoriat* zu Berlin, dem ein Generalauditeur und 2 Oberauditeure vorstehen, und wovon die Akten in der Revisionsinstanz an die königl. Universitäten geschickt werden. Die *geheime Kriegskanzley* steht unmittelbar unter dem König und wird aus der Generalkriegskasse besoldet.

8. *In Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Generalinspektionen über alle Arten von Truppen, 13 für die Infanterie, 7 für die Kavallerie und 1 für die Artillerie; 2) die Revüen und Manoeuvres; 3) die Beurlaubungen.

9. *In Ansehung der Festungen; Magdeburg*, Spandau, Colberg, *Stettin*, Küstrin, *Glogau*, Breslau, Schweidnitz, Cosel, Silberberg, Brieg, Neisse, *Glatz*, die Festung *Friedrichsburg* bey Königsberg, Pillau, *Graudenz*, Memel, *Danzig* u. *Wesel.* Hierzu kommen noch seit 1791 Plassenburg und Wülzburg, seit 1795 Warschau und Czenstochau in SPreussen und seit 1802. der Petersberg bey Erfurt. In Süd- u. NOpreussen werden neue Festungen angelegt.

10. *In Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) das Waisenhaus für Soldatenkinder zu Potsdam; 2) die Regimentsschulen und Bibliotheken; 3) das Invalidenhaus zu Berlin und andere dergleichen Anstalten; 4) die Kadettenhäuser; 5) die adeliche

milit.

milit. Akademie zu Berlin; 6) die Ingenieurakademie zu Potsdam; 7) die Akademie für das Artilleriekorps. Von diesen 4 letzten Anstalten s. oben Nr. VI. 6.

Alle diese Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des 1787 errichteten *Ober-Kriegskollegiums*, bestehend aus einem Oberpraesidenten, 1 Viceoberpraesidenten, und 4 Direktoren. Es hat ein eigenes Kriegsarchiv und eine Oberkriegkanzley, und besteht aus 4 Departementen.

* Die Mannschaft in *Neufchatel*, die einzig zur Beschützung dieses Fürstenthums gebraucht wird und aus lauter einheimischen Bürgern besteht, ist in Kompagnien eingetheilt, die unter einem Generalinspektor, 4 Obristlieutenanten und 4 Majoren stehen.

Zustand der kön. Preuss. Armee im Jahr 1777. und kurzgefasste Geschichte dieses Heeres von seiner Stiftung an bis auf die jetzigen Zeiten. (Breslau) 1777. 8. *Kam seitdem alle Jahre heraus und in den neuern mit Vorsetzung des Druckorts: seit 1792 aber unter folgendem Titel:* Rang- u. Stammliste der königl. Preuss. Armee, *und zwar die* Rangliste *jährlich: die* Stammliste *aber in unbestimmten Jahren.* — *L. W. Gilbert* von der Preuss. Kriegsmacht; in *dessen* Handbuch für Reisende. Th. 1. S. 614—627 (1791). — Schilderung des Preuss. Kriegsheeres unter Friedrich dem 2ten; aus dem Mirabeau- und Mauvillonischen Werke von der Preuss. Monarchie. Leipzig 1795. gr. 8. *(ist der 4te Theil dieses Werks, den der Hauptmann* von Blankenburg *ausarbeitete).* — Zustand des Preuss. Kriegswesens im 18ten Jahrhundert (von einem Preuss. Officier); *in der* Nationalzeitschrift für Wissenschaft u. s. w. (Berl. 1801. gr. 8.). *Sie lauft durch alle 12 Monate durch.* — *v. Arnim* über die Kantonverfassung in den Preuss. Staaten u. s. w. Frankf. u. Leipzig. 1788. 8. — *Ribbentrop's* Verfassung des Preuss. Kantonwesens u. s. w. Minden 1798. 8. — *L. Krug* über das Preuss. Kantonwesen; *in den* Jahrb. der Preuss. Monarchie 1799. Febr. S. 168—184. — In welchem Sinn ist die Preuss. Monarchie ein militairischer Staat? v. *Gosler*; *in der* Berl. Monatssch. 1792. März. S. 223—243.

XX.

XX. Politisches Verhältniss.

Preussen gehört unter die mächtigern und herrschenden Staaten Europens, und steht gegenwärtig mit den meisten andern in gutem Vernehmen. Dies ward durch viele Verträge und Friedensschlüsse bewirkt; z. B. mit *Oestreich* (s. das 3te Hauptstück Nr. XX.); mit *Frankreich* 1795; mit *Großbritannien* 1725, 1742, 1756, 1788, 1793; mit der *Batav. Rep.* 1715, 1788; mit der *Helvet. Rep.* 1707, 1768; mit *Schweden* 1653, 1679, 1720, 1747, 1762; mit der *Pforte* 1790; mit der *Nordamerik. Rep.* 1785; mit mehrern *Teutschen Fürsten* 17 6; mit *Sachsen* besonders 1745, 1763, 1773, 1791. Vorzüglich sind noch für diesen Staat wichtig: der Westphäl. 1648, der Olivische 1660 und der Utrechtische Friede 1713.

Das fünfte Hauptstück.

Frankreich.

Introduction à la Description de la France, et au Droit public de ce Royaume. T. I. et II Par M. *Piganiol de la Force.* Troisième Edition, corrigée et augmentée considerablement. à Paris 1752. — Nouvelle Description de la France etc. par le même. Troisième Edition, corrigée et considérablement augmentée. T. I – XIII. ibid. 1753-1754. gr. 12. — Statistique générale et particulière de la France et de ses Colonies, avec une nouvelle Description topographique, physique, agricole, politique, industrielle et commerciale de cet Etat — par une Société de Gens de Lettres et de Savans (*Pouchet, Sonnini, Delalauze, Gorsse, Amaury - Duval, Dumuys, Parmentier, Herbin*). à Paris 1803. 7 Voll. in 8. Nebst einem Atlas in gr. 4. (*Eine Teutsche Uebersetzung oder vielmehr Umarbeitung ist versprochen*). — Analyse de la Statistique générale de la France; par *Alex. Ferrière*, Chef du Bureau de Statistique au Ministère de l'Intérieur. 1 Cahier. ibid. 1803.

1803. fol. — *Die* Annuaires ſtatiſtiques über einzelne Departemente von *Berriat*, *Bottin*, *Zegowitz*, *Serviez* u. a. — Voyage dans les Departements de la France; par une Société d'Artiſtes et de Gens de Lettres, enrichi de Tableaux géographiques et d'Eſtampes. à Paris 1792–1801. 89 Hefte und 385 Kupfertafeln. Vom 17ten Heft an haben ſich die Verfaſſer genannt: *J. de la Vallée*, *L. Brion*, Vater u. Sohn. *Als Fortſetzung iſt zu betrachten:* Voyage dans la ci-devant Belgique et ſur la rive gauche du Rhin, orné de 13 Cartes, de 38 Eſtampes. et accompagné de Notes inſtructives; par *J. B. J. Breton*, pour la partie du texte; *Louis Brion*, pour la partie du deſſin; et *Louis Brion*, père, pour la partie géogr. T. I. ibid. 1802. 8. — *(T. F. Ehrmann's)* Hiſtoriſches, ſtatiſtiſch-topographiſches Lexikon von Frankreich u. ſ. w. Ulm 1795–1799. 3 Bände in gr. 8.

⁂

Deſcription de Paris, Verſailles, Marly, Meudon, St. Cloud, Fontainebleau, et de toutes autres belles Maiſons et Châteaux des Environs de Paris; par M. *Piganiol de la Force*. à Paris 1736. 8. Voll. in 12. Hernach öfters, z. B. (durch M. *Petau*). ibid. 1765. 10 Voll. in 12. — Nouvelle deſcription des curioſités de Paris — par *J. A. Dulaure*. à Paris 1785. 2 Voll. in 12. ibid. 1787. 2 Voll. in 12. ibid. 1790. 2 Voll. in 12. — Paris as it was, and as it is; or a Sketch of the French Capital, illuſtrative of the effects of the Revolution, with Reſpect to Sciences, Litterature, Arts, Religion, Education, Manners and Amuſements; compriſing alſo a correct account of the moſt remarkable national eſtabliſhments and publik buidings, in a ſeries of Letters during 1802. Lond. 1803. 2 Voll. in 8. — Le Pariſéum, ou Tableau de Paris en l'An XII. (1804.) par *J. F. C. Blanvillain*. à Paris 12.

I. Größe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Größe, nach den *Graden*, zwiſchen 15 und 27 öſtlicher Länge und zwiſchen 42 und 52 nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt* ungef. 12,026½ QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Teutſchland, die Bataviſche Republik und die Nordſee mit dem Brittiſchen Kanal, gegen *Abend* das Atlantiſche Meer, gegen *Morgen* Teutſchland, Helvetien und Italien, gegen *Mittag* das mittelländiſche Meer und Spanien.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland in 108 *Departemente,* deren jedes in einige Bezirke (*Arrondiſſements*) in Anſehung der zu wählenden Deputirten eingetheilt iſt. Hier folget die gegenwärtige Gebietseintheilung in Departemente nach alphabetiſcher Ordnung, mit Bemerkung der Volksmenge *), der Zahl der Deputirten, die jedes Departement zum geſetzgebenden Corps bevollmächtiget, der Hauptorte (wo der Präfekt und der Präfekturrath ihren Sitz haben) und der Bezirke.

Nr.	*Departemente.*	*Volksmenge.*	*Deputirte.*	*Hauptort.*	*Bezirke.*
1.	Ain	284,000	4	Bourg	4
2.	Aisne	430,000	3	Laon	5
3.	Allier	272,000	2	Moulins	4
4.	Alpen (niedere)	140,000	1	Digne	5
5.	Alpen (obere)	118,000	1	Gap	3
6.	Alpen (Meer-)	87,000	1	Nizza	3
7.	Ardeche	267,000	2	Privos	3
8.	Ardennen	254,000	2	Mezieres	5
9.	Arriege	191,000	2	Foix	3
10.	Aube	240,000	2	Troyes	5
11.	Aude	226,000	2	Carcaſſonne	4
12.	Aveyron	328,000	3	Rodes	5
13.	Bouches du Rhone	320,000	3	Marſeille	3
14.	Calvados	480,000	4	Caen	6
15.	Cantal	246,000	2	Aurillac	4
16.	Charente	321,000	3	Angouleme	5

Depar-

*) Wie ſie im J. 1801 beſchaffen war. Weil ſie ſich immerfort verändert, und die Angaben häufig Zweifel erregen; ſo hat man ſie hier nicht, wie ſie im J. 1802 zu Paris beſtimmt ſcheinend bekannt gemacht wurde, ſondern lieber nach runden Zahlen angegeben; z. B. für das Depart. *Ain* nicht 284,450, ſondern 284,000.

Nr.	*Departemente.*	*Volksmenge.*	*Deputirte.*	*Hauptort.*	*Bezirke.*
17.	Charente (untere)	402,000	4	Saintes	6
18.	Cher	218,000	2	Bourges	3
19.	Corrèze	243,000	2	Tulle	3
20.	Côte d'Or	347,000	3	Dijon	4
21.	Côtes du Nord	499,000	4	Saint Brieux	5
22.	Creuſe	216,000	2	Gueret	4
23.	Doire od. Doria (Piem.)	224,000	[illegible]	Ivrea	3
24	Dordogne	410,000	4	Perigueux	5
25.	Doubs	227,000	2	Beſançon	4
26.	Drome	231,000	2	Valence	4
27.	Dyle	363,000	4	Brüſſel	3
28.	Eſcaut (Schelde)	595,000	4	Gent	4
29.	Eure	415,000	4	Evreux	5
30.	Eure et Loire	259,000	2	Chartres	4
31.	Finisterre	474,000	4	Quimper	5
32.	Forêts (Wälder)	225,000	2	Luxemburg	4
33.	Gard	509,000	3	Nismes	4
34.	Garonne (obere)	432,000	4	Toulouſe	5
35	Gers	291,000	3	Auch	5
36.	Gironde	519,000	5	Bordeaux	6
37.	Golo (Corſica)	103,000	1	Baſtia	3
38.	Hérault	291,000	3	Montpellier	4
39.	Ille et Vilaine	488,000	4	Rennes	6
40.	Indre	209,000	2	Chateauroux	4
41.	Indre et Loire	278,000	2	Tours	3
42.	Iſère	441,000	4	Grenoble	4
43.	Jemmappes	412,000	4	Mons	3
44.	Jura	289,000	2	Lons le-Saul-nier	4
45.	Landes	228,000	2	M. de Marſan	3
46.	Léman	215,000	2	Geneve	3
47	Liamone (Corſica)	63,000	1	Ajaccio	3
48.	Loire et Cher	211,000	2	Blois	3
49.	Loire	292,000	3	Montbriſon	3
50.	Loire (obere)	237,000	2	Puy	3
51	Loire (untere)	368,000	4	Nantes	5
52.	Loiret	289,000*)	3	Orleans	4
53.	Lot	383,000	4	Cahors	4

Depar-

*) Nach andern 285,000; und wieder nach andern 298,000. Dergleichen Varianten giebt es mehrere.

Nr.	*Departemente.*	*Volks-menge.*	*Depu-tirte.*	*Hauptort.*	*Bezir-ke.*
54.	Lot et Garonne	339,000	3	Agen	4
55.	Lozère	132,000	1	Mende	3
56.	Lys	475,000	4	Brügge	4
57.	Maine et Loire	442,000	4	Angers	5
58.	Manche	538,000	4	Saint-Lo	5
59.	Marengo (Piemont)	285,000	2	Aleſſandria	4
60.	Marne	291,000	3	Châlons	3
61.	Marne (obere)	222,000	2	Chaumont	3
62.	Mayenne	324,000	3	Laval	5
63.	Meurthe	328,000	3	Nancy	5
64.	Meuſe (Maas)	257,000	2	Bar-ſur-Ornin.	4
65.	Meuſe (untere)	241,000	2	Maaſtricht	3
66.	Montblanc	239,000	3	Chambery	4
67.	M.-tonnerr.(Donnersb.)	343,000	3	Mainz	4
68.	Morbihan	415,000	4	Vannes	4
69.	Moſel	379,000	4	Metz	4
70.	Nethen (beyde)	253,000	3	Antwerpen	3
71.	Niévre	238,000	2	Nevers	4
72.	Nord	447,000 *)	6	Douai	6
73.	Oiſe	369,000	3	Beauvais	4
74.	Orne	397,000	4	Alençon	4
75.	Ourthe	313,000	3	Lüttich	3
76.	Pas de Calais	566,000	4	Arras	6
77.	Po (Piemont)	395,000	4	Turin	3
78.	Puy de Dome	508,000	4	Clermont	5
79.	Pyrénées (niedere)	385,000	2	Pau	5
80.	Pyrénées (obere)	206,000	2	Tarbes	3
81.	Pyrénées (öſtliche)	117,000	1	Perpignan	3
82.	Rhein (Nieder-)	444,000	4	Straſsburg	4
83.	Rhein (Ober-)	382,000	3	Colmar	5
84.	Rhein u. Moſel	203,000	2	Coblenz	3
85.	Rhone	345,000	4	Lyon	2
86.	Roer	516,000	4	Aachen	4
87.	Sambre u. Maas	165,000	2	Namur	4
88.	Saone (obere)	287,000	2	Veſoul	3
89.	Saone u. Loire	447,000	4	Macon	5
90.	Sarre (Saar)	219,000	2	Cöln	4

Depar-

*) 774,000, wie einige angeben, iſt wahrſcheinlich ein Druckfehler.

Nr. *Departements.*	*Volksmenge.*	*Deputirte.*	*Hauptort.*	*Bezirke.*
91. Sarthe	387,000	4	Mans	4
92. Seine	629,000	8	Paris	6
93. Seine et Marne	298,000	3	Melun	5
94. Seine (untere)	642,000	6	Rouen	5
95. Seine et Oise	429,000	4	Verſailles	5
96. Seſia (Piemont)	204,000	2	Vercelli	3
97. Sevres (beyde)	242,000	2	Niort	4
98. Somme	465,000	4	Amiens	5
99. Stura (Piemont)	395,000	4	Coni	4
100. Tanaro (Piemont)	311,000	-	Aſti	4
101. Tarn	272,000	3	Albi	4
102. Var	269,000	3	Toulon	4
103. Vaucluſe	190,000	2	Avignon	4
104. Vendée	270,000	3	Fontenay le Peuple.	3
105. Vienne	250,000	2	Poitiers	5
106. Vienne (Ober-)	259,000	2	Limoges	4
107. Vosges (Vogeſen)	308,000	3	Epinal	5
108. Yonne.	239,000	3	Auxerre	5

Nebenländer: 1) In *Europa:* die unweit der Italien. Küſten liegenden Inſeln *Elba*, *Capraja*, *Pianoſa*, *Palmaiola* und *Monte Criſto*. Sie ſind in 4 Kantone eingetheilt: *Porto-Longone*, *Porto-Ferrajo*, *Marciana*, *Capraja*.

Lachevardière's Nachrichten von der Inſel Elba; *in den* Allg. geogr. Ephemeriden 1802. Dec. S. 497—506. Vergl. ebend. 1803. März. S. 380 u. f.

2) In *Afrika:* einige feſte Oerter auf der Küſte von *Guinea*, am weiſsen Vorgebirge und an dem Fluſſe *Senegal*, nebſt den beyden Inſeln im Indiſchen Meere unweit Madagaſcar: *Isle de la Réunion* (ehedem *Isle de France*, und vorher *Maſcaregne*) und *Isle de France* (St. Moritz), auf denen ſehr viel Kaffee, wie auch Zucker, Indigo, Tabak und Baumwolle, gebaut wird.

Hiſtoire

Histoire naturelle du Senegal; avec la Relation abrégée d'un Voyage fait en ce païs pendant les années 1749, 50, 51, 52 et 53 par M. *Adanson.* à Paris 1757. 2 Voll. in gr. 4. Mit 19 Kupf. worunter eine Landkarte. *Teutsch* mit Anmerk. von *J. C. D. Schreber* Leipz. 1773. gr. 8. *Schwed.* von *Oedman.* Stockh. 1795. 8. — Nouv. Hist. de l'Afrique Françoise etc. par l'Abbé *Demanet.* à Paris 1767. 2 Voll. in gr. 12. *Teutsch* Leipz. 1778. kl. 8. — Voyage à Senegal — avec figg. et Atlas; par *Jean Bapt. Léon. Durand.* à Paris 1802. 2 Voll. in 4. (*Der Atlas besteht aus 43 größern und kleinern Blättern*). — Voyage à l'Isle de France, Isle de Bourbon etc. (par Chev. *de Saint-Pierre*). à Amst. et à Paris 1773. 2 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. (von *H. A. O. Reichard*). Altenb. 1774. 2 Theile in gr 8. Mit Kupf. — *le Gentil's* Beschr. der Isle de France in *Sprengel's* Beyträgen zur Völker- und Länderkunde. Th. 3. S. 57—88. — The History of Mauritius or the Isle of France and the neighbouring Islands; from their first discovery to the present time; by *Charles Grant,* Viscount *de Vaux.* Illustrated with maps from the best authorities. Lond. 1801. 4.

3) In *Asia:* *Pondichéry* auf der Küste Coromandel und einige Faktoreyen auf der Küste Malabar.

le Gentil Reisen in den Indischen Meeren 1761—1769; im 2ten Bande der Neuen Samml. von Reisebeschr. (Hamb. 1781. 8.) S. 141 u. ff. — *Sonnerat* Reise nach Ostindien 1774—1781. (Zürich 1783. 4.) B. 2. S. 14 u. ff. Nebst einem Grundriss der Stadt Poudichéry.

4) In *Amerika:* a) in Nordamerika: die beyden kleinen und offenen Inseln *St. Pierre* und *Miquelon* bey Terre Neuve, zum Kabeljaufang in den dortigen Gewässern nützlich. b) In *Südamerika:* ein Stück von *Guiana* (la France equinoxiale), nebst der Insel *Cayenne.* c) In *Westindien:* die Inseln *St. Domingue* (Española), *Martinique*, *Guadeloupe*, *St. Lucie*, *Marie galante*, *la Desirade* u. *Tabago;* auf denen vorzüglich viel Kaffee, Zucker, Indigo, Baumwolle, Reis, Ingwer, Kassia, Rocou u. s. w. gebaut wird.

Mémoi-

Mémoires pour servir à l'histoire de Cayenne et de la Guiane Françoise — par M. *Bajon.* — à Paris 1777. 2 Voll. in 8. *Teutsch*, Erfurt 1780. 2 Bände in 8. — Voyage à la Guiane et Cayenne, fait en 1789 etc. — par *L... M... B...* à Paris 1798. 8.

Essai sur l'hist. naturelle de S. Domingue, par *Nicolson* à Paris 1776. gr. 8. Mit 10 Kupf. — Considérations de l'état présent de la Colonie Françoise de St. Domingue, par *H. DL.* ibid. 1777. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. (von *J. A. Engelbrecht*). Leipz. 1779. 2 B. in gr. 8. — Nouvelles Consider. sur St. Domingue, en réponse à celles de M. H. DL. par *D. B***.* à Paris 1780. 2 Voll. in 8. — Essai sur l'administration de St. Domingue par *G. T. Raynal.* S. loc. 1785. 3 Parties in 8. *Teutsch* (v. *J. G. Hoyer*) mit Anmerk. Leipz. 1788. 8. — Etat des Finances de St. Domingue etc. par M. *Barbé de Marbois*, Intendant des isles Françoises sous le vent à Port au Prince. 1789. 4. — Hist. des desastres de St. Domingue, précédée d'un Tableau du regime et des progrès de cette colonie depuis sa fondation jusqu'à l'epoque de la Revolution Fr. à Paris 1795. 8. — A Voyage to St. Domingo; by *Fr. Al. Stanisl.* Baron *de Wimpfen*; translated from the original manuscript — by *J. Wright.* Lond. 1797. 8. — Loix et Constitutions des Colonies Françoises de l'Amérique sous le Vent, suivies 1) d'un Tableau raisonné des différentes Parties de l'administration actuelle de ces colonies; 2) d'observations générales sur le climat, la population, la culture, le caractère et les moeurs des habitans de la partie Françoise de St. Domingue; 3) d'une Descript. phys. polit. et topographique des différens quartiers de cette même partie; le tout terminé par l'hist. de cette isle et de ses dependances etc. Par M. *Moreau de St. Mery.* à Paris 1785—1787. 8 Voll. in 4. Mit Landkarten u. andern Kupferstichen. — Voyage à la Martinique — (par *Therbald de Chanvalon*). ibid. 1763. gr. 4. Mit einer Landkarte.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen;* die ehemahligen sind nicht mehr sichtbar, sondern die Nation ist aus Gallischem, Römischem, Teutschem, Normännischem u. zum Theil Brittischem Geblüt zusammengesetzt.

2. Nach

2. Nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 30 Millionen. In Paris ungefähr 550,000. (vor der Revolution 8—900,000.

Recherches et confiderations fur la Population de la France; par M. *Moheau.* à Paris 1778. 2 Voll. in 8. *Teutfch* mit Anmerk. von *S. H. Ewald.* Gotha 1780. gr. 8. — Ueber die Volksmenge in Frankreich; in *Schlözer's* Staatsanzeigen H. 6. S. 235—251. — Tableau de la population de la Fr. avec les citations des auteurs, fuivi d'un Tableau de l'étendue quarrée des Généralités du Royaume; par M. *Brion de la Tour.* à Paris 1789. 4. — Ueber die Gröfse und Bevölkerung Frankreichs (mit 2 Tabellen); *in den* Neueft. Staatsanz. B. 2. St. 1. S. 50—72. — Beytrag zur Kenntnifs der Bevölkerung von Frankreich; *in den* Allg. geogr. Ephem. 1804. März. S. 287—295.

3. Nach ihren *Sitten.* Verfchieden in Anfehung der Provinzen: im Ganzen find die Franzofen ein überaus lebhaftes, munteres, geiftreiches Volk, im Durchfchnitte mehr klein, als grofs, von wohlgebildetem Körperbau, und von der Natur mit jugendlichem Feuer bis ins hohe Alter ausgerüftet; daher fie in körperlichen Uebungen andere Nationen übertreffen. Eitel, ruhmredig, und in fich felbft verliebt, glauben fie zu allem, was ihnen gefällt, ein angebohrnes Recht zu haben, und mafsen fich deffen mit Keckheit an; höflich und gefchmeidig, wo fie gehorchen, ftolz und gebieterifch, wo fie herrfchen: aber allezeit von angenehmer Lebensart. Dem Spiele und allen finnlichen Ergötzungen ergeben, find fie nicht geitzig, aber habfüchtig, um verfchwenden zu können; filzig im Erwerben, grofsmüthig im Verthun, leichtfinnig, ungeduldig, ftets nach Abwechfelung und neuem Genuffe des Lebens ringend, haben fie wenig Beharrlichkeit, und find mehr zur Intrigue, als zur wahren Klugheit aufgelegt; mehr zornig und graufam, als rachfüchtig; keine Sklaven ihres Worts, aber nicht aus Bosheit treulos. Tapfer aus Eitelkeit und perfönlichem Ehrgeitz ftürzen fie fich mit Verachtung

tung des Lebens, in Gefahr, und fechten mit Standhaftigkeit, wo ſie ſich ſchmeicheln können, bemerkt zu werden. Sie haben mehr Anlage zu Künſten und ſchönen Wiſſenſchaften, als zum tiefſinnigen Studium der höhern Kenntniſſe; daher erfinden ſie auch wenig; bearbeiten aber die Erfindungen anderer Nationen ſehr glücklich. Ihr Geſchmack iſt überhaupt mehr zum Hübſchen und Niedlichen, als zum Groſsen und Schönen geſtimmt; weil jenes leichter gefühlt wird, und mehr ein Werk glücklicher Phantaſie, als eines regelmaſsigen Geiſtes iſt; daher auch in allen ihren Geiſtesprodukten die Genauigkeit vermiſst wird. Sie modeln alles nach ihrem Geſchmack.

et quae
Deſperant tractata niteſcere poſſe, relinquunt.

Ueber die Franzoſen (von *J. G. Jacobi*); in *Wieland's* Teutſch. Merkur. 1778. St. 10. S. 3-27. — Hiſt. de la vie privée des François, depuis l'origine de la nation juſqu'à nos jours; par M. *le Grand d'Auſſy*, à Paris 1782. 3 Voll. in 8. — *Steinbrenner* über Moden, Sitten und Gebräuche der Franzoſen, vom Anfang der Monarchie bis zur Regierung Ludwig des 16ten; *in der* Teutſchen Monatsſchr. 1793. St. 8. S. 262-294. 1795. St. 6. S. 118-149. — *Bertuch's* Journal des Luxus und der Moden. — London und Paris. — Reiſebeſchreibungen, z. B. von *Storch*, *la Roche*, *Reichardt*.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* nicht immer genug: dagegen deſto mehr *Wein* von ſehr verſchiedenen Sorten, in allen Gegenden, ausgenommen in den nördlichen, wo deſto mehr herrliches *Obſt* an Aepfeln und Birnen gebaut und daraus Aepfel- und Birnenwein (*Cidre* u. *Poiré*) bereitet wird, auch *Pflaumen* zu ganzen Schiffsladungen. *Citronen*, *Pomeranzen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Oliven*, *Maronen*, *Kapern* in den ſüdlichen Provinzen, wo auch, ſo wie in der Normandie, *Saffran* wächſt.

An

An *Bau-* u. *Brennholz* haben einige Provinzen Ueberflufs: andere leiden Mangel daran. (Die Nationalwälder wurden neuerlich auf 5 Millionen *Acker* [*Arpens*] gefchätzt). Viele *Maulbeerbäume* für die Seidenwürmer. *Flachs* u. *Hanf* werden reichlich erzeugt, befonders in Belgien, in den Rheindepartementen und in Piemont; hier und da auch *Tabak*, *Waid*, *Radoul* und andre Färbekräuter. *Reis* in Piemont. *Trüffeln* eben dafelbft. Eine *Theepflanzung* in Corfica.

2. Aus dem *Thierreich. Rindvieh*, mittelmäfsig, vorzüglich in Belgien, in Piemont, und in der Normandie, wo auch die beften *Käfe* (le fromage des pauvres gens) gemacht werden; noch berühmter find die Käfe von Roquefort; nicht minder diejenigen von Limburg. *Schaafe* in den meiften Provinzen; ihre *Wolle* giebt jetzt der Spanifchen an Güte wenig nach. An *Pferden*, befonders von der grofsen Art, ift einiger Mangel: dagegen werden, in Poitou, Auvergne, Guyenne u. Savoyen viele *Efel* und *Maulefel* gezogen. *Wildprät* und *Flügelwerk* mittelmäfsig. Die füdlichen Landfchaften und Piemont find reich an *Seidenwürmern. Fifche*, befonders Seefifche, in grofser Menge, an beyden Seeküften.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) *Metalle: Kupfer* u. *Eifen* am meiften (vorzügl. auf der Infel Elba), *Bley* (ungef. jährl. 24,000 Cent), *Kupfer* (ungef. 2000 Cent.) *Galmey* (ungef. 60,000 Cent.), *Gold*, *Silber* u. *Zinn* gar nicht. 2) *Steine*: fehr guten *Marmor* und *Alabafter*. 3) *Erdarten*: Porzellanerde, Siegelerde, Kreide, rother Bolus (der befte auf Elba), u. f. w. 4) *Salz* theils aus Quellen, theils und am meiften aus Seewaffer (jährlich ungef 5 Mill. Cent. Seefalz); *Salpeter* faft überall; auch *Alaun* und *Vitriol*. 5) *Brennbare Mineralien: Steinkohlen*, vorzüglich in den nördlichen Departementen (jährl. ungef. 82 Mill. Cent.

Atlas et déscription mineralogique de la France, par MM. *Guettard* et *Monnet*. à Paris 1780. fol. — Diction. minéra-

néralogique et hydrologique — par M. *Buchoz.* ibid. 1773 - 1776. 4 Voll. in 8. — *L. G. Karsten* über die alte und neue Bergwerksverfassung in Frankreich; in *Köhler's* bergmänn. Journal. Jahrg. 4. B. 2. (1791). — Allgem. Uebersicht des jährl. Ertrags der Bergwerke und Mineralien in Frankreich; *in den* Allgem. geogr. Ephem. 1804. März. S. 392 u. f.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Gröfstentheils fruchtbar: doch giebt es auch viele schlechte Gegenden; manche sind mehr eben als gebirgigt: hingegen sind wieder andere voll von *Gebirgen*, z. B. Languedoc (die *Sevennen*) und Auvergne. Gegen Spanien wird Frankreich von den *Pyrenäen* eingeschlossen; durch den Besitz von Savoyen und Piemont gehört der gröfste Theil der Italienischen *Alpen* zu dem Staate. Beyde strecken ihre Arme in Frankreich so aus, dafs sie in Languedoc einander fast berühren. Die Graffschaft Burgund wird von der Schweitz durch das Gebirge *Jura* abgesondert, und zwischen Lothringen und Elsafs liegt das *Vogesische* Gebirge.

Reise nach den höchsten Franz. und Span. Pyrenäen, oder phys. geolog. und moral. Beschreib. der Pyrenäen — von *Ramond de Carbonnieres* — aus dem Französ. unter der Aufsicht des Verfass. übersetzt. Mit Landkarten. Strasb. 1789. 2 B. in gr. 8. — Reise in die Franz. Pyrenäen, als ein Anhang zu den Reisen des Hrn. Ramond; aus dem Franz. ebend. 1790. gr. 8. — Voyages physiques dans les Pyrenées en 1788 et 1789. — avec des Cartes géographiques; per *Fr. Pasumot* etc. Paris 1797. 8.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* a) *la Seine*, wird bey Troyes schiffbar, nimmt die Flüsse *Yonne*, *Loing*, *Marne*, *Oise*, *Eure* u. a. auf, und ergiefset sich zwischen Havre de Grace und Honfleur in den Kanal. b) *la Loire*, wird bey Roanne schiffbar, nimmt die Flüsse *Allier*, *Cher*, *Indre*,

Indre, *Creuse*, *Vienne*, *Mayenne*, *Loir* und *Seurre* auf, ist auch durch die *Kanäle* von Briare und Orleans mit der Seine verbunden, und fällt unter Nantes in das atlantische Meer. c) *la Garonne*, wird bey Muret schiffbar, nimmt die Flüsse *Neth*, *Arriege*, *Sare*, *Girnove*, *Tarn*, *Rize*, *Gers* und *Lot* auf, und, nachdem sie sich bey Bec d'Ambez mit der *Dordogne* vereiniget hat, verliehrt sie ihren Namen, wird *Gironde* genennet und fällt bey la Tour de Gorduan in das atl. Meer. Durch den *Kanal von Languedoc* wird dieser Fluss und folglich das atl. Meer mit dem mittelländischen verbunden*). d) *le Rhone*, wird bey Seissel schiffbar, nimmt die Flüsse *Fier*, *Ain*, *Saone*, *Isere*, *Sorgue* und *Durance* auf, und fällt durch 3 Mündungen in das mittelländische Meer. e) das halbe Flussbett des *Rheins*, nebst der in denselben fallenden schiffbaren *Mosel*, und der *Roer*. f) die *Maas*. g) die *Schelde* (Escaut), die sich an der Gränze von Brabant in die westliche (den *Hont*) und östliche theilt. h) der *Po*, mit der darein sich ergiessenden *Sesia*. i) der in das Mittelmeer fallende *Varo*. Ausserdem giebt es noch sehr viele, grösstentheils schiffbare Flüsse. — 2) *Seen*: *Grandlieu* in Bretagne, *Leucate* und *Thau* in Languedoc, der *schwarze*, *weisse* und *Daren-See* im Elsass, *Annecy* und *Bourget* in Savoyen, und noch einige kleinere. — 3) *Mineralische Wasser*, *Bäder und Gesundbrunnen* in den meisten Provinzen, vorzüglich zu *Bagneres*, zu *Aiguescaudes* im Thale Ossau, zu *Luxeu*, zu *Acqs* in *Auvergne*, in *Elsass*, zu *Aachen*, zu *Spa*, bey *Aix* in Savoyen u. s. w.

3. *Luft*

*) Des Canaux de navigation et specialement du Canal de Languedoc; par M. *de la Lande*. à Paris 1778. gr. fol. Mit 14 Kupf. — Hist. du Canal du Midi, connu précédemment sous le nom du Canal du Languedoc; par *F. Andréossy* etc. ibid. 1800. 8. Nebst einer Karte.

3. *Luft* und *Witterung*. Sehr gemäſsigt, angenehm und geſund, beſonders in den mittlern Gegenden; auch die mitternächtlichen haben gewöhnlich einen gelinden Winter: die ſüdlichen aber ſind ziemlich heiſs, und haben eine nicht ſo geſunde Luft.

V. Kultur des Bodens.

Wird faſt durchgehends mit gröſster Emſigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht* und *Fiſcherey*. Erſtere wird in dem eigentlichen Frankreich nicht ſo geſchickt und eifrig getrieben, als es das Wohl des Staats erfordert; deſto mehr in den Rheindepartementen, in Belgien und in Piemont. Letztere findet hauptſächlich ſtatt an den Seeküſten des Hauptlandes und auf den Bänken bey Terre neuve.

2. In Anſehung des *Landbaues*. Verſchiedene Urſachen wirken zuſammen, daſs der *Ackerbau* in vielen Gegenden vernachläſsigt wird: hingegen hat der *Weinbau* deſto lebhaftern Fortgang und verſchafft dem Reiche anſehnliche fremde Geldzuflüſſe.

3. In Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. Vor der Revolution blühten ſie ſtärker, als jetzt. Ihre Einrichtung iſt meiſtens muſterhaft. *Fabrikenörter* ſind die meiſten Städte und Städtchen, vorzüglich: Aachen, Abbeville, Alençon, Amboiſe, Amiens, Annonay unweit Lyon, Antwerpen, Arlon (im Luxemburg.), Aſti (in Piemont) Aurillac, Beauvais, Binche (in Hennegau) Bourdeaux, Brügge, Brüſſel, Cambray, Charleroi, Cherbourg, Cortryk, Crevelt, Dornik, Elboeuf, Eupen, Geldern, Gent, Herve, Lavaur, Limburg, Löwen, Lüttich, Lyon, Marſeille, Mecheln, Menin, Mons, Montargis, Montauban, Montjoye, Montpellier, Namur, Nan-

Nantes, Nieuport, Nismes, Nivelle (in Brabant) Orléans, Paris, Rochelle, Rouelle in Angoumois, Rouen, Ryssel, St. Cloud, St. Gobin, St. Omer, St. Quentin, Sedan, Strasburg, Toulon, Tours, Valenciennes, Vianden (im Luxemb.) Vienne, Vincennes, Ypern. Die meisten sind gegenwärtig mehr im Ab- als Zunehmen.

Die vornehmsten *Manufacturwaaren* sind: alle Arten von wollenen Zeuchen und Tüchern, Halbtücher, Sarsche, Ratine, Berrokane, Kalamanke, Kadis, Flanell, Fries, Droguette u. s. w. Mützen und Strümpfe; alle erdenkliche Arten von Seidenzeuchen; allerhand Baumwollenwaaren, als Barchente, Kattune, Zitze, Nesseltuch, Musselin, Manchester; Leinwand, Schleyer, Battist; eine Menge Waaren von Kamelhaaren und von Vermischung derselben mit andern Materialien; Tapeten und Teppiche; Spitzen; goldene und silberne Tressen; Hüte; Leder; Papier; unendlich viel Modekram. *Fabrikwaaren*: goldene und silberne Gefäſse und andere Sachen, Degen, Messer, Sensen u. dgl. kupferne und eiserne Geschirre, Stahlwaaren, Nadeln, Glas, Porzellan, Zucker, Seife.

4. In Ansehung des *Handels*, welcher sehr activ und ausgebreitet ist. Er gründet sich hauptsächlich auf die eben erwähnten Waaren und auf die weiter vorhin angeführten Produkte des Hauptlandes und der Nebenländer.

Der *einheimische* Handel wird durch gute Dammwege, schiffbare Flüsse und Kanäle (s. vorhin Nr. IV. 2.) sehr befördert, und ist eben so lebhaft, als der Küstenhandel, von einem Hafen zu n andern.

Der *auswärtige* Handel bedeutet weit mehr und erstreckt sich durch die ganze Welt. Der Landhandel geht über Lyon nach der Schweitz und Italien, über Metz und Straſsburg nach Teutschland, über Ryssel nach Holland, über Perpignan und Bayonne nach Spanien. Die Franz. Häfen am Kanal und am atlantischen Meere wer-

werden von allen zur See handelnden Europäern und von den Nordamerikanern stark besucht. Der Handel mit Grossbritannien und Italien ist für Frankreich vortheilhaft. Im Handel mit Spanien gewinnt Frankreich; hingegen verliehrt es in demjenigen mit Portugal, Italien und der Schweitz. Einige Häfen an der Ostsee haben die Franzosen in der neuern Zeit zu besuchen angefangen und sich also die sonst durch die dritte Hand von dort erhaltenen Waaren unmittelbar verschafft. Nach Hamburg gehen jährlich auch einige Schiffe. Auf dem mittelländ. Meer ist der Handel mit Afrika und der Levante seit langer Zeit gross, und wird fast ganz von Marseille aus getrieben, ist auch mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Nach Guinea wird auch stark gehandelt, vorzüglich von dort Negern nach Westindien gebracht. Der Handel nach diesem Erdtheil ist weit wichtiger, als derjenige nach Ostindien.

Importen: 1) aus *Europa*: Getreide, Leinsaamen, Span. Wolle, Tabak, Eisen, Kupfer, Pottasche, Bau- u. Schiffholz, Pipen- und Tonnenstäbe, Talg, Wachs, Federn, Quecksilber, Pferde, allerhand Apotheker- und Materialistenwaaren, Reis, Alaun u. s. w. 2) Aus *Afrika*, Menschen, Gold, Elfenbein, Wachs, Gummi, Häute u. s. w. 3) Aus der *Levante*, Baumwolle, baumwollenes Garn, Kämelgarn, Kameelhaar, Türkische Kämelotte, Persische seidene Stoffe und Zeuche, Korduan, Wachsleinewand, Wachs, Flachs (aus Aegypten), Senesblätter, Salmiak, Perlmutter, Elfenbein, Eben- Cypressen- und Buxbaumholz, Galläpfel, Schmergel, Terpentin, Mastix, Saffran, Gummi, Opium, Siegelerde, Balsam, Vitriol, Storax und andere Apotheker- und Materialistenwaaren; ferner Oel, Wein, Kaffee, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Datteln u. s. w. 4) Aus *Ostindien*, Thee, Perlen, Diamanten, und andere Edelsteine, Elfenbein, Ebenholz, Korduan, Indigo, Kaffe, Rhabarber, Pfeffer, Sinesischen Kaneel oder Zimmt,

Muskus

Muſkus und viele andere Spezereywaaren; ferner Arak, Spaniſche Röhre, Porzellan, Perlmutter, Konchylien, Lackwerk, Muſſelin, Nankings, weiſſe baumwollene Tücher, vielerley Arten von Kattun, reiche ſeidene Zeuche, Tapeten, Teppiche, Stoffe und Zeuche, die theils ganz aus Seide, theils aus Miſchungen von Seide, Baumwolle und Baſt oder Baumſeide beſtehen u. ſ. f. 5) Aus *Weſtindien* Kaffee, Zucker, Cacao, Vanille, Baumwolle, Amerik. Pfeffer und Ingwer, Kampeſche- und anderes Färbeholz, Indigo, allerley Spezerey- und Arzneywaaren. 6) Aus *Nordamerika:* Fiſche Pelzwerk, Häute, Bauholz, Reis, Indigo, Tabak u. ſ. w.

Exporten: alle oben angeführten Produkte und Waaren.

Handelshäfen: Bayonne (ein Freyhafen), Cette, Marſeille, l'Orient (ein Freyhafen), Port Vendres in Rouſſilon, la Rochelle, Nieuport, Oſtende, (ein Freyhafen) Nizza (ein Freyhafen).

Handelsplätze: auſser den meiſten Fabrikörtern und Handelshäfen, auch: Agde, Aix, Antwerpen, Calais, Cöln, Dieppe, Dünkerken, Gent, Havre de Grace, Mainz, Montpellier, Saint Malo, Narbonne, Valence.

Beförderungsmittel des Handels, auſser den Kanälen und Dammwegen, 1) die 1803 errichtete *Banque de France.* 2) *Aſſekuranzgeſellſchaften.* 3) Die ſeit 1801. zu Paris und in faſt allen groſsen Städten geſtifteten *Handelsbörſen.* 4) *Handelskammern* ſeit dem 2. Dec. 1802. 5) *Handelsverträge* mit Spanien, der Batav. Rep. Groſsbritannien, Dänemark, Schweden, Ruſsland und der Pforte. 6) *Konſuln* und *Agenten* in den meiſten Ländern. 7) *Handelshäuſer* in andern Ländern. 8) Die *Meſſen,* z. B. zu Beaucaire.

De la balance du commerce et des rélations commerciales exterieures de la France dans toutes les parties du Globe; par M. *Arnould.* à Paris 1791. 3 Voll. in 8. Nebſt 16 Tabellen, zum Theil in gr. fol. *Teutſch* (von *A. Wittenberg*). Lübeck 1792. gr. 8.

* *Münz-*

* *Münzwesen.* Nach der neuesten im März 1803. getroffenen Verfügung wurde bestimmt, dass durchgehends der Decimalfuss eingeführt werden sollte: Da vorher die Goldstücke 24 und 48 Francs (einfache und doppelte Louis d'or) enthielten; so enthalten sie von jener Zeit an 20 und 40 Francs. Der Staat hat von da an goldene, silberne und kupferne Münzen *Billon* oder Glockenmetall wird nicht mehr gebraucht. Die allgemeine Bestimmung ist, dass 5 Grammen Silber, nach dem Gehalt von 9 Zehntheilen fein, die Münz-Einheit ausmachen sollen, welche den bisherigen Namen *Franc* (ehedem Livre) behält. Das Gesetz selbst lautet so: Es sollen *Silbermünzen* von einem Viertels- Halben- und Dreyviertels-Franc, von 1 Franc, von 2 Francs und 5 Francs geprägt werden, im Gehalt von $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Beysatz; *Goldmünzen* aber von 20 und 40 Francs, im Gehalt von $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Beysatz. 155 Goldstücke à 20 Francs sollen auf Ein Kilogramm gehen: *Kupfermünzen* von 2, 3 u. 5 Centimes; eine von 2 Centimes wiegt 4 Gramme — Auf allen Münzen sieht man von jener Zeit an auf einer Seite das Bildniss des ersten Consuls, mit der Umschrift: *Bonaparte premier Consul.* Auf der Rückseite 2 Oelzweige, in deren Mitte der Werth der Münze steht, und ausserhalb die Umschrift: *Republique Françoise,* nebst der Jahrszahl. Auf den Gold- und Kupfermünzen steht der Kopf zur Linken, auf den Silbermünzen zur Rechten; auf dem Rande der 5 Frankenstücke die Worte: *Dieu protege la France.* (Natürliche, aber noch nicht bekannte Abänderung seit der Annahme der Kaiserwürde).

Das *Längenmaas* ist nach der Verordnung vom Jahr 9. (1800), die mit dem Jahr 10. (am 23. Sept. 1801) in Ausübung kam *), auf folgende Art eingetheilt und benannt: *Dégré* (Grad), *Lieue* (Meile), Mille (Viertelstunde Wegs), *Stadion* (Büchsenschuss), *Perche linéaire* (Toise, Ruthe), *Mètre* (Meter, Elle), *le Palme* (Handbreit), *Doigt* (Fingerbreit, Zoll), *Trait* (Linie), *Point* (Punkt).

Flächen-

*) und wodurch die vorherige, den Ungelehrten beschwerliche Eintheilung (in *Myriamètre, Kilomètre,* in *Décistère, Centistère,* in *Kiliolitre, Hectolitre etc.* wieder aufgehoben wurde.

Flächenmaas: Dégré quarré (Quadratgrad), *Lieue quarrée*, (Quadratmeile), *Deca-Arpent quarré* (Hundert Morgen), *Arpent* (Acker oder Juchart), *Deca-Perche quarrée* (Quadratruthe), *Mètre quarré* (Quadrat-Meter), *Palme quarré* (Quadrat-Handbreit), *Doigt quarré* (Quadrat-Zoll), *Trait quarré* (Quadrat-Linie).

Körpermaas, und zwar 1) fester oder dichter Körper, als Holz, Steine, Kohlen, Damm- und andere Erde u. s. w. *Corde* (Klafter oder Faden), *Stère* (Stere, oder ein Kubus, dessen Seiten einen Metre lang sind), *Solive* (Sparre), *Mètre Cube* (Kubik-Meter), *Palme Cube* (Kubik-Handbreite), *Doigt Cube* (Kubik-Zoll), *Trait Cube* (Kubik-Linie). 2) flüssiger Körper: *Tonneau* (Tonne), *Poinçon* (Zehneimerfass), *Velte* (Eimer), *Pinte* (Kanne), *Verre* (Glas). 3) Hohlmaas für trockene Körper: *Muid* à 77 Pariser Boiss. (Gross-Malter), *Setier*, à 7⅖ Pariser Boiss. (Gross-Fass), *Boisseau* (Mittel-Fass), *Pinte* (Klein-Fass), *Picotin* (Becher).

Schwermaas oder *Gewicht: Millier* oder *Tonneau de mer* (Seetonne oder ½ Last), *Quintal* (Centner), *Deca-Livre* (Zehnpfund Stein) *Livre* (Pfund), *Once* (Unze), *Gros* (Quentchen), *Denier* (Scrupel), *Grain* (Gran).

Instruction sur les nouvelles Mesures, publiée par ordre du Ministre de l'intérieur etc. à Paris 1801. gr. 8. — Instruct. sur la fabricat. des nouvelles Mesures de capacité pour les grains etc. ib eod. gr. 8. — Instruct. sur la fabrication des nouvelles Mesures de longueur etc. ibid. eod. gr. 8. — Tables de comparaison entre les Mesures anciennes et celles qui les remplacent dans le nouveau systeme métrique, avec leur explication et leur usage etc. ibid. eod. gr. 8 — Manuel pratique et élémentaire des Poids et Mesures, et du Calcul décimal etc. Avec la nouvelle nomenclature etc. 4me Edition augmentée de plusieurs Tables des instructions; par *S. A. Tarbé*. ibid. eod. 12. — *J. F. Memmert's* kurze Uebersicht des neufranzösischen Kalenderwesens, der Maase, Münzen und Gewichte, ingleichen der neuen Landeseintheilung in Departementer u. s. w. Erlangen 1802. gr. 8.

5. In Ansehung der *Religion*. Während der Revolution, besonders zur Zeit der Schreckensregierung des scheusslichen Robespierre, ward aller Gottesdienst der Christen

Christen in Frankreich aufgehoben, die Kirchen wurden verschlossen, und alle Diener der Religion aufser Wirksamkeit gesetzt. Man wollte eine Art von natürlicher Religion einführen: als man aber einsah, dafs dies nicht gelingen konnte und niemand sich seine religiöse Ueberzeugung despotisch wollte nehmen lassen; so wurde eine allgemeine Toleranz eingeführt. Viele Franzosen zeigten nun wieder lebhaften Eifer für die ehemahls herrschende katholische Religion: andere bekannten sich zum Deismus; wohin auch die im Jahr 1797 entstandenen *Theophilanthropen* gehörten. Im Ganzen jedoch rifs, bey der Gleichgültigkeit der Obern gegen das Religionswesen, die ärgste Irreligiosität und Immoralität ein. Dies erkannte der Oberkonsul Bonaparte, und setzte deshalb im Jahr 1801. die Religion wieder in ihre alten Rechte ein. Er schlofs mit dem Papst ein Konkordat, und errichtete ein eigenes Staatsministerium für die geistlichen Angelegenheiten. Der Minister des geistlichen Departements Portalis kündigte am 5. April 1802 dem gesetzgebenden Korps die neue Religionsverfassung in einer Rede an, und übergab zugleich das schon im vorigen Jahr mit dem Papst geschlossene *Konkordat* und ein neues *Religionsedikt*. Die kathol. Religion wurde dadurch nicht zur herrschenden, auch nicht zur Staats-Religion gemacht, sondern die protestantische und andere Religionen geniefsen mit ihr gleiche Rechte und Vorzüge. Es ist nicht einmahl nothwendig, dafs das Oberhaupt des Staats katholisch sey. Am 18 April 1802 begann diese neue Religionsepoche in Frankreich. Seitdem sind die vielen ehemaligen Feyertage auf 3, nämlich Weihnachten, Fest der Himmelfahrt Mariens und Allerheiligen, eingeschränkt, die übrigen aber alle auf die nächst folgenden Sonntage verlegt. — Die ehemahligen Einkünfte der Geistlichkeit, die vor der Revolution jährlich 120 Mill. Livres betrugen, blieben eingezogen; und die Regierung besoldet nun die Diener der

R 2 Reli-

Religion, in Vergleichung mit jener Zeit, kärglich genug. Denn ein Erzbischoff zieht als Gehalt nicht mehr, als 15000, und ein Bischoff 10000 Francs. Das alte eigentliche Frankreich, nebst Belgien, ist in 10 *Erzbisthümer*, von *Paris*, *Mecheln*, *Besançon*, *Lyon*, *Aix*, *Toulouse*, *Bordeaux*, *Bourges*, *Tours* und *Rouen* eingetheilt. Diese 10 Erzbischöffe haben 50 *Bischöffe* unter sich, und so viele Kirchspiele als Friedensrichter existiren. Sie werden vom ersten Konsul ernannt, und vom Papst kanonisch bestätigt. — In ganz Frankreich soll nur *eine* Liturgie und nur *ein* Katechismus für alle Kirchen seyn. Keine päpstliche Bulle, Breve und Verfügung kann, ohne Genehmigung der Regierung, bekannt gemacht werden.

Die 6 *Piemontes.* Departemente sind seit dem 1. Jun. 1803. in 8 Kirchsprengel vertheilt, von deren einem der Vorsteher *Erzbischoff* ist, unter dem die übrigen *Bischöffe* stehen, nämlich: Das Erzbisthum *Turin*, und die Bisthümer *Saluzzo*, *Acqui*, *Coni*, *Asti*, *Alessandria*, *Vercelli* und *Ivrea*.

Die *protestantische* Kirche hat, wie erwähnt, die freye, gesetzliche Ausübung ihres Gottesdienstes, aber eine sehr bestimmte Einschränkung des Lehrbegriffs erhalten. Es kann nämlich keine doctrinelle oder dogmatische Entscheidung, kein Formular, unter welchem Titel es sey, publicirt oder ein Gegenstand des Unterrichts werden, wenn nicht vorher die Regierung die Publication autorisirt hat.

Actes du second Concile national de France, tenu l'an 1801 de J. C. (an 9 de la Rep Fr.) dans l'Eglise Metropolitaine de Paris. à Paris 1802. 3 Voll. in 8. Auszug in den Gött. gel. Anzeigen 1802. S. 769-784. — Neue Organisation des Religionswesens in Frankreich; mit Bemerk. v. *P. C. Reinhard*, Prof. der Centralschule im Roerdepart. Cöln 1802. 8.

6. In

6. In Anſehung der *Wiſſenſchaften* und *bildenden Künſte.* So nachtheilig auch die Revolution der Kultur derſelben war, indem dadurch mehrere Erhalter und Beförderer derſelben aus dem Wege geräumt, alle vorherige Lehr- und Bildungsanſtalten umgeſtürzt, der öffentliche Unterricht ganz vernachläſsigt und eine Menge von Kunſtwerken zerſtöhrt wurde; ſo wohlthätig wurde ſie doch auf der andern Seite dadurch, daſs ſich groſse Naturgaben bey dieſer ſtürmiſchen Gelegenheit entwickelten und vortheilhaft auf Geiſteskultur wirkten, und daſs oft Männern, die ſich von Jugend an den Wiſſenſchaften gewidmet hatten, und Verſtand und Welterfahrung beſaſsen, die Bildung der Staatsverfaſſung für eine ſehr kultivirte Nation anvertraut wurde. Denn ſo geſchah es, daſs dieſe Männer beſonders Rückſicht auf die Wiſſenſchaften und Künſte nahmen, und dieſelben nun erſt, von den Feſſeln vieler Vorurtheile und übel verſtandener Politik befreyt, zu einem Grad der Ausbildung gelangen können, den ſie vorher nicht erreichen konnten. — Während der Revolution herrſchte ungebundene Cenſurfreyheit; aber nachher fand man für nöthig ſie einzuſchränken.

Statt der ehemahligen Lehranſtalten, Univerſitäten, Gymnaſien u. dgl. wird ſeit 1802. der öffentliche Unterricht ertheilt 1) in *Primär-Schulen*, wo die erſten Anfangsgründe der menſchlichen Kenntniſſe gelehrt werden, und die unter der Aufſicht der Municipalitäten ſtehen, die ſie auch auf ihre Koſten unterhalten; 2) *Secondär-Schulen* (ungefähr das, was ehedem die *Colleges* waren, oder die Lateiniſchen Stadtſchulen in Teutſchland), deren Unterricht die erſten Kenntniſſe der Litteratur, der Sprachen und der Elementarwiſſenſchaften zum Gegenſtand hat. Ihrer ſollten wenigſtens 250 errichtet werden; 3) *Lyceen* (den Teutſchen Gymnaſien ähnlich), wo die alte und neue Litteratur nach allen Graden, im höhern Curſus, die Mathematik, Logik, Rhetorik, Phy-

Phyſik und Moral gelehrt werden. Sie haben einen Chef, der *Proviſor* heiſst, 1 *Cenſor*, und auſserdem 5 bis 6 *Profeſſoren.* Auſserdem Lehrer für die Zeichenkunſt, für die ſchönen Künſte und für militariſche Uebungen. Drey *Generalinſpektoren* müſſen jährlich alle Lyceen beſuchen, revidiren und mit den Profeſſoren Verabredungen nehmen; 4) *Specialſchulen* oder hohe Schulen (Univerſitäten), wo die Studien zur Vollkommenheit gebracht werden ſollen. Ihre Zahl und fortdauernde Organiſation iſt noch nicht beſtimmt.

Zu keiner dieſer und der folgenden Lehranſtalten kann man rechnen: 1) *Collège de France*, wo Aſtronomie, Phyſik, Experimentalphyſik, praktiſche Arzneykunde, Anatomie, Chemie, Naturgeſchichte, Natur- und Völkerrecht, Geſchichte und Moral, Latein. Beredſamkeit, Dichtkunſt, Oriental. und Griech. Sprachen, wie auch die Franz. Litteratur gelehrt werden. 2) *Bureau des Longitudes*, unter dem die beyden Sternwarten zu Paris ſtehen. 3) *Collège de Paris.* 4) *Collège de St. Cyr.* 5) *Collège de Compiegne.* 6) *Bureau des Collèges Irlandois et Ecoſſais.* 7) *Ecole de Médécine de Paris.* 8) *Ecole d'Economie rurale vétérinaire d'Alfort.* 9) *College et Ecole gratüite de Pharmacie.* 10) *Muſée national d'Hiſt. naturelle.* 11) *Muſée des Mines.*

Auſserdem giebt es *Ecoles d'application ou de ſervices publics* (praktiſche Schulen für den Dienſt des Staats): 1) *Ecole polytechnique* (Polytechniſche Schule) beſtimmt zum Unterricht in den math. phyſ. und chem. Wiſſenſchaften und zeichnenden Künſten, zur Bildung junger Artilleriſten, Ingenieure, Architekte, Bergwerksverſtändige u. ſ. w. 2) *Ecoles d'Artillerie* (Artillerieſchulen). 8 derſelben ſind in den Städten, wo die Artillerieregimenter in Garniſon ſtehen. 3) *Ecole des Ingénieurs militaires* (Schule für Militair-Ingenieure) zu Metz, vereinigt mit der Minirſchule und der Attillerieſchule zu Châlons. 4) *Ecole des ponts et chauſſées* (Schule für den Brücken-

Brücken- und Wegebau). 5) *Ecoles pratiques des Mines* (praktische Bergwerksschulen) zu *Geislautern* im Saar-depart. und zu *Pezay* im Depart. *Montblanc.* 6) *Ecole des Ingenieurs des vaisseaux* (Schiffbauschule) zu Brest. 7) *Ecoles de navigation* (Schifffahrtsschulen) und zwar höhere und niedere. Der erstern sind 15, zu Toulon, Marseille, Cette, Bayonne, Bordeaux, Rochefort, Nantes, l'Orient, Brest, St. Malo, le Havre, Dunkirchen, Caen, Antwerpen und Ostende: die niedern in den geringern Seehäfen.

Noch verdient besonders erwähnt zu werden: das zu Paris bestehende *Nationalinstitut für Taubstumme von Geburt.*

Indessen bey allem dem ist doch noch der Zustand des öffentlichen Unterrichts über alle Begriffe elend.

Für die Vervollkommnung oder Erweiterung der Wissenschaften und Künste bestehen gegenwärtig folgende Anstalten: Das *Nationalinstitut* zu Paris, vertheilt in 4 Klassen, die man auch *Akademien* nennt; und zwar 1ste Klasse für die physischen und mathematischen Wissenschaften; 2te Klasse für die Französ. Sprache und Litteratur; 3te Klasse für die Geschichte und alte Litteratur; 4te Klasse für die schönen Künste. Letztere besteht aus 5 Sektionen: 1) Mahlerey; 2) Bildhauerkunst; 3) Baukunst; 4) Kupferstecher- Stein- und Medaillenschneidekunst; 5) musikalische Komposition. — *Académie de Legislation*, vorher *Institut de Jurisprudence et d'Economie politique* (zugleich Lehranstalt.) — *Athénée* (ehedem *Lycée*) *républicain.* — *Athénée des Etrangers* (beyde Athenäen sind zugleich Lehranstalten). — *Portique républicain.* — *Société académique des Sciences.* — *Société libre des Sciences, Lettres et Arts* (ehedem *Musée*). — *Société libre d'Institution.* — *Soc. de Médécine.* — *Soc. medicale d'emulation.* — *Soc. pharmaceutique.* — *Société galvanique.* — *Soc. des observateurs de l'Homme.* — *Soc. d'Histoire naturelle.* — *Société centrale des Arts et*

Metiers.

Metiers. — *Soc. des Inventions et Découvertes.* — *Soc. philomatique* — *Soc. philotechnique.* — *Soc. polytechnique.* — *Société d'Agriculture du Départ. de la Seine.* — *Soc des belles lettres.* — *Soc. de Statiſtique.* Dieſe ſind alle in der Hauptſtadt. Auſserhalb derſelben findet man, unter andern, zu *Abbeville* eine Soc. académique d'émulation; zu *Agen* eine Soc. de Litterature, Sciences et Arts, u. eine Soc. d'Agriculture du Départ. du Lot et Garonne; zu *Alençon* eine, ehedem Lycée, jetzt . . . . genannte Geſellſchaft; zu *Amiens* eine Soc. d'Emulation; zu *Auch* eine Soc. d'Agricult. du Départ. du Gers; zu *Antwerpen* eine Soc. d'Emulation; zu *Auxerre* ein Athenée de l'Yonne; zu *Avignon* ein Athenée (ehedem Lycée), eine Soc acad de Vaucluſe, und eine Société d'Agricult. du Départ de Vaucluſe; zu *Bordeaux* eine Acad. des Sciences et Arts, eine Soc. de Santé, u. eine Soc. d'Hiſt. naturelle; zu *Boulogne* eine Soc. d'emulation, und eine Soc d'Agriculture; zu *Bourg* eine Acad. des Scienc. et Arts, und eine Soc. d'emulation et d'Agric. du Départ. de l'Ain; zu *Bourges* eine Soc. d'Agricult. de Commerce et d'Arts, und eine Soc. d'emulation; zu Brüſſel eine Soc de Legislation et de Littérature; eine Soc. d'emulation, eine Soc. de Médécine, Chirurgie, Pharmacie et Santé, und eine Soc. d'Hiſt. naturelle; zu *Caen* eine Academie des Scienc. Arts et bell. Lettr. u. eine Soc. d'Agriculture et de Commerce; zu *Calais* eine Soc. d'Agric. Arts et Commerce; zu *Carpentras* eine Soc. d'Agricult.; zu *Châlons au Marne* eine Soc. d'Agricult. Commerce, Scienc. et Arts; zu *Chaumont* eine Société d'Agric. et d'Economie politique; zu *Clermont-Ferrand* eine Soc. des Scienc. Arts et Lettres; zu *Colmar* eine Soc. libre d'emul. du Haut-Rhin; zu *Dijon* eine Soc. libre des Scienc et Arts; zu *Draguignan* eine Soc. libre d'emul. du Départ. du Var; zu *Evreux* eine Soc. des Arts et d'Agric. du Départ de l'Eure; zu *Gap* eine Soc. d'Agric.; zu *Genf* eine Soc. d'Hiſt. naturelle, und eine Soc. pour l'avan-

l'avancement des Arts; zu *Gent* eine Soc. médicale; zu *Grenoble* eine Soc. des Scienc. et Arts, ein Soc. médicale, eine Soc. d'Agric. und eine Soc. anacréontique; zu *Lille* eine Soc. d'Instruction médicale; zu *Luxembourg* eine Soc. d'Agric. et des Arts; zu *Lyon* ein Athénée, eine Soc. médicale und eine Soc. d'Agricult. et d'Hist. naturelle; zu *Mainz* eine Soc. des Sc. et Arts; zu *Marseille* ein Athénée des Sc. et Arts, eine Soc. de Médécine und eine Soc de l'Afrique intérieure; zu *Mastricht* eine Soc. d'Agric. des Arts et du Commerce; zu *Meaux* eine Soc. d'Agric. des Arts et des Scienc. du Départ. de Seine et Marne; zu *Meillant* eine Soc. d'Agric. et d'Economie rurale; zu *Mézieres* eine Soc. d'Agric. Arts et Commerce; zu *Montauban* eine Soc. des Scienc. et d'Arts; zu *Montluçon* eine Soc. d'Emulation; zu *Montpellier* eine Soc. des Scienc. eine Soc. de Méd. pratique, und eine Soc. d'Agric. du Départ. de l'Hérault; zu *Nancy* eine Soc. libre des Sc. et Arts, eine Soc. de Santé und eine Soc. d'Agric. et des Arts du Départ. de la Meurthe; zu *Nantes* ein Institut départemental de la Loire inférieure; zu *Nevers* eine Soc. d'Economie rurale, des Sciences naturelles et des Arts; zu *Nismes* eine Soc. du Départ. de Gard, und ein Institut de Santé du Gard; zu *Niort* eine Soc. libre des Sc. et Arts du Départ. des deux Sèvres; zu *Poitiers* eine Soc. d'Emul. und eine Soc. d'Agric. du Départ. de la Vienne; zu *Puy* eine Soc. libre d'Agric.; zu *Rennes* ein Institut littéraire; zu *Rouen* eine Soc. d'Emulation, und eine Soc. des Sc. et d'Arts; zu *Senlis* eine Soc. . . . .; zu *Strasburg* eine Soc. d'Agric. des Sc. et des Arts; zu *Toulon* eine Soc. d'Emulation; zu *Toulouse* ein Athénée des Arts, eine Soc. de Méd. und eine Soc. d'Agric.; zu *Tours* eine Soc. médicale und eine Soc. d'Agric. du Départ. de l'Indre et Loire; zu *Trier* eine Soc. des Recherches utiles; zu *Troyes* eine Soc.... zu *Tulles* eine Soc. d'Agric. du Depart. de la Corrèze; zu *Valence* eine Soc. d'Agric. du Depart. de Drôme; zu

Van-

Vannes eine Soc. d'Economie rurale; zu *Verſailles* eine Soc. d'Agric. du Départ. de Seine et Oiſe; zu *Villefranche* eine Acad.....

Auſserdem noch mehrere Sociétés d'Agriculture. Zur Beförderung des Unterrichts und der wiſſenſchaftlichen Kultur, dienet das *Prytanée Français*, eine der ganzen Republ. gehörige Anſtalt, die alle, in den ehemahligen Kollegien unter dem Namen der *Bourſes* begriffene Stiftungen in ſich faſst. Sie iſt in 4 Kollegien zu Paris, St. Cyr, St. Germain en Laye und Compiegne vertheilt, und zum unentgeldlichen Unterricht der Kinder auf dem Schlachtfelde gebliebener Krieger und öffentlicher in der Erfüllung ihrer Pflichten umgekommener Beamten beſtimmt.

K. A. Böttiger's Zuſtand der neueſten Litteratur, der Künſte und Wiſſenſchaften in Frankreich, in Auszügen und Erläuterungen 2 Bändchen. Berlin 1795 — 1796. 8. — *G. Schmeiſser's* Beyträge zur nähern Kenntniſs des gegenwärtigen Zuſtandes der Wiſſenſchaften in Frankreich. 2 Theile. Hamb. 1797 — 1798 gr. 8. — Beyträge zur neueſten Geſchichte der Lehranſtalten und gel. Geſellſch. in Frankreich; *im* Allg. litter. Anzeiger 1798. S. 9—12. 25—30. — Litterariſche Statiſtik Frankreichs (v. *Erſch*); *im* Intelligenzbl. zur A. L. Z. 1803. S. 593—600. S. 617-624. — Ueberſicht der neuſten Organiſation des Nationalinſtitutes oder der 4 Akademien, und Notitzen über die Mitglieder deſſelben; *in den* Franz. Miſcellen B. 1. St. 3. S. 186—198. (1803). — * La France litéraire contenant les Auteurs Français de 1771 à 1796; par *J. S. Erſch.* à Hambourg 1797 — 1798. 3 Tomes in gr. 8. Supplément à la Fr. lit. de 1771—1796, contenant, outre les additions et corrections, les nouveaux articles jusqu'en 1800; avec une Table générale des matières; par le même. ibid. 1802. gr. 8. *Auch unter Teutſchen Titeln.*

In Paris ſind mehrere öffentliche *Bibliotheken*, unter denen die *Bibliothèque nationale* eine der vorzüglichſten in der Welt iſt; dann *Bibliothèque Mazarine*. *Bibliothèque nationale du Panthéon* u. *Bibliothèque de l'Arſenal.* Auch in

in andern Städten sind sehenswürdige Bibliotheken vorhanden. — Der *Buchhandel* ist nicht so stark blühend, wie vor der Revolution. Damahls waren in Paris allein über 150 Buchhändler und in den Provinzen über 800. Sollten ihrer auch jetzt mehr seyn; so sind doch nicht so viel bedeutende darunter, als damahls. — Die *Buchdruckerey* und *Schriftgiesserey* sind höher, als irgendwo, getrieben; im ganzen Reiche sind über 300 Buchdruckereyen und in Paris wenigstens 12 Schriftgiessereyen.

Für die Kultur der *bildenden Künste* ist gesorgt, 1) durch die vorhin beschriebene 4te Klasse des National-instituts, die nichts anders ist, als eine Akademie derselben; 2) durch das *Musée central des Arts* (im Louvre), wo auch die aus Italien u. s. w. genommenen artistischen Schätze ausgelegt sind; 3) durch das *Musée des Monumens François;* 4) *Ecole spéciale de Peinture et de Sculpture;* 5) *Ecole nat. d'Architecture;* 6) *Ecole gratuite de Dessin.* 7) *Conservatoire de Musique.*

7. In Ansehung des *Adels*
8. — — der *Bürger*
9. — — der *Bauern*

} alle diese, ehehin so sehr verschiedenen Stände sind durch die Revolution aufgehoben, weil im ganzen Staate nur Ein Stand seyn soll, und dieser ist der *Staatsbürger* (Citoyen) oder die Nation selbst. Der Adel mit seinen Klassen ward demnach abgeschafft; alle seine auf Ahnen und Privilegien gegründeten Vorzüge, durch die er vorher zu den meisten Staatswürden gelangte, wurden aufgehoben und alle seine Feudalgerechtsame vernichtet; daher giebt es auch keine Lehngüter und Lehnunterthanen mehr; folglich keine Frohndienste, keine Leibeigenschaft, keine Zehnten, keine Jagd- und andere Gerechtigkeiten oder sogenannte Regalien: aber desto mehr andere Staatslasten. — Indessen wurde doch durch die 1802 errichtete Ehrenlegion (s. unten Nr. XIV.) und durch die bey Anordnung des Kaiserthums 1804 gestifteten

teten grofsen Reichswürden wieder eine Art von Adel eingeführt. Die Bürger, in Rückficht auf ihre Lokalverhältnisse, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Bezirken auf dem Lande entstehen, bilden die *Gemeinen*, welche das Recht haben, zur bestimmten Zeit und nach den von dem Gesetz bestimmten Vorschriften diejenigen aus ihren Mitteln zu wählen, denen unter dem Titel *Municipalbeamten* oder *Maires* aufgetragen wird, die besondern Geschäfte der Gemeinen zu besorgen.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Das am 18ten May 1804 bekannt gemachte, sogenannte *organische Senatuskonsult*, mit Beybehaltung einiger Artikel der am 16. Dec. 1799 bekannt gemachten *4ten Konstitution.*

VIII. Regierungsform.

Seit 1802 wankte der Staat zwischen allen Verfassungen und Regierungsformen. Gewissermafsen konnte man ihn eine *demokratisch - aristokratische Republik* nennen. Aber 1804 trat er, durch Einführung des Kaiserthums, wieder in die Reihe monarchischer Reiche. Denn wenn seitdem noch das Wort *Republik* gebraucht wird, so geschieht es nur zum Schein.

IX. Oberste Gewalt.

Bis 1792 war sie in den Händen der Oberhäupter des Staats, welche *Könige* hiefsen. Seit dieser Zeit verwalteten sie bald *demokratische*, bald *aristokratische* Republikaner. Vom Ende des Jahrs 1799. bis zum 18. May 1804 stand sie bey einem *Oberkonsul* (Napoleon Bonaparte), der seitdem die Würde eines *Kaisers* angenommen hat.

X. Thron-

X. Thronfolge.

Die neue kaiſerliche Würde iſt erblich in der geraden natürlichen und geſetzmäſsigen Nachkommenſchaft des erſten Kaiſers, in männlicher Linie, nach dem Erſtgeburtsrecht, mit beſtändigem Ausſchluſs des weiblichen Geſchlechts, und der Nachkommenſchaft deſſelben. — Der erſte Kaiſer, nicht aber deſſen Nachfolger, kann Kinder oder Enkel ſeiner Brüder an Kindes Statt annehmen, wenn ſie das 18te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und er in dem Augenblick der Annahme an Kindes Statt nicht ſelbſt eigene Kinder männlichen Geſchlechts hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie ſeiner direkten Nachkommenſchaft ein. In Ermangelung eines natürlichen und rechtmäſsigen oder angenommenen Erben geht die kaiſerliche Würde auf Joſeph (einen Bruder des neuen Kaiſers) und auf deſſen natürliche uud rechtmäſsige Nachkommen über, nach dem Erſtgeburtsrecht und in männlicher Linie. Sind dieſe ausgeſtorben; ſo geht die Thronfolge zur männlichen Nachkommenſchaft Ludwigs Bonaparte, 3ten Bruders des neuen Kaiſers, über. Sind auch alle dieſe Nachkommen ausgeſtorben; ſo ſoll ein organiſches Senatuskonſult, das dem Senat von den Inhabern der hohen Reichswürden vorgeſchlagen worden, und dem Volk zur Annahme vorzulegen iſt, den Kaiſer ernennen, und in ſeiner Familie die Erbfolge-Ordnung, in männlicher Linie, feſt ſetzen. Bis zu dem Augenblick, da die Wahl eines neuen Kaiſers vollbracht iſt, ſollen die Staatsgeſchäfte durch die Miniſter beſorgt werden, welche einen Gouvernementsrath bilden und nach Stimmenmehrheit berathſchlagen.

Uebrigens iſt der Kaiſer minderjährig bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre. Während der Minderjährigkeit hat das Reich einen *Regenten* männlichen Geſchlechts, der wenigſtens volle 25 Jahre alt ſeyn muſs. Der Kaiſer ernennt

ernennt zum Regenten einen der Französischen Prinzen, die das erforderliche Alter haben; und, wenn kein solcher vorhanden ist, einen von den Innhabern der hohen Reichswürden. Hat der Kaiser keinen Regenten ernannt, und ist keiner der Prinzen volle 25 Jahr alt; so wählt der Senat den Regenten unter den Inhabern der hohen Reichswürden u. s. w.

Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser wird seiner Mutter anvertraut; und wenn er keine Mutter hat, dem Prinzen, der von dem Regierungs-Vorgänger des minderjährigen Kaisers bestimmt worden ist. Sollte dies nicht geschehen seyn; so vertraut der Senat die Obhut über den jungen Kaiser einem Inhaber der hohen Reichswürden.

XI. Titel.

Napoleon der Erste, Kaiser der Franzosen.

XII. Kaiserliche Familie.

Die Mitglieder derselben in der Erbfolgeordnung, führen den Titel: *Französische Prinzen.* Der älteste Sohn des Kaisers, heisst *kaiserlicher Prinz.* Nach erreichtem 18ten Jahre werden sie Mitglieder des Senats und des Staatsraths. Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen.

XIII. Hohe Reichswürden.

1. Der *Großwähler* (Grand Electeur). 2. Der *Reichs-Erzkanzler.* 3. Der *Staats-Erzkanzler.* 4. Der *Erzschatzmeister.* 5. Der *Konnetabel.* 6. Der *Großadmiral.* Die Inhaber dieser Würden werden von dem Kaiser ernannt. Sie geniessen gleiche Ehre mit den Französ. Prinzen und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Wer einmahl eine solche Würde besitzt, dem kann sie nicht wieder abgenommen werden. Ihre Inhaber sind zugleich Senatoren und Staatsräthe. Sie bilden

bilden den kaiſerlichen Groſsrath (*Grand Conſeil*) und den Groſsrath der Ehrenlegion.

XIV. Groſsbeamte (*Grands Officiers*) des Reichs.

1. 16 *Reichsmarſchälle*, die unter den ausgezeichneteſten Generalen gewählt werden. 2. 8 Inſpektoren und Generalobriſten (*Colonels généraux*) der Artillerie und des Ingenieurkorps, der Kavallerie und des Seeweſens. 3. Eine noch unbeſtimmte Zahl bürgerl. Krongroſsbeamten. Dieſe Stellen ſind lebenslänglich, und können dem, der ſie einmahl beſitzt, nicht wieder genommen werden. Legt aber einer ſein Amt ſelbſt nieder; ſo behält er gleichwohl ſeinen Titel und Rang, ſeine Vorzüge und die Hälfte ſeines Gehalts.

XV. Hohe Reichskollegien.

1. Der *Senat*, welcher beſteht 1) aus den Franzöſ. Prinzen, die ihr 18tes Jahr erreicht haben, 2) aus den Inhabern der Hohen Reichswürden, 3) aus den 80 Mitgliedern, die auf die Praeſentation der vom Kaiſer nach den von den Wahlkollegien der Departemente aufgeſetzten Liſten ernannt ſind, 4) aus den Bürgern, die der Kaiſer für würdig hält, zur Senatorwürde erhoben zu werden. Bis jetzt im Jul. 1804. iſt die Zahl der Senatoren noch nicht beſtimmt. — Der Präſident des Senats wird vom Kaiſer ernannt und aus den Senatoren gewählt. Sein Amt dauert ein Jahr lang. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaiſers, der aus eigener Bewegung erlaſſen wird, oder auf den Vorſchlag der, gleich zu erwähnenden Kommiſſionen, oder eines Senators, oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieſes Korps. Er legt dem Kaiſer von dem Gegenſtande und dem Reſultate der Berathſchlagungen Rechenſchaft ab. — Eine Kommiſſion von 7 Mit-

Mitgliedern, die vom Senat aus ſeiner Mitte gewählt wurde, nimmt, auf die ihr von den Miniſtern geſchehene Mittheilung, Kenntniſs von gewiſſen Verhaftungen, wenn nämlich die verhafteten Perſonen nicht in 10 Tagen nach ihrer Verhaftung vor die Tribunalien geführt worden ſind. Dieſe Kommiſſion heiſst: *Senatorial-Kommiſſion der perſönlichen Freyheit.* — Eine andere ähnliche Kommiſſion von 7 Mitgliedern hat den Auftrag, über die Preſsfreyheit zu wachen. Sie heiſst: *Senatorial-Kommiſſion der Preſsfreyheit.* — Die von dem geſetzgebenden Korps dekretirten Geſetzentwürfe werden noch am Tage ihrer Annahme in den Senat gebracht und in ſeinem Archive niedergelegt. Dieſes kann innerhalb der 6 Tage, welche auf die Annahme des Geſetzentwurfes folgen, indem er über den Bericht einer Specialkommiſſion berathſchlagt, und nach Anhörung einer 3mahligen, in 3 deswegen an verſchiedenen Tagen gehaltenen Sitzungen geſchehenen Ableſung des Dekrets die Meynung ausdrücken: Die Bekanntmachung des Geſetzes könne nicht Statt finden. Nachdem der Kaiſer den Staatsrath darüber angehört hat, erklärt er entweder durch ein Dekret die Beyſtimmung zu der Berathſchlagung des Senats, oder er läſst das Geſetz, als ſolches, kund machen.

2. Der *Staatsrath* iſt in 6 Sektionen abgetheilt: Die Sektion der Geſetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, des Seeweſens und des Handels, deren jede von einem *Miniſter* verwaltet wird. Die Miniſter haben Rang, Sitz und berathſchlagende Stimme im Staatsrath. Jeder hat in der ihm anvertrauten Sektion einen *Generalſekretar* zum Beyſtand. — Wenn der Staatsrath über Geſetzentwürfe oder über Verordnungen der öffentlichen Verwaltung berathſchlagt; ſo müſſen die 2 Drittheile der Mitglieder, die den gewöhnlichen Dienſt verſehn, zugegen ſeyn. Die Zahl der anweſenden Staatsräthe kann nicht unter 25 ſeyn.

3. Die

3. Die *Gesetzgebungsstelle* (Corps legislatif), deren Sitzungen in ordentliche Sitzungen und in Generalausschüsse abgetheilt sind. Die ordentlichen bestehen aus den Mitgliedern des Korps, aus den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der 3 Sektionen des Tribunats; die Generalausschüsse aber blos aus Mitgliedern des Korps. Der Praesident hat in allen Sitzungen den Vorsitz. Die dem Korps überreichten Gesetzentwürfe werden den 3 Sektionen des Tribunats zugesendet. Alsdann vernimmt das Korps in der ordentlichen Sitzung die Redner des Staatsraths und der 3 Sektionen des Tribunats, und votirt über den Gesetzentwurf. Im Generalausschuss setzen die Mitglieder des Korps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzentwurfes auseinander. Die Berathschlagung über einen Gesetzentwurf kann in keinem Falle länger als 3 Tage nach dem, der zum Schluss der Berathschlagung bestimmt worden war, verschoben werden.

4. Das *Tribunat.* Die Amtsverrichtungen seiner Mitglieder dauern 10 Jahre. Es wird alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert. Der Praesident wird vom Kaiser ernannt, auf eine Praesentation dreyer Kandidaten, die vom Tribunat durch geheime Wahl mit grosser Stimmenmehrheit geschehen ist. Das Amt eines Praesidenten dauert 2 Jahre. Das Tribunat hat 2 *Quaestoren.* Es theilt sich in 3 Sektionen, nämlich in die Sektion der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen. Wenn die respektiven Sektionen des Staatsraths und des Tribunats eine Zusammenkunft nöthig finden; so geschehen die Konferenzen unter dem Vorsitze des Erzkanzlers des Reichs oder des Erzschatzmeisters, zu Folge der Natur der zu untersuchenden Gegenstände. Jede Sektion untersucht allein und in der Sektionsversammlung die Gesetzentwürfe, die ihm von der Gesetzgebungsstelle zugeschickt sind. Zwey Redner von jeder der 3 Sektionen überbringen jener Stelle den Wunsch

ihrer Sektionen und entwickeln die Beweggründe desselben.

5. Die *Wahlkollegien.* Jedesmahl, wenn ein Departements-Wahlkollegium versammlet ist, um die Kandidatenliste für die Gesetzgebungsstelle zu bilden, werden die Kandidatenlisten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung hebt die vorhergehenden Praesentationen auf. — Die Grosbeamten, die Kommandanten und die Officiere der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlkollegiums des Departements, worin sie wohnen. Die Gemeinen dieser Legion sind Mitglieder des Wahlkollegiums ihres Bezirks. Die Praefekten und Militarkommandanten des Departements können von den Wahlkollegien der Departemente, in denen sie ihr Amt verrichten, nicht zu Kandidaten für den Senat gewählt werden.

6. Der *hohe kaiserliche Gerichtshof* entscheidet 1) über die persönlichen Verbrechen, die von Mitgliedern der kaiserl. Familie, von den Inhabern der hohen Reichswürden, von den Ministern und dem Staatssekretar, von den Grosbeamten, von den Senatoren und Staatsräthen begangen werden, 2) über Verbrechen gegen die innere uud äussere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und gegen den wahrscheinlichen Erben des Reichs, 3) über Verantwortlichkeits-Vergehen in Amtssachen, die sich die Minister und die mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung besonders beauftragten Staatsräthe zu Schulden kommen lassen, 4) über treulose Verwaltung und gemisbrauchte Gewalt von Seiten der Generalkapitäne der Kolonien, der Kolonial-Praefekten und der Kommandanten der Französischen Besitzungen ausserhalb des festen Landes, der ausserordentlich angestellten Generalverwalter, so wie der Generale der Land- und Seetruppen; mit Vorbehalt, was die letztern betrifft, der militarischen Gerichtsbarkeit in den von den Gesetzen bestimmten Fällen, 5) über erwiesenen Ungehorsam

horsam der Generale von der Land- und Seemacht, die ihren Instruktionen zuwider handeln, 6) über Erpressungen und Verschwendungen der Staatsgelder, deren sich die Praefekten des Innern in Ausübung ihres Amtes schuldig machen, 7) über Verbrechen oder versagtes Recht von Seiten eines Appellationshofes oder eines Hofes der Kriminaljustitz oder der Mitglieder des Kassationshofes, 8) über Anklagen wegen willkührlicher Verhafthaltung und wegen Verletzung der Preßfreyheit. — Der Sitz dieses hohen Gerichtshofes ist im Senat. Der Reichserzkanzler ist dessen Praesident, und er besteht aus den Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden und den Grossbeamten des Reichs, dem Oberrichter-Justitzminister, ferner aus 60 Senatoren, 6 Sektionspraesidenten des Staatsraths, 14 Staaträthen und 20 Mitgliedern des Kassationsgerichts. Es gehört dazu ein Oberprokurator und ein Oberregistrator, welche beyde der Kaiser auf Lebenszeit ernennt. — Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern ein Urtheil sprechen. 10 von der ganzen Zahl der Mitglieder, welche entscheiden sollen, können vom Angeklagten ohne bestimmte Gründe verworfen werden, und 10 vom Kläger. Die Debatten geschehen öffentlich und so wird auch das Urtheil gesprochen. Die Angeklagten haben Vertheidiger, und wenn sie sich selbst keine ernennen; so giebt ihnen der Reichserzkanzler solche von Amts wegen. Die Strafen können nur nach dem Strafgesetzbuch bestimmt werden. Die Urtheile sind keinem Rekurs unterworfen.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die in der 4ten Konstitution stehenden *Gesetze* und die Kriminalgesetze, die in dem 1798 entworfenen Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen enthalten sind.

An einem neuen Civilkodex wird gearbeitet, und seine Bekanntmachung soll nicht ferne mehr seyn. — Die *Folter* ward bald nach dem Ausbruch der Revolution abgeschafft, und seitdemwerden alle Todesstrafen an Civilpersonen durch die *Guillotine*, an Militarpersonen aber durch die *Arquebusade* vollzogen.

Frankreichs neues Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen, ausgefertigt den 3ten Brumaire im 6ten Jahre der Rep. Leipz. 1798. 8.

2. Gerichte.

Sie stehen unter einem *Oberrichter*, der *Justitzminister* ist und einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath hat. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte und die Mitglieder, aus denen sie bestehen, das Recht der Aufsicht, und kann ihnen Verweise geben. — Ehe ein Prozeſs gerichtlich betrieben wird, muſs er vor den in jedem Distrikt und in jeder Sektion der Städte bestellten *Friedensrichter* gebracht werden, der dann versuchen muſs, ob kein gütlicher Vergleich getroffen werden könne. Geschieht dieſs nicht; so kommt der Prozeſs vor den Richter oder Gerichtshof des Distrikts oder Departements. In jedem Hauptort eines Departements ist ein *peinliches Gericht*, das aus einem *Präsidenten*, *3 Richtern* und einem *öffentlichen Ankläger* besteht. Des letztern Pflicht ist, alle Verbrecher zu verfolgen. In peinlichen Sachen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, als nach einer von *Geschwornen* angenommenen Anklage. Nach Zulassung derselben wird die That von Geschwornen, deren Zahl nicht unter 12 seyn darf, untersucht und erklärt. Die Anwendung des Gesetzes auf die That geschieht durch die Richter. Die Untersuchung muſs öffentlich vor sich gehen, und dem Beklagten kann man den Beystand eines Rathgebers nicht versagen. Jeder, der angehalten und vor den Polizeybeamten geführt worden,

worden, muſs ſogleich oder längſtens in 24 Stunden verhört werden. Wenn ſich aus dem Verhör ergiebt, daſs kein Grund zur Beſchuldigung vorhanden; ſo ſoll er ſogleich wieder in Freyheit geſetzt werden: iſt aber Urſache vorhanden, ihn in Verwahrung zu bringen; ſo ſoll er in der kürzeſten Zeitfriſt, die in keinem Fall über 3 Tage gehen darf, dahin geführt werden. Von den *Appellationshöfen* in den Departementen kann man an den *Kaſſationshof* zu Paris appelliren und von dieſem an den hohen *kaiſerl. Gerichtshof*, als an die letzte Inſtanz (S. Nr. XV. 6.). Dem Kaiſer ſteht das *Begnadigungsrecht* zu. — Die Verkäuflichkeit der Stellen und Bedienungen bey der Juſtitz iſt ganz abgeſchafft.

XVII. Finanzweſen.

Man arbeitet zwar unaufhörlich an deſſen Verbeſſerung: aber man erfährt wenig mit Zuverläſsigkeit von deſſen Beſchaffenheit. Seit 1795 führt, unter der Leidung des *Finanzminiſters*, eine aus 7 Mitgliedern beſtehende *Finanzkommiſſion* die Nationalrechnung. Die Plane zu Einführung neuer Abgaben müſſen erſt der Geſetzgebungsſtelle vorgelegt werden, die ſie nach Befinden beſtätigt oder verwirft. Auch iſt eine Oberrechenkammer unter dem Namen *Comptabilité nationale* vorhanden, die aus 7 durch den Senat erwählten Kommiſſarien beſteht und die Staatsrechnungen über Einnahme und Ausgabe verificirt und regulirt. — Die *Staatseinnahme* beläuft ſich gewöhnlich auf 6 — 700 Millionen Francs; wovon die *Grundſteuer* gegen 300 Millionen abwirft: die übrigen 2 — 300 Mill. kommen heraus: durch die *Mobiliarſteuer*, der beſonders diejenigen ſtark unterworfen ſind, die fixe Beſoldungen haben, und die Eigenthümer der Häuſer in den Städten; durch die *Luxusſteuer*, durch *Auflagen auf Thüren und Fenſter*, durch *Patente* oder Erlaubniſsſcheine zu Betreibung des Handels oder eines Gewerbes. Dieſe alle werden *direkte* Auflagen

lagen genannt; folgende aber *indirekte*: Die *Zölle* an den Gränzen des Reichs, das *Postwesen*, der Ertrag der *Registrirungsgebühren*, welchen alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Akten, Handschriften, Wechsel, Käufe von unbeweglichen Gütern, Erbschaftsinventarien u. s. w. unterworfen sind; und den Ertrag des Verkaufs des *Stempelpapiers*. Die *Staatsausgabe* überstieg bisher immer die Einnahme; daher die anerkannte und zahlbare *Nationalschuld* sich über 6000 Millionen Francs belaufen soll. Darunter sind aber alle die Schulden nicht begriffen, die nicht an Kapital baar bezahlt, sondern nur verzinset werden, z. B. Leibrenten, deren Summen sehr gross sind.

Mehr läfst sich nicht wohl vom Französ. Finanzwesen sagen, weil alles, was davon öffentlich bekannt gemacht wird, zweifelhaft und dunkel ist und selbst die gedruckten Staatsrechnungen Misstrauen erregen.

XVIII. Kriegswesen.

Durch die Revolution u. durch die Anordnungen des Oberkonsuls (jetzigen Kaisers) Bonaparte ist Frankreich ein völlig militarischer Staat geworden. Denn nach den Konscriptionsgesetzen ist jeder Mensch männlichen Geschlechts zum Kriegsdienst verpflichtet, und es gilt hierin keine gesetzliche Ausnahme, kein privilegirter Vorzug. Folglich ist hier keine Ursache zur Eifersucht in den Armeen, noch zum Missvergnügen unter dem Volke vorhanden. Man rechnet, dass 6 Mill. Menschen waffenfähig sind, worunter man 2 $\frac{1}{2}$ Mill. von 18 bis 24 Jahren angenommen hat. Eine grosse Anzahl dieser Jünglinge kann in kurzer Zeit bewaffnet und marschfertig gemacht werden. Da die Anzahl der jungen Bürger zur Friedenszeit gröfser ist, als das jährliche Bedürfniss des Staats sie erfordert; so liefert jedes Depart. nur eine bestimmte Anzahl, nach Maasgabe seiner Bevölkerung. Das Loos entscheidet. Wer

Wer frey ausgeht, ist für immer des Soldatendienstes entledigt: wen aber das Loos trift, muss 4 Jahre lang dienen; alsdann hängt es von ihm ab, ob er bleiben oder seinen Abschied nehmen will. Indessen hat jeder Konscribirte noch die Freyheit, einen Stellvertreter für sich dienen zu lassen, der aber ein Franzose von Geburt seyn muss. Ein solcher kostet, selbst in Friedenszeit, wenigstens 1500 Francs.

1. *Landmacht.*

Das ganze Reich ist in Rücksicht des Soldatenstandes in 27 *Militar-Divisionen* getheilt. Die in jeder kommandirenden Generale haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in folgenden Städten: *Paris*, *Mezières*, *Metz*, *Nancy*, *Strasburg*, *Besançon*, *Grenoble*, *Marseille*, *Montpellier*, *Toulouse*, *Bordeaux*, *la Rochelle*, *Poitiers*, *Caen*, *Rouen*, *Lille*, .. *Dijon*, *Lyon*, *Perigueux*, *Bourges*, *Tours*, *Bastia*, *Brüssel*, *Lüttich*, *Coblenz*, *Turin*.

Nach dem Friedensfuss soll das Heer 300,000 Mann stark seyn, wovon jährlich 20-30,000 ihren Abschied erhalten, und durch eben so viele neue Rekruten ersetzt werden. Das Fussvolk besteht aus Linien- und aus leichter Infanterie (*Infanterie de ligne* oder *de bataille* und *Infanterie légère*) und ist in Halb-Brigaden (*Demibrigades*) getheilt. Jede besteht aus 3 Bataillonen, und jedes derselben aus 8 Kompagnieen Musketiere, 1 Kompagnie Grenadiere, und aus dem zur Bedienung der Feldstücke nöthigen Artilleristen. Die Zahl der Köpfe einer Halbbrigade, alles mit gerechnet, ist bestimmt auf 3232: in der Wirklichkeit aber meistens geringer. Die *Linieninfanterie* besteht, nach der neuesten Organisation, aus 112, und die *leichte Infanterie* aus 31 Halbbrigaden. — Die Reuterey ist in Regimenter und diese in Schwadronen getheilt, und besteht aus der schweren Kavallerie (*Cavallerie de bataille*), nämlich Karabiniere und Kürassiere, und aus der leichten Kavallerie, nämlich Drago-

Dragonern, Jägern *(Chasseurs à cheval)* und Husaren. Ein Regiment schwerer Reuterey enthält 4 Eskadrone à 2 Kompagnien, jede zu 86 Mann, folglich das Regiment mit dem Stab 706 Mann. Ein Regiment leichter Reuterey enthält 4 Eskadrone à 2 Kompagnieen, jede zu 116 Mann, folglich das Regiment mit dem Stab 946. Der *Karabinierreg.* sind jetzt 2, der *Kürassierreg.* 8, der *Dragonerreg.* 21, der *Jägerey zu Pferd* 24, der *Husarenreg.* 13 — Die *Artillerie*, auch in Regimenter und diese in Kompagnieen abgetheilt, zerfällt in die schwere *(Artillerie du parc)* und in die leichte *(Artillerie légère* oder *volante)*. Ein Regiment der ersten ist auf 1700, der letztern aber auf 400 Köpfe bestimmt. Der erstern sind 8, der letztern 6.

Ausser den übrigen Kriegs- u. Verwaltungspersonen z. B. den *Pionnieren* (1 aus Negern bestehendes Bataillon), *Mineuren* (6 Kompagnieen) *Sappeuren* (5 Bataillone à 9 Kompagnieen) *Pontonieren* (2 Bataillone à 8 Kompagnieen), *Kommissarien* u. s. w. die im Gefolge aller Armeen sind, finden sich in den Französischen noch Detaschemente von *Gens d'armes*, die zum Dienst des Generalstabes *(Etat-Major)* und zur Handhabung der Polizey gebraucht werden (zusammen 27 Legionen) und mehrere Kompagnieen Geleiter *(Guides)*, Leute von erprobter Treue und Tapferkeit, die zum besondern Dienst der Hauptgenerale bestimmt sind, sich in ihrem Gefolge befinden, und zu den wichtigsten Unternehmungen gebraucht werden.

Besonders sind noch zu bemerken: 1) die *Konsulargarde*, welche besteht a) aus Infanterie, näml. 2 Bat. Grenadiere à 8 Komp. à 102 M 2 Bat. Jäger eben so, und 1 Komp. Veteranen v. 140 M. b) aus Kavallerie, näml. 1 Reg. Grenad. zu Pferde. u. 1 Reg. Jäger zu Pferde. Jedes Reg. v. 4 Esk. à 2 Komp. à 117 M. 2 Esk. Mamlucken à 2 Komp à 117 M. c) Artillerie, näml. 1 Komp. Kanoniere zu Pferde, 1 Komp. Artillerie-Fuhrwesen, u.

d)

d) dem Generalstab. zusam. 6265 M; 2) die 1802 errichtete *Ehrenlegion* (Legion d'honneur), bestehend aus einem grossen Verwaltungsrath und 15 Kohorten, deren jede ihren besondern Hauptort hat, und bestehen soll aus 7 Grossofficieren, 20 Kommandanten, 30 Officieren und 350 Legionairen; zusammen ohngefähr 6000 Mann, deren Chef der Oberkonsul ist. Jeder Grossofficier erhält jährlich 5000 Francs, jeder Kommandant 2000, jeder Officier 1000 und jeder Legionaire 250. Diese Besoldungen werden von den, jeder Kohorte angewiesenen Nationalgütern genommen. Dieses Institut ist nicht blos für den Militar- sondern auch für den Civildienst gestiftet. Sogar verdiente Geistliche haben Anspruch daran. 3) 10 Halbbrigaden Veterane.

Nach diesen allen sind noch zu bemerken die *Auxiliartruppen*, bestehend 1) aus 3 Helvetischen Halbbrigaden Linieninfanterie, 1 Komp. Artillerie und 1 Komp. Jäger zu Pferd; 2) aus einer Truppendivision der Ital. Rep. bestehend aus 2 Bataillonen Linieninfanterie, 4 Bat. leichter Inf. und 1 Eskadron Artillerie zu Pferd; 3) aus 5 Bat. Corsischer Jäger; 4) aus der Piemontischen Legion und 1 Bat. Piemontischer Expeditionstruppen; 5) aus der Hannöverischen Legion; 6) aus 4 Depotbataillonen fremder Truppen; 7) aus den Kolonialtruppen.

Die *Errichtung* und *Erhaltung des Heeres* beruht hauptsächlich auf der vorhin erwähnten Konscription. In der Regel muss es aus lauter Landeskindern bestehen.

Belohnungen geschehen sowohl für Officiere als Gemeine theils durch die Aufnahme in die eben beschriebene Ehrenlegion, theils durch Ehrenflinten, Ehrensäbel u. dgl. die der Oberconsul austheilt. Ausserdem finden die zum Dienst untüchtig gewordenen gemeinen Soldaten ihren Unterhalt entweder in dem grossen Invalidenhause zu Paris, oder in den Kriegshospitälern in den Provinzen, deren es über 70 giebt.

Stra-

Strafen sind: Gefängniss; Verweisung auf die Galeeren; Fortjagen vom Regiment und Infam - Erklären.

Festungen sind in grosser Anzahl rings um den Gränzen herum vorhanden, z. B. Strasburg, Hüningen, Neubreysach, Landau, Mainz, Metz, Luxemburg, Jülich, Maubeuge, Ryssel, Dünkirchen, Sedan, Besançon, Fort de l'Ecluse, Perpignan, Antibes, la Rochelle, Brest, Cherbourg, Calais, Turin, Coni u. s. w.

Bildungsanstalten sind die oben bey der Materie von den Wissenschaften angeführten *Ingenieur*- und *Artillerieschulen.*

Etat militaire de la Rep. Françoise pour l'an X. à Paris. — Ueber das Französische und das Preussische Militair; *in den* Französ. Miscellen B. 3. St. I. S. 42 - 54. — Bemerkungen über die Militair-Macht Frankreichs; *in dem* Polit. Journal 1803. S 1144 u. f.

2. Seemacht.

Ihr gegenwärtiger Bestand kann nicht zuverlässig angegeben werden. Die Seesoldaten werden durch das Loos aus der jungen Mannschaft der dem Seewesen zugetheilten Distrikte erwählt. Ausserdem sind keine Seetruppen da, sondern man nimmt Landtruppen zur Besatzung der Kriegsschiffe. Der nach den Distrikten, in welchen sie wohnen, in Divisionen und Klassen abgetheilten Matrosen sollen über 90000 seyn.

Die Flotte ist in 3 Geschwader abgetheilt. Jedes besteht aus 3 Divisionen, wovon jede ihren eigenen Commandeur hat. Sie sind in die 3 *Kriegshäfen Brest, Toulon* und *Rochefort* vertheilt. Die 5 ersten Divisionen liegen zu Brest, die 6te und 7te zu Toulon, und die 8te und 9te zu Rochefort. Jedes Schiff führt die Nummer seines Geschwaders in den Flaggen und Wimpeln.

Die *Seeoffiziere* folgen so auf einander: 1) 8 Vice-Admirale jeder mit 12000 Francs Gehalt, 2) 6 Contre-Admirale, mit 8000 Francs, 3) 150 Linien-Kapitäne mit 3600-4000 Francs, 4) 180 Fregatten-Kapitäne, mit

mit 2400 Francs, 5) 400 Schiffs-Lieutenante, mit 1600 Francs, 6) 600 Schiffs-Fähnriche, mit 1200 Francs. In Kriegszeiten wird die Beſoldung um die Hälfte erhöht. Ueberdem ſind bey dem Seeetat verſchiedene Intendanten, Kommiſſarien, Treſoriers u. ſ. w.

Zur Bildung junger Officiere ſind die oben beym Zuſtand der Wiſſenſchaften angeführten 15 Schifffahrtsſchulen.

Alte und wegen ihrer Wunden nicht mehr zum Seedienſt taugliche Leute behalten ihren halben Sold. Um einen Fonds hierzu zu haben, werden von allen Beſoldungen des Seeſtaates 4 Deniers vom Livre abgezogen.

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Durch Revolutionsſchwärmerey, Kriegsglück und Politik hat dieſer Staat eine Höhe und Macht erreicht, die allen übrigen Beſorgniſſe erregt. Dieſe Macht ſtieg unter andern auch durch den überwiegenden Einfluſs in andere Länder, wodurch dieſe an Frankreichs Intereſſe gefeſſelt und gleichſam als deſſen Filiale anzuſehen ſind. Dahin gehören: die Italieniſche Republik, (deren Präſident der Oberkonſul iſt), die übrigen kleinen Republiken in Italien, die Helvetiſche und Bataviſche Republik, das von Frankreich erſchaffene Königreich Hetrurien, und ſelbſt die Königreiche Neapel und Spanien; ſo daſs faſt der ganze Weſten und Süden Europens in ſeiner Gewalt ſteht.

Die merkwürdigſten *Verträge*, die aber zum Theil jetzt ihre Kraft verlohren haben: mit *Spanien*, *Parma* u. ſeit 1785 mit *Portugal* das Bourboniſche Familienbündniſs von 1761, und mit letzterer Macht noch beſonders der Pariſer Friede 1763, wie auch 1801. Mit *Groſsbritannien:* der Friedensſchluſs zu Utrecht 1713, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 und 1783, der Handelsvertrag 1786, der Friedensſchluſs zu Amiens 1801. Mit der *Batav. Rep.* die Verträge von 1662, 1678, 1697,

1697, 1713, 1739, 1748, 1785, 1795. Mit *Rußland*: das Bündniſs von 1756, der Handelsvertrag von 1787 und der Freundſchaftstraktat 1801; mit der *Pforte*, 1740 und 1802; mit der *Helvet. Rep.* mehrere, die zuletzt 1777 erneuert und generaliſirt wurden und dann der Allianztraktat 1803: mit *Sardinien*: 1748; mit Neapel 1801; mit dem *Papſt* das Konkordat von 1801; mit dem *Teutſchen Reich*, mit *Oeſtreich* und *Preuſſen*: davon ſ. die vorigen Hauptſtücke.

Das ſechste Hauptſtück.

Groſsbritannien und *Irland.*

John Entick's Preſent State of the Britiſh Empire. Lond. 1774. 4 Voll. in 8. *Teutſch* von *J. P. Bamberger.* Berlin 1778—1781. 5 Bände in gr. 8. — Der Zuſtand des Staats, der Religion, der Gelehrſamkeit und der Kunſt in Groſsbritannien gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts von *G. F. A. Wendeborn.* Berlin 1785—1788. 4 Th. in 8. *Engliſch* von ihm ſelbſt. Lond. 1789. 2 Voll. in 8. *Holländ.* Campen 1790—1792. 4 Th. in gr. 8. — *Deſſelben* Reiſe durch einige weſtl. und ſüdl. Provinzen Englands. Hamb. 1793. 2 Bände in 8. — Neueſte Reiſen durch England, vorzüglich in Abſicht auf die Kunſtſammlungen, Naturgeſchichte, Oekonomie, Manufakturen und Landſitze der Groſsen; aus den beſten Nachrichten und neuern Schriften zuſammengetragen von *J. J. Volckmann.* Leipzig 1781—1782. 4 Bände in gr. 8. — *Deſſelben* Neueſte Reiſen durch Schottland und Irland u. ſ. w. als der neueſten Reiſen durch England 5ter Band. ebend. 1785. gr. 8. — England und Italien, von *J. W. v. Archenholz.* Neue, ſehr vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. Leipzig 1787. 5 Bände in gr. 8. (*Die 3 erſten Bände betreffen England.*) *Holländ.* mit Anmerk. von *J. C. Pelletier.* Amſt. 1786. 8; und von einem Ungenannten Rotterd. 1791. gr. 8. *Däniſch* von *Olivarius.* Kopenh. 1786. 8. *Ruſſiſch* Moſcau 178.... *Franz.* (von Hrn. *von Bilderbeck*). Gotha 1788. 3 Voll. in 8. *Engliſch* (nur die Theile, *die England betreffen*)

treffen) aus der Französ. Uebersetzung. Lond. 1790. 2 Voll. in 12. *Schwedisch*, Stockh. 1790. 8. — *Desselben* Annalen der Brittischen Geschichte, als eine Fortsetzung des Werks England und Italien, für die Jahre 1788 bis und mit 1796. Mannheim, Hamb. und Tübingen 1789 – 1799. 19 Bände in 8. Der 20ste (Tübingen 1800) enthält die von *Ersch* verfertigten Register über das ganze Werk. *Dänisch* Kopenhagen 1790 u. ff. in 8. — Beyträge zur Kenntniss vorzüglich des Innern von England und seiner Einwohner; aus den Briefen eines Freundes *(K. G. Küttner)* gezogen von dem Herausgeber *(J. G. Dyck)*. Leipz. 1791 — 1796. 16 Stücke in gr. 8. — *(Derselbe)* über den ökon. und polit. Zustand von Grossbrit. zu Anfange des Jahrs 1796. ebend. gr. 8. — Tableau de la Grande-Bretagne, de l'Irlande et des Possessions Angloises dans les 4 Parties du monde (par *de Baert*). à Paris 1800. 4 Voll. in 8. Mit Landkarten und andern Kupfern. Mit neuen Titelblättern und der Jahrzahl 1802. — *J. M. v. Liechtenstern's* Statistische Uebersicht des Brittischen Reichs u. s. w. in *dessen* Archiv für Geographie und Statistik. 1802. H. 9. S. 97 — 156.

❖ ❖ ❖

Walter Harrison's New and universal History, Description and Survey of the Cities of London and Westminster, the Borough of Southwark and their adjacent ports. Lond. 1775 u. ff. 70 Nummern in fol. Mit vielen Kupfern. — Some Account of London (by *Th. Pennant*). 2 Edit. Lond. 1791. 4. Mit 15 Kupf. *Teutsch* von *H. Wiedmann*. Nürnb. 1791. gr. 8. — The London Companion etc. London 1789. 12. — The Environs of London etc. By *Dan. Lysons*. ibid. 1793 — 1796. 4 Voll. in 4. — A Treatise on the Police of the Metropolis etc. 4 Edit. (by *Colquhoun*). ibid. 1797. 8. *Teutsch* mit einigen Erläuterungen von *J. W. Volckmann*. Leipz. 1800. 2 Theile. in gr. 8.

❖ ❖ ❖

Scotland delineated: or a Geographical Description of every Shire in Scotland, including the Northern and Western Isles. Edinb. 1791. 8. — Statistical Account of Scotland etc. by *J. Sinclair*. Edinb. 1791 — 1794. 13 Voll. in 8. *Teutsche* Auszüge aus den ersten Bänden von *J. P. Ebeling*. 1 B. Leipzig 1794. 2 B. ebend. 1796. gr. 8. — A Tour in Scotland, 1796; by *Th. Pennant*. 4 Edit. Warrington 1776. gr. 4. Mit 21 Kupf. *Desselben* Tour in

Scot-

Scotland and Voyage to the Hebrides 1772. Chester 1774. Mit 74 Kupf. — 2 Voll. Lond. 1776. mit 47 Kupf. gr. 4. *Teutsch* von *J. P. Ebeling*. Leipz. 1779 — 1780. 2 Theile in gr. 8. Mit einigen Kupf. — An Account of the present state of the Hebrides and western coasts of Scotland etc. by *J. Anderson*. Lond. and Edinb. 1785. 8. *Teutsch* (und besser geordnet). Berlin u. Stettin 1789. gr. 8. — Letters from Edinburgh written in the years 1774 and 1775, by *E. Topham*. London. 1776. 8. *Teutsch* Leipz. 1777. 8.

❧ ❧ ❧

A philosophical Survey of the South of Ireland, in a Series of Letters to John Watkinson. Lond. 1777. 8. *Teutsch*, Bresl. 1779. gr. 8. — A Tour in Ireland, with general observations on the present State of that Kingdom, made 1776—1778, and brought down to the end of 1779; by *Arthur Young*. 2 Edit. Lond. 1780. 2 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Teutsch (von J. A. Engelbrecht)* Leipz. 1780. 2 Th. in gr. 8. — *K. G. Küttner's* Briefe über Irland (vom 1783.) Leipz. 1785. 8. — Memoirs of a Map of Ireland, illustrating the Topography of that Kingdom, and containing a short Account of its present State; by *Dan. Aug. Beaufort*. Lond. 1792. 4. Auszug in *Bruns'ens* und *Zimmermann's*, Repositorium B. 2. S. 341 — 551. Mit Zusätzen von andern Schriftstellern. ebend. B. 3. S. 3 — 26. — *M. C. Sprengel's* Bemerkungen über Irland und die neuesten Verbesserungen der dortigen Industrie; in *dessen* Auswahl u. s. w. B. 4. S. 211 — 264. — Letters on the Irish nation, written during a visit to that Kingdom — 1799; by *G. Cooper*. Lond. 1800. 8.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse Grossbritanniens, nach den *Graden* nördl. Breite zwischen 50 und 59 (mit den Inseln über Schottland hinaus bis über 60): Irlands, zwischen 51 und 56; nach den Graden östl. Länge zusammen zwischen 7 u. 20; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 5948 QM., davon 2916

2916 auf England, 1600 auf Schottland und 1432 auf Irland gerechnet werden. Alle Nebenländer zusammen betragen ungef. 96,000 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das Kaledonische oder nordische Meer; gegen *Morgen* die Nordsee; gegen *Mittag* der Kanal oder das Brittische Meer, wodurch es von Frankreich getrennt ist; gegen *Abend* das Atlantische und Irländische Meer. England wird von Schottland theils durch die Flüsse Tweed und Esk, theils durch das Gebirge Teviot getrennt.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptländer: 1) *England*, in 52 Land- oder Grafschaften *(Shires, Counties)*, davon Wales besonders 12 enthält. *England im engern Verstande* hat also 40, nämlich 7 an der Nordsee: Northumberland, Lincolnshire, Suffolk, Durham, Norfolk, Essex, Yorkshire; 6 am Kanal; Kent, Hampshire, Devonshire, Sussex, Dorsetshire, Cornwall; 2 an dem Ausflusse der Saverne: Somersetshire, Monmoutshire. 4 an dem Kanal von St. George: Cheshire, Lancashire oder Lancaster, Cumberland, Westmoreland; 21 mitten im Lande: Bedfordshire, Berksh., Buckinghamsh., Cambridgesh., Derbysh., Glocestersh., Hartfordsh., Herefordshire, Huntingtonsh., Leicestersh., Middlesex, Nordhamptonshire, Nottinghamsh., Oxfordsh., Rutlandsh.; Shropshire, Staffordsh., Surrey, Warwicksh., Wiltsh., Worcestershire. Das *Fürstenthum Wales* wird in *Nord-* u. *Süd-Wales* eingetheilt. *Jenes* begreift 6 Shiren: Anglesea oder Anglesey (eine Insel), Caernarvonshire, Denbighsh., Flintsh., Merionetsh., Montgomerysh.: *dieses* eben so viele: Brecknocksh., Cardigansh., Carmarthensh., Glamorganshire, Pembrockshire, Radnorshire. Die umliegenden vielen kleinen Inseln werden zu den nächsten Shiren gerechnet: jedoch nicht die grössere Insel *Man.*

2) *Schott-*

2) *Schottland* (Scotland) oder *Nordbritannien* in 33 Shiren oder, wie die Schotten ſie nennen, *Sherifdoms*, worunter 2 *Stewartries* (nämlich Kirkudbright und Orkney); ſie heiſsen: Aberdeen, Aire, Argyle, Bamff, Berwick, Bute oder Boot, Caithueſs, Clackmannan, Cromarty, Dumbriton oder Dumbarton, Dumfries, Edinburg oder Midlothian, Elgin, Fife, Forfar oder Angus, Haddington, Inverneſſ, Kinkardin, Kinroſſ, Kirkudbright, Lanerk, Linlithgow oder Weſtlothian, Nairn, Orkney, Peebles, Perth, Renfrew, Roſſ, Roxburgh, Selkirk, Stirling oder Sterling, Sutherland, Wigtoun.

3) *Irland* (Ireland) in 4 ziemlich gleichgroſse Provinzen: Connaught, Leinſter, Munſter oder Mounſter, und Ulſter; wovon jede wieder in gewiſſe *Counties* oder Graffſchaften, deren zuſammen 32 ſind, eingetheilt iſt.

Nebenländer: 1) *in Europa:*

a) an der Küſte der Normandie die kleinen Inſeln *Jerſey*, *Guernſey*, *Alderney* oder *Aurigny*, *Sark* oder *Serke.*

b) die Feſtung *Gibraltar* in Spanien, an der Straſse nach der Levante.

2) in Afrika ſüdwärts des Senegal die Inſel *Gorée*, *James-Island*, mit dem *James-fort* im *Gambia-Fluß*, und verſchiedene kleine Feſtungen auf der Goldküſte: *Cape-coaſt-caſtle*, *Dixcove*, *Succondee*, *Commenda*, 2 Feſtungen auf der Inſel *Annamaboe*, *Tantumquerry*, *Winnebah*, *Acra*, und das Fort *Wilhelm* im Lande Whidah, nebſt einigen minder beträchtlichen Fortereſſen auf dem feſten Lande, und den daran liegenden kleinen Inſeln, wie auf den *de Los-Eilanden.* Kolonie freyer Neger unter Engliſchem Schutz bey *Sierra Leone* ſeit 1788. Auch gehört hierher die der oſtindiſchen Kompagnie zugeeignete Inſel *St. Helena.*

3) In

3) in *Asia*, und zwar in *Ostindien* mehrere, an Reichthum und innerer Stärke sehr verschiedene Länder, die in 4 *Präsidentschaften* vertheilt sind: a) die Präsidentschaft *Calcutta* oder Fort Wilhelm an einem Arm des Ganges. Sie hat ihren Namen von Calcutta, dem Hauptsitz der brittischen Regierung und des Generalgouverneurs vom ganzen brittischen Ostindien. Es gehört dazu: α) *Bengalen*, eine fruchtbare, gut bevölkerte Provinz von 97244 Engl. QM. (In den nördlichen Gegenden an den Gränzen von Butan herrschen noch verschiedene unabhängige Rajahs). β) *Bahar* von 51973 Engl. QM. darin die Handelsstadt Patna; γ) der 5te Theil des Landes *Orixa*; das übrige besitzen die Maratten. δ) Die Länder des ehemahligen Nabobs von *Auhd* (53286 QM.) und des ehemahligen Rajah von *Benares* (12761 QM.). Seit 1784 gehört auch zu Bengalen die *Prinz-Walesinsel* (Pulo Peenang), nahe beym westlichen Eingange der Strasse von Malacca. — b) Die Praesid. *St. George* oder *Madras* begreift einen beträchtlichen Theil der Küste Coromandel. Ihr Hauptsitz ist Madras, in dessen Nachbarschaft die Engländer α) das *Jaghier* von Carnatic, ein Gebiet von 2200 Indischen Dorfschaften, besitzen; β) seit 1782 den Circar *Guntur*, nebst den 4 nördl. Circars *Condapilly*, *Ellore*, *Rajahmundry* und *Chicacole*. γ) das durch den Frieden mit Tippoo Saheb 1791 und nach seinem Tode 1799 sehr erweiterte Land *Carnatic*. δ) In *Tanjore* oder Tanschaur gehören hierher die Seeplätze *Nagor* und *Negapatnam*, und der Rajah dieses Landes ist tributair; ε) *Madura*, ein durch Kriege sehr verwüstetes Land, dessen Fürsten tributaire Vasallen von Carnatic sind; ζ) *Groß-* und *Klein-Marawa*, 2 gröſstentheils in Waldungen verborgene Fürstenthümer, die, wie die ganze Gegend südwärts Carnatic, von wilden Völkern bewohnt sind, und wenig für den Handel liefern; η) *Tinevelly*, ein ebenfalls waldichtes und gebirgichtes Land, unter 32

kleine Fürſten vertheilt, die erſt 1783 von den Engländern völlig unterjocht wurden. ϑ) Gewiſſermaſsen iſt auch das Reich *Travancore* von dieſer Praeſidentſch. abhängig. ϰ) Seit 1800 werden auch zu dieſer Praeſidentſch. gerechnet die ehemahligen Beſitzungen der Holländer auf der Inſel *Ceylan.* — c) Die Praeſidentſch. *Bombay*, deren Gebiet aus folgenden einzelnen, an der Küſte Malabar und der Marattenküſte zerſtreut liegenden Feſtungen und Handelsplätzen beſteht: α) die Inſeln *Bombay* und *Salſette*; β) der Hafen der Handelsſtadt *Suratte*; γ) Fort *Victoria*; δ) *Tellicherry* auf der Küſte des jetzt zu Myſore gehörigen Reichs Cananor; ε) *Ajengo*, eine Feſtung in der zu Travancore gehörigen Landſchaft Altinga. ζ) Seit 1792 der Landſtrich an der Malab. Küſte weſtwärts der Gränzen von *Travancore* bis an den Fluſs *Keway* mit dem wichtigen militariſchen Poſten *Paulichaudchery*. η) Die Küſte *Canara* vom Vorgebirge *Ramas* bey Goa bis zu jenem von *Dilly*. ϑ) Der Diſtrikt *Wynaud* und Tippoo Sahebs Hauptſtadt und Feſtung *Seringapatnam* mit einem dazu geſchlagenen Bezirk. — d) Die Praeſidentſch. *Bencoolen* auf der weſtlichen Küſte der Inſel *Sumatra*, oder Fort Marlborough; dazu gehören verſchiedene ſüd- u. nordwärts der Hauptniederlaſſung liegende Faktoreyen, z. B. *Nattal*, *Tappanooly*, *Laye*.

Dieſe Länder zuſammen betragen, Ceylan ausgenommen, ungefähr 16,400 Teutſche QM.

Seit 1788 hat Groſsbritannien auf der öſtlichen Küſte von *Neuholland* eine Kolonie angelegt, zu deren Anbau jährlich Verbrecher zu ganzen Schiffsladungen aus England hingebracht werden. Die neue Niederlaſſung heiſst *Neu-Süd-Wales*; ihr Gebiet erſtreckt ſich nordwärts bis Cap York und gegen Süden bis zum ſüdlichen Vorgebirge. Die Hauptniederlaſſung iſt *Port Jakſon* (vorher *Botany-Bay*) in der Grafſch. Cumberland, wozu auch die *Norfolkinſel* gehört.

* Die Länder der Britten in Oſtindien haben einen Ueberfluſs an Waaren, die in Europa und den andern Erdtheilen gleich ſtark geſucht werden. *Bengalen* erzeugt in Menge: *Reis*, *Baumwolle*, *rohe Seide*, *Salpeter*, *Opium*, *Gummilac*, *Indigo* und *Zucker*; es werden auch von den Eingebohrnen koſtbare Seiden- und Baumwollenwaaren in Menge verfertigt. Aus den *Madras* unterworfenen Ländern ſind *Baumwollenzeuche* aller Art die vorzüglichſten Handelsartikel. In den nördlichen Circars hat der in der neuern Zeit angefangene *Pfeffer*- und *Indigobau* guten Fortgang; nicht minder gedeihen die dort angepflanzten *Zimmt*- und *Muſkalbäume*. Von der Küſte *Malabar* wird gehohlt: *Pfeffer*, *Cardamome*, *Reis* und allerley *Holz*, worunter das wohlriechende *Sandelholz* und das für den Schiffbau wichtige *Teak*- oder *Tekholz* die geſuchteſten ſind. *Sumatra* liefert *Pfeffer*, *Kampfer*, *Weyhrauch*, *Kaſſia*, *Benzoe*, *Spaniſche Röhre*, allerley Holzarten, auch Gold, Zinn, Elfenbein und die berühmten Indiſchen Vogelneſter.

J. Rennel's Memoir of a Map of India; from the lateſt authorities: exhibiting its natural and political diviſions: the latter conformable to the treaty of Seringapatam in March 1792. With Obſervations on the political and military advantages, that may be derived from the new ceſſions: and an Account of the ancient City of Beejanuggur. 3 Edit. Lond. 1793. Die Karte in Regalfolio; der Text in 4. — The Eaſt India Kalendar; or Aſiatic Regiſter for Bengal, Madras, Bombay, Fort Marlborough, China and St. Helena. *Kommt beſonders ſeit 1794 vollſtändiger, als vorher, jährlich zu London in 8 heraus.* — The View of Hindoſtan by *Th. Pennant*. Lond. 1798. 2 Voll. in 4. Mit 25 Kupf. — Ueber die Macht und den politiſchen Zuſtand der Engländer in Oſtindien; *in dem* Polit. Journal 1803. S. 623 — 629.

* * *

A ſhort Account of the Prince of Wales's Island, in the Eaſt-Indies, given to Capt. Light by the King of Quedah. Lond. 1788. 8. *Teutſch* in *Sprengel's* Beyträgen Th. 12. S. 247 — 280. — A Voyage from Calcutta to the Margui Archipelago lying on the eaſt-ſide of the Bay of Bengal; alſo an Account of the islands Jan Sylan, Pulo Pinang and the Port of Queda, the preſent State Atcheen; an Account of Celebes; a Treatiſe of the monſoons in

India etc. by *Th. Forreſt.* Lond. 1792. gr. 4. Mit Karten und andern Kupf. *Teutſch,* mit Anmerk. des Uebe:ſetzers Z. in *Brunsǝens* und *Zimmermann's* Repoſit. B. 2. S. 280—341.

✣ ✣ ✣

Will. Marsden's Hiſtory of Sumatra — with a Deſcription of the natural productions and a Relation of the ancient political State of that island. 2 Edit. Lond. 1784. 4. *Teutſch,* Leipzig 1785. gr. 8. *Franz.* v. *Parraud.* Paris 1788. 2 Voll. in 8.

✣ ✣ ✣

A Narrative of the expedition to Botany-Bay; with an Account of new South-Wales, its productions, inhabitants etc. by Capt. *Watkin Tench.* Lond. 1789. 8. *Teutſch* Frankf. am M. 1789. 8. Fortgeſetzt unter dem Titel: A compleat Account of the ſettlement at Port Jakſon in New South Wales etc. Lond. 1793. 4. *Teutſch* in der Neuern Geſch. der See- und Landreiſen (Hamb. 1794. gr. 8.) B. 6. Abtheil. 2. — The Voyage of Governor Philipp to Botany Bay, with an Account of the Colonies of Port Jakſon and Norfolkisland, compiled from the authentic papers etc. Lond. 1789. gr. 4. Mit 55 Kupf. — A hiſtorical Journal of the transactions at Port Jakſon and Norfolk Island etc. by *J. Hunter.* Illuſtrated with 17 Maps, Charts, Views etc. ibid. 1793. 8. *Franz.* von *Caſtera.* Paris 1793. 8. — An Account of the Engliſh Colony in NSWales etc. by *Dav. Collins.* Lond. 1798. 4. Mit Kupf. Vol. II. ibid. 1802. 4.

✣ ✣ ✣

J. C. Wolf's Reiſe nach Zeilan u. ſ. w. Berlin und Stettin 1782. — 2ter Theil. ebend. 1784. gr. 8. *Holländ.* Haag 1783. gr. 8. *Engl.* Lond. 1784. 8. *Franz.* Paris 1793. 8. — *Eſchels-Kroon's* Beſchreib. der Inſel Ceylan, *in dem* Polit. Journal 1782. S. 14—24. 113—133. 239 u. ff. *Franz.* Paris 1793. 8. — An Account of the island of Ceylon etc. by *Rob. Percival.* Lond. 1803. 4. Mit Landkarten und andern Kupfern. Die Landkarte, worauf die ganze Inſel vorgeſtellt iſt, findet man, auf einen kleinern Maasſtab reducirt, in den Allg. geogr. Ephemeriden 1803. May. *Teutſch* mit Anmerk. u. mit einem Zuſatz über die Perlenfiſcherey auf Ceylon, von *J. A. Bergk.* Leipz. 1803. gr. 8. Mit 1 Charte.

4) In

4) In *Amerika*, und zwar in *Nordamerika: a)* die Länder an der *Hudsonsbay*, mit 6 Faktoreyen; *b)* die grosse Insel *Neufundland*, die nebst der Küste Labrador bis an die Hudsonsstrasse unter Einem Befehlshaber steht; *c)* die Halbinsel *Neu-Schottland*, mit den dazu gehörigen Inseln *Cap Breton* und *St. John; d)* die Statthalterschaft *Neu-Braunschweig* am Meerbusen Fundy, mit der nordamerik. Rep. durch den Fluss S. Croix begränzt; wozu ein Stück vom nordöstl. Canada geschlagen worden; *e)* die Statthalterschaft *Quebec*, die in *Ober-* und *Unter-Canada* eingetheilt ist und den nördlichen Theil der ehemahligen Provinz Canada in sich fasset, oder die ganze ungeheure Wildniss nordwärts der grossen Seen bis an den Holzsee, u. was westwärts dieses letztern sich bis zur Südsee erstreckt, und wo vielleicht bald Engländer, Spanier und Russen zusammenstossen werden; *f)* die *Bahama-* oder *Lucayischen* Inseln; *g)* die *Bermudas-* oder *Sommersinseln*.

* Diese Provinzen haben durchgängig vortreffliche *Seefischereyen*, unendlich viel *Holz*, und, wenn man die äusserst nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gesegneten Ackerbau und Viehzucht; sie treiben überdies mit den eingebohrnen Wilden ansehnlichen Handel. Canada und Neuschottland sind am besten angebaut, und in der letzten Provinz haben sich die Einwohner seit 1783 sehr vermehrt. Besonders aber macht sich Hudsonsbay wegen des *Castors* oder der *Biberfelle* und andrer Pelzwerke, Neuschottland aber und Neufundland wegen des *Kabeljau-* oder *Stockfischfanges* auf der grossen Bank, den sie jedoch mit den vereinten Staaten von NAmerika theilen müssen, höchst schätzbar.

Beschreibung des Brittischen Amerika, zur Ersparung der Englischen Karten; von *Christ. Leiste.* (Braunschweig) 1778. 8. — A Voyage to Hudsonsbay etc. by *H. Ellis.* Lond 1748. 8. Mit einer Landkarte und andern Kupfern. *Teutsch* (von *J. P. Murray*). Goett. 1750. gr. 8. Mit Kupf. *Franz.* (von *Gottfr. Sellius*, der auch Anmerk. beyfügte) Paris 1749. gr. 12. Mit Kupf. Leiden 1750. 2 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Holländ.* Amsterd. 1750. 8. — The present

present State of Hudsonsbay — by *Edw. Umfreville.* Lond. 1790. gr. 8. *Teutsch*, mit einer eigenen neuen Charte, einer kurzen Geographie dieser Länder und mehrern Erläuterungen von *E. A. W. Zimmermann.* Helmst. 1791. gr. 8. — The present State of Nova Scotia, with a brief Account of Canada and the British Islands on the Coast of Amerika. 2 Edit. Lond. 1789. 8. Mit einer Karte. *Franz.* (nach der ersten Ausgabe) von *F. Soulès.* Paris 1787. 8. *Teutsch* mit Anmerk. in *Sprengel's* Beyträgen. Th. 7. S. 1 — 110. — Histoire et Description générale de la Nouvelle France *(Canade)* etc. par M. *de Charlevoix.* à Paris 1744. 3 Voll. in 4. oder 6 Voll. in gr. 12. Mit vielen Landkarten und andern Kupf. *Englisch.* London 1769 . . . . — Travels through the States of North America and the Provinces of Upper and Lower Canada during the years 1795, 96 and 97; by *Isaac Weld.* Illustrated and embellished with 16 Plates. Lond. 1799. 4. *Teutsch* (von *K. D. König*). Berl. 1800. gr. 8.

— In *Westindien* oder unter den vorliegenden Inseln von Amerika *(Antillen)*, besonders unter den sogenannten Zuckerinseln: a) *Jamaica*, eine der 4 grossen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von *Musqueto* oder *Musquito* in Hondurasbay gerechnet wird, die aber seit dem letzten Vertrag mit Spanien 1786 auf einen Theil der Küste Yucatan eingeschränkt ist; b) *Barbados*; c) *St. Christoph*; d) *Antigua*; e) *Monserrat*; f) *Newis*; g) *Grenada* mit den *Grenadinen*; h) *Dominica*; i) *St. Vincent*; k) einige von den grossen *Virginischen* Inseln; l) die ehemahlige Spanische Insel *St. Trinidad*, seit dem Frieden zu Amiens 1802. Diese Inseln sind in 7 *Gouvernements* eingetheilt, indem St. Christoph, Antigua, Monserrat und Newis und die Virginischen Inseln zusammen die Statthalterschaft der Inseln ober dem Winde *(Leewards-Islands)*, die übrigen aber besondere Gouvernements, Jamaica, St. Trinidad, Barbados, Grenada, St. Vincent und Dominica, ausmachen.

* Vorzügliche Produkte: *Zucker*, der nebst *Rum* (Zuckerbrantwein, Kildevil, Guildive) und *Syrup* (Molasses), in sehr grosser Menge ausgeführt wird; *Baumwolle*, *Ingwer*, *Piment*

Piment oder Nelkenpfeffer, allerley *Orangenfrüchte*, nebst *Citronat* und *Citronwasser*, *Brasilienholz*, *Fustick*, und besonders aus Jamaica *Mahagonyholz*, auch etwas *Kaffee*, *Indigo*, *Cacao* und verschiedene Spezereyen. Feine Wolle in NSWallis. Verpflanzung des *Brodfruchtbaums* von Otaheiti nach Jamaica im Jahr 1793.

** Ganz Westindien ist den Britten 60 Mill. Pf. Sterling werth, und davon Jamaica ganz allein 30 Mill.

History civil and commercial of the british Colonies in the West Indies; by *Bryan Edwards*. Lond. 1793. 2 Voll. in 4. Ein 3ter Band erschien nach dem Tode des Verfassers ebend. 1801. 4. (*Unter andern ist darin:* A Tour trough the several islands of Barbadoes, St. Vincent, Antigna, Tabago and Grenada in the years 1791 and 1792, by *W. Young*). Die beyden ersten Bände *Teutsch* im Auszug in *Sprengel's* Auswahl u. s. w. der ganze 1ste Band, und B. 2. S. 1 — 169. — Civil and natural History of Jamaica etc. by *Patrick Browne*. Lond. 1756. fol. — A descriptive Account of the Island of Jamaica etc. by *Will. Bekford*. ibid. 1790. 2 Voll. in gr. 8. *Teutsch* Berl. 1791. kl. 8. *Franz*. Lausanne 1793. 2 Voll. in 12. — Natural history of Barbados, by *Griffith Hughes*. Lond. 1750. fol. Mit 1 Landkarte und 24 andern Kupf. — A brief Account of Antigna etc. by *J. Luffman*. ibid. 1789. 8. Mit einer Specialkarte dieser Insel. *Teutsch*, mit Anmerk. und einer Karte, von *J. H. Wiedmann*. Leipzig (*vielmehr* Nürnb.) 1790. 8. — Topographical Description of the Island of Grenada, by *Paterson*. Lond. 1780. 4. — The History of the Island of Dominica etc. by *Th. Atwood*. ibid. 1791. 8. *Teutsch*, mit Anmerk. v. *G. F. Benecke*. Gött. 1795. 8. — An Account of the Black Caraibs of S. Vincent, with the Caraib Treaty of 1773; compiled from the papers of *Will. Young*. Lond. 1795. 8. — *J. D. Schöpf's* Reise durch einige der mittlern und südlichen vereinigten Nordamerik. Staaten nach Ostflorida und den *Bahama-Inseln*, unternommen in den J. 1783 u. 1784. (Erlang. 1788. gr. 8.) Th. 2. S. 396 u. f.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* Die Engländer sind vermischten Ursprungs (Britten, Römer, Angelsachsen, Dänen, Normandier, Niederländer, Franzosen), aber dadurch

durch zu einem gewissermaſsen originellen Volk erwachſen. Die Bewohner des Fürſtenthums *Wales* ſind Abkömmlinge der alten Britten, aber doch mit fremden Völkern vermiſcht worden. In *Schottland* ſind die *Niederländer* ein aus Pikten, Sachſen, Dänen und Franzoſen zuſammengeſetztes Volk: die *Hochländer* aber Iriſcher Herkunft. In *Irland* bemerkt man jetzt noch: *Spanier* in Kerry und in einem Theile von Limerik und Corke; *Schottländer* im Norden; *Angelſachſen* nahe bey Dublin und in der Graffchaft Wexford; das *Milcſiſche* Geſchlecht der *Iren*, das man die Eingebohrnen nennen könnte und das im ganzen Reiche vertheilt iſt, hauptſächlich aber in Connaught und Munſter gefunden wird.

2. Nach ihrer *Anzahl.* In *England* nach den dem Parlament 1800 vorgelegten Bevölkerungsliſten 9 Mill. 403,483. Wahrſcheinlich aber 9½ Millionen; in *Schottland* nach einer Zählung vom J. 1802: 1 Mill. 599,068; alſo 1 Mill. 600,000, und in *Irland* ungef. 3 Million. 850,000; zuſammen ungef. 15 Millionen. (In London nach einer Zählung vom J. 1802: 864,845).

Arthur Young's Political Arithmetiks etc. Lond. 1774. gr. 8. Teutſch mit Anmerk. (von *C. J. Krauſe*). Königsb. 1778. gr. 8. — Eſſay on the Population of England from the Revolution to the preſent time, by *Rich. Price.* 2 Edit. Lond. 1780. 8. Nebſt den darüber gedruckten Streitſchriften (Litt. der Statiſt. S. 130.). — An Eſtimate of the number of Inhabitants in Gr. Britain and Ireland, by *Fred. Morton Eden.* ibid. 1800. 8. — Statiſtical Account of the Population and Cultivation, Produce and Conſumtion of England and Wales etc. by *Benj. Pitts Capper.* ibid. 1801. 8. — Bevölkerung Groſsbritanniens; ſpecielle authent. Zählungsreſultate, mit Berichtigungen; *in dem* Polit. Journal 1802. S. 529 — 535. — *J. Howlett's* Eſſay on the Population of Ireland. Lond. 1786. 8.

3. Nach ihren *Sitten.* 1) *Engländer.* Unterſchied zwiſchen den Sitten in der Hauptſtadt und in andern Gegenden des Reichs. Im Ganzen viel Nationalſtolz, folg-

folglich Eigenliebe, Hang zum Aufserordentlichen, Grofsmuth und Freygebigkeit, Redlichkeit und Freymüthigkeit, Entfernung von Todesfurcht, Neigung zum Selbstmord, Ernst, aber doch auch Hang zu Vergnügungen, Spielgeist, Neugierde und Leichtgläubigkeit. Vorzüge und Vorrechte des Frauenzimmers. 2) Die *niederländischen Schotten*, höflich, fleifsig, gastfrey, mäfsig, herzhaft: die *Bergschotten*, noch etwas rauh. 3) Die *Iren*, lebhaft und beredt, bey der Arbeit träge, beym Spiel aber geschikt und fleifsig; gesellig, neugierig, verschwiegen, höflich, dienstfertig. Man beschuldigt sie der Zanksucht und Fälschheit. Im Ganzen ist ihr Charakter achtungswürdig.

Lettres d'un François (*Jean Bernard le Blanc* † 1781), concernant le Gouvernement, la Politique et les Moeurs des Anglois et des François. à la Haye 1745. 3 Voll. in 12. à Lyon 1758. 3 Voll. in 12. *Engl.* London 1748. 8. *Teutsch* Augsb. 1764. 3 B. in 8. *Ital.* Vened. 1753. 2 Voll. in 12. — An Estimate of the Manners and Principles of the Times, by *J. Brown.* Lond. 1757. 1758. (in diesem Jahr 7mahl aufgelegt). 2 Voll. in 8. *Franz.* (von *K. Chais*) à la Haye 1758. 8. — View of the Manners, Customs, Arms, Habits etc. of the Inhabitants of England, from the arrival of Saxons till the reign of Henry VIII. by *Jos. Strutt.* Illustrated by figures on 157 copperplates. Lond. 1774—1776, 3 Voll. in 4. *Dessen* Sports and Pastimes of the People of England etc. ibid. 1801. 4. Mit 40 Kupf.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*, und zwar 1) in *England:* *Getreide* nicht allein zur Nothdurft, sondern auch manchmal zur Ausfuhr (doch gilt diese fast nur vom Weitzen: an Haber fehlt es stark, auch manchmal an Gerste). *Garten- u. Küchengewächse* in vorzüglicher Menge und Güte. Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächse, als: *Waid* und *Krapp; Flachs* und *Hanf* bey weitem nicht hinreichend; ferner *Hopfen* in Menge und vorzüg-

züglicher Güte; die besten *Baumfrüchte* in Menge, vornämlich Aepfel und Birnen (*Cyder* und *Perry*); *Saffran; Rhabarber; Süßholz; Wein* fehlt ganz; der grofsen *Waldungen* sind nur wenige. — 2) in *Schottland:* und zwar in dem Niederland ziemlich viel *Getreide*, auch *Flachs* und. *Hanf:* aber noch nicht hinreichend. An *Holz* ist überall grofser Mangel. — 3) in *Irland: Getreide* in der neuern Zeit so viel, dafs schon Weitzen und Haber ausgeführt werden kann. *Hanf* und *Flachs* ziemlich viel: doch wird noch fremder eingeführt. *Kartoffeln* in Menge. An *Bau-* und *Brennholz* fehlt es stark.

2. Aus dem *Thierreich*, und zwar 1) in *England;* wo die *Viehzucht* ungemein hoch getrieben und *Butter* und *Käse* in Menge gewonnen wird: doch kommt auch viel Rindvieh aus Schottland nach England. Die *Pferde* werden den besten in Europa gleich geschätzt. Besonders aber steht die *Schafzucht* in sehr hohem Flor; die dadurch gewonnene *Wolle* ist eine Grundstütze des Staats. Die grofsen *Hunde* (Bull-Dogs) werden sehr gesucht. *Wild* giebt es wenig, desto mehr *Federvieh.* Die *Bienenzucht* haben die Engländer zuerst höher getrieben, als andere Europäer. *Fische* in den Flüssen und an den Küsten überflüfsig, besonders *Häringe* an der östlichen, nebst einem Theil der westlichen Küste, und *Pilchards* an der Küste von Cornwall und Devon. *Sardellen* und *Lachs* hier und da in Menge. Auch der *Austernfang* ist beträchtlich. — 2) in *Schottland* ist die *Viehzucht* sowohl in Ansehung des *Hornviehes*, als der *Schafe* und *Pferde*, erheblich: doch geben die ersten weniger Wolle, als die Englischen, und die letzten sind klein. Die *Fischerey*, besonders der Häringsfang, wird in der neuern Zeit eifriger, als ehedem, betrieben. Auch der Stockfischfang, vorzüglich bey den Schetländischen Inseln, ist beträchtlich. Der an der östl. Küste gefangene Lachs wird zum Theil ausgeführt. — 3) In *Irland* macht die *Vieh-*

Viehzucht den gröfsten Reichthum des Landes aus; (es gewinnt an verkauftem Vieh jährl. in Durchschnitt über 1 Mill. 200,000 Pfund); es wird sehr viel gepöckeltes Rind- u. Schweinefleisch, nebst Butter, Talg und Häuten ausgeführt; so auch sehr gute, der Engl. gleich kommende *Wolle*, diese jedoch nur nach England und meistens gesponnen. Die *Pferdezucht* ist nicht beträchtlich, aber wohl die *Bienenzucht*. *Fische*, besonders Häringe und Lachse, geben das Meer, die Seen und Flüsse reichlich, und ihr Fang wird immer beträchtlicher.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) in *England*; a) *Metalle*, vorzüglich *Zinn* (ein Hauptprodukt), *Kupfer* in Ueberfluſs und *Bley*, auch wohl *Eisen*, aber nicht hinlänglich. b) *Steine: Marmor*, *Alabaster*, *Schiefer*, *Bausteine*. c) *Erdarten*, *Walkerde* von vorzüglicher Güte, *schwarzes Bley*, (zu Bleystiften), *Farbenerden*. d) *Salze* und zwar Quell- und Steinsalz (wovon sogar ausgeführt wird), *Alaun*, *Vitriol*. e) *brennbare Mineralien*, hauptsächlich *Steinkohlen* in unsäglicher Menge und *Torf*. — 2) in *Schottland: a) Metalle: Eisen* und *Bley*, auch etwas *Zinn* und *Kupfer*, sehr wenig *Gold* und *Silber*. b) *Steine: Agate*, blaue *Amethyste*, *Rubine*, *Topase*, eine Art von *Diamanten*, *Magnete*, *Krystalle*, *Marmor* verschiedener Art. c) *Salz* aller Art, vorzüglich Steinsalz und Seesalz: aber für die Fischereyen doch nicht hinlänglich. d) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* und *Torf* in groſsem Ueberflusse. — 3) in *Irland: Gold* (seit 1795), *Bley*, *Zinn*, *Kupfer*, *Eisen*, *Steinkohlen*, *Torf*, *Marmor* und *Schiefer*, aber von allen nur wenig; viel *Salz*, aber nicht genug.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In *England* meistens gut zu bearbeiten und fruchtbar; im *Schottischen Niederland* gröfs-

gröfstentheils eben so: aber im *Hochland* rauh und unwirthbar; in *Irland* im Ganzen fruchtbarer, als der Englische. Sümpfe und Moräste nehmen zwar einen grofsen Theil der Insel ein: sie dienen aber den Einwohnern zur Feuerung und guten Weideplätzen. Grofse *Berge* giebt es in *Engl.* nicht; Ebenen, Hügel und Thäler wechseln anmuthig: doch sind einige nördliche Shiren ganz gebirgig, und Wales ist voll von Bergen, *Schottl.* ist sehr gebürgig, im Hochlande besonders ist ein rauher Berg wüst über den andern aufgethürmt. In *Irland*, mehr Ebenen, als Berge, und diese von mäfsiger Höhe; an den Küsten viele Vorgebirge.

2. *Gewässer.* 1) das *Atlantische* und *Teutsche Meer* umgeben ganz Grofsbrit. welches von Frankreich durch den sogenannten *Kanal*, dessen schmalste Gegend *Pas de Calais* heifst, und von Irland auch durch Meerengen, deren gröfste der *St. Georgen-Kanal* genannt wird, getrennt ist. 2) *Flüsse* und zwar in *England:* die *Thames* oder *Themse*, der *Medway*; der *Severn* oder die *Saverne*, der *Trent*, der mit dem *Humber* in einerley Seelache zusammenfliefst; in *Schottland:* der *Tay, Forth, Clyde, Tweed* und *Solway;* in *Irland:* der *Shannon, Boyne, Liffe, Bann* und *Barrow.* 3) *Landseen* in *England:* das *Winender Meer* und der *Haws-Water* in Westmoreland, *Derwentwater, Ulleswater* und *Bassingwater* in Cumberland, in *Schottl.* (*Loch's* genannt): der *Lomondsee* in Dumbartonshire, und viele andere geringere; in *Irl.* (wo sie *Loughs* heifsen): *Lough-Lane* oder *Killarny, Lough-Neagh*, einer der gröfsten in Europa, und a. m. 4) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen in *England*, wo vorzüglich die warmen Wasser von Bath berühmt sind; in *Schottl.* hier und da.

3. *Luft* und *Witterung.* In *Engl.* gemäfsigt, im Sommer nicht zu warm, im Winter nicht zu kalt, aber sehr veränderlich, doch nicht ungesund; die Luft ist selten heiter, sondern trüb und dicht. In *Sochottl.*

herrscht

herrſcht hingegen eine kältere, reinere und klärere Luſt. In *Irl.* iſt ſie ſehr feucht, aber doch nicht ungeſund, und Sommer und Winter ſind noch mehr gemäſsigt, als in England; das Wetter iſt ſehr abwechſelnd und deſſen Veränderung ſchnell.

V. Kultur des Bodens.

In *Engl.* wird er mit dem gröſsten Eifer und Glück bearbeitet, in *Schottl.* mittelmäſsig, und in *Irl.* faſt durchaus läſsig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey.* Letztere kommt in geringe Betrachtung, daſs aber beyde erſtere deſto ſtärker grtrieben werden, erhellet aus Nr. III. 2. Auſserdem iſt noch zu bemerken, daſs man häufig auf den *Wallfiſchfang* und *Robbenſchlag* ausgeht.

2. In Anſehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Hierin zeichnet ſich England vorzüglich aus, beſonders durch viele neue nützliche Erfindungen und Maasregeln.

3. In Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die in vollem Flor ſtehen, und zwar: 1) in *England* vorzüglich zu Birmingham, Briſtol, Burslem, Burton upon Trent, Colcheſter, Hallifax, Kendal, Leeds, Leiceſter, London, Malmsbury, Mancheſter, Newcaſtle under Linie, Norwich, Nottingham, Richmond, Salisbury, Sheffield, Shrewsbury, Soho, Tiverton, Torrington, Wolverhampton, Woodſtock, Worceſter; 2 in *Schottland:* Edinburgh, Glasgow, Leith, Montroſe, Old-Aberdeen, Paisly, Perth, Sterling; 3) in *Irland:* Belfaſt, Cork und Proſperous, eine neue Stadt in der Grafſch. Kildare.

Die vorzüglichſten *Manufakturen* beſchäftigen ſich mit Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Flachs und Hanf,

Hanf, Biber- und Kaninichenhaaren; *Fabriken*, mit Stahl, Eifen, Zinn, Kupfer, Meffing, Pinfchbeck, Glas, feinen Thonerden (wohin auch die Wedgwoodifchen Arbeiten gehören). Ueberhaupt ift fchwerlich ein Materiale zu finden, daraus die Kunft etwas Nützliches oder Gefchmak- und Prachtvolles verfertigen kann, das in diefen Staaten, befonders in England, nicht von vorzüglicher Schönheit und in grofser Menge verarbeitet werden follte. Nirgends find fo viele künftliche Mafchinen für Manuf. und. Fabr. erfunden worden, als in Grofsbritannien. London, der Mittelpunkt des Brittifchen Reichthums, ift der Sitz der gröfsten Künftler, Gold- und Silberarbeiter, Verfertiger mathematifcher Inftrumente, Diamantfchleifer u. f. f.

Der ganze Werth der Engl. Manufaktur- und Fabrikerzeugniffe belief fich im Jahr 1800 auf 76 Mill. 320,000 Pf. Sterl. und fie befchäftigten bey 1 Mill. 902,000 Arbeiter. Ihr Lohn betrug, nach dem damahligen Verhältnifs der Preife, über 34 Mill. Pf.

4. In Anfehung des *Handels*, der feit der *Schifffahrtsakte* 1651 und feit der Revolution 1689 im höchften Grade aktiv und bey keiner Nation fo ausgebreitet und einträglich ift, als bey der Brittifchen. Auch ift er von keiner andern fo fyftematifch uud wiffenfchaftlich betrieben, nirgends fo ehrenvoll gehalten worden. Die infularifche *Lage* an Meeren, viele gute Hafen, viele Flüffe und koftbare *Kanäle*, wie auch die Gewandheit der Brittifchen Seeleute, befördern ihn ganz ungemein.

Der *einheimifche* Handel an den Küften, auf den Flüffen und Kanälen befchäftiget viele taufend Matrofen, indem die Anzahl der Schiffe und Fahrzeuge, welche Steinkohlen, Getreide, Butter, Käfe, Salz, Walkerde und viele andre Landesgüter von einem Ort zum andern führen, aufserordentlich grofs ift.

Der *auswärtige* Handel erftreckt fich durch alle 4 Erdtheile und in Europa zu allen Nationen. Sehr ftark und

und einträglich ist der Handel nach *Spanien*, *Portugal*, *Frankreich* und der *Batav. Republik*: hingegen nachtheilig nach *Rußland*, *Schweden*, *Dänemark*, *Norwegen*, *Preussen* und *Liefland*, wie auch nach *Italien*, und nach *Belgien*. In Ansehung *Teutschlands* ist es zweifelhaft und schwer zu bestimmen. Der Handel nach der *Levante* ist nicht mehr so beträchtlich, wie ehedem: Grossbr. scheint aber doch mehr dabey zu gewinnen, als zu verliehren. Bey dem Handel nach *Nordafrika* und *Guinea* werden Verlust und Gewinn einander die Waage halten. Im *Ostindischen Handel*, der sich über alle Länder vom Vorgebirge der guten Hoffnung an bis an die Magellanische Meerenge erstreckt, verliehrt Grossbr. stark: hingegen gewinnt es in demjenigen nach *Westindien* und *Nordamerika*. Wie der Handel nach der *Südsee* und der *nordwestlichen Küste von Amerika* ausfallen werde, läſst sich jetzt noch nicht bestimmen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus den *Europäischen* Ländern: Wein, Salz, Gold, Silber, Eisen, Stahl, Kupfer, Taback, Arzneywaaren, Bauholz, Flachs und Hanf, und was daraus verfertigt wird, auch südeuropäische Früchte, und rohe Materialien zu den Manufakturen. 2) aus *Afrika*; 3) aus der *Levante*; 4) aus Ostindien; 5) aus Westindien; 6) aus Nordamerika: die schon in dem Hauptst. von Frankreich unter diesen Rubriken angeführten Produkte und Waaren.

Exporten: Alle vorhin erwähnte Manufaktur- und Fabrikwaaren, Getreide (jedoch nicht alle Jahre), Hornvieh (und was davon herstammt), Fische, Pferde, Hunde, Steinkohlen, Bier, Rhabarber, auch die aus Ost- und Westindien herbeygeholten Produkte u. Waaren. — Im J. 1790 betrug die wahrscheinliche Ausfuhr aus den Brittischen Häfen 18 Mill. 513000 Pf. (worunter für mehr als 13 Mill. Brittische Manufakturwaaren, ehedem nur 10, gewesen) und die wahrscheinl. Einfuhr 17 Mill. 828000 Pf. 1799 die Ausfuhr: über 19 Mill. und die

Einfuhr

Einfuhr über 25 Mill. 1800 die Ausfuhr über 41 Mill. und die Einfuhr gegen 30 Mill. 1802 die Ausfuhr: beynahe 28 Mill. und die Einfuhr über $15\frac{1}{2}$ Mill. Die den Bewohnern der Brittischen Inseln gehörigen Handelsschiffe übersteigen die Zahl von 16000, und 1,800,000 Tonnen, welche mit mehr als 200,000 Seeleuten besetzt sind.

Handelshäfen sind: 1) in *England*, hauptsächlich London an der Themse, Bristol an der Saverne, und Liverpol am St. Georgenskanal; ausserdem: Dartmouth unweit der Mündung des Flusses Dart, Hull an der Mündung des Flusses Hull, Lynn an der Münd. des Fl. Ouse, Newcastle upon Tyne, Plymouth und Pool am Kanal, Sunderland an der Nordsee, Whitehaven am St. Georgenskanal, Yarmouth an der Nordsee. 2) in *Schottland*: Dunbar an der Mündung des Flusses Forth, Dunder am Teutschen Meer, Inverness bey der Mündung des Flusses Ness, Kirkudbright bey der Münd. des Fl. Dee, Newport - Glasgow nahe an der Münd. des Fl. Clyde, Old - Aberdeen an der Münd. des Fl. Don bey der Nordsee. 3) in *Irland:* Drogheda, Dublin, Cork, Gallway, Werford an der Mündung des Flusses Slaney.

Handelsplätze, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden und ausser den erwähnten Fabriköртern: 1) in *England*: Barnstaple, Bedford, Beverley, Biddeford, Brecknok, Bridgewater, Cambridge (Sturdbridge-fair), Chester, Chichester, Colchester, Darking, Guilford, Ilfracomb, Ipswich, Liverpool, Ludlow, Pensance, Portsmouth, Swansey, Stockton, Tenbigh, Wisbeach. 2) in *Schottland*: Barrowstounness, Dumfries Edinburgh. 3) in *Irland:* Kilkenny, Kinsale, Trim, Waterford.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen und Dammwegen, 1) die grosse Englische *Banco* zu London seit 1694, deren Kredit sehr fest gegründet

gründet ist und deren Geschäfte in 3 Klassen eingetheilt sind. In allen Manufaktur- und Handelsstädten sind *Privat-* oder *Provinzialbanken*, deren man im J. 1800. 386 zählte. Auch in Schottland sind 2 Banken, in Irland eine und zu Calcutta in Bengalen eine. 2) *Assecuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Preussen, Dänemark, Schweden, Rufsland, der Pforte und Marokko. 4) *Konsulen* und *Agenten* in den meisten Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. 6) Das *Collegium der Commissioners for Trade and Plantations* zu London, unter dessen Oberaufsicht das ganze Grofsbritannische Handelswesen steht. 7) *Handelsgesellschaften:* a) die *Ostindische*, die älteste (1600 gestiftet und vom 1. May 1794 an wieder auf 20 Jahr bestätigt) und reichste in ganz Europa, deren weitläufige Länder der Generalgouverneur von Bengalen in ihrem Namen regiert. Er wird vom König bestätigt, und hat die Oberaufsicht über alle Praesidentschaften, die unter eigenen militarischen Gouverneuren stehen, denen ein Rath von 4 Civilpersonen zugeordnet ist. Aufserdem gehören noch dazu: eine grofse Anzahl Ober- und Unterkaufleute, Faktoren und Schreiber. Die Gesellschaft geniefst landeshoheitliche Rechte, die aber seit 1784 durch eine vom Parlament ernannte Indische Oberregierung *(Board of Controul)* eingeschränkt worden. Zur Beschützung ihrer Länder hält sie eine zahlreiche Armee von Europäern und Seapois, die zum Theil von den mit ihr verbündeten Indischen Fürsten, in deren Ländern sie in Besatzung liegt, unterhalten wird. Die Bengalische Armee besteht in Friedenszeiten aus 6 Bataillonen Europ. Kompagnietruppen und eben so vielen Brigaden oder 36 Bataillonen Seapois, jedes von 1000 Mann, aufser einigen Englischen Regimentern, 3 Bat. Artilleristen und einigen Pulks persischer Reuter. Zur Kriegszeit unterhält die Kompagnie über 100,000 Mann. Sie zieht aus ihren Besitzungen ungeheure

heure Einkünfte: allein, bey den vielen in Indien geführten Kriegen, ihren allzuvielen Officianten und deren ausserordentlichen Raubgier, nebst den Schwierigkeiten, in so grosser Ferne Ordnung zu halten, sind ihre Finanzen jetzt nicht in blühenden Umständen und ihre Schulden in Europa und Indien noch immer im Steigen. Von Bengalen zieht sie die stärksten Einkünfte, Bombay hingegen kann mit seiner gewöhnlichen Einnahme nicht einmal seine gewöhnlichen Ausgaben bestreiten. Die sämmtlichen Einkünfte, die Vortheile des Europäisch-indischen Handels nicht mit gerechnet, betrugen im Jahr 1800: 9 Mill. 912,750 Pf. Sterl. die Ausgaben: 9 Mill. 196,853 Pf. und die Schulden: 14 Mill. 640,402 Pf. mit Einschluss der in diesem Jahr hinzugekommnen 1 Mill. 644,876 Pf. oder nach Abschlag der um 436,233 Pf. verminderten Schulden in England, 1 Mill. 208,643. Die Zinsen betrugen in demselben Jahr 915,687 Pf. b) Die *Südseekompagnie* (seit 1710) ist keine eigentlich handelnde Gesellschaft mehr, sondern eine Gesellschaft von Gläubigern der Regierung, indem sie den Rest ihres Handelsfonds in Annuitätsfonds verwandelt hat. c) Die *Afrikanische* ward zwar 1750 aufgehoben und der Handel nach Afrika allen Unterthanen der Krone frey gelassen: doch hat man ihn, unter Direktion von 9 Kommissarien, gewissen Gesetzen unterworfen und deshalb auch den Namen der *Afrikanischen Kompagnie* in Ansehung der Interessenten dieses Handels beybehalten. d) Die *Levantische* oder *Türkische*, (gestiftet 1606) ist ungefähr auf denselben Fuss gesetzt worden. Jeder Kronunterthan hat das Recht, mit seinem eigenen Kapital nach der Levante zu handeln: aber er muss sich in die Kompagnie aufnehmen lassen und 20 Pf. Eintrittsgeld bezahlen. e) Die *Russische* (gestiftet unter der Königin Marie) ungefähr eben so. f) die *Hudsonsbay-Gesellschaft*, deren Gewinn in vortrefflichem Pelzwerk und schönen Pflaumfedern besteht. g) Die Brittische *Faktorey in Hamburg.*

* Das

A. Anderſon's hiſtorical and chronological Deduction of the origin of Commerce, from the earlieſt accounts to the preſent time etc. 4 Edit. Lond. 1787-1789. 4 Voll. in 4. (*der 4te B. dieſer Ausgabe iſt ganz neu; ein Ungenannter hat darin die Geſchichte von 1762 bis 1787 fortgeführt; jedoch faſt nur mit einziger Rückſicht auf England; welches gewiſſermaſsen von dem ganzen Werke gilt*). *Teutſch* (von *Bamberger*), Riga 1773-1779. 7 Bände in gr. 8. — La Richeſſe d'Angleterre, contenant les cauſes de la naiſſance, et des progrès de l'induſtrie, du commerce et de la Marine de la Gr. Bretagne, les cauſes de leur decadence, et l'état de ſes forces actuelles et de ſes reſſources (par *J. A. de Serionne*). à Vienne 1771. 4. — *F. W. v. Taube'ns* Abſchilderung der Engl. Manufakturen, Handlung, Schiffahrt und Colonien, nach ihrer jetzigen Einrichtung und Beſchaffenheit. 2te ſtark verm. und verbeſſ. Aufl. in 2 Theilen. ebend. 1777-1778. gr. 8. Mit 2 Kupf. — *Deſſen* Geſchichte der Engl. Handelſchaft, Manuf. Colonien und Schiffahrt in den alten, mittlern und neuern Zeiten bis 1776 u. ſ. w. Leipz. 1776. gr. 8. — State of the Trade of Gr. Britain, in its imports and exports, progreſſively from the year 1697 to the year 1773 etc. by *Ch. Whitworth* Lond. 1776 fol. — An Eſtimate of the comparative Strength of Gr. Britain during the preſent and four precedings reigns and of the loſſes of her Trade, from every war ſince the Revolution, by *Ge. Chalmers.* 5 Edit. ibid. 1794. 4. *Teutſch* mit einigen Anmerk. v. *V. A. Heinze.* Berl. u. Stett. 1786. gr. 8. — Survey of the Strength and Opulence of Gr. Britain, by Dr. *Clarke.* Lond. 1801. 8. *Franz.* (mit einigen Anmerk.) v. *J. Marchena.* Paris u. Strasb. 1802. 8. — Bemerkungen über die Engl. Handels - Bilanz (v. *C. A. Wichmann*); *in dem* Journal für Fabrik. u. ſ. w. 1804. Jan. S. 48 - 68.



The Britiſh Mariner's Directory and Guide to the trade and navigation of the Indian and China ſeas etc. by Capt. *H. M. Elmore.* Lond. 1802. 4.

✣ ✣ ✣

The Corn-Trade of Gr. Britain, for 18 years from 1748 to 1765, compared with the 18 years from 1771 to 1788; ſhewing the national loſs in the latter period to have

been

been above 20 mill. of money; by *Rob. Raymond.* Lond. 1790. 8. — An Inquiry into the Corn-Laws and Corn-Trade of Gr. Britain, and their influence on the prosperity of the kingdom etc. by the late *Alex Dirom* To which is added a Supplement by *Will. Mackie* etc. Edinb. 1796. 4.



Memoirs of Wool, by *J. Smith.* Lond. 1747. 2 Voll. in 8. — Viele Schriften über den Wollenhandel sind angeführt in der Litter. der Statistik, Nachtrag 2 S. 86 u. ff.



Hist. Nachricht von der Engl. Ostind. Compagnie; gegenwärtiger Zustand derselben; *in dem* Polit. Journal 1783. B. 2. S 1177 — 1194. — Kurze Geschichte der Engl. Ostind. Handelsgesellschaft; *in dem* Hist. Portefeuille 1785. B. 2. S. 224 — 240. — *Edmund Burke's* Schilderung der gegenwärt. Lage der Engl. Ostind. Gesellschaft u. s. w. (aus dem Engl. übers. mit Anmerk. v. C. *M. Sprengel*; ebend. 1784. B. 2. S. 75 — 101. 312 — 336. — Collection of Statutes concerning the incorporation, trade and commerce of the East - India Company and the government of the British possessions in India (by *F. Bussel*) Lond. 1786 fol. — A short Hist. of the East-India Company, exhibiting a State of their Affairs abroad and at home, political and commercial, and its relative connection with the government and revenues of India. 2 Edit. by *F. R.* ibid. 1793. 4. *Teutsch* ausgezogen in dem Neuen Götting. hist. Magazin B. 3 St. 3. S. 444 — 463. — A general View of the variations, which have been made in the affairs of the East-India-Company etc. by *G. Anderson.* ibid. 1792. gr. 8. Nebst 11 Tabellen. *Teutscher* Auszug. ebend. B. 3. St. 2 S. 298 — 323. — Historical View of Plans for the government of British India and Regulations of trade of the East Indies. ibid. 1793. 4. (v. *Dundas*, damahl. Präsidenten der Kommission über die Indischen Angelegenheiten Grossbritanniens). *Dieses Buch liegt zum Grunde bey folgenden beyden Aufsätzen:* Schnelles Steigen des Chines. Handels der Engl. Ostind. Comp. seit 1784; in *Sprengel's* Auswahl B. 3 S. 221 — 272. Handel der Engl. Ostind. Comp. nach Persien; *ebend.* S. 273 — 284. — The Bengal Calendar including a List of all civil and military Servants

Servants of the united Eaſt - India - Company. Lond. 1788. 8. und hernach öfters.



J. G. Büſch Geſchichte der Londoner Bank u. ſ. w. in *deſſen* kleinen Schriften von der Handlung (Leipz. 1772. 8.) S. 325 — 362. — Conſiderations on the Capital-ſtock of the Corporation of the Governor and Company of the Bank of England. Lond. 1788. 8. — The Hiſtory of the Bank of England from the Eſtabliſhment of that Inſtitut to the preſent day. Lond. (ohne Jahrzahl). 8. — Ueber den Engliſchen Nationalcredit; v. *Patje.* Hannov. 1797. 8. — Der Papier - Credit von Groſsbrit. nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen unterſucht von *Hein. Thornton*; aus dem Engl. überſ. und mit Anmerk. und Zuſätzen verſehen v. *L. H. Jakob.* Halle 1803. 8.

* Das *Münzweſen* wird im Tower zu London, als der einzigen Münzſtätte des ganzen Reichs, betrieben. Das dort gemünzte Geld iſt von vortrefflichem Schrot und Korn. Man rechnet in den 3 Königreichen nach *Pfund* Sterling, *Schilling* Sterling und *Pfenning* Sterling. Ein *Penny* beträgt ungefähr 7 Pfenninge ($6\frac{6}{7}$ Pfen.) Sächſ. oder 1 Shillings Lübiſch. 12 *Pences* machen 1 *Shelling*, 20 Schellings 1 *Pound Sterling.* Die *kupfernen* oder Scheidemünzen ſind: *Halfpenny* (ein halber Penny) und *Farthing* ($\frac{1}{4}$ Penny). Die *Silbermünzen* ſind: *Schilling* und halbe Schilling oder ein Stück von 6 Pences (*Six - Pence* oder 6 Stüver) *Krone* (Crown) von 5 Schillingen, und *Half - Crown* von $2\frac{1}{2}$ Schill. Von *Gold* ſchlägt man die *Guineen*, die 21 Schill. gelten, in ganzen, halben, viertel und doppelten Stücken. — Gold, Silber, Geld, Perlen, Edelſteine, Brod und Getreide wird nach *Troyspfunden* gewogen. Ein ſolches *Pfund* hat 12 *Unzen*, oder 240 *Pfenninggewicht*, oder 5760 Gräns, oder 150000 *Mites.* Die Feine des Goldes wird ſo beſtimmt, daſs auf ein *Pfund* 24 *Karat*, auf jeden Karat 4 *Gräns* und auf jeden Grän 4 Quart gerechnet werden. Bey Beſtimmung der Feine des Silbers werden auf das *Pfund* 12 *Unzen* und auf jede Unze 20 *Pfenninggewichte* gerechnet. *Standard* - oder *Probegold*, woraus in England die Guineen geprägt werden, iſt 22 Karat fein. *Standard* - oder *Probeſilber*, woraus die ſilbernen Münzen geprägt werden, hat eine Feine von $11\frac{1}{10}$ Unze. Edelſteine und

und Perlen werden nach Karaten gewogen, deren 150 eine Unze vom Troysgewicht ausmachen. Aus einem solchen Pfund Standardgold werden in England 44½ Guineen und aus einem solchen Pfund Silber 62 Schillinge geschlagen. Demnach gilt 1 Pf. Gold 15$\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ mahl so viel, als 1 Pf. Silber. In *Schottland* ist zwar durch den Vereinigungsvertrag der Englische Münzfuss eingeführt: aber dennoch rechnet man dort noch häufig nach Pfunden, Marken, Schillingen und Pfenningen Schottisch (das Pf. macht ungefähr 8 Schill. und die Mark 1 Schill. 1⅓ Pfenn. Sterl.). In *Irland* ist jetzt die Münze vollkommen, wie in England, nur mit dem Unterschiede, dass der Schill. statt 12 Pence 13 gilt, folglich die Guinée statt 21 Schill. 22 Schill 9 Pence. Die *portugiesischen* Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18 und 36 Schill. auch zu 5½ Pf. Sterl. hat, sind die einzigen ausländischen Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob sie gleich 4 Procent geringhaltiger sind, auch daher in den öffentlichen Fonds und Kronkassen nicht angenommen werden.

Das *Handelsgewicht* heisst *Avoir du Poisgewicht* u wird so eingetheilt: Eine *Tonne* hat 20 *Hundred* oder *Centner*, ein Hundred hat 4 *Quarter*, ein Quarter 28 *Pfund*, ein Pfund 16 *Unzen*, und eine Unze 16 *Drams*. Eine *Last Wolle* hat 12 Säcke, und wiegt 4368 Pfund. Ein *Pack* Wolle wiegt 240 Pfund. Das Pf. Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Avoir du Poisgewicht wie 65 zu 79.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Lasten* gemessen, wovon eine enthält 10 *Quarter*, ein Quarter 8 *Buskel* oder Scheffel, und ein Bushel 8 *Gallons*. — Flüssige Dinge werden nach *Tonnen* gemessen, auf deren jede 2 *Pipen* oder *Butts*, oder 252 *Gallons*, oder 1008 *Quarts*, oder 2016 *Pinten* gerechnet werden. Eine *Last Als* hat 384 und eine *Tonne Hopfenbier* 216 *Gallons*, eine *Tonne Oel* 236 *Gallons*; eine *Tonne Thran*. Hanf-Raep-und Leinöl 252 *Gallons*. — Eine Englische *Yard* wird in 3 Fuss und der *Fuss* in 12 *Zoll* eingetheilt. Eine Engl. *Elle* ist 1¼ Yard, eine *Klafter* 6 Fuss, eine *Ruthe* 5½ Yard oder 16½ Schuh lang. Eine Engl. *Meile* ist 1760 Yards oder 5280 Fuss lang. Die gewöhnlichen Londner Meilen haben nur 5000 Fuss; 23 geographische Meilen sind gleich 106 Englischen, oder 69 gehen auf einen Grad des Aequators (oder nach Teutschen Meilen sind deren 15 so viel, als 70 Englische, oder auf 1 Teutsche Meile

Meile gehen ungef. $4\frac{1}{4}$ Englische): von *Seemeilen* hingegen gehen 60 auf einen solchen Grad; 3 derselben machen einen *League*. Ein *Acker* oder *Morgen* enthält 160 Quadratruthen 43560 Quadratfuſs. — In *Schottland* herrschet in Ansehung des Maases und Gewichtes einiger Unterschied; in *Irland* aber ist es dem Englischen gleich.

Historical Account of English Money, from de Conquest to the present Time, including those of Scotland from the union of the two Kingdoms in K. James I; by *Steph. Mart. Leake.* 2 Edition, with Tables and 6 new Cuts. Lond 1745. 8. — A Table of the English Silver Coins from the Norman Conquest to the present Time; by *Mart Folkes* — reprinted with plates and explanations by the Society of Antiquaries. ibid. 1763. 4. — *von Praun's* gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein. (Leipzig 1784. 8.) S. 323—343. — *Simon's* hist. account of Irish Coins. Lond. 1749. 4.

5. In Ansehung der *Religion;* die herrschende in England und Irland wird die *bischöffliche* oder auch die *Hochkirche (the high Church)* und im besondern Verstande die *Englische* Kirche genannt. In Schottland ist die *presbyterianische* die herrschende. Beyde unterscheiden sich, auſser dem Artikel von der Gnadenwahl, sowohl in der Kirchendisciplin, als in den gottesdienstlichen Caerimonien. Das symbolische Buch der bischöffl. Kirche besteht aus 39 Artikeln. Ein groſser Theil der Einwohner in den 3 Königreichen weicht von den herrschenden Religionen ab, und wird *geduldet.* In England nennt man alle der hohen Kirche nicht zugethane Glaubensgenossen *Dissenters* und *Nonkonformisten*, und begreift darunter auch die Presbyterianer oder Puritaner. Die vornehmsten von den übrigen Religionspartheyen sind: die *Methodisten*, die *Anabaptisten* oder, wie sie sich richtiger nennen, *Baptisten*, die *Independenten*, die *Unitarier*, die *Quäker*, die *Moravians* oder *Herrnhuter*, dergleichen es auch in Irland giebt, viele *Evangelisch-lutherische* und *Römisch-katholische* Christen; letztere vorzüglich in Irland, wo der gröſste Theil der Insulaner

aus

aus ſolchen beſteht. Auch die *Juden* werden geduldet Ihrer ſind nicht über 12000; ſie ſelbſt theilen ſich in Teutſche und Portugieſiſche Juden.

Bey der geringen Einſchränkung, in Glaubensſachen zu ſchreiben und zu predigen, hat dieſes Land einer Seits die gröſsten Schwärmer, und andrer Seits die kühnſten Feinde der chriſtlichen Religion hervorgebracht. Es exiſtiren verſchiedene fromme Geſellſchaften, ſowohl zur Beförderung der Gottſeligkeit, als auch zur Ausbreitung der chriſtlichen Religion. Kein Land kann ſo viele und reichliche Werke der Liebe aufzeigen, als England: aber leider werden die meiſten ſchlecht verwaltet.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) die *biſchöffliche* Kirche in England ſteht unter den *Erzbiſchöffen* von Canterbury und York, ſo daſs England in 2 Kirchenprovinzen getheilt iſt. Der Erzbiſchoff von *Canterbury* iſt *Primas totius Angliae* und hat verſchiedene andre groſse Vorrechte. Unter ihm ſtehen die *Biſchöffe* von *London*, *Wincheſter*, *Ely*, *Lincoln, Lichfield* und *Coventry*, *Hereford*, *Worceſter*, *Bath* und *Wells*, *Salisbury*, *Exeter*, *Chicheſter*, *Norwick*, *Gloceſter*, *Oxford*, *Peterborough*, *Briſtol*, *Rocheſter*, *St. Davids*, *Landaff*, *St. Aſſaph*, *Bangor* (21). Der Erzb. v. *York* iſt *Primas regni*, genieſst auch viele Vorrechte, und hat unter ſich die *Biſchöffe* von *Durham*, *Carlisle*, *Cheſter*, *Sodor* oder *Man*. Unter dieſen Biſchöffen iſt der von London der vornehmſte, auf ihn folget der von Durham, der zugleich weltliche Gerichtsbarkeit und die Jagd hat, und alsdann der von Wincheſter; die übrigen haben ihren Rang nach dem Alter, wie ſie eingeweihet worden: nur der Biſch. von Sodor oder Man iſt allzeit der unterſte. Alle Erz- und Biſchöffe ſitzen in dem Groſsbritt. Oberhaus mit hohem Range. Nach ihnen folget die *bewürdete Geiſtlichkeit* (dignifyd Clergy), nämlich: die *Dechante* (Deans), *Domherren* (Canons oder Pre-

Prebendaries), *Archidiakonen* (Arch-Deacons) und *Erzpriester* oder, wie sie nun heissen, *Rural-Dechante* (Rural-Deans). Die *niedere Geistlichkeit* besteht aus *Rektoren*, *Diakonen*, *Vikarien*, *Curaten* und *Privatkapellanen.* — Die Einnahme der Geistlichkeit ist im Ganzen gut, und bey der hohen übermässig: aber die niedere, die doch alle Arbeit auf sich hat, ist desto armseliger. — Die Geistlichkeit versammlet sich bey jeder Parlamentsversammlung in 2 *Konvokationen* nach den Kirchenprovinzen zu Westminster und York; in jeder bilden die Erz- und Bischöffe das Oberhaus, und die Dechante, Archidiakonen und die Bevollmächtigten der Kapitel, unter dem Vorsitz eines Sprechers, das Unterhaus. Es werden darin Religions- und Kirchensachen abgehandelt: aber ihre Macht ist gering. Sie hat jedoch ihre besondere *Gerichtsbarkeit.* Die untern Gerichte sind die Gerichte der Archidiakonen und der Dechanten und Kapitel. Von ihnen geht die Appellation an die Konsistorien der Bischöffe, und von diesen an die Obergerichte der Erzbischöffe. Der Erzb. von Canterbury hat verschiedene Gerichte, die unter seinem Ansehen gehalten werden, dahin gehören vorzüglich: *the court of arches*, *prerogative court* und *court of delegates.* Der Gerichtshof des Erzbisch. von York heisst *court of prerogatives.* Ausserdem hat jeder Bischoff bey seiner Kathedralkirche ein *Konsistorialgericht*, von dem man aber an die erzbischöfflichen Gerichte appelliren kann. Von diesen findet aber auch Appellation Statt an das Kanzleygericht, aus dem der König Kommissarien zu dem Richterspruch ernennet. Denn der König ist das Oberhaupt der Episkopalkirche und übt die höchste Kirchengewalt darüber aus. Auch gehört ihm das Recht, die geistlichen Würden zu besetzen. — Die Episkopalkirche in *Irland* steht unter den 4 Erzbischöffen von *Armagh*, der Primas des Königreichs ist, von *Dublin*, *Cashel* und *Tuam*, welche 18 Bischöffe unter sich haben.

Die

Die übrige Einrichtung der Kirche gleicht der Englischen völlig.

2) Die *Schottische* Kirche hat keine Bischöffe, sondern nur *Prediger*, die mit den *Aeltesten* das Kirchenregiment verwalten. Sie ist in 15 *Provinzialsynoden* eingetheilt, deren jede aus einer Anzahl *Presbyterien*, und diese wieder aus verschiedenen *Kirchspielen* besteht; der ersten sind zusammen 6x, der letztern 938. Alle Jahre wird eine allgemeine Versammlung, gewöhnlich in Edinburgh, gehalten, wozu jedes Presbyterium eine gewisse Anzahl Prediger und Aelteste, jede königliche Stadt einen Aeltesten (Edinburgh 2) und jede Universität einen Geistlichen aus ihrem Mittel, als Deputirte, sendet. Dabey ist allemahl ein königl. Kommissar gegenwärtig. — Im Jahr 1789 erhielten die Mitglieder der Episkopalkirche in Schottland gleiche Rechte mit den Presbyterianern.

3) Die *Katholiken in Irland* haben Erz- und Bischöffe und andre Vorsteher der Gemeinen, auch Kapellen, Messhäuser, Mönchs- und Nonnenklöster, obgleich ihre kirchliche Einrichtung nicht durch die Gesetze bestätigt ist.

H. L. Benthem's neueröffneter Engländischer Kirchen- und Schulstaat u. s. w. 2te verm. Ausg. Leipzig 1732. 8. — *G. W. Alberti* Briefe, betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissensch. in Grofsbritann. Hannov. 1752—1754. 4 B. in 8. — *Sam. King's* impartial inquiry into the present state of Religion in England. Lond. 1779. 8. — Der ganze 3te Band des *Wendebornischen* Werks. — The state and behaviour of English Catholics from the Reformation to the year 1780; with a View of their present number, state and caracter. Lond. 1781. 8. *Teutsch* mit Anmerk. von *C. F. Rieger*. Tübing. 1783. 8. — *Jam. Skinner's* ecclef. history of Scotland, from the first appearance of Christianity to the present time. Lond. and Edinb. 1788. 2 Voll. in 8.

6. In

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die meistens mit grossem Eifer und Glück betrieben werden, jedoch heut zu Tage von Schotten mehr, als von Engländern, und von diesen mehr, als von Irländern. Dies rührt vorzüglich her von der ausnehmenden Seelenstärke vieler Britten, von der Freyheit ihrer Regierungsform, von der Presfreyheit, und von der grossen Unterstützung, die der Reichthum den Bemühungen geschickter Männer zutheilt. Es würde aber in diesem Stücke noch mehr geschehen, wenn nicht die ewigen politischen Zänkereyeu das Wachsthum der Wissenschaften hinderten, und wenn die Art zu studiren nicht so verkehrt wäre. — Von den schönen Künsten blühet jetzt die *Kupferstecherkunst* am stärksten.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London* seit 1645. und 1663, die Stammutter aller übrigen ihres Namens und ihrer Gattung. Ihre Abhandlungen und Erfindungen, die sie unter dem Titel *Philosophical Transactions* herausgiebt, bringen sowohl der Gelehrsamkeit als dem Staate wahre Vortheile. 2) *Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburgh.* 3) *Die königl. Irländische Akademie zu Dublin.* 4) Enige andere *gelehrte Gesellschaften* z. B. diejenige *der Alterthumsforscher* zu *London* und zu *Edinburgh*, die *medicinischen* in diesen beyden Städten, die Societät für *Naturgeschichte* zu *London*, die *Linneische* zu *Edinburgh*, die *litterarische* und *philosophische* zu *Manchester*, die *mineralogische* ebend. (seit 1800), die *gelehrte Gesellschaft* zu *Calcutta* in Bengalen. 5) Die *königl. Akademie der Künste zu London* seit 1769; wohin auch die *Societät zur Beförderung der Künste, der Manufakturen und des Handels* in London (seit 1754) gerechnet werden kann. 6) 2 *Universitäten* in England zu *Oxford* und *Cambridge*. 7) 4 *Universitäten* in Schottland zu *Edinburgh*, *Glasgow*, *Alt-* und *Neu-Aberdeen* und *St. Andrews*, auf denen nur

Pres-

Presbyterianer, ſo wie auf den Engliſchen nur Episkopalen, ſtudiren dürfen. 8) 1 *Univerſität* zu *Dublin* für Irland, die nur von Episkopalen beſucht werden darf. Jede *Univerſität* ertheilt zwar die Gradus aller 4 Fakultäten (auch einer muſikaliſchen): doch werden nur hauptſächlich Philoſophie, Philologie und Theologie getrieben. London iſt dagegen der Hauptſitz von juriſtiſchen und mediciniſchen hohen Schulen. 9) Verſchiedene *Grammar Schools*, auf denen die alten Sprachen gelehrt und die Knaben zur Univerſität vorbereitet werden. Sie bedürfen, wie die Univerſitäten, einer groſsen Verbeſſerung.

Auſser den *Bibliotheken* bey den Univerſitäten, unter denen hauptſächlich die *Bodleyiſche* und *Radcliffiſche* zu Oxford berühmt ſind, hat man in London zu bemerken: diejenigen im Pallaſt der Königin, die königliche und Cottoniſche im Brittiſchen Muſeum, diejenige der königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften und eine andere in Bedford-Square. Der *Buchhandel* iſt nicht in der beſten Ordnung: in den *Buchdruckereyen* aber wendet man viel Fleiſs auf Korrektheit und Sauberkeit.

Viele, zum Theil ſehr anſehnliche und koſtbare *Kunſt*- und *Naturalienſammlungen* findet man in und auſser London, ſelbſt bey Privatperſonen; die berühmteſte aber im Brittiſchen Muſeum.

Auſser den eben angeführten Werken von *Benthem* und *Alberti*, der ganze 4te B. des *Wendeborniſchen* Werks. — *Antonii a Wood* Hiſtoria et antiquitates Univerſitatis Oxonienſis. Oxon. 1674. fol. *Engliſch* von *Wood* ſelbſt, und mit einer Fortſetzung bis auf die neuſte Zeit, von *J. Gutch*. Oxf. 1791. 2 Voll. in 4. — Alphabetical Regiſter of all the Authors actually living in Gr. Britain, Ireland and in the united Provinces of NAmerica, by *J. D. Reuſs*. Berlin und Stettin 1791. 2 Voll. in 8. Nachtrag bis 1804. ebend. 1804. 2 Voll. in 8.

7. In Anſehung des *Adels*. Da die Engliſche Nation überhaupt eingetheilt wird in den *Adel (Nobility)* und die

die Gemeinen (*Commonalty*); so findet unter ihr kein mittlerer oder niederer Adel Statt. Alle, die nicht zu den *Peers* oder zum *hohen* Adel gehören, sind *Commoners*, selbst die jüngern Söhne der Peers. Man pflegt jedoch die Commoners in 2 Klassen zu theilen: in die *Gentry*, wozu die *Baronets* (Knights-Baronets), die *Ritter* (Knights-Batchelours), die *Esquires* und *Gentlemen* gehören, und in die eigentliche *Commonalty*, wozu alle übrige Bürger des Staats gerechnet werden.

Der *weltliche Adel* besteht aus *Herzogen*, *Marquis*, *Grafen*, (Earls), *Viscounten* und *Baronen*. Ausser andern Vorrechten haben sie Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments. Wer den Titel einer höhern Stufe des Adels hat, führet gemeiniglich zugleich den Titel aller untern Stufen. Ordentlich ist er auf die männliche Nachkommenschaft erblich, und haftet 1) auf der Abstammung von einem adelichen *Vater*, ohne auf den Stand der Mutter zu sehen, 2) auf den *Familien*, nicht auf den Gütern. Die Benennungen: Marquis, Graf, Mylord u. s. w., die den ältesten Söhnen der Herzoge, Marquis u. s. w., bey Lebzeiten ihres Vaters beygelegt werden, bezeichnen einen blossen Titularadel. Alle Glieder des Adels heissen zusammen auch *Reichsbarone*.

Der *geistliche Adel* besteht aus den Erz- und Bischöffen von England, weil sie auch die Standschaft im Oberhause haben: doch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den *persönlichen* Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. Der König hat das Recht, sowohl den erblichen Adel zu ertheilen, als auch zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen. Doch bleibt jenen die Caerimonie der Wahl überlassen.

The Peerage of England, containing a genealogical and historical Account of all the Peers of England etc. by *Arthur*

Arthur Collins. Lond. 1727. 4. Hernach öfters. Die neueste Ausg. erschien zu Lond. 1779. 9 Voll. in 8. — New Peerage or ancient and present state of the Nobility of England, Scotland and Ireland. With plates. ibid. 1785. 3 Voll. in 8. — The English Peerage; or a View of the ancient and present state of the English Nobility. ibid. 1793. 3 Voll. in 4. — *J. Lodge's* Peerage of Ireland; or, a general History of the Nobility of that Kingdom — revised, enlarged and continued to the present time, by *Mervyn Archdale.* ibid. 1789. 7 Voll. in . . . — Proceedings relating to the Peerage of Scotland, from Jan. 16. 1707. to April 1788. by *Will. Robertson.* Edinb. 1790. 4. — The Baronetage of England etc. by *Kimber* and *Johnson.* Lond. 1771. 3 Voll. in 8.

8. In Ansehung der übrigen Einwohner oder *Commoners.* Davon schon unter Nr. 7; hier nur noch so viel: Die *Geistlichen* machen keinen besondern Stand aus, sondern die Bischöffe gehören zu den Lords, und die übrigen zu der Gentry. — Die *Landleute* gehören als *Freeholders*, *Copyholders*, *Yeomen* und *Pachter* zu der Commonalty. — *Leibeigene* giebt es gar nicht.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die vornehmsten sind: 1. die *Great Charter* (Magna Charta s. Charta Libertatum), eine Versicherungsacte, die König Johann ohne Land den Reichsbaronen 1215 ausgestellt, und dessen Sohn Heinrich der 3te 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche leztere von Eduard dem 1ten 1297 feyerlich bestätigt worden. 2. Die *Petition of Rights* vom Jahr 1628. 3. Die *Habeas Corpus Akte* von 1673. 4. Die *Declaration of Rights* von 1689. 5. *Act of Settlement* (Successionsacte) von 1701 und 1705. 6. Die *Unionsacten* von 1707 und 1800, wodurch Schottland und Irland mit England genau verbunden wurden.

The Statutes of large from Magna Charta 1215 — 1787 to the 25 year of the Reign of K. George the Third, incl. by *Owen Ruffhead.* A new Edition revised, corrected and continued by *Charl. Runnington.* Lond. 1786 (eigentl. 1787.

1787). 10 Voll in 4. *In den Jahren 1789 und 1794 erschienen Fortsetzungen.* — History of the Union of Gr. Britain. Edinb. 1786. 4.

VIII. Regierungsform.

Grossbritannien ist eine eingeschränkte Monarchie, und die höchste Gewalt ist in den Händen des Königs, des Adels, und der Gemeinen. Vergl. Nr. IX und X.

La Constitution d'Angleterre, ou Etat du Gouvernement Anglais, comparé avec la forme républicaine et avec les autres monarchies de l'Europe, par M. *(J. L.) de Lolme*, Membre de Conseil du Deux-cent de la Republ. de Genève. Nouv. Edit. entièrement revue et corrigée sur la quatrième Edit. Anglaise, à Breslau et Leipsic 1791. 2 Tomes in 8. — Philos. und statist. Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in England v. *Aug. Hennings.* Kopenh. 1783. 8. — An Essay of the Polity of England, with a View to discover the true principles of the Government etc. Lond. 1785. 8. — *John Millar's* historical View of the English Government. ibid. 1787. 4.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation. (Vergl. Nr. VIII und X.) Der König theilt nämlich die gesetzgebende Gewalt mit der Nation so, dass die eine ohne den andern keine Gesetze geben kann: er besitzt aber die völlige *gesetzausübende* Gewalt ganz allein, und ernennt die meisten Personen, die dazu und zur Staatsverwaltung überhaupt gebraucht werden, so wie auch viele Unter- und alle Oberrichter. Er hat das Recht, Krieg und Frieden, Verträge und Bündnisse zu machen; die Führung der auswärt. Angelegenheiten ist ausschliessend in seinen Händen. Er verwaltet alle Gelder des Staats, aber nach einer allgemeinen, von der ganzen gesetzgebenden Gewalt festgesetzten Bestimmung; und hat selbst eine sehr reiche persönliche Einnahme zu seinem willkührlichen Gebrauch (vergl. Nr. XIX.) Das Kriegswesen zu Wasser und zu Land ist ihm ganz unterworfen, und

und er befetzt alle dazu gehörige Bedienungen. Er allein kann Standeserhöhungen vornehmen, und von ihm werden die geiftl. und weltl. Würden und Aemter vergeben. Er begnadigt Miffethäter und beftätigt die Urthelsfprüche. Seine Perfon ift heilig, und er kann nach den Gefetzen nicht irren oder Unrecht thun. Von andern Vorrechten f. Nr. X.

X. Reichs-Parlament.

Das Parlament der 3 vereinigten Königreiche oder die gefetzgebende Macht Grofsbritanniens befteht aus 3 wefentlichen Theilen: dem *König*, dem *Oberhaufe* und dem *Unterhaufe.* Jeder Theil hat Eine Stimme; und ohne einmüthige Zufammenftimmung aller 3 gefetzmäfsig verfammelten Theile, kann nichts rechtskräftig befchloffen werden: was aber auf diefe Art befchloffen wird, das ift ein *Gefetz;* und diefe Macht des Parlaments ift unumfchränkt.

1. vom *Oberhaufe* oder dem Haufe der Lords oder Peers. Es haben darin Sitz und Stimme alle geiftliche und weltliche Peers oder alle Herren des Adels, die als gebohrne königl. Räthe betrachtet werden, wie auch 16 Schottifche und 28 Irländifche Peers. *Geiftliche* Peers oder Lords find die oben angeführten Erz- und Bifchöffe Englands und 4 Irländifche Bifchöffe. Jeder Lord, der ein Peer des Reichs ift, hat das Recht zu Sitz und Stimme im Oberhaufe, fo bald er mündig d. i. 21 Jahre alt ift. Sie geniefsen gewiffe *Vorrechte.* Ihre Zahl ift unbeftimmt (gegenwärtig über 290). Im Oberhaufe praefidirt der Lord Kanzler oder ein von dem König ernannter Sprecher.

2. vom *Unterhaufe* oder dem Haufe der Gemeinen, das (wegen der feit dem 22 Jan. 1801 hinzugekommenen Irifchen Repraefentanten) aus 658 Abgeordneten der Englifchen, Schottifchen und Irifchen Schiren, Städte und Marktflecken befteht, nämlich:

von

von 40 Engl. Schiren —	80 Knights.
von 25 Engl. Städten (Cities)	50 Citizens.
von 172 Engl. Landſtädten und Marktflecken (Boroughs)	339 Burgeſſes.
von den beyden Engl. Univerſitäten — —	4 Burgeſſes.
von den 8 privilegirten Seehäfen (Cinq Ports) —	16 Barons.
von den 12 Counties in Wales	12 Knights.
von den 12 Marktflecken in Wales — —	12 Burgeſſes.
von den 34 Schottiſchen Schiren	30 Knights.
von den 65 Schottiſchen Marktflecken — —	15 Burgeſſes.
von Irland — — —	100
Zuſammen	658

Dieſe Abgeordneten werden zu jedem neuen Parlament durch die Grundbeſitzer einer jeden Schire, Stadt u. ſ. w. erwählt. In Rückſicht auf die Wahlhandlung ſind mancherley Geſetze vorhanden: aber gewöhnlich werden ſie ſchlecht beobachtet. Im Unterhauſe praeſidirt ein *Sprecher*, den das Haus wählt und der König beſtätigt. Die Mitglieder ſelbſt ſind an keine Vorſchrift ihrer Konſtituenten gebunden, ſondern verfahren nach ihren Einſichten. Die Schottiſchen und Iriſchen erhalten Diaeten: die Engliſchen nicht.

Alle Mitglieder beyder Häuſer müſſen den Eyd der Treue *(of allegiance)*, den Kircheneyd *(of Supremacy)*, und den *Teſt* ablegen. Alle Engliſche und Iriſche Mitglieder müſſen der Engliſchen, ſo wie die Schottiſchen der presbyteriſchen Kirche, zugethan ſeyn; folglich ſind alle Katholiken und Diſſenters ausgeſchloſſen.

Jedes Mitglied beyder Häuſer hat das Recht, eine Sache in Vorſchlag zu bringen; wird er ſchriftlich verfaſst und darüber berathſchlagt, ſo heiſst er eine *Bill*.

Die Unterſuchung geſchieht entweder durch einen dazu niedergeſetzten Ausſchuſs (*Commitee*), der alsdann davon an das ganze Haus zur fernern Berathſchlagung berichtet, oder ſogleich durch das ganze Haus. In einigen Angelegenheiten bildet das ganze Haus zuerſt eine ſolche Committee und berathſchlagt alſo doppelt. Jede Bill muſs 3 mahl verleſen werden. Man hält für und wider dieſelbe Reden; die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Im Unterhauſe muſs die Stimme perſönlich gegeben werden: im Oberhauſe gelten Vollmachten. Wenn eine Bill in einem Hauſe durchgegangen iſt; ſo wird ſie in das andere Haus geſendet: findet dieſes etwas darin abzuändern, ſo kehrt ſie in das erſte Haus zur Beſtätigung zurück, oder man ſtellt eine Unterredung darüber an. Sie kann auch von dem andern Hauſe gerade zu verworfen werden. Iſt ſie in beyden Häuſern durchgegangen; ſo giebt der König ſeinen Aſſent dazu, und dann hat ſie geſetzliche Kraft: oder er verweigert ihn, und dann iſt ſie ganz unkräftig. — Das Unterhaus iſt wichtiger, als das Oberhaus; beſonders hat es das Recht, daſs keine Geldbill (*Money-Bill*) im Oberhauſe in Vorſchlag gebracht werden darf, auch daſs das Oberhaus nichts in einer ſolchen Bill ändern kann.

Der König hat das Recht, das Parl. zu *convociren*, zu *prorogiren*, zu *adjourniren*, und zu *diſſolviren*. Doch darf kein Parl. länger als 7 Jahre dauern, noch deſſen Sitzung über 3 Jahre aufgeſchoben werden. Durch den Tod des Königs iſt das Parl. aufgehoben.

Jedes Haus kann ſich auch ſelbſt *adjourniren*. Kein Mitglied beyder Häuſer darf während der Sitzung des Parlaments, weder für ſeine Perſon, noch in Betreff ſeiner Bedienten, Länder und Güter, ohne dem Hauſe vorgängig gemachte Anzeige, mit *Arreſt* belegt werden. — Das Oberhaus iſt Richter aller ſeiner und des Unterhauſes Mitglieder, wie auch aller derer, gegen

die

die das Unterhaus eine Klage über Staatsverbrechen führt.

The Hiſtory and Proceedings of the Houſe of Lords, from the Reſtoration in 1660 to the preſent time etc. Lond. 1742. 7 Voll. in 8. — The Hiſtory, Debates and Proceedings of both houſes of Parlament of Gr. Britain from the year 1743 to the year 1774. etc. ibid. 1792. 7 Voll. in 8. — The Parliamentary, or conſtitutional Hiſtory of England, collected by ſeveral hands: from the earlieſt time 1072 to 1660. ibid. 1751 — 1760. 24 Voll. in 8. — Inquiry into the riſe and progreſs of Parl. chiefly in Scotl. Edinb. 1784. 4. — Die *Journals of the Houſe of Lords* and *of the Houſe of Commons*, die alle 2 bis 3 Jahre in Folio herauskommen.

Die Brittiſche Regierungsform hat ohnſtreitig ſehr viele Vorzüge und hebet in manchen Stücken die Mängel einer Monarchie und Demokratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden der geſetzgebenden Körper genau beſtimmen, noch die allmähliche Ausdehnung der Vorrechte des einen oder des andern hindern kann; ſo fehlt ſehr viel, daſs das Ideal der Engl. Staatsverfaſſung ganz realiſirt ſeyn ſollte. Der König hat ſich einen überwiegenden Einfluſs in beyde Parlamentshäuſer erworben, der ſeine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen dieſe Vermehrung hat ſeit der Regierung der Stuarte die Nation in 2 groſse politiſche Parteyen getheilt, die Anfangs *Cavaliers* und *Roundheads*, darauf *Abhorrents* und *Addreſſors*, ferner *Tories* und *Whigs*, jetzt *Hof-* oder *Miniſterialpartey* u. *Volkspartey* oder *Patrioten* (auch *Corruption* und *Oppoſition* oder *Minority*) heiſsen.

Diſſ. ſur les Whigs et les Torys, par M. de *Thoyras Rapin.* à la Haye 1717. 8. — Hiſt. du Whigiſme et du Toriſme, par M. *de Cize.* à Lipſ. et Amſt. 1717. 8.

XI. Thronfolge.

Erblich in männlicher und weiblicher Linie, geht ſie nach dem Recht der Erſtgeburt in gerader Linie ſo herunter, daſs, in Ermangelung des männlichen Geſchlechts in einer Linie, ſolche auf das weibliche Geſchlecht eben derſelben Linie, vorzüglich vor den Prin-

zen der jüngern Linien, fällt. Vermöge dieses Erbrechts erlangt der durch die Gesetze bestimmte Thronfolger die Krone so, dass zu dessen Thronbesteigung keine neue Einwilligung der Nation erforderlich ist. Daher duldet auch dieses Reich kein Interregnum, so lang noch irgend ein rechtmässiger Zweig des königl. Stammes übrig ist. Dieser Erblichkeit unbeschadet, kann jedoch das Parlament mit Einstimmung des regierenden Königs, die Successionsordnung einschränken, auch die etwa darüber entstehenden Zweifel entscheiden. Es ist auch seit 1689 festgesetzt, dass die regierende Person der Englischen Kirche zugethan seyn muss und sich mit keiner römisch. katholischen Person vermählen darf. — Während der *Minderjährigkeit*, die sich mit dem Beschluss des 18ten Jahres endiget, führet die Königin Mutter, mit einem Vormundschafts-Rath, die *Regentschaft.* Ist keine Königin da, so ernennt der König einige hohe Kronbeamte und Peers zu Regenten: stirbt er ohne eine solche Ernennung, so werden die Regenten vom Parlament bestellt. — Bey der gefährlichen Krankheit des jetzigen Königs 1788 ward vom Parlament ein *Interims-Regent* für nöthig befunden, und dieser in der Person des Prinzen von Wales bestellt. Eben dasselbe suchte den neuen Regenten in Ausübung einiger königl. Vorrechte einzuschränken, als die Wiederherstellung des Königs die ganze Anordnung unnöthig machte.

Bey dem Antritt der Regierung wird der König in London, Edinburgh und Dublin durch Herolde ausgerufen, und hernach mit prachtvollen Feyerlichkeiten in der Abbtey zu Westminster von dem Erzbischoff zu Canterbury *gesalbt* und *gekrönt.*

XII. Titel.

König des vereinigten Reichs Grossbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschatz-

ſchatzmeiſter und Kurfürſt u. ſ. w. (ſo ſeit 1801). Man redet ihn *Sire* und *Ew. Majeſtät* an.

Der Kronprinz wird allemahl vom Könige zum *Prinzen von Wales* ernannt. Er beſitzt auch, als Prinz und Steward von Schottland, das Fürſtenthum oder die *Stewartry* Schottland. Beyde Titulaturen ſind mit gewiſſen Rechten und Einkünften aus dieſen Landſchaften verknüpft. Ueberdies werden die Kronprinzen als gebohrne *Herzoge von Cornwall* angeſehn und heiſsen auch Herzoge von *Rothſay*. Alle übrigen Prinzen pflegen, längſtens um die Zeit ihrer Volljährigkeit, einen beſondern Titel, nach Gutbefinden des Königs, zu erlang n. Sie ſind gebohrne Staatsräthe des Königs, und werden vermöge ihrer erhaltenen Titel, Peers des Reichs.

XIII. Wappen.

Ein quadrirter Schild. Das 1te und 4te Quartier zeigt wegen England 3 ſchreitende goldene, blau bewehrte Leoparden, über einander im rothen Felde. Im 2ten Quartier iſt wegen Schottland, ein rother, blau bewehrter Löwe im goldnen Felde. Im 3ten wegen Irland eine goldene Davidsharfe mit ſilbernen Saiten im blauen Felde. Der Mittelſchild enthält das Wappen des Kurhauſes Braunſchweig - Lüneburg. Unterhalb des Wappens ſproſſen die Engl. Roſe, die Schott. Diſtel und der Irl. Klee aus einem u. demſelben Stängel, und um ſie iſt der königl. Wahlſpruch: *Dieu et mon droit* geſchlungen. Die Unionsflagge zum Gebrauch der Schiffe, der Kaſtelle u. ſ. w. vereinigt in ſich die Kreuze des heil. Andreas und des heil. Patricius, über welche das St. Georgenkreuz ausgebreitet iſt.

Abbildung dieſes Wappens und der Flagge, *in den* Allgem. geograph. Ephemeriden 1801. St. 2.

* Das *Wappen des Prinzen von Wales* kommt mit dem königlichen meiſtens überein, und ſein Sinnſpruch, der unter einem Helme mit 3 Strausfedern ſteht, iſt: *Ich dien.*

XIV.

XV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. Der Statthalter oder Oberrichter *(the Lord high Steward of England)*. 2. Der Grofskanzler *(the Lord high Chancellor)*, zugleich Grofssiegelbewahrer *(the Keeper of the great Seal)*. 3. Der Grofsschatzmeister *(the Lord high Treasurer)*. 4. Der Praesident des Staatsraths *(the Lord President of the Privy-Council)*. 5. Der geheime Siegelbewahrer *(the Lord Privy-Seal)*. 6. Der Grofskämmerer *(the Lord high Chamberlain)*. 7. Der Grofskonnetabel *(the Lord high Constable)*. 8. Der Graf- oder Obermarschall *(the Lord Earl Marshal)*. 9. Der Grofsadmiral *(the Lord high Admiral)*.

* Von diesen Kronämtern sind einige in gewissen Familien erblich, die übrigen vergiebt der König; und zwar sind einige allzeit, andre nur bey besondern Gelegenheiten auf eine Zeit lang besetzt; andre werden durch ganze Collegia verwaltet.

** In *Schottland* sind noch folgende Kron- und Staatsbeamte vorhanden: der Grofskanzler, Grofsschatzmeister, geh. Siegelbewahrer, Grofssiegelbewahrer, Lord Archivar, *(the Lord Register)*, Oberanwald *(the Lord Advocate)*, Oberbefehlshaber der Truppen in Nordbritannien, Viceadmiral von Schottland, Obergerichtssekretar, und königliche Hausmarschall; alle mit Besoldungen.

*** In *Irland* waren vor der Union die hohen Kronbeamten: der Lord Primas, der Kanzler, der erste Staatssekretar, der Grofsschatzmeister, der Kanzler vom Exchequer u. a.

XV. Hofstaat.

Er ist mehr ordentlich, als prächtig, und in 3 *Departemente* eingetheilt, in das *bürgerliche*, *geistliche* und *militarische*. 1) Der *weltlichen* Hofdiener rechnet man auf 600 Personen, welche stehen: unter dem *Oberhofmeister* (Lord Steward), *Oberkammerherrn* (Lord Chamberlain), *Oberstallmeister* (Master of the horse), und dem *Obergarderobemeister* (Keeper of the great Wardrobe). Unter den übrigen sind die wichtigsten: der *Viceober-Kammer-*

Kammerherr, der *erste Kammerherr* (Groom of the stole), die *Kammerherren* (Lords of the Bedchamber), die *Kammerjunker* (Grooms of the Bedchamber), die *Hofjunker* (Gentlemen of the Privy-Chamber), die *Oberjägermeister* (Rangers), der *Schatzmeister des Hofstaats* u. a. m. 2) Zum *geistl. Hofdepartement* gehören fast 100 Personen, die unter dem *Dechant der königl. Kapelle* und dem *Lord-* oder *Großalmosenier* (Lord Almoner), stehen. Der erste hat über 48 *Hofkapellane* zu befehlen. Den Rang über sie hat der *Kabinetsprediger* oder Beichtvater, gemeiniglich ein Bischoff. 3) Zu dem *militarischen Hofdepartement* gehört die Leibwache zu Fuss und zu Pferd; jene besteht aus 7 Bataillonen und diese aus 4 Eskadronen.

The Court and City Register in 12; *wird* vierteljährig gedruckt und enthält eine vollständige Liste aller Parlamentsglieder, Hof- Staats- Kriegs- und anderer Beamten.

XVI. Ritterorden.

1. Der *Orden vom blauen Hosenbande* (Order of the Garter); im Jahr 1803: 31 Ritter.

2. Der *Orden vom Bade* (Order of the bath).

3. Der Schottische *Orden von der Distel* (Order of the thistle) oder der *Andreasorden*.

4. Der Irländische *Orden des heil. Patrik*.

The institution, laws and ceremonies of the most noble Order of the Garter, by *El. Ashmole*. Lond. 1672. fol. Mit Kupf. Auszug daraus, ebend. 1714. 8. — *H. G. Thulemarii* Diss. de ordine equitum St. Georgii et Periscelidis coeruleae in Anglia Ed. 4. Jenae 1740. 4. — The Register of the most noble Order of the Garter, from its cover in black velvet usualy called the Black-Bood, with notes and an introduction. Lond. 1724. 2 Voll. in fol. — Commentatio de honoratiss. Ordine militari de Balneo etc. opera *J. C. Dithmari*. Francof. ad Viadr. 1729. fol. *Teutsch*, ebend. 1744. fol.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Der *geheime* oder der *Staatsrath* (the King's Privy Council *oder* the King's Council) ist das höchste beständig fortdauernde Collegium des ganzen Reichs, und nur das Parlament ist während seiner Versammlung höher. Das eigentliche Haupt desselben ist der *Lord geheime Rathspraesident*, obgleich einige geheime Räthe den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte sind wegen ihrer Geburt, und die beyden Erzbischöffe, die Kron- und andere hohe Beamte, nebst dem Sprecher des Unterhauses, ihrer Aemter wegen, Beysitzer dieses Kollegiums. Die übrigen Mitglieder ernennt der König nach Belieben; im Jahr 1803 waren ihrer 135. Unter ihnen sind vorzüglich zu bemerken die 2 *Staatssekretarien*, deren einer die auswärtigen und der andere die einheimischen Angelegenheiten und die Koloniesachen zu besorgen hat *). Jeder hat seine eigene Kanzley und 2 Untersekretarien, nebst 8 bis 9 Schreibern, die er alle selbst ernennt. Unter ihnen steht auch das *Siegelamt* (Signet - Office) und das *Staatsarchiv* (Paper - Office). Von ihnen ist der *Kriegssekretar* verschieden, durch den alle Befehle an die Generale und Kommandanten u. s. w. ausgefertigt werden. Auch läßt die Regierung durch ihn dem Unterhause die Summen zur Bewilligung vorlegen, die zur Unterhaltung der Soldaten, Festungen u. s. f. erforderlich sind; daher er Mitglied des Unterhauses seyn muſs. — Eigentlich sollten die beyden Staatssekretarien die *ersten Minister* des Königs seyn: schon lang aber bekleidet diese wichtige und gefährliche Stelle der *erste Lord der königl. Schatzkammer*. Gemeiniglich ist er Mitglied des Unterhauses, damit er in dem-

*) Die Eintheilung der Staatsaffairen in die nördlichen und südlichen ist längst abgekommen.

demſelben das Intereſſe der Krone deſto beſſer beſorgen könne. Alsdann iſt er zugleich Kanzler vom Exchequer (davon unten).

Nach dem Rath dieſes Kollegiums erfolgen im Namen des Königs öffentliche Proklamationen, Kriegs- und Friedenserklärungen, Zuſammenberufung und Aufhebung des Parlaments u. dgl. Es werden alle hohe Staatsdiener und Befehlshaber in den Nebenländern daſelbſt beeidiget, auch andere Staatsdiener darin ernannt, Privilegien, Patente, Kommiſſionen, Inſtruktionen, Aufhebung der Lebensſtrafen u. dgl. darin ertheilt. Alle Unterthanen und andere können hier Bittſchriften überreichen, und die Beſchwerden der Nebenländer werden hier von Commitees ausgemacht.

In jeder Grafſchaft ernennet der König einen Statthalter (*Lieutenant*), der faſt immer einer aus dem Adel iſt, und einen Oberbeamten (*Sheriff*), der die Befehle der Regierung und die von den Gerichten geſprochenen Urtheile zur Vollziehung bringt und die königl. Gebühren und Gefälle einheben läſst.

In *Schottland* hat, ſeit der Vereinigung mit England, ſowohl der geheime Rath als das Parl. aufgehört: aber die hohen Kron - Hof - und Gerichtsbeamten ſind geblieben. (Vergl. oben XIV **). Die Schott. Grafſchaften haben, ſo wie die Engliſchen, ihre Scheriffe, die der König ernennt.

XVIII. Juſtitzweſen.

1. *Geſetze.*

Die *Geſetze*, nach denen die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, ſind: 1. das *gemeine Recht* (Common-Law), das in den rechtlichen Gewohnheiten, die zum Theil noch von den alten Britten, Sachſen und Dänen herrühren, beſteht. 2. die *Parlamentsakten* (Statute-Law), wodurch das gemeine Recht ergänzt und

und verbeſſert werden ſoll, die aber oft einander widerſprechen. 3. das *Römiſche* Recht (Civil- oder Imperial-Law), hauptſächlich bey den geiſtlichen und Admiralitätsgerichten. 4. das *päpſtliche* Recht (Canon-Law) in den geiſtl. Gerichten, ſo weit es der heil. Schrift und der königl. Hoheit nicht zuwider iſt. 5. gewiſſe *Municipalgeſetze* (Peculiar-Laws) in einzelnen Städten; der einzelnen *Zunft-* u. *Gildenſtatuten* (Bylaws) nicht zu gedenken.

Eine beſondere Gattung von Geſetzen machen die *Forſt*-und *Kriegsgeſetze* aus.

Schottland hat ſeine eigenen Geſetze und Gewohnheiten; und ſeit der Union ſind auch dort die grosſbrit. Parlamentsſchlüſſe gültig.

In *Irland* gelten auch die Engliſchen Geſetze mit gehöriger Modifikation nach dem Lokale. Viele ſind aber auch Irland beſonders eigen.

* Die Engl. Geſetze ſind bald zu ſtreng, bald zu gelinde, und überhaupt wird durch ſie gemeine Sicherheit und Eigenthum nicht gehörig gehandhabet. Bey ihrer Anwendung ſieht man bloſs auf den Buchſtaben. — *Hauptverbrechen* ſind der *Hoch*- und *Kleinverrath* (High Treaſon und Petty Treaſon); die übrigen Miſshandlungen, worauf die Todesſtrafe ſteht, werden unter dem Namen *Felonie* begriffen. — Das Henken iſt die gewöhnliche Todesſtrafe. — Die Tortur war nie gewöhnlich, auſser wenn ein Miſſethäter aus Halsſtarrigkeit nicht antworten wollte, aber nun iſt ſie auch in dieſem Fall abgeſchafft.

An Inſtitute of the Laws of England, by *Th. Wood*. 9 Edit. Lond. 1763. fol. ibid. 1772. fol. — Analyſis of the Laws of England — by *Will. Blackſtone*. Oxford 1758. 8. 5 Edit. ibid. 1762. 8. Die Einleitung *Teutſch* von *Juſtus Claproth*, unter dem Titel: Der neueſte Zuſtand der Rechtsgelehrſamkeit in England. Goett. 1767. 8. *Deſſelben* Commentaries of the Laws of England. Oxford 1764—1769. 4 Voll. in gr. 4. 14te Ausgabe, mit Noten und Zuſätzen v. *Ed. Chriſtian*. Lond. 1803. 4 Voll. in 8. *Franz.* Brüſſel 1774. 2 Voll. in 8. *Franz.* von Abbé *Coyer*. Paris 1776. 2 Voll. in 8. Vier Abhandlungen daraus *Teutſch* (v.

(v. *J. C. Macher*). Bremen 1779. 8. — A new Law-Dictionary etc. Now corrected and greatly enlarged by *Owen Ruffhead* and *J. Morgan*. Lond. 1772. fol. Dies ist die 9te Ausgabe. — *C. H. S. Gatzert* Commentatio iuris exotici historica de iure communi Angliae. Goett. 1765. 4.

2. Gerichte.

Der König ist der oberste Richter und die Quelle, woraus alle Gerechtigkeit fliesst. Er bestellt also alle Richter; in seinem Namen werden alle Gerichte gehalten. In jeder Grafschaft ernennt er einen *Oberrichter* (High Sheriff) und in den Städten *Friedensrichter* (Justices of the Peace) zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes und der Polizeygesetze. Geringe Händel schlichten sie in der Güte oder durch kleine Züchtigungen: in wichtigern aber stellen sie nur die Inquisition an und halten die Thäter in Verhaft, müssen aber das Endurtheil dem ordentlichen Richter überlassen. Ihnen gehen die *Constables* und *Coroners*, als Polyzeydiener an die Hand. Alle 3 Monate versammeln sich nebst dem Scheriff die Friedensrichter einer jeden Grafschaft, wie auch 24 Geschworne (*the great Jury*) und dies nennt man die *Quartalgerichte* (Quarter-Sessions, welche Händel, die ein einzelner Friedensrichter nicht ausmachen darf oder kann, beyzulegen suchen.

Von diesen Untergerichten geht die Appellation an die hohen *Obergerichte*, deren 3 sind: 1. die *königl. Bank* (Court of King's Bench) in fiskalischen Sachen d. i. solchen, die die landesherrlichen Gerechtsame oder peinliche Sachen betreffen; 2. der *Gerichtshof der gemeinen Prozesse* (Court of Common Pleas) in blossen Civilstreitigkeiten; 3. das *Gericht der Schatzkammer* oder das Ober-Finanztribunal (Court of Exchequer). Jeder Gerichtshof hält 4 mahl im Jahr zu Westminster Gericht und jeder besteht, mit Einschluss des Praesidenten, aus 4 Richtern, die zusammen die 12 Oberrichter von England

England genannt werden und die unter dem Namen *Sages of Law* als Rechtskonsulenten auch im Oberhause sitzen. Der Praesident der königl. Bank heifst *Lord Chief Justice of England*, der vom 2ten Gericht *Lord Chief Justice of the common Pleas*, und der vom 3ten *Lord Chief Baron.*

Aufser diesen Tribunalien hat auch der Lord *Groß-kanzler* oder in dessen Ermangelung der *Großsiegelbewahrer*, eine gewisse Gerichtsbarkeit, besonders in Sachen, die theils nach Herkommen und Statuten, theils nach Billigkeit und Gewissen zu entscheiden sind, besonders bey Streitigkeiten, welche Eigenthum betreffen; auch in Fällen, wo der König Eingriffe in die Befugnisse der Unterthanen gethan hat. Es gelangen auch an dieses *Kanzleygericht* (the Court of Chancery) alle Sachen, die zu ihrer Beftätigung das grofse Siegel erfordern. Es gehören 12 Befitzer (*Masters of Chancery*) dazu. Von diesem und von andern Obergérichten geht die allerletzte Appellation an das Oberhaus des Parlaments.

Von den *geistl. Gerichten* f. oben Nr. VI. 5.

Das Verfahren in diesen Gerichten ist der Freyheit der Nation angemessen; sie werden alle öffentlich gehalten. So bald ein Procefs anhängig gemacht ist; so entscheidet eine Versammlung von mehr als 12 bis zu 24 Personen von dem Stande des Beklagten (*Pares, Peers*), die die *Grand Jury* heifst, ob die Anklage so beschaffen sey, dafs der Verklagte nöthig habe, sich darauf einzulassen. Ist es eine Kriminalklage und der Verklagte in Verhaft genommen; so kann er vermöge der Bill Habeas Corpus fordern, sogleich verhört und, wenn die Sache nicht alsbald entschieden werden kann, gegen Bürgschaft bis zum Gerichtstage losgelassen zu werden. Vor dem Gericht wird die Sache 12 Geschwornen, die eines Standes mit dem Verklagten sind

und

und die *Jury* heissen, vorgelegt, und diese thun den Ausspruch, ob er schuldig oder unschuldig sey.

In *Schottland* wird die Gerechtigkeit auf gleiche Art verwaltet. Die dortigen höchsten Gerichtshöfe sind: 1. die *Session* oder *College of Justice*, das aus einem Praesidenten und 14 Lords of the Session besteht. 2. *the Court of Justiciary*, das Kriminalgericht, das aus dem Lord Justice general und 5 Richtern besteht. 3. das *Exchequer*, dem Englischen gleich. Auch von diesem Gericht kann an das Oberhaus des Reichsparl. appellirt werden.

Die Gerichtsverfassung in *Irland* kommt mit der Englischen vollkommen überein.

The Justice of the Peace and Parish Officer by *Rich. Burn.* 4 Edit. Lond. 1757. 3 Voll. in 8. — A Treatise of the Pleas of the Crown — by *Will. Hawkins*. The 3 Edit. with large additions etc. by *(G. L. Scott.)* ibid. 1749. 2 Voll. in fol. *Enthält das peinl. Recht und den peinl. Process von England* — Principles of Equity. Edinb. 1760. fol. *Hierin wird das Richteramt des Kanzlers erklärt.*

XIX. Finanzwesen.

Die *Kroneinkünfte* betrugen im Jahr 1802: 29 Mill. Pf. Sterl. und haben sich unter der jetzigen Regierung um mehr als ein Drittheil vermehrt. Die Quellen, aus denen sie strömen, sind: 1. die *Zölle* (Customs); dahin gehören die ältern Auflagen, *Tunnage* und *Poundage*, und die neuern, zum Theil sehr erhöhten Abgaben (*Subsidies*) auf die Einfuhr von allerley ausländischen Waaren. 1802 betrugen sie 5 Mill. 871,200 Pf. 2. die *Accise (Excise)*, die von einer sehr weiten Ausdehnung ist und 1802 abwarf 11 Mill. 260,110 Pf. 3. die *Malztaxe*, in neuern Zeiten sehr erhöht. 4. die *Landtaxe* oder *Landsteuer*, weil sie von Ländereyen und Häusern erhoben wird. Sie ist nicht beständig (*permanent*), sondern wird, so wie die Malztaxe, alle Jahre durch eine

neue

neue Parlamentsakte bestimmt *(temporary)*. 5. die *Salzsteuer* (Salt-duty) 6. die *Haus-* und doppelte *Fenster-Steuer.* 7. die Steuer von *Besoldungen*, Pensionen und Amtssporteln. 8. die Steuer von allem *Fuhrwerk*. 9. von *Höckern* und *Hausirern*. 10. vom *Postwesen* oder die Brieftaxe. 11. das *Stempelpapier* (Stamp-duty), dessen Ertrag 1802 sich belief auf 2 Mill. 852, 766 Pf. 12. die Gefälle von den *Krongütern*. 13. von allen *Pferden*. 14. von *Bedienten* beyderley Geschlechts. 15. von *unverheuratheten Mannspersonen*. 16. von der *Staatslotterie*. 17. Gewisse unbeständige Taxen, z. B. vom Haarpuder. 18. zufällige Quellen z. B. Erneuerung der Freyheitsbriefe für Handelsgesellschaften.

Niemand, weder Adel noch Geistlichkeit, ist von diesen Auflagen frey: doch zahlen die Gläubiger der Regierung keine Landtaxe von ihren Kapitalien; auch diejenigen Pächter nicht, die ihre Kapitalien zum Anbau des Landes verwenden. Die meisten Auflagen sind auf beständig fest gestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt sind, fortdauern. Die grofsen Ausgaben der Krone in den neuern Zeiten haben die Auflagen übermäfsig erhöht und vervielfältigt.

Aufser diesen, in die Kronkassen fliesenden Auflagen, bezahlt man noch beträchtliche Summen an die *Kirchen* und *Armen*, wie auch zur Unterhaltung der *Landstraßen*, *Kanäle* u. s. w. Man glaubt, dafs, diese Auflagen mit gerechnet, die Einwohner Grofsbritanniens in der neuesten Zeit über 30 Mill. Pf. St. an öffentlichen Abgaben bezahlen müssen.

Schottland bezahlt die Auflagen mehrentheils auf gleichen Fufs mit England, jedoch die Land- Malz- und Biertaxe nach einem geringern Anschlage.

Aus *Irland* zieht Grofsbritannien unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte, weil die (1789 über 3 Mill. Pf. Sterl. angeschlagene) Einnahme auch dort wieder ausgegeben wird.

Von

Von den *Nebenländern* in den andern Erdtheilen hat der Hauptſtaat eigentlich keine Einkünfte.

Die Einkünfte Englands werden durchgehends auf Rechnung gehoben, auſser daſs in Schottl. einige verpachtet ſind. Die Landtaxe erfordert gar wenige Hebungskoſten; daher iſt die Malz-Haus- und Fenſtertaxe in der Einnahme mit ihr verknüpft worden: deſto gröſsere Unkoſten verurſachen die übrigen Artikel. Es beſchäftigen ſich jetzt bey 12000 Perſonen mit Herbeyſchaffung der Steuern, die der Nation jährlich an 1½ Mill. Pf. koſten, und von der Krone ernannt werden. Nach Abzug der Hebungskoſten werden alle Einkünfte in die königl. *Schatzkammer* (Exchequer) geliefert, die jetzt, ſtatt des Lord Groſsſchatzmeiſters, durch Kommiſſarien unter Vorſitz des Kanzlers vom Exchequer verwaltet wird. Dort geſchehen auch alle Auszahlungen, zu Folge der deshalb erhaltenen Befehle. — Ob nun gleich die Schatzkammer königlich heiſset; ſo kann ſich doch der König ihrer nicht bedienen: ſondern die Nation bewilligt ihm daraus eine beſtimmte Summe (ſeit 1777 900,000 Pf. Sterl.), die man die Einnahme der *Civil-Liſte* nennet. Davon bezahlt er die Unkoſten für die Unterhaltung ſeiner Familie, (doch genieſſen die königl. Prinzen auſserdem noch beſtimmte Summen von den Staatseinkünſten) ſeine Miniſter, folglich auch die Geſandten an auswärtigen Höfen, die Richter, Gnadengehalte und gewiſſe geheime Ausgaben.

* Der König genieſst auſserdem noch einige Einkünfte aus Schottland, Irland und Hannover; es giebt auch noch gewiſſe zufällige Einnahmen, ſo daſs man, auſser der Civil-Liſte, ungefähr noch 300,000 Pf. Sterl. rechnen darf.

Groſsbritannien gehört, zu Folge der vorhin erwähnten ungeheuern Einnahme, unter die reichſten Europäiſchen Staaten, aber auch unter die verſchuldeteſten

teſten. In Friedenszeiten fordern die Bedürfniſſe des Staats, die Civilliſte eingeſchloſſen, nicht gar 5 Mill. Pf. Allein, um die Intereſſen der immer höher ſteigenden *Nationalſchuld* ordentlich abzutragen, muſs die Einnahme um 2 Drittheile erhöht werden. Denn ſchon im J. 1790 betrug ſie über 248 Mill. Pf. St. u. am 1 Febr. 1802: 489 Mill. 418,926 Pf. An Zinſen für dieſe fundirte Schulden ſind jährl. zu entrichten: 23 Mill. 368,163 Pf. Zur Sicherheit der Krongläubiger und allmähliger Tilgung der Nationalſchuld iſt 1714 der *aggregate Fund* errichtet und 1716 unter dem Namen des *General Fund's* erweitert, auch ihm der eigentliche ſinkende Fonds oder die Tilgungskaſſe (*Sinking Fund, Fonds d'Amortiſſement*) aus dem Ueberſchuſs von allerley Einkünften und erſparten Summen beygefügt worden. Dieſen ſinkenden Fonds hat man in der Folge durch den Einfluſs einer Menge neuer Auflagen, verminderter Intereſſen und neuer Ueberſchüſſe und Erſparungen vermehrt, ſo daſs er ſich noch beſtändig vergröſsert. Dieſer Sparſchatz hat nun zwar zur Schuldentilgung noch nicht viel beygetragen: er gereicht aber doch der Nation zu groſsem Vortheil und iſt bey dringenden Vorfällen immer die erſte Zuflucht. Der Finanzminiſter Pitt fieng ſeit 1786 an, die Nationalſchuld durch den jährlichen Ankauf alter Staatsobligationen, ſo bald ſie unter ihren gewöhnlichen Preis fielen, zu vermindern, und bezahlte auf dieſe Art bis 1791 mit ungef. 4½ Mill. bey 7 Mill. dieſer Schulden.

Irlands Staatsſchuld, die ſeit der Vereinigung dieſes Königreichs mit Groſsbr. unter obiger Hauptſumme mit begriffen wird, betrug im Jahr 1802 nahe an 40 Mill. Pf.

The Hiſtory of our (*the Engliſh*) Cuſtoms, Aids, Subſidies, National Debts and Taxes from William the Conqueror to the year 1761. Lond. 1761. 4 Parts in gr. 8. 3te Ausg. fortgeſetzt bis 1778. ebend 1779. 8. (v. *T. Cunningham*). — The Hiſtory of the public Revenue of the Britiſh

tish Empire by *John Sinclair.* 2 Edit. ibid. 1790. 3 Parts in 4. *Teutsche* Auszüge daraus von *Spittler* im Götting. hist. Magazin B. 8. St. 3 u. ff. — The British Duties of Customs, Excise etc. by *John Noden.* ibid. 1792. 8.

* * *

Essay on the National-Debt, by *Hooke.* Lond. 1751. 8. — State of the National-Debt, the national income and the national expenditure etc. by *John Stair.* 4 Edit. ibid. 1776. fol. — State of the public Debts and of annual Interest, by *John* Earl of *Stair.* ibid. 1783. 8. — *Wendeborn* a. a. O. B. 1. S. 102—148. — *Rich. Price* vom öffentlichen Kredit und Nationalschulden (aus dessen *Obss. on reversionary payments* von *A. V. Heinze* übersetzt) mit Anmerk. von *J. N. Tetens*; in *Heinz'ens* Sammlungen zur Geschichte und Staatswissensch. B. 1. S. 139—260.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, in Friedenszeiten gering: desto zahlreicher während der Kriege. So ward sie 1796. 104,000 Mann stark angegeben, nämlich 109 Infanterieregimenter, oder 88000 Mann, und 45 Kavalleriereg. oder 16,500 M. Dies geschah aber des damahligen Kriegs wegen, während dessen Grossbritan. Truppen aller Art zu Wasser und zu Lande unterhielt. Nach dem Krieg ward der militarische Landetat durch alle Klassen reducirt, so dass er in allen aus 70 Regim. à 500 Mann, zusammen aus 35000 Mann bestehen sollte. Hingegen 1803. bestand sie aus 10,000 Mann Garden, 26,000 regulären Infanteristen, 20,000 Neuausgehobenen von der Reservearmee, 17,000 Kavalleristen, 3000 Artilleristen, 49,000 Milizen, mit Ausschluss der Supplementar-Miliz und des Volontair-Korps. Im Jahr 1804 ward diese Macht noch höher getrieben. Indessen besteht die Anzahl der, überdies in allen Engl. in- und aussereuropäischen Besitzungen

gen zerſtreuten *regulären* oder ſogenannten *Linientruppen* höchſtens aus 150,000 Mann.

2. *In Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Das Parlament bewilligt jährlich durch eine beſondere Akte die Zahl der Truppen und die Summen zu ihrer Unterhaltung; ohne ſie müſste die Armee an dem Tage, da die letzte deſshalb gemachte Akte ihre Endſchaft erreichte, auseinander gehen. Durch eine andre Akte *(Mutiny-Bill)*, die gleichfalls jährlich erneuert wird, beſtätigt das Parlament das Kriegsrecht, die Unterhaltung und Einquartierung der Armee, die übrigens aus lauter Landskindern beſteht.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erſtere koſtet jährlich in Friedenszeiten 1 Million 3 — 400,000 Pf. Sterl.

4. *In Anſehung der Belohnung.* Ein ausgedienter Soldat kann ſich häuslich niederlaſſen, wo er will, ohne daſs einige ſonſt dazu nöthige Formalitäten von ihm gefordert würden. Für die untauglichen *Invaliden* iſt das Hoſpital zu Chelſea. Die andern ſind in 38 Kompagnien vertheilt und dienen hier und da zu Beſatzungen. Die Aufmunterung iſt überhaupt bey den Landtruppen ſchlecht, weil die Officierſtellen vom Obriſtlieutenant bis zum Fähndrich für Geld feil ſind.

5. *In Anſehung der Feſtungen.* Keine; denn die bey einigen Häfen aufgeworfenen Schanzen verdienen dieſe Benennung ſo wenig, als der *Tower* in London, dieſes berühmte Staatsgefängniſs, wo ſich auch die Reichskleinodien, die Münze und ein *Arſenal* befinden, das aber mehr wegen der Alterthümer und ſonderbaren Gegenſtände, als wegen des Vorrathes von Kriegsgeräthe merkwürdig iſt. Nur zu Plymouth, Portsmouth und Chatham, wo die gröſsten Vorräthe der Marine ſind, hat man die Häfen befeſtigt und neue Werke angelegt, welche dieſe Oerter in einige Sicherheit ſetzen. Mehr gehören hierher die Landkriegsmagazine zu *Hull* und

und *Bristol*, gewissermaasen auch die grosse Kanonengiesserey zu *Woolwich*. — In *Schottland* und *Irland* giebt es einige haltbare Plätze.

6. *In Ansehung der Erziehungs-* und *Versorgungsanstalten;* eine Militarakademie zu London.

2. Seemacht.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Im Jahr 1803 bestand die ganze Flotte aus 656 Kriegsschiffen, wovon 192 Linienschiffe (von 64 bis 120 Kanonen), 25 sogenannte 50 Kanonenschiffe (von 56 bis 60 Kanonen), 200 Fregatten, (davon 46 von 40 bis 44 Kan 120 von 32 bis 38 Kan. und 34 von 24 bis 28 Kan.), welche 3 Gattungen zusammen über 23,000 Kan. trugen. Die übrigen 239 Kriegsschiffe waren Sloops, Cutters, Feuerschiffe u. s. w. Sie sind, nach den verschiedenen Farben der Flaggen, in das *rothe, weiße* und *blaue* Geschwader eingetheilt. 1785 hat der König auch eine *grüne* Flagge wegen Irland verordnet. Jedes Geschwader hat seine Flaggenofficiere von dreyfachem Range: 1 bis 2 *Admirale*, 2 *Viceadmirale* und 3 *Rear-* oder *Contreadmirale*. In Kriegszeiten sind ihrer mehr. Bey dem König aber steht das höchste Kommando. Der Admiral von der rothen Flagge nennt sich *Admiral der Flotte und oberster Befehlshaber der ganzen Seemacht*. Jedes Kriegsschiff steht unter dem Befehl eines *Kapitains*, der 1, 2, 3 *Lieutenante*, nach Verhältniss der Grösse des Schiffs, unter sich hat. Zwischen dem Kapitain und dem Lieutenant steht noch der *Schiffsmeister* (Master and Commander) *). — In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienst der Flotte 8 — 10000 *Matrosen* verwilliget: in der neuern Zeit aber jährlich 18000,

mit

*) Zu Anfang des Jahrs 1801. waren der Admirale 144, der Kapitäne 576, der Commandeure 452 und der Lieutenants 2152.

mit Einschlufs von 3500 *Seesoldaten.* In Kriegszeiten pflegte die Zahl der verwilligten Matrosen sonst nie über 40000 zu steigen, worunter allzeit auch ein verhältnifsmäfsiges Korps Seetruppen begriffen war. Aber im 7jährigen und im NAmerikanischen Krieg ist die Vermehrung viel weiter gegangen. 1781 waren 9'000 und 1803 bey 160,000 Seeleute im Dienst, ohne was auf den zahllosen *Kapern* u. *Letters of Marque* diente. — Die Schiffe selbst sind schön, oft prächtig gebaut, bequem eingerichtet, mit Kupfer beschlagen, mit Ventilatoren versehen; sie haben Blitzableiter und Uhren, die Meereslänge zu bestimmen u. a. m.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Gewöhnlich geschieht sie mit Gewalt, durch das sogenannte *Pressen.* Wer sich freywillig werben läfst, bekommt ein ansehnliches Handgeld.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Vor dem NAmerikanischen Kriege betrugen die Unterhaltungskosten zur Friedenszeit jährlich ungefähr 2, jetzt wenigstens 2½ Mill. Pf. Sterl. In Kriegszeiten empfängt der Admiral von der rothen Flagge täglich 5 Pf., jeder andre Admiral 3 Pf. 10 Schill., ein Viceadmiral 2 Pf. 10 Schill. und ein Rearadmiral 1 Pf. 16 Schill., jeder Matrose aber monatlich 4 Pf. St. Wenn nun zur Bemannung einer Flotte von 70 Linienschiffen 40000 Seeleute gehören; so kann man leicht berechnen, wie kostbar die Unterhaltung einer Flotte sey. Der Bau und die Ausrüstung eines Schiffes von 100 Kanonen kostet 60000 Pf. St.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Von dem hohen Solde war eben die Rede. Das *Hospital zu Greenwich* ist keine geringe Aufmunterung für Seeleute, dem Staate zu dienen. Zu Portsmouth und Plymouth sind grofse Hospitäler für kranke Seeleute. Für die Wittwen der Seeofficiere ist eine besondere Kasse errichtet.

5. *In*

5. *In Ansehung der Kriegshäfen.* Die grössten und am stärksten befestigten sind zu *Portsmouth* u. *Plymouth*, wo auch die Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte, besonders aber die besten *Schiffsdocken*, sind. Ferner, *Deptford*, *Woolwich* und *Sheerneß* an der Themse, *Chatham* oder *Rochester* am Medway mit einem reichen Seemagazin, *Hull* und *Berwick*.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Die Matrosen leben von Kindheit an mehr auf dem Wasser als auf dem Lande und werden möglichst geübt und abgehärtet. Die Subordination auf den Kriegsschiffen ist ausserordentlich. Alle Britten, so vornehm auch ihre Geburt seyn mag, müssen von unten auf dienen, weil keine Stelle erkauft werden kann.

Das ganze Seewesen stand ehedem unter dem *Großadmiral*, der zu den hohen Kronbeamten gehörte: aber schon lange wird sein Amt durch das *Kollegium der Lordskommissarien von der Admiralität* (Lords-Commissioners for executing the office of Lord High-Admiral of Great-Britain and Ireland) verwaltet, worunter allzeit einige Admirale sind. Unter ihnen steht das *Admiralitätsgericht* (Court of the Admiralty) und das *Schiffamt* (Navy-Office.)

Military Antiquities respecting a History of the English army from the conquest to the present time, by *Fr. Grose*. Lond. 1788. 2 Voll. in 4. — *Wendeborn* a. a. O. B. 1. S. 83—101. — An Essay on military Law and the Practice of courts martial, by *Alex. Fraser Tytler*. Edinb. 1800. 8. — The naval History of England both public and mercantile, in all its branches; from the Norman conquest to the conclusion of the year 1734 etc. by *Th. Lediard*. Lond. 1735. 2 Voll. in fol. *Franz.* von *de Puisieux*, à Lyon 1751. 3 Voll. in 4. — The naval Hist. of Gr. Britain from the earliest times to the rising Parliament 1779; by *Fred. Hervey* and others. Lond. 1779. 5 Voll. in 8. *Teutsch* mit Abkürzungen. Leipzig 1779—1780. 3 B. in 8. — A View of the Naval-Force of Gr. Britain; in which its present state, growth and con-

conversion of timber; construction of ships, Docks and Harbours; regulations of officers and men in each department; are considered and compared with other European powers etc. by an Officer of Rank. Lond. 1791. 8. — Historical Account of the Royal Hospital for Seamen at Greenwich. Lond. 1789. 4.

XXI. Politisches Verhältnifs.

Grofsbritannien gehört zu den herrschenden Mächten in Europa. So vieler durch den NAmerikan. Krieg erlittenen Nachtheile und der enormen Schuldenlast ungeachtet, ist es doch jetzt noch die stärkste Seemacht auf der Erde. Der innere Reichthum der Nation und der ausgebreitete Handel halten den Kredit aufrecht und setzen das Reich in den Stand, andern Mächten bey jedem Vorfall die Spitze zu bieten. Dennoch wird Erhaltung des Friedens und Bemühung die grofse Nationalschuld zu mindern und den Handel zu vermehren, immer sein vorzüglichstes Augenmerk bleiben. Frankreich war von jeher der fürchterlichste Gegner dieses Staats. Spanien, die Batav. Republik, Schweden und Dänemark sind seine Freunde nicht: aber wohl Preussen, einige Teutsche Fürsten, und in der neuern Zeit auch Oestreich u. Rufsland. Die Verbindung mit Portugal gründet sich auf wechselseitige Verträge. Die Verbindung mit den Italienischen Staaten ist unbedeutend und beruhet gröfstentheils auf Handelsgeschäften.

Die vornehmsten Verträge sind; mit *Frankreich:* der Friedensschlufs zu Utrecht 1713, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 u. 1783, der Handelsvertrag 1786; der Friedensschlufs zu Amiens 1801; mit *Spanien:* zu Madrid 1667 u. 1670, zu Utrecht 1713, zu Sevilla 1729 zu Aachen 1748, zu Paris 1763. u. 1783; zu Madrid 1786 u. 1793; mit *Portugal:* die Verträge von 1642 u. 1654, das Bündnifs u. der Handelsvertrag von 1703, das Bündnifs von 1793; mit den *vereinig. Niederlanden* 1654, 1666, 1674, 1783, 1788; mit *Oestreich* und *Preuf-*

Preuſſen (ſ. oben dieſe Hauptſtücke); mit *Dänemark* Handelsverträge 1654, 1661, 1669, und Erläuterung des letzten 1780; mit *Schweden:* Freundſchafts- und Handelsverträge 1654, 1661, 1666, Bündniſs 1720, Vertrag 1766; mit *Rußland:* Bündniſſe 1742, 1755 und 1793, Seefahrtskonvention von 1801, Handelsverträge 1734, 1766 (auf 20 Jahre), 1793 und 1797; mit der *Pforte:* 1675, 1790 u. 1799; Friedensſchluſs, aber nicht Handelsvertrag mit der *NAmerikaniſchen Republik* 1783; dieſer folgte erſt 1794; Bündniſs mit *Sardinien* 1793; mit *Neapel* 1793.

Das ſiebente Hauptſtück.

Das Ruſſiſche Reich.

B. F. J. Hermann's ſtatiſtiſche Schilderung von Ruſsland, in Rückſicht auf Bevölkerung, Landesbeſchaffenheit, Naturprodukte, Landwirthſchaft, Bergbau, Manufakturen und Handel. St. Petersburg und Leipzig 1790. 8. — *A. W. Hupel's* Verſuch, die Staatsverfaſſung des Ruſſiſchen Reichs darzuſtellen. 2 Theile. Riga 1791-1793. 8.— *H. Storch's* ſtatiſt. Ueberſicht der Statthalterſchaften des Ruſſiſchen Reichs, nach ihren merkwürdigſten Kulturverhältniſſen, in Tabellen. ebend. 1795. fol. — *Deſſen* hiſtoriſch-ſtatiſt. Gemählde des Ruſſiſch. Reichs am Ende des 18ten Jahrhunderts. 8 Theile. Riga und Leipz. 1797-1803. 8. *Franz.* Baſel und Paris 1801 u. ff. 8. Supplementband zum 5ten, 6ten und 7ten Theil, enthaltend archival. Nachrichten und Beweisſchriften zur neuern Geſchichte des Ruſſiſchen Handels. Mit 1 hydrograph. Karte und 7 Planen. Leipzig 1803. 4.— *J. Heym's* Verſuch einer vollſtänd. geographiſch- topograph. Encyclopädie des Ruſſiſchen Reichs nach alph. Ordnung. Götting. 1796. 8. — Tableau général de la Ruſſie moderne, et ſituation politique de cet empire au commencement du 19e Siècle; par *V. C.**** Continuateur de l'Abrégé de l'hiſtoire générale des voyages. à Paris et Straſb. 1802. 8. Nebſt 2 Karten über das Europ. und Aſiat. Ruſsland.

G. F.

(*G. F. Müller's*) Sammlung Russischer Geschichte. 9 Bände (jeder von 6 Stücken). St. Petersb. 1732—1764. 4. Zum Theil nachgedruckt und (durch den Kriegsrath *Merk* zu Darmstadt) in andere Ordnung gebracht, Offenbach 1777 — 1780. 5 Bände in 8. — *J. J. Haigold's* d. i. *A. L. Schlözers* Neuverändertes Rufsland oder Leben Catharinae der 2ten u. s. w. 2 Theile. Riga 1768 — 1772 8. (*Desselben*) Beylagen zum Neuveränd. Rufsland. 2 Theile ebend. 1769 — 1770. 8. — Denkwürdigkeiten der Regierung Catharinae der 2ten, als Fortsetzung des Veränd. Rufsl. 1 Th. ebend. 1780. 8. — *A. W. Hupel's* Nordische Miscellan. 28 Stücke. ebend. 1781 — 1791. 8. *Dessen* Neue Nord. Misc. 18 Stücke. ebend. 1792 — 1798. 8. — *H. Storch's* Materialien zur Kenntnifs des Rufs. Reichs. 1 Band. ebend. 1796. 8. — *Dessen* historische (*u. statist.*) Zeitschrift unter dem Titel: Rufsland unter Alexander dem 1sten (angefangen im Jul. 1803). Leipz. 8.

* * *

Neue Nordische Beyträge zur physikal. und geograph. Erd- und Völkerbeschreibung, Naturgeschichte und Oekonomie (von *P. S. Pallas*). 7 Theile. St. Petersb. u. Leipz. 1781 — 1796. 8. Mit Kupfern. — *B. F. J. Hermann's* Beyträge zur Physik, Oekonomie, Mineralogie, Chemie, Technologie und zur Statistik der Rufs. und angränzenden Länder. 3 Bände. Berl. und Stettin 1786 — 1789. 8. — *J. G. Georgi's* geographisch - physikal. und naturhist. Beschreibung des Rufs. Reichs, zur Uebersicht bisheriger Kenntnisse von demselben. 3 Theile in 10 Bänden. Königsb. 1797 — 1800. 8. Mit 2 Landkarten (*deren eine das Europäische, die andere das Asiat. Rufsland vorstellt.*) .

* * *

K. P. M. Snell's Beschreib. der Rufs. Provinzen an der Ostsee u. s. w. Jena 1794. 8. — *A. W. Hupel's* Topograph. Nachrichten von Lief- und Ehstland. 3 Bände. Riga 1774 — 1782. 8. Mit einer Landkarte. *Dessen* Gegenwärt. Verfassung der Rigischen und Revalischen Statthalterschaft zur Ergänzung der topogr. Nachr. von Lief- und Ehstl. ebend. 1789. 8. *W. C. Friebe'ns* phys. ökon. und statist. Beschreib. v. Lief- und Ehstland u. s. w. ebend. 1794. 8. — *A. W. Hupel's* statist. topograph. Nachrichten von den Herzogthümern Curland und Semgallen; in *dessen* Nord. Miscell. St. 9. S. 1 — 258. —

Wasili

Wasili Rubenow's geogr. polit. und hist. Nachrichten von Klein-Rufsland u. f. w. Aus dem Rufs. überf. von *C. H. Hafe*; in *Büfching's* Magazin Th. 9 p. S. 415 — 462 — Hist. und topograph. Befchreibung der Städte des Moskowifchen Gouvernements und feiner Kreife *(Ruffifch)*. Moskwa 1787. 8. *Teutfcher* Auszug in *Storch's* Material. B. 1. S. 111 — 210. Allg. Befchreib. der Statthalterfchaft Wologda; *ebend.* S. 305 — 338. Statist. topogr. Befchreib. der Statthalterfchaft Wiburg; *ebend.* S. 491 — 522. — Topogr. Befchreib. der Statthalterfchaft Charkow u. f. w. *(Ruffifch)*. Moskwa 1788. 8. *Teutfch* in *Buffe's* Journal von Rufsland B. 1. und 2. — *Pet. Rytfchkow's* Orenburgifche Topographie *(Ruffifch)*. St. Petersb. 1762. 2 Theile in 8. Mit 4 Landkarten. *Teutfch* v. *J. Rödde*. Riga 1772. 2 Theile in 8. Mit 4 Landkarten. Auch v. *C. H. Hafe*; in *Büfching's* Mag. Th. 5. 6. 7. Mit 2 Landkarten. — *Deffen* Einleitung zur Aftrachanifchen Topographie *(Ruffifch)*. Moskwa 1774. 8. — *G. W. Stöllers* Befchreib. von dem Lande Kamtfchatka u. f. w. Mit (13) Kupf. Frankf. und Leipz. 1774. 8. — *Jak. Reineggs* allg. hist. topogr. Befchreibung des Kaukafus u. f. w. herausg. v. *F. E. Schröder*. 2 Theile. Gotha und St. Petersb. 1796 — 1797. Mit 3 Kupf. und 1 Landkarte. — *P. S. Pallas* Sammlungen hist. Nachrichten über die Mongol. Völkerfchaften. 1 Theil. St. Petersb. 1776. 4. Mit Kupf. — Tableau phyfique et topogr. de la Tauride, tiré d'un Journal d'un voyage fait en 1794; par *P. S. Pallas*. à St. Petersb. 1795. 4. — Hist. Befchreib. von Georgien, nach feinem polit. kirchl. und litter. Zuftande, verfafst von der Alexander-Newskifchen Akademie *(Ruffifch)*. St. Petersb. 1802. 8. *Teutfcher* Auszug (v. *A. L. Schlözer*) in den Gött. gel. Anz. 1803. S. 409 — 424.

✲ ✲ ✲

Die Reifebefchreibungen von *J. G. Gmelin*, *N. Rytfchkow*, *P. S. Pallas*, *S. G. Gmelin*, *J. Lepechin*, *J. G. Georgi*, *J. P. Falk*, *W. Szujew*, *J. A. Güldenftädt*, *G. Schelechof*, u. a. m. die in der Litter. der Statistik S. 525 — 529 und in den beyden dazu gehörigen Nachträgen verzeichnet find.

✲ ✲ ✲

Topograph. Befchr. der kaif. Haupt- und Refidenzftadt Moskwa *(aus einem Ruffifch gefchrieb. Werk)*; in *Storch's* Material.

Material. B. 1. S. 111 — 136. — *E. Wichelhausen's* Züge zu einem Gemählde von Moskwa u. s. w. Berl. 1803. 8. — *J. G. Georgi's* Versuch einer Beschreib. der Russ. kais. Residenzstadt St. Petersburg und der Merkwürdigkeiten der Gegend. Mit 1 Plan und 1 Karte. St. Petersb. 1790. 8. *Franz.* (*v. S. H. Catel*). ebend. 1793. 8. — *H. Storch's* Gemählde von St. Petersburg. 2 Theile. Riga 1794. 8. Mit Kupf. *Franz.* (v. *B. F. Haller*). Bern 1795. 2 Voll. in 8. Vergl. *Busse'ns* Journ. v. Russl. B. 2. S. 281 — 298. 355 — 369.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Größe, nach den Graden nördl. Breite von 43 bis 78 und von 39 bis 215 der Länge (mit Einschluss der Inseln im östlichen Ocean); nach dem *Flächeninhalt* ungef. 329,000 QM. (wenn man das nur unter Russ. Schutze stehende Land der Kirgisen weglässt und hingegen die wirklich in Besitz genommenen Kurilischen und alle Inseln des östlichen Archipelagus dazu rechnet: wozu aber der noch unbekannte Flächeninhalt Georgiens und Grusiniens kommt, nicht zu gedenken des Russischen Amerika), davon 87,000 auf den Europäischen und 242,000 auf den Asiatischen Theil gerechnet werden. Der gröfste Staat, der je bestand! Von Europa gehört mehr als die Hälfte dazu, über ein Drittheil von Asia, und in der neuern Zeit an streckt er sich auch auf die Nordwestküste von Amerika hinüber.

W. L. Krafft sur la surface géometrique da la Russie; *in* Nov. Act. Petropol. T. I. p. 389 sqq. (a. 1783.)

2. *Gränzen.* 1) *Meeresgränzen:* an das *Baltische* Meer gränzen gegen Westen und Norden die Statthalterschaften Curland, Riga, Reval, St. Petersburg und Finland; an das *weiße* Meer gegen Norden die Statth. Olonez

Olonez und Archangel; an das *Eismeer* gegen Norden die Statth. Tobolsk und Irkutzk; an die *Orientalische* See (oder an das Anadyrische, Kamtschatkische und Ochotskische Meer) gränzt gegen Osten die Statth. Irkutzk, die von Nordamerika, wo Russische Factoreyen angelegt sind, nur durch eine schmale Meerenge getrennt ist, und mit Japon gewissermassen durch die Kuril. Inseln zusammen hängt; an die *Kaspische* See gegen Süden die Statth. Usa und Kaukasien; an das *Asowische* und *schwarze* Meer gränzen auch gegen Süden die Statth. Kaukasien, Katarinoslaw und Taurien. 2) *Landesgränzen:* Gegen *Norden* gränzen an das *Schwedische Finland* die Statth. Wiburg und Olonez; gegen *Osten* und *Südosten* an die *Sinesische Mungaley* und *Soongorey* die Statth. Irkutzk und Kolywan; gegen *Süden* an das Land der *Kirgisen* die Statth. Kolywan, Tobolsk und Ufa; gegen *Südwesten* an Persien; gegen *Westen* an die *Europ. Türkey* die Statth. Katarinoslaw, an *Preuss.* und *Oestreich. Polen* die Statth. Wilensk, Slonym oder Grodno und Minsk. Das Reich wird also in Norden von dem Eismeer, in Osten von dem Oriental. Ocean, in Süden von Sinesischen, Kirgisischen u. Kaukasischen Gebirgsländern, wie auch vom Kasp. und schwarzen Meer, in Westen von Türkischen, Preussischen und Oestreich. Provinzen, von der Ostsee und von Schweden begränzt.

3. *Eintheilung.* In 48 Gouvernements oder *Statthalterschaften*, wovon 41 zum Europäischen, und die übrigen zum Asiat. Russland gerechnet werden.

Die *Europäischen* theilt man, zu einer bequemern Uebersicht, in 3 grosse Landstriche ab:

A. Der *nördliche Landstrich* enthält folgende Statthalterschaften: 1) St. Petersburg, 2) Finland (vor 1802 Wiburg), 3) Reval oder Ehstland, 4) Riga oder Livland, 5) Pleskow, 6) Twer, 7) Nowgorod, 8) Olonez, 9) Archangel, 10) Wologda, 11) Jaroslaw, 12) Kostroma, 13) Wjätka.

B.

B. Der *mittlere Landstrich*: 14) Moskwa oder Moskau, 15) Wladimir oder Wolodimer, 16) Nishnei-Nowgorod (Unternowgorod), 17) Tula, 18) Kaluga 19) Rjäsan, oder Räsan, 20) Tambow, 21) Woronesh, 22) Charkow, oder die Slobodische Ukraine, 23) Kursk, (vorher Belgorod), 24) Orel, 25) Smolensk, 26) Mohilew oder Mohilow, 27) Witepsk (ehedem Polozk), 28) Tschernigow, 29) Nowgorod-Sjewerskoi, 30) Minsk, 31) Nowygrad-Wolhynskoi, 32) Wilensk oder Wilna, 33) Slonym oder Grodno, 34) Curland oder Mitau.

C. Der *südliche* Landstrich: 35) Kamenez-Podolskij oder Podolsk, 36) Kiow, oder Kiew 37) Cherson, 38) Nikolajew 39) Jekatarinoslaw, 40) Taurien (Letztere 3 zusammen hiessen vorher die Neu-Russische Statthalterschaft.) 41) das Land der Donischen Kosaken (der grösste Theil der Ukraine).

Die *Asiatischen* Statthalterschaften: 42) Permien (entstand aus Stücken der ehemahligen Kaukasischen Statth.) 43) Orenburg (vorher Uffa) 44) Astrachan, 45) Kaukasien, 46) Tobolsk, 47) Tomsk (vorher Kolywan), 48) Irkuzk.

In Rücksicht der *Gouvernementsuniformen* ist seit 1787 das ganze Reich in 3 Reihen oder Landstriche eingetheilt: in den *nördlichen*, *mittlern* und *südlichen*. Der 1ste hat die *himmelblaue*, der 2te die *rothe*, der 3te die *braune* Farbe zum Hauptunterscheidungszeichen. — Die Statthalterschaften sind in *Provinzen* und diese in *Distrikte oder Kreise* abgetheilt. Auf eine Statthalterschaft werden 3-400,000 und auf einen Kreis 20-3000 Personen männlichen Geschlechts gerechnet.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*; und zwar sind

1) *Slawischen* Ursprungs: a) die *Russen*, als die Hauptnation. b) die *Kosaken*, von verschiedener Art.

c)

c) *Polen.* d) *Servier*, und andere mit ihnen verwandte Leute. e) die *Letten.*

2. *Finischen* Ursprungs: a) die *Finen* selbst oder, wie sie sich selbst nennen, *Somaladzh* oder *Suomalainen*, Russisch: *Tschuchonzi* oder *Maimisti.* b) die *Lappen.* c) die *Ehsten.* d) die *Liven.* e) die *Wotjaken.* f) die *Tscheremissen.* g) die *Tschuwaschen.* h) die *Mordwinen* oder *Morduanen.* i) die *Permeken* und *Sirjänen.* k) die *Ostjaken.* l) die *Wogulen.*

3) *Tatarischen* Ursprungs: a) eigentliche *Tataren.* b) *Baschkiren.* c) *Mestscherjaken* oder *Mestescheräken.* d) *Barabinzen.* e) *Teleuten*, *Telegnten* oder *Telenguten.* f) *Jakuten.* g) *Nogaiische Tataren.* h) *Kirgisen* oder *Kirgiskaisaken.* i) *Karakalpaken.* k) *Bucharen.* l) *Tschetschenzen.* m) *Kaukasische Bergtataren.* n) *Kubaner* oder *Tataren von Kubanischer Herkunft.* o) *Bessarabische Tataren.*

4) *Mongolischen* Ursprungs: a) die *Oelöt* oder *Kalmüken.* b) die *Buräten*, Russisch *Bratski.* c) die *Soongarren.* d) die *Derbet.* e) die *Torgot.*

5) *Tungusen*, zu denen die *Lamnten* gehören, von ihnen stammen auch ab die *Dauren* und *Mansuren.*

6) Unbekannten Ursprungs: a) die *Samojeden.* b) die *Jukagiren.* c) die *Korjäken.* d) die *Kamtschadalen.* e) die *Arinzen* oder *Aralar*, nebst einigen andern, die deren Sprache reden. f) die *Tschuktschen.* g) die *Kurilen.* h) die *Aleuten* u. a. m.

7) Verschiedene Haufen von Europäischen und Asiatischen Nationen. a) *Teutsche.* b) *Schweden.* c) *Engländer*, *Holländer*, *Schweitzer*, *Italiener*, *Franzosen* und *Dänen.* d) *Georgier* oder *Georgianer.* e) *Tscherkassen.* f) *Grusiner.* g) *Griechen.* h) *Perser.* i) *Araber.* k) *Truchmener.* l) *Armenier.* m) *Indier* und andre Asiaten. n) *Türken.* o) *Juden.* p) *Zigeuner.*

2) nach ihrer *Anzahl*, die noch zur Zeit niemand genau weiss, selbst die Regierung nicht. Bloss wahrschein-

scheinlich setzt man sie auf 33 Mill. Die neuern Angaben von 40 Mill. und darüber scheinen übertrieben: 35 — 36 Mill. ist vielleicht die wahrscheinlichste. In Moskau leben ungefähr 300,000 und in St. Petersburg ungefähr 225,000 Seelen. Hindernisse der stärkern Bevölkerung. — Unverhältnismäßsiges Uebergewicht der Gebohrnen über die Gestorbenen und der Knaben über die Mädchen in manchen Statthalterschaften.

(*A. L. Schloezer*) von der Unschädlichkeit der Pocken in Rußland und von Rußlands Bevölkerung überhaupt. Gött. u. Gotha 1768. 8. — *B. F. J. Hermann* und *W. L. Krafft* über die Bevölkerung des Russ. Reichs, im 4ten B. der *Nov. Act. Acad. Petropol.* (1789. 4.) *Auszug* in *Zimmermann's* Annalen 1790. St. 2. S. 135 - 146. St. 4. S. 335 - 348. — *A. L. Schloezer's* Leben I. 155 - 165.

3. Nach ihren *Sitten*. Sind nach der Menge und Verschiedenheit der Nationen und der Himmelsstriche äusserst mannichfach. Die Hauptnation zeichnet sich durch gute Eigenschaften und Nationaltugenden vortheilhaft aus. Sie ist schon an sich, und noch mehr unter guten Anführern, brav, arbeitsam, ausdaurend, scheuet keine Beschwerlichkeit, verträgt jedes Klima, wird selten krank, zeigt bey der einfachsten, in den Fasten äusserst magern, Kost immer eben so viel Stärke als Muth; sie fasset alles, selbst Künste und Sprachen, mit unglaublicher Leichtigkeit, versteht jede Gelegenheit zu benutzen, und findet immer Mittel zur Erreichung ihrer Absichten. Gewöhnlich ist sie gegen ihre Beherrscher treu und gehorsam. Selbst die gemeinen Leute grüssen einander sehr höflich; ihre Kleidung ist nicht sowohl unsauber als armselig. Die Vornehmen kleiden sich nach Teutscher und Französischer Art, und lieben die Pracht, so wie das weibliche Geschlecht aus allen Ständen die Schminke. Die Bauern und Kosaken tragen Bärte. Um den Leib rein und gesund zu erhalten, pflegen sie wöchentlich ein Paarmahl das Schwitzbad zu brau-

brauchen; zu welchem Ende man faſt bey allen Häuſern Badſtuben findet: wer aber keine eigene hat, bedienet ſich der öffentlichen. Der Aberglaube iſt bey dem gemeinen Manne ſehr groſs.

A. W. Hupel. über den Nationalkarakter der Ruſſen; in *deſſen* Nord. Miſcell. St. 1. S. 1 — 196. — *J. G. Georgi* von den Nebenbeſchäftigungen des Ruſſ. Landvolkes, eine Preisſchrift; in *(Pallas)* N. Nord. Beytr. B. 4. S. 340-386. — *Deſſen* Beſchreib. aller Nationen des Ruſſ. Reichs, ihrer Lebensart, Religion, Gebräuche, Wohnungen und übrigen Merkwürdigkeiten. 4 Ausgaben *(oder Theile).* St. Petersburg 1776-1780. 4. Mit ſchwarzen und ausgemahlten Kupfern. *Franz.* (von *Lochner*) ebend. 1776-1777. 3 Theile in 8. *Ruſſiſch* ebend. 1776-1777. 3 Th. in 8. *Engliſch* Lond. 1780. 3 Bände in 8. Bey allen dieſen Ueberſetzungen fehlt der 4te Theil. Deſto vollſtändiger und ſehr viel verbeſſert iſt die neue *Ruſſiſche* Ueberſetzung. St. Petersb. 1799. 4 Theile in 4. Der 4te Theil iſt ganz umgearbeitet. Die Abbildungen ſind die nämlichen. — *F. Hempel's* und *J. G. Geiſsler's* Abbildung und Beſchreibung der Ruſſ. Völker u. ſ. w. Teutſch und Franz. Leipz. 1803-1804. Mit 66 illum. Kupf. in 4.— Vergleichung des ältern und neuern Ruſslands in Rückſicht auf die natürlichen Beſchaffenheiten der Einwohner, ihrer Cultur, Sitten, Lebensart und Gebräuche, ſo wie auf die Verfaſſung und Verwaltung des Reichs; nach Anleitung älterer und neuerer Reiſebeſchreiber; von *C. Meiners.* 2 Bände. Leipz. 1798. 8. — Die Letten, vorzüglich in Liefland am Ende des philoſophiſchen Jahrhunderts; ein Beytrag zur Völker- und Menſchenkunde. Leipzig 1797 (*eigentlich* 1796). 8. 2te verbeſſ. Ausgabe. ebend. 1800. 8. — Faſt alle vorhin erwähnte Reiſebeſchreiber.

III. Naturprodukte.

Zuſammengenommen bringen die Ruſſiſchen Länder alles hervor, was die *Bedürfniſſe* ihrer Bewohner erfordern. Was eine Gegend nicht hervorbringt, hat die andere; es kann alſo eine der andern aushelfen. Von ihrer faſt zahlloſen Menge führen wir nur, wie über-

überall, diejenigen an, die zum Lebensunterhalt und Handel dienen, und zwar:

1. aus dem *Pflanzenreich.* Alle *Getreidearten* und *Hülsenfrüchte*, hauptsächlich in Lievland, Ingermannland, Moskau, Kasan, Kiow, Smolensk und in den von Polen erworbenen Provinzen. *Flachs* und *Hanf*, deren Saamen man auch theils zu Oel benutzt, theils verschiffet. An der Kama bauet man jetzt auch den *Wallachischen Flachs*, der 7 Spannen hoch wächst und besseres Garn giebt, als der gemeine. Die Sibirische *Hanfnessel. Tabak. Gartengewächse* und allerley Wurzelwerk. *Melonen* und *Arbusen* oder Wassermelonen. Der *Spargel* wächst an vielen Orten wild. *Hopfen*, sowohl ächter oder gezogener, als wild wachsender, häufig. Auch ächter und unächter *Senf;* letzterer taugt auch zum Genuss, und es läst sich Oel daraus pressen. *Kanariensaamen*, *Süßholz*, *Kalmus*, *Meerrettig*, *Rhapontica* oder unächte Rhabarber (die Sinesische baut man mit gutem Erfolg in dem botanischen Garten zu Moskau), *Kali* oder Salzkraut, *Färbekräuter* von gar verschiedener Art, *Spanischer Pfeffer*, *Saffran* oder vielmehr *Safflor*, viele Arten essbarer *Schwämme*, *Trüffeln*, *Kapern*, *Weinstöcke*, *Sträucher* und *Pflanzen*, von denen theils Holz und Rinde, theils die Beeren zur Nahrung, zu Getränken, zum Färben u. s. w. gebraucht werden. *Bäume* von etwas grösserer Art sind: der *Gerberbaum*, der *Taxus*, der *Buchsbaum*, die *Ceder*, der *Terpentinbaum*, der *Lerchenbaum* (der das Orenburgische Gummi giebt), etliche Arten des *Sevenbaumes*, der *Wacholderbaum*, der *wilde Oelbaum*, der *wilde Feigenbaum* u. s. f. *Maulbeerbäume. Obstbäume* von verschiedener Art, nicht nur in Gärten, sondern auch wildwachsend. *Waldbäume* von sehr verschiedener Art, welche allerley Schiff-Bau-Brenn- und Arbeitsholz, Breter, Bast, Theer, Pech, Asche, Pott- und Waidasche liefern.

2.

2. aus dem *Thierreich*, welches auch ſehr mannichfach iſt. *Pferde*, zahme und wilde. *Eſel*, eben ſo. *Pferdeeſel*, wovon eine wilde Art bey den Kirgiſen und Kalmüken *Kulan* heiſset; eine andere Art ſind die *Dſhiggetei*, die weder Pferd noch Eſel, ſondern ein Mittelding zwiſchen beyden ſind, doch aber auch keine Mauleſel. *Rindvieh*, gewöhnlich klein, deſto gröſser in der Ukraine. *Schaafe* giebt es etliche Arten; die gemeinen Ruſſiſchen ſind klein und haben grobe Wolle: unter den andern ſind die breitſchwänzigen Kalmükiſchen berühmt; am gröſsten in der Welt ſind die dauriſchen; es giebt auch zahme und wilde *Ziegen* und *Schweine*, deren Pertinenzſtücke vielfach benutzt werden. Auch *Steinziegen* oder Gemſen in Taurien, dort *Kaberga* genannt. *Hunde* zur Jagd, zum Ziehen, zur Bewachung der Häuſer und der Viehheerden; ihr Fell iſt Handelszweig, ſo auch die *Katzenfelle*. *Kameele*, deren Haare verſponnen werden. *Büffelochſen* und *Kühe*. *Hirſche*, *Rehe*, *Elan*- und *Rennthiere*. Eine Menge wilder Thiere, die wegen ihrer Felle ſchätzbar ſind, z. B. *Tiger*, *Bären*, *Lüchſe*, *Füchſe*, *Wölfe*, vorzüglich *Zobel*, *Eichhörnchen* mancher Art und im Ueberfluſs, *Hermeline*, *Vielfraſſe*, *Haſen*, *Iltiſſe*, *Marder*, *Wieſel*, *Moſchusthiere*, *Dachſe*, *Biber*, *Fiſchottern*, *Hamſter*. — Zahmes und wildes *Geflügel* in den meiſten Gegenden überflüssig, beſonders *Auerhäne*, *Birkhühner*, *Rebhühner*, *Haſelhühner*, *wilde Enten* und *Gänſe*, *Lerchen*, *Schneevögel*, *Schnepfen*, *Faſanen*, *Eidervögel* u. ſ. w. Auch eine Menge beſonderer Raubvögel, vorzüglich ſchöne *Falken*. — In Anſehung der *Fiſche* ſind mit Uebergehung aller gewöhnlichen groſsen und kleinen Arten, die den Ruſſen bey ihren Faſtenſpeiſen und dem Landmann zum Handel nach den Städten manche Vortheile gewähren, etwa folgende zu bemerken: *Hauſen* oder *Belugen*, *Störe*, *Sterlede*, *Sewrugen*, *Oſſetrine*, *Lachſe*, *Häringe* und deren Abarten, nämlich *Rebſe* und

Strömlinge; Seehunde, Seekühe, Seepferde oder *Wallrosse, Seelöwen* und *Seebären, Wallfische, Austern, Perlenmuscheln.* — Von *Insekten* verdienen vornehmlich die *Bienen* und *Seidenwürmer* Erwähnung.

3. Aus dem *Mineralreiche*, welches noch reichhaltiger, als die beyden andern, ist, besonders in Rücksicht auf die *Bergwerke* welche die allermeisten *Metalle*, Zinn ausgenommen, liefern. Der Gruben, Hütten und Oefen in Sibirien ist eine grosse Menge, und ihrer würden noch mehr seyn, wenn es nicht an Händen und Waldungen gebräche. *Gold* und *Silber* wird eben nicht viel, aber desto mehr *Kupfer* und *Eisen*, auch *Bley*, gewonnen. Die Bergwerke selbst gehören theils der Krone, theils Privatbesitzern. Der Krone gehören hauptsächlich folgende: 1) etliche Eisenhütten an verschiedenen Orten; 2) etliche Kupferbergwerke, gleichfalls an verschiedenen Orten, sonderlich in der Permischen Statthalterschaft; 3) Die Goldbergwerke oder Goldwäsche zu Katharinenburg; besonders die dort 1803 entdeckte reiche Goldgrube; 4) etliche Silberbergwerke, als die wichtigsten unter allen; sie befinden sich: a) zu Nertschinsk, die auch bisweilen, aber unrichtig, unter dem Namen der Argunischen begriffen sind (sie liefern jährlich gegen 2 Mill. Pud Erz; was von 1704 — 1787 an Silber und Gold daraus geschieden worden, beträgt am Werth gegen 10 Mill. Rubel); b) die Kolywanischen, als die vorzüglichsten und reichhaltigsten, die man auch die Barnaulischen oder die Kolywanowoskresenskischen nennt; die Hauptgrube ist der Schlangenberg (von 1746 bis Ende 1800 haben sie geliefert an Silber und Gold nach dem jetzigen Werth des Geldes über 70 Millionen Rubel, wovon nach Abzug der Kosten 56 Mill. reiner Gewinn bleibt); c) die Berezovischen Gruben auf dem Ural, die in der neuern Zeit jährlich 7 — 8 Pud Gold geben. Von dem Silber ist zu wissen, dass auch Gold daraus geschieden wird; dies geschieht zu St. Petersburg, wohin

wohin das Blickſilber aus den Hütten geht. Das Gold und Silber ſind als reiner Gewinn anzuſehen, indem die ſämmtlichen Koſten bloſs mit dem dort zugleich gewonnenen Kupfer beſtritten werden. Die Privatbergwerke werden auf alle Art unterſtützt, um den Reichthum des Staats durch viele Metalle zu vermehren Die Krone, die ehedem auch von ihnen groſse Vortheile zog, hat ſich in der neuen Zeit derſelben begeben, und erhebt davon weiter keine Einkünfte, auſser dem Kupfer, welches für billigen Preis zur Münze geliefert wird — Von den übrigen Metallen findet man: *Queckſilber, Arſenik, Nickel, Kobalt, Spiesglas, Wismuth, Zink. Edle* und *halbedle Steine* von allerley Art, als: *Rubine, Topaſe, Aquamarine, Berylle, Granaten, Chryſolithen, Amethyſte*, unächte *Schmaragde, Kriſtalle, Opale, Chalcedon, Carneol, Onyx, Achate, Jaſpis, Porphyr. Alabaſter,* der aber ſelten die gehörige Härte für Bildhauer hat. *Marmor* von vielerley Arten. *Granit* von erſtaunlichen Klumpen und wahrer Schönheit. *Asbeſt* oder *Amianth, Marienglas, Serpentinſtein, Talk, Schwefelkies, Schiefer; Gyps* und *Kalkſtein* in unglaublicher Menge, ſo wie viele andere nützliche Steine. — *Salze* aller Art, als: *Steinſalz, Quellſalz, Seeſalz, Glauber-Bitter-* und *Purgirſalz, Mauerſalz*, (gegenwärtig ſind im ganzen Reiche 12 Salzſeen und Salzſiedereyen, die im Jahr 1803 über 16 Pud Salz producirten), *Salmiak Salpeter, Magneſia, Alaun, Vitriol.* — *Brennbare Mineralien*, als: *Steinkohlen, Torf, Bergtheer, Naphta, Asphalt, Gagat* oder *Steinpech, Bernſtein, Schwefel, Steinbutter.* — *Thon-* und *Erdarten*, z. B. *Porzellanerde, Fayancethon, Pfeiſſenthon, Ziegel-* und *Töpferthon, Walkerthon.* — *Farbenerden*, als: *Kreide, Umbererde, blaue* und *rothe Farbenerde.*

Diſcours ſur les Produits de Ruſſie pour ſoutenir la balance du commerce exterieur toûjours favorable; par *A. S. Güldenſtädt*, à St. Petersburg 1777. 4. *Teutſch*, concentrirt

und

und mit Anmerk. von *Dohm*; im *Teut. Museum* 1777. St. 10 S. 285-302. Eine andere Teut. Uebers. Frankf. u. Leipz. 1778. 8. — Neue Begründung und rascher Fortgang des Seidenbaues in den südlichen Provinzen; in *Storch's* Rusland unter Alex. I. Liefer. 2 S. 229-247.

Zur nähern Kenntnifs des Ruff. Bergwerkswesens dienen mehrere Auffätze in *Hermann's* vorhin angeführten Beyträgen zur Physik u. f. w. — *Dessen* Versuch einer mineralog. Beschreib. des Uralischen Erzgebirges. Berlin und Stettin 1789. 2 B. in 8. — *Dessen* mineralog. Reisen in Sibirien von 1783-1796. St. Petersb. 1797-1801. 3 Th. in 4. Mit Kupf. — Der von *demselben* herrührende Ertrag der Ruff. Bergwerke und über die Verfaff. des Ruff. kaif. Bergkollegiums; in *von Liechtenstern's* Archiv 1801. B. 2. S. 271-274.— *J. Renovanz* mineralog. geograph. und andere vermischte Nachrichten von den Altaischen Gebirgen, Russisch-kaiserlichen Antheils. Reval 1788. 4. Mit Kupf. *Russisch* u. mit einigen Anmerk. v. *W. Severgin.* St. Petersb. 1792. 8. —

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Aeufserst mannichfach, z. B. *Ackerland* von fehr verfchiedener Güte; *Wiesen*, eben fo und meiftens im Ueberflufs; *Gebirge* und *Berge* mancher Art, vorzüglich das *uralische* Gebirge, das aus 3 grofsen Theilen befteht, fich von dem weifsen Meer an gegen Mittag in mehrere Arme ausbreitet; das eigentliche Rufsland von Sibirien fcheidet und zu Europa und Afia zugleich gehöret. Von den hohen Afiatifchen Gebirgen erftrecken fich Arme vom Irtifch bis nach dem öftlichen Weltmeer zwifchen Afia und Amerika, die unter dem Namen *Altai*, *Teletzkoi*, *Sayanskoi* und *Stanovoi-Chrebet* bekannt find, und nur in Anfehung ihres mitternächtlichen Abhanges zu dem Ruffifchen Reich gehören. In dem Europäifchen Theil des Reichs ftreichen auch Arme des Kaukafus und der Karpathen. Einige diefer Gebirge find zwar mit ewigem Schnee und Eis, andre aber mit Wäldern oder Kräutern bedeckt. Auf Kamt-

Kamtſchatka und etlichen Inſeln im öſtlichen Ocean giebt es feuerſpeyende Berge. — Groſse, weite Ebenen, die trocken ſind, hoch liegen und gröſstentheils unbewohnt ſind, nennet man *Steppen.* Einige ſind Holz- oder Waſſerleer und daher unbewohnbar: andere haben einiges Geſträuch, auch Bäche, wenigſtens Quellen oder Brunnen: aber es fehlt an Bewohnern; in manchen findet man doch Dörfer. Der Boden dieſer Steppen iſt theils fruchtbar, theils unfruchtbar; die meiſten haben einen abwechſelnden Boden — *Moräſte* giebt es genug, und zwar von ſehr verſchiedener Gröſse und Beſchaffenheit. — Es giebt auch förmliche *Wüſteneyen.*

2. *Gewäſſer,* und zwar 1) *Meere:* a) das *nördliche Weltmeer* oder *Eismeer;* von mehreren groſsen Buſen, die es bildet, heiſst der eine das *Karskojeſche Meer;* b) das *weiſse Meer*, auch eigentlich nur ein groſser Buſen des vorhergehenden; c) die *Oſtſee;* d) das *ſchwarze Meer*, zu dem das *Aſowiſche*, als ein beſonderer Buſen, gehört; e) die *Kaſpiſche See*, die auch oft mit Recht ein Meer genannt wird; f) der *öſtliche Ocean*, wodurch das Reich von Amerika getrennt wird; das *Ochozkiſche Meer* iſt ein groſser Buſen deſſelben. — 2) *Landſeen*, deren, mit Inbegriff aller kleinen, über 1000 ſind; hier nur folgende: a) der *Baikal*, der gröſste unter allen denen, die ganz zum Reich gehören; b) der *Peipus*, der mit dem *Pleskowiſchen* See zuſammenhängt; ſein Ausfluſs heiſst *Naròwa;* c) der *Ladoga*, deſſen Ausfluſs die ſchiffbare *Newa* iſt; d) der *Onega;* e) der *Ilmen;* f) der *Altin*, deſſen Ausfluſs der *Ob* iſt; g) *Beloje-Oſero*, der weiſse See; h) *Kronozkoje;* i) *Tſchany;* k) der *Kamyſchſamariſche* See; l) *Aral*, der auch Meer heiſset, aber nicht ganz zum Ruſſ. Reich gehört. — 3) *Kanäle:* a) der zu Kronſtadt; b) der *Ladogaiſche;* c) einer, durch den man vermittelſt etlicher Flüſſe von Moskau in den Don kommen kann; d) derjenige bey Wyſchnei-

Wolot-

Wolotschok, vermittelst dessen man aus dem Kaspischen Meer in die Wolga, und ferner durch die Twerza, Msta, den Ilmersee und den Fluss Wolchow, entweder in den See Ladoga oder in den Ladogaischen Kanal, und aus beyden auf der Newa in den Finischen Meerbusen, folglich in die Ostsee, kommen kann. Diese Fahrt ist durch den 1802 vollendeten Nowgorodischen Kanal noch bequemer gemacht worden. e) der *Lepelische*, der die Dwina mit dem Dnepr verbinden soll, aber noch nicht fertig ist. f) der *Beresinische*, wodurch die Düna mit dem Dnepr, g) der *Welikolukische*, wodurch sie mit der Newa, und h) der *Werroische*, wodurch sie mit der Narowa vereinigt wird; i) der *Oginskische*, der den Njemen mit dem Dnepr, und k) der *Curländische*, der ihn mit der Düna vereinigt; l) der *königliche*, der den westlichen Bug mit dem Dnepr verbindet; m) die *Orelischen* Kanäle, die den Dnepr mit der Wolga; n) der *Iwanowische*, der den Don mit der Wolga vereinigt. (S. die hydrograph Karte und die dazu gehörigen Plane in dem Supplementband zu *Storch's* Gemählde des Russ. Reichs.) — 4) *Flüsse;* von ihrer grossen Menge nur die grössten und berühmtesten, und zwar a) in dem *Europ.* Theil des Reichs: α) die *Wolga*, die in die Kaspische See fällt; β) der *Don* in die Asowische See; γ) die *Dwina*, die sich in das weisse Meer ergiesst; δ) die *Dwina* oder *Düna* (Lettisch *Daugawa*) in die Ostsee; ε) der *Dnepr* ins schwarze Meer; b) in dem *Asiatischen* Theil: α) die *Wolga;* β) der *Ural*, ehedem *Jaik*, der ins Kaspische Meer fällt; γ) der *Jem* (Dschem), von den Russen *Jemba* oder *Emba* genannt, ins Kaspische Meer; δ) der *Ob;* ε) der *Jenisei;* ζ) *Lena*; diese 3 fallen in das Nord- oder Eismeer; η) der *Anadir*, in das östliche Meer; ϑ) der *Amur*, eben so. 5) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, deren es verhältnissmässig wenig giebt; die vornehmsten: a) die *Bäder am Terek* in der Kaukasischen Statthalterschaft; b) die

Bäder

Bäder am Bargusin in der Nertschinskischen Provinz Irkutskischer Statthalterschaft; c) die warmen *Quellen in den Baikalischen Gebirgen;* d) die warmen *Quellen auf Kamtschatka* und auf den *Kurilischen* und *Aleutischen* Inseln; e) die *Schwefelquellen am Sok* und an der *Wolga.* — f) der *St. Petersbrunnen* in der Gegend von Olonez; g) der Brunnen bey *Zarizin*, zu *Sarepta* in der Saratowischen Statth. gegenwärtig der berühmteste; h) der Brunnen bey *Katharinenburg* in der Permischen Statthalterschaft. i) Viele Salzseen, besonders in Taurien, der grosse Salzsee *Jelton* oder *Elton*, der nicht weit davon liegende und nicht minder ergiebige Salzsee *Bogdo*, der *Indersskische*, der See *Ebale* (in der Kirgisischen Steppe), der *Jamüschewskische* in der Kolüwanischen Statthalterschaft u. a. m.

3. *Luft* und *Witterung.* Dass sie äusserst verschieden seyn müsse, ergiebt sich aus der Lage und Grösse des Reichs, welches zugleich das Klima der Provence und Lapplands geniesst; es hat gute Seide und vortreffliches Pelzwerk; Feigenbäume, die wild wachsen, und die herrlichsten Wälder zu Flotten; Kameele und — Zobel. In Rücksicht der Witterung und des davon abhängenden Gedeihens der Naturprodukte wird das ganze Reich in 4 grosse Landstriche abgetheilt: 1) in den sehr *kalten*, der über dem 60 Gr. nördlicher Breite liegt und sich bis an den 78 erstreckt; 2) in den *kalten*, vom 55 bis 60 Gr.; 3) in den *gemässigten*, vom 50 bis 55 Gr.; 4) in den *warmen*, vom 43 bis 50 Gr. In den mittlern und nördlichen Gegenden sind die Winter sehr kalt, und dann die Tage ungemein kurz: im Sommer sind diese desto länger, und die Hitze wird bisweilen sehr gross. Dass das Klima überhaupt der Gesundheit nicht nachtheilig sey, beweisen die fast in allen Gegenden unter mancherley Ständen lebenden sehr bejahrten Greise. Das Zufrieren der Flüsse geschicht auf verschiedene Art, je nachdem die Kälte, das Wasser, der Lauf der Flüsse, oder

oder etwan auch ihr Bette beschaffen ist. Die *Kälte*, und noch mehr der damit verbundene *Schnee*, ist für das Reich eine grosse Wohlthat, weil dadurch der Transport zu Lande ausnehmend befördert wird. Der *Regen* fällt in den nördlichen und mittlern Statthalt. gewöhnlich sehr häufig, obgleich Ausnahmen Statt finden. Die *Winde* sind in einigen Gegenden sehr heftig; besonders herrschen in Sibirien sehr fürchterliche Winterorkane, die man *Burane* nennet. *Gewitter* sind in den meisten Gegenden nicht so häufig und bey weitem nicht so stark, als anderwärts. In den nördlichsten Gegenden sind Blitz und Donner eine Seltenheit.

A Letter — containing some observations on the Climates of Russia and the Northern Countries; with a View of the flying mountains at Zarsko Zelo naer Petersburg; by *John Glenking*. Lond. 1778. 4. *Teutsch* (von *Wehrs*) im Hannöv. Mag. 1781. St. 1. u. 2; und in den Bemerk. über Rufsland und die Krim. S. 267 — 291.

V. Kultur des Bodens.

An Thätigkeit der Menschen und an [illegible]iten Anordnungen der Obern fehlt es nicht, aber wohl in vielen Gegenden an Menschen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Die erste wird nicht nur von ansässigen Ackerleuten, sondern auch von nomadischen oder Steppenvölkern getrieben. In den meisten Gegenden ist sie der Hauptzweig der Landwirthschaft. Die *Pferdezucht* ist am allergemeinsten, und es wird nicht leicht auch ein noch so armer Bauer leben, der nicht ein oder mehrere Pferde haben sollte; ja einige, besonders die Kosaken, besitzen ganze Heerden. Die *Kameelzucht* ist von keinem Belang: desto mehr die *Rindviehzucht*, aber doch, besonders in Sibi-

Sibirien bey weitem nicht ſo ſtark und wohl geordnet, als ſie es ſeyn könnte. Die *Schaafzucht* verdiente auch Ermunterung und Verbeſſerung, ob man gleich bey jedem Dorf eine Schaafheerde ſieht; eigentliche Schäfereyen kennt man nicht. Die *Ziegenzucht* iſt in den meiſten Gegenden gemein, obgleich die Heerden nicht ſehr zahlreich ſind. Die *Schweinezucht* iſt in vielen Gegenden ſo anſehnlich, daſs die Schweinborſten einen beträchtlichen Ausfuhrartikel ausmachen. Die *Zucht des Geflügelviehes* iſt ſehr ausgebreitet. — Der *Fiſchfang* iſt eines der einträglichſten Gewerbe, beſonders in den Statthalt. Archangel, Olonez, St. Petersburg, Wiburg, Reval, in den Ländern am ſchwarzen und Kaſpiſchen Meer, am Ural; Jeniſei, Ob, Baikal, an dem öſtlichen Ocean: am allerſtärkſten aber und vortheilhafteſten in der Kaſpiſchen See und in den hinein fallenden Strömen, vorzüglich an der Wolga und am Ural. Die Ruſſen beſitzen viele Geſchicklichkeit bey dieſem Geſchäfte, welches gröſstentheils verpachtet iſt. Hingegen iſt die *Jagd* in ganz Ruſsland gewiſſermaſsen frey, beſonders in Sibirien; zwar iſt ſie auf den Gütern des Adels ein Eigenthum deſſelben: aber faſt jeder Gutsbeſitzer giebt ſie, wenigſtens ſeinen Unterthanen, frey. Als Hauptgeſchäfte wird ſie nur von den roheſten Nationen Sibiriens getrieben. Uebrigens iſt ſie weit weniger in Anſehung des Wildes zum Eſſen, als wegen des vielen und zum Theil ſehr koſtbaren Pelzwerks wichtig. Beſonders vom *Zobelfang.*

2. In Anſehung des *Land- und Ackerbaues*, der im Ganzen mit glücklichem Erfolg betrieben wird, aber noch groſser Vervollkommnung fähig iſt. Die Beſtellung des Ackers geſchieht zwar durch Pflug und Egge, aber auf verſchiedene Art. In den Ländern, die in dem gemäſsigten und warmen Landſtrich liegen, iſt die Fruchtbarkeit des Erdbodens ſo groſs, daſs man wenig oder gar keinen Dünger nöthig hat. Die Krone ermuntert

tert immer mehr und mehr zum Ackerbau; daher ist immer Getreide genug vorhanden; und wo durch schlechte Witterung der Miswachs eine Provinz zu drükken droht, da kann aus andern dem Mangel abgeholfen werden.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*, deren Emporkommen auf mancherley Art begünstigt wird. Ob sie gleich in der neuern Zeit ziemlich blühend wurden; so reichen sie doch lange nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse hin. In rauhen Gegenden und unter den noch rohen Völkerschaften giebt es wenige oder keine, in und unter andern desto mehrere. Die vornehmsten *Fabrikörter*: Archangel, Arsamas, Astrachan, Jamburg, Jaroslaw, Kaluga, Kastroma, Krasnoe-Selo, Moskau, Murom, Riga, St. Petersburg, Sarepta, Schlüsselburg, Serpuchow, Tula, Wologda, Woronesch. In den *Manufakturen* werden vorzüglich verfertigt: Tücher, Leinwand, Baumwollen- und Seidenzeuche, Bastmatten, Strümpfe, Hüte, Tapeten und Filzdecken, Spitzen und Blonden, Treffen, Leder, vornehmlich Juften, Saffian und Chagrin, Segeltuch und Tauwerk, Papier, Spielkarten, Tabak. *Fabriken*: Schiffe, Porzellan, Fayence, Glas, eine Menge Brennereyen und Siedereyen, als: Thran, Pech, Theer, Terpentin, Kolophonium, Seife, Lichter, Alaun, Vitriol, Farben, Salpeter, Brandwein, Zucker; allerley Metallwaaren (besonders Gewehre und Eisengusswaaren) Siegellak, Tabakspfeiffen, allerhand Brauereyen.

4. in Ansehung des *Handels*, zu dessen Betreibung die vorhin erwähnten Gewässer und der unerschöpflich grosse Reichthum von unentbehrlichen und angenehmen Produkten, wie auch die ausgezeichnete Neigung der Russen zu Handelsgeschäften, ausnehmend vortheilhaft sind. Am füglichsten theilt man ihn in den *Land-* und *Seehandel*. Zum *Landhandel* gehört vornämlich: 1) der *Sibirische*, der sehr ansehnlich ist und mehrere

Zwei-

Zweige begreift; denn in allen Sibirischen Städten sind reiche Kaufleute, auch Bucharen, die jährlich mit Waaren nach Moskau kommen, und von dort andre Russische und ausländische abholen; auch reisen Russ. Kaufleute nach Sibirien, und kaufen oder verkaufen dort Waaren, handeln auch mit den dahin kommenden Sinesen, Mongolen, Kalmüken und Bucharen. Wegen der Wohlfeilheit der Frachten auf den Flüssen gewinnen sie viel dabey. Zu diesem Handel gehört: a) der *Handel nach Sibirien selbst*, b) der *Handel nach Sina*, vielleicht anch nun nach *Japan*, c) der *Handel mit der Bucharey und den Kirgisen*, aus Orenburg. 2) der *Handel nach Persien* über Astrachau und das Kaspische Meer, wird von Russischen und Armenischen Kaufleuten getrieben. 3) der *Handel mit der Türkey und Italien*, der durch den Frieden mit den Türken 1774 eine ganz andere Gestalt erhielt; davon hernach. 4) der *Handel mit Preussen*, *Schlesien und Leipzig*, gröſstentheils Schleichhandel. — Der *Seehandel* wird an und auf folgenden Meeren getrieben: 1) an der *Ostsee*, wo er am wichtigsten und ausgebreitetesten ist; 2) am *weiſsen Meer*, der durch den Handel nach St. Petersburg viel verloren, in der neuern Zeit aber wieder zugenommen hat; 3) am *Kaspischen Meer* zu Astrachan, mit Persern, auch mit Truchmenern und Kirgisen, von Russ. und Armenischen Kaufleuten; 4) auf dem *schwarzen Meer*; 5) im *östlichen Ocean* von Kamtschatka aus.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: feine Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Weine, Apothekerwaaren und Arzneyen, wollene Tücher, sonderlich feine, leichtere wollene Zeuche, Baumwollenwaaren, seidene Zeuche und Tücher, Bänder, Galanteriewaaren, Salz, besonders für die ostseeischen und weiſsrussischen Provinzen, frische getrocknete und eingemachte Früchte, Baumöl und andere feine Oele, Fayence und anderes Steinzeug, Zinn und Bley, Spiauter oder Zink, Englisches

lisches Bier, Franzbrandwein, Arak und Rum, Sardellen, Häringe, Stockfisch, Austern, Reis, allerley Tabak, Käse, Kakao, Sagogrütze, Porzellan, Zitze und Kattune, feine Leinwand, wohlriechende Wasser Pferde, Papier, Nähnadeln u. s. w.

Dagegen werden, meistens zu Wasser, folgende *Exporten* verkauft, und zwar 1) *rohe:* allerley Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf- und Leinsaat, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf und Heede oder Werg von beyden; Ukrainischer Blättertabak, Hopfen, Kümmel, Anis, Masten, Balken, Breter und Planken, allerley Holz, Honig, Wachs, Talg, getrocknete und gesalzene Fische, Bibergeil, allerley Hörner von wilden Thieren, Klauen, allerhand Federn, Wallroßzähne und Riemen, lebendige Thiere, als Pferde, Ochsen und Hunde. Federwild, Pferdeschwänze, Mammonts- und Ochsenknochen, Schweinsborsten, sibirischer Muskus, Marienglas, allerley Haare, Thon und Salz z. B. aus Taurien, Rhabarber, Wachholderbeeren, Lerchengummi und Harz, purgirender Lerchenschwamm der Apotheker u. s. w. 2) *zubereitete* oder *verarbeitete:* Schiffe, Anker, Segeltuch, Tau- und Strickwerk, Nägel, Leinwand, Kalmank, flämisch Leinen und Drell, Kitaika, Garn, Salpeter, Schiespulver, allerley Mehl und Grütze, Graupen, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Butter, Fischthran, gesalzenen und gepreßsten Kaviar, Hausenblasen, Hanf und Leinöl, Harz, Pech, Theer, Pott- und Waidasche, Matten, Talg- und Wachslichter, Seife, Juften, Saffian, Pergament, Sohl-, Sämisch- und andres Leder, Filz, Fensterglas, Tapeten, Brandwein, eine unendliche Menge Pelz- und Grauwerk, theils in einzelnen Bälgen und Fellen, theils in Säcken, theils in fertigen Pelzen, von den oben erwähnten Thieren. — 1801 belief sich der Betrag der Importen durch den Seehandel zu St. Petersb. auf 26½ Mill. und derjenige der Exporten auf 30½ Mill. Rubel.

Der

Der gesammte Aktiv- und Passivhandel beträgt jetzt ungefähr 50 Mill. Rubel, wobey das Reich etwan jährlich 5 Mill. gewinnt. Der Umsatz, den die Unterthanen dabey machen, steigt, Aus- und Einfuhr zusammen gerechnet, auf 15 Millionen; worunter die Waaren verstanden sind, die sie entweder mit in Russland gebauten oder gekauften Schiffen auf eigene Rechnung zur See aus- und einführen.

Keine Europäische Nation treibt einen stärkern Handel mit Russland, als die *Englische*, indem er noch einmahl so viel, als derjenige aller übrigen, die mit diesem Reiche zur See handeln, beträgt. Diese folgen in Ansehung der Stärke des Verkehrs ungefähr so auf einander: *Dänen*, *Holländer*, *Franzosen*, *Portugiesen*, *Hamburger*, *Spanier*, *Lübecker*, *Oestreicher*, *Schweden*, *Italiäner*, *Schweitzer*, *Preussen*, *Rostocker*, *Sachsen*, *Amerikaner*, *Danziger*, *Bremer*, *Oldenburger*.

Handelshäfen und *Handelsstädte*: Archangel, Arensburg, Astrachan, Cherson, Friedrichshamm, oder Friedrichshafen, Habsal, Jakutsk, Irbit, Irkuzk, Kaluga, Kasan, Katharinenburg, Kjächta, Kislar, Kolskoy, Kronstadt, Makariew, Mohilew, *Moskau*, Narwa, Nishnei-Nowgorod, Ochotsk (von da nach Amerika, vielleicht auch nach Japon,) Odessa, Onega, Orenburg, Pernau, Peterpaulshafen, Reval, *Riga*, *St. Petersburg*, Smolensk, Tula, Wiburg.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die guten *Landstraßen* und *Poststationen* bis nach Kamtschatka und bis an die Gränzen von Sina: welche grosse Anstalt durch die *Jamskoi-Kanzley* regiert wird. 2) die vorhin erwähnten *Kanäle*. 3) *Messen* und *Jahrmärkte* vorzüglich zu Irbit in der Permischen Statthalterschaft, bey den Donischen Kosaken in der Staniza-Uripin am Choperfluss, zu Makarjew und Troizk. 4) die in den Russ. Städten gewöhnlichen *Kaufhöfe*, die jedoch auch ihre Unbequemlichkeiten haben. 5) *Aufhebung gewisser Mono-*

Monopolien. 6) *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern, hauptsächlich in Italien und der Türkey. 7) die *Russisch-Amerikanische Handelskompagnie* seit 1799, vorher seit 1787 oder 88 die Amerik. Komp. 8) die 1803 für die *Häringsfischerey im weissen Meere* gestiftete Gesellschaft. 9) *Handelsverträge*, vorzüglich mit Dänemark 1782, mit Persien 1784, mit Oestreich 1785, mit Frankreich 1787 (aber 1793 aufgehoben), mit Sicilien 1787, mit Portugal 1787, mit der Pforte 1792. Der wichtige Vertrag mit Grossbritannien ist 1786 zu Ende gelaufen und erst 1793 erneuert worden. 10) die *Reichsassignationsbanken* zu St. Petersburg und Moskau von 1786. 11) die *Reichsleihbank* eben das. von 1786. 12) das *Kommerzkollegium* und die *Kommerzkommission* zu St. Petersburg. 13) der *Zolltarif* von 1797, der vom Anfang des J. 1798 an befolgt wurde. 1800 ward der Etat samtlicher Zölle auf 7 Mill. R. so fest gesetzt, dass die Zollofficianten von dem Ueberschuss 20 p. C. an Gratificationen erhalten sollen. 14) der 1802 ergangene Ukas, dem zu Folge dem Adel das Recht ertheilt ward, Gross- und Seehandel zu treiben ohne dadurch seinen Adel zu verliehren.

Hindernisse des Handels: Handelsmonopole der Krone, heut zu Tage jedoch nur noch wenige. 2) die noch ziemlich *planlose Einrichtung der Jahrmärkte.* 3) der *Mangel an soliden Handelshäusern in den Zollstädten* an der westlichen Gränze des Reichs.

Essai sur le Commerce de Russie, avec l'histoire de ses découvertes (par *le Clerc*). à Amsterd. 1777. 8. — Historische Beschreibung des Russ. Handels aller Häfen und Gränzen u. s. w. v. *Mich. Tschulkow (Russisch)* St. Petersburg 1781 u. ff. 21 Bände in 4. — Russische kaiserl. Ordnung der Handels-Schifffahrt u. s. w. Aus dem Russ. ins Teutsche übers. v. C. *G. Arndt.* ebend. 1781 — 1782. 2 Theile in 4. — Hist. raisonnée du Commerce de la Russie; par *J. B. Scherer.* à Paris 1788. 2 Voll. in 8. *Teutsch* in einem Auszuge mit Anmerk. und Zusätzen, v. *K. Hammerdörfer.* Leipz. 1789. 8. — *W. C. Friebe.* über Russlands Handel,

Handel, Landwirthschaftl. Kultur, Industrie und Produkte u. s. w. St. Petersb. 1796. 2 B. in 8. — *Storch's* Gemählde des Russ. Reichs Thl. 3 — 8. Nebst dem Supplementband (1799 — 1803). — *A. J. Güldenstädt* von den Häfen am Asowischen, schwarzen und weissen Meere; *im* Petersb. Journal 1776. May und Jun. *Derselbe* vom Handel und den Häfen an dem Kasp. Meere; *ebend.* 1777. April. Auch im Teut. Museum 1777. St. 12 S. 477 — 499. Mit einer Karte des Kasp. Meeres — *W. Eton's* Bruchstücke über den Russ. Handel auf dem schwarzen Meere; in *Büsch'ens* und *Ebeling's* Handlungsbibl. B. 1. S. 185 — 240 — *Hagenbruch* über Russlands merkantil. statist. und geogr. Lage; *in dem* Journal für Fabrik. 1803. April und May. — Aktenstücke zur Geschichte der Russ. Amerik. Handelscompagnie; in *Storch's* Russland unter Alexander 1803. Liefer. 2. S. 145 — 162. Lief. 3 S. 265 — 296. Nebst einer Karte vom südl. Theil des Russ. Amerika. — Eine Russisch und eine Teutsch geschriebene Handelszeitung erscheint zu St. Petersb. seit dem Anfang des J. 1803; jene in fol. diese in 4.

* *Münzwesen.* Die goldnen und silb. Münzen werden alle zu St. Petersburg, die kupfernen aber in sechs Münzhöfen (zu Moskau, Katharinenburg, Susun, Theodosia, am Flusse Iset in der Nähe von Katharinenburg und am Bache Babka an der Kama) geprägt. Da das *Kupfergeld* sich bis 1768 ungeheuer mehrte und wegen seiner Unbehülflichkeit äusserst lästig war; so wurde *Papiergeld* geschaffen und zur Umwechselung des Kupfer- und Papiergeldes die beyden vorhin erwähnten Reichsassignationsbanken angelegt. So wie sich die Kupfermünze mehrte und durch das weite Reich verbreitete, mussten auch mehrere Papierniederlagen oder Bankkomtoire zur Auswechslung der Reichsassignationen errichtet werden. Jetzt sind ihrer 21. Das Papiergeld ward nun angenehmer, als das Kupfergeld, so dass es in vielen Gegenden ein Agio von 1 bis 5 p. C. gegen Kupfer gewann: doch versprach die Kaiserin 1786 auf ihr heil. kaiserl. Wort, die Summe der Bankassignationen nie und in keinem Falle über 100 Mill. Rubel zu erhöhen; und vorher schon ward verordnet, dass sie nicht in den auswärtigen Handel kommen sollten. Dieses Papiergeld kursirt in blauen Assignationen zu 5, in rothen zu 10, und in weissen zu 25,50 und 100 Rubel. — Die wirklichen Münzen sind:

Rubel

Rubel	Poltina	Grivna	Altyn	Kopejka	Denuschka	Poluschka
1	2	10	$33\frac{1}{3}$	100	200	400
	1	5	$16\frac{2}{3}$	50	100	200
		1	$3\frac{1}{3}$	10	20	40
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2
						1

Die 3 letztern sind heut zu Tage *Kupfermünzen:* die übrigen alle *Silbermünzen* (Polupoltinik oder eine halbe Poltina d. i. ein Quartrubel, kommt auch vor). Die *Goldmünzen* sind: Imperial, 10 Rubel; halber Imp. 5 R. und Dukaten, den holländischen gleich. Der Werth des Rubels ist unstät und richtet sich nach dem Wechselcours. 1793 galt er wegen des vielen Papiergeldes nur 1 fl. 15 Kreutzer: ehedem über 2 fl. jetzt kaum 1 fl. Alsdann ist auch ein Unterschied zwischen alten und neuen Rubeln; jene gelten ungef. 1 Thaler 3 Gr. Sächs. (2 fl. Rheinl.): diese bald 23 Groschen, bald 1 Thaler, bald 1 Th. 1 Gr. Auch alte und neue Imperiale sind verschieden; jene zu 11 Th. 16 Gr. diese zu 9 Th. 18 Gr. Die Feine der jetzigen Imp. ist 22 karatig, und die Feine des Silbers 12löthig. Ein Pfund fein Silber gilt 22 Rub. $75\frac{15}{27}$ Kop., ein Pf. gemünztes Silber aber 17 Rub $6\frac{2}{3}$ Kop, also ist der Unterschied 569 Kop. od. das feine Silber verhält sich zum gemünzten, wie $10 = 7\frac{1135}{2275}$. Ein Pfund feines Gold gilt 345 Rub. $33\frac{3}{9}$ Kop., das gemünzte aber 312 Rub. $88\frac{8}{9}$ Kop.; der Unterschied ist also 28 Rub. $44\frac{4}{9}$ Kop. oder wie $10 = 9\frac{5683}{34133}$. $9\frac{1}{2}$ Rub. machen 1 Mark cöln.

Gewicht, wird auf folgende Art verglichen und bestimmt:

Berkowetz	Pud	Pfund	Loth	Solotnik
1	10	400	12800	38400
	1	40	1280	3840
		1	32	96
			1	3
				1

Zwischen

Zwischen Gold- und Silbergewicht und Handelsgewicht ist kein Unterschied. Es ist auch im ganzen Reich einerley: ausgenommen Liefland; denn da sind 45 Pfund Rigaisch = 46 Pf. Russ. 38 Pf. Revalisch = 40 Pf. Russ. Das Gewicht zu Narva ist etwa 14½ p. C. schwerer, als das Russische. — Das Apothekergewicht ist dem Nürnbergischen vollkommen gleich.

Maase. Das *Getreidemaas* ist nicht überall gleich grofs. Gewöhnlich wird alles nach *Tschetwert* berechnet (auf jedes rechnet man 3 Rigaische oder 5 Revalische Löfe); ein Tschetwert besteht aus 8 *Tschetweriken*, und deren jedes aus 8 *Garniz*; 2 von diesen machen 1 *Pajak* aus. In *Riga* hat eine *Last Rocken* 22½ *Tonne*; 1 *Last Weitzen* oder *Gerste* 24 Tonnen, 1 *Last Malz*, *Erbsen* oder *Haber* 30 Tonnen; 1 *Last Leinsaat* und *Waidasche* 12 Tonnen. Eine *Tonne* hat 2 *Lof*, 1 Lof 6 *Kulmt*, 1 Kulmt 5½ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stof*. — Bey *flüssigen* Dingen sind die gewöhnlichsten Russ. Maase: *Kruska*, deren 8 geben 1 *Eymer* (Russ. *Wedro*), deren einer beträgt etwa 10 Rigaische oder gegen 11 Revalische Stofe. — Eine *Werst*, deren $104\frac{3}{10}$ einen Grad des Aequators und ungef. 7 eine Teutsche Meile ausmachen, wird in 500 *Saschen* eingetheilt; eine Sasche oder Saschine hat 3 *Arschinen*, und 1 Arschine 16 *Werschock*. In *Riga* misset man die Länge nach Ellen, deren 13 so grofs sind, als 10 Russ. Arschine. — Das Feldmaas *Dessätina*, soll 210 Rheinl. Fufs breit und 560 lang seyn, folg. 117,600 Quadratfufs oder 22893 Quadratarschinen betragen.

(*A. L. Schlözers*) Münz - Geld - und Bergwerksgeschichte des Russ. Kaiserthums von 1700 bis 1789. Gött. 1791 8. — Von Russ. Maasen, Gewichten und Münzen s. *Storch's* Gemählde Th. 3 S. 423—452. — *J. C. Petri* über das Russ. Münzwesen und den Werth der jetzigen Rubel gegen die alten Bankassignationen; *in dem* Journal für Fabrik 1803. Jun. S. 443—462.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend ist die *Griechische*, deren Aufrechthaltung als ein Reichsgrundgesetz angesehen wird. Obgleich ihr Aeufseres mehr der Röm. katholischen Religion entspricht; so stimmt doch das Wesentliche mehr mit der Ev. lutherischen überein. Im 17ten Jahrhundert trennte sich von ihr

eine Partey, mehr in Ansehung der Caerimonien, als des Glaubensbegriffs. Ihre Glieder nennen sich *Staroviertzi* d. i. Altgläubige: die Gegenpartey aber heisset sie *Raskolniken* d. i. Abtrünnige. Diese herrschende Kirche ist sehr tolerant, und läſst allen Glaubensgenossen Religionsfreyheit und Gottesdienst; ja sie theilt mit einigen Rechte, die in vielen andern Ländern als der herrschenden Kirche allein zuständig betrachtet werden. Die von den Schweden eroberten Länder bekennen sich zur *Ev. lutherischen* Religion und haben ihre eigenen Land- und Stadtconsistorien. Es wohnen aber auch noch viele solcher Christen zu St. Petersburg, Moscau, und a. O. m., und diese haben kein eigenes Consistorium oder andres geistliches Gericht, sondern dessen Stelle vertritt das Reichsjustitzkollegium der Lief- Ehst- und Finländischen Rechtssachen zu St. Petersburg. — *Herrnhuter*, zu denen etliche Kolonien, und in Lief- und Ehstland viele einzelne Mitglieder, auch wohl ganze Gemeinen, gehören. — Die *Ev. reformirten* Christen haben gleiche Freyheiten mit den Ev. Lutheranern, auch hin und wieder Kirchen, und stehen unter dem erwähnten Reichsjustitzkollegium. — Für die *Röm. katholischen* Christen hat Katharine die 2te 1763 eine nach Civilrechten abgefaſste Verordnung ertheilt, nach der sich nur zu St. Petersburg und Moskau eine bestimmte Anzahl Ordensgeistliche aufhalten soll: doch sind die Kolonistengemeinen mit Geistlichen versehen. In Ansehung der von Polen erworbenen Provinzen ist verordnet, daſs alle dortige Röm. kath. Klöster und Kirchen unter dem Erzbischoff zu Mohilew und dessen Konsistorium stehen sollen; ihm sollen auch alle übrige kath. und unirte armenische Gemeinen im Ruſſ. Reich, nebst den Priestern, untergeben seyn. Der Papst hat so wenig Gewalt über sie, als über die *Jesuiten*, die in jenen Provinzen und neuerlich sogar in St. Petersburg gehegt werden. — Die *nicht unirten Armenier* haben zu St. Petersburg 1, und

und in Aſtrachan 2 Kirchen und einen Biſchoff. — Viele Aſiatiſche Nationen ſind *Muhamedaner*, manche jedoch nur dem Namen nach. Seit 1788 haben ſie einen eigenen Mufti, nebſt einem geiſtlichen Kollegium. Dies geht jedoch die Muhamedaner in Taurien nichts an; denn dieſe haben einen beſondern Mufti und eine eigene geiſtliche Verwaltung. Katharine die 2te ließ auch 1789 eine beſondere Ausgabe des Korans für ihre Muhamediſchen Unterthanen beſorgen. — Der *heidniſchen* Religion ſind noch weit mehrere Aſiat. Völker zugethan, und zwar auf verſchiedene Art; denn man findet von ihr nicht nur die *Lamaiſche* oder die Sekte des Dalai-Lama, nämlich bey den Kalmüken; ſondern auch die *Schamaniſche* unter mancherley Geſtalten. Zu ihrer Bekehrung iſt ein eigenes *Collegium de propaganda fide* vorhanden. Auch werden ſeit 1788 beſondere Miſſionarien dazu gebraucht. — Die *Juden* ſind ſehr eingeſchränkt und deshalb ſelten; am meiſten in den Statth. Polotzk und Mohilew, und in den 1793 u. 1795 erworbenen Stücken von Lithauen und Polen.

Kirchliche Einrichtung der herrſchenden Religionspartey. Ehedem hatte ein *Patriarch* die Oberaufſicht: aber Peter der 1ſte errichtete 1719 ſtatt deſſen einen ihm unterthänigen *geiſtlichen Rath*, der *der heiligſte Synod* oder *heiligſt regierende Synod* genannt wird (Vergl. Nr. XIV. 2. 2). Die hohe Geiſtlichkeit beſteht aus *Metropoliten, Erzbiſchöffen* u. *Biſchöffen*, welche alle *Archijerey* heiſsen. Die beyden erſten Würden ſind an keinen Biſchoffsſitz gebunden, ſondern der Oberherr ertheilt ſie bald dieſem, bald jenem. Jetzt ſind ihrer 4: 1) von St. Petersburg und Nowgorod, 2) von Kiow, 3) von Kaſan, 4) von Tobolsk. Kein Mitglied der hohen Geiſtlichkeit iſt dem andern unterworfen, ſondern einer ſteht ſo gut, wie der andere unter dem heil. Synod. Nur dem Range nach ſind ſie von einander unterſchieden, nach der Ordnung ihrer *Eparchien* (biſchöfflichen Sprengel),

deren Zahl nicht immer dieselbe ist. Die neueste: 1. Nowgorod und St. Petersburg. 2. Pleskow und Riga. 3. Twer und Kaschin (diese 3 sind jetzt Erzbischöffe und Mitglieder des heil. dirigirenden Synods). 4. Moskau und Kaluga (dieser ist auch Mitglied des Synods, nämlich für dessen in Moskau befindliches Departement). 5. Kiew und Galiz. 6. Mohilew, Mstislawl und Orschansk. 7. Smolensk und Dorogobusch. 8. Kasan u. Swijasck. 9. Astrachan und Stawropol. 10. Tobolsk und Sibirien. 11. Rostow und Jaroslaw. 12. Rjasan und Schatzk. 13. Katarinoslaw und Cherson-Taurien. 14. Tschernigow und Neschin. 15. Nowgorodsewerski und Gluchow. 16. Nischegorod und Alatyr. 17. Bjelgorod und Kursk. 18. Susdal und Wladimir. 19. Kolomna und Tula. 20. Wologda u. Ustjug. 21. Wjatka u. Grofspermien. 22. Archangel u. Olonez. 23. Woronesch. 24. Irkutsk u. Nertschinsk. 25. Kostroma u. Galiz. 26. Tanbow u. Pensa. 27. Orel u. Sjewsk. *Die folgenden Eparchien haben Vikare.* 28. Stararus, deren Praelat Vikar in der Nowogorodischen Eparchie; 29. Dmitrow, deren Praelat Vikar in der Moskowischen Eparchie; 30 Perejaslawl u. Borispolsk, deren Praelat Koadjutor von Kiew; 31. Feodosia u. Marijepolsk, deren Praelat Vikar in der Katarinoslawischen Eparchie ist. 32. . . . . 33. . . . In allen 33 werden gerechnet 480 Mönchs- und 74 Nonnenklöster *) mit ungefähr 7300 Mönchen u. 1300 Nonnen, u. 18350 Griechische Pfarr- und Hauptkirchen. Die Zahl der Geistlichen soll aus 67900 Personen (ohne deren Familien) bestehen. Die Vorsteher der Klöster sind entweder *Archimandriten* d. i. Aebbte oder *Igumene* d. i. Prioren; eine Aebbtissin oder Priorin heisst *Igumenja*. Die Weltgeistlichkeit besteht aus *Diakonen*, *Priestern* (Jerei) und *Erzpriestern* (Proto-

*) Nach einer andern Nachricht: 724 Mönchs- und 235 Nonnenklöster.

(Protojerei). Die Benennungen *Pope* und *Protopope* werden nicht mehr geduldet. In jedem grofsen Dorf *(Selo)* ist eine Kirche und ein Priester, und in den Städten ist fast in jeder Strafse eine Kirche mit allen ihren Bedienten. — Uebrigens ist der geistliche Stand seit 1801 auf immer von allen Leibesstrafen befreyt.

Seit 1764 sind die ehemahligen Kloster- u. Kirchenländereyen eingezogen und Anfangs einem *Oekonomiekollegium* übergeben worden: jetzt aber besorgen die für jede Statthalt. errichteten Kameralhöfe die Verwaltung. Von den 250000 Rubeln, die sie abwerfen, wird nicht allein die Geistlichkeit zum Theil besoldet, sondern es werden auch davon Pensionen für arme Officiere, Invaliden, Hospitaliten u. dgl. ausgesetzt. Es wurden aber nicht alle geistliche Güter eingezogen, sondern nur solche, die mit Bauern besetzt waren; denn sowohl alle Dorfgeistliche haben ihre von Alters her ihnen angewiesenen Kirchenländereyen, als auch Praelaten und Klöster gewisse Grundstücke behalten.

Rites and Ceremonies of the Greek Church in Russia, containing an Account of its doctrine, worship and discipline, by *John Glen King*. Lond. 1772. 4. Mit Kupf. *Teutsch* (von *A. E. Klausing*). Riga 1773. Mit Kupf. — *A. W. Hupel's* kirchliche Statistik von Rufsland; in *dessen* Nord. Miscell. St. 11. u. 12. — *J. J. Bellermann's* kurzer Abrifs der Ruff. Kirche, nach ihrer Geschichte, Glaubenslehren u. Kirchengebräuchen. Erfurt 1788. 8. *Macht auch den 2ten Theil seiner Bemerk. über Rufsland aus.* — *J. C. Grot's* Bemerk. über die Religionsfreyheit der Ausländer im Ruff. Reiche, in Rücksicht auf ihre verschiedenen Gemeinen, ihre kirchl. Einrichtungen, ihre Gebräuche und ihre Rechte. 3 Bände. St. Petersb. u. Leipz. 1797-1798. 8. — *Andr. Joannov's* vollständ. histor. Nachricht von den alten Strigolniken und den neuen Raskolniken oder sogenannten Staroobriadtzi, von ihrer Lehre, ihrer Handlungsweise und ihren verschiedenen Sekten u. s. f. 2te Ausg. St. Petersb. 1795. 4 Th. in 8. Vergl. (*Schlözer* in den) Gött. gel. Anz. 1802. S. 1049-1063. Auch *Schlözer* in der Berl. Monatsfch. 1802. Aug. S. 91

S. 91-113. — *A. F. Büsching's* Geschichte der Evang. Luther. Gemeinden in Rusland. 2 Theile. Altona 1766-1767. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und Künste.* In Vergleichung mit andern Staaten war man bis zu Ende des 18ten Jahrh. hierin noch nicht weit gekommen: seitdem aber geschehen desto stärkere Fortschritte. Ausländer, besonders Franzosen und Teutsche, wie auch das Reisen junger Russen zu fremden Lehranstalten, haben das Meiste zum bessern Flor der Wissenschaften beygetragen. In den schönen Wissenschaften, in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Mathematik, thun sich jetzt die Russen am stärksten hervor. In St. Petersburg und Moskau sind die meisten Gelehrten. Auf die Errichtung und Verbesserung der niedern Schulen und des Erziehungswesens überhaupt ward erst unter der Regierung Katharinens der 2ten ernstlicher Bedacht genommen. — Seit ihrem Enkel, dem jetzigen Kaiser, macht die Volksaufklärung einen besondern Theil des Staats aus, der einem eigenen Minister anvertraut ist, und unter dessen Leitung von der Oberschuldirektion dirigirt wird. Seitdem sind zur moralischen, den Pflichten und Nutzen eines jeden Standes entsprechenden Bildung 4 Arten v. Schulen bestimmt: 1) *Pfarrschulen*, 2) 405 *Kreisschulen.* 3) 42 *Gouvernementsschulen* oder *Gymnasien*, 4) *Universitäten*, vor der Hand 6: zu *Moskau*, *Wilna*, *Dorpat*, *St. Petersburg*, *Kasan* und *Charkow.* Für sämmtliche Lehranstalten ward 1802 eine besondere Kommission zu St. Petersburg niedergesetzt. Der jährliche Kostenanschlag für die Unterhaltung der Kreisschulen beträgt 563,450 der Gymnasien 236,000 und der 4 neuen Universitäten 520,000 zusammen 1 Mill. 319,450 Rubel.

Ausserdem noch folgende *Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste:* 1) die 1726 errichtete, 1747 besser und 1803 noch besser eingerichtete *kaiserl.* *Aka-*

Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, (die jährl. Unterhaltung derselben kostet 120,000 Rubel); 2) die *kaiserlich. Russische Akademie* zur Vervollkommnung der Russ. Sprache und Geschichte eben daselbst; seit 1783, vernachläsigt seit 1797, wieder hergestellt 1801; 3) die *freye ökonomische Gesellschaft* seit 1764 eben daselbst; 4) die *medicinisch-chirurgischen Akademien*, zu St. Petersburg und Moskau seit . . . . neu begründet und erweitert 1802; 5) *Thierarzneyschulen* zu St. Petersburg, Moskau und Lubny seit 1804.

Vorzügliche *Bibliotheken* sind nur zu Moskau und St. Petersburg. — Die Hauptsitze des *Buchhandels* und der *Buchdruckerey* eben daselbst: doch unter der jetzigen Regierung auch anderwärts verbreitet und blühend. Die Einführung ausländischer Schriften wird von ihr nicht mehr, wie vorher, beschränkt, und die Censur der im Reich zu druckenden Bücher wird einzig und allein durch die Universitäten besorgt.

Die auch jetzt weit mehr, als je, gepflegten *bildenden Künste* werden nicht nur von Ausländern, sondern auch von Russen, rühmlich bearbeitet und ausgeübt, besonders zu St. Petersburg und Moskau. Zu diesem Behuf ward am ersten Oct. 1758 (eigentlich 1764) die *kaiserl. Akademie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst* errichtet, aber erst seit 1802 kräftiger unterstützt. Es ward gleich Anfangs eine Erziehungsanstalt damit verbunden.

Das mit der Akademie der Wissenschaften verbundene *Kunst- Naturalien- Alterthümer-* und *Münzkabinet* verdient seiner Reichhaltigkeit wegen einer besondern Erwähnung.

Les Plans et les Statuts des différents établissements ordonnés par Catharine II. pour l'education de la jeunesse etc. à Amsterdam 1775. 4. — Zur Kenntnifs dessen, was in Ansehung der Kultur der Wissenschaften und Künste während des Zeitraums von 1770 bis 1788 geschah, dient

H. L.

H. L. C. Bacmeister's Russische Bibliothek u. s. w. St. Petersburg, Riga und Leipz. 1772 - 1789. 11 Bände. (jeder von 8 Stücken) in 8. Die neuern Verordnungen und Anstalten findet man am besten beschrieben in *Storch's* Zeitschrift: Rufsland unter Alex. I. —

7. In Ansehung des *Adels*. Jetzt giebt es eigentlich nur einen einzigen Adel und der Unterschied zwischen hohen und niedern findet nicht mehr Statt; er geniefst auch (wenigstens nach der herrschenden Meynung) einerley Rechte: es äufsern sich aber doch dabey einige Verschiedenheiten; und Kraft eines Manifestes von 1785 wird der Adel in jeder Statth. nach 6 Klassen oder Abtheilungen in das Adelsbuch eingetragen: doch machen alle 6 nur ein einziges Korps aus, und keiner ist dem andern unterthan. Die Ordnung ist folgende: 1) der wirkliche Adel, der ein Alter von 100 Jahren beweisen kann; 2) der Kriegsadel; 3) der Achtklassen-Adel, der aus solchen Personen besteht, die zu den ersten 8 Rangstufen gehören; 4) die fremden, aus andern Ländern abstammenden Geschlechter; 5) die mit Titeln beehrten (fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen) Familien; 6) die alten adelichen Geschlechter, die ihren alten Adel beweisen können, obgleich ihr adelicher Ursprung mit Dunkel bedeckt ist. Die verschiedenen Benennungen des Adels sind: 1) *Fürsten*, deren Zahl sehr grofs ist; einige sind aus dem Blut regierender Fürsten entsprossen: andre stammen aus Polen: andere sind in den Russisch. Fürstenstand erhoben worden: manche sind auch Tatarischen Ursprungs. An sich, ohne Rangstufe, die durch Dienste erlangt wird, heifsen sie zwar Fürsten; aber sie haben weder einen ihrer Geburt anklebenden Unterscheidungstitel, noch vor dem übrigen Adel in Diensten einen Vorzug. Ohne Verletzung ihrer Ehre heurathet die Fürstentochter einen blofsen Edelmann. Kein solcher Fürst hat ein Fürstenthum, obgleich bisweilen so viele Landgüter, dafs deren Flächenraum mehr,

mehr, als manches Fürſtenthum in Teutſchland, beträgt; es führt auch keiner von einem Fürſtenthum ſeinen Namen und Titel. Die Teutſchen Reichsfürſten, ſowohl die gebohrnen, als auch die vom Teutſchen Kaiſer in den Fürſtenſtand erhobenen, machen eine beſondere und vorzüglichere Klaſſe der Fürſten aus; ſie bekommen den Titel Durchlaucht und ihre Kinder heiſsen Prinzen und Prinzeſſinnen. 2) *Grafen* giebt es weit weniger, als Fürſten, denen ſie übrigens in Würde, Rang und Anſehn eigentlich nicht nachſtehen; ſie haben ihren Grafenſtand theils von Ruſſiſchen, theils von Teutſchen Kaiſern erhalten, und würden ihn nicht leicht gegen den fürſtlichen vertauſchen. Sie beſitzen keine Grafſchaften, und heiſsen im Ruſſiſchen auch Graf. 3) *Barone* oder *Freyherren* giebt es ſehr wenige. 4) Bloſse *Edelleute*, deren Zahl ausnehmend groſs iſt; es giebt unter ihnen ſehr reiche Familien, die weitläufige, mehr als einem Herzogthum an Flächenraum gleichende Landſtrecken, beſitzen: aber auch weit mehr arme, denen weder ein Bauer, noch einer Handbreit Feld gehört. 5) *Bojaren-Kinder* und der *patriarchaliſche*, wie auch der *biſchöffliche Adel*, von denen einige den wirklichen Adelſtand beſitzen, andere aber zur Kopfſteuer angeſchrieben ſind. — Die Anzahl der in die 3 Theile des Wappenbuchs aufgenommenen Familien belauft ſich bis zu Ende des Jahrs 1803 auf 1090. — Die Rechte und Vorzüge des Adels waren von jeher groſs und mannichfach, und ſie ſind durch das Manifeſt von 1785 beſtätigt und noch mehr erweitert worden: es wird aber von den Beherrſchern des Reichs keine Klaſſe vor der andern begünſtiget: jeder muſs durch Wohlverhalten und durch die dem Staat zu leiſtenden Dienſte ſich empor heben, wenn er nicht vergeſſen werden und ohne Achtung auf ſeinem Dorfe die Zeit verleben will; denn die Geburt giebt nur wenige Anſprüche auf Vorzug und Anſehen: beyde beſtimmt die durch Dienſte erlangte Rangſtufe.

Dar-

Darunter ist aber keine, die nicht auch der neue Adel oder der Mann von unadelicher Geburt erlangen könnte. Die von Kaiser Paul dem Adel, so wie der Geistlichkeit und dem Bürgerstand, entzogenen Rechte hat Alexander nicht allein wieder hergestellt, sondern auch mit neuen vermehrt, z. B. dass der Adel, unbeschadet seiner Würde, Gross- und Seehandel treiben darf.

Landgüter zu besitzen, ist kein ausschliessliches Vorrecht des Adels.

Genealogiebuch Russischer und ausländ. Fürsten und Edelleute u. s. w. 2 Theile *(Russ.)* Moskau 1787. 8. — Vom Adel *(ein Gnadenbrief der Kaiserin Katharine der 2ten)* auf allerhöchsten Befehl aus dem Russ. übers. v. *C. G. Arndt.* St. Petersb. 1785. 4.

8. in Ansehung der *Bürger* und *Städte.* Sowohl diese, obgleich in geringer Zahl, als auch jene, wiewohl mit unbestimmten Rechten, existirten schon von alten Zeiten her. Unter der Regierung Katharinens der 2ten wurden der letzten über 250 errichtet. Diese mit den alten zusammengerechnet, kommt bis 1790 eine Zahl von 558 heraus, worunter folglich viele sehr unbedeutend, verschiedene hingegen ungeheuer grofs sind, zumahl die Hauptstadt Moskau. Durch eine *Stadtordnung* von 1785 sind den Bürgern in allen Städten einerley Rechte und Verfassung ertheilt. Vermöge derselben sind alle Bürger, und die in der Stadt ein Eigenthum haben oder wohnen, in dem Bürgerbuch alphabetisch aufgeschrieben und in 6 Klassen getheilt: 1) eigenthümliche Bürger oder Stadteinwohner, die in der Stadt ein unbewegliches Eigenthum haben; 2) die 3 Gilden, in welche ohne auf Geschlecht, Abstammung, Handel, Handwerk, kirchliche Verknüpfung oder dgl. zu sehen, alle diejenigen kommen, die ein gewisses Kapital zu besitzen erklären: da denn zur 1sten gehört, wer ein Kapital von 10—50000 Rubel angiebt; ein solcher kann alle Arten von in- und ausländischem Handel

treiben,

treiben, Seeschiffe besitzen, in der Stadt sich einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche bedienen, und ist von Leibesstrafen befreyt. Zur 2ten, wer ein Kapital von 5 — 10000 R. angiebt; ein solcher kann alle Arten von inländischem Handel treiben, Flussschiffe und Fahrzeuge halten, in einer mit 2 Pferden bespannten Kalesche fahren, und ist von Leibesstrafen frey. Zur 3ten, wer ein Kapital von 1 — 5000 R. angiebt; er kann in Städten und auf dem Lande den Kleinhandel treiben, Werkstühle, kleine Flussfahrzeuge, Gasthöfe u. dgl. halten, darf aber nur Sommers und Winters mit 1 Pferd, aber nicht in Kutschen fahren; 3) die Zünfte oder Professionen (Meister, Gesellen und Lehrlinge), denen eine besondere Handwerksordnung vorgeschrieben ist; 4) die Fremden und Gäste aus andern Städten und Ländern, die sich wegen ihrer Geschäfte einschreiben lassen; 5) namhafte Bürger, wozu gehören: die zweymahl zu einem Stadtdienst gewählt wurden und dann ansehnliche Stellen rühmlich verwaltet haben; Gelehrte und Künstler, die akademische Zeugnisse vorzeigen können; Banquiers, die ein Kapital von 100 — 200,000 R. angeben; Grosshändler, die keine Bude halten; Schiffsherren, die Schiffe in der See haben. Diese können sich in der Stadt einer mit 2 — 4 Pferden bespannten Kutsche bedienen, Höfe und Gärten ausserhalb der Stadt haben, Fabriken besitzen, und sind von Leibesstrafen frey; 6) Beysassen, die sich von ihren Gewerben nähren und in keinem vorhergehenden Theil des Bürgerbuchs stehen. Sie können Werkstühle, Buden und Kramwaaren, Herbergen und Gasthöfe haben u. s. w. Sie dürfen weder in Kutschen noch mit 2 Pferden fahren. — Edelleute, die im Bürgerbuch stehen, können auch eine mit ihrem Stand übereinstimmende bürgerl. Nahrung in der Stadt treiben. — Durch diese und andere Anstalten kommen die Städte zusehends in Aufnahme.

Stadt-

Stadt-Ordnung, auf allerhöchst. Befehl aus dem Russ. übers. v. *C. G. Arndt.* St. Petersb. 1785. 4.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer.* Erstere sind sehr verschiedener Art: und zwar: 1) *freye Landleute,* die nicht leibeigen sind, wohin z. B. gehören, die ausländischen, als Ackerleute angesetzten *Kolonisten*; die *Odnodworzen* oder Einhöfner, die ihre Häuser nebst den dazu gehörenden Ländereyen, als ein wahres Eigenthum besitzen; die *Kosaken* nach allen ihren Haupt- und Nebenzweigen, die ihre Distrikte, Ländereyen, und Viehhöfe als wahres Eigenthum besitzen; die *Tatarischen* Völker, *die Baschkiren, Wogulen, Kalmüken,* nebst den meisten nomadischen und Steppenvölkern; verabschiedete auf dem Lande lebende Soldaten; frey gewordene, die vorher Leibeigene waren, aber die Freyheit von ihren Erbherrn kaufen oder für treue Dienste bekommen; eigentliche kleinrussische Bauern, die zwar keine Kosaken, aber auch keine Leibeigenen, sondern frey sind; freye Bauern, die weder einzeln verkauft noch verschenkt werden dürfen, sondern zu einem Gut gehören, mit dem sie von einem Herrn an den andern kommen. 2) *Leibeigene Bauern,* die man auch schlechtweg *Bauern* nennet; welche wieder sind: a) *Kronsbauern* (in Liefland *publike Bauern*), die die Krone als ihre wahren Leibeigenen verschenken kann und die kein eigentliches Landeigenthum besitzen; auch sie sind wieder verschiedener Art; b) *Bergwerksbauern;* c) *adeliche* oder *private Bauern,* deren Schicksal nach der Verschiedenheit ihrer Herren und der Gegenden, wo sie leben, verschieden ist. Mit der allmähligen Aufhebung, oder wenigstens Mässigung, der Leibeigenschaft beschäftigt sich die jetzige menschenfreundliche Regierung ganz vorzüglich.

* Die ehemahligen *Oekonomiebauern*, die den Bischöffen, Kirchen und Klöstern gehörten, sind nun, da sie unter

der

der Aufsicht der Kameralhöfe und Oekonomiedirektoren stehen, Kronsbauern. Vergl. vorhin Nr. 5.

Geschichte der Sclaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland, ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft; nebst der genauesten Beschreib. eines Liefländ. Haakens. (Riga) 1786. — Das oben (bey II. 3) erwähnte Buch v. *Merkel:* Die Letten u. s. w.

-◇- -◇- -◇-

Joh. Purgold de diversis imperii Rossici ordinibus eorumque iuribus atque obligationibus, nec non de diversis foris competentibus Hal. 1786. 8.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Iwan des 1sten Gesetz von der Untheilbarkeit des Reichs. 2. der von allen Ständen des Reichs unterschriebene Bestätigungsbrief von der Wahl und uneingeschränkten Gewalt des Zars Michael Romanow, für ihn und seine Nachkommen von 1613. 3. Peter des 1sten nicht mehr geltende Verordnung wegen der Thronfolge von 1722. 4. Katharinen der I. Verordnung, daſs keiner, der schon eine Krone besäſse oder der nicht Griechischer Religion wäre, der Ruſſ. Krone fähig seyn sollte. 4. Gewiſſermaſsen auch die schon erwähnten, im J. 1785 ergangenen Verordnungen wegen Einrichtung und Verwaltung der Statthalterschaften, und die dem Adel und den Städten ertheilten Gnadenbriefe. 6. Das neue Grundgesetz der Thronfolge, von Kaiser Paul und seiner Gemahlin 1788 aufgesetzt, und 1797 bekannt gemacht.

A. L. Schlözer's hist. Untersuchung über Ruſslands Reichsgrundgesetze. Gotha 1777. 8. — *B. v. Campenhausen's* Elemente des Ruſſ. Staatsrechts, oder Hauptzüge der Grundverfaſſ. des Ruſſ. Kaiserthums, in systemat. Ordnung dargestellt. Gött. 1792. fol.

VIII. Regierungsform.

Sie ist uneingeschränkt monarchisch, doch in manchen Fällen durch alte Gewohnheiten und Gesetze be-

gränzt

gränzt und gegen Despotie gesichert, zumahl in neuern Zeiten.

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen und weiblichen Linie erblich; und zwar so, dass nach dem Absterben des Kaisers der älteste Prinz in der Regierung folgt und nach ihm dessen ganzer männlicher Stamm. Nach dessen Erlöschung fällt die Erbfolge auf das Geschlecht des 2ten Prinzen, nach der Folge der Erstgeburt. Nach Erlöschung der männl. Nachkommenschaft dieser Söhne soll die Erbfolge in dem Stamme bleiben, und zwar bey der weiblichen Nachkommenschaft als derjenigen, welche dann dem Throne am nächsten ist. Und in diesem Fall soll die nämliche Ordnung beobachtet werden, so dass allemahl die männl. Erben den weibl. vorgezogen werden. — So bald der Thron erledigt ist, besteigt ihn der Thronfolger, ohne einer Einladung, Huldigung oder dgl. zu bedürfen: inzwischen geschieht gewöhnlich die Huldigung dennoch, und jede Klasse von Unterthanen leistet sie. Auch die *Krönung* und *Salbung* ist seit Jahrhunderten gewöhnlich gewesen und wird als ein ehrwürdiger Gebrauch beybehalten. — Die *Volljährigkeit* ist auf 16 Jahre für den Thronfolger festgesetzt. — Die Regentschaft ordnet der vorherige Regent an: hat er es unterlassen, so gehört die Regentschaft und Vormundschaft dem Vater oder der Mutter, doch mit Ausschluss der Stiefväter und Stiefmütter, oder, wenn diese nicht mehr leben sollten, dem zur Erbfolge nächsten volljährigen Verwandten männl. oder weibl. Geschlechts. Die Volljährigk. der übrigen Personen beyderley Geschlechts von der regierenden Familie ist auf 20 J. festgesetzt. Dem Regenten wird ein Regierungsrath zugeordnet, der aber mit der Vormundschaftssache nichts zu thun hat.

X.

X. Titel.

Kaiser und Selbstbeherrscher von ganz Rufsländ, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Herr zu Pleskow und Grofsfürst von Smolensk, Littauen, Volhynien und Podolien, Fürst von Esthland, Liefland, Curland und Semgallen, Samogitien, Karelen, Twer, Iugorien, Permien, Wjatka, Bulgarien und andern Ländern, Herr und Grofsfürst von Nischnei-Nowgorod, Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondinien, Witepsk, Mstislaw, der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, Herr des Landes Iwerien, Grusiniens (Georgiens), des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und im Gebirge wohnenden Fürsten, und anderer Erbherr und Beherrscher, Erbe zu Norwegen, Herzog, zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg, auch Herzog zu Jever u. s. w.

XI. Wappen.

Ein schwarzer zweyköpfichter gekrönter Adler im gold. Felde, mit rothen Schnabel und Füssen, in der rechten Klaue ein gold. Scepter und in der linken einen gold. Reichsapfel haltend, wegen des *Griechischen Kaiserthums*. Auf des Adlers Brust ist ein rother Schild und darin ein silb. Ritter St. Georg, der den Lindwurm erlegt, wegen des Grofsfürstenthums *Moskau;* auf dem rechten Flügel sind 3 andere Schilde, und auf deren 1sten blauen eine gold. geschlossene Krone, unter welcher ein quer liegender silb. Säbel mit gold. Griff ist, wegen des Königreichs *Astrachan;* im 2ten goldenen sind 2 schwarze aufgerichtete Bären, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl und mit den äufsern 2 goldene Scepter halten, wegen des Grofsfürst. *Novogrod;* im 3ten blauen ist ein silb. Engel, auf einem

grünen

grünen Hügel stehend, und mit der Rechten ein gold. Schwerd, mit der Linken aber einen gold. Schild haltend, wegen des Grofsfürst. *Kiow.* Auf dem linken Flügel sind auch 3 Schilder; im 1sten blauen sind 2 silb. aufgerichtete Wölfe, die mit den äufsern Vorderklauen einen gold. Bogen, über dem eine gold. Krone schwebt, mit beyden innern aber ein Paar silberne, in Form eines Andreaskreutzes geschränkte, unter sich gekehrte Pfeile halten, wegen *Sibirien;* im 2ten silbernen ist ein schwarzgekrönter Lindwurm wegen des Königreichs *Kasan;* im 3ten rothen, ein gold. gekrönter Löwe, der mit beyden Pranken ein hohes silb. Kreutz hält, wegen des Grofsfürst. *Wladimir.* Den Schild bedeckt eine königl. geschlossene Krone, und um denselben hängt die Kette des St. Andreasordens. — In dem grofsen Reichssiegel stehen um den Adler die Wappenschilder der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie.

XII. Hofstaat.

Prächtig und glänzend: die Etikette ist jedoch nicht so steif, als an manchen andern weit geringern Höfen. Alexander errichtete 1802 eine neue Hofstaatsordnung, wodurch die bis dahin bestandene Hofkanzley und eine Menge unnützer Ausgaben abgeschaft wurden. Die daraus entsprungene Ersparung belauft sich auf 4 Mill. Rub. jährlich und der seit dem bestehende Etat beträgt doch noch über 3 Mill. so dafs der Glanz des Hofes nicht darunter leidet. Die oberften Bedienungen werden von den angesehensten Männern, von Senatoren, wirklichen geheimen Räthen, Fürsten, Grafen u. dgl. verwaltet. An der Spitze stehen die beyden *Obristkammerherrn;* dann folgen: der *Oberschenk*, *Obristjägermeister*, *OStallmeister*, *OHofmarschall*, *OHofmeister*, *OCeremonienmeister*, der *Hofmarschall*, *Hofstallmeister*, *Hofjägermeister*, *Ceremonienmeister*, 35 *wirkliche* Dienstverrichtende *Kammerherren*, 19 *wirkl. Kammerherren*,

herren, welche andere Chargen bekleiden, und andere Perſonen. 14 *Kammerjunker.* Viele Staatsfeſte (jetzt 40) werden nicht nur am Hof und in der Reſidenz, ſondern auch in andern Städten gefeyert.

* Die von Peter dem 1ſten herrührende, aber jetzt noch gültige *Rangordnung* der Kriegs-Staats- und Hofbeamten beſteht aus 14 Klaſſen.

XIII. Ritterorden.

1. der *St. Andreasorden.*
2. der *Katharinenorden.*
3. der *Orden des heil. Alexander Newski.*
4. der *St. Georgenorden.*
5. der *Orden des heil. apoſtelgleichen Fürſten Wladimir.* Dieſen und den Georgenorden hatte Paul ſtillſchweigend aufgehoben: aber Alex. ſtellte ſie 1801 wieder her und verſah ſie mit neuen Statuten.
6. der *St. Annenorden*, der aus Holſtein herſtammt.

Von allen iſt der Kaiſer Groſsmeiſter.

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Die meiſten befinden ſich in der Reſidenz: es haben aber manche von ihnen abgeſonderte Departemente in Moskau. Einige ſind einander coordinirt, andre ſubordinirt. Bey allen iſt ein *Procureur* oder *Oberprocureur*, im Senat gar ein *Generalprocureur.* Der Procureur ſitzt in einer Ecke des Verſammlungsſaals: in einer andern der Sekretar oder Oberſekretar; beyde haben bey den Verhandlungen eigentlich keine Stimmen: aber jener muſs Acht haben, daſs nichts wider die Geſetze geſchehe. Kein Spruch gilt oder kann ausgefertigt werden ohne ſeine Unterſchrift. Bey allen Kollegien ſind nicht nur ſehr viele Kanzleybeamte (Sekretarien, Archivarien, Kanzliſten, Schreiber u. dgl.) weil ſehr viel geſchrieben wird; ſondern jedes von den höhern hat auch eine eigene Buchdruckerey.

1. Das 1803 neu organisirte, aus keiner bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehende *geheime Staats-Conseil*, dessen Bestimmung ist, die Reichsangelegenheiten und die deshalb zu erlassenden Verordnungen zu untersuchen und zu erwägen. — 2. Der *dirigirende Senat*, das höchste Reichskollegium, ward durch einen Ukas vom 22sten Sept. 1802 neu organisirt und dessen Geschäftskreis näher bestimmt. Dem zu Folge ist der Senat das oberste Tribunal im Reiche, dem alle Gerichtsstellen unterworfen sind; er sorgt, als Bewahrer der Gesetze, für die allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit, ferner, für die Einsammlung der Abgaben und für die Etatsmäfsigen Ausgaben, für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit, und zur Aufhebung aller gesetzwidrigen Handlungen in allen ihm untergeordneten Stellen; er hat auch die oberrichterliche Revision aller Civil- Criminal- und Landmessungssachen; er besetzt die Aemter und befördert im Range. Die Senatsukasen werden in allem wie kaiserliche Ukasen befolgt. Blos der Kaiser kann die Befehle des Senats zurückhalten u. s. w. Er besteht aus 6 Departementen, davon 4 zu St. Petersburg und 2 zu Moskau ihren Sitz haben. Das erste besorgt alle einheimische politische Reichsangelegenheiten; das 2te, alle Justitz- und Appellationssachen; das 3te, die Angelegenheiten der neu erworbenen Provinzen, nebst allen akademischen und Bausachen; das 4te, alle Kriegs- und Admiralitätssachen. Das 5te und 6te ist für Moskau und besorgt dort dieselben Angelegenheiten, wie das 1ste und 2te zu St. Petersburg. Jedes Departement besteht aus einer Anzahl Senatoren und einem *Oberprocureur*. Die wichtigste Person aber ist der *Generalprocureur* für alle 6 Depart. ohne dessen Unterschrift kein Spruch Gültigkeit hat. *Temporäre Departemente* sind noch: 1) Für Angelegenheiten, die das Interesse der Krone betreffen; 2) für Appel-

Appellationsſachen; 3) für Feldvermeſſungen. Noch ein beſonderes, 1803 neu organiſirtes Departement oder, wenn man lieber will, Expedition des dirig. Senats iſt dasjenige der *Heroldie.* Es beſteht aus 2 Abtheilungen, a) Klaſſifikation und Ordnung der adel. Geſchechtsregiſter, b) Anſtellung und Beförderung der Civilbeamten. Die Oberdirektion gebührt dem Juſtitzminiſter oder Generalprocureur. — 3. Der *heilige dirigirende Synod* oder das höchſte geiſtliche Gericht der Griechiſch-Ruſſ. Kirche. Es beſteht aus 1 Mitropoliten, 1 Erzbiſchoff, 1 Biſchoff, 1 Oberprieſter (nämlich dem kaiſerl. Beichtvater), 1 Archimandriten, 1 Oberprieſter (von Weltgeiſtlichen), 1 Oberprocureur, 1 Oberſekretar und andern Subalternen. Bey dem Synodskomtoir zu Moskau iſt 1 Mitropolit, 1 Oberprieſter von den Weltgeiſtlichen, 1 Procureur und 1 Sekretar. Unter dem Synod ſtehen alle Praelaten, Konſiſtorien, Geiſtliche, Kirchen, Religionsbücher u. dgl. — 4. Das *Staatsminiſterium.* Beſteht ſeit dem Oct. 1802. aus 8 Abtheilungen, deren jede, mit Einſchluſs aller, ihrem Weſen nach zu derſelben gehörigen Theile, ein beſonderes Miniſterium ausmacht, und ſich unter der unmittelbaren Verwaltung des Miniſters befindet. Jeder Miniſter berichtet in ſchwierigen Fällen unmittelbar an den Kaiſer, der dieſe Berichte dem Senat vorlegt, welchem überhaupt die Pflicht obliegt, die Handlungen der Miniſter in allen, ihrer Verwaltung anvertrauten Fächern zu kontrolliren. Daher muſs jeder Miniſter zu Ende des Jahrs durch den Senat dem Kaiſer von ſeiner Verwaltung ſchriftlich Rechenſchaft ablegen. Der Senat unterſucht dieſe Rechenſchaft in Gegenwart des Miniſters und ſtellt ſie alsdann, mit ſeinem Gutachten über die Verwaltung und den Zuſtand der dem Miniſter anvertrauten Sachen, dem Kaiſer vor. Entdeckt der Senat Miſsbräuche; ſo fordert er von dem Miniſter Erörterung u. ſ. w. Alle Miniſter ſind Mitglieder des geheim. Staats-Conſeil und haben

Sitz und Stimme im Senat. 5 derselben haben einen Mitgehülfen oder *Minister-Kollegen*. Ein solcher Kollege vertritt überall die Stelle des Ministers, ist aber blos für die, von ihm selbst unterzeichneten Sachen verantwortlich. 1) Das *Ministerium der Landmacht* oder das *Kriegskollegium*, unter dem stehen: a) das *Generalkriegskommissariat*, b) das *Kriegskommissariat*, c) die *Kriegskasse*, d) die *Montirungskanzley*, e) die *Proviantkanzley*, f) die *Rechnungskanzley*. 2) Das *Ministerium der Seemacht* oder das *Admiralitätskollegium*, unter dem stehen: a) das *Generalkriegskommissariat*, b) das *Equipagekomtoir*, c) das *Artilleriekomtoir*. Ausserdem gehören noch dazu besondere Komtoire zu Kronstadt, Archangel, Kasan, Astrachan, Woronesch und Taurow am Don. 3) Das *Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*. 4) Das *Ministerium der Justitz*. 5) Das *Ministerium der innern Angelegenheiten*. Es soll für den allgemeinen Wohlstand des Volks, für die Ruhe und Zufriedenheit des ganzen Reichs sorgen. Unter seiner Verwaltung stehen alle Zweige der Reichs-Industrie, das Bergwerkswesen ausgenommen. Unter seiner Jurisdiktion befindet sich auch die Errichtung und Unterhaltung aller öffentlichen Gebäude. Es muss sich aus allen Kräften bemühen, den Mangel an Lebensbedürfnissen abzuwenden. Ferner stehen unter seiner Jurisdiktion: a) das *Manufakturkollegium*, ausser der Expedition zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechsel- und Stempelpapiers (Vergl. gleich hernach 6) c); b) das *medicinische Kollegium*; c) das *Obersalzkomtoir*, nebst allen davon abhängenden Stellen; d) die *Oberpostdirektion;* e) die *Expedition zur Reichsökonomie*, Fürsorge für die Ausländer und Landwirthschaft, den Theil derselben ausgenommen, der mit den Sachen des Kameraltisches und mit dem Druck der Wechsel und Leihbriefe zu thun hat. 6) Das *Ministerium der Finanzen*, hat 2 Hauptgegenstände: die Verwaltung der Kameralsachen und des Reichs-

Reichsfinanzwefens, die der Regierung die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Einkünfte liefern, und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den verfchiedenen Zweigen der Reichsausgaben. In diefer Hinficht ift ihm die Jurisdiktion folgender Stellen anvertraut: a) das *Bergwerkskollegium* mit allen ihm untergeordneten Stellen; b) das *Münzdepartement* mit allen davon abhängenden Behörden; c) die *Expedition des Manufakturkollegiums* zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechfelpapiers, zu deffen Verabfolgung und Verkauf und zum Empfang der dafür einlaufenden Gelder; eben fo auch der Theil der Expedition der Reichsökonomie, der die Sachen des Kameraltifches und den Druck der Wechfel- und Leihbriefe unter feiner Leitung hat; d) das *Forftdepartement*, das 1803 eine ganz neue Einrichtung erhielt; e) die *Kron-Pachtländereyen*; f) die *ökonom. Verwaltung der Kronländereyen*, Dörfer, Haaken, Starofteyen, Arrenden u. f. w. g) die *Reichsbanken*, mit den dazu gehörigen Direktionen und mit der Expedition zur Verfertigung der Affignationsblätter; h) die *Hofbankiers* und *Kommiffionarien*, wie auch der zur Revifion der Bankierkaffe verordnete Kontrolleur, die alle vorher unter dem Reichsfchatzmeifter geftanden hatten; i) alle *Kameralhöfe*, in den Fächern der Brandweinlieferung u. Verpachtung, der dahin gehörenden Rechnungen u. Klagen; ferner in den Fächern der Anweifung der Summen zum Bau und zur Ausbefferung der Brandweinmagazine und Trinkhäufer u. f. w. — Ueberdiefs mufs es gegen Ende eines jeden Jahrs einen umftändlichen Etat der Reichsausgaben für das kommende Jahr verfertigen. Nach allerhöchfter Genehmigung wird er dem *Reichsfchatzmeifter* zur gehörigen Vollziehung übergeben. Die Funktionen diefes letztern bleiben vor der Hand diefelben, wie fie durch einen Ukas vom 24 Okt. 1780 angeordnet wurden: jedoch mit einigen Ausnahmen. 7) Das *Minifterium der Handelsangelegenheiten.*

8) Das

8) Das *Ministerium der Volksaufklärung*, Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaften, eine vom Kaiser Alexander ganz neu geschaffene Stelle, unter deren unmittelbaren Jurisdiction die Oberdirektion der Lehranstalten, ferner die Akad. der Wissensch., die Russ. Akad. die Universitäten und andere Unterrichtsanstalten stehen, ferner die Oberaufsicht über die Censur, die Redaktionen der Zeitungen und aller periodischen Schriften, die öffentlichen Bibliotheken, Naturalienkabinete u. dgl.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die gesetzgebende Macht ist der Monarch allein; weder das ganze Volk als ein Körper, noch einzelne Glieder oder Stände desselben können sich einen Theil davon zueignen. Obgleich Katharine die 2te eine neue Gesetzgebung veranstaltete, zu dem Ende 1766 eine besondere Kommission errichtete und selbst eine Instruktion dazu entwarf; so kam sie doch nicht zu Stande. Alexander setzte die vorher unthätige Kommission wieder in Thätigkeit, und man sieht der baldigen Bekanntmachung des neuen Gesetzbuches entgegen. Bis dahin sprechen die Gerichtshöfe noch nach dem von Alexej 1649 publicirten Gesetzbuch *Sobornoe Uloschenije* (allgemeines Landrecht), das die folgenden Regenten vermehrt haben. Vorzüglich tragen die Verordnungen Katharinens der 2ten, so wie ihres Enkels Alexander, nach denen man sich hauptsächlich richtet, das Gepräge der Weisheit und Menschenkenntniss an sich. Man hat erstere auch in Sammlungen gebracht. Es wird scharf darauf gesehen, dass überall Recht und Gerechtigkeit gehörig gehandhabet werde. Richter sind nun aller Orten in der Nähe zu finden; man hat ihnen ihre Pflichten genau vorgeschrieben, und zieht sie wegen deren Versäumniss zur Verantwortung. Jeder Stand weiss jetzt seine Rechte und Gränzen.

Katha-

Katharinae der 2ten Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. Moskau 1767. 8. Russ. und Teutsch, und in mehrere Sprachen übersetzt. — Die Russ. Gesetze, ihrem Inhalt nach in alph. Ordnung unter Titel gebracht; aus dem Russ. des Hrn. *F. Langhans* ins Teutsche übersetzt von *J. J. Helwig*. Reval 1792. 8. — Ueber die im Russ. Reich gewöhnlichen Strafen; in *Hupel's* neuen Nord. Miscell. St. 1 und 2. S. 411—463.

2. Gerichte.

Seit der bequemern Eintheilung des Reichs in mehrere Statthalterschaften muss die Gerechtigkeit unentgeldlich verwaltet werden. Tumultuarische Entscheidungen oder Machtsprüche darf der Rechtsuchende nicht mehr befürchten; Prozesse haben nun einen rechtmäfsigern Gang; manche Streitigkeit wird durch die Gewissensgerichte (davon hernach) gütlich ausgeglichen; und Leute, die in Verhaft gerathen, stehen nie in Gefahr, dass sie ein sorgloser Richter darin vergessen möchte, weil den Kriminaluntersuchungen alle andere Sachen nachstehen, und gewisse Beamte die Gefängnisse oft besuchen müssen.

Jeder Ort hat seine Obrigkeiten und niedern Gerichte. In der ersten Instanz spricht in den Städten der *Magistrat*, ausser denselben das *Kreisgericht*, das *adeliche Pupillengericht*, und die *Niederlandgerichte*. Von ihnen geht die Appellation an das *Oberlandgericht*, das aus 2 Vorsitzern und 12 Beysitzern, sämmtlich aus dem Adel, besteht. Es untersucht peinliche und bürgerliche Rechtssachen; erstere sendet es gerade an den Gerichtshof; letztere gelangen nur durch Appellation dahin. Ein solcher *Gerichtshof* ist in jeder Statthalterschaft, und jeder ist in 2 Departemente getheilt, deren eines die peinlichen, das andere die bürgerlichen Rechtssachen entscheidet. Jedes besteht aus einem Vorsitzer, 2 Räthen und 2 Assessoren. Der Gerichtshof ist die oberste Instanz

für

für die ganze Statthalterschaft; er nimmt nur von dem Monarchen und vom Senat Befehle an, aber nicht von der Statthalterschaftsregierung. In peinlichen Sachen fällt er das Endurtheil, das dann dem Generalgouverneur zur Vollziehung vorgelegt wird.

Ist jemand mit der Entscheidung der Gerichtshöfe unzufrieden; so kann er seine Beschwerde an den Senat gelangen lassen, nachdem er 200 Rubel im Gerichtshofe niedergelegt hat. Eine solche Appellation ist aber ganz untersagt, wenn die Sache, worüber Prozefs geführt wird, unter 500 Rubel am Werth beträgt. Die Urtheile der Gerichtshöfe in Civilsachen werden, der weitern Appellation ungeachtet, vollzogen.

Die Funktion des vorhin erwähnten *Justizministers* soll erst bey der Herausgabe des Gesetzbuchs bestimmt werden. Um die Gewifsheit des Rechts zu befördern, ernannte Alexander 1803. 3 *Reichskonsulenten*, die bey der verschiedenen Rechtsverfassung der Russ., Teutschen und Polnischen Provinzen den Justitzminister unterstützen sollen. Schon vorher waren die in den letzten noch bestandenen *Grod-Gerichte* aufgehoben, und dafür *Judicia mixta* angeordnet. Es ward auch 1802 eine besondere *Kriminalkommission* niedergesetzt.

Eine dem Russ. Reiche ganz eigene und höchstnachahmungswürdige Anstalt ist das schon erwähnte und in jeder Statthalterschaft angelegte *Gewissensgericht* oder das *Gericht der Billigkeit.* Es sorgt, dafs in Verhaft gezogene Menschen dort nicht unverhört sitzen; es sucht Streitende, wenn sie darum bitten, durch Vergleich zum Frieden zu bringen; es entscheidet die Verbrechen der Unsinnigen oder Minderjährigen, und die Sachen der Zauberer oder Zauberey, in so fern Dummheit, Betrug und Unwissenheit damit verknüpft sind. Es ist von allen Gerichtsstellen in der Statthalt. unabhängig, und steht blos unter dem dirigirenden Senat. Es gehören dazu: 1 Vorsitzer, 2 Beysitzer aus dem Adel wegen der

der adelichen Sachen, 2 vom Bürgerstand wegen der bürgerlichen Sachen, und 2 aus der Oberrechtspflege oder von den Landleuten in Sachen, die deren Wohnsitze betreffen. Diese Beysitzer werden alle 3 Jahre von ihren Mitbrüdern erwählt.

Die ehemahlige *geheime Inquisition*, oder, wie sie später hiess, *Expedition*, ward 1801 völlig aufgehoben.

Tortur und Lebensstrafen sind längst abgeschafft. Dafür sind eingeführt: *Geldstrafen*, *Wiedererſatz*, *Kirchenbuße*, *Verlust des Amts*, *der Ehre* oder *gewisser Rechte*, *Gefangenschaft*, *Leibesstrafen*, z. B. die Knut, die Plette, die Katze, die Karbatsche, die Batoggen, Spitzruthen, Stockprügel, die in Lief- und Esthland eingeführten Ruthen.

XVI. Finanzwesen.

Wird von einem *Finanzminister* dirigirt, dessen Geschäftskreis oben (XIV. 4. 6.) geschildert ist. Die *Einkünfte* mögen sich jetzt vielleicht über 100 Millionen Rubel belaufen. Genau kann man sie selbst in Russland nicht angeben, nicht einmahl im Reichsschatzmeisteramt.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *jährliche Kopfsteuer (Poduschnoja Dengi* d. i. *Seelengeld)*, der die Odnodworzen, alle Russ. Bauern und verschiedene andre Völkerschaften unterworfen sind. Nur von männlichen Köpfen, und von allen, wird es bezahlt, und zwar von Bürgern 1 Rubel 20 Kop., von Odnodworzen 1 Rubel, und von allen privaten, auch von den meisten Kronsbauern 1 Rubel (vor der andern Hälfte des J. 1794 nur 70 Kop.) Alle aber müssen zu jedem Rubel noch eine Zulage von 2 Kop. geben. Beträgt zusammen 12 — 13 Mill. R. 2. die *Vermögenssteuer von Kaufleuten*, deren jeder sein Vermögen ohne Zwang, nach eigenem Gefallen, angiebt und davon jährlich ein Procent bezahlt, dagegen er für sich

und

und seine Kinder von der Kopfsteuer frey ist. 3. Die *Domainengüter*, deren Ertrag sehr mannichfach ist; hauptsächlich besteht er im *Obrok* d. i. einer Geldabgabe, die die Kronsbauern für jeden männlichen Kopf jährlich zahlen müssen, nämlich, außer dem Rubel gewöhnlicher Kopfsteuer, noch 3 Rubel von jeder männlichen Seele, mit dem Druberschlag von 2 Kop. auf jeden Rubel. 4. die *Seezölle*, die zwar von Umständen abhängen und Abwechselungen unterworfen, aber jetzt sehr ansehnlich sind. 5. die *Landzölle*, zwar nicht so beträchtlich, aber doch auch nicht unbedeutend. 6. die *Zölle* von gerichtlichen Sachen (*Poschlin*), wie auch die *Paßportgelder*. 7. das *Stempelpapier*, dessen Preis in der neuern Zeit verdoppelt worden. Der wohlfeilste Bogen kostet jetzt 10 Kopeken. 8. der *Zoll von dem Verkauf eines unbeweglichen Vermögens*, der 1787 auf 5 Procent gesetzt wurde. 9. die *Kabaken* (Trinkhäuser) oder der Brandweinsverkauf. Dieses Kronmonopol trägt viel ein, obgleich nicht nur alle Edelleute zu ihrem eigenen Hausbedürfniss Brandwein brennen, sondern auch ganze Provinzen damit handeln können. 10. der *Salzhandel*. Die Krone verkauft ihr Salz durch das ganze Reich, wenn es auch noch so weit mit großen Kosten transportirt werden muss, das Pud ehedem für 35, seit 1791 für 40 Kop. 11. die *Bergwerke* (s. oben III. 3). 12. die *Münze* oder der Schlagschatz. 13. *Naturallieferungen*, deren Betrag sich nie genau bestimmen läßt. 14. der *Antheil an Accisen und Recognitionszöllen in Städten*. 15. die *Posten*, die nur in einigen Provinzen, wo deren Unterhaltung der Krone keinen Aufwand verursachet, einen reinen Ertrag geben. 16. allerley *Miethgelder* für Plätze, Buden, Mühlen, Ländereyen, Bienenstöcke in Wäldern, Badstuben, Fischereyen, öffentliche Herbergen u. dgl. 17. *Rekrutengelder* von Kaufleuten. 18. verschiedene *Strafgelder*. — 1794 wurden neue Abgaben an-

angeordnet und alte erhöht, wie z. B. beym Kopfgeld und Stempelpapier bemerkt ist.

Von den *Staatsausgaben* läſst sich eben so wenig bestimmt schreiben: doch hat man sie in der neuesten Zeit auf 40 Mill. Rubel berechnet. In Vergleichung mit andern Reichen hat das Russische hierin groſse Vortheile; denn manche Gegenstände, die dort ungeheure Summen erfordern, können hier bisweilen mit weit weniger, als der Hälfte, bestritten werden. Auf der andern Seite aber sind die jetzigen Ausgaben weit stärker, als ehedem. Dahin gehören z. B. die sehr vergröſserte Flotte und Armee, viele kostbare Anlagen, die Verschönerung der Residenz, der Bau und die Unterstützung vieler Städte, die Errichtung und Unterhaltung der Statthalterschaften, die wohlthätigen Stiftungen, Erziehungsanstalten, neue Heerstraſsen, Vermehrung der Minister an auswärtigen Höfen und der Handelskonsulen u. s. w.

In Ansehung der *Staatsschulden* ward 1786 öffentlich erklärt, daſs sie sich auf 6 Mill. 600,000 Rubel beliefen, daſs sie aber bis 1795 getilget seyn würden. Allein der letzte Krieg mit den Osmanen und Schweden muſs die Schuld stark vergröſsert haben. Man will sie jetzt auf 20 Mill. anschlagen. Durch allerhand Ersparnisse sucht die jetzige Regierung sie nach und nach zu tilgen.

Zur Administration des Finanzwesens sind die *Kameralhöfe* (Finanzkammern) bestimmt, deren bey jeder Statthalterschaft einer ist. Sie verwalten auch die Brandwein- und Salzmonopolien, und die Kronbergwerke; sie führen ferner die Aufsicht über die Nachrichten von der Volkszahl, über öffentl. Gebäude, über Zölle, Auszahlung der angewiesenen Gehalte u. dgl. Der Vicegouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Oekonomiedirektor, hat darin den Vorsitz; auch gehört dazu ein Gouvernements- Rentmeister.

Ein

Ein besonderes Werk über Rufslands Finanzen existirt meines Wissens nicht. Viele Materialien dazu findet man in der Litt. der Statist. und in den dazu gehörenden beyden Nachträgen verzeichnet.

XVII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Theils *regelmäßige*, theils *unregelmäßige.* Der gröfste Theil der letztern ist heut zu Tage fast so gut wie erstere: alle aber sind Landskinder; bey sehr geringem Sold und bey den gröfsten Beschwerlichkeiten treu, ausdauernd und unter braven Anführern im höchsten Grade tapfer. Die Infanterie wird der Kavallerie in Ansehung dieser Eigenschaften vorgezogen. Die Stärke der Armee und die Zahl der Regimenter läfst sich, wegen vieler neuen, noch nicht hinreichend bekannten Einrichtungen nicht genau angeben. 1803 wurde der Bestand der Mannschaft auf folgende Art berechnet:

1) *Infanterie* — — —	304,317 Mann.
Darunter die Garden, nebst den Leibjägern, 12,746. M. und die Garnisonregimenter 118,713 M.	
2) *Kavallerie* — — —	57,195 —
Darunter 4595 M. Garden und 2682 M. reguläre Kosaken.	
3) *Artillerie* und *Ingenieure* — —	25,835 —
Es sind 14 Bataillone, nebst 1 Bat. reitender Artillerie, wozu noch kommt ein Pionnierkorps von	1,8 —
	389,147 M.

Hierzu kommt noch die Menge der nicht genau zu bestimmenden irregulären Truppen. So schätzt man allein die Stärke der Kosaken und Tataren auf 66,000 M.

Die Feldregimenter waren 1786 auf folgende Art vertheilt und verlegt:

1) In

1) In den nördlichen Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, einem General en Chef, 4 Generallieutenanten und 4 Generalmajoren: a) an *Kürassieren:* das grossfürstliche und Kausanische Reg. b) an *Infanterie:* die Leibgrenadiere das Pleskowische, Resanische, Welikolukische, Archangelgorodische, Beloserische, Narwische, Newische, Kexholmische, Naschenburgische, Nawaginische und Sofiische Reg. c) das *finische Jägerkorps.* d) das *Donische Reg.*

2) In Kleinrussland und den benachbarten Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 2 Generalen en Chef, 6 Generallieutenanten und 16 Generalmajoren: a) an *Kürassieren:* die Leibkürassiere und das Georgenkürassierreg. b) an *Karabinieren:* das Resanische, Kiowische, Tschernigowische, Pereslawische, Twerische, Sewerische, Nischinische, Lubenische, Gluchowische, Starodubische und Sofiische Reg. c) an *Infanterie:* das Tschernigowische, Dneprowische, Wolgodische, Uglizische, Ingermannlandische, Smolenskische, Tulische, Rostowische, Apscheronische und Nowogorodische Reg. d) an neu errichteten *Grenadieren,* das Moskowische, Petersburgische, Sibirische und Malorossische oder Kleinreussische Reg. e) *Jäger:* das Belorussische oder Weissreussische und Liefländische Reg. f) 4 Reg. Donische Kosaken.

3) In den mittägigem Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 4 Generalen en Chef, 8 Generallieutenanten und 29 Genrealmajoren, a) an *Kürassieren:* das Katarinoslawische Reg. b) an *Karabinieren:* das Rostowische, Narwische und Kargapolische Reg. c) an *Dragonern:* das Smolenskische, Petersburgische, Kinburnische, Astrachanische, Faganrokische, Nischegorodische und Wladimirische Reg. d) an *leichten Truppen:* das Ostrogowische, Ukrainische, Charkowische, Sumische, Achtirische, Isumische, Woronesische, Pultawische, Pawlogrodische, Mariopolische,

sche, Alexandrowische, Chersonische, Elisabetgorodische, Olwiopolische, Konstantinogorodische und Taurische Reg. e) an *Kosaken:* das Tschugujewische Regiment, Donische Kosaken, und die Kosaken der Kaukasischen und Astrachanischen Statth: f) an *Grenadieren:* das Katarinoslawische, Astrachanische, Taurische, Kiewische, und Fanagorskische Reg. g) an *Musketieren;* das Chersonische und Kaukasische (jedes von 4 Bat.), das Moscowische, Wolodimirische, Kasanische, Ladogische, Kabardinskische Tiflinische, Troizische, Wädische, Sewastopolische, Orlowische, Staroskolische, Koslowische, Kurskische, Rigische, Belenische, Murmische, Tambowische, Jaroslawische, Schlüsselburgische, Sewische, Alexopolische, Brjänskische, Jelezische, Polozkische, Woronische, Nischegorodische, Nisowische und Asowische Reg. h) an *Jägern:* das Bugische, Taurische, Kaukasische und Kubanische Jägerkorps. i) 2 Tschernomorskije (des schwarzen Meers) Bataillone.

4) In der Moskowischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef, 1 Generallieut. und 1 Generalmajor: das Tobolische und Truginische Infanteriereg.

5) In der Wolodimirischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef und 1 Generalmajor, das Moskowische und Pleskowische Karabinierreg.

6) In der Smolenskischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef und 1 Generalmajor, das Jamburgische und Ingermannlandische Karabinierreg.

7) In der Weissreussischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef, 1 Generallieut. und 1 Generalmajor, das Rigische Karabinierreg, das Witepskische und Wiburgische Infanteriereg. und ein Donisches Reg.

8) Das Orenburgische Korps, unter 1 Generallieut. und 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie:* das Orenburgische Dragonerreg. b) an *Infanterie:* das Permische, Susdalische und Revalische Reg. c) 6 neu formirte Feldbatail-

bataillone. d) die Orenburgischen Truppen (vermuthlich unregelmäsige) e) Uralische Kosaken.

9) Das Sibirische Korps, unter 1 Generallieut. und 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie*: das Sibirische und Irkuzkische Dragonerreg. b) an *Infanterie*: das Schirwanische Musketierreg., das 1ste bis 6te Jägerbataillon, das Katherinburgische und Semipolatnische Feldbataillon, die Sibirischen Truppen und die Irkuzkischen Kosaken.

* Die kaiserl. *Garderegimenter*, die alle in St. Petersburg liegen, machen ein eigenes anfehnliches Korps, über 17000 Mann, aus. Es besteht aus 1 Kavallerieregiment oder der *Garde zu Pferd* und aus 3 Infanterieregimentern, die unter dem Namen der *Preobrasenskischen*, *Semenowischen* und *Ismailowischen Garde* bekannt sind. Von jedem Reg. ist der Kaiser selbst Oberster: aber der Kommandeur desselben (immer ein angesehener General) Oberstlieutenant. Alle übrige Ober- und Unterofficiere, auch die Gemeinen, stehen um einen Grad höher, als diejenigen bey den Feldregimentern; sie empfangen auch höhern Sold.

** Die *Chevaliergarde* ist auch ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus 2 Kompagnien, aber aus lauter Oberofficieren, bestehendes Korps, dessen Kapitain der Kaiser ist. Ihre Paradeuniform ist überaus prächtig.

*** Die *Leibhusaren* und *Leibkosaken*, jede 2 Eskadrone stark, dienen blos zur Begleitung der kaiserlichen Kutsche.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die Rekrutirung kostet die Krone nichts, auch bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen, sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf wird die Rekrutirung ausgeschrieben, und blos bestimmt, der wievielste Mann geliefert werden soll. Bey gelinden Rekrutirungen müssen 560 männliche Seelen 1 Mann stellen. Gewisse Gegenden sind vom Rekrutenstellen frey. Kein Teutscher im ganzen Reich, noch weniger ein unbegüterter Edelmann oder irgend ein Beamter liefert Rekruten: aber wohl die Russische Kaufmannschaft: doch

bezahlt

bezahlt sie nur Geld dafür, nämlich für jeden Rekruten 500 Rubel, aber alle Bauern müssen sie in Natura stellen.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Keine Armee in der Welt kostet verhältnissmäsig so wenig als die Russische. Der gemeine Soldat bekam ehehin das ganze Jahr über nicht mehr als 7-8 Rubel an baarem Gelde (in der Garnison gar nur die Hälfte) und einen sehr genau berechneten Proviant an Grütze und Mehl. Die erste Equipirung eines Dragoners kostete 17 Rub. 45-46 Kop. und seine jährliche Unterhaltung 7 Rub. 29-30 Kop. ein Karabinier 7 Rub. 42½ Kop., ein Kürassier 8 Rub. Ausserdem empfieng jeder sogenannte Ammunitionsgelder (1-1½ Rubel) für kleine Bedürfnisse. Ein Oberster bekam an Sold und für Rationen 804 Rub., ein Generalmajor 2280 und ein Generalfeldmarschal 9400 Rubeln. Ausserdem erhalten die Officiere Knechte *(Dentschiken)* von den Rekruten, aus denen sie durch Prügel und Ermunterungen ihre Köche, Gärtner, Bediente, Kutscher u. dgl. machen, und deren jedem die Krone jährlich 6 Rub. 30 Kop. Geld und einen gewissen Proviant giebt, für deren Kleidung aber ihre Herren sorgen. Die Unterhaltung eines ganzen Besatzungsregimentes kostete jährlich nur 15000 Rubel, ein Musketierreg. über 35600, ein Karabinierreg. über 44000 u. s. w. Ehedem (um 1764) kostete die Unterhaltung der ganzen Armee etwa 9, jetzt wenigstens 18 Mill. und die Proviantverwaltung 2 Mill. 300000 Rubel. Denn seit 1795 empfängt der gemeine Soldat sowohl als jeder subalterne Officier Zulage.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Dahin gehört der oben erwähnte St. Georgenorden, die Ertheilung eigener Regimenter, Ehrenzusätze zu den Familiennamen verdienter Generale, Civilbedienungen, Pensionen u. s. w.

5. *In*

5. *In Ansehung der Festungen,* deren wegen der ungeheuern Grösse des Reichs sehr viele sind, als 24 an der Ostsee, 20 gegen Polen und die Türkey, ausser einigen geringern, 15 in Sibirien und in der Orenburgischen Statthalterschaft, 10 an der Wolga. — Grosse wohl versehene *Zeughäuser* sind zu St. Petersburg, Moskau, Nowgorod und Riga. Die vornehmste *Gewehrfabrik* ist zu Tula.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* 1803 ward beschlossen, in den Gouvernementsstädten *Militarschulen* zu errichten. Jede soll eine Anzahl junger Edelleute, die sich dem Militarstand widmen wollen, aufnehmen und auf Kosten des Staats unterhalten und bilden. Die fähigsten kommen alsdann nach St. Petersburg, um dort in einer *hohen Kriegsschule* ihre Ausbildung zu vollenden. Diese Anstalt soll aus den vorherigen Land- u. Ingenieur-Kadettenkorps zusammengesetzt und ganz neu organisirt werden.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 4. 1) angeführten *Kriegskollegium.*

Beschreibung der Russ. kaiserl. Armee; in *Hupel's* Nord. Miscell. St. 5. S. 1—208. Nachtrag dazu *ebend.* St. 26. S. 243—262. — Neueste Einrichtungen bey der Russ. Armee; *in dem* hist. Portefeuille 1786. B. 1. S. 577—588. — Darstellung des Ursprungs und Fortgangs des regulären Kriegsheers und der Seemacht in Russland; herausg. von *Fried. Schmidt.* 1 Th. mit 5 illum. Kupferst. Moskau 1798. 8. — Représentation des Uniformes de l'Armée Impériale de toutes les Russies. Auf 89 illum. Quartblättern. — Von den Kosaken; in *Hupel's* Nord. Miscell. St. 24. u. 25.

2. *Seemacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Man hat dreyerley Flotten zu unterscheiden: 1) die *Flotte in der Ostsee,* 35 Linienschiffe von 108 bis 64 Kanonen, und 18 Fregatten stark; 2) die *Flotte im*

 schwar-

schwarzen Meer, die 1795 bestanden haben soll aus 28 Linienschiffen, 17 grossen Fregatten, die bey Treffen mit in die Linie gestellt werden können, 25 Transport- und vielen andern kleinern Kriegsschiffen; in allem 162. 3) Die in die Häfen des Finischen Meerbusens vertheilte *Scheeren-* oder *Galeerenflotte*, die auch in Friedenszeiten bestehen soll aus 12 grossen Fregatten, 30 Galeeren, eben so vielen Schebecken, 300 Kanonierböten und einer verhältnissmässigen Anzahl von Schaluppen und andern kleinen Schiffen. — Die ganze Seemacht wird kommandirt von 1 Grossadmiral (über die Flotte im schwarzen Meer, welche von der Admiralität in St. Petersburg unabhängig ist), 19 Admiralen, 16 Vice- und 18 Contreadmiralen. Die jetzige Zahl der Matrosen und Seesoldaten ist unbekannt.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Wie bey der Landarmee.

3. *In Ansehung der Unterhaltung*, die ehedem in Friedenszeiten 1 Mill. 200,000 Rubel, heut zu Tage aber über 4 Millionen kostet. Matrosen, die länger gedient und mehr Erfahrung haben, erhalten jährlich 10 Rubel 80 Kopek. andere nur 7 Rub. 50 Kop. (im letzten Seekrieg bekam ein Matrose monatlich 15 Rubel). Auf der See werden sie gespeiset: aber auf dem Lande erhält jeder seinen gewöhnlichen Proviant, wie die Soldaten der Landarmee. In der Friedenszeit bekommt ein Admiral 3600, ein Viceadmiral 2160 und ein Contreadmiral 1800 Rubel.

4. *In Ansehung der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen:* Archangel, St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Taganrock und Cherson. Der Aufenthalt der meisten Kriegsschiffe ist zu Kronstadt und Reval, derjenige der Galeeren grösstentheils zu St. Petersburg. *Schiffswerfte* sind: unweit Archangel, zu St. Petersburg und Kronstadt, wo auch eine alte und

und neue *Docke* iſt. Dauerhaftes Schiffbauholz iſt nicht vorhanden.

6. *In Anſehung der Erziehungsanſtalten.* Das *Seekadetenkorps* zu St. Petersburg, und die *Schiffahrtsſchule* zu Cholmogori in der Archangel. Statthalt. ſeit 1781. Die Kinder der Matroſen und Seeſoldaten werden in beſondern Schulen unterrichtet, und endlich zu Steuermännern befördert. 2 Schiffbauſchulen, die 1798 zu St. Petersburg und Cherſon geſtiftet, aber 1803 in Eine zu St. Petersburg vereinigt und neu organiſirt wurden.

Alles dieſes ſteht unter dem Nr. XIV. 4. 2) beſchriebenen *Admiralitätskollegium.*

XVIII. Politiſches Verhältniſs.

Ruſsland gehört zu den *herrſchenden* Mächten in Europa. Gliche ſeine Stärke der Ausdehnung des Reichs, ſo würde es dem ganzen Erdboden fürchterlich ſeyn: aber mehrere Umſtände hindern dies. Jene Ausdehnung ſelbſt macht es äuſserſt ſchwer, alle Kräfte auf einen Punkt zu vereinigen; ſeine verhältniſsmäſsig ſchwache Bevölkerung; der noch dauernde Mangel an Kultur bey dem gröſsten Theil der Unterthanen; die groſse Verſchiedenheit der Sprachen, Religionen und Sitten; die Unmöglichkeit, daſs eine tauſend Meilen entfernte Regierung richtige und zutreffende Maasregeln nehmen kann; die zahlreiche Menge barbariſcher und treuloſer Nachbaren, gegen die es ſtets Armeen fertig halten muſs — ſind die vornehmſten jener Umſtände. Unterdeſſen hält Ruſſ. die politiſche Waagſchaale mit in ſeiner Hand, und die ſpecielle Lage der jetzigen Angelegenheiten vermehrt ſein Anſehn. Dieſes wird noch mehr wachſen, wenn die jetzige weiſe Regierung ihre, auf Vermehrung der innern Stärke abzielenden Plane weiter ausführet. — Das Reich hat keinen einzigen Nachbar, der ihm allein gewachſen wäre.

Die meisten mit andern Staaten errichteten *Verträge* sind schon in den vorherigen Hauptstücken angeführt. Hier setzen wir nur noch hinzu diejenigen mit *Dänemark* von 1773 u. 1782; mit *Schweden* von 1721, 1724, 1735, 1743, 1780, 1791, 1792, 1801; mit der *Pforte* 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792, mit *Persien* 1729, 1732, 1784; mit *Sina* 1689, 1727, 1792; mit *Neapel* 1787.

Das achte Hauptstück.

Dänemark.

C. U. D. Eggers über Dänische Staatskunde und Dän. politische Schriften. Kopenhag. 1786. 8. — Kort Veiledning til det Danske Monarkies Statistik, samt dens Litteratur, af *Fred. Thaarup.* ebend. 1790. 8. 2te umgearb. Ausgabe. ebend. 1794. 8. Nach der 2ten Ausg. *Teutsch*, mit vielen Zusätzen und Verbesserungen des Verf. 1 Th. ebend. 1795. 2ten Theils 1ste Abtheil. ebend. 1796. 2te Abtheil. ebend. 1797. gr. 8. (*nicht vollendet*). — *Dessen* Materialier for det Danske Monarkies Statistik. 4 Hefte, ebend. 1791 — 1794. gr. 8. — Tableau des états Danois, envisagés sous le rapport du mécanisme social; par *J. P. Catteau.* Avec une Carte. à Paris 1802. 3 Voll. in 8.

✧ ✧ ✧

E. C. Hauber's Beschreib. der Stadt Kopenhagen und der königl. Lustschlösser. 3te Ausgabe. Kopenh. 1782. gr. 8. *Dänisch*, mit Zusätzen von *L. L. Dau.* ebend. 1783. 8. — (*J. F. Lange'ns* Beschreib. [Berl. 1786. gr. 8.] ist nicht viel mehr). — Kiöbenhavns Beskrivelse, af *Rasmus Nyerup.* Kiöb. 1800. gr. 8.

✧ ✧ ✧

J. F. Hansen's vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensb. 1770. 8.

✧ ✧ ✧

Erich Pontoppidan's förste Forsög paa Norges naturlige Historie etc. Kiöb. 1752-1753. 2 Dele in 4. mit Kupf. *Teutsch*, mit

mit Anmerk. v. *J. A. Scheibe.* ebend. 1753 - 1754. 2 Th. in gr. 8. Ohne Kupf. *Engliſch,* Lond. 1755. 2 Voll. in fol. Mit Kupf. — C. *J. Pontoppidan's* Geographic Oplysning til Cartet over det ſydlige Norge i trende Afdeelinger etc. Kiöb. 1785. gr. 8. — *J. C. Fabricius* Reiſe nach Norwegen, mit Bemerk. aus der Naturhiſtorie und Oekonomie. Hamb. 1779. 8. *Holländ.* Amſterd. 1781. 8. *Däniſch* in *Gyldendal's* Samling af Reiſebeſkr. (Kiöb. 1790). D. 2. S. 1 - 223. *Franz.* à Paris et Strasb. 1803. 8. — Topographiſk Journal for Norge. 10 Hefte. Chriſtiania 1792 - 1795. gr. 8.

⁂ ⁂ ⁂

Eggert Olaſſen's og *Biarne Povelſen's* Reiſe igienem Island etc. Soröe 1772. 2 Theile in 4. Mit 51 Kupfern. *Teutſch* (von *J. M. Geuſs*). Kopenh. u. Leipzig 1774 - 1775. 2 Th. in 4. Mit Kupf. *Franz.* ohne Benennung der Verf. v. *Gauthier de Lapeyronie* à Paris 1802. 5 Voll. in 8. Mit einem Band von 60 Kupfertaf. (Der Ueberſetzer that einige hinzu). — Bref rörande en Reſa til Island 1772. Upſala 1777. 8. Mit 13 Kupf. Der Verf. iſt der königl. Schwed. Oberhofprediger *Uno v. Troil. Teutſch* mit Anmerk. die zum Theil vom Verf. ſelbſt herrühren, (von *J. G. P. Möller*) Upſal u. Leipzig 1779. gr. 8. Mit Kupf. — Oeconomiſk Reiſe ingiennem de nordveſtlige, nordlige og nordoſtlige Kanter af Island, ved *Olaus Olavius* etc. Kiöbenh. 1780. 2 Th. in 4. Mit einer neuen Landkarte und andern Kupf. *Teutſch* (von *J. Jaſperſon*) Leipz. 1787. gr. 4. Mit den Kupf. — *C. U. D. Eggers* phyſ. und ſtatiſt. Beſchreib. von Island u. ſ. w. 1ter Th. 1e Abtheil. Kopenh. 1786. gr. 8. — Philoſ. Schilderung der gegenwärt. Verfaſſung von Island u. ſ. w. Mit einer neuen Charte dieſes Landes und 2 Kupf. Altona 1786. 8.

⁂ ⁂ ⁂

Dav. Cranz Hiſtorie von Groenland, enthaltend die Beſchreib. des Landes und der Einwohner u. ſ. w. Barby 1765. 2 Th. in 8. Mit Kupf. *Holländ.* Harlem und Amſt. 1767. 3 Th. in 8. *Engl.* Lond. 1767. 2 Voll. in 8. *Deſſen* Fortſetzung der Hiſt. von Groenland u. ſ. w. Barby und Leipzig 1770. 8. Beydes zuſammen nachgedruckt im 1ſten Bändchen der Bibl. der neueſten Reiſebeſchr. Frankf. und Leipz. (*Nürnb.*) 1779. 8. — *Paul Egede's* Efterretninger om Grönland, uddragne af en Journal holden fra

1721.

1721 til 1788. Kiöb. 1789. gr. 8. Mit Kupfern. *Teutsch*, ebend. 1790. 8.

* * *

A. F. Büsching's Staatsbeschreib. des Herzogth. Holstein und Schleswig. Hamb. 1752. 8. — *D. H. Stöver's* geogr. statist. Beschreib. des Herzogth. Holstein; *in dem* polit. Journal 1789. S. 44-46. 113-126. 343-349. 445-457. — Schleswig-Holstein. Provinzialberichte (herausg v. *Aug. Niemann*). Altona 1787-1804. Jährl. 6 Hefte in 8.

* * *

C. G. A. Oldendorp's Geschichte der Mission der Evangel. Brüder auf den Caraibischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St Jan. Herausg. von *J. J. Bossart*. Barby 1777. 2 Th. in 8. *Schwedisch* Stockh. 1786-1788. 2 Th. in 8. — Bidrag til Beskrivelse over St. Croix, med en kort Udsigt over St. Thomas, St. Jean,, Tortola, Spanishtown og Crabbeneiland; af *K. West*. Kiöbenhav. 1793. gr. 8. *Teutsch*, mit Verbess. und Vermehrungen des Verf. ebend. 1794. gr. 8.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse nach den Graden: *Dänemark* selbst zwischen 54 und 59 Gr. nördl. Breite und zwischen 24 und 40 östl. Länge; *Norwegen* zwischen 57 u. 71 nördl. Breite und zwischen 22 und 50 östl. Länge; *Island* zwischen 63 und 67 nördl. Breite; nach dem *Flächeninhalt*: Dänemark ungefähr 643 QM. *Norwegen* ungef. 6966, *Island* 1405, *Holstein* 175. Zusammen ungefähr 9189 QM.

2. *Gränzen*. Dänemark liegt gleich über Teutschland gegen Norden, und wird durch die *Eyder*, als den uralten Gränzfluſs, und den neuen Kanal davon getrennt. Gegen *Abend* ist die Nordsee; gegen *Mitternacht* der Codanische Meerbusen, Cattegatt oder Skagerrak genannt;

nannt; und gegen *Morgen* die Oſtſee. Zwiſchen dem feſten Lande und den groſsen Inſeln Fünen und Seeland, ſind die berühmten Meerengen, der *kleine* und *groſse Belt* und der *Oereſund*, welcher letztere Dänemark von Schweden trennet, und die gewöhnlichſte Durchfahrt aus der Nordſee in die Oſtſee iſt.

3. *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland beſteht aus einigen *Inſeln* und der *Halbinſel Jütland.* Die Inſeln theilt man in die 2 groſsen, *Seeland* und *Fünen* und in die übrigen kleinern. Jütland wird in *Nord*- und *Süd*-Jütland, oder in Jütland an ſich ſelbſt und in das Herzogthum *Schleswig*, eingetheilt. Zu beyden gehören noch verſchiedene benachbarte kleine Inſeln.

Die Inſeln und Jütland ſind in 7 *Statthalterſchaften* abgetheilt, die zugleich Biſthümer ſind, und daher, zum Unterſchied von den Unterämtern, *Stiftsämter* und deren Statthalter Stiftsamtmänner heiſsen. Die Inſeln beſtehen aus 3 Stiftsämtern: 1. *Seeland* (worauf die Hauptſtadt *Kiöbenhavn* oder *Kopenhagen* liegt), nebſt den Inſeln *Möen* und *Bornholm*. 2. Fünen, nebſt *Langeland*. 3. *Laaland*, nebſt *Falſter* und einigen kleinern Inſeln. Die 4 übrigen liegen in Jütland, nämlich: 4. *Aalborg*. 5. *Wiborg*. 6. *Aarhuus*. 7. *Ripen* oder *Ribe*. Jedes dieſer Stifter iſt in *Aemter* eingetheilt, deren 61 ſind; und ſie ſind wieder abgetheilt in kleinere Diſtrikte, die man *Harden* oder *Herreder* (Gerichtsbezirke) nennet; ihrer ſind 184.

Das Herzogthum *Schleswig* iſt in 3 *Oberämter* und dieſe in 15 *Landſchaften* abgetheilt, wovon die meiſten ihre eigenen Amtmänner haben. Auſserdem ſind noch 2 *Lehnsfürſtenthümer* darin: *Schleswig-Holſtein-Glücksburg* und *Auguſtenburg*. Uebrigens ſtehen Schleswig und Holſtein unter einem gemeinſchaftlichen Statthalter.

Neben-

Nebenländer: 1) in *Europa:*

a) Das Königreich *Norwegen (Norge)* ist in 4 Stiftsämter getheilt: 1. *Christiania* oder *Agershus*, mit der Hauptstadt des ganzen Reichs, *Christiania.* 2. *Christiansand*, ehedem *Stavanger.* 3. *Bergen.* 4. *Drontheim*, Dänisch *Trondhiem*, worunter auch *Nordland* und *Finnmark*, oder das Dänische *Lappland*, begriffen ist. Die beyden ersten liegen in *Söndenfields* (dem südl. Theil) und die beyden letzten in *Nordenfields* (dem nördl. Theil). Die Stiftsämter sind in *Aemter* und diese in *Vogteyen* oder *Lehen* eingetheilt. Zu dem Königreich Norwegen gehören noch die Inseln *Färöer* in der Nordsee, 84 Meilen von Island gegen Mittag, und etwas weiter von Norwegen gegen Abend, über Schottland hinauf. Es sind ihrer 25, wovon aber nur 17 bewohnt sind. Sie sind in 7 Kirchspiele eingetheilt, und stehen mit Island unter einem gemeinschaftlichen Stiftsamtmann.

b) Die Insel *Island* ist in 4 Viertel eingetheilt, die nach den 4 Weltgegenden benannt und durch die Gebirge verursacht werden. Sie sind in 18 *Syssel* oder Distrikte abgetheilt.

c) Das Herzogthum *Holstein* in Teutschland und zwar im niedersächsischen Kreise. Es enthält 4 Provinzen: das eigentliche *Holstein*, *Wagrien*, *Stormarn* und *Ditmarschen;* die Herrschaft *Pinneberg*, die, nebst der Grafschaft *Ranzau*, eigene Einrichtungen und Privilegien hat, mit eingeschlossen. Es begreift 14 Städte und 18 Flecken.

2) In *Asia:*

a) Die Stadt *Trankebar* im Königreich *Tanschaur* auf der Küste Coromandel, mit der Festung *Dansborg*, einem Flecken u. 19 Dörfern. Seit 1788 erhielt Dänemark für ein Darlehn von 200,000 Thalern ein grosses Stück Land vom Rajah von Tanschaur zum Unterpfand.

b) Ei-

b) Einige Faktoreyen in Portonovo, Calecut, Friedrichsnagor, Ballora, Patnam.

* Reis und verschiedene ostindische Speсereyen, wie auch Kattune, bringen die Dänen hauptsächlich von Ostindien nach Europa.

3) In *Afrika:* auf der Küste Guinea die Forts *Christiansburg*, *Friedensburg*, *Königsstein*, *Prinzenstein*, nebst einigen andern Besitzungen.

* Man hohlt dorther Schildpatt, Elfenbein und ehedem ungefähr 2000 Neger, zum Behuf der Dänischen Zuckerplantagen in Westindien. Im Jahr 1792 ward verordnet, daſs dieser, alle Menschlichkeit empörende Verkehr mit dem J. 1802 aufhören sollte; 1804 ward dies Verbot bestätigt.

4) In *Amerika*, und zwar: 1. in *Westindien:* a) die Insel *St. Thomas*, b) die Insel *St. Croix*, c) die Insel *St. Jean*, d) die *Krabbeninsel*, die auch von den Spaniern und Engländern benutzt wird.

* Das Hauptprodukt dieser Inseln ist Zucker, alsdann Kaffee, Tabak, Baumwolle, Rum, Reis, Ochsenhäute, auch etwas Indigo.

2. In *Nordamerika: Grönland*, welches schicklicher dorthin, als zu Europa, gerechnet wird, obgleich die Könige von Dänemark, als Könige von Norwegen, die Oberherrschaft über dieses groſse Land, welches wahrscheinlich eine Halbinsel ist, behaupten.

* Wegen der Wallfische und Seehunde ist dieses Land den Dänen schätzbar, obgleich andere Nationen an dem Fang dieser Thiere Theil nehmen. Herrnhuter haben sich dort niedergelassen.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. *Dänen* und *Teutsche*, wie denn die Dänen und Norweger eigentlich selbst Teutschen Ursprungs sind.

2. Nach

2. Nach ihrer *Anzahl.* Alle, auch diejenigen in den Nebenländern mit gerechnet, werden auf 2½ Mill. geschätzt; davon rechnet man auf Dänemark selbst ungefähr 1 Mill. 125,000, auf Norwegen 725000, auf Holstein 310,000, auf Island 40,000, auf die Färöerinseln 5000, und die übrigen auf die Nebenländer ausser Europa. (Thaarup schätzt die Volksmenge in den Europ. Ländern auf 2 Mill. 390,000. Andere glauben, man dürfe für alle Dänische Länder über 3 Mill. annehmen). In Kopenh. wurden zu Ende des J. 1801 gezählt: 89,910.

Statistisch-tabellarische Uebersicht der Volksmenge in den königl. Dän. Staaten (v. *A. Hennings*) 1787. 8. Mit 38 Tabellen. *(Eigentl. ein Anhang zum 2ten Theil seiner Materialien zur Statistik der Dän. Staaten).* — *J. C. Fabricius* von der Volksvermehrung, insonderh. in Dänemark. Hamb. und Kiel. 1781. 8. — v. *Oeder's* Aufsätze betreffend die 1789 in den königl. Dän. Staaten in Europa vorgenommene Volkszählung; in *Heinze'ns* Samml. zur Gesch. und Staatswiss. B. I. S. 1-138.

3. Nach ihren *Sitten.* Der Däne hat im Ganzen eine starke Anlage zur Bonhommie, die sich nur dann verläugnet, wenn sein Eigennutz in Kollision kommt, oder wenn er sich von andern Nationen gering geschätzt glaubt. Sehr reitzbar zu Leidenschaften, sehr geschwind in seinen Urtheilen und Handlungen, sehr geschwätzig, sehr vorgreifend, sehr lärmend ist er nicht. Ein gewisses Phlegma, das mit Bemerkungskraft, Fassungskraft, gesunder Empfindung, ruhiger Beurtheilung und naifer Sorglosigkeit und Nachsicht verbunden ist, scheint seinen Hauptcharakter auszumachen. Seine Sitten sind so wenig roh, als künstlich verdorben. Er hat Empfänglichkeit fürs Vergnügen, wiewohl besonders von der stillen Art. Aeussere Feinheit und Leichtigkeit in den Formen der geselligen Mittheilung bemerkt man selten an ihm. Daher vielleicht zum Theil das Vorurtheil wider ihn in Ansehung seiner Geistesfähigkeiten.

Er

Er ist nicht arbeitsam genug, aber wohlthätig, gegen Fremde gastfrey, und Bewunderer und Nachahmer des Auswärtigen. Diesem und dem übertriebenen Luxus Einhalt zu thun, hat man 1785 eine Gesellschaft für Bürgertugend in Kopenhagen errichtet. Der *Norweger* besitzt die Tugenden und Fehler eines noch nicht sehr verfeinerten Volks. Er ist redlich, gastfrey, muthig, zufrieden mit wenigen Naturgeschenken und geschickt, sich selbst zu helfen; dabey roh, von wilden Leidenschaften, und ein Verächter anderer Nationen.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Die meisten *Getreidearten* und *Hülsenfrüchte* in dem grösten Theil von Dänemark und Holstein überflüssig: doch sind die Provinzen hierin sehr verschieden. Viel *Rübsamen* oder *Rapsaat.* *Gartengewächse* werden vorzüglich auf der Insel Amack bey Kopenhagen gebaut. *Tabak* wird in der neuern Zeit viel, aber noch nicht genug gepflanzt. *Flachs*, *Hanf* und *Hopfen* erzeugt man nicht in hinreichender Menge: doch wird in der neuern Zeit in Jütland viel Flachs gebaut, und in Fünen viel Hopfen, auch in Norwegen. An *Brennholz* ist im Dän. Mangel, der aber durch *Torf* ersetzt wird, ob es gleich nicht ganz an *Waldungen* fehlt: in Norwegen sind sie desto beträchtlicher, besonders an Fichten und Birken, obgleich an den Küsten stark ausgelichtet. *Obst* ist in D. häufig, besonders auf Falster und Fünen: in N. desto weniger, und in den nördlichen Gegenden gar keines. In Laaland wachsen so viele Nüsse, dass jährl. viele Tonnen davon ausgeführt werden. — *Rhabarber* seit 1774 bey Kongsberg in N. und in der neuern Zeit vorzügl. bey Kopenhagen.

2. Aus dem *Thierreich.* In D. und Holstein *Rindvieh* von der besten Race und in Menge; es wird theils lebendig, theils eingesalzen und geräuchert ausgeführt; wie auch *Butter* und *Käse* von vorzüglicher Güte und in

groſser Menge. Die Dän. *Pferde* ſtehen im beſten Ruf und ſind ſowohl zur Arbeit, als zum Staat, ſehr brauchbar; auch die Norwegiſchen und Isländiſchen ſind nicht ſchlecht. Die *Schweinszucht* wird emſig betrieben und jährlich viele 1000 Schinken und einige 1000 Tonnen Speck ausgeführt. Die *Schafzucht* iſt faſt überall, vorzüglich in Jütland, Fünen und auf den Färöerinſeln in Aufnahme: die *Wolle* aber meiſtens hart: beſſer in Holſtein. *Ziegen* hält man wenig. An *Wildprät* und *wildem Geflügel* iſt in vielen Gegenden Ueberfluſs. Die Eidervögel auf Island, Bornholm und den Färöerinſeln, und die Isländiſchen *Falken* verdienen vorzügl. erwähnt zu werden. Die *Bienenzucht* iſt hauptſächlich in Jütland und Fünen beträchtlich. Die *Fiſcherey* iſt die Hauptnahrung der nordiſchen Völker, folglich auch der Dänen, vornämlich aber der Norweger. Häringe, Dorſche oder Kabeljau, Makrelen, Lachſe. An der ganzen weſtlichen Seite des Herzogthums Schleswig und an den Norweg. Küſten ſind reiche *Auſterbänke*; auch von den *Muſcheln* wird eine anſehnliche Menge in Fäſchen verſendet. Auch *Perlenmuſcheln* findet man, die aber ſelten ganz weiſs ſind.

3. Aus dem *Mineralreich.* In D. giebt es nirgends ſo viele Metalle, daſs man ein Bergwerk anlegen könnte. Allenfalls ſind zu bemerken: *Kalkſteine*, beſonders von dem Faxöiſchen Kalkberg in Seeland, *Marmor*, *Cementſtein* auf Bornholm: feine *Flintſteine*, *Schiefer*, *Walk*- und *Porzellanerde*, *Mergel*, *Kreide*, *Bolus* u. dgl. Erdarten. *Bernſtein* an den Jütiſchen und Holſteiniſchen Küſten: doch nicht in Menge. *Salpeter* nicht genug. *Salz* wird nur aus dem Seegraſe Tang gemacht. — N. iſt deſto geſegneter an Metallen, z. B. *Silber* wird gewonnen aus den Kongsbergiſchen und Jarlsbergiſchen Bergwerken; *Kupfer* bey Röraas, Lükkens oder Meldal und Selboe; *Eiſen* in den Südenfieldiſchen Eiſenwerken im Stifte Chriſtiania, worunter das Laurwigiſche das wich-

wichtigste ist, dann bey Moss. *Gold* findet man wenig und *Bley* noch weniger. Weiter giebt es in N. ganze Gebirge von *Marmor*, *Schieferstein* in Menge, auch *Magnetsteine*, *Talksteine*, *Schwefelkies*. *Asbest* findet man nicht selten. Nicht ist zu vergessen das *Salzwerk* auf der Halbinsel Walloe. In Island ist der *Schwefel* das Hauptprodukt des Mineralreichs: doch findet man dort auch edle Steine, als *Jaspis*, *Carneol*, *Chalcedone*, besonders schöne *Agate*. In *Holstein* sind verschiedene *thonartige Erden*, *Kalksteine* und *Torf*. Im Oldesloischen sind Salzbrunnen, woraus *Salz* gesotten wird.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In D. selbst und in Holstein, auch in den südlichen Gegenden Norwegens leicht zu bearbeiten und sehr fruchtbar, den mittlern Strich von Jütland ausgenommen: desto rauher und undankbarer im Norden von Norwegen und in Island. Unterschied des *Marsch*- und *Geestlandes* in Jütland, Schleswig und Holstein. Dänemarks Boden ist gröſstentheils niedrig und eben; der *Berge* giebt es also wenige: desto mehrere und gröſsere in Norwegen, wo das längste Gebürge der *Kölen*, bey 150 Meilen lang, sich in 2 Hauptarmen ausstreckt; davon einer die Gränzen zwischen N. und Schweden ist, und *Rud-Field*, *Sale-Field*, *Skars-Field*, oder mit einem allgemeinen Namen *Sevebürget* (das Gebürge Seve) genannt wird: der andere aber verändert seinen Namen auf verschiedene Art und erstreckt sich Anfangs 16 Meilen lang von Osten gegen Westen bis Romsdal, und dann von da an auf 70 Meilen gegen Süden bis Lindenäs. Die einzelnen Berge ziehen sich zwischen Lindenäs und Statt, gemeiniglich von Osten nach Westen: weiter nach Norden zu aber krümmen sie sich, so wie die Seeküste, und erstrecken sich also mei-

meiſtens von NO gen SW, viele auch von Oſten gen Weſten. Oben auf denſelben giebt es gute Weide, und daran Aecker oder Holz, und in den fruchtbaren Thälern nützliche Flüſſe. — *Island* beſteht eigentlich aus einer ungeheuern Gebürgskette von Morgen gegen Abend. Verſchiedene dieſer hohen Berge ſind ſtets mit Eis und Schnee bedeckt und heiſſen *Jökeler:* andere ſind zwar davon frey, beſtehen aber nur aus Sand und Felſen, ſind folglich unfruchtbar: an den untern Gegenden anderer, die an der Seite des Landes ſind, giebt es grüne Ebenen, die einige Meilen groſs ſind und gutes Gras tragen. Von jenen Jökelern ſind verſchiedene nach und nach zu *feuerſpeyenden Bergen* geworden, wovon auswärts der *Hekla* der berühmteſte iſt, obgleich noch andre da ſind, die ihm nichts nachgeben. Dieſe Berge und die Erdbeben richten von Zeit zu Zeit ſchreckliche Verwüſtungen an.

2. *Gewäſſer.* 1) *Flüſſe*, und zwar in *Dänemark:* auſser der *Eyder* und *Guden* (in Jütland) kein merkwürdiger; in *Norwegen* giebt es deſto mehrere, und unter ihnen ſehr groſse, die man *Elven* nennet und die faſt alle in den hohen Gebürgen um Röraas entſpringen, z.B. *Nied*, *Sule*, *Gaulen*, *Otteraa*, *Syre*, *Skeen* u. ſ. w. In Holſtein ſind, auſser der *Eyder*, auch die *Stör* und *Trave* ſchiffbar. 2) *Landſeen:* in *Dänemark* keine beträchtlichen, dagegen deſto mehrere und gröſsere *Meerbuſen*, z. B. der *Lymfurt* in Jütland, der aus dem Kattegat auf 20 Meilen quer ins Land hinein tritt. Die meiſten ſind fiſchreich und geben gute Häfen ab. In *N.* giebt es viele groſse fiſchreiche und ſchiffbare Seen, z. B. *Ryſs-Vandet* in Nordland, *Schnaaſen*, *Selboeſee*, *Klein-* und *Groſs-Miös*, *Saren*, *Lund*, *Rand*, *Norſöe*, *Femmundsſee.* 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder und Geſundbrunnen giebt es nur in Island, und zu Eger und Söndmör in N.

3. *Luft*

3. *Luft* und *Witterung*. In D. gemäſsigt, zumal in Fünen und Seeland; in Nordjütland ziemlich rauh und kalt; in den Marſchländern und auf Laaland trüb und ungeſund. Die vielen Winde machen zwar die Witterung etwas veränderlich, reinigen aber die Luft; der Weſtwind iſt der gewöhnlichſte und ſtärkſte. Der Winter iſt meiſtens gelinde, doch auch oft ſo kalt, daſs die Meerenge zwiſchen Seeland und Schweden ganz zufriert, ſo daſs man ſie mit ſchwer beladenen Schlitten befährt. In *N.* iſt die Luft an den meiſten Orten geſund: doch aber mitten im Lande und an der Oſtſeite beſſer, als an der Weſtſeite, wo ſie feucht und die Witterung ſehr veränderlich iſt. Der Winter iſt den Einwohnern ſo erträglich, daſs ſie ſich nicht darüber beſchweren. An der öſtlichen Seite fängt er mitten im Oktober an und währet bis in die Mitte des Aprils; er iſt ſtreng, und es fällt viel Schnee, womit die hohen Gebürge und die hohlen Gegenden, die ſich gegen Norden wenden, das ganze Jahr hindurch bedeckt und angefüllt ſind. Im Sommer iſt die Hitze manchmahl ſehr groſs. Die ſehr nördliche Lage *Islands* läſst ſchon errathen, daſs des Jahrs über mehr Winter, als Sommer ſeyn müſſe. In *Holſtein* ſind, zu Folge der Lage des Landes zwiſchen der Oſt- und Nordſee, viele und ſtarke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Diſtrikten, die an der Nordſee und Elbe und an den untern Gegenden der in beyde ſich ergieſsenden Flüſſe liegen, die hohen ſtarken und koſtbaren Deiche und Dämme nothwendig machen, durch die man ſich gegen Ueberſchwemmungen zu verwahren ſucht.

V. Kultur des Bodens.

Zu Folge des Charakters der Bewohner faſt durchgehends nur mittelmäſsig.

VI.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*, könnte durchaus noch mehr geschehen, obgleich alles zum stärkern Betrieb so reizend einladet. Besonders nimmt die Fischerey in neuern Zeiten in Norwegen, im Ganzen genommen, sehr ab.

2. In Anseh. des *Land*- oder *Ackerbaues*. Eben so; wenigstens könnte er in *D.* weit einträglicher seyn. Bey der grofsen Verschiedenheit des Bodens ist auch die Landwirthschaft und der Wohlstand der Bauern sehr verschieden. Die *Gärtnery* auf der Insel *Amark* verdient eine besondere Ausnahme und Erwähnung. *N.* ist wegen seiner vielen Klippen und Berge, Moräste und Wildnisse zum Ackerbau an den meisten Orten unbequem. Es könnte aber auch hierin mehr geschehen, wenn man das Land, das jetzt zu Einem Hof gehört, vertheilte, folglich mehrere Bauerhöfe anlegte, und den Boden zum Ackerbau tüchtiger machte, vornämlich durch Austrocknung der morastigen Gegenden. Etwas ist nenerlich hierin gethan worden. In *Island* weifs man fast gar nichts vom Ackerbau: das Getreide, dessen man benöthigt ist, kommt von aufsen herein, und der gemeine Mann behilft sich mit gedörrten Fischen und Fleisch. — Zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist eine königl. *Ackerbaugesellschaft* und eine königl. *Landhaushaltungsgesellschaft* gestiftet; der Privatgesellsahaften nicht zu gedenken. Hierzu kam noch 1786 die Errichtung einer *Kreditkasse*.

Udförlig Efterretning om Credit-Kassen — Udgiven af Prof. *Eggers*. Kiöb. 1790. 8.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. D. ist überhaupt kein Fabrikenland, wird es auch schwerlich je werden: es sind aber doch im 18ten Jahrhundert vorzüglich in folgenden Orten Manuf. und Fabr. entstan-

ſtanden: Aalborg, Altona, Friedrichsſtadt, Glückſtadt, Helſingör, Kopenhagen, Neſtved, Odenſe, Randers, Svenborg, Tondern, Wandsbeck, Wiborg — Die vorzüglichſten *Manufacturen* beſchäftigen ſich mit Tüchern, Seiden- und Baumwollenwaaren, Leder, Handſchuhen, Hüten, Leinwand, Wachstuch, Tabak, Spitzen; und die *Fabriken*, mit Gewehr, Zucker, Alaun, Seife, Porzellan.

C. C. Plüer von den Manuf. und der Handlung in Anſeh. Dänemarks; nebſt einem Anhange vom Seidenbau. Kopenh. und Leipz. 1758. 8. — Oecon. Tanker om Fabrikvaeſent og raae Producters Forarbeidelſe i Landet, af *Andr. Bull.* Kiöb. 1786. 8.

4. In Anſeh. des *Handels*, der ſehr thätig iſt und ſich über alle 4 Erdtheile erſtreckt. Die natürliche Lage des Landes und deſſen mancherley Produkte laden ſchon dazu ein, und die Regierung befördert ihn auf mancherley Art.

Der *einheimiſche* Handel iſt ſehr lebhaft. Die Färöerinſeln und Grönland ſind Fremden geſperrt. Der ſüdliche Theil von N. *muß* ſein Getreide und ſeine meiſten ihm fehlenden Waaren von D. kaufen.

Der *auswärtige* Handel erſtreckt ſich ſowohl von D. als von N. aus über alle Häfen in der *Oſtſee*; doch iſt mit *Schweden* der geringſte Verkehr; und im Ganzen verliert der Staat bey dieſem Handel. Mit *Teutſchland* iſt der Handelsverkehr mannichfach, und man kann nicht wohl beſtimmen, auf welcher Seite das Uebergewicht im Ganzen ſeyn mag: aber Jütland, allein betrachtet, gewinnt dabey. Am nachtheiligſten iſt der Handel mit der *Batav. Republ.* Sicher aber gewinnt N. an *Großbritannien*: hingegen verlieren D. und N. an *Frankreich*. Mit *Spanien* und *Portugal* ſcheint der Handel in einem gewiſſen Gleichgewicht zu ſtehen. Die Schifffahrt nach dem *mittelländiſchen Meere*, folglich nach *Italien* und der *Levante*, iſt, wo nicht den Kauf-

 leuten,

leuten, doch den Schiffern vortheilhaft. — Der Handel nach *Island* ist seit 1787 ganz in den Händen von Privatpersonen. Zu dem Handel nach *Ostindien* und *Sina* braucht man gewöhnlich 3 Schiffe; er scheint vortheilhaft zu seyn: nachtheilig hingegen derjenige mit *Guinea*. Lebhaft und einträglich ist der Handel nach Westindien. — Im Ganzen genommen hat D. Verlust in seinem Handel. N. und Holstein gewinnen zwar, aber nicht genug, um Dänemarks Verlust zu ersetzen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus *Europa*: Wein, Brandwein, Salz, Gold, Silber, feine Früchte, Seide, Leinwand, Wolle, Flachs, Hanf, Farbestoffe, Galanterie- und Modewaaren. 2) aus *Afrika*, 3) aus der *Levante*, 4) aus *Ost*- und 5) aus *Westindien*, was andere Nationen dorther erhalten. S. oben Grossbritannien.

Exporten: Die vorhin angeführten Produkte, vorzüglich: Getreide, eingesalzenes Fleisch, Butter, Käse, Rindvieh, Pferde, Schweine, Fische, Holz.

Handelshäfen und *Handelsplätze* sind, ausser den meisten Fabrikörtern: Aarhuus, Arendal, Bergen, Christiania, Drontheim, Flensburg, Friedrichssund, Kallundborg, Kiel, Kingkiöping, Korsöer, Moss, Nakskow, Nyekiöbing, Ripen, Roschild.

Beförderungsmittel des Handels: 1) *das General-Land-Oekonomie- und Kommerzkollegium und die* 1787 gestiftete und damit verbundene *Fabrikendirektion*. 2) Die 1736 zu Kopenhagen angelegte *Assignations-Wechsel- und Leihbank*, wozu 1791 noch eine *Speciesbank* kam. 3) Die 1788 zu Altona angelegte *Zettel- Leihe*- und *Discontobank*. 4) Die 1726 errichtete *Seeassekuranzgesellschaft*. 5) Der 1784 fertig gewordene *Schleswig-Holsteinische Kanal*, der von Kiel bis Tönningen geht und die Ost- und Nordsee verbindet. 6) Das 1781 zu Kopenhagen errichtete *Packhaus*. 7) Die 1781 eben daselbst gestiftete *Staats-Bilance* und *Obersteuer-Direktion*.

8) *Kon-*

8) *Konsulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 9) *Handelsverträge* mit den meisten Handelsnationen, vorzüglich mit der Pforte, mit Marokko und 1782. mit Russland. 10) Die *königliche Asiatische Handelsgesellschaft*, die 1791 eine neue Octroy auf 20 Jahre erhielt. Alle andere Handelsgesellschaften sind aufgehoben.

Hindernisse des Handels: 1) ausschliessende Handelsprivilegien. 2) Mangel eines festen Handelssystems. 3) Theilnahme fremder Kaufleute an dem Handel nach Ost- und Westindien. 4) Geringere Güte der meisten Fabrikate in Vergleichung mit auswärtigen.

J. C. Fabricius hist. Nachrichten vom Dän. Handel; *in dem* Polit. Journal 1785. B. 2. S. 302-316. 383-401. 495-509. Dieselben im Zusammenhang und erweitert in *dessen* Polizeyschriften (Kiel 1786. 8.) S. 172-306. — Vom Dän. Handel und besonders vom Schleichhandel in manchen Provinzen; *in dem* hist. Portefeuille 1786. St. 8. S. 143-152. *Dänisch* in *Handelstid.* 1786. S. 185-193.— *Ant. Hennings* Geschichte des Privathandels und der itzigen Verfass. der Besitzungen der Dänen in Ostindien u. s. w. Kopenh. 1784. 8. Macht auch den 1sten Theil von dessen *Gegenw. Zust. der Besitz. der Europ. in Ostind.* aus. — *L. F. Roemer's* Adskillige Folkes Handel paa Kysten Guinea og i Vestindien. Kiöb. 1756. 4. *Vermehrt unter dem Titel:* Tilforladig Efterretning om Kysten Guinea ibid. 1760. 8. Mit Kupf. *Teutsch*, nach der ersten Ausg. und ohne des Verf. Namen: Die Handlung verschiedener Völker auf der Küste von Guinea und in Westindien. ebend. 1758. 8. ebend. (*aber nur mit veränderten Titelblatt*) 1771. 8. *Teutsch*, nach der 2ten Ausg. mit des Verf. Namen und einer Vorrede von *Er. Pontoppidan.* Kopenh. und Leipz. 1769. 8. — *Erichsen's* Beyträge zur Gesch. des Handels von Island in ältern und neuern Zeiten; in *Heinze'ns* Kiel. Magaz. B. 1. St. 1. S. 111-122.

* * *

Gedanken über die Bank zu Kopenhagen und über die 1773 mit derselben vorgenommene Veränderung; in *Büsching's* Mag. Th. 8. S. 259-270. — (*v. Eggers*) über die Realisirung der Kopenhagener Bankzettel und Einrichtung der neuen Dän. und Norwegisch. Speciesbank; in *dessen*

 Teut-

Teutſchen Mag. 1791. Febr. S. 190-247. — *J. G. Büſch* von der Kopenhagner Bank; in *deſſen* Schriften über Staatswiſſenſch. und Handlung. Th. 3. (Hamb. und Kiel 1784. 8.) S. 377-392.

* * *

* *Münzweſen.* Alle Münzen werden zu Kopenhagen, Kongsberg und Altona geprägt, und zwar in Dänemark, Norwegen und Jütland die Mark fein zu 68 Mark däniſch oder 11⅓ Thaler Courant oder 9¼ Species. Dieſer *Münzfuſs* iſt demnach beſſer, als der Konventionsfuſs und gleicht dem ehemahligen Zinnaiſchen. Hingegen in die Herzogthümer iſt 1787 ein eigener Münzfuſs eingeführt, dem zu Folge zwar auch aus der Mark fein 9¼ Speciesthaler geprägt werden, aber mit mehr Zuſatz von Kupfer. Die in D. u. N. eingeführte *Rechnungsmünze* iſt ein *Reichsthaler*, den man in 6 *Mark*, jede Mark aber in 16 *Schillinge*, und jeden Schilling in 12 *Pfenninge* eintheilt. Nach dem Konventionsfuſs iſt der Reichsthaler ſo viel, als 1 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. und die Mark ungefähr 5 Ggr. Die *wirklichen* Münzſorten in D. und N. ſind hauptſächlich folgende: In *Golde* die ſeit 1757 geprägten ſogenannten *Courantdukaten*, deren Werth auf 2 Rthlr. Courant feſtgeſetzt iſt. Die vor 1757 geſchlagenen Courantdukaten ſind auf 10 Dän. Mark herunter geſetzt worden. D. hat auch von Zeit zu Zeit *Speciesdukaten* ſchlagen laſſen und ſich dabey nach dem Münzfuſs des Teutſchen Reichs gerichtet. Die neueſten ſeit 1791 ſind zu 23½ Karat ausgeprägt und 67 Stück gehen auf eine Mark. Solche Dukaten haben aber keinen geſetzmäſsigen Werth in D. ſondern ihr Werth ſteigt und fällt, ſo wie er durch die Handelsverbindungen beſtimmt wird. Seit 1771 werden in Altona zu Beförderung des Handels *Speciesdukaten* und *Chriſtiand'or* geſchlagen, welche letztere eben den innern Gehalt, wie Louisd'or, Friedrichsd'or u. Karlsd'or haben. In *Silber* hat man *Speciesthaler*, von denen 9¼ eine feine Mark Silber enthalten; ferner, 4fache, 2fache, 1fache und halbe *Kronen* zu 8, 4, 2 u. 1 Mark Kronenwährung; endlich, verſchiedene Arten von *Courantgeld* zu 24, 15, 10, 8, 4, 2 und 1 *Schilling*. Seit 1771 werden auch ganze und halbe Schillinge in *Kupfer* geſchlagen.

Die neue, einzig für die Herzogthümer beſtimmte Landesmünze iſt folgende: I. *Speciesmünze*, die zugleich zu

zu Courant gestempelt ist, und zwar: *a. Bank-Speciesmünze:* 1. *Speciesthaler* zu 48 Schillingen (den Schilling zu 12 Pf.) Species oder 60 Sch. Courant. 2. *Zweydrittelstücke* zu 32 Sch. Sp. oder 40 Sch. C. 3. *Eindrittelstücke* zu 16 Sch. Sp. oder 20 Sch. C. *b. Kleinere Speciesmünze:* 4. *Einsechstheilstücke* zu 8 Sch. Sp. oder 10 Sch. C. 5. *Einzwölftheilstücke* zu 4 Sch. Sp. oder 5 Sch. C. 6. *Ein24theilstücke* zu 2 Sch. Sp. oder 2½ Sch. C. II. *Scheidemünze:* 7. *Zweysechslingstücke* zu 1 Sch. C. 8. *Einsechslingstücke* von Kupfer zu ½ Sch. C. 9. *Eindreylingstücke* auch von Kupfer zu ¼ Sch. C. Die Bankspeciesmünze ist geändert, die übrige nicht.

Raisonnirte Darstellung der neuen Schleswig-Holstein. Münz- und Bankeinrichtung; in (*v. Eggers*) Teut. gemeinnütz. Mag. B. 2. St. 2. S. 120-209. B. 3. St. 1. S. 66-192. (Mit Abbildung der neuen Münzen). Auch noch B. 3. St. 2. S. 315-320. — Alle, für und gegen die neuere Münzveränderung in den Herzogth. erschienene Schriften, nebst einer Uebersicht der ganzen Materie, findet man beurtheilt in der *A. L. Z.* 1791. B. 4. S. 81-132. 401-469. — *J. N. Tetens* über die letzten Veränderungen mit der Bank und dem Geldwesen in Dänemark u. s. w. Kopenh. 1793. 8.

Gewicht. Die Mark, wonach Gold und Silber gewogen werden, und deren man sich auch in den Münzhäusern bedient, wird zwar die Cölnische Mark genannt, ist aber eigentlich ein halbes vom Hundert schwerer. Das *Handelsgewicht* ist vom *Silbergewicht* verschieden, und sollen 17 Mark von diesem so viel als 16 Mark von jenem seyn: die Eintheilung der Mark geschicht aber bey beyden auf einerley Art. Das *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilung: Ein *Schiffpfund* hat 20 *Liespfund*, 1 Liespf. 16 *Pfunde*; 1 *Centner* 100 Pfunde; 1 *Vag* 3 *Bismerpfunde*; 1 Bismerpf. 12 Pfunde. Ein *Pfund* wird getheilt in 2 *Mark*, 1 Mark in 8 *Unzen*, 1 Unze in 2 *Loth*, 1 Loth in 4 *Quentchen*, und 1 Quentchen in 4 *Ort*.

Maase. Eine *Last Korn* hat 12 *Tonnen*; 1 Tonne enthält 4½ *Kubikfuss* oder 144 *Potte*. Eine Tonne wird weiter in 8 *Scheffel* und 1 Scheffel in 4 *Viertel* eingetheilt. Eine *Last Französisch Salz*, wie auch *Kalk*, ist eben so gross, als eine Last Korn: aber 1 Last *Spanisches Salz* u. *Steinkohlen* hat 18 Tonnen, wovon jede 5½ Kubikschuh gross

groſs iſt. Eine Laſt *Oel*, *Butter*, *Häringe* und andere fette Waaren iſt 12 *Biermaastonnen*, wovon jede 4¼ Kubikfuſs oder 136 *Potten* enthält. Eine nordiſche *Theertonne* enthält 120 Potten. Ein *Fuder Wein* hat 6 *Ahm*, 24 *Anker*, 240 *Stübchen*, 465 *Kannen*, 930 *Potten* und 3720 *Päle*. Nach einer andern Eintheilung hat 1 *Faß* 2 *Pipen*, 4 *Oxhoft*, 6 *Tierzen* 24 *Anker* und 930 *Potten*. 1 *Pott* iſt gerade der 33ſte Theil eines Kubikfuſses. — Der *Dän. Fuß* iſt einerley mit dem rheinländiſchen; 2 Fuſs machen eine *Elle*, 3 Ellen 1 *Faden*, 5 Ellen 1 *Ruthe*, und 12000 Ellen eine *Meile*. Der Fuſs wird in 12 Zolle eingetheilt. — In Anſehung des bey den Feldern und Landgütern üblichen *Flächenmaaſes*, wonach die Abgaben an die Krone angeſchlagen werden, iſt noch zu merken, daſs man in D. die Gröſse eines Feldes nach *Tonnen Hartkorn*, in Schleswig aber nach *Pflügen* beſtimmet. Eine *Tonne Hartkorn* iſt zwar nicht durchgehends gleich groſs: man verſteht aber im gemeinen Leben darunter ein Feld, das mit 1 Tonne Rocken, 1 Tonne Gerſten und 2 Tonnen Haber beſäet werden kann. Eine *Tonne Saatland* aber wird 5600 Quadratfüſsen gleich geſchätzt. Ein Pflug in Schleswig iſt ſo viel, als 8 Tonnen Hartkorn oder 32 Tonnen Saatland. In N. wird die Gröſse des Landes nicht nach Tonnen Hartkorn, ſondern nach *Leuben* beſtimmt, und man verſteht darunter ein Feld von der Gröſse, daſs 12-13 Stück Rindvieh ihre Nahrung darauf finden; und nach dieſem Maas werden in N. die Abgaben angeſchlagen.

5. In Anſehung der *Religion*. Herrſchend iſt die *Evangeliſch-lutheriſche*, deren Lehrer den Eid auf die Augsburgiſche Konfeſſion ablegen, obgleich auch die übrigen ſymboliſchen Bücher als ſolche anerkannt werden. *Geduldet* werden die *Reformirten*, *Katholiken*, *Arminianer*, *Mennoniten*, *Quaker*, auch an einigen Orten *Juden*, die ſeit 1788 Handwerker und andere bürgerl. Beſchäftigungen treiben dürfen. Zur Bekehrung der *Heyden* in Lappland und Grönland iſt ein Miſſionskollegium 1714 errichtet, und zu *Trankebar* beſteht eine Miſſion zu Bekehrung der Heyden und Muhamedaner.

Kirch-

Kirchliche Einrichtung der herrſchenden Religionspartey. Das ganze Kirchenweſen ſteht unter der Aufſicht des *General-Kirchen-Inſpektionskollegiums* zu Kopenhagen. Die *Prediger* und *Kaplane* in den Städten und auf den Dörfern, deren 1885 (und davon in dem eigentlichen D. 1284) ſind, ſtehen unter 142 *Pröpſten*, ſo wie dieſe unter der Aufſicht der *Biſchöffe* von Seeland, Fünen (wozu auch Laaland und Falſter gehören), Ripen, Aarhuus, Wiborg und Aalborg; in N. unter den Biſchöffen der 4 Stifter, wovon derjenige zu Chriſtiania den Rang vor den andern hat. Die Herzogthümer Schleswig und Holſtein haben ſeit 1792 jedes für ſich einen *Generalſuperintendenten.* Der Propſt mit 7 Predigern auf den Färöerinſeln, welche 39 Kirchen verwalten, die Schiffsprediger und die Geiſtlichen in den Kolonien, ſtehen unter dem Biſchoff von Seeland. In *Island* liegen im öſtlichen, ſüdlichen und weſtlichen Viertel 215 Kirchen mit 129 Predigern, die unter dem Biſchoff zu Skaalholt, der jetzt ſeinen Sitz zu Reikierik het, ſtehen: im mitternächtlichen Viertel ſind 102 Kirchen und 63 Prediger unter dem Biſchoff zu Hoolum. Die Geiſtlichkeit lebt dort gröſstentheils in kläglichen Umſtänden: in D. deſto beſſer.

Der König ernennt die Biſchöffe; die Pröpſte werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt, u. die Pfarren von denen, die das Patronat haben, beſetzt. — Die erſte Inſtanz in geiſtlichen Sachen iſt das *Propſteygericht*, das aus dem Herredspropſt und 2 Aſſeſſoren von den nächſten Geiſtlichen beſteht; alsdann folget das *Landesconcilium* oder die ſämmtlichen Pröpſte unter Vorſitz des Biſchoffs und Stiftsamtmanns. In Schleswig iſt der Generalſuperintendent das Haupt der Geiſtlichkeit, und das *Konſiſtorialgericht* wird in den Aemtern von dem Amtmann und den Pröpſten gehalten: über den Adel aber und deſſen Unterthanen von dem *Landkonſiſtorium*, worin auſser den gewöhnlichen Räthen,

der

der Generalsup. als Oberkonsistorialrath und ein Propst als Konsistorialrath sitzen. Die höchste Instanz ist das *Obergericht* auf dem Schlosse Gottorf bey Schleswig, in dem, wenn es das Oberkonsistorialgericht ist, ausser den gewöhnlichen Räthen, noch ein anderer geistlicher Konsistorialrath sitzt.

Zu den *mildthätigen Stiftungen*, deren in D. ungemein viele sind, muss man die verschiedenen *Frauenklöster* rechnen.

Kirkeforfatningen i de kongel. Danske Stater, med dens vigtigste Fondele og Mangler, samt muelige Forbedringer; beskreven af *Henr. Ussing*. Soröe 1786-1789. 6 B. in 8. — *W. C. Matthiä* über die Toleranz in den Dän. Staaten. Flensb. 1780. 8. — *Desselben* Beschreibung der Kirchenverfass. in den Herzogth. Schleswig u. Holstein, ebend. 1778. 2ter Th. der Ergänzungen und Zusätze enthält. ebend. 1786. 8. — *J. A. Bolten's* hist. Kirchennachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religionsparteyen, von der Herrsch. Pinneberg und der Grafsch. Ranzau. Alt 1790-1791. 2 B. in 8. — Etwas über die Juden in Dänemark; *in den* Neuesten Staatsanzeigen. B. 2. St. 3. S. 341-352 (1797).

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste*. Jene stehen in mehr als mittelmäfsigem Flor; wozu Ausländer, besonders Teutsche, viel beygetragen haben. In der Philologie, Geschichte, Mathematik, Oekonomie, Arzneykunde und Theologie thun sich die Dänen am stärksten hervor. Die seit 1770 mehr als ehedem begünstigte, 1790 aber wieder etwas eingeschränkte, Presfreyheit wird hierin noch mehr bewirken. Zum Besten der niedern Schulen, folglich der Aufklärung überhaupt, ist 1781 ein Schulmeisterseminar. zu Kiel, 1787 eines zu Tondern, 1791 eines zu Kopenhagen und 1794 eines zu Brahetrolleborg in Fünen angelegt und noch andere nützliche Anstalten getroffen worden. — Die schönen Künste sind mehr im Verfall als im Wachsthum: indessen fehlt es nicht ganz an vor-

trefflichen

trefflichen Künſtlern, und man macht Hoffnung zur ſtärkern Verbreitung des Kunſtgeſchmacks. Bisher fehlte es an Ermunterung von oben herab.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften und Künſte ſind: 1) die 1742 geſtiftete und 1776 erneuerte *königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften;* 2) die *Norwegiſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften* zu Drontheim ſeit 1760; 3) die *Geſellſchaft zur Unterſuchung der Nordiſchen Geſchichte und Sprachen;* 4) die *königl. genealogiſch-heraldiſche Geſellſchaft* ſeit 1778; 5) die *Geſellſchaft der ſchönen Wiſſenſchaften* ſeit 1759; 6) verſchiedene andere, als: die *Nordiſche* ſeit 1774, die *mediciniſche* ſeit 1772, die *chirurgiſche* ſeit 1771 (erneuert 1785), die *theologiſche* ſeit 1775, 2 *juriſtiſch-praktiſche* ſeit 1761 und 176.., die *Geſellſchaft der Isländiſchen Litteratur* in Kopenhagen ſeit 1780, die *Geſellſchaft für Naturgeſchichte* eben daſelbſt ſeit 1789, die *Norwegiſche topographiſche* zu Chriſtiania ſeit 1792; 7) die *königl. Mahler-Bildhauer-* und *Bauakademie* zu Kopenhagen ſeit 1754; 8) 2 *Univerſitäten,* zu Kopenhagen ſeit 1478 und Kiel ſeit 1665; 9) die *Ritterakademie* zu Soröe ſeit 1613, erneuert 1747, neu fundirt 1782; 10) das 1739 geſtiftete *akad. Gymnaſium* zu Altona, mit dem ſeit 1771 das Paedagogium vereinigt iſt; 11) die *Gymnaſien* zu Odenſe und Bergen; 12) 32 öffentliche *Lateiniſche Schulen* in D. und 5 in N. In Island iſt bey jedem biſchöfflichen Sitz eine öffentliche Latein. Schule; 13) das *Bergwerks-ſeminarium* zu Kongsberg, geſtiftet 1757, neu fundirt 1785, und ſeit dem heiſst es *das königl. Norweg. Bergſeminarium;* 14) das *Taubſtummeninſtitut* zu Kiel; 15) beträchtliche *Reiſeſtipendien* für junge Gelehrte.

An reichhaltigen *Bibliotheken* fehlt es nicht; eine der vorzüglichſten in ganz Europa iſt die königliche zu Kopenhagen, wo auch verſchiedene Privatperſonen anſehnliche Bücherſammlungen haben. Auch die Univerſitätsbibl. zu Kiel nimmt immer mehr zu. — Der

Buch-

Buchhandel ist im Steigen. Der *Buchdruckereyen* sind genug; in Kopenhagen 13; sogar in Island 2.

Kunst- und *Naturaliensammlungen* sind auch vorhanden, besonders in Kopenhagen.

Nachrichten von dem Zustande der Wissensch. und Künste in den kön. Dän. Ländern. Kopenh. und Leipz. 1753 — 1757. 3 Bände (jeder von 8 Stücken). 8. Die beyden ersten B. von *A. F. Büsching*, der 3te von *Josias Lork*, der auch die Fortsetzung lieferte unter dem Titel: Fortgesetzte Nachrichten u. s. w. ebend. 1759 — 1768. 8. B. (jeder von 6 Stücken). 8. — *Ol. Worm's* Forsög til et Lexicon over Danske, Norske og Islandiske lärde Mänd. Helsingör 1771 - 1784. 3 Th. in 8. — Lexicon der jetzt lebenden Schleswig- Holstein- und Eutinischen Schriftsteller — von *B. Kordes*. Schleswig 1797. 8. — *J. C. Fabricius* über Akademien (*Universitäten*) insonderheit in Dänemark. Kopenhag. 1796. 8. — Essai hist. sur les arts et sur leur progrès en Danemarc (par *A. Hennings*) ibid. 1778. 8.

7. In Ansehung des *Adels*, der in D. verschiedene Vorrechte geniesst, z. B. das Jagd- und Fischereyrecht, das Patronatrecht, das Birkrecht, das Strandrecht. Der Schleswig-Holsteinische Adel hat wieder andere Privilegien, z. B. die Aufnahme in die 3 Fräuleinstifter in den Herzogthümern; die Befugniss, Testamente und andere Verordnungen des letzten Willens ohne königl. Bestätigung zu errichten; den freyen Kauf und Verkauf seiner Güter; Freyheit von Zöllen und Licent in Ansehung seiner Bedürfnisse; auch die Befreyung vom Stempelpapier. In N. ist jetzt der Adelstand gering: es haben sich aber fremde adeliche Familien dort niedergelassen, und verschiedene bürgerliche Familien sind von den Königen in den Adelstand erhoben worden. In Island giebt es keinen Adel.

In D. wurden *Lehnsgrafen* und *Freyherren* erst 1671 eingeführt. Der Grafschaften sind 164, der Baronien 22. Ihre Besitzer geniessen, ausser jenen Vorrechten des

des übrigen Adels, noch verschiedene andere, z. B. das Majoratrecht; sie und ihre Bauern stehen unter keinem Beamten; die Urtheile ihrer Birkrichter gehen unmittelbar an das höchste Gericht; die Hauptsitze der Lehnfreyherren, dazu 100 Tonnen Hartkorn gehören, und die Hauptsitze der Lehngrafen, dazu 300 Tonnen Hartkorn an Bauergütern gehören, sind frey von Kontribution und Auflagen, die Prinzessinnensteuer ausgenommen. Die Grafen haben noch besondere Vorrechte, z. B. daſs ihnen die Bergwerke sowohl, als die Schätze, die in ihren Ländereyen gefunden werden, zugehören, In N. sind nur 2 solche Grafschaften und eine einzige Baronie.

Der übrige Dänische Adel ist im Ganzen weder sehr reich noch angesehen: wohl aber der Schleswig- und Holsteinische. Alle wirkliche königl. Beamte, die zu Folge einer Rangordnung in 9 Klassen eingetheilt sind, genieſsen adeliche Rechte.

Lexicon over adelige Familier i Danmark, Norge og Hertugdommene etc. Kiöbenh. 1782 — 1787. 4 Hefte in 4. Mit Kupf. — *Tycho Hofmanns* hist. Efterretninger om velfortiende Danske Adelmaend, med deres Stamme-Tavler og Portraiter. ebend. 1777 - 1779. 3 Th. in 4. — Ueber den Norweg. Adel. s. *Pontoppidan's* Naturhistorie Th. 2. S. 457 — 461.

8. In Anseh. der *Bürger* und *Städte*. Diese sind meistens ohne Wälle und Mauern: haben, auſser einigen allgemeinen Privilegien, auch besondere Stadtrechte oder Gesetze, die entweder ihren Handel und bürgerl. Gewerbe betreffen, oder als specielle Anordnungen in andern bürgerl. Sachen anzusehen sind. Auſserdem haben noch die verschiedenen Klassen von Bürgern besondere Gesetze und Privilegien. Die Bürger zu Koppenhagen genieſsen das Recht, Edelhöfe mit Ausübung adel. Privilegien zu besitzen. Die kleinen Städte Dänemarks sind in elender Verfassung. In Island giebt es keine eigentlichen Städte.

9. In

9. In Anſeh. der *Bauern* und *Dörfer*. Der Zuſtand der erſten iſt in den verſchiedenen Provinzen verſchieden. Sie ſind theils *frey*, und von dieſen genieſsen einige beſondere Vorrechte, wie die Landleute in den Schleswigiſchen Kögen, auch die Einwohner der Inſeln Amack und Bornholm; theils *Leibeigene*. Die freyen werden eingetheilt in Landeigenthümer (*Selv-eyer-Bönder*), in Pächter oder Miethlinge (*Faſtebönder*) und in *Herrendienſtbauern*. Die Bauern auf den Inſeln ſind nicht verbunden, Soldaten zu ſtellen, und können nicht mit neuen Abgaben und Schatzungen belegt werden. Leibeigene findet man in Seeland, Laaland, Jütland, in Angeln und einigen andern Schleswigiſchen Gegenden: indeſſen iſt die eigentliche ſtrenge Leibeigenſchaft längſt aufgehoben, und viele Leibeigene haben Freyheiten erhalten *). Die *Hofhörigkeit* ward 1788 ganz aufgehoben — In N. ſind die Bauern frey; Leibeigenſchaft hat man dort nie gekannt. Sie ſind entweder *Odelsbönder*, die ihre Güter eigenthüml. beſitzen und dabey das Odelsrecht genieſsen d. h. das Einlöſungs- oder Vorkaufsrecht auf ſolches Land, das im verjährten Beſitz ihrer Vorfahren war, und das ſie auch nach einer gewiſſen Ordnung wieder einlöſen dürfen, wenn es aus der Familie gekommen ſeyn ſollte — oder *Jorddrotter*, die zwar auch ihre Höfe eigenthüml. beſitzen, aber ohne Odelsrecht — oder *Leiländinge*, Pächter, denen gegen eine gewiſſe Abgabe der Niesbrauch eines Hofes überlaſſen wird — oder *Lodbrugere*, die für die Hälfte der Erndte oder mehr den Hof oder Acker eines andern anbauen. — In Island giebt es keine förmlichen Dörfer, und Leibeigenſchaft findet dort nicht Statt.

VII.

*) Verordnungen, welche die Aufhebung der Leibeigenſch. in D. betreffen; in *Heinze'ns* Samml. B. 1. S. 301—340.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Die *Souveränetäts*- und *Erbgerechtigkeitsakte*, K. Friedrich dem 3ten 1661 übergeben (in *Martens* Samml. der wichtigst. RGrundgesetze B. 1. S. 113 — 120). 2. das 1665 gegebene *Königsgesetz* (Konge-Loven) [ebend. S. 129 — 143; ausserdem noch häufig, einzeln und in Sammlungen]. 3. die Verordnung wegen des *Indigenatrechts* 1776.

(G. B. v. Schirach) über das Kön. Dän. Indigenatrecht und einige andere Gegenstände der Staatswiss. und Geschichte. Hamb. 1779. 4. *Franz.* ebend. 1785. 8.

VIII. Regierungsform.

Sie ist so uneingeschränkt monarchisch, dass der König niemand, als Gott allein, von seinen Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden ist.

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen und weiblichen Linie nach dem Recht der Erstgeburt *erblich*. Die Prinzen gehen den Prinzessinnen und die väterlichen Linien der letzten den mütterlichen vor. Der König ist schon mit dem Antritt des 14ten Jahres mündig. Die *vormundschaftliche Regierung* hängt von dem Willen des vorigen Königs ab, in dessen Ermangelung sie der verwittweten Königin und, im Fall diese stürbe oder sich wieder vermählte, dem nächsten Prinzen vom Geblüte, mit Zuziehung der 7 höchsten königl. Räthe zukommt. Die *Salbung* und *Krönung* des Königs ist nicht nothwendig: sie wird aber als eine christliche Caerimonie beybehalten: doch legt der König dabey keinen Eid ab und äussert auch sonst keine Verbindlichkeit.

X. Titel.

Von Gottes Gnaden König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig,

wig, Holſtein, Stormarn, und der Ditmarſchen, wie auch zu Oldenburg.

Der älteſte Prinz des Königs wird *Kronprinz*, die andern aber *Erbprinzen* und *Erbprinzeſſinnen*, wie auch *Erben von Norwegen* genannt; welchen letzten Titel auch alle Herzoge von Holſtein führen.

XI. Wappen.

Es beſteht aus einem Hauptſchilde, Mittelſchilde und Herzſchilde. Der erſte iſt durch das Danebrogskreutz quadrirt. Das 1ſte Quartier hat wegen Dänemark 3 blaue goldgekrönte Löwen im goldenen mit rothen Herzen beſtreuten Felde; das 2te wegen Norwegen einen goldgekrönten Löwen mit einer ſilb. Hellebarde im rothen Felde; das 3te queer getheilte hat in der obern Hälfte die 3 Schwediſchen Kronen, in der untern wegen Schleswig 2 blaue goldgekrönte Löwen; das 4te gleichfalls queer getheilt, hat in der obern Hälfte wegen Gothland einen blauen Löwen und 9 Herzen im gold. Felde; in der untern wegen Wenden einen goldgekrönten Lindwurm im rothen Felde. Der auf dem Danebrogskreutz liegende Mittelſchild iſt gleichfalls queer getheilt. In der obern die Länge herab getheilten Hälfte iſt zur Rechten im rothen Felde ein in 3 Theile zerſchnittenes ſilb. Neſſelblatt, mit einem von Silber und Roth queer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwiſchen den 3 Theilen des Neſſelblatts 3 ſilb. Nägel in Form eines Schächerkreutzes ſtehen, wegen Holſtein: zur Linken aber ebenfalls im rothen Felde ein ſilb. Schwan mit einer gold. Krone am Halſe, wegen Stormarn. In der untern gleichfalls rothen Hälfte iſt ein geharniſchter gold. Reuter mit bloſsem Schwerde auf einem ſilb. rennenden Pferde mit ſchwarzem Zeuche, wegen Ditmarſchen. Der in der Länge getheilte Herzſchild hat zur Rechten 2 rothe Queerbalken im gold. Felde wegen Oldenburg; und zur Linken ein gold. ſchwebendes

bendes Kreutz im rothen Felde wegen Delmenhorst. Der Wappenschild ist mit einer königl. Krone bedeckt und mit den Ordensketten vom Danebrog und Elephanten umhängt. Alles dies steht unter einem königl. Wappenzelt, über dem der königl. Wahlspruch in einem fliegenden Bande zu lesen ist. Schildhalter sind 2 wilde Männer mit grossen Keulen. — Das *Seewappen* ist eine rothe Flagge mit weissem Kreutze.

Vom Dän. Wappen s. *Köler's* Münzbelust. B. 10. S. 321. B. 17. S. 5. B. 18. S. 275. — Vom Norweg. Wappen *A. G. Carstens* in *Nye Samling af det Kongel. Danske Vidensk. Selskabs Skrifter* (Kiöb. 1781. 4) Th. 1. Nr. 6. — *W. E. Christiani's* Progr. von Schleswig. Wappen. Kiel 1779. 4. *Dessen* Progr. v. Holstein. Wappen. ebend. 1778. 4.

XII. Hofstaat.

Nur mittelmässig prächtig und seit 1794 noch mehr, als vorher, eingeschränkt. An der Spitze steht der Oberkammerherr; alsdann folgen: der Oberhofmarschall, der Oberkammerjunker, Oberschenk, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Obercaerimonienmeister, die zahlreichen Kammerherrn, Kammerjunker, Hof- und Jagdjunker.

Der königl. Dän. Hof- und Staatskalender, der alle Jahre zu Altona in 4. heraus kommt.

XIII. Ritterorden.

1. der *Elephantenorden*.
2. der *Danebrogsorden*.
3. der *Orden der Treue* oder *de l'union parfaite*.

Jani Bircherodii Breviarium equestre s. de — equestri ordine Elephantino tractatus. Hafn. 1784 fol. — *Th. Bartholini* diss. de equestris ordinis Danebrogici, a Christiano V. nuper instaurati, origine. ibid. 1676 fol. — Sammlung der Ritter vom Elephanten- und Danebrogorden v. 1660 bis 1757. ebend. 1757. 4.

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Sie werden alle vom König angeordnet. Die meisten haben ihre jetzige Verfaſſung 1773 erhalten. Das *erſte* iſt der *geheime Staatsrath*, der, unter dem Vorſitze des Kronprinzen, aus dem Erbprinzen, dem Herzöge von Auguſtenburg und 6 Staatsminiſtern vom Civil- und Militarſtande beſteht.

2. Die *Däniſche Kanzley* beſorgt alle Civil-Regierungs-Juſtitz-Polizey-Kirchen- und Schulſachen in D., N., Island, den Färöerinſeln und den Aſiatiſchen, Afrikaniſchen und Weſtindiſchen Beſitzungen. Sie beſteht aus einem Präſidenten, 3 Deputirten, wovon einer Generalprokurator iſt, 2 Expeditionsſekretarien, 1 Kaſſirer, 1 Archivar und Regiſtrator, und mehrern Subalternen.

3. Die *Teutſche Kanzley* hat in den Herzogthümern das, was die Däniſche in Anſehung der andern Länder thut, zu verwalten. Sie beſteht aus einem Praeſidenten, 3 Deputirten, deren einer Oberprokurator iſt, 2 Expeditionsſekretarien u. ſ. w.

4. Das *Departement der auswärtigen Staatsſachen* beſorgt alle Geſchäfte mit auswärtigen Mächten und die Teutſchen Reichsſachen. Es beſteht blos aus einem Miniſter, 4 Expeditionsſekretarien und 1 Archivar.

5. Die *Rentkammer*, für welche gehören: alle Steuerbriefe und Auflagen, Beſtallungen der Stiftsamtmänner, Amtmänner, Rechnungsführer uud Hofdiener, alle Begnadigungen, Schenkungen, Privilegien, die mit den königl. Einnahmen in Verbindung ſtehen, die Verwaltung der königl. Güter, das Forſt- und Jagdweſen, die Bergwerksſachen, die Rechnungsſachen ſämmtlicher Hebungsdiener, Standſachen, Konfiſkationen und Geldbuſsen, die Klaſſenlotterie, alle Sachen, die Färöer Inſeln, Island und Grönland betreffend, mit Ausnahme der Juſtitzſachen, u. ſ. w.

6. Die

6. Die *Westindisch-Guineische Rent-* und *Generalzollkammer* verwaltet alle, die Westind. Inseln und die Besitzungen auf der Küste von Guinea betreffende Sachen, ferner das gesammte Zoll-Konsumtions- und Licentwesen, den Ochsen- und Pferdezoll, und den Schleswig-Holstein. Kanalzoll.

7. Das *General-Land-Oek nomie-* und *Kommerzkollegium.* Seine Geschäfte sind seit 1797 in 3 Hauptfächer vertheilt: 1) das *Productionsfach*, 2) das *Industrie-* und *Fabrikfach*, 3) das *Handelsfach.* Besonders noch stehen unter ihm: die Fischereyen, die Ausfertigung aller Seepässe, die Amerikan. ausgenommen, und alle Ostind. Sachen. In Verbindung mit diesem Kollegium stand auch die 1787 organisirte, aber nun wieder eingegangene *Generalfabrikdirektion.*

8. Das 1784 errichtete neue *Finanzkollegium* vereinigt in sich die Verwaltung des ganzen Finanzwesens. Von ihm aus geschieht die Vorstellung aller, das Finanzwesen betreffenden Sachen, die Ausfertigung aller königl. Verordnungen und Placate wegen neuer Auflagen oder Aufhebung von Gefällen, die nicht nach vorigen Anordnungen oder ihrer Natur nach zu andern Depart. gehören, die Ausfertigung der Münzverordnungen, die Vorstellung wegen Pensionen, und insgemein aller der zum Finanz- Geld- und Kreditwesen des Staats gehörigen Sachen, die nicht ausdrückl. für die Oberbank-Finanzkasse- oder Schatzkammerdirektion bestimmt sind. Das Kollegium hat 6 Deputirte, wovon 3 zugleich in andern hohen Aemtern stehen, 1 Assessor, 1 Sekretar u. s. w.

9. Die *Finanzkassendirektion* besorgt alle Staatseinkünfte und Ausgaben, alle Revisions-Münz- und Lottosachen und überhaupt alles, was die besondere Verwaltung von Münz- Geld- und Kassensachen betrifft.

10. Die *Oberbankdirektion*, oder, wie sie seit 1785 heisst: *Oberdirektion der königl. oktroyrten Bank und des*

 sinken-

ſinkenden Fonds, hat nur die Verwaltung der königl. Bank, als ein von den übrigen Finanzen ganz getrenntes Inſtitut, zu beſorgen.

11. Die *Direktion der Dän. und Norwegiſchen Speciesbank.*

12. Die *Oberdircktion der Schleswig - Holſteiniſchen Speciesbank* zu Kopenhagen; die Direktion iſt in Altona.

13. Die *Schatzkammerdirektion*, die ſtatt der Schatzkammer errichtet wurde, beſorgt aus einem dazu angewieſenen Fonds alle reglementirte Penſionen und Wartegelder. Zugleich ſammlet ſie von den Erſparungen einen Fonds zu auſserordentlichen Staatsausgaben, und ſtellt alles unmittelbar vor.

14. Das *Generalitäts- und Kommiſſariatskollegium* beſorgt das Kriegsweſen zu Lande, und verwaltet die Kriegskaſſe, die Landkadettenkaſſe, das Kriegshoſpital und die königl. Anſtalt, die 1772 für Soldaten- u. Unterofficiers-Wittwen geſtiftet iſt. Es beſteht aus einem Praeſidenten und 5 Deputirten, und hat 3 Departementskomtoire. — Das Kriegsweſen in Norweg. ſteht unter einem *Norweg. Gen.* u. *Kommiſſariatskoll.*

15. Das *Admiralitäts-* und *Kommiſſariatskollegium* beſorgt alles, was zur Flotte gehört, das Lootſenweſen, das Seekartenweſen, das Seehoſpital, die Seezeughäuſer, die Seefeſtungen in D. und N., die Kanäle und den Hafen von Kopenhagen, die Seekadettenakademie und die Rechtsſachen aller Seebedienten. Es beſteht aus 39 Komtoirchefs, Kanzliſten und Kopiſten, 1 Buchhalter- und Depeſchenkomtoir, 1 Admiralitätskomt. 1 Kommiſſariatsk. 2 Departementsk. und 6 Reviſionsk.

16. Die *Direktion der Kreditkaſſe* ſeit 1786, beſteht aus einigen Kollegienmitgliedern.

17. Das *Generalpoſtamt* beſteht aus 3 Direktoren, deren jeder ſein eigenes Depart. hat, das Dän. Norweg. und Teutſche. Jedes hat ſein Sekretariats- und Reviſionsamt.

18. Die

18. Die *Postkassen-Pensionsdirektion* seit 1786, besteht aus einigen Kollegienmitgliedern.

19. Die *Direktion der allgemeinen Wittwenkasse* besteht auch aus einigen Kollegienmitgliedern.

20. Die *Generalwegkommission* seit 1778, hat die Verwaltung des Landstrassenwesens in ganz D. und besteht aus 4 Mitgliedern, die zugleich andere Aemter bekleiden.

21. Das schon oben (VI. 5.) erwähnte *Missionskollegium* oder, wie es gewöhnlich heisst, *Collegium de cursu Evangelii promovendo.*

22. Verschiedene beständige kleinere Direktionen, als: der *Schäfereyversuche*, des *Stutereywesens* und der *Veterinarschule*, der *Viehseuchekommission* u. s. w.

Jedes Stift hat seinen Statthalter, welcher *Stiftsamtmann* oder *Stifts-Befalningsman* genennet wird, und unter deren Aufsicht die Städte stehen. Die *Amtmänner* haben die Aufsicht über die Flecken und Dörfer. Jedes Amt hat auch seinen Hebungsdiener, der unmittelbar unter der Rentkammer zu Kopenhagen steht, und entweder *Amtsverwalter* oder *Amtsschreiber* heisset. Das bürgerliche Regiment in grossen Städten beruhet auf *Bürgermeister* und *Rath*: in den kleinen, auf den *königl. Stadtvögten.* Manche Stadt hat auch einen königlichen *Praesidenten.*

Norwegens Regierung wird von einem *Vicestatthalter* verwaltet, welcher Praeses im Oberhofgericht zu Christiania ist. Auch dort sind *Stiftsamtmänner* und *Amtmänner.* Auf sie folgen die *Stiftsamtschreiber* und *Vögte.* Die Vögte sind eben das, was die Amtsverwalter in D., denn sie heben die königl. Gefälle von den Landherren und Bauern, und liefern sie an die Stiftsamtschreiber oder *Kassirer;* sie sind aber auch zugleich Landfiskale und Ankläger in Justitzsachen, und in Sachen, die den König angehen. In den 4 Hauptstädten

 sind

sind *königl. Praesidenten* und ausserdem noch, so wie in allen übrigen Städten, *Stadtvögte*.

Die weltliche Regierung über ganz Island verwaltet ein *Stiftsamtmann* und ein *Amtmann*. Jener ist zugleich Amtmann für den südlichen und westlichen Theil der Insel und der eigentliche Amtmann für den nördlichen und östlichen. Ausserdem ist dort noch ein *Landvogt*, der alle königl. Einkünfte hebet und der Rentkammer Rechnung davon ableget.

Ueber Schleswig und Holstein ist ein *Statthalter* gesetzt, und zu Glückstadt ist die *königliche Regierungskanzley*. Der Statthalter ist ihr Praesident; ausserdem hat sie einen Vicekanzler, einige besoldete Räthe und 4 Sekretärien.

Geist der Dän. Regierung in den wichtigsten und neuesten Verordnungen, mit einigen Anmerkungen in (*Gaspari's*) Urkunden und Materialien (1790) 2te Fortsetz. Nr. 3.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ausländische gelten gar nicht, sondern noch immer nur das 1683 eingeführte *Dänische Gesetzbuch*, an dem seit vielen Jahren gebessert, aber bis jetzt immer nichts zu Stande gebracht wird. Da nun seitdem eine grosse Menge Verordnungen, wodurch viele Gesetze abgeändert wurden, ergangen ist (sie füllen bey 30 Bände in 8); so wird dadurch das Studium der Dänischen Jurisprudenz ausnehmend erschwert. Schleswig hat sogar noch das alte *Jütische Lowbuch* und die revidirte *Landgerichtsordnung* von 1657. Beyde sind auch für Holstein verbindlich. Das *Norske Low* oder Norwegische Gesetz ist gröfstentheils aus dem Dänischen Gesetzbuch genommen. Island richtet sich meistens nach dem Norwegischen Gesetz.

König

König Christian des 5ten Dänisches Gesetz vom Jahr 1683 erschien in demselben Jahre zu Kopenhagen gedruckt. Der Auflagen sind sehr viele; auch ist es 3mahl ins Latein., ferner ins Teutsche, Englische und Französische übersetzt worden. — *Pet. Kofod Ancher's* Anviisning for en Dansk Jurist etc. Kiöb. 1778. 8. *Dessen* Dansk Lov-Historie fra Kong Harald Blaatands Tid, til K. Christian den Femtes. ebend. 1769 u. ff. 3. B. in gr. 4. — *J. H. Schow's* chronologisk Register over de Kongelige Forordninger etc. 2te Ausg. ebend. 1795. 10 Bände in 8. Der 11te Band 1797, und seitdem wahrscheinlich mehrere. — *J. L. Lybekker's* Applications Udtog af alle kongel. Forordninger fra 1761 indtil närvärende Tid. ebend. 1772-1784. 3 Hefte in 8. — *Holgeri de Fine Olivarius* Elementa iuris Danici atque Norvegici, ex ipsis fontibus deducta. Kil. 1782. 8. *Nur ein Theil des Ganzen.* — Den Jydske Lovbog, paa gammel Dansk med Latinsk Oversättelse etc. af *P. K. Ancher*. Kiöb. 1783. 4. — Von den neuern Verordnungen für die Herzogthümer existiren mehrere Sammlungen. — *L. A. G. Schrader's* Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthüm. S. und H. Altona 1784—1793. 3 Theile in 8. — Versuch über die peinl. Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein, von *E. A. F. v. Eggers*. ebend. 1788—1790. 2 Th. in 8.

2. *Gerichte.*

Ausser den Dorf- und Stadtgerichten und den *Birketingen* oder Gerichten der Adelichen, Lehnbaronen und Lehngrafen, giebt es in D. *Tinggerichte*, *Landgerichte* und das *höchste Tribunalgericht.* Die *Tinggerichte* sind ordentlich die erste Instanz, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wo ein jedes *Herred* seinen *Herreds-Foget* als Richter und seinen *Tingschreiber* als Sekretar hat. Diesen Gerichten wohnen 8 Bauern als Zeugen bey, die *Stockemänner* genannt werden. Von diesem Untergericht appellirt man an die *Landgerichte* (Landtinge), welche gemeiniglich aus 2 *Landrichtern* und einem *Landtingshörer* (Schreiber) bestehen. Endlich ist die letzte Instanz das *höchste Gericht* zu Kopenhagen in dem königl. Residenzschloss. — Im Jahr 1795 wurden

den in D. und N. zur Verminderung der Prozesse *Vergleichskommissionen* angeordnet.

In *N.* ward 1797 das Oberhofgericht zu Christiania aufgehoben und statt dessen 4 *Obergerichte* zu Christiania, Christiansand, Drontheim und Bergen angeordnet, von denen an das höchste Gericht zu Kopenhagen appellirt werden kann. Die Untergerichte auf dem Lande sind die *Böygdetinge*, worin der *Soren-Schreiber* Richter ist, und wobey 8 Dingmänner oder *Lavrettsmänd* seyn müssen. Von diesen Gerichten, so wie von den Gerichten der Stadtvögte in den Städten, die keinen Magistrat haben, geht die Appellation an das *Laugsding*, das in jedem Laugthum jährlich 3mahl gehalten wird.

Für das Herzogthum *Schleswig* ist ein *Obergericht* zu Gottorp, und für *Holstein* eine Landesregierung zu Glückstadt. Die Mitglieder der letztern bilden zugleich das *Pinneberg-* und *Altonaische Oberappellationsgericht*, und einige Mitglieder das *Appellationsgericht* für die Grafschaft *Ranzau*. In den Städten der Herzogthümer haben die Magistrate, auf dem Lande die königl. Beamten und die Besitzer der adelichen Güter die Gerichtsbarkeit. Die letztern stehen für ihre Personen unter den Landgerichten, die jährlich einmal zu Schleswig und Glückstadt gehalten werden. Von den Obergerichten in Holstein, die Ditmarser Sachen ausgenommen, gehen die Appellationen, wenn die Sache eine gewisse Summe beträgt, an die Teutschen Reichsgerichte.

In *Island* sind 2 *Laugmänner* oder Oberrichter, bisweilen auch noch ein Vice-Laugmann. Dann giebt es noch 21 *Sysselmänner* oder Unterrichter, die auch die königl. Schatzung von den verpachteten Sysseln heben. Von ihnen appellirt man an das *Lauggericht*, das jährlich bey Oexeraae gehalten wird. Eine höhere Instanz ist das *Obergericht*, das an demselben Ort und zu gleicher Zeit unter dem Vorsitz des Amtmanns gehalten wird, und darin ausser einem Laugmann noch 11 andere sitzen.

ſitzen. Iſt die Sache von dem Werth, den das Norwegiſche Geſetz beſtimmt; ſo geht die Appellation noch an das höchſte Gericht zu Kopenhagen.

Der Prozeſs iſt im Ganzen einfach und kurz.

XVI. Finanzweſen.

Die *Einkünfte* belaufen ſich über 7 Mill. Thaler, (nach Thaarup nur auf 6 Mill. 800,000). Ihre Quellen ſind in *D.* und *Island:* 1. *Zoll-* und *Konſumtionsintraden*, und zwar: 1) der *Sundzoll*, der 1786 betrug 547,830, jetzt im Durchſchnitt über 600,000 Thlr. Der durch den Oereſund gehenden Schiffe waren im J. 1770: 7736; 1780: 8304; 1786: 9008; 1791: 10452; 1792: 12121; 1793: 9926; 1794: 10511; 1795: 7953; 1796: 12113; 1797: 9723. — 1800: 9048. — 1803: 11,629. 2) die *Einfuhr-* u. *Ausfuhrzölle.* 3) der *Binnenzoll.* 4) der *Durchfuhrzoll.* 5) die mit dem Zoll verbundenen Abgaben, als Hafengeld, Ranzionsgeld u. ſ. f. Alle Zolleinkünfte in D. beliefen ſich im J. 1786 auf 1 Mill. 212,515 Thaler. 2. *Konſumtion von den Städten.* 3. *Konſumtion, Volks-* u. *Familien-Schatz*, wie auch *Kopulationsgelder* vom Lande. 4. *Extra-* u. *Rangſteuer* (Perſonen vom erſten Rang bezahlen 80, und die vom 9ten 6 Thaler; die Wittwen die Hälfte). 5. *Procentſteuern* von Gagen, Penſionen und Sporteln. 6. *Matrikelſchatz.* 7. *Kornſchatz.* 8. *Erdbuchs-Intraden.* 9. *Abgaben von verkauften königl. Gütern* (diejenigen in D. ſind alle verkauft, bis auf diejenigen, die ſich in dem Kopenhagner, Friedrichsburger und Cronburger Diſtrikt befinden). 10. *Krughaltsabgaben.* 11. *Abgaben vom Brandweinbrennen.* 12. *Pachtabgaben.* 13. *Abgaben für reſervirte Jagdgerechtigkeiten.* 14. *Handelseinnahme* und *ungewiſſe Einkünfte.* — In *N.* 1—5. die 5 erſten bey D. genannten Rubriken. 6. *ordinaire königl. Kontribution*, und *ungewiſſe Einkünfte.* Dazu kommen noch *Pacht* und *Recognition von Säge-*

mühlen

mühlen in Agerhus und Christiansund, und der *Ertrag der Bergwerke.* Ueberhaupt ist das Steuerwesen in N. und in den Herzogthümern nicht in solcher Ordnung, wie in D. — In *Schleswig* und *Holstein:* 1. *Zoll, Licent* und *Accise*, wie auch *Last*- und *Ranzionsgelder.* 2. *Procentsteuer* von Gagen, Pensionen und Sporteln. 3. *Extra*- und *Rangsteuer.* 4. *Ordentliche Kontribution*, auch *Erbpacht*- und *Grundsteuergelder.* 5. *Landgülde*- und *Herrengelder*, auch *Erdbuchs*- und andre registerliche *Gefälle.* 6. *Magazin*- *Korn*- u. *Fouragegelder.* 7. *Pacht*- und *Recognitionsgelder.* 8. allerhand *rückständige Hebungen.*

Die Rubriken der Einkünfte aus den *westindischen Inseln*, die aber kaum zur Bestreitung des dort erforderlichen Aufwandes hinreichen, heissen: *Zoll*- u. *Ankergelder*, *Wägegelder*, *Sigt* und *Sagefelde-Mulcter*, vom *Auctionssalario*, *Kopf*- und *Grundschatz*, *Kopulationsgelder.*

Die *Staatsausgaben* kommen gewöhnlich der Einnahme gleich und übersteigen sie oft: man kann sie aber nicht genau angeben.

Die *Staatsschulden* beliefen sich im J. 1771 auf 16 Mill., deren Zinsen ungefähr 700,000 Thaler betrugen. Dagegen waren damals an Aktivschulden vorhanden 4 Mill. 392,311 Thaler, von denen wenigstens 2 Mill. 261,789 für unverloren gehalten wurden, und eine alte Forderung an Spanien von 4 Mill. 77406 Thal. 1785 machte man verschiedene Anstalten zur Tilgung dieser Schulden: es sollen auch 1785 u. 1786. 350,000 Thaler abgetragen worden seyn: aber der Kriegszug 1788 hat sie wahrscheinlich wieder vergrössert. Am Ende des J. 1795 waren in allem nahe an 3½ Mill. abgetragen; also noch 12½ Mill.

Von der *Rentkammer*, dem *Finanzkollegium*, der *Schatzkammerdirektion* u. dgl. vergl. N. XIV. 5 — 13.

Ueber

Ueber das Dän. Finanzwesen in den Jahren 1769 u. 1770 sehr ausführlich und authentisch in *Büsching's* Mag. Th. 14. S. 1-104. Th. 17. S. 197-209.— Memoiren über die Dän. Finanzen, vorzüglich in Rücksicht auf allgemeine Staatswirthschaft, von *C. U. D. v. Eggers* 1 Band. Hamb. 1800. — 2ter B. ebend. 1802. gr. 8.

XVII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen,* höchstens 75000 Mann, und zwar I. an *Fußvolk* a) in Dän. und den Herzogth.

Die Leibgarde zu Fuss 4 Kompagnien —	487 Mann
6 Reg. jedes 10 Komp. — —	1960 —
8 Reg. jedes 10 Komp. — —	2516 —
Das Seeländ. Jägerkorps 4 Komp. —	379 —
Das Schleswig. — — — — —	423 —
3 Bat. leichte Infant. 4 Komp. — —	379 —
1 Landkadettenkomp. — —	94 —
b) in Norwegen:	
2 Reg. jedes zu 22 Komp. — —	2860 —
4 Reg. jedes zu 20 Komp. — —	3147 —
1 Reg. zu 26 Komp. — — —	4104 —
3 Reg. jedes zu 14 Komp. — —	2190 —
2 Bat. Skielöbere (Schneeschuhläufer) —	480 —
1 Jägerkorps 4 Komp. — —	567 —
Das gesammte Fusvolk in D. und den Herzogth. 165 Komp. — —	28,341 —
In Norwegen 202 Komp. — —	30,509 —
	58,850 Mann

II. An *Reuterey*, a) in Dän. und den Herzogth.

2 Eskadrone Leibgarde —	153 Mann	148 Pferde
4 Reuterreg. jedes 4 Eskadr.	666 —	632 —
3 Dragonerreg. jedes 4 Eskadr.	666 —	632 —
1 Husarenregiment (worunter 1 Eskadr. Bosniaken) 7 Eskadr.	1159 —	1100 —
1 Feldjägerkorps 1 Eskadr. —	54 —	37 —

b) in

b) in Norwegen:

4 Dragonerreg. jedes 8 Komp.	1088 Mann	662 Pferde
Die gesammte Reuterey in D. und den Herzogth. 38 Eskadr.	6181 —	5857 —
In Norwegen 32 Komp —	4352 —	2648 —
	10533 M.	8505 Pferde

Dazu kommen noch 3 Komp. zu Pferde beym Artilleriekorps.
und 2 Komp. zu Pferde bey der Bornholmischen Militz.

III. An *Artillerie:*

21 Artilleriekompagnien, worunter 3 zu Pferde, —	3299 Mann	421 Pferde

IV. *Ingenieurkorps:*

besteht aus 28 Stabs- und Oberofficieren und 7 Unterstabs- und andern Bedienten.

V. *Besatzungstruppen:*

Bornholmische Militz, 1 Artilleriekomp. 2 Komp. zu Pferde und 4 Komp. zu Fuss —	1325 M. u. 520 Pferde
2 Kronburgische Artilleriekomp. — —	321 Mann
1 Nyborgische Komp. — —	169 —
1 Corsöerische Komp. — — —	68 —
1 Friedrichsorter Komp. — —	68 —
1 Fladstrand. Komp. — —	53 —
1 Helgoland. Komp. — —	31 —

Im J. 1801 ward beschlossen, dass zu einer allgemeinen Bewaffnung des Landes, ausser der stehenden Armee, noch folgende Mannschaft unter die Waffen treten soll: 1) in Seeland 14,000, 2) in Jütland 26,000, 3) in Fünen 11,000, 4) in Schleswig u. Holstein 8000, 5) in Norwegen 40,000; zusammen 99,000 Mann, so dass in Nothfällen der Staat über 170,000 Mann aufstellen würde.

Die regulären Regimenter bestehen theils aus *nationalen*, theils aus *geworbenen* Leuten. Diese sind auf

auf völlig regelmäſsigen Fuſs und im beſtändigen Dienſt und Sold: jene leben in Friedenszeiten auſser Dienſt u. Lohn, werden ſonntäglich in den Waffen geübt und kommen zu gleichem Zwecke jährlich ein- oder zweymal Regimenterweiſe zuſammen. — Das Heer ſteht unter einem Generalfeldmarſchall, Feldmarſchällen, Generalen, Generallieutenanten, Generalmajoren u. ſ. w.

2. *In Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Die Nationalen werden in D. ſo aufgebracht, daſs von 22 Tonnen Hartkorn ein Soldat geſtellt werden und 12 Jahre dienen muſs. In N. ſind alle Bauern eingeſchrieben und in Lägder oder Diſtrikte vertheilt, von denen jeder einen Mann ſtellt, der bis zum 50ten Jahre dient. Seit 1803 hörte die bis dahin übliche ausländiſche Werbung ganz auf, ſo daſs die Armee aus lauter Nationalen beſtehen ſoll.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene koſtet in Friedenszeiten ungefähr 1 Mill. 964,000 Thaler. Es ſind auch wohlunterhaltene Magazine und Zeughäuſer zu Kopenhagen, Rendsburg, Agerhus und anderwärts vorhanden. Schimmelmanniſche Gewehrfabrik zu Helſingör.

4. *In Anſehung der Belohnung.* Der Orden pour le merite und Invalidenhäuſer, beſonders das Chriſtianspflegehaus zu Eckernförde.

5. *In Anſehung der Feſtungen:* Kopenhagen, Kronborg oder Kronenburg bey Helſingör, Korſöer, Nyborg, Fridericia, Fladſtrand, die auch zugleich Seehäfen ſind. Auſserdem ſind in Schleswig Gottorp und Chriſtianpreis, nebſt der Inſel Helgoland, befeſtigt. In N. ſind Feſtungen und Seehäfen zugleich: Drontheim, Bergen und Friedrichswärn; auſserdem: Friedrichshall, Friedrichsſtadt, Agerhus bey Chriſtiania, Kongswinger und Wardhus.

6. *In Anſehung der Erziehungsanſtalten.* Die *Landkadettenakademie* und die *Artillerieſchule* zu Kopenhagen, die

die militar-mathemat. Schule zu Christiania, wie auch die zu Kiel und Rendsburg befindlichen Lehranstalten für junge Krieger.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 14. angeführten *Generalitäts-* und *Kommissariatskollegium.*

Mehrere hierher gehörige Aufsätze *in den* Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniss der Geschichte und Staatsverfassung Nord. Reiche. — Patriot. Gedanken eines Dänen (des Grafen *W. F. v. Schmettow*) über stehende Heere (*hauptsächlich in Dänemark*) u. s. w. 2te Ausgabe (*Altona*) 1793. 8. Die dagegen und dafür gedruckten Schriften s. im 2ten Nachtrage zur Litt. der Statist.

2. *Seemacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Sie besteht jetzt aus 19 Linienschiffen von 90 bis 64 Kanonen, aus 15 Fregatten von 40 bis 30 Kanonen, aus 8 Briggen, wovon 7. 28 und 1. 10 Kan. haben, 1 Kutter von 20 Kanonen, 1 Schebecke von 22 Kan. 1 Jacht von 8 Kan. und 13 Kanonenböte von 2 Kan. Zusammen 58 Seegel mit 2014 Kan. Die Flotte wird kommandirt von einem Generaladmiral, 1 Generaladmirallieutenant, Admiralen, Vice- und Contreadmiralen. Zur Bemannung wird ein Korps *Matrosen* stets bezahlt unterhalten. Es ist in Friedenszeit 4 - 5000 Mann stark und in 4 oder 6 Divisionen abgetheilt. Man hat auch ein Korps *Seesoldaten*, *Seeartillerie* und seit 1798 ein *Marinekorps.*

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Wenn das eben erwähnte Korps rekrutirt werden muss; so geschieht dies aus gewissen Distrikten, wo die dazu taugliche Mannschaft conscribirt ist,

3. *In Ansehung der Unterhaltung.* Sie kostet in Friedenszeit jährlich etwas über 1 Mill. Thaler. — Im J. 1782 kostete der Bau eines Schiffs von 74 Kan. ungef. 186,000 Thaler und einer Fregatte von 36 Kanonen ungef. 76,000.

4. *In*

4. *In Ansehung der Belohnung.* Für alte und beschädigte Matrosen ist das *Seehospital*, *Quetschhaus* genannt, zu Kopenhagen.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen.* Die vorhin bey der Landmacht (5) genannten Festungen sind auch Kriegshäfen. In demjenigen bey Kopenhagen, der auch der stärkste ist, liegt gewöhnlich die ganze Flotte, ausser den Galeeren, die sich in dem Hafen bey Friedrichswärn in N. aufhalten. Zu Kopenhagen ist auch ein Schiffswerft, eine Docke und ein reiches Arsenal.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Dahin gehört die 1701 zu Kopenhagen errichtete *Seekadettenakademie.*

Dies alles steht unter dem N. XIV. 15. erwähnten *Admiralitäts*- und *Kommissariatskollegium.*

Efterretninger om de Danske Söe-Etat fra farrige Tider. Kiöbenh. 1790. 8. — Gegenwärtige Beschaffenheit des Dän. Seewesens, in 9 Tabellen (v. 1778); *in den* authent. Aktenstücken als Beyträgen zur Statistik der Dän. Staaten u. s. w. (1795. 8.) S. 149-226.

XVIII. Politisches Verhältnifs.

Dänem. gehört zu den Staaten von mittlerer Stärke und mufs deswegen auf jede Art Krieg zu vermeiden, folglich Parteylosigkeit zu behaupten suchen. Der gefährlichste Nachbar ist Schweden, dessen Schritte auch stets mit argwöhnischer Aufmerksamkeit beobachtet werden; doch ist die Gefahr so grofs eben nicht, so lange D. unter Rufslands Schirm und Einflufs stehen wird.

Die mit den schon abgehandelten Staaten geschlossenen *Verträge* sind dort angezeigt. Aufserdem ist noch zu bemerken das Bündnifs mit *Schweden* von 1693. der Friedensvertrag von 1720, der Gränzvertrag wegen Norwegen von 1751, die Bündnisse wegen der bewaffneten Neutralität v. 1780 u. 1794; der Handelsvertrag mit Portugal v. 1766; der Vergleich mit *Hamburg* 1768 u. die Verträge mit *Genua* 1756 u. 1790.

Das

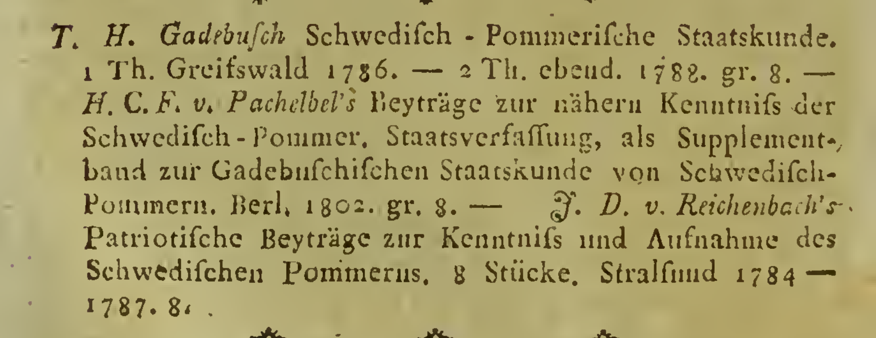
Das neunte Hauptſtück.

Schweden.

Geographie öfver Konungariket Sverige, ſamt därunder höranda Länder, af *Eric Tuneld*. Stockh. 1786 - 1792. 10 Theile in 4 Bänden 8. (*Dies iſt die 6te, durch* Gjörwel *nach des Verfaſſ. vollſtändig hinterlaſſener Handſchrift beſorgte Ausgabe*). — Mémoires pour ſervir à la connoiſſance des affaires politiques et économiques du Royaume de Suede, juſqu' à la fin de la 1775me année. à Londres (*vielmehr* Dresde) 1776. 2 Tomes in 4. *Teutſch*, vom Verf. (*J. G. Canzler*) ſelbſt, und beträchtlich vermehrt. Dresd. 1778. 2 Theile in gr. 8. — Svea Rikes Stats-Kunskap, forfattad af *Sven Lagerbring*. 3te weit verbeſſ. Ausgabe. Stockh. 1790. gr. 8. — Tableau de la Suede. par Mr. *Catteau*. à Lauſanne 1790. 2 Tomes in 8. *Engl.* Lond. 1790. 8. *Teutſch* in Sprengel's und Forſter's neuen Beytr. Th. 2. — Materialien zur Geſchichte und Statiſtik der nordiſchen Staaten, beſonders Schwedens. (von *T. H. Gadebuſch*). 2 Stücke. Berl. 1791 - 1792. gr. 8.



Stockholm (eine umſtändliche Topographie dieſer Stadt), Stockh. 1800 - 1801. 4 Theile in 8. Verf. iſt der Kanzleyrath *Joh. Elers*.



T. H. Gadebuſch Schwediſch - Pommeriſche Staatskunde. 1 Th. Greifswald 1786. — 2 Th. ebend. 1788. gr. 8. — *H. C. F. v. Pachelbel's* Beyträge zur nähern Kenntniſs der Schwediſch - Pommer. Staatsverfaſſung, als Supplementband zur Gadebuſchiſchen Staatskunde von Schwediſch-Pommern. Berl. 1802. gr. 8. — *J. D. v. Reichenbach's* Patriotiſche Beyträge zur Kenntniſs und Aufnahme des Schwediſchen Pommerns. 8 Stücke. Stralſund 1784 — 1787. 8.

Beſchreibung der Schwediſchen Inſel Barthelemy in Weſtindien, von *Sven Dahlmann*, Admiralitätsprediger in Carlscrona; mit einer Karte. (Aus dem Schwediſchen von

von *J. G. Möller*); *in dem* hiſtor. Portefeuille 1787. B. 1. S. 673 - 711. — *B. A. Euphraſen's* Reiſe nach der Schwediſch Weſtind. Inſel St. Barthelemi, und den Inſeln St. Euſtach und St. Chriſtoph u. ſ. w. Aus dem Schwed. von *Blumhoſ*. Götting. 1798. 8. Mit einem Kupfer.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse nach den Graden nördl. Breite zwiſchen 56 und 69 und zwiſchen 28 und 49 öſtlich. Länge; nach dem *Flächeninhalt* 10,000, nach andern 12,967. oder nach andern 13,500, und noch nach andern 14,804 QM. Die neueſte und wahrſcheinlichſte Angabe iſt 14,326 QM. Die gröſste Länge wird auf 200 und die gröſste Breite auf 130 Schwediſche Meilen geſchätzt, deren eine ungefähr $1\frac{1}{2}$ Teutſche beträgt. Genauer zu reden machen $10\frac{23}{50}$ Schwed. Meilen einen Grad oder 15 Teutſche Meilen aus.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Norwegen, von dem es durch eine Kette ungeheurer Gebürge abgeſondert iſt, und das Däniſche und Ruſſiſche Lappland; gegen *Abend* der Sund, die Nordſee und Norwegen; gegen *Morgen* Ruſsland; gegen *Mittag* der Finiſche und Bothniſche Meerbuſen und die Oſtſee.

3. *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland beſteht aus 5 Haupttheilen: I. *Schweden* (Sverige) an ſich ſelbſt, beſtehend aus 5 Landſchaften: 1. Upland, 2. Südermannland, 3. Nerike, 4. Weſtmannland, 5. Dalarne oder Dalekarlien. II. *Gothland* (Göthaland, das gothiſche Reich) enthält: 1. das *öſtliche:* 1) Oſtgothland, 2) Småland, 3) die Inſel Oeland, 4) die Inſel Gothland. 2. Das *weſtliche:* 1) Weſtgothland, 2) das Bohus-Lehn, 3) Dals-Land, 4) Wärmeland. 3. Das *ſüdliche:* 1) Schonen (Skåne), 2) Halland, 3) Ble-

3) Blekingen. III. *Nordland* enthält: 1. Gästrikland, 2. Helsingland, 3. Herjedalen, 4. Medelpad, 5. Jämtland, 6. Ångermannland, 7. West-Bottn. IV. *Lappland* ist eingetheilt: 1. in Jämtlands- 2. Åesele- 3. Umeå- 4. Piteå- 5. Luleå- 6. Torneå- 7. Kemi-Lappmark. V. *Finland:* 1. Finland an sich selbst, 2. die Insel Åland, 3. Ost-Bottn, 4. Tawastland, 5. Nyland, 6. Sawolak, 7. Kymmenegårds-Lehn. Zusammen 37 *Landschaften.*

Alles dies ist in 28 *Landeshauptmannschaften* (Landshöfdingedömen), diese wieder in *Gerichtssprengel* (Härader), deren 105 sind, und diese in *Pfarren* (Sokn) eingetheilt.

Nebenländer: 1) in *Europa*, und zwar in Teutschland: *Vorpommern* bis an die Pene, nebst der Insel Rügen. Zusammen ungefähr 70 QM.

2) In *Amerika* die zu den kleinen Antillen, die man die Caraibischen nennet, gehörige Insel *S. Barthelemy*, zwischen dem 17 und 18 Grad nördlicher Breite, ungefähr 2 Meilen lang und 1 breit. Das Hauptprodukt ist Baumwolle.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen. Schweden, Finen* und *Lappen.*

2. Nach ihrer *Anzahl*, ungefähr 3 Mill. wovon auf die Hauptstadt Stockholm etwas über 74000 gerechnet werden. In Schwedischpommern besonders lebten im J. 1802. 115,305, davon in Stralsund 11179. — Ursachen der geringen Bevölkerung.

3. Nach ihren *Sitten.* Die *Schweden* sind arbeitsam und zu allen Künsten und Wissenschaften geneigt und geschickt, im Haushalten sparsam und mäfsig, aber nach Erfordern der Umstände auch herrlich und prächtig, von Natur ernsthaft und zurückhaltend, aber zugleich etwas argwöhnisch. Ob sie gleich gerne reisen und Ausländer nachahmen; so lieben sie doch ihr Vaterland, und die

Frey-

Freyheit, aber auch ihre Könige, denen ſie, wenn ſie gut regieren, mit groſser Treue zugethan ſind. Den Ruhm ſtreitbarer und tapferer Kriegsleute haben ſie von jeher behauptet. Dagegen ſind Miſsgunſt und Habſucht Fehler, die, nach dem Geſtändniſſe ihrer Landsleute ſelbſt, den Staat oft ins Verderben geſtürzt haben. Das Schwediſche Sittengemählde nüancirt ſich auch nach den Provinzen. Das ſchöne Geſchlecht wird als tugendhaft, munter, arbeitſam und wirthſchaftlich geprieſen, und den Ehefrauen beſonders nicht nur das Lob der Treue, ſondern auch des Gehorſams gegen ihre Männer gegeben. Von der durch Guſtav den 3ten 1777 eingeführten Nationaltracht. — Die *Finen* ſind meiſtens klein, aber doch herzhaft und durch ihre einfache und harte Lebensart zur Duldung der Kälte und andrer Ungemächlichkeiten gewöhnt. Sie lieben Jagd und Krieg. — Die *Lappen* ſind dreyerley in Anſehung ihres Aufenthaltes und ihrer Nahrung, nämlich Wald- Berg- und Fiſcherlappen. Sie ſind gute Bogenſchützen und überhaupt zu allerley Handarbeiten geſchickt, aber träge. Die meiſten leben unter Zelten und führen ein nomadiſches Leben. Die Küche beſorgen die Männer. Zu Kriegsdienſten ſind ſie untauglich.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* In den ſüdlichen Provinzen bauet man zur Nothdurft *Getreide* und *Hülſenfrüchte* aller Art, auch *Kartoffeln:* aber in den weiter hinauf liegenden Gegenden deſto weniger; daher man dort in Miſsjahren das Getreidemehl mit Stroh, Wurzeln und bittern Kräutern, mit Birken- und Fichtenrinden, vermiſcht und daraus das ſogenannte *Stampebrod* bereitet, ja bisweilen das bloſse Barke- oder Baumrindenbrod eſſen muſs. Um dem Mangel einigermaſsen zu wehren, ſind ſeit 1786 Kornmagazine angelegt worden. In den ſüdlichen Gegenden giebt es auch

ziemlich gute *Gartengewächse* und *Baumfrüchte* z. B. Kirschen, Birnen, Aepfel, Pflaumen. Aber, je weiter nach Norden, desto mehr nehmen sie ab: dafür giebt es dort *Birken- Tannen-* und *Fichtenwälder*, auch *Eichen* (jedoch nicht über Upland hinauf) und *Buchen* (aber nicht über den Onaberg in Ostgothland hinauf), die jedoch immer mehr abnehmen, weil so viele Bäume zu *Bretern*, *Balken* und *Latten* zerschnitten und zu *Kohlen*, *Theer*, *Pech*, *Pottasche*, ja ganze Gehölze zum Ackerbau verbrannt werden, welches man *Swedjeland* oder *Brennland* nennet. *Flachs*, *Hanf* und *Tabak* werden zwar in verschiedenen Gegenden gebaut, aber bey weitem nicht hinreichend. In der neuern Zeit hat man bey Stockholm *Rhabarberpflanzungen* im Grofsen angelegt.

2. Aus dem *Thierreich*, wo die *Fische* den Hauptartikel ausmachen; denn es giebt wenige Gattungen dieser Thiere, die man nicht in den Gewässern fände, mit denen Schweden umgeben und durchschitten ist; hauptsächlich Strömlinge, Häringe (aus denen auch viele Tonnen Thran gebrannt werden), Lachse, Dorsche. Im Bothnischen Meerbusen giebt es auch *Seehunde*. *Pferde* und *Rindvieh* fallen nur klein, und die *Schaafe* tragen grobe Wolle: doch hat man letztere durch auswärtige Widder zu veredeln und zu vermehren gesucht. Eben dies gilt von Pommern, wo man sich auch stark auf *Schweine-* und *Gänsezucht* legt. Man hat auch *Angorische Ziegen* ins Land gebracht. In Nordland und Lappland sind die *Renar (Rennthiere)* einheimisch, die unter allen zahmen Thieren der wenigsten Wartung bedürfen, und doch ihren Eigenthümern vielfachen Nutzen schaffen; gewöhnlich machen sie den ganzen Reichthum der Lappen aus. Obgleich Schweden ein so waldiges Land ist; so giebt es doch nicht so sehr viel *Wildprät*, als man denken möchte. Indessen fehlt es keinesweges ganz an Hirschen, Rehen, Hasen, Elanthieren, Eichhörnern, Füchsen; auch nicht an Bären,

Wöl-

Wölfen, Bibern, Ottern, Mardern, Lüchsen, Wieseln u. dgl., welche wegen ihres Pelzwerkes schätzbar sind. Auch an *Wald-* und *Seevögeln* ist kein Mangel; vornehmlich Auerhähne, Schneevögel, Hasel- u. Birkhähne, wilde Enten und Gänse, auch Falken. Die *Bienenzucht* wird auch besorgt: aber das Klima scheint ihr nicht angemessen zu seyn.

3. Aus dem *Mineralreich*, als dem gesegnetesten unter allen; denn man findet *Metalle* in allen Gegenden, von der äussersten Gränze Schonens bis zu den Lappländischen Klippen. *Gold* am wenigsten und nur bey Ädelfors im Smäländischen Kirchspiel Alsheda. *Silber* mehr, hauptsächlich zu Salberg bey Sala in Westmannland. *Kupfer* gewinnt man häufiger, besonders zu Falun in Dalekarlien; es wird für das beste in ganz Europa gehalten und vieles davon in Messing verwandelt. Kein Metall aber wird häufiger gefunden, als *Eisen*, und zwar von vorzüglicher Güte. Die besten Gruben sind in Upland, und dort ist bey Danemora die reichste Eisengrube. Man verarbeitet auch das Eisen auf mancherley Art. Das *Bley*, das die Gruben Hellefors und Löfås liefern, reicht bey weitem nicht für die Bedürfnisse des Staats hin. Man findet auch *Krystalle*, *Amethyste*, *Topase*, *Porphyr*, *Carneole*, *Lasurstein*, *Magnete*, *Asbest*, *Marmor*, *Schiefer*, *Mühlsteine;* ferner *Marienglas*, *sandig gewürfelten Spat*, *Bergwachs*, *Berggrün*, *Bergblau*, *rothe Farbe*, *silberhaltige Bergmilch*, *Quecksilber*, *Bleyerz*, *Bleyweiß*, *Galmey*, *Walkerde*, *Steinkohlen*, *Steinöl*, *Schwefelkies* u. s. w. Man bereitet auch *Vitriol* und *Alaun*. *Salz* wird in Småland und Bohuslehn aus Seewasser, aber nicht zureichend, gesotten.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Fast durchgehends sandig, sumpfig oder mit Eisen vermischt, aber dennoch nicht

unfruchtbar, zumahl in den Thälern und Ebenen, die zwiſchen den Hügeln und Bergen liegen, wo ſich die Sonnenſtrahlen concentriren und die von den umher liegenden Höhen herabſtürzenden Quellen den Boden befruchten, wenn auch der Regen dies nicht thut. In Lappland erblickt man auf viele Meilen weit nichts als Moräſte und feuchte Landſtriche, die hin und wieder mit dürren und in ihrem halben Wachsthum verdorrten Birken- und Weidenbäumen bewachſen ſind. Wieder an andern Orten ſind Sandfelder und dürre Ebenen, bewachſen mit Moos, Heide und andern dem Scheine nach unnützen Gewächſen: allenthalben aber iſt eine kahle Wieſe und ein wildes Feld über das andere. Dennoch giebt es dort natürliche Vortheile, die die Einwohner gewiſſermaſsen befriedigen könnten, wenn ſie recht erkannt und gebraucht würden. *Anhöhen*, *Hügel* und *Berge* ſind in groſser Anzahl über Schweden verbreitet. Sie ſind meiſtens Fortſetzungen des Gebirges Köhlen in Norwegen. Unter die berühmteſten Berge gehören: der *Kinekulle* an den Uſern des Sees Wenner, der *Onaberg* und *Taberg* in Småland, der *Jetteberg* in Weſtgothland. Die Grundlage der meiſten iſt der in dieſem Lande ſehr häufige Granit. In Lappland ſind 3 gleichartige Gebirgsketten: Kerumavara, Luoſavara und Gellivara, deren Rücken im Winter und Sommer mit Schnee und Eis bedeckt ſind. Die Küſten ſind mit einer Menge Klippen und Sandbänken umgeben, die den Zugang zu dem feſten Lande gefährlich machen und *Scheeren (Skären)* genannt werden.

2. *Gewäſſer:* 1) die *Oſtſee*, mit den durch ſie gebildeten groſsen Meerbuſen, dem *Bothniſchen* (80 Meilen lang und 30 breit) und dem *Finiſchen* (60 Meilen lang und 15 breit). 2) *Flüſſe*, wovon die gröſsten *Elben (Ålfen)* heiſsen, vorzüglich: der *Motalaſtrom*, der *Stång*, die *Götha-Ålf* (Gothiſche Elbe), der *Gullſpång*, die *Dalelbe*, die *Kumo Ålf*, die *Uleå-Ålf*, der *Karpoſtröm*

ström (letzte 3 sind die grössten Flüsse in Finland). 3) *Landseen*, deren ungemein viele sind und in ihnen einige 1000 Inseln; die grössten: der *Mälar*, *Hielmar*, *Fämmund*, *Silja*, *Wetter*, *Wenner*, *Frygge* oder *Fryke*, *Ringsiö*, *Stora-Led*, *Storsiö*, *Umeå-Träsk*, *Stora-Awa*, *Stora-Luleå-Träsk*, *Enara-Träsk*, *Uleså-Träsk*, *Pejende* oder *Päjänäsjö* und *Saima*. 4) *Kanäle*, wodurch mehrere Seen und Flüsse verbunden werden, um mit Schiffen von Stockholm nach Gothenburg und in die Nordsee zu kommen. 5) *Mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen werden in allen Provinzen gefunden; es sollen ihrer 360 seyn; die berühmtesten bey Medewi in Ostgothland und Loka in Nerike.

3. *Luft* und *Witterung*. Im Winter herrschet zwar eine sehr kalte, aber klare, gesunde und frische Luft. Die langen Nächte werden durch den Mond, das Nordlicht und den Wiederschein des Schnees so hell gemacht, dass man während derselben eben so wohl, als am Tage reiset. Der Sommer ist sehr kurz und heiss. In den Sommerabenden herrschet nur eine schwache Dämmerung, weil die Sonne lang am Horizont verweilt. Frühling und Herbst sind beynahe unmerkbar. Von heftigen Sturmwettern und Platzregen weiss man nicht viel, und der frische Nordwind reiniget und erfrischet die Luft. Donner wird selten gehört. In Finland sind die vielen Sümpfe und stehenden Seen der Gesundheit nachtheilig.

V. Kultur des Bodens.

Im Ganzen nur mittelmässig, selbst in den südlichen Provinzen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere sucht man auf mancherley Art zu verbessern;

bessern; die andere ist ein wichtiger Erwerbungszweig, könnte aber weit stärker werden: indessen wird sie sehr aufgemuntert, besonders durch die Häringsfischerey *). Die Jagd hat nur hauptsächlich Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt. Im Winter bringt man eine Menge Schneehühner und Auerhähne aus den nördlichen Provinzen in die südlichen, wo sie um einen sehr wohlfeilen Preis verkauft werden.

2. In Ansehung des *Land-* und *Ackerbaues.* Während des 18ten Jahrhunderts ward vorzügliche Sorgfalt hierauf verwendet. Die Gelehrten äusserten viele gründliche und nützliche Gedanken schriftlich darüber, und die Regierung unterstützte die dahin zielenden Unternehmungen thätig und nicht ohne glücklichen Erfolg. Alle Jahre vermehren sich die Felder und Wiesen: dennoch bleibt hierin noch viel zu thun übrig. Selbst in dem fruchtbaren Schonen wird der Landbau noch hin und wieder vernachläſsigt. Die Bauerhöfe sind meistens zu groſs als daſs ihre Besitzer das Land, wenn es auch fruchtbarer wäre, bestreiten könnten.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken.* Man hat ihrer viele errichtet: aber die wenigsten gedeihen. Die meisten dienen nur für den Verbrauch des hohen Wohllebens: für die Bedürfnisse und das kleine Wohlleben des groſsen Haufens ist noch nicht genug gesorgt. In den *Manufakturen* werden hauptsächlich verfertigt: wollene Tücher, viel grobe und wenig feine Leinwand, Segeltuch, Taue, Zeuche von Baumwolle und Kämelharen; sehr gutes Leder, aber nicht genug; Handschuhe; Seidenwaaren von geringer Bedeutung; Tabak. Unter den *Fabriken* sind die wichtigsten: die Eisen- Kupfer- und Messinghammer, wie auch die

*) Den Svenska Fiskaren. Stockh. 1778. 8. — *J. Lanner* Handlingar för et Utkast til Svenska Fiskereines Historia. 1 St. ebend. 1784. 4.

die Stahlfabriken. Geringer ſind die Zucker- Salz-Thran- und Seifenſiedereyen, die Oel- Papier- Pulver-Walk- Bohr- Schleif- und andere Mühlen, Porzellan- und Fayence- wie auch Glasfabriken. Wichtiger iſt der Schiffbau. — Zu Stockholm iſt ein *Manufaktur-kollegium* errichtet.

Handels- och Manufactur-Deputations Berättelſe om Svenska Manufacturernes upkomſt och naer warende Tilſtond. Stockh 1766. 4.— Commerce-Collegii Relation om Manufacturerne, ingifven vid Ricksdagen 1769. ibid. 1769. 4. — *J. A. Flintberg's* kurze Geſchichte der Fabriken und Manufakturen in Schweden, von der Königin Chriſtina bis auf die neueſten Zeiten, aus dem Schwed. von *Blumhof*; in dem Journ. für Fabrik 1798. Sept. 177—207.

4. In Anſehung des *Handels*. Die Lage des Landes iſt ſehr bequem dazu; er iſt auch ſeit 1742 thätiger, als vorher.

Der *einheimiſche* Handel wird in den ſüdlichen Provinzen durch die Küſtenfahrt, durch die Schlittenfuhren in dem langen Winter, durch gute Landſtraſsen und die groſsen Landſeen befördert: in den nördlichen aber leidet er, wegen der dem weitläufigen Lande nicht angemeſſenen Anzahl an Menſchen und Städten.

Der *auswärtige* Handel geht am ſtärkſten nach Frankreich, Spanien, Portugal und ins mittelländiſche Meer, von wo aus auch Frachtfuhren in Italieniſche Häfen u. in die Levante unternommen werden. Die meiſten Geſchäfte hat man zwar mit Groſsbritannien: allein, die Engliſchen Schiffe holen die ihnen nöthigen Produkte meiſtens ſelbſt ab. Dies iſt auch der Fall mit den Holländern. Mit ſeinen Nachbaren, Ruſsland und Dänemark, hat Schweden den geringſten Handelsverkehr. Es fahren auch jährlich einige Schiffe nach Weſtafrika, Oſtindien, Sina und Weſtindien.

Ob Schweden bey seinem Handel, im Ganzen genommen, verliere oder gewinne, ist problematisch: doch ist das erste wahrscheinlicher, als das letzte. Denn obgleich, nach der Angabe des Engländers Coxe, die ganze Ausfuhr im Jahr 1781 am Werth betragen hat 1 Mill. 368,830 und die Einfuhr 1 Mill. 168,392 Pf. Sterling, folglich der Vortheil auf Schwedens Seite war; so folget daraus nicht, dass es ihn hernach noch genossen habe; denn jenes Jahr fällt in den letzten Seekrieg, während dessen alle partheylose Handelsnationen gewannen; welches auch der Fall während der neuern Kriege zwischen Grossbritannien und Frankreich war. Ueberdies kommen viele Waaren durch Schleichhandel in das Reich.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus *Europa:* Getreide, Salz, Wein, Tabak, Seide und andre rohe Materialien zu den Manufakturen; 2) aus den 3 *andern Erdtheilen* die bekannten Produkte und Waaren. Blos für Thee, Kaffee, Zucker und Tabak sollen jährlich 800,000 Rthlr. aus dem Lande gehen.

Exporten: Die vorhin erwähnten Produkte und Fabrikate des Mineralreichs und der Waldungen; auch Häringe, Härings- und Wallfischthran: grobe Leinwand und Segeltuch; auch ostindische Waaren.

Stapelstädte (im Gegensatz der *Landstädte*) sind 35: *Stockholm*, *Götheborg*, Gefle, Norrköping, Marstrand (auch zugleich ein Freyhafen), Uddewalla, Calmar, Westerwik, Ystad, Åbo, Wisby, Landscrona, Carlshamm, Christianstad, Kongälf, Dalarö, Nyköping, Söderköping, Carlskrona, Malmö, Helsingborg, Halmstad, Warberg, Kongsbacka, Strömstad, Hernösand, Rathan, Uleåborg, Gamla-Carleby, Biörneborg, Hangö-Udd, Helsingfors, Lowisa, Kaskö (sonst Wasa), Tammerfors. In Pommern ist *Stralsund* der vornehmste Handelsplatz. Es sind dort immer 60 — 70 Kauffahrteyschiffe,

ſchiffe, die unter Schwediſcher Flagge alle Gewäſſer, ſogar bis nach der Levante, befahren.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1668 errichtete *Reichsbank*, die aus einer *Wechſel*- und *Leihbank* beſteht. 2) die 1773 geſtiftete *Discontocompagnie* zu Gothenburg, die 1787 in ein *königl. Discontocomtoir* verwandelt wurde. 3) das 1740 errichtete *Aſſekuranzcomtoir* zu Stockholm. 4) *Konſulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelsverträge* mit den meiſten Handelsnationen. 6) das *Kommerzkollegium* zu Stockholm. 7) die 1766 und 1786 erneuerte *oſtindiſche Handelsgeſellſchaft* zu Gothenburg. 8) die 1786 geſtiftete *weſtindiſche Handelsgeſellſchaft*. 9) die 1738 errichtete *levantiſche Handelsgeſellſchaft*.

Hinderniſſe des Handels: 1) die häufige Veränderung des ökonomiſchen Syſtems; 2) der Schleichhandel; 3) die Unvollkommenheit der Zeuche und anderer Manufakturen; 4) die Monopolien; 5) der Mangel an rohen Stoffen zu manchen Waaren; 6) Schwierigkeiten beym Abſatz mancher Produkte und Waaren u. ſ. w.

Adolf Modéer's Förſök til en allmän Hiſtoria om Svea Rikes Handel. 1 och 2 Afhandelingen. Stockh. 1770. 8. — *Eric Seſſtröm's* Handels-Bibliothek, innehaltende Relationer och Afhandlingar om In- och Utrikes Handeln. 4 Stücke. ebend. 1772-77. 8. — *J. H. Kellgren's* Nya Handels-Biblioteket. 1ſta Delen. ebend. 1784. 8.

* * *

* *Münzweſen.* Durch die Münzverordnung vom 27. Nov. 1776 iſt es völlig verändert und die ehemahlige Kupfer- und Silbermünze, und die Art, darnach zu rechnen, aufgehoben worden, ſo daſs die Kupferplatten nur ſo viel gelten, als ihr wahrer Werth iſt. Nach dem alten Fuſs hielt der Thaler 4 Mark und die Mark 8 Oer; 1 Thaler SM. war gleich 3 Thalern KM. Nach dem neuen Münzfuſs werden aus der Mark Silber $7\frac{1}{2}$ Stück gemünzt, die 14 L. $7\frac{1}{19}$ Gr. Cöln. fein halten. Der Reichs- oder Speciesthaler beträgt dieſem gemäſs nach dem teutſchen Konventionsfuſs 1 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. Ein ſolcher Thaler wird

wird in 48 Schillinge und ein Schilling in 12 Rundstücke getheilt. Das *neue Silbergeld* steht mit der ehemahligen Silber- und Kupfermünze in folgendem Verhältniss:

1 Rth.	=	18 Th. K.M.		=	6 Th. SM.
$\frac{2}{3}$ —	=	12 —	—	=	4 — —
$\frac{1}{3}$ —	=	6 —	—	=	2 — —
$\frac{1}{6}$ —	=	3 —	—	=	1 — —
$\frac{1}{12}$ —	=	1 Th.	16 Oer	=	— 16 Oer.
$\frac{1}{24}$ —	=	—	24 Oer	=	— 8 Oer.

Die neuen Reichs- oder Speciesthaler sind am Werthe den Hamburg. Bankthalern gleich. In *Golde* werden nur *Dukaten* geprägt, mit den Holländischen von gleichem Werth, zu 94 Schillingen. In *Kupfer:*

Stücke	von 6 Oer	=	2 Oer	SM.
Slanten	— 3 —	=	1 —	—
Rundstücke	— 1 —	=	$\frac{1}{3}$ —	—
Fyrkar	— $\frac{3}{4}$ —	=	$\frac{1}{4}$ —	—
Stücke	— $\frac{1}{2}$ —	=	$\frac{1}{6}$ —	—

Gewicht. Ausser dem *Mark Silbergewicht*, das 4384 Schwed. oder Holl. As enthält, giebt es 4erley Gewicht: 1) das *Viktualiengewicht* oder *Schalpfund* von 8848; 2) das *Mark Bergwerksgewicht* von 7821; 3) das *Mark Landstädtegewicht* von 7450; 4) das *Mark Stapelgewicht* von 7078 As. Ein Schiffpfund *Viktualiengewicht* hat 20 Liespf. und 1 Liespf. 20 Schalpfund. 1 Schiffpf *Eisengewicht* hat aber nur 16 Liespf. Ein solches Schiffpf. theilt man auch in 20 sogenannte *Markpfunde* und jedes Markpf. in 20 *Marken.* 1 *Centner* hat 120 *Pfund*, 1 Pfund 32 *Loth*, 1 Loth 4 *Quentchen;* 1 Quentchen wiegt 69$\frac{1}{8}$ As.

Maase. Das *Getreide* wird nach *Tonnen* vermessen, deren jede 2 *Spann* hat, 1 Spann aber 2 *Halbspann*, 1 Halbspann 2 *Viertel*, 1 Viertel 2 *Kappen*, 1 Kappe 1$\frac{3}{4}$ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, und 1 Quarter 4 *Ort.* — Eine Tonne eingesalzener Häringe enthält 1000 Stück. — Ein *Fuder Wein* hat 2 *Pipen*, 1 Pipe 2 *Oxhoft*, 1 Oxhoft 1$\frac{1}{2}$ *Ohm*, 1 Ohm 2 *Eymer*, 1 Eymer 2 *Anker*, 1 Anker 15 *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, und 1 Quarter 4 *Jungfern.* — Eine *Tonne* flüssiger und feuchter Waaren, womit auch Mehl, Fleisch und Fische gemessen werden, muss 48 *Kannen* enthalten; die *Pech-* und *Theertonnen* mögen aber um 1 Stoop kleiner

kleiner seyn. — Eine *Last* enthält überhaupt 12 *Tonnen*, 1 Last *Theer* oder *Pech* 13, 1 Last Span. oder Franz. *Salz* 18, 1 Last *Fische* 12 Tonnen. Eine Last *Hanf, Flachs, Tauwerk, Hopfen*, beträgt 6 Schiffpf. oder 120 Liespf. — Eine *Meile* wird zu 18000 Schwed. Ellen gerechnet, und $10\frac{2}{5}\frac{2}{6}$ davon machen einen Grad des Aequators aus. Eine *Ruthe* hat 8 *Ellen*, ein *Faden* 3 Ellen, 1 *Elle* 2 *Fuß*, 1 Fuſs, 12 *Zoll*, 1 Zoll 12 *Linien*. Die Landmeſſer theilen den Fuſs in 10 *Zoll* und den Zoll in 10 *Linien*. — Eine *Tonne Ausſaat* oder eine *Tonne Landes* iſt ein Feld, das eine 14000 Schwed. Quadratellen groſse Oberfläche hat; folglich gehen $23142\frac{6}{7}$ Tonnen Ausſaat auf eine Schwed. QM.

5. In Anſehung der *Religion*. Herrſchend iſt die *Evangeliſch-lutheriſche*. Der König iſt verbunden, ſich dazu zu bekennen und darüber zu halten. Zu ihrer Erhaltung iſt auch 1771 die *Societas Suecana pro fide et Chriſtianiſmo* errichtet worden. Die hohe Geiſtlichkeit hat die Titel der Röm. kathol. Kirche beybehalten, und beſteht aus dem *Erzbiſchoff* zu Upſala, den 13 *Biſchöffen* zu Linköping, Skara, Strengnäs, Weſterås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Gothenburg, Calmar, Carlſtad, Hernöſand, Gothland, (welche 3 letzten bis 1772 Superintendenten hieſsen), und 1 *Superintendenten* zu Carlscrona. Es ſind alſo auch 14 biſchöffliche Stifter und 1 Superintendur vorhanden. Der Erzbiſchoff und die Biſchöffe haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage und folgen auf den Herrenſtand. Der König ernennet ſie. Unter ihnen ſtehen 192 *Propſteyen* und bey 2400 Mutter- und Tochterkirchen, oder, nach einem andern Berichte, 1378 Paſtorate, 2537 Kirchſpielskirchen und 134 Kapellen. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit wird durch 19 *Konſiſtorien* verwaltet. Die meiſten Geiſtlichen ſind ſtreng orthodox. — Ueber Schwediſchpommern iſt ein *Generalſuperintendent* zu Greifswalde geſetzt.

Geduldet werden alle Glieder der übrigen Religionsparteyen, die ſich im Reiche niederlaſſen wollen, vermöge

möge eines Reichstagschlusses vom 20 Jan. 1779. Auch *Juden* werden seit 1776 aufgenommen, aber unter so harten Bedingungen, dass sie sich nicht stark vermehren werden.

* Die *Lappen* sind zwar nunmehr alle getauft und nennen sich Christen: aber sie hängen doch noch stark an ihren heidnischen Sitten und Gebräuchen.

Andr. Ol. Rhyzelii Episcoposcopia Sviogothica, eller en Svea Göthisk Sticht och Biskops-Chrönika etc. Linköping 1752. 2 Theile in 4. — Svea Rikes Ecclesiastique Wärk, af *Swen Wiskman*. Skara 1760. 4. — Ecclesiastique Samlingar, af *Olaf Walquist*. 5 Hefte. Wexiö u. Stockh. 1788-1791. 8. — *Dessen* Utkast til en Handbok öfver Ecclesiastique Beforderings-Mål. Wexiö 1797. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und Künste*. Sie sind hauptsächlich im 18ten Jahrhundert mit grossem Eifer und glücklichem Erfolge getrieben worden, vorzüglich Oekonomie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, nebst ihren Hülfswissenschaften, Philologie, Kritik und Alterthümer. Man bearbeitet die Muttersprache und hat ein Nationaltheater. Philosophie, Mathematik und Theologie scheinen geringern Fortgang zu haben. Es giebt auch jetzt gute Bildhauer, Stempelschneider, Mahler und Kupferstecher. Gustav der 3te begünstigte wenigstens dem Scheine nach die *Pressfreyheit*: jetzt aber ist sie ganz zu Boden gedrückt.

Eigne Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die zu Upsala 1728 gestiftete *königl. Gesellschaft der Wissenschaften*; 2) die zu Stockholm 1739 errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften*; 3) die zu Drotningholm 1753 von der Königin Ulrike Eleonore gestiftete *Akademie der schönen Wissenschaften*; welche Gustav der 3te 1786 erneuerte und sie eine *königl. Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthümer* nannte; 4) die zu gleicher Zeit von Gustav dem 3ten angelegte *Schwedische Akademie*; 5) die

1778

1778 zu Gothenburg entstandene *königl. Akademie der Wissenschaften und freyen Künste;* 6) das *Antiquitätenkollegium* zu Upsala seit 1668; 7) das *Collegium medicum* und die mit ihm seit 1797 vereinigte *chirurgische Societät* zu Stockholm seit 1688; 8) die 1796 daselbst errichtete *militarische Gesellschaft;* 9) die *königl. Mahler- und Bildhauerakademie* zu Stockholm seit 1753; 10) die *königl. musikalische Akademie* zu Stockholm, von Gustav dem 3ten gestiftet; 11) 4 *Universitäten*, zu Upsala seit 1477, zu Åbo seit 1640, zu Lund seit 1666, und zu Greifswalde seit 1456; 12) 12 *Gymnasien;* 13) 2 *Kathedralschulen* zu Upsala und Åbo; 14) 24 *Trivialschulen;* 15) die *Erziehungsgesellschaft* zu Stockholm seit 1778.

Unter den *Bibliotheken* ist die königliche zu Stockholm die vornehmste; zunächst diejenige bey der Universität zu Upsala, und etwa die Bibl. der Akadem. der Wiss. zu Stockholm.

Zur Aufnahme der *Buchdruckereyen* (deren in ganz Schweden ungefähr 30 sind) ist 1752 eine besondere königl. Verordnung ergangen und darin vorgeschrieben, wie es mit der Einrichtung einer neuen Buchdruckergesellschaft, die hernach wirklich zu Stande kam, mit Anlegung neuer ordentlichen Buchdruckereyen, ihren Gesetzen und Leuten, gehalten werden soll.

Kunst- und *Naturalìensammlungen* findet man vorzüglich in der Hauptstadt.

Ge. Gezelius Försök til et biographiskt Lexicon öfver namnkunnige och lärde Svenske Män. 3 Delar. Stockh. Upsala u. Åbo 1778 - 1780. 4. — *K. C. Gjörwell* Stockholms historiska Biblioteket. Stockh. 1755. 8. Mit den Fortsetzungen unter andern Titeln, z. B. Swenska Biblioteket, Stockholms lärda Tidningar u. s. w. — *C. W. Lüdeke'ns* Allg. Schwed. Gelehrsamkeits-Archiv, unter Gustavs des 3ten Regierung; für die Jahre 1772 bis 1792. Leipzig 1781 — 1796. 7 Theile in gr. 8.

7. In Ansehung des *Adels*, der zahlreich ist und ansehnliche Rechte und Freyheiten genießt. Gustav Adolph machte 1626 eine *Ritterhausordnung*, die 1778 erneuert wurde. Vermöge derselben besteht der Adel aus 3 Klassen: *Herren*, *Ritter* und *Knapen* oder *niederer Adel (Svenne)*. Diese 3 Klassen haben auf dem Reichstag Eine Stimme. Die *Grafen* hatten vor dem übrigen Adel ehedem mehr Vorzüge, als jetzt, da sie blos in mehrern Zierrathen des Wappens und in dem Titel Hochwohlgebohren bestehen, welchen sie von den Hofgerichten bekommen: da hingegen diese die Barone nur Wohlgebohrne, und die übrigen Edelleute, die unter eines Obristen Rang sind, Edle und Wohlbürtige nennen; welches wenigstens von dem Stockholmischen Hofgericht beobachtet wird. Die vornehmsten Staatsämter und die Stellen bey Hofe werden nur vom Adel bekleidet. 1800 bestand der gesammte Adel aus 83 gräflichen, 209 freyherrlichen und ungefähr 2000 geringern Geschlechtern, worunter 272 naturalisirte ausländische waren.

Pehr Carlsköld's Svea Ridderskaps och Adels Vapenbok i Kopparstik. Stock. 1764. fol. *Vermehrung und Fortsetzung enthält folgendes Werk:* Svea Rikes Ridderskaps och Adels Wapenbok. ibid. 1781. fol. — *J. A. Rehbinder's* Matrikel öfver Svea-Rikes Ridd. och Adel ifrån 1755. ebend. 1781. 4. — *Dessen* Fortsättning om S. R. introducerade Ridd. och Adel. ebend. 1782. 4. — Försök til en pragmatisk Historia om Frälse Ständet i Swerige, ifrån de äldsta til wära tider. ebend. 1769. 8.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Städte*. Der letzten sind nicht mehr, als 104. Die wenigsten sind in den nördlichen Gegenden und in Finland; ja, es giebt grosse Landschaften ohne eine einzige Stadt, nicht ohne nachtheilige Folgen. Die Bürger gehören zu den Reichsständen. Vergl. Nr. X.

9. In

9. In Anſehung der *Bauern* und *Dörfer*. Erſtere ſind entweder *freye Reichsbauern*, die durch Deputirte auf dem Reichstag erſcheinen, oder *Zinsbauern*, die ihren Grundherren Steuern geben. Leibeigene giebt es gar nicht.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. Die *Konſtitution* vom 21. Aug. 1772, wodurch alle ſeit dem Tode Karl des 12ten gemachten Grundgeſetze aufgehoben oder verändert wurden. 2. Die *Vereinigungs-* und *Sicherheitsacte* vom 21. Febr. 1789.

J. F. Häberlin's Vergleichung der neuen Schwed. Regierungsform von 1772 mit der von 1720; in *F. D. Häberlin's* kleinen Schriften (Helmſt. 1774. 8). Th. 1. S. 233–277.

VIII. Regierungsform.

Monarchiſch, aber etwas eingeſchränkt.

IX. Oberſte Gewalt.

Iſt in den Händen des Königs und der Reichsſtände.

X. Reichstag oder Reichsſtände.

Die Reichstage ſind theils *ordentliche*, theils *außerordentliche*, die nur in dringenden Fällen berufen werden. Der König oder, im Fall einer Minderjährigkeit, die vormundſchaftliche Regierung hat allein das Recht, Reichstage zu halten. Der Ort, wo dies geſchehen ſoll, ſteht in deſſen Belieben. Die Stände können nur über das, was ihnen der König vorlegt, rathſchlagen. Gemeinſchaftlich mit ihm geben ſie neue Geſetze und eben ſo heben ſie alte auf. Die Armee und die Flotte ſchwört auch ihnen. Ohne ihre Einwilligung können keine neuen Auflagen gemacht werden. Sie laſſen ſich den Zuſtand der Finanzen vorlegen. Sie haben die Reichsbank unter ihrer Garantie und Aufſicht. Nach Eröffnung des

des Reichstags durch den König, berathschlagen die Stände, jeder einzeln und an einem besondern Versammlungsort unter einem Vorsteher oder Wortführer. Derjenige des Adels wird der *Landmarschall* genannt: derjenige von jedem der 3 übrigen Stände, *Taleman*, d. i. Sprecher oder Wortführer. Die Stände sind in 4 Klassen getheilt. Vom *Adel* hat jedes Haupt einer Familie, so bald es das 24ste Jahr zurück gelegt hat, eine Stimme. Es sind oft 1000—1200 Stimmgeber beysammen. Vom *Priesterstande* wird ordentlich jeder Bischoff von seinem Stift zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählt. Ferner wählt jede Propstey, oder auch 2 bis 3 zusammen, einen aus ihren Mitteln. Auch können die Kapellane, wenn sie wollen, einen aus ihren Mitbrüdern deputiren. Die Stimmen des Priesterstandes sind gewöhnlich zwischen 50—60. Zum *Bürgerstande* kann jede Stadt einen Reichstagsmann wählen. Stockholm kann bis 10 Personen zum Reichstag bevollmächtigen; Gothenburg und Falun nicht über 3; die Stapelstädte und die grösern Landstädte jede nicht über 3; die kleinern nicht mehr als 1. Zusammen zwischen 110 u. 20. Zum *Bauernstande* hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden: doch können mehrere Häraden sich über Einen Reichstagsmann vergleichen. Ihre Zahl ist zwischen 160 u. 170. In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen, und was 3 oder alle 4 Stände beschliessen, wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt. Wenn 2 Stände gegen 2 sind; so kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie war. Die meisten Reichstagsgeschäfte werden durch gewisse Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird. Gleich Anfangs wird zur Aussonderung und Vertheilung der Geschäfte eine *Unterscheidungsdeputation* niedergesetzt. Der *geheime Ausschuß* beschäftiget sich mit dem Finanz- Banco- u. Kriegswesen u. den auswärtigen Staatssachen; die

die *Protokolldeputation* mit den Protokollen aller Obergerichte. Es giebt dergleichen Deputationen, nach Gutbefinden der Stände, mehrere. Die einzelnen Reichstagsschlüsse werden von der *Expeditionsdeputation* ins Reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen und alsdann von dem Landmarschall und den Sprechern unterschrieben. Der allgemeine *Reichsabschied* wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzt und von dem Könige und den sämmtlichen Ständen unterschrieben, und mit den 4 Siegeln der 4 Stände bestärkt.

XI. König.

Er ist auf die eben erwähnte Art eingeschränkt, geniesst aber folgende grosse Vorrechte: 1) er ist das einzige und höchste Oberhaupt der Nation oder der erste Mitbürger eines freyen Volks. 2) Er hat grossen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und die vollziehende besitzt er ganz allein. 3) Er kann alle Stellen und Aemter des Reichs, jedoch nur an Schweden, vergeben. 4) Er kann die durch Gesetze verfallene Ehre und Güter wiederherstellen. 5) Er kann den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Leben schenken. 6) die Armee und Flotte schwört auch ihm. 7) Er ist seit 1789 durch keinen Reichsrath mehr eingeschränkt. 8) Seitdem besitzt er auch das Recht, ohne Zuziehung der Reichsstände Krieg und Frieden zu beschliessen und Verbindungen mit fremden Mächten zu treffen. 9) Er allein besorgt die Regierung der Teutschen Nebenländer. —

Die Vorrechte in Ansehung des Reichstages s. unter Nr. X.

Während des Königs Minderjährigkeit und Abwesenheit wird entweder ein *Regent* und *Vormund* oder ein *ausübendes Regierungskollegium* angeordnet.

XII. Thronfolge.

Sie ist *erblich* in der männlichen Linie; nach Abgang derselben haben die Stände das Recht, den Nachfolger zu wählen. Die *Volljährigkeit* tritt mit dem völlig zurückgelegten 18ten Jahre ein. Der König hat das Recht, die vormundschaftliche Regierung zu ernennen: hat er es aber unterlassen; so thun dies die Reichsstände. Der Erzbischoff von Upsala *salbet* und *krönet* den neuen König, nach vorher beschworner beständigen Kapitulation vom 26. Jan. 1779.

J. G. P. Möller's hist. Nachr. von den Feyerlichkeiten und Gebräuchen, die in ältern Zeiten bey dem Antritt der Regierung Schwed. Könige erfordert wurden; nebst einer Beschreibung der vornehmsten kön. Krönungsinsignien. Stralsund 1772. fol.

* Der älteste Prinz des Königs und Thronfolger heisst *Kronprinz*, die übrigen Prinzen aber *Erbprinzen*. Sie und die andern *Prinzen vom königl. Geblüte* bekommen weder Leibgedinge noch General-Gouvernements, sondern nur baares Geld, welches für einen Erbprinzen nicht weniger als 100,000 Thaler seyn muss, von dem Tag an gerechnet, da er für mündig erklärt worden ist. Die Prinzen vom kön. Geblüte sollen jährlich eine anständige Summe Geldes erhalten. Sie können mit Titeln von Herzogthümern und Fürstenthümern beehrt werden, ohne dadurch ein Recht an die Provinzen, von denen sie die Titel führen, zu erlangen.

XIII. Titel.

Wir von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen und Wenden, Grossfürst zu Finland, Erbe zu Dänemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

XIV.

XIV. Wappen.

Ein quadrirter Schild; im 1sten und 4ten Quartiere sind 3 goldene Kronen im blauen Felde wegen Schweden; im 2ten und 3ten 3 blaue wellenweise gezogene linke Schrägbalken und ein rother gekrönter Löwe im gold. Felde, wegen des Königreichs der Gothen. In dem Mittelschilde ist das Schleswig-Holsteinische und im Herzschilde das Oldenburg-Delmenhorstische Wappen. Den Wappenschild decket eine königl. Krone u. die Schildhalter sind 2 goldne Löwen.

J. Schefferi Tract. de antiquis verisque regni Sueciae insignibus. Holm. 1678. 4. — *D. W. Molleri* D. de tribus regni Sueciae coronis. Alt. 1696. 4.

XV. Hofstaat.

Jetzt nicht mehr so prächtig und cärimoniös, als unter Gustav dem 3ten. An der Spitze steht der Reichsmarschall; alsdann folgen: der Oberkämmerer, der Oberhofstallmeister, Oberhofjägermeister, Obristkammerjunker (6), erster Hofstallmeister, Hofmarschälle (3), Oberintendant oder Oberaufseher der königl. Lustschlösser und anderer Gebäude, Obercärimonienmeister, Oberhofprediger, 5 Hofprediger 3 Diensthuende erste Kammerjunker, 34 Kammerjunker, 3 Hofintendanten, 21 Hofjunker, 11 Unterstallmeister, 1 Cärimonienmeister, 3 Vicecärimonienmeister, 2 Leibärzte und 5 Hofärzte, 2 geh. Sekretarien, 1 Bibliothekar, ein Vorleser u. s. w.

* Von den ehemahligen 5 hohen *Reichsämtern* sind in der neuern Zeit diejenigen eines *Reichsdrostes*, *Reichskanzlers* und *Reichsmarschalls* wieder hergestellt worden.

XVI. Ritterorden.

1. der *Seraphinenorden.*
2. der *Schwerdorden.*
3. der *Nordsternorden.*
4. der *Wasaorden.*

Ol. Celsii D. de Ordinum equestrium in Suecia usu antiquo et hodierno. Upsal. 1748. 4. — *Bring* (nachher *Lagerbring*) de Ordinibus equestribus. Lond. Goth. 1748. 4. — Abbildung und Beschreib. aller Ritterorden in (*Canzler's*) Nachrichten Th. 1. S. 383 — 430.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Nach der Aufhebung des *Reichsrathes* 1789 ist ein neues höchstes *Regierungs*- oder *Verwaltungskollegium* angeordnet worden, das sich mit der Vorbereitung oder vorgängigen Berathschlagung über die Reichsangelegenheiten beschäfftiget und die Sachen alsdann zur *Entscheidung des Königs* diesem vorlegen läſst. Es besteht aus 3 Departementen, die halb mit Unadelichen, halb mit Adelichen besetzt sind. Das 1ste ist der *königl. höchste Gerichtsstuhl* und hat die Justitzsachen, das 2te die *Landesangelegenheiten*, und das 3te die *Handelssachen* unter dem Namen eines *Kommerzkollegiums*. In den beyden ersten sitzen auch die 4 *Staatssekretarien*. Nachher folgen:

1. Das *Kriegskollegium* zu Stockholm, das die Oberaufsicht über das Kriegswesen zu Lande hat, wozu auch die Flotte der Armee gehört. S. unten Nr. XX. 2) 3.

2. Das *königl. Generalkomtoir für die Angelegenheiten des Seewesens* oder *Admiralitätskollegium*, das die Oberaufsicht über die Seemacht führte, ward 1794 aufgehoben, und statt dessen ein *Groſsadmiral* angestellt: doch ward 1803 wieder eine gemeinschaftliche Regierung über die Geschäfte der Flotte, unter dem Namen der *Verwaltung der Seeangelegenheiten*, angeordnet.

3. Das *Kanzleykollegium* oder die *Reichskanzley*, ward 1801 aufgehoben, und ihre Geschäfte an andere Departemente vertheilt.

4. Das *Kammerkollegium* hat die Aufsicht über alle Reichseinkünfte und Finanzbediente. Das Feldmeſskomtoir macht einen Theil desselben aus.

5. Das

5. Das *Staatskomtoir* hat die Oberauffsicht über die Staatsausgaben.

6. Das *Bergkollegium* forget für die Nutzung, Oekonomie und Gerichtspflege der Bergwerke.

7. Das *Kommerzkollegium* hat den Flor des Handels und der Manufakturen, wie auch die Zölle zu beforgen. Das *Kontrollkomtoir* gehört dazu.

8. Die *Kammerrevifion* hat dafür zu forgen, dafs alle bey dem Kammerkollegium anhängige Prozeffe geendigt und das Urtheil vollzogen werde, auch dafs die königl. Rechnungen der Kronbedienten gehörig abgehört und nachgefehen werden.

9. Das *Collegium medicum* beforget die Medicinalpolizey im ganzen Reiche.

Geringere Kollegien und Kommiffionen find: die *Bibelüberfetzungskommiffion*, die im J. 1792 erneuerte *Gefetzkommiffion*, das *Generaldirektorium der Zölle*, das *Direktorium der Sterbekaffe*, die *Erziehungskommiffion* u. das *Direktorium der Wittwen- und Waifenkaffe*. Alle haben ihren Sitz in der Hauptftadt.

Von den *Juftitzkollegien* f. die nächfte Nummer.

Die innern Regierungsgefchäfte werden von den 28 *Landeshauptleuten*, wovon 14 aus dem Kriegsftande gewählt werden, verwaltet. Sie haben demnach für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, für die Vollziehung der Gefetze und für die Hebung der königlichen Einkünfte, zu forgen. Sie haben einen Sekretar*, einen Schatzmeifter und verfchiedene geringere Subalternen. Jede Landeshauptmannfchaft hat eine eigene Kanzley.

* Die Teutfchen Provinzen werden durch einen königlichen *General-Gouverneur* zu Stralfund regiert.

XVIII.

XVIII. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Das neue Gesetzbuch ist auf dem Reichstage zu Stockholm 1731. u. 1734 untersucht, hierauf von allen Ständen gebilligt und angenommen, vom König bestätigt und 1736 bekannt gemacht worden. Auf dem Reichstag 1778 wurden einige von dem König vorgeschlagene Veränderungen darin gemacht und in die neue Ausgabe 1781 gebracht. Die Civilgesetze sind mit dem Siegel der Weisheit bezeichnet und verkürzen die Prozesse durch ihre Bestimmtheit: doch konnten der Schikane dadurch nicht alle Nebenwege versperrt werden. Die Kriminalgesetze tragen das Gepräge der Billigkeit und Menschlichkeit an sich. Die Todesstrafe ist nicht ganz abgeschafft, wird aber selten ausgeübt: aber die Tortur hat Gustav der 3te völlig verbannt. Eine 1792 erneuerte *Gesetzkommission* soll über zweifelhafte und zweydeutige Stellen der Gesetze Auskunft geben, bey schwierigen Fällen, die von den Gerichten zur Entscheidung des Königs gelangen, ihr Gutachten ertheilen, und die königliechen Verordnungen im Justitzfache ausarbeiten.

A. A. Stjernman's Samling utaf kongl. Bref, Stadgar och Förordningar, angäende Sweriges Rikes Commerce, Politie och Oeconomie. Stockh. 1747 — 1775. 6 Bände in 4. — *Dessen* Samling utaf Kongl. Stadgar — angäende Justitien og Hushålningen wid Bergwaerken och Brücken i Riket ebend. 1736. 4. — Utdrag uter all i från 1729 Års Slut utkomne publique Handlingar, Placater etc. ebend. 1742 — 1783. 11 Theile in 4.

2. Gerichte.

Ausser dem *Landrichter* (Lagman) und *Distriktsrichter* (Häradshöfdingar) sitzen in jedem Härad 12 Bauern als Schöppen, welche jährlich 3mahl Gericht halten. In der zweyten Instanz gehen alle Civilprozesse an

an die 23 *Landgerichte* (Lagmansdömer), deren 5 in Finland und die übrigen in Schweden angeordnet sind. Ihre Chefs heissen *Lagman*. Für die Bergwerkssachen sind 12 *Berggerichte* (Bergmästaredömen), von denen man an das Bergkollegium appelliren kann. Es sind auch Landvogteyen auf dem platten Lande, die einmahl des Jahrs in ihren Distrikten Gericht halten. Die *Städte* haben Gerichte, die aus Bürgermeistern und dem Syndicus bestehen.

Von den Landgerichten geht die Appellation an eines der 4 *königlichen Hofgerichte*, die ihre Sitze zu Stockholm, Jönkiöping, Åbo und Wasa haben. Jedes hat seinen Praesidenten, Vicepraesidenten, Räthe und Assessoren, und sie entscheiden die Prozesse zuletzt und völlig: ausgenommen dass in gewissen Fällen noch Appellation an den Nr. XVII. erwähnten königl. höchsten Gerichtsstuhl Statt findet. Sie sprechen auch allein das Urtheil über solche Personen aus dem Ritter- und Adelstande, die auf Leib und Ehre angeklagt werden.

Die Teutschen Provinzen haben ein königliches *Tribunal zu Stralsund*, das aus einem Praesidenten, Vicepraesidenten und 4 Assessoren besteht.

Aug. v. Balthasar's Abh. der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des hohen Schwed. Tribunals zu Wismar (*jetzt zu Stralsund*) u. s. w. Nürnb. 1773. fol.

XIX. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich auf 10 Million. 800,000 Thaler Silbermünze; da nun 3 Thaler SM. auf 1 Reichsthaler Species gerechnet werden; so beträgt die ganze Einnahme ungefähr 3 Mill. 600,000 Rthlr. Species. Weil aber die Einkünfte nicht alle bestimmt sind und viele von der Bewilligung der Stände abhängen; so läst sich keine zuverläsige Angabe dieses Punktes festsetzen.

Die

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* ſind: 1. die *Domainen* von verſchiedener Natur und Beſchaffenheit. 2. die *Bergwerke*. 3. die *Poſt*. 4. das *Stempelpapier*. 5. die *See*- und *Landzölle*. 6. die *Kopfſteuer*. 7. der *Kron-Zehnte* oder die Landſteuer, die von Unadelichen nach dem Ertrag der Landgüter bezahlt und nach Tonnen Hartkorn berechnet wird. 8. die nur in den Städten eingeführte *Acciſe*. 9. die *Nahrungsſteuer* der Kauf- u. Handwerksleute in den Städten. 10. der Gewinnſt der *Reichsbank*. 11. die *Münze*. 12. der *Beſoldungsabzug*. 13. der *Mahlſchatz*. 14. die *Lotterie*. 15. das *Brandweinsregal* in den Städten und öffentlichen Schenken: doch iſt ſeit 1793 das Brandweinbrennen gegen eine gewiſſe Abgabe jedem vergönnt. 16. die *Pommeriſchen Einkünfte* (230.40000 Rthlr.). — Auf die meiſten Artikel des Luxus ſind in der neuern Zeit noch mehr Abgaben gelegt worden.

In *außerordentlichen* Fällen wird eine Taxe auf Beſoldungen, auf Renten aus verlehnten Kapitalien, Hütten- und Hammerwerke, Fabriken und Handel gelegt, auch wohl eine allgemeine Vermögensſteuer ausgeſchrieben. Hierzu kommen die Bewilligungen der Stände auf dem Reichstage, die ſich nach den Staatsbedürfniſſen richten.

Die *Ausgaben* überſteigen gewöhnlich die Einnahme. Auf dem Reichstage 1778 bewilligten die Stände zu den Chatullgeldern des Königs, die bisher 50000 Rthlr. Species betragen hatten, noch einmahl ſo viel. Dieſe Zulage und noch 850,000 Sp. Th. Geſchenke für das königliche Haus, ſollten durch eine Kopfſteuer innerhalb 7 Jahren aufgebracht werden. Die Unterhaltung der Flotte und der Armee fordert allein 2 Drittheile aller Einkünfte.

Die *Staatsſchuld* ward im Jahr 1792. über 34 Mill. Rthlr. hoch angegeben. Die Stände hatten indeſſen ſchon 1789 die Bürgſchaft dafür übernommen und ein *Reichs-*

Reichschuldenkomtoir errichtet, das Staatsobligationen zu 3 pro Cent Interesse ausstellt. Seit 1792 wurde die Staatsschuld durch Ersparungen mancher Art vermindert, so dass sie am Ende des Jahrs 1802 auf 29 Mill. 721,276. Rthlr. 14 Schill. und 3 Rundstücke berechnet ward. Nächst der Schuld in Kreditzetteln, die sich auf 15 Mill. 334,160 Rthlr. 17 Schill. 1 Rundstück belief, und wofür die Bank Garantie leistete, war die ausländische Schuld die stärkste; denn sie betrug 10 Mill. 898,298 Rthlr. 29 Schill. 9 Rundst. Da diese beyden Hauptposten nur etwas über 26 Mill. ausmachen; so muss der Ueberschuss der Angabe von 29 Mill. u. s. w. auf eine nicht öffentlich bekannt gemachte Art geborgt worden seyn.

Specielle Darstellung des Zustandes der Finanzen des Schwed. Reichs, in documentirten Berechnungen; *in dem* Polit. Journal 1795. S. 105-110. Schwedische Staatsmerkwürdigkeiten; *ebend.* 1802. S. 565 u f. — Staatsmerkwürdigkeiten von Schweden; *ebend.* 1804. S 37 u. f.

Die zur Verwaltung des Finanzwesens bestimmten Reichskollegien s. unter Nr. XVII.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Theils *geworbene*, theils *eingetheilte* oder Nationaltruppen. Die ersten bestehen meistens aus Ausländern, thun beständige Dienste und werden in die Festungen und Städte zur Besatzung gelegt. — Die andern sind auf das Land vertheilt und werden von ihm gestellt, gekleidet und unterhalten; zu welchem letztern Ende jedem Mann ein Stück Land gegeben wird. Der Adel stellt die Kavallerie nicht, wie man gewöhnlich glaubt, allein, sondern nur das Regiment, die Adelsfahne genannt. Die übrigen Truppen stellt und unterhält er mit den Landleuten ohne Unterschied. Die Ober- und Unterofficiere ernennet die Krone, die auch die Waffen und Regiments-

gimentskleider hergiebt, letztere nur alle 10 Jahre, weil die Soldaten ſie nur zur Zeit der Muſterung oder bey auſserordentlichen Gelegenheiten tragen. Die Krone bezahlt auch dieſe Truppen, wenn ſie zu Felde ziehen. Sie ſind zwar beſſer geübt, als die gewöhnlichen Nationalmilitzen: aber ſie können ſich doch nicht mit Armeen meſſen, die nach der neuen Taktik geübt ſind. Zum Erſatz eines jeden Mannes muſs ein anderer bereit gehalten werden; dieſes Reſervekorps heiſst die *Wargernings-Manſkap*. Auſser dem Trabantenkorps von 100 Mann in 4 Komp. ſind die *eingetheilten* Truppen in der neuern Zeit folgende: 1. *Kavallerie:* das Leibregiment (5[illegible]5 Mann, die Adelsfahne 6 Komp. 395 Mann. 5 Reg. Reuter, nämlich: die Weſtgothiſche, Smålandiſche, Oſtgothiſche, Nördlich-Schoniſche und Südlich-Schoniſche Kavallerie, jedes zu 1000 Mann. Dieſe ſchwere Reuterey iſt 1791 gröſstentheils in Infanterie, zum Theil auch in Dragoner verwandelt worden. 2 Regimenter Dragoner, nämlich: das Leibregiment und das Nyländiſche-Tawaſtehuſiſche Reg. jedes zu 1000 Mann, die berittene Eſkadron des Bohuſiſchen Gouvernements von 400 M., die Careliſche Eſk. von 300 M. und die Kompagnie von Jämtland 100 M. ſtark. Letztere ſoll 1791 in ein Jägerkorps verwandelt worden ſeyn. Zuſammen 9[illegible]0. M. 2 *Infanterie:* 22 Regim. von verſchiedener Stärke, alle auch nach Provinzen des Reichs benannt, 1 Bat. von 128 Mann, 1 Fuſsjägerkorps von 128 M. und die Cajanaiſche Komp. 150 Mann. Zuſammen 25125 M. — *Geworbene* Truppen: 1. *Kavallerie:* Huſaren 300 M. leichte Dragoner 200 M. 2. *Infanterie:* die königl. Leibgarde von 1800 Mann, 7 Reg. von 800 bis 1260 M.: die Sawolaxiſchen Jäger 400 M. Zuſammen 9060. 3. *Artillerie*: 5 Brigaden oder 3230 Mann. 4. *Fortifikationstruppen:* 5 Brigaden. 5. die ſogenannte *Flotte der Armee*, die für die Unterſtützung der Operationen der Landarmee, beſonders bey Verthei-

digung

digung der Scheeren bestimmt ist, 2706 Mann. *Ganze Landmacht* 50,421 M. Sie wird kommandirt von 2 Feldmarschällen, 6 Generalen, 15 Generallieutenanten und 14 Generalmajoren.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Ist so eben erwähnt worden.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Ist auch schon zum Theil angegeben. Die Unterhaltung der geworbenen Truppen kostet in Friedenszeiten ungefähr 800,000 Thaler Species. Grosse, wohl versehene *Zeughäuser* sind zu Stockholm, Oerebro und Jönköping. Vortreffliche *Gewehrfabriken* und *Stückgießereyen* zu Stockholm, zu Jönköping, Oerebro, Söderhamm, Norrtelge und Norköping.

4. *In Ansehung der Belohnung*, vermittelst eines starken Invalidenfonds. Das Invalidenhaus zu Wadstena wird nicht mehr bewohnt, indem die dahin bestimmten Leute für Wohnung und Kost baares Geld erhalten. Für verdiente Officiere ist der Schwerdorden bestimmt. Das Korps der Officiere hat auch eine Kasse unter sich errichtet, die *Pensionskasse der Armee* genannt.

5. *In Ansehung der Festungen:* Gegen Norwegen: Gothenburg, Warberg und Bohus; auf der Seite des Sundes in Schonen: Malmoe, Christianstadt und Carlscrona. Die Festung Calmar in Småland war ehedem wichtig, als diese Provinz die Gränze des Reichs gegen Mittag ausmachte: gegenwärtig kann sie als Waffenplatz benutzt werden. Lowisa, hauptsächlich aber das noch nicht ganz vollendete Sweaborg, sind die vornehmsten Festungen in Finnland. Waxholm und Friedrichsburg beschützen den Hafen von Stockholm.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten:* Die königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg unweit Stockholm.

Dies alles steht unter dem Nr. XVII. 1. angeführten *Kriegskollegium.*

2. *See-*

2. Seemacht.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Jene sind von dreyerley Art und bestehen: 1. aus einer Flotte von Kriegsschiffen (*Oerlogs-Flotta*), welche 1789 stark war: 26 Linienschiffe von 60 bis 74 Kanonen, 14 Fregatten von 24 bis 40 Kanonen und eine verhältnissmäfsige Zahl von Brigantinen, Prahmen, Kreutzschiffen und Schaluppen. Sie sind in 3 Geschwader eingetheilt. 2. Aus einer Galeerenflotte (*Skärens-Flotta*), über 300 Fahrzeuge stark. Sie besteht aus 2 Hauptgeschwadern, jedes zu 2 Divisionen, die zu Gothenburg, Landscron, Åbo und Sweaborg liegen. 3. Aus der schon bey der Landmacht erwähnten *Flotte der Armee*, die aus 60 flachen Fahrzeugen besteht. Die grofse Kriegsflotte wird kommandirt von einem Grofsadmiral, Generaladmiral, Oberadmiral, 4 Vice- und 6 Contreadmiralen, und 14 Obristen. Die Flotte der Armee hat 3 Chefs d'Escadre, 10 Obristlieutenante, 8 Majore, und 30 Kapitäne. Zur Bemannung der Flotten müssen die Seeprovinzen und Inseln ein Korps *Matrosen* von 15000 M. unterhalten. Die *Seesoldaten* bestehen aus 2 Volontairregimentern, jedes 700 M. stark.

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Eben die Seeprovinzen und Inseln, die deshalb in gewisse Distrikte eingetheilt sind, müssen sie stellen.

3. *In Ansehung der Unterhaltung*, die ungefähr 1 Mill. 800,000 Speciesthaler kostet. Der Bau und die Ausrüstung eines Schiffes von 70 Kanonen kostet ungefähr 370,000 Thaler S. M.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Für die invaliden Matrosen ist eine Kasse da, die durch jährliche Beyträge und durch einige von der Krone zugestandene Auflagen unterhalten wird.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen:* 1) *Carlscrona*, wo die Hauptflotte verwahrt und eine vortreffliche Docke ange-

angetroffen wird. Noch merkwürdiger ist die neue Docke, in welcher, wenn sie fertig seyn wird, die ganze Krieg-flotte trocken liegen soll. 2) *Gothenburg*, wo einige Fregatten liegen. 3) *Stockholm.* 4) *Sweaborg*, wo eine Galeerendocke angelegt ist. — Die Armeenflotte ist zwischen Stockholm und Sweaborg vertheilt.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten*, z. B. die *Navigationsschule zu Stockholm*, die vorhin erwähnte königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg und das *Militarerziehungshaus* zu Stralsund.

Alles dies steht unter dem Nr. XVII. 2. erwähnten *Großadmiral* und der ihm beygegebenen *Verwaltung der Seeangelegenheiten.*

Svea Rikes Krigsmagts Anciennitets - och Rang - Rulla för år 1793 etc. Stockh. 8. — Allerneuestes kön. Schwed. Reglement für das Fussvolk im Felde. Dresd. 1786. 8. — Reglement för kongl. Majts tunga och lätta Cavalerie. Stockh. 1795. 3 Th. in 8. Mit Kupf. — Reglemente för Arméens Flottas förwaltning och redogorelse. ib. 1795. 4.

XXI. Politisches Verhältniss.

Schweden gehört unter die Mächte von mittlerer Stärke, leidet Mangel an Menschen und muss deshalb jede Gelegenheit zu ihrer Minderung vermeiden. Dies scheint jetzt mit besserem Erfolg, als ehehin, geschehen zu können, da das Reich mit seinem furchtbarsten Nachbar, Russland, in Bündniss getreten ist. Den andern Nachbar, Dänemark, hat es nun desto weniger zu fürchten. Dadurch scheinen sich auch die ehemahligen Verhältnisse gegen Grossbritannien, Preussen, Oestreich und Frankreich verändert zu haben.

Die mit diesen Staaten errichteten Verträge sind an ihren Orten angezeigt. Ausserdem sind zu bemerken die Verträge mit *Rußland* von 1721, 1724, 1735, 1743, 1780, 1791, 1792 und 1801; mit der *Osmanischen Pforte* von 1739 u. 1788; mit der *Nordamerikanischen Republik* von 1783.

Das

Das zehnte Hauptſtück.

Bataviſche Republik.

Tegenwoordige Staat der Vereenigde Nederlanden. 21 Deelen. Amſterd. 1739 — 1793. gr. 8. Der 1ſte und allgemeine Theil *Teutſch* unter dem Titel: Der wahre Zuſtand und die Staatsverfaſſ. der Verein. Niederl. 7 Nummern. Leipz. 1748.— 1751. 1 Band. in 8.— *F. W. Peſtel* Comment. de rep. Batava. Lugd. Bat. 1782., 8. *Teutſch* mit Anmerk. (v. *Mebes*). Berl. 1784. gr. 8. — *Eiusd.* Brevis expoſitio reip. Batavae. Lugd. Bat. 1789. 8. — *J. J. Volkmann's* Neueſte Reiſen durch die Ver. Niederl. u. ſ. w. Leipz. 1783. gr. 8. — Alphabetiſche Naamlyſt van alle de Steden, Dorpen en Gehugten binnen de Bataaſſche Rep. gelegen; met aanwyzing der Volksmeenigte in elk derzelven, volgens de jongſte Volkstelling in den J. 1796 etc. Gelyk ook der Departementen, Ringen en Diſtricten, waartoe zy thands behooren etc. Door *Corn. Covens.* Amſt. 1800. gr. 8. (Vergl. A. L. Z. 1802. II. 593 u. ff.).

✣ ✣ ✣

Le Guide d'Amſterdam etc. Edition conſidérablement largée, accompagnée d'une Carte topographique et d'un grand nombre de planches en taille douce (14) à Amſt. 1793. gr. 8. — Amſterdam in zyne Geſchiedeniſſen, Voorregten, Koophandel etc. van den Jaare 1700 tot op den 29 April 1788 — van *J. Wagenaar.* Amſt. und Haarlingen 1794. 7 Stücke in fol.

✣ ✣ ✣

Reſa till Goda Hopps - Udden, ſödra Polkretſen och omkring Jordklotet, ſamt till Hottentott och Caffer-Landen, Åren 1772 — 1776 af *And. Sparrman* etc. Stockh. 1783. gr. 8. Mit 13 Kpf. *Teutſch* v. *C. H. Groskurd*, herausg. mit einer Vorrede v. *G. Forſter.* Mit (14) Kupfern und 1 Landkarte. Berl. 1784. gr. 8. *Engl.* Lond. 1785. 2 Voll. in 4. *Holländ.* (aus der Teut. Ueberſ.) Leiden 1787. 2 Th. in 8. *Franz.* v. *Le Tourneur.* Mit Karten und Kupfern. Paris 1787. 3 Voll. in 8. — L'Afrique Hollandoiſe etc. En Hollande 1783 gr. 8. *Teutſch* v. *A. F. Lüder.* Gött.

Gött. 1786. gr. 8. — *O. F. Mentzel's* geograph. und topograph. Beschreib. des — Vorgebirgs der guten Hoffnung u. s. w. 1 Th. Glogau 1785. 2 Th. ebend. 1787. 8. — Reizen naar de Kaap de goede Hoop, Ireland en Noorwegen in de Jaren 1791 tot 1797; door *Corn. de Jong* etc. 2 Deelen. Met (5) Platen. Haarlem 1802. gr. 8. *Teutsch*, nebst einigen Anmerk. und einem Anhange des Uebersetzers, den Zustand der Brüdermission unter dem Hottentotten betreffend. Mit 1 Kupf. Hamb. 1803. gr. 8. *Macht auch den 17ten B. der Neuern Gesch. der Land- und Seereisen aus.*

❧ ❧ ❧

Beknopte Beschryving der Oostindische Etablissementen etc. door *Ary Huysers*. Tweede Druck vermeerderd en verbeterd. Amst. 1793. gr. 8. — Batavia, de Hoofdstad van Nederlands Oost-Indien etc. ebend. 1782 — 1783. 4 Bände in 4. *Teutsch* v. *J. J. Ebert*. Leipz. 1785 — 1786. 4 Theile in gr. 8. Mit Kupfern. — Reyze van Seeland over de Kaap de goede Hoop naar Batavia, Bantam, Bengalen etc. door *J. S. Stavorinus* 2 Deelen. Leyden 1793. 8. *Teutsch* mit Anmerk. v. *A. F. Lüder*. Berl. 1796. gr. 8. — Conquista de las islas Malucas al Rey Felipe III; por *Bartol. Leon de Argensola*. Madrid 1609. fol. *Franz*. Amst. 1706. 3 Voll. in 12. Mit Kupf. *Teutsch* (nach der Franz. Uebers.) Frankf. und. Leipz. 1711. 2 B. in 8. — *Adolph Eschels-Kroon's* Beschreib. der Inseln Banda und des Gewürzhandels daselbst; *in dem* Polit. Journal 1781. S. 193 — 212. *Dessen* Beschreib. der Insel Amboina und der 10 andern Nelkeninseln; *ebend.* S. 239 — 255. — *Dessen* Kultur, Einsammlung und Handel der Gewürznelken; *ebend.* S. 343 — 351. — Nachrichten von dem jetzigen Zustande der eroberten Inseln Amboina und Banda; nebst einer allgemeinen Uebersicht der Gewürzinseln, von einem Reisenden, der sie seit der Besitznahme der Engländer besuchte; in v. *Archenholz'ens* Minerva 1801 Sept. S. 513 — 551. — Berigt van den tegenwoordigen Toestand der Bataafsche Bezittingen in Oost-Indien en den Handel op dezelve; door *Dirk van Hogendorp*. (Ohne Ort und Jahrzahl; aber 1799) gr. 8. *Teutscher* Auszug in der N. Berlin. Monatsschr. 1800. Nov. S. 321 — 354. Dec. S. 408 — 438. 1801. März S. 229 — 240.

❧ ❧ ❧

Phil

Phil. Fermin's Defcript. générale, hiftorique, geograph. et phyf. de la Colonie de Surinam etc. Amft. 1769. 2 Voll. in 8. *Teutfch* mit Anmerk. (v. *F. H. W. Martini*) Berl. 1775. 2 B. in gr. 8. Mit Kupf. — *Deffen* Tableau hift. de l'Etat ancien et actuel de la Colonie de Surinam, et des caufes de fa decadence. à Maeftricht 1778. 8. *Teutfch* mit einigen Anmerk. v. *F. G. Canzler.* Goett. 1788. 8. *J. J. Hartfink's* Befchryving van Guiana etc. Amft. 1782. 2 Voll in 8. Der 1fte Band *Teutfch* (v. *Alb. Wittenberg*), von *J. E. Fabri* durchgefehn und mit einer Vorrede. Berl. 1784. gr. 8. — Narrative of a five years expedition againft the Negroes of Surinam. from the year 1772 to 1777; by *J. G. Stedman.* Lond. 1796. 2 Voll. in 4. Mit 80 Kupfertafeln. *Teutfch* (v. *Jakobs* und *Kries* zu Gotha). Mit 1 Karte und Kupfern. Hamb. 1797. gr. 8. *Macht auch den 8ten B. der Neuern Gefch. der See- und Landreifen aus.* *Franz.* v. *P. F. Henry.* Paris 1798. 3. Tomes in 4. — Brieven over het Beftuur der Colonien Effequebo en Demerary. Amft. 1786. 8. — *E. K. Redfchied's* medic. und chirurg. Bemerkungen über das Klima, die Lebensweife und Krankheiten der Einwohner der Holländ. Kolonie Rio Effequebo. Frankf. am M. 1796. 8. — Befchryving van het Eiland Curaçao en de daarhoorende Eilanden etc. Amft. 1781. gr. 8. Mit einer Landkarte. (der Verf. foll *J. H. Hering* heiffen) *Teutfcher* Auszug im hift. Portefeuille 1783. B. 1. S. 473 — 487 und 814 — 827. Mit der Landkarte. — Von der Infel St. Euftach f. die zu Anfang des vorhergehenden Hauptftücks v. Schweden angeführte Reife *Euphrafen's* nach der Infel St. Barthelemi.

I. Gröfse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse nach den Graden der nördl. Breite zwifchen 51 und 53, und der öftl. Länge zwifchen 21 und 25; nach dem *Flächeninhalt* jetzt ungef. 580 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* und *Abend* die Nordfee, gegen *Morgen* Teutfchland, und gegen *Mittag* Frankreich, vorzüglich Belgien.

3. *Ein-*

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland. Während der Franz. Revolution 1796 u. folgg. ward die ehemahlige Eintheilung abgeschafft und eine neue in 8 Departemente nach den Flüssen beliebt: aber im Jahr 1801 benannte man die 8 Departemente mit den alten Namen, nämlich:

Depart.		*Hauptorte.*
1) Holland	—	Haag.
2) Seeland	—	Middelburg.
3) Friesland	—	Leeuwarden.
4) Gröningen	—	Gröningen.
5) Utrecht	—	Utrecht.
6) Oberyssel	—	Zwoll.
7) Geldern	—	Arnheim.
8) Staats - Brabant *)	—	Herzogenbusch.

Nebenländer: 1) in *Afrika:* *a*) auf der Küste von Guinea 13 befestigte Faktoreyen, die Festung *Delmina* (St. George della Mina) und Fort *Nassau.* *b*) das *Vorgebürge der guten Hoffnung*, nebst einem ansehnlichen Strich Landes, wo die Holländer fast alle Europ. Getreidesorten, Obst und Küchengewächse mit dem besten Erfolge angebauet haben; auch Burgunder- Frontignac- und Madera - Reben, deren Weine dem ächten Gewächse nahe kommen: alle aber übertrifft der Kapwein.

2) In *Asia:* *a*) die Küste der Insel *Java*, nebst der Stadt *Batavia*, als der Hauptstadt des Holländischen Ostindiens. Auch die 5 Hauptprovinzen der Insel Java, Bantam, Jaccatra, Tscheribon, die Ostküste und die Nordostküste, mit Inbegriff der Insel *Madura* und der Kaujangischen Inseln, nebst ihren verschiedenen Fürsten, wovon einer Kaiser von Java heißt, stehen unter Holl. Ober-

*) Von den ehemahligen *Generalitätsländen* behielt die Republik nur dieses Stückchen des ehemahligen Brabants: das Uebrige, von ungef. 36 QM. Flächeninhalt, rissen die Franzosen im J. 1795 an sich, und vereinigten es mit Belgien.

Oberherrſchaft. *b*) Auf der Inſel *Sumatra: Padang*, als das Hauptcomtoir, *Priamang*, *Chinko*, *Adjerhadja* und die Handelsloge zu *Palembang*; *c*) auf der Inſel *Timor:* die Stadt *Kanpong*, nebſt dem Fort *Concordia*; *d*) auf der Inſel *Borneo:* gegenwärtig nur noch eine Faktorey in dem Gebiet des Sultans von Banjermaſſing und 1 zu Pontiana; *e*) auf der Inſel *Celebes:* Fort *Rotterdam* bey der Hauptſtadt Macaſſar, als die Hauptniederlage, wo ſich auch der Gouverneur aufhält; auſserdem mehrere Strecken an den Küſten und einige kleine Inſeln; *f*) die *Moluckiſchen* Inſeln, beſonders diejenigen, die Vorzugsweiſe mit Gewürznägelein und Muſkaten begabt ſind. Von einigen ſind die Holländer völlige Landesherren, die meiſten aber haben ihre Fürſten, die jedoch von ihnen abhängen. Unter dieſen ſind die mächtigſten die Könige von *Ternate* und *Tidor*. Was den Holländern eigenthümlich gehört, iſt in 3 Statthalterſchaften vertheilt: α) die Statth. der *Bandainſeln*, z. B. *Neira*, *Banda* oder *Lonthoir*, *Ay*; β) die Statth. *Amboina*, wozu die Inſel dieſes Namens und 10 andere gehören; γ) die Statth. *Ternate-Malayo*, beſtehend aus allerley Beſitzungen auf den Inſeln *Ternate*, *Tidor*, *Motir*, *Machian*, *Bachian* u. a. *g*) die Stadt *Malacca* auf der Halbinſel dieſes Namens, und ſeit 1784 die Oberherrſchaft der Inſel *Riouw* in der Straſse von Malacca; *h*) auf der Küſte *Malabar* die Faktoreyen: *Cochim, Coilan*, *Porca*, *Calicoilan* und *Aycotte*; *i*) auf der Küſte *Coromandel:* Fort *Geldria* bey Paliacate; auch ſpielt die Rep. den Meiſter bey dem Handel an der ſogenannten Fiſchereyküſte zwiſchen dem Vorgebiirge Comorin und Negapatnam; bey *Tutucoryn*, in dem vom Carnatic abhängigen Reiche Tinevelly, iſt eine Perlenfiſcherey, worüber ſie die Oberhoheit hat; *k*) in *Bengalen* iſt die vornehmſte Niederlaſſung *Fort Guſtavus* im Dorfe Hougly.

* Der Beſitz der Gewürzinſeln ſetzt die Holländer in den Stand, die ganze Welt mit *Gewürznägelein*, *Muſkatnüſſen*, *Macis*

Macis und *Sago* zu verſehen; doch fängt dieſes Monopol an zu ſchwinden, indem Franzoſen und Engländer jene Gewürze in ihren Kolonien mit gutem Fortgange erzeugen. Java liefert ihnen *Reis*, *Baumwolle*, *Ingwer*, *Pfeffer*, *Cardamome*, *Indigo*, *Zucker* und *Kaffee*. Sumatra, *Gold*, *Pfeffer*, *Kampher* und *Weyrauch*. Malabar hauptſächlich *Pfeffer*.

3) In *Amerika*: *a*) ein Stück von *Guiana* in Südamerika, wo die, ungefähr 30 Meilen ins Land gehenden, Kolonien: *Suriname*, *Berbice*, *Eſſequebo* und *Demerary* ſind; *b*) die Inſeln *Curaſſao* und *St. Euſtach*, nebſt den kleinern Inſeln *Saba*, *Aruba* und *Bon Aire*; wie auch die kleinere Hälfte von *St. Martin*; die gröſsere ſteht unter Franzöſiſcher Hoheit.

* Aus dieſen Amerikaniſchen Kolonien zieht man vorzüglich *Zucker* und *Kaffee*, *Baumwolle* und *Cacao*, *Kaſſia*, *Färbeholz*, *Tabak* (von Curaſſao) u. ſ. w.

II. Bewohner.

1. Nach ihrer *Anzahl*. Nach einer 1796 für authentiſch angegebenen Liſte betrug ſie 1795. 1 Million 883,009 Seelen. Seitdem iſt ſie durch mancherley Bedrängniſſe des Staats — erzeugt durch deſſen Anhänglichkeit an Frankreich — und durch die fortdaurenden Auswanderungen vieler tauſend Menſchen, wahrſcheinlich auf 1½ Mill. herabgeſunken.

2. Nach ihren *Sitten*. Sie beſitzen viel natürlichen Verſtand und Witz; ſind ernſthaft und bedachtſam, ungemein arbeitſam und fleiſsig, ehrlich, treu, gutthätig und ſparſam. Man tadelt an ihnen Gewinnſucht und Geitz, die doch ſelten von ſchlimmen Folgen begleitet werden. Der gemeine Mann iſt grob, unbändig und geneigt, ſeine Freyheit, die freylich ſehr ſchimäriſch iſt, zu miſsbrauchen. Das Frauenzimmer iſt ſchön, aber etwas gezwungen, ordentlich und ſparſam in der Wirthſchaft und äuſserſt reinlich, und herriſch in ſeinen Wohnungen.

Lettres Hollandoifes ou les Moeurs, les Ufages et les Coutumes des Hollandois, comparés avec ceux de leurs voifins. Amft. 1747 - 1750. 2 Voll. in 8. — A fummary and philofophic View of the Genius, Character, Manners, Government and Politics of the Dutch (by *Milon*). Lond. 1788. 8. *Franz.* mit Anmerk. Haag 1789. 8. *Teutfch* Gotha 1790. 8. — De zedelyke Toeftand der Nederlandfche Natie op het Einde der achtiende Euwe, door *Ysbrand van Hamelsveld.* Tweede Druck. Amft. 1791. gr. 8.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* wird bey weitem nicht genug gebaut: defto mehrere und herrlichere *Gartengewächfe;* wohin auch, weil ftarker Handel damit getrieben wird, die *Tulpen*, *Hyacinthen*, *Narciffen* und andere Blumen gehören. Vieler und feiner *Flachs* Auch guter *Tabak* und *Krapp.* *Bau-* und *Brennholz* fehlen: dagegen geben die Moräfte *Torf* in Menge. *Wein* wird gar nicht gebaut.

2. Aus dem *Thierreich.* Der natürliche Reichthum des Landes befteht in der Menge des *Rindviehes*, welches beffer und gröfser als anderwärts ift, und zu deffen Behuf in Holland, Friesland, Gröningen und Oberyffel vortreffliche Weiden find. Daher der Ueberflufs an *Butter* und *Käfe;* ein beträchtlicher Handelszweig! Die Holländifchen *Schafe* tragen eine fehr feine *Wolle.* In einigen Gegenden find anfehnliche *Stutereyen.* Das *Wild* ift, wenn man Geldern und Oberyffel ausnimmt, felten: defto häufiger allerley *Waffervögel* und *Fifche*, befonders bey Scheveningen und der Doggersbank. Wichtig ift der *Aufterfang* bey Seeland.

3. Aus dem *Mineralreich.* Nichts, als etwa feiner *Pfeiffenthon* und *Salz*, aus Seewaffer gefotten.

* Ob es nun alfo gleich an vielen Bedürfniffen fehlt; fo wird doch der Mangel durch den Fleifs der Einwohner und durch den Handel fo vollkommen erfetzt, dafs nicht leicht ein Staat gefunden wird, wo alles, was zur Leibes Nah-

Nahrung und Nothdurft, auch zum Luxus, gehört, so überflüssig und gut, als in Holland, zu haben ist, aber meistens auch theuer genug bezahlt werden muss.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Ein grosser Theil besteht aus Morästen, ein andererer aus Heyde und Sand (*Dünen*). Viele Moräste sind ausgetrocknet und urbar gemacht: manche dürfen gar nicht ausgetrocknet werden. Der Boden ist meistentheils eben, und in manchen Gegenden niedriger, als das Meer; daher ist es nicht nur gegen Ueberschwemmungen durch kostbare *Deiche* oder *Dämme* verwahrt, sondern auch zur Ableitung des Wassers aus den morastigen Gegenden mit unzähligen *Gräben* durchschnitten, aus denen das Wasser durch Windmühlen abgeführt und in *Kanäle* geleitet wird, aus diesen aber vermittelst angelegter *Schleusen* sich in die Flüsse ergiesst. Diese Deiche, Gräben und Kanäle geben dem Lande eine sonderbare Gestalt. Weil die Kanäle schiffbar und Alleen, Gärten und Lusthäuser daran angelegt sind, so gewähren sie eben so viel Vergnügen als Bequemlichkeit. (*Trek-Schuyten*).

2. *Gewässer*. 1) *Flüsse*: *a*) der *Rhein*, der sich in Geldern in 2 Arme theilt; der südliche wird die *Waal* genannt, und fällt bey Woudrichem in die Maas: der nördliche theilt sich wieder in 2 Arme, wovon der eine nach seiner Vereinigung mit der *alten* uud *neuen Yssel*, zuletzt mit dieser bey Kampen in die Südersee fällt; der andere läuft unter dem Namen *Rhein* bey Wyk te Duurstede vorbey, und theilt sich auch in 2 Arme, wovon der grössere der *Lek* heisst und sich in die Maas ergiesst; der kleinere, der wenig Wasser hat, fliesst Utrecht vorbey, durch Woerden und Leiden, und verliehrt sich in den Sandhügeln bey Katwyk. *b*) die *Maas*, die Mastricht vorbey durch Geldern fliesst, nimmt bey Loevestein

in

in Holland die Waal auf, und heiſst alsdann *Merwe.* Bey Dortrecht theilt ſie ſich in 2 Arme; der eine, der bey Rotterdam wieder die *Maas* genannt wird, flieſst, nach abermahliger Vereinigung mit dem andern, bey Briel in das *Meer.* c) die *Schelde*, die ſich bey Zandvliet in 2 Arme theilt, deren einer die *Oſter-Schelde* genannt wird, und von Bergen op Zoom an zwiſchen den Seeländiſchen Inſeln flieſst, der andere aber, die *Weſter-Schelde* oder *Hond*, auch *Hont*, ſcheidet Seeland und Flandern. Beyde Arme gehen in die Nordſee. — 2) *Seen*: a) die *Süderſee*, eigentlich ein Meerbuſen, den die Nordſee zwiſchen Holland, Utrecht, Geldern, Oberyſſel und Friesland gemacht hat; darin die merkwürdige Inſel *Texel.* b) *het Y* (das Y), eigentlich eine Fortſetzung oder ein Meerbuſen der Süderſee, wodurch die Provinz Holland in Süd- und Nordholland abgetheilt wird. c) der *Haarlemer See*, der bey Leiden das *Leidner* Meer heiſst. d) viele andere kleinere Seen.

* So waſſerreich dieſes Land auch iſt, ſo fehlt es doch faſt überall an trinkbarem *Quellwaſſer*; man muſs daher den Regen in *Ciſternen* ſammlen.

3. *Luft* und *Witterung.* Dicke und feuchte Luft, viele Nebel und Näſſe; daher faſt unaufhörliche Katarrhe und Fieber; daher wenig ſehr alte Leute.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit muſterhaftem Fleiſs betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht* und *Fiſcherey.* Von der erſten ſ. Nr. III. 2. Die andere wird an den fiſchreichen Küſten und in den Flüſſen getrieben, wo beſonders der *Kabbeljau* gefangen wird. Aber weit einträglicher und ausgebreiteter iſt der *Häringsfang* oder die

groſse

große Fischerey, obgleich ehedem weit mehr, als jetzt. Der *Wallfischfang* oder die *kleine* Fischerey ist das auch nicht mehr, was sie sonst war; und der *Stockfischfang* bey Island noch weniger.

Histoire des pêches, des découvertes et des établissements des Hollandais dans les mers du Nord; ouvrage traduit du Hollandais par les soins du Gouvernement, enrichi des notes et orné des cartes et figures à l'usage des navigateurs et des amateurs de l'hist. naturelle; par *Bernard de Reste.* Paris 1801. 3 Voll. in 8.

2. In Ansehung des *Land*- oder *Ackerbaues*, der wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes nicht häufig getrieben werden kann; wo es aber geschieht, fällt er sehr vortheilhaft aus. Besonders hat die Provinz Holland fette Aeker, die viel Getreide liefern. Auch die Insel Walcheren und die Gegenden von Utrecht und Geldern haben vortreffliche Fruchtfelder. Die *Gärtnerey* ist seit den ältesten Zeiten her musterhaft getrieben worden.

3. In Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen.* Sie sind mehr im Ab- als Zunehmen. *Fabrikenörter:* Amsterdam, Delft, Gouda, Haarlem, Leiden, Saardam, Utrecht.

Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Flachs (Haarlemer Bleiche), Leinenlumpen, Wolle, Baumwolle, Seide, Gold- und Silberfäden. *Fabriken:* mit Holz (Schiffe), Porzellan- Pfeiffen- und andern feinen Erdarten, Salpeter, Diamanten. Zuckersiedereyen und vielerley andere Siedereyen und Färbereyen.

Bemerkungen auf einer Reise durch Holland über Manuf. Fabriken und Gegenstände des Berg- und Schmelzwesens. Mit Kupf. Freyberg u. Annab. 1792. 8. — Nederlands vernieuwde Welvaart door t'herstel der Manufakturen en de middelen daartoe aangewezen door den Rechtgeleerden *G. R.* Leyden 1797. gr. 8. — Vrye Beschouwing van gedaane Voorstellen en Verzoeken, om, gelyk men zegt, ter aanmoedeying van onze inlandsche Fabriken, den

den Invoer van buitenlandsche Manuf. tegen te gaan, of te belemmeren. Haarlem 1802. gr. 8.— Proeve om de verheffing van het diep vervallenen Fabrikwezen te vereenigen, met de belangen van den Koophandel, Zeevaart en Landbouw; door *P. Vreede.* ibid. 1802. gr. 8.

4. In Ansehung des *Handels.* Er, der sonst so ausgezeichnet blühend war, hat seit dem letzten Decennium des 18ten Jahrhunderts durch die Revolutionssucht einer gewissen Partey, durch die Konkurrenz der Britten und durch die mit ihnen geführten Kriege, unsäglich viel gelitten. Der Seehandel ist fast ganz vernichtet. Vorher war er äusserst lebhaft und erstreckte sich fast über alle Erdgegenden. Er gründete sich hauptsächlich auf Gewürze, Fische, Tabak, auf den Zwischenhandel mit allerley fremden Produkten und Waaren, wie auch auf den Fracht- Bank- Kommissions- und Assekuranzhandel.

Der *einheimische* Handel wird durch die Südersee, durch Flüsse und Kanäle, welche letztern statt der Landstrasen dienen, befördert,

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Metalle aller Art, Holz und was daraus erzeugt wird, Seide, Wolle, Leinwand, Spitzen, Wachs, Talg, Pelzwerk und Häute, Fische, mageres Vieh, das auf den Holländ. Weiden fett gemacht wird, Wein, Salz, Bernstein, Federn, Schweinsborsten, Steinkohlen u. s. w. 2) Aus *Afrika:* Menschen, Gold, Indigo und die andern schon bey Grosbrit. angeführten Produkte. 3) Aus der *Levante,* wie Grosbritan. 4) Aus *Ostindien:* Thee, Kupfer, Kampher, Seide, alle Gattungen von Gewürzen (die aber als ihr Eigenthum zu betrachten sind), Spezereyen, Baumwolle und Kattune, Edelsteine und Perlen, Porzellan u. s. w. 5) Aus *Westindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Färbeholz, allerley Spezereyen und Arzneywaaren. 6) Aus *Nordamerika:* die im Hauptstück von Grosbrit. angeführten Sachen.

Exporten:

Exporten: die meisten Importen werden bey den Holländern Exporten; sie treiben mit allen ersinnlichen Artikeln des Bedürfnisses und des Luxus Handel; vorzüglich jedoch mit Gewürzen, Zucker, Kaffee, Butter, Käse, Häringen und andern Seefischen, Obst, Tabak und Tabakspfeiffen, Baumwolle, Leinwand, Fayence, Papier, Seife, Fischbein, auch mit Species- und Löwenthalern.

Handelshäfen: Briel, Delftshaven, Dortrecht, Enkhuizen, Kollum, Medenblik, Veere, Vlissingen, Zirkzee.

Handelsplätze sind fast alle grosse und kleine Oerter, vorzüglich jedoch: Amsterdam, Rotterdam und Middelburg.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen, 1) die 1609 zu Amsterdam gestiftete und ehedem so reiche *Banco*, deren gänzlicher Verfall 1802 durch zweckmässige Vorkehrungen verhütet wurde. Sie sowohl, als die 1635 zu Rotterdam gestiftete, ist eine Girobank. *Leihbanken* fast in allen Städten. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Russland und der Pforte. 4) *Konsulen* und *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. — Ehedem gehörten hierher auch 4 *Handelsgesellschaften*, unter denen die *Ostindische* die reichste und mächtigste war. Sie gerieth aber schon vor dem Französ. Revolutionskrieg, noch mehr aber während desselben so in Verfall, dass man sie, wie vorher schon mit der Westindischen und den beyden übrigen geschehen war, aufhob und den Handel nach Ost- und Westindien frey gab.

Hindernisse des Handels: 1) Die hohe Nationalschuld, 2) Disharmonie unter den Departementen der Republik, 3) der allzugrosse Einfluss der Mäckler, die ausser ihrem Geschäft auch Handel treiben, 4) Mangel an gewissen Fabriken, u. a. m.

Le Commerce de la Hollande, ou Tableau du Commerce des Hollandois dans les quatre parties du monde etc. (par *Jos. Accarias de Serionne*). Amst. 1769. 3 Voll. in 12. *Teutsch* (v. *C. F. Jünger*). Frankf. und Leipz. 1770. gr. 8. — La Richesse de la Hollande etc. (par *El. Luzac*). Lond. 1778. 2 Voll. in gr. 4. *Teutsch* (v. *J. L. Benzler*). Leipz. 1778. 2 B. in gr. 8. *Der Verf. arbeitete hernach das Werk in Holländ. Sprache um unter dem Titel:* Hollands Rykdom. 4 Deelen. Leid. 1780 — 1783. 8. 2te Ausgabe ebend. 1801. 4 Th. in gr. 8. *Teutsch* (die beyden ersten Bände v. *J. A. Engelbrecht*, die beyden andern von einem Ungenannten). Greifsw. 1788 — 1790. 4 B. in gr. 8. Umgearbeitet v. *A. F. Lüder*, unter dem Titel: Geschichte des Holländ. Handels, nach *Lüzac's* Hollands Rykdom bearbeitet. Leipz. 1788. 8. — Le Negoce d'Amsterdam, contenant tout ce que doivent sçavoir les Marchants et les Banquiers etc. fait sur le plan de celui de *Le Moine de l'Epine* par *J. P. Ricard*. Rouen 1723. 4. Edition entiérement refaite et considérablement augmentée par Mr. *de M.* Amst. 1781. 2 Voll. in 4. *(Dies ist die 6te Auflage). Teutsch* v. *T. H. Gadebusch*. Greifsw. 1783 — 1784. 2 B. in gr. 4. 2te verbess. und verm. Ausg. ebend. 1791 — 1792. 2 B. in gr. 4. (*J. C. Schedel* und *J. N. Hartmann* haben *diese Ausg.* verbessert und berichtigt).

* * *

Histoire concise et authentique de la Banque d'Amsterdam par *Th. Fortone*. Londres 1797. 8.

* * *

Etat présent des Indes Hollandoises, contenant une Peinture vraie et fidelle du Gouvernement, de l'Administration et de la Conduite des Hollandois dans les Indes orientales; le Tableau de leurs forces de terre et de mer, de leur Commerce languissant etc. Batavia (vielmehr *Lüttich* oder *Mastricht*) (1780) gr. 8. *Teutsch* mit Anmerkungen. Nürnb. 1781. 8. Auszug aus dem Original von *Meusel*; in *dessen* hist. Litt. 1781. St. 1 S. 1 — 13 St. 2 S. 95 — 103. — *M. C. Sprengel's* Gegenwärt. Zustand der Ostind. Handelsgesellsch. in den Verein. Niederl. Lübeck u. Leipz. 1797. 8.

* *Münzwesen.* Durch alle Depart. herrschet einerley Münzfuss und Münzen. Während der ehemahligen, auf die Utrecht. Union gegründeten Verfassung hatte jede Provinz

vinz für sich besonders zwar das Recht, Münzen zu prägen; allein alle Münzen musten einerley innerlichen Werth haben, damit sie durch alle Provinzen cursiren konnten: doch wurden die Münzen einer jeden durch gewisse Worte oder Zeichen unterschieden. Um jenen Zweck zu erreichen, ist ein *allgemeines Münzkollegium* im Haag errichtet. Es wird viel Geld gemünzt, und es ist wohl kein Staat in der Welt, der sich so wenig um Beybehaltung seines Geldes bekümmert, dass er es vielmehr überall gangbar zu machen sucht. — Man hält Buch und Rechnung nach *Gulden*, *Stüvern* und *Pfenningen* Holländisch, oder, wie in Belgien, nach *Pfunden*, *Schillingen* u. *Grooten* flämisch. Ein Pfund fläm. hält 20 Schill. und ist 6 Holl. Gulden gleich, 1 Schill. hält 12 Groote und ist 6 Stüver Holl. 1 Groot aber 8 Pfen. Holl. Der Holl. Gulden ist ungefähr so viel, als ein halber Thaler Sächsisch (54-56 Kreutzer), und ein Stüver 8 Pfen. Sächs. oder 16 Pfen. Holländisch. (In Finanzsachen rechnet man auf 1 Stüver gewöhnlich 12 Pfen.) — Die wirklichen Münzen sind: *Goldene:* Ruyders 14 fl. halbe R. 7 fl. Dukaten 5 fl. 5 Stüver (bald mehr, bald weniger). *Silberne:* Dukatons 63 Stüver oder 3 fl. und 3 St. Stücke von 3 fl. Daalders von $1\frac{1}{2}$ fl. Ryksdaalders 50 St. oder 2 fl. 10 St. Halbe und Viertels Ryksdaalders. Alberts- oder Kreutzthaler, gleich den Ryksdaaldern. Löwenthaler 42 St. oder 2 fl. 2 St. Kronen oder Stücke von 2 fl. Gestempelte Goldgulden 28 St. auch halbe. Ungestempelte Goldg. 26 St. Gulden 20 St., auch halbe und Viertels. Gestempelte Schillinge 6 St. auch halbe. Ungestempelte Schill. $5\frac{1}{2}$ St. Dubbeltjes 2 Stüver. 1 Stüver 16 Holl. Pfenninge. *Kupferne:* Duiten 2 Pfen. — Diese Münzsorten rechnet man entweder nach Bancogeld oder nach Kassen-(Kurant-) Geld. Jenes ist ungefähr um 5 Procent besser, als dieses, und die Differenz wird das Bank-Agio genannt, welches steigend und fallend ist.

Vergl. v. *Praun's* (und *Klotzsch'ens*) gründl. Nachricht v. dem Münzwesen S. 276 — 323.

Gold, Silber und Geld wird nach *Marken Troys* gewogen. Eine Mark Troys hat 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 Asse. Zwey Mark Troys machen ein *Pfund* Troys-Gewicht aus. Die Feine des Goldes wird so bestimmt, dass auf die Mark 24 *Karat* und auf den Karat 12 *Grän* gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des

des Silbers rechnet man auf die Mark 12 *Pfenninge* und auf den Pfen. 24 *Grän.* In Absicht des *Münzfusses* ist bestimmt, dass $24\frac{8}{13}$ gold. Ryders oder Ruyders 1 Troysmark wiegen, und dass in dieser Mark 22 Karat und 1 Gran feines Gold seyn, und daraus 374 Gulden, 10 Stüver u. 8 Pfen. geprägt werden sollen. 70 neue Dukaten müssen wenigstens 159 Engels wiegen und das Gold dazu muss eine Feine von 23 Karaten und 8 Gränen haben. In Ansehung der silb. Münzen sollen 23 $\frac{14}{43}$ fl. eine Mark Troys wiegen, und das Silber dazu eine Feine von 10 Pfenningen oder Deniers und $22\frac{1}{2}$ Grän haben; folglich wird die Mark feines Silber zu 25 fl. 11 Stüver und 13 Pfen. Kurantgeld ausgebracht. Nach dieser Berechnung ist daher angenommen, dass eine Mark feines Gold ungefähr $14\frac{2}{3}$ mal so viel gilt, als eine Mark feines Silber.

Handelsgewicht. 1 *Schiffspfund* hat 3 Centner oder 20 *Liespfund* oder $37\frac{1}{2}$ *Stein* oder 300 *Pfund.* Das Pfund wird in 2 *Mark*, jede Mark in 8 *Unzen*, jede Unze in 2 *Loth* und jedes Loth in 4 *Quentchen* eingetheilt. Das Pfund Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Handelsgewicht wie 256 zu 257.

Maase. *Trockene* Dinge werden nach *Lasten* gemessen, auf deren eine man $21\frac{3}{5}$ *Tonnen* oder 27 *Mudden* oder 36 *Säcke* oder 108 *Scheffel* rechnet. *Flüssige* Dinge, z. B. Rhein- und Moslerweine, wie auch Kornbrandwein, werden nach *Gnien* bestimmt, deren einer 128 *Mingelen* enthält; Franz. Weine nach *Oxhoften* zu 180 bis 200 *Mingelen;* Span. Weine nach *Pipen* zu 340 Mingelen u. s. w. — *Längenmaas:* eine *Ruthe* ist 13 Fuss lang und jeder Fuss wird in 11 *Däume* eingetheilt. Ein *Morgen* Landes ist 600 Quadratruthen — Die Grösse der Schiffe wird nach *Tonnen* oder *Kommerzlasten* bestimmt. Unter einer Tonne versteht man einen Raum, der so gross ist, dass das in ihn gefüllte Seewasser ein Gewicht von 2000 Pfunden hat. Eine Kommerzlast ist noch einmal so gross. Redet man daher von einem Schiff von 200 Tonnen; so wird dadurch angezeigt, dass dessen innerer Raum so gross sey, dass das in denselben gefüllte Seewasser 400,000 Pfund wiegen würde.

** Man hat zwar in der neuern Zeit die Französ. Maase und Gewichte nach dem Decimalsystem einführen, und demnach auch die alten Benennungen abschaffen und neue dagegen einführen wollen: aber die ganze Holländ. Handels-

Handelswelt ſetzte ſich ſo ſehr dawider, daſs man es unterlaſſen muſste.

5. In Anſehung der *Religion.* Herrſchend war bis 1796 die *reformirte* und zwar nach dem ſtrengern Lehrbegriff dieſer Religionspartey: ſeitdem aber ſind alle Religionsverwandte einander gleich. Die *ſymboliſchen Bücher* der Reformirten ſind: das Glaubensbekenntniſs der niederländiſchen reformirten Kirche, das gleich im Anfange der Unruhen und Kriege gegen Spanien verfertigt wurde, der Heidelbergiſche Katechismus, und die Schlüſſe der Dortrechtiſchen Synode. Die *Geiſtlichen* ſind einander am Range gleich: doch ſind ſie von 4facher Art: Lehrer der Theologie auf den Univerſitäten, Praedikanten, oder Prediger, Aelteſte und Diakonen. Alle gottesdienſtl. und Kirchenſachen werden in gewiſſen Verſammlungen abgehandelt, die von dreyerley Art ſind: der *Kirchenrath*, die *Klaſſe* und die *Synode.* Sie ſind einander untergeordnet und man kann von einer an die andere appelliren. Der Synoden ſind 9, welche aus 53 Klaſſen beſtehen und jährlich eine Art einer allgemeinen Synode halten. In den Departementen Holland, Seeland und Utrecht ſind auch verſchiedene *Engliſche Presbyterianer-Gemeinen*, deren Prediger gröſstentheils Mitglieder der niederländiſchen Klaſſen ſind; unter welche die Städte, in denen ſie ſich aufhalten, gehören.

Aus der auf Gewerbſamkeit und Handel gerichteten Staatsverfaſſung entſprang die *Toleranz*, die man gegen andere Religionsparteyen ausübt, ſo unduldſam auch die meiſten Geiſtlichen der ehemahls herrſchenden Kirche ſind. Die *Evangeliſch-luther.* Chriſten beſaſsen vor der Revolution in den 7 Provinzen und in Brabant in den 8 Departementen 41 Gemeinen und 53 ordentliche Prediger: die *Römiſch-kathol.* Chriſten aber in den vereinigten Provinzen ungefähr 350 Kirchen, die durch beynahe 400 Prieſter verwaltet wurden, und in den Genera-

litäts-

litätslanden war die Anzahl ihrer Kirchen und Priester auch groſs. Unter jenen waren 51 Kirchen und 74 Priester der Lehre des Jansenius zugethan. Zu Utrecht ist ein Erzbischoff und zu Haarlem ein Bischoff, die aber der Papst und auswärtige Katholiken nicht für ächt erkennen. Die ehedem so sehr verfolgte Gesellschaft oder, wie sie es nennen, Brüderschaft der *Arminianer* oder *Remonstranten* besteht aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Die *Mennoniten* oder *Wiedertäufer* machen unterschiedene Sekten aus und sind zahlreich; denn sie bestehen aus 186 (oder 194) Gemeinen, die von ungefähr 312 Lehrern verwaltet werden. Die *Rheinsburger* oder *Kollegianten*, eine Abart der Remonstranten, führen den ersten Namen von dem Dorfe Rhynsburg bey Leiden, wo sie sich jährlich 2 mahl versammeln und das Abendmahl halten: den andern aber, von den Kollegien oder besondern Versammlungen, die sie hier und da angeordnet haben und deren jetzt 20 sind. Der *Quäcker* giebt es jetzt wenige: der *Herrnhuter* mehrere. Die *Armenischen Christen*, die sich meistens zu Amsterdam aufhalten, haben dort freyen öffentl. Gottesdienst. Auch die *Juden*, die in *Portugiesische* und *hochteutsche* eingetheilt werden, genieſsen schon seit 1619 freye öffentl. Religionsübung, wie auch einerley Rechte und Freyheiten mit andern Einwohnern, nur daſs sie an einigen Orten von den meisten Zünften ausgeschlossen waren. Der Nationalkonvent 1796 beschloſs, daſs die jüd. Nation die volle Ausübung und den Genuſs des Batav. Bürgerrechts haben sollte, daſs jedoch jeder Jude, der diese Rechte besitzen wolle, die erforderl. Eigenschaften haben, und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen, folglich vielen Lehrsätzen seiner Religion entsagen müsse. Dies wollten aber die wenigsten: die meisten weigerten sich, das Dekret zu befolgen.

H. Ludolf

H. Ludolf Benthem's Holländ. Kirch- und Schulen-Staat. Frankf. und Leipz. 1698. 2 Th. in 8. — *A. F. E. Jacobi* neuester Religions Zustand in Holland. Gotha 1777. 8. — *Jac. Regenboog's* Historie der Remonstranten etc. Amst. 1774 — 1776. 2 Th. in 8. *Teutsch* (v. *H. M. A. Cramer*). Lemgo 1781 — 1782. 2 Th. in 8. — Aktenstücke zur Gesch. der Erhebung der Juden zu Bürgern in der Rep. Batavia; aus dem Holländ. Neustrelitz. 1797. 8.

6. In Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die zwar nicht mehr so herrlich blühen, wie ehedem, aber doch immer noch in einem gewissen Flor stehen und viele Verehrer und Anbauer haben; vorzüglich alte Litteratur und Kritik. Von jeher hat dieses Land treffliche Lateinische Stilisten und Dichter erzeugt: dagegen die Muttersprache vernachläsigt wurde: jetzt aber weniger. In der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte und in der praktischen Philosophie thun sich die Holländer sehr hervor. Um das Römische Recht haben sie sich mehr verdient gemacht, als um ihr eigenes Staatsrecht. In der Arzneykunde haben sie ungemein viel geleistet. Aber ihre meisten Theologen sind steife Hyperorthodoxen. Die Freyheit zu denken und zu schreiben, die andern Wissenschaften so heilsam ist, hat ihre Kraft an der Theologie noch nicht bewiesen. — In Rücksicht auf die schönen Künste sind die Holländer das auch nicht mehr, was sie ehedem gewesen sind: doch thun sie sich noch in der Mahlerey hervor.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die 1752 entstandene *Gesellschaft der Wissensch. zu Haarlem*, welche andere zu *Vlissingen* (seit 1769), *Leiden* (die litterarische seit 1775), *Rotterdam*, *Amsterdam* und sogar zu *Batavia* (1778), veranlasset hat. 2) 2 *Universitäten* zu *Leiden* und *Utrecht*, die ihrer Einrichtung nach gröſstentheils mit den protestantischen in Teutschland übereinkommen. 3) 10 *akademische Gymnasien* zu *Amsterdam*, *Rotterdam*, *Middelburg*, *Deventer* u. a. 4) 62 *Lateinische Schulen* und andere gerin-

geringere öffentliche Lehranſtalten in allen Städten, die gröſstentheils gut verſorgt ſind und die auch von Leuten, die ſich dem Studiren nicht widmen wollen, oft lange beſucht werden. 5) *Kunſtakademien* zu Haarlem, Amſterdam und Haag.

Unter den öffentlichen *Bibliotheken* iſt die Univerſitätsbibliothek zu Leiden am berühmteſten. Der *Buchhandel* iſt nicht mehr ſo blühend, wie ehedem, mehr aber die *Buchdruckerkunſt* und *Schriftgieſſerey*, die zugleich einen beträchtlichen Nahrungszweig bildet.

Kunſtſammlungen giebt es vielleicht mehrere, als in irgend einem Lande.

7. In Anſehung der *Städte* und *Bürger*. In einem gewiſſen eigentlichen Verſtande nennt man Bürger diejenigen Leute, die nicht allein in den Städten wohnen, ſondern auch an der Regierung Theil haben; indem ſie von den übrigen Einwohnern dadurch unterſchieden ſind, daſs aus ihnen Rathsherren und Bürgermeiſter erwählt werden, die nicht allein die Angelegenheiten der Stadt, worin ſie wohnen, beſorgen, ſondern auch auf das, was die Rep. angeht, zu ſehen haben.

8. In Anſehung der *Dörfer* und *Bauern*. Jene ſind zum Theil ſehr groſs, überaus reinlich und anſehnlich: dieſe überall ſehr glücklich, meiſtens auch wohlhabend.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Das einzige Grundgeſetz war vor der Revolution die *Utrechtiſche Union* von 1579; es ward aber 1795 umgeſtürzt und es ſollte dafür eine neue Konſtitution à la Françaiſe eingeführt wreden: aber lange konnte man nicht einig darüber werden. Ein Entwurf nach dem andern erſchien: aber alle wurden verworfen, bis es endlich am 1 May 1798 der damahls herrſchenden Partey gelang, eine nach Franzöſ. Form gedrechſelte Konſtit. einzuführen oder vielmehr dem Volke aufzudringen: aber eben deshalb hatte auch ſie keinen Beſtand.

Denn

Denn am 16 Sept. 1801 ward die *neueste* aus 106 Artickeln bestehende *Konstitution* bekannt gemacht, und darin hauptsächlich folgende Grundsätze aufgestellt: Alle Gesellschaftsglieder sind gleich, ohne einen Unterschied von Rang oder Geburt; alle Innungen sind aufgehoben; alle kirchlichen Gesellschaften, die ein höchstes Wesen verehren, geniessen gleichen Schutz der Gesetze, bekennen ihren Glauben öffentlich, und mit keinem gottesdienstl. Glaubensbekenntniss sind ausschliessende bürgerl. Vorrechte verbunden; alle Lehnrechte sind abgeschaft; alle Bürger sind zur Vertheid. der Freyheit und Unabhängigkeit bewaffnet: keiner aber ist verpflichtet, ausser dem Gebiet der Rep. zu dienen u. s. f.

VIII. Regierungsform und oberste Gewalt.

Die Rep. wird dem zu Folge seit 1801 von einem *Staatsdirektorium* oder *Staatsrath* (Staatsbewind) regiert, bestehend aus 12 Männern, deren keiner unter 35 Jahre alt seyn darf, und wovon der Reihe nach jeder ein Vierteljahr lang Praesident ist. Jährlich geht ein Mitglied ab, an dessen Statt die Departemente nach der Ordnung 4 Personen vorschlagen, aus denen die Regierung selbst 2 wählt, und von welchen zuletzt der Gesetzgebungsrath eine zu der erledigten Stelle ernennt. Dieses Direktorium hat die vollziehende Gewalt, die Oberaufsicht über die Polizey des ganzen Staats, die Behandlung der auswärt. Angelegenheiten, die Verwaltung der Finanzen, den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, und einen Antheil an der Gesetzgebenden Gewalt, indem es dem gesetzgebenden Körper die Vorschläge zu den Gesetzen, so wie zu den erforderlichen Staatsabgaben, Steuern u. s. f. macht. Nach den verschiedenen Verwaltungsfächern theilt es sich in *Kommissionen*, und hat zu seinen Geschäftsträgern 4 *Staatssekretarien* (für die ausländischen Verhältnisse, für die innern Angelegenh.

für die Landmacht und für die Seemacht), wie auch einen *Finanzrath* von 3 Mitgliedern, nebst einem *Oberschatzmeister.* Es ernennt überdies einen *Seerath* von 7 Personen zur Verwaltung und Entscheidung aller Sachen, welche die Erhebung der Wassergefälle oder Licenten und Konvoyen betreffen, der ihm untergeordnet und verantwortlich ist. Ferner ist ihm untergeordnet der *Rath von Ostindien* von 9, und der *Rath von Westindien* von 5 Mitgliedern, deren jeder die besondere Verwaltung der Einkünfte aus den Besitzungen jener Länder, der Polizey und Rechtspflege in denselben, und deren Vertheidigung zu besorgen hat. Alle bis dahin bestandene privilegirte Handelsgesellschaften sind aufgehoben.

Dem Staatsdirektorium zur Seite steht der *Gesetzgebungsrath*, 33 Mitglieder stark, nämlich 13 aus Holland, 2 aus Seeland, 3 aus Friesland, 3 aus Staats-Brabant, 3 aus Gröningen, 3 aus Utrecht, 3 aus Oberyssel und 3 aus Geldern, wovon jährlich $\frac{1}{3}$ austritt. Er hält jährlich 2 Versammlungen, auch, wann es nöthig ist, ausserordentliche, und ernennt 12 dieser Glieder für die ganze Dauer derselben zur Prüfung der vom Staatsdirektorium vorgeschlagenen Gesetze, worüber sich beym Abstimmen selbst alle 33 blos mit Ja oder Nein erklären. Er kann die Vorschläge verwerfen, die Regierung aber dagegen neue machen. Er ertheilt ausschliesslich Dispensationen vom Gesetz, und auch nach einem Gutachten des Nationalgerichtshofes, Aufhebung oder Nachlass von richterlich zuerkannten Strafen. Ihm wird jährlich von der Regierung eine Uebersicht der Geldbedürfnisse und Mittel zu deren Bestreitung vorgelegt, die er alsdann bewilligt.

Die Einheit der Republik ist demnach durch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und Regierung gesichert, die ehemahlige Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der einzelnen Provinzen aber völlig aufgehoben. Jedes Departement hat indessen seine besondere Verfassung und Ver-

Verwaltung mit beträchtlicher Autorität, ernennt auch die Mitglieder seiner Gerichtshöfe, die zur innern Verwaltung benöthigten Beamten u. s. f. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat wieder eine eigene Gemeindeverwaltung über die innern Angelegenheiten und örtlichen Einrichtungen.

* Da in der Konstitution die Gränzen der oberherrlichen Gewalt zwischen dem Staatsdirektorium und den Provinzialdirektionen nicht genau bestimmt sind; so sind Streitigkeiten darüber entstanden.

IX. Wappen.

Das Wappen der *Republik* ist ein aufgerichteter goldener Löwe im rothen Felde, der in der rechten Pranke ein Schwerd und in der linken 8 zusammen gebundene goldne Pfeile hält.

X. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Allgemeine, den ganzen Staat verbindende Gesetze werden von dem vorhin (Nr. VIII.) erwähnten Gesetzgebungsrath gegeben. Sie erstrecken sich über einheimische nnd auswärtige Staatsangelegenheiten, aber nicht über Civil- Kriminal- und Polizeysachen, worin jedes Departement oder vielmehr jede Stadt und jeder Bezirk seine besondern Rechte hat. Ein neues Gesetzbuch wird erwartet.

2. *Gerichte.*

Die *richterliche Gewalt* wird allein von Richtern ausgeübt, die von den obersten Behörden aufgestellt sind. Die *Gerichtshöfe* der ehemahligen Provinzen behalten ihre ehemahlige Gerichtsbarkeir. Die Appellation von ihnen geht an den *Nationalgerichtshof*, bestehend aus 9 Mitgliedern auf Lebenslang. Er hat seinen Sitz, wo die Regierung sich aufhält, und schlägt selbst zur Wie-

derbeſetzung einer erledigten Stelle der Regierung 2 Perſonen vor, welche noch 2 hinzufügt; aus dieſen 4 Vorgeſchlagenen wählt der Geſetzgebungsrath Einen. Er erkennt über alle Vergehungen der Glieder des Geſetzgebungsraths, des Staatsdirektoriums und aller andern hohen Staatsdiener in Amtsgeſchäften, ſo wie in allen Sachen, worin der Staat als Partey belangt wird; er hat die beſondere Aufſicht über die Gerichtshöfe in den Departementen, kann auch den *öffentlichen Ankläger* oder *Generalprokurator* auffordern, das Recht der Nation zu verfolgen u. ſ. f. Ueberdem ſind beym Nationalgerichtshof noch 3 *Nationalprokuratoren* oder *Syndiks*, die das *Nationalſyndikat* ausmachen, welches über alle untere Kollegien, Magiſtraturen, Gerichte und Beamte wacht, alle Klagen über Rechts- und Verfaſſungswidrige Handlungen annimmt, an den Nationalgerichtshof bringt u. ſ. f.

XI. Finanzweſen.

Durch die unpolitiſche Verbindung mit Frankreich iſt es in die kläglichſte Zerrüttung gerathen. Zwar exiſtirt ein beſonderer *Finanzrath* (ſ. oben Nr. VIII); zwar ſind beſondere Kommiſſarien angeſtellt worden, um ſie in Ordnung zu bringen: aber unaufhörliche Widerwärtigkeiten hinderten es bisher.

Sämmtliche Einkünfte aller einzelnen Theile des Staats ſind, zu Folge der neueſten Konſtitution, Nationaleinkünfte, und alle Schulden der einzelnen Departemente Nationalſchulden. Jene entſtehen 1) aus den jährlichen mannichfachen Auflagen und Beyträgen, die jedes Departement nach dem Maas ſeiner Kräfte zu liefern hat; 2) aus den Abgaben der ein- und ausgehenden Waaren; 3) aus Konfiſkationen, Kriegsbeute u. dgl. Die allgemeinen Einkünfte vor der Revolution beliefen ſich auf 45 — 50 Mill. Gulden.

Die

Die *Ausgaben* ſtanden nie mit dieſen Einkünften im Verhältniſs, weil der Staat ſchon lange vor der Revolution mit Schulden belaſtet war. Schon 1776 ſollen ſie ſich auf 957 Mill. Fl. belaufen haben. Wenn man nun bedenkt, daſs während des höchſt traurigen Revolutionskrieges jährlich 70—80 Mill. Fl. und darüber erfordert wurden, die man gewöhnlich durch freywillige oder vielmehr gezwungene Anlehen befriedigen muſste; ſo kann man leicht ermeſſen, daſs ſich die Schuldenlaſt nahe an 2000 Mill. erſtrecken müſſe. Die neueſte Berechnung der Staatsausgaben für das Jahr 1803 iſt folgende:

	Gewöhnl. Ausgaben.	*Auſserordentl. Ausgaben.*
Geſetzgebungsrath —	801,488 Fl.	284,400 Fl.
Auswärtige Angeleg.	466,195 —	126,250 —
Seemacht — —	2,451,980 —	1,846,292 —
Landmacht — —	6,379,041 —	1,791,781 —
Bezahlung der Renten und Intereſſen —	28,318,744 —	6,004,729 —
Innere Angelegenheiten	599,718 —	836,647 —
Aſiatiſcher Rath —	— — —	1,500,000 —
Amerikaniſcher Rath —	— — —	1,565,788 —
Levantiſcher Handel —	Nichts	beſtimmt.
	39,017,166 Fl.	13,955,887 Fl.

Hauptſumme 52,973,053 Fl.

Im Jahr 1802 beliefen ſich dieſe Staatsausgaben gar auf 65,962,569 Fl.

Staat der Financie van de Republik der Vereenigde Nederlanden; behelzende het Generaal Rapport van de perſonelle Commiſſie van de Finanzie-Weezen. Amſt. 1791—1792. gr. 8. — Rapport der Commiſſie tot het onderzoeck naar den Staat der Finantien van Holland; op d. 14. Dec. 1797. ter Vergadering van het Provincial Beſtuur uitgebragt. Haag. fol.

XII. Kriegswefen.

1. *Landmacht.*

1. *In Anfehung der Zahl und Arten der Truppen.* Ehedem ungefähr 45000 Mann: aber nach der Reduktion vom Nov. 1801 höchftens 24000; nämlich 1) an *Infanterie:* 7 Halbbrigaden, jede von 3 Bataillonen, deren jedes 9 Kompagnien oder 569 Mann ftark feyn foll, folglich jede Halbbrigade 1707 Mann, zufammen 11,949 Mann. Ferner 5 Bat. Waldecker und 1 Regiment Sachfen Gotha, zufammen ungefähr 3000 Mann. 2) An *Artillerie:* 4 Bat. oder 2300 Mann gewöhnliche, und 2 Komp. oder 223 Mann reitende. 3) An *Kavallerie:* 4 Bat. Chaffeure oder 1940 Mann. 2 Regim. fchwere Reuterey à 990 Mann. Zufammen 1980 Mann. 1 Reg. Hufaren von 990 Mann und ein Regim. Dragoner von 990 Mann. Kavall. zufammen 5900 Mann. 4) 1 Komp. Pontonniere, 2 Komp. Mineure, 1 Ingenieurkorps; zufammen ungefähr 600 Mann. Aufserdem befanden fich feit jener Zeit im Batav. Solde 10,000 Franzofen und eine 1200 Mann ftarke, 1801 in Frankreich geworbene, aus Teutfchen und Ungern beftehende, nach Oftindien gefchickte Legion.

2. *In Anfehung der Aufbringung des Heeres*, durch Werbung, die jeder Kapitain bey feiner Kompagnie felbft zu beforgen hat. Kantone und gewaltfame Werbungen finden nicht Statt. Die Teutfchen Regimenter bekommen viele Rekruten aus den Teutfchen Ländern, deren regierende Herren Regimenter im Dienft der Republik haben.

3. *In Anfehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erfte koftet, aufser den Franzöf. Truppen, über 4 Mill. Holl. Gulden. Letzte wird von dem Generaldirektorium beftimmt, indem daffelbe die Quoten, die jedes Depart. bezahlen mufs, reguliret. Die Reg. find auf die 8 Depart. mit ihren Verpflegungsgeldern eingetheilt, da denn eines viel, das andere wenig Reg. zu verpflegen hat.

hat. Der Sold ist in der neuern Zeit ein wenig erhöht worden.

4. *In Ansehung der Belohnung.* Unterofficiere und Gemeine, die sich auf Lebenszeit zum Dienst verbindlich machen, erhalten, wenn sie Dienstuntüchtig sind, lebenslängliche Pension. Die zu thätigem Dienst untüchtigen Oberofficiere werden entweder bey der Armee gesetzt d. i. sie behalten ihr ganzes Traktament; oder sie werden vom Dienst dispensirt d. i. sie werden von allen militarischen Diensten freygesprochen, geben von ihrem Traktament jährlich 100 Fl. ab, und dann können sie sich innerhalb der 8 Depart. hinbegeben und ihr Traktament verzehren, wo sie wollen. Seit 1802 bestimmt ein Gesetz folgende Traktamente: 3000 Fl. für einen Generallieutenant, 2400 für einen Generalmajor, 1500 für einen Obristen, 1200 für einen Obristlieutenant, 1000 für einen Major, 800 für einen Kapitain u. s. w.

5. *In Ansehung der Disciplin*, welche zwar streng, doch nicht barbarisch ist. Auf Subordination wird sehr genau gehalten. Ueberhaupt ist der Dienst jetzt ganz auf Französischen Fuss eingerichtet. Dadurch und durch andere Vorkehrungen hat die Armee eine bessere Form, als ehedem, erhalten.

6. *In Ansehung der Kriegsübungen.* Die Exercierzeit dauerte, wenigstens ehehin, jährlich 2 Monate, höchstens 10 Wochen.

7. *In Ansehung der Festungen.* Zahlreich und stark, z. B. Bergen op Zoom, Herzogenbusch, Koeverden, Nimmegen, Arnhem, Zütphen, Dortrecht, Delft, Gertruydenberg, Vlissingen, Utrecht, Leuwaarden, Deventer, Zwoll, Gröningen. Ausser den Festungen sichert auch die Leichtigkeit, das Land unter Wasser zu setzen, die Republik gegen feindliche Einfälle.

8. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Kadettenkorps und dgl. sind nicht vorhanden: es kann aber jeder

Kapi-

Kapitain bey ſeiner Kompagnie ein Paar Kadetten, mit Bewilligung des Regimentschefs, anſetzen. Die meiſten Regimenter haben Bibliotheken, und bey verſchiedenen werden öffentliche Vorleſungen über die Mathematik gehalten.

2. *Seemacht.*

1. *In Anſehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Im Jahr 1802 beſtand die ganze Flotte nur aus 15 Linienſchiffen von 50 — 80 Kanonen und 24 Fregatten von 26 — 36 Kanonen, und verſchiedenen Schaluppen, Kuttern u. dergl. Sie ſteht unter 6 — 7 Vice-Admiralen und 4 Contre-Admiralen. Die Zahl der Seeofficiere und Matroſen belauft ſich auf 5—6000 Mann. Die jetzige Zahl der Matroſen iſt nicht bekannt.

2. *In Anſehung der Aufbringung der Matroſen.* Sie geſchieht gewöhnlich freywillig. Die Geſetze und die Obrigkeiten kommen denen, die mit Gewalt geworben werden, zu Hülfe.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Ungewiſs, aber ungefähr 1½ Mill. Holl. Gulden. Es ſind eigentlich die Zolleinkünfte aller Depart. dazu beſtimmt: aber ſie reichen bey weitem nicht zu.

4. *In Anſehung der Belohnung.* Die im Dienſte des Staats ungeſund oder verſtümmelt gewordenen Seeleute bekommen, nach ihrer eigenen Wahl, entweder wöchentlich 3 Fl. oder eine gewiſſe Summe ein für allemahl; und in dieſem Falle hat jedes verlorne Glied ſeine beſtimmte Taxe.

5. *In Anſehung der Kriegshäfen.* Die Flotte liegt theils zu Amſterdam, theils zu Rotterdam, theils in den Häfen anderer Städte: aber faſt alle ſind unbequem und gefährlich.

6. *In*

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* In Amsterdam ist eine sehr nützliche Anstalt zur Erziehung junger Seeleute.

Das ganze Seewesen stand ehedem unter 5 *Admiralitätskammern* oder Kollegien, nämlich zu *Rotterdam*, *Amsterdam*, *Middelburg*, *Hoorn* u. *Enkhuysen* (welche beyde vierteljährig mit einander abwechselten) und *Harlingen*. Sie bestanden aus 54 *Admiralitätsräthen*. Jede Kammer hatte ihren bestimmten Antheil an der Unterhaltung der Seemacht; keine war von der andern abhängig, auch die einzelnen Räthe waren einander an Ehren und Würden gleich; jeder führte eine Woche lang den Vorsitz. Was es jetzt für eine Bewandniss damit habe, ist unbekannt.

XIII. Politisches Verhältniss.

Die ehemahlige politische Macht dieses Staats ist sehr gesunken, woran hauptsächlich innerliche Uneinigkeit, das Wachsthum anderer See- und Handelsnationen, vornämlich aber die unnatürliche Anhänglichkeit an Frankreich, Schuld ist. Denn durch letztere ist es dahin gediehen, dass die Batav. Republik gleichsam in ein Filial des Französ. Staats verwandelt wurde. Von den Verträgen und Bündnissen mit andern Mächten sind folgende die vornehmsten: mit dem *Teutschen Reich* der Münsterische Frieden 1648; mit *Frankreich* (s. oben S. 283 u. f.) mit *Oestreich* (s. S. 168) *Preussen* (s. S. 240) und *Großbritannien* (s. vorhin); mit der *Nordamerikanischen Republik* 1782. Verschiedene alte Handelsverträge mit den nordischen Staaten, z. B. mit *Dänemark* 1701 und 1731.

Das

Das eilfte Hauptstück.

Helvetische Republik.

Josiae Simleri de Rep. Helvetiorum libri duo, in quibus Helvetiorum foedera, mores, belli et pacis iura, totamque illorum Remp. summa fide describit. Adiunctum est compendium historiae Helveticae antiquae, auct. *J. Conr. Fueslino*, qui etiam historiam Helvetiorum ab auspiciis reform. fidei ad haec usque tempora ex magni nominis scriptoribus exoticis collegit, simul nonnullas in civitatibus Helveticis mutationes factas paucis enarravit. Tiguri 1734. 8. *Dieses Buch, das zuerst 1576 erschien, ist häufig aufgelegt und in mehrere Sprachen übersetzt worden.* — *Joh. Konr. Fäsi's* genaue und vollständ. Staats- und Erdbeschreib. der ganzen Helvet. Eidgenossenschaft u. s. w. Zürich 1765 — 1768. 4 B. in gr. 8. Vom 1sten B. erschien die 2te verbess. Ausg. ebend. 1768. — *Joh. Konr. Füßlin's* Staats- und Erdbeschreibung der Schweitz. Eidgenossenschaft. Schafhausen 1770 — 1771 4 B. in 8. — Hist. geograph. und physikal. Beschreibung des Schweitzerlandes. Bern 1782 — 1784. 3 B. in 8. (*Eigentlich eine Uebersetzung des* Dict. géogr. hist. et politique de la Suisse, *das zuletzt zu Genf 1788 in 3 Oktavbänden erschien, die aber große Vorzüge vor dem Original hat)* — Tableaux topogr. géogr. hist. pittoresques phys. litter. moraux, polit. et anecdotiques de la Suisse (v. dem General *Zurlauben* und v. *Besson*). à Paris 1777 — 1780. fol. Mit 216 Kupf. Der Text allein ibid. 1780 — 1781. 2 Voll. in 4. — Statistique élémentaire, ou Essai sur l'etat géographique, physique et politique de la Suisse; par *F. J. Durand.* à Lausanne 1795. 4 Voll. in 8. — *Teutsch* im Auszuge von *F. la Coste.* Leipz. 1796 gr. 8. — *G. P. H. Normann's* geogr. statistische Darstellung des Schweitzerlandes u. s. w. 1 — 3ter Theil. Hamb. 1795 — 1797. 4ten Theils 1ster B. ib. 1798. gr. 8. (*Noch nicht geendigt*) Vergl. damit *J. K. Fäsi's* Bibl. der Schweitzer Staatskunde St. 1. S. 57 — 86. St. 2. S. 210 — 233. — *J. Kasp. Fäsi's* Versuch eines Handbuchs der Schweitzer. Staatskunde. Zürich 1796. 8. — *Dessen* Bibl. der Schweitz. Staatskunde, Erdbeschr. und Litteratur. 3 Stücke. ebend. 1796. 8. — Sketches of the

the natural, civil and political State of Switzerland etc. by *Will. Coxe.* Lond. 1779. gr. 8. New Edition with a large new Map (und 6 andern Kupf.). Basel 1802. 2 Voll. in gr. 8. *Franz.* v. *Ramond*, der das Werk des Engländers mit sehr vielen wichtigen Anmerk. und Abhandl. bereicherte, Paris 1781 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Verbesserungen des Verf. (v. *Kasp. Riesbeck*). Zürich 1781. 8. *Ramond's* Zusätze stehen *Teutsch* im Schweitzer Museum 1783 und 1784. *Englisch* stehen diese Zusätze in der Basler Ausg. *Dieses Werk entstand durch eine 1776 unternommene Reise: Coxe bereiste die Schweitz 1785 und 1787 zum 2ten und 3ten mahl, woraus folgendes Werk erwuchs:* Travels in Switzerland etc. Lond. 1789. 3 Voll. in gr. 8. *Franz.* (v. *Ramond*). Lausanne 1790. 3 Voll. in gr. 12. *Teutsch*, als der 2te Band der Uebers. des ersten Werks. Zürich 1791. 8. — Briefe über die Schweitz (v. *C. Meiners*). Berl. 1784. 2 B. in gr. 8. 2te durchaus verbess. und. verm. Ausgabe (*unter dem Namen des Verf.*) ebend. 1788. 2 Th. 12. (*Die Reise geschah* 1782. *Franz.* von *Mich. Huber.* Strasb. 1786. 2 Voll. in 8. *Meiners* unternahm 1789 eine neue Reise in die Schweitz. und beschrieb sie in 2 Bänden, die den 3ten u. 4ten B. der Briefe über die Schweitz ausmachen, Berl. 1790. gr. 8 und 12. — *J. G. Ebel's* Anleitung, auf die nützlichste und genussvollste Art in der Schweitz zu reisen. Zürich 1793. 2 Th. in 8. Mit Kupf. *Franz.* mit Vermehrungen und Berichtigungen (v. *J. R. Frey*). Basel 1795. 8. — Historisch statistische Beschreib. des gegenwärt. Zustandes der Schweitz; *in dem* Polit. Journal 1803. S. 547 — 557.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Größe nach den *Graden* nördlicher Breite zwischen 46 und 48, und östliche Länge zwischen 24 und 28; nach dem *Flächeninhalt* ehedem 955, jetzt nur noch 746¼ QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das Teutsche Reich (Schwaben); gegen *Morgen* dasselbe (Tyrol und einige

nige zum Schwäb. Kreis gehörige Herrschaften); gegen *Mittag* Frankreich (Savoyen), die Rep. Wallis und die Italienische Rep.; gegen *Abend* Frankreich und Neufchatel.

3. *Eintheilung.* Seit 1803 in folgende 19 Kantone:

I. Kanton *Aargau*, in 10 Distrikte abgetheilt, und diese in 48 Kreise. Distrikte: 1 Zoffingen. 2. Kulm. 3. Aarau. 4. Brugg. 5. Lenzburg. 6. Zurzach. 7. Bremgarten. 8. Muri. 9. Baden (mit Ausnahme der zu Zürich geschlagenen Dörfer: Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hutikon). 10. Laufenburg und Rheinfelden (hierzu das ganze Frickthal).

II. Kanton *Appenzell*, wie ehemals abgetheilt in *äussere* und *innere Rooden.*

III. Kanton *Basel*, in 3 Distrikte abgetheilt, jeder von 5 Zünften: 1 Basel, die Stadt. 2. Walburg 3. Liechstall.

IV. Kanton *Bern*, in 5 Distrikte abgetheilt, jeder von 13 Zünften: 1. Bern, die Stadt. 2. Das Oberland. 3. Das Landgericht. 4. Das Emmenthal. 5. Das Seeland.

V. Kanton *Freyburg*, in 5 Distrikte, und jeder in 4 Quartiere abgetheilt: 1 Freyburg, Stadt und Gebiet. 2. Murten (Morat). 3. Boll oder Bulle. 4. Romont. 5. Stäffis (Estavayé).

VI. Kanton *Glarus*, getheilt in 15 Tagwen. Die Bewohner der ehemahligen Grafschaft Werdenberg sind eigene Unterthanen dieses Kantons.

VII. Kanton *Graubünden*, getheilt 1 in den obern oder grauen Bund. 2. in den Bund des Hauses Gottes. 3. in den Bund der 10 Gerichte. Jeder Bund, wie ehehin, wieder in Hochgerichte, und diese in Gemeinen. (Dem zum Gotteshausbund gehörigen Hochgerichte Unter-Engadin ist die neu erworbene Herrschaft Trasp einverleibt worden.)

VIII. Kanton *Lucern* begreift 5 Distrikte, deren jeder in 4 Quartiere abgetheilt ist: 1. Die Stadt Lucern.

2. Das

2. Das Entlibach 3. Willisau. 4. Surſee. 5. Hochdorf.

IX. Kanton *Sankt Gallen*, abgetheilt in 8 Diſtrikte und dieſe in 44 Kreiſe: 1. Die Stadt St. Gallen. 2. Korſchach. 3. Goſſau. 4. Nieder-Toggenburg. 5. Ober-Toggenburg. 6. Rheinthal. 7. Sargans. 8. Utznach.

X. Kanton *Schafhauſen* beſteht aus 3 Diſtirkten: 1. Die Stadt Schafhauſen, in 6 Verſammlungen (Aggrégations) abgetheilt, deren jede 2 Zünfte begreift. 2 Stein. 3 Reyet. Jeder der beyden letzten Diſtrikte iſt in 6 Zünfte getheilt.

XI. Kanton *Schwyz*. Begreift die Gemeinen des alten Schwyzerlandes, und dann die ehemahlige, winzige Republik Gerſau, den Flecken Küſsnacht, das Gebiet Einſidlen, die ſogenannten Höfe, und die Landſchaft March. Hauptort: Schwyz.

XII. Kanton *Solothurn*, abgetheilt in 5 Diſtrikte, deren jeder aus 4 Quartieren beſteht: 1. Die Stadt Solothurn 2. Biberiſt. 3. Balſtal. 4. Olten. 5 Dornach.

XIII. Kanton *Teſſino*, begreift, auſser ſeinem vormahligen Gebiete, noch das Levantiniſche oder Liviner Thal, und iſt in 8 Diſtrikte und dieſe wieder in 38 Kreiſe getheilt: 1. Mendriſio. 2. Lugano oder Lavis. 3. Locarno oder Luggarus. 4. Val Maggia oder Meynthal. 5. Bellinzona. 6. Riviera. 7 Blenio. 8. Levantina. Hauptort: Bellinzona.

XIV. Kanton *Thurgau* begreift 8 in 32 Kreiſe abgetheilte Diſtrikte: 1. Arbon. 2 Steckborn. 3. Frauenfeld. 4. Weinfelden. 5. Biſchoffszell. 6 Tobel. 7. Gottlieben. 8. Dieſſenhofen. Hauptort: Frauenfeld.

XV. Kanton *Unterwalden*, abgetheilt 1. in das Oberland und 2. in das Unterland, mit dem Engelberger Gebiet.

XVI. Kanton *Uri* beſteht aus 2 Diſtrikten: 1 dem ehemahligen, in 8 Genoſſamen eingetheilten Gebiet dieſes, Kantons,

Kantons, und 2. dem Urseren - oder Urseler - Thal. Hauptort: Altorf.

XVII. Kanton *Waadtland* (Pays de Vaud), dessen Gränzen unverrückt blieben. Auch die ehemahligen Aemter Petterlingen (Payerne) und Wiflisburg (Avenches) blieben dabey. Der ganze Kanton ist in 6 Kreise abgetheilt. Hauptort: Lausanne.

XVIII. Kanton *Zürich*, in 5 Distrikte und jeder wieder in 13 Zünfte abgetheilt: 1. die Stadt Zürich. 2. Horgen. 3. Uster. 4. Bülach, 5. Winterthur.

XIX. Kanton *Zug*, ward wieder in seine ehemahligen Gränzen gesetzt, und vielleicht wieder eingetheilt in 3 Quartiere und 5 Obervogteyen.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen;* gröfstentheils Teutschen, zum Theil aber auch Französischen und Italienischen Ursprungs.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Jetzt nur noch 1 Mill. 697,000, nach andern gar nur 1 Mill. 465,000; welche letzte Angabe nicht unwahrscheinlich ist, da das Land durch die Ermächtigungen der Franzosen viel kleiner wurde, da ferner viele 1000 Schweitzer durch die letzten Kriegsübel umkamen, da noch weit mehrere auswanderten, und jetzt noch dasselbe thun. Die Bevölkerung der einzelnen Kantone ist verhältnifsmäfsig sehr verschieden.

3. Nach ihren *Sitten.* Die Hauptzüge ihres Charakters sind Mäfsigkeit, Redlichkeit, Treue, Freyheitsliebe, Liebe für das Vaterland bis zum Heimweh, und ausgezeichnete Tapferkeit: an der andern Seite Eigensinn, in den Bergländern hier und da Trägheit, Rachsucht und Melancholie bis zum Selbstmorde. Ihre schlichten und natürlichen Sitten arten von Tage zu Tage mehr aus, zumahl in den an Frankreich gränzenden Gegenden und durch den von den revolutionären Franzosen gestifteten Faktionsgeist.

III.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* wächset zwar in den nördlichen Gegenden, aber nicht so viel, daſs es für alle Einwohner hinreichte; dies rührt zum Theil daher, weil zu viel Land zu den weit einträglichern *Wiesen* verbraucht wird. In einigen Gegenden iſt *Obſt* genug, um Moſt daraus zu bereiten, und in andern *edle Früchte*, als: Citronen, Mandeln, Feigen, Pfirſchen, Granaten, Maronen u. ſ. f. Der *Weinbau* iſt ſehr einträglich. *Flachs* und *Hanf* werden nicht hinlänglich erzeugt. *Tabak* wird hier und da gebaut. Auf dem Alpen findet man ſehr viele *Apothekerkräuter.* An *Holz* iſt in den meiſten Gegenden Ueberfluſs: in einigen aber Mangel.

2. Aus dem *Thierreich.* Zahlreiche und vortreffliche Heerden von *Hornvieh*: daher *Milch*, *Butter* und *Käſe* im Ueberfluſs und in vorzüglicher Güte. Die *Schafzucht* hat nicht viel zu bedeuten. Einige Gegenden geben ſehr gute *Pferde.* Von wilden Thieren ſind hauptſächlich die *Gemſen* zu bemerken. Zu den Pelzthieren gehören: das *Murmelthier*, der *Berghaſe* und der *Bergfuchs;* und zu dem eſsbaren wilden Geflügel der *Auerhahn*, wie auch *Schnee- Roth- Haſel-* und *Rebhühner.* Die Flüſſe und Seen ſind reich an *Fiſchen*, die einen ſteinigten Boden lieben.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) *Metalle: Gold*, nur in einigen Flüſſen. Die wenigen *Silber-*, *Kupfer* und *Bleyerze* werden nicht mit Vortheil verarbeitet, weil ſie zu ſpröde ſind; dies iſt auch der Fehler der *Eiſenerze*, die man jedoch verarbeitet. 2) *Steine:* trefflicher *Marmor* von allen Farben, *Porphyr*, *Alabaſter*, ſchöne und groſse *Kriſtalle*, *Gyps*, *Schiefer* u. ſ. w. 3) *Erdarten: Kreide*, *Montmilch*, mancherley guten *Thon* zu Geſchirren, *Siegelerde*, *Salpetererde.* 4) *Salz:* die Quellen im Amt Aelen Berner Gebiets ſind nicht zureichend. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen*, *Schwefel.*

J. J. Scheuchzer's Naturgeschichte des Schweitzerlandes, samt seinen Reisen über die Schweitzerschen Gebirge; aufs neue herausg. und mit einigen Anmerk. versehen v. *J. G. Sulzer'n.* Zürich 1746. 2 Bände in 4. Mit Kupf. — *Alb. Höpfner's* Magazin für die Naturkunde Helvetiens. ebend. 1787 — 1789 4 Bände in gr. 8. Mehrere Abhandl. daraus *Franz.* unter dem Titel: Memoires pour servir à l'hist. physique et nouvelle de la Suisse; redigés par Mr. *Reynier* et par Mr. *Struve.* à Lausanne 1788. 8. — *Wild's* Versuch über das Salzgebirge im Gouvernement Aelen; aus dem Franz. v. *J. C. Quanz*, und mit einer Vorrede v. C. *L. A. Wille.* Nürnb 1793. gr. 8. Nebst einer petrogr. Karte des Gouv. Aelen.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*, ist in den meisten nördlichen Gegenden gut zu bearbeiten: hingegen die mittägigen sind voll von Gebürgen, die man überhaupt *Alpen* nennet, obgleich diese Benennung eigentlich die mittlern Gegenden dieser Berge bedeutet, die mit kurzen trockenen und wohlriechenden Kräutern besetzt sind und im Sommer von Hirten *(Aelplern)* und ihrem Vieh bewohnt werden. Die obern Gegenden bestehen aus spitzigen und fast unersteiglichen Felsen, die entweder ganz kahl, ohne Erde und Gras, oder stets mit Schnee und Eis bedeckt sind. Es giebt auch ganze Berge von lauter reinem Eise, die man *Gletscher* und *Firnen* nennet. Die Alpen gehören zu den höchsten Bergen in Europa; die allerhöchste Gegend ist zwischen dem 46 Gr. 15 und 30 Min. Breite. Die berühmtesten Berge: der *St. Gotthard*, die *Furke*, das *Schreckhorn*, das *Wetterhorn*, die *Jungfrau*, der *Gemmi*, der *Grimselberg*, u. a m. Auf einer andern Seite ist das Gebirge *Jura* merkwürdig.

Die Eisgebirge des Schweitzerlandes beschrieben v. *G. S. Gruner.* Bern. 1760. 3 B. in 8. Mit Kupf. *Franz.* von Mr. *de Keralio* Paris 1770. 4. — Voyages dans les Alpes, précédés d'un Essai sur l'hist. naturelle des environs de Geneve.

Geneve. à Neufchatel 1779. — T. II. à Geneve 1786. gr. 4. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. des Originals. 1ster B. in 2 Theilen (v. *J. S. Wyttenbach*). Leipz. 1781. — 3 und 4ter Th. (des Originals 2ter B.) ebend. 1787 — 1788. gr. 8. Mit Kupf.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* aus den eben genannten Bergen strömen unzählige Bäche und Flüsse hervor; die vornehmsten sind: der *Rhein*, die *Reuß* oder *Rüß*, die *Aar* oder *Aren*, der *Rhodan* oder die *Rhone*, der *Tessin*, die *Limmat*. Fast alle haben grosse und kleine Wasserfälle. 2) *Landseen:* der *Genfer*, *Neuenburger*, *Bieler*, *Züricher*, *vier Waldstädter*, *Thuner*, *Brienzer* und *Bodensee*. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen in groser Menge, vorzüglich: bey *Baden* im Aargau, das *Pfeffersbad* im Kanton St. Gallen, zu *Schinznach* im Kanton Bern, zu *Fidris* in Graubünden, bey *Nieder-Urnen* in Glarus, das *Nidelbad* in Zürich, zu *Bonn* in Freyburg.

Beyträge zur Geschichte der berühmtesten Gesundbrunnen und Bäder in der Schweitz; herausg. v. *J. H. Rahn*. 1 Heft: Beschreib. des Hab-burg. Bades. 1 Abschnitt, chorograph. Beschreib. v. *J. R. Murer* Zürich. 1787 — 2 Heft: Chemische Untersuchung des Schinznacher Bades und einiger anderen Mineralwasser im Kanton Bern, v. *F. A. Weber* ebend. 1788. 8.

3. *Luft* und *Witterung*. Im südlichen Theil, wo die hohen Gebirge sind, herrschet im Winter die strengste Kälte; auch im Sommer wehet auf diesen Bergen gewöhnlich scharfer Wind und starke Nebel bedecken sie: aber in den tiefen Thälern ist die Sonnenhitze unausstehlich. Gegen die Mitte der Berge nimmt sie allmählig ab, so dass man oft in einem geringen Bezirk die 4 Jahrszeiten antrifft. Hingegen im nördlichen Theile ist ein sanftes, gemäsigtes Klima.

V. Kultur des Bodens.

Wo es die Natur zuläſst, wird ſie mit groſser Emſigkeit betrieben; auch in den proteſtantiſchen Kantonen mehr, als in den röm. katholiſchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Alle 3 Lebensarten beſchäftigen zahlreiche Hände. Gemſenjäger.

2. In Anſehung des *Land*- oder *Ackerbaues*. Vergl. Nr. III. 1. Gerſte wird bis an die Eisberge gebauet, Haber in etwas wärmern, Rocken in noch wärmern, und Dünkel in den wärmſten Gegenden. Man iſt zufrieden, wenn ſich das Getreide fünffach vermehrt. Getreidemagazine.

Eſſai ſur l'amélioration de l'agriculture dans les païs montueux et en particulier dans la Savoye, par Mr. le Marquis *de Coſta*. à Chambery (1774.) gr. 8. Mit Kupf. Ein groſser Auszug in den Ephemerides oecon. P. I. *Es wird darin umſtändlich vom Schweitzer Ackerbau gehandelt.*

3. In Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die meiſtens in den proteſtantiſchen Gegenden blühen. *Fabrikenörter:* Appenzell, Baſel, Bern, Glarus, Heriſau, St. Gallen, Toggenburg, Winterthur, Zürich.

Vorzügliche *Manufakturen:* Leinwand aller Art, wollene und baumwollene Waaren, allerley Zeuche aus gemiſchter Wolle und Baumwolle, auch aus wollnen und leinen Garn, Hüte, Strümpfe, Handſchuhe, Spitzen, ſeidene Zeuche und Bänder, Gold- und Silberſtoffe, Rauch- und Schnupftabak, Schreib- und Druckpapier, Leder zu verſchiedenem Gebrauch und auf verſchiedene Art zugerichtet, Kämme, Knöpfe und andere Sachen aus Horn. *Fabriken* für allerhand Metallwaaren; vorzüglich viele Uhren; Gürtler- und Rothgieſserarbei-

arbeiten; Lettern für die Buchdrucker; unächtes Porzellan und treffliches irdenes Geschirr.

4. In Ansehung des *Handels*, der sehr aktiv ist und ungemein befördert wird durch die schiffbaren Seen und Flüsse, besonders durch den Rhein und Rhodan, vermittelst deren man mit der Nordsee und mit dem mittelländischen Meere Gemeinschaft hat; ferner durch Saumrosse und Dammwege. Mit den Nachbarschaften von Teutschland, Italien und Frankreich wird ein sehr lebhafter Handel unterhalten. Obgleich die Einfuhr der Schweizerischen Waaren in letzteres Land verboten ist; so wird doch durch *Schleichhandel* viel gewonnen: doch ist auch dieser durch die neuen Französ. Handelsverbote sehr eingeschränkt.

Importen: Getreide, Hanf u. Flachs. Wein, Wolle, Baumwolle, Seide, Salz, Indische Produkte u. s. w.

Exporten: Butter und Käse, hauptsächlich. Hornvieh, Pferde, etwas Wein, und die eben erwähnten Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Handelsplätze: Langenthal, Lucern, Zürich, Zurzach.

* *Münzwesen.* Zu Folge eines Beschlusses der Tagsatzung vom 11ten Aug. 1803 ward festgesetzt: 1) Alle Kantone haben einen und denselben Münzfuss, und müssen also ihre Münzen nach gleichem Gehalt prägen. 2) Dieser *Münzfuss* beruht auf dem Schweizer-Franken, welcher $127\frac{19}{80}$ Gran fein Silber enthält, so dass der Preis einer Mark fein Silber $36\frac{1}{5}$ Franken beträgt. 3) Dieser Münzfuss ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben muss wenigstens mit $\frac{2}{3}$ Stimmen von der Tagsazzung erkannt werden. 4) Keine Schweizer. Silbermünzen, vom Franken an aufwärts, dürfen anders, als nach diesem Fuss ausgeprägt werden. 5) Höhere Sorten, als Frankenstücke, werden keine anderen als 2- und 4-Franken-Stücke geprägt. 6) Das Korn und Schrot dieser Münzen ist so bestimmt: 1-Franken-Stücke zu 10 Deniers, $19\frac{724}{3624}$ Gran fein, und $32\frac{58}{100}$ Stück auf die rauhe Mark. — 2-Franken-Stücke zu 10 Deniers,

$29\frac{724}{3624}$ Gran fein, und $16\frac{29}{100}$ Stück auf die rauhe Mark. — 4-Franken-Stücke, 10 Deniers $19\frac{724}{3624}$ Gran fein, und $8\frac{145}{1000}$ Stück auf die rauhe Mark. — Bey der Ausmünzung ist für alle, dem festgesetzten Münzfuſse unterworfene Geldſorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und beträgt einen Gran ein- und auswärts. Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben a) von einer rauhen Mark Franken-Stücke ein- und auswärts 16 Gran; b) von 2-Franken-Stücken 12, und c) von 4-Franken-Stücken 8 Gran. 7) Alle Geldſorten unter dem Werth eines Franken ſind dieſem Münzfuſs nicht unterworfen: demungeachtet muſs das Schrot und Korn, nach welchem ſie ausgemünzt werden, von der Tagſatzung beſtimmt werden, eben ſo wie die Sorten ſelbſt, in welchen geprägt werden darf. 8) Für jede dieſer Ausmünzungen ſind nachſtehende Sorten angenommen: a) *Fünfbatzenſtücke* zu 8 Deniers fein und 54 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium auf den Titel der Feine von $1\frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts, auf das Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts $\frac{1}{5}$ Stück auf die rauhe Mark. b) *Batzen* zu 2 Deniers fein, und 30 Stück auf die rauhe Mark mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und von einem Stück ein- und auswärts auf das Gewicht einer rauhen Mark. c) *Halbbatzen* zu $\frac{1}{8}$ Denier fein, und 120 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und um $1\frac{1}{2}$ Stück auf das Gewicht einer rauhen Mark. d) *Rappen* zu 12 Gran fein und 360 Stück auf die rauhe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine und von 6 Stück auf das Gewicht einer rauhen Mark. 9) Die *Goldmünzen* ſind keinem unveränderlichen Münzfuſse unterworfen, indeſſen müſſen die Kantone, welche dergleichen ausprägen wollen, den Grundſatz befolgen, daſs die Goldſtücke für jeden Franken Werth $8\frac{1}{5}$ Gran fein Gold enthalten. 10) Das Gepräge aller Gold- und Silbermünzen vom 5-Batzenſtück an aufwärts, ſoll auf der einen Seite das Siegel der Schweizeriſch. Eidgenoſſenſchaft, und auf der andern das Wappen des Kantons, der die Münze prägen läſst, erhalten. Auf den Goldmünzen muſs noch auf eben dieſer Rückſeite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen ſind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons bezeichnet und enthalten auf der Rück-

Rückseite die Anzeige ihres Nominalwerthes. 11) Alle Kantone leisten einander wechselseitig Gewähr wegen des gesetzlichen Umlaufs aller auf den vorgeschriebenen Fuſs von einem Kanton ausgeprägten Münzen. — Noch ward damahls beschlossen: Es soll für die Zeit der diesjährigen Tagsatzung bis zu der nächst künftigen ein Quantum von höchstens 400,000 Franken in kleinen Münzsorten und Scheidemünzen von den Kantonen ausgeprägt werden, und zwar $\frac{5}{10}$ in 5-Batzenstücken, $\frac{1}{10}$ in Batzenstücken und $\frac{2}{10}$ in Halbbatzenstücken.

In Ansehung der Helvetischen *Maase* und *Gewichte* ward zu gleicher Zeit als Gesetz folgendes Regulativ festgesetzt. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maase und Gewichte, als die einzigen vom Gesetz anerkannten unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden: Für das *Längenmaas* giebt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde, unter dem Namen *Hand*, die Haupteinheit ab, für das *Flächenmaas* aber das Quadrat dieser Länge, unter dem Namen *Quadrathand*, und für das *körperliche Maas* der Würfel, unter dem Namen *Kubikhand*. Für das Gewicht giebt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers unter dem Namen *Pfund* die Haupteinheit ab. Die Abtheilungen dieser Maase sollen dem Decimalsystem folgen. Demnach werden als Längenmaas, wovon jedes vorhergehende der 10te Theil des nachfolgenden ist, aufgestellt: *Linie*, *Zoll*, *Hand*, *Stab*, *Kette*, *Schnur*, *Strecke*, *Meile*. Also:

Meil	Str.	Schnur.	Kette	Stab.	Hand.	Zoll.	Linie.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Die Flächenmaase sind die Quadrate der Längenmaase, und enthalten auch mit dem Vorworte *Quadrat* die nämlichen Benennungen, nur daſs die Quadratschnur neben dem noch *Morgen* genannt wird. Die körperlichen Maase überhaupt sind die Würfel der Längenmaase, und erhalten auch mit dem Vorworte *Kubik* die nämlichen

chen Benennungen. Die Abtheilungen derſelben ſind folgende: *Kubikzehnter*, *Kubikhand*, *Kubikzehner*, *Kubikhunderte*, *Kubikſtab*. Im Gebrauch des Handels und Wandels heiſsen die Maaſe für flüſſige Materien: *Glas*, *Kanne*, *Eimer*, *Saum*, *Faſs*. Für trockene Materien heiſsen ſie: *Löffel*, *Becher*, *Scheffel*, *Sack*, *Malter*. Dieſe ſind an Gehalt nach gleicher Stufenfolge einander entſprechend, alſo:

Faſs. Malter	Saum. Sack.	Eimer. Scheffl.	Kanne. Becher.	Glas. Löffel.
1	10	100	1000	10000
	1	10	100	1000
		1	10	100
			1	10

Die *Gewichte* heiſsen: *As*, *Gran*, *Skrupel*, *Drachme*, *Loth*, *Unze*, *Pfund*, *Stein*, *Centner*; alſo:

Ct.	St.	Pf.	Unz.	Loth.	Drachm.	Skrupel.	Gran.	As.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000	100000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
		1	10	100	1000	10000	100000	1000000
			1	10	100	1000	10000	100000
				1	10	100	1000	10000
					1	10	100	1000
						1	10	100
							1	10

5. In

5. In Ansehung der *Religion.* Sowohl die Evangelisch-Reformirte als die Römisch-Katholische Religion sind herrschend. Der *reformirten* sind zugethan: die Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, und die Städte St. Gallen und Biel. Ganz *katholisch* sind: Lucern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Tessino. *Beyde* Religionen herrschen in St. Gallen, Thurgau, Glarus und Appenzell, in Graubünden und Waadtland.

Die *Reformirten* haben gemeinscaftliche *symbolische Bücher* an der Helvetischen Konfession und zum Theil an der Formula consensus. Die *Katholiken* haben zwar immer eifrige Anhänglichkeit an ihre Lehre, aber auch grosse Standhaftigkeit gegen ungebührliche Anmassungen der päpstlichen Macht gezeigt. Ihre Geistlichen stehen unter den *Bischöffen* von Sitten, Chur, Lausanne, Basel, Costnitz und Como, wie auch unter dem Erzbischoff von Mayland. Der *Klöster* sollen 119 und der darin steckenden Mönche und Nonnen ungefähr 3500 seyn. — Zu Lucern hält sich gewöhnlich ein päpstlicher *Nuncius* auf.

Die allgemeine Kirchenform der *Reformirten*, Gleichheit unter den Geistlichen, findet auch hier Statt: doch hat jeder Kanton seine besondere Einrichtung: *(Kapitel, Dekanate, Colloquien)*.

Im Kanton Aargau giebt es auch *Juden.*

Eidgenössisch Katholisches Kirchen-Regiment, oder deren hohen Ständen zugewandt verbündeten Orten und freygemein- herrschaftlichen Landvogteyen des Katholischen Schweizerlandes u. s. w. von *Franz Jos. Leonti, Meyer von Schauensee* u. s. w. Lucern 1761. 2. Th. in 8. Nebst 4 Fortsetzungen für die Jahre 1762, 63, 64 und 65. — De Helvetiorum iuribus circa sacra, d. i. kurzer histor. Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistl. Dingen. Zürich 1768. 8. *Franz.* mit einer langen Vorrede des Uebersetzers *B. Ph. Vicat*, unter dem Titel: *Les Libertés de l'Eglise Helvetique*, à Lausanne 1770. 12. Verfass. des Originals ist *Jos.*

Jos. Ant. Felix v. Balthasar. — Histor. Darstellung der urkundl. Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralische und einigermasen die physische Wohlfahrt unsers Volks betreffen u. s. w. von *J. J. Wirz* u. s. w. Zürich 1793. 8. — *J. Kasp. Ulrich's* Sammlung Jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem 13ten u. folgg. Jahrhunderten bis 1760 in der Schweitz von Zeit zu Zeit zugetragen. Basel 1768. 4. — Zustand der Juden in der Schweitz; aus dem *Helvet. Kalender* fürs Jahr 1786; im *hist. Portefeuille* 1786. B. 1. S. 451 — 469.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Auch hierin zeichnen sich die Reformirten vor den Katholiken aus. Jenen hat die Teutsche Sprache, Kritik und Poesie viel zu danken; es sind unter ihnen grosse Philosophen, Mathematiker, Naturforscher und Aerzte, wie auch gründliche Theologen, aufgestanden; nicht minder vortreffliche Mahler, Kupferstecher und Stempelschneider.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) *gelehrte Gesellschaften,* z. B. die Helvetische zu Basel, diejenigen, die eben daselbst und zu Bern zur Kultur der Teutschen Sprache bestimmt sind, die ökonomische zu Bern, die physikalische zu Zürich, die moralische zu Toggenburg, die katholische Concordia-Ehrengesellschaft zu Lucern, vorzüglich aber die patriotische Gesellschaft zu Aarau (vorher zu Olten und vordem zu Schinznach), wie auch die 1804 zu Lausanne gestiftete Société d'Emulation du Canton du Vaud. 2) *Lehranstalten*, und zwar *a*) für die *Reformirten:* α) eine Universität zu Basel; β) Akademien (vielmehr akademische Gymnasien) zu Zürich, Bern und Lausanne; γ) Gymnasien und Scholae illustres zu Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Grandson und Orbe: *b*) für die *Katholiken*, Gymnasien zu Roschach und Lucern. 3) die *Frauenzimmerschule* zu Zürich. 4) das *Pestalozzische Lehrinstitut* zu Münchenbuchstein

im

im Kanton Basel (vorher bis 1804 zu Burgdorf im Kanton Bern).

An öffentl. *Bibliotheken* fehlt es in den grofsen Städten nicht, z. B zu Zürich, Bern, Basel. Dort, so wie zu Winterthur und St. Gallen, wird ein lebhafter *Buchhandel* getrieben. In Ansehung der *Buchdruckerey* zeichnet sich Basel sehr vortheilhaft aus.

Kunst- und *Naturaliensammlungen* giebt es zu Zürich, Bern, Basel, Einsidlen u. s. w.

Hans Jakob Leu's Allgemeines Helvetisch- eidgenössisches Lexicon. Zürich 1747 — 1765. 20 B. in 4. *Hans Jak. Holzhalb* fieng an, Supplemente dazu zu liefern in 5 Theilen, die aber nur von *A* bis *S* inclus. reichen. ebend. 1786 — 1791. 4. (*Das Werk wird hier angeführt wegen der vielen darin befindlichen Notitzen von Lehranstalten und Gelehrten*). — Athenae Rauricae, s. Catalogus Professorum Academiae Basiliensis ab a. 1466 ad a. 1778, cum brevi singulorum biographia etc. Basil. 1778. 8. Von dem Prof. *J. W. Herzog* zu Basel. Von ihm ist auch: Adumbratio Eruditorum Besiliensium, meritis apud exteros olim hodieque celebrium. ibid. 1780. 8.

✣ ✣ ✣

Schriften über Schweitzerische *Bibliotheken* stehen verzeichnet in *G. E. v. Haller's* Bibl. der Schweizer-Geschichte. Th. 2. S. 13 - 26.

✣ ✣ ✣

J. Kasp. Füsslin's Geschichte der besten Künstler in der Schweitz, nebst ihren Bildnissen. Zürich 1769—1779. gr. 8. Mit 144 Kupferstichen.

7. In Ansehung des *Adels*. Er war schon vor der Revolution nicht zahlreich, machte auch keinen besondern Stand aus; durch sie gieng er vollends zu Grunde.

8. In Ansehung der *Bürger*. In den demokratischen Staaten waren sie schon vor der Revolution frey und nahmen auch an der Regierung Theil; jetzt geniefsen sie überall dieselben Vorrechte, da keine Aristokratie mehr gilt.

9. In

9. In Anſehung der *Bauern*, die ſchon vor der Revolution, ſelbſt in den ariſtokratiſchen Kantonen, ſehr gelind behandelt wurden und im guten Wohlſtande lebten: in den demokratiſchen Kantonen waren ſie ohnehin vollkommene Eigenthümer ihrer Güter und Theilnehmer an der geſetzgebenden Gewalt; und dies iſt jetzt auch in jenen der Fall.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Durch die Franzöſiſche Revolution ward auch Helvetiens bis dahin beſtandenes Föderalſyſtem erſt erſchüttert und weiter hin vernichtet. Der im Innern dieſes Landes wütende Revolutions- und Faktionsgeiſt und der daher entſtandene geringe Widerſtand machte es den Franzoſen leicht, daſſelbe unter mancherley nichtigen Vorwänden militäriſch zu beſetzen (1798), die demokratiſche Partey an ſich zu ziehen, und die ariſtokratiſche, vorzüglich in Bern, zu zerſtören. Es ward nun das Syſtem der Einheit und Untheilbarkeit feſt geſetzt; die Feudalrechte wurden aufgehoben, und eine Centralregierung errichtet. Alles ward jetzt Nachklang der Franzöſ. Revolution. So ſchnell und gern man indeſſen an vielen Orten der neuen Staatsform gehuldigt hatte, ſo wenig waren jedoch die Operationen der Centralregierung geeignet, ihr Kraft und Achtung zu verſchaffen. Die alte demokrat. Partey in den kleinen Kantonen und diejenige der ehemahligen Ariſtokraten, vorzügl. zu Bern, wirkten entgegen. Ueberall zeigten ſich Spaltungen und als indeſſen der öſtliche Theil der Schweitz der Kriegsſchauplatz ward (1799), gerieth die Maſchine vollends in Stockung. Erſt der Lüneviller Friede (9 Febr. 1801) ward die Epoche, von der ſich ein ruhiger Zuſtand der Dinge erwarten lieſs. Aber die Klauſel des 11ten Artikels, zu Folge welcher auch die Unabhängigkeit der Helvet. Rep. mit der Befugniſs, ſich jede ſchicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirt wurde,

wurde, brachte aufs neue das unter der Asche geglommene Feuer zum Ausbruch. Die Mehrheit der Nation war der französischen Centralregierung entgegen, und diese ward genöthigt, nach Lausanne zu flüchten. Das von ihr zu Hülfe gerufene Frankreich wollte keine Partey empor kommen lassen, die seinen Einfluss schwächen und seinen Gegnern die Hoffnung gewähren konnte, die Helvetier in ihr Föderativsystem zu verflechten. Es übernahm endlich, auf eine diktatorische Weise, die Vermittelung der Schweizerischen Angelegenheiten. Im Winter von 1802 bis 1803 konferirten 56 Helvet. Deputirte mit einer vom Oberkonsul Bonaparte zu Paris niedergesezten Kommission über die besten Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und einer den Wünschen der Mehrheit entsprechenden Verfassung; und sie entwarfen nicht nur ein *Bundesgesetz (Acte fédéral)* für die gesammte Schweitz, sondern auch die besondern Konstitutionen für die einzelnen Kantone.

VIII. Regierungsform.

Da die Hauptabsicht der erwähnten Föderalakte oder Constitution dahin zielt, die Schweitz in einer steten Abhängigkeit von Frankreich zu erhalten, u. den Schwung eigener Kraft zu hemmen, so behielten die bis dahin demokratisch gewesenen Kantone (z. B. Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell) ihre alte Verfassung: da hingegen die Verfassung der aristokratischen Kantone, (wie Bern, Zürich, Basel) umgewandelt wurde, weil ihre bisherige Regierungsform ihre Kräfte mehr concentrirte, als die immer schwache Demokratie. Deswegen ward der Kanton Freyburg für das erste Jahr (1803) zum *dirigirenden Kanton* erhoben; denn Freyburg war der einzige alte Kanton, der auf die Tagsatzung, am Ende des Sept. 1802, zu Schwyz keine Repräsentanten schickte; deswegen ward an die Spitze der Regierung ein Mann gestellt, von dessen Anhänglichkeit an Frankreich man über-

überzeugt war, *Ludwig d'Affry*, ehemahliger General in Französ. Diensten. Bonaparte ernannte ihn zum *Landammann der Schweitz*, d. i. Oberhaupt der ganzen Gesammtregierung. Diese soll auf den schon ehemahls so genannten *Tagsatzungen* oder *Tagleistungen* oder Landtagen geordnet und aufrecht erhalten werden. Sie sollen abwechselnd in jedem Jahre zu Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich u. Lausanne gehalten werden, so dass einer von diesen Kantonen nach der Reihe der Dirigirende ist. Mit der Würde der ersten Magistratsperson des dirigirenden Kantons ist stets die Würde eines *Landammanns der Schweitz* verknüpft. Er führt das Siegel der Rep., giebt durch seine Unterschrift allen Verhandlungen die Sanktion, unterhandelt mit den fremden Gesandten, sorgt für die Erhaltung der innern Ruhe und hat das wichtige Recht, der Tagsatzung die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen. Diese erklärt Krieg, schliesst Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und Kapitulationen für fremde Kriegsdienste, schickt ausserordentliche Gesandten ab, und entscheidet die Streitigkeiten unter den Kantonen. Die Tagsatzung besteht aus 25 Deputirten, an deren Spitze sich der Landammann, als Deputirter des dirigirenden Kantons, befindet. Die volkreichern Kantone, Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, und Bündten, die jeder mehr als 100,000 Seelen enthalten, werden durch 2, jeder der übrigen Kantone aber durch 1 Deputirten repräsentirt. Der Zeitpunkt der ordentlichen Versammlung der Tagsatzung fällt in den Anfang des Junius und sie soll nicht länger, als einen Monat dauern.

In den alten demokratischen Kantonen führt die *Landsgemeinde*, in den alten und neuen aristokratischen ein *grosser Rath* das Regiment.

IX. Titel.

Die Kantone selbst titulirten ehehin einander: *Gute Freunde und getreue liebe Eydgenossen.* Doch gab es in Rücksicht gewisser Verhältnisse einige Verschiedenheit. Auswärtige Mächte titulirten die Eydgenossen auf verschiedene Art, z. B. der Kaiser schrieb an sie: *Den gestrengen, festen und ehrsamen, unsrer besondern lieben gemeinen Eydgenossenschaft aller 13 und zugewandten Orten in der Schweitz.* Der König von Preussen: *Den wohlgebohrnen, edlen, ehrenfesten, hochweisen und hochgelahrten, besonders lieben Freunden, Alliirten und Bundesverwandten, Bürgermeister, Schultheiß, Landammann und Räthen der 13 Orten der Eydgenossenschaft Zürich, Bern* u. s. w. Was für eine Bewandnifs es jetzt mit diesen Titulaturen habe, kann man noch nicht anzeigen.

X. Wappen.

Die Rep. hat kein gemeinschaftliches, sondern jeder Kanton hat sein eigenes. Alle 19 Wappen werden in einigen Reihen neben einander gestellt unter einem grofsen Freyheitshut.

XI. Justitzwesen.

Die Rep. hat keine gemeinschaftlichen Staats- Civil- Kriminal- und Polizeygesetze, sondern jeder Ort folgt seinen besondern Gesetzen, die sehr verschieden sind. Dies ist also auf gleiche Art der Fall in Absicht der niedrigen und hohen Gerichtshöfe.

XII. Finanzwesen.

So ist auch kein gemeinschaftlicher Schatz vorhanden: aber die Kassen der einzelnen Kantone waren vor der Revolution in guten Umständen; einige sogar reich, besonders Bern: aber die revolutionären Franzosen versetzten alle Kantone in so grofse Dürftigkeit, dafs im Jahr 1804 eine *Nationalschuld* von 14 Mill. Gulden vorhanden

handen war. — In den meisten Kantonen fliessen die Staatseinkünfte aus den Zehnten, jährlichen Grundzinsen, Steuern, Zöllen und den beträchtlichen Werbe- und Jahrgeldern auswärtiger Mächte; in einigen Kantonen ist eine Vermögensteuer eingeführt. In Appenzell giebt man nicht die mindeste Abgabe, weder an Zehnten, noch Zöllen, noch Steuern. In Glarus belauft sich die Steuer nicht höher, als auf 6 Kreutzer von 100 fl. In Uri ist dies ganz anders, und überhaupt herrschet in diesem Stück grosse Verschiedenheit. Wenn aber von *gemeinschaftlichen Staatsausgaben* die Rede ist; so ward 1803 folgendes Regulativ festgesetzt:

Zu 490,517 Schweitzer-Franken Staatsausgaben tragen bey die Kantone:

Aargau — — —	52,212	Franken.
Appenzell — — —	9,728	—
Basel — — —	20,450	—
Bern — — —	91,695	—
Freyburg — — —	18,591	—
Glarus — — —	4,823	—
Graubündten — —	12,000	—
Lucern — —	26,016	—
St. Gallen — —	39,451	—
Schaffhausen — —	9,327	—
Schwyz — — —	5,012	—
Solothurn — — —	18,097	—
Tessino — — —	18,039	—
Thurgau — —	25,052	—
Unterwalden — —	1,917	—
Uri — — —	1,184	—
Waadtland — — —	59,273	—
Zürich — — —	77,153	—
Zug — — —	2,497	—
	490,517	—

XIII. Kriegswesen.

Zu Folge der vorhin erwähnten Föderalakte, d. h. nach dem Willen der Französ. Regierung, darf kein Kanton mehr als 200 Mann besoldeter Truppen halten, und ohne Vorwissen des Landammanns soll auch keiner mehr, als höchstens 500 Mann Militztruppen, aufbieten. Also in allem nur 13,300 Mann. Genauere Nachrichten von der Einrichtung dieser Truppen mangeln noch zur Zeit.

XIV. Politisches Verhältniss.

Der Einfluss der Republik in die allgemeinen politischen Angelegenheiten war schon vor der Revolution gering, und ist nun, durch die so eben geschilderte traurige Verfassung, fast ganz verschwunden. Sie ist, so wie ihre Schwester, die Batavische Republik, nicht viel mehr, als ein Filial von Frankreich. Die vornehmsten mit auswärtigen Mächten geschlossenen *Verträge* sind: der Friede zu Basel 1499, der Friede zu Freyburg 1519, der Vertrag zu Monzon 1626, der Friede zu Chierasco 1630, der Westphäl. Friede 1648, das allgemeine Bündniss mit Frankreich 1777, und der 1803 mit dieser Macht geschlossene Allianztraktat (Vergl. über letztern das Polit. Journal 1803 S. 1069 — 1082.)

Das zwölfte Hauptstück.

Das Osmanische Reich.

Augerii Gislenii Busbequii Legationis Turcicae Epistolae quatuor; quarum priores duae ante aliquot annos (1581 Antverp. in 8.) in lucem prodierunt sub nomine Itinerum CPolitani et Amasiani. Adiectae sunt duae alterae. Eiusdem de re militari contra Turcas instituenda consilium. Antverp. 1595. 8. Und hernach öfters. *Teutsch* Freyberg und Annaberg 1793. 8. (*Der Anhang vom Kriegswesen*

wesen ist nicht mit übersetzt). *Franz.* mit Anmerk. vom Abbé *de Foy.* Paris 1748. 3 B. in 12. *(Es sind auch, so wie bey einigen Ausgaben des Originals, Busbeck's Briefe an Kaiser Rudolph den 2ten dabey).* — History of the present State of the Ottoman Empire etc. by *Paul Ricaut.* Lond. 1666. fol. ibid. 1689. 8. Mit Kupf. *Franz.* von *Briot,* Paris 1670. 4 und 12. *(Zu der Quartedition hat* Seb le Clerc *sehr schöne Kupfer gestochen).* *Ital. Holländ.* und *Teutsch.* — *Pet. Businello's* hist. Nachrichten von der Regierungsart, den Sitten und Gewohnheiten der Osmanen; *im 2ten B. des gleich folgenden Lüdekischen Werks; auch unter einem besondern Titel.* — *C. W. Lüdeke'ns* Beschreibung des Türkischen Reichs nach seiner Religions- und Staatsverfassung in der letzten Hälfte des 18ten Jahrh. Leipz. 1771. 2te unveränderte Aufl. ebend. 1780. — 2ter Th. welcher Zusätze und Berichtigungen enthält. ebend. 1778. — 3ter Th. welcher Berichtigungen, Zusätze und vollständ. Register über alle 3 Theile enthält. ebend. 1789. gr. 8. *Holländ.* Leiden 1782. 2 Th. in gr. 8. — *(J. A. Mebes)* über die Ursachen der Grösse und des Verfalls des Osman. Reichs. Nürnb. 1783. 8. — *J. H. Stöver's* hist. statist. Beschreib. des Osman. Reichs. Hamb. 1784. 8. — Mémoires du Baron *de Tott* sur les Turcs et sur les Tartares. à Amsterd. 1784. 4 Voll in gr. 8. à Paris 1785. 3 Voll. in gr. 12. *(im 3ten sind die auch besonders gedruckten* Observations de Mr. *Peyssonel,* relatives aux Mém. qui ont paru sous le nom de Mr. le Baron de Tott). Nouvelle Edition. à Amsterd. 1786. 2 Voll. in 4. Mit 16 Kupf. *(In dieser Ausgabe hat Tott Peyssonel'n geantwortet). Teutsch,* mit Peyssonel's Verbess. und Zusätzen. Frankf. und Leipz. *(Nürnberg)* 1788. 2 Th. in 8. Vergl. *Niebuhr's* Bemerk. über die Schriften des Hrn. v. Peyssonel gegen den Baron v. Tott. und Hrn. v. Volney; *in dem* Neuen Teut. Merkur 1789 St. 6. S. 596—626. Tableau général de l'Empire Othoman; divisé en deux Parties, dont l'une comprend la legislation Mahométane; l'autre l'histoire de l'Empire Othoman; par M. *de M*** (Muradgea) d'Ohsson* Ouvrage enrichi de figures. T. I. à Paris 1787. Regalfol. ibid. 1788—1791. 5 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit einiger Abkürzung, mit Anmerk. Zusätzen. einem Glossarium und Register von *C. D. Beck.* Leipzig 1788. gr. 8. Mit Kupf. und Tabellen. *Englisch* 1789. 4. *Dieser erste Band betrift blos das Religionswesen: der 2te, der den Rest dieser Materie, alsdann die Moral*

und

und die Hierarchie enthält, erſchien zu Paris 1790. Regalfol. *Teutſch* auch von *C. D. Beck*, Leipz. 1793. gr. 8. Mit 14 Kupfern und 2 Tabellen. *Das Werk iſt noch nicht vollendet.* — A Survey of the Turkiſh Empire; in which are conſidered 1) its government, finances, military and naval force, religion, hiſtory, arts, ſciences, manners, commerce and population; 2) the ſtate of the provinces, including the ancient government of the Crim Tatars, the ſubjection of the Greeks, their efforts towards emancipation, and the intereſt, particularly of Great Britain, in their ſucceſs. 3) the cauſes of decline of Turkey and thoſe which tend to the prolongation of its exiſtence; with a developement of the political ſyſtem of the late empreſs of Ruſſia; 4) the Britiſh commerce with Turkey, the neceſſity of aboliſhing the Levant company, and the danger of our quarantine regulations, with many other important particulars. By *W. Eton*, Eſq. many years Reſident in Turkey and in Ruſſia. London 1798. 8. *Franz.* Paris 1799. 2 Voll. in 8.

* * *

Rich. Chandler's Travels into Greece. Oxford 1776. 4. Mit Kupf. *Teutſch* (von *H. C. Boie* und *J. H. Voſs*) Leipzig 1777. gr. 8. — Voyage pittoreſque de la Grece, par M. le Comte *de Choiſeul-Gouffier*. à Paris 1779—1783. 12. Cahiers in gr. fol. Mit Landkarten und andern Kupfern. *Teutſch* (von *H. A. O. Reichard*). Gotha 1780. 1782. (nur 2 Hefte) 8. (*Das Original iſt auch nicht vollendet*). —

* * *

Demetrius Kantemir's Beſchreib. der Moldau; aus der Landesſprache überſetzt durch *J. Ilinsky*, *Teutſch* von *J. L. Redslob*. Frankf. und Leipz. 1771. 8. — Hiſt. de la Moldavie et de la Valachie; avec une Diſſ. ſur l'état actuel de ces deux provinces (par *J. L. Carra*). à Jaſſy (*Deuxponts*) 1777. 8. Corrigée et augmentée des Mémoires hiſt. et géograph. publiés par Mr. *de B.* (*Baur*). à Neufchâtel 1789. 12. (*Die Bauriſchen Memoiren waren vorher einzeln erſchienen* à Frankf. et Leipſic 1778. 8.) *Teutſch* Frankf. und Leipzig. (*Nürnberg*) 1789. 8. — *Franz Joſ. Sulzer's* Geſchichte des Transalpiniſchen Daciens, d. i. der Walachey, Moldau u. Beſſarabiens u. ſ. w.

Des 1sten oder geograph. Theils 1ster und 2ter B. Wien 1781. Nebst 3 Kupferstichen und 2 Holzschnitten. — 3ter Band. ebend. 1782. gr. 8.— Osservazioni storiche, naturali e politiche intorno la Valachia e Moldavia. In Napoli 1788. 8. *Teutsch* Wien 1790. 8. Besser von *Piehl.* Strasb. 1798. gr. 8. *Der Verf. soll* de Raicevich *heissen.*

✤ ✤ ✤

Constantinople ancient and modern, with Excursions to the Shores and Islands of the Archipelago and to the Troad; by *James Dallaway* etc. Lond. 1797. 4. *Teutsch,* Chemnitz 1800. 8. Mit Charte und Kupfer.

✤ ✤ ✤

Description hist. et géograph. de l'Archipel (par M. *Friesemann*). à Neuwied 1789. 8. — Beschryving van den Archipel, tot nut van den Krygsman, Zeevaarenden en Handeldryvenden; volgens de nieuwste Waarnemingen opgesteld door den *R. v. Kinsbergen.* Amsterd. 1792. gr. 8. Mit einer Landkarte. *Teutsch* mit Anmerk. von *Kurt Sprengel.* Rostock und Leipz. 1792. 8. *Ohne die Landkarte* — Reise durch die Inseln des Archipelagus; mit neuen Bemerkungen, besonders für Freunde der Erd- und Geschichtskunde, Politiker, Kaufleute und Seefahrer. St. Petersb. 1793. 8. *(Zum Theil aus Kinsbergen.)*

✤ ✤ ✤

Carsten Niebuhr's Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. 1 B. Kopenh. 1774. Mit 72. Kupf. — 2 B. ebend. 1778. Mit 52 Kupf. in gr. 4. *Franz.* (mit einem Auszug aus des Verfassers Beschreib. von Arabien, mit *Forskål's* Bemerk. Paris 1780. 2 Voll. in 8. *Holländ.* Amsterdam 1776 — 1780. 2 Theile in gr. 8. *Englisch* von *Rob. Heron,* mit Anmerk. Edinb. 1792. 2 Voll. in 8. — Heilige Geographie, of Aardryks-kundige Beschryving van alle den Landen, enz in de Heilige Schrift voorkommende etc. door *Wil. Alb. Bachiene.* Utrecht 1758 — 1768. 6 Bände in 8. *Teutsch* von *G. A. Maas.* Cleve u. Leipz. 1766 — 1775. 2 Theile oder 8 Bände in gr. 8. — Geographische Beschreibung von Syrien (nebst einer Landkarte); *in den* Allg. geograph. Ephemeriden 1804. S. 175-200. — Voyage d'Egypte et de Nubie; ouvrage enrichi de Cartes et de Figures dessinées sur les lieux, par *Fred. Louis Norden* etc. à Copenhague 1755. 2 Voll. in fol. maj. *Der grossen Kupfertafeln*

ſeln ſind 159. Nouvelle Edition ſoigneuſement conferée ſur l'originale, avec des notes et des additions tirées des Auteurs anciens et modernes et des Géographes Arabes, par *L. Langlès.* Paris 1795 — 1798. 3 Voll. in gr. 4 Mit 160 Kupf. *Engliſch* von *Pet. Templeman.* Lond. 1757. 2 Voll. in fol Mit 159 Kupf. Eine kleinere Ausgabe dieſer Ueberſetzung mit Hinweglaſſung einiger Stücke des Originals und der meiſten Kupfer erſchien ebend. 1757. 2 Voll. in 8. Aus dieſer kleinern Ausgabe der Engl. Ueberſ. entſtand die *Teutſche* von *J. F. E. Steffens.* Breslau 1779. 2 B. in 8. — Lettres ſur l'Egypte, où l'on offre le parallèle des moeurs anciennes et modernes de ſes habitans, où l'on décrit l'état, le commerce, l'agriculture, le gouvernement du pays etc. Avec des cartes géographiques. à Paris 1786. T. 2 et 3 ibid. 1786. 8. *Teutſch* mit Anmerk. von *J. G. Schneider.* Berl. 1786 — 1788. 3 B. in gr. 8. *Engliſch* Lond. 1786. 2 B. in 8. ebend. 1787. 2 B. in 8. *Holländ.* mit *Schneider's* Anmerk. aus dem Teutſchen überſetzt. Amſterd. 1788. 2 B. in gr. 8. — *J. M. Hartmann's* Erdbeſchreibung und Geſchichte von Afrika. Das Paſchalik *Aegypten.* 1 B. Hamb. 1799. 8. — Voyage dans la haute et baſſe Egypte, fait par l'ordre de l'ancien Gouvernement — par *C. S. Sonnini* etc. Avec une Collection de 40 planches gravées par *J. B. Tardieu.* à Paris 1799. 3 Voll. in 8. *Teutſch* mit Anmerk. und einem Regiſter. Leipz. u. Gera 1800. 2 B. in gr. 8. Mit Kupf. — Voyage dans la haute et la baſſe Egypte, pendant les campagnes du Général Bonaparte, par *Vivant Denon.* Paris 1802. 2 Voll. in Imperialfol. Der 2te B. enthält die Kupfer, 141 an der Zahl. — Tableau de l'Egypte, pendant le ſéjour de l'armée Françaiſe, avec la poſition et la diſtance réciproque des principaux lieux de l'Egypte, un coup d'oeil ſur l'économie politique de ce pays, quelques détails ſur ſes antiquités etc. par *A. G . . d (Girard?)* Paris 1803. 2 Voll. in gr. 8.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden* der Breite von 20 bis 47, und der Länge von 35 bis 67; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr

fähr 47,000 QM. wovon man 11,400 auf den Antheil von Europa, 30,000 auf denjenigen von Asia (mit Ausschluss Arabiens, woran die Pforte nur geringen Antheil hat), und 6260 auf Aegypten rechnet.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Oestreichische Staaten und das Russische Reich; gegen *Abend* die barbarische Küste, das Mittelländische und Adriatische Meer, das Venetianische und Oestreichische Gebiet; gegen *Morgen* Persien und das rothe Meer; gegen *Mittag* dasselbe Meer, das freye Arabien, das innere Afrika und das Mittelländische Meer.

3. *Eintheilung*, 1) der *Europäischen* Länder: a) *Rum-Ili* oder Romanien, wo die Haupt- und Residenzstadt *Konstantinopel;* b) *Bulgar-Ili*, oder *Sofia Vilajeti* oder Bulgarien; c) *Arnauth Vilajeti* welches *Filiba Vilajeti* od. *Macedonien* u. *Albanien* begreift; d) *Janiah* od. Thessalien; e) *Livadien* oder das alte eigentl. Griechenland; f) *Mora Vilajeti* od. Morea; g) *Sirf Vilajeti* od. Servien; h) *Boschnah-Ili* oder das Türkische Bosnien, Dalmatien und Croatien; i) die *Statthalterschaft des Caputhan Pascha* oder der Thrazische Chersones und die Inseln im Archipelagus; k) noch einige Inseln im Mittelländischen Meere, worunter *Candia* die vornehmste ist; l) ein Theil von *Bessarabien.*

2) Die *Asiatischen* Länder: a) *Anadoli;* unter den dazu gerechneten Inseln sind *Rodus* und *Cypern* die vornehmsten; b) das Land der *Karamanen;* c) *Adana;* d) *Merasche;* e) *Siwas;* f) *Tarabosan;* g) *Irminia* oder *Armenien;* h) *Scherezur;* i) *Bagdad;* k) *Basra;* l) *Diarbekir;* m) *Mardin;* n) *Raca* oder *Raccha;* o) *Mosul;* p) *Haleb* oder *Aleppo;* q) *Tarablüs;* r) *Saida* oder *Seida*, wozu auch gewissermaßen das Land der *Drusen* gehört; s) *Damaschk*, wozu auch das ehemahlige *Palaestina* gehört; t) einige Stücke von *Arabien.*

3) In *Afrika: Aegypten*, bestehend a) aus *Bahri* oder Niederaegypten, b) aus *Vostani* oder Mittelaegypten,

gypten, c) aus *Said* oder Oberaegypten. Diefe Länder find in *Pafchaliks* oder Statthalterfchaften, und diefe wieder in *Sandfchakfchaften* oder *Beyfchaften* eingetheilt.

Schutzländer find: 1) in *Europa* die Fürftenthümer *Walachey* und *Moldau*, wie auch die Republik *Ragufa;* 2) in *Afrika: Algier, Tunis* und *Tripoli.*

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaffen.* Die Hauptnation befteht aus *Osmanifchen Türken*, unter deren Herrfchaft in *Europa* wohnen: *Griechen*, *Arnauten*, *Slaven* oder *Illyrier*, *Armenier* und *Juden;* in *Afien*, aufser Griechen, Armeniern und Juden, auch *Araber, Türkmen, Kurden, Drufen, Maroniten, Syrer* oder *Jakobiten, Tataren, Tfchinganen* oder *Zigeuner;* in *Afrika* oder Aegypten: *Kopten* und *Mamliken,* wie auch *Araber. Europäifche Chriften* wohnen in allen Gegenden, unter dem allgemeinen Namen *Franken.*

Von den verfchiedenen Nationen und Religionsparteyen im Türk. Reiche (von *Niebuhr*); *in dem* Teut. Mufeum. 1784. St. 7. S. 1—23.

2. Nach ihrer *Anzahl*, welche gar nicht beftimmt werden kann; von Geburts- und Sterbeliften weifs man dort noch nichts, und die gewöhnlichen Angaben find äufserft willkührlich. Ihnen zu Folge rechnet man auf Europa höchftens 8 Millionen, auf Afia 36 (gewifs zu viel: andere nehmen nur 9 — 10 an) und auf *Aegypten* 5 (oder nach andern 2). In Konftantinopel zwifchen 250 und 300,000. Gewifs ift, dafs das Reich in allen feinen Gegenden in Betrachtung feiner Gröfse und natürlichen Befchaffenheit viel zu fchwach bevölkert ift, und dafs es damit immer fchlimmer wird; woran hauptfächlich Schuld find: Defpotie, Kriege, Peft, Polygamie, Kaftration, allzu langes Säugen der Kinder.

3. Nach ihren *Sitten.* Die Hauptnation in Europa ist ein Mischmasch von eigentlichen Osmanen und von abgefallenen Christen und Juden. Man hält daher die Asiatischen Osmanen für besser, als die Europäischen. Gewöhnlich urtheilt man von ihnen parteyisch und lieblos. Sie sollen gröſstentheils Barbaren, faule und ungeschickte Leute seyn: allein so schlimm steht es mit ihnen wenigstens jetzt nicht mehr. Es sind bey ihnen, wie bey allen Nationen, Böse mit Guten vermischt. Es giebt auch unter ihnen ehrliche und aufrichtige, gutthätige und liebreiche, mäſsige und artige, fleiſsige und geschickte Menschen. Ihre Sklaven und Diener, deren Fleiſs ihnen nützlich ist, halten sie in der Regel besser, als die Christen die ihrigen. Ihre Lebensart verräth noch ihren alten Ursprung aus den Morgenländern. Sie kommen noch jetzt dem einfachen Stande der Natur ziemlich nahe. Sie hegen groſsen Widerwillen gegen alle neue Moden und neue Kenntnisse, und hassen alles Ausländische: doch sind die in Städten wohnenden hierin etwas anders gesinnt, als die auf dem Lande. Sie sind, wie die meisten Morgenländer, das Widerspiel der Europäer.

Die *Griechen*, die unter den christlichen Völkern am zahlreichsten sind, haben noch viele Eigenschaften an sich, die an ihren alten Vorfahren gerühmt und getadelt werden; viel natürlichen Witz, viel Fertigkeit etwas zu verstehen und zu begreifen, Munterkeit im Umgange: aber auch ungemein viel Leichtsinn, Hang zum Lügen, Arglist, Hochmuth auf der einen, und Speichelleckerey auf der andern Seite, Eigennutz und Geitz.

Moeurs et usages des Turcs, leur religion, leur gouvernement civil, militaire et politique. Avec un Abrégé de l'histoire Ottomane. Ouvrage enrichi de figures en tailles douces (par *Jean Ant. Guer*). à Paris et à Amsterd. 1747. 2 Voll. in 4. — Observations on the religion, law, government and manners of the Turcs, by *James Porter*.

Porter. Lond. 1768. 2 Voll. in 12. *Teutſch* (v. *C. Garve*). Leipz. 1768. 8. *Franz.* von *B**** (*Bergier*). Paris 1769. 2 Parties en 12. Nouv. Edit. conſidérablement augmentée de notes, faites par un voyageur, qui a fait un ſejour en Turquie. à Neufchâtel. 1770. 12.

III. Naturprodukte.

Bey der Weitläufigkeit des Reichs und bey ſeiner Lage unter verſchiedenen Himmelsſtrichen, ſind ſie ſehr mannichfaltig und zahlreich.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* Von *Getreide* hauptſächlich *Weitzen* und *Gerſte*, *Haber* wenig, *Rocken* gar nicht. *Mais* wird zwar häufig gebaut, aber doch nicht in allen Provinzen. Von *Hülſenfrüchten* vornämlich *Hirſe*, aber keine *Wicken*; *Erbſen* nur als Gartenfrucht; die beſten *Linſen* in Aegypten. Man bauet ſehr viel *Reis*, vornämlich in Aſien. Die meiſten bey uns bekannten *Gartenfrüchte* werden auch in der Türkey gebaut: nur nicht *weiße Rüben* und *Blaukohl.* *Zwiebeln* und *Gurken* von beſonderer Güte. *Melonen* von allen Sorten. Sehr viel *Tabak*, *Flachs*, und *Hanf* vorzüglich in Aegypten, *Färberröthe*, *Saffran*, *Coloquinten* und andere Apothekerkräuter. Feine Baumfrüchte, als *Feigen*, *Limonien*, *Citronen*, *Mandeln*, *Kaſtanien*, *Pfirſiche*, *Granaten* und *Oliven* in den Südlichen und Europäiſchen Ländern im Ueberfluſs; dort auch herrliche *Weine*, *Roſinen* und *Korinthen.* Die *Baumwollenſtaude* wächſt häufig in vielen Provinzen. Der *Palmbaum* iſt in Aegypten und der *Piſtazienbaum* in Syrien zu Hauſe. Viele *Terpentin-* und *Maſtixbäume*, wie auch andere koſtbare, Gummi gebende Stauden. Man hat ſchönes Bauholz, auch zu Schiffen, beſonders *Cedern.* Den *Cypreſſenbaum* lieben die Osmanen ſehr.

2. Aus dem *Thierreich.* *Zahmes Vieh* faſt von allen Arten häufig und vortrefflich. Man hat *Büffelochſen.* Die *Schaafzucht* im Europäiſchen Theile iſt ſehr ſtark, und die Wolle fein: in Kleinaſien weniger, wohl aber in

in den südlichen Provinzen. In Syrien ist das *Schaaf mit dem Fettschwanze* einheimisch, und in Kleinasien die *Angorische* oder *Kämelziege.* Die *Pferdezucht* ist überall stark, und zum Theil vortrefflich; man zieht auch viele *Maulesel.* Mehrere Arten von *Kameelen* sind in Asien und Aegypten. Vielerley *wilde Thiere* zur Speise und zur Kleidung. Von den Vögeln sind die grossen *Adler,* die *Strauße, Fasanen, Kraniche* und *Pelikane* merkwürdig. In vielen Gegenden ist Ueberfluss an *Rebhühnern, Haselhühnern, Wachteln, Wasserhühnern* und andern Wassergeflügel, das zum Theil nicht sowohl essbar, als wegen seiner Gestalt und Federn merkwürdig ist. Die angränzenden Meere und die Flüsse sind reich an *Fischen, Muscheln* und *Austern.* Die *Seidenwürmerzucht* ist ungemein stark und allgemein. Man hat viele *Bienen,* auch wilde.

3. Aus dem *Mineralreich,* von dem man die allerwenigsten Nachrichten hat. Man weiss bloss, dass es *Eisengruben* in Europa giebt, in Asien *Kupfer- Bley-* und *Silbergruben,* aber ohne wichtigen Werth, und in der Walachey *Goldwäschen.* Häufig werden gefunden: *Schwefel, Alaun, Salpeter, Asphalt* u. s. w. *Salz* ist fast allerwärts überflüssig. Es giebt auch *Diamanten* und andere Edelsteine, herrlichen *Marmor, Schmergel,* viele *Farbenerden, Siegelerde, Asbest* u. dgl.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Alle Landschaften haben fruchtbaren Boden: doch eine mehr als die andere. Die vornehmsten *Gebirge* in Europa sind: der grosse *Balkan* oder *Hämus,* der *Rhodope,* die *Scardischen* Gebirge, der *Ainurus Daghi* oder *Athos, Mezzo novo* oder *Pindus, Olympus, Petras* oder *Pelion, Ossa, Nephele, Oeta, Parnaß* u. a. In Asien: der *Taurus, Kaukasus, Kiaré,* stets mit Schnee bedeckt, *Masius* oder *Tschudi,* *Paro-*

Paropamiſus, *Libanon*, und *Antilibanon*, der *Karmel*, der *Oelberg*, der Berg *Quarantania*, und der Berg *Thabor*.

2. *Gewäſſer*, und zwar 1) *Meere:* a) das *mittelländiſche*, deſſen eine Gegend, ehedem das Aegaeiſche Meer genannt, eine groſse Menge Inſeln enthält, die meiſtens fruchtbar ſind, und die Schifffahrt nicht hindern. Fortſetzungen dieſes Meeres ſind: der *Helleſpont*, das *Meer von Marmora (Propontis)*, und der *Kanal des ſchwarzen Meeres (Bosphorus Thraciae)* und das *ſchwarze Meer* ſelbſt. b) das *Arabiſche* oder *rothe* Meer. c) der *Perſiſche* Meerbuſen. — 2) *Landſeen:* a) *Lago di Scutari;* b) *Lago di Plave;* c) *Lago di Hotti;* d) *Lychnidus* bey Achrida in Macedonien; e) *Beniſcher* oder *Beyſchari (Tatta);* f) *Wan;* g) das *todte Meer* oder der See *Aſphaltites*. — 3) *Flüſſe*, in Europa: der *Dnjepr*, *Bog*, *Dnjeſtr*, *Pruth*, *Sereth*, *Aluta*, *Donau*, *Morawa*, *Save*, *Maritza*, *Caraſumeſtro*, *Strymon*, *Vardar*, *Salambrie* oder *Peneus*, *Cephiſus* u. a. In Aſien: *Cuban*, *Kur*, *Aras*, *Kizil-Irmak*, *Ava*, *Sakari*, *Aſi*, *Jordan*, *Euphrat*, *Tiger*. — In Aegypten: der *Nil*. — 4) *mineraliſche Waſſer*, Geſundbrunnen und Bäder: Sehr viele, z. B. bey *Kiatahya*, bey *Eſki-Scheher* (Dorylaeum) und bey *Aias* in Anadoli, bey *Tiberias* in Palaeſtina.

3. *Luft* und *Witterung*. Sehr verſchieden: doch kann man im Allgemeinen behaupten, daſs die Luft ziemlich angenehm und geſund iſt. Die Witterung in Europa iſt durch die abwechſelnden Nord- und Südwinde bald ſehr kalt, bald unegmein heiſs; jenſeits des Hämus iſt ſie nicht ſo heiſs, aber beſtändiger. Die nördlichern Aſiatiſchen Provinzen ſind gröſstentheils gebirgig und haben einen ſcharfen Winter: die ſüdlichen ſind brennend heiſs, doch behalten die höchſten Gebirge immer Schnee. Unter die ungeſunden Wirkungen dieſer Hitze gehöret der Wind *Samum* und die *Peſt*.

V. Kul-

V. Kultur des Bodens.

In den meisten Gegenden nur nothdürftig. Der Despotismus lähmt den Menschen die Arme, und macht aus den herrlichsten Gegenden Einöden. Das ehedem so fruchtbare, heitere und glückliche Griechenland ist jetzt der Sitz der Armuth und Unterdrückung, knechtischer Dummheit und Trägheit. Bey dem seltensten Reichthum des Bodens liegen die schönsten Distrikte unbebaut, während die Einwohner sich auf eine müssigere Art ihren dürftigen Unterhalt, ihr Kopfgeld und einige andere Abgaben zu verschaffen suchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Alles wird sehr nachläsig und unmethodisch getrieben: doch ist die Viehzucht in vielen Gegenden, wegen der vortrefflichen Weide, ansehnlich, besonders bey den nomadischen Völkern. Fischerey wird am stärksten von den Bewohnern der Inseln im Meer Marmora und im Archipelagus getrieben.

2. In Ansehung des *Land- und Ackerbaues*. Eben so. Er wird wegen der drückenden Abgaben nur für das höchste Bedürfnis zureichend getrieben, so dass der geringste Miswachs Hungersnoth nach sich zieht. In Aegypten ist der stärkste Ackerbau. In andern Ländern legen sich die Osmanen fast gar nicht darauf, sehr wenige ausgenommen: sondern er wird von den Christen besorgt. Diese treiben auch meistens den *Weinbau*, besonders in Europa: in Asia aber giebt es Osmanen, die sehr gute Weinberge haben und die Trauben den Christen verkaufen.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*, deren es verschiedene, sowohl unter den Osmanen als unter den Griechen, giebt: aber auch diese sind zu den

Bedürf-

Bedürfnissen des Staats bey weitem nicht hinreichend. *Fabrikenörter* sind: Konstantinopel, Salonichi, Smyrna, Bursa, Kahira, Damaschk, Arzerum, Tokat, Orostschuk, Mosul, Haleb. *Manufakturwaaren* sind hauptsächlich: Tapeten und andere Seiden- und Wollenarbeiten, Kämelotte von den Haaren der Kämelziege auf mancherley und sehr feine Art, Türkisches Garn, Musseline, Kattune, Stickereyen, Korduan, Saffian und andere Ledersorten. Die Osmanen verstehen sich auch gut aufs Färben der Seide, Wolle und Felle. In der neuesten Zeit sollen auch feinere Tuchmanuf. und Papiermühlen für die empor kommende Buchdruckerey angelegt worden seyn. *Fabrikwaaren:* Gold-Silber- und andere Metallarbeiten, damascener Klingen und Schiegesswehr.

4. In Ansehung des *Handels.* Mit den erwähnten mannichfachen Produkten und zum Theil mit den Manufaktur- und Fabrikwaaren wird von den Osmanen ein sehr ansehnlicher Handel getrieben, sowohl in ihren Ländern, als auch mit fremden Nationen, die aber selbst kommen und die Waaren abhohlen müssen: oder sie überlassen ihren Vertrieb den Griechen, Armeniern und Juden. Doch gilt dies mehr von den Europäischen, als Asiatischen Osmanen; denn diese handeln mit den benachbarten Nationen durch *Karavanen.* Man braucht dabey zum Transport der Waaren Kameele und Maulesel. *Holländer*, *Engländer*, *Franzosen*, *Italiener*, *Schweden*, *Dänen*, *Russen* und andere Handelsnationen besuchen die Osmanischen Handelshäfen in grosser Anzahl, bringen ihnen ihre Waaren zu, und hohlen dagegen Osmanische. Daher haben sie zu Konstantinopel Gesandte und Residenten, und an andern Orten Konsulen. Der Handel mit Frankreich ist bey weitem der stärkste.

Die vornehmsten *Importen:* allerley wollene Tücher, besonders Französische, und darunter eine Menge Mützen, Seidenwaaren, Korn, Kaffee, Zucker, Gewürze, Indigo,

Indigo, Cochenille, Pelzwerk, Glas, Metallwaaren, besonders Uhren, ostindische Waaren, Apotheker- und Galanteriewaaren, Schminke, Papier, künstliche Tischler- und Drechslerarbeit, Korallen, Aepfelwein, Bier, Rum, Tabak, Piaster, Löwenthaler und Kaiserthaler, Diamanten, hölzerne Waaren, Nürnbergische Waaren und Spielzeug — auch Menschen.

Exporten die vorhin verzeichneten Produkte und Waaren. Wenn auch letztere so vielbedeutend nicht sind; so hält doch die Vortrefflichkeit der ersten die Handelsbilanz ziemlich im Gleichgewicht.

Handelshäfen und *Handelsstädte*: Ausser den erwähnten Fabrikörtern, Alexandrien, Basra oder Bassora, Rise, Trapezunt, Sinope, Varna, Scutari, Thessalonich, Durazzo, Napoli di Romania, Isnik, Karahissar, Sophia, einige Oerter auf den Inseln Candia und Cypern.

Beförderungsmittel des Handels. Keine, als etwa Verträge mit einigen Handelsnationen.

C. *W. J. Gatterer's* Abh. von dem Handelsrange der Osmanischen Türken. 3 Abtheil. Manheim 1791 — 1792. 8. — Traité sur le commerce de la mer noire par M. de *Peyssonel.* à Paris 1787. 2 Voll. in 8. *Teutsch* mit Anmerk. (*und einer Vorrede*) v. *E. W. Cuhn.* Leipz. 1788. gr. 8. Neueste Uebersicht des Handels von Macedonien; in *Schedel's* und *Sinapius* Journal für Handlung 1800. Aug. S. 629 — 668.

* *Münzwesen.* Zu Konstantinopel, Adrianopel und Kahira sind Münzstätten. Auf den Osman. Münzen erblickt man nie Brustbilder, sondern den verschlungenen Namen des regierenden Sultans. Auf der Hauptseite steht: *Sultan* N. N. *Ibn Sultan,* (Sohn des Kaisers) N. N *El-Sultan, Ibn El-Sultan* (der selbst Kaiser und ein Sohn eines Kaisers ist). Auf der Rückseite:

Sultan el-Berreyn
we Chakan el-Bahhreyn.

(d. i. Herr der beyden Länder! Herr der beyden Meere!). Es wird kein anderes Metall, als Gold und Silber vermünzt. Von *Silbermünzen* hat man *Asper*, *Para* und

Piaster.

Piaſter. *Aſper* iſt die kleinſte Scheidemünze (ungefähr ſo viel als 3 Pfenninge); es gehen 3 auf einen *Para.* Es giebt ihrer nicht viele, und als Rechnungsmünze betrachtet gehen 2½ auf 1 Para. 40 Para oder 120 Aſper machen einen *Piaſter.* Es giebt einzelne, 5, 10, 20, 30 Paraſtücke. Ein *Groche* oder *Grouche* iſt ſo viel, als 3 gute Groſchen oder 13½ Kreutzer. Ein *Piaſter* iſt ein Speciesgulden oder 16 Groſchen Sächſiſch. Von *Goldmünzen* werden allein *Dukaten*, die man mit dem Italieniſchen Worte *Zechine* benennet, geſchlagen. Sie ſind aber von verſchiedenem Werthe; einige von 105 Para: andere, und zwar die gewöhnlichſten von 110 Para, heiſsen theils *Dſchjindſchjerly* oder *Sindſchjerli*, theils *Sermapuppen*; ferner Arabiſche Zechinen von 130 Para, und diejenigen, die man *Fondukli* nennet, von 155 Para — Von auswärtiger Silbermünze ſind nur vorzüglich *Raguſanerſtücke* zu 1½ Piaſter und *Kaiſerthaler* zu 2 Piaſter gäng und gäbe; auch wohl andere grobe Silberſorten; hingegen werden alle Europäiſche Dukaten angenommen; die Venetianiſchen werden den Fondukli gleich gerechnet: die Holländiſchen und alle andere aber zu 146⅔ Para, folglich 3 zu 11 Piaſter. 500 Piaſter machen einen *Beutel* aus: ein *Goldbeutel* aber iſt ſo viel, als 15000 Türkiſche Dukaten.*

* Auswärtiges gutes Geld iſt deſto angenehmer, weil die Juden, die über das Münzweſen geſetzt ſind, dem einheimiſchen Gelde einen ſchlechten innern Gehalt geben. Zu Kahira und in andern Aegyptiſchen Handelsplätzen gelten jetzt faſt gar keine Osmaniſchen Münzen mehr: hingegen das Teutſche, beſonders das Oeſtreichiſche Geld, iſt deſto beliebter.

O. G. Tychſen Introd. in rem numariam Muhamedanorum. Roſtoch. 1794. 8.

Gewicht. Es wird faſt alles, ſelbſt der Wein und das Brennholz, nach dem Gewichte verkauft. Das gewöhnliche beſteht in *Drachmen*, *Oken* und *Kantharen.* Eine *Oka* iſt ſo viel als 2¼ Pfund, und der *Kanthar* gleicht unſerm Centner.

5. In Anſehung der *Religion.* *Herrſchend* iſt die *Muhamediſche.* Die Osmanen ſelbſt, einige ihnen in Aſien unterworfene Nationen und die Aegypter ſind Muhamedaner, und zwar gröſstentheils von der Sekte Omar's,

Omar's, die die Sunna oder Tradition ausser dem Koran annehmen: sie sind aber in mehrere Untersekten getheilt. In den Asiatischen Provinzen sind viele Aliten.

Geduldet werden die *Christen* aller Art, vermöge des sogenannten Testaments Muhameds und der Vorschriften des Korans: doch müssen diejenigen, die sich dazu bekennen, eine Kopfsteuer geben, und leben überall in Bedrückung. Die *griechische* Kirche, die den Patriarchen zu Konstantinopel als ihr Oberhaupt verehret, ist ungemein zahlreich in den Europäischen und Asiatischen Ländern. Getrennte Zweige davon sind die gleichfalls zahlreichen *Armenischen* Kirchen, die eigentlichen *Monophysiten*, wozu die *Jakobitischen* Christen und *Kopten* gehören, *Nestorianer* und *Maroniten*, die sich in der neuern Zeit dem römischen Stuhl unterworfen haben. Von den 3 Lateinischen Kirchen ist die *Römisch - katholische* die zahlreichste. Sie hat an vielen Orten Kirchen, auch Klöster. Die *Ev. Lutherischen* Christen haben Gottesdienst zu Konstantionpel, Smyrna, Bukarest, und Bilipschi in der Moldau; die *Reformirten* zu Konstantinopel, Smyrna und Haleb. *Juden* giebt es in grosser Menge fast in allen Gegenden des Reichs; sie erlegen dasselbe Kopfgeld wie die Christen, werden aber von den Türken weit härter, als diese gehalten, müssen auch eine von den Türken und Christen verschiedene Kleidung tragen. Sie haben ihre Rabbinen oder Chanhams und weltliche Primaten. Gewöhnlich sind sie Mäckler, besonders in Geldsachen, auch Aerzte und Dolmetscher vornehmer Osmanen.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. So wie der Koran die Bibel der Muhamedaner, folglich auch der Osmanen, und zugleich ihr vornehmstes Gesetzbuch ist; so sind auch die Geistlichen zugleich ihre Juristen, und die Klerisey heisst in dieser Rücksicht *Ulemà,* der gesetzverständige Körper. Der Grossultan selbst steht, als Khaliphe oder Nachfolger Muhameds,

meds, an der Spitze der Geiſtlichkeit. Ihr beſonderes Oberhaupt aber heiſst *Mufti* oder *Müfty*, deſſen Anſehn, Gewalt und Einkünfte ſehr groſs ſind. Der Sultan ernennt ihn und kann ihn auch abſetzen. In allen wichtigen Staatsangelegenheiten fordert man von ihm ſeine Geſetzentſcheidung (*Fetfàh* oder *Fetwàh*). Sein Stellvertreter heiſst *Fètwa-Emini*; in groſsen Städten ernennt er *Untermufti*. Nächſt dem Mufti ſind die *Kadi-Leſchkjers* die wichtigſten Glieder der Ulemà; es gehören ferner dazu die *Mollà's*, die *Kadhys* und andere gerichtliche Perſonen. Die eigentlichen Prieſter, die den Gottesdienſt verrichten und bey den Moskeen angeſtellt ſind, heiſsen *Imam*, und werden von dem Groſswefir und den Paſchen ernannt. Der Imam des Sſeraj heiſst *Imam-Efendy*. Die Muhamedaner haben verſchiedene Gattungen von Mönchen, unter dem allgemeinen Namen der *Derwiſche*. Zu den geiſtlichen Perſonen rechnet man auch die Nachkommen Muhameds, welche *Emire* und *Scherìfs* heiſsen, unter einem eigenen Oberhaupt, *Nakyb-ul-Eſchraf*, der unmittelbar auf den Mufti folget, gewiſſermaſsen der Aufſeher von Muhameds Fahne iſt, und den *Aelemdar* oder Fähndrich unter ſich hat, der ſie bey feyerlichen Gelegenheiten trägt. Aus den Emiren werden die *Scheychs* oder Häupter der Sophien- und Ejubs- auch andern Dſchjamis genommen, und einer von beyden ſtellet den *Groſs-Scheych* vor.

Das unter den allgemeinen Schriftſtellern angeführte Werk des Ritters *Muradgea d'Ohſſon*. — Proſelytenmacherey verſchiedener Religionsparteyen, beſond. der Röm. Kirche, im Türkiſchen Reiche (v. *Niebuhr*); *in dem* Teut. Muſeum 1787. St. 12. S. 505—536. — Auch der bey II. 1 angeführte *Niebuhriſche* Aufſatz.

6. In Anſehung der *Wiſſenſchaften und Künſte*, welche gar ſehr vernachläſsigt werden; woran Religionsvorurtheile und Deſpotendruck Schuld ſind. Was man allen-

allenfalls Gelehrſamkeit nennen könnte, beſitzet die Ulemà: und doch giebt es viele Imams, die kaum den Koran leſen können. Die *bildenden* Künſte werden gar nicht geachtet, da die Muhamediſche Religion die Abbildung menſchlicher Formen unterſagt. Die *Muſik* der Osmanen iſt äuſserſt unharmoniſch, und ihre Inſtrumente lärmend und geſchmacklos: hingegen haben ſie gute *Tänzerinnen.* Da alle Bücher geſchrieben werden, ſo haben ſie eine groſse Menge Schreiber, und beweiſen darin Kunſt. Sie lieben ihre *Sprache*, aber der den Orientalern eigene Schwulſt und Bombaſt verdirbt die darin geſchriebenen Werke des Geiſtes. Von fremden Sprachen werden nur die Arabiſche und Perſiſche, allenfalls auch die Italieniſche gelernt. In Anſehung anderer Kenntniſſe ſind ſie ſehr arm. Ptolemäus iſt noch ihr Anführer in der *Geographie.* Sie haben noch Mondenjahre, die ſie mit dem 22ſten Jul. 622 n. C. G. dem Tage der Hedſchra oder der Flucht Muhameds von Mecca nach Medinah, ihrer Aera, anfangen. Es ſind gleichwohl *Hiſtoriographen* angeſtellt, die Staatsmerkwürdigkeiten aufzuzeichnen: aber übrigens fehlt es ihnen durchgehends an hiſtoriſchen Kenntniſſen. *Aſtrologie* iſt eine vom Staat bezahlte Wiſſenſchaft und der erſte Hofaſtrologe (*Münedſchjim-Baſchy*) wird in Staatsgeſchäften um Rath gefragt. Ihre Arabiſchen Lehrer, die Bemühungen, den Koran ſtets ihren Abſichten gemäſs auszulegen, und ihre Neigung verleiten ſie zu einer ſpitzfindigen ſcholaſtiſchen *Philoſophie*: doch treiben ſie auch eine Art von *Moral.* In der *Phyſik* und *Naturgeſchichte* gehen ſie nicht weit über den Ariſtoteles hinaus. *Nautick* ſtudiren ſie erſt in der neuern Zeit. Ihre *Aerzte* ſind elende Empiriker, und ſtets zugleich Chirurgen und Apotheker. Das Studium der *Religion* iſt ſehr weitläufig, weil es zugleich die *bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit* und die *Politik* enthält.

Die

Die Kenntnisse der *Griechen* sind aus gleichen Gründen nicht besser; ihre Mönche widmen sich am meisten den Wissenschaften. Ihre jetzige Sprache ist die Neugriechische: aber das Altgriechische erhält sich einigermaſsen, weil der Gottesdienst darin verrichtet wird. Den *Armeniern* schreibt man etwas mehr Aufklärung und besonders mehr Bibelstudium zu.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften sind sogenannte *Akademien*, deren zu Konstantinopel 11 existiren, wovon jede aus mehr oder weniger Kollegien bestehet, und woraus man die Kirchen- und Staatsdiener ziehet. Es studiren darin auf kaiserl. Kosten über 1600 junge Türken. Die Zahl aller Kollegien oder Schulen der Wissenschaften zu Konstantinopel belauft sich auf 518, und der *niedern Schulen*, wo das Lesen und Schreiben und eine Art von Katechismus gelehrt wird, auf 1255. — Der *öffentlichen Bibliotheken* sind zu Konstantinopel 13, deren keine über 2000 Handschriften enthält. — Die im 15ten, 16ten und 18ten Jahrhundert gemachten Versuche der Osmanen, *Bücher zu drucken* waren von keinem Gedeihen: doch werden seit 1796 wieder Bücher gedruckt. Die Juden und Armenier haben eigene Buchdruckereyen.

Letteratura Turchesca dell' Abate *Giambattista Toderini.* Venez. 1787. 3 Voll. in 8. *Teutsch*, mit Zusätzen und Anmerk. v. *P. W. G. Hausleutner.* Königsb. 1790. 2 Th. in gr. 8. *Franz.* Paris 1789. 3 Voll. in 8. Auszüge (v. *Jagemann*) stehen in *Wieland's* Teut. Merk. 1790. St 1. 2. 3. — Von der Türk. Buchdruckerey zu Konstantinopel; in v. *Murr's* Journal Th. 14. S. 323—332. — A. L. Z. 1800. S. 457 und 461.

7. In Ansehung des *Adels*. Eigentlich giebt es keinen unter den Osmanen; denn sie kennen den Unterschied der Stände, den die Geburt giebt, nicht. Sie haben keinen andern Adel, als den die vornehmen Bedienungen geben, und zu diesen gelangen sehr oft die geringsten

sten Leute. Es sind hiervon nur 2 Familien ausgenommen, nämlich die Nachkommen Ibrahim's Khan Ogli, Wesirs Muhamed des 1sten, und Achmed's Kiuprili, Wesirs Muhamed des 4ten. Beyde leben blos von ihren Gütern, nehmen keine Staatsämter an, und pflanzen ihre Geschlechter nur durch Sklavinnen fort. Von einer Art von Kriegsadel, den *Zaims* und *Timarioten*, s. unten die Materie vom Kriegswesen.

8. In Ansehung der *Bürger* und *Bauern*, welche meistens nicht viel mehr sind, als Leibeigene.

VII. Grundgesetze.

Keine. *Stat pro ratione voluntas!*

VIII. Regierungsform.

Zu Folge des eben angeführten Waidspruches *despotisch*. Der Regent ist durch nichts, als etwa durch Religionspflichten, eingeschränkt. Niemand theilt die höchste Gewalt gesetzmäfsig mit ihm: aber die Schwäche und Sorglosigkeit der letzen Regenten hat gewissen Personen starken Einflufs in die Regierung verschafft. Diese sind die Diener des Sseraj, zumal die Vorsteher der Verschnittenen, die Staatsbeamten, die sich durch die Verwaltung ihrer Aemter Ansehn erworben haben, oder die *Rizallen*, und die *Ulemà*. Die Eifersucht und Kabalen dieser mächtigen Grofsen verursachen desto mehr Verwirrung und Unbestand in der Regierung, da die üppigen und sorglosen Regenten sich wenig um dieselbe bekümmern und ihre uneingeschränkte Gewalt gleichwohl ein Werkzeug schlechter Lieblinge ist, häufige Veränderungen mit den Staatsverwaltern vorzunehmen. Die Soldaten, besonders die Janitscharen, sind zwar das Werkzeug, aber auch zugleich die Geifsel der despotischen Gewalt.

E. Toze von dem Türk. Despotismus; in *dessen* kleinern Schriften (Leipzig 1791. gr. 8.) S. 485—511.

IX.

IX. Thronfolge.

Der Thron ist zwar in Osmans Familie erblich: aber das Volk und die Soldaten behaupten das Recht, nach ihrer Wahl einen Prinzen aus diesem Hause darauf zu erheben und ihn wieder absetzen zu können, wiewohl sie dabey die Ordnung der Geburt beobachten: doch wählen sie nicht gern minderjährige Prinzen. Das weibliche Geschlecht ist von der Thronfolge ausgeschlossen.

X. Grossultan oder Kaiser.

Ausser dem, was Nr. VIII. von seiner Gewalt erinnert wurde, ist hier noch zu bemerken: 1) dass die Thronbesteigung nicht durch Krönung geschieht, sondern durch eine unter vielen Caerimonien vollbrachte Umgürtung mit dem Säbel des Sultans Osman, nachdem er den Koran und die Aufrechthaltung der Muhamedischen Religion beschworen hat. Sein Name wird von den Herolden *(Telàls)* öffentlich ausgerufen. 2) der regierende Kaiser hat keine Gemahlin im eigentlichen Verstand, sondern nur Konkubinen, und diese sind Sklavinnen. Diejenigen, mit denen er Kinder zeugt, heissen Sultaninnen und die, mit der er den ersten Prinzen zeugt, *Sultane Haseki* oder *Aseki (Favorite)*: die Mutter des Grossultans aber *Sultane Válidé.*

XI. Titel.

Wir Sultan, Sohn eines Sultan, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Selim, Chan, Sohn des siegreichen Sultan Mustäfa, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens und durch die Vermittelung und grossen Wunder des Muhamed Mustäfa, des vornehmsten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener und Herr der Städte Mecca, Medinah und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet, Padischah der drey grossen Städte Istambol, Edrene und Bursa, welche alle

 Für-

Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der Städte Scham und Mysr, des ganzen Aerebistan, Mäghrib, Barca, Cairoan, Häleb, Irak Aereb und Aegem, Bäsra, Lahsa, Dilem, Räka, Musul, Parthien, Dijaribekr, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der Barbarey, Häbes, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybrys, Rodos, Kandia, Mora wilajeti, Akden-yz, Karaden-yz, und derselben Inseln und Küsten, Anadoli, Rumili, Bäghdad, Kürdistan, Griechenland, Türkestan, der Tatarey, Tscherkassiens, beyder Landschaften Cabarda, Gürgistan, der Ebenen von Kyptsak, des ganzen Umfangs der Länder der Tataren, Kefe, und aller umher liegenden Gegenden, des ganzen Bosna und desselben Zugehörs, der festen Stadt Belgrad, Sirf wilajeti und aller dazu gehörigen Schlösser, Festungen und Städte, des ganzen Arnauth Wilajeti, des ganzen Iflak und Boghdan, und derselben Zugehörs und Gränzen, und vieler andern Landschaften und Städte.

XII. Wappen.

Ein wachsender Mond: wiewohl dies nicht sowohl ein Wappen, als vielmehr ein Sinnbild der Nation und des Reichs ist; wie ihn denn auch der Kaiser nicht in dem Siegel führt, sondern sein und seines Vaters oder Vorgängers Namen, mit dem Beysatze: Sieghafter oder unüberwindlicher Kaiser.

XIII. Hofstaat.

Die *Osmanische* oder *hohe Pforte* d. i. der Türkisch-kaiserliche Hof hat seinen Sitz im *Sseraj* (eigentlich *Padischah Sseraj*, das kaiserl. Schloss) zu Konstantinopel. Dieses macht, mit allem seinen Zubehör, für sich schon eine mäsige Stadt aus, und besteht aus 3 grossen Höfen oder Abtheilungen. Im 3ten ist die Wohnung des Sultans, wie auch dessen *Härem*, wozu ein grosses Heer schwarzer und weisser *Verschnittener* gehört, deren Ober-

Oberhäupter *Kislar*- und *Kapi-Aga* heiſsen. Der erſte iſt gewöhnlich der vornehmſte Vertraute des Sultans, hat folglich unbegränzten Einfluſs. Zu den Hofbeamten gehören: der *Seliktar-Aga* (richtiger *Silhadar-Aga*) oder Oberſchwerdträger und Hofmarſchall, der *Tſchjokahdar-Aga* oder Obergarderobenmeiſter, der *Muthpäch-Emyny* oder Oberküchenmeiſter, der *Kädähkjar* oder Obermundſchenk, der *Tſchaſchnyghyr-Baſchy* oder Vorſchneider, der *Berber-Baſchy* oder Leib-Barbier, der *Dulbend-Aga*, der dem Sultan den Dulbend oder Turban aufſetzet, der *Rekiabdar-Aga* oder der Steigbügelhalter. Dieſe machen zuſammen die *Chaſs-Oda* oder Kammer des Sultans aus, an deren Spitze der *Chaſs-Oda-Baſchy* ſteht. Ferner ſind Hofbeamte: der *Bujugk-Emyr-Achor* oder Oberſtallmeiſter, der *Kapudſchjylar-Kietchudaſsy* oder Obercaerimonienmeiſter im Sſeraj, der *Tſchjauſch-Baſchy* oder Obercaerimonienmeiſter auſser dem Sſeraj, der eine ſtarke Dienerſchaft unter ſich hat; der *Boſtandſchjy-Baſchy*, der über die Gärten und das Aeuſsere des Sſeraj die Aufſicht und mehrere Boſtandſchji unter ſich hat, die zwar Gärtner heiſsen, aber eine Art von Garde ausmachen. Die eigentliche innere Garde des Sſeraj ſind die *Kapudſchy* oder Thürhüter: von ihnen ſind ganz unterſchieden die *Kapudſchy-Baſchy* oder Leute von angeſehenen Familien, die nicht zur innern, ſondern äuſsern Hofhaltung des Sſeraj gehören; bey den Audienzen führen ſie die Ausländer in das Audienzzimmer des Sultans. Ihr Oberhaupt heiſst *Emyr-A'lem.* — Zu den Hofbeamten gehören auch viele geiſtliche Perſonen: Mitglieder der Ulemà, z. B. der *Chodſchja* oder Lehrer des Sultans, der *Hekim-Efendy* oder Leibartzt, der *Müunedſchjm-Baſchy* oder der erſte Wahrſager oder Hofaſtrologe, der *Dſchjerrah-Baſchy* oder Leibchirurg.

Die Pflanzſchule aller hohen und niedern Hof- und Staatsbedienten ſind die *Itſch-Oglans:* für die niedern Ver-

Verrichtungen hingegen die *Adschjam-Uglans.* Sie werden ihrer Bestimmung gemäss im Sseraj erzogen. Zu den Unterbedienten gehören auch *Stumme.*

XIV. Ritterorden.

Der Orden des halben Mondes.

Vergl. Berl. Monatsschrift 1804. Jun. S. 464.

XV. Regierungskollegien.

Der höchste *Staatsrath* heisset der *Divan*, richtiger *Dywan.* Er wird im 2ten Hofe des Sseraj gehalten und in den ordentlichen (*Gälebe-Dywan*) und ausserordentlichen (*Adschak-Dywan*) getheilt. Zu dem ersten werden gewöhnlich alle vornehme Staatsbeamte und die Agas der Soldaten gerufen: zu dem andern auch Personen von Einsicht aus allen Ständen. Beyden wohnt der Sultan nur bisweilen verborgen in einem Nebenzimmer bey: aber sein erster Minister, der *Gross-Wesir* (*Wesyr-ätzem*) führt darin den Vorsitz. Dieser übt, als Stellvertreter des Sultans, die ganze Gewalt desselben in Civil- und Militarangelegenheiten aus, und seine Ehre und Einnahme sind ungemein gross: aber er wird auch eben so leicht ein Opfer seines Despoten. Wenn er sich von Konstantinopel entfernt; so ernennt er einen Verweser seiner Würde, *Kaym-Mäkam*, gewöhnlich *Kaimakan*, genannt. Ausserdem hat er, wie die meisten Staatspersonen, noch 2 Verweser, die man *Kjetchuda*, gewöhnlich *Kihaja*, nennet.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der mit in dem Dywan sitzt, ist der *Reys-Efendy* oder *Reysul-Kittal* d. i. Direktor der Schriften und der Kanzley. Er ist das Haupt der *Chodschjah-A'jan*, der Civilräthe und Sekretarien; er ist auch der Hofkanzler und Oberstaatssekretar. Der *Teskjerehdschiy* ist gleichsam der Unter-Reys-Efendy, in dessen Verwahrung die Register der Kanzley sind. Bey Verwaltung der auswärti-

wärtigen Geschäfte sind die *Dragoman*, oder Staatsdolmetscher, sehr wichtige Beamte, wozu man stets vornehme Griechen nimmt.

In dem Staatsrath sitzt auch der *Defterdar* oder Grossschatzmeister, nebst den übrigen Vorstehern der *Kalemji* oder Rentkammer; wie auch der *Janitscharen-Aga*, der *Sipahylar-Aga*, der *Kaputhan Pascha* und andere hohe Kriegsbediente. Der *Mufti* ist nicht eher gegenwärtig, als bis er ausdrücklich dazu gerufen wird.

* Die Edikte des Kaisers heissen *Ferman* oder *Chatth-Scheryf*. Der Grosswesyr hat das grosse Reichssiegel. Der Bewahrer des kaiserl. Handsiegels heisst *Nischandschiy*, ungefähr so viel als Grosskanzler; sein Gehülfe ist der *Reys-Kijtab*, der Staats- oder Geheimschreiber des Sultans.

Bey Kriegszeiten werden auch ausserordentliche Rathsversammlungen, die man *Müschaweret* nennet, bey dem Mufti in Gegenwart des Kaisers gehalten. Dabey sind der Mufti, Kaym-Mäkam, Reys-Efendy und einige der vornehmsten der Ulemà, wie auch die beyden *Kadhy-Leschkjer* (Oberrichter oder Kanzler von der Europäischen und Asiatischen Türkey) und der *Istambul-Efendy* (Oberrichter von Konstantinopel.)

Die Provinzen werden durch Statthalter regiert, die *Pascha* heissen, welche Benennung indessen, wie Efendy und Aga, überall Staatswürden bezeichnet. Die Statthalter von Sophia, Kutaja und Damaschk heissen vorzugsweise *Beghler-Begh*, und zwar der erste *Rumili-* der andre *Anadoli-* und der 3te *Schäm-Beghler-Begh*. Unterbeamte in den Provinzen sind die *Beghe* und *Sandschake*. Die Gewalt der Paschen ist beynahe uneingeschränkt. Sie stehen an der Spitze eines Provinzialkollegiums, dessen Beamte dieselben Titel, wie die Reichsbeamten, führen.

* Alle

* Alle Staatsämter werden gekauft oder durch Geschenke erlangt. Die häufigen Erschütterungen, die der Despotismus eines unwissenden, übel geleiteten Wollüstlings beständig hervorbringen muss, bewirken unaufhörliche Abänderungen unter ihren Besitzern; wovon die widrigen Folgen noch heftiger würden empfunden werden, wenn sie nicht dadurch verhütet würden, dass die gewöhnlich geschickten Unterbedienten selten in diese Veränderungen verwickelt werden.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die Vorschriften des Korans sind die Staats- Civil- und Criminalgesetze dieses Staats. Da sie aber weder für einen grossen Staat gegeben, noch deutlich genug und oft voll von Widersprüchen sind; so haben die Gelehrten viele Auslegungen davon gemacht, die in den Gerichtshöfen gelten. In wichtigen Fällen fordern die Gerichte von dem Mufti Entscheidungen, *Fetfàh* genannt (s. oben Nr. VI. 5.), von denen man Sammlungen hat, die man in zweifelhaften Fällen zu Rathe zieht.

2. *Gerichte.*

Das höchste wird in des Wesyrs Pallast in einem grossen Saal gehalten, den man *Dywan-Chaneh* nennet. Der Wesyr, als Praesident, ist verpflichtet, wöchentlich 4mahl, Freytags, Sonnabends, Montags und Mittwochs, dort zu erscheinen und dem Volke Recht zu sprechen. Ist er abwesend, so vertritt seine Stelle der *Tschajusch-Baschy* (Maitre des Requetes). Am Freytag hat der Wesyr zu Gehülfen die beyden *Kadhy-Leschkjer.* Sonnabends ist sein Beystand der *Galata-Mollasi* (Richter der Stadt Galata) oder der Richter von Pera; Montags der *Ejub-Mollasi* (Richter der Vorstadt St. Hiob) und der *Iskjuder Mollasi;* Mittwochs der *Istambul-Efendy.* Den ganzen Körper der Gesetzverständigen, die zugleich zum geistlichen Stande gehören, nennet man *Ulemà.*

Die

Die niedern Gerichte versehen in den grösern Städten Richter, die man *Mollà* oder *Mula* nennet, in kleinern, *Kadhy*. Beyde haben grose Vollmacht; denn ihre Urtheile werden auf der Stelle, sowohl bis auf weitern Bescheid in bürgerlichen, als auch schlechterdings in peinlichen Sachen vollzogen. Jeder hält sich einen *Kjetchuda* oder Sachwalter, und bestellt bey längerer Abwesenheit einen *Naïb* oder Vikar. Unter dem Mollà oder Kadhy steht der *Mußellim* oder *Moslim*, der die gerichtlichen Urtheile vollzieht. Die Obergerichte in den Provinzen verwalten die Paschen.

Die den Osmanen unterworfenen Nationen haben ihre besondern Gerichtsverfassungen.

* Das gerichtliche Verfahren ist überall willkührlich, tumultuarisch und fehlerhaft. Es gelten dabey selten andere Beweise als Zeugnisse, die man ohne Schwierigkeit erkaufen kann. Der Eigennutz ist der erste Erklärer der Gesetze; doch kann man nicht sagen, dass gar keine Gerechtigkeit ausgeübt werden sollte. Die *Bastonade* ist die gewöhnliche Leibesstrafe: das *Henken* aber die gewöhnliche Lebensstrafe.

Conspectus Jurisscientiae Turcicae, oder Uebersicht der Türk. Rechtswissesenhaft, Rechtsschriften und vornehmsten Rechtsgelehrten; nebst einer Rechtstabelle, von *F. A. Taube.* Hamb. und Leipzig 1792. 8. *Meistens aus* Muradgea d'Ohsson.

XVII. Finanzwesen.

Davon läst sich wenig mit Gewisheit erzählen. Die *Einkünfte* werden angeschlagen auf 90,660 Beutel à 500 Piaster, folglich 45 Mill. 330,000 Piaster oder Kaisergulden, oder 30 Mill. Thaler Sächsisch. Andere geben nur 20 Mill. Piaster an: dieses gilt aber blos von der eigentlichen Staatskasse oder *Myry* (Reichsschatz). Sie wird von dem *Defterdar* oder Reichsschatzmeister verwaltet und ist gemeiniglich in schlechten Umständen. Das Geld dieser Schatzkammer wird *Beitülmáli-Müslivin* (öffentliches Geld der Muselmänner) genannt, und darf vom

vom Sultan ohne die äusserste Noth nicht angegriffen werden. Von ihr ist ganz verschieden die Schatulle des Sultans oder die *Kaiserkasse (Chasyneh)*, die ungemein reich ist, wiewohl die Vorstellungen von angefüllten Sälen und unendlichen Schätzen übertrieben sind. Die fest bestimmten Einkünfte dieser Kasse sind: von Kahira jährlich 600,000 Piaster, der Tribut und die Geschenke aus der Walachey und Moldau: weit grösser aber sind öfters die zufälligen Einkünfte dieser Kasse, die von Einziehung der Güter gefallener Grossen, von Veränderungen der Aemter und von Erbschaften kommen, da der Grossherr in sehr vielen Fällen der Erbe des Vermögens seiner Unterthanen ist. Dieser Privatschatz steht unter der Verwaltung des *Chasynehdar - Baschy* (Oberschatzmeisters). Eine 3te Kasse ist der *Schatz der Moskeen*, die unter gewissen Umständen von dem Staat gleichfalls benutzt wird.

Die vornehmsten öffentlichen *Auflagen* sind viererley: 1) der *Mukataatu* aus den verpachteten Domainen; 2) der *Avaris*, eine Art von Grundsteuer; 3) der *Charadsch* oder die Kopfsteuer, die alle unmuhamedische Unterthanen männlichen Geschlechts entrichten müssen, wofür sie freyen und ruhigen Aufenthalt und sichern Schutz geniessen *sollen*. Er wird von den Paschen und Obrigkeiten nach Verschiedenheit des Vermögens und der Religion bestimmt, und beträgt auf den Kopf nicht mehr als 2 bis 5, höchstens 9 Thaler. Die Röm. Katholischen Christen und Juden müssen immer eine kleine Summe mehr erlegen, als die Griechen und Armenier, und besonders schont man in diesem Stück die Geistlichkeit am wenigsten. Die Franken, die unter dem Schutz eines Gesandten, Residenten oder Konsuls stehen, sind für sich selbst und ihre Bedienten -- wenn letztere auch gebohrne Unterthanen des Sultans sind — vom Kopfgelde frey. 4) der *Dschelebkachan*, das Geld, das statt der Frohn- und Kriegsfuhren bezahlt wird.

Hierzu

Hierzu kommt noch der Gewinn, den die Pforte von den Zehnten in dem ganzen Umfange ihrer Herrſchaftsgebiete hat, ſo wie von den Zaims und Timarioten; ferner die neuen Taxen auf Wein, Brandwein, Wolle, Baumwolle, Ziegenhaare, Galläpfel, Korinthen, und Maulbeerbäume. Alle dieſe Einkünfte betrugen im J. 1798 eine Summe von 32 Mill. 250,000 Piaſtern. Dieſe mit obigen 45 Mill. 300,000 P. zuſammen gerechnet, betragen alle Einkünfte 77 Mill. 580,000 P.

Auſserdem giebt es noch viele andere öffentliche Abgaben und Taxen, die theils immer fort entrichtet werden müſſen, theils nur bey Gelegenheiten, in Kriegszeiten u. ſ. w. ausgeſchrieben werden.

Die gewöhnlichen jährlichen *Ausgaben* werden berechnet auf 75,036 Beutel oder 31 Mill. 714,176 Piaſter.

Die *Schulden* des öffentlichen Schatzes oder Myry betrugen im J. 1803: 53 Mill. 350,000 Piaſter. Hiervon hat der Schatz von Mekka und Medinah zu fordern: 1 Mill. 350000. Dem Privatſchatze des Groſsherrn iſt der Myry ſchuldig: 4 Mill. 550,000, und dem Arſenale 6 Mill. 500,000 P. zuſammen 12 Mill. 400,000, P. Dagegen hat der Myry folgende Forderungen ausſtehen: Von dem Tabakszoll 3 Mill. 786,000, von verſchiedenen andern noch nich erhobenen Einkünften 6 Mill. und von dem im Jahre 1786 in den Schatz flieſsenden Solde 7 Mill. 280,480 P. zuſammen 17 Mill. 66,480. P. Nach Abzug dieſer Summe iſt der Myry noch ſchuldig: 36 Mill. 283,520 Piaſter.

Marſigli in dem nach Nr. XVIII. angeführten Werke. — Finanzſyſtem und Etat der Staatseinkünfte des Ottom. Reichs; aus einem Schreiben von Konſtant. in einem Franz. Blatt; *in dem* Polit. Journal 1797. S. 1138. — 1141. — Authentiſcher Finanz- und Militair-Etat des Ottom. Reichs; aus reſpectabler zuverläſſiger Quelle; *ebend.* 1804. S. 21 — 31.

XVIII.

XVIII. Kriegswesen.

Bey der unstreitig grossen Tapferkeit der Osmanen ist doch ihr Kriegswesen von schlechter Beschaffenheit. Im 15ten und 16ten Jahrhundert, auch noch in einem Theil des 17ten, waren sie allen Nationen furchtbar: aber sie blieben hernach, als diese die Kriegskunst vervollkommneten, hinter ihnen zurück. Die ganze Einrichtung ist noch auf alten Asiatischen Fuss und kann mit andern nicht verglichen werden. Die Armee ist auch nicht von solcher ungemeinen Stärke, als man sie meistens angiebt: es ist aber schwer, diese Stärke zu bestimmen, und die bisherigen Angaben weichen sehr vor einander ab.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Viererley: I. *ordentlich besoldete und immer stehende* (*Capikuly* d. i. Knechte) wozu gehören: 1) *Infanterie*, die sogenannten *Janitscharen* (*Jen-Ytschjery*), die in 162 Odas (Kammern oder Kasernen) eingetheilt sind. In jeder sollen 800-1000 Mann seyn: allein man kann höchstens 700 auf eine rechnen, dass also in allen 113,400 wären. Allein, viele halten sich des Handels und anderer Gewerbe wegen ausser diesen Kasernen auf, und noch mehrere werden in die andern grossen Städte zur Besatzung vertheilt. Diese abgerechnet, bleiben in Konstantinopel etwa 30000 Mann. Ihr allgemeines Oberhaupt ist der *Janitscharen-Aga*. Nächst ihm ist der *Kul-Kjetchuda* gleichsam Generallieutenant und Intendant. Der *Kukjihaja* führt die Listen sowohl von den Janitscharen, als von allem übrigen Fussvolke, und sitzet im Dywan selbst über dem Janitscharen-Aga. Er ertheilt die Befehle und Anordnungen, wenn die Besatzungen wechseln sollen. Der *Janitscharen-Efendy* hat Janitscharenregister bey der Auszahlung des Soldes, und betreibt auch ihre gerichtlichen Angelegenheiten. Jede

Kammer

Kammer hat ihren eigenen Fahnenträger *(Aelemdar)*, auf den sehr viel ankommt. Aus den Janitscharen wird eine starke Zahl zur Wache des Kaisers ausgewählt. Sie heissen *Solak*, *Karipi* und *Peygk;* die ersten sind 500 Köpfe stark und bilden die Leibwache zu Fuss; die 2ten steigen bis 3000, und sind die Leibwache zu Pferde; die letztern sind nur Caerimonienjünglinge und Fussgänger, die mit den Soldaten zur Seite des Sultans marschiren. 2) *Kavallerie*, die hauptsächlich aus den *Spahis* (eigentlich *Sipahys)* besteht. Man theilt sie in solche, die aus der Reichskasse bezahlt werden *(Capikuly)* und in solche, die die Inhaber der Timar-Ländereyen oder Kriegslehen *), die *Zaims* (eigentlich *Siams)* und *Timarioten* (beyde eine Art von Lehnsleuten) stellen müssen (*Thoprakly*). Die ersten machen nur ein Korps von 10, höchstens 12000 Mann aus, und sind in 6 Odas vertheilt. Stärker sind die *Zaims*- und *Timarioten-Spahis.* Das Einkommen eines *Zaim* von seinen angewiesenen Ländereyen ist jährlich aufs geringste zu 20,000 Asper berechnet, und steigt höchstens bis zu 100,000, und für jede 5000 Asper muss er in Kriegszeiten einen Reuter gerüstet ins Feld führen. Ein *Timariote* hebt des Jahres von 6000 bis 19,999 Asper Einkünfte, und muss für jede 3000 Asper einen Spahi stellen. Diesem nach kann ein Zaim nicht weniger, als 4, und höchstens 20, u. ein Timariote nicht weniger, als 1, und höchstens 6 Spahis zu Felde bringen. Man rechnet die Zahl aller Zaims auf 6689, diejenige der Timarioten auf 52649, und die Zahl der von ihnen zu stellenden Reuter auf 132,054. Das allgemeine Oberhaupt der Spahis ist der *Spahilar-Aga.* Eine andere Art Reuterey sind die sogenannten *Dschje-*

*) Im J. 1792 ward beschlossen, alle Timare oder Kriegslehen, nach dem Absterben ihrer damahligen Besitzer, mit den Domainen des Reichs zu vereinigen; wogegen dieses die Unterhaltung so vieler Truppen, als bisher diese Lehen stellten, übernehmen wollte.

Dschjebehdschjy, die mit den Kürassieren Aehnlichkeit haben. Ihr Korps war Anfangs nur auf 630 Mann angesetzt, die damahls mehr zu Büchsenmachern und Waffenschmieden, als zu wirklichen Soldtaen bestimmt waren. Jetzt sind sie wie die Spahis bewaffnet, gut beritten, und sollen eigentlich 30,000 Mann ausmachen, die in 60 Odas, jede zu 500 Mann, vertheilt sind: indessen sind sie selten über 18000 stark. 3) *Artillerie*, die besteht aus *Thoptschjy* oder Kanonirern und *Kumbaradschjy* oder Bombardiern. Die Zahl der ersten ist eigentlich auf 18000 Mann festgesetzt: aber man kann sie höchstens zu 15000 rechnen, wovon etwa 6000 in der Hauptstadt liegen, die übrigen aber in den Provinzen vertheilt sind. Sie sind auch in verschiedene Odas eingetheilt. Die *Kumbaradschjy* sind in Friedenszeiten gewöhnlich nur einige 100 Mann stark, müssen aber im Kriege allemahl bis auf 2000 vermehrt werden. Der Chef der Artillerie ist der *Thoptschjy-Baschy*. 4) die *Metherdschjy*, eine besondere Art von Miliz, die mit Fourierschützen Aehnlichkeit haben, nur dass sie ein eigenes Korps ausmachen. Sie besorgen die Einrichtung, Aufschlagung und Fortschaffung des Lagers, die Ausbesserung der Zelte u. dgl. Ihre Zahl belauft sich auf 6000. — II. *unregelmässige Truppen;* dazu gehören 1) diejenigen, die jeder Pascha aus seinem Paschalik auf seine Kosten werben muss. Darunter sind auch die *Serradsche*, die das Gepäcke bewachen müssen, und zugleich zu einem Corps de Reserve dienen, auch nach Art der Janitscharen mit Flinten und Säbeln bewaffnet sind. Man berechnet sie wenigstens auf 6000 Mann. Bey der Reuterey sind ähnliche Leute, *Seghban* genannt; ungefähr 4000. 2) freywillige Reuter, die im Kriege ohne Sold dienen, bis sie Gelegenheit finden, durch Erledigung eines Timar-Gutes selbst damit belehnt zu werden. 3) die von den Tatarischen und andern nomadischen Völkern gestellten Truppen. — III. *Gränz-*

und

und *Garnisontruppen* (*Serradkuly*, eigentlich *Ser-hüd-kullery*); sie bestehen theils aus Leuten, die an dem Orte, wo sie dienen, selbst geworben sind, Infanterie und Kavallerie, theils aus *Arnauthen* und *Bosniaken*. Zu ihnen gehört die Garnisonartillerie (*Isarelys*) und die Mineure. — IV. *Hülfstruppen*, die von den Tributländern zur Zeit des Kriegs aufgebracht werden müssen. Aegypten liefert dazu von seiner beständig stehenden Landmilitz, die etwan aus 20,000 Mann Infanterie und Kavallerie besteht, der Pforte, so oft sie es verlangt, 3000 Mann. Eben so müssen die Hospodare der Walachey und Moldau im Nothfalle mit 4-6000 Mann persönlich Dienste leisten. Die gesammte Truppenzahl läfst sich nicht bestimmen und wird sehr verschieden angegeben, zu 150,000, zu 260,000, zu 343,000 Mann u. s. w.

Nach der neuesten Angabe (im Polit. Journal 1804. S. 29) beträgt sie in Friedenszeit, mit Inbegriff der Kosaken und Tataren von Bessarabien, 297,000 Mann, nämlich:

30,000 Janitscharen und 20,000 Thoptschjys (Artilleristen) in Konstantinopel —	50,000	Mann.
10,000 Janitscharen in Aegypten —	10,000	—
80,000 Artilleristen in den Provinzen —	80,000	—
50,000 Mann Gränztruppen, Serradkuly genannt — —	50,000	—
20,000 Spahis oder Kavalleristen —	20,000	—
75,000 Kavalleristen in den Provinzen —	75,000	—
12,000 Mann Gränzkavallerie — —	12,000	—
	297,000	Mann.

2. *In Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die regelmäfsigen oder besoldeten Truppen werden durch Rekrutirung, die oft sehr gewaltsam ist, ergänzt und erhalten. Beym Ausbruch eines Krieges werden alle Korps verstärkt, und es ergeht aufserdem ein allgemei-

nes

nes Aufgebot: es wird in den Moskeen ein Kriegsgebet und darin eine Aufmunterung, wider die Ketzer oder Perser und wider die Ungläubigen oder die Christen, zu Felde zu ziehen, vorgelesen, und daher entsteht eine Menge Freywilliger, die zwar ohne Sold dienen, aber dem eigentlichen Heere gewöhnlich mehr schaden, als nützen. Sie kommen und gehen nach Belieben.

3. *In Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Einem gemeinen Janitscharen wird bey der ersten Einschreibung täglich nicht mehr, als 6 Asper, Sold gegeben, der aber nach Maasgabe der Länge seiner Dienstjahre und seines Wohlverhaltens bis auf 15 Asper vermehrt werden kann. Denen, die sich wirklich in den Odas aufhalten, giebt der Sultan ausserdem täglich freyen Unterhalt und Kost, und alle Jahre eine neue Montur. Marsigli berechnet den Belauf der ganzen Janitscharenbesoldung jährlich auf 3711½ Beutel und 1720 Asper. Die Löhnung wird ihnen nur alle Vierteljahre ausgezahlt: den Spahis aber nur alle halbe Jahre. Der geringste Sold derselben ist täglich 12, und der höchste 100 Asper. Die ganze jährliche Summe dieser Löhnung belauft sich, nach Marsigli, auf 2700½ Beutel und 12,436 Asper.

4. *In Ansehung der Belohnung,* z. B. Erhöhung des Soldes, Beförderung zu höhern Ehrenstellen, Ertheilung kriegerischer Ehrenzeichen, wohin hauptsächlich die *Roßschweife (Tugg)* gehören. Geht der Sultan selbst zu Felde, so läfst er sich deren 7 vortragen; der Wesyr hat gewöhnlich nur 3, wie alle Paschen von seinem Range, sie mögen *Seraskiere* (eigentlich *Sser - Askjir*, die besondere Armeen oder Korps anführen) seyn oder nicht: im Lager aber 5. Im Lager unterscheiden sich die Gezelte der Paschen durch die Anzahl dieser davor aufgesteckten Ehrenzeichen. Ein Begh hat 2 Rossschweife und ein Sandschjak eine Fahne oder Standarte.

5. *In*

5. *In Ansehung der Festungen*, deren es sehr viele giebt, zumahl in der Europ. Türkey, als: Belgrad, Bender, Berbir, Canca, Chotschin, die Dardanellen, Gradiska, Ismail, Napoli di Romania, Nissa, Semendriah, Widdin.

2. Seemacht.

Die jetzige Zahl der Kriegsschiffe kann nicht angegeben werden: aber 1786 bestand sie aus 13 Linienschiffen, 4 Fregatten, 3 langen Barken, 7 Corvetten oder Schaluppen, 7 Bombardirgalliotten und 17 Avisschiffen. Unter den Linienschiffen war 1 von 72 Kanonen und 750 Mann, 2 von 66 Kanonen und 650 Mann, 4 von 58 Kanonen und 550 Mann, 6 von 52 Kanonen und entweder 500 oder nur 475 Mann. Zu Konstantinopel lagen davon 9, im Archipelagus 2, zu Satalia 1 und zu Alexandria 1. Es wurde aber damahl schon an 4 neuen Linienschiffen gebaut und in dem bald darauf erfolgten Krieg mit dem Russen wird der Bau noch lebhafter gewesen seyn. Viele *Galeeren* und *Galliotten* oder *Kantschabassen* sind ausserdem noch vorhanden. Bey Kriegen zieht die Pforte eine ansehnliche Verstärkung ihrer Seemacht aus Algier, Tunis und Tripoli (die zusammen gewöhnlich 10 Schiffe stellen, vornämlich aus Aegypten, woher gewöhnlich 24 Schiffe kommen, wovon die meisten 50 Kanonen führen und mit 600 Seesoldaten bemannt sind. Die *Seesoldaten* nennet man *Leventi*; es sind meistens junge Griechen, die zum Theil die Schifffahrt auf Kauffarthey- und Raubschiffen erlernt haben. Ihre Anzahl läfst sich wegen der ungewissen Zahl der Fahrzeuge nicht bestimmen. Bey einem Seekriege sind auch die Zaims und Timarioten verpflichtet, statt der Spahis eine verhältnissmäfsige Anzahl von Leventen zu stellen. Mehrentheils sind die Schiffe schlecht bemannt, noch schlechter bedient, und die Kanonen von ungleichem Kaliber.

Der oberste Befehlshaber der Flotte ist der *Caputhan-Pascha.* Alle Bediente bey der Marine und in den Zeughäusern hängen von ihm ab, und sobald er ausserhalb der Dardanellen ist, kann er unumschränkt über ihr Leben und ihre Güter gebieten. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Inseln, Küsten und Seeplätze. So oft er mit der Flotte in einem Seehafen landet, hält er seinen eigenen Dywan, der die letzte Instanz ist. Er ist zugleich Generalgouverneur der Inseln im Archipelagus und hat seinen ordentlichen Sitz zu Galipoli. Seine Einkünfte sind ausserordentlich grofs. Nächst ihm ist die wichtigste Person bey der Marine der *Terschaneh-Emini* oder Auffeher des Arsenals. Nach ihm folgen die Schiffskapitäne.

Stato militare dell' Imperio Ottomanno, incremento e decremento del medesimo, da Conte *di Marsigli.* In Haya e in Amsterd. 1732. 2 Theile in fol. *Jeder Seite gegenüber steht eine Französische Uebersetzung.* Mit Kupf. — Etat présent des forces Turques sur terre 1774 etc. in *Büsching's* Mag. Th. 11. S. 333—356. — *J. C. G. Hayne* Abhandl. über die Kriegskunst der Türken, von ihren Märschen, Lägern, Schlachten und Belagerungen u. s. w. Berlin und Stett. 1785. gr. 8. Mit 10 Kupfertafeln. Wien 1788. gr. 8. — Kriegsmacht der Türken, nach den bestmöglichen Berechnungen u. s. w. *in dem* Polit. Journal 1788. B. 1. S. 584-589. — Considerations sur la guerre actuelle des Turks, par M. *de Volney.* à Londres (*à Paris*) 1788. 8. Mit einer Karte von der Europ. Türkey und Natolien. *Teutsch,* mit einem Auszug aus dem folgenden Buche. Leipzig 1789. 8. — Examen du Livre intitulé: Cons. sur la guerre act. des Turcs par M. de Volney à Par. 1788. 8. — Militarische Verfassung des Osmanischen Reichs, von *Niebuhr,* in dem Neuen Teutschen Museum 1789. St. 1. S. 2-31. St. 2. S. 167-203. — Tableau des nouveaux Reglemens de l'Empire Ottoman, composé par *Mahmoud Rayt Effendi,* ci-devant Secrétaire de l'Ambassade Imperiale près de la Cour d'Angleterre. Imprimé dans la nouvelle Imprimerie du Génie sous la direction d'Abdurrahman Effendi, Professeur de Geometrie et d'Algèbre. Constantinople 1798. fol. Mit vielen Kupfern,

Kupfern, *Teutſch* mit Anmerk. von *J. H. v. Menu.* Berl. 1803. 8. Mit 3 Kupf. *Das Werk enthält eine gedrängte Darſtellung der Haupteinrichtungen und Verbeſſerungen bey der Armee und bey der Flotte unter Sultan Selim dem 3ten.).*

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Die Osmaniſche Pforte gehört jetzt unter die Mächte der zweyten Klaſſe. Mehrere Umſtände, beſonders die Anhänglichkeit an ihrer alten Verfaſſung, haben ſie von ihrer ehemahligen furchtbaren Uebermacht herabgeſetzt. *Rußland* verſetzte ihr beſonders dadurch einen heftigen Streich, daſs es die Krim an ſich riſs. Die Möglichkeit, von dieſer Macht nun zur See, vom ſchwarzen Meer aus, angegriffen zu werden, macht ſie den Türken ſehr gefährlich, da vorher Steppen, Flüſſe und Gebirge ſie gegen dieſelbe ſicherten. Die Uebereinſtimmung der Ruſſen in der Religion mit den Griechen macht ihnen viele Unruhe. Auch *Oeſtreich* iſt eine ihnen überlegene Macht: aber mehrere Umſtände verurſachen, daſs es allein der Pforte minder fürchterlich iſt. *Frankreich* hat in der Türkey ſo viel Verkehr, als alle andre chriſtliche Reiche zuſammen genommen: allein, dadurch wird die Hochachtung der Osmanen gegen daſſelbe nicht beſtimmt. Sie hegen nie volles Zutrauen zu den Franzoſen, und bewieſen ihnen ehehin manche Demüthigung. Die *Engländer, Holländer, Preuſſen* und *Schweden* (ob letztere jetzt noch?) ſind die begünſtigteſten unter allen Europäern. Bey den fortdauernden Verwirrungen in Perſien hat die Pforte keinen mächtigen Feind in Oſten, als etwan die Araber.

* Die meiſten chriſtlichen Mächte halten beſtändige Geſandten bey der Pforte: ſie aber ſchickt nur ſelten und auf kurze Zeit Geſandtſchaften zu ihnen.

Die mit chriſtlichen Mächten geſchloſſenen *Verträge* ſind in den vorhergehenden Hauptſtücken angeführt worden.

Das dreyzehnte Hauptſtück.

Spanien.

Letters concerning the Spaniſh nation, written at Madrid during the years 1760 and 1761; by *Ed. Clarke.* Lond. 1763. 4. *Teutſch*, und hin und wieder erläutert, von *J. T. Koeler.* Lemgo 1765. 8. — Correal general de Eſpaña, y Noticias importantes de agricultura, artes, manufacturas, induſtria, ciencias etc. que con generoſa proteccion de la Real Junta de comercio da al publico; por *Franc. Mariana Nifo.* Madrit 1769 ſqq. 5 Voll. in 4. — *C. C. Plüer's* Reiſen durch Spanien u. ſ. w. herausgegeben von *C. D. Ebeling.* Leipzig 1777. gr. 8. Mit Kupf. — Viage de Eſpaña etc. por *Ant. de la Puente* (oder vielmehr *Ponz*). Madrid 1772 — 1788. 15 Voll. in 8. Die beyden erſten Bände *Teutſch* mit Erläuter. und Zuſätzen von *J. A. Dieze.* Leipzig 1775. gr. 8. — Atlante Eſpañol, o Deſcripcion general de todo el Reyno de Eſpaña, por *Bern. Eſpinalt y Garcia.* Madrid 1778 - 1787. 13 Voll. in 8. — Eſſais ſur l'Eſpagne; Voyage fait en 1777 et 1778, où l'on traite des moeurs, du caractere, des monumens, du commerce, du theatre et des tribunaux particuliers à ce Royaume; par M. *P****** (*Peyron* de Lyon). à Geneve 1780. 8. *Nachgedruckt unter dem Titel:* Nouveau Voyage en Eſpagne fait en 1777 et 1778. à Lond. 1783. 2 Voll. in gr. 8. *Teutſch* Leipz. 1781. 2 B. in 8. — Obſſ. de M. l'Abbé (*Ant. Joſ.*) *Cavanilles* ſur l'Article *Eſpagne* de la nouv. Encyclopédie. à Paris 1784. gr. 8. *Teutſch* (von *Bieſter* mit deſſen Vorbericht und Anmerk.) Berl. 1785. (*eigentlich* 1784.) gr. 8. — Hiſt. crit. de Eſpaña y de la cultura Eſpañola, por *F. F. de Masdeu.* T. I. y preliminar a la hiſtoria: Diſcurſo hiſt. filoſofico ſobre el clima de Eſpaña, el genio y el ingenio de los Eſpañoles para la induſtria y literatura, ſu caracter politico y moral. Madrid 1783. 4. — *J. J. Volkmann's* neueſte Reiſen durch Spanien, vorzüglich in Anſehung der Künſte, Handlung, Oekonomie und Manufakturen u. ſ. w. Leipz. 1785. 2 B. in gr. 8. — Neuere Staatskunde (vom Kriegsrath *Randel* in Berlin) 1 Theil. Berlin u. Stettin 1785. — 2ter Theil. ebend. 1787. gr. 8.

Ein

Ein unvollendetes Werk. — Nouveau Voyage en Eſpagne, ou Tableau de l'état actuel de cette monarchie, contenant les détails les plus réceus, ſur la conſtitution politique, les tribunaux etc. Avec une Carte enluminé, des Plans et des Figures en taille douce (par le Chevalier *Bourgoing*). à Paris 1789. 3 Voll. in 8. *2te Ausgabe unter dem Titel:* Tableau de l'Eſpagne moderne; par *J. Fr. Bourgoing* — Seconde edition, corrigée et conſidérablement augmentée, à la ſuite des deux voyages, faits récemment par l'auteur en Eſpagne. ibid. 1797. 3 Voll. in 8. Troiſième edition, corrigée et conſidérablement augmentée. ibid. 1803. 3 Voll. in 8. *Teutſch* (von *A. C. Kayſer* und *F. J. Bertuch*). 1 B. Jena 1789. — 2 B. mit einem Anhange des Hrn. Prof. *Tychſen* zu Göttingen, über den gegenwärt. Zuſtand der Span. Litteratur. ebend. 1790. — 3 B. welcher Zuſätze und Verbeſſ. der 2 erſten (aus der 2ten Ausgabe des Originals) enthält; aus dem Franz. mit Anmerk. von *C. A. Fiſcher.* ebend. 1800. gr. 8. — A Journey through Spain in the year 1786 and 1787, with particular attention to the agriculture, manufactures, commerce, population, taxes and revenue of that country etc. by *Joſ. Townſend.* Lond. 1791. 3 Voll. in 8. *Teutſch* von *J. J. Volkmann.* Leipz. 1792. 2 B. in gr. 8. *Holländ.* Haarlem 1791-1794. 4 Stücke oder 2 B. in gr. 8. — *Schwed.* von *Oedman.* Stockh. 1794. 8. — Ueber den gegenwärt. Zuſtand Spaniens, nach den neueſten Nachrichten und Quellen; in *v. Zach's* allgem. geograph. Ephemeriden 1798. April. S. 377-404. — *C. A. Fiſcher's* Reiſe v. Amſterdam über Madrid und Cadiz nach Genua in den Jahren 1797 und 1798. Nebſt einem Anhange über das Reiſen in Spanien. Berlin 1799. 8. 2te vermehrte Ausg. ebend. 1801. 8. *Franz.* v. C. F. *Cramer.* à Paris 1801. 2 Voll. in 8. Avec Figures. *Engliſch* Lond. 1803. 8. — *Deſſen* Gemählde von Valencia. Leipzig 1803. 8. — Deſcription de las Islas Pithiuſas y Baleares por *Joſ. Vargas y Ponce* etc. Madrid 1787. 4. — *C. D. Ebeling's* Beſchreib. des Königreichs Mallorca; in *deſſen* und *Büſch'ens* Handlungsbibl. B. 2. S. 541-629. — *C. F. H. Lindemann's* geograph. und ſtatiſt. Beſchreib. der Inſel Minorca u. ſ. w. Leipzig 1786. 8. Mit einer Landkarte u. mit Kupf. Auch in *Sprengel's* Beytr. zur Länder- und Völkerkunde Th. 6. S. 1-192. Mit derſelben Landkarte und Kupfern.

Deſcrip-

Descripcion de la provincia de Madrid, por *Th. Lopez.* Madrid 1763. 8. Mit einem Landkärtchen. — Nueva Guia para los naturales y foresteros de Madrid, por *Manuel Alf. Lazarillo.* ibid. 1783. 12. — Kurze Schilderung der Lage, Bevölkerung und Regierung von Madrit; nach *Eugenio Larruga,* v. D. *Hager;* in *v. Liechtenstern's* Archiv für Geographie und Statistik 1801. B. 1. S. 212-230.

❧ ❧ ❧

Noticias de la Historia general de las Islas de Canaria, por *Jos. de Viera y Clavijo.* Madrid 1762 sqq. 4 Voll. in 4. — History of the discovery and conquest of the Canary Islands; translated from a Spanish Manuscript lately found in the Island of Palma, by *George Glas.* Lond. 1764. 4. *Teutsch* (von *J. L. Benzler*). Leipz. 1777. 8. *Der Verf. war ein Franciscaner* Juan de Abreu de Galineo. *Er schrieb das Buch im Jahr 1632 auf der* Insel Palma. *Glas bearbeitete es, und benutzte dabey auch neuere Nachrichten. Die beygefügte Beschreibung der Kanar. Inseln ist ganz von ihm* — Essais sur les Isles fortunés et l'antique Atlantide, ou Précis de l'Hist. générale de l' Archipel des Canaries, par *J. B. G. M. Bory de St. Vincent.* à Paris 1803. 4. Mit Kupf. Vergl. Allgem. geogr. Ephem. 1803. St. 10. S. 473 — 478. (*Es sind dabey Nachstiche der dem Original beygefügten Landkarten von den Kanarien überhaupt und von Teneriffa besonders.*) *Teutsch,* mit einer Einleit. Anmerkungen und Zusätzen von *T. F. Ehrmann* (mit denselben Nachstichen); *in der* Sprengelischen Bibl. der Reisebeschreibungen. B. 12. Ein Auszug in dem Journal für Fabrik u.s.w. 1803. Dec. S. 444-465.

❧ ❧ ❧

Jos. Torrubia Diss. historico-politica y en mucha partes geografica de las Islas Philipinas. Madrid 1753. 12. — *M. C. Sprengel's* Gesch. und Beschreib. der Philippinischen Inseln; in *dessen* Beyträgen zur Völker- und Länderkunde. Th. 2. S. 1-122. Mit einer Landkarte. Ebend. S. 123-144. hat eben derselbe eine Beschreibung der bey den Philippinen liegenden Insel Magindanao geliefert. — Bemerkungen über de la Peyrouse'ns Nachrichten von den Philippinen von *Karl Hänsel;* in dem Journal für Fabrik 1799. Febr. S. 89-104.

❧ ❧ ❧

A con-

A conciſe Hiſtory of the Spaniſh America, collected chiefly from Spaniſh writers (by *John Campbell*). Lond. 1741. gr. 8. *Holländ.* mit beygefügtem Namen des Verf. Amſterd. 1745. gr. 8. — Relacion hiſtorica del Viage a la America meridional etc. por *Jorge Joan* - y *Ant. de Ulloa* etc. Madrid 1748 - 1749. 2 Voll. in 4. Mit 47 Kupf. *Franz.* Amſterd. u. Leipzig 1751 - 1752. 2 Voll. in gr. 4. Mit Kupf. Paris 1752. 2 Voll. in 4. *Engliſch* von *Joh. Adams.* 3te Ausg. Lond. 1772. 4. — Noticias Americanas ſobre la America Meridional y la Septemtrional oriental etc. por *Ant. de Ulloa.* Madrid 1772. 4. *Teutſch* mit Zuſätzen, von *J. A. Dieze.* Leipz. 1781. 2 Th. in gr. 8. *Franz.* mit Anmerk. und Zuſätzen, von *le Febvre de Villebrune.* Paris 1787. 2 Voll. in 8. — Dizionario ſtorico-geografico dell' America, da *Giandomenico Coleti*, della Comp. de Gieſù. T. I. *A — L.* T. II. *M — Z.* Venez. 1771. 4. *Der Verf. verweilte 10 Jahre bis 1767 in Südamerika.* — Deſcription of the Spaniſh Islands and Settlements on the Coaſt of the Weſtindies, by *Th. Jefferys.* Lond. 1762. 4. Beyträge zur genauern Kentniſs der Spaniſchen Beſitzungen in Amerika, aus dem Span. überſezt und mit einigen Anmerkung. begleitet von *C. A. Fiſcher.* Dresd. 1801. 8.

⁂

Teatro Americano; Deſcripcion general de los Reynos y Provincias de la Nueva Eſpaña; por *Joſ. Ant. Villa Señor y Sanchez.* Mexico 1748 - 1774. 3 Voll. in fol. — Storica antica del Meſſico etc. Opera del Abate *Franc. Sav. Clavigero.* Ceſena 1780 - 1781. 4 Voll. in 4. *Teutſcher* Auszug von *Jagemann* im Kieliſchen Magazin B. 2. S. 14 - 58. 254 - 306. und die Fortſetzung im Teutſchen Merkur 1786. Jan. Febr. April. Jul. Aug. Oktober. *Der Titel verſpricht zwar nur Geſchichte: aber es iſt auch eine vollſtändige Statiſtik darin.* — *Will. Robert's* Account of the firſt diſcovery and natural hiſtory of Florida etc. illuſtrated by a general Map and ſome particular Plans, and a geographical Deſcript. of that country, by *Th. Jefferys.* Lond. 1763. 4. — (*Will. Stork's*) Deſcript. of Eaſt - Florida etc. Edit. 3. ibid. 1769. gr. 4. Mit 3 Landkarten. — Noticia de la California etc. por *Miguel Venegas* etc. ibid. 1757. 3 Voll. in 4. *Engliſch* Lond. 1759. 2 Voll. in 8. Aus dieſer verſtümmelten und fehlerhaften Ueberſetzung ſind die noch ſchlechtern Holländ. Franz. und Teutſchen Ueber-

Ueberſetz. entſtanden. Letztere v. *J. C. Adelung.* Lemgo 1769-1770. 3 B. in 4. Herausgeber war der Jeſuite *Andr. Marc. Burriel.* — Nachrichten von der Amerik. Halbinſel Californien u. ſ. w. (von dem Jeſuiten *Jak. Baegert*). Mannheim 1773. 8. Mit einer Landkarte. — El Orinoco illuſtrado y defendido: Hiſtoria natural, civil y geografica de eſte gran Rio etc. por *Joſ. Gumilla.* Madrid 1741. 2 Voll. in 4. En ſegunda impreſſa reviſta y augmentata. ibid. 1745. 2 Voll. in 4. *Franz.* von *Eidous.* Avignon et Marſeille 1758. 3 Voll. in gr. 12. — Hiſt. corografica, natural y evangelica de la Nueva Andalucia, Provincias de Cumana, Guyana, y vertientes del Rio Orinoco. Madrid 1779. fol. Mit 1 Landkarte. — Saggio di Storia Americana, o ſia Storia naturale, civile e ſacra, de' Regni e delle Provincie Spagnuole di Terra-firma nell' America meridionale, deſcritta dall' Abate *Filippo Salvadore Gilij.* Roma 1780-1784. 4 Voll. in gr. 8. Mit Kupf. *Teutſcher Auszug* aus den 3 erſten Bänden von *M. C. Sprengel.* Hamb. 1785. 8. — Relacion deſcriptiva de la Ciudad y Provincia de Truxillo del Peru, por *Mich. Feyjoo.* Madr. 1763. fol. — *Wolfg. Bayer's* Reiſe nach Peru; herausgeg. von *C. G. v. Murr.* Nürnb. 1776. 8. Auch in *deſſen* Journal Th. 3 S. 113-326. — Compendio della Storia geografica, naturale e civile del Reyno del Chile Bologna 1776. 8. Mit 1 Landkarte und 10 andern Kupf. *Teutſch* (von *Jagemann*); in der Hamburg. Samml. von Reiſebeſchr. B 4. Nebſt der Landkarte. Der Verf. heiſst *Vidaure.* — *Bernardi Haveſtadt* Chilidúgú, ſiveres Chilenſes, vel deſcriptio ſtatus tum naturalis tum civilis regni populique Chilenſis. Monaſterii 1779. 2 Voll. in 8. — Saggio ſulla Storia naturale del Chili del Abate *Giov. Ignaz. Molina.* Bologna 1782. 8. Mit 1 Landkarte. *Teutſch* von *J. D. Brandis.* Leipzig 1786. gr. 8. *Spaniſch* von *Dom. Joſ. de Arquellada Mendoza.* Madr. 1788. 4. *Franz.* mit Anmerk. vom Abbé *Gruvel.* Paris 1789. 8. — *Mart. Dobrizhoffer* Hiſtoria de Abiponibus, equeſtri bellicoſaque Paraquariae natione etc. Viennae 1784. 3 Voll. in 8 maj. *Teutſch* v. *A. Kreil.* ebend. 1784. 3 B. in gr. 8. *Der 1ſte Band handelt von Paraguay überhaupt.* — Saggio della Storia naturale della Provincia del Gran Chaco e ſu le pratiche e coſtumi de' popoli che lo abitano, inſieme contre Giornali di altrettanti viaggi fatti alle interne contrade di que' Barbari, congeſto del Abbate *Giuſ. Jolis.*

Jolis. T. I. in Faenza 1789. 8. *Teutſcher* Auszug in *Zimmermann's* Annalen der Geogr. 1790. St. 10. S. 365-371. St. 12. S. 499-508. — *Th. Falkner's* Deſcription of Patagonia and the adjoining parts of South America etc. Hereford 1774. 4. *Teutſch* (von *S. H. Ewald*). Gotha 1775. gr. 8. Mit 2 Landkarten. *Franz.* (ohne des Verf. Namen). à Lauſanne 1787. 2 Voll. in 16. — Nachricht vom jetzigen Zuſtande der Provinz Buenos-Ayres in Südamerika; *in den* Allg. geograph. Ephem. 1802. Okt. S. 287-299.

* * *

Nouveau Voyage aux Isles d'Amérique, par le P. *Labat.* à Paris 1722. 6 Voll. in gr. 12. ibid. 1743. 8 Voll. in 12. Und mehrmals. *Alle Ausgaben ſind mit Kupfern verſehen. Teutſch* von *G. F. C. Schad.* Nürnb. 1782-1787. 7 Bände in 8. — Deſcription of the Spaniſh Islands and Settlements on the Coaſt of Weſtindies, by *Th. Jefferys.* Lond. 1762. 4. — Beſchreibung der Antillen; in *Bernoulli's* Sammlung kleiner Reiſebeſchreibungen. B. 1. 2. 5. 8. — Kurze Notizen von den Weſtindiſchen Inſeln, nach einer Holländ. Handſchrift und mehrern Autoren; *in dem* Journal für Fabrik 1803. Jan. S. 34-63.

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe, nach den *Graden* der nördlichen Breite zwiſchen 36 und 44 und der öſtl. Länge zwiſchen 8 und 21.; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 9400 QM.; wovon auf das feſte Land gerechnet werden 8866, auf die im mittelländ. Meere liegenden und zu Spanien gehörigen Inſeln 176, und auf die der Spaniſchen Monarchie, beſonders dem Königreich Sevilla einverleibten Canariſchen Inſeln ungef. 358 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Norden* die Pyrenäiſchen Gebürge und das Atlantiſche Meer, das dort das Meer von Biſcaya *(mare Cantabricum)* genannt wird; gegen *Oſten* das mittelländiſche Meer; gegen *Süden* daſſelbe und

das

das Atlantiſche Meer; gegen *Weſten* Portugal und das Atlantiſche Meer.

3) *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland, beſteht aus 3 Monarchien, *Caſtilien, Aragonien* und *Navarra,* wie auch aus den zu *Biſcaya* gerechneten Herrſchaften, die beſondere Vorrechte beſitzen.

Zu *Aragonien* gehört 1) das Königreich *Aragonien* an ſich ſelbſt. 2) das Königreich *Valencia,* 3) das Königreich *Majorca* (Mallorca), das die *Baleariſchen* und *Pithyuſiſchen* Inſeln begreift, 4) das Fürſtenthum *Catalonien* (Cataluña).

Caſtilien beſteht, nach der in Spanien ſelbſt gewöhnlichen Abtheilung, aus 23 Landſchaften, nämlich: 1) *Madrid,* 2) *Toledo,* 3) *Guadalaxara,* 4) *Cuenca,* 5) *la Mancha,* 6) *Burgos,* 7) *Soria,* 8) *Segovia,* 9) *Avila,* 10) *Leon,* 11) *Palencia,* 12) *Toro,* 13) *Valladolid,* 14) *Zamora,* 15) *Salamanca,* 16) *Granada,* 17) *Galicia,* 18) *Sevilla,* 19) *Cordova,* 20) *Murcia,* 21) *Jaen,* 22) *Aſturien,* 23) *Eſtremadura.*

Zur Herrſchaft *Biſcaya* gehören: *Guipuſcoa, Alava* und *Biſcaya.*

Spanien iſt noch auf andere Art eingetheilt, nämlich in militariſcher Hinſicht in 13 Statthalterſchaften, die, bis auf eine (Navarra, wo der Statthalter *Vicerey* heiſst), ſogenannte *Capitanes generales* haben.

Nebenländer: 1) in *Afrika:*

a) Auf dem feſten Lande in Nordafrika: *Ceuta,* nebſt den kleinen Plätzen *Melilla, Alhacenas* und *Peñon.*

b) Unweit der Weſtküſte die 12 *Canariſchen Inſeln*),* reich an feinem Zucker, edeln Früchten, Wein, Honig, Wachs, Weitzen, Häuten, Canarienvögeln, Orſeille oder Orchilla und Drachenblut.

c) Wei-

*) Zwar, wie erwähnt, zum Königreich Sevilla gehörig; aber doch auſser Europa liegend.

c) Weiter hinunter die beyden kleinen Infeln *Annobono* und *Fernando del Po.*

2) In *Afia:*

a) Die *Philippinifchen Infeln*, deren gröfste *Luzon* heifst und worauf der Spanifche Hauptort *Manila* liegt. Ihre wichtigften Produkte find Gold, Pfeffer, Baumwolle, Perlmutter, Reis, Cacao, Zucker, Orangen und vielerley Holzarten.

b) Die *Ladronifchen* oder *Marianifchen Infeln*, von denen die Spanier blos *Guaham* anzubauen angefangen haben.

c) Die *Carolinifchen* oder *Palaos* - auch *Pelew - Infeln*, über welche Spanien die Oberherrfchaft zu befitzen vorgiebt.

d) Auf der grofsen Infel *Magindanao* die Feftung *Samboangan*, nebft dem Hafen *Caldera* und einigen geringern Poften.

3) In *Amerika*, deffen gröfster und befter Theil der Krone Spanien gehört. Alles ift in 11 grofse Statthalterfchaften vertheilt, wovon 4 Vice - Königreiche heifsen. In *Nordamerika* liegen von diefen Statthalterfchaften:

a) Das Vicekönigreich *Mexico* oder *Neufpanien*, mit feinen Provinzen: 1. *Cinaloa*, 2. *Culiacan*, 3. *Chiametlan*, 4. *Xalifco*, 5. *Mechoacan*, 6. *Mexico*, 7. *Tlafcala*, 8. *Oaxaca*, 9. *Neu-Bifcaja*, 10. *Zacatecas* oder *Neu-Galicien*, 11. *Guadalaxara*, 12. *Neu-Leon*, 13. *Guafteca* oder *Panuco*, 14. *Soconufco*, 15. *Chiapa*, 16. *Tabafco*, 17. *Yucatan*, 18. *Vera Paz*, 19. *Guatemala*, 20. *Honduras*, 21. *Nicaragua*, 22. *Cofta ricca*, 23. *Californien.*

b) Die Statthalterfchaft *Neumexico*, gröfstentheils unangebaut. Die Hauptftadt heifst *S. Fé.* Weiter in das Land hinein befitzen die Spanier einzelne Plätze und Forts, nach denen die umliegenden Gegenden benennt werden,

werden, wie *Coaguila* oder *Neu-Eſtremadura*, *Neu-Sanct-Ander*, *Sonora*, *Texas* oder die *neuen Philippinen*.

c) die Statthalterſchaft *Florida*.

In *Südamerika*:

d) Die Statthalterſchaft *Guatemala*. Dazu gehören: *Suquitepeque*, *Icalcos*, *San Salvador*, *San Miguel*, *Xeres de la Xolateca*, *Teguſigalpa*.

e) Das Vicekönigreich *Neu-Granada*, vertheilt in 5 Gobiernos militares: *Panama*, *Porto Belo*, *Cartagena*, *Santa Maria* und *Maracaibo*; und 7 Gobiernos politicos: *Antioquia*, *Choca*, *Mariquito*, *Giron*, *Naibe*, *Llanos*, *de S. Juan*, *Veragua*.

f) Die Provinz *Venezuelas* und *Caraccas*.

g) Das aus 80 Provinzen beſtehende Vicekönigreich *Perù*.

h) Das aus 18 Provinzen beſtehende Reich *Chile*.

i) Das Vicekönigreich *la Plata*.

Die *Weſtindiſchen* Inſeln:

k) *Cuba*.

l) *Porto rico* nebſt der kleinen Caraibiſchen Inſel *Margaretha* und unter den Lucayiſchen oder Bahamainſeln *S. Salvador*, dann noch mehrere kleinere.

Ueberdies machen die Spanier Anſpruch an die ganze *Nordweſtliche Küſte von Nordamerika* und an die *Falklandinſeln*, auf deren einer ſie auch ein Beſitzthum haben.

* Aus dieſen Ländern empfängt Spanien *Silber* in auſſerordentlicher Menge, *Gold*, *Kupfer*, *Zinn*, und *Eiſen*, *Queckſilber*, *Platina*, *Perlen* und einige Arten von *Edelſteinen*: weiter *Cochenille*, *Cacao*, *Vanille*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Baum-* und *Vigogne-Wolle*, *Wachs*, *Campeche-* und anderes *Färbeholz*, *Indigo*, *Salpeter* nebſt verſchiedenen Apotheker- und Materialiſtenwaaren, als: *Chinarinde*, *Saſſaparille*, *Federharz*, *Peruvianiſchen Balſam*.

** Sie ſind gröſstentheils ſehr arm an Menſchen, und werden von allerley Leuten ſehr verſchiedener Herkunft bewohnt.

Die

Die Stammväter ſind die eingebohrnen Amerikaner, dann folgen die Spanier, nebſt ihren Nachkommen, den Creolen, und die Mohren. Aus der verſchiedenen Vermiſchung dieſer Nationen entſtehen die mancherley Abarten, die die Spanier durch 10 verſchiedene Benennungen bezeichnen. — Keiner von den Vicekönigen und Statthaltern iſt von dem andern abhängig. — Es ſind in dieſen weitläufigen Ländern wenig Gewerbe und Manufakturen: doch werden in Mexico, Neugranada und in andern Provinzen Tücher, Seidenzeuche und andre Waaren verfertigt, auch in Perù; beſonders iſt in der Provinz Arequipa, wie in Mexico, der Wein- und Oelbau nunmehr beträchtlich. Mit dieſen und andern Gewerben beſchäftigen ſich am meiſten die Eingebohrnen. — Vorzügliche Handelsſtädte und groſse befeſtigte Seehäfen ſind: *Mexico*, mit ſeinen beyden Seehäfen, dem Europäiſchen *Vera-Cruz* und dem Oſtindiſchen *Acapulco*; *Lima* mit ſeinem Hafen *Callao*; *Quito* mit dem Hafen *Guayaquil*; *Panama*, *Porto bello*, *Cartagena*, *Buenos-Ayres* und *Havannah*.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaſſen.* Auſser den zahlreichen *Zigeunern*, die man aber ſeit 1783 zu civiliſiren ſucht, eigentlich nur eine, die aber ein Amalgàma von *Celten*, *Karthagern*, *Römern*, *Teutſchen*, *Juden* und *Arabern* iſt.

2. Nach ihrer *Anzahl.* Zu Folge der 1787 vollendeten Zählung 10 Mill. 409,879 *) (wovon über 158,000 in der Hauptſtadt Madrid leben): 1768 nur 9 Mill. 307,804. *Hinderniſſe* der ſtärkern Bevölkerung.

Poblacion general de Eſpaña, por *Juan Ant. de Eſtrada*, Madrid 1768. 2 Voll. in 4. — Cenſor Eſpañol executado de Orden del Rey etc. en el año 1787. ibid. *(ohne Jahrzahl)* fol. *Auszug unter dem Titel:* Ueber die Bevölkerung des Königreichs Spanien; in *Sprengel's* und *Forſter's* Beyträgen zur Völker- und Länderkunde Th. 8. S. 197-216.

3. Nach

*) Bourgoing hält dieſe Zählung für mangelhaft und nimmt deshalb 11 Millionen an.

3. Nach ihren *Sitten.* Im Allgemeinen ſind die Spanier einer Seits edel denkend; ſie überlegen ihre Vorſätze lang, führen ſie ſtandhaft aus, erfüllen ihr Wort pünktlich, ſind treue zuverläſsige Freunde, beſitzen viel perſönliche Tapferkeit und feines Ehrgefühl, und ſind ungemein mäſsig in ihrer Lebensart. Anderer Seits beherrſchet ſie ein gränzenloſer National- und Familienſtolz und eine, andern Nationen auffallende Ernſthaftigkeit, die ſie jedoch nicht hindert, gefällig, freymüthig und gutmüthig, auch ſehr aufgeräumt zu ſeyn, zu ſingen und zu ſpringen. Die verächtliche Trägheit und Unthätigkeit des groſsen Haufens iſt eine Folge ſeiner tiefen Unwiſſenheit und ſeiner gröſstentheils erbärmlichen Erziehung. Die meiſten Spanier ſind ausſchweifend in Befriedigung ihrer Leidenſchaften, habſüchtig, tyranniſch, blutgierig, bis zu ihrem Vergnügen an Stiergefechten, und wütend eiferſüchtig. Ihre Bigotterie hat wenig ihres gleichen in Europa. Sie halten ſteif über alte Gebräuche und Gewohnheiten, wozu beſonders die auszeichnende Nationaltracht gehört: doch haben ſie in der neuern Zeit in manchen Stücken nachgegeben. Sie ſind aber unter einander ſelbſt, nach der Verſchiedenheit der Provinzen, ſehr verſchieden.

Schreiben über den Charakter der Spanier (von dem Schwed. Grafen *Creuz*;) *in dem* hiſtor. Portefeuille 1786. B. 1. S. 624-632. — Carta hiſtorica ſobre el origen y progreſos de las fiestas de toros en Eſpaña, por *Nic. Fer. Moratin* etc. Madrid 1777. 8. — Von den Stiergefechten in Spanien; in *Schlözer's* Briefwechſel H. 50. S. 68-88.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* bey weitem nicht genug; am meiſten in Catalonien, Biſcaya, und Galicien, und nächſt dem in Granada und Sevilla. Ueberhaupt mehr Weitzen und Gerſte, als Rocken und Haber; auch Mais und Panizo. An *Hülſenfrüchten*, mancher-

mancherley, befonders eine Art grofser Erbfen, Garavanzos genannt. *Krapp* und *Waid* jetzt häufiger, als fonft; fo auch *Flachs* und *Hanf*, aber noch nicht in hinreichender Menge. Hierher gehört auch das *Sparto-* oder *Federgras*. *Wein* von den mannichfaltigften und vortrefflichften Sorten, nebft köftlichen *Rofinen*. Die geringern Weinforten werden zu *Brandwein* verbraucht. *Baumfrüchte* in Menge, und darunter die edelften Sorten. Sehr viel *Oliven-* und *Kaftanienbäume; Korkeichen, Palm- Therebinthen-* und *Johannisbrodtbäume;* vorzüglich der *Färberbaum*. An *Holz* zum Brennen und zu anderm Gebrauch fehlt es im Ganzen, befonders an Schiffbauholz. Hierher auch die vielen *Maulbeerbäume* wegen der ftarken Seidenzucht. Weiter wird gebaut: *Zuckerrohr*, *Reis*, *Baumwolle*, *Anis*, *Saffran*, *Kapern*, *Manna*, *Kermes*, *Orfeille*, *Patates* u. f. w. Vorzüglich noch die Pflanze oder das Glaskraut *Kali*, woraus die zu mancherley Gebrauch nöthige *Sode* oder *Soude* (Afchenfalz) bereitet wird.

2. Aus dem *Thierreich*. Hauptfächlich *Schafe*, deren *Wolle* die feinfte in Europa ift, daher auch diefe Thiere zum vorzüglichen Reichthum des Landes gehören. Die Zahl der feinwolligen oder Merinofchafe wird auf 5 Millionen, von andern noch höher, und die Zahl der fchlechtern oder Stallfchafe auf 3 Mill. gerechnet. Den jährlichen Ertrag der erftern fchätzt man auf 8½ Mill. Rthlr., wobey aber die geringern Sorten der Wolle nicht einmahl mit angefchlagen find *). Die *Ziegenzucht*

*) Traité fur les bêtes à laines d'Efpagne, leur education, leurs voyages, la tonte etc. par *C. P. Lafteyrie*. à Paris 1799. 8. *Teutfch* (v. *Hübbe*) mit einigen Anmerk. und einem Anhange über die Engl. Schafzucht aus *Thaer's* Engl. Landwirthfchaft verfehen. Hamb. 1800. 8. — *Deffelben* Hift. de l'introduction des moutons à laine fine d'Efpagne dans les divers états de l'Europe et au Cap de bonne efperance; état actuel de ces animaux, leur nombre etc. Paris 1802. 8.

zucht ist nächst der Schafzucht verhältnissmäfsig die ansehnlichste. Auch *Schweine* werden in einigen Provinzen häufig gehalten. Aber die *Hornviehzucht* ist unbeträchtlich, besonders in den mittlern und südl. Provinzen: desto wichtiger die in der neuern Zeit vernachläfsigte *Pferdezucht;* Andalusien, Estremadura und Asturien liefern die vorzüglichsten Pferde: doch werden ihrer eben nicht viel gezogen, wegen der beliebtern *Esel* und *Maulesel.* An vierfüfsigen und geflügelten *Wildprät*, auch an *zahmen Geflügel* und vielerley Arten von *Fischen* fehlet es nicht. Die *Bienenzucht* wird vornämlich in den südlichen Provinzen, besonders aber in Valencia, stark getrieben, und sehr viel *Honig* und *Wachs* gewonnen: doch reicht das letztere zum inländischen Verbrauch nicht hin. Unter allen Thieren aber sind, nach den Schafen, die *Seidenwürmer* am einträglichsten; sie werden deshalb mit ausnehmender Sorgfalt gewartet. Man rechnet, dafs in ganz Spanien jährlich im Durchschnitt 1 Mill. Pfund Seide gewonnen wird, wozu Valencia 600,000 beysteuert; diese Provinz erzeugt auch die feinste Seide: doch giebt ihr diejenige aus Estremadura nichts nach.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar: 1) *Metalle: Gold* und *Silber;* man bauet aber nur auf letzteres. *Kupferbergwerke* giebt es in grofser Anzahl: aber nur wenige werden bearbeitet. Weit mehr wird auf *Eisen* und *Bley* gebaut. Die *Queckfilbergruben* sind sehr ergiebig, jedoch für die Amerikanisch. Bergwerke nicht hinreichend; auch sind *Zinnbergwerke* im Gang. Es giebt auch *Bergzinnober*, *Spiesglas*, *Kobalt*, *Wasserbley* und *Arsenik.* 2) *Steine*: verschiedene *Edelsteine*, besonders Diamanten, Rubine, Topase, Amethyste, Jaspis, Türkis. Vorzüglich stehen viele *Marmorbrüche* im Bau, auch *Alabastergruben*. Es giebt vortreffliche *Schleif-* und *Mühlsteine*, grünen *Serpentinstein*, *Granit*, *Flintensteine.* 3) *Erdarten: Almagre* oder *Almagarron*, ein wesentliches Ingredienz zum Sevilletabak und dienlich

zu

zu Polirung des Spiegelglases; *Barro*, eine weisse Thonerde; *Walkerde* u. s. w. - 4) *Salze* von allen Gattungen, als: *Quellen-Stein-* und *Seesalz;* das erste hauptsächlich bey dem Castillo de las Roquetas und bey la Mata in Granada; das 2te, zu Cardona in Catalonien; das 3te bey dem See Mata in Valencia. Ferner wird bereitet viel *Salpeter*, *Alaun*, der den Römischen übertreffen soll, und *Vitriol*. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* und *Schwefel*.

Apparato para la historia natural Española, por *Jos. Torrubia*. Madrid 1754. fol. *Teutsch* mit Zusätzen v. *C. G. v Murr*. Halle 1773. gr. 4. — Introduccion a la hist. natural y a la geografia fisica del Reyno de España, por *Guil. Bowles*. Madrid. 1775. 4. Edit. 2. . . . *Franz.* (par le Vicomte *de Flavigny*) Paris 1776. gr. 8. *Ital.* mit Anmerk. bereichert v. Ritter *d'Azara* u. v. *Fr. Milizia*. Parma 1783. 8. — Introd. in Oryctographiam et Zoologiam Aragoniae; acc. enumeratio stirpium in eadem regione noviter detectarum. S. I. 1784. 8. Cum figg. aen. — Obss. sobre la hist. natural, geografia, agricultura, poblacion y frutos del reyno de Valencia; por *A. J. Cavanilles*. 1 Vol. Madrid 1795. — 2 Vol. ib. 1797. fol. Mit Kupf. — Ueber den Bergbau in Spanien u. s. w. v. *J. M. Hoppensack*. Weimar 1796. gr. 8.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Sehr verschieden, vom höchsten Grad der Fruchtbarkeit bis zum äussersten der Unfruchtbarkeit. Die nördlichen Gegenden sind sehr gebirgig, die übrigen minder, oder gar nicht. Die meisten *Gebürge* laufen aus den *Pyrenäen* (*Montes Pyrineos*) in mehrern Armen der Länge nach durch das Reich, besonders eine Kette in den nördlichen und eine in den südlichen Provinzen. Die erste von diesen *Sierras* endigt sich mit den *Vorgebürgen Finisterre* und *Ortegal;* dazu gehört der *Idubeda*, die *Montes Distercios*, *Molina* u. a. Zu der südlichen gehören: die *Sierra Morena*, *Orospeda*

oder

oder *Segura*, *las Alpujarras* u. a. Sie endigt ſich mit dem Felſen von Gibraltar und der portugieſiſchen Küſte. Die meiſten dieſer Gebürge ſind mit Waldungen bewachſen. Ihre Gipfel ſind bis in die Mitte des Sommers mit Schnee bedeckt; ja, in der Alpujarra, wo die höchſten Bergſpitzen ſind, bleibt er ſtets liegen.

Schriften über die Pyrenäen ſ. oben S. 251.

2. *Gewäſſer.* 1) *Flüſſe*, deren in allem bey 250 ſeyn ſollen, und darunter vorzüglich: der *Minho* oder *Miño*, der *Duero* mit dem aufgenommenen *Duraton* und *Piſuerga*, der *Tajo* mit dem anſehnlichen Fluſſe *Guadiela*, die *Guadiana*, die mit den vorherigen durch Portugal ins Atlantiſche Meer lauft. Spanien allein durchſtrömen: der *Guadalquivir* und der *Ebro*. Alle dieſe Flüſſe ſind wegen der vielen Sandbänke und Klippen gar nicht, oder ſehr ſchwer zu beſchiffen, ausgenommen der *Guadalquivir*. 2) *Landſeen*, keine von Belang, als etwa die *Lagunas de Ruidera* in la Mancha. 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder und Geſundbrunnen, im Ueberfluſs; man ſpricht von 1500 aller Art: ſie werden aber wenig oder gar nicht benutzt, als etwa die warme Quelle zu *Caldas de Monbuy*, 5 Meilen von Barcelona und die Bäder bey *Athama* und *Trillo* am Tajo, 17 Meilen von Madrid. Auſserdem in Galicia zu Orenſe, Lago, Baños, Caldes del Rey, Molgas, Cortegada und Priſigueyro; in Caſtilien zu Rioja; in Leon zu Ledesma; in Granada zu Alhama; in Murcia zu Archena; in Aragonien zu Villa nueva de la Guerva und zu Quinto; in Catalonien an verſchiedenen Orten.

3. *Luft* und *Witterung.* In dieſem Lande findet ſich beynahe alle Witterung beyſammen; denn es herrſchet da See-Berg-Thal- und Waldluft. Im Ganzen iſt die Luft im Norden kalt und feucht, in der Mitte unerträglich heiſs, und im Süden heiſs und feucht. In den Sommermonaten iſt es in den innern und ſüdlichen

lichen Gegenden am Tage unausstehlich heiſs, und des Nachts kalt und feucht. Es regnet selten, und im Winter frieret die Erde nie so stark, daſs sie hart wird: sie trägt vielmehr auch dann oft Blumen und Kräuter.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Gegenden wird sehr viel Fleiſs darauf verwendet: in den mittlern und südlichen desto weniger: doch ist Valencia davon ausgenommen, wo die sehr arbeitsamen Einwohner auf rauhe Felsen Erde geschleppt, Moräste ausgetrocknet und in Kornfelder und Maulbeerbäumepflanzungen verwandelt, Kanäle und Gräben zur Bewässerung der trockenen Gegenden in Menge angelegt und dadurch die Fruchtbarkeit der Provinz so hoch getrieben haben, daſs man 1770 den Werth ihrer in den Handel gekommenen Produkte auf 60 Mill. Livres angeschlagen hat.

V. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Die *Rindviehzucht* ist in den mittlern und südlichen Provinzen von gar keinem und in den nördlichen von geringem Belang. Statt der Kuhmilch bedient man sich der Ziegenmilch und statt der Butter des Oels. Käse ist eben so wenig im Gebrauch: doch rühmt man einige im Lande verfertigte Sorten. Im übrigen vergl. Nr. III. 2. Die *Fischerey* ist in so schlechten Umständen, daſs jährlich bey 5 Mill. Piaster für Fische aus dem Lande gehen. Die Galizier und Biscayer machen eine rühmliche Ausnahme von den übrigen Spaniern, indem sie die Landesfischerey emsig betreiben. Zur Belebung dieses Nahrungszweiges wurde 1789 eine Gesellschaft und eine andere zur Betreibung des Wallfischfanges in der Südsee, mit königl. Oktroyen, gestiftet. Die *Jagd* wird fast ohne Unterschied der Person und des Orts in der gesetz-

lichen Jahreszeit verstattet, und nur die königl. Gehäge in beyden Castilien, die sehr grosse Reviere einnehmen, sind geschlossen.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues;* der seit Amerika's Entdeckung sehr vernachläsigt wird; überdies hindern Mängel, die mit der politischen und kirchlichen Verfassung stark zusammenhängen, und Nationalvorurtheile, die nur mit Mühe vertilgt werden können, dessen Verbesserung: doch sind in der neuern Zeit schon viele Fehler abgestellt und viele gute Anstalten zu dessen Besten getroffen worden, besonders durch die *ökonomischen Gesellschaften,* deren man im Jahr 1791. 60 zählte. Am emsigsten wird der Feldbau in Catalonien, Biscaya und Galicien, wo ihn die Natur am wenigsten begünstiget, getrieben. Kornreicher, aber verhältnissmäsig weniger angebaut sind Granada und Sevilla, welches letztere die eigentliche Kornkammer Spaniens ist. Von der Art zu *dreschen* und von der *Kornpolizey.*

Hist. de la agricultura Española, su origen, progresos, estado actual, y reglas para dar la mayor perfeccion posible, por *Fr. Luis de Laporta.* Madr. 1795. 8.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken,* die erst im 18ten Jahrhundert, zumahl in der andern Hälfte desselben, nach und nach wieder empor kommen, hauptsächlich zu Alcoy in Valencia, Badajoz, Barcelona, Bocairente in Valencia, Buen Retiro, Cervera, Cordova, Cuença, Grazalema in Granada, Guadalaxara, Madrid, Medina Celi, Ronda, San Ildefonso, Segovia, Sevilla, Talavera in Toledo, Toledo, Valencia.

Die meisten und vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Seide und zunächst mit Wolle. Man macht verschiedene Zeuche, wozu Vigognewolle genommen wird. Seit der verbotenen Einfuhr fremder Baumwollenwaaren, die selbst in Amerika Contrebande sind,

ſind, und ſeit der Befreyung Amerikaniſcher Baumwolle von allen Zöllen, vermehren ſich die Baumwollenmanufakturen, vorzüglich in Catalonien. Die Leinwandmanufakturen ſucht man immer mehr und mehr zu heben. Leder wird von ausnehmender Güte gemacht. Die Tapetenmanufakturen von haute und baſſe lice zu Madrid geben den Gobelins zu Paris nichts nach. Gute Hüte werden in Menge verfertigt, ſo daſs die Einfuhr fremder verboten iſt. Einzig in ihrer Art iſt die groſse Tabaksmanufaktur zu Sevilla. Die *Fabriken* beſchäftigen ſich vornämlich mit Verfertigung vortrefflicher Degenklingen, Schieſsgewehre, chirurgiſcher Inſtrumente und anderer Metallwaaren. Zu San Ildefonſo iſt die königl. Spiegel- und Glasfabrik, die keiner andern etwas nachgiebt und alle in Anſehung der Gröſse ihrer Spiegel übertrifft. Porzellanfabriken ſind zu Madrid und Buen Retiro, Zuckerſiedereyen giebt es nur wenige: aber deſto anſehnlicher und nutzbarer ſind die Salpeterſiedereyen und Pulvermühlen, die jedoch ſämmtlich auf königl. Koſten betrieben werden. Eben dieſe Bewandniſs hat es mit den Theer- und Pechſiedereyen, die mehr liefern, als das Land braucht. An Seifenſiedereyen iſt kein Mangel. Indeſſen reichen doch noch die wenigſten der in dieſen Manufakturen und Fabriken verfertigten Waaren zum Bedürfniſſe des Landes und ſeiner Kolonien zu: aber die Gewerbſamkeit iſt jetzt im merklichen Wachsthum. 1787 wurden im ganzen Reiche gezählt 39,750 männliche Fabrikanten und 270,989 Handwerker.

4. In Anſehung des *Handels*, der ſehr lang ganz paſſiv war, aber mit und ſeit der Regierung Karl des 3ten immer mehr und mehr aktiv wird. Die natürliche Beſchaffenheit und Lage des Reichs ladet ohnehin zur höchſten Thätigkeit ein; auch richtete man in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts die Aufmerkſamkeit ſtärker, als ehedem, auf den Flor des innern und des aus-

auswärtigen Handels (ſ. herauch *Beförderungs-mittel*).

In Rückſicht auf den *auswärtigen* Handel war Spanien bis zur neuern Zeit am unthätigſten, wenn man ſeine Kolonien nicht darunter begreift. So war es mit der Levante, mit ganz Afrika und Aſien auſser allem unmittelbaren Verkehr. Dies änderte ſich, nachdem man nach geſchloſſenem Stillſtand mit *Marocco* 1765 anfieng, den Handel dahin zu eröffnen; um 1785 kam auch ein wirklicher Handelsvertrag mit Marocco zu Stande, nach welchem den Spaniern ſogar die Kornausfuhr verſtattet wird. Mit *Algier*, *Tunis* und *Tripolis* hat man es noch nicht ſo weit bringen können. Mit dem *Osmaniſchen Reich* iſt, ſeitdem Spaniſche Unterthanen im letzten Handelsvertrag 1782 alle Vorrechte andrer begünſtigten Nationen genieſsen, nun auch ein wirklicher Handel angefangen worden. — Den weitläufigen Verkehr mit ſeinem *Amerika* treibet Spanien in ſo fern ganz allein, daſs allen Ausländern der Eintritt in daſſelbe und der unmittelbare Handel dahin verboten iſt. Und doch ſind die Span. Kaufleute bisher bey dieſem Handel groſsentheils nur Faktore anderer Nationen geweſen. Der Seehafen zu Cadiz iſt der Mittelpunkt dieſes groſsen Handels, obgleich ſeit 1778 auch aus andern Häfen Verſendungen nach Amerika geſchehen dürfen. — Die ehemahligen Galeonen, die ſonſt über Portobelo und Carthagena den Handel mit Südamerika trieben, ſind ſeit 1748 abgeſchafft: ſtatt ihrer wurden die vorher nur einzeln nach der Südſee geſandten Regiſterſchiffe vermehrt, und ihnen der Handel nach Neugranada, dem la Plataſluſs und Perù, übergeben. Nach und nach kamen noch folgende Verſuche zur Belebung dieſes Handels dazu. Seit 1764 müſſen von Coruña aus regelmäſsig alle Monate Paketbote nach Havannah, und alle 2 Monate nach dem la Plataſluſs abſegeln, um Briefe, Paſſagiere und allerley Waaren hin und her zu brin-

bringen. 1765 ward 8 Spanischen Handelsörtern, ausser Cadiz, der freye Handel mit Cuba, Portorico, und den nun abgetretenen Inseln St. Domingo und Trinidad erlaubt, und der Zoll auf die ausgeführren Waaren vermindert. Diese Freyheit ward nachher auf das nun auch verlohrne Luisiana, auf Yucatan u. s. w. ausgedehnt. Auch erhielten die Amerikanischen Provinzen 1774 den freyen Handel mit einander vermittelst der Südsee. Um 1778 erhielt dieser Handel, zum Besten der Unterthanen in Europa und Amerika, zu Vermehrung der königl. Einkünfte und Verminderung der Contrebande, eine noch bessere Einrichtung. Nach Mexico und Neumexico geht alle Jahre von Cadiz, wie ehedem, die sogenannte Flotte *(Flota)*. Sie besteht gewöhnlich aus 16 Schiffen von 500—1000 Tonnen und kommt nach 1½ Jahren von Vera Cruz reich beladen zurück. Ueberdem versorgen noch einige Quecksilberschiffe *(Flota des Azogues)* die Mexicanischen Silberbergwerke mit Quecksilber. Der Handel nach den andern Amerikanischen Provinzen ist 12 Spanischen Handelsstädten und der Stadt St. Croix in Teneriffa frey gegeben; und zu dem Ende sind verschiedene Spanische Waaren von allen Abgaben befreyt, fremde aber in Amerika einzuführen verboten, und Spanische Schiffe, die blos einheimische Waaren geladen haben, bis auf ⅔ von allen gewöhnlichen Abgaben befreyt. Der Zoll vom eingeführten Amerik. Gold und Silber ist bis auf 2 und 5½ pro Cent in Spanien vermindert worden. Auch ist der dem Handel so nachtheilig gewesene Waarentarif von 1720 ganz aufgehoben, und statt der vorherigen Abgaben vom Gewicht oder Umfang der Waaren (Tonnen-Palmen-Zoll) nur eine Abgabe vom Werth eingeführt; die Spanischen Produkte sind gegen auswärtige sehr begünstigt, u. dgl. m. Allen auswärtigen Fahrzeugen ist der Handel mit dem Spanischen Amerika untersagt und die Küstenbewahrer müssen alles Verkehr

der

der Spanischen Unterthanen mit Fremden verhüten: dennoch ist der Schleichhandel von einigen Seiten her ungemein grofs. Nach gewissen Provinzen ist doch auch fremden Schiffen der Handel unter gewissen Bedingungen frey gelassen. — Mit den *Philippinischen Inseln* hat der Handel seit 1784 durch die hernach zu erwähnende Handelsgesellschaft eine andere Richtung bekommen. Seitdem dürfen auch in Manila fremde Schiffe einlaufen und Handel treiben. — Unter Karl dem 3ten bekam der Handel noch mehr Freyheit. — In Ansehung *Europens* hat Spanien einen nur mäfsigen Verkehr *zu Lande* mit *Frankreich* und *Portugal:* aber desto beträchtlicher ist der Handel *zur See,* worin dieses Reich mit allen Europäischen Seenationen, und zwar so stehet, dafs 1), wenn man die wenigen Span. Schiffe ausnimmt, die die Ital. und Franz. Küsten befahren, die Spanier den Europäischen Handel nur mit Biscayischen und Catalonischen Fahrzeugen treiben, und ihn durch die Ausländer bey sich treiben lassen; 2) dafs die Engländer jetzt den stärksten Antheil an diesem Handel haben, und 3) dafs Spanien dabey durchgehends an jede Nation baar Geld herausgeben mufs, folglich ganz Europa dabey gewinnt. Spanien war bisher ein blofser Kanal, durch den der Gold- und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergofs, aber auch ergiefsen mufste, weil Gold und Silber Produkte des Spanischen Bodens sind, die sich dort nicht ins Unendliche aufhäufen konnten. Es mufste ihnen daher ein für den Staat vortheilhafter Ausflufs in andere Länder verschafft werden, und dieser besteht darin, dafs das im Reiche seltnere Gold auszuführen verboten ward, dafs Silber nicht roh oder in Barren, sondern gemünzt aus dem Lande geht, und diese Ausfuhr mit ansehnlichen Abgaben beschwert ist.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Getreide, Butter, Käse, eingesalzenes Fleisch, Labberdan, Stockfischen, Sar-

Sardellen und andere Seefiſche, Wachs, Gewürze, und Spezereyen, hauptſächlich Zimmt wegen des häufigen Gebrauchs der Chocolade, Zucker, Papier, wollene Tücher und Zeuche, baumwollene Zeuche, Leinwand, auch noch ſeidene Zeuche, die bekannten nordiſchen, beſonders Ruſſiſchen Produkte, vielerley Metallwaaren, alle nur erdenkliche Krämer- und Galanteriewaaren, auch Queckſilber.

Exporten: Wolle, deren keine Nation zur Verfertigung der feinern wollenen Zeuche entbehren kann; ſeidene Schnupftücher von Barcelona, Olivenöl, Weine, Brandwein, Citronen und andere Orangen, Roſinen, Feigen, Oliven, Mandeln, Saffran, Anis, Kümmel, Kaſtanien, Nüſſe, Kapern, Salz; Soude, Seife, Sevilla-Tabak, Kork, Spartum, Pferde, Zinnober, Eiſen.

* Die Exporten ſind zwar ſehr beträchtlich, aber doch nicht hinreichend, die Ausländer für ihre Importen völlig zu bezahlen: ſondern die Spanier müſſen die Produkte ihrer Kolonien noch dazu hergeben, und am Ende einen beträchtlichen Theil ihres Amerikaniſchen Goldes und Silbers, welches freylich auch Produkte ihrer Länder ſind. Doch nimmt dieſe Zulage immer mehr ab.

Handelshäfen ſind: *Cadiz*, *Malaga*, *Alicante*, *Carthagena*, *Barcelona*, *Coruña*, *San Sebaſtian*, *Bilbao*, *Almeria*, *Santander* und einige geringere.

Handelsplätze: die meiſten vorhin angeführten Fabrikörter und die eben genannten Hafen.

Beförderungsmittel des Handels: Auſser den ſchon erwähnten: 1) *Hauptſtraßen* oder Dammwege von Madrid aus nach den vornehmſten Handelsplätzen, woran es bis auf die neuere Zeit ganz gefehlt hatte. 2) *Kanäle*, z. B. der 1529 beſchloſſene, aber erſt 1785 wieder angefangene *Kanal von Aragonien*, auch der *kaiſerliche* genannt, der mit ihm verbundene *Kanal von Kaſtilien*, künftig vielleicht auch der 1788 bey Guadarrama

in

in der Provinz Guadalaxara angefangene Kanal. 3) die 1782 errichtete, 1790 in Verfall gerathene, aber seit 1795 wieder empor gekommene *St. Karlsbank*, eine Zettelbank, die, außer den Wechselgeschäften, die Zahlung für die Krone leistet und die Armee und Flotte proviantirt. 4) die *Caisse d'Escomte* zu Madrid. 5) *Assekuranzgesellschaften* zu Cadiz und Coruña. 6) *Handelsverträge* mit Frankreich, Großbritannien, der Pforte und Marocco. 7) ein besonderes für Handelssachen bestimmtes *Justitztribunal* und die zu Cadiz errichtete *Audiencia de la contratacion á las Indias*. 8) mehrere *patriotische Gesellschaften*, besonders für den innern Handel die Gesell. der 5 Gilden (*Direccion de los cinco gremios*) zu Madrid. 9) das *See- und Landhandelsconsulat zu Sevilla*. 10) *Handelsgesellschaften:* a) die *Indische* oder *Philippinische*, auch *Manilische* genannt, die 1784 errichtet und mit der die Caracaskompagnie vereinigt wurde. b) die 1755 privilegirte *Gesellschaft von Barcelona* existirt zwar noch, setzt aber ihre Geschäfte nicht mehr fort. c) die *Havannahgesellschaft* zu Cadiz. 11) die nach den Spanischen Kolonien von Zeit zu Zeit abgehenden Paketbote.

Theorica y Practica de Comercio y de Marina que se procuran adaptar a la Monarchia Española, por *Geronymo de Uzstarriz*. Madrid 1724. fol. II. Impression. ib. 1742. fol. III. Impress. ib. 1757. fol. *Franz.* v. Mr. *D. F.* (Mr. *de Forbonnais*). Paris 1753. 4. Hamb. 1753. gr. 8. *Englisch* . . . 1753 . . . — Restablecimento de las fabricas y comercio Español, por *Bern. de Ulloa*. Madrid. 1740. 2 Part. in 8. Reimpresso ib. 1765. 8. *Franz.* (v. *Plumard de Dangeul*). Amsterd. 1753 gr. 12. — Mémoires et Considérations sur le Commerce et les Finances d'Espagne. ib. 1761. 8. — Memoires sur les manufactures et fabriques d'Espagne et sur son commerce tant du dedans que du déhors. Hamb. 1773. 8. — Discurso sobre el fomento de la industria popular, por *Pedro Rodriguez Campomanes*. Madrid. 1774. 8. *Teutsch* mit Vorrede und Anmerk. v. *K. A. G.* (*Görritz*). Stuttg. 1778. 8. — *Dessen* Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su

ſu fomento. Madrid 1775. 8. Appendice a la educacion popular. P. I.—IV. ib. 1775—1777. 8. (*Der 2te und 4te Theil des Anhangs gehören vorzüglich hieher*). — Memorias politicas y economicas ſobre los frutos, comercio, fabricas y minas de Eſpaña, con incluſion de los reales decretos, ordines, cedulas, aranceles y ordenanzas expeditas para ſu gobernio y fomento, por *Eugenio Larruga.* ib. 1787—1799. 33 Bändchen in 4. — Memorias hiſtoricas ſobre la marina, comercio y artes de la antigua Ciudad de Barcelona etc. por *Ant. de Capmani.* ib. 1779. 2 Voll. in gr. 4. (*Erſtreckt ſich zum Theil über ganz Catalonien; auch über das alte und neue Münzweſen dieſer Provinz*). *Crome* über die Kön. Span. Handelskomp. der Philippinen; in *Woltmann's* Geſch. und Politik. 1803. St. 9. S. 75—96. St. 10. S. 97—141.

* *Münzweſen*, über welches die höchſte Auſſicht hat der *ſouveraine Münzhof* (*Real Junta de comercio, moneda, minas* etc.). Der *Münzſtätten* ſind in Spanien 3: Madrid, Sevilla und Segovia: und in Amerika 3: Mexico, Lima und Santa Fé (nach andern noch einige). Die *Rechnungsmünze* iſt zweyerley: *Silbermünze* (Moneda de Plata) und *Kupfer-* oder *Scheidemünze* (Moneda de Vellon), jene wird jetzt $88\frac{4}{17}$ pro Cent beſſer, als dieſe, gerechnet. Insbeſondere aber rechnet man nach *Reales de Plata*, und *Maravedis de Plata*, oder nach *Reales de Vellon* und *Maravedis de Vellon*, auch bisweilen blos nach letztern. Ein *Real* hält 34 *Maravediſe*, 4 Maravediſe machen 1 *Quarto*. 8 Reales de Plata ſind = 15 Reales de Vellon und 2 Maravediſe de Vellon. Dieſe 2 Maravediſe werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebt, nicht mit gerechnet. Der *Ducado* iſt auch Rechnungsmünze = 11 Realen. In Cadiz wird aller Kauf- und Wechſel auf Ducados de Plata geſtellt; es werden auch alle Beſoldungen nach dieſer Münze beſtimmt. — *Wirklich geprägte Münzen* ſind: 1) in Gold: *Doblon de a ocho* (Quadrupel, Once d'or) ungefähr ſo viel, als 80 Livres oder 19 Thaler 10 Gr. bis 20 Thaler Sächſiſch. Der *halbe Doblon de a ocho* (halbe Quadrupel) etwa 40 Livres oder 9 Thaler 17 Gr. bis 10 Thaler. Der *Doblon de oro* (Dublone, Doppie, Piſtole) halb ſo viel. Seit 1779 iſt er = 80 Real. de Vellon. So auch *halbe Doblon de oro*. Endlich der kleine Goldthaler, *Durito*, der bis 1779 die Hälfte einer halben Quadrupel oder eine halbe Dublone gegolten, nun aber ungefähr

um

um den 20sten Theil erhöht ist. 2) in *Silber:* Der *harte Piaster* (*Peso duro* oder *Escudo de Plata*) gilt 20 Realen oder den 4ten Theil eines Doblon de oro, ungefähr 1 Thaler 9 Gr. 6 Pfen. Der *halbe Piaster* (*Escudo de Vellon;*) ferner ¼ Piaster (*Pezeta Mexicana*) = 5 Realen. ⅛ Piaster (*Real de Plata Mexicana*) = 2 Realen 17 Marav. Der *Realito* (*Real de Vellon*) ungefähr 5 Sols oder 1 Gr. 6 Pf. Sächs. In *Billon:* ⅕ Piaster (*Pezeta provincial* = 4 Realen; 1/10 Piaster (*Real de Plata provincial*) = 2 Realen; 1/20 Piaster (*Real de Vellon efectivo*) = 1 Real. In *Kupfer:* Der *Doble Quarto* (doppelt Quarto) oder *Ochote*, = 8 Maravedise (4 gehen auf 1 Real). Der *Quarto* ist halb so viel, und der *Ochavo* die Hälfte des Quarto. Sowohl Gold- als Silbermünzen werden in Amerika geprägt; letztere haben zu Unterscheidungszeichen auf der einen Seite 2 Säulen und auf der andern das Brustbild des Königs mit einem Lorberkranze um den Kopf. Eine königl. Verordnung von 1779 setzte die Quadrupel, ohne ihr Gewicht oder ihren Gehalt zu ändern, von 15 auf 16 Piaster, erhöhte also das Gold auf 6¾ pro Cent, und das Verhältniss zwischen Gold und Silber, wie 1 zu 16. Da Spanien in dem Besitz des meisten Goldes ist; so verursachte dies auch in andern Ländern Münzveränderungen.

Handelsgewicht. 1 *Quintal* oder Centner enthält 4 *Arroben*, 1 Arrobe 25 *Pfund*, 1 Pfund 2 *Mark*, 1 Mark 8 *Unzen*, 1 Unze 8 *Drachmen*, 1 Drachme 2 *Adarmes*, 1 Adarme 1½ *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Gran*. Ein *Quintal Macho* hat 6 Arroben oder 150 Pfund. Gewicht und Maas waren bis 1801 nicht durchgehends von einerley Schwere und Gehalt: aber in diesem Jahr ward Gleichheit des Maases und Gewichts im ganzen Umfang des Reichs anbefohlen.

Maase. *Trockene Dinge* werden nach *Fanega's* gemessen, deren 12 ein *Cahiz* und 4 Cahiz eine *Last* ausmachen. Eine Fanega wird in 12 *Celemines* und 1 Celemine in 4 *Quartillos* eingetheilt. Eine Fanega Kakaobohnen wird 110 Pfund schwer geschätzt. Eine *Carga* in Catalonien (Getreidemaas) = 18½ Hamburger Last. — *Flüssige Dinge* werden nach *Arroben* gemessen, deren es 2 giebt: die grössere (*mayor*) und die kleinere (*menor*). Jene verhält sich zu dieser ungefähr wie 67 zu 60. Die grössere heisst auch *Cantara* und wird in 8 *Azumbres*, jede zu 4 *Quartillos* eingetheilt. Die kleinere, gemeiniglich bey dem Oel üblich, wird in 4 *Quarterons* oder *Panillos*

Panillos eingetheilt. 1 *Bòtta* enthält 30 grösſere oder 38½ kleinere Arroba. 1 *Pipe* enthält ungefähr 27 grösſere oder 34½ kleinere Arroba. — *Längenmaas.* 1 *Brazo* oder *Toesa* (Klafter, Faden) = 2 *Varas.* 1 *Vara* (womit wollene, leinene und ſeidene Waaren gemeſſen werden) = 3 *Fuſs.* 1 *Fuſs* = 1⅓ *Palmos.* 1 Palmo = 9 *Pulgados* oder 12 *Dedos.* Eine Span. *Meile* iſt 5000 Varas lang, und gehen ihrer 26¼ auf einen Aequatorsgrad.

Norte fixo, y Promtuario ſeguro, para la mas clare y breve intellgencia del valor de todas las monedas uſuales y corrientes del continente de Eſpaña — arreglado a la ultima real pragmatica expedida en 16 de May de 1737; compueſto por *Joſ. Innoc. Aparici.* Madr. 1741. 8. Informe de la imperial Ciudad de Toledo el real y ſupremo Conſejo de Caſtilla, ſobre igualacion de peſos y medidas en todos los Reynos y Señorios de S. M. ſegun las leyes ib. 1758. 4. Verf. iſt der Jeſuite *A. M. Burriel.* — Eſcrutinio de maravediſes y monedas de oro antiguas, ſu valor, reduccion, y cambio á las monedas corrientes etc. por *Pedro de Cantos Benitez* etc. ib. 1763. 4. — *G. S. v. Praun* von dem Span. Münzweſen; in *deſſen* Gründl. Nachr. v. dem Münzweſen insgemein S. 249—276 (nach der *Klotziſchen* ſehr vermehrten Ausgabe). — *Bourgoing's* Reiſe durch Spanien B. 1. S. 277—282 (*nach der Teutſchen Ueberſetzung*). — *M. R. B. Gerhardt's* Taſchenkabinet der Münzkunde aller Länder 1 B. 1 Heft.

5. In Anſehung der *Religion.* *Herrſchend* und höchſt unduldſam gegen alle andere iſt die *römiſch-katholiſche*, obgleich noch viele heimliche Juden, und ſogar Muhamedaner, im Lande ſeyn ſollen. Dieſe Intoleranz wird noch immer unterhalten durch die *Inquiſition*, die vor ihren Richterſtuhl Ketzerey, Unglauben, Zauberey, Vielweiberey u. dgl. ziehet. Die Gewalt dieſes geheimen, willkührlichen und grauſamen Gerichts iſt indeſſen doch jetzt nicht mehr ſo groſs, wie ehedem, ſondern wird durch die königliche im Zaum gehalten, ſo wie hinwiederum dieſe durch jene unterſtützt wird, und eben deshalb immer fort beſteht. Zu Madrid iſt ein General- oder Oberinquiſitionsgericht, worin der

per Grofsinquifitor praefidirt. Bis 1789 waren nur Dominikaner Mitglieder der Inquifition: aber feitdem können auch andere Ordensgeiftliche dazu gelangen. Diefem Generalgericht find 14 Provinzialgerichte in Spanien, 3 in Amerika und 1 in den Kanarifchen Infeln, zugeordnet. Aufser den ordentlichen Beamten, deren Zahl fich über 2700 belauft, gehören dazu mehrere 1000 Familiares oder Spione. Die Beftrafung der Verurtheilten heifst *Auto da Fé*, dergleichen aber, wenigftens zur Lebensftrafe der Ketzer, lange nicht gehalten worden. Es wird auch der jetzigen Inquifition zum Ruhme nachgefagt, dafs fie vorfichtiger in ihrem Benehmen überhaupt und befonders in ihren Maasregeln, die Wahrheit der bey ihr angebrachten Anzeigen zu erforfchen, zu Werke gehe. — Das *Aeußere des Gottesdienftes* ift voll von Caerimonien, die zum Theil fehr grotesk und lächerlich find. — Die *Geiftlichkeit* ift ungemein zahlreich, ungefähr 252,000 Perfonen, alles in allem gerechnet. Darunter waren im Jahr 1789: 69,870 Mönche und 35,491 Nonnen, wovon jene in 2122, diefe aber in 1130 Klöftern lebten. Dabey find, aufser den Kanarieninfeln, die Nebenländer nicht gerechnet. Es giebt auch eine grofse Menge *geiftlicher Brüderfchaften* (Cofradias) über 25,500. Die Welt- und Ordensgeiftlichkeit ift, zum gröfsten Nachtheil des Landes, übermäfsig reich. Zur *hohen* Geiftlichkeit gehören 8 *Erzbifchöffe:* zu *Toledo*, welcher Primas von Spanien, Kanzler von Caftilien und gebohrner Rath des Staatsraths ift, und 300,000 Ducados Einkünfte hat, zu *Sevilla*, *Santiago*, *Granada*, *Burgos*, *Tarragona*, *Saragoffa* und *Valencia*. Unter ihnen ftehen 48 Bifchöffe (fonft, 46 aber Karl der 3te ftiftete 2 neue zu Iviça und Tudela), aufser 2 exemten zu Oviedo und Leon. In Amerika find 6 Erz- und 33 Bisthümer, und auf den Philippinen 1 Erzbifchof und 3 Bifchöffe.

Das

Das *geistliche Staatsrecht* gründet sich hauptsächlich auf 2 Verträge der Krone mit dem päpstlichen Stuhl: 1) zwischen König Karl dem 1sten und Papst Klemens dem 7ten 1524; 2) zwischen Ferdinand dem 6ten und Benedikt dem 14ten 1753. Ihnen zu Folge ernennet der König alle Erz- und Bischöffe, und der Papst bestätiget sie: hingegen sind die Abteyen fast durchgehends regulär und wählen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Kanonikate vergiebt theils der König, theils der Bischoff, theils das Kapitel, theils der Papst; welcher auch durch seinen Nuncius eine weitläufige, aber doch seit 1771 beschränkte Gerichtsbarkeit ausübt. Keine Bulle darf ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Raths und schriftliche Einwilligung des Königs publicirt werden. Der Papst hat sich des Rechts, Pfründen zu ertheilen, des iuris spolii, dafür sonst $\frac{1}{4}$ der Einkünfte nach Rom gieng, u. der Annaten, gegen eine Summe Geldes, begeben, doch hat er sich die Besetzung von 52 benannten Kanonikaten vorbehalten, die aber nur an Spanier und frey von allen Abgaben an die apostolische Kammer, vergeben werden. Der König hat das Recht, alle geistliche Stifter bis auf $\frac{1}{3}$ ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen, die gewöhnlich zu nützlichen Anstalten verwendet werden. Dies ward 1785 auch auf alle Pfründen ausgedehnt, die über 200 Piaster Einkünfte haben. Es wurden damahls auch durch ein päpstliches Breve alle Klosterorden auf den Fuss ihrer ursprünglichen Stiftung zurück gesetzt sowohl in Betreff ihrer Anzahl, als ihrer Einkünfte; sie sollen nicht unter auswärtigen Generalen stehen; kein Geistlicher soll sich in Testamentssachen, noch viel weniger in Staats- und Regierungsangelegenheiten, mischen. Seit 1781 dispensiren Spanische Bischöffe von Gelübden, verbotenen Graden u. dgl. anstatt dass dies sonst von Rom aus geschah.

Samm.

Sammlung der Instructionen des Spanischen Inquisitionsgerichts; aus dem Span. übers. v. *J. D. Reuss.* Nebst einem Entwurf der Geschichte der Spanischen Inquisition v. *L. T. Spittler.* Hannover. 1788. 8. — Teatro clerical, apostolico y secular de las Iglesias de España, por *Pedro Fernandez.* Madrid 1679 — 1680. 3 Voll. in fol. — España sagrada; Teatro geografico historico de las Iglesias de España etc. con varias Dissertaciones criticas etc. por *Henrique Florez.* ib. 1747 — 1786. 35 Voll. in 4.

6. In Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Im Ganzen ist die Nation noch merklich hinter den übrigen gebildetern Völkern Europens und in einigen Stücken hinter sich selbst in ihrer blühenden Periode, zurück. Sie hat aber in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in mehr als einer Gattung von Aufklärung starke Fortschritte gethan. Die Universitäten sind verbessert, mehrere gelehrte Gesellschaften angelegt und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten von der Regierung belebt worden. Die Geistlichkeit und selbst Mönchsorden nehmen Antheil an Ausbreitung nützlicher Kenntnisse. Dennoch fehlt noch viel, daſs die Nation ihrer Nachbarin, der Französischen, hierin gleich kommen sollte. Inquisition und Censurstrenge sind noch immer hinderlich; letztere ward sogar in der neuern Zeit noch mehr geschärft. Hierzu kommt noch Mangel an Achtung und Ermunterung vorzüglicher Gelehrten und Künstler; nicht minder die fehlerhafte Erziehung der Kinder. — Philosophie und Theologie können nicht gedeihen, wo noch immer Scholastik thronet. Römische, zum Theil auch Griechische Litteratur wird kultivirt, aber ohne allen Geschmack und philosophischen Blick. Die Rechtsgelehrsamkeit, die sonst so verkehrt getrieben wurde, scheint sich zu heben; so auch die Arzneykunde, vorzüglich Botanik. Chemie, Physik und Mathematik sind, so zu sagen, neue Wissenschaften: hingegen ist man in der Geschichte und Geographie etwas weiter gekommen; und noch weiter

weiter in den ökonomischen Wissenschaften. Die schöne Litteratur hat noch immer viele Anbauer und Verehrer. Autorschaft ist kein Gewerbe, und die Schriftsteller sind seltener Gelehrte von Profession, als Geschäftsmänner, die entweder ein Lieblingsfach nebenher bearbeiten, oder die in ihrem Amte gesammelten Kenntnisse in Schriften mittheilen. Mit der Schriftstellerey und Lektüre geht die Aufklärung in gleichen Schritten fort. Von den schönen Künsten blühen Baukunst und Kupferstecherey am meisten.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *Akademie der Spanischen Sprache* (la Real Academia Española) zu Madrid seit 1714. 2) die *Akademie der Geschichte* eben daselbst seit 1738. 3) die *Akademie des Spanischen Rechts und Staatsrechts* (de derecho Español y publico) zu Madrid. 4) die *Akademie des kanonischen und Civil-Rechts* eben daselbst. 5) die *Akademie der Arzneykunde* (Real Acad. Medico-Matritense) eben daselbst. 6) die *Akademie der Wissenschaften* zu Sevilla. 7) die königl. *Lateinische Akademie* zu Madrid. 8. das *chirurgische Kollegium* zu Madrid seit 1787. 9) die *Akademie der schönen Künste* (la Real Acad. de las tres nobles Artes, Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid seit 1752. 10) die *Akademie* der scholastisch- dogmatischen Theologie. 11) die *Akademie der schönen Künste* zu Valencia seit 1768. 12) die *Akademie der schönen Künste* zu Mexico seit 1786. 13) 22 *Universitäten*, worunter die vornehmsten zu Salamanca, Granada, Valencia, Madrid, Cervera und Saragossa. 14) das königl. Gymnasium zu Madrid, das 1770 unter dem Namen *Estudios reales* eröffnet wurde. — Ausserdem noch verschiedene öffentliche Lehranstalten sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen.

Ausser den *Bibliotheken* bey den Universitäten sind vorzüglich merkwürdig die königlichen im Escorial und zu Madrid; diejenigen der Herzoge von Alba und

Medina Sidonia zu Madrid; und diejenigen der Benedictiner und der Karmeliterbarfüſser eben daſelbſt. An Leihbibliotheken und Leſegeſellſchaften, wie auch an Journalen und gelehrten Zeitungen fehlt es noch ſehr, obgleich nicht in dem hohen Grade, wie ehedem. Der *Buchhandel* iſt ſehr ſchlecht beſtellt: die *Buchdruckerey* deſto beſſer.

Für Liebhaber der *ſchönen Künſte* iſt die Gemähldeſammlung im Schloſſe San Ildefonſo vorzüglich intereſſant, nicht minder diejenigen im königlichen Schloſſe zu Madrid und zu Buen Retiro.

Saggio ſtorico-apologetico della Letteratura Spagnuola contro le pregiudicate opinioni di alcuni moderni Scrittori italiani, di *Xav. Lampilles.* Genova 1778-1781. 6 Voll. in 8. *Span.* von *Joſefa Amar y Borbon.* Zaragoza 1784. 2 Voll. in 4. — Réponſe à la queſtion: Que doit-on à l'Eſpagne? par l'Abbé *Denina.* Berlin 1786. 8. Lettres critiques pour ſervir de ſupplement au Diſcours ſur la queſtion: Que doit-on à l'Eſpagne par l'Abbé *Denina.* ibid. 1786. 8. — *T. C. Tychſen* über den gegenwärtigen Zuſtand der Litteratur in Spanien; *in der* Teutſchen Ueberſetzung von Bourgoing's Reiſe durch Spanien. B. 2. S. 291-362. — Enſayo de una Biblioteca Eſpañola de los maiores Eſcritores del Reynudo de Carlos III; por *Juan Sempere y Guarinos.* Madrid 1785-1789. 6 Voll. in 8.

7. In Anſehung des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt iſt. Die zu dem erſten gehören, hieſsen ſonſt *Ricos hombres*, jetzt *Titulos* oder *Titulados*, und zwar nach folgenden Abſtufungen: *Duque*, *Marques*, *Conde*, *Viſconde*, *Baron*, mit Vorſetzung des Wortes *Don* vor ihre Taufnamen: wiewohl dies auch jetzt von vielen Spaniern geringern Standes geſchieht. Ihre Güter genieſsen einige vorzügliche Privilegien, beſonders das *Mayoraſgo*, deſſen Vorrechte jedoch von Philipp dem 2ten eingeſchränkt worden. Unter dem hohen Adel genieſsen die Herzoge, wie auch einige Marquis und Grafen, noch beſondere Vorzüge, weswegen

ſie

ſie *Grandes de Eſpaña* genannt werden. Die Würde der *Grandezza* hängt von der königlichen Ernennung ab, und iſt in der Regel erblich: doch kann ſie der König auch blos perſönlich ertheilen. Sie waren ehedem in 3 Klaſſen getheilt: Philipp der 5te und Ferdinand der 6te hingegen pflegten nur Grandes der 1ſten Klaſſe zu ernennen: aber Karl der 3te mit unter auch von der 2ten Klaſſe. — Die Perſonen vom niedern Adel werden in Caſtilien *Hidalgos*, auch wohl *Cavalleros* und *Eſcuderos*, und in Catalonien *Hombres de pareja* genannt, und in Caſtilien werden ſie in alte (*Hidalgos de ſangre*) und neue Edelleute (*Hidalgos de privilegio*) eingetheilt. Beyde genieſsen allerley wichtige Vorrechte. Der Hidalgos ſind 1787 gezählt worden: 480,589.

Jac. Wilhelmi Im-hof Hiſtoria Italiae et Hiſpaniae genealog. etc. Norimb. 1701. fol. *Als ein 2ter Theil dieſes Werks iſt anzuſehen: Eiusd.* Corpus hiſtoriae geneal. Italiae et Hiſpaniae, in quo ſtirpium utriusque regni primariarum genealogiae, exegeſi hiſtorica perpetua illuſtratae, ordine alph. exhibentur; cum inſignium iconibus et indicibus neceſſariis. ibid. 1702. fol. — *Deſſelben* Recherches hiſt. et geneal. des Grands d'Eſpagne. à Amſt. 1707. gr. 12. *Teutſch* Hamb. 1712. 12. — *G. E. de Franckenau* Bibl. Hiſpanica hiſtorico-genealogico-heraldica. Lipſ. 1724. 4. — Diſcurſo ſobre la antiguedad de la Rica Hombria, por *M. E. Muñoz.* Madrid 1736. 4. — Creacion, antiguedad y privilegios de los Titulos de Caſtilla, por *Joſ. Berni.* Valencia 1769. fol. — Vorrechte des Span. Adels (von *G. Forſter* gezogen aus den *Letters from an Engliſh Traveller in Spain on the Origin and Progreſs of Poetry in that Kingdom. Lond.* 1781. 8.) in dem Götting. Mag. 1781. St. 6. S. 435-447. — *Viele andere hierher gehörige Schriften, beſonders ſpecielle Adelsgeſchichten, woran die Spanier vorzüglich reich ſind, findet man verzeichnet in der* Bibl. hiſt. Vol. VI. P. I. Sect. IX. §. V.

8. In Anſehung der *Bürger* und *Städte.* Der Zuſtand der erſten iſt zwar nicht überall gleich, aber doch im Ganzen mit vielen Vorrechten und Freyheiten verbunden. Sie machen auch einen Reichsſtand aus.

Unter letzten iſt ein Unterſchied; es giebt eigentlich ſo genannte Städte oder *Ciudades* (Civitates), deren man in Spanien 139 zählt, und Flecken oder *Villas*, deren viele gröſser und erheblicher ſind, als verſchiedene Städte.

9. In Anſehung der *Bauern* und *Dörfer*. Erſtere gehören entweder der Krone oder einzelnen Länderbeſitzern; alle ſind Herrendienſten unterworfen, und arm. 1764 zählte man in ganz Spanien und in den Canar. Inſeln 21,221 *Pueblos* (Ortſchaften) d. i. Städte, Flecken und Dörfer: hingegen 1787, obgleich damals Minorca dabey war, 18,716 Pueblos und 18,872 Kirchſpiele.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. Das Geſetz von der Untheilbarkeit des Caſtiliſchen Reichs *(Ley de Señorio uno)*. 2. das Geſetz von dem Recht der Erſtgeburt in der Caſtiliſchen Thronfolge *(Ley de Mayoria)*. Sie wurden in der Folge auf alle Spaniſche Staaten ausgedehnt. 3. das von Philipp dem 5ten und ſeinen Reichsſtänden 1713 feſtgeſtellte Erbfolgegeſetz, wodurch jene theils erläutert, theils abgeändert worden. 4. Karl des 3ten pragmatiſche Sanktion von 1776, wodurch die Kinder der königlichen Prinzen, die ſich unſtandesmäſsig verheurathen, von der Thronfolge ausgeſchloſſen werden.

VIII. Regierungsform.

Sie iſt nach und nach durch Uſurpation ganz uneingeſchränkt monarchiſch geworden.

IX. Oberſte Gewalt.

Steht dieſem nach ganz allein bey dem König.

X. Reichs-

X. Reichsſtände.

Sie beſtehen 1) aus der Geiſtlichkeit, 2) dem hohen Adel, 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die 3 Ritterorden, die den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden. Sie haben aber keine Gewalt mehr, dem königlichen Willen zu widerſprechen, obgleich der Reichstag (*Junta de las Cortes generales*) noch bey Huldigungen gehalten wird, wie auch zur Einrichtung neuer Thronfolgeordnungen erforderlich iſt. Uebrigens vertritt der Rath von Caſtilien, als das höchſte Juſtitzkollegium, die Stelle der Reichsſtände in ſo fern, daſs durch ihn der königl. Wille feyerlich bekräftigt zu werden pflegt. Auſserdem hat jede Provinz jetzt noch das Recht, die zu ihr gehörigen Landſtände in gewiſſen wichtigen Angelegenheiten zu verſammeln, oder particulare Reichstage zu halten. Ein Ueberbleibſel der alten Reichsverſammlungen iſt auch noch das Kollegium der *Deputados de los Reynos.*

XI. Thronfolge.

Zu Folge der unter Nr. VII. angeführten Grundgeſetze iſt das Reich in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erſtgeburt erblich: doch ſind die Prinzeſſinnen erſt nach Erlöſchung des männlichen Stammes erbfähig. In Anſehung der *Volljährigkeit* des Königs und der *Regentſchaft* während deſſen Minderjährigkeit iſt durch die Grundgeſetze nichts beſtimmt: indeſſen iſt, nach dem Reichsherkommen, der König ſchon mit dem Anfange des 14ten Jahres majorenn: die Regentſchaft aber hängt von dem letzten Willen des regierenden Königs und in deſſen Ermangelung von der Wahl der Reichsſtände ab. Gleich nach Erledigung des Throns läſst ſich der neue König ausrufen und von den Ständen huldigen.

XII.

XII. Titel.

Der vollſtändige lautet ſo: *N. N. von Gottes Gnaden König von Caſtilien, Leon, Aragonien, beyden Sicilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicien, Majorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corſica, Murcia, Jaen, der Algarbien, von Algezira, Gibraltar, der Canariſchen Inſeln, des Orientaliſchen und Occidentaliſchen Indiens, der Inſeln und des feſten Landes des Weltmeeres, Erzherzog von Oeſtreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mayland, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biſcaya und Molina* u. ſ. w. Der kurze Titel iſt: *Rey catholico de España* oder *Rex Hiſpaniarum*, oder *Ihro katholiſche Majeſtät.* Die königlich. Befehle werden nur mit den Worten *Yo el Rey* (ich der König) durch eine *Eſtampilla* bezeichnet.

* Der Kronprinz führt ſeit 1388 den Titel eines *Prinzen von Aſturien.* Die übrigen königl. Prinzen heiſsen *Infanten.*

XIII. Wappen.

Das *groſse* iſt ein quadrirter Schild mit einem Mittelſchilde. Das erſte wieder quadrirte Quartier, enthält im 1 und 4 Quartier ein gold. Kaſtell mit 3 Thürmen im rothen Felde wegen Caſtilien, im 2 und 3 einen rothen gekrönten Löwen im ſilbernen Felde, wegen Leon. Zwiſchen den beyden unterſten Feldern iſt das Wappen von Granada ein grüner in der Mitte nach der Länge geöffneter Granatapfel mit rothen Körnern und einem grünen Zweige im ſilbernen Felde. Das 2te Quartier iſt geſpalten; zur Rechten iſt das Wappen von Aragonien 4 rothe Pfähle im goldnen Felde, und zur Linken das Siciliſche ein ſchräg gevierter Schild, der oben und unten 4 rothe Pfähle, auf beyden Seiten aber einen ſchwarzen Adler im ſilbernen Felde hat. Das 3te Quartier iſt getheilt;

getheilt; oben ist ein silberner Balken im rothen Felde, der das Oestreichische, und unten ein von blau und Gold 5 mahl rechts durchschnittener und roth eingefasster Schild, das alte Burgundische Wappen vorstellend. Das 4te Quartier ist auch getheilt. Oben ist das neue Burgundische Wappen, ein blauer mit goldenen Lilien besäeter Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung und unten das Wappen von Brabant, ein gold. Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthält das Wappen von Anjou, bestehend aus 3 gold. Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung. Der Wappenschild ist mit der Ordenskette des goldnen Vliesses umgeben und mit der königl. Krone bedeckt. Die Schildhalter sind 2 Löwen. — Ein kleineres Wappen, das bisweilen auch gebraucht wird, enthält nur die Wappen von Castilien und Leon, nebst dem Wappen von Anjou.

Rasgo heroico: declaracion de las Empresas, Armas y Blasones de los Reynos, Provincias, Ciudades y Villas de España, por *Ant. de Moya.* Madrid 1756. 4.

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Die Aemter eines *Kanzlers*, *Connetabels* und *Admirals* von Castilien sind längst aufgehoben und nur die Titel davon übrig gelassen worden.

XV. Hofstaat.

Die übertriebene und zum Theil seltsame Etikette unter den Königen aus dem Oestreichischen Stamm ist von den Bourbonischen Königen grossentheils geändert und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden. Schon Karl der 3te, noch mehr aber Karl der 4te, verminderte das Caerimoniel; z. B. die ehemahligen 10 Galatage sind auf 6 herunter gesetzt. Der halben Galatage werden jetzt 22 gefeyert. An der Spitze des zahlreichen

reichen Hofpersonals steht der *Großalmosenier* (Lismosnero Mayor). Die andern Departemente stehen unter dem *Oberhofmeister* (Mayordomo mayor), *Oberkammerherrn* (Sumiller de corps), *Oberstallmeister* (Cavallerizo mayor), *Oberfalkenier* (Halconero mayor) und *Oberjägermeister* (Montero mayor). Beyde letzte Bedienungen werden gewöhnlich von einer Person verwaltet.

XVI. Ritterorden.

Zu dem Glanz des Hofes gehört: 1. der *Ritterorden des goldnen Vliesses*, den auch der Wiener Hof vergiebt; 2. der *königliche Orden Karl des 3ten.* 3. der *Marie-Luisen-Orden* für Damen seit 1792.

Einträglicher sind die *geistlichen Ritterorden*, die mehr zur Religionsverfassung gehören: 1. von *San Yago de Compostella;* 2. von *Calatrava;* 3. von *Alcantara.* Diese 3 haben einen besondern Ordensrath (davon s. Nr. XVII.) und gehören zu Castilien: zu Aragonien aber 4. von *Montesa.* Von allen ist der König erblicher Grossmeister, der die Stellen in der neuen Zeit nur Kriegsbedienten verleihet. Ausserdem ziehet der *Malteserorden* ansehnliche Einkünfte aus Spanien.

Schriften von dem Orden des gold. Vliesses s. oben S. 152. — Hist. de las Ordenes militares de Santiago, Calatrava y Alcantara, desde su fundacion hasta el Rey Don Filipe Segundo etc. por *Franc. Caro de Terres.* Madrid 1629. fol. — Definiciones de la Orden de la Cavalleria de Alcantara, con la historia y origen d'ella; ibid. 1662. fol. — Privilegia selectiora militiae s. Juliani de Pereiro (hodie de Alcantara), Cisterciensis Ordinis, a summis Pontificibus hactenus concessa, opera *Joan. Calderon de Robles.* ibid. eod. fol.

XVII.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Das Kabinet, worin die auswärtigen und geheimen Staatsſachen ausgemacht werden, heiſst der *Staatsrath (Conſejo de Eſtado)*, der aber ſeit Alberoni's Miniſterium auſser Thätigkeit iſt. Der Titel eines Staatsraths iſt jetzt eine bloſse mit groſsen Einkünften und Range verſehene Würde, womit der König Männer belohnt, die ſich in angeſehenen Aemtern um das Reich verdient gemacht haben. Auch wirkliche Staatsminiſter erhalten nach einigen Dienſtjahren den Titel der Staatsräthe. Gegenwärtig ſind ihrer 24. Jetzt iſt die ganze Reichsverwaltung unter 6 Hauptdepartemente vertheilt, an deren jeden Spitze ein Miniſter ſteht: 1) das *Departement der auswärtigen Affairen*, deſſen Chef man gewiſſermaſsen als Premierminiſter anſehen kann und der vor den übrigen den Titel *Staatsſecretar* führet; 2) das *Kriegsdepartemnt;* 3) das *Departement der Marine.* 4) *der Finanzen*, 5) *Indiens*, das ſeit 1790 unter 4 Miniſter vertheilt iſt. 6) der *Gnaden- und Juſtizſachen.* Die geiſtlichen Geſchäfte gehören gleichfalls für das letzte. Bisweilen ſteht ein Miniſter verſchiedenen Departementen zugleich vor, wie denn gewöhnlich 2) und 4), ingleichen 3) und 5) auf dieſe Art vereinigt ſind.

Die einheimiſchen Regierungs- Gnaden- und Juſtitzſachen werden durch den *königlichen höchſten Rath*, der auch der *Rath von Caſtilien* genannt wird *(Conſejo real y ſupremo de Su Mageſtad* oder *Conſejo de Caſtilla)* beſorgt. Dieſes Collegium beſtehet aus 5 Sälen (Kammern oder Senaten), nämlich einer doppelten *Sala de Govierno* (die 2te führt auch die Aufſicht über Fabriken und Landſtraſsen), einer *Sala de Mil y Quinientas* (Kammer der 1500, weil die, die von den Ausſprüchen der ſouverainen Gerichtshöfe an ſie appelliren wollen, 1500 Dukaten niederlegen müſſen, die ſie verliehren, wenn das Urtheil

Urtheil der ersten Instanz gegen sie bestätigt wird), *Sala de Justicia* (welcher die Ausübung gewisser königlichen Rechte verliehen ist), *Sala de Provincia* (fällt das Urtheil über alle wichtige Appellationen und nimmt diejenigen an, die man gegen die Aussprüche der 2 bürgerlichen Unterrichter, der Stadtschuldheissen und der Alcaldes de Corte in bürgerlichen Sachen anhängig macht). Diese *Alcaldes de Corte* machen eine 6te Kammer aus. Sie führen die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Quartiere, in welche Madrid eingetheilt ist.

Der *oberste Kriegsrath (el Consejo supremo de Guerra)* besteht aus 2 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich besonders mit der Sorge für das Kriegswesen beschäftiget, gröſstentheils aus Militarpersonen besteht, und die Inspectoren, den ältesten Kapitän der Leibwachen und den ältesten Gardeobersten, vermöge ihrer Aemter, zu Räthen hat; 2) *Sala de Justicia* beschäftigt sich blos mit Streitsachen. Die Appellationen bey allen Prozessen der Fremden gehen auch an dieses Kollegium.

Der *königliche Rath der Ritterorden* ist in 2 Säle abgetheilt, wovon einer für den Orden von St. Jakob, der andere für die Orden von Calatrava und Alcantara bestimmt ist. Er richtet in allen diese Orden betreffenden Sachen.

Der *königliche Finanzrath (el Consejo real de Hacienda)* hat 5 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich mit Verwaltung der Finanzen beschäftiget; 2) *Sala de Justicia*, welche die Prozesse verhandelt und alles, was sich auf Pächter, Lieferanten und Contrebande beziehet, unter Händen hat; 3) *Sala de Millones* erkennet über alles, was die Auflagen betrifft; 4) *Sala de la unica contribucion*, die an einem allgemeinen Steuerbuche für ganz Spanien arbeitet; 5) *Tribunal de la contaduria mayor* oder die Oberrechnungskammer, welche die Rechnungen der Schatzmeister der Land- und Seemacht, die mit dem

dem König geschlossenen Kontrakte und Lieferungen und die Rechnungen der Krongläubiger untersucht.

Der *Rath der Kreutzbulle (Comisaria y Direccion general de la Cruzada).* Der Vorsitzer wird *Comisario general de la Cruzada y Juez apostolico de las tres Gracias* genannt, und hat 2 Beysitzer.

Der *oberste königliche Handels-Münz- und Bergwerksrath* besteht aus 1 Castilischen, 2 Indischen und einigen Finanzräthen.

Das *königl. Bau- und Forstkollegium (Real Junta de Obras y Bosques).*

Die *königliche Tabaksverwaltung (real Junta del Tabaco)* hat alles, was die Tabaksauflage und das Verbot des fremden Tabaks betrifft, unter ihrer Aufsicht.

Das *königliche Oberpostamt* hat einen Oberaufseher und mehrere Beysitzer.

Die Regierung der Provinzen geschieht durch Statthalter, die *Unterkönige* (Virreys) oder *Generalkapitäne* heissen. Unter ihnen stehen die *Governadores*, *Regentes*, *Corregidores*, *Intendentes* u. s. w. Die grosse Gewalt der Statthalter, zumahl in Amerika, ist durch die ihnen zugeordneten Kollegien eingeschränkt.

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Das vornehmste Gesetzbuch besteht aus den königlichen Verordnungen, die Philipp der 2te 1566 in eine *Recopilacion* bringen lassen, und die unter Philipp dem 4ten sowohl als Philipp dem 5ten, in der *Nueva Recopilacion* vermehrt herausgegeben worden, und von Zeit zu Zeit vermehrt erscheint. Hierauf folgen die *Leges Tauri (Leyes de Toro*, auch *el Quaderno)*; hernach *Leges Ordinationum (el Ordenamiento Real).* Nach diesen gelten die *Fora (Statuta provincialia* und *localia)*, wozu auch das *Fuero Juzgo (Forum s. Liber Judicum)* gehöret; alsdann *la Partida*

oder

oder *las ſiete Partidas;* und endlich das *Jus Caeſareum* oder *Romanum.*

2. *Gerichte.*

Die Villas haben ihre *Regidores* und *Alcaldes*, die bald *Alcaldes ordinarios*, bald *Alcaldes pedaneos* heiſsen: die *Ciudades* aber *Corregidores*, die jetzt in 3 Klaſſen vertheilt ſind, auch länger, als ehedem, in ihren Stellen bleiben. Uebrigens ſind in Spanien ſelbſt folgende Provinzialgerichte *(Tribunales)*, an die man von jenen Unterrichtern appelliren kann: 1) Conſejo real de *Navarra*, 2) Audiencia real de *Coruña*, 3) — de *Sevilla*, 4) — de *Oviedo*, 5) — de *Aragon*, 6) — de *Valencia*, 7) — de *Mallorca*, 8) — de *Cataluña*. Hierzu noch 9) die Audiencia real de *Canarias* und 10) *de la Contratacion á las Indias* zu Cadiz, in ſo ferne ſolche ein Handelsgericht iſt. Für Caſtilien ſind noch 2 beſondere Kanzleyen errichtet: 1) *Chancilleria real de Valladolid* und 2) *de Granada*. An beyde gehen von den Provinzialgerichten verſchiedene Sachen in der letzten Inſtanz: doch appellirt man auch noch in einigen Fällen von da an den hohen Rath von Caſtilien. Dieſe Kanzleyen erkennen auch in Streitigkeiten über den Adel und über Kriminalvergehen der Hidalgos. Jede Audienz hat einen Regenten, verſchiedene Räthe und Fiſcale, und in einigen iſt der königl. Statthalter und Generalkapitän das Haupt. Von allen Provinzialgerichten, den königl. Rath von Navarra allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchſte Reichstribunal, den Nr. XVII. angeführten *Rath von Caſtilien.*

Die *Prozeſſe* ſind gewöhnlich lang dauernd und koſtbar. — Die *Tortur* iſt noch nicht förmlich abgeſchafft: ſie findet ſogar noch Anhänger.

G. E. de Franckenau ſacra Themidis Hiſpanae arcana, iurium legumque ortus, progreſſus, varietates et obſervantiae, cum praecipuis gloſſarum commentariorumque, quibus illu-

illustrantur, auctoribus, et fori Hispani praxi hodierna. Hannov. 1703. 4. Editio II. novis accessionibus locupletata a *Franc. Cerdano et Rico.* Matriti 1781. 8. — Nueva Recopilacion de las Leyes de estos Reynos, en tres tomos. Madr. 1565. fol. ibid. 1640 fol. ibid. 1723. fol. ibid. 1745. fol. ibid. 1772. fol. — Las siete Partidas del sabio Rey Don Alonso el nono, nuevamente glossadas por *Greg. Lopez.* ibid. 1711. fol. Valencia 1758. 6 Voll. in 8. und mit Anmerk. von *Jos. Berni.* ibid. 1759. 3 Voll. in fol. — Recopilacion de leyes de los Reynos de las Indias. ibid. 1774. 4 Voll. in 4. — Practica universal de los tribunales de España y de las Indias, por .... *de Eizondo.* ibid. 1783-1788. 8 Voll. in 8. *Dies ist die 5te Ausgabe.* — *J. D. Ritteri* Progr. de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae, hodie Fuero Juzgo. Viteb. 1770. 4.

XIX. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* wurden 1778 nach einem Durchschnitt von 10 Jahren geschätzt auf 417 Mill. 264,835 Realen de Vellon oder 4 Mill. 172,648 Pfund Sterling oder 25 Mill. 35,888 Rthlr. Konv. Münze. (Darunter sind auch die Einkünfte aus Amerika mit 39 Millionen 899.819 R. angesetzt: da doch andern zu Folge Amerika direkte dem Könige nichts einbringen soll). Nachher sollen sie auf 500 Mill. Realen gestiegen und dadurch ein Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe bewirkt worden seyn, welches vorher der Fall nicht war; denn 1778 wurden die *Ausgaben* berechnet auf 488 Mill. 851,413 Realen. Andere wollen die sämmtlichen Einkünfte aus Spanien und Amerika auf wenigstens 70 Mill. Thaler anschlagen.

Die *Einkünfte* werden eingetheilt in *Rentas generales* und *provinciales.* Zu den *allgemeinen Renten* rechnet man die Einkünfte 1) von den *Zöllen*, die von Ein- und Ausfuhr der Waaren in und aus dem Reiche *(Aduanas)*, auch zum Theil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* und *Puertos secos* gehören) bezahlt werden; 2) von den *Monopolien* des Königs mit *Tabak*, *Salz*,

Salz, *Brandwein*, *Queckſilber*, *Bley*, *Schieſspulver*, *Stempelpapier* und *Spielkarten;* 3) von dem *Poſt-* und *Münzweſen;* 4) von den *Groſsmeiſterthümern* (Maeſtrazgos); wohin auch die Gefälle von den den 3 Ritterorden gehörigen Wieſen und von der Serena in Eſtremadura gerechnet werden können; 5) von den *adelichen Gütern (Servicio de Lanzas);* 6) von der *Cruzada* oder von der in der *Kreutzbulle* enthaltenen päpſtlichen Verwilligung, Ablaſs und einige Diſpenſationen zu verkaufen; 7) von den Abgaben der Geiſtlichkeit: *Subſidio y Excuſado* und *Effettos de la Camera;* 8) von den neuen *Beſoldungen (Media Anátas de Mercedes)* und Standeserhöhungen; 9) von der *Wieſenſteuer (Valimiento de Tervas)* und dem *Bergdienſt* und *Bergſteuer (Servicio y Montazgo de los Ganados);* 10) von der *Acciſe* und andern *Kammerrenten (Effettos y Siſas)* von Madrid; 11) von den Kammerrenten von *Navarra;* 12) von den *Proprios* und *Arbitrios*, einer Abgabe von 2 pro Cent der Produkte gewiſſer ehemahls wüſten Ländereyen; 13) von allerley kleinern Kammergefällen, wohin gehören: die *Rentas generales minores en arrendamiento;* die *Terzas, Diezmos y Rentas patrimoniales* aus der Aragoniſchen Monarchie u. a. m. 14) die *ordentlichen Einkünfte aus Weſtindien*, als: der ehemahlige *Quinto* oder der jetzige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber und Gold, wie auch von verſchiedenen andern Landesprodukten; der *Schlagſchatz* aus den dortigen Münzhäuſern, das in einigen Gegenden eingeführte *Kopfgeld*, die *Cruzada* und *Subſidio*, die Abgabe von den eingeführten *Negern*, der Gewinn vom Queckſilber zu den Silberbergwerken (*Beneficio de los Azogues*), das *Tabaksmonopol* in Mexico, der *ausſchlieſsliche Eiſenhandel* in andern Provinzen u. a. m. 15) die Einkünfte von dem *weſtindiſchen Handel* und von den dahin gehörigen Abgaben.

Die *Provinzialrenten* werden eigentlich nur von den 22 Provinzen der Caſtiliſchen Monarchie, im engern Ver-

Verſtande genommen, bezahlt. Dieſe ſind: 1. die Provinz *Madrid*, 2. das Königreich *Toledo*, 3. die Pr. *Guadalaxara*, 4. die Pr. *Cuenca*, 5. Die Pr. *la Mancha*, welche Neucaſtilien ausmacht, 6. die Pr. *Burgos*, 7. die Pr. *Soria*, 8. die Pr. *Segovia*, 9. die Pr. *Avila*, 10. die Pr. *Valladolid*, zu Altcaſtilien gehörig, 11. das Königr. *Leon*, 12. die Pr. *Zamora*, 13. die Pr. *Toro*, 14. die Pr. *Palencia*, 15. die Pr. *Salamanca*, zu León gehörig, 16. das Königr. *Galicien*, 17. die Pr. *Extremadura* oder *Badagoz*, 18. das Kön. *Sevilla*, 19. das Kön. *Cordova*, 20. das Kön. *Jaen*, 21. das Kön. *Granada*, 22. das Kön. *Murcia*. Die Provinzialrenten ſelbſt werden gehoben 1) aus den *Alcavalas* oder dem *Zehnten* von allem, was verkauft oder vertauſcht wird, nebſt deren viermahligen Erhöhung im 16ten Jahrhundert um 1 pro Cent (*quatro unos por Ciento*), welche Erhöhung nur von Waaren, die im Kleinen verhandelt werden, mit bezahlt wird; 2) aus dem königl. *Fruchtzehnten* (*Tercias reales*) von allen Landesprodukten, welche Einnahme mit den Alcavalas vereiniget worden; 3) aus der *Millionenſteuer* (*Servicio de los Millones*), urſprünglich eine Acciſe auf Wein, Eſſig, Oel und Fleiſch, nachher aber auch auf Zucker, eingeſalzene Fiſche, Papier und andere Sachen ausgedehnt; 4) aus der *Familienſteuer* (*Servicio ordinario y eſtraordinario*), die nur von Bürgern und Bauern mit der Alcavala zugleich bezahlt wird; 5) aus der *Aichſteuer* (*fiel Medidor*), da von jeder Arrobe flüſſiger Sachen ein Gewiſſes abgegeben wird; 6) aus der *Brandweinſteuer*; 7) aus dem *Seifen- Schnee- Spielkarten- Pacht*, und andern kleinen Gefällen. Dieſe höchſt drückenden und unbillig eingetheilten Abgaben wurden 1785 zum Theil für den gemeinen Mann erleichtert und zugleich ſo eingerichtet, daſs die Krone nichts dabey verliehrt. — *Galicien* iſt von den Alcavalas, dem Fruchtzehnten und Millionenſteuer befreyt und hat dagegen eine Landſteuer zu bezahlen. Statt dieſer Caſtiliſchen Provinzialrenten

bezahlt

bezahlt *Aragonien* die ſogenannte auſserordentliche Auflage, *Valencia* und die *Balearen* die Aequivalentſteuer und *Catalonien* die Kadaſierſteuer; auch *Aſturien* und *Biſcaya* haben ähnliche Abgaben. Das einzige *Navarra* iſt von den Provinzialrenten völlig frey, bezahlt ſelbſt die Generalrenten nicht alle, und genieſst das Recht, daſs ſeine übrigen Gefälle nicht in die königl. Kaſſe flieſsen, ſondern zum eigenen Landesbedürfniſs angewandt werden. 1783 machte man zwar einen Verſuch zur Abänderung, er ſoll aber nicht gelungen ſeyn. Die *Canarieninſeln* zahlen alle Steuern auf Caſtiliſchen Fuſs.

Von dieſen Einkünften ſind alle Provinzialrenten, die Abgabe vom Tabak und einige andere Einkünfte unter dem Titel *Generalpacht* verpachtet, wobey allein 53,800 Menſchen angeſtellt ſind. Die übrigen Einkünfte werden durch Adminiſtration eingehoben. Von dem königl. *Finanzrath*, unter dem das ganze Finanzweſen ſteht, und von dem *Rath der Kreutzbulle* ſ. Nr. XVII.

Bey allen Bemühungen der Bourbons, die alten *Staatsſchulden* zu tilgen und die Entſtehung neuer zu hindern, muſs doch die Staatskaſſe jährlich noch blos von den alten Schulden über 2 Millionen Thaler Intereſſen zahlen. Dieſe Schulden beſtehen 1) in den *Juros* oder den noch von den Königen des Oeſtreichiſchen Hauſes hinterlaſſenen Schulden, 2) den Schulden Philipp des 5ten, von denen keine Intereſſen bezahlt werden, 3) den Schulden, die der letzte Amerikaniſche Krieg erzeugt hat, die aber in 20 Jahren abbezahlt ſeyn ſollten. Sämmtliche Schulden wurden um das Jahr 1790 auf 154 Mill. Piaſter geſchätzt; welche Summe durch den Krieg und die nachherige Verbindung mit Frankreich auf 254 Mill. geſtiegen ſeyn ſoll. — Die in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts geführten Kriege verurſachten die Einführung

rung vieler Millionen *Papiergeldes* oder *königlicher Kreditbriefe* (Vales Reales), deren Verminderung man bisher vergebens versuchte.

Ausser den bey dem Handelswesen angeführten Schriftstellern, *Uzstarritz* und *Ulloa*, folgende: Considerations sur les Finances d'Espagne, (par *Veron de Forbonnais*). à Dresde (*Paris*) 1753. 12. *Auch im 2ten Band der beym Handelswesen erwähnten* Mém. et Consid. sur le Commerce et les Finances d'Espagne. — Neueste Veränderungen der Castil. Steuer-Einrichtungen; in *Meiners'sens* u. *Spittler's* Magazin B. 7. St. 2. S. 310-337. — *Bourgoing* B. 1. S. 225-255. B. 3. S. 118-134.

XX. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* Während der Franz. Revolution, da alles überkomplet gemacht ward, ungefähr 80,000 Mann, mit der Landmilitz aber über 100,000 Mann, und zwar: I. an *königlichen Garden* oder Haustruppen: 3 Eskadrone Leibgarde zu Pferde (der Spanischen, Wallonischen und Italiänischen); 3 Esk. leichte Reuter; 1 Regiment Spanischer Garde zu Fuss von 6 Bataillonen à 700 Mann, 1 Regiment Wallonischer Garde zu Fuss von gleicher Stärke, und 1 Komp. Hellebardirer. Zusammen 9100 Mann. II. an *Feldtruppen*, und zwar: 1) an *Infanterie*: 44 Regimenter, jedes zu 2 Bataillonen; 33 von diesen Regimentern bestehen aus Nationaltruppen u. sind von ungleicher Stärke, doch die meisten von 700 Mann; die übrigen bestehen aus Irländern (3 Reg.), Wallonen (4 Reg.), Italiänern (2 Reg.), Schweitzern (4 Reg.). Ueberdies 1 Artilleriereg. von 5 Bataillonen. Zusammen 42,400 Mann. II. an *Kavallerie*: 14 Reg. von 4 Eskadronen, jede zu 150 Mann. 1 Brigade Karabiniere, und 8 Reg. Dragoner. Zusammen 13,200 Mann. III. an *Landmilitz* 42 Reg. od. Bat. zu 720 M. Zusammen 30,240. Sie diente theils zu Pferde, theils

zu Fuſs. Hierunter iſt die *Küſtenmilitz* (Guardas Coſtas) von 8000 M. mit begriffen. Sie war von jeher immer komplet. IV. an *Ingenieuren* 150 Officiere. V. die noch tauglichen *Invaliden* waren in 46 Kompagnien, in verſchiedene Garniſonen vertheilt, und die zu allem Dienſt unbrauchbaren in 26 Komp. VI. Einige *Freykorps*, beſtehend aus 15 detaſchirten Kompagnien von ungleicher Stärke; zuſammen 1725 M. — Nach einem, zu Anfang 1802 entworfenen Etat ſoll die Armee im Frieden aus 16 Diviſionen à 6000 Mann beſtehen, ohne die Schweitzerregimenter und die Truppen des königlich. Hauſes, die zuſammen 16000 Mann ſtark ſeyn ſollen. Der Kriegsfuſs ward auſser der Militz, auf 120,000 M. geſetzt. Eines der Ital. Regimenter iſt aufgehoben; die Wallon. Regimenter ſind den Nationalregimentern einverleibt; u. die Schweitzerregimenter mit einem vermehrt worden.

2. *In Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Gröſstentheils durch freye Werbung und durch fremde Deſerteure, hauptſächlich Franzoſen, bisweilen auch durch die *Quinta*, eine Art von Ausloofung. Jeder Abgang bey der Landmilitz wird ſogleich aus den Einwohnern des Orts, wo er vorgefallen, durch das Loos erſetzt.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene ſoll jährlich 30 Mill. Thaler erfordern.

4. *In Anſehung der Belohnung.* Für verdiente Officiere ſind gewöhnlich Vicekönigs- und Kommandantenſtellen, auch Stellen unter den 4 geiſtlichen oder militariſchen Ritterorden. Für ihre Wittwen iſt 1761 eine ſehr gut fundirte Anſtalt errichtet, zu deren Erhaltung unter andern 20 p. C. vom Ertrage der erledigten Stifter, eine Abgabe von allen Penſionen, und ein geringer Abzug von allen Officiersbeſoldungen beſtimmt iſt. Die Gemeinen, die länger als 15 Jahre dienen, erhalten anſehnliche Zulagen. 1791 wurde der Sold der ganzen Armee erhöhet.

5. *In*

5. *In Ansehung der Festungen*, deren nur wenige gegen die Portugiesischen Gränzen und die Pyrenäischen Gebirge hin unterhalten werden. Wichtig ist die von Portugal 1801. abgetretene Festung *Olivenza*.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten*: 1) die *Artillerieschule* zu Segovia; 2) die *Kavallerieschule* zu Ocaña; 3) die *Fortifikationsschule* zu Carthagena. Die für die Cavaliere zu Avila und die für die Taktik zu Puerto de Santa Maria von Ricardos und Oreilly gestifteten Schulen giengen mit dem Tod ihrer Stifter 1793 und 1794 ein. Dafür sollten im Jahr 1802 auf königl. Befehl *Militarakademien* zu Valladolid, Granada und Alcala de Henares angelegt werden: ob sie aber wirklich zu Stande gekommen seyen, ist unbekannt.

Von dem *obersten Kriegsrath*, unter dem das Kriegswesen steht, s. Nr. XVII.

2. Seemacht.

1. *In Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen*. Im Jahr 1786 bestand die Flotte aus 278 Kriegsschiffen aller Art. Darunter waren 62 Linienschiffe von 64 bis 112 Kanonen, nebst 5 Schiffen von 54 und 50 Kanonen, 44 Fregatten, (worunter die 2 gröſsten von 42 Kanonen), 25 Brigantinen von 10-24 Kanonen, 8 Schooner, 65 Kanonenschaluppen, und vielen andern Fahrzeugen mannichfaltiger Benennungen. Beym Anfang des Kriegs gegen Frankreich 1792 betrug die Zahl der Linienschiffe 70, wovon aber 6 schlechterdings, 14 beynahe unbrauchbar, 50 hingegen schön und vortrefflich waren. Aber in dem Krieg selbst eroberten oder zerstöhrten die Engländer 11 dieser Linienschiffe, wie auch 20 Fregatten und 55 kleinere Kriegsschiffe. Mehrere Schiffe von allen Klassen giengen durch andere Unfälle verlohren. Wie stark also *jetzt* der Bestand seyn mag, läſst sich nicht angeben. — *Galeeren* bauet man nur wenige; 1786 waren in der

ganzen Flotte nur 3 und eben ſo viele Galeoten vorhanden. Zum Kreutzen und zur Bedeckung der Küſten braucht man mit gröſserm Nutzen *Schebecken (Xebecos)*, deren 1786 17 von 14-36 Kanonen waren. Uebrigens iſt die Flotte gröſstentheils, wie die Franzöſiſche, eingerichtet, und wird in Anſehung der Schiffe, ihrer Bemannung und der Bildung der Seeofficiere und Soldaten, in 3 Diviſionen eingetheilt, die zu Cadiz, Carthagena und Ferrol liegen. Die *Seetruppen* beſtehen 1) aus 3 Kompagnien adelicher *Seekadetten (Guardias marinas)*, jede von 92 Kadetten, 5 Officieren und 8 Unterofficieren; 2) aus 12 Bat. *Marinen*, jedes von 6 Komp. à 168 Mann und 4 Officieren; 3) aus 20 Brigaden *Seeartillerie*, die zuſammen 3320 Mann ausmachen ſollen, aber oft wirklich nur 1500 ſtark ſind; 4) aus 3 Komp. *Steuerleuten*, die in *Pilotos primos*, *ſegundos* und *Pilotinos* eingetheilt ſind; 5) aus 16,900 *Arbeitern* in den Seearſenalen der 3 erwähnten Kriegshäfen; 6) aus 36 bis 40,000 *) *Matroſen*, wie in Frankreich klaſſirt und nach den 3 Häfen vertheilt.

2. *In Anſehung der Aufbringung der Matroſen.* Wenn es zum Krieg kommt, fehlt es ſtark an ihnen, und man muſs, um ſie zu erlangen, meiſtens Gewalt brauchen.

3. *In Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene ſoll im Frieden über 15 Mill. Thlr. koſten. Holz, Eiſen und Kupfer zum Bau- und zur Unterhaltung der Schiffe beſitzt Spanien ſelbſt: aber Segel und Tauwerk erkauft es noch von Fremden, obgleich ſehr viel einheimiſcher Hanf zu Tauwerk und Segeltuch verarbeitet wird.

*) Gewöhnlich werden ihrer über 60,000 angegeben: allein, hier iſt nur die Rede von wirklich brauchbaren Matroſen. Sehr viele laſſen ſich als ſolche einſchreiben, um nur die Vorrechte eingeſchriebener Matroſen zu genieſsen.

wird. Von Nordischem Schiffholz braucht man nur Masten und Planken, die 1785 doch 8½ Mill. Realen kosteten.

4. *In Ansehung der Belohnung:* Fast wie bey der Landmacht. Die Seeofficiere finden aber bey ihrem Metier gesetzliche Erwérbquellen, durch deren Benutzung sie der Gnadenbezeugungen des Königs nicht so sehr benöthigt sind.

5. *In Ansehung der Kriegshäfen.* Die gröfsten sind: *Cadiz, Carthagena,* wo die meisten Schiffe gebaut und ausgebessert werden, und *Ferrol,* welcher aber eine ungesunde Lage hat. Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind die beträchtlichsten: *Malaga, Alicante, Barcelona* und *los Passages* bey San Sebastian. Das vornehmste *Seearsenal* ist auf der Insel *la Caraca* bey Cadiz. Auf den grofsen Schiffswerften des Kriegshafens zu *Havannah* werden auch Kriegsschiffe gebaut.

6. *In Ansehung der Erziehungsanstalten.* Die vorhin erwähnten Seekadetten werden in 3 besondern Schulen in den nöthigen Wissenschaften auf königliche Kosten unterwiesen. Die Seeartillerie hat ihre besondern Schulen, und die Steuerleute erhalten in 9 Schulen den erforderlichen Unterricht.

Die ganze Seemacht steht unter der Besorgung des Departements der Marine, zum Theil auch unter dem hohen Kriegsrath. S. Nr. XVII.

Historia de la Milicia Española, desde las primeras noticias que se tienen por ciertas, hasta los tiempos presentes. Ilustrada con láminas. T. I. Por *Joaquin Maria y Mendoza.* Madr. 1776. gr. 4. *Ein unvollendetes Werk.* — Ordonanzes de los Regimentos de Guardias de Infanteria Española y Walona. ibid. 1773. 12. Estado militar de la Real Armada año 1774. ibid. 12. *Auch in den folgenden Jahren, obgleich vielleicht nicht in allen.* — Almanac nautico y Estado general de Marina para el año de 1787. ibid. 12. *Eben so.* — Sammlungen von Verordnungen, die Seemacht betreffend, erschienen von Zeit zu Zeit.

XXI.

XXI. Politisches Verhältniss.

Spanien gehört jetzt unter die Europäischen Mächte zweyter Klasse. Der Grund dieser Schwäche ist blos schlechter Gebrauch der grossen und mannichfachen Hülfsquellen, die es hat, sich wieder in die erste Klasse zu schwingen. Sein auswärtiges Staatsinteresse fordert vornehmlich Aufmerksamkeit, dass weder Grossbritannien noch Frankreich überwiegend mächtig werde, und es hat sich daher immer auf Frankreichs Seite geschlagen, aber doch auch Krieg mit Grossbritannien, wo es nur immer möglich war, vermieden. Dies würde noch mehr geschehen seyn, wenn es nicht in das Bourbonische Familienbündniss wäre verwickelt und in der neuern Zeit zu den Verbindungen mit Frankreich gezwungen worden. Dadurch ward es von dieser Macht ganz abhängig. Diese verfügt über Spanien nach Belieben. Portugal ist zwar kein mächtiger Nachbar, aber ein steter Bundesgenosse seiner Feinde, an einer Seite, wo das Land offen ist: doch scheint sich dies nach den neuerlichen Verbindungen geändert zu haben. Ausser Neapel und Etrurien steht es mit den übrigen Europäischen Staaten nur in geringer Verbindung.

Zu den schon in den vorigen Kapiteln angezeigten Verträgen sind hinzu zu setzen diejenigen mit *Sardinien* von 1713, mit *Portugal* von 1668, 1715, 1750, 1763, 1777, 1778, 1785, 1793 und 1801; mit *Tripolis* 1785, mit *Algier* 1787, mit *Tunis* 1788, und mit *Sina* 1791.

Das

Das vierzehnte Hauptſtück.

Portugal.

J. J. Schmauß'ens Neueſter Staat des Königreichs Portugal u. ſ. w. Halle 1714. 2 B. in 8. Ebend. 1759. 2 B. in 8. — Geografia hiſtorica de todos os Eſtados ſoberanos de Europa etc. pelo *Luiz Caëtano de Lima*. Lisboa. T. I. 1734. — T. II. 1736. med. 4. *Dieſe beyden Bände enthalten eine umſtändliche Geographie und Statiſtik von Portugal. Weiter ward das Werk nicht fortgeſetzt.* — Noticias de Portugal, por *Manoel Severim de Faria*, neſta ſegunda impreſſão acreſcentudas pelo *Jozé Barboſa*. ibid. 1740. fol. *Die erſte Ausgabe erſchien* 1655. — Mém. de Portugal; avec la Bibliotheque Luſitane, par le Chevalier *d'Oliveyra*. à Amſterd. 1741. 2 Tomes in gr. 12. à la Haye 1743. 2 Tomes in gr. 12. — Mappa de Portugal; *Parte primera*, comprehende a ſituação, etymologia, e clima do Reyno; memoria de algumas povoaçoens, que ſe extinguirão; deſcripção circular; diviſão antiga e moderna; montes, rios, fontes, caldas, fertilidade, mineraes, moedas, lingua, genio e cuſtumes Portuguezas, pelo *J. Bapt. de Caſtro*. Lisb. 1745. — *Parte ſegunda* (hiſtoriſch). ibid. 1746. — *Parte terçeira*, trata do eſtabelecimento e progreſſos da Religião em Portugal, das Ordens Militares etc. ibid. 1747. — *Parte quarta*, moſtra a origem das lettras, e Univerſidades neſte Reino; os Eſcritores mais famoſos — o militar com os preſidios, e fortalezas de mar e terra etc. ibid. 1749. — *Parte quinta*, deſenha em Tabras topograficas as principaes povoações da Provincia da Eſtremadura etc. ibid. 1758. 8. Neſta *ſegunda Edição* reviſto e augmentado — e contem huna exacta deſcripção geografica do Reino de Portugal etc. ibid. 1762. — *Vol. II.* trata da Hiſt. Eccleſiaſtica, Literaria e Militar do Reino. ibid. 1763. — *Vol. III.* — recopila em Tabras Topograficas etc. — com a deſcripção exacta da Cidade Lisboa etc. ibid. 1763. 4. — Nachrichten von dem Portugieſ. Hofe und der Staatsverwaltung des Grafen von Oeyras; aus dem Engl. überſetzt. (von *J. E. Faber*) Frankf. und Leipzig (Gött.) 1768. 8. — Etat préſent du Royaume de Portugal en l'a. 1766. à Lau-

ſanne

ſanne 1775. gr. 12. *Teutſch* Bern. 1776. 8. Verfaſſer iſt der Franzöſ. General *Dumourier*, unter deſſen Namen eine neue ſehr vermehrte Ausgabe erſchien zu Hamburg 1797. gr. 4. *Teutſch* mit einigen Zuſätzen von *Bernh. Reith.* Leipz. 1797. gr. 8. — Letters on Portugal, on the preſent and former ſtate of that Kingdom. Lond. 1777. 8. *Portugieſiſch* . . . . *Franz.* Paris 1780. 8. *auch bey dem hernach vorkommenden* Tableau de Lisbonne. *Teutſch* aus der Franz. Ueberſ. mit Anm. v. *M. C. Sprengel.* Leipz. 1782. 8. *Schwed.* (v. *Oedman*) Stockh. 1796. 8. — Almanach de Lisboa paro o anno 1782. Lisb. 1782. 12. *Auch für die folgenden Jahre.* — Sketches of ſociety and manners in Portugal, by *Arth. Coſtigan.* Lond. 1788. 2 Voll. in 8. *Teutſch* Leipzig 1788. gr. 8. — Travels in Portugal, through the Provinces of Entre Douro e Minho, Beira, Eſtremadura and Alentejo, in the years of 1789 and 1790; conſiſting of Obſervations on the Manners, Cuſtoms, Trade, public Buildings, Arts and Antiquities of that Kingdom, by *James Murphy.* Lond. 1795. 4. Nebſt 24 Kupfern. *Teutſch* im Auszug in *Sprengel's* Auswahl der beſten Nachrichten u. ſ. w. B. 6. S. 1 - 160. *Franz.* mit vielen Vermehrungen und Verbeſſerungen und neuen Kupferſtichen. Paris 1797. 1 Vol. in 4. oder 2 Voll. in 8. — *Deſſen* General View of Portugal; the whole compiled from the beſt Portugueſe writers and other Notices obtained in the country. Lond. 1798. 4. Nebſt 1 Karte von Portugal u. 15 Kupf. — Voyage du ci-devant Duc *Du Châtelet* en Portugal, où ſe trouvent des détails intereſſans ſur ſes colonies etc. Revu, corrigé et augm. de notes par *J. F. Bourgoing* etc. Avec la Carte du Portugal, et la Vue de Lisbonne. Paris 1797. 2 Tomes in 8. Sec. Edit. ibid. 1801. 2 Tomes in 8. *Teutſch* Leipz. 1799. 8. Ein Franzoſe, *Desoteux - Cormartin*, behauptet, er ſey Verfaſſer dieſes Werks. — *H. F. Link's* Bemerk. auf einer Reiſe durch Frankreich, Spanien, und vorzüglich Portugal. 1ſter und 2ter Th. Kiel 1801. — 3ter Th. ebend. 1804. gr. 8. Mit einer Karte von Portugal. Die beyden erſten Bände *Engl.* v. *J. Hinkley*, mit Anmerk. Lond. 1801. 8.— Abriſs einer ſtatiſt. Beſchreib. von Portug. aus dem Engl. mit Anmerk. *in dem* Polit. Journal 1801. S. 769 - 781.— Lettres ſur le Portugal écrites à l'occaſion de la guerre actuelle par un François établi à Lisbonne, avec des obſſ. ſur le voyage du Duc de Châtelet et des détails ſur les finan-

finances de ce royaume, publiées par *H. Ronqué.* Paris (1801). 8. — Några Anmärkningar öfwer Portugal, med delade genom Bref af *C. J. Ruders.* Stockh. 1803. 8.

✢ ✢ ✢

Tableau de Lisbonne en 1796. (par *J. F. Carrère.*) Paris 1797. 8. *Teutſch* (von *W. G. Tileſius* mit deſſen Nachtrag zur Berichtigung einzelner Anſichten in dem Gemählde von Liſſabon, und einzelne Fragmente eines Augenzeugen zur Kenntniſs dieſer Hauptſtadt). Leipzig 1799. (*eigentlich* 1798) 8.

✢ ✢ ✢

Von den *Azoriſchen* Inſeln ſ. *J. B. Labat's* Nouvelle Relation de l'Afrique occidentale. T. V. p. 285 ſqq.

✢ ✢ ✢

A Deſcription of the Island of Madeira. Lond. 1785. 12.

✢ ✢ ✢

Ueberſicht der Portugieſ. Beſitzungen in Afrika; in *Schedel's* allgem. Journal für die Handlung B. 2. H. 1. (1786). — Relation hiſt. de l'Ethiopie occidentale, contenant la Deſcript. des Royaumes de Congo, Angola et Matamba; traduite de l'Italien du P. *Cavazzi*, et augm. de pluſieurs Relations Portugaiſes des meilleurs auteurs, avec des notes, des cartes géograph. et un grand nombre de figures en taille-douce; par *J. B. Labat.* Paris 1732. 5 Voll. in gr. 12. *Das Original erſchien zu* Bologna 1687. fol. *und zu* Mayland 1690. 4.

✢ ✢ ✢

Aſia Portugueſa, en que ſe trattan — los hechos y conquiſtas de los Portugueſes en Aſia y Africa, desde el a. 1412 haſta el de 1640; por *Man. de Faria y Souſa.* Lisb. 1666. 1674. 1675. 3 Voll. in fol. *Engl.* v. *J. Stevens.* Lond. 1695. 3 Voll. in fol. — *W. T. Raynal* im 1ſten B. ſeiner Hiſt. philoſ. et polit. des établiſſements et du commerce des Européens dans les deux Indes (Paris 1771 ſqq.).

✢ ✢ ✢

Beſchreibung des Portugieſ. Amerika v. (*Pedro*) *Cudena*; ein Span. Manuſcript in der Wolfenbüttl. Bibl. herausg. v. *Leſſing*; mit Anmerk. und Zuſätzen v. *Chriſt. Leiſte.* Braunſchw. 1780. 8. Auch im 6ten Th. der Leſſing. Beyträge zur Hiſt. und Litt. (1782. 8.). — *Anſ. Eckart's*

Zu-

Zusätze zu Cudena's Beschreib. der Länder v. Brasilien, und zu Leiste Anmerk. u. s. w. Nürnb. 1785. gr. 8. Auch in den Reisen einiger Missionarien der Gesellschaft Jesu in Amerika, herausg. v. *C. G. v. Murr.* (Nürnb. 1785. gr. 8.) S. 451-614. — Neueste Nachrichten über Brasilien, aus *Raynal's* verbess. Ausgabe der Gesch. der Europäer in beyden Indien übersetzt und mit Anmerk. begleitet von *M. C. Sprengel;* hinter den von ihm übersetzten Briefen über Portugal S. 119-290.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der nördlichen Breite zwischen 37 und 42 und der östlichen Länge zwischen 8 bis 11; nach dem *Flächeninhalt* 1896 QM. (2730 Portugies. QM. deren 36 so viel sind, als 25 Teutsche). Crome rechnet 1712 QM. für das eigentliche Portugal, und mit Inbegriff der dazu gehörigen Inseln im Atlantischen Meere, 2000 *).

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* und *Morgen* die Spanischen Provinzen Galicien, Leon, Estremadura und Andalusien; gegen *Mittag* und *Abend* das Atlantische Meer.

3. *Eintheilung in Haupt- und Nebenländer.*

Hauptland. Besteht aus 6 Provinzen, wovon 3 nördlich liegen: 1) *Entre Duero e Minho;* 2) *Traz os Montes;* 3) *Beira;* und 3 südlich; 4) *Estremadura* mit der Hauptstadt *Lisboa* oder *Lissabon;* 5) *Alemtejo;* 6) *Algarve*, mit dem Titel eines Königreichs. Es sind darin 18 grosse und 527 kleine Städte und Flecken.

Neben-

*) Nach der 1801 an Spanien geschehenen Abtretung der Festung Olivenza mit dem dazu gehörigen kleinen Landstrich, einige QM. weniger.

Nebenländer: 1) *im Atlantiſchen Meere:*

a) Die 9 *Azoriſchen Inſeln*, worunter *Tercera* die vornehmſte iſt. Sie ſind zwar nicht beſonders einträglich, aber zur Communication mit Braſilien ſehr nützlich. Sie führen Wein, Korn, auch Flachs und Leinwand aus. Es wohnen ungefähr 90,000 Menſchen daſelbſt.

b) Die Inſel *Madeira*, die von einigen zu den Canariſchen Inſeln gerechnet wird. Sie liefert allerley friſche und eingemachte Orangefrüchte und vortrefflichen Wein. Die ehemahls ſo berühmten Zuckerplantagen geben, ſeit dem verbeſſerten Anbau Braſiliens, keinen Gewinn mehr, werden auch nicht mehr bearbeitet. Zu Madeira rechnet man auch die kleine Inſel *Porto Santo*. Auf dieſer wohnen ohngefähr 700, auf jener an 100,000 Menſchen.

c) Die 10 *Inſeln des grünen Vorgebirges* oder die *Capverdiſchen Inſeln*, die eine groſse Menge Salz und viele Ziegenhäute, nebſt etwas Baumwolle und Schildkröten, liefern: übrigens aber wegen des Waſſermangels, ungewöhnlicher Dürre und der ſchweren Bedrükkung der Einwohner, unfruchtbar, wenig bevölkert und äuſserſt dürftig ſind. *S. Yago*, die vornehmſte, wird häufig von Europäiſchen Oſtindienfahrern beſucht. Der Menſchen auf allen dieſen Inſeln mögen etwa 15,000 ſeyn.

2) In *Afrika*, und zwar im *weſtlichen* Theile (denn im nördlichen beſitzt Portugal ſeit 1769 nichts mehr): *Cacheo (Cachaux)* am Fluſs S. Domingo, und die Inſel *Biſſago* zwiſchen den Flüſſen Gambia und Sierra Leone, nebſt einem Paar kleinen Forts in Guinea. Ferner ſind die Portugieſen Meiſter der ſüdweſtlichen Küſte von *Fernando del Po* an bis zu *Capo negro;* ſie beſitzen dort einige Städte und Feſtungen an der Küſte und ſelbſt im Lande von Congo und Angola; beſonders die *Prinzeninſel, (do Principe)*, die Inſeln *S. Thomas* u. *Aſcenſion*, die

die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda de San Paulo*, und die Festung *Punta de Palmeirinho*. Diese Besitzungen stehen unter 3 Befehlshabern, dem Gouverneur und Generalkapitain von Angola, dem Gouverneur von Benguela und dem Gouv. der Prinzen- und Thomasinsel.

Auf der *südöstlichen Küste*, so weit sie von fremden Schiffen besucht wird, haben sie, mit Ausschluss aller andern Europäer, die Oberherrschaft. Ihr Handel dahin hat sich aber sehr vermindert, und aus vielen ihrer alten Besitzungen sind sie längst durch die Eingebohrnen verjagt, wie schon 1698 aus Mombaza. Noch gehört ihnen: die Insel *Mozambique*, mit einem sehr festen Seehafen, die aber Wassermangel leidet und so wenig Lebensmittel hervorbringt, dass solche von Madagascar geholt werden müssen; ferner das Gebiet der *Flüsse von Seña (Governo dos Rios de Seña)* ein ziemlicher Strich Landes an dem grossen Fluss *Zambesi*, den der Negerfürst von Monomotapa an Portugal schon längst abgetreten hat. Die Portugiesen, die sich immer weiter Landeinwärts unter den Negern ausbreiten, haben dort verschiedene Festungen, von denen *Seña* die vornehmste ist, und Missionen. Mozambique erhält von Seña die meisten Negersklaven.

3) In *Asia:* verschiedene Oerter in Guzuratte und auf der Marattenküste, hauptsächlich *Diu*, *Daman* und *Goa*, wo aber die Maratten gefährliche Nachbarn sind; nebst *Macao* auf der Sinesischen Insel gleiches Namens. Ferner besitzen sie einen Theil der Insel *Timor*, wo *Dilil* ihr Hauptort ist; auch die nördlicher liegende Insel *Solor* rechnen sie zu ihrem Gebiet, wenn gleich die Holländer sie besetzt halten. Endlich in Bengalen die Faktorey *Bandel* am Hooglyfluss.

Diese geringen Ueberbleibsel der Portugiesischen Herrschaft in Asien sind doch in 12 Befehlshaberschaften eingetheilt: 1) *Goa;* 2) *Anjeriva;* 3) *Bicholy;* 4) *Bardes;* 5) *Canacona;* 6) *Diu;* 7) *Daman;* 8) *Macao;*

9) *Ponda*

9) *Ponda y Zambayly*; 10) *Ramo*; 11) *Salcete*; 12) *Timor y Solor*. Die dortigen Befehlshaber heiſsen bald General, bald Gouverneur oder Kommandant.

4) In *Amerika*, und zwar in deſſen ſüdlichem Theile, beſitzt Portugal *Braſilien*; und ſeit dem Vergleich mit Spanien von 1778, ein Stück von Guiana, das ſüdöſtliche Perù, und ein Stück vom öſtlichen Paraguay, nämlich: *Guiana*, ſeit dem Frieden mit Frankreich 1801 nur bis an den, ſich in den Amazonenfluſs ergieſsenden Fluſs Carapamatuba, der die Gränze zwiſchen dem Portug. und Franz. Guiana bildet: vorher bis an den Amazonenfluſs oder Maranhão; und einen Theil von *Paraguay* bis an den Fluſs de Prata oder da Plata.

Dieſen Landſchaften zuſammen, die vor dem Frieden mit Spanien 1778 nach der Länge des Ufers bey 500 Teutſche Meilen betrugen, haben die Portugieſen den allgemeinen Namen *Braſilien* beygelegt. Alles iſt in folgende 9 Provinzen, die ſie *Capitaneas* oder Landshauptmannſchaften nennen, eingetheilt: 1) *Para* oder Groſs-Para; 2) *Maranhão* oder S. Luis de Maranhão; 3) *Pernambuco*; 4) *Bahia* oder Bahia de todos oz Santos; 5) *Rio Janeiro*; 6) *S. Paulo*; 7) *Goyaz*; 8) *Mato groſſo*; 9) *Minas geraes*. Die Menſchenzahl wird auf 802,000 geſchätzt, worunter ungefähr 176,000 Weiſse, 348,000 Neger und Mulatten, und 278,000 Eingebohrne ſind.

* Jeder Oberbefehlshaber in dieſen Provinzen führt den Titel *Generalkapitain*: der von Rio Janeiro aber auch den Titel *Vicekönig*. Von einigen dependiren Unterbefehlshaber, die anſehnliche Provinzen unter ihrer beſondern Aufſicht haben.

Für die dortige Rechtspflege iſt Braſilien in folgende *Comarcas* vertheilt: *Bahia del Norte*, *Bahia do Sud*, *Ceara* (Siara), *Eſpirito Santo*, *Goyaz*, *Ilheos*, *Maranhon*, *Mato groſſo*, *Para*, *Parayba*, *Pernambuco*, *Piauhi*, *Porto ſeguro*, *Rio dos Mortes*, *Rio de Janeiro*, *Sabara*, *S. Paulo*, *Sergippe del Rey*, *Serro Frio*, *Villa rica*.

* Aus

* Aus diesem reichen Lande ziehen die Portugiesen: *Gold*, neuerlich auch *Silber*, *Diamanten*, *Zucker*, *Tabak*, *Viehhäute*, *Brasilien*- und anderes *Färbe*- *Räucher*- und *Bauholz*, *Kaffee*, *Kakao*, *Zimmt* (Cravo), auch etwas *Indigo*, *Baumwolle*, die im Handel viel höher, als diejenige von den westindischen Zuckerinseln, geschäzt wird, *Reis* und *Piment* oder Nelkenpfeffer, nebst einigen *Balsamen* und andern Apothekerwaaren, sonderlich den Balsam *Copaiva*, und die *Ipecacuanha*, wie auch verschiedene *Edelsteine*, besonders *Topasen*; vielleicht auch *Cochenille*. Zugleich wird an den Küsten ein ziemlich ansehnlicher *Wallfischfang* getrieben.

** Die vornehmsten *Handelsplätze* sind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeiro*, der Sitz des Viceckönigs, *Olinda* in der Provinz Pernambuco, und *Para* am Ausflusse des Maranhão.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen*. Sie sind mit den Spaniern von einerley Abstammung, folglich Amalgama von Teutschem, Jüdischem und Arabischem Geblüt.

2. Nach ihrer *Anzahl*. Nach der neuesten Berechnung wahrscheinlich 3 Mill. 352,000. Auf die Hauptstadt kommen davon ungefähr 350,000.

De Barros über die Ursachen der verschiedenen Bevölkerung Portugals in ältern und neuern Zeiten; *in* Memorias oecon. da Acad. real das Sciencias de Lisboa (1789) T. I. Nr. 6.

3. Nach ihren *Sitten*. Gröſstentheils Spanisch: doch so, daſs die Portugiesen ihre Nachbaren in den bösen Eigenschaften übertreffen, und in den guten ihnen nicht gleich kommen. Besonders ist der Müſsiggang und der Hang zur Betteley unter dem gemeinen Volk unglaublich groſs. In Hinsicht auf Kultur sind die Portugiesen, in Vergleichung mit andern Europäischen Völkern, noch immer sehr zurück.

III.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* nicht genug, obgleich in der neuern Zeit mehr, als ehedem. *Wein* in Ueberfluſs und meiſtens in vorzüglicher Güte, nur daſs er durch die verkehrte Behandlung mehr verliert als gewinnt. *Olivenöl* hat daſſelbe Schickſal; die daraus verfertigte weiſse *Seife* iſt ſehr beliebt. *Edle Früchte* und faſt alle *Obſtarten.* Viele *Maulbeerbäume*, *Korkbäume*, *Färber-* oder *Gärberbäume* (davon der *Sumach*), *Cypreſſen*, *Palmbäume*, *Granat-* und *Lorbeerbäume*, *Roſsmarin* u. ſ. w. Viel *Anis* und einige Apotheker-kräuter. *Gartenfrüchte* nicht hinreichend. *Flachs* und *Hanf* viel zu wenig. *Trüffeln* u. ſ. w.

2. Aus dem *Thierreich.* *Hornvieh* nicht genug, aber mehr *Schafe*, deren *Wolle* zum Theil ſo fein iſt, daſs ſie der beſten Spaniſchen nahe kommt: noch wird aber nicht ſo viel gewonnen, um den Staat damit zu verſorgen. An *Pferden* zeigt ſich Mangel, weil man mehr *Eſel* und *Maulthiere* zieht. Das *Schweinfleiſch* wird als ſehr ſchmackhaft gerühmt. Den *Bienen* nimmt man köſtlichen *Honig* und ſehr viel *Wachs* ab, aber doch von letzterm nicht ſo viel, als man bedarf. Der *Seidenwürmer* könnten bey dem herrlichen Klima und bey der Menge von Maulbeerbäumen weit mehr ſeyn. An *Wildprät* und *Geflügel* fehlt es nicht. Das Atlantiſche Meer und die vielen Flüſſe bieten einen reichen Vorrath von mancherley *Fiſchen* dar; als: *Lachſe*, *Schollen*, *Schleyen*, *Lampreten*, *Goldfiſche*, *Thunfiſche*, *Barben*, *Sardellen*, *Störe*, *Meer-* und *Fluſsaale*, *Forellen*, *Karpfen*, *Hummer*, *Auſtern* u. ſ. f.

3. Aus dem *Mineralreich.* Es finden ſich alle *Metalle*, beſonders in den nördlichen Gebirgen: aber man fördert ſie mit Fleiſs nicht zu Tage: doch wäſcht man etwas Gold. Es ſind auch einige Eiſenbergwerke und ein Kupferbergwerk zu Anduros im Gange. *Edelſteine* findet man hier u. da, als: *Türkiſſe*, *Hyacinthe*, *Amethyſte*;

thyste; auch *Krystalle, Agathe, Magnete.* Vorzüglich reich ist das Land an vortrefflichen *Marmor* und *Mühlsteinen.* *Seesalz* wird ausserordentlich viel gewonnen; das weisseste bey S. Ubes.

Einige Abhandlungen in den Memorias economicas, z. B. *Vandelli* von einigen Portug. Produkten, die fürs Reich besser benutzt werden könnten. T. I. Nr. 9.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Grösstentheils sehr fruchtbar; am aller fruchtbarsten in Estremadura. Die Gegenden um den Berg Estrella in Beira und um Ourique in Alemtejo sind ihrer Fettigkeit wegen berühmt. Die meisten Provinzen sind sehr *bergigt:* nur Alemtejo hat einige grosse Ebenen. Die grossen Aeste der Pyrenäischen Gebirge, die sich durch ganz Spanien ausbreiten, erstrecken sich zum Theil bis in Portugal und bilden dort verschiedene neue Ketten von Bergen, z. B. *Estrella, Marom, Cintra, Bola, Lomba, Alcova, Tagro, Monchique,* das Vorgebirge *S. Vincent.*

2. *Gewässer.* Ausser dem Atlantischen Meere: 1) *Flüsse,* dergleichen es viele grosse und kleine giebt. Sie werden aber nicht durch den Fleiss der Einwohner aufs nützlichste geleitet, gereichen also nur der Provinz Entre Duero e Minho zum Nutzen, dem grösten Theil der übrigen aber zum Schaden, und Alemtejo ist bey seinen vielen Flüssen und Quellen ein theils dürres, theils morastiges und sehr ungesundes Land. Die grössern Flüsse sind: *Minho, Lima, Cavado, Duero, Tejo, Guadiana* und *Mondego.* Die wenigsten sind schiffbar, weil selbst die grösten im Sommer bisweilen versiegen. 2) *Mineralische Wasser,* Bäder und Gesundbrunnen, deren es viele giebt; am berühmtesten sind die Bäder zu *Caldas* und *Leiria* in Estremadura.

3. *Luft*

3. *Luft* und *Witterung*. Warm, aber durch die Seewinde sehr gemäſsigt: doch iſt unter den Landſchaften ein Unterſchied. Die nördlichen erfahren eine etwas beſchwerliche Kälte im Winter, obgleich dieſer faſt nur in vielen Regen beſteht, und die ſüdlichen im Sommer eine ziemlich ſtarke Hitze: doch iſt ſowohl der Winter als der Sommer ganz erträglich, weil im letzten die Weſtwinde von der See her wehen und das Land abkühlen. Gewitter ſind im Sommer äuſserſt ſelten, und nur in den Herbſt- und Wintermonaten hört man bisweilen den Donner. Die beſte Luft athmet man um Cintra; man genieſst dort einer angenehmen Kühlung, wenn es in Liſſabon zum Erſticken heiſs iſt.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Provinzen lobenswürdiger, als in den ſüdlichen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Alles ſehr läſsig! Das Reich könnte von allen dieſen Nahrungszweigen Ueberfluſs genieſsen, wenn mehr Thätigkeit unter der Nation herrſchte: da aber dieſe fehlt, ſo muſs man alle Jahre groſse Summen an Ausländer bezahlen; z. B. für Fiſche, die man ſelbſt überflüſſig um und neben ſich hat, ohne ſie zu fangen, jährlich ungefähr eine Mill. Cruſaden.

2. In Anſehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Eben ſo. Man rechnet, daſs zum Unterhalt des Reichs wenigſtens 616,000 Feldarbeiter nöthig ſind, daſs aber an dieſer Zahl mehr als ein Drittheil fehlt, obgleich ein groſser Theil armer benachbarter Gallicier herüber kommt und in manchen Provinzen die Aecker beſtellt. Der Urſachen dieſer Vernachläſsigung ſind mehrere,

 z. B.

z. B. Volksmangel auf dem platten Lande, Faulheit des vorhandenen Volkes, natürliche Beſchaffenheit vieler Gegenden, die übertriebene Menge der Feſt- und Feyertage. Man glaubt, daſs das Reich jährlich für 4 Mill. Cruſaden fremdes Getreide brauche.

Hierher gehören verſchiedene Abhandlungen in den *Memorias economicas*, z. B. *de Silveira* über den Ackerbau der Prov. Alemtejo. T. I. Nr. 5. *Vandelli* über den Landbau in Portugal und deſſen Nebenländern, ebend. Nr. 8.

3. In Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen.* Unter der vorigen und jetzigen Regierung iſt in dieſem Stücke viel geſchehen, aber bey weitem noch nicht ſo viel, daſs man fremder Fabrikate entbehren könnte. Ueberdies werden die meiſten im Lande vorhandenen Manufakturen von Ausländern betrieben. Die *Leinwandmanufakturen* vermehren ſich. *Wollenwaaren* werden in Covilhão und Portalegre ſchon in Menge gemacht; *Kattune* hauptſächlich zu Azeitão; und die *Seidenmanufakturen* in der Provinz Traz os montes, beſonders in der Stadt Braganza, beſchäftigen viele Hände, und verarbeiten einheimiſche Seide. In der Nachbarſchaft von Porto giebt es anſehnliche *Hutmanufakturen*, die ſchon nach Braſilien Ausfuhr haben. *Fayence* und *Töpferarbeiten* werden in groſser Menge zu Coimbra, Aveiro und Viana verfertigt und ausgeführt. Seit 1777 ſucht ein *Fabrikenkollegium* (Junta da Adminiſtraçaõ das Fabricas do Reyno), das nun mit dem *Oberkommerzkollegium* vereinigt iſt, den Nationalfleiſs auf alle Weiſe zu ermuntern, und Privatperſonen haben ſich in patriotiſche Geſellſchaften vereinigt, und auf ihre Koſten Spinn- und Weberſchulen, nebſt andern Gewerbe und Induſtrie vermehrenden Anſtalten errichtet.

4. In Anſehung des *Handels.* Dazu ſind die Portugieſen mehr aufgelegt. Der *einheimiſche* iſt zwar gering; auch beſuchen ſie andere Europäiſche Seehäfen ſehr wenig, (doch ſegeln jezt manchmal auch Portugie-

ſiſche

ſiſche Schiffe nach der Oſtſee), und die eigentlichen Levantiſchen und nordafrikaniſchen Küſten gar nicht: *aber ſonſt ſchiffen ſie in alle 3 Erdtheile.* So treiben ſie Handel mit ihren Inſeln im Atlantiſchen Meere: doch iſt nur derjenige nach *Madeira* von einiger Erheblichkeit. Was von der Afrikaniſchen Seeküſte auſser dem mittelländ. Meere gehohlt wird, beſteht in einer ziemlichen Menge *Goldes*, nebſt andern Metallen; ferner, *Negerſklaven* (jährlich 15 — 16,000), *Elfenbein*, *Gummi*, *Cardamom*, *Leder*, *Färbeholz*, *Pfeffer*, und einigen geringen Waaren. Manche andere, als Indigo, Baumwolle, Reis, könnten auch mit Vortheil von dort gehohlt werden. In *Aſien* treiben die Portugieſen ſtarken Handel von Macao aus nach Sina, Siam, Cochinchina Manila, und Timor, ja ſeit 1785 gar nach der nordweſtlichen Küſte von Amerika, des Pelzhandels wegen. Der ganze Handel mit *Braſilien* geht blos durch die Hände der Portugieſen: doch dürfen Ausländer auf eigene Rechnung über Liſſabon Waaren dahin abſchicken und daher kommen laſſen. Jährlich gehen von Liſſabon 4 beſondere Flotten, jede unter Bedeckung einer oder zweyer Kriegsſchiffe nach den Nr. I. **) erwähnten 4 Seehäfen, welche die Hin- und Herreiſen zuſammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit dieſen Flotten kommen auch die Portugieſiſchen Oſtindienfahrer und Afrikaniſchen Schiffe zurück. Dieſer ganze Handel wurde ſonſt mit 90 bis 100 Kauffartheyſchiffen getrieben: aber unter der jetzigen Regierung hat er ſich ſehr vermehrt, weil die jährlich nach Braſilien abgeſandten Waaren und die daher gebrachten Schätze jetzt weit anſehnlicher, mannichfacher und, wie Reis, Kaffe und Baumwolle, voluminöſer ſind, als vorher.

Die vornehmſten *Importen:* Getreide, Tücher und andere wollene und ſeidene Zeuche, Gold- und Silberſtoffe, Leinwand, Spitzen, Strümpfe, Schuhe, Hüte, ja

ganze Kleider, Metallarbeiten aller Art, und viele andere Sachen, bis auf die geringſten Kleinigkeiten.

Exporten: Die oben bey dem Hauptlande und den Nebenländern aufgezählten Produkte. Obgleich dieſe ſehr mannichfach und ſchätzbar ſind; ſo reichen ſie doch nicht zu die Rechnung gleich zu machen: ſondern die Portugieſiſchen Kaufleute müſſen den Ueberſchuſs in baarem Gelde bezahlen, wovon die *Engländer*, vermöge eines mit Portugal 1703 geſchlöſſenen Handelsvertrages, bisher das Meiſte gezogen haben. Noch immer iſt dieſer Handel mit Groſsbritannien (und Irland) der wichtigſte, und auch für Portugal am wenigſten nachtheilig. Es wird auch jetzt dabey ſchon eine beträchtliche Anzahl Portugieſiſcher Schiffe mit gebraucht. Die *Teutſchen*, *Franzoſen*, *Holländer*, *Dänen*, *Schweden*, *Genua* und *Sicilien* treiben einen theils mehr, theils minder beträchtlichen Handel dahin. Man rechnet den Werth der jährlich von Fremden nach Portugal gebrachten Waaren auf 60 Mill. Livres, und dieſe werden mit den Produkten des Landes, mit $\frac{2}{3}$ der Braſiliſchen Produkte, hauptſächlich mit dem dortigen Golde und Diamanten bezahlt.

Die vornehmſten *Handelsplätze:* *Liſſabon*, *Porto*, *Setubal* oder *S. Ubes*, *Faro*. In den beyden erſten ſind groſse Engliſche Faktoreyen. In ganz Portugal wird eine einzige groſse Meſſe gehalten, zu *Viſeu* in der Provinz Beira.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1783 ergangene Verordnung, welcher zu Folge die Abgaben von Produkten und Waaren, die auf Portugieſiſchen Schiffen ein- oder ausgeführt werden, beträchtlich vermindert ſind. 2) das 1788 errichtete *königl. Obercommerzkollegium*, dem zugleich das ganze Fabrikweſen und alle Angelegenheiten der Schifffahrt und des Landbaues untergeben ſind. 3) Die Erleichterung des Handels nach Braſilien durch Aufhebung gewiſſer Handelsgeſellſchaf-

ten.

ten. 4) die seit 1789 unternommene Anlegung neuer Landstrassen und Schiffbarmachung der Ströme. 5) Die *Seeassekuranzkompagnie* zu Lissabon. 6) Einschränkung des ehehin allgemein getriebenen Schleichhandels.

Hindernisse des Handels: 1) Monopolien. 2) der eben erwähnte nachtheilige Handelsvertrag mit Grossbrit. 3) Der noch immer fortdauernde Mangel an der beym Handel nothwendigen Thätigkeit.

Ensaio economico sobre o Comercio de Portugal e suas colonias, publicado de ordem da Acad. real das sciencias pelo seu Socio *J. J. de Cunha de Azevedo Coutinho.* Lisb. 1794. 4. *Teutsch* mit Anmerk. von *Karl Murhard* . . . *Englisch* (aus der Teutschen Uebers. welches der Engländer verschweigt und die Anmerkungen des Teutschen für die seinigen ausgiebt). London. 1802. 8. — *Hagenbruch's* Notizen über Portugals Handel; *in dem* Journal für Fabrik 1803. Jnl. S. 43 - 63.

* *Münzwesen.* Man rechnet nach *Rees* (Reis) und *Millereis.* 25 Reis betragen 1 Ggr. und ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder 1 Millereis 1 Thaler und 16 Ggr. Ein *Conto de Reis* bedeutet 1000 Millereis. Ein *Crusado* (wenn man sich dieses Worts in Wechselzahlungen bedient) bedeutet 400 Reis oder 16 Ggr. — *Wirklich geprägte Münzen* sind 1) in *Golde: Moëdas* (Moëdas de Ouro, Moidore, Lisboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel und zehntel (*Crusados novos*) Stücken hat, folglich zu 2400, 1200 und 480 Reis; ferner *Dobraons* oder *Dobras* (d. i. 5fache Moëdas) zu 24000 R. in ganzen, halben (12000 R.) und doppelten (48000 R.) Stücken. 2) in *Silber: Crusados novos* von 480 R. auch in halben- Viertel- und Achtelstücken zu 240, 120 und 60 R. *Testons* (Testaons) ganze und halbe zu 100 u. 50 R. *Vintems* zu 20 R. auch 3fache Vintems zu 60 R. 3) in *Kupfer:* Stücke von 15, 10, 5, 3 und 1½ Reis. Alle diese Münzen werden in Lissabon geprägt. — In *Brasilien* zu S. Salvador werden ausgemünzt und auch nur dort ausgegeben, in *Golde:* 5fache *Crusaden* zu 2000 Reis und 10fache zu 4000 R. In *Silber: Patacas* zu 240 R. auch halbe und Viertel-Patacas. In *Kupfer: Vintems* zu 20 R. — Alle Portugies. Goldmünzen werden, nach dem neuern Münzfuss, aus Gold geschlagen, das eine

Feine

Feine von 22 Karaten hat, und 8 Dobras wiegen 1 Mark; folglich wird die Mark feinen Goldes zu 111,709 Reis ausgeprägt. Die Feine des Silbers bey den silbernen Münzen ist von 10 Dinheiros u. 21 Gran; und auf eine Mark gehen $15\frac{5}{8}$ neue Crusaden; folgl. wird die feine Mark Silber zu 8276 R. ausgeprägt. Man nimmt also an, daß das Gold $13\frac{1}{2}$ mahl so viel werth sey, als das Silber. — Seit 1796 mußte man auch seine Zuflucht zum *Papiergeld* nehmen, davon die kleinsten Zettel 7 Liv. 10 Sols galten.

M. R. B. Gerhardt's bey dem Span. Münzwesen angeführtes Taschenkabinet der Münzkunde.

Gewicht. Gold- und *Silbergewicht* geht nach *Marken*, deren eine 8 *Unzen* hat, 1 Unze 8 *Outavas*, 1 Out. 3 *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Grane*. Edelsteine werden nach Karaten gewogen, deren $17\frac{27}{64}$ eine Outava ausmachen. Ein Karat wird ferner in 4 Grane eingetheilt. Die Feine des Goldes wird nach Karaten und Granen bestimmt, so daß 24 Karat auf eine Mark und 4 Grane auf 1 Karat gerechnet werden. Um die Feine des Silbers zu bestimmen, rechnet man auf die Mark 12 *Dinheiros*, auf deren einen 24 Gran gehen. — Das vornehmste *Handelsgewicht* ist das *Quintal*. 1 Quintal hält 4 *Arrobas*, 128 *Libras*, 256 *Marcas*, 2048 *Oncas*, 16,384 Outavas. 19 Pfund in Portugal = 18 Pf. in Hamburg.

Maase. Beym *Getreide-* und *Salzmaas* machen 236 *Alquieres* in Lissabon, 192 in Porto, auf den Azoren aber 264 eine Hamburger Last Korn. 21 *Moyos* Salz in Lissabon = 5 Last in Hamburg; $77\frac{2}{3}$ *Razas* Salz in Porto = 1 Last in Hamburg; und 1 *Milheiro* Salz in Porto = 336 Razas. — Beym *Wein-* und *Oelmaas* hält 1 *Tonel* oder Faß 2 *Pipas*, 52 *Almudas*, 104 *Alquieres* oder *Potes*, 624 *Canadas*, 246 Quartilhos. 1 Pipe = ungefähr 122 Stübchen in Hamburg; 28 Canadas in Lissabon = 11 Stübchen in Hamburg, u. 33 Canadas in Porto = 17 Stübchen in Hamburg. Beym *Ellenmaase* bedient man sich der *Vara* und *Covado*. 21 der ersten = 34 der zweyten. 23 Varas = 44 Hamburger Ellen; 70 Varas = 111 Brabanter Ellen; 11 Covados = 13 Hamburger Ellen; 97 Covados = 95 Brabanter Ellen. — 11 Fuß in Lissabon = 13 Fuß in Hamburg. — 18 Portugies. *Meilen* gehen auf 1 Aequatorsgrad.

5. In

5. In Ansehung der *Religion.* *Herrschend*, und zwar mit dem schlimmsten Verfolgungsgeist, ist die *Römisch-katholische*, die der Portugiese mit dem seltsamsten Aberglauben und unanständigen Caerimonien wenigstens eben so sehr entstellt, als sein Nachbar. Die ehemahligen *Juden* hat man zum Christenthum gezwungen: es leben ihrer aber doch noch viele Tausende, ihrer Religion heimlich zugethan, unter allen Ständen der Nation. Es entstand daher ein erst im Jahr 1773 aufgehobener Unterschied unter *alten*, *neuen* und *halbneuen Christen.* Jener Verfolgungsgeist wird sehr stark genährt durch die 3 *Inquisitionsgerichte* zu Lissabon, Coimbra und Evora. Dasjenige zu Goa ward 1781 aufgehoben; und Brasilien hatte nie das Unglück, damit gequält zu werden.

Kirchliche Verfassung. Das Oberhaupt der ganzen Geistlichkeit ist der *Patriarch* zu Lissabon, der 8 Bischöffe unter sich hat, wovon einer in Madeira, einer in Tercera und einer in Brasilien ist. Nach ihm folget der *Erzbischoff von Braga*, der zugleich *Primas des Reichs* ist, mit 6 Bischöffen; und der *Erzbischoff von Evora* mit 3 Bischöffen. (Das Erzbisthum zu Lissabon ist aufgehoben). Der *Erzbischoff zu Goa* hat zwar den Titel eines *Primas von Ostindien*, aber nur den einzigen Bischoff zu Macao zum Suffragan. Indessen gehören doch noch zu seiner Diöcese die Bischöffe von Cochin, Malacca, Meliapor, Peking, Nanking und Cranganor, denen der König von Portugal Pensionen reicht. In *Brasilien* ist ein Erzbischoff zu *S. Salvador*, dem die Bischöffe in *Pernambuco*, *S. Paulo*, *Mariaña*, *Rio Janeiro*, *S. Thomé* und *Capo Verde* untergeben sind.

Eine Menge von *Abbteyen* und *Klöstern* von allerley Orden sind durch alle Theile des Reichs zerstreut und fast durchgehends, wie die Bisthümer, sehr reich. Unter den Abbteyen ist die reichste die alte Bernhardinerabbtey von *Alcobaza*, und unter den Klöstern das mit grosser

grofser Verfchwendung errichtete Kapuzinerklofter *Mafra.* Der Klöfter find in dem Hauptlande 519, nämlic 415 für Mönche und 104 für Nonnen; geiftliche Brüderfchaften ungerechnet, die den Ordensgeneralen nicht untergeordnet find. 1788 ward verordnet, dafs niemand ohne königliche Erlaubnifs in den geiftlichen Stand treten folle, nachdem fchon das Jahr vorher eine Kommiffion zur Unterfuchung des Zuftandes der Klöfter niedergefetzt war. 1790 wurden auch alle weltliche Jurisdictionen der gefammten Geiftlichkeit (wie auch aller weltlichen Güterbefitzer) aufgehoben. Die Zahl aller geiftlichen Perfonen in dem Hauptlande wird auf ungefähr 200,000 gefchäzt.

Der König hat das Ernennungsrecht zu allen Bisthümern, zieht auch von jedem ein Viertel der Einkünfte, die er aber meiftens auf Penfionen wendet. Das gilt jedoch nur von Portugal: in den Nebenländern aber nicht, weil dort der König das Recht hat, die geiftlichen Zehnten felbft einheben zu laffen, und die Bifchöffe dort keine anderen Einkünfte geniefsen, als die ihnen der König anweifet. In Anfehung der Gerichtsbarkeit und der Abgaben hängt die Geiftlichkeit von dem Könige gar nicht, fondern blos von dem Papft ab. Obgleich jetzt feine Bullen nicht ohne vorgängige königliche Genehmigung im Reiche publicirt werden dürfen; fo beftätigt er doch die Bifchöffe, richtet durch feinen Nuncius die gefammte Klerifey, und vergiebt viele kleine Praebenden. Es geht daher noch immer fehr viel Geld nach Rom.

Aparato para a difciplina e ritos ecclefiafticos de Portugal, pelo *Franc. de Almeyda.* Lisb. 1735-1737. 4 Voll. in gr. 4. — Hift. da S. Inquifiçaõ do Reino de Portugal e fuas Conquiftas etc. pelo *Petro de Monteiro*; P. I. Livro I. e II. ibid. 1749-1750. 2 Voll. in gr. 4. — Brafilia Pontificia f. fpeciales facultates Pontificiae, quae Brafiliae Epifcopis conceduntur, cum notationibus evulgatae a *Simone Marques.* ibid. 1749. fol.

6. In

6. In Anſehung der *Wiſſenſchaften.* Die Inquiſition oder das Glaubensjoch, unter dem die Portugieſen ſeufzen, hat ſtarken Einfluſs in die Kultur der Gelehrſamkeit. Wegen der allzu ſehr eingeſchränkten Denkfreyheit kann ſie nicht empor kommen, ob es gleich der Nation keineswegs an natürlicher Geſchicklichkeit fehlt. Die Jeſuiten haben auch ſehr viel dazu beygetragen; nicht minder die neue 1787 errichtete Büchercenſur, die ein höchſtes Tribunal vorſtellet und den Namen einer *königlichen Tafel der Generalkommiſſion über die Prüfung und Cenſur der Bücher* hat. Man kann keine Wiſſenſchaft anführen, worin ſich die Portugieſen hervorgethan haben, auſser die Dichtkunſt und etwa die Geſchichte. Rechtsgelehrſamkeit und Arzneykunde werden heut zu Tage am eifrigſten betrieben. Von der Kultur der ſchönen Künſte läſst ſich gar nichts ſagen.

Eigne Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften: 1) die 1780 zu Liſſabon errichtete *königliche Akademie der Wiſſenſchaften*, mit der auch die ehemahlige Akademie der Portugieſiſchen Geſchichte verbunden iſt. 2) die *königliche Akademie der Wiſſenſchaften* zu Thomar ſeit 1752. 3) Die *königl. geographiſche Geſellſchaft* zu Liſſabon ſeit 1798. 4) die *Univerſität* zu Coimbra. Diejenige zu Evora iſt ſeit Pombal's Staatsverwaltung eingegangen. — Die niedern Schulen ſind in den Händen unwiſſender und abergläubiſcher Geiſtlichen.

Bibliotheken und *Buchhandel* befinden ſich noch immer in ſchlechten Umſtänden. Nicht ganz ſo die *Buchdruckerey.*

Einige Nachrichten von der Portugieſ. Litteratur und von Büchern, die über Portugal geſchrieben ſind (von *J. A. v. Junk*). Frankf. an der Oder 1779. 8. *Es iſt die Einleitung zu des Verf. ebend. 1778. gedruckten Portugieſiſchen Grammatik.* — Hiſt. da Academia real da hiſtoria Portugueſo compoſta por *Manuel Telles de Sylva.* Lisb. 1727. gr. 4. — Compendio hiſt. de Eſtado da Univerſidade de Coimbra etc. ibid. 1772. 8. — *H. F. Link* über die Por-

Portug. Litteratur und Sprache; in *deſſen* Reiſebeſchreibung. Th. 2. S. 229-263. — *Ruders* in den angeführten *Anmärkningar öfver Portugal.* S. 87-155.

7. In Anſehung des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt iſt. Der hohe beſteht aus den *Titulos:* Herzogen, Marquiſen, Grafen, Viſconten und Baronen, und zwar im Jahr 1803 aus 3 herzoglichen Familien, aus 21, die den Namen Marquis führen, aus 48 gräflich. 8 die Vicomten heiſsen, und 3 Freyherrlichen. Zuſammen 83. Alle Häupter des hohen Adels, nebſt der hohen Geiſtlichkeit, ſind *Grandes;* es hat auch die Portugieſiſche *Grandezza* mit der Spaniſchen einerley Gerechtſame. Der niedere Adel beſteht aus *Cavalleiros, Eſcudeiros* und *Fidalgos.* Die ehemahlige *Moradia* und Beſtimmung des Rangs darnach iſt abgekommen. Der gröſste Theil des Adels iſt arm und ganz vom Hofe abhängig.

Memorias hiſtoricas e genealogicas dos Grandes de Portugal etc. por *Ant. Caëtano de Souſa.* Lisb. 1739. gr. 8. ib. 1742. gr. 8. ib. 1755. gr. 8. *Mehrere allgemeine und beſondere Werke über den Portug. Adel ſind verzeichnet in der* Bibl. hiſt. Vol. V. P. II. p. 250-254.

8. In Anſehung der *Bürger* und *Städte.* Sie gehören zu den ſogenannten Reichsſtänden und genieſsen verſchiedene Vorrechte, ſind aber wenig reich.

9. In Anſehung der *Bauern* und *Dörfer*, die entweder der Krone oder einzelnen Güterbeſitzern gehören. Die Bauern leben in Unterdrückung, Barbarey und Armuth.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. Die auf dem Reichstage zu *Lamego* 1143 errichtete *Konſtitution.*

2. Das *Manifeſt der Stände* von 1641.

3. Die

3. Die 1790 ergangene Verordnung, wodurch die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngern Zweiges des königl. Hauses bestimmt wird.

VIII. Regierungsform.

Seit 1697, da die Reichstage *(Cortes)* aufhörten, *uneingeschränkt monarchisch.*

IX. Oberste Gewalt.

Steht zu Folge Nr. VIII. einzig bey dem König oder der Königin. Es ist zwar ein Rath der 3 Stände *(Junta dos tres estados)* vorhanden: aber der König ernennt dessen Mitglieder. Indessen hat unter der *jetzigen* Regierung der hohe Adel und die Geistlichkeit viel mittelbaren Einfluss in die Regierung.

X. Thronfolge.

Die Krone ist *erblich* in männlicher und weiblicher Linie. Vermählungen der Prinzessinnen mit Ausländern machen sie des Erbrechtes verlustig. Der Bruder des Königs erbet den Thron gesetzmäfsig: aber sein Sohn muss die Bestätigung der Stände suchen. Durch die Nr. VII. 3. erwähnte Verordnung sollen die Güter des Hauses Infantado einem künftig nachgebohrnen Prinzen oder Prinzessin des jetzigen Prinzen von Brasilien, der am 10 Jul. 1799 die Regierung von seiner noch lebenden, aber der Regierung unfähigen Mutter übernahm, gegeben werden, damit dadurch ein besonderes Haus gestiftet werde, welches das Recht zur Thronfolge für Prinzen und Prinzessinnen habe, wenn die regierende Linie aussterben sollte. — Der König oder die Königin wird nicht *gekrönt*, sondern übernimmt die Regierung durch die sogenannte *Exaltaçāo*. Im 14ten Jahre ist der König *volljährig*. Die *Regentschaft* bestimmen während seiner Minderjährigkeit die Vorgänger oder, im ermangelnden Fall, die sogenannten Reichsstände.

* Der

* Der *Thronfolger* heiſst *Prinz von Braſilien.* Die andern königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen heiſsen *Infanten* und *Infantinnen von Portugal.*

De quaeſtione patrui et nepotis in cauſſa ſucceſſionis, auctore *Emanuele Coſta.* Coimbr. 1558. 4. — *F. D. Häberlin* von der neueſten Thronfolge im Königreich Portugal, nach Maasgabe der Lamegiſchen Geſetze; in *deſſen* kleinen Schriften (Helmſt. 1778. 8.) St. 4. S. 472-486. — *E. Toze* von der königl. Thronfolge in Portugal.(1777.); in *deſſen* kleinern Schriften (Leipz. 1791. gr. 8.) S. 511-524.

XI. Titel.

König von Portugal und Algarve diſſeits und jenſeits des Meeres in Afrika, Herr von Guinea, der Eroberung, Schifffahrt und Handlung in Aethiopien, Arabien, Perſien und Indien.

* 1749 legte der Papſt dem Könige durch eine förmliche Bulle den Titel: *Rex fideliſſimus* (welches richtiger durch *allergläubigſt,* als durch *allergetreueſt,* überſetzt wird) bey, der auch in den königl. Verordnungen ſogleich eingeführt und von auswärtigen Mächten erkannt worden.

** Der König ſetzt ſeinem Namen den Titel *Dom* vor, den auch der hohe Adel führen darf, und läſst ſich *Senhor* anreden. Die königlichen Verordnungen fangen mit den Worten an: *Eu el Rey* (ich der König) und die Unterſchrift iſt: *El Rey* oder *Rey,* ohne Beyfügung des Namens.

XII. Wappen.

Ein ſilberner Schild, der mit 5 blauen Schildlein kreutzweis beſetzt iſt, deren jedes 5 in Geſtalt eines Andreaskreutzes gelegte ſilberne Pfenninge hat. Um den Schild gehet ein rother Rand, worauf 7 goldne Kaſtelle mit blauen Thüren ſtehen, und zwar oben 3, zu jeder Seite 1 und unten 2. Auf dem gekrönten königl. Helm erſcheint ein wachſender goldner Drache. Um den Schild hängt die Kette des Chriſtordens, und hinter demſelben ſehen die Spitzen des Aviſiſchen Ordenskreutzes hervor. Den Schild halten 2 Drachen, deren jeder

jeder eine Fahne hält; die zur Rechten ist silbern und mit den 5 blauen Schildlein, die zur Linken aber roth, und mit den 7 goldnen Kastellen, 2. 3. 2, bezeichnet.

J. W. Imhof Stemma regium Lusitanicum, s. Hist. Geneal. familiae reg. Portugallicae, a prima origine vsque ad praesens aevum deductae et narratione rerum in Portug. a condito regno gestarum, ac factorum memorabiliorum illustratae *insigniumque iconibus* exornatae. Amstelod. 1708. fol.

XIII. Hofstaat.

Nach Verhältniss des Reichs ist er ansehnlich genug: doch seit 1786 etwas eingeschränkter, als vorher. Die vornehmsten *Hofdiener* sind: der *Oberhofmeister (Mordomo mor)*, der *Oberkämmerer (Camareiro mor)*, der *Oberhofrichter (Meirinho mor* oder *Alguazil mor)*, der *Oberhofmarschall (Aposentador mor)*, der *Oberstallmeister (Estribeiro mor)*, der *Oberjägermeistes (Monteiro mor)*, der *Oberhofkaplan (Capelam mor)*, der *Grossalmosenier (Esmoler mor)*.

* Die Aemter der ehemaligen hohen Reichsbeamten (als: *Konnetabel*, *Marschall*, *oberster Fähnrich*, *Admiral von Portugal* und *Admiral von Indien*) sind aufgehoben, und die blossen Titel einigen vornehmen Geschlechtern erblich gegeben worden.

XIV. Ritterorden.

1. Der Ritterorden von *Avis*.
2. — — — *Santiago de la Spatha*.
3. Der Orden *Christi*.

Alle 3 sind geistlich: die Ritter dürfen aber doch heurathen und haben ihre einträglichen Komthureyen. Der König ist Grossmeister dieser Orden.

Die *Malteserritter* haben auch in Portugal ansehnliche Güter, besonders das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Kommenden, deren zum Orden 22 gehören, ausser Crato und der Balley Leca.

Catha-

Cathalogo dos Mestres e Administradores da illustre e antiquissima Ordem militar de Aviz, pelo *Jos. de Purificaçam.* Lisb. 1722. fol. *Auch in* Collecçaõ dos Docum. da Acad. Real. T. 2. — Compendio e declaraçaõ da regra e estatutos do Ordem militar de Saõ - Tiago, por *Ant. Pereyra.* Coimbra 1659. 8. — Definiciones e Statutos dos Cavalleros da Ordem de Christo. Lisb. 1621. fol.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath (Conselho de Estado)*, vor den alle wichtige innere und äußere Staatsangelegenheiten gehören. In demselben praesidirt der Prinz von Brasilien, und eine unbestimmte Anzahl Staatsräthe sind Mitglieder, vorzüglich der Oberhofkaplan der Oberhofmeister und die Minister. Der vorige König hat die auswärtigen Staatssachen von den einheimischen abgesondert, und jeder Gattung von Geschäften einen besondern Staatssekretar vorgesetzt, so daß jetzt alles unter 3 *Staatssekretarien* vertheilt ist, die zugleich den Ministertitel 1) der inländischen Geschäfte, 2) der Marine und der Kolonien, 3) des Kriegswesens und der ausländischen Geschäfte, führen. Alle 3 Sekretariate werden bisweilen von einer einzigen Person verwaltet.

Der *Kriegsrath (Conselho de Guerra)* besorgt alles, was die Kriegsmacht betrifft.

Der *Hofrath* oder der *Rath des Pallastes (Meza do Desembargo do Paço)* *) hält sich stets in dem königlichen Hoflager auf und hat ungefähr dieselben Geschäfte, wie der Rath von Castilien in Spanien. Er übt Civil- und Kriminaljurisdiction aus, und man kann von andern Gerichten an dieses hohe Tribunal appelliren. Alle Ober- und Unterrichter stehen unter ihm; hier werden die päpstlichen Breven untersucht, und alle königliche Gesetze

*) Wörtlich: *Tisch der Geschäfte des Pallastes.*

Gesetze und Verordnungen ausgefertigt. Er besteht aus einem Praesidenten und einigen Beysitzern *(Desembargadores)* und Kammersekretarien. Unter diesem Tribunal steht auch die *Hof-* und *Reichskanzley (Chancelleria mor da Corte e Reyno)*, die aus einem Kanzler, Vedor, (Oberaufseher oder Kommissar), einigen Sekretarien und andern Subalternen besteht.

Die königliche *Schatzkammer* (Erario regio), errichtet 1761, und der 1791 damit vereinigte *Finanzrath (Conselho da Fazenda)* führt die Aufsicht über die königlichen Einkünfte und über alle zu ihrer Verwaltung gehörigen Kollegien und Bedienten. Er besteht aus 3 Abtheilungen, und einer jeden ist ein Vedor vorgesetzt, welche 3 Stellen aber bisweilen von Einem verwaltet werden. Unter ihm stehen einige andere Kollegien, als: die *General-Rechnungskammer (Tribunal dos Contos)*, die *Zollkammer (Tribunal da Alfandega)*, die *Oberaufsicht über die Zeughäuser (Tribunal dos Almazens)* u. s. w.

Den Provinzen sind *Statthalter* vorgesetzt. Der Gouverneur und Generalkapitain der Ostindischen Landschaften residirt in Goa, die obersten Befehlshaber von West- und Ostafrika in Angola und Mozambique, der Vicekönig von Brasilien in S. Sebastian an der Allerheiligen-Bay. Die übrigen Statthalter in Afrika, Asia und Amerika stehen theils unter den erwähnten Oberstatthaltern, theils unmittelbar unter dem König.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

1) Die zahlreichen königlichen Verordnungen, von denen man bis zur Zeit Philipp des 3ten eine Sammlung hat unter dem Titel: *Ordinationes Portugalliae.*

2) Die Gesetze der Könige aus dem Hause Braganza sind in besondern Sammlungen, aber sehr unordentlich, kompilirt.

3) Das

3) Das *kanonische Recht* in kirchlichen Sachen: jedoch mit gewissen Einschränkungen.

2. *Gerichte.*

Ursprünglich hatte jeder Ort in Portugal seinen einheimischen Richter, der in der ersten Instanz sprach, und aus den Einwohnern des Orts gewählt wurde. Noch jetzt findet man solche Richter in einigen grossen Dörfern und Flecken abgelegener Gegenden, die den Teutschen Dorfschulzen ziemlich ähnlich sind. Sie heissen *Juizes da terra* (Richter aus dem Orte oder der Gegend). Nach und nach wurden, zuerst in die grössern Städte, nachher in alle Flecken und sogar in grosse Dörfer, Richter vom Könige gesetzt, die nothwendig mussten studirt haben, und die man *Juizes de Fora* (Richter von aussen oder auswärtige Richter), nennet, die in allen Civil- und Kriminalsachen in der ersten Instanz sprechen. In grossen Städten giebt es 2 Juizes de Fora, deren einer die Civilsachen *(Juiz do Civel)*, der andere die Kriminalsachen *(Juiz do Crime)* besorgt. Sie behalten ihre Stelle an demselben Orte in der Regel nur 3 Jahre, und werden dann an einen andern grössern Ort versetzt, auch erhalten sie Corregedor-Stellen und andere Aemter. Der *Corregedor* (Oberrichter) in jedem Distrikt *(Comarca* oder *Corregimento*, deren 24 in dem Hauptlande sind*)*, spricht in der 2ten Instanz. Er kann nicht allein die Juizes de Fora suspendiren, sondern auch verhaften. Der Name Corregedor gilt nur für die eigentlich königlichen Distrikte in Europa, in den Azorischen Inseln und auf der Insel Madeira. In den Distrikten der Donatarios sagt man eigentlich *Corregedor-Ouvidor*, in den Kolonien beständig *Ouvidor*. Die Donatarios sind zwar seit dem Okt. 1790 alle mit der Krone vereinigt, nämlich das Haus Braganza, das Haus do Infantado, das Grosspriorat von Crato und das Haus der Königinnen: doch ist für jedes ein eigenes Departement bestimmt.

bestimmt, welches auch die Richterstellen besetzt. In den königlichen Provinzen besorgt dies die *Meza do desembargo do Paço.* Oft ist der Corregedor zugleich Provedor, so wie auch 2 Comarcas bisweilen nur einen Provedor haben. Der *Provedor* befindet sich ebenfalls in den Hauptstädten der Comarcas, ist vom Corregedor ganz unabhängig, und hat nicht allein die Oberaufsicht auf die Vollziehung der Testamente, die Vormundschaften u. dgl. sondern auch über die Einnahme der königlichen Einkünfte in den Comarcas. Unter ihm steht, in Ansehung der erstern Géschäfte, in grossen Städten noch ein besonderer *Juiz dos orfãos* (Richter für die Waisen), von dem man an den Provedor appellirt. Dies sind die wichtigsten Gerichtspersonen in den Hauptörtern der Provinzen, wozu noch eine Menge von Unterrichtern kommt, die weniger merkwürdig sind, als *Vereadores*, *Meirinhos*, *Alcaide* (Span. *Alcalde)*, und *Escrivães*,, welche alle gewöhnlich Einwohner ihrer Aufenthaltsörter sind und in der Regel nicht studirt haben. Die Escrivães (Schreiber) sind den Teutschen Notarien ähnlich.

Von diesen Unterrichtern kann man in wichtigen Sachen an 2 *Obergerichte (Casas da Relação)* appelliren. Das eine ist zu *Porto,* und wird *Casa do Civel e Relação* genannt. Unter dessen Gerichtsbarkeit gehören die 3 nördlichen Provinzen, und es besteht aus einem Kanzler und ungefähr 23 Personen. Das andere ist zu *Lissabon* und heisst *Casa da Supplicação;* unter ihm stehen die 3 südlichen Provinzen, nebst der Comarca da Castellobranco in Beira. Die Zahl der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Praesident genannt wird *Regedor da Casa da Supplicação.* Die Auditoren oder Titularräthe heissen *Extravagantes.* Beyde Oberappellationsgerichte haben sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu sprechen. Doch kann in gewissen Fällen von

 dem

dem Tribunal zu Porto an dasjenige zu Lissabon appellirt werden.

Brasilien hat 2 eigene Obertribunalien, die *Casa da Relaçāo* zu Bahia und zu Rio de Janeiro. Auch in Goa ist ein ähnlicher Gerichtshof.

Ueber das ganze Justizwesen führt der *Rath des Pallastes* (Nr. XV.) die Oberaufsicht.

Die Portugiesische Gerechtigkeitspflege wird sehr getadelt. Es sind der Gerichtsobrigkeiten, der Advocaten und der Gerichtsdiener zu viel, und der Despotismus beym Rechtsprechen ist oft sehr groſs. Hingegen übersteigt die Gelindigkeit der jetzigen Regierung gegen strafwürdige Verbrecher bisweilen allen Glauben. Vielleicht hört dies alles auf, wenn die 1790 angefangene Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches dereinst vollendet seyn wird.

Das in der Statistik von Spanien Nr. XVIII. angeführte Buch von *G. E. v. Franckenau* handelt auch von der Portugiesischen Justiz. Vergl. *Link's* Reisebeschreib. Th. 1. S. 140-142. Th. 3. S. 249-260.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* werden muthmaſslich auf 25 Mill. Thaler Sächs. geschätzt. Sie flieſsen hauptsächlich: 1) aus den beträchtlichen *Erbgütern* des Hauses Braganza (*Terras de Real Casa de Braganza* und *Terras da Casa do Infantado*); 2) aus dem Ueberrest der alten und der seit 1753 reducirten *Krondomainen;* 3) aus den *Steuern* der Bürger- und Bauernfamilien oder von liegenden Gründen. 4) Aus den Zöllen, sonderlich dem groſsen Zollhause (*Alfandega*) zu Lissabon; 5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkauft wird; 6) aus der zum Theil sehr starken *Accise* von Wein, Fleisch und Fischen, die auch die Geistlichen bezahlen müssen; 7) aus dem Brasilischen *Tabaksmonopol;* 8) aus dem hohen *Münzregal;* 9) aus dem *Ablaſskrame*,

der

der mit der *Kreutzbulle* getrieben wird; 10) aus den mit der Krone vereinten *Großmeisterthümern;* 11) aus dem *Verkauf der Aemter;* 12) aus andern geringen *Gefällen;* 13) seit 1761 noch 10 p. C. von den gewöhnlichen Einkünften der Unterthanen.

In den Nebenländern sind nicht nur 1) eben diese Abgaben gröſstentheils eingeführt; sondern die Krone genieſst auch durchgehends 2) den *geistlichen Zehnten*, und besonders 3) in Brasilien den *Quint* aller Ausbeute an Gold; 4) den Zehnten vom *Zucker;* 5) den Gewinn vom *Diamantenhandel*, der seit 1787 nicht mehr verpachtet, sondern administrirt wurde: nun aber wieder an die Holländer verpachtet seyn soll; 6) Abfälle von dem Handel mit *Elfenbein* und 7) mit *Brasilienholz;* 8) den Pacht vom *Wallfischfange.*

Die *Staatsausgaben* belaufen sich auf . . . . Der *Finanzrath* (s. Nr. XV.) hat die Oberaufsicht über die Einnahme, und das 1761 errichtete *Erario regio* über Ausgaben des Staats. Das *Zollhaus* zu Lissabon ist in 14 Departemente abgetheilt und mit überflüssigen Bedienten versehen. Die Zöllner sitzen auf Rechnung: die übrige Einnahme ist meistens verpachtet. Der Ablaſs wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königl. Generalkommissar gesetzt ist. Das Tabaksmonopol besorgt eine eigene, 1675 errichtete Junta, welcher die Alfandega des Tabaks untergeordnet ist. Die *Meza da Consciencia e Ordenes* hat zugleich die Einkünfte von den Groſsmeisterthümern zu besorgen.

Die *Staatsschulden*, die bey einer bessern Verwaltung des Finanzwesens nicht Statt finden würden, werden von einigen auf 24, von andern auf 28 Mill. Crusaden geschätzt.

Systema ou Collecção dos Regimentos Reaes pertencentes à Administração da Façenda Real. Lisb. 1718. 1724. 2 Tomos in fol. *Es sind darin alle bis dorthin ergangene königl.*

 das

das Finanzwesen betreffende Verordnungen, nach chronol. Ordnung gesammelt.

XVIII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

Sie ist in kläglichen Umständen, nicht als wenn die Schuld an der Nation läge — denn die Geschichte lehret, daſs aus den Portugiesen sehr brave Soldaten gebildet werden können — sondern weil die Direktion nichts taugt. Statt der Armee einen Lenker zu geben, wie den Grafen Friedrich Wilhelm Ernst von Schaumburg-Lippe, macht man den heil. Anton von Padua zum Generalfeldmarschall und setzt jedes Regiment unter die Protektion eines Heiligen. Durchaus fehlt es an tüchtigen Leuten, Officieren, Ingenieuren, Pferden, Bezahlung, Kriegszucht und Uebung. Doch scheint es, als wenn man seit 1789 anfienge, auf Reformen zu denken. Nach den neuesten Nachrichten soll die Armee aus 38 — 39,000 Mann bestehen, und zwar aus 27 Regimentern *Infanterie*, jedes zu 10 Kompagnien oder 1102 Mann; 4 Reg. *Artillerie* à 989 Mann; 13 Reg. *Kavallerie*, jedes zu 4 Eskadronen und jede Esk. von 2 Kompagnien oder 320 Mann; ein Ingenieurkorps. Jedes Regiment hat seinen eigenen Kanton; die Rekruten dürfen nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre alt seyn. Seit 1789 hat man den Regimentern ihre Gerichtsbarkeit genommen, die Auditeure abgeschaft, und die Soldaten bey allen Prozessen den Gerichten ihrer Besatzungsplätze unterworfen. In Kriegszeiten kann die Armee noch mit 6 — 8000 Eingebohrnen vermehrt werden. Ausserdem ist eine starke, in 43 Regimenter eingetheilte, aber ungeübte *Landmilitz* vorhanden. — Die Kolonien vertheidigen sich selbst.

Die Gränzen gegen Spanien sind durch verschiedene *Festungen* gedeckt, nämlich auf der Seite von Gallicien:

Viana,

Viana, Valenza, Caminha, Chaves; gegen Leon: Guarda, Caftellobranco; und gegen Eftremadura: Eftremos, Evora, Elvas.

Zu den Bildungsanftalten gehört die 1790 geftiftete *Akademie der Artillerie* und *Fortifikation.*

2. Seemacht.

Auch fie macht eine traurige Figur, doch jetzt nicht mehr fo traurig, als um die Mitte des 18ten Jahrhunderts. Es find jetzt 13 Linienfchiffe, 15 Fregatten und verfchiedene kleinere Kriegsfchiffe vorhanden. Zu ihrer Bemannung gehören ungefähr 12000 Matrofen, unter denen die gebohrnen Algarver für die beften Seeleute gehalten werden, nebft 2 Seeregimentern *(Infanteria de Armada)* und 1 Korps Seeartillerie. Das aus Brafilien gebrachte Schiffbauholz ift vortrefflich und überflüffig: aber das Eifen- Kupfer- Segel- und Tauwerk mufs von Fremden erkauft werden.

Liffabon ift der einzige *Kriegshafen* des ganzen Reichs. Dort ift auch eine *königl. Akademie der Marine* und eine *Akad. dos Guardas marinhas e afpirantes.*

XIX. Politifches Verhältnifs.

Portugal gehört unter die kleinen Europäifchen Mächte. Sein geringer Umfang wird ihm nie erlauben, fich zu einer herrfchenden Macht empor zu fchwingen. Indeffen könnte es ungleich ftärker feyn, wenn es fich nicht der vielen, in den vorigen Nummern erwähnten Begehungs- und Unterlaffungsfünden theilhaftig machte. Sein gefährlichfter Feind war von jeher Spanien. Die wechfelfeitigen Vermählungen der beyden königlichen Häufer fcheinen aber diefe Gefahr gefchwächt zu haben. Grofsbritannien war bisher immer noch Portugals mächtigfter Beyftand, und die Politik fcheint die forgfältigfte Kultur diefes Beyftandes zu heifchen. Mit den übri-

übrigen Europäischen Mächten hat Portugal wegen seiner Entfernung und Geringfügigkeit wenige Verbindung.

Die *Verträge* mit andern Mächten sind schon in den vorigen Hauptstücken angeführt worden. Es kommt noch dazu der 1787 mit der Nordamerikanischen Rep. errichtete Handelsvertrag.

Das funfzehnte Hauptstück.

Neapel und Sicilien.

Vicende della coltura nelle due Sicilie, o sia storia ragionata della loro legislazione e polizia, delle lettere, del commercio, delle arti e degli spettacoli, di *Pietro Napoli-Signorelli.* In Napoli 1784-1793. 7 Voll. in 8. — Voyage pittoresque de Naples et de Sicile. à Paris 1782 sqq. 5 Tomes in gr. fol. Mit vielen Kupfern. *Der vornehmste Verf. war der Abbé* de Saint-Non; *Mitarbeiter, der Abbé* de Sade *und* de Dolomieu. *Ein teutscher Auszug steht in* Meusel's Museum für Künstler und Kunstliebhaber St. 4. S. 36-78. St. 5. S. 27-50. *Ein umständlicherer Auszug erschien unter dem Titel:* Neapel und Sicilien u. s. w. (von *J. H. Keerl*). Gotha 1789-1802. 11 Theile in gr. 8. Mit Kupf. — Nuova Descrizione geografica e politica delle Sicilie, dell' Avvocato *Gius. Maria Galanti.* In Napoli 1787-1791. 5 Voll. in gr. 8. *Teutsch* von C. *J. Jagemann.* Leipzig 1790-1793. 4 Bände in gr. 8. *Der 4te auch unter dem Titel:* Neue Geographie von Italien. 1ster Band. — Travels in the two Sicilies 1777-1780, by *Henry Swinburne.* Lond. 1783. — Second Volume. ibid. 1785. 4. 2 Edit. ibid. 1790. 4 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutsch* mit Anmerk. v. *J. R. Forster.* Hamb. 1785-1787. 2 B. in gr. 8. *Franz.* von Mdlle. *de Keralio.* à Paris 1785 sq. 2 Voll. in 8. (*Der Verf. hat diese Uebers. durchgesehen*). — Briefe über Calabrien und Sicilien, v. *J. H. Bartels.* 1ster Th. v. Neapel bis Reggio in Calabrien. Götting. 1787. 2te verbess. und vermehrte Ausg. ebend. 1791. — 2ter Th. Reise von Scilla in Calab. bis Catanien

nien in Sicilien. ebend. 1789. Mit einer Landkarte und einigen andern Kupfern. — 3ter Th. Reiſe von Catanien in Sicilien bis zurück nach Neapel. ebend. 1792. gr. 8. — *Fried. Münter's* Efterretninger om begge Sicilierne, ſamlede paa en Reiſe in diſſe Lande i Aaren 1785 og 1786. Kiöbenh. 1788-1789. 2 Deele in gr. 8. *Teutſch* von ihm ſelbſt, ebend. 1790. 2 Th. in gr. 8. Mit Kupf. *Holländ.* Haarlem 1791-1792. 3 B. in 8. *Schwed.* von *Oedman.* Upſal 1794. 8. — Beyträge zur natürl. u. ökon. Kenntniſs des Königreichs beyder Sicilien; von *Karl Ulyſſes v. Salis v. Marſchlins.* Zürich 1790. 2 Bänd. in 8. — Viaggi alle due Sicilie ed in alcune parti dell' Apennino; dell' Abate *Lazaro Spallanzani.* Pavia 1792-1793. 4 Voll. in 8. Mit Kupf. *Teutſch* mit Anmerkungen. Leipz. 1794-1796. 4 Th. in gr. 8. Mit Kupf.

❧ ❧ ❧

Diſcoverta dell' antico Regno di Napoli col ſuo preſente ſtato a prò della Sovranità e de' ſuoi popoli, Memorie di *Nic. Fortunato.* In Napoli 1767. 3 Parti ſ. 2 Voll. in gr. 8. — Reiſe nach Sicilien und Groſsgriechenland, (von *Joh. Hermann* Freyherrn *v. Riedeſel*). Zürich 1771. 8. *Franz.* accompagné de notes du Traducteur et du Voyage au Mont Etna du Chev. *Hamilton.* à Lauſanne 1773. 8. Auſser den Anmerk. iſt auch ein *Mém. ſur le Royaume de Sicile* vom Grafen *v. Zinzendorf*, der im J. 1766 in Sicilien war, dabey; vorzüglich über Staatsverfaſſung und Handelsweſen. Es ſtand ſchon in den *Ephemerides du Citoyen. Engliſch* v. *J. R. Forſter.* Lond. 1774. 8. — Statiſtik der Königreiche Neapel und Sicilien (*von Sicilien ſteht kein Wort darin*), vom Ritter *d'Eon de Beaumont.* Leipzig 1775. 8. *Aus dem* 2ten Band der *Loiſirs* (1774) dieſer Schriftſtellerin überſetzt. — Saggio di un Opere intitolato: Il Dritto pubblico e politico del Regno di Napoli intorno alla ſovranità, economia, governo e ordini civili. Coſmopoli 1781. 4. — *K. U. v. Salis* Reiſen in verſchiedene Provinzen des Königreichs Neapel. 1 B. mit 9 Kupfern. Zürich 1793. gr. 8.

❧ ❧ ❧

Notizie — della Città di Napoli per i Foreſtieri — dal Canonico *Carlo Celano.* Napoli 1692. 2 Voll. in 12. Hernach noch häufig, z. B. ibid. 1758. 10 Tom. in 4.

❧ ❧ ❧

A Tour through Sicily and Malta in a Series of Letters etc. from *P. Brydone.* Lond. 1773. 2. Voll. in gr. 8. 2 Edit. ib. . . . 3 Edit. ibid. 1782. 2 Voll. in gr. 8. *Teutſch* (von *G. J. Zollikofer.*) Leipz. 1774. 8. 2te nach der neueſten Engliſchen Ausgabe verbeſſerte Aufl. ebend. 1777. 2 Th. in 8. *Franz.* von *de Meunier* à Paris 1774. 2 Voll. in 8. à Neuchatel 1776. 2 Voll. in 8. à Amſterd. 1781. 2 Voll. in 8. — Lettere del Signor Abate *Domenico Seſtini*, ſcritta della Sicilia e della Turchia etc. In Firenze 1779-1781. 4 Voll. in 12. *Teutſch* Leipzig, 1780-1783. 3 Th. in 8. Ein umſtändlicher Auszug in *Jagemann's* Magazin der Ital. Litt. B. 2. S. 139-154. B. 3. S. 124-147. B. 4. S. 176—237. — Lettres ſur la Sicile et ſur l'Isle de Maltha de Mr. le Comte *de Borch*, écrites en 1777, pour ſervir de Supplement au Voyage en Sicile et à Malthe de Mr. Brydone. à Turin 1782. 2 Voll. in 8. *Mit 30 Kupfertafeln, unter denen eine Karte vom Aetna, eine vom alten und eine vom neuen Sicilien iſt; vom Verf. ſelbſt gezeichnet* u. ſ. w. *Teutſch* (von *F. A. K. Werthes*). Mit einigen Landkarten und 24 Kupferſtichen. Bern 1783. 2 Th. in 8. — Voyage pittoreſque des Isles de Sicile, de Malte et de Lipari, où l'on traite des antiquités, qui s'y trouvent encore, des principaux phénomènes que la nature y offre, du coſtume des habitans et de quelques uſages; par *Jean Houel.* à Paris 1782-1785. 48 Hefte oder 4 Bände in gr. fol. *Teutſche* Auszüge ſtehen in (*Reichard's* zu Gotha) kleiner Reiſe-Lektüre für Reiſe-Dilettanten B. 1. u. ff. *Teutſch* (aber unvollendet.) von *J. H. Keerl* Gotha 1797-1799. 2 Theile. in gr. 8. Mit 11 Kupf. — *J. Bernoulli's* Verſuch einer Beſchreib. von Sicilien; in deſſen Zuſätzen zu den neueſten Nachrichten von Italien. B. 3. S. 1-438. Mit einer mineralog. Tabelle. —

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse Neapels nach den *Graden* der Breite zwiſchen 37 und 43 und der Länge 31 und 37: *Siciliens*, zwiſchen 36 und 38 der Breite und zwiſchen 30 und

34

34 der Länge; nach dem *Flächeninhalt Neapel* 1260, nach andern 1274 QM. *Sicilien* 576, nach andern nur 535 QM. Zusammen also nach der ersten Berechnung 1836, nach der andern 1809 QM.*)

2. *Gränzen.* Das mittelländische Meer, ausgenommen gegen Nordwest, wo der Kirchenstaat die Gränze macht.

3. *Eintheilung.* I. Das Königreich *Neapel* besteht aus 12 Landschaften, welche *Giustizierati* oder Gerichtsbarkeiten genannt werden, und zwar: 1. *Terra di Lavoro*, mit der Hauptstadt *Napoli;* 2. *Principato di Salerno* oder *Principato citra;* 3. *Principato ultra* oder *Montefusco;* 4. *Matera* oder *Basilicata;* 5. *Calabria settentrionale* od. *citra;* 6. *Calabria meridionale* od. *ultra*, auch *Catanzaro;* 7. *Terra d'Otranto* oder die Provinz *Lecce* (die mit den beyden nächst folgenden *Apulien (Apuglia* oder *Puglia)* ausmacht); 8. *Terra di Bari* oder die Provinz *Trani;* 9. *Capitanata* oder die Provinz *Lucera*, nebst der Grafschaft *Molise;* 10. *Abruzzo citra* oder *basso* oder die Prov. *Chieti;* 11. die Prov. *Teramo;* 12. *Abruzzo ultra* oder *alto* oder die Prov. *Aquila.* Sie enthalten zusammen 2067 *Università* oder Gemeinheiten. II. Das Königreich oder die Insel *Sicilien* ist in 3 Landschaften, welche *Thäler* genennt werden, abgetheilt: 1. *Val di Mazzara*, mit der Hauptstadt *Palermo;* 2. *Val di Demona;* 3. *Val di Noto.* Sicilien ist auch in *Università* eingetheilt. Um die Insel herum liegen die kleinern *Aegadischen* und *Liparischen* Inseln.

* Der sogenannte *Stato degli Presidii*, der zerstreut an und in dem Mittelmeere lag, gieng durch den am 28. May 1801 mit der Französ. Republik geschlossenen Friedensvertrag für den König von Neapel verlohren, indem er seinen Antheil an der Insel *Elba* an Frankreich, *Orbitello* aber,

*) Ob der Flächeninhalt des ehemahligen Stato degli Presidii bey diesen Berechnungen mit im Anschlag begriffen sey, läſst sich nicht bestimmen. Ueberdies müſste auch erst jener Flächeninhalt ausgemittelt werden.

aber, das Fürftenthum *Piombino* und einige andre dazu gehörige Oerter dem von den Franzofen neu gefchaffenen Königreich Etrurien überlaffen mufste.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaffen.* Neapolitaner und Sicilianer find aus *Griechifchem*, *Arabifchem* und *Normännifch-Franzöfifchem* Geblüt entftanden. Heut zu Tage find beyde für fich Ein Volk.

2. Nach ihrer *Anzahl.* In *Neapel:* 1782 zählte man 4 Millionen 675,396: 1784, nach dem Menfchenfreffenden Erdbeben, 4 Mill. 648,350; davon in der Hauptftadt 383,610: 1788 aber 4 Millionen 815,182 *); davon in der Hauptftadt 404,000. In *Sicilien:* 1748 zählte man 1 Mill. 176,615, und 1778 fchätzte man fie auf 1 Mill. 300,000.

3. Nach ihren *Sitten.* Die *Neapolitaner* werden als fehr liftige, ränkfüchtige und unruhige Leute befchrieben. Die Habfucht ift ihr Abgott, dem fie alles aufopfern; deswegen find fie auch äufserft mifstrauifch und argwöhnifch. Der Wolluft und dem Müfsiggang find fie fehr ergeben. An Dieben und Meuchelmördern fehlt es nicht. Die diebifchften Leute in der Hauptftadt find die *Lazzaroni,* deren Zahl auf 40,000 gefchätzt wird. Bey dem allen bilden fich die Neapolitaner viel auf ihre feine Lebensart ein, und hegen, fo wie auch andere Italiäner, fchlimme Ideen von den *Siciliern*, zu Folge des in Italien üblichen Sprüchwortes: *Omnes infulani mali, Siculi autem peffimi.* Fremde Reifende fchildern aber beyde Nationen vortheilhaft. Beydes kann auch beyfammen beftehen; denn unter den Vornehmern giebt es viele Perfonen von erprobter Rechtfchaffenheit und von

*) Dabey ift das Militare nicht mit gerechnet; dies in dem Jahr 1788 dazu gefchlagen, kommen heraus: 4 Millionen 869,875.

von ungemeiner Leutſeligkeit: aber der groſse Haufen iſt ſehr roh, ungezogen und auf eine viehiſche Art wollüſtig. Die Neapolitaner und Sicilier kleiden ſich gröſstentheils Franzöſiſch. Landſtraſsen und Wirthshäuſer findet man in ganz Sicilien nicht.

III. Naturprodukte.

1. Aus dem *Pflanzenreich*, und zwar 1) in *Neapel: Getreide*, hauptſächlich Weitzen von verſchiedener Art, Mays, Buchweitzen; *Kartoffeln*, *Reis*, deſſen Bau auf einige waſſerreiche Gegenden eingeſchränkt iſt; *Hülſenfrüchte* aller Art; *Hanf* und *Flachs; Baumwolle; Saffran; Zuckerrohr; Tabak; Lakritzen-* und *Maſtixſträucher; Wein* von unzähligen, guten und ſchlechten, Arten, nebſt *Roſinen; Oelbäume*, die, nächſt dem Getreide und Wein, das Hauptprodukt des Reichs geben; *Citronen, Limonien, Pommeranzen* und andere edle Früchte; *Kaſtanien, Birnen, Aepfel, Granatäpfel, Pfirſchen, Feigen, Mandeln, Nüſſe* und andere Obſtfrüchte; *Johannisbrod; Kapern; Maulbeerbäume* (nach dem Oelbaum das nützlichſte Produkt); der *Mannabaum; Eichen, Ulmen, Fichten, Tannen* und viele andere Bäume, die zum Theil groſse Waldungen bilden, an denen aber auch in vielen Gegenden Mangel iſt; *Gartenfrüchte* aller Art; *mediciniſche Kräuter.* — 2) In *Sicilien: Getreide* im gröſsten Ueberfluſs, vornehmlich Weitzen, der, ſo wie Gerſte und Haber, in einigen Gegenden wild wächſt; *Wein, Obſt, edle Früchte* und *Gartengewächſe* von allen Sorten überflüſsig; *Hülſenfrüchte*, vorzüglich Bohnen und Erbſen; *Süßholz*; *Oel; Saffran*; *Zuckerrohr; Manna; Maulbeerbäume; Johannisbrod; Piſtazien; Canarienſaamen* (Scagliola); *Haſelnüſſe; Salzkraut*, woraus *Sode* bereitet wird; *Reis;* die *Papyruspflanze.*

2. aus dem *Thierreich*, und zwar 1) in *Neapel; Pferde: Maulthiere; Eſel; Rindvieh; Büffelochſen; Ziegen;*

gen; Schaafe von sechserley Gattungen und sehr verschiedener *Wolle; Käse* von allerley Art, besonders *Caciocavallo; Schweine: Wildprät* in manchen Gegenden zu viel; *Bienen*, zum Theil mit köstlichem *Honig; zahmes* und *wildes Geflügel* überall in Menge; *Seidenwürmer*, von denen man jährlich ungefähr 800,000 Pf. *Seide* ziehet; *Fische* reichlich und höchst mannichfach in Flüssen und Seen. — 2) In *Sicilien: Pferde; Esel; Maulthiere; Rindvieh; Schaafe*, deren *Wolle* sehr verbessert werden könnte; *Ziegen; Seidenwürmer* noch mehr, als in Neapel (sie sollen ungefähr eine Million Pfunde Seide erzeugen); vierfüssiges und geflügeltes *Wildprät; Fische*, besonders Thunfische. Anschoven und Sardellen; *Kanthariden* oder *Spanische Fliegen*.

3. Aus dem *Mineralreich*, und zwar 1) in *Neapel: Gold* und *Silber*, das aber nicht gewonnen wird; *Spiesglas, Vitriol, Alaun, Schwefel* (die Solfatara bey Pozzuoli ist an Schwefel und Alaun unerschöpflich); *Bley, Kupfer, Markasit*, besonders *Eisen* (zu Stilo); *Bleyerz; Salpeter; Marmor* von vielerley Sorten; *Alabaster; Granit; Steinsalz; Salpeter.* Dieses Naturreich wird sehr vernachläsigt. — 2) In *Sicilien:* dieselben Mineralien mit derselben Vernachläsigung; ausserdem *Agathe, Porphyr, Jaspis, Lapis Lazuli, Avanturino, Korallen; Salz* in grosser Menge, besonders *Steinsalz; Bimsstein* u. s. w.

[1] Die vorhin angeführten Bücher v. *K. U. v. Salis* u. *Spallanzani.* — Diss. di varie produzioni naturale della Sicilia etc. dal D. *Domenico Schiavo.* Palermo 1762. 8. *Auch in* Nuova Raccolta d'Opuscoli T. 2. p. 11 sqq.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* In *Neapel:* Die ganze Strecke, die am Tyrrhenischen Meer hinab lauft, und ganz Cala-

Calabrien zeigen Spuren von unterirdischem Feuer und ſind mit vulkaniſchen Materien bedeckt; daher häufige und oft höchſt verderbliche *Erdbeben.* Die ganze Strecke von Neapel nach Capua iſt ein Werk des Waſſers und Feuers; deswegen wurde ſie von den Alten *Campi Phlegraei* genannt. Die Seeländer beſtehen mehr oder weniger aus ſumpſigen Viehweiden, deren Ausdünſtungen epidemiſche Fieber verurſachen und das Leben der Bewohner verkürzen. Abruzzo und Principato zeichnen ſich durch Berge und ſteile Anhöhen vor allen andern aus: Campania hingegen iſt eine flache Ebene, die an Schönheit und Fruchtbarkeit wenige ihres gleichen hat. Das ſüdliche Calabrien hat ebenfalls 2 groſse Ebenen; die eine, *Palmi* genannt, von Monteleone bis Aſpramonte: die andere, *Marcheſato*, von Cotrone bis Catanzaro. Das *Apenniniſche Gebirge* erſtreckt ſich durch die ganze Länge des Landes und hört bey der Siciliſchen Meerenge auf. Eine Reihe dieſer Berge läuft nach Weſten und macht das *Vorgebirge von Sorrento. Monte Gargano* iſt ein Vorgebirge am adriatiſchen Meere. *Monte Barbaro*, *Miſeno* und der Feuerſpeyende *Veſuv* ſind unverbundene einzelne Berge. — In *Sicilien:* auch dort wechſeln groſse Ebenen und Gebirge mit einander ab. Doch bemerkt man den Unterſchied, daſs Val di Demona am reichſten an Bergen, Hügeln, Holzungen und Fruchtbäumen iſt: in den beyden andern Valli aber mehr ſchöne reitzende Ebenen ſind, berühmt durch herrlichen Wieſenwachs und treffliches Korn. Drey Vorgebirge bezeichnen die dreyeckigte Geſtalt der Inſel: *Capo del Faro* (ehedem Pelorus), *Capo Paſſaro* (Pachynus) und *Capo Boco* oder *Marſala* (Lilybaeum). Weit merkwürdiger, als ſie, iſt der Feuerſpeyende *Aetna.*

Will. Hamilton's Obſervations on Mount Veſuvius, Mount Etna and other Volcanos etc. Lond. 1772. 8. Mit Kupf. *Teutſch* Berl. 1773. 8. Mit Kupf. — *Campi Phlegraei:* Obſer-

Obſervations on the Volcanos of the two Sicilies etc. Obſſ. ſur les Volcans des deux Siciles, telles qu'elles ont été communiquées par le Chev. *Hamilton;* auxquelles pour donner une idée plus préciſe de chaque obſervation on a ajouté une Carte nouvelle, avec 54 planches enluminées par l'Editeur *Pierre Fabris.* à Naples 1776. 2 Voll. in fol. *Engl. und Franzöſiſch.* — *Deſſelben* Suppl. to the *Campi Phlegraei*, being an Account of the great eruption of Mount Veſuvius in the month of Auguſt 1779; to which are annexed 5 Plates illuminated from drawings taken and coloured after nature under the inſpection of the author by the editor M. *P. Fabris.* ibid. 1779. fol. Auch *Engl.* und *Franz.* — Iſtoria e fenomeni del Veſuvio eſpoſti dal P. *Giov. Maria della Torre.* ibid. 1755. 4. Mit Kupf. 2te Edit. mit einem Anhange. ibid. 1768. 4. Mit Kupf. *Franz.* von *Péton.* à Paris 1760. 8. ibid. 1776. 8. à Naples 1771. 8. (*Dies letzte ſoll eine von dem Verf. ſelbſt veranſtaltete Ueberſetzung ſeyn*). *Teutſch* nach der 1ſten Ausg. von *Jagemann*; in *Büſching's* Mag. Th. 8. S. 1 - 122. Mit verkleinerten Kupfern des Originals. Nach der 2ten Ausg. mit Anmerk. und einer Zugabe von *L. (Lebrecht Benj. Lentin).* Altenburg 1783. gr. 8. Nur mit 2 Kupf. — Ausführlicher Bericht von dem letztern Ausbruche des Veſuvs am 15 Jun. 1794. u. ſ. w. von Hrn. *M. A. D. O. (M. A. d'Onofrio)*; nebſt einem Schreiben des Einſiedlers am Veſuv und 2 Briefen des Duca *della Torre* über den nämlichen Gegenſtand u. ſ. w. aus dem Ital. (von *G. S. Walther*). Mit einem nach der Natur gezeichneten Kupfer. Dresd. 1795. 4. — Fortgeſetzte Berichte vom Ausbruche des Veſuvs am 15 Jun. 1794; von *Scipio Breislack.* Nebſt einer meteorol. Abhandl. vom Hagel u. ſ. w. von *M. A. d'Onofrio* u. ſ. w. aus dem Ital. (von *demſelben*). ebend. 1795. 4. — Mineralogie Sicilienne docimaſtique et métallurgique, ou connoiſſance de tous les minéraux que produit l'isle de Sicile, avec les détails des mines et des carrières, et l'hiſt. des travaux anciens et actuels de ce pays, ſuivie d'une minérhydrologie Sicilienne; par l'auteur de la Lithologie Sicilienne (Comte *de Borch*). à Turin 1780. 8. — Voyage aux isles de Lipari, fait en 1781, ou Notice ſur les isles Aeoliennes, pour ſervir à l'hiſt. des volcans etc. par Mr. *Deodat de Dolomieu.* à Paris 1783. 8. *Teutſch* v. *L. C. Lichtenberg.* Leipz. 1783. 8.

2. *Ge-*

2. *Gewässer.* Ausser den genannten Meeren: 1) *Flüsse*, und zwar in *Neapel: Garigliano*, der einzige schiffbare, *Voltorno*, *Tronto*, *Aterno*, *Sangro*, *Fortore*, *Ofanto*, *Pescara*, *Sarno* u. a.; in *Sicilien: la Giaretta*, *Cantera*, *Fiume salso*, *Belici*, *Fiume di Lentini*, *Anapo*, *Niso* u. a. Keiner ist schiffbar. 2) *Landseen*, in *Neapel: Celano*, *Agnano*, *Lucrino*, *Averno*, *Lesina*, *Salpi*, *Varano* u. a.; in *Sicilien: il Beviero di Terranova*. 3) *Mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, in *Neapel* sehr viele, z. B. die Schwitzbäder oder *Sudatori di S. Germano*, *Solfatara*, *Sudatori di Tritoli*, *Pozzuolo* oder *Puzzuolo*; in *Sicilien* bey *Corleone*, *Jacci reale*, *Paterno*, *Canalotto*, *Termine*, *San Giuliano*, *Petraglia*, *Radusa*, *Ali*, *Bayuth*, *Calogero*, *Cefalu* u. a.

3. *Luft* und *Witterung.* In beyden Ländern meistentheils ungemein heiss und trocken. In Abruzzo, das in einigen Gegenden der Schweitz gleichet, herrschet eine mässige Kälte; im Mittelpunkte Neapels, eine gelinde Witterung; an den Seiten des Meeres und auf den Ebenen, eine oft unerträgliche Hitze. Die am Tyrrhenischen Meere liegenden Provinzen werden durch öftern Regen befruchtet: desto seltener regnet es auf den Adriatischen Küsten in Puglia. In Sicilien muss man schon zu Anfange des Januars den Schatten suchen: nur im März giebt es einige Tage, da die Winde ein wenig kalt sind. Der *Sirocco* oder Südostwind verursachet im Sommer, besonders im Julius, eine alles durchdringende Hitze.

V. Kultur des Bodens.

Bey seiner in den meisten Gegenden ungemein grossen Fruchtbarkeit erfordert er wenig Anstrengung der Kräfte. Hier und da wird diese Fruchtbarkeit sehr emsig benutzt. In manchen Gegenden wird das Erdreich jährlich zu 3 verschiedenen Produkten bestellt, ohne jemahls brach zu liegen.

VI.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. In Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere wird in vielen Gegenden sehr häufig getrieben. Zwar sind die künstlichen Viehweiden wenig gebräuchlich: aber mit natürlichen sind beyde Sicilien reichlich versehen, besonders Puglia und Abruzzo, welche Provinzen von jeher durch ihre zahlreichen Viehherden berühmt waren. Auf der Insel Sicilien ist im Val di Demona die stärkste, aber doch mit grosser Nachlässigkeit betriebene Viehzucht. Die *Fischerey* wird nicht so benutzt, wie es der Vortheil beyder Länder erfordert. Nur die Neapolitaner und Tarentiner sind geschickte Fischer. In vielen Gegenden Neapels wird dieser Nahrungszweig durch die Plackereyen der Lehnherren geschwächt oder gar vertilget. Die *Jägerey* wird eifrig getrieben und veranlasset verschiedene Handelsvortheile.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. In der neuern Zeit hat er sich vermehrt, aber nicht verbessert. Letzteres hindert die ganze bürgerliche und kirchliche Verfassung der Länder. In Sicilien hat man Kornmagazine (*Carricatori Regj*) angelegt. Die Gewinnung des Oels und der edlen Früchte, der Weinbau und die Seidenzucht sind in beyden Sicilien die ausgedehntesten und einträglichsten Beschäftigungen.

Agricoltura, prodotti e commercio della Sicilia, dell'Abate *Dom. Sestini*. Firenze 1777. 8. Auszug in *Jagemann's* Mag. der Ital. Litt. B. 3. S. 22–42. B. 4. S. 48–82.

3. In Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*. Bey weitem nicht so viele, als die reichen Naturprodukte fordern; zumahl in Sicilien, wo man sich ganz auf den Fleiss anderer Nationen verläßt. *Fabrikörter* — wenn man sie anders so nennen darf, sind: Neapel, Galli-

Gallipoli, Catanzaro, Cava, Arpino, Cuſano, Taranto, Reggío — Meſſina, Catania, Jaci und Palermo; allenfalls auch Naro und Traina. Was da noch gemacht wird, beſteht in Seidenwaaren, Neſſeltuch, baumwollenen gewebten Decken, Strümpfen und Mützen, Hüten, Leder, groben Tüchern, Juwelier- und Goldſchmiedarbeiten, Marmor- und ausgelegten Steinarbeiten, Porzellan und Fayence, Eiſen- und Tiſchlerarbeiten, allerhand Sachen aus Veſuv's und Aetna's Laven, Macaroni.

4. in Anſehung des *Handels*, der im höchſten Grade paſſiv iſt, obgleich die glückliche natürliche Lage beyder Königreiche zum Gegentheil reitzen ſollte: aber Regierung und Kunſt kommen der Natur nicht zu Hülfe. Das herrliche Sicilien hat ſogar nicht einmal Landſtraſsen. Faſt der ganze Handel beruht auf Kredit, wobey der Betrügereyen viel geſpielt werden. Hierzu kommen die verderblichen Monopolien mit Seide, Saffran, Salz, Salpeter und Schieſspulver, Eiſen, Oel und Seife, und die Erſchwerung der Ausfuhr überflüſsiger Produkte durch übermäſsige Abgaben. Der Siciliſche Handel iſt ganz in den Händen der Genueſer und Franzoſen. Neapel verliehrt bey ſeinem auswärtigen Handel jährlich eine Million Ducati. Der Schleichhandel erſetzt den Schaden gewiſſermaſsen; er verhält ſich bey eingehenden Waaren ungefähr wie 15 zu 100 und bey ausgehenden wie 30 zu 100. Auſser den Genueſern und Franzoſen kommen Schiffe von Livorno, England, Holland, Dänemark und Schweden des Handels wegen nach Neapel, Gallipoli, Cotrone, Taranto, Trani, Barletta, Paſitano (deſſen Bewohner aktive Kauffahrer ſind), Manfredonia — Meſſina, Palermo, Catania, Siragoſa. Mit Teutſchland geht der Handel meiſtens über Trieſt, Genua und Livorno.

Die beträchtlichſten *Importen*: Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Cochenille, Indigo, Syrup, Hanf,

 Wachs,

Wachs, Baumwolle, Leinwand, Papier, Farbenerden, Glas, Häute und Felle, Käſe, Wolle, Galanteriewaaren, Holz, rohe und bearbeitete Metalle, Pech, geſalzene Fiſche, Tabak, Spielkarten, Klempnerwaaren, Schifftheer, Flintenſteine u. ſ. w.

Exporten: Die unter Nr. III. erwähnten Naturproducte; auch etwas an wollenen Tüchern, wollenen Hüten, Strümpfen, Decken und dgl. Netze, einige Seidenzeuche, Nudeln, Violinſaiten, Pferdehaare, Lumpen, Weinſtein.

Beförderungsmittel des Handels: 1) 7 *Wechſelbänke* zu Neapel, die von Privatperſonen mit Erlaubniſs der Obrigkeit errichtet worden und von Bürgern, unter dem Namen Governatori, die der König dazu wählt, unentgeldlich verwaltet werden. Ihr Kredit iſt groſs. Das ihnen anvertraute Geld benutzen ſie, wie ihr Eigenthum. Die Rückzahlungen geſchehen meiſtens mit Bankzetteln. Zu Palermo iſt eine *öffentliche Bank* für Sicilien. 2) *Aſſekuranzgeſellſchaften.* 3) *Handelsverträge* mit der Pforte, mit Schweden, Dänemark, der Bataviſchen Republik und den Afrikaniſchen Seeräubern. 4) die *Meſſen* zu Foggia, Salerno und Orbitello. 5) das *höchſte Kommerzkollegium* zu Neapel und die dazu gehörigen 5 Konſulate in dem Königreich Neapel. 6) der *delegirte Richter über die Wechſelbriefe und über die Börſe.* 7) *die Manufacturſchule zu S. Leucio.*

Die vornehmſten *Hinderniſſe des Handels* ſind ſo eben angedeutet worden.

Baumölhandel in Neapel, beſonders in Gallipoli, nebſt andern Nachrichten vom Handel im Königreich Neapel, aus *Strömberg's* Anmerkningar angaende Handelen och Sjöfarthen (Stockh. 1760. 8.) S. 72—102; in *Schlözer's* Briefwechſel Th. 5. S. 174—191. — Mem. ſur le Commerce de Sicile; *in* Lettres ſur la Sicile par un Voyageur Italien etc. (Amſt. 1778. 12) S. 155 u. f. — *Iſid. Bianchi* ſul Commercio della Sicilia; in *deſſen* ital. Ueberſ. v. *Hume's* polit. Verſuchen (Palermo 1774. 8). —
Eſſai

Essai sur le Commerce des nations de l'Europe avec un *Apperçu sur le Commerce de la Sicile* en paticulier p. *Xav. Scrofani*; trad. de l' Italien. Paris 1801. 8 — De' Banchi di Napoli e della lor ragione, trattato di *Mich. Rocco.* Parte I. Napoli 1785. 8. Mit Kupf.

* *Münzwesen.* In *Neapel* rechnet man nach *Ducati*, *Tari*, *Carlini*, *Grani* und *Cavalli.* Der *Ducato* gilt ungefähr 1 Thaler 4 Ggr. 6 Pfen. Sächs. oder 2 Fl. 8 Kr. Rheinl. und enthält 5 *Tari*, deren einer 5 Ggr. 8 Pfen. beträgt und 2 *Carlini* enthält; ein Carlino wäre demnach ungefähr so viel, als 2 Ggr. 10 Pfen. Der Carlino wird weiter eingetheilt in 4 *Cinquini*, ein Cinquino in $2\frac{1}{2}$ *Grani*, ein Grano (oder $3\frac{1}{5}$ Pfen.) in 2 *Tornesi*, ein Tornese in $1\frac{1}{2}$ *Quartini*, ein Quartino in 2 *Piccioli*, und ein Picciolo in 2 *Cavalli* (1 Cav. ungefähr 1 Heller.) *Wirkliche Münzsorten* sind in Golde: *Doppien* oder *Dublonen* zu 46 Carlini und *Sicilische Unzen* (Oncie) zu 30 Carlini; es giebt auch doppelte. In *Silber:* Ganze und halbe *Ducati* zu 10 und zu 5 Carlini; ganze und halbe *Sicilische Thaler*, zu 12 und zu 6 Carlini; *Turistücke*; Stücke von 26 und 13 Grani; wie auch *Carlini* - und *Granistücke.* In *Kupfer:* Stücke von 3 und 4 Cavalli; den *Tornese* zu 6 Cavalli; Stücke von 9 Cavalli; das *Grano* von 2 Tornesi oder 12 Cavalli; und *Pubblica* oder $1\frac{1}{2}$ Grani. — In *Sicilien* wird gerechnet nach *Unzen* zu 30 *Tari*, deren einer 2 *Carlini*, deren einer $7\frac{1}{2}$ *Ponti*, deren einer $4\frac{1}{3}$ *Grani*, und deren eines 6 *Piccioli* enthält. Eine Unze ist ungefähr = 3 Thaler 8 Ggr. Sächs. oder 6 Fl. Rhein. *Wirkliche Münzsorten* und zwar in *Golde:* doppelte, ganze und halbe *Unzen.* In *Silber:* Ganze, halbe, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ *Thaler* zu 12, 6, 4, 3, 2 und 1 *Tari*, wie auch *Carlinistücke.* In *Kupfer:* *Grano* = 6 Neap. Cavalli, und *Mezzo Grano* = 3 Neap. Cavalli.

Dello stato presente della Moneta del Regno di Napoli e della necessità di un alzamento, libri due dell' Avvocato *Luigi Diodati.* Nap. 1790. 8.

Gewicht. In *Neapel* hat man *schweres* und *leichtes.* Nach jenem gehen auf ein *Cantaro* oder Centner (*Cantaro grosso*) 100 *Rotoli*; nach diesem aber auf ein Cantaro (*Cantaro piccolo*) 150 *Pfund.* 10 Rotoli sind gleich 28 Pfunden. Dieses *Pfund*, wonach auch Gold und Silber gewogen werden, hat 12 *Unzen*, 1 Unze aber

8 *Ottave.* In *Sicilien* hat man dreyerley Gewicht. *Schwere Rotoli* enthalten 33 Unzen; *leichte* nur 30; und auf ein Pfund gehen 12 Unzen; auf eine Unze 10 *Drachmen;* auf 1 Drachme 3 *Skrupel*, und auf 1 Skrupel 20 Gran. Ein Cantaro von ſchwerem Gewicht hat 100 ſchwere Rotoli; ein Cantaro von leichtem aber 100 leichte Rotoli.

Maaſe. In *Neapel* wird das Getreide nach *Carri* und *Tomoli* gemeſſen; ein Carro hat 36 Tomoli; und 1 Tomolo Weitzen wiegt 45 Rotoli. Doch iſt dies nicht überall überein. Ein halbes Tomolo heiſst *Mezzetto.* Wein wird nach *Carri* und *Botti* gemeſſen; ein Carro hat 2 Botti; 1 Botte hat 12 *Barili.* Eine Pipe Wein hat 14 Barili, und eine Barile 60 *Caraſe.* (Die Caraſa iſt ſehr verſchieden; in der Stadt Neapel wiegt eine Carafa Wein 33, an andern Orten 36, an andern 40 oder 45 Unzen; in Calabrien ſteigt ſie gar auf 60 Unzen). Eine *Salma* Oel hat 10 *Staia* und 1 Staio 32 *Pignatte.* 11 Salme Oel werden bey der Fracht für eine Laſt gerechnet. Es iſt aber das Maas flüſsiger Körper ſehr verſchieden. Das Längenmaaſs heiſst *Canna*, deren jede in 8 *Palmi* eingetheilt wird. (Ein *Palmo* enthält $9\frac{3}{4}$ Zoll, oder $2\frac{1}{4}$ Zoll weniger, als 1 Pariſer Fuſs; er wird in 12 Unzen (*Oncie*) und 1 Oncia in 5 Linien oder Minuten eingetheilt). Die *Elle (Braccio)* hat $2\frac{1}{2}$ Palmi. In einigen Gegenden iſt die Elle nur 2 Palmi lang: in andern enthält die Canna 3 Ellen. Das Ackermaas iſt der *Moggio* oder *Tomolo.* Gewöhnlich enthält der Moggio 30 *Paſſi* (Schritte), 1 Paſſo 30 Paſſitelli und 1 Paſſitello wird in $7\frac{1}{3}$ Palmi getheilt. 240 Palmi machen eine Seite eines Quadrat-Moggio aus. Das *Tomolo* wird in 25 Paſſi, und der Paſſo an einigen Oertern in 7, an andern in $7\frac{1}{2}$ Palmi getheilt. — In *Sicilien* heiſst das Getreidemaas *Salma* und iſt von 2erley Art: die gröſsere iſt ungefähr 20 vom 100 gröſser, als die kleine. Beyde werden in 16 *Tomoli* eingetheilt. Der Wein wird nach einer *Salma* verkauft, deren 12 eine *Tonne* machen. Es iſt aber nicht durchaus einerley Weinmaas auf der Inſel. Das Oel wird nach einem Maas, *Caffiſo* oder *Caffis* genannt, verkauft, das man auf $12\frac{1}{2}$ ſchwere Rotoli dem Gewicht nach ſchätzet. Es wird auch das Oel blos nach dem Gewicht verkauft. Das Längenmaas, wie in Neapel.

5. in

5. in Ansehung der *Religion.* In beyden Königreichen werden blos Römisch-katholische Christen geduldet, doch giebt es in beyden Griechen, aber unirte, die zwar ihre Kirchen und Priester, ihr Griechisches Officium und Brevier haben, auch ihre Messe auf Griechisch, jedoch nach Lateinischem Ritus, halten. In Messina haben sie einen Archimandriten, und den Patriarchen zu Konstantinopel halten sie für ihr wahres Oberhaupt. Die Katholiken sind gegen andere Religionsverwandte bey weitem nicht so hitzig und verfolgend, als in manchen Teutschen Ländern. Sie sehen die Mängel ihrer Religion wohl ein: dürfen es sich aber nicht merken lassen; daher viel Freygeisterey. In Neapel ist die Gewalt des Papstes nicht groß; seine Bullen gelten nur nach königlicher Bestätigung und seine vermeintlichen Rechte werden immer mehr eingeschränkt. In *Sicilien* übet der König, vermöge der sogenannten *Sicilischen Monarchie*, sogar die päpstliche Gewalt aus. Man versteht darunter die Rechte, die die Päpste Gregor der 7te und Urban der 2te den Königen ertheilt haben, als Legaten a Latere in allen Kirchensachen in ihren Namen uneingeschränkt zu handeln. Deswegen ist ein königliches Tribunal zu Palermo, dessen Vorsitzer Richter der Sicilischen Monarchie heisst, und von dem man in keinem Falle an den Papst appelliren kann, so daſs dem Röm. Stuhl dabey nur das Praeventionsrecht übrig ist.

Die *Zahl der Geistlichkeit* ist in beyden Sicilien, zum unaussprechlichsten Nachtheil des Staats, ungeheuer groſs, und sie ist ausserordentlich reich. In *Neapel* sind 21 Erzbischöffe und 110 Bischöffe (ausser einigen, unmittelbar unter dem Papst stehenden). Ehedem hatte der König von jenen nur 8 und von diesen nur 20 zu vergeben, die übrigen aber der Papst: 1788 aber erklärte der König, daſs er künftig alle Erz- und Bisthümer selbst vergeben, und wenn der Papst die ernannten

Per-

Perſonen nicht conſecrire, er dies durch ſeine Beſchöffe wolle thun laſſen. Auſserdem ſind 52 ſogenannte freye und bey 160 andere Abbteyen vorhanden. Für die Geiſtlichkeit ſind beſondere Gerichtshöfe, die Nr. XV. verzeichnet ſtehen. Seit 1788 ſind alle Klöſter der Abhängigkeit von ihren Generalen und ihren auſser Land wohnenden Superioren entzogen und in geiſtlichen Sachen den Biſchöffen, in weltlichen aber den weltlichen Gerichten unterworfen worden. Der Weltprieſter ſind über 47,000; der Mönche, welche Güter beſitzen, 15-16,000, der Bettelmönche 9-10,000, und der Nonnen 26-27,000; zuſammen ungefähr 100,000 Perſonen. (In der Stadt Neapel allein ſind 104 Mönchs- und 42 Nonnenklöſter). Ihr Reichthum iſt ſo groſs, daſs man meynt, $\frac{4}{5}$ aller Einnahme des ganzen Landes wäre in ihren Händen: doch nicht ſowohl in denjenigen der Biſchöffe und Weltgeiſtlichen, als vielmehr der Abbteyen und Klöſter. Die Zahl der Unterthanen in den Kirchenlehen beläuft ſich über 195,000. Die ganze Summe der Reichthümer aller Kirchen und der Beyſteuer des Volks der Religion wegen beläuft ſich, *nach einer mäſsigen Rechnung*, über 9 Mill. Ducati. — In *Sicilien* gehören die Biſchöffe und Aebbte zu den Reichsſtänden, unter dem Namen *Braccio eccleſiaſtico*. Der *Erzbiſchöffe* ſind ſeit 1775, da Monreale mit Palermo vereinigt ward, nur 2, und der Biſchöffe 6 (wenn man die Biſchöffe von Lipari und Malta dazu rechnet, die doch Suffragane der Siciliſchen Erzbiſchöffe ſind, 8). Der Erzbiſchoff von Palermo iſt die 2te Perſon im Staate, und in Abweſenheit des Vicekönigs *Präſident des Reiches*. Seine jetzigen Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf 70,000 Scudi oder Siciliſche Thaler. Diejenigen des Erzbiſchoffs zu Meſſina aber, ob er gleich einen gröſsern Sprengel hat, auf 30,000. Der Biſchoff von Girgenti ſoll 60,000 genieſsen. Auſser den Biſchöffen haben noch einige Praelaten biſchöffliche

Rechte

Rechte und zum Theil auch Gerichtsbarkeit. Der König hat das Patronatrecht über alle Bischöffe. Die Zahl aller zur Klerisey gehörigen Personen wird auf 70-80,000 geschätzt. Der Malteserorden hat in ganz Sicilien grosse Vorrechte und Güter. — Die *Inquisition* ist in Neapel 1746 und in Sicilien 1782 aufgehoben worden.

Fried. Münter's Nachrichten von der kirchlichen Verfassung im Königreich Neapel, *in dem* teutschen gemeinnützigen Magazin (herausgegeben von Eggers Leipz. 1788. 8.) B. 2. S. 210-231. — Prüfung des Patronatrechts des Königs beyder Sicilien über alle Neapolitanische Kirchen, die mit königl. Lehenstücken und Gütern begabt sind; in *le Bret's* Mag. Th. 3. S. 111-159. — *Rocchi Pirri* Sicilia sacra, disquisitionibus et notis illustrata, Libri IV etc. Ed. II. correctior et aucta ampliori regum Siciliae chronologia. Panormi 1644-1647. 3 Voll. in fol. *Diese 2te Ausgabe steht auch im* Thesauro hist. Ital. Burmanniano T. X. P. II et III. Ed. III, emendata et continuatione aucta, cura *Antonini Mongitore*; accessere additiones et notitiae Abbatiarum S. Benedicti, Cistercienfium, et aliae, quae desiderabantur, auct. *Vito Maria Amico.* Panormi 1733. 2 Voll. in fol. — Bullae, Privilegia et Instrumenta Panormitanae Ecclesiae, Regni Siciliae primariae, collecta notisque illustrata ab *Ant. Mongitore* ib. 1734 fol. — *Caes. Baronii* tract. de Monarchia Sicula; in *eiusd.* Annal. eccles. T. XI. *Auch besonders unter folgender Aufschrift und vermehrt: C. Baronii* tract. de Mon. Sic. Accessit *Ascanii* Cardinalis *Columnae* de eod. Tract. iudicium. Cum eiusd. Card. *Baronii* Responsione apologetica etc. Paris 1609. 8. maior — Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia, del Pontificato di Urbano II, fino a quello di Clemente XI. Roma 1715. fol. Von *Nic. Maria Tedeschi*, Bischoff zu Lipari. — Défense de la Monarchie de Sicile contre les entreprises de la Cour de Rome; avec une Relation veritable des procedés des deux Cours de Rome et de Sicile au sujet du tribunal de la Monarchie (par *L. E. du Pin*) à Amst. 1716. 8. — Ueber die neuen Streitigkeiten des Neapolitanischen Hofes mit dem Römischen; in *Planck's* neuesten Religionsgeschichte Th. 2. S. 1-58.

6. in

6. in Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste.* Trotz den Gebrechen der Staatsverfassung und den noch fortdauernden Religionsvorurtheilen sind sie doch mehr im Wachsen, als im Abnehmen, zumahl in Neapel. Die neuen Gesetze sprechen Italienisch, und die Werke der besten Schriftsteller werden in dieser Sprache geschrieben und dienen zur Aufklärung der Nation Neapel ernährt eine grösere Anzahl geschickter Mathematiker, vortreflicher Physiker, naturkundiger Aerzte, aufgeklärter Historiker, groser Künstler, besonders Musiker, und anderer geschickten Männer, als jede andere Stadt Italiens. Sie kultiviren die Wissenschaften aus eigenem Triebe und um sie nützlicher zu machen, als sie wirklich sind. Dazu fehlt nichts, als eine höhere Richtung zum allgemeinen Besten, und ein anderer Gang der Gebräuche; welches eine der vornehmsten Sorgen der jetzigen Regierung war, die aber in der neuern Zeit wegen des aus der Französischen Revolution entstandenen Krieges unwirksam blieb. — In Sicilien ist man noch viel weiter zurück: doch fehlt es nicht ganz an gelehrten und aufgeklärten Männern.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste: 1) die 1779 zu Neapel gestiftete *königl. Akademie der Wissenschaften und schönen Künste* und die erneuerte *Akademie der Etnaer* zu Catania; 2) die *Universitäten zu Neapel, Salerno* und *Altamura;* 3) die *Universitäten zu Palermo* und *Catania;* 4) viele *Kollegien* und *Seminarien*, unter andern eines für junge Sinesen zu Neapel; *) 5) *Schulen des königl. Hospitals der Unheilbaren zu Neapel;* 6) die durch die *Edukationskasse* im Königreich Neapel gestifteten und unterhaltenen *Erziehungshäuser;* 7) das zu Catania befindliche *Collegio dei Nobili* oder das *Cultellianische Institut* und ein ähnliches zu

*) Die neueste Nachricht von diesem Institut giebt *Staunton* in der Reise der Engl. Gesandsch. an den Kaiser von China B. 1. S. 45 u. f. nach der Hüttnerischen Uebers.

zu Palermo; 8) die in Sicilien errichteten *Normalschulen.*

Es giebt viele ansehnliche *Bibliotheken*, z. B. die königliche in dem Pallast Capo di Monte zu Neapel, die öffentliche Bibliothek des Fürsten von Tarsia, der Augustiner zu S. Giovanni di Carbonara, zu S. Angelo ad Nilum, auf Monte Oliveto und der Theatiner zu SS. Apostoli eben daselbst, auch die Bibliothek bey der dortigen Universität; die Bibliothek zu Monte Cassino und viele andere. In Sicilien die öffentliche Bibliothek zu Palermo, und viele Klosterbibliotheken, besonders in dem Benediktinerkloster S. Martino. Der *Buchhandel* ist in schlechten Umständen, obgleich die Buchhändler mehr Freyheit geniessen, als in andern Gegenden Italiens. In der Stadt Neapel sind 45 *Buchdruckereyen.*

An herrlichen *Kunst-* und *Naturaliensammlungen* fehlt es nicht, zumahl in der Stadt Neapel. Die Sammlung Griechischer und Römischer Alterthümer zu Portici ist einzig in ihrer Art. In Sicilien ist ganz vorzüglich das Biscarische Museum zu Catania.

Bernoulli's Zusätze zu den neuesten Nachrichten von Italien B. 2. S. 39-83. 314-330. B. 3. S. 31 u. f. — Memorie per servire alla Storia letteraria di Sicilia. Palermo 1756. 2 Voll. in 12. V. *Dom. Schiavo.* — Atti delle Reale Academia delle Scienze e belle lettere di Napoli, della fondazione sino all'a. 1787. Nap. 1788. 4.

7. in Ansehung des *Adels*, der überaus zahlreich ist. In Neapel rechnet man ungefähr 6000 Personen von adelichen Familien; darunter sind ungefähr 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Marchesen, 40 Grafen, und 450 Baronen. Wenige unter ihnen sind reich, alle aber geniessen ansehnliche Vorrechte, nehmen einigen Antheil an der Regierung, und machen zusammen den einen Stand des Reichs aus. Ihre Güter sind Lehen, die mit dem Aussterben der Familien dem König heimfallen; überhaupt ist in den beyden Königreichen

chen die Feudalverfassung noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden. In *Sicilien* zählt man 58 Fürsten, 27 Herzoge, 37 Marchesen, 26 Grafen, 1 Vicomte, und 79 Barone, die zusammen (228) den *Braccio militare* oder *baroniale* ausmachen, und von geringern Edelleuten wimmelt die Insel. Sie sind unabhängiger von der königlichen Gewalt, als diejenigen in Neapel, und üben mehr Gewalt über ihre Vasallen aus. Der gröste Theil des Adels in beyden Staaten bringt sein Leben in ununterbrochenem Müssiggange zu.

Lo splendore della Nobiltà Napolitana, esposto ne'cinque seggi; giuoco d'arme etc. (*Dal Carlo Forelli*) Nap. 1678. 4. — Della Sicilia nobile; opera di *Fr. Maria Emanuele e Gaetani*, Marchese *di Villa Bianca*, Signore *del Castello di Mazzara*. Palermo 1754-1759. 3 Voll. in fol.

8. in Ansehung der *Bürger* und *Städte*. In *Neapel* machen sie den 2ten Reichsstand aus, und geniessen verschiedene Vorrechte: in *Sicilien* haben nur 43 Städte das Recht, Deputirte ins Parlament zu schicken, und machen zusammen den 3ten Reichsstand aus. Verschiedene beträchtliche Städte sind den Baronen unterworfen.

9. in Ansehung der *Bauern* und *Dörfer*. Erstere sind sämmtlich Herrendiensten unterworfen, äusserst durftig, und seufzen bey allen Naturschönheiten ihrer Ländereyen unter Verachtung und Unterdrückung.

VII. Grundgesetze.

Die auf Befehl Kaisers Friedrich des 2ten 1231 gesammleten und bekannt gemachten Konstitutionen beyder Reiche; und das Thronfolgegesetz von 1759.

VIII. Regierungsform.

Sie ist nicht ganz uneingeschränkt monarchisch. Denn Neapel ist ein Lehn des päpstlichen Stuhls, und der

der König erkennet die Lehngerechtſame deſſelben an durch jährliche Ueberſendung eines weiſſen Pferdes und 11838 Scudi. Dies ſind aber auch die einzigen Folgen dieſer Caerimonie, der man noch überdies in der neuern Zeit ihre Feyerlichkeit benommen hat. Der König hat aber auch *Reichsſtände* an der Seite, die das Recht haben, ſich alle 2 Jahre zu verſammlen und über ein dem König zu gebendes Don gratuit zu berathſchlagen. In Neapel ſind nur 2 Stände, der Adel und das Volk; die Geiſtlichen machen keinen beſondern Stand aus, ſondern ſind unter die beyden Stände vermiſcht. Wenn ja die Praelaten zu den Reichsverſammlungen, die man *Parlamente* nennet, eingeladen werden; ſo geſchieht es, in ſo fern ſie Lehnträger ſind. Auſserdem müſſen die königlichen Edikte in der Verſammlung des Adels und des Bürgerſtandes zu Neapel regiſtrirt werden. Dieſe Verſammlung beſteht aus den 5 *Seggi*, worein der neapolitaniſche Stammadel getheilt iſt, und aus dem *Seggio* des Bürgerſtandes der Stadt Neapel, an deren Spitze die 6 *Eletti* ſtehen, in deren Händen auch der wichtigſte Theil der Regierung der Stadt ſich befindet. In *Sicilien* iſt die Grundlage der ganzen Verfaſſung das Verhältniſs des Königs gegen das Parlament, beſonders gegen deſſen wichtigſten Theil, die Baronen. Die Könige haben ſich nach und nach mehr Gewalt, als urſprünglich, zu verſchaffen gewuſst. Der ganze Staatskörper Siciliens iſt in 3 Stände getheilt: *il Braccio militare* oder *baroniale* (der Adel), *il Braccio eccleſiaſtico* (die Biſchöffe und Aebbte) und *il Braccio domaniale* (die unmittelbar unter dem König ſtehenden Städte). Ihre Verſammlung, die eigentlich alle 3 Jahre gehalten werden ſoll, in neuern Zeiten aber mehr nach Gutdünken der Regierung ausgeſchrieben wird, heiſst auch das *Parlament* und hat das Recht, dem Könige Abgaben zu bewilligen und abzuſchlagen. In der Zwiſchenzeit bleibt eine Verſammlung von Deputirten zu Palermo, die aus

12 Mit-

12 Mitgliedern aller 3 Staatskörper besteht, von denen der Erzbischoff von Palermo, der Fürst von Butera, als ältester Baron von Sicilien, und der jedesmahlige Praetor von Palermo, beständige Mitglieder sind, die übrigen aber vom Parlamente gewählt werden. Der *Vicekönig*, dessen Amt eigentlich nur 3 Jahre dauert, ist sehr eingeschränkt.

Breve Istoria del Dominio temporale della sede Apostolica nelle due Sicilie, descritta in 5 libri (di *Stefano Borgia*). Roma 1788. 4. 2 Edit. ib. 1789. 4. *Dagegen erschienen folgende Schriften:* Del preteso Dominio diritto della S. Sede in ragion feudale sul Reame di Napoli e de' vantati Diritti della Camera Apost. di esigere il censo e di esigerlo con istabilita solennità, in Dichiarazione e Dilegunzione delle proposizione in su di ciò scorse nelle Scritture di Roma. Nap. 1789. 4. Lettera a Monsig. Borgia, nella quale gli si propongono alcuni dubbi su di alcuni punti della di lui breve istoria ib. 1789. 4. Origine, progessi e fine delle Pontificie Investiture. ib. 1789. 4. Dimostrazione della falsità de' titoli vantati de S. Sede sulle Sicilie dell' Abate *Giuf. Cestari*. T. I. ib. 1789. 4. — Parlamenti generali del Regno di Sicilia, dal a. 1446 fino al 1748; con le Memorie istoriche dell' anticoe moderno uso del Parlamento appresso varie nazioni ed in particolare della sua origine in Sicilia e del modo di celebrarsi; di *Ant. Mongitore*; ristampati colle addizioni e note del D. *Fr. Serio e Mongitore*. Palermo 1749. 2 Tom. in fol.

IX. Thronfolge.

Der Thron ist *erblich* in männlicher und weiblicher Linie. Zur *Volljährigkeit* ist das 16te Jahr angenommen. Die *Krönung* ist nicht gewöhnlich. Der *Thronfolger* heisst jetzt Herzog von Apulien.

X. Titel.

König beyder Sicilien und zu Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro u. s. w., und erblicher Grossprinz von Toskana.

XI.

XI. Wappen.

Es besteht aus einem 3mahl in die Länge getheilten Schilde und einem Mittelschilde. Der mittlere Pfahl ist queer getheilt, und enthält in der obern die Länge herab getheilten Hälfte das Wappen von Castilien und Leon, und in der untern ein blaues mit goldenen Lilien bestreutes Feld, mit einem rothen Turnirkragen von 5 Lätzen, als das Wappen von Neapel. Der 2te Pfahl zur Rechten ist queer getheilt, und enthält im obern goldenen Felde 6 blaue Linien wegen des Hauses Farnese, und in dem untern das Wappen von Portugal, das die Herzoge von Parma angenommen, und also ist dieser Pfahl wegen des Herzogthums Parma, gleichwie der 3te zur Linken mit dem Mediceischen Wappen wegen des Grosherzogthums Toskana ist. Der blaue Mittelschild mit 3 goldenen Lilien und einer rothen Einfassung ist das Wappen von Anjou. Der Schild ist mit einer königlichen Krone bedeckt.

XII. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. in *Neapel* sind 7 *Reichserzämter*, die aber jetzt ausser der Ehre nicht viel bedeuten, nämlich der *Reichskonnetabel*, der *Reichsgiustiziere*, der *Reichsgroßkämmerer*, der *Großalmirante*, (der doch noch ein Tribunal hat), der *Großprotonotarius*, der *Großkanzler*, (der noch Doktoren machen kann) und der *Großsenescbal*. — 2. in *Sicilien* sind ihrer auch 7, und zwar: der *Maestro Portolano* (der die Kornmagazine unter seiner Aufsicht hat), der *Generalauditor*, der *Großadmiral*, der *Protonotajo* oder Kanzler, der *Protonotario della Camera reginale*, der *Maestro secreto* oder Sekretar des Reichs, welcher Generalprokurator fast aller Sekretariate des Reichs ist, und der *Luogotenente della Regie fiscalie*, der alle sequestrirte und confiscirte Güter verwaltet.

Discorse de setti offizi, ovvero de sette Grandi del Regno di Napoli, di *Camillo Tutini* P. I, nelle quale si tratta del

del Coteſtable, del Maeſtro giuſtiziere, dell' Ammirante. Roma 1666. 4. *Der Tod des Verf. hinderte die Fortſetzung.* — Marcheſe *di Villa Bianca* v. den 7 Hofämtern des Königr. Sicilien, die unter den Normännern eingeführt worden, *in den* Opuſcoli di Autori Siciliani. T. 8. 10. 11. 13. 15. 18.

XIII. Hofſtaat.

Prächtig und zahlreich. An der Spitze ſteht der *Oberhofmeiſter*, (Maggior Domo maggiore), der *Oberſtallmeiſter* (Cavallerizzo maggiore), der *Oberſtkammerherr* (Somigliero del Corpo), der *Kapitain von der königlichen Leibgarde* (Capitano della Guardia del Corpo), der *Oberjägermeiſter* (Cacciatore maggiore), der *Kapitain der Hellebardirer* (Capitano degli Alabardieri), der *erſte Stallmeiſter des Königs* (Primo Cavallerizzo del Re). Die Königin hat ihren eigenen Hofſtaat.

XIV. Ritterorden.

1. der Orden des *heiligen Januars.*
2. der *Conſtantiniſche* Orden.
3. der Orden *vom Verdienſt* oder *St. Ferdinand.*

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchſte iſt der *Staatsrath*, der aus dem König, der Königin (ſeitdem ſie einen Prinzen gebohren hat), einigen Miniſtern und 3 Staatsſekretarien beſteht, wovon einer die fremden Staatsangelegenheiten und die Geſchäfte des königlichen Hauſes beſorgt, der andere die innern Staatsgeſchäfte, Begnadigungen, Juſtizſachen und kirchliche Angelegenheiten, der 3te das Kriegs- und Seeweſen. Untergeordnet ſind dem Staatsrathe folgende Kollegien: 1. das *königliche Kollegium über die Misbräuche* (ſuprema Giunta degli abuſi). 2. die *königliche Kammer Santa Chiara.* Weiter werden unter dem allgemeinen Namen der *Polizey* (Governo di polizia) folgende Fächer oder Anſtalten begriffen: 1. die

Ge-

Gemeinden des Königreichs (Communità del Regno). 2. das *Sanitätsamt.* 3. das *Amt des Protomedicus* (Protomedicato del Regno). 4. *Proviantämter* (Giunte dell' annona). 5. *Aufsicht über Maas und Gewicht* (Zecca de' pesi e misure). 6. die *Konsulate der Seiden- und Wollenweberey.* 7. das *Amt eines Oberpostmeisters und das Postamt* (Officio del Corrier maggiore e Giunta delle poste). 8. die *Deputation über die Landstraßen des Königreichs.* 9. die *Aufsicht über die Seehäfen und über den freyen Gebrauch der öffentlichen Plätze und Straßen* (Corte della Portulania). 10. die *Deputation über die Schauspiele und Theater.* 11. die *Direktion der Universität und Kollegien.* — Zur Verwaltung der Staatswirthschaft gehören: 1. der *höchste Finanzrath* (supremo consiglio delle finanze), der aus 3 Staatssekretarien, einem Direktor und 3 Räthen besteht, welche alle ein gleiches Recht zu votiren haben; ausserdem aus 3 Beysitzern und 3 Kommissarien. 2. die *königliche Rechnungskammer* (Camera della sommaria) und das *Amt des Oberjägermeisters* (Montiero maggiore). 3. die *Generalaufsicht über die königlichen Einkünfte und Zölle des Königreichs* (Soprintendenza generale dell' azienda reale e delle dogane del regno. 4. die *Buchhaltung der königlichen Bestallungen* (Scrivania di razione) und die *Generalkasse* (Tesoreria generale). 5. das *Mautamt zu Foggia* (Tribunale della dogana di Foggia). 6. die *kleine Maut in Abruzzo* (Doganella di Abruzzo). 7. das *Amt über Allodialgüter des Königs* (Giunta degli allodiali del Re). 8. das *Amt über die königlichen Stätten* (Giunta de' siti reali). — Zur Justizpflege des Civilstandes sind angeordnet: 1. der *heilige Rath von S. Chiara* (sacro consiglio di S. Chiara) oder der erste Gerichtshof des Königreichs Neapel. 2. der *große Gerichtshof della Vicaria* (la gran corte della Vicaria) oder das Oberappellationsgericht des ganzen Königreichs Neapel, das in 4 Kammern *(Rote)* getheilt ist, von denen 2 in Civil-

vil- und 2 in Kriminalſachen entſcheiden. 3. *Provinzialaudienzen* oder *Provinzialgerichte*, nach der Zahl der Provinzen, woraus Neapel beſteht, 12. 4. *Lokalgerichte* (Corti locali). 5. *Vogteyen* (Corti bajulari). — Weiter ſind noch zum Civilregiment angeordnet: 1. das *höchſte Kommerzkollegium* (Supremo magiſtrato del commercio). 2. die *Admiralität* und das *Konſulat* (Ammiragliato e Conſolato). 3. *Konſulate des Königreichs* (Conſolati del Regno), gegenwärtig 5. 4. *Gerichte über die Staatsverbrechen und die Giftmiſcherey*. 5. *Gerichte über das Lotto.*

Hierzu kommen noch die *geiſtlichen Gerichtshöfe:* 1. der *delegirte Richter der königlichen Jurisdiktion* (Delegato della real Giurisdizione). 2. das *Tribunal des Oberhofkapellans*. 3) das *vermiſchte Gericht* (Tribunale miſto).

In *Sicilien* ſind folgende königliche Kollegien: 1. das *Tribunal des königlichen Oberhofgerichts* (la gran Corte di Sicilia), das höchſte Tribunal, das im Namen des Königs ohne weitere königliche Beſtätigung entſcheidet. Es beſteht aus 1 Praeſidenten und 6 Richtern, von denen 3 Civil- und 3 Kriminalrichter ſind. 2. das *königliche Finanzkollegium* (il Patrimonio regio) beſteht aus 1 Praeſidenten und 6 Räthen, die *Maeſtri razionali* heiſsen; von denen 3 *togati* ſind, lebenslang im Magiſtrate bleiben, und die Streitigkeiten zwiſchen dem königlichen Fiskus und Privatleuten unterſuchen; die 3 andern verwalten die Einnahmen, Ausgaben und die Schatzkammer. Ferner ſitzen in dieſem Tribunal ein *Conſervatore generale*, der für das Intereſſe des Königs ſorgt, und ein Fiskal, der die Römiſchen Bullen und Breven unterſucht, ob ihnen das *regium exſequatur* ertheilt werden könne. 3. das *Tribunal der Junta* (la Giunta) hat in Meſſina dieſelbe Jurisdiktion, die das Patrimonio regio in Palermo hat. 4. das *Konſiſtorium* (il Conciſtorio *oder* il Tribunale della ſagra regia conſcien-

scienzia) besteht aus 3 Magistraten, die der König alle 2 Jahre ernennet, und entscheidet in der 2ten Instanz dieselben Sachen, die schon vor Nr. 2 und 3 gewesen sind. 4. das *Kollegium der Praesidenten* (la Giunta de' Presidenti) besteht aus den Praesidenten der 3 Tribunalien zu Palermo und dem Consultore des Vicekönigs, und beschäftigt sich wahrscheinlich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gesetzgebung. — In den Städten der Insel ist ein Senat, dessen Haupt *Capitano di giustizia* und dessen Beysitzer *Giurati* heissen. — Der oberste *geistliche* Gerichtshof ist das *Tribunal der königlichen Monarchie*, dessen Präsident die Person des Königs vorstellt und *Giudice* oder *Monsignor della Monarchia* heisst. Was vorher schon bey den Bischöffen oder Erzbischöffen, die alle ihre eigene Jurisdiction haben, abgeurtheilt worden ist, kommt durch Appellation vor dieses Gericht: von ihm aber kann man doch noch in gewissen Fällen an das erwähnte Konsistorium appelliren.

XVI. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Für *Neapel:* 1) die unter Nr. VII. erwähnten *Constituzioni de' Regni di Napoli e di Sicilia;* 2) *Capituli* oder die von den Königen aus dem Hause Anjou gegebenen Gesetze; 3) *Riti di gran Corte* oder die unter der Königin Johanne der 2ten gesammelten Gewohnheiten des grossen Gerichtshofes; 4) *Pragmaticae* oder die Gesetze der Könige von dem Aragonischen und dem Oestreichischen Stamm; 5) *Dispacci* oder die vom vorigen und jetzigen Könige gegebenen Gesetze; 6) *Consuetudini* sowohl des ganzen Reichs als der einzelnen Städte. In Ermangelung aller dieser verschiedenen Gesetzbücher nimmt man zum Römischen Rechte Zuflucht, das aber blos durch stillschweigende Erlaubniss der Regierung und den verjährten Gebrauch eingeführt ist. Das kanoni-

nonische Recht braucht man, bey der Menge einheimischer geistlichen Gesetze, fast gar nicht mehr *).

Für *Sicilien:* 1) die erwähnten *Konstitutionen;* 2) *i Capitoli del solo regno di Sicilia;* 3) *le Prammatiche Regie e Viceregie;* 4) *le Constituzioni prammaticali* vom Vicekönige Markus Antonius Herzoge von Sermonata; 5) *le Ordinazioni* oder *Lettere Reali e Viceregie;* 6) *Consuetudini di Palermo.*

2. *Gerichte.*

Sie sind unter Nr. XV. verzeichnet.

Bey dieser Menge von Gesetzen und Gerichtshöfen ist doch die Gerechtigkeitspflege erbärmlich, ja sie wird eben dadurch entstellt. Sie ist fast ganz in den Händen der *Scrivani* oder Notarien, die meistens von eigentlicher juristischen Kenntniss entblösst sind, Händel anspinnen und alles verwirren, um davon zu leben; denn sie stehen nicht im Dienste des Staats, geniessen auch keine Besoldung. Die *Advokaten* sind in 3 Klassen getheilt; wer die 3te erreicht, kann zu den höchsten Staatsämtern gelangen. Man rechnet in der Stadt Neapel über 6200 Advokaten, begreift aber darunter Magistrate, Richter, die 3 Klassen der Advokaten selbst und die Scrivani. Im ganzen Königreich 25-26,000, worunter 6000 Notarien sind.

In Sicilien scheint der Gang der Geschäfte einförmiger zu seyn, als in Neapel: wenigstens ist die Anzahl der Gerichtshöfe geringer, und die Processe werden schneller geendigt.

Ein Verzeichniss der königl. Neap. Tribunalien findet man in *le Bret's* Mag. Th. 5. S. 30 u. ff. Ein Verzeichniss der Gesetze, besonders in Sicilien, in *Bartels* Briefen B. 2. S. 226. — Delle leggi del Regno Napoletano, dal *Nic. Valletta* Nap. 1784-1786. 3 Voll. in 8. — *Fried. Münter* über die Justitzverfass. im Königreich Neapel; *in dem* Teut. gemeinnütz. Mag. B. 2. S. 177-209.

*) Bekanntlich ist unter dem vorigen König 1754 ein neues Gesetzbuch, *Codex Carolinus*, verfertigt worden, und doch

XVII. Finanzwesen

Die *Staatseinkünfte* können, wegen ihrer Unstätigkeit, nicht genau bestimmt werden. Galanti giebt die Abgaben in Neapel 14 Mill. 400,000 Ducati stark an, wovon aber nur 8½ Mill. in die Kasse der Staatseinkünfte kommen. Ausserdem hat der König noch an eigenen Einkünften 4 Mill 892,763 Ducati. In Neapel fliessen die Staatseinkünfte hauptsächlich aus folgenden Quellen: 1. die *Heerdsteuer*, beträgt ungefähr 2 Mill. 820,000 Ducati. 2. die *Steuer von den Gütern abwesender Bürger und Fremden* (Valimento), ungefähr 30,000 Ducati. 3. die *Zölle*, die von den 3 Zollämtern zu Neapel, in Apulien und in Calabrien erhoben werden, ungefähr 1 Mill. 290,000 D. (darunter sind auch *Peso* und *Mezzo peso*, der *Schutz des Seehandels*, die *Abgaben für den aufgehobenen Manna- und Aquavitpacht* und die *Tabaksaccise*). 4. der *Pacht für Monopolien* mit Seide, Saffran, Salz, Eisen, Salpeter, Schiesspulver, Oel u. s. w.; ungefähr 1 Million 69,050 Ducati. 5. der *Postpacht* 171,930 Ducati. 6. Gewinnst vom *Lotto* ungefähr 217,000 D. 7. die *Kreutzbulle* ungefähr 60,000 D. 8. das *Oberforstmeisteramt* ungefähr 50,000 D. 9. Verpachtung des Zolles für *Spielkarten* 18,500 D. 10. Verpachtung der *Aichgebühren* 7360 D. 11. Verpachtung des *ausschließenden Rechts über gezogenes und gesponnenes Gold und Silber* ungefähr 5000 D. 12. *Assekuranzpacht* ungefähr 4000 D. 13. Abgaben der *Sanitätsdeputation* ungefähr 30,000 D. 14. *Siegel, Stempel, Registratur und andere Abgaben in den Tribunalien* un-

doch erwähnen die neuesten Schriftsteller von dieser Materie (z. B. Galanti, Münter und Bartels) desselben nicht. Woher kommt dies? Sollt' es denn etwa nicht gesetzliche Kraft bekommen haben? Diese schon vor 10 Jahren von mir aufgeworfenen Fragen sind bis diese Stunde nicht beantwortet worden.

ungefähr 70,000 D. 15. die Einkünfte *erledigter Bedienungen* ungefähr 200,000 D. 16. die *Zölle und ausschließenden Rechte der Stadt Neapel* 895,000 D. 17. besondere *Einkünfte des Fiskus in den Provinzen* ungefähr 11,000 D. 18. Verpachtung der *Schaftrift in Apulien* ungefähr 500,000 D. 19. *Geleit- und Wegegeld* ungefähr 74,000 D. 20. aus den *königlichen Städten, Domainen* und dergl. über 1 Mill. D. 21. von den *Kirchenlehen* ungefähr 195,000 D. — Dies alles würde über 9 Mill. Ducati betragen: allein, nach Abzug mancher Kosten, bleiben an reinen Einkünften nur 4 Mill. 893,000 Ducati oder 5 Mill. 810,437½ Thaler.

In *Sicilien*, wo an die Krone bezahlen: 1. die *Baronen* 59,346 Thaler 5 Ggr. 4 Pfen. 2. die *Praelaten* und *Abaten* 95,832 Th. 8 Ggr. 6 Pf. 3. die *Ausländer* 29,981 Th. 6 Ggr. 4. die *Gemeinden* 756,656 Th. 20 Ggr. 5 Pf. 5. die Stadt *Palermo* 95,729 Th. 10 Ggr. 10 Pf. 6. die *Kaufmannschaft von Palermo und dem Reiche* 5416 Th. 11 Ggr. 1 Pf. 7. die *Manimorte* 21,493 Th. 8 Ggr. 8. *il Surrogato del Tabacco*, und zwar 1) für die Stadt Palermo 126,476 Th. 4 Ggr. 2) für die Domanial- und Baronalgemeinden 205,214 Th. 3 Ggr. 5 Pf. Zusammen 1 Mill. 396,146 Th. 5 Ggr. 7 Pf. Dies ist aber nur die Einnahme der gewissen und unveränderlichen königlichen Fonds: die zwar veränderlichen, jedoch gewissen, mit jedem Jahre bald steigenden, bald fallenden Einkünfte des Fiskus betragen jährlich durch die Bank 1 Mill. 300,000 Thlr. Also aus beyden Königreichen 8 Mill. 506,584 Thaler.

Von den *Staatsausgaben* können hier nur angeführt werden: 1. Aufwand des *königlichen Hauses* 1 Mill. 223,000 D. 2. für das *Staatsministerium in der Hauptstadt und an fremden Höfen* 250,000 D. 3. für die *Landmacht* ungefähr 3 Mill. 180,000 D., und für die *Seemacht* 1 Mill. 123,000 D.

Die

Die schon vor dem französ. Revolutionskrieg vorhandenen, obgleich nicht bekannten *Staatsschulden*, sind durch denselben und durch die von den Franzosen häufig erpressten Brandschatzungen, wie auch durch die Ernährung vieler Tausend ihrer Truppen, selbst noch nach dem Krieg[1], sehr hoch angewachsen. Diese Ernährung soll monatl. 100,000 Ducati di Regno oder 200,000 Reichsgulden kosten.

Die zur Verwaltung der Finanzen angesetzten Kollegien s. unter Nr. XV.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1, *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, zur Friedenszeit vor dem Französ. Revolutionskrieg ungefähr 63,000 Mann und zwar: 1) an *Infanterie*: 34,000 Mann, nämlich: 20 Regimenter, wovon 4 ganz aus Fremden (3 davon aus Schweitzern und 1 aus Macedoniern und andern Griechen), die 16 andern aber aus Inländern und Wallonen bestehen. Die ersten wurden jederzeit, wie in Kriegszeiten, komplet, die übrigen aber auf den Fuss der Friedenszeit erhalten. Jedes Regiment bestand aus 2 Feld- und 1 Reserve- oder Garnisonbataillon. Die beyden ersten haben jedes 4 Kompagnien Füsilier à 144 Mann mit Inbegriff von 4 Officieren, und das 3te nur 2 à 144 Mann und überdies 22 Personen vom Stabe. Jedes Regiment hat auch 2 Kompagnien Grenadiere, à 119 Mann mit 3 Officieren, die sich zu den 2 Feldbataillonen halten. Jede Füsilierkompagnie bestand zur Friedenszeit in allem aus 90, zur Kriegszeit aus 144 Köpfen: jede Grenadierkompagnie zur Friedenszeit aus 89, zur Kriegszeit aus 119 Mann. 2) an *Kavallerie*: 5392 Mann, nämlich 8 Regimenter (wovon 4 Dragoner sind), die sowohl in Friedens- als Kriegszeiten von gleicher Anzahl sind. Jedes Regiment bestand aus 4 Escadrons de Campagne und

und 1 Escadron de Reserve. Jede Escadron war 145 Mann stark. Ausserdem 1 Kompagnie Leibwache von 172 Mann. 3) das *königliche Corps* (Corpo reale) bestand aus 2 Regimentern à 2 Bataillons à 10 Kompagnien und 1 Invalidenkompagnie von 100 Artilleristen, zusammen 2253 Mann. 4) das *Artillerie- und Geniekorps*, bestehend aus 2 Regimentern Artilleristen à 1440 Mann auf den Kriegsfuss und 1 Kompagnie Arbeiter von 80 Mann, 71 Ingenieurofficiere. 5) *königliche Jäger* 200 Mann. 6) *Landmilitz* 15,400 Mann. 7) *Invaliden* 5000 Mann. — Durch jenen Krieg ward der grösste Theil der Truppen aufgerieben, und selbst der Rest, wegen des zerrütteten Finanzwesens, sogar noch im J. 1804 vermindert, so dass der wahre Bestand der Armee gegenwärtig unbekannt ist.

2. *in Ansehung der Unterhaltung*; ehedem ungefähr 3 Mill. und 180,000 Ducati.

3. *in Ansehung der Belohnung*, theils durch eine Soldsvermehrung, theils durch die militarische Wittwenkasse, theils durch die Errichtung eines militarischen Waisenhauses.

4. *in Ansehung der Festungen*, dergleichen sind die 5 Kastelle der Hauptstadt, Pescara, Gaëta, Capua, Reggio, die Citadellen bey Messina und Siragosa. Hierher gehören auch die an den Küsten beyder Reiche nicht weit von einander liegenden Seethürme.

5. *in Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) die königliche Militarakademie zu Neapel. 2) das vorhin erwähnte Waisenhaus.

Das ganze Kriegswesen steht 1) unter der höchsten *Kriegs- und Seekommission* (suprema Giunta di guerra e di marina); 2) unter der *Generalaudienz des Kriegsstandes und des königlichen Hauses* (Udienza generale di guerra e di casa reale). — In den Provinzen ist jeder Preside Richter der Personen vom Militarstande. Jedes Kastell

Kastell und jede Besatzung hat ihren Auditor, der den Personen vom Militarstande Recht spricht. Jedes Regiment hat seinen Kriegsrath, der aus einem Obersten und 7 Hauptleuten besteht, die über militarische Verbrechen das Urtheil fällen, welches von der Generalkriegsaudienz, und zuletzt von der höchsten Kriegskommission revidirt wird.

2) *Seemacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Schiffe und Truppen.* Im J. 1789 bestand die Flotte aus 4 *Linienschiffen* (3 zu 74 und 1 zu 60 Kanonen), 8 *Fregatten* (6 zu 40 und 2 zu 36 Kanonen), 1 *Orca**) von 36 Kanonen, 6 *Korvetten* (5 zu 20 und 1 zu 10 Kanonen), 6 *Schebecken* (2 zu 24 und 4 zu 20 Kanonen), 4 *Brigantinen* zu 12 Kanonen und 10 *Galleoten* zu 3 Kanonen. Zusammen 39 Kriegsschiffe. Jetzt ist ihre Zahl weit geringer. — Zur Friedenszeit werden nur 258 Matrosen, 470 Kanoniere und 2128 Seesoldaten (in 4 Divisionen à 4 Kompagnien) unterhalten. Auch ein kleines Ingenieurkorps (*Idraulici*).

2. *In Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Auf den ersten Wink melden sich ihrer eine Menge, weil sie gut behandelt werden.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erstere kostet 1 Mill. 123,000 Ducati. Zur Friedenszeit bekommt jeder Matrose monatlich 4 Ducati 87 Grani: zur Dienst- und Kriegszeit haben sie eine monatliche Zulage von 3 Ducati 30 Grani.

4. *in Ansehung der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Ansehung der Kriegshäfen.* Neapel und, Castello a mare, wo auch die Schiffswerfte sind; auch Palermo und Messina.

6. *in*

*) Vermuthlich so viel, als *Huker*, im Französischen *Hourque* oder *Houcre.*

6. *in Ansehung der Erziehungsanstalten.* Die *königliche Akademie des Seewesens*, die aus einer Kompagnie von 40 jungen Edelleuten *(Guardie marine)* bestehet.

Das Seewesen steht unter einem besondern Minister und unter der erwähnten höchsten Kriegs- und Seekommission.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Dieser Staat gehört unter die kleinern Europäischen Mächte, könnte aber sich weit höher schwingen, wenn Feudalverfassung, Pfaffenthum, verkehrte Finanzverwaltung und schiefe Gerechtigkeitspflege nicht hinderlich wären. Wegräumung dieser Hindernisse und Beobachtung der strengsten Parteylosigkeit waren, wie es schien, sein Hauptaugenmerk: aber durch die französische Revolution, die auch viele Neapolitaner und Sicilianer ansteckte, und dadurch mancherley Empörungen, ja sogar innerliche Kriege erzeugte, gerieth alles ins Stocken, ja es kam durch dies alles so weit, dafs man den Neapolitanischen Staat als ein Filial von Frankreich ansehen kann. Der Wiener Friede von 1736 und die Verordnung Karl des 3ten von 1759 haben ihm seine politische Gestalt gegeben, bis zu jener Revolution, durch welche er so tief herabgewürdigt wurde.

Verträge mit *Oestreich*, *Großbritannien*, *Frankreich* und *Spanien* s. oben.

Das

Das ſechszehnte Hauptſtück.

Kirchenſtaat.

J. F. le Bret's Vorleſungen über die Statiſtik. 2ter Theil. Ital. Staaten. *Rom.* Stuttgart 1785. 8. — The temporal Government of the Pope's State. Lond. 1788. gr. 8. (*Der Verf. ſoll Denman heiſſen*). *Deutſch* unter dem Titel: Darſtellung der weltl. Regierung des Kirchenſtaats, aus den neueſten und ſicherſten Nachrichten; nach dem Engl. Leipz. 1789. 8. — Gegenwärtiger Zuſtand des päpſtl. Staats, vornehml. in Hinſicht ſeiner Juſtitzpflege und polit. Oekonomie (v. *Grellmann*). Helmſt. 1792. gr. 8. *Es liegt dabey das eben erwähnte Engl. Buch zum Grunde.* — Tableau politique, religieux et moral de Rome et des états eccléſiaſtiques; accompagné de notes analogues au ſujet et à la nouvelle conſtitution de la France; par *Maurice Leveſque.* à Paris 1791. 8. *Teutſch*, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen des Ueberſetzers, Lübeck 1792. 8. Die zu Riga 1793 (oder vielmehr 1792) herausgekommene teutſche Ueberſetzung (v. *H. O. Reichard*) iſt nur ein Auszug. Ein ähnlicher Auszug ſteht in *Brunn's* Magazin B. 1. St. 2. S. 313-349. B. 1. St. 3. S. 470-512. B. 2. St. 1. S. 1-51. B. 2. St. 3. S. 428-478. — Oſſervazioni economiche a vantaggio dello ſtato Pontificio. Venez. (eigentl. Neapoli) 1781. 8. Von *Chriſtoph Moltò.* *Teutſche* Auszüge in *Schlözer's* Staatsanzeigen H. 5. S. 125-139; und in *Grellmann's* Staatsanzeigen v. Ital. B. 1. St. 2. S. 283-340. St. 3. S. 394-513. (Nicht geendigt). — *J. G. C. Adler's* Reiſebemerkungen auf einer Reiſe nach Rom; aus ſeinem Tagebuche herausgegeben von ſeinem Bruder *J. C. G. Adler.* Altona. 1783. 8.

✲ ✲ ✲

Roma antica e moderna, oſſia nuova Deſcrizione di tutti gl'edifici antichi e moderni tanto ſagri quanto profani. *Iſt öfters gedruckt*, z. B. Rom 1765. 3. Voll. in 8. — Accurata Deſcrizione topografica ed iſtorica di Roma moderna; opera poſtuma dell' Abate *Ridolfino Venuti.* Roma

Roma 1763-1766. 4 Part. in 4. — *G. C. Adler's* ausführliche Beschreibung der Stadt Rom. Mit (15) Kupf. Altona 1781. 4.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* nördl. Breite, zwischen 41 und 44 und nach den Graden östl. Länge zwischen 28 und 31; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 603 QM. *).

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die italienische Republik und das Königreich Etrurien; gegen *Morgen* das Adriatische Meer und Neapel; gegen *Mittag* das mittelländische Meer; gegen *Abend* Etrurien.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- und *Nebenland.*

Hauptland. Der Kirchenstaat *(Stato della Chiesa)* ward, nach den Verordnungen Papst Pius des 6ten, folglich kanzleymäfsig, in 5 Provinzen abgetheilt, nämlich: 1. *Romagna;* 2. *Marca* mit 1) dem Staate von *Urbino*, 2) *Fano*. 3. *Umbria*, mit dem Staate von *Camerino*. 4. *Patrimonio*, mit 1) den Stati von *Castro* und 2) *Ronciglione*. 5. *Maritima e Campagna*, mit 1) dem *Lazio* (Latium) und 2) *Sabina*. Hingegen nach der gewöhnlichen geograph. Eintheilung in 6 Haupttheile:

*) Nachdem die Franzosen durch den am 19 Febr. 1797 mit dem Papst getroffenen Friedensschlufs die 3 ansehnlichen Legationen Romagna, Bologna und Ferrara von dem Kirchenstaat abgerissen und zu der von ihnen erschaffenen Ital. Rep. geschlagen haben. Da nun vorher der Flächeninhalt des Kirchenstaats auf ungefähr 860 QM. berechnet war, diese 3 Stücke aber auf ungefähr 257 QM. taxirt werden; so bleiben nur noch 603 QM. übrig.

theile: 1. die Stadt *Rom* und ihr Gebiet. 2. *Campagna di Roma* und *Maritima*, *Latium* und *Sabina*. 3. *il Patrimonio di St. Pietro*. 4. *Ducato di Castro* und *Contado di Ronciglione*. 5. *Umbria* mit *Camerino*, *Orvieto*, *Perugia* und *Castello*. 6. *La Marca*, mit dem Staat oder der Legazione von *Urbino* und mit *Fano*.

Nebenland: das Herzogthum *Benevento* im Neapolitanischen, mit der Stadt dieses Namens und einem kleinen Gebiet.

* *Avignon* und *Venaissin* in Frankreich sind dem Römischen Stuhle von den Franzosen schon 1790 entrissen worden.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Die heutigen Römer sind von den alten ganz verschieden. Die Volksmasse ist ein Zusammenfluss von sehr verschiedenartigem Menschengeblüt, das oft durch Schönheit und guten Wuchs seinen fremden Ursprung verräth. In Rom giebt es auch *Griechen*; *Juden* eben daselbst und zu Ancona.

2. nach ihrer *Anzahl*. Jetzt ungefähr 1½ Million; wovon in der Hauptstadt Rom über 160, 000 leben, worunter ungefähr 10, 000 Juden sind. Hindernisse der stärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten*. Der grosse Haufe in der Hauptstadt ist ein äusserst ausgeartetes feiges, müssiges, geitziges und hungriges Geschlecht, das sich mit aller Bequemlichkeit von dem, was ihm Fremde zutragen, gute Tage zu machen wünscht. Der neue Römer bleibt nur darin dem alten ähnlich, dass er *Panem* et *Circenses* für seine grösste Glückseligkeit hält. Daher sind ihm Maskeraden, Karneval und dergl. höchst willkommen; und dabey läſst er hauptsächlich seinen Witz aus; oft heftet er diesen auch dem geduldigen Pasquino auf und macht dadurch seinen Seufzern über Bedrückung Luft. Meuchelmord wird nirgends häufiger, als in Rom began-

gangen. Schon im zarteſten Alter gewöhnt man die Kinder zur Verſtellung. Auf dem Lande herrſcht noch der Parteygeiſt des Mittelalters. Jede Stadt beneidet die andere: nirgends aber iſt patriotiſche Vaterlandsliebe, auf die einzige Vaterſtadt eingeſchränkt, ſtärker, als in der Mark Ancona. Die thätigſten Menſchen leben zu Sinigaglia, Peſaro und Ancona: aber ſelbſt dieſe Thätigkeit iſt, in Vergleichung mit andern Nationen, noch Trägheit.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich: Getreide* aller Art in Menge, aber doch nicht hinreichend, beſonders auch *Türkiſches Korn*, *Buchweitzen*, *Böhnen* und andere Hülſenfrüchte. An *edlen Früchten*, an *Aepfeln*, *Birnen*, *Feigen*, *Pfirſchen*, *Datteln*, vornämlich an *Wein* und *Oel* zeigt ſich in guten Jahren Ueberfluſs. Die *Waldungen* ſind in manchen Gegenden ſehr anſehnlich. Hier und da baut man auch ein wenig *Tabak*. Es giebt auch viele Apothekerkräuter, beſonders *Kamillen*.

2. aus dem *Thierreich*, welches zwar anſehnlich genug iſt, aber auch nicht gehörig benutzt wird. Die *Pferde* ſind mittelmäſsig. An *Hornvieh* iſt kein Mangel. *Büffelochſen* giebt es um Terracina. Die *Schafzucht* wird nicht vernachläſsigt, war aber ehemahls weit anſehnlicher. Auch die *Ziegen*- und *Schweinezucht* iſt beträchtlich. Die *Bienenzucht* könnte beſſer ſeyn. Mit *Seide* beſchäftigen ſich einige der beſten Städte vorzüglich, überlaſſen ſie aber auch meiſtens roh den Ausländern. *Fiſche* hat man in groſser Menge, ſowohl aus dem nahen Meere, als aus den Flüſſen, Seen und Sümpfen. An zahmen und wilden *Geflügel* fehlt es nicht. Die Römiſchen Krammetsvögel und Lerchen gehören unter die Leckerbiſſen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Vipern*, weil ſie häufig zu den Viperkuren gehaſcht und zu Theriak gebraucht werden.

3. aus

3. aus dem *Mineralreich.* Es sind fast alle Arten der Mineralien vorhanden: aber die Erze werden nicht aufgesucht. An guten Steinarten ist eine grosse Mannigfaltigkeit, besonders ist der *Marmor* vortrefflich. Das *Alaunwerk*, das eine Italienis. Meile weit gegen Nordwest von Tolfa liegt, ist unter allen, die jetzt im Gange sind, das älteste. Der dort gewonnene Alaun, der *Römische* genannt, wird für den allerbesten gehalten. Mit *Steinkohlen* sind einige Gegenden reichlich versehen.

Agri Romani hist. naturalis. Rom. 1781. 8. Cum Figg. — *Scipio Breislak's* mineralog. Reise durch einen Theil des Kirchenstaats; gedruckt zu Rom 1786, aus dem Ital. übers. in den Beyträgen zur Mineralogie v. Ital. (Frankf. und Mainz 1789. 8.). Von dem Römischen Alaunwerk s. *Beckmann's* Beyträge zur Gesch. der Erfindungen. B. 2. St. 1. S. 122. u. ff.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Er ist so ergiebig, dass das Land den grössten Ueberfluss an allen Gütern der Natur haben würde, wenn die äusserste Trägheit, oder vielmehr die elende Regierung, dies nicht hinderte. Die *Apenninen* laufen durch das ganze Land; merkwürdig sind auch die Berge bey Viterbo und Civita vecchia, der Monte d'oro u. a.

2. *Gewässer.* Ausser dem mittelländ. und Adriat. Meere: 1) *Flüsse*: die *Tiber* und der *Po*, die beyde eine Menge kleinerer aufnehmen. Ueberhaupt ist das Land reich an Flüssen, die viele Bequemlichkeiten darbieten. 2) *Landseen*: der See Nemi; der Lago di Castello; der Lacus Turni; der Lago di Bracciano; der Lago di Bolsena; Lago di Perugia u. a. m. 3) *Sümpfe*: die *Pontinischen*, auf deren Austrocknung Pius der 6te grosse Summen verwendet hat; und diejenigen, die der

der Po bey seinem Ausflusse ins Meer bildet. 4) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen, deren es viele giebt, z. B. Lago de' Bagni, bey Viterbo und Tolfa.

Memorie dell' antico e presente stato delle Paludi Pontine; opera di *Emerico Bolognini.* Roma 1759 gr. 4. — Nachricht von den Pontinischen Sümpfen und deren Austrocknung mit einer genauen Charte derselben; von *G. C. Adler.* Altona (1785) 8. — *Hirt* über den wirkl. Zustand der Pont. Sümpfe; *in der* von ihm und von Moritz besorgten Zeitschrift, Italien und Deutschl. St. 3. S. 27-46 (1790).

3. *Luft* und *Witterung.* Im Ganzen ist erstere meistens rein, warm und trocken: in sumpfigen Gegenden aber auch, und zu gewissen Jahreszeiten, äusserst ungesund, besonders in Campagna di Roma. Der Winter ist gelinde, und es fällt wenig Schnee.

(*Jagemann*) von der Luft in Campagna di Roma, und dem Einfluss, den sie auf den Feldbau hat; in *Wieland's* Tent. Merkur 1789. Dec. S. 277-283.

V. Kultur des Bodens.

Sie wird grösstentheils sehr vernachlässiget.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey.* Erstere ist, wie alle Nahrungszweige, durch allzugrosse Imposten sehr eingeschränkt und im äussersten Verfall. Auf richtige Betreibung der beiden letztern wird gar nicht geachtet. Würde die Fischerey gehörig getrieben; so blieben jährlich wenigstens 1½ Mill. Scudi im Lande.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*, der in den traurigsten Umständen ist, obgleich ein besonde-

res

res *Tribunal der Agricultur* in Rom exiſtiret. In einigen Gegenden iſt die ungeſunde Luft hinderlich: aber in weit mehrern die Pachtungen, die drückenden Auflagen und der ausſchlieſsliche Kornhandel der apoſtoliſchen Kammer.

Saggio ſopra i mezzi di riſtabilire lo ſtato temporale della Chieſa: in cui l'Autore dà un Piano d' Agricoltura, di Commercio, d'Induſtria e di Finanze. Livorno 1776. 4. — *Fil. Campilli* Racconto ſtorico della penuria di grani accaduta negli anni 1763 e 1764. Roma 1783. 4. *Teutſch* in *le Bret's* Mag. B. 9. S. 361 - 434.

3. in Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die, wie ſich aus dem bisher geſagten ſchlieſsen läſst, weder zahlreich noch blühend ſind. In *Rom* giebt es Tuch- und Seidenmanuf. In *Fabriano* und *Jeſi*, Strumpfmanuf. In *Ancona* werden ſeidene Strümpfe und Handſchuhe, wie auch Hüte, gemacht.

4. in Anſehung des *Handels*, der ſehr paſſiv iſt: nur zu *Ancona* und *Sinigaglia* iſt er lebhaft. Die *Importen* ſind faſt unzählig und der *Exporten* wenig. Letzteres erhellet zum Theil ſchon aus Nr. III. — Rom hat eine *Zettelbank*, welche *di Santo Spirito* heiſst, und mit dem *Monte di Pietà* oder groſsem Leihhauſe vereinigt iſt. Mit ihr iſt ferner ein *Banco di Depoſiti* verbunden, worin jeder ſein Geld niederlegen kann. Von allen 3 curſiren Noten, die nebſt den päpſtlichen *Luoghi di monti*, das Papiergeld ſo anhäufen, daſs es mit 4 p. C. Verluſt weggegeben wird.

J. Symonds von den, auf den Kornhandel ſich beziehenden Verboten im Römiſchen Diſtrikt und übrigen Kirchenſtaat (aus *Young's* Annals of Agriculture Nr. 77); in *Meiners'ens* und *Spittler's* neuen Mag. B. 3. St. 4. S. 686-717.

* *Münzweſen.* Man rechnet in Rom nach *Scudi*, *Paoli* und *Bajocchi*. Ein Scudo hat 10 Paoli, ein Paolo 10 Bajocchi. Ein Scudo iſt etwas mehr, als ein Konventionsthaler (1 Rthlr. 9 Ggr. 7 Pfen. oder $2\frac{1}{2}$ Gulden). Ein *Bajoccho* iſt eine Kupfermünze und enthält 5 *Quatrini*;

10 Ba-

10 Bajocchi gelten 1 *Giulio*, ingleichen 1 *Paolo*. 7 *Gazette* und 1 Quatrino machen auch 1 Paolo, und 1 Gazetta hat 7 Quatrini. 10 Giuli machen 1 *Scudo Moneta*, der in Teutſchland 1 Speciesthaler oder 1 Fl. 48 Kr. gilt. 2 Scudi und 5 Baj. ſind 1 Röm. Zechino oder Dukate (2 Rthlr. 20 Ggr. 5 Pfen. oder 5 Fl. 8 Kr.). — Das ganze Münzweſen ſteht unter einem beſondern Praeſidenten zu Rom.

Giacomo Acami dell' origine ed antichità della Zecca Pontificia, ove con autentici monumenti, e con nuove oſſervazioni, ſi conferma l'antichiſſimo temporal dominio e la ſovranità della ſanta ſede ne' propi ſtati. Roma 1752. 4. ib. 1753. 4. —

Maas und *Gewicht* ſollen 1786 auf einerley gewiſſen Fuſs geſetzt worden ſeyn, nämlich ſo, daſs die Elle oder *Canna* von 8 Palmi hält 887 Franzöſ. Linien, und 100 dergl. = 291 Brabant. Ellen; und daſs 1 Pf Handelsgewicht hält 7289 Holländ. Aſs, und daſs 100 Pf. = 74$\frac{7}{8}$ Pf. Cölln.

Ragguagli dei cambi, peſi e miſure di *Tennerini*. Roma 1780. 8.

4. in Anſehung der *Religion*. Herrſchend iſt die *Römiſch-katholiſche*. Obgleich für die Reinigkeit derſelben durch *Inquiſition*, die aber nicht ſehr ſtreng iſt, und durch *Bücherverbot*, vermöge des *Index*, geſorgt wird; ſo iſt die Regierung doch im Lande ſelbſt nicht verfolgend, ſondern duldet andere Glaubensgenoſſen ohne Schwierigkeit. Aber nur *unirte Griechen* und *Armenier* haben in Rom Gottesdienſt. *Juden* werden nur in Rom und Ancona geduldet, jedoch mit Auszeichnungen und nur im *Ghetto* oder der Judenſtadt.

Die Zahl der *Geiſtlichen* iſt ungemein groſs, und ſie ſind auſserordentlich reich. An der Spitze aller geiſtlichen Angelegenheiten ſteht der *Kardinal-Vikarius*, der zugleich die Stelle eines Biſchoffs von Rom verſieht. Ihm iſt ein Kollegium zugegeben, das auch ein Civil- und Kriminalgerichtshof iſt. Ein zweyter ſehr wichtiger Geiſtlicher iſt der *Kardinal-Poenitentiarius*, vor den alle geiſtlichen Losſprechungen gehören; ſeine Würde dauert

dauert auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhls fort. Die übrige hohe Geistlichkeit besteht, ausser den *Kardinälen*, aus 2 *Erzbischöffen* zu Fermo u. Urbino, unter denen 12 Bisthümer stehen. Ueber 30 Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Papst.

Die zahllose *Ordensgeistlichkeit* saugt das Mark des Landes aus und ist ungeheuer reich. Selbst der Papst hat deswegen einige Klöster aufgehoben. Die Kirchen, besonders die zu *Loretto*, besassen unermessliche Schätze, welche die revolutionären Franzosen zum Theil in Umlauf setzten. — Die *Generale aller Mönchsorden* haben zu Rom ihre ordentliche Residenz.

Auszug aus den Regeln der Inquisition zu Rom, in *v. Eggers* Teutsch. Mag. 1791. Febr. S. 166 - 189.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und der *schönen Künste*. Letztere stehen in stärkerem Flor, als erstere: jedoch auch mehr durch Ausländer, die wegen der noch immer beträchtlichen Anzahl alter und neuer Meisterwerke dahin zusammen strömen, als durch Einheimische. Unter allen Wissenschaften werden keine lebhafter getrieben, als die Rechtsgelehrsamkeit, die Kirchengeschichte und das Studium der Alterthümer. In Ansehung der orientalischen Litteratur zieht Rom grosse Vortheile von der Propaganda (wovon hernach). Es giebt allerdings würdige Gelehrte in Rom und in andern Städten: aber die Strenge der Censur hält oft die Bekanntmachung ihrer Einsichten zurück und verwehrt neuen Entdeckungen und Kenntnissen den Eingang.

Einige Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste: 1) eine Menge *Akademien* in allen Städten und Städtchen, wovon aber die wenigsten ihrem Zweck entsprechen. In Rom sind Akademien für die Geographie und Historie, für die Römische Geschichte, für die Kirchengeschichte, für die Römischen Alterthümer, für die Concilien, für die Liturgien oder alten

Kirchengebräuche, die Akademien der Arkadier u. a. m Zu Urbino iſt die älteſte aller Ital. Akademien, *Akademia obſurdeſcentium ſ. Aſſurditorum.* 2) die wenig geachtete *Akademie der Künſte* zu Rom. 3) 6 *Univerſitäten*, und zwar: die *Univerſità della Sapienza* in *Rom*, diejenigen zu *Fermo*, *Perugia*, *Macerata*, *Urbino* und *Camerino.* 4) mehrere *Kollegien* in Rom, z. B. das *Collegium Archigymnaſii* der Sapienza zu Rom, das *Collegium Romanum*, das *Collegium Germanicum ſ. Hungaricum;* Kollegien für *Griechen*, *Schotten* und *Illyrier* eben daſelbſt.

Unter der ſehr groſsen Menge öffentlicher und zahlreicher *Bibliotheken* raget die *Vatikaniſche* hervor, die aber, ſo wie andere Röm. Bibliotheken, von den Franzoſen während des Revolutionskriegs ihrer vorzüglichen Schätze beraubt wurde. Der Buchhandel iſt, wie in ganz Italien, ſchlecht beſtellt. Unter den vielen *Buchdruckereyen* zeichnet ſich diejenige der Propaganda aus.

Für die *ſchönen Künſte* iſt Rom der Hauptplatz der ganzen Welt. Alte und neue Kunſtarbeiten der gröſsten Meiſter ſieht man auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen und in verſchiedenen Sammlungen; unter letztern ſind die berühmteſten das *Muſeum Pio - Clementinum*, das *Muſeum Capitolinum*, die unſchätzbare Sammlung in der *Villa Borgheſe* unweit Rom. Aber auch ſie wurden von den Franzoſen geplündert.

De Gymnaſio Romano et de eius Profeſſoribus etc. auctore *Joh. Caraſa.* Rom. 1751. 2 Voll. in 4. — *Julii Cordara* Hiſt. Collegii Germ. et Hungarici ib. 1770. 4. — Collegium Germ. in Rom; in *Grellmann's* Staatsanz. von Ital. B. 1. St. 1. S. 68 - 73. — Eine Geſchichte der Akad. der Arkadier hat *Angelo Fabroni* ſeinen *Vitis Italorum doctrina excellentium etc.* (Piſis 1783. 8.) beygefügt. — *F. W. v. Ramdohr* über Mahlerey und Bildhauerey in Rom. Leipz. 1787. 3. B. in gr. 8.

7. in Anſehung des *Adels.* Er iſt anſehnlich und zum Theil ſehr reich. Der Adel der Hauptſtadt genieſst groſse

groſse Vorzüge; iſt aber auf andern Seiten ſehr einge-ſchränkt, und alle Geſetze verrathen Miſstrauen gegen ihn. Er beſteht aus folgenden 3 Klaſſen: 1) aus dem Adel der *Fürſten* und *Herzoge*, die in der Seitenlinie von Päpſten abſtammen; 2) aus den *ſenatoriſchen Familien* d. i. ſolchen, die im Buche des Senats im Kapitol eingeſchrieben ſind und auf denen die Röm. Ariſtokratie beruhet; 3) der *niedere Adel.*

8. in Anſehung der *Bürger* und *Städte.* Die Bürger zu Rom und in einigen andern Städten beſitzen gewiſſe Privilegien und Vorzüge, worauf ſie ſich viel einbilden: ſie ſind aber meiſtens arm und faul.

9. in Anſehung der *Bauern* und *Dörfer.* Bejammernswerth! Selten beſitzt der Bauer ein Eigenthum, ſondern iſt nur Pachter der Edelleute und der Pfaffen.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Jeder Kardinal, folglich auch jeder Papſt muſs gewiſſe Sätze beſchwören, die man als Grundgeſetze des Staats anſieht. Die wichtigſten ſind: die Verfolgung der Ketzer, die Unveräuſserlichkeit aller Beneficien und aller zum Kirchenſtaat gehörigen Länder; ehedem auch die Erhaltung des Sixtiniſchen Schatzes, von dem aber längſt nichts mehr vorhanden iſt.

Collectio Conſtitutionum, Chirographor. et Brevium diverſor. Rom. Pontificum, pro bono regimine Univerſitatum et Communitatum ſtatus eccleſ. et pro eiusd. ſtatus felici gubernio etc. edita a *Per. Andr. de Vecchis.* Romae 1732. fol.

VIII. Regierungsform.

Monarchiſch, mit gewiſſen Einſchränkungen.

IX. Oberſte Gewalt.

Steht in den Händen des *Papſtes* oder des *Fürſtbiſchoffs* zu Rom, den wir hier keineswegs als Ober-

haupt

haupt der Römisch-katholischen Kirche, sondern als weltlichen Fürsten eines Italienischen Staats betrachten. Als solcher ist seine Gewalt immer mehr gewachsen, je nachdem die Grossen des Staats geschwächt wurden, welches besonders von Alexander dem 6ten und Sixt dem 5ten geschah. Die Grundgesetze geben zwar den Kardinälen Antheil an der Regierung: aber kluge Päpste schränken ihn sehr ein.

Della origine, del Dominio e della sovranità de' Rom. Pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggett; dissertazione di *F. A. Orsi.* Roma 1742. 12. — Della potesta e della politica della Chiesa — contro le nuove opinioni di Pietro Giannone, da *Gian-Antonio Bianchi.* ib. 1745. 5 Voll. in 4.

X. Thronfolge.

Sie geschieht allemahl durch *Wahl* von und aus dem *Kardinalskollegium*, dessen Mitglieder — ursprünglich Priester der Römischen Kirche — das höchste Kollegium in der Röm. kathol. Kirche ausmachen, dem mehrere Päpste, und zuletzt Sixt der 5te, die jetzige Form gegeben haben. Ihr zu Folge besteht es aus 70 Personen, welche Zahl aber selten voll ist. Sie werden in 14 Diakonen, 50 Priester, mit Titeln von Kirchen in Rom, und 6 Bischöffe von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Frascati und Albano, eingetheilt. Uebrigens herrschet unter ihnen eine vollkommene Gleichheit, selbst wenn sie aus königlichen oder fürstlichen Häusern abstammen. Sie sind gebohrne Räthe des Papstes, haben die höchste kirchliche Würde und den Titel Eminenz, und unterscheiden sich durch eine besondere Kleidung, vornämlich durch den rothen Hut. Ihre Würde ist nicht mit Einkünften verbunden: sondern sie müssen ihren grossen Aufwand entweder aus eigenem Vermögen oder aus erhaltenen Praebenden und andern Vortheilen, besonders den Protectionen der Nationen, bestrei-

ſtreiten. Der Papſt ernennet die Kardinäle: aber die Röm. kathol. Mächte haben das Recht, jede eine Perſon dazu vorzuſchlagen. Um einen neuen Papſt zu wählen, verſammlen ſie ſich gewöhnlich in dem Vatikaniſchen Pallaſt in dem ſogenannten *Konklave*, wohin ſie der *Kardinal - Kämmerling* beruft, und worin ſie, von allem andern Umgange, dem Scheine nach, getrennt, von dem Gouverneur und Marſchall des Konklave verſchloſſen und bewacht werden. Bey den Wahlhandlungen praeſidiren der Kardinal - Kämmerling und die 3 *Capi d'ordine* der Kardinal - Biſchöſſe, Prieſter und Diakonen. Die Wahl kann auf 3 bis 4fache Art geſchehen, wobey gewöhnlich der Ränke nicht wenig geſpielt werden. Der Teutſche Kaiſer, Frankreich und Spanien haben das Recht, die ihnen miſsfälligen Kardinäle von der päpſtlichen Würde auszuſchlieſsen. Nach geſchehener Wahl und beſchworner Kapitulation wird der neue Papſt ſogleich ausgerufen, und in der Folge unter groſsen Feyerlichkeiten mit der 3fachen Krone *(Triregno) gekrönt;* worauf er von der Lateraniſchen, ſeiner Römiſchen Biſchoffskirche, feyerlich Beſitz nimmt. Er trägt zu allen Zeiten eine beſondere Kleidung, wozu auch der *Fiſcherring* gehört.

*) Während der *Sedisvacanz* verſieht der Kardinal - Kämmerling die Regierung; er hat dabey die Schweitzergarde zu ſeinem Dienſt, das Recht, Münzen mit ſeinem Namen und Wappen prägen zu laſſen u. ſ. w.

J. F. Buddeus de origine Cardinalitiae dignitatis. Jen. 1693. 12. — Livello politico, ò ſia la giuſta Bilancia, nella quale ſi peſano tutte le Maſſime di Roma e attioni, de' Cardinali viventi. In Caſtellana (*Geneve*). 1636 - 1678. 4 Voll. in 12. (*Unter andern von den Rechten und Pflichten der Kardinäle*). — La Gerarchia Cardinalizia di *Carlo Bart. Piazza.* Roma 1703. fol. — Conſtitutiones apoſtolicae et Decreta conſiſtorialia, quae iurantur, ac formula iuramenti praeſtari ſolita a S. R. E. Cardinalibus — iuſſu Benedicti XIV. edita. ib. 1755. fol. — Hiſt. des Conclaves depuis Clement V. jusqu' à preſent

(par

(par le Baron de *Huyſſen*). à Cologne 1694. 2 Voll. in 8. — *F. D Häberlin's* Röm. Conclave u. ſ. w. Halle 1769. 8. — Deſcript. Hiſt. de la tenue du Conclave et de toutes les cérémonies etc. Nouv. edit. Paris 1774. gr. 8.

XI. Titel.

Auſser dem Titel *Papſt* nennet er ſich *Servus ſervorum* und *catholicae eccleſiae Epiſcopus*. Man redet ihn an: *heiligſter Vater* und *Ew. Heiligkeit.*

XII. Wappen.

Er behält als Papſt ſein Familienwappen bey, oder nimmt das Wappen ſeines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, an, und deckt es mit einer 3fachen Krone, mit den Himmelſchlüſſeln und der Vorſtellung des heil. Geiſtes unter Taubengeſtalt.

XIII. Hofſtaat.

Er iſt zahlreich; an der Spitze ſtehen der *Maggior domo* oder Oberhofmeiſter und der *Maeſtro di Camera* oder Oberkammerherr. Andere vornehme Beamten ſind die *Camerieri ſegreti*, die päpſtlichen *Hausprälaten*, der *Magiſter ſacri hoſpitii*, der *Cavallerizzo* oder Oberſtallmeiſter, die *Camerieri d'onore;* (die bisher genannten heiſsen zuſammen *Praelati Palatini*); die *Camerieri di Spada e Cappa*, der *Guardaroba*, der *Foriere maggiore* oder Oberfourier, die *Lancie ſpezzate*. Im weitläuftigen Verſtande gehören auch zum Hofſtaat die *Cardinales Palatini*, nämlich: der *Kardinal-Staatsſekretar*, der *Kardinal-Sekretarius Brevium* und der *Kardinal Prodatarius* (von denen hernach). Dieſe Aemter, ſo wie auch andere, werden gewöhnlich verkauft.

Relatione della Corte di Roma, de' Riti da oſſervanza in eſſa, e de ſuoi magiſtrati et uſſicii, dal Cavaliere *Girolamo Lunadoro*. Roma 1635. 4. *Hernach öfters in* 12. Rinovata ed accreſciuta da *Andr. Toſi*. ib. 1765. 12. Ora

Ora ritoccata, accrefciuta ed illuftrata da *Fr. Ant. Zaccaria*, ib. 1774. 2 Voll. in 12. *Teutfch* nach der Ausg. von Tofi überf. von *G. L. Rabe.* Halle 1771. 8.

XIV. Ritterorden.

1. des *heil. Peters.*
2. vom *goldenen Sporn.*

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das vornehmfte ift das *Konfiftorium* zu Rom, welches aus Kardinälen befteht, mit deren Zuziehung der Papft, vermöge der Grundgefetze, wichtige Angelegenheiten unterfuchen und entfcheiden mufs. Es ift 3fach: 1) *publicum*, wobey alle Kardinäle, die vornehmen Praelaten, Gefandten und andere Herren gegenwärtig find. Dies ift jetzt nur eine Feyerlichkeit zur Bekanntmachung fchon befchloffener Sachen, Ernennung neuer Kardinäle und dergl. 2) *femipublicum* von einer gewiffen Zahl Kardinäle und Praelaten, zur Berathfchlagung über gewöhnliche Sachen; 3) *fecretum* von folchen Kardinälen, die des Papftes befonderes Vertrauen haben, zu den geheimften Angelegenheiten. Dies ift das wahre geheime Staatskollegium. Das Konfiftorium ift zugleich der höchfte Gerichtshof.

Die einzelnen Fächer der Staats- und Kirchengefchäfte werden durch Kollegien verwaltet, die *Kongregationen* heifsen, und worin Kardinäle Praefidenten oder Beyfitzer find; dergleichen find: die Konfiftorialkongregation, die Staatskongregation, die Kongregation der Capi d'ordine, der kirchlichen Immunität, der Inquifition, des Index, des Concilii, der Bifchöffe und Regularen, die Kongregation über die Wahl der Bifchöffe, über das Examen derfelben, über die klöfterliche Disciplin, die Kongregation facrorum rituum, die Caerimonialkongregation, die Indulgenz- und Reliquienkongregation, die Kongregation de propaganda fide

ſide (auch die Propaganda genannt, eine der allerwichtigſten, deren einzige Abſicht die Erweiterung der Röm. kathol. Religion iſt und ſich daher auch mit Bildung der Miſſionarien beſchäftiget). Alle dieſe Kongregationen haben nur mit geiſtlichen Angelegenheiten zu thun, gehören folglich nicht eigentlich hierher: deſto mehr folgende, die für weltliche Sachen geſtiftet ſind, nämlich: *Sacra Conſulta*, ein Staats- und Recurs- oder Kabinetskollegium mit peinlicher und bürgerlicher Gerichtsbarkeit; *Buon Governo*, eine Kongregation, die für die öffentl. Oekonomie der Städte und Kommunen ſorget, die *Baronenkongregation* gegen verſchuldete Edelleute; die *Kongregation de' Monti*, welche für den öffentlichen Kredit, der ganz auf den Luoghi di Monte beruht, ſorgen muſs; die *Veräuſſerungs- Beſchwerungs-* und *Rechnungskongregationen*, die *Baukongregation von der St Peterskirche*, die *Gefängniſskongregation*, die *Kongregation St. Ives*.

Die päpſtlichen Verordnungen und Edikte, die Bullen und Breven heiſsen, werden in der Kanzley ausgefertigt, von der die *Dataria* den wichtigſten Theil ausmacht. In den geiſtlichen Angelegenheiten hat die Kanzley ihre ſehr hohe Taxe.

Die vornehmſten *Staatsdiener* ſind: der *Kardinal-Staatsſekretar*, der *Kardinalſekretar der Breven*, der *Kardinal-Protodatarius*, der *Kardinal-Vikarius*, der *Kardinal-Poenitentiarius*, der *Kardinal-Vicekanzler*, der *Kardinal-Kämmerling* und der *Statthalter von Rom*. Die Provinzen und Städte werden von *Statthaltern (Governatori)* regiert, wovon die vornehmſten *Vicelegaten* heiſsen.

XVI. Juſtitzweſen.

1. *Geſetze.*

Ihrer ſind ſehr viel, meiſtens nach dem Römiſchen Recht gemodelt, das auch in den Gerichtshöfen gilt. In

In geistlichen Sachen richtet das päpstl. Gesetzbuch, das Corpus iuris canonici. Papst Benedikt der 14te hat sich besonders um die Römische Gesetzgebung verdient gemacht.

2. Gerichte.

Von den *Untergerichten* auf dem Lande, wo der Richter gewöhnlich *Uditore* heisst, und in den Städten gehen die Appellationen an die *Provinzialgerichte*, von denen verschiedene den Titel einer *Rota* führen. Die höchste obrigkeitliche Person in Rom ist der *Senator*, und der Oekonomie der Stadt sind die *Conservatori* vorgesetzt. Die *Oberappellationsgerichte* haben ihren Sitz zu Rom. Sie sind, ausser der schon genannten *Consulta* und dem *Konsistorium*, 1) die *Sacra Ruota*, ein auch auswärts geschätztes Gericht; es besteht aus 12 Prälaten, die *Uditori di Ruota* heissen. Sie erkennen in allen geistlichen und weltlichen Streithändeln der Geistlichkeit, die vor dieses Gericht gebracht werden. 2) die *Signatur der Gerechtigkeit*, die auch aus 12 Praelaten besteht. Sie haben ein Stimmrecht in solchen Materien, die von andern assistirenden Praelaten, die man deswegen *Referendarien* nennet, an das Tribunal gebracht werden. Es kommen vor dasselbe die Rekurse der Unterthanen an den Papst in Gerechtigkeitssachen. *Signatur* nennt man es, weil der Fürst selbst die Rescripte des Tribunals unterschreibt. 3) die *Gnadensignatur*, wo Bittschriften und Streitigkeiten, welche Gnadensachen betreffen, vorgetragen werden. Der Papst praesidirt daselbst und ruft dazu, wen er will. 4) die *Poenitentiaria*, ein Tribunal, darin man sonderbare Gewissensfälle untersucht und nach Befinden geheime Dispensations- und Gnadenbullen in des Papstes Namen ausfertiget, die mit rothem Wachse gesiegelt und an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Praesident, allemahl ein Kardinal, wird *Penitentiere maggiore* genannt;

nannt; er hat einen Unterpönitentiarius, 24 Procuratoren und viele Prieſterpönitentiarien unter ſich. Ueberhaupt ſind faſt alle Tribunalien mit Geiſtlichen beſetzt.

Der Prozeſs wird meiſtens mündlich, aber nicht in der beſten Ordnung, geführt. Ueberhaupt zeigt ſich die ganze Gerechtigkeitspflege, ſowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen, — die Ruota ausgenommen — in einer höchſt betrübten Geſtalt. Die gewöhnliche Unwiſſenheit und den Mangel an Grundſätzen bey den Richtern nicht zu rechnen, ſo herrſcht auch in den Gerichtshöfen die Gewohnheit, auf namenloſe Angaben eine Sache zum Verhör und rechtlichen Verfahren zuzulaſſen, und die Gefangenen lange in den Kerkern ſchmachten zu laſſen. Die Tortur iſt noch ſehr gebräuchlich. Diebſtahl, von welcher Art er auch ſey, wird als ein unendlich gröberes und unverzeihlicheres Verbrechen, als Mord, angeſehen. Endlich machen die häufigen Aſylen und Befreyungen vom Gerichtszwange die Handhabung der Gerechtigkeit beſchwerlich.

Petri Andr. Danielli Inſtitutiones canonicae, civiles et criminales, cum recentiori praxi Rom. Romae Curiae. 1758. 4 Voll. in 4. — *Ern. Duni* Origine e progreſſi del Cittadino e del Governo civile di Roma. ib. 1768. 8. — Pratica della Curia Romana, che comprende Giurisdizione de' Tribunali di Roma, e dello Stato e l'Ordine, che in eſſi ſi oſſerva. ib. 1781. 8.

XVII. Finanzweſen.

So ſehr auch ſeit der Abnahme des Aberglaubens die päpſtlichen Einkünfte geſchwunden ſind; ſo gehen doch noch immer groſse Summen aus Röm. kathol. Ländern nach Rom. Sie und das Einkommen des Kirchenſtaats ſelbſt wird auf 3 Mill. 200,000 Röm. Kronen à 1 Thlr. 12 Ggr, folglich auf 4 Mill. 800,000 Thaler Sächſ. ge-

geschätzt. Wie hoch aber jetzt, nach der durch die Franzosen verübten Beschneidung des Patrimonii Petri? — Die *Abgaben* sind äusserst vielfach und desto drückender, da sie verpachtet sind. Dahin gehören unter andern: Der *Zins des heil. Peters*, die *Gabellen* von der Hauptstadt, das *Sussidio triennale*, der *Quatrino di carne*, das *Getreidemonopol*, die *Posten*, die Auflage auf die *Lichter*, die *Spolien der Geistlichkeit*, die Abgaben der *Regularmönche*, die *Pferdetaxe*, die *Schatzmeistereyen* der Provinzen, die Gefälle von den verschiedenen *Monti* u. s. w. Die Abgabe vom *Taback* war sonst verpachtet, wird aber seit 1788 administrirt. Die *Dataria* hat sonst 200, 000 Scudi abgeworfen: wie viel jetzt?

Die *Staatsausgaben* betrugen 1758 schon 2 Millionen 167,013 Scudi, und sind seitdem gestiegen; denn schon beym Regierungsantritt Pius des 6ten blieb die ordentliche Einnahme gegen die Ausgabe im Durchschnitt mit einem Deficit von wenigstens 500,000 Kronen im Rückstande. Damahls schon wurden die *Staatsschulden* 50 Mill. Scudi stark angegeben; von andern noch weit höher. Unter Pius dem 6ten aber stiegen sie durch die von den Franzosen zugefügten Drangsale gewiss noch einmahl so hoch. (Zufolge des am 19 Febr. 1797 mit Frankreich geschlossenen Friedens musste der Papst ausser 5 Mill. Liv. Edelsteine und andern Pretiosen, 30 Mill. Liv. opfern. Und wie viel ward vorher schon, wie viel nachher noch geopfert?) — Die Anleihen nennet man *Monti*, und die Schuldscheine *Luoghi di Monte*. Die Anleihen werden gewöhnlich nur zu 2½ p. C. gemacht. Alle Monti sind mit dem *Monte di Pietà* vereinigt, und er ist das Generaldepositum der apostolischen Kammer. Mit Bankbillets oder Papiergeld ist der Staat, bey der grössten Armuth an baarem Gelde, überschwemmt; man schätzt es auf

10 Mill.

10 Mill. Thaler. Pius der 7te ſucht der Noth durch Erſparniſſe mancher Art abzuhelfen.

Die Hauptverwaltung der Einkünfte geſchieht durch die *Kammer*, an deren Spitze der *Kardinal-Camerlengo* ſteht, der den *Vicecamerlengo*, der zugleich Governator von Rom iſt, den *Kammerauditor*, *Schatzmeiſter* und 12 *Kammerkleriker* unter ſich hat. Es ſind verſchiedene andere Kollegien damit verbunden, und ſie iſt zugleich ein Gerichtshof. Aus den Kammerklerikern verſieht man mit Praeſidenten: das *Tribunal der Annona*, die Oberaufſicht über die Lebensmittel (*Preſidente della Graſcia*) und das Kriegsfach (*Commiſſario delle armi*). Für die öffentliche Oekonomie der Städte und Gemeinheiten ſorget die Nr. XV. erwähnte Kongregation *Buon Governo*.

le Bret's Beyträge zur Statiſtik des Kirchenſtaats (*eine kurze Geſchichte des Röm. Finanzweſens*); in *deſſen* Magazin Th. 9. S. 263-360. — Memoria ſul ſiſtema delle Dogane ai confini dello ſtato Pontificio. 1791. 8. Verf. iſt der Graf *Marco Fantuzzi* zu Ravenna. — Staatsſchulden des Kirchenſtaates (*Franzöſiſch*); in *Brunn's* Mag. B. 2. St. 1. S. 72 u. f.

XVIII. Kriegsweſen.

1. *Landmacht.*

1. *in Anſehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 4500 Mann reguläre (vielleicht jetzt nicht einmahl ſo viel). Davon gehören zur Garde: 60 Küraſſiere, 60 Chevauxlegers, 400 Schweitzer (vom jetzigen Papſt auf 40 herabgeſetzt), und eine Nobelgarde (*Lancie ſpezzate*). Auſserdem 1 Regiment Infanterie von 1200 und 1 Regiment Korſen von 1000 Mann. Die Beſatzungen in feſten Oertern ungefähr 1800 Mann. Es giebt auch eine Landmilitz oder *Miliziotcn*, worunter Kavallerie und Artillerie iſt.

2. *in Anſehung der Unterhaltung*. Ungefähr 200,000 Scudi, weil der Officiere unverhältniſsmäſsig viele ſind.

3. *in*

3. *in Anſehung der Feſtungen:* die Engelsburg in Rom, Fort Urbano, Ancona u. a.

Dies alles ſteht unter dem eben erwähnten *Commiſſario delle armi.* Die höchſte militäriſche Perſon iſt ein Generallieutenant.

2. Seemacht.

Einige Galeeren und kleinere Schiffe, die in dem Hafen bey Civita vecchia liegen, verdienen dieſen Namen freylich nicht; überdies nahmen die Franzoſen ſelbſt dieſe wenigen Kriegsfahrzeuge weg, und ſchenkten blos aus Groſsmuth dem Papſt 2 Briggs, um nur die von den Barbariſchen Seeräubern beunruhigten Küſten einigermaaſsen ſchützen zu können. Oberaufſeher iſt ein *Seekommiſſar*, unter dem auch die Engelsburg und die dortige kleine Beſatzung ſteht; dann auch die Städte, Schlöſſer und Wachtthürme an der Seeküſte.

Vom Kriegsweſen im Kirchenſtaate 1782 ſ. *Schlözer's* Briefwechſel H. 2. S. 225-228.

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Der Papſt hat, als Oberhaupt der Römiſchkatholiſchen Kirche, geringen, und als weltlicher Fürſt gar keinen Einfluſs in die allgemeinen Staatsangelegenheiten Europens. Die päpſtliche Politik hat daher ſeit der Reformation nur durch gelinde Mittel ihre Abſichten zu erreichen geſucht und ſtets dabey eingebüſst, wenn ſie Strenge brauchte, ſelbſt in Anſehung der Italieniſchen Mächte. Die Streitigkeiten, die der Papſt ſeit jener Zeit mit andern Mächten hatte, entſtanden gröſstentheils aus ſeinen Forderungen als geiſtliches Oberhaupt ſeiner Religion, ſelten als weltlicher Fürſt. Zu den letztern gehören jedoch die Traktaten über Caſtro und Ronciglione.

Die

Die vorzüglichſten *Konkordaten* des Römiſchen Hofes mit andern Höfen und Nationen ſind: 1. diejenigen, die die Päpſte Eugen der 4te und Nikolaus der 5te mit dem *Kaiſer und der Teutſchen Nation* errichteten. 2. das Konkordat mit *Frankreich* 1515, und das neueſte 1802. 3. die mit *Spanien* zwiſchen Karl dem 5ten und Adrian dem 6ten und Klemens dem 7ten, und dann zwiſchen Ferdinand dem 6ten und Benedikt dem 14ten. 4. mit *Portugal* zwiſchen Johann dem 2ten und Innocenz dem 8ten. 5. mit *Neapel* unter Benedikt dem 14ten 1741. 6. mit *Savoyen* oder *Sardinien* unter Benedikt dem 14ten 1742, beſtätigt unter Klemens dem 13ten 1763 und Klemens dem 14ten 1769. 7. mit der *Italieniſchen Republik* 1803.

Das

Das siebenzehnte Hauptstück.

Die Italienische Republik.

Descrizione corografica ed istorica della Lombardia, con le Notizie de' fatti più memorabili e militari in essa succeduti nel secolo corrente (XVIII); dal *Car. Gius. Maria Reina.* Milano 1714. 12. — Descrizione di Milano, ornata con molti disegni in rame, delle fabbriche più conspicue, che si trovano in questa Metropoli; dal *Serviliano Latuada.* ib. 1738. 5 Voll. in 8. — Giornate de' passeggi storico-topografico-critici nella Città, indi nella Diocesi di Milano etc. dal *Nic. Sormani.* ib. 1751. 2 Voll. in 8. — Prodromi, ossia Discorsi preliminari a tre suoi Libri della I. Parte della Compendiosa Descrizione istorico-politico-geografica di Lombardia; dal *Ant. Mar. Curiazio.* ib. 1771. 4. — Nachrichten von Mailand, zu Ergänzung und Berichtigung der bekanntesten Reisebeschreibungen; in *Wieland's* Teutschen Merkur 1782. März S. 204-223. — La Verona illustrata etc. dal Marchese *Scipio Maffei.* Verona 1732. fol. et 8. maj. Mit Kupf. *Auszug dieses Werkes*: La Verona illustrata, ridotta in compendio — con varie aggiunte etc. ib. 1771. 2 Part. in 8. Mit Kupf. — Bologna perlustrata, in cui si descrivono le fonzioni, fabbriche publiche, chiese, monasterj, scolture, collegj, accademie, uomini illustri, acque salubri minerali etc. dominio e governo, da *Ant. di Paolo Masini.* Bologna, 1666. 3 Voll. in 4.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 44 und 47 und nach den Graden der Länge zwischen 26 und 31; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 762 QM. nach folgender Berechnung:

1) Her-

1) Herzogthum Mailand - -	175 QM,
2) — — Mantua - - -	40 —
3) ein Theil der ehemaligen Rep. Venedig (Bergamasco, Cremasco, Bressano und ein Theil von Veronese) - -	140 —
4) Herzogthum Modena, nebst Massa und Carrara - - - - -	90 —
5) die Röm. Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna - - - -	257 —
6) das Veltlin, nebst Cläven und Bormio -	60 —
	762 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Helvetien und Tyrol; gegen *Morgen* Oestreichisch Venetien und das Adriatische Meer; gegen *Mittag* Etrurien, Lucca und der Kirchenstaat; gegen *Abend* Frankreich.

3. *Eintheilung.* Diese Republik ward durch den siegreichen Bonaparte aus den eben erwähnten Ländern Italiens und der Schweitz seit dem 9ten Jul. 1797 gebildet und damahls die *Cisalpinische* genannt. Sie erhielt durch den Friedensschlufs zu Campo Formio (am 17ten Oct. 1797) ihre erste Bestätigung. Aber bald ward sie in den neuern Krieg der Franzosen gegen Oestreich verwickelt und in dem Feldzug des Jahrs 1799 von der letztern Macht, mit Beyhülfe der sie unterstützenden Russen, erobert. Doch schon im folgenden Jahre bewirkte die Schlacht bey Marengo ihre Wiedergeburt; und die Friedensschlüsse von Luneville und Amiens sicherten ihren Bestand. Seit 1801 heifst sie die *Italienische* Rep.; und sie ist seitdem in folgende 12 (vorher in 20) *Departemente* eingetheilt, wozu im J. 1803 ein 13tes kam, und diese in *Distrikte*, nähmlich:

	Distrikte	Hauptorte
1stes Dep. der *Agogna*	5	Novara
2tes — des *Lario*	4	Como.
3tes — der *Olona*	4	Mayland.
4tes — des *Serio*	4	Bergamo.
5tes — der *Mella*	4	Brescia.
6tes — des *Ober-Po*	4	Cremona.

			Diſtrikte	Hauptorte
7tes Dep.	des	*Mincio*	4	Mantua.
8tes —	des	*Croſtolo*	2	Reggio.
9tes —	des	*Panaro*	2	Modena.
10tes —	des	*Nieder-Po*	3	Ferrara.
11tes —	des	*Reno*	4	Bologna.
12tes —	des	*Rubicone*	6	Ceſena.
13tes —		*Verona*		Verona (auf d. rechten Ufer der Etſch; der auf dem linken liegende kleinere Theil der Stadt iſt Oeſtreichiſch).

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen.* Urſprünglich *Gallier, Römer* und *Germanen.* Jetzt aber 6 an Sprache, Erziehung, religiöſen Begriffen, Gewohnheiten verſchiedene Völker, obgleich alle zuſammen unter dem gemeinſchaftlichen Namen *Italiener* begriffen werden, nämlich: *Lombarden; Römer; Modeneſer; Venetianer; Parmeſaner; Piemonteſer.*

2. nach ihrer *Anzahl.* Zufolge der neueſten Zählung (1804): 3 Mill. 552,055. Frühere Rechnungen von 3 Mill. 800,000 und darüber ſind folglich übertrieben.

3. nach ihren *Sitten.* Höchſt verſchieden, nach der Verſchiedenheit der eben genannten 6 Nationen. Dieſe iſt ſo auffallend, daſs man eher einen Oeſtreicher für einen Preuſsen, als einen Venetianer für einen Mayländer oder einen Piemonteſer für einen Bologneſer halten würde.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Sehr viel *Getreide,* beſonders *Reis,* auch *Mais. Edle Früchte* aller Art. *Garten-* und *Baumfrüchte* von vorzüglicher Güte. *Wein* und *Olivenöl* in Ueberfluſs. *Flachs* und *Hanf.* Die *Waldun-*

dungen reichen für das Bedürfniſs des Staats nicht zu. Hingegen iſt der *Wieſewachs* in den meiſten Gegenden vortreſſlich, beſonders aber im Mayländiſchen u. Breſcianiſchen, wo die Wieſen jährlich 3, auch wohl 4mahl abgemäht werden. *Trüffeln.*

2. aus dem *Thierreich* Die *Rindviehzucht* iſt in den meiſten Depart. beträchtlich, beſonders in dem ganzen Departement der Olona, wo in dem Mayländiſchen Diſtrikt der berühmte Käſe *Stracchino* und im Diſtrikt der Stadt Lodi der noch berühmtere *Parmigiano* oder Parmeſankäſe (unrichtig von Parma ſo genannt) verfertigt wird. Die *Pferdezucht* iſt minder beträchtlich, ausgenommen im Depart. des Mincio; ſo auch die *Schafzucht*, ausgenommen in dem Departement des Serio; hingegen die *Seidenwürmerzucht* faſt überall im höchſten Grade. *Fiſche* giebt es vorzüglich im Lago di Garda, im Lago d' Iſeo, und in den Flüſſen Adda und Oglio.

3. aus dem *Mineralreich. Gold, Silber, Zinn* u. *Bley* fehlen ganz. *Eiſen* hingegen findet man reichlich in den Departements der Mella und des Serio; eben daſelbſt auch etwas *Kupfer. Marmor* und *Alabaſter* in dem Departement der Olona und in dem Depart. Verona, vorzüglich aber bey Carrara. In dem Depart. des Croſtolo giebt es eine vortreffliche alkaliſche Erde, die manchmahl als Pulver, manchmahl als ein fetter Tuffſtein gefunden wird, und mediciniſche Kräfte hat. Eben daſelbſt ein berühmtes *Steinöl*, und in dem Departement des Reno der *Bononiſche Stein.* Das *Salz* muſs gröſstentheils vom Auslande gekauft werden; denn das bey Cervia am Adriatiſchen Meere durch die Sonne gewonnene Seeſalz reicht bey weitem nicht zu.

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Gröſstentheils von ausnehmender Fruchtbarkeit, welche, beſonders in den Depar-

partement der Olona, des Mincio und der Mella, noch durch natürliche und künstliche Gewässer sehr erhöht wird. Der südliche Theil des Landes ist meistens eben; desto gebirgiger ist der nördliche, besonders die Departements des Serio und der Mella. In dem Depart. Verona sind berühmt *Monte Baldo* und *Monte Bolca*.

2. *Gewässer.* Das *Adriat.* Meer gegen Osten, und das *Ligurische* gegen Süden. Die vornehmsten Flüsse sind: der *Po*, nebst den hineinfallenden *Tessino*, *Olona*, *Mincio*, *Oglio*, *Mella*, *Adda*, *Secchia*, *Crostolo* und viele andere; und dann die *Adige* oder *Etsch*. *Landseen*: die meisten in den nördlichen Gegenden, als: *Lago maggiore*, *di Lugano*, *di Como*, *d'Iseo*, *di Garda* und der See, worin die Festung Mantua liegt. *Mineralische Wasser*: in dem Departement Verona, zu Acquaria in dem Depart des Panaro, vielleicht auch anderwärts.

3 *Luft* und *Witterung.* Der Sommer ist sehr heiſs, aber der Winter dennoch gewöhnlich kälter, als man sich ihn auſser Italien denken mag. Die alsdann gewöhnlich brausenden Nordwinde erzeugen eine schneidende Luft; es erfrieren nicht selten Feigen-, Maulbeer- und andere zarte Bäume, und oft bleibt der Schnee vom neuen Jahr an einen Monat und darüber eine halbe Elle hoch liegen. Im Ganzen ist das Klima der Gesundheit zuträglich, ausgenommen in den Gegenden, wo der Reisbau stark getrieben wird.

V. Kultur des Bodens.

Wird gröſstentheils mit musterhafter Emsigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner:

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey*, u. *Jägerey*. Erstere ist in den meisten Departementen im besten

Wohlſtand und ſehr einträglich, beſonders in denjenigen der Olona, der Agogna, des Lario, der Mella und Verona; und die zweyte wird an den meiſten eben erwähnten Landſeen und Flüſſen eifrig getrieben.

2. in Anſehung des *Land*- oder *Ackerbaues*. Vorzüglich in den ſo eben genannten Departementen, nicht minder in denjenigen des Mincio und Croſtolo.

3. in Anſehung der *Fabriken* und *Manufacturen*, die am emſigſten zu *Mayland* und zu *Bologna* betrieben werden. *Dort* verfertigt man, unter andern, in Menge: Tuch und Leinwand, gezwirnte Seide, Seidenzeuche (hauptſächlich Strümpfe, Handſchuhe und Schnupftücher), ächte und unächte Treſſen, Gold- und Silberſtickereyen, gemeine Spitzen, Kutſchen und Kaleſchen, Loh- und Weisgerberarbeiten, auch Stahl- und Kryſtallarbeiten. *Hier*: Sammt, gezwirnte Seide, Seidenzeuche, (vornehml. Strümpfe u. Bänder), Tapeten, Leder, Drath, allerley Arbeiten von Nuſsbaumholz, künſtliche Blumen und Früchte von Wachs, mancherley Sachen aus Bergkryſtall, Waſchſeiſe, Eſſenzen, Aquavite, Schnupftaback, Theriak u. ſ. w. Zu *Verona*: Tücher, Leinwand, Seidenzeuche, Leder, das zum Theil zu Handſchuhen verarbeitet wird. In und um *Breſcia* ſind Gewehrfabriken, Eiſen- und Kupferhämmer, Meſſerfabriken, Sägemühlen u. ſ. w. Zu *Bergamo*: Seiden- und Teppichmanufakturen u. ſ. w. *Faenza* in Romagna iſt wegen des unächten Porzellans, das von dieſer Stadt *Fayence* genannt wird, berühmt.

4. in Anſehung des *Handels*, der in den Depart. der Olona, des Serio, der Mella, des Panaro und des Reno mit den erwähnten Produkten und Waaren ſehr aktiv iſt, in den übrigen weniger. Der Werth der jährlich aus dem Depart. der Olona ausgeführten rohen, gezwirnten und zu Zeuchen verarbeiteten Seide wird nahe an 2 Mill. Thaler geſchätzt, und der Käſe auf ½ Mill. In das Departement der Mella zieht der Seidenbau auch jähr-

jährlich ungefähr ½ Mill. Thaler vom Auslande herbey, und in dasjenige des Serio wohl nicht weniger.

Zur Unterſtützung des Handels unterhält die Republik Generalkonſulen zu Amſterdam und zu Liſſabon.

* *Münzweſen.* Die vornehmſte Rechnungsmünze iſt die Mayländiſche *Lira* à 20 Soldi à 12 Denari (valuta corrente) = 4 Ggr. 9 Pfen. oder 21¼ Kreutzer. Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 67½ Lire gerechnet. *Goldene* Münzen ſind: *Piſtolen* oder *Doppien* (neue) = 4 Rthlr. 19 Ggr. oder 8 Fl. 39 Kr. *Zecchinen* oder *Dukaten* = 2 Rthlr. 21 Ggr. 10 Pfen. oder 5 Fl. 14 Kr. *Silberne* Münzen: *Mayländiſche Scudi* à 6 Lire = 1 Rthlr. 4 Ggr. 4½ Pfen. oder 2 Fl. 7½ Kr. Halbe dergleichen, nach Verhältniſs. *Mantuaniſche Scudi* (moneta bianca) = 22 Ggr. 8 Pfen. oder 1 Fl. 42 Kr. Mayländiſcher *Filippo* = 1 Rthlr. 12 Ggr. 4 Pfen. oder 2 Fl. 42¾ Kr.

Maaſe und *Gewichte* wurden im Herbſt 1802 durch die ganze Republik als allein gültig ſo eingeführt, daſs die Haupteinheit das *Metrum* ſeyn ſoll. Seine Länge beſtimmt die Längenmaaſe, ſein Quadrat das Flächenmaas, und ſein Kubus das Maas für den Inhalt ganzer Körper. Ein Metrum enthält 36 Daumen, 11 Linien und 295,936 Millions-Theile von der Linie des Pariſer Fuſses. Tauſend Metra geben von jener Zeit an eine Meile. Ein Metrum hat 10 Spannen, 1 Spanne 10 Finger, 1 Finger 10 Atomen u. ſ. f.

5. in Anſehung der *Religion.* Die *Römiſch-katholiſche* Religion iſt für diejenige des Staats erklärt: doch wird dabey jeder davon abweichende Privatgottesdienſt verſtattet.

Das *Kirchenregiment* verwalten zufolge des am 16 Sept. 1803 mit dem Papſt geſchloſſenen *Konkordats* 4 *Erzbiſchöffe* zu Mayland, Bologna, Ravenna und Ferrara. Die Suffragane des erſten ſind die *Biſchöffe* zu Brescia, Bergamo, Pavia, Como, Vigevano, Cremona und Lodi; die Suffragane des 2ten, die Biſchöffe zu Modena, Reggio, Imola und Carpi; die Suffragane des 3ten, die Biſchöffe zu Ceſena, Forli, Faenza, Rimini und Cervia; die Suffragane des 4ten, die Biſchöffe zu Man-

Mantua, Commacchio, Adria und Verona. Diese sämmtlichen Stellen besetzt der Präsident der Republik und der Papst ertheilt seine kanonische Bestätigung dazu. Zufolge desselben Konkordats werden die geistlichen Stiftungen von Kommissionen verwaltet, die aus eben so viel weltlichen als geistlichen Personen bestehen. Erstere besteht der Präsident, letztere der Bischoff, in dessen Diöces sich die Stiftungen befinden, und welcher den Vorsitz bey solchen Kommissionen führt. Der Papst respektirt die dem Präsidenten der Republik zukommenden Rechte und Privilegien, die er in Ansehung des Teutschen Kaisers, als Herzogs von Mayland, respektirte. — Im J. 1802 ward ein eigenes *Religions - Ministerium* errichtet.

6. in Ansehung der *Wissenschaften und der schönen Künste.* Es sind seit dem Ursprung der Republik verschiedene Anstalten zur lebhaftern Kultur derselben getroffen worden. So ward im J. 1802 zu Bologna ein *Italienisches Nationalinstitut* errichtet, dessen Mitglieder Bonaparte ernannte, und die sich mit Vervollkommnung der Mathematik, Mechanik, Astronomie, Physik, Chemie, Anatomie, Jurisprudenz, Litteratur und Metaphysik beschäftigen sollen. Die Zahl der Mitglieder ist auf 60 festgesetzt. Eben daselbst ward im J. 1803 eine neue *Akademie der schönen Künste* gestiftet, die aus 30 stimmfähigen Mitgliedern, *Akademiker* genannt, bestehen soll. Die Anzahl der nicht stimmenden, welche *Ehrenmitglieder* heissen, bleibt unbeschränkt. Der Klassen sind 8: für die Baukunst, Mahlerey, Bildhauerey, Perspektiv, Verzierungen, fur die Anfangsgründe der Figurenzeichnung, für die Kupferstecherey und Anatomie. Es werden auch jährlich Preise ausgetheilt.

Der *Universitäten* sind 2, zu Pavia und zu Bologna, welche 1803 neu organisirt wurden. Die Lehrfächer sind auf beyden in 3 Klassen abgetheilt: a) Physik und Mathematik; b) Moral und Politik; c) Litteratur. —

Ausser

Ausser diesen giebt es für den höhern Unterricht im ganzen Umfange der Republik noch 4 besondere Schulen: a) für die Metallurgie, deren Sitz noch nicht bestimmt ist; b) für die Hydrostatik im Departement Nieder-Po; c) für die Skulptur zu Carrara; d) für die Thierarzneykunde zu Modena. Jedes Depart. ist befugt ein *Lyceum*, und jede Gemeine der ersten Klasse, ein *Gymnasium* zu haben. Lyceen sowohl, als Gymnasien, dienen zur Ertheilung des mittlern Unterrichts, d. i zur Einleitung in die höhern und schönen Wissenschaften und Künste. — Jedes Departement kann eine *Ackerbaugesellschaft* zur Beförderung der Landeskultur und eine *Gesellschaft für mechanische Künste* zur Belehrung der Gewerbsamkeit haben.

Zufolge eines 1803 ergangenen *Censuredikts* ist jeder Schriftsteller, der etwas durch die Buchdruckerey bekannt macht, der Regierung für den Inhalt verantwortlich. Jedem ist bey strengster Ahndung verboten, gegen die Religion des Staats, die öffentliche Moral, die politische Freyheit der Gottesverehrung, die durch die Konstitution garantirt ist, zu schreiben, oder der Achtung, die jeder Staatsbürger den öffentlichen Gewalten, den auswärtigen Regierungen und der Ehre des Einzelnen schuldig ist, auf irgend eine Art zu nahe zu treten. Verfasser und Buchdrucker sind verbindlich gemacht, ihre Namen auf die Titel ihrer Schriften zu setzen. Alle Theaterstücke, alle periodische in- und ausländische Blätter und Journale und alle vom Auslande kommende Bücher sind der Censur unterworfen u. s. w. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jedem seiner Verlagsartikel, vor dem öffentlichen Verkauf desselben, ein Exemplar der Ortsrevision zu behändigen, welche es ihm, falls das Werk keiner Censur unterliegt, sogleich wieder zurückgiebt: im gegenseitigen Fall wird der Verkauf so lange suspendirt, bis die Revision des Werks vollzogen ist.

Es

Es fehlt übrigens weder in Mayland, noch in andern Städten der Republik nichts von dem, was zur Beförderung der Gelehrſamkeit nützlich und nothwendig iſt, nicht an geſchickten Lehrern, nicht an öffentlichen und Privatbibliotheken, nicht an Seminarien und Kollegien, worin die Jugend gebildet wird, nicht an Naturalien- und Kunſtſammlungen.

7. in Anſehung der *Stände.* Es findet keine Verſchiedenheit und kein Vorzug unter ihnen Statt, als derjenige, der von der Ausübung öffentlicher Aemter herrührt.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Bald nach Entſtehung der Republik im Jahre 1797 ward eine cisalpiniſche Konſtitution nach Franzöſiſcher Form bekannt gemacht, die aber in vielen Punkten durch eine neue Italieniſche, am 26ſten Jan. 1802 unter des damahligen Oberkonſuls Bonaparte Auſpicien zu Lyon bekannt gemacht, abgeändert wurde.

VIII. Regierungsform.

Eine ariſtokratiſch-demokratiſche Republik.

IX. Oberſte Gewalt.

Sie beruht auf der Geſammtheit der Staatsbürger, dergleichen jeder auf dem Gebiete der Republik gebohrne und wohnhafte Menſch iſt, ſobald er die Volljährigkeit erlangt hat. Derſelben Bürgerrechte wird auch jeder Fremde theilhaftig, der ſich, im Beſitz eines Grundeigenthums, eines Gewerbes oder Handelsetabliſſements auf dem Gebiete der Republik 7 Jahre nach einander aufgehalten, und hernach erklärt hat, daſs er Bürger der Italieniſchen Republik ſeyn wolle. Das erſte Organ der

der Volksmacht ſind 3 *Wahlkollegien*, nämlich der *Eigenthümer*, der *Gelehrten* und der *Handelsleute.* Auf Einladung der Regierung verſammeln ſie ſich wenigſtens alle 2 Jahre einmahl, um ihre Zahl zu ergänzen und um die Mitglieder der hernach angeführten Regierungskollegien zu ernennen. Ihre Sitzungen können jedoch nicht über 14 Tage dauern. Eine *Cenſur* von 21 Mitgliedern, wozu das erſte Kollegium 9, die beyden andern jedes 6 Mitglieder geben, kommt 5 Tage nach der Sitzung der Kollegien zuſammen, und ernennt aus der Liſte derſelben zu den Regierungskollegien.

X. Wappen.

Eine mit einem Band aufgehängte Waage, in deren Mitte ein Schwerd und ein Palmzweig ſich kreutzen, mit der Umſchrift: *Italieniſche Republik.*

XI. Regierungskollegien.

An der Spitze der Regierung ſteht ein *Präſident* und ein *Vicepräſident.* Der erſte bleibt 10 Jahre im Amte, und kann immer wieder gewählt werden. Er hat alle Geſetze und alle diplomatiſche Verhandlungen vorzuſchlagen; er beſitzt ausſchlieſslich die vollziehende Gewalt, die er durch die Miniſter ausübt; er ernennt dieſe ſowohl, als die bürgerlichen und diplomatiſchen Agenten, die Chefs der Armee und die Generale, auch ſelbſt den *Vicepräſidenten*, der ihn in Allem erſetzt, den er aber, ſo lang ſeine Präſidentenſtelle dauert, nicht abſetzen kann. Die Staatsſiegel hat der Präſident; der *Staatsſekretar* aber, den er ebenfalls ernennt und der den Rang eines Staatsraths hat, contraſignirt die Unterſchrift des Präſidenten. — Die Kollegien ſelbſt ſind folgende:

1. *die Staats - Conſultà*, die aus 8 Mitgliedern beſteht, und deren Präſident derjenige der Republik iſt. Eines

Eines ihrer vom Präsidenten gewählten Mitglieder ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten und hat den Vorsitz in Abwesenheit des Präsidenten. Sie berathschlagt hauptsächlich über die diplomatischen Traktaten und auswärtigen Geschäfte, hat aber auch überhaupt das Recht, die im Nothfalle zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staats erforderlichen Maasregeln zu nehmen.

2, der *Gesetzgebungsrath* besteht aus 10 vom Präsidenten auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern, hat eine berathschlagende Stimme über die ihm vom Präsidenten vorgeschlag nen Gesetze, und giebt in allen den Fällen Rath, in welchen der Präsident ihn verlangt

3. das aus 75 Personen bestehende *Gesetzgebungskorps* wird von der Regierung zusammen berufen und muss wenigstens alle Jahre 2 Monate Sitzungen halten. Es ernennt eine Kommission von 15 Rednern, welche alle vorgeschlagenen Gesetze untersuchen, mit den Staatsräthen darüber konferiren, ihre Meinung dem Gesetzgebungsrathe vortragen und nöthigenfalls vertheidigen. Uebrigens nimmt oder verwirft es die Gesetzesvorschläge durch geheime Stimmzettel.

XII. Justizwesen.

1. Gesetze.

Es sollen zwar in der ganzen Republik nur einerley Gesetze gelten: aber von ihrem Inhalte und von ihrer Beschaffenheit kann man gegenwärtig keine Notiz geben. Nur diess kann beygebracht werden, dass jede Verhaftung ohne vorhergegangenes Mandat nichtig ist, ausser wenn der Verbrecher auf der That ergriffen wird; dass alle von der Polizey verhaftete Personen entweder innerhalb 8 Tagen zu entlassen, oder an die Gerichtsbehörden auszuliefern sind, jedem Verhafteten aber die Ursache seiner Verhaftung binnen 3 Tagen bekannt zu machen ist.

2. Ge-

2. Gerichte.

Der Präſident ernennt einen *Oberrichter der Nation*, welchem obliegt: 1) über die Art des Geſchäftsganges in den Gerichtshöfen beſondere Anordnungen zu treffen; 2) Richter, die nachläſsig ſind, oder die ſich nicht der Würde ihres Amtes gemäſs aufführen, auf ein halbes Jahr von der Ausübung des Amtes zu ſuspendiren; 3) das Recht, den Vorſitz in dem Kaſſationsgericht mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn die Regierung ihn dazu auffordert. Ehe Prozeſſe anhängig gemacht werden, können ſie durch Schiedsrichter entſchieden werden, von deren Ausſprüchen keine Appellation und keine Nullitätsklage Statt findet. Von 2 gleichlautenden Erkenntniſſen gilt keine Appellation, von 2 widerſprechenden aber das Rechtsmittel der Reviſion.

Das *Kaſſationsgericht* vernichtet 1) die Erkenntniſſe, in welchen gegen die Formalien gefehlt oder gegen klare Geſetze entſchieden iſt, und gegen welche keine Appellation mehr gilt; 2) es entſcheidet über die Geſuche der Parteyen, einen Prozeſs wegen geſetzmäſsigen Verdachts gegen den ordentlichen Richter oder wegen befürchteter Gefahren für die öffentliche Sicherheit einem andern Tribunal zu übertragen; 3) es entſcheidet über die Inkompetenz in peinlichen Fällen und über die gegen ein Gericht erlaſſenen Anklagsdekrete; 4) es zeigt den Wahlkollegien die Handlungen der Geſetzgebung oder der Regierung an, durch welche Eingriffe in die richterliche Gewalt geſchehen oder die freye Verwaltung derſelben gehindert wird.

Für die Kriminalſachen ſind *Kriminalgerichte* aufgeſtellt. Bey Verbrechen, worauf Leibesſtrafen oder Infamie geordnet ſind, wird die Anklage von einem geſchwornen Gericht beſchloſſen oder verworfen. Im erſten Falle wird von einem zweyten geſchwornen Gericht

richt der Thatbestand des Verbrechens untersucht und bestimmt. Die Richter wenden das Gesetz darauf an, und von ihrem Urtheil findet keine Appellation Statt.

Die obersten Gerichtshöfe, die am 1 Jun. 1802 ihre Verrichtungen anfingen, sind 2 *Revisionstribunalien*, eines zu Bologna für die Departements jenseits des Po, und eines zu Mayland für diejenigen diesseits dieses Flusses.

XIII. Finanzwesen.

Durch vielfache Misshandlungen und Erpressungen der Franzosen während des Revolutionskriegs und selbst nach der Errichtung der Republik ist das Finanzwesen in die traurigsten Umstände gerathen. Sie haben die durch sie gestiftete Republik so ausgesogen, dass die Staatsschulden von Jahr zu Jahr höher anwachsen. Die Auflagen sind daher höchst mannichfach und drückend. Man ist aber weder von ihrer Beschaffenheit, noch von dem wahren Bestand der Einnahme und Ausgabe überhaupt, nicht genau unterrichtet. *) Aus der Konstitution erhellet, dass ein aus 5 von den Wahlkollegien ernannten Mitgliedern bestehendes *National-Zahlamt* die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Rep. prüft und berichtigt.

XIV.

*) Man hat zwar eine Berechnung der jährlichen Einnahme zu 74 Mill. Lire (ungefähr 26⅓ Mill. Fl.) und der Ausgabe zu 87 Mill. Lire (ungefähr 29 Mill. Fl.), und des Betrags der Nationalschuld zu 63 Mill. Lire (ungefähr 21 Mill. Fl.). Allein sie ist vom J. 1798, und vielleicht nicht einmahl authentisch. Im J. 1802 belief sich die Einnahme zwar auf 38 Mill. 353,949 Lire, aber beynahe die Hälfte, nämlich 15 Mill. 420,048 Lire waren eingetriebene Rückstände von vorigen Jahren, und ein Theil kam vom Verkauf verschiedener Nationalgüter her. Die Ausgabe betrug damahls 37 Million 450,088 Lire.

XIV. Kriegswesen.

Der Friedensetat der Armee bestand im J. 1803 aus 20,000 Mann, aber in demselben Jahre mufsten auf Befehl des Präsidenten Bonaparte, um den gemeinschaftlichen Krieg gegen Grofsbritannien führen zu können, aus allen Klassen der militarischen Konscriptionen Aushebungen geschehen, um sie bis 40,000 Mann zu erhöhen. Aufserdem sollte noch ein neues Korps aus schon geübten Nationalen, unter dem Namen der Italienischen Legion, errichtet werden. Es wurden dabey dieselben Regeln befolget, welche auch in Frankreich Gesetz sind. Den Oberbefehl über die ganze Armee führte bisher ohnehin immer ein Französischer General.

An wichtigen *Festungen* fehlt es nicht. Eine der allerwichtigsten in ganz Europa ist *Mantua.* Langen Widerstand können auch leisten: *Peschiera*, *Bergamo*, *Brescia* und *Reggio.* — Zu Mayland ward 1802 eine *Militarschule* angelegt.

Bis jetzt hatte die Republik keine Seemacht, dennoch mufste sie im J. 1803 zur Mitführung des erwähnten Kriegs 2 Fregatten und 12 Schaluppen mit der erforderlichen Mannschaft stellen.

XV. Politisches Verhältnifs.

Da die Republik ihre Existenz Frankreich verdanket und als ein Anhang oder Filial dieser Macht anzusehen ist; so steht sie auch mit allen den Staaten, die mit ihr, freywillig oder gezwungen, in gutem Vernehmen leben, in gütlichen Verhältnissen, betrachtet folglich alle Feinde derselben auch als die ihrigen. Mit Frankreich und der Batav. Republik ward im Jahre 1803 ein Schutz- und Trutzbündnifs geschlossen. Gesandte unterhält die Republik zu Berlin, Bern, Florenz, Genua, Haag, Madrid und Wien.

Das

Das achtzehnte Hauptstück.

Die Nordamerikanische Republik.

British Empire in America, containing the history of the discovery, settlement, progress and present state of the British Colonies on the Continent and Islands of America, by (*John Oldmixon*), Ed. II, with continuation of the history and the variation in the state and trade of those Colonies, from 1710 to the present time. Lond. 1741. 2 Voll. in 8. Mit Landkarten. *Teutsch* von *Theod. Arnold.* Lemgo 1744. 4. Mit Landkarten. *Holländ.* 1721. 2 B. in 4. Mit Landkarten. — Summary historical and political of the first planting, progressive improvements and present state of the British settlements in North-America. Ed. II. Lond. 1760. 2 Voll. in 8. — *Achenwall's* Anmerk. über Nord-America und über dasige Grossbritannische Colonien, aus mündlichen Nachrichten des Hrn. D. (*Benj.*) *Franklin.* Frankf. und Leipz. 1769. 8. Auch in *J. T. Koeler's* Sammlung neuer Reisebeschreib. B. 1. Th. 2. — American Traveller, or Obs. on the present state, culture and commerce of the Colonies in America — with an Account of the exports, imports and returns of each Colony respectively, and of the numbers of British Ships and Seamen, Merchants, Traders and Manufactures etc. by an old and experienced Trader (*Alex. Cluni*) Lond. 1769. 4 Mit 1 Landkarte. *Franz.* Amsterd. 1783. 8. — General history of the British Empire in America etc. by *Wynne.* Lond. 1770. 2 Voll. in 8. — Travels through the middle Settlements in North-America in the year 1759 and 1760, by *Andr. Burnaby.* With Obss. upon the state of the Colonies. Lond. 1775. gr. 8. *Teutsch* mit Anmerk. (v. *C. D. Ebeling*). Hamb. und Kiel 1776. 8. *Franz.* v. *Wild.* Lausanne 1778. 8. — Beschreibung des Brittischen America, zur Ersparung der Engl. Karten; nebst einer Specialkarte der mittlern Britt. Colonien; v. *Christ. Leiste.* (Wolfenb.) 1778. 8. — Letters from an American Farmer, describing

bing certain provincial ſituations, manners and cuſtoms not generally known, by *J. Hector St. John* (vielmehr *John de Crevecoeur).* Lond. 1782. 8. *Teutſch* (v. *Schreiter*), unter dem Titel: Sittl. Schilderungen von America u. ſ. w. Liegnitz 1784. 8. *Franz.* vom Verf. ſelbſt, *unter dem Titel:* Lettres d'un Cultivateur Américain etc. depuis 1770 juſqu' à 1781; traduites de l'Anglois par * * *. à Paris 1784. 2 Voll. in gr. 8. Sehr vermehrte Ausgabe *juſqu'* en 1786 ib. 1787. 3 Voll. in 8. Mit Landkarten und andern Kupf. *Teutſch* mit einigen Anmerkungen (nach der Ausgabe von 1784.) von *J. A. E. Göze.* Leipz. 1788—1789 3 Bde. in 8. — Conſtitutions des treize Etats-Unis de l'Amerique. à Philadelphie 1783. gr. 8. *Engl.* v. *Will. Jackſon.* Lond. 1783. 8. — View of the Conſtitution of the Britiſh Colonies in North-America and the Weſtindies at the time civil war broke out on the Continent of America. ib. 1783. 8. — Recherches hiſt. et polit. ſur les états unis de l'Amérique ſeptentr. par un citoyen de Virginie. à Paris 1788. 4 Voll. in 8. *Teutſcher* Auszug unter dem Titel: Amerikaniſche Anekdoten aus den neueſten Zeiten u. ſ. w. Leipzig 1789. 8. — *J. D. Schöpf's* Reiſe durch einige der mittlern vereinigten Nord-Amerikaniſchen Staaten u. ſ. w. in den Jahren 1783 u. 1784. Erlangen 1788. 8. 2 Th. in gr. 8. — The American Geography, or a View of the preſent ſituation of the United ſtates of America etc. by *Jedidiah Morſe.* Illuſtrated with two ſheet Maps etc. Eliſabethtown in New-Jerſey 1792. 8. Lond. 1792. 8. Ed. II. ibid. 1793. 2 Voll. in 8. Boſton 1793. 2 Voll. in 8. Lond. 1794. 4. *Holländ.* Amſt. 1795. gr. 8. — *C. D. Ebeling's* Erdbeſchreibung und Geſchichte von Amerika: *Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika.* Hamb. 1793—1803. 6 B. in 8. Auch unter dem Titel: *A. F. Büſching's* Erdbeſchreibung 13ter Thl. u. ſ. f. *Holländ.* v. *Ysbrand v. Hamelsveld.* Haarlem 1794 u. f. gr. 8. (Ein noch nicht vollendetes Werk. Die bisher gedruckten 6 Bde. behandeln Neu-England, Vermont, Neu-York, Neu-Yerſey, Delaware, Maryland und Pennſylvania). — Die Staatsverfaſſung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und hiſt. Beyträge und Belege aus *Ramſay's* Geſchichte der Revolution in Süd-Carolina, v. *G. C. F. Seidel.* Berl. 1795. 8. Macht auch den 4ten Theil ſeiner Ueberſ. von *Dav. Ramſay's* Hiſt. of the American Re-

Revolution aus. — A View of the united States of America, in a series of papers, written at various times between the years 1787 and 1794; by *Tench Coxe* etc. Lond. 1795. 8. — Frankreich und die Freystaaten von Nord-Amerika, von *E. A. W. Zimmermann.* 1 B. Berlin 1795. 8. — Nordamerikanischer Staats-Kalender, oder statist. Hand- und Addressbuch der vereinigten Staaten von Nordamerika, von *J. J. C. Timaeus.* Hamburg 1796. 8. — *D. v. Bülow's* Freystaat von Nordamerika in seinem neuesten Zustande Berl. 1797. 2 B. in 8. — Travels through the States of North-America etc. during the years 1795, 96 and 97; by *Isaac Weld.* Lond. 1799. 4. Mit 16 Kupf. Ed. II. ib. eod. 4. *Teutsch (v. K. D. Koenig).* Berl. 1800 gr. 8. — Voyages dans les Etats-Unis d'Amérique, faits en 1795, 96 et 97, par *La Rochefoucauld-Liancourt.* à Paris 1799. 8 Voll. in 8. Mit 3 Landkarten. *Teutsch* aus der Handschrift des Verf. Hamb. 1799. 3 B. in gr. 8. Sie füllen auch den 9, 10 und 11ten Bd. der Neuern Geschichte der See- und Landreisen. ebend. 1799. gr. 8. *Engl.* Lond. 1799. 2 Voll. in 4. — Uebersicht der neuesten Staatskunde der 16 Freystaaten in Nord-Amerika (aus *Thoughts on the increasing Wealth and national Oeconomy of the united States of America.* Washington 1801. 8.), *in den* Allg. geogr. Ephem. 1801. Dec. S. 475—485.

❧ ❧ ❧

J. Seller's Descript. of New-England. Lond. 1682. 4. — Zur genauern Kenntniss der Statistik von New-Hampshire dient der 3te Band von *Jerem. Belknap's* Hist. of New-Hampshire (Boston and Lond. 1792. 8.) — Hist. of the province of New-York — to which is annexed a Descript. of the country and inhabitants, by *Will. Smith.* Lond. 1757. ib. 1776. 8. *Franz.* par *M. E. (Eidous)* à Lond. 1767. gr. 12. — *(Benj. Franklin's)* historical Review of the Constitution and Government of Pensylvania etc. Lond. 1759. — *Rob. Proud's* Hist. of Pensylvania etc. Philad. 1797. 2 Voll. in. . . (*Es ist auch die Geographie und Statistik dieser Provinz darin*). — Descript. topographique de la Virginie, de la Pensylvanie, de Maryland et de la Caroline septentionale etc. Traduite de l'Anglois de *Th. Hutchins.* à Paris. 1781. 8. Mit 2 Landkarten. — *Th. Jefferson's* Notes on the state of Virginia. Lond. 1787. 8. *Teutsch* in *Sprengel's* Bey-trä-

trägen zur Länder - und Völkerkunde Th 8. S. 173 — 277. Th. 9. S. 1 — 132. — *J. Filſon's* Diſcovery, ſettlement and preſent ſtate of Kentucke, and an Eſſay towards the topography and natural hiſt. of that important country. Wilmington in Delaware 1784. 8. Mit einer Landkarte, Lond. 1793. 8. *Franz.* v. *Parraud*. Paris 1785. 8. *Teutſch* Leipz. 1789. 8. — *G. Imlay's* topographical Deſcript. of the weſtern territory of North-America, containing a ſuccinct Account of the climate, natural hiſtory, population, agriculture, manners and cuſtoms etc. to which is annexed a Delineation of the Laws and Government of the ſtate of Kentucky etc. London 1792. 8. Ed. II. with conſiderable Additions (*es iſt auch die Filſoniſche Schrift darin*). ib. 1793. 8. Mit Landkarten. *Teutſch* mit vielen Anmerk. v. *E. A. W. Zimmermann*; in *J. R. Forſter's* Mag. von merkwürd. Reiſeb. B. 9. (1792). — The preſent ſtate of Maryland. Baltimore 1787. 8. Lond. 1787. 8. (*Hauptſächlich vom Finanzweſen*). — Letters from America etc. by *Will. Eddis*. Lond. 1792. 8. (*handeln vorzüglich von Maryland*). — Natural Hiſt. of Carolina, Florida and the Bahama Islands — to which are added Obſſ. on the air, ſoil and waters; with Remarks upon Agriculture, grain, pulſe, root etc. Ed. V. (vermehrt und verbeſſert von *G. Edwards*). Lond. 1771. 2 Voll. in Fol. Mit 220 Kupf. Die Bemerkungen über das Klima u. ſ. w. erſchienen *Teutſch* zu Nürnberg 1756. 8. — A ſhort Deſcript. of the Province of South - Carolina; with an Account of the air, weather and diſeaſes at Charlestown etc. Lond. 1770. 8. — The natural and civil Hiſt. of Vermont. Walpole in Newhampſhire 1794. 8. Mit einer Landkarte. — Hiſt. de la Louiſiane, contenant la decouverte de ce pays, ſa Deſcript. géograph. un Voyage dans les terres, l'hiſt. naturelle, les moeurs et la religion des Naturels avec leur origine etc. par Mr. *le Page du Pratz*. à Paris 1758. 3 Voll. in gr. 12. Mit Kupf. — Etat préſent de la Louiſiane, pour ſervir de ſuite à l'hiſt. (*de Mr. Raynal*) des établiſſemens des Européens dans les deux Indes, par M. *Champigny*. à la Haye 1776. gr. 8. — Louiſiana; Beſchaffenheit, Geſchichte und Wichtigkeit dieſes neuen Franzöſ. Landes; *in dem* Polit. Journ. 1802. S. 733 — 743. Statiſt. Nachrichten von Louiſiana, dem neu erworb. Nordamerik. Lande; *ebend.* 1803. S. 835 — 850. — Mémoire ſur la Lou-

Louiſiane, par Mr. *de Vergennes.* Paris, 1802. 8. — Voyage à la Louiſiane, et ſur le continent de l'Amerique ſeptentrionale, fait dans les années 1794 à 1798. par *B. D.* (*Baudry de Loziéres*) ib. 1802. 8. Second Voyage à la Louiſiana, faiſant ſuite au premier de l'Auteur, de 1794 à 1798, contenant etc. par *Baudry de Loziéres* ib. 1803. 2 Voll. in 8. Das Brauchbarſte daraus liefert *Ehrmann* in dem gleich folgenden Buche. — Vue de la Colonie Eſpagnole du Miſſiſippi ou des Provinces de Louiſiane et Floride occidentale en l' a. 1802. par un Obſervateur réſidant ſur les lieux. *B. Duvallon* Editeur. Paris 1803. 8. *Teutſch* und *zweckmäſsig* abgekürzt, mit einer Einleitung und Zuſätzen herausgegeben von *T. F. Ehrmann.* Nebſt einer Charte von Louiſiana. Weimar 1804. gr. 8. Auch im 10 B. der Sprengel-Ehrmann. Bibliothek der Reiſeb. — *Fried. Herrmann,* über Louiſiana und das politiſche Intereſſe der vereinigten Staaten von Amerika; nebſt Bemerkungen über die Staatskräfte dieſer Republik, über Canada und den gegenwärtigen Zuſtand der Indianer; in v. *Archenholz* Minerva 1803. May S. 211—272. Jun. S. 430—514. *Derſelbe* vom Einfluſs der Franzöſiſchen Beſitznehmung von Louiſiana auf Handel und Bevölkerung des Nordamerikaniſchen Freyſtaats; in *Woltmann's* Geſchichte und Politik 1803. St. 4. S. 293—366. — Statiſtiſcher Abriſs von Louiſiana auf Befehl des Kongreſſes der vereinigten Staaten von Nordamerika gedruckt; Teutſch in v. *Archenholz* Minerva 1804. Jul. S. 81—120. Aug. S. . . . *Das Engl. Original ward erſt zu Waſhington und zuletzt zu London gedruckt.*

I. Gröſse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſse, nach den *Graden* der Breite zwiſchen 30 und 50; und der Länge zwiſchen 283 und 311; nach dem *Flächeninhalt*, der ſich jetzt nicht beſtimmen läſst, den man aber muthmaſslich auf 86,000 Quadratm. ſchätzt.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Hochlande (Highlands), wodurch die Republik von Canada getrennt

trennt iſt, und die Länder wilder Völker; gegen *Morgen* Neu-Schottland und das Atlantiſche Meer; gegen *Mittag* an daſſelbe, an Florida und an den Mexicaniſchen Meerbuſen; gegen *Abend* an Neu-Mexico und an unbekanute Länder.

3. *Eintheilung.* Die Republik beſteht jetzt aus 18 Staaten: *1) New-Hampſhire; 2) Vermont; 3) Maſſachuſetts* und *Main; 4) Rhode-Island; 5) Connecticut; 6) New-York; 7) New-Jerſey; 8) Pennſylvania*; *9) Delaware; 10) nordweſtliches Gebiet vom Ohio*, noch nicht gehörig organiſirt; *11) Maryland; 12) Vrginia; 13) Kentucky; 14) Nord-Carolina; 15) Süd-Carolina; 16) Georgia; 17) Teneſſi*, noch nicht gehörig organiſirt; *18) Louiſiana*, auch noch nicht. — Nro. 1) 3) 4) und 5) werden zuſammen unter dem Namen *Neu-England* begriffen.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen.* Engländer, Schotten, Irländer und Teutſche; Neger, deren Zahl ſich immer mehr und mehr vermindert, in New-York und New-Jerſey mitunter Holländer; in Louiſiana Franzoſen und Spanier. Hier und da auch Familien von eingebohrnen Indianern.

2. nach ihrer *Anzahl;* ungefähr 6 Millionen. Die ſchnelle Zunahme erhellet aus folgenden Angaben.

1774: 2,486,000.
1783: 2,383,300.
1790: 3,929,326.
1795: 4,555,946.
1799: 5,127,756.
1802: 6,000,000.

3. nach ihren *Sitten.* Im Ganzen den Brittiſchen ähnlich: übrigens aber ſehr verſchieden. In den meiſten Staaten ſind Gaſtfreyheit und Humanität hervorſtechende Züge des Nationalcharakters. In den nördlichen

lichen Staaten zeichnen sich die meisten Einwohner durch Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Mäfsigkeit aus: in den südlichen aber oft durch das Gegentheil. Der hier und da noch durchschimmernde Geist der Rauheit und Wildheit bildet sich durch mancherley Veranlassungen allmählig mehr aus. In Massachusetts und Pennsylvania herrschet unter dem grofsen Haufen religiöse Strenge, Ernst und Zurückhaltung: doch nehmen in den neuern Jahren Ueppigkeit und Aufwand, zumahl in den Städten, immer mehr überhand. In manchen Staaten bedient man sich noch vieler Sklaven, man denkt aber immer mehr und mehr darauf, ihre Zahl zu vermindern. In Maryland ist sogar eine Gesellschaft zur Abschaffung des Negerhandels vorhanden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Der Reichthum desselben ist ausnehmend grofs. Die innerhalb der beyden Extreme der gemäfsigten Zone eingeschlossenen *Getreidearten* geben so reiche Ausbeute, dafs man diesen Theil von Amerika für das grofse Kornmagazin der dürftigern Länder Europens ansehen darf. Selbst die nördlichen Provinzen bauen jetzt nicht nur alle die gewöhnlichen Getreidearten und Hülsenfrüchte, sondern sogar den Mais. Die gesammte Ausfuhr der gewöhnlichen Europäischen Getreidesorten belief sich 1790 auf 3 Millionen und 354,000 Scheffel (Bushel), an Werth über 2½ Million Dollars. Der *Reis* gedeiht ganz vorzüglich in den südlichen Staaten. Aufserdem giebt es Getreidearten, die in Europa noch wenig bekannt sind, z. B. das *Kappengrafs, der Fennich. Garten-* und *Baumfrüchte* aller Art gedeihen fast durchgehends. Fast überall ist der *Wiesewachs* an den Flüssen und in den Thälern vortrefflich. In Virginien und Maryland wird der *Tabaksbau* am stärksten betrieben. *Flachs* und *Hanf* wer-

werden in den mittlern und füdlichen Provinzen von Jahr zu Jahr mehr gebaut. *Kartoffeln* giebt es in Ueberfluſs. Ungeheure dicke *Waldungen*, die noch immer den gröſsten Theil der nördlichen Staaten, wie auch Carolina und Louiſiana, bedecken, bieten den Einwohnern die reichſten Schätze dar. Wenigſtens 12 verſchiedene Arten Nadelholz liefern Feuerung, Pottaſche, Terpentin, Harz, Planken und Maſten von jeder Gröſse. 17 Arten Eichen geben theils treffliches Bau- und Stabholz, theils Stoff zur Garberey. Eine Menge ſchätzbaren Holzes liefern die 8 Arten des Wallnuſsbaumes, die Platanen und Ulmen, 4 Arten Eſchen, eben ſo viele Arten Birken, der Heuſchreckenbaum und andre Arten groſser Forſthölzer. Vom wilden Kirſchbaum giebt es zahlreiche Arten, von der Ceder 2 Arten. Nicht zu vergeſſen den häufig wachſenden, und Zucker bringenden ſchwarzen Ahornbaum. Der Anbau der *Baumwolle* und des *Indigo* wird in den ſüdlichen Staaten eifrig betrieben. Hier und da giebt es auch wilde *Weinſtöcke,* die aber keine genieſsbare Frucht geben. Die Theeſtaude gedeiht in Georgien trefflich.

Arbuſtum Americanum: The American Grove, or an Alphabetical Catalogue of Foreſt Trees and Shrubs, natives of the American united States etc. by *Humphry Marſhal.* Philad. 1785. 8. *Teutſch* von *C. F. Hoffmann.* Leipz. 1788. 8. *Franz.* mit Anmerkungen von *Lezermes.* Paris 1788. 8. — Die Harbkeſche wilde Baumzucht u. ſ. w. von *J. P. du Roi.* Braunſchweig 1772. 2 B. in 8. Neue Ausgabe mit Vermehrungen und Verbeſſerungen von *J. F. Pott.* ebend. 1795 — 1800. 2 B. in 8. Mit Kupfern.

2. Aus dem *Thierreich.* Die Republik beſitzt nunmehr alle Europäiſche *Hausthiere* in Vollkommenheit. Der *Ochſe* gedeiht bis ſelbſt zur Schwere von mehr als 1700 Pfund. In den unermeſslichen Flächen des Nordweſtlandes weiden bis ſüdlich nach Guivira hinab groſse Heerden zweyer Arten wilder Ochſen, gleich ſchätzbar

bar wegen ihres Fleisches und ihrer Haut. Neben und unter ihnen hausen in den grossen Waldungen des höhern Nordens: das *Rennthier* und das *Elanthier*, der *Canadische Hirsch* und 2 andre Arten von Rothwild. Das *Schaf* ist in mehrern Provinzen vorzüglich. Das häufig mit Mais gefütterte *Schwein* gedeiht ausnehmend. Die übrigen zahmen Thiere kommen sehr gut fort, und das *Pferd*, gleich den vorhergehenden aus der alten Welt dorthin verpflanzt, ist hin und wieder von ausgezeichneter Güte, hauptsächlich in Pennsylvanien und Virginien, wo man es durch Englische Hengste veredelt hat. Besonders sind die aus Andalusien herstammenden Pferde der Siminolen, tief in Südwesten der Staaten, berühmt. Sehr bedeutend für den Handel sind mit ihrem Pelzwerk viererley *Bären*, 3 bis 4 Arten *Füchse*, zweyerley *Hasen*, dreyerley *Ottern*, sechserley *Marderähnliche* Thiere, nebst eben so vielerley *Eichhörnern.* Die nordwestlichen Seen sind der Sitz der kostbaren *Bieber.* Die grösste Quelle des Reichthums aus dem Thierreiche bietet aber das Meer dar, besonders durch den *Wallfisch - Seehunde - Stockfisch - Lachs -* und *Makrelenfang.* Der *Häringsfang* bedeutet weit weniger. — Unter den *Vögeln* zeichnen sich aus, die kostbaren *Eidervögel* und mehrere ähnliche mit Daunen versehene Vögel. Wilde *Truthüner, Gänse* und *Enten* giebt es in grossen Schaaren, und für den Putz kann fast kein Erdtheil schöneres Federwerk aufweisen, als die südlichen Freystaaten. Nicht zu gedenken der *Fasanen*, *Rebhüner*, *Wachteln*, *Wandertauben* (in unbeschreiblicher Menge und delikat), *Lerchen* (von verschiedener Art), *Krammetsvögel* u. s. f. — Der *Seidenwurm* wird immer mehr und mehr gepflegt, so dass nicht nur die südlichen, sondern auch nördlichen Staaten Seide ausführen. Dies ist auch der Fall mit der nicht einheimischen, aber in den Amerikanischen Wäldern wild gewordenen *Biene*, indem nicht nur Honig ge-

gewonnen, sondern auch Wachs in ansehnlicher Quantität ausgeführt wird.

3. aus dem *Mineralreich.* Dieses giebt noch keine grosse Ausbeute. Obgleich die Gebürge, besonders das Nordamerikanische Alpengebürge Anzeigen von vielerley Metallen giebt; so hat man sich doch bisher auf das nothwendigste, auf das *Eisen* eingeschränkt. In den meisten Staaten sind Eisenwerke angelegt, und es wird jetzt schon viel von diesem Metall ausgeführt. Die nördlichen Staaten lassen *Kupfer*- und *Bleyminen* bearbeiten. Neu-Jersey hat ein so reiches Kupfererz, dass man unweit Neu-Braunschweig Stücke von gediegenem Kupfer zu 30, ja sogar über tausend Pfund ausgegraben hat. Auch in Kentucky giebt es reiche Kupfergruben. — *Marmorbrüche* existiren im grünen Gebürge und am Otter-Creek; ein *Schieferbruch* am Champlain-See. *Steinkohlen*, die man aber jetzt wegen der häufigen Waldungen noch nicht achtet, giebt es in mehrern Gegenden überflüssig; so auch *Schwefel, Alaun, Vitriol, Asbest, Märgel, Reissbley, Braunstein* u. dergl.; nicht minder die meisten *Thonarten* und *Farbenerden.* — *Salz* wird zwar hier und dort erzeugt, aber noch nicht in so grosser Menge, dass man das Europäische entbehren könnte. Doch wird dies vielleicht bald nicht mehr der Fall seyn, indem es in Kentucky und Louisiana Salzquellen genug giebt; anderer Gegenden zu geschweigen.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Uebersieht man das ungeheure Gebiet der Republik von einem hinreichend hohen Standpunkte; so zeigen sich hauptsächlich — Louisiana noch ausgeschlossen — 3 unter sich verbundene Ländermassen von verschiedener Bildung. Zwey weite reiche Ebenen werden durch einen grossen, zwischen ihnen

ihnen fortlaufenden Gebürggürtel von einander getrennt. Die eine breitet sich ziemlich gleichförmig nach Westen aus: die andere steigt mit schnellerer Abdachung zum Atlantischen Meere hinab. Die erste, das westliche Gebiet, eine Ländermasse von mehr als 18000 Teutschen QM. heisst billig das *Gebiet des Missisippi.* Denn dieser *Grossvater der Flüsse* — dies soll sein Name bedeuten — nimmt entweder in sich selbst, oder durch den *Ohio* — den *schönen* Fluss — nicht nur westwärts alle Flüsse des Alpenlandes auf, sondern auch die übrigen Ströme, die aus den Erhabenheiten gleich im Süden der 5 grossen Seen, in den Ländern der Chippewaier, der Miamis und der Sack-Nation entspringen; nicht zu gedenken der grossen Menge westlicher, zu ihm hinfliessender Ströme und Bäche. Das zweyte mittlere Land hat die Natur zu einer grossen breiten Erhabenheit, von vielen der längsten Gebürgsketten überlaufen, ausgebildet. 10 und mehr solcher Bergreihen dehnen sich von Nordost nach Südwest auf 270 und mehr Teutsche Meilen hin aus. Sie nehmen über dem 42sten Grade der Breite ihren Anfang und erstrecken sich in der eben angegebenen Richtung tief in Georgien gegen den Mexicanischen Meerbusen hinab. Bald gehen sie einander parallel, bald erweitern sich einige in bauchigen Schweifungen, und endlich scheinen sie sich alle in Südsüdwest in Georgien gegen den Missisippi hin, in Einen Stamm zusammen zu ziehen, von wo nur einzelne kurze Sprossen ins flache Land hervortreten, während dass sie hingegen in Norden innerhalb der Staaten von Pennsylvanien und Neu-York, in mehrere einzelne Glieder zerstückelt, sich verliehren. Dieses Alpenland ist in Hinsicht seiner Grösse und seiner Bildung auf unserer Erde, so weit wir sie jetzt kennen, einzig. Denn wenn man auch selbst nur die Bergketten diesseits (östlich) des Ohio dahin rechnet; so fasst es doch eine Fläche von mehr als 7000 Teut-

Teutſchen QM. ein: rechnet man aber die beyden weſtlich des Ohio den übrigen parallel laufenden Gebürgsreihen hinzu — wie man jetzt, nach der Beſitznahme von Louiſiana, zu thun befugt iſt; — ſo wächſt dieſer Umfang bis über 12000 QM. Groſse Länder von vielen 100 QM. liegen wie Thäler zwiſchen dieſen Bergen, z. B. die Staaten von Kentucky, Franklin u. ſ. f. Die Höhe der Gebürge ſelbſt iſt nicht mit der Höhe der Europäiſchen Alpen zu vergleichen. Der höchſte Gipfel der zu dieſer Kette gehörenden blauen Gebürge Virginiens beträgt nur 4000 und in Süd-Carolina 4640 Fuſs. *Blaue Gebürge* nennt man die erſte der 4 parallel laufenden Gebürgsreihen (*blue*, *North*, *Allegany* und *Laurel M.*), die zuſammen genommen den Namen der *Apalachen*, oder nach ihrer höchſten Reihe, der *Allegany's* führen. — Im Jahre 1799. betrug das tragbare Land, mit Ausſchluſs Louiſianens, 590 Millionen Engliſche Morgen (*Acres*), wovon erſt wirklich angebaut waren 36 Millionen 300,000 Morgen.

2. *Gewäſſer.* Das eben erwähnte groſse Berggebiet iſt der ungeheure Behälter, der nicht nur alle von ihm ſelbſt eingefaſsten Länder, ſondern beynahe ganz Nord-Amerika dieſſeits der 5 groſsen Seen und des Miſſiſippi durch unzählige groſse und kleine Flüſſe fruchtbar bewäſſert. Von ihm ſtrömen gegen 40 Flüſſe, deren 13 zu den beträchtlichſten gehören, durch das groſse Weſtgebiet des Miſſiſippi und durch die Länder der Chactaros: nach der entgegengeſetzten Seite aber ergieſsen ſich über 28 anſehnliche Ströme in die urſprünglichen vereinten Staaten. Dieſen, am längſten uns bekannten und weſentlichen Theilen von Nord-Amerika iſt hier noch eine Fläche von ungefähr 19000 QM. übrig, die ſich in ſteter Abdachung von dem Gebürgslande zu dem Atlantiſchen Meere hinab ſenkt. Die Natur gab keinem Lande eine ſo vortheilhafte Einfaſ-

faſſung mit Gewäſſern, als dieſer Ländermaſſe. In Weſten der rieſenhafte *Miſſiſippi*, in Süden durch Louiſiana der *Mexicaniſche Meerbuſen*, in Oſten das *Atlantiſche Meer*, und im Norden 5 erſtaunliche Waſſerbehälter von mehr als 5000 QM. Oberfläche (der *obere See*, der See *Michigan*, nebſt ſeinem kleinen Anhange, dem See *Puan* oder der *Green-Bay*, der See *Huron*, der durch den kleinen *Clare-See* ſich mit dem *Erie* verbindet, und der See *Ontario* *), die durch ihre Gewäſſer den groſsen St. Lorenz zum Ausguſs in den nördlichen Ocean gebildet haben. Die ganze Strecke der Seeküſte von faſt 400 Teutſchen Meilen iſt mit den tiefſten Einſchnitten, hervorſtehenden Landzungen und Inſeln begabt. Faſt alle bedeutende Flüſſe mit tiefen weiten Mündungen erſtrecken ſich hoch ins Land hinauf, und dieſe Mündungen oder Bayen (Buchten) ſind durch hervorragende Küſten gegen das ſtürmende Meer zu ſichern Landungs- und Ankerplätzen gebildet. Unter dieſen Bayen ſind die gröſsten: die *Delaware-* und die *Cheſapeakbay*. Letztere iſt vielmehr eine Sammlung groſser Buchten, Mündungen und brauchbarer Häfen. Von den groſsen Flüſſen bemerken wir noch: den *Ohio*, den *Connecticut*, den *Hudſon*, den *Delaware*, den *Suſquehanna*, den *Potomac* (an dem die Bundesſtadt *Waſhington* erbaut iſt), den *Pamtico*, die *Savannah*, den *Altahama* u. a. m. Die Oberfläche aller Gewäſſer innerhalb der Freyſtaaten hat man auf 3712 Teutſche QM. berechnet. Einige groſse Ströme, die durch Fälle und andere Schwierigkeiten der Schiffahrt hinderlich waren, ſind mit groſsen Koſten fahrbar gemacht, z. B. der Potomac.

3. *Luft* und *Witterung*. Die Lufttemperatur iſt hier durchaus nicht nach dem Maasſtabe derjenigen Län-

*) Nicht nur die Hälfte dieſer 5 groſsen Seen gehört zu dem Gebiete der Freyſtaaten, ſondern der, über 700 QM. groſse See Michigan gehört ihm ausſchlieſslich.

Länder in Europa zu messen, die damit unter gleicher Breite liegen, indem hier so viele Lokalursachen eintreten, die eine beträchtliche Verschiedenheit veranlassen. Die grossen Schneegebürge, die frische Seeluft an vielen Orten, die grossen Ströme und inländischen Seen, die ungeheuern Waldungen, und der im Ganzen noch immer sehr beschränkte Anbau des Bodens, machen die Hitze hier weit erträglicher: dagegen sind die Winter aber auch, selbst in den gemäsigten Zonen, weit anhaltender und strenger als in Europa. Nach dem Ocean zu treten oft plötzliche Abwechselungen von feuchter und trockener, kalter und warmer Luft ein. Im Allgemeinen ist das Klima in den nördlichen Staaten sehr gesund, vorzüglich im Winter. Rhode-Island gehört zu den gesundesten und angenehmsten Witterungsgebieten von ganz Nord-Amerika. In Neu-York sind die Veränderungen des Wetters schnell, häufig und stark. Von allen Jahrszeiten herrschet dort der Winter am längsten. Nord-Carolina hat, vermöge seiner südlichen Lage, heissere Sommer und gelindere Winter, als das benachbarte Virginien. In dem Innern des Landes wirket eine drückend heisse und feuchte Luft, die bey Nordwest-Winde oft sehr plötzlich mit starker Kälte abwechselt, vorzüglich in den flachen und sumpfigen Gegenden; daher Krankheiten mancher Art, besonders im Sommer und Herbst: in den Hochlanden hingegen ist das angenehmste und gesundeste Klima. In Süd-Carolina ist es nicht viel anders. Die Ausdünstungen des niedrigen Marschlandes, das man wegen der Reispflanzungen noch überdies von der See überschwemmen lässt, und der Flüsse, so wie der zahlreichen Gewächse, womit der Boden bedeckt ist, füllen die Luft mit einer Menge von Feuchtigkeiten, die in häufigen Regen und Thauen herabfallen; daher Fieber, Ruhr, Seitenstechen u. dergl. Noch ungleich heisser ist das Klima in Georgia; der Win-

Winter demnach äuſserſt milde. Die Arbeit im Felde kann das ganze Jahr hindurch fortgeſetzt werden. Die Bäume blühen ſchon im Februar, und im May und Juny erndtet man ſchon die Europäiſchen Feldfrüchte ein. In den niedrigern Küſtengegenden verhält ſich die Witterung, wie in Süd-Carolina. July, Auguſt und September werden in beyden Provinzen die Krankheits-Monate genannt. Nieder-Louiſiana erfreuet ſich keiner angenehmen und nützlichen Abwechſelung von Trockenheit und Näſſe; denn die Hitze iſt von einer eben ſo verdrieſslichen Dauer, als das Regenwetter, doch genieſst man, während eines Theils des Frühlings und Herbſtes, einer milden Temperatur. In Ober-Louiſiana giebt es wenig Tage, wo man die Sonne nicht ſieht, und die Luft iſt angenehm, warm und geſund.

Tableau du climat et du ſol des Etats-Unis d'Amérique etc. par *C. F. Volney*. Paris 1803. 2 Voll. in 8. Mit 2 Landkarten und 2 andern Kupfern.

V. Kultur des Bodens.

Wird in den meiſten Gegenden aufs emſigſte getrieben. Von Jahr zu Jahr werden gröſsere Strecken urbar gemacht.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Auf *erſtere* wendet man in den nördlichen Staaten mehr Fleiſs, als in den ſüdlichen. Dort iſt die Rindvieh- und Schweinezucht ſehr beträchtlich. In Rhode-Island, Connecticut, Neu-Jerſey, Pennſylvania, vorzüglich auch auf Long-Island, zu Neu-York gehörig, iſt ſie der Hauptnahrungszweig der Einwohner; auch noch in Maryland: in den ſüdlichen Staaten vergleichungsweiſe weit weniger. — Die *Fiſcherey*, be-

besonders der Wallfisch- und Stockfischfang, wird fast überall stark betrieben: doch ist sie in den nördlichen Staaten beträchtlicher, als in den südlichen. — Die *Jagd* ist *jedem* erlaubt und durch keine Gesetze eingeschränkt. In den waldreichen Gegenden wird den Pelzthieren eifrig nachgestrebt.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Dass es auch hierin noch sehr viel zu thun gebe, erhellet schon aus der vorhin (IV. 1) angegebenen Morgenzahl des noch nicht angebauten tragbaren Landes. Die Bewohner von Neu-Hampshire thun sich im Feldbau besonders hervor: ob sie gleich noch manche Vortheile Europäischer Oekonomen nicht in Ausübung bringen. In Vermont ist er noch in der Kindheit; und in Massachusetts nicht viel weiter. In Rhode-Island, wo der grösste Theil des Bodens Weideland ist, reicht der Getreidebau zum innern Bedarf lange nicht zu. Ganz anders ist es damit in Connecticut. Neu-York hat den wichtigsten Landbau unter allen nördlichen Staaten und ist eine wahre Kornkammer für die Republik. Zunächst hierin folget Pennsylvania. In Neu-Jersey besteht der grösste Theil der Einwohner aus Landleuten: und doch ist die Landwirthschaft im Allgemeinen noch nicht so weit gediehen, als man erwarten könnte. In Virginien legt man sich in neuerer Zeit mehr auf den Getreidebau, als vorher, wo man den Tabaksbau zu stark trieb. In den südlichen Provinzen geht es von Jahr zu Jahr mit dem Ackerbau weiter vorwärts.

Communications concerning the agriculture and commerce of the United States of America, by *Will. Thatan.* London 1800. 8.

3. in Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken.* Im Ganzen fehlt es noch sehr daran. Die Landesprodukte könnten weit besser benutzt und im Staate selbst verarbeitet werden, wenn es mehr Arbeiter gäbe und ihr Lohn nicht so hoch stände. Die Regierung ermuntert

tert indeſſen zur grösſern Gewerbſamkeit durch Prämien und Taxfreyheiten. In Maſſachuſetts und Pennſylvanien herrſcht noch der thätigſte Fabrikengeiſt. Vorzüglich wird dort verfertigt viel Leinwand, wollene u. baumwollene Waaren, Leder, Eiſenwaaren, Leinöl, Wallrathlichter und Glas. Es giebt viele Rum- und Brandweinbrennereyen, Zucker - Ahornzucker - Pott- und Perlaſch-und Thranſiedereyen. Der Schiffbau iſt ein Hauptgewerbe. Viele Papier - Oel - Senf - Korn-Chokolate-Pulver-Säge-Walkmühlen u. ſ. w. In Virginien u. Maryland ſind die Tabaksmanufakturen am beträchtlichſten. Die 1791 zu Patterſon in New-Jerſey errichtete *Manufakturgeſellſchaft* ſoll bisher der Erwartung noch nicht entſprochen haben.

4. in Anſehung des *Handels*. In den ältern Staaten iſt ſowohl der in-als ausländiſche Handel ſehr thätig: in den neuern erſt im Werden. Die meiſten vorhin angezeigten Naturprodukte und Waaren dienen zu *Exporten*. Ihre jährliche Zunahme erhellet aus folgender Ueberſicht *):

	Amerik. Produkte.		*Ganze Ausfuhr.*	
1774:	6,100,000	Dollars.	6,100,000	Doll.
1784:	9,000,000	—	10,150,000	—
1790:	14,200,900	—	16,000,000	—
1791:	14,600,000	—	18,399,000	—
1792:	15,060,500	—	21,005,568	—
1793:	15,420,000	—	26,011,788	—
1794:	16,200,100	—	33,043,725	—
1795:	18,064,050	—	47,855,556	—
1796:	20,024,021	—	67,064,097	—
1797:	24,052,671	—	51,294,710	—
1798:	27,991,413	—	61,327,411	—
1799:	33,142,187	—	78,665,522	—

*) Sie iſt aus den oben angeführten *Thoughts on the increaſing Wealth etc.* entlehnt, und deſto ſchätzbarer, da die einheimiſchen Produkte und Waaren von den ausländiſchen, die man anderwärts einkauft und wieder verkauft, abgeſondert ſind; welches der Fall bey den vorher

Die Menge der *Importen* nimmt von Jahr zu Jahr ab, selbst in Ansehung der Engl. Manufaktur- und Fabrikwaaren, deren man jedoch noch nicht ganz entbehren kann, noch weniger der Westindischen, die man jedoch alle mit eigenen Schiffen hohlt, und mit ihnen auch die meisten wieder an andere Völker verkauft.

Der stärkste Handelsverkehr ist zwar mit dem ehemahligen Mutterlande, mit Grofsbritannien; aber es wird nunmehr schwerlich irgend eine Handelsnation in und aufser Europa existiren, mit welcher diese oder jene Provinz nicht in merkantilischer Verbindung stehen sollte.

Handelshäfen und *Handelsstädte:* Alle an dem Meere liegende Städte, vorzüglich aber: Boston, Plymouth, Nantucket, New-Bedford, Portland, Bath, New-Port, Providence, New-London, Neu-York, Philadelphia, Wilmington, Baltimore, Annapolis, George-town, Norfolk, Bermuda-Hundred, Wilmington, Charlestown, Savannah, New-Orleans.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die *Staatenbank* oder Bank der vereinigten Staaten zu Philadelphia; 2) die *Bank von Nord-Amerika* zu Boston; 3) noch einige andere Banken in verschiedenen Staaten; 4) *Assekuranzgesellschaften,* deren zu Philadelphia allein 4 sind; 5) *Handelsverträge* mit Grofsbritannien und andern Nationen; 6) *Konsulen* und *Agenten* in mehrern Ländern; 7) mehrere *Gesellschaften* zur Verbesserung der inländischen Schiffahrt, der Brücken, Wege u. s. w. 8) Der *Schleichhandel* mit den Spanisch-Amerikan. Kolonien.

her in Teutschland bekannt gewordenen Exportenlisten der Fall nicht war.

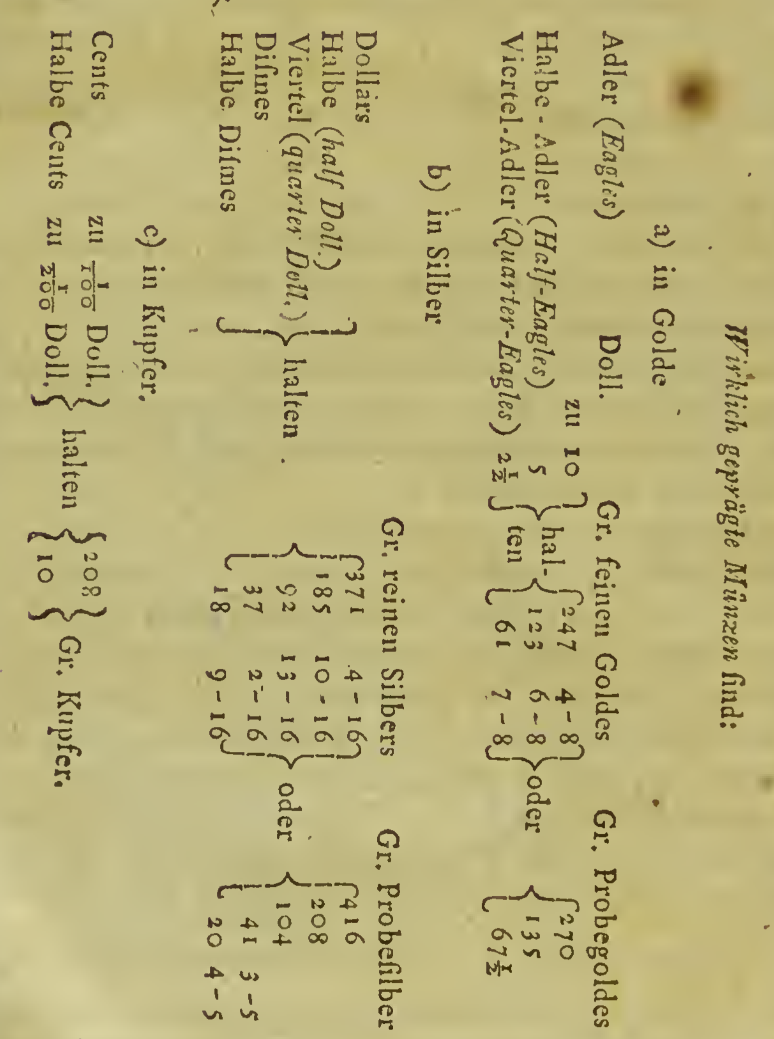
* Das *Münzwesen,* wird durch ein Münzamt zu Philadelphia dirigirt. Bey den *Goldmünzen* ist der Münzfufs zu 11 Theilen Gold und 1 Theil Zusatz: bey den *Silbermünzen* zu 1485 Theilen Silber 179 Theilen Zusatz. Der verhältnifsmäfsige Werth von Gold zu Silber, nach

dieser

diefer Legirung ausgeprägt, ergiebt fich alfo, wie 15 zu 1. — Die *Rechnungsmünzen*, die nach dem Gefetz in allen öffentlichen Aemtern und bey allen Gerichtshöfen gelten, find:

Dollars (nach welchen alles gerechnet wird, und deren einer 7 Shill. und 6 Penny oder 5 Livres und 5 Sols oder 2 Fl. 27 Kr. Rhein. beträgt).

Difmes oder $\frac{1}{10}$, *Cents* oder $\frac{1}{100}$, und *Mills* oder $\frac{1}{1000}$ Dollar *). —



Wirklich geprägte Münzen find:

a) in Golde

	Doll.		Gr. feinen Goldes		Gr. Probegoldes
Adler (*Eagles*)	zu 10	halten	247 4 - 8	oder	270
Halbe - Adler (*Half-Eagles*)	5		123 6 - 8		135
Viertel-Adler (*Quarter-Eagles*)	$2\frac{1}{2}$		61 7 - 8		$67\frac{1}{2}$

b) in Silber

		Gr. reinen Silbers		Gr. Probefilber
Dollars	halten	371 4 - 16	oder	416
Halbe (*half Doll.*)		185 10 - 16		208
Viertel (*quarter Doll.*)		92 13 - 16		104
Difmes		37 2 - 16		41 3 - 5
Halbe Difmes		18 9 - 16		20 4 - 5

c) in Kupfer.

Cents	zu $\frac{1}{100}$ Doll.	halten	208	Gr. Kupfer.
Halbe Cents	zu $\frac{1}{200}$ Doll.		10	

*) Obgleich der Kongrefs den Dollar auf 100 Cents gefetzt hat, fo gilt er doch in Maffachufetts und in einigen andern Provinzen im Umlauf 108.

Auf

Auf diese Münzen wird folgendes Gepräge geschlagen. Auf den Avers ein Sinnbild der Freyheit, nebst dem Worte *Liberty*, und der Jahrzahl, wann sie geschlagen worden; auf den Revers der Gold- und Silbermünzen ein Adler, mit der Inschrift: *United States of Amerika*; auf die Kupfermünzen eine den Namen und Werth andeutende Inschrift.

Von ausländischem Gelde cursiren hauptsächlich Spanische Piaster und Portugiesische Goldmünzen.

Papiergeld war schon vor der Entstehung der Republik in allen Staaten, in dem einen mehr, in dem andern weniger, auf eine sehr nachtheilige Art im Umlauf.

Von *Gewichten* und *Maasen* kann man keine Nachricht geben.

5. in Ansehung der *Religion*. Vermöge der Staatsverfassung der Republik werden alle christl. Religionen geduldet, keine soll den Rang vor der andern haben, noch herrschende Landesreligion seyn: gewissermasen ist aber doch die *protestantische* dadurch zur herrschenden geworden, dass die Glieder der Gesetzgebung und die vornehmsten Staatsbeamten sich dazu bekennen müssen. Von dieser giebt es mancherley Sekten, worunter diejenige der *Congregationalisten* (ehedem *Independenten*) in den nördlichen Provinzen die zahlreichste ist; nach ihnen folgen die *Baptisten*, *Episcopalen*, *Quäcker*, *Presbyterianer*, *Lutheraner*, *Holländisch-Reformirte*, *Methodisten*, *Universalisten*, *Sabbatharier*, *Mennonisten*, *Mährische Brüder*, *Katholiken*. In einigen Provinzen giebt es auch *Juden*. Jede Gemeine hat das Recht sich ihre Prediger zu wählen.

6. in Ansehung der *Wissenschaften und schönen Künste*. Aufklärung, Ausbildung und davon abhängende Geisteskultur haben in neuern Zeiten weit schnellere Fortschritte in den meisten Provinzen gethan, als ehedem. In Massachusetts und in einigen andern muss jede Ortschaft, die 50 oder mehr Familien hat, bey Strafe, einen oder mehrere Schulmeister haben, um

Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch die Engl. Sprache zu lehren; und ein Ort von 200 Familien, eine Latein. Schule, mit einem Lehrer, der im Lateinischen, Griechischen und Englischen zweckmäfsigen Unterricht geben kann; wofür er von den Einwohnern eine angemessene Belohnung empfängt. Ob nun gleich diese rühmliche Verfügung nicht immer genau befolget wird, so haben doch diese Schulen auf die Bildung, selbst der niedrigsten Volksklassen, auf Verbreitung nützlicher Kenntnisse, und Liebe zum Lesen und sich selbst zu unterrichten, sehr grofsen Einflufs. Wer nicht lesen, schreiben und rechnen könnte, würde für wenig besser, als ein Wilder gehalten werden. In Boston giebt es auch sogenannte *Bürgerschulen*. Eben daselbst und anderwärts findet man *Privatschulen* unter dem Namen *Akademien*, worin der Styl, die Geographie, Geschichte, Mathematik, Französisch, Musik, Tanzen u. dgl. m. gelehrt wird. Hierauf folgen die *Universitäten*, deren vorzüglichste in New-England, ja, man kann sagen, in ganz Nord-Amerika, zu *Cambridge* ist (*Harvard-University*). Zunächst folget die Universität von Pennsylvanien zu *Philadelphia*, und diejenige zu *Columbia* in S. Carolina. Die meisten übrigen Universitäten, dergleichen es fast in allen grofsen Städten giebt, heifsen *Kollegien*. Alle sind auf den Fufs der Englischen Lehranstalten dieser Art eingerichtet.

Auch an Anstalten zur Vervollkommnung der Wissenschaften fehlt es nicht. Zu den vorzüglichsten *Gesellschaften der Wissenschaften* gehören diejenigen zu Boston (*the American Academy of Arts and Sciences*) und Philadelphia (*the American philosophical Society*). Aufserdem giebt es eine Menge litterarischer und ökonomischer Gesellschaften, besonders in letzterer Stadt, z. B. *the Society for promoting political enquiries*; *the College of Physicians*; *the medical Society*; *the Philadelphia Society for promoting Agriculture* etc. Zu Boston: *the*

Mas-

Massachusetts medical Society; the historical Society etc. Auch in Connecticut ist eine *Gesellschaft der Wissenschaften* und eine *medicinische Societät*. Von *Büchercensur* weiss man in diesem Lande nichts.

Bibliotheken giebt es bey allen Universitäten und Kollegien; und *Buchhandlungen*, wie auch *Buchdruckereyen* in allen bedeutenden Städten, vorzüglich in Philadelphia.

Die *schönen Künste* werden noch zu sehr vernachläsigt, als dass man etwas von Belang darüber erzählen könnte.

7. in Ansehung des *Adels*, des *Bürger*- u. *Bauernstandes*. Von ersterem weiss man nichts. Bürger und Bauern befinden sich grösstentheils im hohen Wohlstand. Jene leiden indessen in der neuern Zeit häufig durch den überhandnehmenden Luxus. Diese sind meistens Landeigenthümer; denn die kein Land besitzen, wandern lieber aus, so wie die jüngere Mannschaft sich seit der Festgründung der Republik von der Begierde, in den neuen Pflanzorten grossen Länderbesitz zu erwerben, hinreissen läst. Jenes Eigenthumsrecht erzeugt in den Freyhaltern eine starke Anhänglichkeit an das Vaterland, so wie ihre mühsamen landwirthschaftlichen Arbeiten ihnen die Gesundheit und Stärke gewähren, welche ihren Muth belebt, es zu vertheidigen. Alle sind völlig von jedermann unabhängig. In einigen Küstengegenden, so wie auf den Inseln, leben viele von der Fischerey. Hier und da giebt es, selbst unter den Landleuten, sogenannte *Esquires*, welchen Namen sich gewöhnlich diejenigen beylegen, die öffentliche Aemter verwalten. Viele gelangen dazu durch die Volkswahlen, und auf ihnen haftet dann gewöhnlich dieser Ehrentitel: doch geniessen sie deswegen noch keines Vorranges. Die dienstpflichtigen Leute (*Indentured Servants*) werden in einer Provinz härter oder gelinder, als in der andern, gehalten.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Die am 17ten Sept. 1787 angeordnete und eingeführte, aber erſt 1789 zur völligen Feſtigkeit gelangte *Conſtitution der vereinigten Staaten.*

VIII. Regierungsform.

Eine demokratiſche Republik.

IX. Oberſte Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation, die ihren *Repräſentanten*, dem *Kongreſs* (oder Reichstage), eine durch alle Staaten gehende richterliche und geſetzgebende Gewalt einräumte, ſo daſs er das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe, die Einrichtung des Handels und die Ausſchreibung der Auflagen für die Koſten des Bundes u. ſ. w. ausüben ſoll. Jede Provinz ſendet, nach Verhältniſs ihrer Volksmenge, mehrere Deputirten zum Kongreſs, der bis 1801 zu Philadelphia reſidirte, ſeitdem aber zu Waſhington ſeinen Sitz hat. Dieſe müſſen wenigſtens 25 Jahre alt und ſeit 7 Jahren in den vereinigten Staaten anſäſsig ſeyn, werden aus dem öffentlichen Schatz erhalten, und dürfen kein anderes Amt bekleiden. Sämmtl. Deputirte theilen ſich in 2 Räthe, indem 2 von jeder Provinz den *Senat*, die übrigen das Haus der *Repräſentanten* ausmachen. Aus dieſen beyden Räthen beſteht die *höchſte Geſetzgebende Gewalt.* Im Hauſe der Repräſentanten werden alle Staatsangelegenheiten angebracht; erörtert, beſtritten u. ſ. f. Die durchgegangenen Vorſchläge (*Bills*) werden alsdann dem Senat vorgetragen, wo ſie noch weiter erwogen und hierauf entweder verworfen oder durch einen Rathſchluſs genehmiget werden. Der *Vice-Präſident* hat den Vorſitz in der Verſammlung; der *Präſident* aber

übt

übt die *vollziehende Gewalt* aus, wird alle 4 Jahre gewählt, muss den Eid der Treue schwören, ist Obergeneral und Admiral, ruft den Kongress, jährlich wenigstens einmahl, zusammen, kann Verbrechen verzeihen; Verträge machen, wenn 2 Drittheile der Senatoren einwilligen, ernennt Gesandte u. s. f. Zufolge der Konstitution gilt keine Abgabe nach der Zählung der Köpfe; von den Finanzen muss öffentliche Rechnung abgelegt werden; es dürfen keine Adelsbriefe ertheilt werden; kein Staatsbeamter darf von fremden Mächten Titel oder Geschenke annehmen u. s. f. Von der gesetzgebenden und vollziehenden ist die *höchste richtende Gewalt* weislich getrennt. Diese ist einem *obersten Gerichtshof* (Supreme Court) anvertraut, der aus 1 Oberrichter, 5 Beysitzern, 1 Generalprokurator und 1 Schreiber besteht. Eben so beruht die Verfassung *einer jeden einzelnen Provinz* insbesondere a) auf einer Gesetzgebenden Gewalt (dem Senat oder Rath), b) einer ausübenden Gewalt (dem Gouverneur oder Befehlshaber) und c) der richtenden Gewalt. Die specielle Einrichtung ist in jeder Provinz verschieden. Hiernächst hat jede ein eigenes *Distriktsgericht* (District Court). Ueberdem giebt es 3 *wandelnde* oder *Landgerichte* (Circuit Courts), das eine für die nördlichen, das 2te für die mittlern, und das 3te für die südlichen Staaten.

X. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Es giebt *allgemeine*, die der Kongress giebt, die vielleicht in Sammlungen von Zeit zu Zeit herauskommen, und *besondere* nach dem Geist und Sinn jeder Provinz.

2. *Gerichte.*

Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten ist dem eben erwähnten *obersten Gerichtshofe* und den *niedern*

dern Gerichten, die der Kongrefs von Zeit zu Zeit anordnet, übertragen. Sie erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen die Konstitution, gegen die Gesetze der vereinigten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind, ereignen; ferner, über alle Fälle, welche Gesandte oder andere öffentliche Minister und Konsulen betreffen, über alle Gegenstände der Admiralität und der Marine, über Streitigkeiten zwischen 2 oder mehrern Staaten u. s. w. Nach diesem obersten Gericht folgen das auch erwähnte Distriktsgericht und die wandelnden Gerichte. Jede Provinz hat dann noch ihr *Obergericht* (Superior Court) und ihre *Untergerichte* (Courts of common pleas). In den meisten sind noch *Friedensgerichte* nach Brittischer Verfassung. Auf dieselbe Weise müssen alle Prozesse gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung ausgenommen, durch *Geschworne* entschieden werden. Der Prozefs mufs in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen wurde; ist es aber in keinem Staate begangen, so mufs der Prozefs an dem Orte, den der Kongrefs durch ein Dekret anweisen wird, instruirt werden.

XI. Finanzwesen.

Vor dem Jahr 1789 existirte noch kein Finanzsystem und festes Einkommen. Die Staatsschuld betrug damahls 76½ Mill. Dollars, zu deren Bezahlung nur ½ Mill. vorräthig war. Der öffentliche Kredit war tief gesunken, so dafs man die Obligationen des Gouvernements, das Pf. Sterl. für 2 Schill. verkaufte. Handel und Ackerbau hatten sehr gelitten und die Schiffahrt bedeutete wenig. Seit jener Zeit aber, da die sämmtl. Staaten die Accise, Zölle, Tonnengeld, Stempelgebühren und andere Abgaben der Bundesregierung überliefsen, haben sich die *Staatseinkünfte* ansehnlich vermehrt, und sind,

ſind, bey der zunehmenden Bevölkerung und bey dem oben erwähnten Wachsthum gewöhnlich im Steigen, wie folgende authentiſche Berechnungen beweiſen:

	Einnahme.		*Ausgabe.*	
1791:	4,771,200	Doll.	3,797,430	Doll.
1792:	8,771,600	—	8,962,920	—
1793:	6,450,195	—	6,479,977	—
1794:	9,439,855	—	9,041,593	—
1795:	9,515,758	—	10,151,240	—
1796:	8,740,329	—	8,367,776	—
1797:	8,758,780	—	8,625,877	—
1798:	8,179,170	—	8,583,618	—
1799:	12,549,381	—	11,004,960	—
1801:	15, ...	—	5,529,695	—

Die *Maſſe des baaren Geldes* ward berechnet

im J. 1774	zu 4	Mill.	Doll.
1790	zu 9	—	—
1793	zu 20	—	—
1797	zu 16	—	—
1799	zu 17	—	—

Die *Staatsſchulden* ſtiegen

1790 auf	72,237,301	Doll.
1793 auf	78,402,246	—
1797 auf	81,324,139	—
1799 auf	88,456,038	—
1802 auf	77,881,890	—

Hierzu kamen 1803 noch wegen des Erwerbs des Landes Louiſiana 15 Mill. Doll. die man an Frankreich zu bezahlen hat.

Ein *Tilgungsfonds* für dieſe Schulden ward 1792 errichtet. Er beſteht aus dem jährlichen Ueberſchuſs der Einnahme und der Acciſe, aus den Zinſen der abbezahlten Kapitalien und andern dazu beſtimmten Geldern, vorzüglich in dem Kaufgelde der noch wüſten, unverkauften Ländereyen, deren Umfang man auf 235 Mill. Morgen anſchlägt. Die Einnahme dieſes Fonds war

1793: 2,019,194 Doll.
1797: 4,549,627 —
1799: 9,052,232 —

Be-

Bericht des Sekretars der Schatzkammer, *Alex. Hamilton's*, am 19. Jan. 1795 im Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten vorgelesen, in *Hegewisch*- und *Ebeling's* Amerikanischem Magazin B. 1. St. 1. S. 159—171. St. 2. S. 83—109. — A Sketch of the Finances of the united states, by *Alb. Gallatin.* New-York 1796. 8.

XII. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet, für das Vaterland zu streiten, sobald es die Noth erfordert. Am geschicktesten hierzu sind die Bewohner der nördlichen Staaten. Schon von früher Jugend an kennen sie den Gebrauch des Schiesgewehrs. Alle Mannspersonen von 16 bis 40 Jahren sind in die Musterrolle der Militz eingeschrieben: ausgenommen die Mitglieder des Kongresses, die Staats- und die Kirchendiener, Lehrer, Studenten, Aerzte und Wundärzte, Schiffskapitäne, Müller, Indier, Neger und Mulatten, wie auch alle Quäcker; welche letztern jedoch die Kosten zur Ausrüstung mit tragen müssen. Alle Krieger dieser Art in den sämmtlichen Provinzen berechnet man auf 8 bis 900,000 Mann. Sie sind in Infanterie- und Kavallerieregimenter eingetheilt. In jeder Provinz ist der Präsident oder Gouverneur derselben ihr Oberbefehlshaber oder *Generalkapitän*. Der besoldeten oder stehenden Truppen sind demnach sehr wenig, und man kann auch ihren Bestand nicht genau angeben. Nur so viel weiss man, dass sie in 4 sogenannte Unterlegionen abgetheilt sind, deren jede von einem Oberstlieutenant kommandirt wird, und dass das ganze Kriegswesen unter einem *Kriegsamt* steht und die Truppen zur Friedenszeit von einem Generalmajor kommandirt werden. Auch ist ein Artillerie- und Ingenieurkorps vorhanden.

2. *See-*

2. *Seemacht.*

Zur Beschützung des Seehandels unterhielt die Rep. im J. 1801 42 Kriegsschiffe, nämlich: 5 Fregatten von 44, 4 von 36, 6 von 32, 8 Schiffe von 20 bis 26, 3 Schaluppen von 18, 7 Briggs von 16 bis 18, 12 Schooner von 12 bis 14 Kanonen, und 7 Galeeren, jede von 28 Kanonen. Die vollständige Bemannung aller beträgt 7366 Mann. — Eine Fregatte von 44 Kanonen mit 400 Mann Besatzung kostet jährlich 125,780 Doll. eine von 36 Kanonen nebst 340 Mann 105,984 Doll. ein Schiff von 24 Kanonen und 180 Mann 63,809 Dollar und ein Schooner von 12 Kanonen und 70 Mann 18,904 Doll.

Zu Newport in Rhode-Island ward 1752 eine *Marinegesellschaft*, zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Seefahrer errichtet.

XIII. Politisches Verhältniss.

Da dieser neue Staat schon während der kurzen Zeit seiner Existenz die so eben angegebenen respektabeln Kräfte erreicht hat und diese allem Anscheine nach immer mehr und mehr zunehmen, so steht er auch bereits in Achtung, Verbindung und Verkehr mit mehrern Europäischen Nationen, vorzüglich mit Grossbritannien und Frankreich. Dem Friedensschlusse mit der ersten Macht 1783 folgte ein Handelsvertrag 1794. Mit letzterer ward 1801 ein Friedensvertrag und 1803 ein Abtretungsvertrag wegen Louisiana geschlossen.

Druck-

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

S. 8. Z. 15 l. *Rengerischen* (ohne Häckchen).
S. 13. Z. 7 l. *2.* das *Oestreichische. 4.* das *Französische. 5.* das *Türkische* Reich.
S. 16. Z. 10 l. meynen *statt* meinen.
S. 23. Z. 3 *setze man hinzu:* und im Königreich Preussen.
S. 25. Z. 9 v. u. a. *ist nach* Grossbritannien *zu setzen* Frankreich, und dieses Wort dafür in der 6ten Zeile von unten auf auszustreichen.
S. 26. Z. 2 *setze man nach* finden *das Wort* gewöhnlich.
S. 27. Z. 3 l. weitläufig *st.* weitläuftig; *und so auch anderwärts.*
Ebend. Z. 5. u. 6 v. u. a. *streiche man die Worte* und die Pforte *weg.*
S. 38. Z. 7 l. Graffch. *st.* Gräffch.
S. 40. Z. 2 l. *Jaxtberg.*
Ebend. Z. 18 *ist der Strich zwischen* Colloredo *u.* Mansfeld *abzukürzen.*
S. 41. Z. 26 l. verlohr.
S. 43. Z. 5 v. u. a. l. *Günderrode.*
S. 58. Z. 8 v. u. a. setze man nach 24 statt eines Punktes ein Komma.
S. 59. Z. 26 *setze man nach* Hauptstück *hinzu:* S. 21 u. f.
S. 67. Z. 7 l. *(mehr kam nicht heraus)* st. *(eben so).*
Ebend. Z. 16 l. *Meiners.*
S. 71. Z. 10 *setze man nach* unten *noch in die Klammer:* S. 80.
S. 76. Z. 7 v. u. a. l. Kniphausen *st.* Knipphausen.
S. 110. Z. 7 l. *Schedius.*
S. 114. Z. 5 l. vorzüglich *st.* besonders.
S. 119. Z. 11 setze man ein Kolon statt des Punktes.
S. 128. Z. 24 l. Caerimonien *st.* Caeremonien.

S. 129.

S. 129. Z. 21 l. belauft *st.* beläuft.
S. 131. Z. 12 v. u. a. *setze man nach der Klammer hinzu:* Ansbach 1784. 2 Bände in 8.
S. 134. Z. 5 *streiche man* Venedig *weg, und setze dafür nach* Padua: wie auch die öffentlichen Bibliotheken zu Venedig u. s. w.
S. 135. Z. 27 l. Infulae *st.* Insulae.
S. 137. letzte Zeile l. Band *st.* Bund.
S. 138. Z. 7 l. 1682 *st.* 1782.
S. 162. Z. 13 v. u. a. setze man nach 1791: 18 Bände.
Ebend. zur letzten Zeile: 1ster B. ebend. 1794 8.
S. 174. Z. 11 l. H 3. S. 1—44. von *Leop. Krug.*
S. 176. Z. 9 v. u. a. l. 250,000.
S. 180. Z. 14 *ist zwischen* Mark *und* Magdeburg *ein Komma zu setzen.*
S. 185. Z. 12 l. Pressspänefabriken.
S. 190. Z. 13 *setze man vor* ungefähr *eine Klammer.*
Ebend. Z. 2 v. u. a. l. Erfurt *st.* Fürth.
S. 200 Z. 7 v. u. a. sind nach *Mennoniten* die Worte ausgelassen: *haben eigene*
S. 202. Z. 6 v. u. a. l. Joachimsthalische.
S. 203. Z. 6 v. u. a. l. Lyceum *st.* Liceum.
S. 204. Z. 20 l. 10) *Schullehrer*- und andere *Seminarien.*
S. 211 Z. 19 ist der Queerstrich zu tilgen.
S. 214. *ist überall zu lesen* gebohrner *st.* geborner.
Ebend. Z. 24 ist das Wort *Hildesheim* in der Druckerey aus Versehn nach *Burggraf* gesetzt worden, statt dass es nach *Fürst* stehen sollte, nämlich: *Fürst* zu Hildesheim, Paderborn u s. w.
S. 221. Z. 12. l. das *geheime* Archivkabinet.
S. 222. Z. 6 u ff. Das dort erwähnte *Oberbaudepartement* hörte mit dem 1sten Jun. 1804 als besonderes Kollegium auf, und ward in eine dem Generaldirektorium und dessen einzelnen Departementen untergeordnete *Technische Ober-Baudeputation* verwandelt.
Ebend. Z. 10 v. u. a. l. ressortiren.
S. 227. Z. 14 v. u. a. ist zu bemerken, dass im Junius 1804 die Königl. Preuss. Regierung für das Eichsfeld und das Erfurtische von Heiligenstadt wieder zurück nach Erfurt verlegt wurde.
S. 240. Z. 7 l. *Peuchet* st. *Pouchet.*
S. 245. Z. 5 und 4 v. u. a. l. *Isle de Bourbon* st. *Isle de France.*
S. 247. Z. 11. l. Consider.
S. 249. Z. 13 streiche man das Punkt aus.

S. 256.

S. 256. Z. 16 u. 17 l. Rouſſillon.
S. 257. Z. 18 l. Kiliogramm.
Ebend. Z. 2 v. u. a. ſetze man nach *etc.* eine Klammer.
S. 262. Z. 2. v. u. a. l. Artillerieſchule.
Ebend. Z. 1 v. u. a. l. Châlons an der Saone.
S. 264. Z. 9 l. *ſur* Marne.
S. 272 *iſt nach Z. 24 folgendes einzuſchalten:* Um ſich den Senat noch verbindlicher, als vorher, zu machen, ertheilte ihm zu Anfang des J. 1803 der damahlige Oberkonſul Bonaparte neue Würden und Vorzüge, beſonders durch die Errichtung der *Senatorerien.* Es ward nämlich in jedem Bezirk eines Appellationstribunals, d. h. in jedem Bezirk von 3 Departementen, eine ſolche Würde für einen Senator geſtiftet, die mit einem Reſidenzhauſe und einem Einkommen von 20 — 25000 Francs dotirt iſt (jeder Senator empfängt ohnehin jährlich 25000 Francs Gehalt). Ihre Zahl ward damahls auf 31 geſetzt.
S. 277. Z. 17 l. Leitung.
S. 280. Z. 8. l. *Jäger* ſt. *Jägerey.*
S. 281. Z. 3 l. 16 ſt. 15. Ebend. Z. 7 l. Kaiſer *ſt.* Oberkonſul. So auch Z. 5 v. u. a.
S. 282. Z. 5 *rücke man noch* Mainz *ein* Maaſtricht.
Ebend. Z. 3. v. u. a. l. 16 ſt. 6. Ebend. Z. 2 v. u. a. l. Linienſchiff-Kapitäne.
S. 291. Z. 21 u. 24 l. authorities.
S. 315. Z. 14 l. Einige.
S. 317. Die neueſte Angabe der Gouvernemente des Ruſſiſchen Reichs findet man in *Storch's* Rußland unter Alexander dem 1ſten (Lieferung VII. S. 115 u. f.) Dieſer zu Folge ſind ihrer 51. Die damit unter den 3 neueſten Regierungen vorgenommenen Veränderungen kann man aus folgender von daher entlehnten Tabelle erkennen. Es iſt dabey zu bemerken, daſs alle, nicht kurſiv gedruckte Namen zugleich Namen der Gouvernementsſtädte ſind.

Gouvernemente unter

Alexander 1803.	*Katharine* 1796.	*Paul* 1800.
1. Moskva	1. Moskva	1. Moskva
2. Sanktpeterburg	2. S. Peterburg	2. S. Peterburg
3. Novgorod	3. Novgorod }	3. Novgorod
4. Olonetz	4. Olonetz }	
5. Archangel	5. Archangel }	4. Archangel
		6. Pſkov

6. Pſkov	6. Pſkov	5. Pſkov
7. Smolensk	7. Smolensk.	6. Smolensk
8. Tula	8. Tula	7. Tula
9. Tver'	9. Tver'	8. Tver'
10. Kaluga	10. Kaluga	9. Kaluga
11. Jaroslav	11. Jaroslav	10. Jaroslav
12. Koſtroma	12. Koſtroma	11. Koſtroma
13. Vladimir	13. Vladimir	12. Vladimir
14. Vologda	14. Vologda	13. Vologda
15. Niſhegorod	15. Niſhegorod	14. Niſhegorod
16. Vâtka	16. Vâtka	15. Vâtka
17. Kazan'	17. Kazan'	16. Kazan'
18. Perm	18. Perm	17. Perm
19. Tobolsk	19. Tobolsk }	18. Tobolsk
20. Tomsk	20. Kolyvan }	
21. Irkutsk	21. Irkutsk	19. Irkutsk
22. Orenburg	22. Ufa	20. Orenburg
23. Simbirsk	23. Simbirsk	21. Simbirsk
24. Penza	24. Penza }	22. (Penza) Saratov
25. Saratov	25. Saratov }	
26. Aſtrachan }	26. *Kaukaſien*	23. Aſtrachan
27. *Kaukaſien* }		
28. Voroneſh	27. Voroneſh	24. Voroneſh
29. Tambov	28. Tambov	25. Tambov
30. Râzan	29. Râzan	26. Râzan
31. Kursk	30. Kursk	27. Kursk
32. Orel	31. Orel	28. Orel
33. *Slobodiſche Ukraine*	32. Charkow	29. *Slob. Ukraine*
34. Jekaterinoslav	33. Jekaterinoslav }	30. *Neu-Rußland*
35. *Taurien*	34. *Taurien* }	
36. (Nikolajev) Cherſon	35. Vozneſensk }	
37. Poltava	36. Novgorod-Seversk }	31. *Klein-Rußland*
38. Tſchernigov	37. Tſchernigov }	
39. Kiev	38. Kiev	32. Kiev
40. *Podolien*	{ 39. *Podolien* }	33. *Podolien*
	{ 40. Bratzlav }	
41. *Volynien*	{ 41. *Volynien* }	34. *Volynien*
42. Grodno	42. Slonim }	35. *Littauen*
43. Vilna	43. Vilna }	
44. Vitebsk	44. Polotsk }	36. *Weiß-Rußland*
45. Mogilev	45. Mogilev }	
		46. Minsk

46. Minsk	46. Minsk	37. Minsk
47. *Curland*	47. *Curland*	38. *Curland*
48. *Livland*	48. Riga	39. *Livland*
49. *Ehstland*	49. Reval	40. *Ehstland*
50. *Finland*	50. Vyborg	41. Vyborg
51 *Grusien*	. . . . . .	. . . . . .

S. 319. Z. 14 nach 2 Tomes in 8 rücke man ein: *Teutsch* Leipz. 1776. 8.
S. 329. Z. 14 l. Committees.
S. 332. Z. 17 l. Beysitzer
Ebend. Z. 5 v. u. a. l. fodern st. fordern. *Und so überall.*
S. 348. Z. 5 v. u. a. l. 30000 st. 3000.
S. 351. Z. 5 l. National*ch*arakter.
Ebend. Z. 10. v. u. a. setze man nach Menschenkunde hinzu: v. *G. Merkel.*
S. 354. Z. 19 *setze man nach* entdeckte *hinzu* Krilatowische reiche Goldgrube auf der westlichen Seite des Ural's.
S. 355. Z. 11 l. 16 *Millionen* Pud.
S. 356. Z. 26 setze man statt des Semikolons ein Komma.
S. 360. Z. 16 l. *Glen King.*
S. 366. Z. 16 v u. a. setze man nach dem Worte *Handels:* 1).
Ebend. letzte Z. streiche man nach *Fricbe* das Punkt weg.
S. 387. Z. 4 l. *Heroldie* st. *Heroldic.*
S. 397. Z. 5 v. u. a. l. Taganrokische.
S. 405. Nach den dort angeführten Schriftstellern von Island müssen diejenigen von Holstein folgen, die S. 406 verzeichnet sind.
S. 406. Z. 12 v. u. a. l. 30 st. 40.
S. 416. Z. 12 l. *Amack* st. *Amark.*
S. 417. Z. 16 l. mannichfache *st.* mancherley.
S. 422. Z. 16 l. bestimmt *st.* bestimmet.
S. 427. Z. 5 v. u. a. l. Kopenhagen *st.* Koppenhagen.
S. 439. Z. 8 l. *Island.*
S. 485. Z. 11 l. er *st.* es.
S. 493. Z. 18 l. kann *st.* hann.
S. 495. Z. 5 v. u. a. l. 3 *Universitäten* zu *Leiden, Utrecht* u. *Harderwyk.*
S. 505. Z. 4 v. u. a. l. (s. S. 242) *st.* (s. vorhin).
S. 506. Z. 4 v. u. a. l. *Kasp.*
S. 507. Z. 19 setze man nach 1782 eine Klammer.
S. 511. Z. 13 v. u. a l. an *solchen* Fischen.
S. 514. Z. 13 l. Dinkel *st.* Dünkel.
S. 522. Z. 15 l. militarisch *st.* militärisch. *Und so überall.*
S. 531. Z. 14 *setze man nach* etc. Par M. *Savary.*

S. 531. Z. 15 setze man nach 1786. 8. Nouvelle Edition conforme à la première pour le texte, ornée de carte géographique et augmentée d'une table de matières. Ibid. 1801. 4 Voll. in 8.
S. 532. Z. 11 v. u. a. l. *Rhodus* st. *Rodus*.
Ebend. Z. 8 l. *Scheherezur* st. *Scherezur*.
S. 539. Z. 15 l. Schiessgewehr.
S. 556. Z. 13 l. von *st.* vor.
S. 558. Z. 10 l. Bombardirern.
S. 561. Z. 16. l. damahls.
Ebend. Z. 23 *ist nach* stellen *eine Klammer zu setzen*.
S. 565. Z. 4 v. u. a. l. Minorca.
S. 568. Z. 15 l. five res.
S. 580. Z. 9 v. u. a. l. Cuenca *st.* Cuença.
S. 589. Z. 24 l. *Klotzschische* st. *Klotzische*.
S. 593. Z. 8 l. Lektur *st.* Lektüre.
S. 594. Z. 24 l. Reynado *st.* Reynudo.
S. 603. Z. 9 v. u. a. l. lies *st.* lassen. Ebend. Z. 7 v. u. a. l. wurden *st.* worden. Ebend. Z. 6 u. 7 v. u. a. l. und die von Zeit zu Zeit u. s. f.
S. 628. Z. 6 *setze man nach* zu *ein Komma*.
S. 642. Z. 14 v. u. a. l. 15 Mill.
S. 652. Z. 13 *setze man nach* Thunfische *ein Komma*.
S. 668. Z. 14 v. u. a. l. antico e moderno.
S. 673. Z. 3 v. u. a. l. Zuflucht.
S. 681. Z. 6 l. *Teutsch* st. *Deutsch*.
Ebend. Z. 24 l. Napoli *st.* Neapoli.
S. 692. Z. 10 l. soggetti.
S. 701. Z. 4 l. militarische *st.* militärische.
S. 705. Z. 21 l. Zu Folge *st.* Zufolge. So auch S. 709 und anderwärts.
S. 706. Z. 16 l. Departementen. So auch S. 707. Z. 5 Departemente.
S. 721. Z. 15 v. u. a. *nach Lond.* 1770. 8. *ist einzuschalten*: A View of South-Carolina as respects her natural and civil Concerns; by *J. Drayton*. à Charlestown 1802. 8. Mit einer guten Karte von diesem Staat u. andern Kupfern.
S. 723. Z. 3. 4. 5 sind die Wörtchen *an* auszustreichen.
S. 732. Z. 3 u. 5 l. Junius *u.* Julius.









